BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oec. 1032. -69

Oecon. Lex.

14

~~Oec. gen. No 21.~~

R

D. CARL FRIEDR. HAEBERLIN,

Hofrath und Profeſſor der Rechte zu Helmſtedt.

Rüÿter gezeichnet. *geſtochen von Kalle Berl: 1793.*

Oekonomiſch = technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Staats=, Stadt=, Haus= und Land=Wirthſchaft, und der Kunſt=Geſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

von
D. Johann Georg Krünitz,
der k. k. ökon. Geſellſch. in Krain, der ruſſiſch=kaiſerl. freyen ökon. Geſellſch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wiſſenſch. Mitgl., der märk. ökonom. Geſellſch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correſpondent, der kön. preuß. gelehrt. Geſellſch. in Frkft. a. d. O. Beyſitzer, d. Gött. deutſch. Geſ. der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, u. d. kurſächſ. ökon. Soc. in Leipzig Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schleſ. [illegible] Mitglied und Correſpondent.

Neun und ſechzigſter Theil,
von Ledesma bis Leheſten.
Nebſt 3 Kupfertafeln auf ⅜ Bogen.
Zweyte Auflage.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1804.
in der Buchhdl. des kön. preuß. geh. Commercien=Raths Pauli.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

L. L.

Ledesma, ſiehe im LXVII. Th., S. 636.
Ledetſch, ſ. Ledecz, eb. daſ. S. 634, f.
Ledig, ſ. eb. daſ. S. 636, fgg.
Ledigen, ſ. eb. daſ. S. 639, f.
Ledigkeit, ſ. eb. daſ. S. 640.
Lediglich, ſ. eb. daſ.
Ledreborg, od. Lethraborg, ſ. eb. daſ. S. 641, fgg.
Ledum paluſtre Linn.; ſiehe Porſch.
Lee, Lee-Bord, Lee-Braſſen, Lee-Küſte, Lee-Segel, Lee-Seite, Lee-wärts; ſ. im LXVII. Th., S. 652, fgg.
Leea, Leeiſche Pflanze, ſ. eb. daſ. S. 654, f.
Leech, im Hüttenbaue; ſ. Leg, eb. daſ. S. 692.
Leede, ſ. Lehde, im gegenwärtigen Theile.
Leeden, ſ. im LXVII. Th., S. 655.
Leeder, ſ. eb. daſ.
Leeds, ſ. eb. daſ.
Leeg, niedrig; ſ. Leg, eb. daſ. S. 805, f.
Leege, ſ. eb. daſ. S. 664.

Leene, ein wildes Schwein weiblichen Geſchlechts; ſiehe Lehne 2.
Leenſinger Bad, im Canton Bern; ſ. im LXVII. Th., S. 664, fgg.
Leer, ein Amt und Flecken in Oſtfriesland; ſ. eb. daſ. S. 674, fgg.
Leer, ein Bey= und Neben=Wort; ſ. eb. daſ. S. 677, f.
Leer=Baum, Leer=Tanne; ſ. eb. daſ. S. 679.
Leerdam, ſ. eb. daſ.
Leer=Darm, Inteſtinum jejunum; ſ. im VIII. Th., S. 742.
Leer=Faß, ſ. im LXVII. Th., S. 680.
Leer=Küſſen, ſ. eb. daſ.
Leer=Sparren, ſ. im VIII. Th., S. 523.
Leere, leerer Raum; ſ. im LXVII. Th., S. 680, fgg.
Leeren, leer machen; ſ. eb. daſ. S. 685, f.
Leerſen, ſ. eb. daſ. S. 686.
Leerſum, ſ. eb. daſ.
Leeuwaarden, ſ. eb. daſ. S. 686, fgg.
Leeuwen, ſ. eb. daſ. S. 689.
Leffeln, ſ. Läffeln, im LVIII. Th., S. 702.
Leffy, ſ. im LXVII. Th., S. 689.
Lefze, ſ. eb. daſ. S. 690, fgg.
Lefzen=Doublet, ſ. Tieger=Zunge.
Lefzen=Schnecke, ſ. Schwimm=Schnecke.
Leg, (das) ſ. im LXVII. Th., S. 692.
Leg, niedrig; ſ. eb. daſ. S. 805, f.
Leg=Pfenninge, ſ. eb. daſ. S. 692.
Leg=Stadt, ſ. Lege=Stadt.
Lega baſſa, ſ. im LXVII. Th., S. 692.
Legal, ſ. eb. daſ. S. 692, f.
Legal=Beſichtigung, ſ. eb. daſ. S. 693, fgg.
Legat, Legatum; ſ. Vermächtniß.
Legat, Legatus; ſiehe Geſandte; im XVII. Theil, S. 454, fgg.
Legat, (Päbſtlicher) ſ. im LXVII. Th., S. 730, fgg.

Legatarius, ſ. Vermächtniß.
Legatine, ſ. im LXVII. Th., S. 734.
Legationen, ſ. eb. daſ.
Legations=Caſſe, Legations=Rath, Legations=Secretair; ſ. im XVII. Th., S. 462, 465 und 466.
Legatum, ſ. Vermächtniß.
Legatur, in der Chemie, ſiehe unter Legiren, S. 15.
Legature, ein Zeug; ſ. Ligature.
Legatus, ſ. Geſandte, im XVII. Th., S. 454, fgg.
Legau, ſ. im LXVII. Th., S. 734.
Legde, ſ. eb. daſ.
Lege, (das) ſ. eb. daſ.
Lege=Angel, ſ. eb. daſ.
Lege=Bank, ſ. Legge=Bank.
Lege=Bret, ſ. im LXVII. Th., S. 735.
Lege=Büchſe, ſ. Selbſt=Geſchoß.
Lege=Eiſen, ſ. im LXVII. Th., S. 735.
Lege=Feuer, ſ. Leit=Feuer.
Lege=Filz, Lege=Henne, Lege=Meiler, } ſ. im LXVII. Th., S. 735.
Lege=Meiſter, Lege=Ordnung; ſ. Legge=Bank.
Lege=Reuſe, ſ. im LXVII. Th., S. 735.
Lege=Schuß, ſ. Selbſt=Geſchoß.
Lege=Stachel, ſ. im LXVII. Th., S. 735, f.
Lege=Stadt, ſ. eb. daſ. S. 736, f.
Lege=Stuhl, ſ. eb. daſ. S. 737, f.
Lege=Tiſch, ſ. eb. daſ. S. 738.
Lege=Zeit, ſ. eb. daſ.
Legel, ſ. Lägel, im LVIII. Th., S. 707, f.
Legen, ſ. im LXVII. Th., S. 738, f.
Legende, ſ. eb. daſ. S. 776, fgg.
Legenich, ſ. Lechenich, eb. daſ. S. 580.
Leger, ſ. eb. daſ. S. 782.
Leger=Wall, ſ. eb. daſ. S. 783.

Legerig, ſ. eb. daſ. S. 783, f.

Legge-Bank, **Legge-Ordnung**, **Legge-Tiſch**; ſ. eb. daſ. S. 784, fgg.

Legger, **Waſſer-Legger**; ſ. eb. daſ. S. 783.

Leghorn, ſ. **Livorno**.

Legieren, **Legierung**; ſ. **Legiren**.

Legion, ſ. im LXVII. Th., S. 796, fgg.

Legiren, aus dem Lat. legare. 1. Etwas verordnen, ſtiften, oder im Teſtament vermachen. Siehe **Vermächtniß**.

2. **In der Fechtkunſt eine Art von Pariren**, welches man gebraucht, wenn der Feind unter der Klinge abſonderlich inwendig ſtößt. Ein geſchickter Fechter legirt auch von freyen Stücken, und zwingt ſeinen Feind dadurch, entweder den Degen zu verlieren, oder doch wenigſtens Blöße zu einem ſichern Nachſtoße zu geben.

In der Kochkunſt eine Speiſe oder Tunke zuletzt bey dem Anrichten ſeimicht (ſämig) machen. Solches geſchieht theils mit Blut, theils mit Eydotter, theils auch mit einem Stücke ausgewaſchener Butter.

Mit Blut legirt man, wenn man etwas ſchwarz kocht, als: Gänſe, Aenten, Tauben, auch Fiſche, welche blutreich ſind, z. B. Karpen, Schleihe, Aale u. dgl. Man hebt nämlich das Blut auf, und rührt daſſelbe mit ein wenig Sahne oder Eſſig klein, nachdem die Speiſen ſind. Zuletzt wenn man anrichten will, wird dieſes daran gerührt, und ſolcher Geſtalt die Brühe ſeimicht gemacht.

Mit Eydotter legirt man eben ſo, indem man einige Eydotter ausſchlägt, ſie entweder mit Sahne oder mit Weineſſig, Wein oder Fleiſchbrühe, nach Beſchaffenheit der Speiſen, klein rührt, und zuletzt eine Speiſe damit ſeimicht macht.

Wenn

Wenn man mit **Butter** legiren will, es ſey eine Speiſe oder Tunke, ſo macht man es gehörig zurecht, aber ein wenig dünner, als es ſonſt ſeyn muß. Wenn man anrichtet, und das Fleiſch ſchon heraus genommen hat, nimmt man ein kleines Stück friſch ausgewaſchene gute Butter, drückt es ein wenig platt, kehrt es in ein wenig Mehl um, und rührt es nur auf gelindem Feuer ein wenig ab, wie man ſonſt eine Butter-Tunke abrührt. Es giebt ſolches einen guten Geſchmack.

4. Bey den in Metall arbeitenden Künſtlern und Handwerkern, (inſonderheit derjenigen, die in den edlern, als: Gold und Silber, arbeiten, folglich bey den Goldſchmieden und in Münzen), gute Metalle nach einem gewiſſen Verhältniſſe mit geringern verſetzen oder vermiſchen, oder jenen durch dieſe einen Zuſatz geben, um die Maſſe zu vergrößern, welches man im Hütten-Baue auch wohl mit **beſchicken** ausdrückt.

Dieſe Vermiſchung heißt im mittlern Lat. Lex, Liga, Aliada, Alleium, Aleium, Aleamentum; im Ital. Lega; im Franz. Loy, Aloy. Man leitet es bald von Lex, das Geſetz, her, weil dieſe Vermiſchung durch Geſetze beſtimmt war; bald von ligare, binden, verbinden. Vielleicht iſt der Begriff des Falſchen, des Unächten, der Stamm-Begriff, und da könnte es urſprünglich von lau, lee, leg, ſchlimm, böſe, herkommen. Siehe **Lau-Gold**, im LXV. Th., S. 599, und **Leg**, niedrig, im LXVII. Th., S. 805.

Ueberhaupt wird der Ausdruck **Legiren**, (**Metall-Miſchung**, **Metall-Verſetzung**), L. Ligatura ſ. Compoſitio metallorum, Fr. Alliage, Engl. Allay, Ital. Lega, in der Chemie gebraucht, die gemeinſchaftliche Vereinigung und Verbindung verſchiedener metalliſcher Subſtanzen mit einander anzudeuten. Bey einer ſolchen Vermiſchung wird unumgänglich erfordert, daß die zu verbindenden metalliſchen Körper in Fluß gebracht werden müſſen; doch iſt dieſes allein nicht allezeit hinreichend. Bley und Zink, Bley und

Kobalt-König, Spießglanz-König und Queckſilber ꝛc. verbinden ſich durch das Schmelzen allein niemahls. Dergleichen durch das Zuſammenſchmelzen mit einander verbundene metalliſche Subſtanzen zeigen in dieſer Vermiſchung ganz andere Eigenſchaften, als ſie vorher außer dieſer Verbindung hatten. Gemeiniglich ſind ſie weniger geſchmeidig, als jedes von den dazu genommenen Metallen; auch haben ſie mehrentheils mehr Schwere, als die einzelnen Metalle hatten. Dieſes alles rührt daher, weil dieſe beyden Metalle einander gegenſeitig durchdringen, und das eine die Zwiſchenräume des andern ausfüllet.

Da nach Beſchaffenheit der Natur, der Anzahl und der Verhältniſſe der metalliſchen Materien, welche ſich zu vereinigen fähig ſind, eine unzählige Menge verſchiedener Verbindungen entſtehen kann, ſo werde ich mich hier in keine ausführliche Beſchreibung der beſondern Verſetzungen einlaſſen, als welche bey weitem noch nicht alle bekannt ſind. Die gebräuchlichen wird man unter ihren beſondern Nahmen, z. B. **Glockenſpeiſe** (im XIX. Th., S. 123, fgg.), **Meſſing, Tombak, Similor, Weißkupfer** oder **weißer Tombak** u. ſ. w., und die andern, zum Theil unter dem Nahmen der verſchiedenen Metalle und Halb-Metalle, und zum Theil im gegenwärtigen Artikel finden.

Die metalliſchen Subſtanzen können keine unmittelbare Vereinigung mit den erdigen Materien, ja nicht einmahl mit ihren eigenen Erden eingehen, wenn dieſelben des brennbaren Weſens, und folglich auch der metalliſchen Eigenſchaften, beraubt ſind (¹). Allein, man kann überhaupt ſagen, daß alle Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen, wiewohl dieſes bey einigen leich-

(1) Daß das Eiſen zuweilen noch unmetalliſche Erd-Theilchen in ſich aufgenommen enthalte, bewies Bergmann aus Erfahrungen.

leichter, bey andern ſchwerer geſchieht, und bey manchen bis jetzt noch gar nicht möglich geweſen iſt.

Da die Metalle von Natur feſte Körper ſind, ſo iſt die erſte zu ihrer Vereinigung nöthige Bedingung, daß ſie im Fluſſe ſeyn müſſen. Sie vereinigen ſich alsdann, wie alle Körper, welche ſich gemeinſchaftlich auflöſen, und es entſtehen aus dieſen Verbindungen neue Gemiſche, welche die gemiſchten Eigenſchaften der zuſammenzuſetzenden Subſtanzen beſitzen. Nichts deſto weniger ereignen ſich bey dieſen metalliſchen Legirungen, ſo wie bey faſt allen andern Verbindungen, Erſcheinungen, welche gewiſſermaßen die allgemeinen Geſetze der Verbindungen einſchränken. So bemerkt man, daß einige von den Eigenſchaften der Metalle, welche eine Legirung machen, durch dieſe Vereinigung ſelbſt verändert, vermehret oder vermindert werden. Gemeiniglich iſt, wie ich bereits erwähnt habe, die Geſchmeidigkeit eines aus zweyen oder mehrern andern Metallen zuſammengeſetzten Metalles geringer, als die Geſchmeidigkeit eben dieſer Metalle, wenn ſie allein und vollkommen rein ſind. Die Dichte oder eigenthümliche Schwere der Metalle und der Halb-Metalle verändert ſich in ihren Legierungen ebenfalls. Manchmahl iſt die Schwere des gemiſchten Metalles die mittlere von den Metallen, woraus daſſelbe beſteht; zuweilen iſt ſie geringer, oft iſt ſie gröſſer. Dieſes hängt von der Natur der Metalle ab. Eben dieſes kann man auch von der Farbe der mit einander legirten metalliſchen Subſtanzen ſagen.

Die Verſetzungen der Metalle ſind entweder **natürliche** oder **künſtliche**. Die erſtern ſind diejenigen, welche die Natur ſelbſt gemacht hat, dergleichen die meiſten Mineralien ſind, welche insgeſamt vielerley mit einander vermengte Metalle enthalten: das gediegene Gold, welches allezeit mehr oder weniger mit Silber, auch mit Kupfer und zuweilen mit Eiſen legirt

iſt;

iſt (²); das gediegene Silber, welches ebenfalls allezeit mehr oder weniger Gold enthält. Die künſtlichen Verſetzungen ſind diejenigen, welche man mit Fleiß mit verſchiedenen Metallen unter einander, zu mancherley Nutzungen, oder um ihre Eigenſchaften in dieſen Vermiſchungen zu erforſchen, macht.

Ungeachtet die Verbindungen verſchiedener metalliſcher Materien ſowohl für die Theorie als für die Ausübung, in der Chemie von ſehr großer Wichtigkeit ſind, ſo ſcheint man doch über dieſen Gegenſtand noch nicht alle die Verſuche gemacht zu haben, welche darüber gemacht werden können, und gemacht zu werden verdienen. Der Berg-Rath Gellert iſt einer von denen, die ſich am meiſten mit denſelben beſchäftigt haben. Man findet in ſeiner metallurgiſchen Chymie (³) eine Menge von Erfahrungen, welche ich hier kürzlich anführen, und mit Anmerkungen des Hrn. Hofr. Leonhardi (in ſeiner Ueberſetzung von Macquer's chym. Wörterbuch, 4 Th., Lpz. 1789, gr. 8. S. 33, fgg.) erläutern werde. Diejenigen, welche die Legierungen der Halb-Metalle mit den Metallen betreffen, ſind von Gellert ſelbſt. Er hat ſie in der Abſicht unternommen, um die Dichte oder eigenthümliche Schwere die-

(2) Das ungariſche gediegene Gold, iſt, wie Scopoli bemerkt, funfzehnkaratig, und auſſerdem bloß ſilberhaltig.

(3) Anfangsgründe zur Metallurgiſchen Chimie, in einem theoretiſchen und practiſchen Theile, nach einer in der Natur gegründeten Ordnung abgefaſſet von C. E. Gellert, der kaiſerl. Acad. der Wiſſ. zu St. Petersburg Mitglied. Lpz. 1751, gr. 8. 1 A. u. 5 K. T. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, Lpz. 1776, gr. 8. 1 A. 9 B.

Franz. überſ. u. d. T. Chimie Métallurgique, dans laquelle on trouvera la théorie et la pratique de cet art, avec des expériences ſur la denſité des alliages des métaux et des demi-métaux, et un abregé de Docimaſtique. Avec figures. Par Mr. C. E. Gellert. Ouvrages traduits de l'allemand. à Par. 1758, 12. 2 Vol.

dieſer Legirungen zu beſtimmen; die andern zum Theil bereits bekannten hat er aus den Werken der Chemiſten, welche davon Meldung gethan haben, vorzüglich aber aus eiuer beſondern Abhandlung des Hrn. Kraft über dieſen Gegenſtand ([4]) genommen. Ich werde hier von den Verbindungen des Queckſilbers mit den andern metalliſchen Subſtanzen nicht handeln; dieſe Verbindungen führen den beſondern Nahmen **Amalgama**, und das Nöthige davon wird im Art. **Queckſilber** vorkommen.

Das **Gold** verbindet ſich mit dem **Silber** leicht und in allen Verhältniſſen ([5]). Gellert ſagt, daß das Gemenge von beyden Metallen meiſtentheils mit den Verbindungs-Geſetzen übereinkomme, und daß die eigenthümliche Schwere nur ſehr wenig vermehrt worden iſt ([6]). - Dieſe Verbindung iſt in den

(4) Obſ. de denſitate mixtorum ex metallis et ſemimetallis factorum, in den Comment. Acad. Petrop. T. XIV. S. 252, fgg. Die übrigen hierher gehörigen Schriften findet man in Weigel's Grundriß der Chymie, §. 1069, angeführt.

(5) Das mit Silber zu einem Achtel bis zur Hälfte verſetzte Gold dient zu Gold-Schlagloth.

(6) Diejenigen Metalle, welche mit einander verſetzt worden ſind, können entweder chemiſch mit einander vereiniget, d. i. durch einander aufgelöſet, oder nur mechaniſch mit einander vermiſcht, d. i. vermöge des Feuers nur durch einander gemenget, oder auch zum Theil nur durch Auflöſung vereiniget, und zum Theil gemengt ſeyn, wenn ſie nämlich in einem andern Verhältniſſe zuſammengeſchmolzen werden, als dasjenige iſt, welches zu ihrer Vereinigung erfordert wird. Denn die meiſten, wo nicht alle, Metalle können nur in gewiſſen Verhältniſſen mit einander vereiniget werden, ſo wie man dieſes bey denen bemerkt, die zu ihrer Schmelznng ſehr verſchiedene Grade von Hitze erfordern. Diejenigen, die bey ziemlich gleicher Hitze geſchmolzen werden können, laſſen ſich iu jedem Verhältniſſe mit einander mengen, und werden ſich bey einer jählingen Abkühlung ziemlich gleichgültig durch einander verbreiten. Da die metalliſchen Legierungen noch nicht auf dieſe Art betrachtet worden ſind, ſo ſind auch noch keine Erfahrungen angeſtellt worden, aus welchen ſich beſtimmen ließe, in was für Verhält-

den Künſten wenig gebräuchlich, wohl aber im Münz-
W:

hältniſſen die Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen. Es iſt aber auch ſchwer, ſolche Regeln feſtzuſetzen, nach welchen man ſich von dieſer Art von genauen Verbindungen oder Vereinigungen überzeugen könnte. Indeſſen ſcheinen folgende wahrſcheinlicherweiſe dieſe Verbindung am kenntlichſten zu machen: 1) wenn eine Metall-Verſetzung ſolche Eigenſchaften beſitzt, die man bey keinem von denen Metallen, aus denen dieſelbe beſteht, antrifft; 2) wenn die Eigenſchaften der Metall-Verſetzung, z. B. die ſpeciſiſche Schwere, die Farbe, die Härte u. ſ. f. nicht in einem mittlern Verhältniſſe mit den Eigenſchaften der zuſammenzuſetzenden einzelnen Metalle in Rückſicht der genommenen Quantitäten ſtehen; 3) wenn die mit einander verſetzten Metalle durch Seigern, d. i. durch Anbringung einer ſolchen Hitze, bey welcher nur eins davon in Fluß kommt, noch auch durch eine mit gerade zureichender, aber nicht bis zum Aufwallen ſteigender Hitze verrichtete Schmelzung der ganzen Maſſe, und durch eine ſehr langſame Abkühlung ſich von einander nicht wieder trennen laſſen. Wenn hingegen die Verſetzung bloß dieſelben Eigenſchaften hat, welche die Metalle, woraus ſie beſteht, beſitzen; wenn ihre Dichte, Farbe, Härte, Schnellkraft, Schmelzbarkeit und andere Eigenſchaften, gerade das Mittel zwiſchen denen halten, die die Quantitäten der mit einander verſetzten Metalle nach mathematiſchen Verhältniſſen haben können; oder wenn ſie ſich bey einſeitiger oder völliger Schmelzung durch ihre Schwere wieder von einander trennen, ſo können wir wahrſcheinlicherweiſe behaupten, daß die Metalle einander nicht aufgelöſet und ſich nicht chemiſch verbunden haben. Wenn man aber findet, daß eine Metall-Verſetzung, in welcher die vereinigten Metalle ſich wirklich mit einander chemiſch und innig verbunden haben, durch die Verſetzung mit einer neuen Quantität von einem derer Metalle, woraus dieſelbe beſteht, eine Verſetzung giebt, welche theils die Eigenſchaften der erſten Verſetzung, theils die von der neuen Quantität des hinzu gethanen Metalles zeigt, und ſich durch Seigern oder durch die völlige Schmelzung wieder zerlegen läßt, ſo müſſen wir dieſe neue Verſetzung für eine ſolche anſehen, in welcher ſich die Metalle theils wirklich vereinigt, theils nur durch einander verbreitet haben. Die hier angegebene Verſetzung des Goldes und Silbers beſteht nicht aus chemiſch verbundenen oder genau ſich auflöſenden Theilen; oder, um mich noch anders zu erklären, es können dieſe beyden Metalle ſich nur in einem ſehr geringen Verhältniſſe mit einander vereinigen, ſo wie dieſes aus folgenden Gründen wahrſcheinlich wird. 1. Die Dichte dieſer Metall-Verſetzung iſt ziemlich die mittlere zwiſchen der Dichte der Quantität des Goldes und des Silbers, woraus ſie beſteht.

2. Das

Weſen (⁷). Da die reinen Metalle allezeit geſchmeidiger, als die legirten, ſind, ſo wählt man in den Künſten, wo man die ganze Geſchmeidigkeit der Metalle braucht, wie z. B. beym Gold- und Silber-Drahtziehen und beym Gold- und Silber-ſchlagen, allezeit das reinſte Gold und Silber (⁸).

Das

2. Das Silber und das Gold werden nicht gleichförmig und verhältnißmäßig in der ganzen Maſſe durch einander verbreitet. Dieſe ungleiche Vertheilung erhellet aus einer Erfahrung des Hellot. Dieſer Chemiſt ſchmelzte eine Maſſe von 20 Pfund, welche gegen 1 Theil Gold 55 Theile Silber enthielt, und goß daraus drey verſchiedene Stücke, bey deren Probirung er fand, daß in keinem einzigen eben ſo viel Gold, als in jedem der beyden übrigen war. 3. Bey einer gelinden Schmelzung laſſen ſich Gold und Silber bloß wegen ihrer verſchiedenen Dichte von einander ſcheiden. Homberg ließ gleiche Theile Gold und Silber eine Viertelſtunde lang mit einander fließen, und fand bey Zerbrechung des Schmelztiegels zwey Maſſen, davon die oberſte reines Silber, die unterſte hingegen das mit einem 6ten Theil legirte Gold war. Er wiederholte dieſe Verſuche mit demſelben Erfolg, und zweymahl erhielt er auch dieſe Metalle gänzlich von einander geſchieden.

(7) Die Verſetzung des Goldes mit Silber nennt man die weiße Legatur oder weiße Karatirung. Das Gold wird dadurch blaſſer, da hingegen ein mit dem vierten Theil Gold verſetztes Silber ſeine Farbe nicht ändert. Aus 1 Th. Silber und 2 Th. Gold bereiten, wie Gmelin (techn. Chem. §. 824.) anzeigt, die Gold-Arbeiter ihr grünes Gold.

(8) Nach Bergmann (Opuſc. III. tab. 3. n. 44.) ſind folgende metalliſche Verwandtſchaften des Goldes zu merken. Auf dem naſſen Wege: der Aether, die Salz-Säure, das Königs-Waſſer, die Salpeter-Säure, die Vitriol-Säure, die Arſenik-Säure, die Flußſpath-Säure, die Weinſtein-Säure; die Urinphosphor-Säure, die Fett-Säure, die Berlinerblau-Säure (als welche mit Kalk-Erde geſättigt, das Gold aus Königs-Waſſer weiß fällt, und bey mehrerem Hinzugießen auflöſet), das feuerbeſtändige Alkali, das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege von dem Golde: das Queckſilber, das Kupfer, das Silber, das Bley, der Wißmuth, das Zinn, der Spießglanz-König, das Eiſen, die Platina, der Zink, der Nickel, der Arſenik-König, der Kobalt, der Braunſtein-König, die Schwefel-Leber. Indeſſen macht Bergmann die Bemerkung, daß er bey Beſtimmung der Ordnung der Metalle,

nicht

Das Silber verbindet ſich mit dem Kupfer leicht und in allen Verhältniſſen. Das Kupfer vereinigt ſich auch mit dem Golde. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Silber und Kupfer von einer größern eigenthümlichen Schwere ſey, als die Verhältniſſe der Verbindung es anzuzeigen ſcheinen; daß aber im Gegentheil das Gemenge von Gold und Kupfer von einer geringen Schwere iſt. Das Kupfer macht das Gold und Silber härter und klingender, ohne jedoch ihre Geſchmeidigkeit viel zu vermindern. Es hat ſogar die merkwürdige Eigenſchaft, bey dieſen beyden Metallen die groſſe Geneigtheit, nach welcher ſie ihre Geſchmeidigkeit durch den Dampf der Kohlen verlieren, zu vermindern. Das Kupfer erhöhet auch die Farbe des Goldes. Die Eigenſchaften des Kupfers in Rückſicht auf das Gold und Silber machen ſeine Verſetzung zu Goldſchmiede-Arbeiten überaus nützlich, weil ſie die Werke, die man daraus verfertigt, feſter und zum Bearbeiten geſchickter macht (9); und aus eben dem Grunde, ja noch mehr deswegen, weil es das Recht der Fürſten ſo mit ſich bringt, und um die

nicht ſowohl auf die Niederſchlagung eines Metalles aus ſeiner Verſetzung mit Golde durch ein anderes Metall habe ſehen können, indem ſich drey und mehrere Metalle gern unter einander und mit dem Golde vereinigen, ſondern daß er vielmehr hierbey auf die geſchwindere oder langſame Vereinigung der Metalle mit dem Golde Rückſicht genommen habe.

Die Platina verbindet ſich ebenfalls mit dem Golde ſowohl, als mit dem Eiſen. Aus 6 Th. Platina, 3 Th. Eiſen und 1 Th. Gold entſteht ein Metall-Gemenge, welches, bey der ſchönſten Politur-Fähigkeit, Säuren, Alkalien und Schwefel-Dämpfe aushält, und folglich zur Bereitung von Metall-Spiegeln und Teleſkopen vorzüglich zu empfehlen iſt.

(9) Die Goldſchmiede bedienen ſich des Gemenges aus 1 Th. Kupfer und 5 Th. Gold, welches ſie rothes Gold nennen; oder auch, mit noch mehrerm Nutzen, des Gemenges von 10 Th. Kupfer, eben ſo viel Silber und 18 Th. Gold, zum Löthen des Goldes.

der Ausmünzungskoſten zu vergüten, wird dieſe Verſetzung auch in der Münze nützlich [10]. Die Quantität des Kupfers, welches man mit dem Golde oder mit dem Silber zu dieſen verſchiedenen Nutzungen verbindet, iſt in verſchiedenen Ländern verſchieden; ſie iſt aber in jedem Lande feſtgeſetzt und beſtändig [11], oder ſie ſollte es wenigſtens ſeyn [12].

Das

10) Die Verſetzung des Silbers und Goldes mit Kupfer in den Münzen, nennt man die rothe Karatirung, oder rothe Legatur, ſo wie die Verſetzung des zu vermünzenden Goldes mit ſilberhaltigem Kupfer die gemiſchte. Uebrigens vergütet die bloße Legatur bey weitem die Koſten nicht, welche von regierenden Herren, von dem Feinbrennen an bis zur Ausprägung auf das auszumünzende Silber und Gold verwendet werden müſſen. Einen größern Nutzen erhalten ſie von dieſen Arbeiten, wie Scopoli anmerkt, durch den feſtgeſetzten Preis des Goldes und Silbers, wofür ſie es von den Privat-Beſitzern erhalten, durch den feſtgeſetzten Werth der Münzen und durch das Gold, welches nach dem Probiren zum Nutzen der Münz-Häuſer zurückbleibt.

11) Der Gehalt der bekannteſten gröbern Silber-Münzen, iſt: von feinen Lüneburger Zweydritteln, 15 Loth, 16 Grän; von feinen ſächſiſchen, 15, 2; von engliſchen Crowns, 14, 2; von Ecus de France, 14, 11; von holländiſchen Gulden, 14, 9; von alten Species-Thalern, 14, 4; von hamburger Banco-Thalern, 14, 2; und von neuen Conventions-Thalern, 13, 6. In Deutſchland, Lothringen und der Schweiz, wird dreyzehn-löthiges, in Oeſtreich und Spanien vierzehn-löthiges, in Savoyen funfzehn-löthiges und 2 Grän darüber haltendes, in Paris funfzehn-löthiges und 4 Gran darüber haltendes, verarbeitet. (Erxleben Anf. der Ch. §. 601, f.)

12) Die übrigen Verwandſchaften des Kupfers ſind, nach Bergmann, folgende Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure; die Weinſtein-Säure; die Salz-Säure: die Vitriol-Säure; die Milchzucker-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Arſenik-Säure; die Phosphor-Säure, die Sauerkleeſalz-Säure): die Berustein-Säure; die Flußſpath-Säure die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Sedativ- oder Borax-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeſtändigen Alkalien; die flüchtigen Alkalien; die fetten Oehle Auf dem trocknen Wege für das Kupfer ſelbſt das Gold; das Silber; der Arſenik-König;

Das

Das Eiſen bindet ſich mit dem Silber ſehr gut[13]), und mit dem Golde noch beſſer. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Gold und Eiſen leichter iſt, als es ſeyn ſollte; indeſſen iſt die Verwandtſchaft dieſer beyden Metalle doch ſehr groß, denn das Gold befördert den Fluß des Eiſens, welches bey zwey Metallen allezeit eine ſehr große Neigung zur wechſelſeitigen Vereinigung anzeigt. Gellert macht bey Gelegenheit dieſer Eigenſchaft die Anmerkung, daß das Gold ſich aus dieſem Grunde zur Löthung feiner Eiſen- und Stahlarbeiten weit beſſer gebrauchen laſſe, als das Kupfer [14]). Mit dem Kupfer vereinigt ſich das Eiſen

das Eiſen; der Braunſtein-König; der Zink; der Spießglanz-König; die Platina; das Zinn; das Bley; der Nickel; der Wismuth; der Kobalt-König; das Queckſilber; die Schwefel-Leber. der Schwefel.

13) Gleiche Theile Eiſen und Silber ſollen eine ſilberfarbige, ziemlich geſchmeidige Maſſe geben, die der Magnet zieht, die aber ſteifer als Silber ausfällt. (Wallerius phyſ. Ch. Th. 2, Cap. 21, §. 18, No. 2.) Eine aus 58 feinen Silber, 20 reiner Eiſenfeile, durch 20 Minuten langes Schmelzen, mit 200 ſchwarzen Fluß und 50 Glas, unter verkniſtertem Kochſalze in einem mit verkalkten Borax ausgeriebenen und verklebten Decktiegel erhaltene Metall-Verſetzung von 56 Silber- und 10 Eiſengehalt, ſieht ſilberweiß aus, iſt ſtreckbar und weich für die Feile wie dreyzehnlöthiges Silber, aber elaſtiſcher als reines; läuft in der Hitze mit keinen Farben an; wird im Glühen weicher, ohne Grünſpan abzuſetzen; zeigt Magnetſtrebung; roſtet, obgleich langſam, im Feuchten; läßt ſich von Scheidewaſſer auflöſen, von Königswaſſer aber nicht angreifen, und kann zu den Deſertmeſſern, Schnallen und Ringen beſſer, als kupferhaltiges Silber, verarbeitet werden. Silber mit einem Drittel Eiſen verbinden ſich nicht genau. (Rinmann Geſch. des Eiſ. I. 449, ſgg. § 138.) Es dürften daher zu Wallerius obgedachtem Metall-Gemenge zwar gleiche Theile Silber und Eiſen genommen worden, aber in ihm nicht wirklich enthalten geweſen ſeyn. Die Burätten pflegen auch gerauhetes Eiſen mit Silberblechen, welche ſie durch Hämmern gleichſam anlöthen, zu belegen. (Georgi Reiſe im Ruſſ. Reiche, S. 308)

14) Drey Theile Eiſen und 1 Theil Gold fließen bey geringerer Hitze, als Eiſen. Gleiche Theile dieſer Metalle gaben eine grau-

ſen nur ſchwer, und in kleinem Verhältniſſe. Es macht die Farbe dieſes Metalles blaſſer. Der Antheil Eiſen, welcher ſich bey einer einzigen Schmelzung mit dem Kupfer nicht hat vereinigen können, macht einen abgeſonderten König, welcher jedoch auf der Oberfläche des Kupferköniges ſehr feſt anhängt [15].

 Die

grauliche, etwas ſpröde Maſſe, die der Magnet hoch anzog. Im Fluß ſtehendes Gold darf mit keinem eiſernen Stabe umgerührt werden, damit ſich nichts vom Eiſen auflöſe. (Wallerius, a. ang. O. §. 18, No. 1.) Ein aus 6 Th. Gold und 1 Th. Eiſen wirklich beſtehendes Metall-Gemenge war weiß, magnetſtrebend, in der Kälte ſtreckbar lief in mäßiger Hitze gelb, blau und roth an. ſetzte in offener Hitze Grünſpan ab, und erſchien nun, ſo wie wenn man es mit reinem Scheidewaſſer beſtrich, goldgelb; gab mit Königs-Waſſer eine braune Solution, aus welcher die reine Eiſenvitriol-Solution das Gold, wie gewöhnlich, braun fällte. Dieſes Gemenge iſt Gold-Arbeitern zu ihrem weißen und anders gefärbten Golde zu empfehlen. Ein aus 97 Stahl und 100 Gold beſtehendes Metall-Gemenge war weiß, für die Feile wenig härter, als zwölflöthiges Gold (?) und unter dem Hammer bald brüchig. Ein Metall-Gemenge von 28 Eiſen und 8 Gold war weiß, wie reines Silber, und weicher für die Feile und den Hammer als geſchmeidiges Eiſen. (Rinmann, a. ang. O. I. 412, fgg.) Gleiche Theile Eiſen und Gold gaben, in des Hrn. Grafen v. Sickingen Verſuchen, eine ziemlich geſchmeidige Maſſe, aber mit $\frac{1}{7}$ Golde zuſammengeſchmolzenes Eiſen ein Gemenge, welches, um gefeilt werden zu können, erſt geglühet werden mußte. Die Belegung des Eiſens mit Goldblechen hat Rinmann (a. ang. O. I, 436, §. 133.) beſchrieben.

15) Nach Wallerius (a. ang. O. §. 18, No. 3.) ſoll Kupfer und Eiſen ſich leicht vereinigen; nach Achard (Samml. phyſ. und chem. Abh. B. 1, 1784, S. 222.) ohne Zwiſchenmittel ganz und gar nicht. Es macht auch wirklich die Strengflüſſigkeit des Eiſens mancherley Schwierigkeiten (Henkel Pyritol. S. 411, fgg.), und auſſerdem findet man das Eiſen in dem Kupfer, mit welchem man es zuſammenzuſchmelzen verſucht, nur körnicht und mechaniſch eingemiſcht, nicht aber innig verbunden. (Baumé erl. Experimentalch. II. 744 Rinmann, a. ang. O. I. 465. 3. 4. 6.) Das Kupfer wird, nach Wallerius, graulich, ſpröde, ſchwerflüſſiger, ſchwarzkupferähnlich, und läßt ſich vom Magnet ziehen. Aber auch hier kommt alles auf das Verhältniß und die genaue Vereinigung an.

Denn

Die Grade der Verwandtſchaften des Eiſens mit den andern Metallen, ſind, nach Gellerts Tabelle, wenn man die Ordnung, in welcher er ſie betrachtet, umkehrt, d. i. wenn man, wie es der Natur der Sache gemäß zu ſeyn ſcheint, von demjenigen, womit es die größte Verwandtſchaft hat, anfängt: das Gold, das Silber und das Kupfer [16]).

Das Zinn vereinigt ſich, nach eben dieſem Schriftſteller, mit allen Metallen, und macht ſie ſpröde. Das

Denn aus 16 Kupfer und 1 Roh-Eiſen bekam Rinmann ein geſchmeidiges, magnetſtrebendes, der Feile mehr als Kupfer widerſtehendes, und auſſen ſowohl als im Bruche ſchön rothes Metall-Gemenge; und ſogar ſolche Metall-Gemenge, welche gegen 8 Theile Kupfer, 1 ja 4 Th. Eiſen hielten, waren zwar härter, aber weder merklich ſpröder noch merklich bleicher, als Kupfer. $\frac{1}{48}$ Eiſen macht das Kupfer, nach Lehmann (Comment. Nov. Petrop. To. XII. p. 386) ſchon gegen den Magnet folgſam; aber beygemiſchter Braunſtein-König hemmt die Magnetſtrebung des eiſenhaltigen Kupfers (Rinnmann, I. 466.). Arſenik und Spießglanz-König ſind, wie Achard (a. ang. O. S. 224, fgg.) fand, diejenigen Zwiſchenmittel, welche die Verbindung des Kupfers und Eiſens im größten Verhältniſſe befördern; und der Arſenik giebt überdies minder ſpröde Metall-Gemenge, als der Spießglanz-König. *Geoffroy* (Mem. de Par. 1725.) Crell's N. Arch. I. 197, f.) meldete, daß Eiſen des Meſſings Farbe zu Gold-Farbe erhöhe. In Rinnmann's Verſuchen (a. ang. O. I. 469.) beſtätigte ſich dieſes nicht. Von der Ueberſchmelzung und Belegung des Eiſens mit Kupfer, ſ. Rinnmann, I. 476.

16) Bergmann's Verwandſchafts-Tabelle giebt für das Eiſen folgende an. Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure; die Weinſtein-Säure; die Vitriol-Säure; die Milch-Zukker-Säure; die Salz-Säure: die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Arſenik-Säure (die Sauerkleeſalz-Säure); die Flußſpath-Säure; die Bernſtein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Sedativ-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure. Auf dem trocknen Wege: den Nickel-König; den Kobalt-König; das Braunſtein-Metall; den Arſenik-König; das Kupfer; das Gold; das Silber; das Zinn; den Spießglanz-König; die Platina; den Wismuth; das Bley; das Queckſilber; die Schwefel-Leber; den Schwefel.

Das Eiſen[17]) und das Bley[18]) ſind diejenigen, die

17) Gleiche Theile Eiſen und Zinn geben eine weiße, aber zerbrechliche Maſſe von ungleicher Dichte, weil ſich aus ſelbiger durch das Abkühlen etwas Eiſen ausſcheidet (Cramer Metall. I. 64, f.) Von wenig hinzugeſetztem Eiſen wird das Zinn, mit Beybehaltung ſeiner Dehnbarkeit, ſchön glänzend. Wallerius phyſ. Chym. Th. 2, Cap. 24, §. 14, No. 5.) 1 Th. Eiſen und 2 Th. Zinn geben eine im Bruche dunkelgraue, vom Magnet ziehbare und geſchmeidige Miſchung. (Eb. daſ. Th. 2, Cap. 21, §. 18, No. 4.) In geſchmolzenes Zinn eingetragenes Eiſen vereinigt ſich damit; aber Zinn zu fließendem Eiſen getragen, verurſacht ein Herauswerfen kleiner Kügelchen, die wie Granaten zerſpringen. (Waller. a. a. O. XXIV, §. 14, No. 5, Anm. 2.) Nach Bergmanns Erfahrungen iſt mit $\frac{1}{22}$ Eiſen geſättigtes Zinn ſehr ſtreckbar, läßt ſich mit dem Meſſer ſchneiden und in Queckſilber auflöſen, raucht auch im Feuer noch weiß, ſieht aber dunkler aus, iſt härter, ſchwerflüſſiger, magnetſtrebend; giebt, erſt nach dem Glühen, einen bräunlichen Kalk, und mit ſchmelzbarem Urinſalze anfangs durchſichtig grüne, hernach undurchſichtig bläuliche Gläſer; mit mehrerm Zinne und mit Bley geht es langſam in Verbindung; Salzſäure löſet es am beſten, ſtarke Vitriolſäure nur in der Hitze, Salpeterſäure ſo auf, daß ein ſchwarzes Pulver liegen bleibt, und daß die ſchwärzliche Auflöſung bald einen weißen Zinnkalk abſetzt. Zinn mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent Eiſen iſt ſchon magnetſtrebend, und giebt im Verkalken einen ſchwarzen Kalk. Mit der Hälfte ſeines Gewichts vom Zinne verbundenes Eiſen, iſt geſchmeidiger als Eiſen, läßt ſich aber weder verquicken, noch zerſchneiden; ſchmilzt für ſich ſchwer, mit ſchmelzbarem Urinſalze leichter, und zeigt in beyden Fällen keinen weißen Rauch, ſondern häufige weiße Sternchen. Es löſet ſich in dünner Vitriolſäure ſelbſt in der Kälte, wiewohl langſamer als in der Hitze, und ſtets mit Zurücklaſſung eines ſchwarzen Reißbleyes, in der Salzſäure aber am beſten auf. Aus den geſättigten Auflöſungen fällt Waſſer einen weißen Bodenſatz. Die Salpeterſäure zerfrißt dieſes Metall-Gemenge. In Rinmann's (a. ang. O. I. 483, fgg.) Verſuchen, beſchmutzten alle Zinn- und Eiſengemenge, welche vom Zinne mehr als $\frac{1}{16}$ führten, Leinwand und Hände, wie das Zinn, und hatten auch deſſen eigenen unangenehmen Geruch. Zinnkalk mit Eiſen geſchmolzen, wird zu Metall wiederhergeſtellt. Zinn dient auch zur Ueberziehung der Oberfläche oder Verzinnung des Eiſens.

18) Dieſe Verſetzung iſt die gewöhnlichſte, aber auch die ſchädlichſte, wenn ſie zu Eß- oder Trinkgeſchirren, oder zu ſolchen

es in dieſer Rückſicht am wenigſten verändert, dem Golde und dem Silber hingegen gibt es die meiſte Sprödigkeit. Dieſes geht ſo weit, daß eine ſehr kleine Quantität Zinn, ja ſelbſt der bloße Dampf dieſes Metalles, im Stande iſt, einer großen Menge dieſes Metalles die Geſchmeidigkeit zu entziehen.

Die Verbindung des Zinnes mit dem Golde [19]) und Silber [20]), iſt demnach von keinem Nutzen; man vermeidet ſie vielmehr mit der größten Sorgfalt. Mit dem Kupfer hingegen gibt das Zinn ein gemiſchtes Metall, welches unter dem Nahmen Bronze oder Glockenſpeiſe (ſ. im XIX Th., S. 123, fgg.) bekannt und ſehr nützlich iſt [21]). Die Verbindung des Silbers und des Kupfers mit dem Zinne iſt eigenthümlich ſchwerer, und die mit dem Golde und Zinne leichter, als es die Verbindungs-Geſetze mit ſich zu bringen ſcheinen. Gellert gibt die Verwandtſchaften des Zinnes mit andern Metallen, die mit dem Eiſen, mit dem Kupfer, mit dem Golde und mit dem Silber, an.

Das

chen Gefäßen bearbeitet wird, worin Nahrungs- und Arzeneymittel zubereitet oder aufbewahrt werden ſollen, und verdiente eben deswegen zu dieſer Abſicht ganz verbothen zu werden. (Bayen chem. Unterſ. über das Zinn, S. 195, fgg.)

19) Der kleinſte Antheil Zinn macht das Gold ſpröde und brüchig. Calcinirt man das Gemiſch, ſo giebt es zuerſt einen ſchwärzlichen, endlich bloß einen weißen Kalk, der aber theils zu einem gelben goldhaltigen Glaſe im Feuer fließt, theils ſich zu einem gemiſchten König reducirt. (Waller. am ang. O. Cap. 24, §. 14, No. 1)

20) Zinn macht das Silber mürbe und ſpröde. (Waller. No. 2.) Eben dieſes thut der Zinndampf. (Baumé erl. Exper. Ch. Th. 3, S. 45.)

21) Hiernächſt dient auch das Kupfer, zu 2½ bis 3 pro Cent, als Zuſatz zum reinen Zinne, welches als feines klingendes Zinn verarbeitet werden ſoll; nebſt etwas zugeſetztem Wismuth, oder noch beſſer und ſicherer nebſt ½ pro Cent Zink, welches die durch Kupferzuſatz entſtellte Silberfarbe des Zinnes wiederherſtellt. (Bayen, a. a. O. S. 114, fgg.)

Das Bley vereinigt ſich mit allen Metallen, das Eiſen ausgenommen, als mit welchem man daſſelbe bis jezt noch nicht hat vereinigen können [22]). Gellert macht in Rückſicht deſſen die Bemerkung, daß dieſe Eigenſchaft des Eiſens in Beziehung auf das Bley, daſſelbe geſchickt macht, dieſes leztere Metall, von den andern zu ſcheiden, wofern das Metall, deſſen Scheidung zu machen iſt, nicht etwa eine größere Neigung hat, ſich mit dem Bleye, als mit dem Eiſen, zu vereinigen. So viel iſt gewiß, daß das Bley ſelbſt zu einem Zwiſchenmittel dienen kann, das Eiſen von andern Metallen, z. B. von dem Silber, zu ſcheiden. Denn wenn man eine hinlängliche Quantität Bley mit dem Eiſen verſetzten Silber ſchmelzen läßt, ſo bemächtigt ſich das Bley des Silbers ſehr leicht, und ſcheidet das Eiſen, welches man auf der Oberfläche dieſer beyden geſchmolzenen Metalle ſchwimmen ſieht [23]).

Die Vermiſchung des Goldes und des Silbers mit dem Bleye, hat eine größere eigenthümliche Schwere, als das Verhältniß der Vermiſchung vermuthen ließe; hingegen hat das aus Kupfer oder Zinn mit dem Bleye zuſammengeſetzte Metall eine geringere Schwere.

Die Vermiſchung des Bleyes mit andern Metallen wird zum Probiren der Erze, zum Feinmachen und zum Seigern gebraucht.

22) Geſchwefeltes verbindet ſich, wie Scopoli bemerkt, noch leichter mit Bleye.

23) Man kann nicht ſagen, daß das Bley allemahl das Eiſen von dem Silber ſcheide, oder rein ſcheide. Man hat bey dem Probiren erfahren, daß das Eiſen nur zum Theil von dem Silber geſchieden worden, ein Theil aber bey dem Silber geblieben iſt. Man hat auf die Proportion zu ſehen. Iſt wenig Eiſen bey dem Silber, ſo kann das Eiſen noch eher durch das Bley verſchlackt werden, als wenn wenig Silber mit vielem Eiſen vereinigt iſt.

Man verſetzt auch das Bley und das Zinn mit einander, um das Loth zu bleyernen Röhren oder andern Bleyarbeiten daraus zu machen, oder, um ſie mit einander zu calciniren, und den zur Verfertigung des weißen Schmelzglaſes als einen Beſtandtheil brauchbaren weißen Kalk, den man im Franzöſiſchen Calcine nennt, aus dieſer Verſetzung zu bereiten [24].

Die Tabelle der Verwandtſchaften von Gellert, gibt für die Verwandtſchaften des Bleyes mit andern Metallen, nur die mit Silber, Gold, Zinn und Kupfer, an [25].

Der Zink verbindet ſich mit allen metalliſchen Subſtanzen, den Wismuth ausgenommen, mit dem er, wie Gellert bemerkt, ſich nicht vereinigen kann [26].

Durch

24) Zinn mit Bley verſetzt, heißt pfündiges oder geſtämpeltes Zinn. Zu gleichen Theilen verſetzt, geben ſie das gewöhnliche Loth der Zinngießer. Das zu verarbeitende Zinn hatte ehedem nicht über 7 bis 8 pro Cent Bleyzuſatz; aber jezt iſt es in weit größerer Menge im Werkzinne. Was von dieſer Verbindung in Rückſicht des häuslichen Gebrauches zu halten iſt, iſt bereits oben, Anm. 18, S. 21, f. gemeldet worden.

25) Nach Bergmann ſind die Verwandtſchaften des Bleyes folgende. Auf dem naſſen Wege: die Vitriol-Säure; die Fett-Säure; die Milchzucker-Säure; die Zucker-Säure; die Arſenik-Säure, die Weinſtein-Säure; die Phosphor-Säure; (Sauerkleeſalz-Säure); die Salz-Säure; die Salpeter-Säure; die Flußſpath-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Borax-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeſtändigen Alkalien und die feſten Oehle. Auf dem trocknen Wege: das Gold; das Silber; das Kupfer; das Queckſilber; der Wismuth; das Zinn; der Spießglanz-König; die Platina; der Arſenik-König; der Zink; der Nickel-König; das Eiſen; die Schwefelleber; der Schwefel.

Wenn das Eiſen durch Bley von dem Silber ganz geſchieden wird, ſo wird es durch daſſelbe verglaſet. Scopoli.

26) S. auch *Pott* de Bismutho, p. 153, Cramers Metallurg. I. §. 102, S. 72, I. Cronſtedt Mineral. §. 227. 5. Baumé, a. a. O. II. 432. Daß ſie ſich aber doch wirklich zu gleichen Theilen im Fluſſe mit einander vereinigen laſſen, wenn man

das

Durch ſeine Vereinigung mit den andern metalliſchen Subſtanzen macht dieſes Halbmetall diejenigen, welche ſchwerer, als daſſelbe, in Fluß kommen, ſchmelzbarer. Die Verbindungen des Goldes, des Silbers, des Kupfers und des Bleyes mit dem Zinke, haben eine größere eigenthümliche Schwere; hingegen haben die Verbindungen dieſes Halbmetalles mit dem Zinne, Eiſen und Spießglanz-Könige eine geringere eigenthümliche Schwere, als das Gewicht der beyden Metalle, die mit einander vermiſcht ſind, zuſammengenommen.

Die Vermiſchung des Zinkes mit den meiſten metalliſchen Subſtanzen, werden in den Künſten nicht gebraucht; doch iſt das Gemenge dieſes Halbmetalles mit dem Kupfer ſehr gebräuchlich. Es gibt das Meſſing, die Tombake, den Similor, u. ſ. w.

Die Verwandtſchaften des Zinkes mit andern metalliſchen Materien folgen, nach **Gellerts** Tabelle, in dieſer Ordnung auf einander: das Kupfer; das Eiſen; das Silber; das Gold; das Zinn; das Bley; es wird aber, was das leztere Metall betrifft, angemerkt: zum Theil, d. h. wahrſcheinlicher Weiſe ſo viel, als: der Zink vereinige ſich nicht in allen Verhältniſſen mit dem Bleye [27].

das Gemenge mit ſchwarzem Fluß bedeckt ſchmelzt, behauptet Wallerius (phyſ. Ch. Th. 2, C. 18, §. 9, N. 12.) wahrgenommen zu haben, und Bergmanns Verwandtſchaftstafel ſpricht auch für die Möglichkeit einer Verbindung beyder Halbmetalle. Die größte Schwierigkeit, die ihr entgegenſteht, iſt, daß der ſchwere Wismuth ſich gern zu Boden ſetzt. Auch mit dem Nickel ſollte ſich der Zink nach Erxleben (Anfangsgr der Ch. §. 778.) nicht verbinden; zu welcher Behauptung ihn wahrſcheinlich Baumé's Anſehen bewog, (ſ. Deſſen erl. Exp. Ch. II. 413, fgg) der aber, wenn er Cronſtedt von einer Art Antipathie beyder Metalle reden läßt, etwas behauptet, woran dieſer Mann nie dachte. S. Deſſen Verſ. einer Mineral. §. 254. 10.

27) Gold und Silber werden durch Zink ſpröde, und können,

Der Wismuth vereinigt ſich mit allen Metallen 28) und mit den mehrſten Halbmetallen. Dieſe metalliſche Subſtanz hat ſogar eine ſolche Wirkung auf die andern, daß ſie ihre Schmelzung merklich erleichtert. Der Wismuth macht alle Metalle, womit er vereinigt wird, ſpröde und brüchig. Mit dem Zinke ver-

ſo wie auch Bley und Zinn, wenn man ſie mit 10 bis 12 Mahl mehr Zink zuſammengeſchmolzen und calcinirt hat, durch denſelben verflüchtiget und in Blumen verwandelt werden. Zu gleichen Theilen mit Zinn zuſammengeſchmolzen, giebt der Zink eine glänzende, harte und noch ziemlich geſchmeidige Verſetzung. (Waller. a. a. O. Cap. 27, §. 11, No. 4) Ueberhaupt macht auch ein geringer Antheil Zink das Zinn weißer und magerer (Bayen, a. a. O. S. 118.). 3 Theile Zinn und 2 Th. Zink, geben eine gute Compoſition zu weißer Drahtarbeit (Rinmann, a. a. O. II. 54). Nach Bergmann geben gleich viel Zink und Bley ein weißeres Metall-Gemenge, als das Bley ſelbſt iſt, und 10 Theile Zink verflüchtigen 1 Th. Bley. Nach Henkel'n (Pyritol. S. 414) geben Zink und Eiſen einen ſilbergleichen, harten, magnetſtrebenden König. Cramer (Metall. I. §. 14. 104) lehrt beyde Metalle dadurch vereinigen, daß man das Eiſen unter kleinen Kohlen faſt bis zum Schmelzen glühet, und ſodann den Zink nachträgt. Brandt (K. V. Ac. H. XII, 205, fgg. Crell's N. Arch. V. 92.) widerſpricht der Vereinigung, weil dieſer bey der ſtarken Hitze des glühenden Eiſens wegbrenne. Dieſe Behauptung fand Rinmann (a. a. O. II. 61.) gegründet, und verſuchte daher die Vereinigung beyder Metalle durch gemeinſchaftliche Reducirung ihrer Kalke. Seine Verſuche lehrten ihm aber nichts Entſcheidendes, denn er erhielt zwar weichere Eiſenarten, von denen es aber ungewiß war, ob ſie Zink hielten. Indeſſen ſpricht doch für die Verbindung dieſer Metalle die Möglichkeit der Verzinkung des Eiſens, und ſie läßt ſich gewiß bewirken, wenn man z. B. Eiſenkalke zwiſchen Kohlen-Geſtübe und Galmey cementirt.

28) An der Vereinigung mit Eiſen zweifelt Baumé (a. a. O. I. 694) Aber Henkel (a. a. O) und Brandt (a. a. O.) beſtätigen ſie. Nur iſt ſie unvollkommen, und der Wismuth verläßt auch das Eiſen gar bald wieder, wenn ein anderes Metall noch dazu kommt, mit dem er oder das Eiſen ſich lieber verbindet. (Rinmann, II. 56.) Neumann's (Med. Chym. II. 558) angebliche Verſilberung des Eiſens durch ein Wismuth-Amalgama fand Rinmann (a. a. O., 58) unausführbar.

vereinigt er ſich nicht, auch nach Gellert nicht mit dem Arſenik 29). Wenn man ihn mit dem Zink ſchmelzt, ſo ſetzt er ſich, weil er ſchwerer iſt, auf den Boden des Schmelztiegels, und der Zink ſetzt ſich auf den Wismuth. Wenn alles erkaltet iſt, wird man bey Zerſchlagung des Metallſatzes gewahr, daß dieſe zwey Halbmetalle von einander getrennt ſind, und zwey verſchiedene auf einander liegende und ziemlich ſtark mit einander zuſammenhangende Schichten machen. Das Gold, das Silber, das Bley und der Spießglanz-König geben mit dem Wismuthe Gemenge von einer größern ſpecifiſchen Schwere; das Gemenge des Eiſens mit dieſem Halbmetalle iſt ſpecifiſch leichter, und endlich das mit Kupfer ſtimmt mit den bey der Verſetzung beobachteten Verhältniſſen überein.

Die Verſetzungen mit dem Wismuthe ſind nicht gebräuchlich, auſſer vielleicht zu einigen beſondern zuſammen geſetzten Metallen, woraus man Spiegel macht 30).

Gellert

29) Wismuth behält vom Arſenik-König $\frac{1}{14}$ (Wenzel v. d. Verw. 374.) oder $\frac{1}{15}$ (Bergm. Op. II. 281.) bey ſich, und wird dadurch im Bruch grobblätteriger und glänzender. (Wenzel, a. a. O.) Aber Arſenik-Kalk wirkt weder in Deſtillir- noch Schmelzgefäßen auf ihn. (Achard Samml phyſ Schr. I. 236.)

30) Z. B. mit gleichviel Kupfer, Zinn und Spießglanz-König, und 5 Mahl mehr Bley. (Gmelin techn. Chym. § 517.) Mit Zinn und Bley in verſchiedenen Verhältniſſen vereinigt, giebt der Wismuth das Schnell-Loth der Zinngießer und Orgelbauer, ingl. Homberg's, d'Arcet's und Roſens leichtflüſſiges Metall, welches, vorzüglich noch mit etwas Queckſilber verſetzt, anſtatt deſſelben zu anatomiſchen Einſpritzungen gebraucht werden kann. Mit dem Kupfer verbindet man ihn zum weißen Prinzmetall (Cramer Metall. I. 72.), und mit gleichviel Kupfer und Zinn, oder mit Zinn und Spießglanz-König, zu einem Metalle für Münz-Abdrücke. Mit gleichviel Zinn und doppelt mehr Queckſilber giebt er unächtes Mahler- oder Muſchel-Silber Das aus 1 Th. Wismuth und 2 Th. Zinn beſtehende Metall-Gemenge nennen Einige Tut-

tanego,

Gellert gibt als Verwandtſchaften der Metalle mit dem Wismuthe das Eiſen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber und das Gold, an.

„Der Kobalt 31),“ ſagt Gellert: „löſet zwar alle Metalle und Halbmetalle, Bley und Silber auch ſchwerlich und nur einen geringen Theil davon auf. Denn wenn man gleiche Theile Bley und Kobalt mit einander geſchmolzen hat, ſo findet man beyde Metalle nur aneinanderhangend, das Bley nach ſeiner natürlichen Schwere unten und den Kobalt oben, ſo daß man glauben ſollte, ſie hätten ſich gar nicht mit einander vermiſcht. Schmelzt man aber dieſen Kobalt mit Eiſen zuſammen, als mit welchem er ſich am liebſten zu vereinigen ſcheint, ſo findet man zu unterſt einen kleinen Bley-König, weil Eiſen und Bley einander nicht auflöſen. So ſcheint es auch anfänglich, als wenn Silber und Kobalt einander nicht auflöſen wollten. Denn wenn man von Silber einen Theil

tanego, deſſen Kalk auch zum weißen Schmelzglaſe gebraucht wird. (Waller Mineralſ. II. 194). Ueberhaupt giebt ein geringer Antheil Wismuth dem Zinne, als Zuſatz, mehr Härte, Glanz und Leichtflüſſigkeit, iſt aber, wegen des Wismuthes Aehnlichkeit mit Bleye, wenigſtens zu Geſchirren für Nahrungs- und Heilmittel, nicht zu empfehlen. (Bayen a. a. O. 116) Mit dem Silber wird er, um es leichtflüſſiger und zu Abgüſſen geſchickter zu machen, (Gmelin, a. a. O. §. 274.) ingleichem, ſo wie mit Golde, zum Abtreiben und Feinbrennen verbunden. Mit dem Queckſilber wird er nicht nur, ſträflicher Weiſe, um ihm das Bley genauer beyzumiſchen, und es damit zu verfälſchen, ſondern auch, nützlicher Weiſe, im Gemenge mit halb ſo viel Bley und Zinn, und doppelt bis 10 Mahl mehr Queckſilber, zu Spiegelbelegungen verſetzt.

31) Gellert verſteht ohne Zweifel unter dem Nahmen Kobalt, was wir hier Kobaltkönig nennen. Denn der eigentlich ſogenannte Kobalt iſt ein zuſammengeſetzter mineraliſcher Körper, welcher, auſſer dem Kobaltkönige, von dem die Rede iſt, viele andere Subſtanzen, als: Schwefel, Arſenik, oft Wismuth, Silber, metalliſche Erden, u. ſ. f. enthält. Siehe Kobalt, im XLII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 2, fgg.

Theil und vom Kobalte 2 Theile zuſammen zu ſchmelzen ſucht, ſo findet man das Silber unten und den Kobalt oben und nur aneinanderhangend; doch iſt das Silber ſpröde und ſieht mehr gräulich, der Kobalt mehr weißlich aus. Bringt man das Silber auf die Capelle, ſo merke man die kobaltiſche Unart, die ſich als ein Ring um die Capelle anſetzt, und findet, daß der achte Theil vom Silber fehlt, welcher ſich zeigt, wenn man den Kobalt auf Silber unterſucht.“

Dieſe Erfahrungen des Gellert beweiſen, daß der Kobalt-König ſich nicht in allen Verhältniſſen, ſondern nur in einer kleinen Quantität mit dem Bleye und dem Silber vereinigen könne. Eben ſo verhält es ſich vielleicht mit dem Wismuthe, mit welchem, wie Gellert ſagt, der Kobalt ſich ſehr gern vereinigt. Denn Baumé, welcher in dem Kobalt-Könige viel gearbeitet hat, hat bemerkt, daß, als er dieſen König mit dem Wismuthe geſchmolzen hatte, dieſe beyden Halbmetalle ſich geſchieden haben, ſo, daß der Wismuth den untern und der Kobalt den obern Theil einnahm [32]).

Die Vermiſchungen des Kobalt-Königes ſind noch wenig bekannt, und in den Künſten nicht gebräuchlich [33]).

Die Gellertſche Tabelle der Verwandtſchaften bezeichnet die Verwandtſchaften des Kobalt-Königs mit den metalliſchen Materien in folgender Ordnung: das Kupfer, das Eiſen, das Zinn, der Zink, Spießglanz-König,

32) Vielleicht war in Gellerts Verſuchen als Verbindungsmittel des Kobaltköniges und Wismuthes der Nickel zugegen

33) Zinn und Kobaltkönig vereinigen ſich zu einem dehnbaren Metalle. (Waller a. a. O., Cap. 24, §. 14, No. 8.) Von der Vereinigung von Kobaltkönig und Eiſen iſt für die Künſte nichts Vortheilhafftes zu erwarten, (Rinmann II. 28, f. auſſer vielleicht in Verbindung mit Meſſing (ſ. eb. daſ. I. 475).

König, der Wismuth und das Bley, das Silber, der Arſenik zum Theil [34].

Der Spießglanz-König kann ſich beynahe mit allen metalliſchen Subſtanzen vereinigen. Gellert ſagt, daß die Gemenge dieſes Königes mit dem Eiſen, dem Zinne und dem Zinke eine geringere natürliche Schwere haben, als ſie nach den Verbindungsgeſetzen haben ſollten; daß hingegen die Gemenge von eben dieſem Könige mit dem Silber, dem Kupfer, dem Bleye und dem Wismuthe eine größere natürliche Schwere bekommen. Er bemerkt auch, daß der Spießglanz-König, wenn er mit dem Eiſen vereinigt iſt, weit mehr, als jede andere metalliſche Subſtanz, die Eigenſchaft dieſes Metalles, ſich von dem Magnete anziehen zu laſſen, vermindert [35].

Die Vermiſchungen des Spießglanz-Königes werden in den Künſten wenig gebraucht; unterdeſſen kommt doch dieſes Halbmetall zu einigen beſondern Zuſammenſetzungen für die Metall-Spiegel [36].

Man

34) Die Verwandtſchaften des Kobalt-Königes hat Bergmann in folgender Ordnung angegeben. Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure (Sauerkleeſalz-Säure); die Salz-Säure; die Vitriol-Säure; die Weinſtein-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Flußſpath-Säure; die Milchzucker-Säure; die Bernſtein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Arſenik-Säure. die Borax-Säure oder das Sedativſalz; die Preuſſiſchblau-Säure; die Luft-Säure; das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege: das Eiſen; der Nickel; der Arſenik; das Kupfer; das Gold; die Platina; das Zinn; der Spießglanz-König; der Zink; die Schwefelleber; der Schwefel.

35) Doch fand ſelbſt Rinmann (a. a. O. II. 53.) das harte, ſpröde, weißgraue Metall-Gemenge aus 1 Th. Eiſen und 3 Th. Spießglanz-König nicht merklich magnetſtrebend, auſſer wenn er es mit zugeſetztem Kohlengeſtübe bereitet hatte.

36) Wie auch zu Schrift-Metalle. Spießglanz-König und Zink ½, Zinn 1, Kupfer 3, geben ein hartes, gutes Spiegel-

Man bereitet auch ein Arzeneymittel aus demſelben, welches unter dem Nahmen Lilium Paracelſi, oder Metallentinctur, Tinctura Metallorum, bekannt iſt, zu deren Bereitung man dieſen König mit dem Eiſen, dem Zinne und dem Kupfer vermiſcht.

Die Verwandtſchaften der metalliſchen Subſtanzen mit dem Spießglanz-Könige ſtehen nach Gellerts Tabelle in folgender Ordnung: der Zink; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber und das Gold. Der Wismuth wird in dieſer Tabelle als eine ſolche Subſtanz angegeben, die ſich mit dem Spießglanz-Könige nicht vereinigen kann [37].

Der Arſenik, oder ſein König, vereinigt ſich mit den meiſten metalliſchen Materien. Er gibt, ſagt Gellert, dem Eiſen eine weißliche Farbe; das Gemenge aber, welches daraus entſteht, iſt ſehr ſpröde [38].

Das

gel-Metall (Rinmann, I. 473). Der Spießglanz-König iſt ein Verbindungsmittel des Kupfers mit Eiſen (Achard, a. a. O. I. 288); giebt auch mit gleichviel Eiſen und 4 Mahl mehr Kupfer ein gleichförmiges, ſehr dichtes, ſprödes, im Bruche ſtahlähnliches, ziemlich luftbeſtändig weißes Metall-Gemenge, welches ſich gut gießen und feilen läßt. In gleichem Verhältniſſe mit Eiſen und Kupfer, aber noch mit $\frac{3}{4}$ ſeines Gewichts von Bley zuſammengeſchmolzen, liefert der Spießglanz-König eine eilflöthige ſilberähnliche Metallmaſſe, welche aber nicht nur ſpröde iſt, ſondern auch an der Luft Grünſpan anſetzt, und im Gießen ungleich ausfällt. (Rinmann, I. 472. 474.) Es befördert überdies die Vereinigung des Zinnes und Eiſens. Mit gleichviel Wismuth und Stahl, und 12 Mahl mehr Zinn, giebt er ein ſilberfarbenes, aber ſprödes Metall, und mit halb ſo viel Stahl, 3 Mahl mehr Zink und 5 Mahl mehr Zinn, ein weißes, hartes Metall-Gemenge, welches zu Knöpfen, Schnallen, Beſchlägen und allerley anderer Guß-Waare genutzet werden kann. (eb. daſ. I. 495, f.)

37) Hier iſt offenbar ein Verſehen vorgegangen. Gellerts Verwandſchafts-Tabelle iſt wirklich folgende: der Zink; das Eiſen; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber; der Wismuth; das Gold.

38) S. auch Rinmann, a. a. O., II. 44, fgg. Im Bruche iſt es dichter und feinkörniger als Eiſen; faſt ſtahlartig; (Achard

Das Kupfer wird, durch ſeine Verſetzung mit dem Arſenik, ſehr weiß. Dieſe Metall-Miſchung macht den weißen Tombak oder das Weißkupfer, welches dem Silber ſehr ähnlich ſieht. Allein Gellert behauptet, daß das Kupfer, ungeachtet ſeiner Vermiſchung mit dem Arſenik, dennoch ziemlich geſchmeidig und ſtreckbar bleibt, welches ſehr merkwürdig iſt 39). Wenn unterdeſſen dieſe Vermiſchung eine zu große Quantität Arſenik enthält, ſo wird ſie ſpröde, brüchig, und in der freyen Luft auf ihrer Oberfläche ſchwarz. Der mit dem Zinne vereinigte Arſenik verwandelt ſich zum Theil in ein aſchenähnliches Pulver, in welchem ſich noch viel Arſenik befindet; der übrige Theil Zinn iſt ſehr glänzend, von einer blätterigen Fügung, oder ſchiefericht, und kommt, der äuſſern Geſtalt nach, nicht aber den übrigen Eigenſchaften nach, mit dem Zinke ziemlich überein 40). Das Zinn wird auch durch ſeine Vereinigung mit dem Arſenik weit härter und klingender 41).

Das

(Achard I. 243.) Der Arſenik befördert die Verbindung des Eiſens mit dem Kupfer zu minder ſpröden Metall-Gemengen am beſten. (eb. daſ. I. 228, fgg.) 40 Theile Stahlfeile laſſen ſich mit 43 Th. Arſenik-König zuſammenſchmelzen. Das Metallgemenge iſt leichtflüſſiger, als Eiſen. (Wenzel v. d. Verw. 369.)

39) Den Erfahrungen zufolge, giebt das Kupfer, mit einer beſtimmten Quantität Arſenikkönig vermiſcht, ein weit geſchmeidigeres Weißkupfer, als wenn daſſelbe mit einer gleichen Quantität Arſenik unter übrigens ganz gleichen Handgriffen zuſammengeſchmolzen wird. Aber gelb wird es doch auch gar bald an der Luft, ſo weiß es immer anfangs ausfiel. Mit Arſenikkönig geſättigtes, d. i. $\frac{5}{18}$ davon faſſendes Kupfer, iſt im Bruche faſt bläulich, und wird an der Luft ſchwarz. (Wenzel, 370.)

40) Margaraf chym. Schr. II. 95, Achard, a. a. O. I. 234. 244.

41) Das Zinn kann gegen die Hälfte Arſenik-König bey ſich behalten, und wird dadurch ſtrengflüſſiger, härter und weißer. (Bergmann Opuſc. II. 280. Wenzel, 371 und folg.)

Bayen

Das mit dem Arſenik vereinigte Bley fängt bey einem gelinden Feuer eher an zu rauchen und zu wallen, oder aufzuſchwellen, als für ſich allein, wenn es rein iſt; und alsdann geht ein Theil als ein ſehr dicker Rauch davon, ein anderer Theil wird zu einem zarten röthlichen Glaſe, und der zurückgebliebene Theil vom Bley wird ſpröde, und bekommt eine dunkle Farbe (42). Der Arſenik durchdringt das Silber, und macht es brüchig (43). Eben ſo verhält es ſich gegen das Gold, dem er auſſerdem ſeine Farbe nimmt, und ihm eine blei-

Bayen und Charlard fanden $\frac{1}{128}$, ja $\frac{1}{256}$ Arſenik-König haltendes Zinn ſehr hart und ſpröde; ſ. deren Unterſ. über das Zinn, S. 49, fgg.) Zu mancherley Haus-Geräthe, aber nicht zu Speiſe-Geſchirren, empfiehlt ſich ein ſchönes weißes, geſchmeidiges und im Guſſe gut ausfallendes Metall-Gemenge aus Stahl-Pulver 2, Arſenik-König $1\frac{1}{4}$, fixem Arſenik $2\frac{1}{2}$ und Zinne 10, mit etwas Geſtübe geſchmolzen. (Rinmann, I. 496.)

(42) Als Achard (a. a. O. I. 235. 255,) gleichviel Bley und Arſenik eine halbe Stunde lang, in irdenen Deſtillir-Gefäßen glühete, fand er Arſenik-Kalk und Arſenik-König ſublimirt, ein hyacinthfarbenes Glas, das ſich zu Bley wiederherſtellen ließ, und einen metalliſchen Rückſtand, welcher ſpröde und im Bruche blätterig war. Der Bruch des mit gleichviel Arſenik und Pott-Aſche geſchmolzenen Bleyes zeigte ſehr glänzende, flache, rautenförmige Kryſtallen, und ließ beym Umſchmelzen den Arſenik-König größtentheils fahren. (a. a. O., S. 243.) Vom Arſenik-Könige nimmt das Bley über $\frac{1}{6}$ in ſich, wird ſpröde, und im Bruche, auſſer der dunkeln Farbe, dem Wismuthe gleich. (Wenzel, S. 372.)

(43) Das feinſte Silber nimmt etwas über $\frac{1}{4}$ Arſenik-König zu ſich, und wird dadurch weit leichtflüſſiger, ſehr ſpröde und im Bruche ſchwarz. Weißer Arſenik, ohne Zuſatz von etwas Brennſtoffhaltigen, durchdringt das Silber weit weniger, veranlaſſet aber bey ſtarker Erhitzung einige Verflüchtigung deſſelben. (Wenzel, S. 373.) Mit gleichviel Arſenik deſtillirtes Silber zeigte, ob es gleich dabey nicht geſchmolzen war, bey nachheriger Schmelzung im Deck-Tiegel, im Bruche etwas Schieferfarbenes. (Achard, I. 246.)

bleichere mittheilt (44). Mit dem Kobalte verbindet ſich dieſe metalliſche Materie ſehr ſchwer (45); ihre Vereinigung erzeugt eine ſchwarze und glänzende Maſſe (46). Endlich kann der Wismuth, Gellert's Bemerkungen zufolge, mit dem Arſenik keine Vereinigung eingehen (47).

Man ſieht aus der Verwandſchafts-Tafel dieſes Schriftſtellers, daß ſich die Metalle mit dem Arſenik in folgender Ordnung, welche mit der für den Spieß-

(44) Feines Gold nimmt vom Arſenik-König kaum $\frac{1}{30}$ an, (Bergmann, Op. II. 281.) wird leichtflüſſiger, wächſt auf ſeiner Oberfläche faſt wie Druſen aus, behält aber ſeine metalliſche Geſtalt, und etwas von ſeiner Geſchmeidigkeit. Silber oder Kupfer enthaltendes Gold wird weit ſpröder vom Arſenik, als feines. (Wenzel, S. 376, f.)

(45) Wenn Kobalt und Arſenik zuſammen geſchmolzen werden, wird die Flamme des Feuers blau. (Cronſtedt Mineral. §. 246.)

(46) Daß der Kobalt-König vom Arſenik-Könige ſehr viel aufnehmen könne, bezeugt Bergmann (Op. II. 281.) erinnert aber zugleich, daß ſich nicht beſtimmen laſſe, wie viel; weil reiner Kobalt-König eine Seltenheit iſt. Als Achard (a. a O., I. 247.) gleichviel Arſenik-Kalk und Kobalt-König mit einander deſtillirte, erfolgte keine Sublimirung von Arſenik-König, alſo auch keine Zerſetzung des Kobalt-Königes, und dieſer hatte $\frac{1}{24}$ am Gewichte zugenommen Er ſahe ſchwarz aus. Nach dem Schmelzen war ſein Korn von dem Korne des reinen Kobalt-Königes nicht verſchieden.

(47) Zink nimmt vom Arſenik-König $\frac{1}{5}$, (Bergmann, Op. II. 281.) oder $\frac{3}{16}$ (Wenzel, S 275.) an. Er ſcheint unverändert zu ſeyn. Weißer Arſenik verkalbt den Zink. Mit gleichviel Arſenik-Kalk zuſammen gerieben, und in Deſtillir-Gefäßen erhitzter Zink-Feilſtaub, entzündet ſich, und zerſchlägt die Gefäße. (eb. daſ., S. 376.) Ohne dieſe Vorbereitung deſtillirt, zerſetzt der Arſenik den Zink zu einer ſchwarzen, im Bruche buntfarbigen ſpießigen Maſſe, welche gleichſam ein künſtliches Zink-Erz vorſtellt. Im Schmelzen mit Pott-Aſche zerſtört der Arſenik den Zink ebenfalls. (Achard. I. 236. 245.) Der Spießglanz-König kann $\frac{1}{8}$ (Bergmann, a. a. O.) oder $\frac{3}{20}$ (Wenzel, 374.) aufnehmen, wird dadurch leichtflüſſiger, und im Bruche heller und großſpiegelichter. Achard, (I. 237.) glaubt, der

Spießglanz-König dieſelbe (48) iſt, verbinden, nähmlich: der Zink, das Eiſen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber, das Gold, und der Spießglanz-König (49).

Unter die Metall-Verſetzungen des Arſeniks, welche in den Künſten gebraucht werden, gehören der weiße Tomback, und einige beſondere Zuſammenſetzungen zu Metall-Spiegeln (50).

der Arſenik-Kalk zerſetzte den Spießglanz-König nur, ohne daß ſich etwas mit dem Spießglanz-Könige verbinde: aber er ſchloß nur vom äuſſern Anſehen. Zu gleichen Theilen mit Arſenik und mit anderthalb mehr Pott-Aſche geſchmolzen, gab der Arſenik eine ſehr glänzende, aber äuſſerſt ſpröde, und deutlicher im Bruche, als reiner Spießglanz-König, geblätterte Metall-Maſſe (eb. daſ. i. 244, f.)

(48) Daß es nicht ganz dieſelbe ſey, erhellet aus der 37ſten Anm., oben, S. 31.

(49) Nach Bergmann ſind die Verwandſchaften des Arſeniks und ſeines Königs folgende. Auf dem naſſen Wege: mit Königs-Waſſer; Vitriol-Säure; Salpeter-Säure; Salz-Säure; Phosphor-Säure; Eſſig-Säure; fetten Oehlen. Auf dem trocknen Wege: mit Nickel; Kobalt; Kupfer: Eiſen, Silber, Zinn, Platina, Bley, Gold, Zink, Schwefel und Schwefel-Leber.

Eine noch vollſtändigere Verwandtſchafts-Tafel von Bergmann, findet ſich in Opuſc. Vol. III. tab. 3. n. 54. wo folgende von dem Arſenik-Könige bemerkt ſind. Auf dem naſſen Wege: die Salz-, Zucker-, Vitriol-, Salpeter-, Fett-, Weinſtein-, Phosphor-, Sauerklee-Salz-, Flußſpath-, Milchzucker-, Benzoe-, Citronen-, Ameiſen-, Milch-, Arſenik-, Eſſig-, Berlinerblau-Säure, das flüchtige Alkali, die fetten Oehle, das Waſſer. Auf dem trocknen Wege: der Nickel, der Kobalt, das Kupfer, das Eiſen, das Silber, das Bley, das Gold, die Platina, der Zink, der Spießglanz-König, die Schwefel-Leber, der Schwefel.

(50) Hierher gehört auch das aus Zinn, Eiſen und Arſenik bereitete weiße Metall (Waller. Cap. 15, §. 23, No. 4, Anm.), deſſen auch ſchon oben S. 32, f. Anm. 41, gedacht worden iſt; ingl. Rinman'n's Weiß-Kupfer aus engl. Braunſteine durch Schmelzen mit Lein-Oehl und Kohlen-Staube in einem ausgefütterten Tiegel, und durch noch dreymahliges Umſchmelzen mit immer gleichviel Braunſtein bereitet. Das Kupfer wurde auf dieſe Art 15¼ pro

Der Arſenik hat die Eigenſchaft, ſich mit den Metallen auch dann zu verbinden, wann er ſeines Brennbaren beraubt iſt, und ſich auch nicht in dem metalliſchen Zuſtande befindet. Dieſes kommt von der ſalzartigen Natur und der beſondern Eigenſchaft des Arſeniks her, vermöge welcher er ſich eines Theiles des Brennbaren der unvollkommenen Metalle (51) und der Halb-Metalle bemächtigt. Es muß folglich zwiſchen denjenigen metalliſchen Gemengen, wozu man den weißen kryſtalliniſchen Arſenik, und zwiſchen denen, wozu man den Arſenik-König nimmt, ein Unter-

pro Cent ſchwerer, und glich zehnlöthigem Silber, war 8,363. ſchwer, und alſo leichter, als reines Kupfer, nach dem Glühen wieder erkaltet, unter dem Hammer ſtreckbar, warm aber brüchig. (Rinmann, II. 12, f.) Indeſſen iſt dieſe Metall-Verſetzung ſowohl als die aus Kupfer und Braunſtein-Könige, nicht nur ſtrengflüſſig, ſondern verliert auch durch Grünſpan-Beſchlag ihren Metall-Glanz. (Hielm, in Crell's Ann. 1787, I. 452. Bergmann, Op. II. 205.) Wenig Braunſtein mit Kupfer durch cementirende Schmelzung verbunden, ändert die Farbe des erſtern nicht. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 9, fgg.)

Es giebt noch einige andere metalliſche Verſetzungen, welche Braunſtein-Metall enthalten. Eiſen wird durch Braunſtein-Metall weißlich ſilberfarben, etwas leichtflüßiger, härter, und ſtahlartig, und verliert von ſeiner Magnetſtrebung. (Bergm. II. 229. Hielm, a. a. O., S. 452. Rinmann, II. 8, fgg.) Weißer Arſenik wird beym Schmelzen mit Braunſtein-Metalle wiederhergeſtellt, und von dem Arſenik-Könige nimmt daſſelbe gleichviel in ſich. (Bergmann, II. 205. 281.) Mit $\frac{1}{3}$ Gold verſetzt, gab es eine kaum halb geſchmeidige, harte, hellgraue, im Bruche körnige; mit 10 Th. Gold hingegen eine ganz geſchmeidige, feinkörnige, blaſſe Verſetzung. Mit 90 pro Cent Silber zuſammen geſchmolzener Braunſtein-König war noch geſchmeidig, im Bruche faſerig und körnig, und an Farbe dunkler, als Silber. Sowohl die güldiſchen, als die ſilbernen Braunſteinmetall-Gemenge liefen in mäßiger Hitze roth, im Glühen aber ſchwarz an. (Hielm, am ang. O., S. 453, f.)

(51) Im Grunde bemächtigt ſich der Arſenik, wie ſelbſt aus den oben angeführten Erfahrungen erhellet, auch des Brennbaren der edeln und vollkommenen Metalle.

terſchied Statt finden (52). Man muß auch überhaupt in Anſehung aller dieſer metalliſchen Verbindungen bemerken, daß es in den Reſultaten, welche die meiſten Chemiker, die davon gehandelt haben, angeben, viele Verſchiedenheiten giebt, worüber man ſich aber nicht zu verwundern hat, wenn man die Schwierigkeit der Materie, und die großen Hinderniſſe, welche ſich der vollkommenen Genauigkeit der Verſuche entgegen ſtellen, aufmerkſam erweget. Alle diejenigen, welche in der Chemie genug gearbeitet haben, werden leicht einſehen, daß ſich, ohne den Unterſchied in den Verhältniſſen der zu den Vermiſchungen gebrauchten Metalle, welcher jedoch in den Producten ebenfalls viele Verſchiedenheit verurſachen muß, in Betrachtung zu ziehen, noch viel beträchtlichere Unterſchiede finden müſſen, welche von der Reinigkeit der Metalle, von der größern oder geringern Menge des Brennbaren, mit welcher verſchiedene von ihnen vereiniget werden können, von der ebenfalls bey verſchiedenen metalliſchen Materien ſehr veränderlichen Zerſtörbarkeit und Flüchtigkeit, und endlich von dem rechten Grade der Hitze herkommen, auf welchen noch bey allem dieſen vieles ankommt, und den man nicht mit einer gewiſſen Zuverläſſigkeit beſtimmen kann.

Man muß aus dieſen Bemerkungen den Schluß machen, daß man bey Anſtellung einer Reihe genauer und zuverläſſiger Verſuche über die metalliſchen Verbindungen vor allen Dingen alle die metalliſchen Materien in ihrem größten Grade der Reinigkeit dazu nehmen muß, welches etwas ſchweres iſt; daß man,

(52) Dieſes trifft auch mit dem Braunſteine und Braunſtein-Könige ein; wie denn überhaupt der Braunſtein, in Rückſicht der Härte, Schmelzbarkeit und Farben-Entſtellung, die er den mit ihm geſchmolzenen Metallen mittheilt, mit dem Arſenik ſehr viel Aehnliches hat. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 5, f.)

zweytens, alle Schmelzungen in völlig verſchloſſenen Gefäßen machen muß, um die Veränderung, die Verbrennung und die Zerſtörung aller Metalle, welche dergleichen zu erleiden geneigt ſind, zu verhüten; und daß man, drittens, mit der größten Sorgfalt den rechten Grad der zur beſten gemeinſchaftlichen Verbindung aller metalliſchen Materien nöthigen Wärme genau beſtimmen muß. Allein, bis jezt ſcheint kein einziger Chemiſt dieſe große und wichtige Arbeit unternommen zu haben. Es iſt zu wünſchen, daß man ſie unternehme. Wie viel ſchöne Verſuche werden hernach von allen dieſen Vermiſchungen anzuſtellen übrig bleiben, um alle Eigenſchaften derſelben recht zu erkennen!

So muß z. B. die Schmelzbarkeit bey den verſchiedenen Metall-Vermiſchungen beträchtliche Abänderungen leiden. Man hat davon bey dem Gemenge von Zinn, Bley und Wismuth einen recht ſinnlichen Beweis. Dieſe drey mit einander vereinigten Metalle machen allezeit ein weit leichtflüſſigeres zuſammengeſeztes Metall, als keines derſelben für ſich allein, oder auch mit einem andern, je zwey und zwey verbunden, giebt. Newton(53), Muſſchenbroek(54) u. Homberg(55) hatten über die Verhältniſſe dieſer drey Metalle einige Verſuche angeſtellt, um eine ſehr ſchmelzbare Metall-Vermiſchung aus denſelben zuſammen zu ſezen; allein d'Arcet hat im Journal de Medecine, Jun. 1775 (56) die Unterſuchungen bekannt gemacht, welche er angeſtellt hat, um die Verhältniſſe eben dieſer

(53) S. *Martine* Philoſ. britann. Vol. II. p. 61.

(54) Introd. ad philoſ. nat. §. 1576. Er erzählt aber da nicht eigene, ſondern Kraft's Erfahrungen. S. Deſſen Prael. in phyſ. theor. P. I. §. 362. (Tub. 1750, 8.) p. 291.

(55) Mem. de Par. 1699. Crell chem. Arch. b. 209.

(56) To. XLIII. p. 552, ſqq.

ſer Metalle, welche das ſchmelzbarſte Gemenge geben, ausfindig zu machen. Dieſe Verhältniſſe ſind: 8 Theile Wismuth, 5 Th. Bley und 3 Th. Zinn. Die Schmelzbarkeit dieſes Gemenges iſt ſo groß, daß das daher entſtehende Metall nicht nur in dem ſiedenden Waſſer, ſondern auch ſogar in dem Waſſerbade ſchmilzt, und ſo flüſſig wie Queckſilber wird. d'Arcet bemerkt: „daß
„die Gemenge dieſer drey Metalle in verſchiedenen Ver-
„hältniſſen zwar ſpröde ſind, aber ſich doch mit dem
„Meſſer ſchneiden laſſen; daß ſie auf dem Bruche
„ſchwärzlich braun und matt ausſehen; daß einige der-
„ſelben ziemlich grobkörnicht, andere ſehr klarkörnicht,
„ſind; daß ſie, wenn man ſie in den Inguß ausgießt,
„mehr oder weniger weiß ſind; daß Homberg's Ge-
„menge z. B. (worin alle drey Metalle zu glei-
„chen Theilen enthalten ſind,) die Weiße des Sil-
„bers hat; daß aber alle an der Luft leicht, um deſto
„eher unſcheinbar werden, wenn man ſie in Waſſer
„ſieden läßt, wo ſie ſich mit einer merklichen, runzeligen
„und halbverkalkten Haut bedecken, welche ſich in
„der Geſtalt eines ſchwarzen Pulvers nach und
„nach davon abſondert (57).“

Ungeachtet nun, wie man ſieht, noch eine große Anzahl ſchöner Verſuche über die metalliſchen Verbind-

(57) Newton nahm 1 Th. Bley, 4 Zinn und 5 Wismuth; oder auch 2 Th Bley, 3 Zinn und 5 Wismuth: Kraft, deſſen Gemenge bey 220° Fahrenh. floß, 2 Bley, 1 Zinn und 5 Wismuth; Valentin Roſe, gegen 4 Th. Wismuth, 2 Th. Bley und 2 Th. Zinn, oder gegen 2 Th Bley und 3 Th. Zinn, 5 bis 6 Th. Wismuth. (Stralſ. Magaz. B. 2, S. 24, f.) Das von d'Arcet nach obgedachtem Verhältniſſe am leichtflüſſigſten gefundene Metall iſt bis 73° Reaum. = 196¼° Fahrenh. flüſſig: erkaltet beym Umrühren mit einer Ruthe 50 Secunden eher, als ohne daſſelbe; braucht, um von 10° Reaum bis 72° in heißem Waſſer zu ſteigen, 2 Min. 10 Sec., aber um von 72° bis 80° R zu ſteigen, 12 Secunden. Sein Amalgama fließt ſchon bey 45° R. = 133¼ Fahr.

ungen angeſtellet werden müſſen, ſo iſt doch dasjenige, was man bis jezt in dieſer Materie gehabt hat, hinlänglich, einige allgemeine Wahrheiten feſtzuſetzen. Einige derſelben ſind zu Anfange dieſes Artikels angezeigt worden; noch eine andere, die augenſcheinlich aus Kraft's und Gellert's Verſuchen fließt, iſt dieſe: daß die metalliſchen Subſtanzen ſich, in Rückſicht ihrer Vereinigungen, eben ſo, wie alle andere Körper, verhalten; manche löſen ſich leicht, und bloß in gewiſſen Verhältniſſen, auf; andere ſcheinen ſich endlich auf keine Weiſe mit einander vereinigen zu können. In Anſehung dieſer zwey lezten Fälle iſt wohl zu merken, daß dieſe Eigenſchaft gewiſſer metalliſcher Materien, da ſie nur in gewiſſen Verhältniſſen andere auflöſen können, ſehr geſchickt iſt, uns zu hintergehen, und uns auf die Gedanken zu bringen, daß ein Metall ſich nicht mit dem andern verbinden kann, weil man nach der Schmelzung gewahr wird, daß ſie getrennt ſind, und zwey unterſchiedene metalliſche Sätze machen, da doch wirklich eine, wiewohl ſehr geringe, Quantität eines von dieſen Metallen mit dem andern vereinigt iſt. Es verhält ſich mit ihnen eben ſo, wie mit dem Weingeiſte in Rückſicht auf die Oehle, und wie mit dem Waſſer in Rückſicht auf den Aether. Alle Chemiſten haben ſeit langer Zeit geglaubt, daß der Aether in dem Waſſer nicht auflöslich ſey, weil man bey Zuſammengießung dieſer zwey Feuchtigkeiten in ein und eben daſſelbe Gefäß allezeit bemerkt, daß ſie von einander abgeſondert bleiben, ſo daß der Aether, welcher weit leichter als das Waſſer iſt, allezeit die obere Stelle einnimmt, und auf der Oberfläche des Waſſers ſchwimmt. Allein der Graf *de Lauragais* (58), welcher die Sache genauer, und ſo, wie man es nach den Grundſätzen einer gründlichen Chemie machen muß, unterſuchte, hat

(58) Mem. de Par. 1758, S. 29, ſqq.

hat in einer Abhandlung bewieſen, daß der Aether wirklich, aber nur in einem gewiſſen Verhältniſſe, in dem Waſſer auflöslich iſt; woraus man auch auf die Unterſchiede zwiſchen den Eigenſchaften eines ſolchen Aethers, welcher das Waſſer berührt, und eines ſolchen, der daſſelbe nicht berührt hat, ſchließen kann, welcher Verſchiedenheiten Baumé in ſeiner Abhandlung von dem Aether gedenkt. Eben ſo iſt es nun auch möglich, daß man bey einer genauen Unterſuchung der Gemenge aller metalliſchen Subſtanzen, die man mit einander vereinigt hätte, finden würde, daß alle diejenigen, welche man bis jezt für ſolche angeſehen hat, die zu einer Vereinigung unfähig ſind, dem ungeachtet, wiewohl nur in gewiſſen Verhältniſſen, zu einer Vereinigung geſchickt ſeyn; und wenn man einige von der Art finden ſollte, welche ſich auf die gewöhnliche Weiſe durch Schmelzung einander anzunehmen ſchlechterdings weigerten, ſo wäre noch zu verſuchen, daß man dieſelben in noch zärtere Theile brächte, und ſie in dieſem Zuſtande auf einander wirken ließe, wie es *de Lauragais* (59) in Anſehung des Schwefels und Weingeiſtes gemacht hat.

Legir⸗Seide, Legis; ſiehe unter **Seide**.

Legitima, ſiehe **Pflicht⸗Theil**.

Legitimation, heißt überhaupt, eine Erklärung, daß man befugt ſey, gewiſſe Rechte auszuüben, oder zu genießen. Man **legitimirt** ſich zum Proceß, zur Geſandtſchaft, zur Wahl⸗Fähigkeit, zur Erbſchaft, u. ſ. w. Wer in Gerichten ohne genugſame Legitimation etwas ſucht, wird auf die Herbeyſchaffung derſelben verwieſen, und bis dahin nicht gehöret.

In einem andern Verſtande heißt **legitimiren**, wenn auſſerehelich erzeugten Kindern die Rechte ehelich geborner, wenigſtens die Ehre einer rechtmäßigen

(59) Eb. daſ. S. 9, fgg.

Geburt ertheilt werden. Von dieſer **Legitimation unehelicher Kinder**, habe ich im XXVI Th., S. 789 — 817, gehandelt.

Legnago, Liniacus, eine befeſtigte Stadt an der Adige, in der venetianiſchen Landſchaft il Veroneſe, in Ober-Italien; der Sitz eines Caſtellan, und in Kriegs-Zeiten eines Proveditore. Die Stadt iſt nahrhaft und volkreich.

Legrad, ein Marktflecken bey dem Zuſammenfluſſe der Drawa und Mur, in der salader Geſpanſchaft im Königreiche Ungarn; ein ziemlich feſter Ort, in welchem viele Fiſcher wohnen. Er hat auch guten Acker-Bau und einträgliche Märkte, iſt aber öftern Ueberſchwemmungen ausgeſetzt. Weil die Drawa ihren Lauf geändert hat, ſo liegt dieſer Ort jezt auf der Seite von Kroatien. Die Einwohner deſſelben müſſen daher über dieſen Fluß ſetzen, wenn ſie ihren Ackerbau treiben wollen. Im J. 1778, d. 8. Nov., hatte der Ort das Unglück, von einem heftigen Erdbeben, welches bis zum 20 Nov. fortdauerte, dermaßen erſchüttert zu werden, daß viele Gebäude nebſt der St. Michaels-Kirche einſtürzten. Die Einwohner ſind größtentheils Ungarn. Es befindet ſich hier, nebſt einem königlichen Haupt-Dreyßigſt-Amte, eine Poſt-Station.

1. **Leguan**, (der) Iguana, oder Guana, in Madagascar Quana. Dieſe indianiſche Nahmen giebt man überhaupt denjenigen Eidechſen, deren Rücken oder deren Kehle zackig oder kammförmig iſt, und die daher Kamm-Eidechſen genannt werden. Inſonderheit aber heißt beym Ray, Gronow und andern Schriftſtellern, diejenige Art indianiſcher Eidechſen, welche beym Linné gleichfalls Lacerta Iguana heißt, u. alſo bezeichnet iſt: cauda tereti, longa, ſutura dorſali dentata, criſta gulae denticulata, d. i. der **Kamm-Leguan**, (Leguan à dos dentelé), mit einem langen run-

runden Schwanze, einer zackigen Rücken-Nath, und einem gezäckelten Kamm-Lappen unter dem Halſe; Lacerta cauda tereti, pedibus pentadactylis, criſta dorſi longitudinali, gulae pendula anticedentata *Amoenit. acad. Linn.*; Yvana *Olear.* et *Cluſ.* Lacerta Leguan *Bontii*; Igvane *Rheed.*; Lacertus Senembi et Iguana *Raj.*; Senembi et Tamacolin *Klein.*; holl. Kam-leguan. Dieſe Eidechſe hat einen kleinen, oben flachen, mit runden perlartigen Schuppen beſetzten Kopf; große, bey dem lebendigen Thiere feurige, und mit einem rothen Ringe umgebene Augen. Unter dem langen, mit vielen größern und kleinern glänzenden Perlen beſetzten Halſe hängt ein Kropf, in Geſtalt eines großen breiten Lappens, herunter, (weshalb dieſes Thier auch Kropf-Eidechſe genannt wird,) (*) den das Thier mit Inſekten, als ſeiner vornehmſten Nahrung, anzufüllen pflegt. Der Mund iſt voll kleiner und niedlicher Zähne, worunter die etwas größern Schneide-Zähne einzeln ſtehen. Die Ohren liegen tief. Unter der untern Kinnlade ſtehen etliche große Schuppen und Perlen, und am Ende der Mundſpalte befindet ſich an jeder Seite eine große, in die Augen fallende, blaſenartige Perle. Der Körper iſt dick, faſt nur halb ſo lang als der Schwanz, mit einer feinſchuppigen Haut überzogen, welche vom Nacken bis zur Hälfte des Schwanzes auf der Rücken-Nath mit einer Menge langer, ſichelförmiger, hinterwärts gebogener, pergamenartiger Zacken, (wie die Zähne eines Kammes.) deren man über 80 zählt, beſetzt iſt. Die Länge des Körpers iſt verſchieden, von 1 bis 6, auch 8 Schuh, oder 3 bis 4 Ellen. Der Schwanz beträgt gemeiniglich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Elle. Die Schenkel und Füße ſind mit ſtärkern Schuppen be-

(*) Die bahamiſchen Leguane aber ſollen den gezähnten Kamm unter dem Halſe nicht haben.

bedeckt, als der Körper. Die fünf langen Zehen der Füße, ſind mit großen, krummen, ſcharfen Nägeln oder Krallen bewaffnet; die Zehen an den Hinter-Füßen ſind auſſerordentlich lang. Die Farbe des Körpers iſt eigentlich bläulich, mit einem Silberglanze; man findet aber unter ihnen auch viele Verſchiedenheiten, indem einige meergrün, ſtahlgrün, kupferfarbig ꝛc. ſind; der Schwanz hat aber allezeit ſchwarze Binden.

Man findet dieſe Art Eidechſen in beyden Indien; die weſtindiſchen ſollen gemeiniglich größer ſeyn, als die oſtindiſchen. Sie halten ſich die meiſte Zeit auf dem Lande, und zwar auf den Bäumen, auf; wenn ſie aber verfolget werden, ſuchen ſie auch ihre Zuflucht im Waſſer, worinn ſie ſich lange aufhalten können. Sie laufen ungemein geſchwinde, und machen daher den Jägern viel zu ſchaffen. Die Indianer aber wiſſen ſie auf eine geſchwinde Art zu erwiſchen, indem ſie dieſelben auf den Bäumen erwarten, da andere ſie unterdeſſen unter den Bäumen vorbey jagen; alsdann werfen ſie ihm geſchwinde eine Schlinge vom Baume herunter über den Hals; doch iſt es auch eine gefährliche Jagd, denn im äuſſerſten Nothfalle wiſſen dieſe Thiere ſich ſtark zu wehren, fallen die Menſchen an, beißen, ſchlagen mit dem Schwanze, kratzen mit den Krallen, und häkeln ſich gleich an die Kleider an, wozu noch ihre Bosheit und feurigen Augen kommen, die den Jäger bald verlegen machen, wenn er nicht beherzt, ſchnell und geſetzt iſt, zumahl wenn er eine alte Kamm-Eidechſe von 3 bis 4 Ellen vor ſich hat.

Die Neger geben ſich vorzüglich mit ihrem Fange ab, und verkaufen ſie. Bey der Jagd bedienen ſie ſich eigener dazu abgerichteter Hunde. Sie kommen aus ihren Schlupf-Winkeln, um ſich am Strande oder auf den Felſen zu ſonnen. Die Hunde ſpüren ſie ſofort, und verfolgen ſie; alsdann flüchten ſie mit großer Geſchwindigkeit in die Fels-Löcher, oder in hohle

Bäu-

Bäume. Der Hund ſteht ſo lange bellend vor dem Loche, bis ſein Herr kommt, der ſie entweder bey dem Schwanze herauszuziehen, oder auszugraben pflegt. Merkwürdig iſt es doch, daß ſie alsdann ihre ganze, ſonſt ſchlaff über dem Körper hangende Haut aufblaſen können, um ſich in ihren Löchern deſto feſter zu halten, oder das Herausziehen zu hindern. Hat der Neger den Leguan glücklich aus dem Loche gezogen, ſo ſucht er ſich vor ſeinen Krallen in Acht zu nehmen. Er drückt ihm alſo gleich mit einem krummen gabelförmigen Stocke den, mit vielen ſcharfen und ſpitzigen Zähnen bewaffneten, Rachen an die Erde, und nähet ihm ſolchen mit einer ſtarken Nadel und Faden zu, indem er ihm dieſelbe durch die Naſenlöcher hinein, und neben dem Unterkiefer wieder heraus ſticht, und ſolches einige Mahl wiederhohlt. Sodann bindet er ihm die Vorder- und Hinter-Füße ebenfalls ſehr feſt; denn faſſen ſie einmahl mit ihren ſcharfen Zähnen die Hand, ſo iſt es um Haut, Fleiſch und Knochen geſchehen. In dieſem gebundenen Zuſtande können ſie viele Wochen ohne Nahrung liegen; denn ſie haben, wie alle Amphibien, ein ſehr zähes Leben.

Da ihr Fleiſch ein ſehr niedliches und delicates Eſſen iſt, ſo werden auch für einen mäßigen Leguan von 1 bis 2 Ellen, wenigſtens 6 Gulden bezahlt. Auf den weſtindiſchen Inſeln und in Surinam wird dieſes Thier vorzüglich gegeſſen, und das Fleiſch für ſehr lecker gehalten. Auch die Europäer haben es von den Indianern eſſen gelernt, und es ſehr wohlſchmeckend gefunden, beſonders, wenn man mit Gewürzen und einer ſäuerlichen Brühe den faden Geſchmack, den es von Natur hat, zu verbeſſern ſucht. Es iſt übrigens weiß, und an verſchiedenen Stellen mit Fett überzogen. Die Weibchen ſind weit fetter, und werden auch wegen des guten Geſchmackes theurer bezahlt, als die Männchen. Oviedo zieht das Fleiſch der-

derſelben den beſten ſpaniſchen Kaninchen vor. Wenn Europäer es ein Mahl gekoſtet haben, ſo iſt ihr Verlangen nach dieſem Gerichte hernach unwiderſtehlich. Die Einwohner von Amboina mäſten den Leguan in ihren Häuſern mit Hühner-Fleiſch und Reiß, wonach das Fleiſch einen vortrefflichen Geſchmack annehmen ſoll. *Gemelli Carreri* vergleicht es mit Schildkröten, und *Acoſta* mit Armadill; die meiſten aber mit Fleiſch von jungen Hühnern. Auf St. Chriſtophle leben die Karaiben faſt allein von dieſem Fleiſche. Indeſſen ſoll es doch für manche Menſchen, beſonders für veneriſche Kranke auffallend ſchädliche Wirkungen äuſſern.

Die Leguane legen auf ein Mahl ein Par Dutzend Eyer, und zwar, wie die Krokodille und Schild-Kröten, in den Sand, wo ſie von der Sonne ausgebrütet werden. Dieſe Eyer, welche an Größe den Tauben-Eyern gleichen, haben an ſtatt der Schale, eine weiche Haut, ungefähr wie naßgemachtes Pergament, und ſchmecken ganz vortrefflich; ſie laſſen ſich aber nicht hart kochen, und haben, an ſtatt des gelben Dotters, eine flüſſige Materie, welche roth ausſieht. Man gebraucht ſie daher nur, um Brühen davon zu machen.

2. Leguan, Holl. Leguan; Dän. Levang; Schw. Leguan; Engl. Puddening; Fr. Bourrelet; Ital. Paglietto; Span. Guirnalda; Port. Monelha, in der Schiffahrt, eine Art Kranz, der von einem doppelten Tau gemacht, das in jener ganzen Länge, aber in der Mitte weit mehr, als an den beyden Enden, bekleidet iſt. Gewöhnlich nimmt man dazu einen ſtarken Strop, legt ihn zuſammen, und macht an beyden Enden von den doppilten Parten ein Auge, und legt in jedes eine Kauſch; zuweilen läßt man an dem einen Ende auch nur Ein Auge, damit das andere durch daſſelbe geſteckt werden kann, wenn man den Leguan um etwas befeſtigen will. Um den Strop wird zuerſt Schmarting gelegt, ſo daß ſolcher in der Mitte weit dicker

dicker wird, als an den Enden; alsdann wird ſolches mit Schiemannsgarn bekleidet, und um die ganze Fläche eine Art Netz oder Gewebe von dünnen Tauen gemacht.

Man legt, zur Zeit des Gefechtes, einen ſolchen Leguan um die untern Raaen und Maſten, damit erſtere nicht herunter fallen, wenn die Stroppen und Kardeelen, welche ſie halten, abgeſchoſſen werden. Der dickſte Theil oder die Mitte des Leguans liegt alsdann hinter dem Maſt, und die beyden Enden oder Augen, welche mit einer Lien zuſammen feſtgemacht werden, vorn. An den Maſt wird noch unter dem Leguan etwas Serwing geſpickert, welches ihm zur Unterlage dient, damit er nicht herunter glitſche. Ein ſolcher Leguan um die Maſt wird auch ein Mitis genannt; doch gebraucht man ſolchen jetzt eben nicht mehr, ausgenommen bey den Giek-Segeln zur Haltung des Giek-Baumes an den Maſt. Man bekleidet ihn auch wohl mit Leder.

Um den Vorſteven des Bothes wird ein Leguan gelegt, damit ſolcher nicht durch Anſtoßen Schaden leide: auch findet man Leguane an mehrern Stellen der untern Raaen, damit ihre Raabanden nicht durch die an denſelben vorbeyfahrenden Mars- und Bram-Schoten ſchamvielt werden.

Légume, L. Legumen; ſiehe Hülſe, im XXVI Th. S. 305.

Lehde, (die) L. Ager incultus, relictus, Cadetum, in der Land-Wirthſchaft, ein wüſtes und ungebauet liegendes Stück Landes, welches keinen Nutzen bringt; zum Unterſchiede ſowohl von einem Acker, als auch von einer Wieſe. Acker und Lehden aufreiſſen und tragbar machen. Von den beackerten Feldern etwas zur Schafhütung als Lehde liegen laſſen. Auch Aecker, welche man unbeſäet liegen läſſet, Brach-Aecker, werden in einigen Gegenden **Lehden** genannt, wel-

welche in einigen Gegenden Meiſſens vollſtändiger Ledigen heißen.

Im gem. Leben, wo es auch zuweilen Laite oder Leide lautet, wird das e in der erſten Sylbe bald offen, bald ſcharf geſprochen, und von Vielen auch Läde, Leede, geſchrieben. Im mittlern Lat. lautet es Leda und Lauda. Im Schwed. iſt lät, ungebauet, und im Griech. λιτη, ein ungebauetes Land. Man hat von dieſem Worte allerley ſeltſame Abſtammungen angegeben; allein, es gehört wohl unſtreitig zu ledig, und deſſen ganzen Geſchlechte, daher man es auch Lede ſchreiben könnte. Siehe Ledig, im LXVII Th., S. 636. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß Land, in der Bedeutung einer ungebaueten Gegend, durch Einſchiebung des n nieſelnder Mund-Arten aus dieſem Lehde gebildet worden iſt. Siehe Land 3 (4) im LIX Th., S. 402, f.

Ein Stück Landes alſo, was weder mit dem Pfluge betrieben wird, noch als Gras zu Heu und Grummet gemähet wird, ſondern dem Viehe zur Weide überlaſſen iſt, heißt eine **Lehde**. Weil an vielen Orten dergleichen Lehden zu finden ſind, ſo müſſen ſorgfältig Herrſchaften auf Mittel bedacht ſeyn, wie dieſelben nach und nach zu tragbarem Land gemacht (urbar gemacht), und doch wenigſtens auf gewiſſe Jahre um die Hälfte, oder auch nur um die dritte Garbe, Leuten zum Anbau überlaſſen werden. Eine ſolche aufgeriſſene, und zu nutzbarem Feld gemachte Lehde, wird ein Neubruch, Neureut oder Neutfeld, genannt.

Ein Entwurf zum Urbarmachen weitläuftiger wüſter Strecken, nach phyſikaliſchen, oekonomiſchen, kameraliſtiſchen und polizeymäßigen Gründen, von Hrn. C. L. v. Griesheim, in Hamburg, ſt. im 12 B. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1760, 8.) S. 622—810.

Des Marquis *de Turbilly* ſchöne Abh. ſur le defrichement, oder vom Urbarmachen, iſt gleichfalls in das Deutſche überſetzt; und einen weitläuftigen Auszug daraus, findet man im 13 B. derſ. Oecon. Nachr. S. 241—264.

Weil die Lehden meiſtens mit Gras bewachſen ſind, ſo dienen ſie an den mehreſten Orten zur Trift für die Schafe; und in dieſem Falle iſt wohl zu erwegen, ob die Urbarmachung der Lehden mit der Schaf-Trift beſtehen kann, oder ob der bisherige Schaf-Beſtand eines Gutes dadurch zu ſehr geſchwächt, und durch einen Vortheil auf der einen Seite, ein weit größerer Schade auf der andern Seite veranlaſſet wird.

Es giebt verſchiedene Gattungen Lehden. Einige ſind 1. mit Holz bewachſen; 2. oder bloß mit niedrigem Strauchwerke; andere ſind 3. mit Heide-Kraut überzogen; noch andere haben 4. Flug-Sand; einige ſind 5. mit Mos und Schilf bedeckt, andere 6. mit Steinen.

Nur zwey Fälle ſind, wo das Holz mit Nutzen ausgerottet (ausgeſtocket) wird: 1) wo ein Stück Wald ſo licht, von Bäumen ſo entblößt, und der Boden ſo gut iſt, daß er mit Vortheil zu einem beſtändigen Getreidebau genutzet werden kann, wenn ein Dorf oder herrſchaftliches Vorwerk daſelbſt erbauet wird; und 2) wenn das Land bald zu Getreide, bald zu Holz, verwendet wird. Auf ſolche Weiſe ſind alle Wald-Dörfer entſtanden. Die andere Methode beſchreibt Jung. Ein jedes Dorf im Siegerlande, ſagt er: hat ſeinen Diſtrict von buſchigen Gebirgen, welcher mit alten lebendigen Mahlzeichen begränzt iſt. Eine ſolche Mark iſt in 16 beſtändige Theile eingetheilt, deren jeder wieder ſeine beſtimmte Gränz-Zeichen hat. Man bearbeitet alle Jahr einen Theil, welchen ſie einen Hagen nennen, und kommt alſo in 16 Jahren herum, ſo daß man wieder von vorn anfängt. Dieſe Bearbeitung geſchieht folgender Geſtalt: Im März gehen die Bauern allzuſammen in den Hagen, an welchem für diesmahl die Reihe iſt; und da ein ſolcher Hagen, von den Feldern an, viereckig den Berg hinauf liegt bis auf die Höhe, ſo theilen ſie ihn quer

durch in 4 oder 6 Haupt-Theile, damit ein jeder unten, wo es am holzigſten und der Boden am beſten iſt, mitten wo es mittelmäßig, und oben, wo es am ſchlechteſten iſt, ſeine Theile bekommen möge. Da nun der Schatzungs-Fuß genau beſtimmt, wie viel liegende Güter ein Jeder habe, ſo zeigt ihnen auch eben derſelbe, wie viel Antheil ein Jeder in dem Hagen haben müſſe; ſie theilen daher die unterſte Abtheilung in ſo viele gleiche Theile, als das Dorf Gulden in der Schatzung giebt, und machen darauf eine Ruthe, die in Pfennige abgetheilt iſt, und die die ganze Linie quer durch von einem Ende zum andern nach dem Schatzungs-Fuße des Dorfes genau ausmißt. Nun fangen ſie an einem Ende der Linie an, machen durch das Los aus, wie ſie der Reihe nach folgen ſollen, und nun meſſen ſie einem Jeden ſeinen Theil zu, nach der Anzahl der Pfennige, die er im Schatzungs-Fuße hat. So verfahren ſie auf jeder Theilungs-Linie des Hagens, und ſo bekommt jeder Bauer in jeder Theilung einen ſchmahlen, den Berg hinauf ſtreichenden Streifen Buſches, das ordentlich abgepfählt iſt. Jeder Bauer ſchneidet ſein uraltes Hagen-Zeichen auf ſeinen Pfahl, und ſo iſt die Theilung fertig. Sobald nun das Wetter erträglich, und die Erde bloß iſt, welches gemeiniglich im April geſchieht, ſo fangen ſie an zu räumen. Dieſes geſchieht folgender Geſtalt: ſie haben ſchwere Meſſer mit hölzernen Stielen, welches ſie eine Heppe nennen, an welcher vorn ein Schnabel quer vorſteht, welcher das Inſtrument ſchützt, damit ſie nicht leicht damit in die Erde und Steine hauen mögen. Es hat übrigens viele Aehnlichkeit mit dem Meſſer, welches die Böttcher gemeiniglich im Schurzfell ſtecken haben. Mit dieſem Werkzeuge geht ein Jeder in den Hagen, ſucht ſeinen Jahn auf, (ſo nennen ſie die abgetheilten Stücke des Gebüſches), und alsdann hauen ſie alles Gehölz, welches nicht über einen Daumen dick iſt,

nebſt

nebſt den Aeſten der größern Bäume, ſo weit ſie dieſelben erreichen können, rein und kahl aus. Dieſes Gebüſch binden ſie in Bündeln oder Schanzen zuſammen, legen ſie in Scheuern oder Schoppen, und laſſen es austrocknen; und dieſes giebt ihnen ihren jährlichen Vorrath des Brenn-Holzes ab, womit ſie Küchen und Oefen verſorgen. Im May geben ſie ſich ans Niederhauen; ein Jeder hauet nähmlich alles dicke Holz rein ab; die noch übrigen Aeſte ſchneiden ſie auch aus, und ſtreuen ſie auf die Jähne, die Stämme aber legen ſie auf Haufen, und brennen im Herbſte Kohlen daraus. Im Junius hacken ſie ein jeder auf ſeinen Jähnen die Raſen rein ab, ſo daß der ganze Hagen zu Ende dieſes Monathes ganz kahl abgeſchälet iſt. Im Julius zwiſchen der Heu-Aernde kehren ſie mit eiſernen Kratzen alle Raſen um, damit ſie an beyden Seiten trocknen können. Im Auguſt legen ſie das ausgedorrte Reiſig auf kleine Haufen, ziehen die Raſen auf dieſe Holz-Haufen, ſo, daß alle Raſen von der Erde auf das Holz geſammelt werden; ſie kehren aber immer vorn die Mündung jedes Raſen-Haufens gegen den Wind, ſo daß das Holz oder Reiſig von vorn bloß ſtehe. Nun zünden ſie alle Raſen-Haufen an, und der ganze Hagen rauchet wie eine Feuers-Brunſt; alle Raſen brennen ſodann in lauter Aſche. Dieſe Aſche wird im September mit eiſernen Schaufeln zerworfen; d. i. ſie wird überall dick geſtreuet; hernach beſäet ein Jeder ſeine Jähne mit Roggen, welcher Jahr aus Jahr ein in dieſen Bergen überaus wohl gedeiht, nur daß das Stroh niemahls die Stärke des Feld-Strohes erreicht. Dieſe Saat wird alsbald, wenn das Korn geſäet iſt, mit großen eiſernen Hacken, die die Form eines ſolchen T haben, und von Ochſen gezogen, eingehackt, damit es von Erde und Aſche dünn bedeckt werde. Wenn nun das folgende Jahr das Korn eingeärndet worden, ſo bleibt der Hagen 16 Jahr ruhig

liegen. Der Boden iſt nun durch die Aſche gedüngt, die Wurzeln ſchlagen mit den fetteſten Holz-Sproſſen aus, und das Gebüſch wird innerhalb 6 bis 7 Jahren wieder ſo dicht, daß man kaum dadurch gehen kann, und nach 16 Jahren haben die Stämme durchgehends die Dicke eines Arms oder Manns-Schenkels. Da aber auch Gras und Kräuter reichlich auf dem Boden wachſen, ſo wird ein ſolcher Hagen nur 3 bis 4 Jahr befreyet, hernach aber weidet man das Vieh ungehindert und ohne Schaden darin. Die Einwohner haben alſo jährlich einen ſolchen Hagen zu benützen, ziehen ſich Holz und Brod-Frucht ohne jemahls Abgang zu befürchten. Dieſes iſt die Art, wie das ehemahlige entvölkerte Siegerland zu einen izt blühenden State geworden iſt. Die Umwechſelung des Feldes bald zu Wald, bald zu Korn-Land, hat die menſchenleere Gegend bevölkert; ſollte dieſes nicht in andern Ländern ebenfalls anwendbar ſeyn? Die Siegenſchen ſetzen dem ungeachtet ihre übrige Feld-, Wieſen- und Garten-Arbeit fort.

Wenn die Gegend mit Bäumen beſetzt iſt, ſo ſind es entweder Laub- oder Nadel-Bäume. Soll das Laub-Holz ganz ausgerottet werden, ſo iſt dreyerley in Betrachtung zu ziehen: 1. Ob man ohne dieſen urbar zu machenden Strich Landes noch Holz genug hat? Fabriken, Manufacturen, Luxus, haben heutiges Tages das Holz geſteigert. 2. Ob man vernünftiger Weiſe vorherſehen kann, daß mehr Gewinn, als Aufwand, iſt? Sobald man dieſes nicht mit Zuverläſſigkeit ſagen kann, ſo iſt es verkehrte Wirthſchaft, mehr hinein zu legen, als man heraus nehmen kann. Das Laub-Holz, z. B. Buchen, haben feſte Füße; ſie ſtehen zu laſſen, bis ſie faulen, verhindert den Pflug; an manchen Orten will niemand Stöcke kaufen, weil das Ausgraben zu koſtbar iſt. 3. Ob das Erdreich ſo beſchaffen iſt, das es fortwährende

rende, wenigſtens mittelmäßige, Aernden giebt? Anfangs hat das Land, dem man die Bäume genommen hat, viel Nahrung von Blättern bey ſich; man lockert die Erde auf, und es wird vortreffliche Früchte tragen; in der Folge aber muß der Boden ſehr gedünget werden, oder es iſt thoniger waſſerſchlingender Boden, der den Dung verſchlingt, ohne viel Gewinn abzuwerfen. Nadel-Bäume ſind des Ausrottens nicht werth; ſie ſtehen auf Thon, oder dürren ſandigen Boden. Solches Verſehen wurde im Deſſauiſchen bey Wörlitz begangen, wo man das Nadel-Holz niederſchlug, und nun beym Aufpflügen ein Meer von Flug-Sand fand, der nun dem urbaren Lande ſchadet.

Wie ein mit Heide-Kraut überwachſenes Feld urbar zu machen, vermittelſt eines beſondern Pfluges aufzureiſſen, und inſonderheit zum Holz-Anflug und zu nützlichen Wieſen zu zubereiten iſt, habe ich im XXII Th., S. 712, fgg. gezeigt.

Wie Mohre oder moraſtige Gegenden genutzet, mit Flug-Sand bedeckte Gegenden behandelt, und ſteiniger Boden bezwungen werden können, wird unter den Artikeln **Moraſt, Sand** und **Stein**, gelehret werden.

Werden wohl die öden unfruchtbaren Plätze, welche man Leeden nennt, ihren Anbau belohnen; ſ. Gottl. Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2 Th. (Halle, 1771, 8.) S. 325—328.

Die Lehre von Leeden. Erſter Theil. Eine akademiſche Abhandlung, als die Jenaiſche Bürgerſchaft dem Oekonomie-Rath Stumpf zu ſeinem Lehramte 40 Aecker Leeden gab. Jena, 1790, 8. 8. u. e. h. B.

Lehden, ein Kirchſpiel in der Grafſchaft Teklenburg; ſ. **Leeden**, im LXVII Th., S. 655.

Lehe, ein kön. Gericht im Herzogthume Bremen, im niederſ. Kreiſe, macht einen Strich Marſch-Landes an der Weſer und Geeſte aus, der eine gute Meile lang, und ungefähr ½ Meile breit iſt, und weiter keine Oerter, als den Flecken Lehe, der aus 341 Feuer-

Stellen beſteht, enthält. Es iſt hier eine reformirte und eine lutheriſche Gemeine, beyde aber bedienen ſich einer und eben derſelben Kirche. Die Haupt-Nahrung beſteht in Ackerbau und Viehzucht. Den Richter beſtellt die kön. Regierung. Der Ort hat ehedem unter der Gerichtbarkeit der Stadt Bremen geſtanden, iſt aber 1654 an das Herzogthum gekommen.

In dem Winkel, wo die Geeſte in die Weſer fließt, hat vormahls die Feſtung Karlsburg, die auch Karlsſtadt genannt wird, geſtanden, welche die Schweden angelegt haben, und nach K. Karl XI benennet worden, aber niedergeriſſen iſt, ſo daß man nur Ueberbleibſel von Wällen, Gräben ꝛc. ſieht. Nahe dabey hat vorher die Leher-Schanze geſtanden, deren Ort jetzt auf der vielandiſchen Seite iſt, indem ein kleiner Arm der Geeſte durchgegraben, das alte Bett des Fluſſes aber durch Einſenkung eines Schiffes verſtopfet worden iſt.

Lehen, zuſammen gezogen **Lehn**, ein Wort, welches in einem doppelten Geſchlechte gebraucht wird.

I. In dem ungewiſſen Geſchlechte, **das Lehen**.

1. Im weiteſten Verſtande, ein jedes Ding, welches einem andern geliehen oder gelehnet wird, wo es von geliehenen oder entliehenen Geld-Summen nur in den zuſammen geſetzten Darlehn (ſiehe Theil VIII, S. 742,) und Anlehn (ſ. Th. II, S. 196) gebraucht wird; Res mutuo datae, Commodatum.

2. In engerer Bedeutung, eine jede Sache, ein Recht, ein Vorzug, deſſen Nießbrauch von dem Eigenthümer einem Andern unter gewiſſen Bedingungen, unter dem ausdrücklichen Nahmen eines **Lehens** und mit gewiſſen Feyerlichkeiten übertragen wird.

Das **Pfarr-Lehen, Gnaden-Lehen, Keller-Lehen**, deren Erklärung weiter unten vorkommt.

3. In noch engerer Bedeutung, ein Grundſtück, deſſen Nießbrauch einem Andern unter gewiſſen Bedingungen

dingungen und mit gewiſſen Feyerlichkeiten übertragen wird; ein **Lehen-Gut.** Ein **adeliches,** oder **Ritter-Lehen,** welches adeliche Freyheiten hat, und von dem Beſitzer durch Ritter-Dienſte verdienet wird, zum Unterſchiede von einem **Bürger-** oder **Bauer-Lehen,** welches dieſe Vorrechte nicht hat, und ſtatt der Ritter-Dienſte zu gewiſſen Abgaben verpflichtet iſt, daher es auch ein **Beutel-Lehen** genannt wird. Ein **Mann-Lehen. Weiber-Lehen. Erb-Lehen. Schupf-Lehen. Zins-Lehen,** und andere Arten der Lehen, deren weiter unten Erwähnung geſchehen wird. Der Lehens-Herr zieht das Lehen ein, wenn er es ſelbſt nutzet, oder auch es dem gegenwärtigen Beſitzer nimmt. Das Lehen verdienen, die Bedingungen, unter welchen man es bekommen hat, erfüllen. Das Lehen verwirken, einen Fehler begehen, welcher den Verluſt des Lehens nach ſich zieht; ſ. **Lehens-Fehler.** Das Lehen muthen, an einigen Orten ſinnen, um die Belehnung feyerlich anſuchen; ſ. **Lehens-Muthung.** Einem ein Lehen reichen. Ein Lehen von jemanden haben, tragen. Ein Gut von jemanden zu Lehen tragen, als ein Lehen von ihm haben. Von jemanden zu Lehen rühren, ihn für ſeinen Eigenthums- oder Lehens-Herrn erkennen. Einem etwas zu Lehen geben, als ein Lehen.

Im Bergbaue wird alles dasjenige, was jemanden an Fund-Gruben und Maßen auf eine feyerliche Art übertragen wird, ein **Lehen** genannt. Daher heißt **Haupt-Lehen** die vornehmſte Fund-Grube auf einem Zuge, im Gegenſatze der **Bey-** oder **Neben-Lehen,** d. i. der nach dem Haupt-Lehen aufgekommenen Berg-Gebäude und Zechen. Siehe auch **Kober-Lehen,** im XLII Th. S. 190. In engerm Verſtande iſt das **Lehen** daſelbſt ein Flächen-Maß, ein Stück Feldes zu bezeichnen, welches 7 Lachter lang und eben ſo viele breit iſt. Zwey Lehen machen alsdann ein

Wehr; 3 Wehr, eine Fund-Grube; 2 Wehr eine Maße oder 28 Lachter. Ein **Lehen auf Flötzen,** iſt, in Eisleben, 66 Lachter lang, 22 Lachter breit, und bedeutet eine gevierte Fund-Grube nach dortiger Gewohnheit. Siehe auch **Lehen-Häuer. Lehenſchaft.**

4. Im engſten Verſtande, werden die adelichen Lehen oder Ritter-Lehen, deren Beſitzer zu Ritter-Dienſten verpflichtet ſind, nur ſchlechthin **Lehen,** von Einigen auch wohl **rechte Lehen** genannt.

II. Im weiblichen Geſchlechte, **die Lehen,** wovon der Plural nicht gebräuchlich iſt.

1. Das Verhältniß einer Sache, vermittelſt deſſen ihr Nießbrauch einem Andern unter gewiſſen Bedingungen zuſteht, das daraus für den Beſitzer erwachſende Recht und deſſen Ertheilung. Die Lehen empfangen, belehnet werden. Um die Lehen anſuchen, um die Belehnung. Einem die Lehen reichen. Bey jemanden zu Lehen gehen, deſſen Lehens-Mann oder Vaſall ſeyn, die Lehen in vorkommenden Fällen bey ihm empfangen müſſen.

2. Das **Lehen-Geld,** die **Lehen-Ware.** Siehe dieſe Wörter. Die Lehen entrichten.

Lehen iſt, wie aus der erſten Bedeutung erhellet, ein ſehr allgemeines Wort. Es wird aber am häufigſten nur in denen Fällen gebraucht, wo dieſer Nahme einmahl ausdrücklich hergebracht iſt, und wo die Ertheilung des Rechtes des Nießbrauches mit gewiſſen angenommenen Feyerlichkeiten geſchieht. Im gem. Leben wird es ſowohl für ſich allein, als in den folgenden Zuſammenſetzungen, ſehr häufig in Lehn zuſammen gezogen, und alsdann im Plural von Einigen, aber irrig, die Lehne gemacht. In vielen der folgenden Zuſammenſetzungen iſt ſowohl Lehen — oder Lehn — als auch Lehens — oder Lehns — üblich.

Da ich bey Bearbeitung gegenwärtigen Werkes mir beſtändig zur Pflicht gemacht habe, nicht nur die Quellen, aus welchen ich geſchöpft habe, gewiſſenhaft anzu-

zei-

zeigen, ſondern auch die Bücher und Schriften, in welchen man über die abgehandelten Materien ausführlichere Belehrungen antrifft, nahmhaft zu machen: ſo finde ich für nöthig, bey gegenwärtigem Artikel Lehen beſonders anzumerken, daß ich dabey des Hrn. Hofr. Häberlin lehrreiches Repertorium des teutſchen Stats- und Lehnrechts, (wovon bis jezt (1795) vier Theile heraus ſind,) vorzüglich genutzt habe. Ich habe daher auch gegenwärtigem Theile meines Werkes keine würdigere Zierde, als mit dem Bildriſſe des verdienſtvollen Hrn. Hofr. Häberlin, als eines der erſten Lehenrechts-Lehrer, und klaſſiſchen Schriftſteller über dieſe Materie, wozu ich die Zeichnung von Deſſen Gütigkeit erhalten habe, zu ertheilen gewußt.

* * *

Das Wort Lehen, Niederſ. Leen, im Longobard. Lanne, Laune, im Schwed. Län, im Dän. Län, im Böhm. Lehno, L. Beneficium (1), Feudum (2); Fr.

(1) Beneficium, iſt bey den Franken und andern Völkern deutſchen Urſprunges überhaupt, ein auf beſtimmte Zeit verſtatteter Nießbrauch eines Gutes. Inſonderheit aber verſtand man darunter die Art des Nießbrauches, welche für gewiſſe Aemter und Dienſte, bey dem Geld-Mangel damahliger Zeiten, die Stelle der Beſoldungen vertrat. Allen Hof-, Stats- und Kriegs-Bedienten, welche jezt mit barem Gelde beſoldet werden, wurden in jenen Zeiten dergleichen Güter, welche man Beneficia nannte, zur Benutzung eingeräumet; und da dieſer Genuß bloß des Amtes wegen ertheilt wurde, ſo lag es in der Natur der Sache, daß ſolche Nutznießung mit dem Amte, wovon ſie abhängig war, aufhören mußte.

Muratorius de allodiis, beneficiis et caſtellanis, in *Jenichen* Theſaur. To. 3, n. 32. *Boehmer* obſ. iur. feud. obſ. 2. *Krauſe*, de beneficiis medii aeui, in Obſſ. hiſt. feud. Sp. 1. obſ. 1.

(2) Das Wort Feudum, Feodum, wird auf gar mancherley Weiſe abgeleitet. Einige leiten es her von Foedus, Fehde, Wögen; Andere aus dem altdeutſchen Fee, (Lohn, Beſoldung,) und Od (Gut). In der engl. Sprache iſt das Wort Fee,

Fr. Fief, wird eigentlich in einem dreyfachen Verſtande genommen: obiectiue für die Sache, die jemanden zu Lehen gegeben worden iſt; formaliter, für das Recht, welches jemanden an einem Lehen zuſteht; und drittens, für den Lehens-Contract (3). Im objectiven Sinn iſt Lehen eine Sache, deren nutzbares oder nutznießliches Eigenthum (Dominium utile) dem Einen, und deren

Fee, noch jezt, in derſelben Bedeutung gewöhnlich. Nach Ihre, ſtammt das Wort Feudum von dem noch im Schwed. üblichen veita, weta, geben, ab, Angelſ. witan, welches mit dem verwandten Ziſch-Laute noch in unſerm erweiſen übrig iſt, und im Schwed. gleichfalls belohnen bedeutet. Andere erkennen das niederdeutſche föden, ernähren, füttern, für ein bequemes Stamm-Wort von Feudum. Wer dieſe etymologiſirenden Einfälle genauer kennen lernen will, findet ſolche geprüft in Fr. Carl v. Buri Erläuter. des Lehnrechts, S. 36, fgg. und *Gebaueri* diſſ. Origines feudi qua vocem qua rem, c. 1, in Deſſen exercit. acad. Vol. II. n. 19. S. auch *Püttmann* Jus feudale, §. 8.

Am richtigſten wird das Wort von Fides abgeleitet, wie *Grupen*, in Obſſ. rer. et antiquit. germ. et rom. Obſ. 18, p. 334. ausführlich gezeigt hat. Vor dem 10ten Jahrh. kommt übrigens das Wort Feudum in den Urkunden nicht vor; und im 11ten Jahrh. fingen die Schriftſteller an, daſſelbe ſtatt des Wortes Beneficium zu gebrauchen. Runde Anmerkungen und Zuſätze zu dem buriſchen Lehnrecht, (Gieſſ. 1783, 4.) S. 12. Vom Urſprung und erſten Gebrauche des Wortes Feudum, ſ. Zepernick's Samml. ꝛc. 2 Th. S. 1, fgg. *Heumann* explicatio diplomatum, quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, in *Jenichen* Theſ. To. 1, p. 569, ſqq.

Obſervatio de origine vocis *Feodi* gallica, non theotisca, ſt. im 25 und 26 St. der Hannover. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1759.

Daries progr. An feudum recte *Lehn* vertatur. Frf. V. 1785 4 Hr. G. R. Daries beweiſet hier: Feudum ſey zwar immer Lehn; Lehn aber nicht immer Feudum.

(3) Bisweilen zeigt das Wort Lehen überhaupt ein Gut oder eine Sache an, an welcher ſich jemand ein gewiſſes Recht, z. B. Rückforderung, Eigenthum, Abgabe ꝛc. vorbehalten hat. So werden bisweilen Zins- oder Erb-Zins-Güter, Bona libellaria, Emphyteuſes, Lehen genannt.

deren Ober-Eigenthum (Dominium directum) (4) dem Andern, unter der Bedingung einer beſondern gegenſeitigen Treue (Mutua fidelitas) (5) zuſteht. Im

(4) Verſchiedene ältere und neuere Lehnrechts-Schriftſteller haben das, dem Lehen-Mann (Vaſallen) am Lehn zuſtehende Recht nicht für ein Dominium utile, ſondern für einen Vſumfructum germanicum oder qualificatum (*) halten wollen. Der ganze Streit iſt aber höchſt überflüſſig, da man einig iſt, daß dem Lehen-Manne die Rechte zuſtehen, welche man gewöhnlich unter dem Dominio utili zu begreifen pflegt, und auch dem Lehen-Herrn die Rechte einräumet, welche gewöhnlich unter dem Dominio directo verſtanden werden. Was man dagegen hat einwenden wollen, iſt hinlänglich von Böhmer Princ. iur. feud. §. 2.) und Schnaubert (im Commentar. §. 2.) beantwortet. Uebrigens iſt die Benennung Dominium directum, ſchon im 13ten Jahrh. gebräuchlich geweſen, und hernach iſt dieſer Ausdruck öfters gebraucht worden. *Biener* Tr. de natura et indole domini in territoriis Germaniae, p. 40. n. d. Scheidt, vom Adel, S. 275. Warum wollte man alſo einen allgemein angenommenen Sprach-Gebrauch, wenn er auch der Sache nicht auf das genaueſte angemeſſen wäre, verlaſſen? *Paulus*, in leg. 23. D. de legibus, ſagt ſchon ſehr richtig: minime ſunt mutanda, quae interpretationem certam ſemper habuerunt.

(5) Die Treue (Fidelitas) beſteht überhaupt in der wirklichen Erfüllung derer Pflichten, welche man gegen Jemand zu beobachten hat. So verſchieden dieſe Pflichten ſind, eben ſo verſchieden muß auch die Treue ſeyn. Gründet ſich nun dieſelbe in dem Lehens-Vertrage, ſo wird ſie daher die Lehens-Treue (Fidelitas feudalis), und in ſofern der Lehen-Herr und der Vaſall ſich einander gegenſeitige Pflichten zu leiſten verbunden ſind, gegenſeitige Treue (Fidelitas mutua) genannt. Der Inbegriff derer Pflichten, welche der Vaſall wirklich zu erfüllen ſchuldig iſt, macht die Vaſallen-Treue (Fidelitas Vaſalli, vaſallitica), und die Pflichten, welche der Lehen-Herr zu beobachten hat, die Lehnherrn Treue (Fidelitas

(*) Mähler Verſuch einer juriſtiſch-logiſch-ſtatiſtiſchen Abhandlung über die Frage: ob der bisher in dem Lehnrecht üblich geweſene Sprachgebrauch des Dominii directis et utilis richtig, und die hiermit verknüpften Begriffe in den Geſetzen gegründet ſeyn, oder nicht? Hagen. 1786. 8.

Von dem Unterſchiede des Dominii directi und utilis, ſ. Günthers und Otto Neues Leipz. Magaz. für Rechtsgel. 6tes St. Nr. 11.

Im zweyten Falle verſteht man darunter das Recht, die Nutzungen einer Sache, zur Vergeltung ſeiner zu leiſtenden beſondern und beſtimmten Treue ſich zu zueignen. Nähere Beſtimmungen der Rechte, welche dem Lehen Herrn ſowohl, als dem Lehen-Mann (Vaſallen) an einer ſolchen Sache zuſtehen, kommen unten unter eigenen Rubriken vor. Von der dritten Bedeutung, ſ. den Art. **Lehens-Vertrag.**

Das Wort **Lehen** ſtammet unſtreitig von dem Zeit-Worte leihen, ehedem lehen, ſofern es ehedem geben überhaupt bedeutete, und dem damit verwandten Lohn ab; denn die Lehen waren bey dem ehemahligen Mangel an barem Gelde, und Ueberfluß an unbeſeſſenen Grundſtücken, doch nichts anders, als Belohnungen geleiſteter oder verſprochener Dienſte. Im Schwediſchen bedeutet daher auch Län, ein jedes Geſchenk. Ein Ungenannter hat neuerlich behauptet: das Wort **Lehn** komme nicht, wie man insgemein annimmt, von leihen, d. i. überlaſſen, her, ſondern es werde in der eigenen urſprünglichen Bedeutung, und in den älteſten Urkunden, ein Stück von einer beſtimmten Größe (Manſus) darunter verſtanden, und das böhmiſche Wort Lany, oder das lat. laneus, komme im gleichen Sinne vor (6). In der Mitte und am Ende des 12ten Jahrh. kommt übrigens dieſes Wort erſt in der Bedeutung, welche wir jezt damit verbinden, in den

Lehnherrn-Treue (Fidelitas Domini) aus, welche leztere auch Protectio genannt wird. Daher heißen auch die Lehen-Leute und Vaſallen: Fideles.

Boehmer de natalibus ſidei vaſalliticae, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 3. *Wieſand* de origine atque natura ſidelitatis vaſalliticae.

(6) Neue Gedanken vom Urſprunge des Wortes Lehn, Dresd. und L. 1773, 8. 1 u. e. h. B. ſt. auch in Zepernick's Miſcellaneen, Th. 2, Nr. 3, S. 24, fgg.

den Urkunden vor (7); vorher war die Benennung Feode am üblichſten (8).

Was den Urſprung der Lehen betrifft, ſo ſind die Meinungen der Schriftſteller darüber ſo verſchieden und zum Theil ſo ſonderbar, daß ich billig Bedenken trage, ſie ſämmtlich anzuführen. Wo man auch nur auf die entfernteſte Weiſe eine Aehnlichkeit zwiſchen der Anſtalt irgend einer Nation, mit den Lehen fand, da war man geneigt von jener auf dieſe zu ſchließen. Aus dieſem Geſichtspunkte läßt ſich der Werth ſolcher Meinungen leicht beurtheilen. Aehnlichkeiten dieſer Art, laſſen ſich in mancherley Verbindungen älterer und neuerer Zeiten entdecken. Und wenn bloße Aehnlichkeit den Urſprung einer Anſtalt erweiſen könnte, ſo würde es freylich nicht ſchwer fallen, den Urſprung der Lehen eben ſo gut, bey den Römern, Arabern, und den Bewohnern der Inſeln der Süd-See, ja bey jeder andern Nation des Erdkreiſes, als bey den Deutſchen und den Völkern deutſcher Abkunft, zu finden.

Billig

(7) *Conradi* de nominibus feodo et Lehn. bey *Jenichen*, in Thes. To. 1, p. 561. In den Privilegien der Stadt und des Landes Parchim, v. J. 1218, heißt es: item datum eſt omnibus in terra (de Parchem) morantibus, quod nullum ad concilium quod *Lehnrecht* vocatur, ſunt compellendi. Monatsſchr. von und für Meklenb. 1788, 4tes St., S. 3.

(8) Wenn das Lehen eine Erfindung der Deutſchen iſt, und der Deutſche auch dieſe neu erfundene Sache mit einem angemeſſenen Nahmen belegt hat, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß das Wort Lehnum ſogleich mit dem Leben entſtand. Daß aber dieſes Wort nicht in den alten Urkunden anzutreffen iſt, kommt davon her, weil dieſe Urkunden in lateiniſcher Sprache ausgefertiget wurden, und man alſo ſich des lateiniſchen Ausdruckes bediente. Man ſchreibt: Beneficium, Militia, [illegible], Honor, Munus Regum, u. ſ. w. Alſo ſchreibt *Hier. Bignon*, in not. ed. Marculf. bey dem *Steph. Baluz.* To. II. Capitul. p. 933: Inde *beneficii* nomine ea praedia dicta, quae pro ſeruitio militari a Rege ſiue etiam ab aliis concedebantur, quae *feuda* poſteritas dixit.

Billig bemerke ich hier die Meinung zuerſt, nach welcher ſich in der älteſten Urkunde der Menſchheit, ſchon Spuren der Lehen finden ſollen. *Niellius* (9) hat ſie in der Bibel (1 Moſ. 14, 2.) entdeckt, Struk (10) aber ſteigt etwas herab, und bemerkt ſie gleich nach der Sündfluth. Andere ſehen den Gebrauch der Lehens-Verfaſſung in den Anſtalten (11) der Japaner, Araber, Perſer, Türken, Hünnen (12) u. ſ. w. Der größte Haufe ſchrieb indeſſen den Urſprung der Lehen den Römern (13) zu; und warum ſollte man nicht Spuren derſelben in den Pandecten (14), und in dem Codex (15) erblicken? Wer Vergnügen daran findet, dieſe Einfälle genauer zu betrachten, der findet hinlängliche Nachrichten bey Gebauer (16), und v. Buri

(9) In diſſ. feudal. 1. th. 1. Hommel in den akademiſchen Reden, S. 29, bringt hierbey, und diesmahl mit Recht, ſeinen Scherz an.

(10) Exam. iur. ſeud. c. 1. qu. 3.

(11) Das Lehnrecht findet ſich ſchon in den früheſten Zeiten im Orient; aus John Richardſon's Abh. über Sprache, Litterat. und Gebräuche morgenländ. Nationen, die vor ſeinem perſiſch-arabiſch-engl. Wörterbuche ſteht, ſ. im 72–74 St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 1782, und Zepernick's Miſcell. Th. 1, S. 83, fgg. Eiſenhart von dem Gebrauche der Lehen bey den Morgenländern, in Deſſen kleinen Schriften, 2 B. 8. St. *F. B. Fölſch* de feudis populorum orientalium. Vindob. 1780, 8.

(12) *Andr. Huszti* diſp. qua origines feudorum atque iuris feudalis non alias, niſi Hunnicas eſſe contenditur. Lpſ. 1772.

(3) Ludwig und Gundling hielten ſchon die Beneficiarios Romanorum für das, was unſre jezige Vaſallen ſind. *Zaſius* epit. feudor. P. 1, n. 10. *Gundling*, in Gundlingian. P. 1, obſ. 1. *Boehmer* in praefat. ad To. III. exercit. ad Pandect. *Struv.* hiſt. iur. p. 684.

(14) L. 11. D. de evictionibus.

(15) L. 6. 18. 19. C. de agricolis, cenſiticis et colonis.

(16) Pr. de origine feudorum, und Deſſen diſſ. Origines feodi qua vocem qua rem. c. 2.

Buri (17), welche ſie zum Theil umſtändlich geprüft haben.

Die meiſten Lehnrechts-Schriftſteller ſuchen aber den Urſprung der Lehen in der Verfaſſung der alten deutſchen Völker. Einige (18) behaupten, daß ſie aus dem Gefolge der alten deutſchen Gemeinheits-Häupter, oder vornehmen Krieger (Comites Principum, Ambacti, Solduri) entſtanden wären (19). Andere ſchreiben die Erfindung deſelben bald dieſem, bald jenem deutſchen Völker-Stamme zu. Die Meinung der Erſtern gründet ſich indeſſen bloß auf eine gewiſſe Aehnlichkeit, welche das alte Gefolge der Graven (20), ſo viel wir davon wiſſen, mit der Lehens-Anſtalt hatte. Wenn man aber mit den Leztern, dieſen oder jenen deutſchen Völkerſchaften die Erfindung der Lehen, weil vielleicht die Schriftſteller der Nation bey dem einen oder andern deutſchen Völker-Stamme derſelben früher Erwähnung thun, dieſe Anſtalt vorzugsweiſe zuſchreiben will, ſo widerſpricht ſolches der Geſchichte (21). Der Grund dieſer Einrichtung, vornehmlich Mangel an barem Gelde, war bey allen deutſchen Völkern derſelbe, und die Gewalt des Lehens-Nexus und der Lehens-Verfaſſung hat ſich über alle die Staten verbreitet, wo ſich die deutſchen Völkerſchaften, von ihren Wanderungen ermüdet, niedergelaſſen haben (22). Es laſſen ſich daher die Keime des

(17) A. ang. O., S. 2, fgg.

(18) *Spener* in obſſ. feudal. p. 34, und beym *Jenichen*, a. a. O., To. I, p. 393. Schmidts Geſch. der Teutſchen, B. 1, C. 3 und 12. Möſer in der osnabrück. Geſchichte, Th. 1, Abſchn. 1 und 3. Theod. Schmalz Etwas über die älteſten Spuren der Lehen. Rinteln, 1787, 4.

(19) *Tacitus* de mor. Germ. c. 13. *Caeſar* de bello gall. L. 3, c. 22. und l. 6, c. 15.

(20) *Gebauer*, in Veſtigiis iuris germ. Diſſ. 5, p. 93. Hegewiſch Ueberſicht der teutſchen Culturgeſetze, S. 11.

(21) *Gebauer* Origines feudi, c. 2.

(22) Biener Verſuch über das Stats- Kriegs- und Lehn-Recht

des Lehen-Weſens faſt bey allen deutſchen Völkern wahrnehmen; die Form dieſer Anſtalt aber hat ſich bey einigen eher, bey andern ſpäter, entwickelt; und wahrſcheinlich iſt ſie von den Longobarden in Italien früher, als bey den Franken, ausgebildet worden (23).

Es war zwar keine bloß fränkiſche, ſondern eine allen Völkern deutſcher Herkunft gemeine Gewohnheit (24), Ländereyen und Grundſtücke als Beneficia auszutheilen, und dagegen gewiſſe Dienſte von den Beſitzern derſelben zu fordern. In ſofern aber die Longobarden und Franken jene allgemeine Sitte in ein ordentliches Syſtem gebracht, und es zum Grunde ihrer politiſchen und militairiſchen Stats-Verfaſſung gelegt haben, verdienen dieſe Völker in der Geſchichte der Lehens-Verfaſſung die erſte Stelle (25).

Die Beneficia wurden, wie bereits oben, S. 57, Anm. 1) erwähnt worden iſt, an ſtatt der Beſoldung für ein gewiſſes Amt verliehen. Sie waren daher ſo verſchieden, als das Amt und die Dienſtleiſtungen es wa-

Recht des weſtgothiſchen Reichs in Spanien, in Zepernick's Samml. Th. 4, S. 203, fgg. Köſters Abh. von dem Urſprunge und der Verfaſſung der feudaliſchen Regierungsform in den alten Lehnreichen, in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 21. *Bring* diſſ. de regnis feudatariis. Lond. Goth. 1745. Blackſtone, von der Lehnseinrichtung, in Deſſen vermiſchten Abhandl. über verſchied. Rechtsmaterien, überſ. von Macher. (Brem. 1779, 8.) Num. IV.

(23) *Spener.* in primis veſtigiis feud. §. 6, not. q.

(24) *Spener*, de conſuetudine feudorum matre, in Obſ. feud. n. 3.

(25) Mit mehrern ſ. man darüber: Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der fränkiſchen Monarchie bis zur Erlöſchung des Carolingiſchen Stammes in Teutſchland, von D. H. B. Frf. und L. 1785, 8. Dav. Wyß Betrachtungen über den Urſprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnſyſtems, in Zepernick's Miſcell. zum Lehnrecht, B. 1, S. 331, fgg.

waren, welche von den Beſitzern gefordert werden konnten. Die Haupt- und wichtigſte Claſſe derſelben beſtand aber in ſolchen Ländereyen, welche für den Kriegs-Dienſt ausgetheilet wurden. Allein auch für die Hof-, Gerichts- und Kirchen-Dienſte räumte man, an ſtatt der Beſoldung gewiſſe Grundſtücke ein, und daraus iſt der Unterſchied der Beneficien, welche man in militaria, palatina, iudiciaria, praefectorialia und eccleſiaſtica eintheilte, entſtanden. Dergleichen Ländereyen wurden übrigens dem freyen Eigenthume, Allode, Terrae Salicae oder Francicae, entgegengeſetzt (26).

Muratori (27) war der Erſte, welcher behauptete, daß die Beneficien der Franken und Longobarden die Eigenſchaften, welche mit den Lehen in neuern Zeiten verbunden ſind, nicht gehabt hätten; daß ferner die Vaſallen derſelben für keine eigentliche Lehenleute zu halten wären; und daß man endlich bey der Unterſuchung des Urſprunges der heutigen Lehen, den fränkiſchen Beneficien ein zu großes Gewicht beylege, und mithin die große Verſchiedenheit derſelben, von den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis gänzlich verkenne. Dieſe Sätze hat darauf der Hr. geh. Juſtiz-Rath Böhmer in verſchiedenen Abhandlungen (28) näher geprüft, umſtändlicher entwickelt, und mit vielen neuen gelehrten Gründen unterſtützt. Ich will daher deſſen Haupt-Sätze hier nur ganz kurz zuſammenſtellen, und das Reſultat derſelben hinzufügen. Vaſallen und Miniſteri-

(26) *Boehmer* princip. iur. feud. §. 14.

(27) In Antiquit. Italiae medii aeui. To. I. diſſ. XI. p. 549.

(28) 1. De feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. 2. De natalibus fidei vaſalliticae. 3. De indole fidei vaſalliticae eiusque a miniſteriali diſcrimine. Sie ſtehen in Deſſen Obſſ. iuris feudalis, num. 2, 3 und 4.

ſterialen waren bey den Franken nicht verſchieden, und man verſtand damahls darunter überhaupt ſolche Perſonen, welche in Jemandes Dienſten ſtanden. Die Beneficien wurden für gewiſſe Aemter, an ſtatt der Beſoldung ertheilt, und mithin macht nicht der Genuß derſelben, ſondern das Amt, Jemanden zum Vaſall. Dieſes läßt ſich daraus erweiſen, weil es Vaſallen gab, die ſich in keinem Beſitze eines Beneficii befanden (29). Die Treue, welche die Vaſallen bey den Franken zu beobachten hatten, mußten ſie daher wegen ihrer Amts-Pflichten, nicht aber wegen des Genuſſes der Beneficien, leiſten; folglich haftete ſie allein auf der Perſon, und nicht auf dem Gute; es war bloß eine Perſonal-, keine Real-Treue. — Nun das Reſultat dieſer Bemerkungen: Die Beneficien enthalten die Keime der heutigen Lehen; ſie ſind zwar in verſchiedener Rückſicht den leztern ähnlich, allein in Anſehung der angeführten Puncte läßt ſich ein Unterſchied bemerken; und das Verhältniß derſelben zu den jezigen Lehen, iſt ungefähr daſſelbe, welches man zwiſchen den leztern und den geiſtlichen Pfründen noch heut zu Tage wahrnimmt. Mit der eingeführten Erblichkeit entſtanden aber aus den Beneficien wahre Lehen. Und da jene erſt durch die Verordnung *Conradi Salici* (30), obgleich ſchon früher einige Schritte dazu ge-

(29) Von dieſem Umſtande handelt Grupen, in Obſſ. rer. et antiquit. Germ. et Rom. S. 340, fgg.

(30) Vom J. 1037, beym Senkenberg, in Corp. iur. feud. p. 432. Einige haben dieſe Verordnung Conrad III. zuſchreiben wollen. S. Koch, von welchem Kaiſer Conrad das angeführte Geſetz gegeben worden? in Zepernick's Samml. Th. 1, S. 298. Dieſe Conſtitution iſt aber bloß für Italien gegeben, und hatte in Deutſchland, vor der Reception des longobardiſchen Lehen-Rechtes, wie alle übrige von deutſchen Kaiſern in Italien gegebene Verordnungen, keine verbindliche Kraft. Das Gegentheil will zwar Püttmann, in elem. iur. feud. §. 16, behaupten, allein ohne Grund. Man ſ. *König* de differentia poteſtatis

geſchehen waren (31), den Söhnen und Enkeln des Vaſallen, und zwar unter der Verpflichtung zum Kriegs-Dienſt, förmlich zugeſichert wurde, ſo iſt von dieſem Zeitpuncte an, die wahre Geſtalt des heutigen Lehen-Weſens zu rechnen; denn nun leiſteten die Vaſallen ihre Dienſte nicht weiter aus einer perſönlichen Verbindlichkeit, ſondern wegen der erblich gewordenen Beneficien. Die Treue, welche vorhin bloß perſönlich war, wurde nun auf das Gut übergetragen, und dadurch in eine dingliche und Real-Treue verwandelt. Hierauf beruhet die Geſtalt unſers jezigen Lehen-Weſens. Indeſſen wurde doch die Erblichkeit nicht ſogleich bey allen Beneficien allgemein eingeführt. Anfangs traf dieſe Veränderung nur die Beneficia militaria (32), die man zwar damahls noch mit dem allgemeinen Nahmen der Beneficien (33), in der Folge aber häufiger mit dem Worte: Feodum, Feudum, belegte (34). Die übrigen Beneficien, Beneficia non militaria, behielten noch lange Zeit nachher ihre vorige Na-

tis legislator. Imp. medii aeui in Germ. ac Italia. *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, S. 177, fgg. und Bertram, beym Zepernick, a. a. O., Th. 1, S. 129, fgg. In Deutſchland waren die Lehen nach dieſer Verordnung noch nicht erblich. Der Anfang der Erblichkeit läßt ſich nicht genau beſtimmen, und ſie wurde nach und nach durch das Herkommen und andere Umſtände eingeführt. S. Hagemann Abh. über das Perſonal-Lehn, Gött. 1785, 8.

(31) *Walch* de ſucceſſione aſcendentium feudali, §. 9. *Biener*, de ſucceſſione feudor. non ſec. ius repraeſent. ſed linearum praerogativ. ordinanda, c. 2, §. 6. Vergl. Erlanger juriſt. Litteratur, Jahr 1783, S. 359, fgg.

(32) Von dieſen verordnet auch nur die Conſtitution Conradi Salici.

(33) Im longobardiſchen Lehen-Rechte kommt dieſe Benennung noch häufig vor; z. B. I. F. 1. §. 1. 3. 4. I. F. 14. pr. §. 1. 2. und an andern Orten mehr.

(34) *Conradi* de nominibus feode et Lehn.

Natur und Eigenſchaft, und daher entſtand in jenen Zeiten der große Unterſchied zwiſchen Gütern, die nach Lehen-Recht (iure feudali), und denen, welche nach Hof-Recht (iure officii, iure curiae) verliehen und ertheilet wurden (35). Nachdem jedoch auch die leztern erblich (36) geworden ſind, ſo verlor ſich nach und nach der Unterſchied zwiſchen Vaſallen und Miniſterialen, der denn endlich mit dem 15ten Jahrh. beynahe völlig verſchwunden iſt (37). Dieſer Muratori-Böhmerſchen (38) Meinung von dem Urſprunge der Lehen, ſind nachmahls beynahe alle neuern, ſelbſt die angeſehenſten Lehnrechts-Schriftſteller (39) gefolgt, und ſie ſcheint daher faſt die allgemeine Meinung werden zu wollen.

Indeſſen haben doch dieſer Vorſtellung von dem Urſprunge der Lehen einige andere, vornehmlich Madihn (40), Püttmann (41), und am umſtändlichſten ein

(35) *Kind*, de beneficiis iure curiae conceſſis, eorumq. a feudis discrimine, Lpſ. 1774. Roßmann, vom Hof-Rechte, in Siebenkees juriſt. Magaz. B. 1, S. 75, fgg. Braun, vom Hof-Lehn, beym Zepernick, a. a. O., Th. 3, n. 10, und Schott's juriſt. Wochenbl. Jahrg. 4, S. 605.

(36) Größtentheils durch das Herkommen und durch die Obſervanz, aber auch zuweilen durch ausdrückliche Verabredung ſind ſie erblich geworden. *Boehmer*, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 4, §. 5.

(37) Hin und wieder kommt doch auch noch der Nahme Miniſterialen ſpäterhin vor; z. B. in den Urkunden v. J. 1526 und 1549, deren *Riccius* in Spicil. iur. germ. S. 188, erwähnt. S. Strubens Nebenſtunden, Th. 1, S. 346, fgg.

(38) Sie iſt auch in den princip. iur. feud. §. 14 — 19 ſo vorgetragen.

(39) Runde Zuſätze zum Buriſchen Lehnrecht, S. 2, fgg. Schnaubert, a. a. O., S. 26 — 41, u. a. m.

(40) Sind die Lehen aus den Beneficiis der Franken entſtanden? in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 9, fgg.

(41) Nova de feudorum origine tentamina, in *Obſſ. iur. feud.* c. 1.

ein Ungenannter (42), widerſprochen. Erſtere ſetzen ihren Haupt-Widerſpruch darin, daß bey den alten fränkiſchen Beneficien ſchon alle die weſentlichen Eigenſchaften anzutreffen wären, welche man bey den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis erfordere. Sie legen daher den Lehen einen ſolchen Begriff bey, daß derſelbe auch allerdings auf die Beneficien angewendet werden kann, und behaupten dann weiter, daß der Unterſchied zwiſchen Real- und Perſonal-Treue eigentlich kein Unterſchied ſey; daß mithin die alten Beneficien, von den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis weſentlich nicht verſchieden wären. Der ungenannte Verfaſſer geht noch weiter; er unterſucht die von Böhmer für ſeine Meinung einzeln angeführten Sätze, und bemüht ſich aus der Geſchichte zu zeigen, daß ſie theils jene Meinung zu beſtätigen nicht hinreichend, theils überhaupt nicht ſo beſchaffen wären, um daraus einen allgemeinen Schluß auf alle fränkiſche Beneficien vom Anfange der fränkiſchen Stats-Verfaſſung, bis auf die Zeiten Conrad's des Saliers, feſtzuſetzen.

So viel ſcheint nun bey dieſem Streite wohl auſſer Zweifel zu ſeyn, daß ſich ein Unterſchied zwiſchen den alten Beneficien und den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis oder Lehen, bemerken läſſet; daß durch die eingeführte Erblichkeit eine große Veränderung mit den Beneficien vorgegangen iſt, und daß die jezige Lehens-Verfaſſung erſt dadurch ihre veränderte Conſiſtenz erhalten hat. Allein, jene Verſchiedenheiten zwiſchen den Beneficiis und den nachmahligen Feudis, ſcheinen doch gleichſam mehr die Form, als die Materie, zu betreffen, und in den weſentlichen Stücken ſcheint kein

 Un-

(42) In dem Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen. Vergl. Bertram von den Vorzügen und Freyheiten, welche die fränkiſchen Könige, beſonders die Karolinger, den Vaſallen zugeſtanden, in Zepernick's Samml. Th. 3, S. 41.

Unterſchied vorhanden zu ſeyn. Böhmer (43) rechnet ſelbſt zum Weſen eines Lehens nur die vier Stücke: res, dominium directum, dominium utile, und mutua fidelitas. Dieſe weſentlichen Eigenſchaften findet man aber auch ſchon bey den Beneficien, nur mit dem Unterſchiede, daß die Treue nicht wegen der Benutzung der Güter, ſondern wegen des Amtes oder Dienſtes, geleiſtet werden mußte. Durch die eingeführte Erblichkeit wurde hernach die Treue bloß umgeformt, auf das Gut ſelbſt übergetragen, und im Weſentlichen weiter nichts geändert. Sollte alſo nicht, der Geſchichte und Natur der Sache gemäß, **Lehens-Pflicht** ohne **Erblichkeit** des Lehens, gar wohl beſtehen können? Uebrigens bemerke ich hierbey noch, daß man dieſe Verfaſſung bis zum Zeitpuncte der eingeführten Erblichkeit, **Beneficial-Weſen, Beneficial-Syſtem,** nach eingeführter Erblichkeit aber **Feudal-Weſen, Feudal-Syſtem, Lehens-Verfaſſung,** und zwar hiſtoriſch richtig, zu nennen pflegt.

Einen erſtaunlichen Zuwachs erhielt das Lehen-Weſen im Mittel-Alter, nachdem die Beneficien erblich geworden waren, durch die häufigen Lehens-Auftragungen; ſiehe unten **Aufgetragenes Lehen.** Aberglaube und Dummheit vermochten die Eigenthümer freyer Grundſtücke nicht ſelten, ſie **Stiftern, Kirchen, Klöſtern,** und ſelbſt den **Schutz-Patronen und Heiligen,** mit der Bedingung aufzutragen, daß ſie wieder damit belehnet würden. Dieſen frommen Hang wußten die Geiſtlichen ſehr gut zu benutzen und zu befördern (44). Aber auch andere Urſachen, unter andern:

(43) In Princip. iur. feud. S. 35.

(44) Hieraus läßt ſich erklären, warum Stifter, Klöſter ꝛc. noch heut zu Tage, in ſo vielen, ſelbſt entfernten, Ländern ihre Vaſallen haben.

dern: Schulden-Laſt, Sicherheitsſtellung gegen die Bedrückungen mächtiger Nachbarn, Geld-Vorſchüſſe, um einen Kreuz-Zug mitmachen zu können, u. dgl. veranlaſſeten Lehens-Auftragungen; und nicht ſelten mußte der Ueberwundene dem Sieger ſein freyes Gut, zur Genugthuung, Entſchädigung und Strafe (45), überlaſſen, und es von ihm zu Lehen nehmen. Die Befehdungen der damahligen Zeiten, die innerlichen Kriege, welche Deutſchland verheerten, die Erbauung der Burgen uud Schlöſſer, machten es auch den mächtigſten Fürſten, Grafen, Rittern (46), Städten, Stiftern und Klöſtern nothwendig, ein zahlreiches Heer auf die Beine bringen zu können, um ſich und das Ihrige zu vertheidigen, oder auch Andere zu befehden und auszuplündern. Alle ſuchten ſich daher Lehenleute zu verſchaffen, und die minder Mächtigen knüpften gern ein Band, welches ſie wenigſtens einiger Maßen gegen Gewalt und Bedrückungen Anderer ſchützen konnte. Allein, die Gewalt dieſer Verbindung ſchränkte ſich nicht bloß auf Güter und Ländereyen ein, ſie verbreitete ſich auch über Gerechtigkeiten und Befugniſſe (47); daher wurden jährliche Gefälle, Wein-Lieferungen, Klagen (48), Titel, Wapen, und

 an-

(45) *Hoffmann* de feudo poenae, Tub. 1752. *Chladenius* de feudo poenae, Vitemb. 1754. Hommel acad. Reden, S. 53.

(46) *Klöber* de iure nobilium conſtituendi feuda militaria 1786, 8. *Biener* diſſ. de ciuibus feudorum equeſtrium capacibus. Lpſ. 1784, 4.

(47) *Chr. Lud. Stieglitz* de iuribus et actionibus feudi titulo conceſſis. Lpſ. 1747. *Buder* amoenit. iur. feud. S. 91, f.

(48) (Eiſenhart) Von der Belehnung mit einer Klage, in Hagemann und Günther Archiv für die theor. und pract. Rechtsgelehrſ. Th. 4, S. 250, fgg. Siehe unten, im Art. Klage-Lehen.

andere Dinge (49), zu Lehen gegeben und genommen, die eigentlich, ihrer Natur nach, nicht einmahl einen Gegenſtand der Lehen ausmachen konnten. Selbſt Leibeigene (50), Knechte und Mägde (51), wurden zu Lehen gegeben und genommen. Ja, ſogar ſchöne Frauen (52); kurz, alles war fähig, infeudirt oder in Lehen verwandelt zu werden. Geiſtlich und weltlich, Kirche und Feſtung, körperlich und unkörperlich, Galgen und Rad (ſ. unten Galgen-Lehen, und Henker-Lehen), Mineral-, Pflanzen- und Thier-Reich, Bergwerke, Gärten, Flüſſe, Inſeln, Jagden, u. ſ. w. (53) — alles Gegenſtände, die man würdig erachtete, mit dem Lehens-Nexus zu belegen!

Die Frage: ob die Lehens-Verfaſſung eine nützliche Einrichtung ſey? welche Hr. v. Juſti, in ſeiner Stats-

(49) v. Buri, a. a. O., S. 607, fgg. und Runde Zuſätze, S. 91, f.

(50) Einen ſehr merkwürdigen Lehen-Brief davon, ſiehe in *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. p. 57, ſ.

(51) *Browerus*, in Antiq. Fuldenſ. S. 26. Von der Belehnung mit Juden, findet ſich ein Beyſpiel bey *Glafey*, in Anecdot. n. 372. Vergl. übrigens von Eichmann Spec. obſerv. de feudo perſonae, in Deſſen Samml. kl. Abhandl. aus der Rechtsgel. n. 25.

(52) Vom ſchönen Frauen-Lehn, ſ. Zepernick's Samml. Th. 3, S. 193, und Th. 4, S. 320, fgg. Was man übrigens im 14ten, 15ten und 16ten Jahrh. unter einer ſchönen Frau verſtanden haben mag, kunn man ziemlich deutlich aus einer Beſchreibung erſehen, welche 1521 von dem Reichs-Tage zu Worms gemacht iſt, und wo es unter andern heißt: „ſchöne Frauen — ſitzen alle Gaſſen voll." Goldaſt's politiſche Rechtshändel, S. 940. Moſers deutſches Staatsrecht, Th. 50, S. 159, §. 2. Vergl. Spittler's Geſchichte Wirtembergs, S. 48. — Das Lehen der Grafen von Henneberg, welche von den Biſchöfen von Würzburg ehemahls mit dem Frauenhauſe belehnt wurden, mochte daher ganz einträglich ſeyn. *Buder* amoenit. iur. feud. n. 14. Hommel, a. a. O., S. 177. Vergl. Klüber's Anmerk. zum Sainte-Palaye, Th. 2, S. 272, f.

(53) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 58 — 91.

Statswiſſ. Th. 2, S. 383, verneinend entſchieden hat, muß wohl nach der Lage damahliger Zeiten, als die Lehens-Verfaſſung ihren Anfang genommen hat, folglich aus ihren Quellen unterſuchet und entſchieden werden; die weitere Frage aber, die aus der erſten folgt, nähmlich: ob man ſolche heutiges Tages beybehalten müſſe? muß aus den beſondern Umſtänden eines jeden beſondern States auch beſonders unterſuchet, und kann in einigen Staten mit Ja, und in einigen mit Nein, beantwortet werden. Nimmt man an, daß, wie ich oben, S. 64, erwähnt habe, die Quellen der Lehens-Einrichtung bey den alten Deutſchen, welche nachher unter Karl dem Großen ſich von dem römiſchen Reiche vollkommen Meiſter machten, zu ſuchen ſeyn, ſo hatte, weil die Deutſchen um den Feldbau ſich nicht viel bekümmerten, ſondern meiſtens von Milch, Käſe und Fleiſch lebten, ſo hatte, ſage ich, niemand beſondere eigenthümliche Grundſtücke, ſondern ſie veränderten den Ort ihres Aufenthaltes, ſo oft die Vieh-Weide ſolches erforderte, oder ihre Obern es für gut befanden; daneben waren ſie faſt beſtändig in Krieg, und die Regenten, welche allezeit nach ihren Verdienſten erwählet wurden, hatten einen gewiſſen Trupp zu ihrer Sicherheit, welche Comites vom *Tacitus* genennet werden; dieſe dienten auf jeden Wink ihrem Obern zu Felde und zu Hauſe. Solcher Geſtalt waren in Deutſchland damahls lauter Vaſallen, ob ſie gleich keine Lehen hatten, denn ihre Regenten hatten ihnen keine Länder zu geben, weil ſie ſelbſt keine nutzbare beſaßen, auſſer daß ſie ihnen ſonſt beſondere Vorzüge wiederfahren ließen, ihnen Geſchenke, Pferde, Waffen und freye Tafel gaben, ihnen auch von der Beute bisweilen einen gewiſſen vorzüglichen Theil, bisweilen ſolche ganz überließen. Vaſallen aber waren dieſe Comites oder Begleiter, weil ſie ihre Treue dem Regenten gelobten, ihm allenthalben mit Leib und Leben

zu Dienſte waren, mithin auf eben die Art dienten, wie hernach die ordentlich regulirten Lehen-Dienſte erforderten.

Als die Gothen und Franken endlich in das Herz der römiſchen Staten einfielen, und ſich der meiſten römiſchen Provinzen bemächtigten, ſo brachten ſie auch ihre Geſetze und Gebräuche mit. In Deutſchland hatten ſie keine beſtändige Beſitzungen; in den eroberten Ländern hingegen, welche ihnen meiſtentheils beſſer gefielen, als ihr eigenes Vaterland, behielten die Obern ſo viel Landes-Diſtricte, als ihnen zur Subſiſtenz ihres Volkes nöthig war, und dieſes waren anfangs lauter Domainen, oder den Obern gehörige Güter, welche ſie hernach unter ihre Comites austheilten. In Deutſchland machte man hernach eben eine ſolche Austheilung, und daher entſtanden die Feuda data, welche anfangs ſtets widerruflich waren, und nicht vererbet werden konnten, ſondern den Obern das Domainen-Recht beſtändig darauf vorbehalten blieb, endlich aber unter Conrad II. erblich gemacht wurden.

Die Beſitzer der Lehen-Güter hatten vor den Beſitzern der Allodien ſehr viele Vorzüge. In dem ſaliſchen Geſetze, Tit. 44. 66. §. 3. 4 und 74, wie auch in dem Lege ripuaria, Tit. 11, waren 600 Denarii auf den Todtſchlag eines königl. Vaſallen beſtimmt, auf den Todtſchlag eines Allodial-Beſitzers aber waren nur 200, wenn es ein Franke, und 100, wenn es ein Römer war, feſtgeſetzt. Wenn ein Menſch vor Gericht gefordert war, und erſchien nicht, oder gehorchte den Verordnungen ſeiner Richter nicht, ſo wurde derſelbe vor den König berufen, und wenn er in ſeinem Ungehorſam beharrete, ſo wurde er aus dem Schutze des Königs geſtoßen, und niemand durfte ihn weder aufnehmen, noch ihm Unterhalt reichen. Beſaß derſelbe nur Allodial-Güter, ſo wurden ſolche confiſciret; wenn er aber ein Vaſall des Königs war, ſo wurden ſeine

ſeine Lehen-Güter nicht confiſciret. Ein Allodial-Beſitzer wurde in ſolchem Falle, wegen des ihm angeſchuldigten Verbrechens für überzeugt gehalten; der Lehens-Beſitzer aber nicht. Der Allodial-Beſitzer war auch bey den geringſten Verbrechen der heißen Waſſer-Probe unterworfen, ein Lehens-Beſitzer aber nie, als in dem Falle eines vorſetzlichen Mordes, u. d. m. Dieſe Privilegia wurden von Zeit zu Zeit immer vergrößert, und *Carlomannus* eximirte ſie ſogar, gewiſſer Maßen, von der königl. Juriſdiction, und erlaubte ihnen, ſich unter einander ſelbſt Recht zu ſprechen, wovon die Auſtregae (54) ihren Urſprung haben. Wenn ein Vaſall auf vorherige Citation ſich nicht bey der Armee ſtellete, ſo durfte er auf eben ſo lange Zeit, als er vom Dienſte abweſend geweſen war, kein Fleiſch eſſen und keinen Wein trinken; ein Allodial-Beſitzer aber, der ſeinem Comiti nicht im Kriege gefolget war, mußte 60 Denarien Strafe geben, und wurde ſo lange mit der Knechtſchaft beleget, bis er dieſe Strafe erleget hatte. Dieſe großen Vortheile und Vorzüge verurſachten, daß alle Franken, die eigene unbewegliche Güter beſaßen, und keine Vaſallen des Königs waren, Vaſallen zu werden wünſchten; die unter den Franken vermiſchten Römer und Fremde aber gaben ſich doppelte Mühe, dazu zu gelangen. Damit ſie nun einer Seits dieſe Abſicht erreichen, und anderer Seits doch ihres Eigenthumes nicht ganz beraubet werden möchten, ſo erdachte man das Mittel, die Allodial-Güter dem Könige zu ſchenken, oder vielmehr anzubiethen, und von

(54) Auſtregae, Austräge, (von dem deutſchen Worte austragen, d. i. beylegen, entſcheiden und vergleichen, alſo genannt,) ſind diejenigen Richter, welche unmittelbare Glieder des deutſchen Reiches (Reichs-Stände) dergeſtalt erwählen können, daß von denſelben ihre Streitigkeiten in der erſten Inſtanz unterſuchet und entſchieden werden müſſen, ohne daß man ſie ſogleich zu ihrem Nachtheil vor einem der hohen Reichs-Gerichte belangen darf.

von dem Könige eben dieſe ihm angebothenen Güter wieder als Lehen zu nehmen, unter gewiſſen verabredeten Bedingungen, Freyheiten und Benennung der Erb- oder Succeſſions Ordnung. Und auf dieſe Art ſind die Feuda oblata entſtanden, welche faſt durchgehends von beſſerer Beſchaffenheit waren, als die Feuda data, weil erſtere titulo oneroſo, leztere aber titulo lucrativo beſeſſen wurden. Dieſer Gebrauch continuirte ſo lange, als die Vorzüge der Vaſallen vor andern Einwohnern dauerten, um ſo mehr, da bey damahligen unruhigen Zeiten jedermann einen Beſchützer nöthig hatte, und mit andern Herren zu ſeiner Beſchützung ſich zu vereinigen bedacht war.

Hieraus erhellet nun allerdings, daß die Lehens-Verfaſſung zu damahligen Zeiten nicht nur eine nützliche, ſondern auf gewiſſe Art gar nothwendige Einrichtung geweſen ſey; ja, weil damahls noch keine ordentliche Contributions-Art eingeführt war, ſo hatten auch die geringſten Einwohner, Freygelaſſene, ja ſogar die Knechte, wenn ſie unbewegliche Güter beſaßen, Protection nöthig, und offerirten ihren Gerichts-Herren, welche im Großen ebenfalls Vaſallen waren, ihre Allodial-Güter, nahmen aber ſolche von ihnen gegen gewiſſe jährliche Präſtationen an Getreide, Gülten, Zehenden, Frohn-Dienſten, u. dgl. wieder als ein Lehen; daher ſind eigentlich die Bauer-Lehen, Tafel-, Küchen-, Stall-, Hof-Lehen, u. d. m. entſtanden. Diejenigen königlichen Vaſallen, welche ſehr große Diſtricte als Lehen inne hatten, und ſolche nicht mit Nutzen bauen konnten, theilten einige Grundſtücke unter ihre Knechte, Freygelaſſene, oder auch unter Fremde, aus, und behielten ſich das Eigenthum vor, legten gewiſſe Laſten und Abgaben darauf; einige verliehen ſie nur auf Einen Leib, welches Feuda vitalitia waren; einige verliehen ſie auf ganze Familien, welches Erb-Lehen waren, alle zuſammen aber Zins-Güter genen-

net

net wurden; im eigentlichen Verſtande aber waren es nichts anders, als **After-Lehen**, auſſer wenn ein königlicher Vaſall neben ſeinem Lehen auch noch beſondere Allodia beſaß, welche er Andern als Erb-Lehen verleihen konnte, denn ein After-Lehen kann in ſeinen Gerechtigkeiten eigentlich nicht weiter erſtrecket werden, als die Natur des Haupt-Lehens, von welchem es herrührt, mit ſich bringt. Woraus denn folgt, daß die After-Lehen von den Feudis oblatis, ordentlicher Weiſe und der Regel nach, von beſſerer und dauerhafterer Beſchaffenheit geweſen ſeyn müſſen, als die After-Lehen von den Feudis datis.

Was die dermahlige Beſchaffenheit der Lehens-Einrichtung in Deutſchland betrifft, ſo haben wir noch viele unmittelbare reichsritterſchaftliche Güter, die ſich Allodia nennen, und nichts als den Blut-Bann bey dem Reichs-Hofrathe zu Lehen nehmen, und es ſtehen zwar allerdings die Allodia, weil ſie freyes Eigenthum ſind, und deren Beſitzer nach Belieben eigenmächtig darüber disponiren können, zumahl für Herren, die gern Schulden machen, nach dem Kauf-Rechte höher, als die Lehen; die Erfahrung aber beſtätigt, daß eben ſolche Güter, wenn ſie in dem Territorio eines etwas mächtigen Reichs-Standes liegen, weit mehr Drangſalen unterworfen ſind, als die Lehen-Güter. Seitdem von den mächtigen Reichs-Ständen das Jus Suprematus ſtatuiret, und der Unterſchied: in territorio und de territorio eſſe, verworfen wird, leben die Vaſallen weit ruhiger, als die Beſitzer der Allodial-Güter. Einige Ritterſchaften haben ſolches genug erfahren, und faſt ſollte man vorherſehen können, daß bey dermahliger Verfaſſung in Deutſchland nach und nach das Allodial-Weſen gar aufhören dürfte, auſſer in gewiſſen Stadt-Bezirken, wo geringere Einwohner noch etwa ſtückweiſe etwas Eigenthümliches werden behalten können. Das Domini-

minium eminens iſt freylich das große unergründliche Meer, in welches dergleichen kleine Ströhme ſich nothwendig, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar, ergießen müſſen; es läßt ſich nach einer klugen Ueberlegung alſo auch leicht beurtheilen, ob, wo, und wie man heutiges Tages die Lehens-Verfaſſung beybehalten müſſe? Ueberhaupt muß man die Sache nehmen, wie ſie vor dieſem, und wie ſie jezt iſt.

Es iſt alſo eine unwiderſprechliche Sache, daß, der Regel nach, die Ritter- und Lehen-Güter größten Theils (einige wenige Feuda oblata ausgenommen,) urſprünglich Domainen-Güter geweſen ſind. So wie nun damahls, da die Ober-Herren mit Domainen überladen waren, die Nothwendigkeit erforderte, Vaſallen und Unterthanen zu ſuchen, und ihnen einige Domainen-Güter gegen Feſtſetzung gewiſſer Bedingungen als Lehen zu übergeben, eben ſo wohl erfordert heutiges Tages, da die Regenten mit Vaſallen und Lehen-Gütern überladen, von Domainen aber nach und nach entblößet worden ſind, die Nothwendigkeit, die Lehen-Güter bey ſich eräugnenden Fällen einzuziehen, und entweder zu Domainen, oder, wenn die Umſtände es zulaſſen, zu Patrimonial-Gütern zu machen; wenn es nur kein unmittelbares Reichs-Lehen iſt, ſo geht es leicht an, und widerſpricht auch dem im Vorhergehenden behaupteten Satze nicht, denn jenes betrifft den Vortheil des Vaſallen, dieſes aber den Vortheil eines Landes-Herrn.

Betrachtet man die **Eigenſchaften der Lehen**, ſo muß man die weſentlichen, die gewöhnlichen oder natürlichen, und die zufälligen, unterſcheiden. Die **weſentlichen Eigenſchaften** oder **Kennzeichen**, wodurch die Lehen von allen andern Gütern, welche mit ihnen einige Aehnlichkeit haben, als: von der Land-Siedelley, dem Erbzins-Gute, dem Libellar-Gute,

der

der Prácarie, dem Meier-Gute, überhaupt aber von allen Allodial-Gütern, unterſchieden werden, laſſen ſich auf folgende zwey zurückbringen: 1. Bey allen Lehen iſt getheiltes Eigenthum; dem Lehen-Herrn ſteht das Ober-Eigenthum, das Recht auf die Subſtanz der Sache, zu; dem Vaſallen, das Unter-Eigenthum, das Recht auf die Nutzungen der Sache, und, unter gewiſſen Einſchränkungen, auf die Veränderung und Veräuſſerung derſelben. 2. Die Inhaber dieſes getheilten Eigenthumes ſind ſich zu wechſelſeitiger Lehens-Treue verpflichtet.

Unter den natürlichen oder gewöhnlichen **Eigenſchaften der Lehen**, verſteht man diejenigen, welche ſich zwar, der Regel nach, bey einem jeden Lehen finden, aber doch durch gegenſeitige Einwilligung davon getrennet werden können. Nach dem gemeinen oder longobardiſchen Lehen-Rechte, möchten folgende die vorzüglichſten ſeyn. 1. Daß das Lehen in einer unbeweglichen Sache, oder in einer ſolchen, die im Rechts-Verſtande den unbeweglichen gleich geachtet wird, beſteht. 2. Daß das Lehen auf die vom erſten Erwerber abſtammende männliche Nachkommenſchaft übergeht; ſiehe **Mann-Lehen. Lehens-Folge.** 3. Daß das Lehen durch eine Felonie verwirkt wird; ſiehe **Lehens-Fehler.** 4. Daß der Vaſall dem Lehen-Herrn die Lehens-Treue eidlich zuſagen muß; ſiehe **Lehens-Eid. Lehens-Treue.** 5. Daß derſelbe ſeinem Lehn-Herrn zu Kriegs-Dienſten verbunden iſt; ſ. **Lehen-Dienſt. Ritter-Pferd. Vaſall.** 6. Daß er ohne Einwilligung des Lehen-Herrn das Lehen nicht veräuſſern kann; ſ. **Lehens-Veräuſſerung.** 7. Daß, ſo oft entweder an die Stelle des Lehen-Herrn, oder des Vaſallen, eine andere Perſon tritt, der Leztere um die Erneuerung der Belehnung nachſuchen muß. 8. Daß der Lehen-Herr in Lehens-Streitigkeiten die Gerichtbarkeit über den Vaſallen hat;

hat; ſ. Lehens-Gerichtbarkeit. Findet man bey einem Lehen alle dieſe natürlichen Eigenſchaften zuſammen vereint, ſo nennt man es ein gewöhnliches, ein ordentliches, regelmäßiges oder eigentliches Lehen, Feudum proprium; fehlt aber eine oder andere, ſo nennt man es ein ungewöhnliches, auſſerordentliches, oder uneigentliches Lehen, Feudum improprium. In Rückſicht dieſer natürlichen Eigenſchaften, ſind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Bey jedem Lehen iſt die Vermuthung, daß es ein eigentliches ſey; wer alſo das Gegentheil behauptet, muß den Beweis führen (55). 2) Von einer Ausnahme in Anſehung der natürlichen und gewöhnlichen Lehens-Eigenſchaften gilt kein Schluß auf andere. 3) Daher müſſen die Verträge, auf welche dergleichen Ausnahmen ſich gründen, ſtrenge ausgelegt werden. 4) Wenn gleich in neuern Zeiten durch veränderte Stats- und Regierungs-Verfaſſung, die Urſache, weshalb man ehedem den Lehen dieſe oder jene natürliche Eigenſchaft beylegte, wegzufallen ſcheint, ſo kann hier doch die ſonſt gültige Regel, daß mit der Urſache die Wirkung wegfallen, und folglich angenommen werden müſſe, daß die natürlichen Eigenſchaften der heutigen Lehen nicht nach der Natur der ehemahligen beurtheilet werden könnten, nicht Statt finden; vielmehr ſind die einmahl angenommenen Grundſätze in vorkommenden Fällen immer noch anwendbar, ſo lange das Gegentheil nicht durch ausdrückliche Verträge oder Verjährung erwieſen werden kann.

Was endlich die zufälligen Eigenſchaften der Lehen betrifft, ſo kann man von dieſen überhaupt ſagen, daß

(55) *Chr. Gotth. Gutſchmidt* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis ſpeciatim demonſtretur. Lipſ. 1756.

daß ſie Ausnahmen von der Regel enthalten, und als ſolche erwieſen werden müſſen 56).

Was den **Gegenſtand des Lehens** anbelangt, ſo können, der Regel nach, und nach den Grundſätzen des longobardiſchen Lehen-Rechtes, nur unbewegliche Sachen 57), und ſolche, die im Rechts-Verſtande dieſen gleich ſind 58), zu Lehen gegeben werden. Bey Belehnung mit beweglichen Sachen, welche, als Ausnahme Statt finden kann, muß der Vaſall, zur Sicherheit des Lehen-Herren, Caution machen.

Nicht nur ſolche Sachen, woran jemand ein nutznießliches Eigenthum erhalten hat, können, in ſofern den Rechten des Ober-Eigenthümers kein Eintrag geſchieht, wieder verliehen werden; ſiehe After-**Lehen**; ſondern der Lehen-Herr kann auch einen Andern mit ſeinem Ober-Eigenthume belehnen, ſo, daß das Lehen dadurch in ein After-Lehen verwandelt wird.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken: 1. daß ſolche Sachen, welche nicht veräuſſert werden dürfen, der Regel nach auch nicht zu Lehen gegeben werden können; 2. daß Sachen, die nur unter gewiſſen Bedingungen veräuſſerlich ſind, auch nur unter dieſen Bedingungen verliehen werden können. Uebrigens, in ſofern dieſe Einſchränkungen nicht eintreten, iſt es gleichgültig, ob die Sache eine kirchliche oder profane, ob ſie Domaine

56) *Jo. Jac. Helferich* de eſſentialibus, naturalibus et accidentalibus feudi; ſ. *Zepernick* Analecta iur. feud. To. I. p. 1.

57) *Gottl. Sturm* diſſ. de rebus quae in feudum dari poſſunt. Viteb. 1736, 4.

58) Hierher gehören die Lehen, welche in Aemtern, Würden und Gerechtſamen beſtehen. S. *Stieglitz* de iuribus et actionibus feudi nomine conceſſis. Roßmann vom Amtslehen; in Zepernick's Samml. B. 1, Nr. 11.

maine oder landesherrliche Regale, oder Privat-Gut, iſt.

Alle Sachen, welche dem Eigenthümer zur freyen Diſpoſition zugehören, deren Eigenthum auch in directum und utile getheilt werden kann, dürfen zu Lehen gegeben oder aufgetragen werden. Dieſes iſt eine allgemeine Regel, welche von den Rebus in feudum dandis zu merken iſt [59]). Ein Ehemann kann ſeiner Frauen Eingebrachtes niemand zu Lehen auftragen; willigt ſie aber ein, und beſtätigt ſolches mit einem Eide, ſo geht es nach der heutigen Praxis an [60]). Ein Fürſt kann ſeine Kammer- oder Tafel- oder Familien-Güter nicht als ein immerwährendes Lehen vergeben. Hingegen können in das Lehen geſetzt werden: ganze Länder mit allen Regalien, Herrlichkeiten, hohen Landes-Obrigkeiten, Ehre, Würde, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Eingehörungen; ferner: Aecker, Wieſen, Weinberge Schiff-Mühlen [61]), Fluß-, Bach- und Wind-Mühlen, Häuſer; desgl. auch ſolche Sachen, welche per fictionem iuris für unbeweglich gehalten werden; alſo werden die Reichs-Fürſten beliehen mit Land, Leuten, Unterthanen, Lehn und Vaſallen mit der Mannſchaft. Es gehört hierher auch das Geſchütz [62]). Es werden aber zu mehrerer Befeſtigung der ihnen zukommenden Landes-Hoheit die Reichs-Stände mit Regalien und Gerechtigkeiten beliehen; z. B. in dem ſächſiſchen und andern Lehen-Briefen ſtehen die Worte: „Mit aller re„galiſchen landesfürſtlichen Obrigkeit und Herrlich-

„keit

59) Ob und in wie weit Bona eccleſiaſtica in das Lehen kommen, wird u. d. T. Krummſtäbiſch Lehen, gezeigt werden.

60) *Hornii* diſſ. de feudo dotali.

61) Welche deswegen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen ſind, weil ſie bey dem Gebrauche, an Brücken, Pfähle oder Anker, auf dem Waſſer feſt gemacht werden müſſen.

62) Alſo heißt es in der Sächſiſchen Erbverbrüderung, v. J. 1614: Churfürſtenthum und Herrſchaft, Lehn, Angefälle, Anwartungen und Pfandſchaften mit Landen und Leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Geſchütz und zugehörigen Artillerie ꝛc.

„keit ꝛc. [63]).“ Die Reichs-Stände belehnen ferner ihre Vaſallen und Unterthanen mit Regalien ſowohl ganz, mehrentheils aber nur mit einigen Zweigen derſelben; hierher gehört inſonderheit die Gerichtbarkeit, das Forſt-Recht, die Wildbahn, u. a. m.

Ein Verzeichniß der vornehmſten Sachen, welche wirklich ſind zu Lehen gereichet worden, findet man in v. Buri Lehnrecht, 3 Fortſetz. Cap. 2, Nr. 14, S. 607 der Rundeſchen Ausgabe.

Fragt man: **wer eigentlich Lehen geben könne?** ſo iſt die Antwort: Nur derjenige, der freye Macht hat, eine Sache zu veräuſſern, und mit derſelben nach Belieben oder wenigſtens in ſo weit zu ſchalten und zu walten, daß er das Recht hat, dieſe Sache zu Lehen zu geben. Wer uneingeſchränkter Herr über eine Sache iſt, der kann auch ſolche zu Lehen geben. Wir ſehen, daß die Macht des Kaiſers in Ertheilung neuer Reichs-Lehen gewiſſer Maßen eingeſchränkt iſt. Wird ein Kurfürſtenthum erlediget, ſo kann zwar ſolches der Kaiſer wieder beſetzen, aber nicht anders als mit Einwilligung des Kur-Collegii [64]). Denn da der Kaiſer, ohne Einwilligung des Reiches, keinen neuen Reichs-Stand machen darf, ſo ſteht ihm auch nicht zu, nach Belieben einen neuen Kurfürſten anzuſetzen. Dieſes iſt auch in dem Herkommen gegründet; alſo hat ſchon der Kaiſer Siegmund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auf dem Concilio zu Coſtnitz, 1417, mit Einwilligung der Kurfürſten beliehen [65]). Ganz anders wäre es beſchaffen, wenn ein Kur-Land völlig apert worden iſt, und der Kaiſer dieſe erledigten Lande wieder ungetheilt vergiebt; alsdann könnte unſtreitig der Eigenthümer der Kur-Lande

63) S. v. Ludolf Abh. de Jure Primogeniturae, P. ſpec. §. 6. n. 5.
64) *Fleiſcher* Inſtit. iur. feud. C. 6. §. 4. p. 202.
65) Fugger Spiegel der Ehren, B. 4, C. 5, S. 427.

auch zugleich die Real-Rechte derſelben, mithin das Kur-Recht, ausüben [66]).

Eben ſo verhält es ſich mit andern Regal-Lehen. Denn auſſerdem, daß ſchon von den Zeiten der Wahl-Capitulation Karl's V. her, iſt verſehen worden, daß der Kaiſer die dem Reiche erledigten Fürſtenthümer zu des Reiches Tafel-Gut ausſetzen ſolle, ſo iſt es bereits von alten Zeiten her ſo gehalten, daß das Reich von Vergebung der Reichs-Lehen vorhergegangene Wiſſenſchaft bekam. Alſo hat z. B. Rudolph von Habsburg die zu ſeiner Zeit erledigten Lehen in Schwaben und das Herzogthum Oeſtreich im J. 1282 auf dem Reichs-Tage zu Augsburg ſeinen Söhnen verliehen. Und überdem ſind wegen der errichteten Erb-Verträge und bereits ertheilten Anwartſchaften wenige Reichs-Lande mehr übrig, welche in das Lehen gegeben werden können. Siehe **Lehens-Anwartſchaft**.

In ſeinen Erb-Ländern hat der Kaiſer, ſo viel den Familien-Rechten und Verträgen mit ſeinen Land-Ständen gemäß iſt, eben die Macht, Lehen zu geben, als andere Fürſten, Grafen und Dynaſten des Reiches dergleichen haben. Siehe **Aufgetragene Lehen**.

Ob auch Perſonen unter dem Herren-Stande Lehen geben können? wird von vielen Lehnrechts-Lehrern bejahet [67]). Der Vice-Kanzler Eſtor iſt ande-

66) Die güldne Bulle verordnet dieſe Wiederbelehnung, aber die Wahl-Capitulation will ſolche Aperturen zur Reichs-Domaine ſchlagen.

67) *Struvius*, in Jurisprud. feudal. c. 6. §. 1, ſchreibt ausdrücklich: hinc nec ſexus, nec conditio, nec dignitas, obſtat, maſculi et feminae, clerici et laici, illuſtres, nobiles et plebeji — feudum poſſunt concedere. Eben derſelben Meinung iſt auch Fleiſcher, in Inſtit. iur. feud. c. 7. §. 53. p. 268: poſſunt etiam vaſalli non ſolum ſuperiores, ſed etiam aequales eſſe ſuis dominis, vt ſi reges a regibus, principes a principibus, comites a comitibus,

anderer Meinung, und behauptet, daß, wenigſtens ehedem, der niedere Adel keine Lehen habe geben können. Zwar läugnet er nicht, daß man Urkunden finde, in welchen der niedere Adel an ſeines Gleichen Lehen ertheilt habe; allein das Wort Lehen werde in einem ganz uneigentlichen Verſtande genommen, folglich liege eine Zweydeutigkeit hierunter verborgen. Das cap. notandum I. Feud, 1. gebe die Entſcheidung: „Notandum eſt autem, quod illud beneficium, quod „a regis capitaneis — aliis impenditur, proprie iu„re feudi cenſetur. Illud vero, quod a minori„bus in alios transfertur, non iure feudi indicatur.“ Er raiſonnirt alſo: Unter die Anzahl der Stände gehörte der niedere Adel durchaus nicht; alſo hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen. Hatte er dieſes nicht, wozu ſollte er Soldaten halten? Waren ihm die Soldaten nichts nutze, zu was Ende ſollte er Sold ausgeben, oder Lehen reichen? Spricht man: er könnte ja wohl Lehen ausgeben, um Andere ſich feſter zu verbinden, auch deren Treue ſich zu verſichern. Allein dieſes ſey eben der gemeine Irrthum, als ob man nur wegen der Treue die Lehen ausgegeben hätte, da doch Fides und Fidelitas nichts anders als Seruitia heißen. Zudem waren die Gan-Erbſchaften das Mittel, wodurch man Anderer Treue und Beyſtandes ſich verſicherte, keinesweges aber hatten die Adelichen nöthig, deswegen Lehen abzugeben; es bleibe alſo feſt, daß das Wort Lehen, wenn es von den Gattungen, welche die Adelichen an ihres Gleichen, oder an ihre Bauern abgegeben haben, gebraucht werde, ganz anders zu verſtehen ſey, als es von den Gütern und Gefällen,

tibus, nobiles a nobilibus, bona quaedam ſub fidelitatis lege recognoscant. Womit *Herm. Vultejus*, de feudis eorundemq. iure, L. 1, c. 3, n. 13. 14, und *Henr. a Cocceji*, in den hypomnemat. iur. feud. Tit. 4, §. 1, übereinſtimmen.

fällen, welche die Stände des Reiches dem niedern Adel verabfolget haben, geleſen werde; es ſey nichts anders geweſen, als eine Gattung einer beſondern deutſchen Verpachtung, wodurch ein Gut, in Nachahmung der wahren Lehen auf einen und deſſen Nachkommen, theils mit, theils ohne Pacht gediehen ſey; oder es könne auch dergleichen Lehen als ein wahres Darlehn angeſehen werden, da jemand einem Adelichen etwas Geld vorgeſchoſſen, und dagegen ſich mit einem Gute, bis zur Ablage hat belehnen laſſen, wodurch es leicht habe geſchehen mögen, daß aus Länge der Zeit die Ablage in Vergeſſenheit gefallen ſey [68]).

Es iſt aber, nach Hrn. Prof. Scheidemantel Meinung [69]), ſehr wahrſcheinlich, daß in einem State, wo die Befehdungen Rechtens waren, und ſich ein jeder ſo gut als möglich ſchützen mußte, auch der niedere Adel ein Lehen wegen der Kriegs-Dienſte ertheilen konnte, ſo wie einige Bürger in den Städten gewaffnete Reiter zur Begleitung der Reiſenden unterhalten konnten. Wer eine Sache dem Andern zum Nutzeigenthum gegen fortdauernde Treue überlaſſen kann, iſt auch befugt, ein Lehen zu ertheilen; wenn er nun auch das Kriegs-Recht (Jus armorum) hat, ſo darf er auch ein Ritter-Lehen geben. Und geſetzt, er hätte nur das Kriegs-Recht im Nahmen des Kaiſers oder des Landes-Herrn gehabt, d. i. er konnte u. mußte mit ſeiner Mannſchaft zur Armee des Kaiſers ſtoßen; hat er nun nicht das Recht Vaſallen anzuneh-

68) S. Eſtor's kleine Schriften, B. 1, S. 700—727. Anderer Meinung iſt *C. G. Buder*, in Obſ. de Vaſallis nobilium Landſaſſiorum, in den Amoenit. iuris feud. S. 105. *Gotl. Sturm* diſſ. de Perſonis feuda conſtituentibus et adquirentibus. Vitemb. 1735. *Jo. Henr. Boeckler*, de Perſonis feudi capacibus. Argent. 1719.

69) Im 2 Th. des Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts, (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 36.

nehmen? erhielt er nicht oft ein grösseres Lehen, welches er wieder an kleinere Vaſallen vereinzeln konnte? Freylich haben die Landſaſſen kein Kriegs-Recht mehr, ſie können alſo kein Ritter-Lehen geben, aber doch andere Lehen.

Es giebt an den mehreſten Orten in Deutſchland Lehen, welche der Land-Adel, Bürger und Andere, an Bauern, Bürger, oder gar an einen Landes-Herrn ertheilten. Im Oeſtreichiſchen [70]) findet man geiſt- und weltliche Landſaſſen, die ihre Vaſallen haben, wie aus K. Ferdinand I. Mandat 1540 zu erſehen iſt, der allen Lehens-Herren in ſeinem Territorio befiehlt, ihren Vaſallen ein beſtimmtes Lehen-Recht zu ſetzen. Von Braunſchweig führt Senkenberg [71]) viele hierher gehörige Beyſpiele an, ſo wie von den Dom-Capiteln zu Cöln, Magdeburg, Paderborn, Eichſtädt; den Dom-Propſteyen zu Mainz, Cöln, Bamberg, (deren Vaſallen die Burggrafen von Reineck und Grafen von Hanau ſind) Eſſen, Paderborn; den Abteyen Abdinghof in Paderborn, Hornbach in der Pfalz, (von welchen der Kurfürſt daſelbſt etliche Dörfer zu Lehen empfängt,) Limburg, Nieder-Altach, Jacobsberg vor Mainz, (welche den Grafen von Hanau 1733 wegen der Felonie bey dem Reichs-Hofrath belangte,) St. Maximin, das Heermeiſterthum in Brandenburg, St. Michaelis zu Lüneburg, St. Pantaleon in Cöln, Tholey bey Ottweiler und vielen kleinen Collegiat-Stiftern, gewiſſe Nachrichten zu finden ſind bey Lünig, v. Cramer, Moſer, Struben, v. Kreitmayr, v. Ludolf ꝛc. [72]). Sogar hat das Un-

70) *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 398.

71) *Senckenberg* de feudis Brunſvicenſibus, §. 11.

72) v. Cramer Wetzlariſche Nebenſt. Th. 9, S. 129. Th. 102, S. 198. Th. 8, S. 2. Th. 48, S. 127. Th. 4, S. 42. Obſervationes T. II, P. 2, obſ. 655. To. I. p. 551. To. II. P. 2. p. 134. To. II. P. 2, obſ. 615. To. I. obſ. 233. Wetzlariſche Beytr. Th. 4, S. 192. *Lünig* Corp. iur. feud. To. I. p. 1615. 1395. 1550. 1673. To. II. S. 398. 182. Fr. v. Kreitmayr Baieriſches Staatsrecht, §. 176. ad Cod. Cri. Bavar. p. 1904. Moſer's Reichs-Fama, B. 15, S. 357. 358. B. 20, S. 343. Alte und Neue

Unter-Hoſpital in Memmingen die Herren v. Stoll wegen Weſpach zu Vaſallen [73]).

In Bayern, Schleſien, Brabant, Böhmen, Braunſchweig, Stablo, Lüttich, Pommern ꝛc. haben viele landſäſſige Fürſten, Grafen und Edelleute, ihre Vaſallen; und die Grafen v. Brühl haben in der Nieder-Lauſitz zu Forſta einen Lehen-Hof, von welchem 18 Dörfer zu Lehen gereichet werden [74]).

Diejenigen, die eine Sache zu Lehen empfangen, führen in den alten Urkunden vielerley Nahmen. Sie heißen: Milites, Vaſſi, Vaſalli, Vaſalluli, Vaſſi regales, Vaſſi dominici, Clientelares regii, Capitanei, Vaſallitii, Baſſi, Baſali, Valuaſores maiores, minores, Valuaſini, Leodes oder Leudes, Feudales, Feudati, Feudatarii, Feoſtati, Serui, Miniſteriales, Clientes oder Clienteſares, Clientarii, Beneſiciarii oder Beneſiciati, Deuoti, Sodales, Satellites, Familiares, Homines, Homines ligii, Fideles, Famuli, Suscepti, Aduocati, Nobiles, Equites, Armigeri, Scutiferi, Manne, ehrbare Manne, gude Manne, Dienſt-Manne, Dienſtleute, Lehnmann, Burgmann, Knapen, Schildknapen, Knechte, Edelknechte, Ritterbürtige, Schildknechte, Schildbürtige, edle Gleven, Rittermäßige, Reißige, Landſaſſen, Kanzleyſaſſen oder Schriftſaſſen, Amtsſaſſen, Getreue, Lehnrührige ꝛc. [75]).

Der

Neue R. Hofraths-Concluſa, Th. 1, S. 513. Teutſches Staatsarchiv, 1751, Th. 4, S. 16. Sayniſches Staats-Recht, S. 442. 445. Aachiſches Staatsrecht, S. 167. *Ludolf* Symphorem. Vol. II. Col. 119. Vol. I. Col. 101. 608. Struben rechtl. Bed. Th. 1, S. 155. Th. 2, S. 541.

73) Büſching, Erdbeſchreib. Th. 3, S. 1557.

74) Eb. daſ. S. 256.

75) S. du Fresne Gloſſarium, und Fleiſcher's Inſtit. iur. feud. c. 7, §. 2. Scheidt vom Adel, S. 71 — 249. *Iuſt. Frid. Wilh. Icken* de Imperatoris atque Imperii

Gei-

Der Regel nach kann nur derjenige ein Lehen erwerben, der zu Kriegs-Dienſten geſchickt iſt; alſo nur Männer 76). Hiervon ſind aber öfters Ausnahmen gemacht, und auch Frauenzimmern, beſonders unter der Verpflichtung einen Provaſallen zu ſtellen, Lehen ertheilt worden. Daß Gebrechliche, Wahnſinnige und Ehrloſe Lehens-unfähig ſind, folgt von ſelbſt aus dem vorausgeſchickten allgemeinen Grundſatze, doch kommt es bey Gebrechlichen auf den Willen des Lehen-Gebers an; wie denn auch ein Wahnſinniger, wenn der Lehen-Geber über dieſen Umſtand hinausgehen wollte, unter vormundſchaftlicher Einwilligung, ein Lehen erwerben könnte. Geiſtliche, Mönche, und moraliſche Perſonen, z. B. Kirchen, Klöſter, Gemeinheiten, wären aus demſelben Grunde eben ſo wenig lehensfähig; allein auch dieſen ſind, unter der Verbindlichkeit einen Provaſallen zu ſtellen, häufig Lehen ertheilet worden.

Nach älterm deutſchen Rechte, ſollten auch nur Ritterbürtige lehensfähig ſeyn; allein, die Lehen-Herren haben hiervon öfters diſpenſirt, auch haben die Kaiſer den ſämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und anderer Städte, auch den Bewohnern ganzer Länder, z. B. den thüringiſchen und meißniſchen Bürgern, die **Lehens-Fähigkeit** ertheilt, und ſeit der Aufnahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes ſind alle Freygeborne 77), ohne Unterſchied, in Deutſchland lehensfä-

Germanici primariis Vaſallis, Imperatore atque Auguſta. Marp. 1751.

76) *Jo. Henr. Boecler* diſſ. de perſonis feudi capacibus, Argent. 1719.

77) (Ledderhoſe) Comment. de iure Ingenuorum acquirendi feuda. (ohne Anz. des Ortes.) 1776, 4. auch in Zepernick's Analect. iur. feud. To. 2. n. 30, S. 176, ſqq.

hig, es wäre denn, daß ſich noch irgendwo das alte deutſche Recht erhalten hätte [78].

Unmündigkeit und Minderjährigkeit ſind keine abſolute Hinderniſſe der Lehens-Fähigkeit; es kommt bloß darauf an, daß der Vormund oder Curator einwilligt, worauf der Pupill oder Minderjährige einen Subſtituten ſtellen, oder den Lehen-Herrn auf andere Weiſe entſchädigen kann. Siehe **Lehens-Fähigkeit.**

Allgemeine Eintheilung der Lehen. Man theilt die Lehen 1. in öffentliche oder Stats-Lehen (Feuda publica), und 2. in Privat-Lehen (Feuda privata). Unter den erſten verſteht man diejenigen, von welchen die Lehens-Herrlichkeit (Dominium directum, Dominium feudi, Jus Domini feudalis) dem ganzen State, oder deſſen Beherrſcher, zuſteht; unter den leztern aber ſolche, wovon das Ober-Eigenthum oder die Lehens-Herrlichkeit nur bey einem Privato liegt, welcher nun entweder eine einzelne, oder moraliſche Perſon, z. B. eine Stadt, u. ſ. w. ſeyn kann. Die Stats-Lehen ſind überhaupt entweder einheimiſche (Feuda publica in territorio), oder auswärtige (extra territorium), in ſofern ſie nähmlich in dem State, welchen das Dominium directum darüber zukommt, oder auſſer demſelben belegen ſind. Zu leztern gehören die Stats-Lehen in fremden Territorien, und die Lehens-Verbindungen verſchiedener Reiche und Staten unter einander [79].

In

78) *Jo. Ge. Cramer* de iuribus nobilitatis avitae, c. 5, §. 5, p. 417.

79) *Henr. Gottl. Scheidemantel* de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768. *M. H. Griebner* de dominio directo in alieno territorio, in Deſſen Opuſc. To. IV. p. 101. Uebrigens bekommen die Stats-Lehen von dem State und deſſen Beherrſcher, von welchem ſie abhangen, ihren Nahmen, wenn ſie

In Rückſicht der Lehens-Verfaſſung in Deutſchland, werden die Stats-Lehen insbeſondere in Reichs-Lehen (Feuda imperii), und Reichslandes-Lehen (Feuda provinciarum ſ. territoriorum imperii), abgetheilt. Die erſten ſind alle die, worüber die Lehens-Herrlichkeit Kaiſer und Reich zuſteht; unter den leztern aber werden alle Lehen verſtanden, von welchen das Dominium directum einem Reichs-Lande oder deſſen Beherrſcher zuſtändig iſt. Die Reichs-Lehen ſind aber wieder, je nach dem die Sache, welche lehenbar iſt, zum deutſchen Reiche gehört, oder nicht, entweder einheimiſche deutſche Reichs-Lehen (Feuda imperii domeſtica), oder auswärtige [80]) Feuda imperii peregrina), wohin auch die italiäniſchen Reichs-Lehen zu zählen ſind. Ein Mehreres, ſ. unten, im Art. **Reichs-Lehen**. Die Reichslandes-Lehen ſind entweder eiu Theil des Landes, worüber dem Lehen-Herrn, als Landes-Herrn, auch die Landes-Hoheit zuſteht, oder nicht, oder ſie liegen auswärts und unter eines Andern Landes-Hoheit. Im erſten Falle werden ſie landſäſſige, Innen- oder Binnen-Lehen (Feuda Landſaſſica, Feuda in curte), und im lezten Falle Provinzial-Lehen, Landes-Lehen im eigentlichen Verſtande, oder auch wohl landſäſſige, Auſſen- oder Buten-Lehen (Feuda non Landſaſſica, Feuda extra curtem) genannt. Zu leztern gehören ſowohl ſolche Lehen, welche Theile eines andern Landes ausmachen, und darin landſäſſig ſind (Feuda provincialia extranea), als reichsunmittelbare Güter, welche ſich im

ſie gleich auſſerhalb deſſelben belegen ſind. So nennt man z. B. Kurland ein pohlniſches Lehen. Von den Reichen und Staten, über welche der Papſt das Dominium directum behauptet, ſ. *Buder* Amoenit. iur. feud. p. 84.

80) Von den auswärtigen Reichs-Lehen, ſ. Moſer von der teutſchen Lehnsverfaſſung, im 5 und 6 B. ſeines teutſchen auswärtigen Staatsrechts.

im Lehens-Nexu eines Reichs-Landes befinden [81]) (Feuda Statuum imperii aliorumque immediatorum). Bey jenen iſt die Lehens-Herrlichkeit und die Lehens-Hoheit zwiſchen Lehen- und Landes-Herrn getheilt.

Endlich pflegen die Stats-Lehen und Privat-Lehen von einigen auch noch in Activ- und Paſſiv-Lehen eingetheilt zu werden. Unter jenen verſteht man gewöhnlich ſolche, welche man Andern ertheilt; unter dieſen aber ſolche, welche man von Andern empfängt.

Von dieſen und andern Gattungen und Arten der Lehen, und mehrern dieſen viel umfaſſenden Artikel betreffenden Gegenſtänden, werde ich nunmehr ausführlicher handeln.

Abonnirtes Lehen, Fr. Fief abonné oder ameté, ein Lehen, wobey für die beſondern Lehens-Gebühren jährlich eine gewiſſe Summe überhaupt entrichtet wird.

Activ-Lehen, ſiehe oben, auf dieſer Seite.

Adeliches Lehen, Feudum nobile, Fr. Fief noble. Bey Dienſten kommt es nicht allemahl darauf an, daß jemand überhaupt geſchickt genug ſey, die ſchuldigen Dienſte zu leiſten; es iſt oft dem Dienſt-Herrn daran gelegen, daß der Dienſtpflichtige einen beſtimmten höhern Rang habe. Iſt nun das Lehen von der Art, daß der Lehen-Mann Dienſte leiſten muß, die nur von einem Adelichen geleiſtet werden können, daß mithin, wenn der Dienſt-Herr mehr adeliche Le-

hen-

81) Moſer von Lehen, ſo Reichsſtände und andere Reichsunmittelbare von Reichsſtänden empfangen, und von landſäßigen Lehen in anderer Reichsſtände Gebiete, in Deſſen Tr. von der teutſchen Lehnsverfaſſung, B. 2, und B. 3, Cap. 19.

henleute hat, welche mit den Vaſallen gemeinſchaftlich dienen müſſen, ſo kann nicht allemahl der Lehen-Herr dieſen zumuthen, daß ſie mit einem Unadelichen gemeinſchaftlich dienen. Wenn man daher ſich ein Lehen gedenkt, welches darum nur einem Adelichen gegeben werden kann, weil er ſonſt mit den andern unadelichen Vaſallen nicht die gemeinſchaftlichen adelichen Lehen-Dienſte verrichten könnte, ſo entſteht daraus die Eintheilung der Lehen in adeliche und unadeliche. Das nutzbare Eigenthum, welches ein adeliches Lehen dem Vaſallen gewähret, kann vorzügliche Rechte in ſich enthalten, welche das nutzbare Eigenthum eines unadelichen Lehens vielleicht nach der Landes-Verfaßung nicht enthalten kann. Dieſe vorzüglichen Rechte machen die reellen adelichen Rechte (Nobilitatem realem) eines Lehen-Gutes aus; und wenn dieſes Lehen ein Kriegs-Lehen iſt, ſo entſteht daraus der Begriff von den Befreyungen eines Ritter-Lehens. Kurz, ein adeliches Lehen, iſt ein mit Gerichtbarkeit, dem Jagd Rechte, und andern reellen adelichen Rechten verbundenes Lehen, welches gemeiniglich ein Schloß oder eine Burg zum Haupt-Sitz hat, und ehemahls ſeinen Beſitzer adelte [82]). In dieſem eingeſchränkten Sinne iſt ein adeliches Lehen, und ein Ritter-Lehen, nicht ganz einerley, obgleich dieſe Benennungen oft mit einander verwechſelt werden. Die alten Lehen-Geſetze wiſſen hiervon nichts; und obwohl bisweilen in den Urkunden des Feudi nobilis Erwähnung gethan wird, ſo geſchieht doch ſolches in einem ganz andern Verſtande [83]). Ehemahls beſaßen nur Fürſten, Gra-

82) *Fleiſcher* Inſtitut. iur. feud. c. 4. §. 31.
Vielerley Meinungen von adelichen Lehen haben *Itter*, de Feudis imperii, c. 3, §. 4—5; **Roſenthal**, c. 2, concl. 2; *Wurmſer*, de Feudis impropriis, claſſ. 2, ſect. 1, zuſammen getragen.

83) *Hertius*, de Feudo nobili, in Opuſc. To. 2, Sect. 4, §. 1.

Grafen und Baronen die Feuda nobilia, welche Fahn=Lehen genannt wurden; die Miniſterialen aber mußten ihren Lebens=Unterhalt in den ihnen gegebenen Ländereyen finden, und Hof= oder Kriegs=Dienſte dafür leiſten. Gundling ſchreibt daher in der *diatriba de feudis vexili* gar recht: „Milites et Nobiles inferiores non tam officium, hono„rem aut dignitatem gerunt, quam ſeruitium debent, „aut quod minus eſt miniſterium." Durch dieſe überkommenen Lehen wurden ſie aber noch keine Nobiles dermahliger Zeiten. Der Adel beſtand damahls aus dem Herren=Stand, oder dem izt ſogenannten hohen Adel; zum niedern Adel gehörten alle übrigen freyen Leute, die keiner knechtiſchen Abkunft waren.

In der Landſchaft Ponthieu, in Frankreich, heißt Fief noble jedes Lehen=Gut, wovon bey jeder Veränderung des Lehen=Herrn 60 Sous Lehen=Geld (relief) und bey jeder Veränderung des Vaſallen 20 Sous Chambellage [84]), entrichtet werden müſſen.

Siehe auch **Unadeliches Lehen.**

After=Lehen, L. Subfeudum, Poſtfeudum, Retrofeudum, Fr. Arrière-fief [85]), iſt ein Lehen=Gut, in

§. 1. Eyben, in Elect. feudal. c. 2. p. 19. Man ſehe auch Ludwig's Jura Feudorum, c. 7. *Gaſp. Achat. Beck* de vera indole feudi et officii nobilis. Jen. 1722.

84) Chambellage, oder Chambrelage, heißt eine gewiſſe Gebühr an Geld, die dem Lehen=Herrn, bey jeder Veränderung des Vaſallen, entrichtet werden muß. Dieſe Gebühr iſt ſowohl in Anſehung der quota, als auch der Fälle, in welchen ſie zu bezahlen iſt, nach der Verſchiedenheit der Orte verſchieden. In Poitu werden von jeder Lehen=Pflicht 10, in Senlis aber 20 Sous bezahlt.

85) Ein Lehen, welches von einem andern Lehen abhängig iſt, oder das Lehen=Gut des Vaſallen, heißt Fief ſervant; dasjenige Lehen aber, von welchem jenes Fief ſervant abhängig iſt, heißt Fief dominant. Wenn nun ein ſolches Fief dominant ſelbſt wieder von einem andern Lehen abhängt, ſo heißt dieſes höhere Lehen Fief ſuzerain. Folglich iſt das=

in Anſehung deſſen der Lehen-Herr wieder Vaſall eines andern Lehen-Herrn iſt; oder, wenn der Vaſall jemanden mit ſeinem Lehen-Gute wieder belehnt, ohne dadurch die Verbindung, die zwiſchen ihm und ſeinem Lehen-Herrn iſt, aufzuheben. Alle weſentlichen Kennzeichen des Lehens müſſen auch bey dem After-Lehen vorkommen; und der Unterſchied beſteht nur darin, daß drey verſchiedene Perſonen erfordert werden: 1. der Ober-Lehen-Herr; 2. der Unter-Lehen-Herr: 3. der Unter-Lehen-Mann, oder Subvaſallus. Der Unter-Lehen-Herr iſt in Beziehung auf den Ober-Lehen-Herrn ein Vaſall, in Beziehung gegen den Unter-Lehen-Mann iſt er ein Lehen-Herr. Der Unter-Lehen-Mann iſt ſeine Lehens-Pflicht an zwey Lehen-Herren, jedoch nach der Subordination, zu leiſten verbunden.

Das Wort After bedeutet ſo viel als nach, und iſt alſo eine ſehr angemeſſene Benennung des deutſchen Unter-Lehens [86]). In der ſchwed. und däniſchen Sprache heißt effter noch izt ſo viel als das deutſche nach. Daß aber das affter und effter einerley ſey, iſt denen bekannt, die da wiſſen, daß das a ehedem und noch heut zu Tage in dem Engländiſchen wie ein e ausgeſprochen wird [87]).

Es giebt folgende Arten der After-Lehen: 1. gegebene und aufgetragene; 2. einfache oder fortlaufende After-Lehen, wo nähmlich der After-Vaſall wieder Vaſallen von dieſem After-Lehen unter

dasjenige Lehen, welches zwiſchen zwey andern Lehen das mittlere iſt, ein Fief ſervant in Rückſicht auf das erſte oder oberſte Lehen (Fief ſuzerain); und es iſt ein Fief dominant in Rückſicht auf das dritte oder unterſte Lehen, welches man After-Lehen, (Arriere-fief) nennt, doch bloß in Beziehung auf das Fief ſuzerain.

86) *Archaeologus Teuto* bey dem Leibnitz, in collectaneis etymologicis, p. 4. Wachter in Gloſſario, p. 73.

87) Jo. Ge. Eſtor's kleine teutſche Schriften, 1 Band, S. 729.

ter ſich hat. Denn ſo wie der Lehen=Mann einen Unter=Lehen=Mann annehmen kann, iſt auch dieſer zu gleichem befugt. Kurbrandenburg wird vom Kaiſer mit den limburgiſchen Reichs=Lehen belehnet; von dieſem erhielt es ehemahls Brandenburg=Anſpach zu Lehen, und dieſes belehnte wieder mit ſolchen die limburgiſchen Allodial=Erben. 3. Reichs= oder Land=After=Lehen; erſtere werden dem After=Lehen=Manne mit der Unmittelbarkeit, Landes=Hoheit und andern mit dem Lehen verbundenen Reichs=Rechten ertheilt; leztere geben dem Vaſallen nur das landſäſſige Nuß=Eigenthum. Beyſpiele der Reichs=After=Lehen werde ich zu Ende dieſes Artikels anführen. 4. Eigentliche und uneigentliche After=Lehen. Thomaſius [88]) theilt das After=Lehen ein; in regulare oder proprium, und in irregulare oder improprium. Subfeudum regulare oder proprium iſt, wenn einige Theile eines großen Lehens wieder unter Vaſallen gegeben werden, damit man den Zweck des Lehens deſto beſſer erreichen und dem Lehen=Herrn um ſo mehr Dienſte leiſten könne. Ein Graf z. B. erhält ein weitläuftiges Lehen, und belehnt mit einigen Stücken wieder andere, welche alsdann After=Lehen=Leute genannt werden. Subfeudum irregulare oder improprium iſt, wenn der erſte Vaſall ſein ganzes Lehen einem Andern übergiebt, oder alle Stücke deſſelben unter mehrere Unter=Vaſallen austheilt.

Herkommen und geſchriebene Geſetze beweiſen für die Rechtmäßigkeit der After=Lehen überhaupt genommen. Die longobardiſchen Lehnrechts=Bücher enthalten die hierher gehörigen Verordnungen Conrad's des Saliers [89]), Lothar's des Sachſen, und

88) Dieſe Eintheilung findet ſich in *Thomaſii* Select. feudal. p. 240.

89) Conrad ſagt II. F. 34. §. 2: Similiter nes vaſallus feu-

und **Friedrich's** I. Dergleichen After-Belehnung wird in andern Texten [90]) noch weiter beſtätigt. Das ſächſiſche Lehn-Recht redet ſo: „Ein gut mag „maniges Herren ſie als das es ein Man dem andern liht [91]). Das ſchwäb. Lehn Recht ſtimmt folgender Maßen bey: „ſo ſoll doch nüt wenn einer die gewer han Und wer die gewere „hett an dem Güte Lüt dem yemand uff dem Güte Laſter oder „Schaden, das ſoll er yme beßern und nüt dem von dem er es „hett das iſt rechs." In dem ſächſiſchen Lehn-Rechte heißt es auch: „Wer an oberſten Herrn Lehnung oder „Anweiſung mit ſeinem Gute ſamet, weiſet er ihm denn an „ſeines Unterherrn Ungenoßen [92])." **Lünig** führt noch mehrere Beyſpiele alter deutſcher Lehens-Rechte und Gewohnheiten an, welche die Befugniſſe des After-Lehens unläugbar beweiſen [93]).

Zu der After-Belehnung werden folgende Stücke erfordert: daß 1. die After-Belehnung aufrichtig geſchehe, mithin iſt auch hier alle betriegeriſche Beſchäd-igung

feudum ſine voluntate domini alienabit: in feudum tamen recte dabit, ſi ſecunda perſona ſit talis, que feudo ſeruire poſſit.

60) Z. B. II. Feud. 3, §. 1. II. Feud. 9. pr. II, Feud. 26. c. 5, §. 9. II. Feud. 34. 43. II. Feud. 55. II. Feud. 108. 8. In allen dieſen Stellen finden ſich Verordnungen vom After-Lehen.

91) *Jus Feud. Allem.* c. 30. **Schilter** hat, S. 15, dieſe Stelle alſo in das Lateiniſche überſetzt: Vnicum feudum poteſt eſſe multorum dominorum: veluti ut vnus alterum ſubinfeudet: poſſeſſio tamen penes unum tantum eſſe debet. Et qui eam habet in feudo, ſi quis in eo delinquat, aut damnum det, ipſi emendam debet, et non ei, a quo feudum habet. Quo iure vtimur. Ein anderes MSt hat hier folgende Worte: „Alſo daß es je einer dem andern liehe."

92) Jus feud. Sax. c. 14 und 80.

93) *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 239.

Bayerische Staatsbibliothek München

igung des Lehen-Herrn verbothen; die After-Belehnung darf nicht eine wirkliche Lebens-Veräuſſerung bemänteln. Thomaſius 94) glaubt zwar, daß die mehreſten After-Belehnungen zum Schaden des Lehen-Herrn gereichten, weil er dem Unter-Lehen-Herrn, der eine Felonie begeht, nichts entziehen könne. Es iſt aber ein Unterſchied zu machen, ob das After-Lehen groß oder klein ſey? Erſteres wird entweder ganz oder zum Theil, verliehen; in jenem Falle begiebt ſich der Ober-Lehen-Herr ſeines Rechtes gutwillig, weil ganze große Lehen, ohne deſſen Bewilligung nicht zum After-Lehen gegeben werden können. Wird aber nur ein Theil an den Unter-Vaſallen überlaſſen, ſo kann ſich der Ober-Lehen-Herr noch allezeit an den zurückgebliebenen Lehens-Antheil halten. Bey kleinen Lehen kann der Landes-Herr, der nicht eingewilligt hat, den Lehens-Fehler mit der Lehens-Einziehung beſtrafen. 2. Daß der After-Lehen-Mann eben ſo geſchickt zu den Dienſten, als der Lehen-Mann, ſey 95); wer nicht lehensfähig iſt, kann ohnedies kein Lehen erwerben; und wenn der Unter-Lehen-Mann mächtiger iſt als der Ober-Lehen-Herr, ſo daß dieſer die Lehens-Pflicht nicht leicht erhalten kann, ſo gilt die After-Belehnung gleichfalls nicht. Ein anderes iſt es, wenn der Lehen-Herr in dieſe Fälle einwilligt.

3. Daß

94) *Chr. Thomaſius* de cauſis prohibitae alienationis. §. 9.

95) Titius, in dem Teutſchen Lehn-Recht, Cap. 15, §. 30, S. 290, geht noch weiter, und meint nicht, daß dieſes nöthig ſey; denn wenn der Lehen-Mann in dem Stande bleibe, nach der After-Belehnung, daß er ſeinem Herrn die gehörigen Dienſte leiſten könne, ſo könne dieſem gleich viel ſeyn, wem jener ſein Lehen indeſſen ſo lange, als ſein Recht daure, überlaſſe. Wenn aber in der Ungeſchicklichkeit des After-Lehen-Mannes ein ſonderlicher Betrug ſtecke, alsdann ſey die After-Belehnung wegen ſolchen Betruges ungültig, nach welchem dann auch zugleich die Stelle II. F. 34. §. ſimiliter zu erklären ſey.

3. Daß die After=Belehnung mit eben den oder ſchwerern Bedingungen, wie die Belehnung, oder in Anſehung des Lehen=Herrn mii geringern, nicht aber mit ſchwerern, geſchehe [96]); denn der Vaſall kann die Rechte des Lehen-Herrn nicht eigenmächtig ſchmählern; ſollte dieſes dennoch geſchehen ſeyn, ſo hört dieſe Beſchwerde auf, ſobald der Unter=Lehen=Herr das Lehen verliert. 4. In ſoweit die After=Belehnung den Lehen=Herren, Agnaten, Mitbelehnten oder dem Vaſallen ſelbſt ein wohl erworbenes Recht entzieht, in ſo weit iſt dieſer Intereſſenten Einwilligung nothwendig. Der Lehen=Herr kann zwar ſein Dominium directum einem Andern zu Lehen geben, und der Vaſall kann ſein Lehen als ein After=Lehen abtreten, aber ſobald die Intereſſenten hierdurch ein Präjudiz haben, ſind dieſe ohne ihren Willen nicht zn beſchweren, und können zu ſeiner Zeit die After=Belehnung widerrufen.

Bey **Reichs=After=Lehen** iſt noch überdies Folgendes zu bemerken. 1. Wenn der Reichs-Vaſall ſein Lehen an einen Andern zum After=Lehen abgiebt, ſo iſt des Kaiſers, und bey großen Lehen auch des Reiches Einwilligung nöthig, es wäre denn, daß nur ein Theil des Reichs=Lehens abgegeben würde, oder der Kaiſer und Reich keinen Schaden hierdurch leiden. Es iſt nicht erlaubt, ein Reichs=Lehen, welches ſchon nahe auf dem Fall ſteht, ohne der Intereſſenten Bewilligung zu veräuſſern. 2. Ohne Bewilligung des Kaiſers darf kein Reichs=Lehen einem Andern aufgetragen werden. Das Reich ſcheint gleichfalls bey allen

96) Herrmann Vultejus de feudis, hat ſich viele Mühe gegeben, dieſe Erforderniſſe deutlich zu machen. So hat auch Andr. Kohl, im 2 Cap. de ſubfeudis, S. 25 — 64, ausführlich davon gehandelt; wie auch *Ge. Ad. Struv*, in Syntagm. I. Feud. c. 12, §. 11, und aus dieſem Titius, a. ang. O.

len Fällen intereſſirt zu ſeyn, wo die Wahl=Capitulation deſſen Einwilligung zur Belehnung für nöthig erachtet. 3. Will der Reichs=Vaſall ſeine Unter=Lehens=Herrſchaft einem Andern abgeben, ſo iſt die Einwilligung des Kaiſers und Reiches eben ſo nöthig, wie in dem vorigen Falle. Ob aber auch der bisherige After=Lehen=Mann um Bewilligung zu befragen ſey, iſt mit Unterſchied zu beantworten; ſie iſt nöthig, wenn er oder ſeine Vorfahren das Lehen auftrugen, oder wenn er ſonſt durch den neuen Lehen=Herrn in Gefahr käme, z. B. die Reichs=Unmittelbarkeit zu verlieren, auſſerdem nicht. 4. Haus= oder Landes=Verfaſſungen machen oft den Beytritt der Agnaten, Mitbelehnten, Erb=Verbrüderten oder auch der Land=Stände nothwendig, in ſo weit dieſe an ihren wohl erworbenen Rechten verletzet werden. Die Land=Stände von Waldeck müſſen Heſſen den Erbhuldigungs=Eid ſchwören; es iſt zu unterſuchen, ob andere Land=Stände auf gleiche Art verbunden ſeyn würden.

Die Lehenrechts=Lehrer verſtatten dem Vaſallen die After=Belehnung, weil er das Nutz=Eigenthum auf dem Lehen hat. Sie iſt zwar einiger Maßen eine Veräuſſerung, aber eine ſolche, die dem Lehen=Herrn keinen Schaden bringt. Er bekommt einen eben ſo guten Vaſallen, als er vorher gehabt hat; dieſer erlangt auch kein weiteres Recht auf das Lehen, als nur ſo lange der After=Belehnende oder deſſen Nachkommen leben. Pacta legem dant contractui. Dieſe müſſen ſo eingerichtet werden, daß dem Herrn die Dienſte und das Lehen jederzeit in Sicherheit bleiben. Bey großen Lehen hat der Vaſall noch einen wichtigen Rechts=Grund für ſich. Dergleichen Lehen werden gegeben, daß der Vaſall mit vielen Perſonen die Lehen=Dienſte verrichten ſolle; da nun dieſe nicht umſonſt dienen, ſo hat der Lehen=Herr auch ſtillſchweigend die After=Belehnung zu kleinern Theilen verwilligt.

willigt. Hierzu kommt noch, daß die alten Lehen-Briefe die gewöhnliche Formul: „das Land mit Mannſchaften und Lehnſchaften" enthielten. Dieſes macht es unſtreitig, daß der Ober=Lehen=Herr bey dem Heimfalle die einzelnen After=Lehen nicht widerrufen könne.

Andere hingegen wollen dem Vaſallen dieſes Recht keineswegs verſtatten 97); denn, antworten ſie, alles, was von dem After=Lehen geſagt werde, könne auch unter eben dieſen Bedingungen bey einem Verkaufe des Lehens Statt finden, welcher doch, wie alle Veräuſſerung, verbothen 98), und nur mit Bewilligung des Lehen-Herrn erlaubt ſey, ohne deſſen Einwilligung folglich auch die After=Belehnung nicht geſchehen könne. Dieſes ſey die rechte Meinung des longobardiſchen Lehen-Rechtes; denn ſolches geſtatte das After=Lehen nicht anders, als *ſine fraude*, d. i. mit Bewilligung des Herrn; II. Feud. 3, §. 1. werde dieſes beſtätigt: per feudum tamen cuilibet dari poteſt: niſi fiat in fraudem noſtrae conſuetudinis, (welche ſey, daß der Lehn-Herr ſeine Einwilligung gebe,) vel legis nouae bonae memoriae Lotharii (vel Friderici) Imperatoris. Dieſe Verordnung des Lotharius verlange daher, daß ohne des Herrn Bewilligung an dem Lehen nichts veräuſſert werde. Ferner ſtehe II. Feud. 9: Si vero vel totum vel partem volebat per fraudem aliquem inueſtire; hoc licebat ei *ſine fraude* facere. Das wolle ſo viel ſagen: der Lehen-Herr habe hierin freyen Willen, indem er, ſtatt eines, nun zwey Vaſallen bekäme. Sie rechtfertigen die

97) Und zwar meint bereits *Fr. Hottomannus*, diſp. feudal. c. 34 daß dieſe After=Lehen zwar ehedem im Gebrauch geweſen wären, hernach aber durch die Conſtitutiones Lotharii II. et Frideric I. Imp. II. Feud. 52 und 55 wieder aufgehoben worden, womit jedoch ſowohl *Struv.* a. a. O., S. 444, als Schilter, in Comment. ad Cod. l. Alem. Feud. c. 30. p. 204 und 11, nicht einſtimmen. Dieſe Abänderung kann nicht erwieſen werden, vielmehr verweiſet II. F. 3, §. 1, auf die Gewohnheits=Rechte.

98) Der Vaſall darf das Lehen nicht allein nicht verkaufen, ſondern auch nicht verſchenken, denn eines iſt eine Veräuſſerung wie das andere, daher heißt es auch II. Feud. 9, §. 1: donare autem, aut iudicare pro anima, vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat conſuetudine.

Auslegung dieſer Texte ſowohl durch die Eigenſchaft der Lehen, als auch durch den vernünftigen Zuſammenhang der ganzen Sache 99).

Eben dieſes wird auch mit den deutſchen Lehen beſtärket. Man führt verſchiedene Beyſpiele an, daß der Vaſall ohne Vorwiſſen des Herrn keinen Unter⸗Vaſallen hat annehmen dürfen 100). Es darf z. B. kein Fuldiſcher Vaſall ohne Vorwiſſen des zeitigen Abtes ein After Lehen ſchaffen 101); welches auch an dem biſchöfl. ſtrasburgiſchen Lehen⸗Hof Rechtens geweſen ſey 102). Wer würde ſich nun bereden, daß die longobardiſchen geringen Vaſallen mehr Freyheit, als die deutſchen, in dieſem Stücke ſollten genoſſen haben! Wofern aber Beyſpiele angeführt werden wollten, daß auch ein Cavalier den andern ohne vorhergängige Einwilligung und Vorbewußt ſeines Lehen⸗Herrn afterbelehnet hätte, ſo würde alsdann ſolcher angeblicher After⸗Vaſall nur als ein bloßer Verweſer des Vaſallen anzuſehen ſeyn, der für ſeine Mühe als ein bloßer Vſufructuarius die Einkünfte des Lehens ziehe 103).

Es iſt wahr, daß man die Lehen⸗Geſetze, ſo wie alle andere Geſetze, nach der Natur und Abſicht des Gegenſtandes und des Geſetzgebers auslegen müſſe; es iſt auch nicht zu läugnen, daß die After⸗Belehnungen viele Unordnungen in der Territorial⸗Verfaſſung gemacht, und einem Lehen⸗Herrn in des andern Landen ein Recht ertheilt haben, welches oft mit landeshoheitlicher Befugniß verwirrt worden iſt. Dennoch aber wenn ein Geſetz durch das andere ausdrückliche Geſetz oder durch unläugbare Gewohnheit ausgelegt wird, fällt die Doctrinal⸗Auslegung weg.

99) Jo. Ge. Eſtor unrichtige Begriffe der Lehnrechts⸗Lehrer von den After⸗Lehen, in Deſſen kleinen Schriften, 1 B. S. 728. 743.

100) Eſtor a. a. O., S. 34 und 108, hat ein Beyſpiel des Hermanſteins, welchen die Grafen zu Solms Greifenſtein, mit Bewilligung und Vorwiſſen des Landgrafen zu Heſſen, an die Schenken zur Hälfte afterbelehnen.

101) Einige Stellen aus dem Fuldiſchen Lehen⸗Hof, S. 228, n. 76, findet man bey Eſtor, a. a. O., S. 737.

102) Nach einer Urkunde, welche Schilter im Comment. ad Jus feudale Alemann. S. 211, an das Licht gebracht hat.

103) S. mit mehrern Eſtors oben angeführte Abhandlung.

weg. Die Fuldiſchen Lehen=Rechte haben auch in andern Fällen ihre abweichenden Verordnungen, ſo daß man unmöglich von dieſen auf den allgemeinen Lehens=Gebrauch ſchließen kann.

Uebrigens wird das After=Lehen durch Zuſage und Belehnung errichtet, und es iſt nichts daran gelegen, ob es umſonſt, oder um Geld, verliehen wird, wenn nur kein Betrug darunter verborgen iſt. Es kann auch ein After=Lehen durch Verjährung entſtehen, wenn ſich nähmlich einer als ein Unter=Lehen=Mann beträgt, und der andere in 30 Jahren nicht widerſpricht. Die Wirkung des After=Lehens iſt, daß der After=Lehen=Mann, wenn nichts ausgenommen iſt, alle Nutzungen, die ſonſt der Lehen=Mann zu genießen hatte, heben kann, welcher im Gegentheil Treue und Dienſte, auch was ſonſt zugeſagt worden iſt, dem Lehen=Manne, als ſeinem Herrn, leiſten muß [104]).

Das After=Lehen hört auf: 1. durch Auflaſſung; 2. wegen verfloſſener Zeit, wenn ſolche beſtimmt worden iſt; 3. wenn die Bedingung, von welcher die Fortdauer abhängt, aufhört; 4. durch Felonie, welche der After=Lehen=Mann entweder wider ſeinen oder den Ober=Herren begeht; ſiehe Lehens=**Fehler**; 5. wegen Aufhörung des Rechtes des Lehen=Mannes, wenn er nähmlich ohne Kinder ſtirbt, oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe ſein Leben verliert. Doch entzieht die Felonie des Lehn=Mannes dem unſchuldigen Unter=Lehen=Manne das Lehen nicht, wenn der Ober=Lehen=Herr die After=Belehnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend bewilligt hat. Geſetzt aber, der Lehen=Mann ſtirbt, und hinterläßt Lehen=Erben, ſo können dieſe das Lehen widerrufen, es ſey denn, daß ſie zugleich deſſen Allodial=Erben wären, oder ſonſt ihre

104) *Struv.* Syntagma I. Feud. §. 10. S. 445. f. Titius im Teutſchen Lehnrecht, 15 Hauptſt. §. 34. f.

Einwilligung ertheilt hätten; ſind aber keine Lehen-Erben vorhanden, ſo gilt das, was oben, S. 100, geſagt worden iſt.

Das After-Lehen fällt allezeit an den nächſten Lehen-Herrn zurück, zulezt aber an Kaiſer und Reich. Geſetzt aber daß drey ſubordinirte Lehen-Herren vorhanden wären, z. B. Ferdinand iſt Vaſall von Philipp, dieſer von Maximilian, und dieſer vom Kaiſer; Ferdinand ſtirbt ohne Lehens-Erben, Maximilian ſtirbt eben ſo, kann nun Philipp das Reichs-Lehen behalten? Nicht anders als wenn die Intereſſenten eingewilligt haben; es hört das Lehen alsdann auf, ein After-Lehen zu ſeyn, und wird in ein ordentliches Reichs-Lehen verwandelt.

Der Lehen-Herr kann das heimgefallene After-Lehen von dem ungerechten Beſitzer durch Vindications-Klage fordern. Der Beſitzer kann ſich auch wider dieſe Klage nicht durch die Ausflucht der Verjährung ſchützen, bis er beweiſen kann, daß Kläger ſelbſt 30 Jahr hindurch die Klage verſäumt habe. Widrigenfalls gilt der Satz: Wer nicht klagen kann oder ſoll, dem kann keine Verjährung nachtheilig ſeyn.

Es entſteht hierbey die Frage: Wenn jemand ein dem Reiche unmittelbar unterworfenes Land beſitzt, und ſolches einem andern Fürſten, mit oder ohne kaiſerliche Einwilligung zu Lehen aufträgt, wer alsdann in demſelben erſter Lehen-Richter ſey, der Kaiſer oder der neue Lehen-Herr? Man hat von dieſer Frage eine eigene Diſſertation des Kanzlers v. Ludewig [105], welcher behauptet, daß die Sache

in

105) *Jo. Pet. a Ludewig* diſſ. de primo foro ſubfeudorum imperialium, in Reichs-Afterlehen. Hal. 1715. In den erſten Capiteln zeigt der Verfaſſer weitläuftig, daß es gar viele Beyſpiele gebe, da dergleichen dem Reiche ohne Mittel unterworfene Länder, Lehen und Erbe, den Reichs-Ständen theils mit, theils ohne des Kaiſers Einwilligung

al

in der erſten Inſtanz vor den After=Lehen=Herrn gehöre, und ſie hernach, wenn ein oder der andere Theil ſich durch das erfolgte Urtheil etwa beſchwert befindet, vermittelſt eingewandter Appellation allererſt an die höchſten Reichs=Gerichte zu bringen ſey.

In Heſſen hat man bey Reichs=After=Lehen noch ein ordentliches Mann=Gericht, welches auch ſonſt daſelbſt bey andern Lehens=Sachen nicht ungewöhnlich iſt. An andern Orten aber findet man es nicht überall, ſondern es werden die Sachen, welche Reichs=After=Lehen oder auch das Lehenweſen überhaupt betreffen, vor die Regierungen und Lehens=Kanzelleyen gezogen. Alſo wenn in den jüngern Zeiten, von Seiten der Herzoge zu Sachſen=Weimar an die jezigen Fürſten zu Schwarzburg wegen der von Sachſen herrührenden Lehen, welche beſagte Fürſten beſitzen, Ladungen und Verordnungen ergangen ſind, iſt von den paribus Curiae nichts gedacht, ſondern es ſind die Lehenleute vor die fürſtliche Regierung geladen worden. Den After=Lehen=Herrn ſteht die Macht zu, daß er die After=Lehenleute zur Lehens=Empfahung auch bey Strafe citiren kann [106].

Hier=

als After=Lehen vormahls aufgetragen worden ſind; z. B. dem Kurfürſten zu Trier, von den Grafen zu Sayn, Wied, Naſſau ꝛc.; dem Kurfürſten von Cöln, von den Herzogen zu Cleve, den Fürſten von Naſſau, den Grafen von der Mark, Arnsberg, Mörß, Büren; dem Biſchof zu Würzburg, von den Grafen zu Henneberg, Caſſel ꝛc.; dem Könige in Böhmen, von den Grafen von Wertheim, auch verſchiedenen Kurfürſten, Fürſten und andern Ständen; dem Kurfürſten zu Pfalz, von den Herzogen und Fürſten von Jülich: Naſſau von den Grafen von Sayn, Witgenſtein, Wied, Kirchberg, Leiningen, Erpach, Solms, Löwenſtein, Manderſcheid ꝛc.; den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen von verſchiedenen thüringiſchen und meißniſchen Grafen; dem Markgrafen von Brandenburg, von den Herzogen zu Meklenburg, und andern.

106) Wie Ludovici in der Einleitung zum Lehnsproceß, Cap. 1, §. 58, S. 49, bemerkt, und §. 98. ein ganzes Verzeich=

Hierher gehören folgende **Reichs=After=Lehen**: Heſſen=Caſſel wird von Kur=Mainz mit einem Theile von Welmizheim, und von Kur=Sachſen, mit Hanau belehnet; es giebt aber auch wieder Waldek und Rittberg ab; alles dieſes ſind Reichs=After=Lehen. Reichs=Afterlehen=Herren ſind Trier von Diez, Böhmen von Gera, Graiz, Schleiz, Lobenſtein, und einem Theile von Schönburg. Köniz iſt ein von Schwarzburg an Böhmen aufgetragenes Reichs=After=Lehen ſeit 1361. Die Herzoge von Sachſen reichen Schwarzburg verſchiedene Reichs=After=Lehen. Braunſchweig giebt Hallermund an die Grafen von Platen. Kur=Pfalz giebt ſo gar einen Theil der Schutz=Herrſchaft über das Keßler=Handwerk an die von Rathſamauſen; Falkenſtein iſt ein Reichs=After=Lehen von Lothringen, und Florenz erhält von Mailand die Landſchaft Siena. Es giebt auch Fälle, wo der Ober=Lehen=Herr ſeines Vaſallen Unter=Lehen=Mann iſt. Ein Scheffel und 60 Viertel Nüſſe jährlichen Einkommens für Lindau, ſind ein Reichs=After=Lehen von dem Erb=Truchſeß.

Von

zeichniß dergleichen After=Lehenleute von Magdeburg und Pommern einrückt. Nach Inhalt der magdeb. Polizey=Ordn. C. 36, §. 2, müſſen auch diejenigen, welche After=Lehenſtükke im Herzogthume haben, und doch in andern Landen wohnhaft ſind, auf des Lehen=Herren Citation in Lehens=Sachen unweigerlich ſtellen. In Pommern bleibt es auch bey des Lehen=Herrn Gerichtbarkeit. *Stryck* diſſ. de feudis Pomer. Doch hat der Landes=Herr als Ober=Lehen=Herr dem Hof=Gerichte concurrentem iurisdictionem vorbehalten. Hinterpomm. Hofger. Ord. tit. 31, §. 13. Indeſſen findet man, daß zuweilen noch pares curiae beſtellet werden. Ein Beyſpiel aus dem Hannoveriſchen bey Ludovici, a. a. O., §. 100, S 90, f. und aus dem Cleviſchen, §. 101, und aus dem Oeſtreichiſchen, §. p103. In der magdeb. Polizeyordn. C. 8, §. 40, finden ſich dieſe Worte: „die Afterlehnleute ſollen auf den Lehnherren dritte Citation zur Lehnsfolge, bey Verluſt des Lehns, zu erſcheinen gehalten ſeyn."

Von Land=After=Lehen findet man noch weit mehrere Beyſpiele, ſo daß auch ſolche ſo gar in andern Territorien verliehen werden. Schwarzburg belehnt den Rath zu Erfurt mit einigem, was es von Kur=Mainz zu Lehen erhalten hat; es gibt auch Wiehe und Schlottheim ab; beydes ſind Lehen von Kur=Sachſen, ſo auch mit Allersberg, welches Schwarzburg vorher von Heſſen erhält. Man findet ähnliche Beyſpiele bey Caſtell wegen Wieſenbronn, u. ſ. f.

In der Nieder=Lauſitz giebt es verſchiedene After=Lehen [107]), und iſt von demſelben per Reſcr. von 1740 [108]) verordnet, daß die zu den angenommenen After=Lehen=Gütern angenommene ausländiſche Vaſallen, ohne beſondere bey dem geh. Conſilio ausgewirkte Conceſſion pro indigenis nicht zu achten, noch weniger aber der Landes=Privilegien, insbeſondre des Ankaufes der unmittelbaren Ober=Amts=Lehen, oder der geſammten Hand daran, für fähig nicht geachtet werden ſollen [109]). Siehe auch im LXVI Theil, S. 302, fgg.

Ein Reichs=After=Lehen iſt, nach des Kanzlers v. Ludewig Meinung, das Königreich beyder Sicilien. Seine Sätze hängen alſo an einander: Der Kaiſer iſt Ober=Herr in Sicilien. Was der Papſt darauf zu ſagen hat, das hat er vom Kaiſer als deſſen Reichs=Lehen=Mann. Wann nun die Könige von Sicilien dem Papſte die Lehen leiſten, ſo ſchließen ſie den Kaiſer nicht aus. Darum habe auch der Kaiſer Lotharius mit dem Papſte Innocentius II. die ſicilianiſche Lehen=Fahne dem Könige in Sicilien, Reginalduſ, im J. 1136 zugleich gereichet, der Lehen=König auch beyden zugleich den Lehens=

Eid

107) *Berger*, in Conſ. P. 1, n. 881.

108) S. C. A. III. p. 401.

109) Fragmente des Lauſ. Rechts, §. 174. *Schorsch* diſſ. Num Vaſallus de feudo in Luſatia ſuperiori per ultimam voluntatem diſponens proximitatem gradus obſeruare teneatur. Erf. 1777.

Eid geleiſtet und abgeſchworen. Eine ſonderbare Chimäre des großen Mannes! Die Rechte Deutſchlandes auf beyde Sicilien haben andere Gründe.

Zach. Prueſchenck diſſ. de Excadentiis ſiue ſubinfeudatione. Jen. 1639.
Wenc. Xav. Neumann diſſ. de iurisdictione feudali et ſuperioritate territoriali in ſubfeudis imperii. Prag. 1717.
Hierauf hat geantwortet: *B. H. D. E. M.* (Henr. de Bünau, Eques Miſn.) Examen diſſertationis Neumanni. Lpſ. 1718. 4.
Mich. Henr. Griebner diſſ. de ſubfeudorum imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa. Lpſ. 1728.
Godofr. Schilter comment. de ſubinfeudatione, vulgo Afterbelehnung. Jen. 1741.
Jo. Fr. N. a Freiesleben diſſ. de mutatione domini in ſubfeudis imperii absque conſenſu imperii invalida. Goett. 1754.
Chr. Gottl. Buder Pr. de vetuſta origine ſubfeudorum eorundemque neceſſitate. Jen. 1761.
Jo. Lud. Boehmer Pr. de impedita ſubfeudorum conſolidatione. Goett. 1766.
Dan. Nettelbladt de oblatione feudi in ſubfeudum absque conſenſu domini invalida. Hal. 1751.
Kurze, doch gründliche Nachricht, woher die Reichs-After-Lehne ihre Benennung, und was es mit denſelben für Bewandtniß habe, ſ. *Lünig* Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 203.
Auch in Fleiſcher's Lehnrecht iſt vieles, hierher gehöriges anzutreffen.

Alt-Lehen, Alt-mütterliches und alt-väterliches Lehen ſiehe Altes Lehen.

Unter **Altar-Lehen**, L. Altaragium, ſind entweder die Einkünfte eines Altars zu verſtehen, mit deren Nießbrauche jemand belehnt wird, oder das Recht, welches dem mit dem Altare belehnten Vaſallen zuſteht, einen Altariſten zu ernennen, und denſelben mit dem Altare und deſſen Einkünften zu belehnen, oder das dem Altariſten verliehene Amt, nebſt den zu deſſen Unterhalt ausgeſetzten Gütern und Einkünften. Bisweilen wird dieſes Lehen auf das völlige Patronat-Recht, ja wohl gar auf die Advokatie, ausgedehnt.

v. Buri Einleit. des Lehnr. S. 517, fgg.
Chladenius Pr. de Altaragio eiusq. infeudat.

Eiſen-

Eiſenhardt de iure domini directi circa dotem eccleſiae in feud. datae, feudo aperto, in Deſſen *Opp.* No. 6.
Lud. Ant. Muratorius diſſ. de epiſcoporum, abbatum aliorumque eccleſiaſticorum potentia et regalibus clero conceſſis, in Deſſen Antiquitat. Italiae, To. 7. diſſ. 71, p. 4.

Altes Lehen, oder **Alt-Lehen,** Feudum antiqvum oder vetus, iſt ein Lehen, welches durch Erbſchaft von den Lehens-Vorfahren an den Beſitzer gekommen iſt. Es heißt auch **Stamm-Lehen** und wird einem neuen Lehen entgegen geſetzt. Erſteres hat durch den erſten Erwerber berechtigte Lehens-Vettern; lezteres nicht [110].

Einige machen einen Unterſchied unter **Alt-Lehen,** und unter **våterliches, großvåterliches, altvåterliches, urvåterliches** und **uraltvåterliches Lehen;** allein alles dieſes ſind nur Unter-Gattungen des alten Lehens [111]; wiewohl es doch ſicherer iſt, wenn in den Lehen-Briefen zugleich geſezt wird: „Wir leihen dieſe alt und våterliche „Lehen, beſagtem N." um hierdurch allen Irrungen vorzukommen. Einige unterſcheiden auch **altvåterliches** und **alt-mütterliches Lehen,** aber auch dieſe beyden kommen mit einander überein [112]). Andere hingegen verwechſeln **Alt-Lehen,** mit Erb-Lehen. Siehe **Erb-Lehen,** Anmerk. 200.

Der Unterſchied zwiſchen einem alten und neuen Lehen beſteht hauptſåchlich darin, daß in jenem auch die Seiten-Verwandten dazu gelangen, weil ſie als Lehens-Vettern ein Erb-Recht vom erſten Erwerber be-

110) *Frid. Guil. Bauer* diſſ. de feudo novo et veteri.

111) Wie *Ge. Ad. Struv.* in Syntagm. I. Feud. c.3, Aphor. 2f p. 80 beweiſet. I. Feud. 14. 20. II. F. 14. 50, ſteht paternum. II. F. 11, heißt es antiqvum.

112) Selecta Feudalia, (Fr. et Lpſ. 1783, 4.) Quaſt. 4, p. 24. *Lyncker* Concordia iuris feudalis.

bekommen haben, und das Lehen-Gut ohne deren Einwilligung nicht veräuſſert werden darf.

Da ein Alt-Lehen durch Erbſchaft herkommt, kann ein durch andere Wege erworbenes Lehen ordentlicher Weiſe nicht die Natur eines Alt-Lehens haben, es wären dann in dem Lehen-Briefe die Worte eingerückt: „Nach Art und Eigenſchaft eines rechten alten Stammlehn-Gutes [113].“ Es verliert übrigens ein Alt-Lehen ſeine Eigenſchaft nicht, wenn die Belehnung eben wie die eines neuen Lehens geſchieht [114]. Es kann auch ein neues Lehen die Natur eines Alt-Lehens bekommen, wenn ein altes Lehen verkauft, und mit dem daraus gelöſeten Gelde und Einwilligung der Seiten-Verwandten ein anderes gekauft wird [115]. Doch ſcheint es ſicherer zu ſeyn, wenn dieſes in dem Lehen-Briefe ausdrücklich gemeldet und obige Clauſul mit eingerückt wird. Wenn ein altes Lehen mit Einwilligung der Agnaten an einen Fremden verkauft wird, ſo iſt es ein neues Lehen.

Verliert ein Lehen-Mann durch Lehens-Verbrechen ſein Lehen, bekommt es aber doch, durch eine neue Belehnung, von dem Lehen-Herrn wieder, ſo iſt dieſes nunmehr ein neues Lehen [116]. Geſetzt, ein Alt-Lehen wird an einen Fremden abgetreten, ſo wird es bey dieſem, ordentlicher Weiſe, ein neuer Lehen. Verſchiedene Alt-Lehen kamen durch den osnabrückiſchen Frie-

113) I. F. 14. §. 2. II. F. 12.

114) Selecta Feudalia, am ang. O. und die daſelbſt angeführten Rechts-Lehrer. *Ge. Th. Boerner* de feudis antiquis iure nouorum et novis jure antiquorum praeditis.

115) Selecta Feudalia, am ang. O., p. 25.

116) Erläßt aber der Lehen-Herr dem Vaſallen die Schuld, ſo bleibt das Lehen ein altes Lehen. *Struv* Syntagm. I. Feud. l. c. p. 82. Johann Friedrich von Sachſen, Karl Ludwig von der Pfalz, und Maximilian Emanuel von Bayern, erhielten ihre Lehen als alte zurück.

Friedens-Schluß an andere Häuſer, und verwandelten ſich in neue Lehen; eben dieſes geſchah, als Schweden 1719 einige Länder an Kur-Braunſchweig abtrat. Iſt es zweifelhaft, ob ein Gut ein altes oder neues Lehen ſey, ſo wollen Einige zum Vortheil der Seiten-Verwandten, das erſtere vermuthen. Weit beſſer iſt die Meinung derjenigen, welche in zweifelhaften Fällen für ein neues Lehen vermuthen, es wäre denn, daß beſondere Umſtände zum Beſten der Agnaten eintreten, z. B. wenn er bereits den Beſitz des Lehens ganz oder zum Theil hat [117]); denn ein jeder Neben-Verwandter muß ſeine Deſcendenz vom erſten Erwerber beweiſen, wenn er das Lehen-Gut erben will [118]).

Ambachts-Lehen, Amts-Lehen, Haushaltungs-Lehen, Oekonomie-Lehen, Wirthſchaftliches oder Wirthſchafts-Lehen, Feudum Ambactae, Feudum Miniſterialium, Feudum Officii, Feudum Praefecturae, iſt, wenn jemand, um die Gerichtbarkeit (Juſtiz) und die Beſorgung der Wirthſchaft (Oekonomie über einen gewiſſen Diſtrict zu verwalten, belehnet wird, ſo lange es dem Eigenthums-Herrn beliebig iſt [119]). Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte wird ſolches Feudum Gaſtaldiae genannt.

Ambachi iſt zuſammengeſetzt aus Amb, ob, um, und Acht, Aufſicht; Ambacht heißt Obacht. Ambachtus, Amtsachter, ein Aufſeher, Beamter [120]).

Gaſtal-

117) l. Feud. 12.

118) ll. Feud. 18. 26. pr.

119) Feud. 2. 1. Feud. 11. und 2. Feud. 94.

120) Daher heißt es im Jure Feud. Alem. tit. 113: „die Biſchöfe und die Aebte und die Aebtiſſinn die ſetzen auch in ihren Höfen Ambacht-Leute und andere Fürſten. *Schilter* in Comment. ad Jus Aleman. c. 112. §. 2. p. 285. *Eccard* ad LL. Salicas, p. 32. Vornehmlich iſt nachzuleſen *Muratorius* Antiquit. Italiae, To. 1. diſſ. 10, p. 523.

Gaſta dus kommt her von Gaſt und halten 121). Nach Schilter's Meinung 122) heißt Gaſt ein Gerichts-, Forſt- oder anderer Beamter, und Aldius ein Hüter. Daß Gaſt auch einen Richter über große Diſtricte angezeigt habe, iſt aus den Nahmen Salogaſt, Windogaſt, Bodogaſt zu erſehen. Andere wollen Gaſtald von dem Worte ſtellen, Geſtalter, herleiten 123).

Die Ambachten waren theils mir ihren Bedienungen belehnet, theils auch nicht, ſondern ſie dienten gegen eine Beſoldung den Eigenthümern 124). Nachdem die Güter groß nnd wichtig, entweder in der Stadt oder auf dem Lande gelegen waren, nachdem hatten die Verweſer verſchiedene Beynahmen 125). Es iſt aber das Lehen hierbey gemißbraucht worden, weil man geglaubt hat, man könne ſich der Treue des Beamten weit beſſer durch Lehens-Pflicht verſichern, und überhaupt könne keine Gerichtbarkeit ohne feyerliche Belehnung verwaltet werden. Damit indeſſen keine Erblichkeit von daher entſtehen möchte, wurde die Clauſul angehänget: „bis auf Wiederruf; ſo lange uns nicht ein anders beliebet.“ Dieſes war auch der Natur der erſten Lehen gemäß.

Amts-Lehen, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Die-

121) *Lindenbrog* in Gloſſario

122) *Schilter*, l. c.

123) Wie *Fabricius* in Hiſt. Bibl. Fabricianae, P. III. p. 291. behauptet, und hernach Hr. Hofr. Jo. Gottl. Gonne, de Feudo Gaſtaldiae, Germanornmque Ambachtslehn, (Hal. 1736) §. 4. p. 7. mit mehrern ausgeführt hat. Siehe auch Schott's Juriſtiſches Wochenbl. 2 Jahrg. No. 20.

124) I. Feud. 2. 4. II. Feud. 94.

125) *Fleiſcher* Inſt. iur. feud. c. 5. §. 62. p. 192. f. Die Longobarden reden auch von Gaſtaldis regiis.

Diejenigen Lehen=Güter, welche nicht vom Kaiſer unmittelbar abhangen, ſondern von den Reichs=Ständen verliehen werden, theilt man in **ſchriftſäſſige** und **amtsſäſſige** ein. Jene ſind, welche unmittelbar unter dem Regenten und der oberſten Landes=Regierung ſtehen, und auch daſelbſt das Lehen darüber ertheilt wird; amtsſäſſige aber ſind, die unter der Gerichtbarkeit der Aemter ſtehen, und auch daſelbſt ihre Lehen empfangen. Man ſieht die Schriftſäſſigkeit als einen Vorzug an, und ein jeder amtsſäſſiger Vaſall zahlt gern eine billige Taxe, wenn er ſchriftſäſſig werden kann. Man ſollte alſo hierin ſehr willfährig ſeyn; und in der That iſt es auch für den Landes=Herrn beſſer und bequemer, wenn alle Lehen=Güter ſchriftſäſſig ſind, und von einer einzigen Kanzelley abhangen. Siehe **Kanzelley=Lehen.**

Andacht=Lehen, Fr. Fief de dévotion, nannte man ehemahls ein Lehen, worüber man Gott oder einen Heiligen als Lehen=Herrn anerkannte, und ihnen deshalb gewiſſe Ehrenbezeigungen als Lehen=Gebühren angelobte. Zuweilen aber verſteht man dadurch ein aus Frömmigkeit als ein Almoſen an eine Kirche geſchenktes Lehen, wobey, auſſer der Treue, keine andere Lehens=Pflicht erfordert wurde.

Angebothenes Lehen, ſiehe **Aufgetragenes Lehen.**

Angefalls=Lehen, ſ. **Lehens=Anfall.**

Antritts=Lehen, ſ. **Huldigungs=Lehen.**

Apertur=Lehen, ſiehe **Eröffnungs=Lehen.**

Aufgetragenes Lehen, angebothenes Lehen, Feudum oblatum, iſt das Lehen, welches dem Lehen-Herrn von dem Vaſallen, der es ehedem als ein freyes Eigenthum beſeſſen hat, unter der Bedingung übergeben worden iſt, daß er es ihm wieder zu Lehen reichen möge (126). Es wird dem gegebenen Lehen (Feudum datum) entgegen geſetzt, wo der Vaſall das Gut, welches er noch nicht hat, vom Lehen-Herrn zu Lehen empfängt.

Die aufgetragenen Lehen werden eingetheilt: in neue und alte Lehen, (ſ. oben, S. 109) in geiſtliche und weltliche, in adeliche und unadeliche (ſ. oben, S. 92, f.), kurz, in alle die Gattungen, welche den Lehen überhaupt zukommen (127). Einige ſind noch urſprünglich (Feuda originaria), andere verwandelt, oder an dritte Perſonen gekommen (derivativa), oder haben auch wohl ihre Natur abgeändert. Zu erſtern gehören alle Lehen, die noch jezt von ſolchen Vaſallen beſeſſen werden, deren Vorfahren und Anherren das Lehen auftrugen, oder auch ſelbſt aufgetragen haben, und noch jezt in dieſer Eigenſchaft beſitzen.

Die aufgetragenen Lehen ſind beſonders im 12ten Jahrhundert ſehr in Gebrauch geweſen, wiewohl man vorher ſchon davon gewußt hat (128). Zwar in dem longobardiſchen Lehen-Rechte finden wir ganz und gar keine Spur (129). In den alemanniſchen Geſetzen ſcheint

(126) *Thomaſius*, in diſſ. de feudis oblatis, Lipſ. 1687, (welche auch in Deſſen Select. feudal. To. II. und zwar viel vermehrter zu finden iſt,) definirt §. 47, Feudum oblatum, als Feudum, quo dominus de re antea ipſi a vaſallo ſub conditione inueſtiendi tradita, vaſallum inueſtit.

(127) *Ge. Ad. Struv.* de Feudo oblato, c. 2.

(128) *Hertius* de Feudis oblatis.

(129) Wollte man die Stellen II. Feud. 17. 54. hierher rechnen, ſo hat *Thomaſius*, l. c. §. 3 — 7, bewieſen, daß ſolche nicht de oblatis, ſondern de datis reden.

ſcheint wohl etwas davon vorzukommen ([130]), allein es gehört mehr ad contractum precariae ([131]). In dem Sachſenſpiegel findet ſich, L. 1, Art. 34, eine Stelle, welche von aufgetragenen Lehen redet, die alſo lautet: „Welcher Man einem Herrn ſein eigen Gut giebet, und „er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der „Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, „er hätte es denn Jahr und Tag hernach in ſeine Ge„wehr behalten, von der Zeit, als er es dieſem zur Lehn „that. Er mag es aber darnach ſicherlichen jenem wohl „wieder leihen, alſo, daß er, noch ſeine Erben, kein „eigen förder daran bereden mögen, ſondern Le„hen ([132]).“

Man giebt vielerley Urſachen, welche die aufgetragenen Lehen veranlaſſet haben ſollen, an. Einige trugen die Güter ihren Feinden auf, weil ſie befürchteten, daß ſie ſolche ohnedies verlieren würden. Andere haben aus einer beſondern Andacht, oder ſich unter den geiſtlichen Bann-Strahl zu ſichern, ihre Güter den Geiſtlichen übergeben, und ſolche von ihnen wieder zu Lehen empfangen ([133]). Zur Zeit, da in

(130) L. 2. Alemann. in Codice antiq. LL. Lindenbrogii, p. 363.

(131) *Thomaſius*, l. c. §. 8. *Struv.* Synt. I. Feud. c. 2, §. 10, n. 5, p. 75.

(132) Oder, wie es in der altſächſiſchen Sprache heißt: „Welck „man ſin Gut vergeret, und dat weder to Lene entfeet, „deme Herrn ne helpet de Gave nicht, he ne beholde „dat Gut an ſeinen Ledichliken wern Jar und Dach, „darna mach he id jene me ſeckerlecken weder Lenen, „ſo dat he ſin egen, noch ſin Erve dermeede bereden „mach.“

(133) Einestheils, weil ſie ſich dadurch göttlichen Segen und das Gebet der Heiligen verheiſſen, dem ein ſolches Stift gewidmet war; anderntheils, weil ſich bey Rauben und Plündern dennoch die Menſchen ſcheueten, denjenigen anzugreifen, deſſen oberſter Lehen-Herr St. Petrus, St. Paulus, St. Martinus und andere Heiligen ſind. Darum ſich auch die geiſtliche Lehnsleute, Petermänner, Martinsmänner, Pauliner, Peterleute, Martinsleute, u. ſ. w. genennet haben. (Krumſtäbiſch Lehn.)

Deutſchland das Befehden und Fauſt-Recht üblich war, haben viele ihre Güter an Mächtigere zu einem Lehen überlaſſen, um dadurch eines deſto größern Schutzes verſichert zu ſeyn (134). So wird auch dafür gehalten, daß Etliche, zu Bezahlung ihrer Schulden, das Ober-Eigenthum ihrer Sachen Andern aufgetragen haben. Solche Auftragung iſt auch geſchehen zur Erhaltung des Adels der Familien, ja wohl auch, um die Jurisdiction, höhere Würde und andere Heerlichkeiten zu genießen; oder mit dem Worte Ritter und Ritter-Güter beehret zu werden; oder aus dem Steuer-Regiſter heraus zu kommen, und die Bauern allein darin ſtecken zu laſſen (135).

In Anſehung der Perſon, die ihr Eigenthum einem Andern zu Lehen auftragen will, iſt überhaupt zu merken, daß, wer nach den Rechten fähig iſt, eine Sache zu veräuſſern, ſolche auch einem Andern zu Lehen auftragen könne; wem aber die Sache nicht ganz und völlig gehört, der kann ſolche dem Andern nur alsdann zu Lehen auftragen, wenn derjenige, der dabey rechtlich intereſſirt iſt, darein willigt (136). Nicht aber nur das getheilte Eigenthum, oder der Mangel freyer Verwaltung allein, ſondern auch das Stats-Recht, können die Auftragung der Güter zu Lehen ein-

(134) Alſo ſchreibt z. B. von Franken, Wehner Obſ. pract. voc. Kreis: „In Franken hat der Adel urſprünglich ſeine „eigene Güter protectionis gratia, Schutz und Schirms „halber, den mehrern Theil, und keiner andern Geſtalt, „dem Lehnherrn erſtlich aufgetragen, und zu Lehen ge„macht.“

(135) Welche Urſachen Titius, im teutſchen Lehnrecht, 1 Hauptſt. §. 34. 37. aus dem *Hertius*, de Feud. obl. P. 1, §. 4 — 14, p. 9 — 32, dieſer aber weitläuftiger mit Beyſpielen erläutert.

(136) Titius, a. a. O., 3 Hauptſt. §. 2, f. S. 135, f. *Struvius* de feudo oblato, handelt c. 3. de perſonis, quae feudum offerre poſſunt. Er erörtert da vielerley Fälle, welche ſich aber auf obige allgemeine Regeln beziehen.

einſchränken, wenn ſolche dem wirklichen Wohlſeyn des Landes geradezu oder auch durch Umwege widerſpricht, oder doch ſonſt der gewöhnlichen und rechtlichen Stats-Verfaſſung zuwider iſt. So wollen es z. B. der Kaiſer und die ganze Reichs-Ritterſchaft nicht geſtatten, daß die derſelben einverleibten Allodial-Güter einem Reichs-Stande zu Lehen aufgetragen werden (137). Der Reichs-Hofrath verſagte 1739 dem v. Klengel die Auftragung ſeines zum Canton Altmühl gehörigen Lehen-Gutes an Anſpach; und 1767 geſchah in Sachen des v. Bawr ein Gleiches.

Was die **Perſon, der ein Eigenthum zu Lehen aufgetragen werden ſoll,** anbelangt, ſo kann man die Regel zum Grunde ſetzen: Ein jeder darf die aufgetragene Sache annehmen, 1. über das, was für jene geleiſtet werden ſoll, freye Gewalt, oder 2. deſſen, der dabey zu ſagen hat, Einwilligung hat (138). Es wollte z. B. ein Fremder (139) dem Kaiſer ſein Land zu Lehen auftragen, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Annehmung deſſelben dem Reiche nützlich, oder nachtheilig und bedenklich, ſey. Iſt es nützlich, daß der Lehen-Mann die Hoheit des deutſchen Reiches erkennen will, ſo kann der Kaiſer vor ſich dergleichen annehmen; iſt ſie hingegen nachtheilig, oder iſt es wenigſtens bedenklich, wenn der Lehen-Mann zugleich ein Reichsſtand ſeyn will, ſo wird aller Reichsſtände ausdrückliche Einwilligung erfordert (140). Uebrigens kann

(137) Moſer's Teutſches Staatsarchiv, 1757, B. 1, S. 955.

(138) Titius, a. a. O., §. 3. *Struv.* l. c. Cap. 3.

(139) Denn wenn ein Reichsſtand dem Kaiſer etwas von ſeinen Allodial-Gütern zu Lehen aufträgt, ſo kann es der Kaiſer ohne Einwilligung des Reiches annehmen. *Struv.* c. 3. *Thomaſius* de feudis oblatis, c. 2, §. 45, p. 153.

(140) Titius, a. ang. O., §. 11, 12. *Thomaſius*, l. c.

kann der Lehens-Auftrag an einzelne, oder an mehrere Perſonen zugleich geſchehen.

Ob aber die Reichs Stände ihre unmittelbaren Reichs-Lande zu Lehen auftragen können, darüber ſind die Rechts-Gelehrten nicht einig. Am beſten iſt es, wenn man einen Unterſchied macht unter den unmittelbaren Allodial- und unter den Lehen-Gütern. Jene können ohne Einwilligung des Kaiſers zu Lehen aufgetragen werden (141); aber nur entweder dem Kaiſer oder einem Reichs-Stande, keinesweges aber einem Fremden (142), weil dieſer dadurch Gelegenheit erhielte, ſich in deutſche Sachen zu miſchen, und deutſche Reichs-Güter zu bekommen (143). Dieſe, nähmlich die Lehen-Güter, können niemand aufgetragen werden, weil es mit der Verbindlichkeit, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, ſtreiten würde (144). Doch kann die Einwilligung des Lehen-Herrn dergleichen Auftrag gültig machen. Würde alſo der Kaiſer einwilligen, und dieſe Genehmigung nicht der Wahl-Capitulation widerſprechen, ſo könnte die Auftragung allerdings geſchehen.

Ueberhaupt iſt von den aufgetragenen Lehen noch zu merken, daß alle Sachen, deren Veräuſſerung nicht verbothen iſt, bewegliche oder unbewegliche, gegenwärtige oder künftige, körperliche oder unkörperliche

(141) Wie wir an der Graffſchaft Waldeck ein Beyſpiel haben; denn daß dieſe zuerſt ein Allodium geweſen ſey, beweiſen die Worte in dem Auftragungs-Brief: „Die unſer frie eygen Erbe iſt, und unſre Ober-Aldern, noch wir, von keinem Herren nie zu Lehn gehabt noch getragen han.“

(142) *Itter* de feudis Imperii, c. 22.

(143) Titius, a. a. O., 7 Hauptſt. §. 15.

(144) *Itter*, l. c. *Thomaſius*, l. c. c. 11, §. 40. *Fleiſcher* Inſtit. iur. feud. c. 10, §. 33.

liche (145), zu Lehen aufgetragen werden können (146). Auſſerdem ſind einige Sachen ſchlechterdings, andere aber nur in gewiſſer Rückſicht, der Lehens-Auftragung unfähig; z. B. die Allodial-Güter der Reichs-Ritterſchaft. Solche Güter hingegen, die in einem Vertrag oder Fideicommiß beſtehen, und Erb- und Stamm-Güter ſind (147), können nicht einſeitig zu Lehen aufgetragen werden. Es iſt auch nicht erlaubt, den Geſetzen zuwider (148), oder zum Schaden der Gläubiger (149), Güter zum Lehen aufzutragen. Ein Vaſall kann von ſeinem Lehen-Gute das Nutz-Eigenthum nicht einem Andern geben (150). Doch der Lehen-Herr kann ſein lehen-herrliches Ober-Eigenthum einem Andern zu Lehen überlaſſen, welches aber ohne Gefährde ge-

(145) Titius glaubt nicht, daß zwey beſondere Arten des Lehens, der körperlichen und unkörperlichen Sachen, ſeyn. Er ſagt, im 8ten Hauptſt. §. 10: die unkörperliche Sache ſey das Lehen ſelbſt. Er hält es auch für falſch, daß in gewiſſen Fällen nur körperliche, und in andern nur unkörperliche Dinge vorkämen, vielmehr wären allemahl beyderley Sachen bey einander. Aber er verwechſelt offenbar das Recht mit dem Gegenſtande, auf welchen dieſes Recht zukommt.

(146) *Struv.* c. 4. *Fleiſcher*, l. c. Cap. 10, §. 30.

(147) Die Urſache iſt hier leicht zu finden; weil nur ſolche Sachen zu Lehen aufgetragen werden können, die zu veräuſſern unverwehrt ſind, aber die Erb- und Stamm-Güter ohne Einſtimmung der Erben nicht veräuſſert werden dürfen.

(148) Unter den Geſetzen ſind nicht allein die gemeinen Stats- und Privat-Geſetze, ſondern auch die Landes-Geſetze und die Verträge, welche Familien, wegen ihrer Güter, mit einander aufgerichtet haben, zu verſtehen; wovon Fleiſcher, a. a. O., einige Beyſpiele anführt.

(149) *Pet. Müller* de feudificatione in fraudem creditorum facta.

(150) Andere widerſprechen zwar aus dem Grunde, weil der Vaſall einen Andern zum After-Lehen-Mann annehmen könne; allein auſſerdem, daß ein Unterſchied iſt unter der After-Belehnung und der Auftragung des Nutz-Eigenthumes, *Fleiſcher*, l. c. Cap. 10, §. 32, not. g. ſo iſt es mit jener noch eine zweifelhafte Sache. Siehe oben, S. 94, fgg.

geſchehen muß, da vorausgeſetzt wird, daß der neue Lehen-Herr eben ſo wohl im Stande ſich befinde, den Vaſallen zu beſchützen, und daß durch Verträge das Recht des Vaſallen nicht gekränket werde (151). Endlich iſt auch den Prälaten verbothen, ohne des Capitels Einwilligung dergleichen vorzunehmen (152). Von der Reichs-Ritterſchaft iſt ſchon oben geredet worden.

Es wird aber durch ſolche Auftragung, ſie geſchehe mit oder ohne Einwilligung des Reiches, des auftragenden Standes Hoheit nicht verringert, oder der auftragende Stand des andern Unterthan. Siehe **Majeſtäts-Recht.** Er behält die landesherrliche Hoheit, Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tage, und bleibt ein unmittelbarer Reichs-Stand (153).

Wir finden viele Beyſpiele, da Reichs-Stände andern ihre Lande zu Lehen aufgetragen haben. Otto von Braunſchweig und Lüneburg, des unglücklichen Heinrich's des Löwen Prinz, trug 1235 alle ſeine Länder dem Reiche zu Lehen auf, welche Kaiſer Friedrich II. zu einem Herzogthum machte, und ihn wieder damit belehnte. Die Grafen von Waldek trugen 1438 ihre Grafſchaft dem Landgrafen von Heſſen zu Lehen auf; dergleichen auch 1447 mit der Grafſchaft Pleſſen geſchahe; und im folgenden Jahrhundert thaten die Grafen von Lippe, Schaumburg, Diphol, Hoia, dem Landgrafen Philipp in Anſehung verſchiedener

(151) Denn ſolche Auftragung iſt keine Veräuſſerung, welche dem Lehen-Herrn ordentlich nicht vergönnet, *Struv.* l. c. Cap. 13, §. 1, ſondern eine Vermehrung der Lehen-Herren, welche dem Lehen-Manne nicht ſchädlich ſeyn darf, ſondern nützlich iſt. Es hat dieſes auch bey den Reichs-Ständen Statt; immaßen der Landgraf zu Heſſen ſeine auf die Grafſchaft Waldek habende Lehens-Herrſchaft dem Kaiſer und dem Reiche wieder aufgetragen hat. *Thomaſius,* l. c. Cap. 11, §. 12.

(152) Cap. fin. de bon. eccleſ. non alienand.

(153) *Thomaſius,* l. c. §. 41.

dener Ländereyen dergleichen. Die Herrſchaft Jevern wurde von der Maria, als ſie von ihren Nachbarn zu viel Ungemach erfahren mußte, Brabant zu Lehen aufgetragen. Alſo ſoll auch die Grafſchaft Oldenburg von dem Grafen Anton I., im J. 1531, dem Kaiſer Karl V. zu Lehen aufgetragen worden ſeyn, wie der Herzog von Holſtein-Gottorp behauptet, dem aber Holſtein-Ploen widerſpricht, und vorgiebt, daß die Grafſchaft ſchon lange vorher im Lehens-Nexu geſtanden ſey. Ferner ſind die Herrſchaft Schwarzenberg, ſeit 1421, die Grafſchaft Katzenellnbogen ſeit 1495, die Landgrafſchaft Kletgau ſeit 1674, die Grafſchaft Mörs ſeit 1707, und das Bußeker Thal ſeit 1725, dem Kaiſer und Reiche völlig aufgetragene Lehen. Schwarzburg trug Rudolſtadt und Könitz, 1361, an Böhmen zu Lehen auf; Vorburg und Thalfreusberg wurden 1378 von Gr. Johann zu Sayn an Kur-Trier aufgetragen; Caſſel iſt ein dem Hochſtifte Würzburg aufgetragenes Lehen (154).

Monzambano iſt der Meinung, daß alle deutſche Reichs-Lehen aufgetragene Lehen ſeyn (155), welche Meinung ſowohl ſtarken Widerſpruch, als auch großen Beyfall gefunden hat. Hertius (156), Itter (157), Kulpis (158), nebſt Mehrern, haben derſelben wider-

(154) Noch weit mehrere Beyſpiele findet man in Joach. Müllers Statscabinet, Th. 3, Cap. 2; Lünigs Codice Germaniae diplomatico; im Corpore iuris feudalis, und im Reichsarchiv.
J. P. à Ludewig Reliquiae MStorum medii aeui, To. XI, p. 603, bringt eine Urkunde von 1197 bey, wo die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg die Mark an den Erz-Biſchof zu Magdeburg auftrugen.

(155) *Sev. de Monzambano* (Sam. L. B. de Pufendorf) de Statu Imp. Germ. c. 3, §. 4.

(156) *Hertius* de feud. oblat. P. 1, §. 15.

(157) *Itter* de feud. imp. c. 1, §. 12, p. 26.

(158) *Kulpis* Comment. in Monzamb. P. 2, p. 14.

ſprochen; Thomaſius (159), Ludewig, und Andere aber vertheidigt, und noch dazu den erſtern vorgeworfen, als ob ſie den Monzamban nicht recht verſtanden hätten; Dieſer rede weder von dem Urſprunge der Lehen, noch von der Verbindung des Reiches zu den Zeiten der Carolinger, ſondern er behaupte nur, daß die Reichs-Fürſten nach Ausgang des gedachten Stammes ihre Länder, ſie mögen dieſelben nun bekommen haben, auf was für eine Art es ſey, unter dem Titel eines Lehens zu beſitzen angefangen hätten.

Unter die Zahl der aufgetragenen Lehen, rechnet man auch diejenigen, welche die Kurfürſten von dem Stifte Bamberg zu Lehen tragen (160). Es macht dieſes den Publiciſten ſehr viel zu ſchaffen, und die Schriftſteller ſind in Beſtimmung dieſer Lehen ſehr uneinig, daher Ludewig (161) in die Klagen ausbricht: „Wenn das Stift „Bamberg einen rechten Grund zu dieſer Sache, und ge„ſchriebene Urkunden davon habe, ſo ſey es nicht zu ver„antworten, daß ſelbiges die Rechtsgelehrten ſowohl als „die Geſchichtſchreiber ſo lange und bis jezt lieber in der „Irre und Ungewißheit herum fahren laſſen, als mit einer „aus dem Archiv genommenen Nachricht dieſer Streitig„keit abhelfen wollen.“

Einige geben vor, die Kurfürſtenthümer ſelbſt wären bambergiſche Lehen, und der Biſchof Lehen-Herr und Vice-Kaiſer (162). Andere behaupten, es müßten doch die

(159) *Thomaſius* de feud. oblat, c. 1, §. 23. 28. Daß die Reichs-Lehen nicht von dem Kaiſer gemacht, oder an die Stände geſchenkt, ſondern von dieſen an Jenen übertragen worden ſeyn, behauptet auch Ludewig, in der Erl. der Güldenen Bulle, Th. 2, S. 1205 — 1212.

(160) *Thomaſius*, c. 1, §. 21. 22.

(161) Ludewig, a. a. O., Th. 2, S. 899.

(162) *Caſp. Bruſchius* de Epiſcop. Germ. c. 15. *Mart. Hoffmann.* L. I. Annal. Bamberg. manuſcr. Und findet ſich die hierher dienende Stelle bey Ludewig, a. a. O., S. 906 — 909. *Peucer* in Chron. Car. L. 4. p. 495. *Spangenberg* in Chron. Sax. c. 161, p. 235. *Freherus* ad Petr. de Andlo, l. 2, c. 15, p. 216, der hinzu geſetzt hat, daß man dieſe Lehen der Kunigund ſeidenen Faden nenne, welches doch Bruſch von allen bambergiſchen Privilegien überhaupt geſagt hat. Welches Gewold, c. 10, p. 753 ange-

die Kurfürſten dem Stifte Bamberg für die Ehre, ein Stifts-Ober-Amt zu haben, etwas von ihren Ländern geſchenkt und aufgetragen haben; und geben demnach vor, daß Berlin oder Küſtrin, Prag, Wittenberg, Amberg wegen Bayern, oder Heidelberg wegen Pfalz, biſchöfl. bambergiſche Lehen wären (163). Nach Andere halten dafür, es wären nur die Reichs-Erz-Aemter zu bambergiſchen Lehen gemacht, nicht aber die Kurfürſtenthümer, oder Land und Leute, ſondern die bloße Erz-Amts-Würde (164). Die Meiſten aber ſagen (165), es wären die Kurfürſten aus einer Vergeltung, daß ſelbige die bambergiſchen Erb-Ober-Aemter auf ſich genommen hätten, von dem Kaiſer Heinrich dem Heiligen, als Stifter, mit einigen Dörfern und Flecken beſchenkt worden, welche ſie doch nicht behalten, ſondern dieſelben mit den Erb-Aemtern oder Unter-Aemtern wieder an Andere vom Stifts-Adel als After-Lehen verliehen hätten; dergeſtalt, daß des Königs in Preußen Bevollmächtigte zu Bamberg, als Erb-Unter-Kämmerer die v. Rothenhan; des Königes in Böhmen, als Erb-Unter-Schenken, die v. Auffaß; des Kurfürſten von Sachſen, als Erb-Unter-Marſchall, die v. Ebner; des Kurfürſten von Bayern, als Erb-Unter-Truchſeß, die von Pommersfelden, wären (166). Endlich meinen Einige, daß dergleichen bambergiſche Lehen in dem bloßen Erb-Amte des Stiftes beruheten, indem es den Kurfürſten ſchimpflich fallen ſollen, von dem Stifte ſich dieſer Ehre halben beſchenken zu laſſen, der Wohlſtand aber auch nicht leide, daß man glaube, es hätten die Kurfürſten deswegen

angenommen hat, und aus dem Lehen-Briefe auch der Nachbarſchaft halben, zeigen wollen, daß alſo die Kur bey den Bayern geweſen ſey, weil ſolche das bambergiſche Erb-Amt gehabt hätten.

(163) *Goldaſt* L. 3. de regno Bohem. c. 7. §. ult.

(164) *Klockius* de aerario, l. 2, c. 40. Ludewig, Th. 2, S. 230.

(165) *Limnaeus*, L. 3. i publ. c. 7, n. 77.

(166) Allein dieſe Erb-Unterbeamte wollen von keinen Gütern wiſſen, welche ſie für bambergiſche, in dieſer Abſicht beſitzende Lehen halten könnten, wie Ludewig, S. 911, bezeugt.

gen ihre Kurfürſtenthümer zerriſſen, und das Herz davon dem Stifte Bamberg, der Ehre des Stifts-Amtes halben, zu Lehen aufgetragen (167).

So viel iſt gewiß, daß die Kurfürſten, es ſey nun entweder wegen einiger Städte oder Güter (168), oder wegen anderer Urſachen, des Biſchofes von Bamberg Lehenleute ſind. Zwar haben ſich die Zeiten ſo ſehr geändert, daß jezt ein Kurfürſt nicht dasjenige mehr iſt, was er unter Heinrich's II. und der Kunigunde Regierung war; überdies ſcheint auch jezt der Religions-Eifer wegzufallen, welcher vermuthlich damahls die Kurfürſten zum Beſten des Hoch-Stiftes Bamberg belebte; daher iſt auch in heutigen Tagen nur der Gebrauch übrig geblieben, daß ein kurfürſtlicher Geſandter dem Biſchofe wegen der bambergiſchen Lehen keine Lehens-Pflicht oder andere Art der Lehens-Schuldigkeit leiſtet, ſondern nur ſtehend, vermittelſt eines Handſchlages ſich erklärt, daß wegen Ihro kurf. Durchl. er die Belehnung acceptire, und nicht zweifle, es werde ſein hoher Herr Principal, um des Hrn. Biſchofs fürſtl. Gnaden ſolches mit Freundſchaft zuerkennen, das, was die Vorfahren gethan haben, auch thun, und dem ganzen Capitel und Stifte gnädigen Willen zu erzeigen geneigt ſeyn. Daß alſo, wie der Freyherr von Zech, im europ. Herold, S. 220, ſchreibt, das ganze bambergiſche Lehenweſen und deſſen Renovation nichts mehr iſt, als ein bloßer Modus habendi, ohne weitere Verbindlichkeit oder Beobachtung der Lehen-Rechte, und gehört unter die alten Reichs- und Stifts-Gebräuche. Nach der alten Obſervanz ſollte es zu Nürnberg in St. Aegidius-Capelle geſchehen, welches aber nach Bamberg gezogen worden iſt.

Friedrich Wilhelm der Große, Kurfürſt von Brandenburg, wollte, bey Antritt ſeiner Regierung, die bambergiſchen Lehen nicht erneuern, und verlangte den Beweis dieſer Lehens-Verbindung. Bamberg antwortete, daß zwar die hierher gehörigen Urkunden verbrannt wären, aber das Herkommen beweiſe offenbar, daß Kur-Bran-

(167) Ludewig, S. 912.

(168) Welche *Thulemarus* de octoviratu, c. 20, §. 28, f. benennt.

Brandenburg ſeit undenklichen Zeiten die jedesmahlige Belehnung wegen Brandenburg an der Havel und Küſtrin erhalten habe. Der mächtige Vaſall gab zwar nach, doch nur mit der Bedingung, daß die Lehens-Erneuerung allein zu beobachten ſey, wenn in der Perſon des Vaſallen eine Veränderung vorgeht. In dem bambergiſchen Lehen-Briefe heißt es indeſſen: „Hochernannter unſer lieber „Herre und Freund, ſoll auch getreuen Fleiß ankehren, „zu erfahren, welches Dero Städte ſind, welche zu er-„meldeten Ober-Cämmerer-Gericht gehören; und „was Ihre Liebden erfahren, uns ſolches zu wiſſen zu „thun, daß wir oder unſere Nachkommen dieſelben „Stücke auch in die künftige neue Lehnbriefe ſetzen „laſſen mögen."

Ob bey der Auftragung eines Gutes zum Lehen auch die Gewähr geleiſtet werden müſſe, ſind die Lehenrechts-Lehrer verſchiedener Meinnng. Einige machen einen Unterſchied, ob die Auftragung durch Kauf, u. dgl., oder freywillig und ohne Entgeld, geſchehen ſey. In dem erſten Falle behaupten ſie die Gewährleiſtung; in dem leztern aber meinen ſie, daß die Gewähr zu leiſten nicht nöthig wäre (169). Andere aber ſagen (170), weil die Auftragung des Lehens in der Rechts-Abſicht geſchehe, damit der Lehen-Herr die aufgetragene Sache als ein Lehen wieder gebe, und auch Treue und Schutz dem Lehen-Manne verſpreche, ſo müſſe auch die Gewähr geleiſtet werden. Wogegen aber wieder Andere (171) einwenden: Wer ein Lehen dem Andern auftrage, der thue ſolches zu ſeiner Bequemlichkeit, und gebe alſo dem Lehen-Herrn nicht ſchlechterdings ein Recht, aus welchem er fordern könne, daß er allezeit müßte ein Lehen-Herr ſeyn, ſondern nur, daß er es ſeyn ſolle, ſo lange das Lehen dauert; wenn es

(169) *Hertius*, l. c. P. II. §. 13.

(170) *Thomaſius*, c. 2, §. 4. *Fleiſcher*, l. c. Cap. 10, §. 32, not. f. p. 447.

(171) Titius, 7 Hauptſt. §. 25 — 34, S. 143 — 147.

es alſo von einem Dritten gerichtlich abgefordert werde, ſo könne der Lehen-Herr die Gewähr nicht fordern, wegen bereits geleiſteten Schutzes, oder andern Vortheiles, weil er dafür einen andern Nutzen, als: Treue, Ehrerbiethung, Dienſte ꝛc. genoſſen hätte, auch nicht wegen des zukünftigen, weil er ihn nicht leiſten dürfe, auch kein Recht habe, ſolchen dem Lehen-Manne wider ſeinen Willen aufzubürden. Es laſſen ſich aber dieſe Streitigkeiten gar leicht aus der Natur und Abſicht der Gewährleiſtung überhaupt aus einander ſetzen.

Die Lehenrechts-Lehrer beſtimmen noch verſchiedene Fälle, die zwar anfangs zweifelhaft ſcheinen, in welchen es aber doch erlaubt iſt, Güter zu Lehen aufzutragen. Alſo können die Unterthanen ihre mit gemeinen Anlagen beſchwerten Güter entweder dem Landes-Herrn, oder einander ſelbſt, auftragen. Jenem ſteht es frey, einen und den andern Unterthan von ſolchen Laſten zu befreyen, und dieſelben in gewiſſe Dienſte zu verwandeln; ja, es können ſolche Anlagen, anſtatt der Dienſte, gar wohl bleiben, und die Auftragung nur auf die beſondere Erb-Folge, Schutz, u. dgl. gehen; denn es iſt nicht allemahl gegründet, daß Lehen-Güter nothwendig von Anlagen frey ſeyn müſſen. Es kann die Auftragung auch an einen Mächtigern geſchehen, wenn nur nicht des Auftragenden Recht ſtreitig iſt (172). Einem fremden Fürſten aber kann kein Unterthan ſeine Güter auftragen, weil ſolche Auftragung der Unterthänigkeit, womit er ſeinem Landes-Herrn verpflichtet iſt, nachtheilig wäre. Aber an einen fremden Unterthan kann die Auftragung wohl geſchehen, in ſo weit er fähig iſt, Sachen in einem andern State zu erwerben (173).

Bey

(172) *Thomaſius*, §. 20. 21.

(173) *Thomaſius*, §. 36.

Bey der Art und Weiſe der Lehen-Aufträge, iſt der Rechts-Grund (Titulus) von der Erwerbungs-Art (Modus acquirendi) ſelbſt, zu unterſcheiden. Zu erſtern gehören die Rechts-Handlungen, welche ſowohl unter den Lebendigen, als auch auf den Sterbe-Fall, durch Vermächtniſſe ein Recht zum Lehen-Eigenthum ertheilen. Jenes geſchieht durch Verträge, Verjährung, und bisweilen zur Entſchädigung, oder an ſtatt der Strafe, wie z. B. zu Ende des 14ten Jahrh. die v. Breidenbach ihre Allodial-Güter an Heſſen zu Lehen auftragen mußten. Es kann einer dem Andern ausdrücklich zuſagen, daß er ihm ſeine Sache wolle auftragen, und als ein Lehen von ihm erkennen, auch hernach die Sache wirklich übergeben, und von dem künftigen Lehen-Herrn wieder empfangen. Es kann dieſes geſchehen durch Kauf, Schenkung und Teſtament (174). Ob aber eine Sache zu einem aufgetragenen Lehen werde, wenn jemand ohne vorhergehende beſondere Zuſage ſich wiſſentlich mit einer Allodial-Sache belehnen läſſet? wird von Einigen behauptet (175), von Andern hingegen widerſprochen (176). Die Erwerbungs-Art ſelbſt geſchieht ebenfalls durch die Belehnung, ſo wie bey dem Lehen-Weſen überhaupt gebräuchlich iſt. In den ältern Zeiten behielt der Lehen-Herr das ihm aufgetragene Gut Jahr und Tag bey ſich, ehe er ſolches dem Vaſallen zum Lehen zurück gab. Heutiges Tages aber kann die Uebergabe brevi manu geſchehen (177).

Auch

(174) *Roſenthal* de Feudis, c. 6, concl. 68, §. 18. *Hertius*, P. 2, §. 31.

(175) *Roſenthal*, l. c. n. 17. Titius, a. a. O., §. 46.

(176) Die Rechtsgründe von Beyden findet man beym *Thomaſius*, c. 1, §. 53 — 57.

(177) *Thomaſius*, c. 1, §. 52. Titius, 10 Hauptſt. §. 36, f.

Auch über die Frage: ob die aufgetragenen Lehen eigentliche oder uneigentliche ſeyn? ſind die Lehenrechts-Gelehrten nicht einig. Daß ein Mann, der ſein Frey-Gut ohne Entgeld zu Lehen aufträgt, ſich viele Rechte ausbedingen und von der gewöhnlichen Obliegenheit des Vaſallen befreyen könne, iſt unſtreitig; und die Erfahrung beweiſet es, daß die Vaſallen der Biſchöfe mehrentheils bey ihrer Lehens-Auftragung gewiſſe Rechte, z. B. das Erb-Recht für die Töchter, ſich vorbehielten. Es iſt aber auch gewiß, daß ein aufgetragenes Lehen, für ſich betrachtet, ein eigentliches Lehen-Gut ſey, je mehr in zweifelhaften Fällen für die natürlichen Eigenſchaften die Vermuthung ſtreitet. Sollte aber bey vorkommender Lehens-Curie der herrſchende Gebrauch verſchiedene natürliche Prädicate der Lehens-Verbindlichkeit nachgelaſſen haben, ſo wird freylich bey ſolchen Lehens-Curien für die uneigentlichen Lehen vermuthet. Nam hypotheticum ſatis probatum praeſumitur prae naturali. Der Eichſtädtiſche Lehen-Hof beweiſet dieſe Sätze ſehr deutlich. Daß auch viele reichsritterſchaftliche Lehen aufgetragen ſind, zeigen die Urkunden bey Lünig (178); ob aber die Lehen der ſchwäbiſchen Reichs-Ritterſchaft in zweifelhaften Fällen für uneigentliche gehalten werden müſſen, und ob ſie allerſeits aufgetragen ſind? ſolche Fragen können nicht anders, als durch das Herkommen und durch Lehen-Briefe, bejahet werden (179).

Chr. Hanack comment. de eo quod refert feudum eſſe datum vel oblatum. Vitemb. 1721.
Chr. Gottl. Buder Supplementa ad cauſas feudorum oblatorum. Eb. Deſſ. Obſ. de feudis ex oblatis et datis mixtis; beyde ſtehen in Deſſen Amoenitat. iur. feud. No. 5. 6.
Jo. Theod. Müller diſſ. de feudis oblatis. Heidelb. 1768

Juſt.

(178) Lünig's Reichsarchiv, P. ſpec. Cont. 3. von Reichs-Ritterſchaft.

(179) Moſer's teutſches Staatsarchiv, 1751, Th. 3, S. 97. Th. 4, S. 95. *Itter* de feudis imperii, c. 1, §. 12.

Juſt. Cph. Boehmer diſſ. ſub praeſ. *Nettelbladt*, de iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione deſcendentibus Hal. 1770.

Siehe auch Geiſtliches Lehen.

Ausgebetenes Lehen, ſiehe Lehens=Anwartſchaft.

Auſſen=Lehen, ſiehe oben, S. 91.

Auſſerordentliches=Lehen, ſiehe oben, S. 80.

Banner=Lehen, Fr. Fief banneret, ein Lehen, deſſen Beſitzer ſeinem Lehen=Herrn mit Reiter=Dienſten pflichtig war, indem er zu Kriegszeiten mit ſeinen Vaſallen gegen den Feind ihres Ober=Herrn aufſitzen mußte.

Bauern=Lehen, Feudum ruſticum, Feudum ignobile ruſtico iure conceſſum; Fr. Fief roturier oder rural. — Nach den deutſchen Lehen=Rechten ſind Bauern unfähig, Lehen=Güter zu beſitzen. Im ſächſiſchen Lehen=Rechte heißt es: „Alle die nicht „von Ritters=Art von Vater und Mutter geboren ſind, „ſollen Lehn=Rechts darben.“ Eben dieſes wird im ſchwäbiſchen Lehen=Rechte, C. 1. mit den Worten: „Pfaffen und Gebauren ſollen Lehn=Rechts darben“ wiederhohlet. Es meinen aber die Lehenrechts=Lehrer, daß nach der Zeit dieſe Verordnung auſſer Gebrauch gekommen ſey; ja, ſie gehen gar ſo weit, daß ſie den Bauern zugeſtehen, Ritter=Güter und andere anſehnliche Lehen zu erhalten (180); wobey ſie aber doch erinnern, daß durch die Erhaltung eines Ritter=Gutes, aus

(180) *Rhetius* Comm. Jur. Feud. L. 1, tit. 1, n. 17, p. 130.

aus einem Bauer kein Edelmann werde(181). Er bekommt nicht die Rechte des Adels, wohl aber die dem Lehen-Gute anklebenden Patronat-Rechte, Jagd, ꝛc. (182). Dieſe Meinung wird durch den heutigen Gebrauch noch weiter beſtätigt, und ein Bauer von Verdienſt kann ſogar ein Graf werden; kauft der reiche Land-Mann ein Ritter-Gut, ſo kann man ihm die dinglichen Ritter-Rechte nicht verſagen.

Die Lehenrechts-Lehrer handeln hiernächſt von eigenen ſogenannten Bauern, wohin ſie die **Kurmede-Lehen**, (ſ. weiter unten,) und Freymann-Lehen-Güter (183) rechnen. So würden auch manchmahl die Bauern mit den Erb-Gerichten, dem Dorf-Schulzen-Amte, oder der Bauermeiſterſchaft, belehnet(184); und dieſe Lehen müßten eben ſo, wie andere, gemuthet werden; wiewohl man mit den Bauern in Anſehung der vorgeſchriebenen Zeit ſo gar ſcharf nicht verfahre (185).

Andere hingegen verwerfen alle die jezt gedachten Sätze, und geſtehen den Bauern gar kein Recht zu, Lehen-Güter zu beſitzen. *Thomaſius* (186) meint, daß die ſogenannten Bauern-Lehen nicht einmahl Feuda impropria wären. „Sunt enim," ſagt er: „revera praedia emphyteutica, vel cenſualia, vel his affinia." So viel iſt wohl gewiß, daß die von den Bauern beſeſſenen Güter in zweifelhaften Fällen für keine Lehen-Güter

(181) Titius, im teutſchen Lehnrecht, 6 Hauptſt. §. 68. 69.

(182) Leipziger Selecta feudalia, Q. 8, p. 38.

(183) Welche von den Kriegs-Beſchwerungen frey ſind. Titius, §. 72.

(184) *Coccejus* de eo quod iuſtum eſt circa ruſticos in materia feudali. Frf. 1693.

(185) Titius, 25 Hauptſt. §. 15.

(186) *Chr. Thomaſius* de praeſumtione allodialitatis diſſ. §. 41. im To. II. Selectorum feudalium.

Güter zu halten ſind. Dem ungeachtet giebt es in unſern Zeiten viele Wege, wodurch ein Bauer lehensfähig werden kann. Unter der Stroh=Hütte iſt öfters das herrlichſte Genie gewachſen; ſchöne Thaten oder Vermögen, welches hinzu kam, erhob den Bauer.

Bey ſo bewandten Umſtänden wird man leicht einſehen, was von der Frage der Lehenrechts=Lehrer: **ob Bauern Lehen geben können?** zu halten ſey. Einige behaupten dieſes mit Recht, und die heutige Praxis beſtätigt es ([187]). Andere aber ſagen das Gegentheil; ſie berufen ſich auf das longobardiſche ([188]) und deutſche Lehen=Recht, und fügen hinzu, daß die Bauern kaum ſo viel übrig haben, als ſie zu ihrer Leibes-Nahrung und Nothdurft brauchen; mithin dieſer Fall ſchwerlich jemahls vorgekommen iſt, noch künftig vorkommen wird. Dieſe Schriftſteller haben vielleicht noch keinen reichen Bauer, z. B. den altenburger, geſehen. — Gewiß, es würde einem armen Edelmanne ſehr zu verdenken ſeyn, wenn er das von einem reichen Bauer ihm zu Lehen geſchenkte Gut nicht annehmen wollte.

In der Altmark Brandenburg, in einem Striche Landes, den man die **Wiſche** nennt, iſt faſt kein Dorf, worin nicht ein ſogenannter **Freyſaß** wohnt, der ſein Bauer=Gut frey ohne Abgaben beſitzt, worüber die mehreſten wirkliche Lehen=Briefe haben, auch ſogar Einige Lehen=Pferde=Gelder geben, zu einem Beweiſe, daß vormahls ein Roß=Dienſt auf ihrem Gute gehaftet hat. Es giebt auch Schulzen=Lehen, und ganz freye Lehen=Höfe daſelbſt unter den Bauern, die aber als After=Lehen von den Edelleuten anzuſehen ſind, und daher ihren Urſprung haben, daß ſie den Edelmann in ſeinem Gefolge, wenn er zu Felde gieng, begleiten mußten.

(187) Als: Titius, 6 Hauptſt. §. 39, f.
(188) I. Feud. 121. II. F. 10. N. O. I. F. 7.

Becher-Lehen, eine Art Lehen in Bayern, welche mit den Schüſſel-Lehen einerley zu ſeyn ſcheinen, und dieſen Nahmen vermuthlich daher haben, weil die Beſitzer derſelben dem Lehen-Herrn zur Lehens-Erkenntniß eine Schüſſel oder einen Becher überreichen mußten.

Eine andere Bedeutung der Becher-Lehen, iſt folgende. Die alten Deutſchen liebten ſchwärmende und zahlreiche Gaſtmahle und Geſellſchaften, und waren dem Trunke bis zur Leidenſchaft ergeben. Dem ankommenden Gaſte konnte die freundſchaftliche Aufnahme nicht einleuchtender zu erkennen gegeben werden, als wenn man ihm mit einem gefüllten Becher, welcher der Willkommen in der Folge genannt wurde, entgegen eilte. Ritter und Lehen-Männer mußten, vor ihrer Annahme, ihre deutſche Kraft durch die Ausleerung ungeheurer Becher erproben laſſen; wer der größte Held im Saufen war, der wurde für den tapferſten Ritter gehalten. Bey manchen Lehen-Höfen iſt noch der Gebrauch, daß der neue Lehen-Mann, nach empfangenem Lehen zur Tafel gezogen wird, wo er einen beſondern dazu beſtimmten großen Lehen-Becher ausleeren muß. Es iſt ſogar eine eigene Art der Lehen daraus entſtanden, nähmlich die Belehnung durch ein Horn, oder durch einen Becher; Becher-Lehen. Dem Kaiſer wird noch bey ſeiner Krönung ein ungeheurer Becher nachgetragen.

Hannover. Magaz. 1784, Col. 1502, f.

Die ſymboliſchen Zeichen ſowohl bey den Lehens-Inveſtituren, als beſonders bey den Uebergaben der Allodial- und Immobil-Güter ſind ſo mannigfaltig, daß man ein langes Regiſter davon anführen könnte. Einige haben mit dem Gegenſtande, welcher zu Lehen gereichet, oder als Erb-Gut übergeben iſt, einige Vergleichung, wie z. B. wenn Lehen-Güter durch eine Fahne, oder durch ein Schwert ꝛc. verliehen werden, weil ſie eigentlich durch die Waffen verdienet werden; die mehreſten aber ſind ſo beſchaf-

beſchaffen, daß ſie gar keinen Bezug darauf haben. Darunter gehört auch das ſymboliſche Inveſtitur=Zeichen, wo der Vaſall vermittelſt eines Bechers mit dem Lehen=Stücke belehnet wird. In einer Urkunde des Papſtes Innocentius III., vom J. 1207, in *Muratorii* Antiq. Ital. To. I. p. 614, lieſet man, daß der Papſt einen gewiſſen Grafen mit ſeinen, von dem Papſte zu Lehen rührenden Schlöſſern — per cupam argenteam — vermittelſt eines ſilbernen Bechers, belehnet hat. Das Wort Cupa bedeutet zwar eigentlich ein Faß (eine Kufe, Niederſ. Kupe), es iſt aber auch ſehr oft an ſtatt Becher gebraucht worden. Bey der Inveſtitur der Geiſtlichen war der Kelch ſehr oft das ſymboliſche Zeichen, wie *du Fresne*, im Art. Inveſtitura per calicem, verſchiedene Beyſpiele anführt — Et *de his inveſtivit ipſum* Abbatem *cum calice*. Bey den alten Deutſchen iſt überhaupt bekannt, daß ſie vielerley öffentliche Handlungen per pocula ſolenniſirt haben, wie denn die Cimbern, Meklenburger, Holſteiner, und auch die Nieder=Sachſen, beym Kauf und Verkauf vormahls, und noch jezt zum Theil, die Handlung per pocula zum Schluß und zur Richtigkeit bringen, welches in ihrer Sprache noch heutiges Tages bewinkopen genannt wird. Siehe Leih=Kauf und Wein=Kauf, im XXXVI Th. S. 318, fgg.

In Lünig's Corp. iur. feud. To. 3, p. 636, wird, in einer Urkunde, eines Becher=Lehens gedacht, welches die Grafen von Hohen=Rechberg zu Schwäbiſch=Gemünd haben. Die Urkunde ſelbſt giebt zur Erläuterung der Eigenſchaft dieſes Lehens keinen rechten Aufſchluß. Aus dem Vorangeführten aber muß man faſt vermuthen, daß die Benennung gleichfalls nur von dem ſymboliſchen Inveſtitur=Zeichen herrührt, nähmlich, daß der Vaſall aus einem Becher trinken muß, und dadurch wirklich die Inveſtitur ſolenniſirt wird. Denn in eben der vorgedachten Sammlung, a. a. O., S. 70, iſt der Ritus genau beſchrieben, wie die gräfl. hohenlohiſchen Vaſallen bey dem daſigen Lehen=Hofe belehnet werden, wo es heißt, daß nach geendigtem Lehens=Actu der Vaſall aus dem großen Lehen=Becher, ſo ein Oehringer Maaß hält, trinken und ihn ausleeren muß. Noch heut zu Tage müſſen bey dem anſehnlichen Lehen=Hofe des alten berühmten adelichen Geſchlechts der Herren v. Alvensleben, wel=

che die anſehnlichſten Güter im Herzogthume Magdeburg, in der Altmark-Brandenburg ꝛc. beſitzen, die After-Vaſallen bey der Inveſtitur, oder ihre Bevollmächtigten, aus einem großen Lehn-Becher trinken. Wahrſcheinlich hat alſo von dieſem Ritu das Lehen den Nahmen erhalten, und iſt im Grunde eigentlich wohl keine beſondere Gattung von Lehen, welches ſich im Weſentlichen von andern unterſcheidet, darunter zu vermuthen.

Bedingte Lehen, nennt man diejenigen Lehen, die der Vaſall unter einer gewiſſen Bedingung entweder zu beſtimmten beſondern Lehen-Dienſten, oder Hof-Bedienungen, von dem Lehen-Herrn erhalten hat. Die Benennung kommt von dem alten deutſchen Worte dingen (paciſci) her. Im Lateiniſchen nennt man ſie Feuda conditionata, weil II. F. 2. ſteht: — „*ſi dicatur feudum* ſub tali conditione dediſſe, vt vaſallus in „feſtiuis diebus vadat cum uxore ſua ad eccleſiam.“ — eb. daſ. II. F. 75. iſt ein Unterſchied gemacht unter Feuda conditionalia und non conditionalia, wenn es heißt: „*ſi quis alicui dederit* beneficium conditionale (*utpote quae dantur* „*propter habitationem*) *deſerta habitatione beneficium amittetur.*“ Wenn jemand ein bedingtes Lehen, z. B. ein Burg-Lehen (die Burg zu beſchützen) erhalten hat, und er die Burg verläßt, ſo iſt er des Lehens, welches er unter der Bedingung, die Burg zu beſchützen, erhalten hatte, verluſtig. Dieſes iſt II. F. 89. noch mehr beſtätigt.

Berg-Lehen, ſiehe unter Kux, im LVII Th., S. 642.

Beſchwornes Lehen, Feudum iuratum, wenn der Vaſall, die Lehens-Pflicht zu leiſten, mit einem körperlichen Eide beſtärkt; ſ. Lehen-Eid; zum Unterſchiede deſſen, wo er es nur mit einem Hand-Schlage beſtärkt, ſ. Hand-Lehen.

Beutel-Lehen, Geld-Lehen, Feudum burſae, burſale, oder burſaticum, Feudum nummorum. Dieſe Gattung von Lehen ſoll, nach dem Verfaſſer der Oeſtreich. Landtafel, daher den Nahmen haben, weil ſie dem Herrn in dem Beutel dienen; Andere aber leiten die Benennung mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit von Burſa, Beutel, her, weil der Vaſall ſtatt der Lehen-Ware ein gewiſſes Geld in einem Beutel vormahls dem Lehen-Herrn gegeben hat. Sie ſind in Oeſtreich, Bayern, Steyermark und Kärnthen, häufig vorhanden; und weil ſie von Lehen-Dienſten, Zinſen und andern Abgaben frey ſind, ſo kommen ſie den Erb-Gütern ſehr nahe. Unadeliche Perſonen, die eigentlich in vielen deutſchen Provinzen nicht lehensfähig ſind, können ſie in vorgedachten Ländern beſitzen. In der Oeſtreich. Landtafel, Tit. 2, ſteht deutlich: „welches Lehen man ungeadelten Leuten giebt, das nennet man Beutel-Lehen, weil man weiter keinen Ritterdienſt erwerben kann, ſondern ſolches Lehen mit „Beutelgabe oder Geld verdient wird.“

Ihre Eigenſchaft unterſcheidet ſich in vielen Stücken von der Natur der rechten Lehen. Es haften keine Lehen-Dienſte darauf, noch andere Lehen-Gebühren; und weil ſie auch von Zinſen und andern jährlichen Abgaben frey ſind, ſo kann man ſie am wenigſten, wie Senkenberg, in ſeinen Primis Lineis Iur. Feud. in Prolegom. S. 22, gethan hat, unter die Bauern- und Erbzins-Güter rechnen. Auch Buder hat, in ſeinem Repertorio, davon einen falſchen Begriff angegeben, wenn er ſagt: ſie hätten davon den Nahmen, daß entweder das Lehen von dem Herrn für Geld verkauft, oder wenn es auch frey aus Gnaden verliehen ſey, ein gewiſſer Canon in Gelde darauf gelegt ſey, den der Vaſall dem Lehen-Herrn jährlich reichen müſſe. Sie gehören allerdings unter die Lehen. Bey jedem Falle, ſowohl bey Abgang des Lehen-Herrn, als des Lehen-

Mannes, muß das Lehen erneuert, und innerhalb Jahr und Tag um die Belehnung, bey Verluſt des Lehens, angeſucht werden. Der neue Lehen-Mann muß vor der Belehnung den Lehens-Eid unter dieſer Formul ablegen: „Ich gelobe und ſchwöre N. N. und deſſen Erben, ge„treu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, das Beutellehn, „ſo ich von N. N. empfange, wie von Alter her ehr„barlich, treulich und baulich innen zu haben, zu „nutzen und zu gebrauchen, auch daſſelbe gefähr„licher Weiſe nicht zu verwenden, und ſonſten alles „das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann ſei„nem Lehen-Herrn ſchuldig und pflichtig zu thun iſt.“ Stirbt der Vaſall, ſo folgt der nächſte nach dem Grad, er ſey von männlicher oder weiblicher Seite. Er kann es auch durch ein Teſtament an einen Fremden ohne Conſens ſeiner Agnaten, jedoch allerdings mit Einwilligung des Lehen-Herrn vermachen, oder auch ſonſt mit deſſelben Einwilligung verkaufen, und darf der Lehen-Herr ohne rechtmäßige Urſache die Einwilligung nicht verſagen. Macht er Schulden darauf, wenn gleich der Lehen-Herr ſie nicht conſentirt hat, und das Allodium reicht zu deren Bezahlung nicht hin, ſo werden ſie aus dem Lehen bezahlet.

Die ſtarke Lehen-Ware, welche darauf gegeben wird, macht ſie vor andern kenntlich, obwohl ſie nach Verſchiedenheit der Länder ſehr ungleich iſt. In Oeſtreich wird der 10te Theil von dem Kauf-Schilling zu Lehen-Ware gegeben; und wenn das Lehen auf andere Art entweder durch den Tod des vorigen Vaſallen, oder durch Schenkung ꝛc. auf die Agnaten fällt, ſo wird es nach dem wahren Werthe taxiert, und davon auch der 10te Theil dem Lehen-Herrn gegeben. In Steyermark vergleicht ſich der Lehen-Herr und der Lehen-Mann bey jeder Veränderung, welche mit dem Lehen vorgeht, über den hälften, dritten, oder vierten Theil des Werthes. Auch nimmt man in Kärnthen und Krain die Einkünfte des Jahres, oder den Be-

trag

trag der jährlichen Nutzung zur Norm der Lehen⸗Ware. In Bayern wird der 20ſte Theil des Kauf⸗Schillinges oder des Werthes von dem Lehen⸗Gute genommen. Wenn alſo der neue Käufer oder auch der Lehens⸗Folger die geſetzte Lehen⸗Ware offerirt, und um die Belehnung in beſtimmter Friſt anhält, ſo darf ihm der Lehen⸗Herr dieſelbe nicht verſagen; thut er ſolches, ſo ſupplirt der Ober⸗Lehen⸗Herr ſeine Schuldigkeit.

Die hier angeführten Sätze werden hinreichend überzeugen, daß die Beutel⸗Lehen zwar unter die unvollkommenen **Lehen** (Feuda impropria & anomala), keinesweges aber unter die wirklichen Bauern⸗ noch Erbzins⸗Lehen gehören, und daß auch *Beſoldus* in ſeinem Theſauro unrecht hat, wenn er die Beutel⸗, Schleyer⸗ und Kunkel⸗Lehen zuſammen vergleicht, und in Eine Claſſe ſetzt.

Engau Progr. de feudis burſaticis. Jen. 1745.

In Frankreich verſteht man unter Fiefs bourſiers oder bourſaux, Lehen, die nur in gewiſſen Gerechtſamen und Einkünften beſtehen, welche von einem beträchtlichen Lehen getrennt worden ſind, und wofür die jüngern Söhne, die bey dem Todesfalle des Lehen⸗Herrn und Lehen⸗Mannes üblichen Lehen⸗Gebühren (droits de rachat) gemeinſchaftlich mit den ältern Söhnen tragen müſſen. Doch behaupten einige Schriftſteller, ein Fief bourſier ſey nichts anders, als eine von dem älteſten Sohne zum Vortheil ſeiner jüngern Brüder creirte Rente, um ihnen, auf den Sterbefall ihres gemeinſchaftlichen Vaters, die aus ſeinem Lehen⸗Gute ihnen zukommenden Gerechtſamen und Einkünfte zu verſichern.

Bewahrungs⸗Lehen, Guardey⸗Lehen, Feudum Guardiae; dieſe Gattung von Lehen kommt I. Feud. 4. §. 3, vor. Das Wort Guardia mag wahrſcheinlich von dem deutſchen Worte warten (cuſtodire) ſeinen Urſpruug haben. Dieſe Art von Lehen iſt daher entſtanden, daß vormahls der Lehen⸗

 Herr

Herr das Recht hatte, wenn der unmündige Vaſall keinen Agnaten unter den Vaſallen ſeines Lehen-Herrn hatte, das Lehen, ſo lange er unmündig blieb, mit aller Nutzung unter dem Nahmen eines Angefälles an ſich zu nehmen, und dem unmündigen Vaſallen davon weiter nichts, als den nothwendigen Unterhalt, zu geben. Weil nun der Lehen-Herr ſich nicht allemahl damit befaſſen wollte, und gemeiniglich Geld brauchte, ſo belehnte er mit der Vormundſchaft einen andern, von ſeinen Vaſallen, der etwa in der Nähe wohnte, und Güter hatte, wo des minorennen Güter lagen, welcher dem Lehen-Herrn gemeiniglich ein Stück Geld dafür bezahlte, und dagegen die Einkünfte aus ſeines Unmündigen Gütern zog. Dieſe Vormundſchaft nennt man Tutela fructuaria, und das Lehen darüber Feudum Guardiae, weil der Vaſall als Vormund zugleich den Unmündigen und ſeine Güter bewahren und warten muß.

Man verſteht auch unter eben der Beneunung zuweilen eine Gattung von Burg-Lehen, Feudum caſtrenſe, wo jemand auf ſeine Lebens-Zeit nur (regulariter) mit der Beſchützung (cuſtodia) einer Burg ꝛc. gegen gewiſſe Einkünfte belehnet wird. Siehe 1. **Burg-Lehen**, und **Vormundſchafts-Lehen**.

Bewohnungs- oder **Wohnungs-Lehen**, Feudum habitationis, dieſes muß nicht mit dem Feudo aedificii verwechſelt werden, indem beyde weſentlich unterſchieden ſind. Das erſte kommt II. Feud. 105, vor, und beſteht bloß in der freyen Wohnung des Vaſallen in dem Schloſſe oder Hauſe des Lehn-Herrn, und geht gemeiniglich nur auf Lebenszeit des Vaſallen, es ſey denn, daß nach dem Lehen-Contracte ein anderes beſtimmt iſt. Auch dieſes gehört unter die uneigentlichen Lehen. Das Feudum aedificii hingegen bedeutet

deutet ein Gebäude, womit der Vaſall belehnt iſt. Siehe Lehen-Haus.

Auch muß das Feudum habitationis nicht mit dem Feudo Kemnatae, oder Kemnaden-Lehen, deſſen weiter unten Erwähnung geſchehen wird, verwechſelt werden.

Bey-Lehen, in den Bergwerken; ſiehe oben, S. 55.

Binnen- (oder Innen-) und Buten-Lehen. In dem Theilungs-Briefe, den die Herzoge von Br. Lüneburg im J. 1432, über ihre Länder unter ſich gemacht haben, iſt der Lehen unter dieſer Benennung gedacht, die hernach auch in andern Urkunden einige Mahl vorkommt. Es iſt die beſte deutſche Ueberſetzung von der alten lateiniſchen Lehens-Rubrik: Feuda in curte et extra curtem (189), worunter man Lehen, die in der Provinz, oder innerhalb dem Lande, Gebiethe und Territorio des Lehen-Herrn (in curte), und auſſerhalb der Provinz, in einem auswärtigen Lande (extra curtem), verſteht. In einem andern Theilungs-Briefe vorgedachter Herzoge werden ſie deutlicher genannt: Lehen binnen und buten unſern Lande und Herrſchop belegen. Bey den Longobarden hatte dieſes Wort eine andere Bedeutung, nähmlich einen ganzen Diſtrict von Gütern, Dörfern, Pertinentien mit Gerechtigkeiten.

Die erſte Gattung der Lehen in curte, bedarf keiner weitläuftigen Erklärung, weil die landſäſſigen Lehen, oder überhaupt die Lehen, die in dem Territorio des Lehen-Herrn belegen, mithin auch deſſen Lehen und ho-

(189) Einige nehmen das Wort Curtis für Curia an; die beſte Erklärung aber iſt durch Territorium.

hohen Gerichten unterworfen ſind, darunter verſtanden werden.

Die zweyte Gattung, der Lehen extra curtem, iſt aus verſchiedenen Urſachen entſtanden. Die gewöhnlichſten waren: daß man aus Devotion damahls den Stiftern und Klöſtern ꝛc. Erb=Güter zu Lehen auftrug, die auſſerhalb der Provinz des Fürſten ꝛc. worin dieſe Erb=Güter lagen, ſich befanden, oder daß die Beſitzer von dergleichen, des Schutzes wegen in den Zeiten der Befehdungen ſich einen auswärtigen Fürſten zu ihren Lehen=Herrn wählten, und ſie demſelben auftrugen. Der neue Lehen=Herr erlangte dadurch das Dominium directum, allein das Lehen blieb doch der Landes=Hoheit der Fürſten, in welcher es lag, unterworfen; mithin war er Jenem, als ſeinem Lehen=Herrn, die Lehen=Treue, und Dieſem die Unterthanen=Pflicht ſchuldig. Aus dem erſten fließt, daß dem Dominio directo und Lehen=Herrn allerdings die Gerichtbarkeit in Abſicht des Vaſallen und des Lehens ſelbſt zuſteht, mithin die Sachen und Streitigkeiten, die den Vaſallen und das Lehen mit deſſen Pertinentien privative angehen, vor ſein Lehen=Gericht gehören; andere Streitigkeiten hingegen, die zwiſchen den Lehen=Herrn und Vaſallen entſtehen, und eigentlich das Lehen nicht privative angehen, z. B. wegen der Dienſte der Unterthanen des Vaſallen, gehören vor die Gerichte des Landes=Herrn, weil ſolches eigentlich nicht ad cauſas feudales gehört. Dieſes iſt auch bey den Reichs=Lehen in der kaiſerl. Wahl=Capitulation beſtätigt. Aus dem andern folgt, daß der Vaſall mit ſeinen Gütern und Unterthanen, aus allen übrigen Sachen, die keine Cauſae feudales ſind, der Gerichtbarkeit des Landes=Herrn, als ſeiner eigentlichen Obrigkeit, unterworfen iſt. In einigen Ländern zieht auch der Landes=Herr in der weitern Inſtanz durch Appellation Lehens=Sachen und Proceſſe vor ſeine

Appel=

Appellations-Gerichte, wie es bey den meklenburgiſchen Lehen, die in der Mark Brandenburg liegen, geſchieht, wie auch im Herzogthume Br. Lüneburg, und in andern Ländern mehr. Wo das Privilegium de non appellando nicht vorhanden iſt, geht die Appellation auch an die Reichs-Gerichte.

Brüderliches-Lehen, Feudum fraternum, ein Lehen, wo der Bruder der erſte Erwerber iſt, aber die Erb-Folge auch auf ſeine Brüder oder andere in der Seiten-Linie befindliche Anverwandte, hat erſtrecken laſſen. Siehe auch **Seiten-Lehen.**

1. **Burg-Lehen**, Feudum caſtrenſe, ein Lehen, welches jemanden in der Abſicht und unter der Bedingung gegeben wird, daß er dafür eine Burg oder ein Schloß bewahren, beſchützen und vertheidigen ſoll, wofür er eine Wohnung auf dem Schloſſe und gewiſſe Lehen-Stücke zur Nutzung erhält. In alten Urkunden wird es auch Beneficium caſtrale, Peculium caſtrenſe, u. ſ. f. genannt. Die Wohnungen auf dem Schloſſe, die gemeiniglich in beſonders ſeparirten ſteinernen Häuſern innerhalb dem Umfange des Schloſſes beſtanden, nannte man Loca caſtrenſia, Areae et Reſidentiae caſtrenſes, Burg-Sitze, wohin man auch gewiſſer Maßen die Reminata, welches ebenfalls in dem Umfange des Schloſſes belegene ſteinerne Häuſer waren, rechnen könnte. Sie unterſcheiden ſich aber deutlich von einem Feudo Caſtri, welches nicht die Beſchützung der Burg gegen den Genuß gewiſſer Lehen-Stücke, ſondern die Burg oder das Schloß ſelbſt mit ſeinen Pertinentien begriff, wofür der Vaſall wirklich Kriegs-Dienſte in Felde und bey Heerzügen leiſten mußte, da hingegen Jener weiter nicht, als in der Burg, zu dienen verpflichtet war. Es unterſcheidet ſich ferner von dem oben erwähnten Feudo Guardiae, wel-

welches zwar in dem longobardiſchen Lehen=Rechte vorkommt, ſonſt aber mit dem Burg=Lehen nicht zu vergleichen iſt, indem ſolches nur jahrweiſe, auch öfters nur an geringe Leute, als: Thor=Knechte oder Thor=Hüter, verliehen wurde. Auch muß kein Feudum Burgenſe, Bürger=Lehen (190) darunter verſtanden werden, wovon ich weiter unten reden werde. Das Feudum caſtrenſe, wovon jezt die Rede iſt, hat auch den Nahmen Burg=Gut (191); die Belehnten heißen Burg=Männer, und die Dienſtleiſtung heißt Burghude, Burghute.

Die Burg=Lehen werden, von den Lehenrechts=Gelehrten unter die unvollkommenen oder uneigentlichen Lehen (Feuda impropria) gerechnet, weil ſie nicht, wie die rechten Lehen, zu unbeſtimmten Dienſten, ſondern nur zur Beſchützung der Burg (Burghude, Burghute, Cuſtodia caſtrenſis,) verpflichten. Es iſt zwar bloß ein eingeſchränkter (reſtringirter) Dienſt; weil er aber doch auch ein wirklicher Kriegs=Dienſt iſt, und der Burg=Mann (Burgenſis) als Vaſall ſonſt auch alle übrige Pflichten erfüllen muß, ſo ſollte man die Burg=Lehen vielmehr unter die bedingten Lehen, Feuda conditionata, rechnen. Man könnte ſie vielmehr deswegen unter die unvollkommenen Lehen rechnen, weil davon viele nur auf Lebenszeit verliehen ſind, und der Vaſall zu ſeinen Burg=Dienſt nicht aus dem gemeinen Lehen=Rechte, ſondern aus einem Special=Vertrage verpflichtet iſt. Ueberdem trifft man unter den Fuldiſchen Burg=Lehen, und auch unter denen in der Lauſitz Beyſpiele an, daß ſie auch auf die weibliche

(190) Wenn man aber unter Feudum Burgenſe, Burg=Lehen, und Feudum Caſtrenſe, einen Unterſchied macht, wie Einige thun, ſo irret man, indem Burg und Schloß einerley iſt.

(191) Beyſpiele hiervon findet man beym Spangenberg, Geneal. Henn. L. 5, p. 175. 178. 189.

liche Linie gefallen ſind, und mithin durch Frauens=Perſonen vererbet werden können. Hauptſächlich aber ſind ſie wohl deswegen den unvollkommenen Lehen beyzuzählen, weil das alte ſchwäbiſche Lehen=Recht, Capitel 139, ſie den Feudis rectis entgegenſezt. Von dieſer Gattung Lehen finden wir ſchon bey den Franken Spuren. In den Bertinianiſchen Jahrbüchern, bey dem Jahre 869, heißt es: „— et de C. manſis unum *Haiſtattum* — quatenus ipſi *Haiſtatti* „*caſtellum*, quod ibidem ex ligno lapide fieri precepit, excolerent „*et cuſtodirent*." — Die Vaſallen ſollten das Schloß, ſo er von Stein und Holz bauen laſſen, bewohnen und bewachen. In dem 12ten und 13ten Jahrh., wo die mehreſten alten Schlöſſer waren gebauet worden, ſind die Burg=Lehen eigentlich aufgekommen, und in den Zeiten der Befehdungen noch vermehrt worden, weil damahls am nöthigſten war, die Schlöſſer hinreichend mit Burg=Leuten zu beſetzen. Man gab dem Vaſallen einige Lehen=Stücke, wofür er die Beſchützung der Burg übernahm, oder auch eine gewiſſe Geld=Summe, in welchem leztern Falle aber es oft nur auf gewiſſe Zeit beſtimmt war, und alsdann aufhörte, mithin mehr ein Vertrag, als ein wirkliches Burg=Lehen, welches auf die Erben gieng, zu nennen iſt. Die Markgrafen von Brandenburg, Otto, Johann und Woldemar, privilegirten die Stadt Stendal, im J. 1305, und ſezten darüber zu Bürgen — die Pilter und Knapen, ſo auf den Häuſern (Schlöſſern) Wolmerſtade, und Tangermünde, Burglehne hatten. — Im J. 1364 belehnte Markgraf Ludwig der Römer, Gumprecht von Altenhauſen und ſeine Hausfrau, zu einem Burg=Lehen, auf dem Schloſſe zu Salzwedel, worauf ſie wohnen ſollen, mit eilf Stücken Geldes aus der Beede der Dörfer Mechon und Bennekendorf. — Auf gleiche Art belehnet K. Karl IV., als Markgraf von Brandenburg, die Herren v. Schulenburg, im J. 1376 mit einem Burg=Lehen auf demſelben Schloſſe.

Die v. Alvensleben, ſind 1609 von dem Kurfürſten von Brandenburg Johann Sigismund mit einem Burglehen und dem Thorwärter=Hauſe auf eben dem Schloſſe belehnet, nebſt einigen dazu gehörigen Lehen=Stücken. Der Thorhüter=Dienſt war alſo mit dieſem Burg=Lehen verbunden; auſſerdem hatten die adelichen Familien v. Bartensleven, v. Kneſebeck, und v. Schulenburg, jede auch ein beſonderes Haus und Burg=Lehen in dem Umfange des Schloſſes zu Salzwedel, die zuſammen die Beſchützung des Schloſſes zu ihrem Dienſt hatten, und dafür gewiſſe Lehen=Stücke nutzten.

Die Verbindung, worin dieſe Vaſallen mit dem Lehen und Eigenthümer des Schloſſes ſtanden, war noch weit ſtärker, als bey den gemeinen Lehen, indem es auf ihre Lehen=Treue hauptſächlich ankam, da man ihnen die Beſchützung eines feſten Schloſſes, worauf damahls die Sicherheit und der Schutz des Landes beruhete, anvertrauet hatte. Dieſe Lehens=Verbindung zwiſchen den Lehen=Herrn und Burgmannen nannte man daher auch wohl den Schloß= oder Burg Glauben, weil man, durch die übertragene Beſchützung des Schloſſes, auf den Vaſallen ein beſonderes Vertrauen geſetzt, und es ihm auf Treu und Glauben anvertrauet hatte.

Ob dieſe Gattung Lehen unter die adelichen Lehen zu zählen ſeyn, darüber ſind die Feudiſten uneinig. Im Grunde ſcheint dieſer Streit ohne Nutzen zu ſeyn, indem das Lehen eigentlich nicht adelt, und man in den Urkunden damahliger Zeit findet, daß Grafen, Dynaſten und Edelleute Burg=Lehen angenommen, hingegen auch Bürger in den Städten Burg=Lehen und ſtarke ſteinerne Häuſer zur Beſchützung der Stadt gehabt haben, (wovon theils die Patricien entſtanden, überdem auch zur Zeit der Befehdungen viele Edelleute in die Städte gezogen ſind,) und noch geringere Perſonen,

ſonen, als: Thorhüter ꝛc. auf den Schlöſſern gebraucht worden ſind, die dafür auch öfters Lehen-Nutzungen genoſſen haben. Es war alſo keine Nothwendigkeit, daß nur allein ein Edelmann eines Burg-Lehens fähig war, ſondern es kam auf die Wichtigkeit des Schloſſes und des Lehens, und auch auf den Willen des Lehen-Herrn an, wem er ſolches anvertrauen, und welchen er zu ſeinen Burg-Mann gebrauchen wollte. Indeſſen kann man heutiges Tages die Burg-Lehen mit Recht unter die adelichen Lehen rechnen, auf welchen adeliche Freyheiten haften, und die alſo keinen bürgerlichen Laſten unterworfen ſind, wenn ſie gleich jezt ein Bürgerlicher beſitzt.

Man behauptet zwar gemeiniglich, wie Joh. Wilh. Waldſchmidt, in diſſ. de feudis caſtrenſibus, von Burglehnen, (Marb 1722, 4. recuſ. 1737.) S. 35, auch gethan hat, daß niemand ohne Erlaubniß des Landes-Herrn ein Schloß bauen oder befeſtigen, mithin auch darauf keine Burg-Lehen zu ertheilen berechtigt geweſen ſey; und dieſer Satz iſt auch mit dem Anfange des 14ten und der folgenden Jahrhunderte, wie die Selbſt-Hülfe und das Fauſt-Recht gemißbraucht wurde, und in Räubereyen ausartete, völlig gegründet. Vor der Zeit aber, vornehmlich im 13ten Jahrh., als der obrigkeitliche Schutz ſehr abnahm, und die Gerichts-Verfaſſung in Unordnung gerieth, mußte die Selbſt-Hülfe nothwendig eintreten. Der hohe und niedere Adel befeſtigte alſo zu ſeiner eigenen Sicherheit ſeine Wohnſitze, und bauete Schlöſſer. Schwerlich hat er allemahl dazu um Erlaubniß angehalten, wenigſtens hat man noch kein Beyſpiel (wie doch im 14ten und 15ten Jahrh. häufig geſchehen iſt,) bey der großen Anzahl von Urkunden dieſes Jahrhundertes gefunden, und doch iſt die Menge von ſolchen Schlöſſern und Burgen ſchon im 13ten Jahrh. vorhanden geweſen. Natürlicher Weiſe haben damahls auſſer dem Landes-Herrn

die Grafen, Dynaſten und andere große Edelleute, gleichfalls Burg-Lehen an geringere Edelleute oder andere Perſonen ertheilt, um ihre zum Theil anſehnlichen Schlöſſer zu beſchützen. Man könnte von verſchiedenen Grafen, z. B. v. Lüchou und Dannenberg (welche doch landſäſſig waren,) Beyſpiele anführen, daß die adelichen v. Kneſebeck, v. Hitzacker, v. Platen ꝛc. Burg-Lehen auf den Schlöſſern Lüchou und Dannenberg gehabt, ja die großen ſchloßgeſeſſenen adelichen Geſchlechter in Pommern, die v. Bork, v. Flemming ꝛc. haben verſchiedene geringere Edelleute zu Burg-Männer auf ihren Schlöſſern, und zu Vaſallen gehabt, und haben ſie noch auf den heutigen Tag. Mithin folgt daraus, daß der Satz des vorerwähnten Waldſchmidt, a. ang. Orte, falſch, und vor dem 14ten Jahrh. auch ſogar der landſäßige Adel das Recht hatte, ſeine Wohnung zur eigenen Sicherheit zu befeſtigen, ohne daß er damahls eigentlich nöthig hatte, darüber allemahl landesherrliche Einwilligung zu ſuchen[192]), und daß derjenige, der ein Schloß hatte, es mochte der Landesherr, oder ein landſäſſiger Graf und Edelmann ſeyn, berechtigt, war, zu ſeiner Sicherheit Burg-Männer darauf anzuſetzen, und Burg-Lehen zu ertheilen.

Zur Zeit der Befehdungen ſind auch verſchiedene Schlöſſer gemeinſchaftlich von benachbarten Fürſten ꝛc. durch Burg-Männer beſetzt worden. Einer überließ dem andern die Hälfte oder den dritten Theil am Schloſſe, unter der Bedingung, ſolches gehörig zu beſetzen, und alſo gemeinſchaftlich damit das Land zu beſchützen, im übrigen aber blieb das Schloß ſelbſt in Condominio, und jeder Theil mußte ſeinen Burg-Leuten Burg-Lehen geben, und ſie alſo unterhalten. Von dieſen gemeinſchaftlichen Schlöſſern, und deren Con-

192) S. Oetken vermiſchte Abhandl. No. 1, S. 3 – 6.

Condominio, ſind die Gan-Erbſchaften entſtanden. Siehe im XVI Th., S. 1, f.

Die wechſelſeitige Verbindlichkeit des Burg-Mannes als Vaſallen, und des Lehen-Herrn, erforderte vornehmlich von Seiten des Erſten, daß ſeine Treue in Beſchützung der ihm anvertraueten Burg ohne Mangel ſeyn, und er alſo eigentlich in Perſon [194]) die Dienſte auf der Burg leiſten mußte. Seine Verbindlichkeit war ſo ſtark an der Burg und derſelben Eigenthümer verknüpft, daß er entweder zugleich mit der Burg veräuſſert, oder bey deren Veräuſſerung davon ab-, und auf eine andere Burg verſetzt wurde, aus welchem Grunde er auch, nach dem ſchwäb. Lehnrecht, Cap. 138, ſein Burg-Lehen nicht verafterlehnen durfte. Andere waren nicht ſo eingeſchränkt, und an der Burg nicht ſo genau verbunden (fundo adſcripti). Es kam auf den Grund ihrer Entſtehung, und vorzüglich auf die Verträge, an. Man brauchte ſie zu Geiſſel, und ſie mußten ſich ſowohl wie andere Vaſallen, zum Einleger für ihren Lehen-Herrn verſchreiben laſſen. Dagegen war der Lehen-Herr verbunden, ſeinen Burg-Mann auf alle Art zu ſchützen, und ihn bey der freyen Wohnung auf der Burg und bey dem Genuſſe der Lehen-Stücke ungekränkt zu laſſen. Er war auch nicht befugt, ſeine Dienſte weiter als auf der Burg zu verlangen, noch weniger den zuweilen gar beſchwornen Burg-Frieden zu verletzen. Und wenn er die Burg an jemand von einem niedrigern Adel (inferioris clypei) überließ, ſo war der Burg-Mann, nach dem Jur. feud. Allemann. c. 138, wenn er wollte, ſeines Dienſtes befreyet, und behielt doch das Burg-Lehen. Dafern alſo, nach dieſen wechſel-

194) Doch findet man auch viele Beyſpiele, daß ſie durch einen andern ſubſtituirten Edelmann verrichtet worden iſt, zumahl wenn es in dem Vertrage geſetzt war.

ſeitigen Verbindlichkeiten, der Burg-Mann als Vaſall die ſchuldige Lehens-Treue nicht erfüllete, oder gar die Burg unbeſetzt und unbeſchützt ließ, auch auf geſchehene Vorladung nicht erſchien, ſo wurde er mit Recht ſeines Burg-Lehens beraubet. Im übrigen ſtand es ihm, wie jedem andern Vaſallen, frey, ſein Burg-Lehen aufzuſagen und dem Lehen-Herrn zu refutiren, nur mußte es zu rechter Zeit, und nicht bey drohender Gefahr, wo die Beſchützung der Burg am nöthigſten war, geſchehen.

Von **Burg-Lehen** und **Burglehen-Recht** hat der Verfaſſer des alten ſchwäbiſchen Lehnrechts, im 139, 141, 143, 145, 146 und 147 Cap. weitläuftig gehandelt, womit das ſächſiſche Lehnrecht, Cap. 75 — 77, völlig übereinkommt. Er ſagt: „Der Lehen- „und Burg-Herr kann dieſes Recht nicht anders, „als auf der Burg ſelbſt, halten, und zwar in Beyſeyn „der andern Burg-Männer (Parium). Wenn „ſolches gehalten wird, müſſen die Thore der Burg „offen ſtehen, weil in Lehens-Sachen nicht bey ver- „ſchloſſenen Wänden geurtheilt wird. Der Burg- „Mann muß die Burg gegen jedermann beſchützen, „und dadurch ſein Burg-Lehen verdienen; von „Heerfahrten und allen übrigen Lehen-Dienſten auſſer „der Burg aber iſt er frey. Uebergiebt der Lehen-Herr „die Burg an einem Andern, ſo iſt er mit übergeben, „und folgt; dafern ſie aber an einen von geringern „Heer-Schilde und Stande, wie ſein Lehen-Herr iſt, „übergeben wird, ſo iſt er berechtigt, die Burg zu „verlaſſen, und kann die Gebäude ꝛc. die er darauf ge- „bauet hat, abbrechen und mitnehmen, wenn ſie ihm „nicht nach Erkenntniß eines redlichen Mannes bezah- „let werden, und dennoch behält er ſein Burg-Lehen. „Wird die Burg ohne ſein Verſchulden deſtruiret, „ſo behält er ſein Burg-Lehen, und daſſelbe wird, „ſo lange, als die Burg verwüſtet iſt, als ein anderes

„rech-

„rechtes Lehen gehalten; ſobald ſie aber wieder auf-
„gebauet und hergeſtellt iſt, muß er binnen acht Ta-
„gen die Burg wieder beziehen. Wenn der Burg-
„Mann ſein Burg-Lehen dem Herrn aufgiebt und re-
„futirt, ſo muß er es annehmen; doch muß ſolches zu
„einer Zeit geſchehen, wo die Burg nicht in Gefahr iſt.“

Alles dieſes gründet ſich in der Natur des Burg-Lehen-Rechtes. Seine Verpflichtung geht nur auf die Beſchützung der Burg, mithin kann man keine Dienſte auſſerhalb derſelben, und im Felde bey Heer-Zügen, von ihm fordern. Daß er die Burg verlaſſen kann ohne Verluſt ſeines Burg-Lehens, wenn er an einen Herrn von geringern Stande, wie der, bey dem er ſich zum Burg-Mann verpflichtet hatte, verwieſen wird, hat ſeinen richtigen Grund in der Genoſſenſchaft, weil nach uraltem Herkommen und deutſcher Gewohnheit niemand ſo wenig von einem Geringern beurtheilet, als auch nach Lehens-Gebräuchen an einen Geringern zum Vaſallen verwieſen werden konnte. Wenn er an Verwüſtung der Burg keine Schuld hatte, ſo behielt er mit Recht ſein Burg-Lehen, weil es nicht an ihm lag, daß er die Dienſte nicht mehr verrichten konnte. Es lag allein bey dem Herrn, daß er durch Herſtellung der Burg ihn wieder in den Stand ſetzte, ſeine Schuldigkeit zu verrichten.

Im 143 Cap. ſind drey Fälle geſetzt, worin der Lehen-Herr ſeinen Burg-Mann beſchuldigen und anklagen kann. Wenn er 1. die ſchuldige Lehens-Treue gegen ihn verletzt; 2. wenn er die Burg nicht gehörig beſchützt hat; und 3. wenn ein Burg-Mann auf den andern klagt, daß er ihm an ſeinem Burg-Lehen Unrecht thue. In dieſen Fällen muß ihn der Lehen-Herr entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Bothen, vor Gericht laden. Erſcheint er nicht, und es wird gegen ihn erkannt, ſo hat er 6 Wochen Zeit ſich zu verantworten; thut er ſolches nicht, ſo verliert er ſein Recht.

Recht. Wenn er mit Weib und Kind von der Burg fortzieht, und auf Anfordern ſeines Lehen-Herrn innerhalb 6 Wochen ſich nicht wieder einfindet, ſo iſt er ſeines Lehens verluſtig, es ſey denn, daß ihn ehehafte Noth abgehalten habe. Weil der Grund ſeines Burg-Lehens in Beſchützung der Burg liegt, ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn er ſeinen Dienſt verläßt, der Vertrag aufhört, und ſein Lehen wegfällt.

Adr. Beier, diſſ. de iure caſtrenſi, von Burgrechten, Jen. 1694; ſ. auch in Eſtor's auserleſ. kleinen Schriften. 2 B. 8 St. S. 617, fgg.
Ge. Lud. Boehmer diſſ. de juribus ex ſtatu militari vet. German. deſcendentibus, c. 2, §. 16. c. 2, §. 16. c. 3, §. 4. *Ejusd.* Obſſ. iuris feudalis, p. 192.
Jus feud. Sax. c. 75. Jus feud. Allem. c. 139. 146.
Beyſpiele von Burg-Lehen, ſ. in *Struvii* Hiſtoria iuris, c. 8. §. 7. Not.

2. **Burg-Lehen**, Feudum caſtri, unterſcheidet ſich von dem vorhergehenden Feudo caſtrenſi gar ſehr. Jenes hat bloß die Beſchützung der Burg zum Gegenſtand, dieſes aber begreift die Burg ſelbſt und deren Beſitz mit den ihr anklebenden Gütern und Gerechtſamen. Wenn jemand mit einer Burg belehnt iſt, ſo verſteht man darunter (wenn nicht in dem Lehen-Briefe deutlich eine Ausnahme und Einſchränkung gemacht iſt,) die Zubehörungen der Burg an Dörfern, Unterthanen, Gerichten, Jagden, Waldungen, Zehnten, Aeckern, Wieſen, Weinbergen, u. dgl. Alſo ſind, z. B. die Herren v. Adeleps, im Herzogthume Br. Lüneburg, im J. 1512, belehnt mit der Burg Adeleps: „mit ſinen Thobehorungen nicht ut beſcheiden, mit Dorpen beſett unde unbeſett, Voigedien, Gerichten unde Ungerichten, in Holten, Feldern, Ackern, Tegeden, Molen, „Wunnen, Weiden, Wiſchen, Matern, Fiſchereien, Wild-„Bahnen, Forſten, geiſtlichen und wertliken achter Lehnen." Woraus man ſich von der Größe und Wichtigkeit eines Burg-Lehens einen Begriff machen kann, indem der Beſitzer, wegen der ſeiner Burg anklebenden Herrlich-

lichkeiten und Vorzüge, einer der wichtigſten Vaſallen ſeines Landes und Lehen=Herrn iſt, auch daher das wichtige Lehen gemeiniglich mit vielen Lehen=Pferden zu verdienen ſchuldig iſt, indem es mit andern gemeinen Lehen nicht allein wegen der Heer= und Ehren=Zügen, ſondern auch in andern nach der Natur der Lehen gleich iſt, obwohl ſonſt der Beſitzer deſſelben, wenigſtens vormahls, vor dem gemeinen Vaſallen, in Anſehung des Privilegii fort, und ſonſt, einige Vorzüge gehabt hat, und zum Theil noch hat.

Bürger=Lehen, Feudum Burgenſe, auch **Stadt=Lehen**, Feudum urbanum. Man theilt gemeiniglich die Bürger in den Städten in drey Claſſen: 1. gemeine Bürger und Handwerker; 2. Kaufleute, Künſtler ꝛc. 3. Geſchlechter und Patricien. Auf ſolche Art ſind ſie in der Polizeyreformation der Stadt Augſpurg v. J. 1350, Tit. 11, eingetheilt. In alten Urkunden begriff man unter dem Worte Bürger alle Gattungen, Geſchlechter, und gemeine Bürger, auch die Magiſtratsperſonen, die größtentheils aus den Gilden genommen wurden. Die Lezten nannten die andern ihre Mitbürger. Nach dem alten Lehen=Rechte, wo der Adel in ſieben Heerſchilden eingetheilt iſt, machen die Semper=Leute die ſiebente und lezte Claſſe aus, wozu man die Bürger rechnen, und ſie daher lehensfähig machen will. Dieſe Behauptung iſt noch mit vieler Dunkelheit umgeben; doch iſt deſto gewiſſer, daß vormahls, beſonders in den Zeiten der Befehdungen, viele Edelleute, der Sicherheit wegen, in die Städte gezogen ſind. Dieſe baueten zum Theil in den Städten ſtarke ſteinerne Häuſer zum Schutz der Stadt, man befreyete ſie von gewiſſen bürgerlichen Pflichten, und privilegirte die Häuſer; ſie dienten der Stadt gegen ihre Feinde, kamen in den Magiſtrat, verrichteten gerichtliche Aemter, und

zogen nach und nach das Regiment, zumahl in den Reichs⸗Städten an ſich. Es entſtanden in einigen adelichen Geſellſchaften, die ſich zu einem Hauſe verbanden, und nach und nach das Vorrecht erhielten, daß eine gewiſſe Anzahl von den zu dieſen Häuſern gehörigen Geſchlechtern in dem Stadt⸗Rathe ſeyn, und gewählet werden müſſen. Dieſe ſteinerne Häuſer nannte man zum Theil auch Burg⸗Lehen, weil ſie verhältnißweiſe im Kleinen den großen Burgen glichen, und auch zum Schutz der Stadt dienten; weil ſie aber von Bürgern beſeſſen wurden, ſo hat man ſie auch **bürgerliche Lehen** genannt.

Noch heut zu Tage ſtehen in den meiſten deutſchen Städten die Bürger⸗Häuſer unter einer Art von Lehen. Man bemerkt dieſes inſonderheit bey deren Verkauf, da ordentlich die Lehen⸗Auflaſſung geſchehen muß.

Bürgermeiſter⸗Lehen, Feudum Burgimagiſtri. Nach dem alten ſchwäbiſchen und ſächſiſchen Lehn⸗Recht, iſt es ſehr zweydeutig, was für ein Lehen darunter zu verſtehen ſey. In dem erſten Cap. 151, ſteht: „das Lehn zu Bürgemeiſterſchaft geliehen, erbet zwar der „Sohn, weil er aber nicht zum Heerſchilde gehört, ſo „darf er ſolches nicht verafterlehnen, und muß ſich gefal⸗„len laſſen, an welchen Lehnherrn er, und wenn es auch „der geringſte iſt, verwieſen wird.“ Er fügt hinzu: weil der Vaſall nicht zum Heerſchilde gehöre, ſo habe er auch kein Recht zum Lehen⸗Rechte, und kann weder Zeuge, noch Fürſprecher und Richter ſeyn. Aus dieſer Beſchreibung macht man mit dem Schilter den Schluß, daß hierunter ein Bauer⸗ oder Schulzen⸗Lehen zu verſtehen ſey, indem die Bauern in Schwaben und am Rhein auch Bürger genannt wurden, und ihre Bürgermeiſter hatten, die man in Sachſen Bauermeiſter und Schulzen nann⸗

nannte. Dieſe Meinung beſtärkt auch das ſächſiſche Lehnrecht, Cap. 78, welches deutlich Bauermeiſterſchaft geſetzt hat, und daß im Herzogthume Magdeburg ꝛc. Schulzen noch heut zu Tage Bauermeiſter heißen.

Allerdings muß man darunter eine geringere Gattung von Lehen verſtehen, indem alle Eigenſchaften eines adelichen Lehens mangeln; ob man aber nicht auch eine gewiſſe Gattung von Burg-Lehen darunter begriffen hat, läßt ſich nicht ſchlechterdings verwerfen. In den mehreſten alten Handſchriften des ſchwäbiſchen Lehnrechts ſteht nicht Bürgermeiſterſchaft, ſondern Burgmeiſterſchaft, und Burgmeiſter. Der Verfaſſer deſſelben hat ſich nicht allemahl genau und beſtimmt ausgedruckt, wie er denn auch Capitel 138 von den Burglehnen, die Burg-Männer (Caſtrenſes) Pürger nennt, wenn er ſchreibt: „Die Purg ſullent ſie behüten vor allermänniclich nach Purger-Recht, und des ſoll thun am „jeglich Purger, dieweil er auf der Purg will ſeyn;“ überdem auch niemand läugnen wird, daß geringe Burg-Lehen auch an Unadeliche verliehen ſind.

Bürgſchaft-Lehen, Geißel-Lehen, L. Feudum plegii; Fr. Fief pléjure, gehört unter die Gattungen Lehen, die von gewiſſen Dienſtleiſtungen, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn zu leiſten verbunden war, ihre Benennung erhalten haben. Plegius bedeutet eigentlich einen Bürgen, der für jemanden gutſagt[194]), beſonders in Schuld-Sachen, zumahl in den Zeiten, wo die Obſtagial-Schulden gewöhnlich waren, und überhaupt viele Handlungen durch Bürgen und Einlager geſichert wurden. Mithin verſteht man unter einem Feudo plegii ein

194) In dieſem Verſtande kommt das Wort Plegius in Cap. 19. X. de iureiurando vor.

Lehen, welches der Lehen-Herr mit der Bedingung dem Vaſallen geliehen hat, daß er allezeit verpflichtet ſeyn ſoll, in vorkommenden Fällen für den Lehen-Herrn auf ſein Verlangen gut zu ſagen, und ſich für ihn zu verbürgen.

v. Steck Comment, de plegiis et ſeudo plegii, Obſ. ſubſ. c. 2.

Buten-Lehen, ſiehe **Binnen-Lehen**, oben, S. 139.

Cammer-Lehen, ſ. unten, **Kammer-Lehen.**

Caneva, Feudum canevae oder de caneva; ſiehe eb. daſelbſt.

Capital-Lehen, ſiehe **Haupt-Lehen.**

Churmede-Lehen, ſiehe **Kurmede-Lehen.**

Collateral-Lehen, ſiehe **Seiten-Lehen.**

Curte et extra Curtem, (**Lehen in**) ſ. **Binnen- und Buten-Lehen**, oben, S. 139.

Deich-Lehen, ſiehe im IX Th., S. 76.

Deutſches Lehen, L. Feudum domeſticum, wird dem auswärtigen entgegen geſetzt.

Dingliches Lehen, ſiehe **Recht-Lehen.**

Durchgehendes Lehen, Feudum femininum promiscuum, nennt man ein Weiber-Lehen, worin das weibliche Geſchlecht mit dem männlichen ohne Unterſchied ein gleiches Recht zu ſuccediren hat, ohne auf

auf den Abgang des leztern zu ſehen. Darin unterſcheidet es ſich von einem Weiber-Lehen, Feudum femininum ſucceſſivum, worin das weibliche Geſchlecht nur in ſubſidium, nach Abgang des männlichen erſt die Lehens-Folge hat. Wenn ſolches aber im Lehen-Briefe ꝛc. nicht deutlich beſtimmt iſt, ſo bleibt, nach der Natur der Lehen (weil das Recht der Töchter im Lehen zu ſuccediren allerdings nur ein Jus ſubſidiarium iſt), allemahl die Vermuthung, daß ihre Lehens-Folge erſt nach Abgang des männlichen eintritt; mithin muß in ſolchem Falle, wenn der Lehen-Brief nicht entſcheidet, die durchgehende gleiche Succeſſion auf männ- und weiblicher Seite bewieſen werden. Wenn alſo z. B. die Formel gebraucht iſt: daß Söhne und Töchter zugleich ohne Unterſchied des Geſchlechtes ſuccediren ſollen, ſo iſt das **durchgehende Lehen** deutlich beſtimmt; iſt aber die Formel nicht deutlich, ſo müſſen die Neben-Umſtände mit zu Rathe gezogen werden.

Edel-Lehen, ſiehe **Adeliches Lehen**, oben, S. 92, und **Fahn-Lehen**.

Ehren-Lehen, nennt man im Deutſchen, was man im Lehen-Rechte lateiniſch Feudum francum oder honoratum, Fr. Fief d'honneur, genannt hat[195]). Die Eigenſchaft, wodurch es ſich von andern Lehen unterſcheidet, beſteht darin, daß es durch Verträge, oder aus einem andern Special-Titel und Privilegio (bey-

195) Es hat zwar Mekbach ein verliehenes Ehren-Amt von hohem Rang darunter verſtehen wollen, wenn man aber ſeine Schrift durchlieſet, findet man ganz andere Dinge bewieſen, als er aus dem römiſchen und Kriegs-Rechte beweiſen wollte.

Hier. Chr. Mekbach Abh. von dem Ehren- und Würden-Lehn. Duisb. 1769, 4.

(bey aufgetragenen Lehen öfters unter der Bedingung,) von den wirklichen Lehen-Dienſten befreyet iſt, weswegen es auch Feudum francum [196]), ein Frey-Lehen, oder freyes Lehen [197]), Fr. Franc-fief, genannt wird. Dieſe Befreyung aber verſteht ſich nur von den ordinairen Lehen-Dienſten; bey Ehren-Zügen und feyerlichen Handlungen ſeines Lehen-Herrn iſt er allerdings Dienſte zu leiſten ſchuldig, weil dieſes der Reſpect, den er ſeinem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, mit ſich bringt. Weil die ordentlichen Lehen-Dienſte zum Weſentlichen eines eigentlichen Lehens gehören, dieſe Gattung aber davon befreyet iſt, ſo rechnet man die Frey-Lehen mit Recht, dieſer Urſache wegen, unter die uneigentlichen Lehen, ob ſie gleich ſonſt in allen andern Stücken die Natur der Lehen an ſich haben. Ihr Urſprung iſt wahrſcheinlich darin zu ſuchen, daß ein

196) Welches mit den Feudis Juris Francici nicht verwechſelt werden muß. In dieſen erbt nur der Erſtgeborne.

197) In einer andern Bedeutung nennt man Frey-Lehen diejenigen, welche überhaupt von allen Abgaben befreyet ſind. Daher wollen Einige die Feuda franca unter die Allodien rechnen, welches aber nicht iſt, weil doch die Treue und der Lehens-Nexus bleibt, daher auch der Vaſall ohne Einwilligung des Lehen-Herrn ſolche nicht veräuſſern darf. Th. Petr. Heinr. v. Tauſch de vera veri allodii indole et natura, §. 18.

In dem longobardiſchen Lehen-Rechte findet man zwar dieſen Nahmen nicht, allein es kommt doch die Sache vor! It F. 24, §. 11. 2 F. 104. Wenn auch in dem Lehen-Briefe der Dienſte keine Erwähnung geſchieht, ſo folgt gar nicht, daß das Lehen deswegen ein Frey-Lehen ſey; denn Lehen-Dienſte ſind natürliche Prädicate, welche vermuthet werden; II. F. 21. 55. Es iſt auch kein Frey-Lehen, wenn der Vaſall nur von einigen Dienſten befreyet iſt; z. B. ein Klepper für den Koch, ein Artillerie-Pferd, ein Pferd vor den Rüſt-Wagen *). Eben ſo reden auch die deutſchen Lehen-Geſetze, z. B. das ſächſiſche Lehnrecht, C. 74; das alemanniſche Lehnrecht, Cap. 148.

*) G. Horn und Herm. Rich. Pollmann Abh. de Feudo franco. *Sam. Stryck* de immunitate a ſervitiis feudalibus.

ein großer Theil Lehen in Deutſchland unſtreitig aus zu Lehen aufgetragenen Erb=Gütern beſteht, wo es alſo den Eigenthümern frey ſtand, dieſelben unter gewiſſen Bedingungen aufzutragen, da ſich alsdann einige vermuthlich die Freyheit von Lehen=Dienſten ausbedungen haben.

Dergleichen Lehen werden in Bourgogne, Lyonnois, Foreſt, Beaujolois, Maconnois, Auvergne und Armagnac, Fiefs lombards, lombardiſche Lehen, genannt.

Eigen=Lehen, im Bergbaue; ſ. im LVII Th., S. 642.

Eigenthums=Lehen, Feudum proprietatis, iſt das Lehen, über welches der Vaſall eben ſo frey, als über ein Allodium disponiren kann. Es kommt mehrentheils daher, daß einer dem andern ſein Eigenthum zu Lehen aufgetragen, und von demſelben wieder zu Lehen erbfrey empfangen hat.

Daß es dergleichen Lehen gebe, bezeugt Carl Molinäus, Conſuet. Gall. Tit. 1, n. 115: „Dantur Feuda proprietatis; imo ipſa proprietas ſine dominium directum alteri poteſt infeudum dari.“ Alſo nehmen auch *Tho. Craigius*, de Feudis Angl. L. 1, c. 16; *Loriottus* de Feudis, p. 6, wie auch die deutſchen Lehenrechts=Lehrer, *Antonius*, in diſſ. feud. S. 17, *Eyben*, in Elect. Feud. S. 242, *Itter*, de Feudis Imperii, S. 946, die Feuda proprietatis an. Niemand läugnet, daß es völlige Erb=Lehen, Feuda mere hereditaria gebe, und daß in dem Herzogthume Bremen dergleichen freye Lehen=Güter befindlich ſeyn, zeigt Leibnitz, Script. rer. Brunſ. T. II., n. 267. Will man aber unter den Eigenthums=Lehen ſolche verſtehen, wo der Vaſall das nutznießliche Eigenthum bekommen hat, ſo ſind alle heutigen Lehen hierher zu rechnen, ſeitdem ſich nähmlich der Vſufructus in ein Dominium utile verwandelt hat.

Daß

Daß aber die Kurfürſtenthümer hierher zu rechnen ſeyn, behauptet der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. ſeiner Erläut. der gold. Bulle, S. 657 — 659, mit folgenden Umſtänden. „Denn erſtlich,“ ſagt er: „hätten die „alten Deutſchen den Unterſchied unter dem dominio vtili „und vſufructu weder begriffen, noch in ihrer Sprache ein „Wort gehabt, ſolches auszudrucken. *Schilter* exerc. „XVII. ad * Tit. I. p. 120. Und demnach müſſe man „in den alten Zeiten die gemeinen Lehen pro vſufructua„rio iure, und die Lehenleute pro vſufructuariis gehalten „haben. Es ſpreche aber *Craigius* gar wohl, er wollte „nicht viel nehmen, und einen König in Böhmen, oder „Kurfürſten zu Sachſen, in ihren Landen einen Vſufru„ctuarium des Kaiſers und des Reiches nennen. Der„gleichen doch in der That alle Vſufructuarii in Anſe„hung des Eigenthums-Herrn geweſen ſeyn. Nachgehends „hätten die Vaſalli an ſich, nach dem ſtylo medii aevi „nicht domini oder Landes-Herren geheißen, ſondern ſich „mit den Amts-Nahmen ihrer Lehen-Aemter begnügen „müſſen. Des Reichs Erz-Fürſten hätten den Nahmen „vom Landes-Herrn allezeit geführt. Ferner habe ſich „ein Vaſall in den alten Zeiten in Deutſchland ſo wenig „von Gottes Gnaden geſchrieben, als ein anderer Beam„ter, deſſen Dienſt von ſeinem Herrn herrührt, ſich ſol„cher Formul bedienen mögen. Nur die Kurfürſten hät„ten den Titel: Dei Gratia, von den Zeiten des Conra„di I. an, jederzeit geführt. Uebrigens wären die vſu„fructuaria feuda precaria, perſonalia, temporaria, von „welchen man den Lehen-Mann ſo leicht abſetzen kön„nen, als man jezt einem Bedienten ſeinen Abſchied giebt. „Aber die Erz-Fürſtenthümer in Deutſchland wären ſo „fort, von den Zeiten des Conradi I. her, erblich, und „keiner von denſelben habe, ohne wenn es eine Urſache „geweſen, daß er Leib und Leben verwirket hatte, ſeiner „Lande entſetzet werden können. Da auch weiter ein vſu„fructuarius vaſallus, oder dominus vtilis, ſein Lehen von „dem Lehen-Herrn als eine Wohlthat empfangen hätte, „ſo ſcheueten ſich im Gegentheil die Erz-Fürſten nicht, „ſich dieſer Redensart auch gegen den Kaiſer zu gebrau„chen, daß ihnen Gott ihre Lande anvertrauet hätte. „Und zwar, wie in andern ſouverainen Reichen, durch „den Schluß des Volkes. Denn nachher ſey es erſt ge„ſchehen, daß ſie ſolche ihre von Gott und dem Volke her-

„rührende Lande an den Kaiſer übertragen, aber gleich„wohl das wirkliche Eigenthum daran behalten hätten. „Wie dann die größte Ueberzeugung die Stücke ſelbſten „ſeyn, welche jeder Kurfürſt, nicht vermöge eines priuile„gii vom Kaiſer, ſondern kraft ſeiner ihm von Gott an„vertrauten Lande, frey habe, deren Anzahl und Wicht„igkeit alſo beſchaffen, daß ſie ein bloßes dominium vtile „weit überſchritten.“

Dieſer ſubtile Statskünſtler führt dieſe beſondere Meinung ſodann noch weiter aus, und ich werde, in dieſer ihm eigenen Lehre, auch ſeiner eigenen Worte mich bedienen. „Ich will anjezt nicht ſagen,“ ſchreibt er: „daß es vordem den Kurfürſten frey geſtanden, mit ih„ren Landen nach Gefallen zu ſchalten und zu walten, „mit ſelbigen zu tauſchen, zu handeln, einen Theil davon „ihren Prinzeſſinnen zum Brautſchatz mit zu geben; wel„ches einem, der ſich ein wenig in dem Zuſtand des „Reichs mittler Zeiten umgeſehen hat, bekannt genug iſt. „Wenn man aber auch noch jetzo erweget, daß ein deut„ſcher Erz-Fürſt nicht in ſeines Lehen-Herrn, ſondern „ſeinem eigenen Nahmen, und alſo auch ſeiner eigenen „Lande halben, Krieg führt, Frieden ſchließt, Bündniß „macht, die Unterthanen mit Steuern, nach eigenem Ge„fallen, ohne den Lehen-Herrn zu fragen, belegt; in dem „Lande Kupfer für Silber anzunehmen und auszumün„zen befiehlt; die Wälder zu Teichen, die Teiche zu Wie„ſen, die Dörfer zu Städten, die Städte zu Dörfer macht, „ohne dem Lehen-Herrn davon Rechenſchaft zu geben, „und den vollen Gebrauch anderer Stücke der Landes„Hoheit durchläuft, ſo wird man leichtlich finden, wie „ſehr man ſich umzuſehen habe, dieſes zu behaupten, daß „ſolches alles bey einer Nutznießung oder dem ſogenann„ten dominio vtili beſtehen könne. Und daß ich weiter „gehe, ſo provocire ich alle ICtos, nur von den Zeiten „des Conradi I. von An. 912. an, bis auf Fridericum I. „ein einziges diploma zu zeigen, in welchem ein deutſches „Erz-Fürſtenthum, z. E. Bayern oder Böhmen, ein Be„neficium oder Feudum Caeſaris genennet, oder, wel„ches ſich von andern Lehen ſelbiger Zeit findet, der dominus „territorii fructuarius vſufructuarius Caeſaris et Imperii „geheißen. Ohne Zweifel weil jedermann erkannt, daß die „Erz-Fürſten des Reichs nicht die Nutznießung ihrer Lan„de,

„de, ſondern das volle Eigenthum beſäßen. Endlich iſt „auch die Zeit und die Urſache bekannt, um deren willen „die Erz=Fürſtenthümer mit den gemeinen feudis vſufru- „ctuariis oder vtilis dominii vermenget worden. Denn als „man in Italien die fructuaria feuda in Regeln brachte, „und ein Lehen=Recht daſelbſt anfing, in Deutſchland „aber nichts als die bloße Gewohnheit in dem Landes= „Hoheits=Recht für ſich hatte, ſo brauchten die Cti, wel= „che damahls alle vom Kaiſer gemacht wurden, die Kunſt, „und fingen an, die Jura territorialia mit dem Jure feudali „zu vergleichen, welche üble Wirkung die Reichs=Fürſten „nicht gewahr wurden, bis ein Tag dem andern die Hand „gebothen, daß ſich die deutſche Univerſitäten gar nicht „geſcheuet haben, die Jura territorialia aus dem longobard= „iſchen Jure feudali zu erklären. Dazu noch der Anfang „der neuen Fürſtenthümer viel beytrug. Denn als dieſe „von den alten Erz=Fürſtenthümern durch des Kaiſers „Antrieb nach und nach eximiret worden, ſo nahmen sel= „bige als des Kaiſers Creaturen, das longobardiſche Le= „hen=Recht ohne Bedenken an. Wornach man in „Deutſchland deſto dreiſter auch auf die Erz=Fürſtenthü= „mer zugefahren und beyde über einen Kamm gezogen hat. „Bey welchem allen aber viele den Unfug geſehen, daß „die deutſche Landes=Herren nichts als Vſufructuarii ſeyn „ſollen; welches dann den behutſamen ICtis Gelegenheit „gegeben, wieder etwas umzulenken, und an ſtatt des „vſufructus, das Wort vtile dominium zu gebrauchen [198])."

We=

198) Im 2ten Th. der Erläut. der G. B., S. 1202, f fügt Ludewig dieſer Meinung noch folgende Gründe bey: weil der kaiſerl. Lehen=Brief von Albert l. a. 1305 an den Kö= nig in Böhmen ausgeſtellet, demſelben als einen Reichs= Vaſallen, das volle Eigenthum unter den Worten: Omnia regna, principatus, terras, cum pleno dominio libere poſſi- dere, zuſpricht, welche Urkunde bey dem *Bohusl. Balbinus*, Dec. 1, L. 8, Vol. 1. epiſt. 26, p. 28. befindlich iſt; ferner viele Lehen=Briefe und Formeln in den mittlern Zei= ten des dürren Buchſtabens vorkommen: proprietatem tibi in feudum damus, inbeneficiamus; wie denn die beſondere Eigenſchaft der Reichs=Lehnbaren Fürſtenthümer dieje= nige Rechts=Gelehrte, welche von Feudis proprietati kei= nen Begriff haben, in den Irrthum geführet, daß ſelbige die deutſche Fürſtenthüme für Allodial Erb= und Patri= monial=Güter angeſehen und ausgegeben haben, worun= ter

Wenigſtens iſt Ludewig's Meinung ein Beweis für die Exiſtenz einiger Lehen, wo der Vaſall ein dem völligen Eigenthume ähnliches Recht hat.

Ein Lehen, welches alle Eigenſchaften und alles Weſentliche, ſo die Natur eines Lehens erfordert, an ſich hat, wird von den Lehnrechts-Lehrern ein eigentliches **Lehen**, Feudum proprium, oder ein **rechtes Lehen**, Feudum rectum, genannt. Ein eigentliches Lehen hat demnach nicht nur alle weſentliche Stücke, z. B. beſondere Treue und getheiltes Eigenthum, ſondern auch alle gewöhnliche Prädicate eines longobardiſchen oder deutſchen Lehens; nähmlich: 1. daß es freywillig, und nicht gezwungen, iſt gegeben worden; 2. nur auf die männlichen Nachkommen falle; 3. in unbeweglichen, oder dieſen gleich gehaltenen Sachen beſtehe; 4. umſonſt, ohne dafür gegebenes Geld oder Geldes werth, gegeben worden; und endlich 5. von dem Lehen-Manne die gehörigen Lehen-Dienſte geleiſtet werden (199). So bald mit beyderſeitiger Einwill-

ter *Textor*, de rat. ſtat. c. 2, p. 21, Sprenger, in lucerna, c. 2, p. 101, über welche Lehren billig *Ittgrus*, c. 2, §. 8, S. 66, f. eifert, da hingegen mit der Lehre vom Eigenthums-Lehen, dem ganzen Zweifel abgeholfen, und weder dem Kaiſer noch den Ständen zu nahe getreten wird; endlich eben dieß eine verkehrte Lehre, daß kein Lehen mit dem vollen Eigenthum beſtehen könne, da doch in der That die Lehens-Treue das weſentliche Stück eines Lehens, keinesweges aber die Maaß und Gewalt iſt, welche der Lehen-Herr dem Lehens-Mann nach Gefallen einräumen, und ſolche entweder bis auf das plenum Dominium oder volle Eigenthum ausziehen, oder aber auch nur ſo gar auf einen vſum oder ſchlechte Nutzung einziehen kann.

Indeſſen iſt es doch unſtreitig, daß die Vertheilung des Eigenthums in directum et vtile ein weſentliches Kennzeichen des Lehens ſey, und daß ein Gut ohne dieſen Character kein Lehen-Gut iſt, wenn die Ausnahme nicht ſehr vollſtändig erwieſen wird.

(199) *Selecta Feudalia*, c. 3, qu. 2, p. 22. Feudum proprium

willigung des Lehen-Herrn und Vaſallen, bey dieſen weſentlichen Eigenſchaften des Lehens etwas abgeändert und nachgelaſſen iſt, (welches von Beyden, von dem Lehen-Herrn aber beſonders abhängt,) ſo wird dieſes Lehen dadurch ein **uneigentliches Lehen**, Feudum improprium, weil nunmehr nicht alle natürliche Lehens-Eigenſchaften ihm ankleben, ſondern etwas daran fehlt und nachgelaſſen iſt. Weil aber, nach der Natur der Sache, die Vermuthung iſt, daß ein Lehen die weſentlichen Eigenſchaften an ſich hat, und die Veränderung in einem oder dem andern Stücke nur zufällig durch einen Vergleich geſchieht, ſo muß die Abänderung in zweifelhaften Fällen bewieſen werden, weil bey einem jeden Lehen die rechtliche Vermuthung für ein eigentliches Lehen, d. h. dem noch alle weſentliche Stücke eines Lehens ankleben, iſt, ungeachtet auch durch einige Abänderung das uneigentliche Lehen die Natur eines Lehens nicht verliert.

Die Vermuthung eines **eigentlichen Lehens** findet auch ſo gar bey den aufgetragenen **Lehen** Statt, es ſey denn, daß bey der Auftragung, eine oder mehrere Bedingungen, die das Weſentliche eines Lehens verändert haben, von dem Lehen-Herrn eingewilligt ſind, welches gleichfalls bewieſen werden muß.

Unter die Gattung der **uneigentlichen Lehen** gehören ſehr viele Arten; z. B. die **Weiber-Lehen**, alle **bedingte Lehen**, alle Arten **ohne Lehen-Dienſte im Kriege**, u. d. m.

Jo. Wurmſer de feudis impropriis in genere et in ſpecie. Tub. 1657.

Chr. Gottl. Gutſchmidt diſſ. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur. Lpſ. 1756.

Jo.

um eſt, in quo nullibi a communibus iuris feudalis regulis receditur, ſed quod naturalia ſua ſalua, nec vlla pactione mutata retinet. *Textor* de feudis imperii propriis non oblatis annumerandis. C. 2.

Jo. Fr. Rhetius diſſ. de feudis impropriis.
Karl Ad. Freyh. v. Braun Gedanken von der Lehre von den uneigentlichen Lehen, in Zepernick's Abhandl. Th. 3, S. 161, f99.

Ein einfaches Lehen, Feudum ſimplex, Fr. Fief ſimple, nennt man ein Lehen, welches mit keinen Titeln und Würden verknüpft iſt; desgleichen ein von Ritter- und andern perſönlichen Dienſten freyes Lehen.

Eingezogene Lehen, Feuda commiſſa; ſiehe Lehens-Einziehung.

Erb-Lehen, erbliches Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum hereditarium, iſt ein Lehen, welches dem Lehen-Manne zu einem rechten Erb-Gut, für ſich und ſeine Allodial-Erben und Erbnehmen, übergeben worden iſt. In Sachſen verſteht man darunter ein Lehen, in welchem auch die Frauensperſonen ſo wohl als Mannsperſonen folgen, und welche auch bisweilen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn veräuſſert werden können (200).

Nach dem Unterſchiede der Verträge, giebt es verſchiedene Arten der Erb-Lehen. Die vornehmſten ſind: 1. Wenn ein Lehen ganz erblich iſt, ſo daß es auf einen Jeden nach der Vorſchrift der Allodial-Geſetze vererbet, und auch unter den Lebendigen veräuſſert werden kann, welches ein völliges oder vollkommenes **Erb-Lehen**, Feudum mere hereditarium, heißt. 2. Wenn ein Lehen durch Teſtament und auf andere Allodial-

(200) Titius, im deutſchen Lehnrecht, 5 Hauptſt. §. 44. Viele vermengen Erb-Lehen mit Alt-Lehen, wie denn Schilter ad I. Feud. Alemann. ad Cap. 70, p. 263, aus dem Gail bemerkt: Dd. de feudo antiquo et hereditario tam intricate et ſubtiliter ſcribere, vt alteram ab altero vix ſeparare et diſtinguere poſſis.

dial=Art auf einen andern Beſitzer kommen kann, der aber männlichen Geſchlechtes ſeyn muß. 3. Wenn nur die Nachkommen des erſten Erwerbers auf Allodial=Art folgen. Es wird ſolches Lehen auch ein gemiſchtes, Feudum mixte hereditarium, genannt. 4. Wenn männliche und weibliche Erben, und dieſe entweder ſchlechterdings, oder wenn jene mangeln, folgen (201). Hierbey aber iſt zu merken, daß es nicht gleich ein erbliches Lehen iſt, wenn in dem Lehen=Briefe des Erben Meldung geſchieht. Denn durch dieſes Wort verſteht man ordentlicher Weiſe einen Lehens=Erben (202). Man kann ein erbliches Lehen nicht behaupten, wenn nicht ſolches in dem Lehen=Briefe deutlich ausgedruckt ſteht; z. B. Für ſich und ſeine Erben und Erbnehmen. Ueberhaupt muß man hierbey auf den Inhalt eines jeden Lehen=Briefes und auf das Herkommen der Lehens=Curie ſehen; denn die Erb=Lehen ſelbſt ſind ſehr verſchieden, und in zweifelhaften Fällen wird noch immer für die Natur der ordentlichen Lehen vermuthet. Hierbey erinnert Titius, a. ang. O. 5 Hauptſtück, §. 43, gar recht, daß die meiſten Arten eines erblichen Lehens durch unrechte Auslegung der Lehenrechts=Lehrer erdacht worden ſeyn, und daß davon mehr von ſolchen, als vor Gericht, geſagt werde. Doch giebt es auch ſo gar Reichs=Erblehen; der osnabrückiſche Friedensſchluß, Art. 10, §. 1 — 3, erklärt Vor=Pommern, Bremen und Verden, für ſolche Erb=Herzogthümer. Die Worte dieſes Reichs=Grund=Geſetzes ſind ziemlich deutlich; deswegen haben auch Brandenburg und Braunſchweig=Lüneburg nach geſchehener Acquiſition dieſer Lande, die Eigenſchaft eines

(201) 2 F. 48. 2 F. 78. 2 F. 26, §. 5. 6.

(202) 2 F. 19, §. 1. 1 F. 5, §. 1. 1 F. 13. 1 F. 4, §. 6. 2 F. 34, §. 2. Siehe auch Selecta Feudal. Sect. 2, Cap. 3, qu. 19, §. 55.

nes Erb=Lehens deſto beſſer beweiſen und fortſetzen können ([203]).

Ein völliges und bewieſenes Erb=Lehen kann von dem Beſitzer veräuſſert, und die Erb=Folge dadurch den ſonſt gewöhnlichen Nachfolgern genommen werden ([204]). Es meint zwar *Carpzov.* de oner. Vaſall. Decad. 1, poſit. 3, n. 23, daß die Mit=Belehnten auch ein Erb=Lehen widerrufen könnten; allein, wo Mit=Belehnte ſind, da kann das Lehen nicht völlig erblich ſeyn; Mit=Belehenſchaft hebt die erbliche Eigenſchaft auf. Bey einem völlig erblichen Lehen, wird in Anſehung der Schulden kein Unterſchied gemacht, ſondern es müſſen alle, gleich als von einem Allodial=Stücke bezahlet werden ([205]).

In allgemeiner Bedeutung, iſt **Erb=Lehen=Mann**, ein Jeder der ein Erb=Lehen beſitzt; da aber das Wort Erb=Lehen in verſchiedener Bedeutung genommen wird, ſo wird auch das Wort Erb=Lehen=Mann in eben ſo vielen Bedeutungen gebraucht, insbeſondre bedeutet dieſes Wort ſo viel als **Erb=Zins=Mann**, da man einen ſolchen damit andeutet, der ein Erb=Zins=Gut als ein ſolches beſitzt.

Von einem Erb=Lehen pflegt man gemeiniglich das Feudum ex pacto et prouidentia Maiorum zu unterſcheiden, weil in dieſem eine rechtmäßige Erb=Folge (Succeſſio hereditaria legitima) Statt findet, und es auch in einigen Stücken die Natur eines Allodii hat, mithin ſich von ſelbſt unterſcheidet. Wenn aber Einige jene Feuda ex pacto et prouidentia Maiorum unter die Erb=Lehen rechnen, und

 ſie

(203) Schmaus Corp. Jur. Gent. acad. p. 1815.

(204) Ein Beyſpiel eines ſolchen Erb=Lehens kann die Herrſchaft Mindelheim ſeyn. Das Teſtament des Herzogs zu Freundſperg, Freyherrn zu Mindelheim, ſ. in Lünig's Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II., 41 Abth. 28 Abſatz, S. 656. Von Bremen, Verden und Vor=Pommern, iſt oben Erwähnung geſchehen.

(205) Titius, 18 Hauptſt. §. 3.

ſie auch wohl ſo nennen, ſo legen ſie ihnen eine unrechte Eigenſchaft bey, es ſey denn, daß einem Lehen ex pacto &c. eine beſondere Eigenſchaft in Abſicht der Succeſſion und Veräuſſerung beygelegt iſt, alsdann aber gehört es ſchon unter die Erb⸗Lehen. Eigentlich iſt Feudum ex pacto &c. keine beſondere Art von Lehen, ſondern es iſt nur ein allgemeiner Ausdruck und eine Formel, ſo von einem alten Lehen gebraucht wird, welches von dem erſten Erwerber an auf ſeine männliche Nachkommen verſtammet iſt, in welchem bloß die ordentliche gemeine Lehens⸗Folge Statt findet.

Heinr. Chr. Senkenberg's kurzgefaßete Einleitung zu der Lehre von den Erb⸗ und Erbmann⸗Lehen, Gießen, 1741, 4. Der Verf. ſucht zu beweiſen, daß Mann⸗Lehen die rechten Lehen ſeyn; weil aber ſolche zuweilen den Söhnen gelaſſen worden ſind, habe man ſie Erb⸗Lehen genannt, folglich ſeyn Erb⸗Lehen und Erb⸗Mann⸗Lehen einerley. Es habe aber ſolches verſchiedene Arten oder Claſſen. Die erſte Claſſe ſey, wo die Lehen nur auf die Söhne erben, welches auch Feudum paternum, und von Einigen Feudum hereditarium mixtum genannt werde. Die zweyte Claſſe ſey, wo die Töchter wie die Söhne erben, welches vor Alters allein den Nahmen Erb⸗Lehen geführt habe, und das Wort Weiber⸗Lehen erſt ſpäter aufgekommen ſey. Die dritte Claſſe, wo den Lehens⸗Folgern die Schulden und Obliegenheiten des Verſtorbenen, wie bey einem Erbe, zuwachſen. Die vierte Claſſe, wo die männlichen und weiblichen Anverwandten wegen gleichen Schilds und Helms, ohne auf den primum acquirentem Acht zu nehmen, ab inteſtato ſuccediren ſollen; welche Lehen man nicht ſowohl aus Worten der Lehen⸗Briefe, als vielmehr beſondern Umſtänden, lernen könne. Daher derjenige, der eine ſolche Lehens⸗Gewohnheit ausgebe, ſie beweiſen müſſe. Die fünfte Claſſe ſey, wo das Lehen als ein Erbe mit Ausnahme des Lehen⸗Dienſtes behandelt werde. Doch behalte im übrigen das Erb⸗Lehen die Natur eines Lehens, auſſer was die Veräuſſerung betreffe, mit welchen das longobardiſche Recht übereinſtimme, und dieſe Lehen kenne (206). Hierauf weiſet er wie es zugehe, daß jemand von ſeinem Eigenthume Lehens⸗Pflichten abſtattet, weil nähmlich die Lehens⸗Pflicht darauf, wie eine Dienſtbarkeit, hafte.

Jo. Ulr. v. Cramer, von Vergleichung zu rechtem Erblehn, in Deſſen Opuſc. T. IV. Op. 16. P. 701.

Ausführliche Formuln eines Feudi mere hereditarii, findet man bey *Horn*, in Jure feudali, c. 4, §. 40.

Erb⸗

(206) Vielleicht II. F. 26, §. 23.

Erb⸗Lehen⸗Ware, heißt dasjenige Geld, welches die Erben des Erb⸗Zins⸗Mannes bey Uebernehmung des Erb⸗Zins⸗Gutes dem Erb⸗Zins⸗Herrn für die Ertheilung des nutzbaren Eigenthumes zahlen müſſen. Siehe **Lehen⸗Ware.**

Erb⸗Lehen⸗Waſſer, nennt man ſolches Fluß⸗ oder Fiſch⸗Waſſer, welches die Jnhaber, gegen einen an die Herrſchaft zu bezahlenden jährlichen Erb⸗Zins erblich zu nutzen berechtigt ſind.

Erkauftes Lehen, ſiehe **Kauf⸗Lehen.**

Eröffnetes, heimgefallenes, oder offenes Lehen, Feudum apertum, Fr. Fief vacant, ein Lehen, welches entweder durch des Lehen⸗Mannes Tod, oder durch einen ſogenannten Lehens⸗Fehler, offen geworden, und dem Lehen⸗Herrn heimgefallen iſt, ſo lange und bis daſſelbe wieder gehörig verliehen worden iſt. Siehe **Lehens⸗Eröffnung, Lehens⸗Fehler.**

Eröffnungs⸗Lehen, Apertur⸗Lehen, Oeffnungs⸗Lehen, Feudum aperibile oder aperturae, ein Lehen, welches mit der Bedingung dem Vaſallen gegeben iſt, daß in dem dazu gehörigen Schloſſe der Lehen⸗Herr ſich das Oeffnungs⸗Recht vorbehalten hat, um in Kriegsläuften nach alter Art ſich daraus zu ſchützen, oder zu verhüten, daß der Feind ſich nicht darin feſtſetzte, und das Land befehdete. Dieſe Bedingung kommt ſo häufig in den Lehen⸗Briefen vor, daß man es kaum für eine beſondere Art von Lehen anſehen kann, ſondern eigentlich nur als ein Reſervat und eine Bedingung des Lehen⸗Herrn in dem Lehen⸗Briefe hinzu gefüget iſt. Man findet auch gemeiniglich im 14ten Jahrhunderte beſonders, daß, wenn der Lehen⸗ und Landes⸗Herr einem ſeiner Vaſallen erlaubte auf ſeinen Gütern ein neues Schloß zu bauen, er ſich bey

der Erlaubniß allemahl das Oeffnungs-Recht vorbehielt, und ſie unter der ausdrücklichen Bedingung gab. Nachdem die Art zu kriegen weggefallen iſt, hat auch dieſe Benennung von Lehen, wie mehrere andere, aufgehört, und wenn jezt der Vaſall ein feſtes Schloß hat, ſo muß er auch ohne Bedingung ſolches dem Landes-Herrn, vermöge der Landes-Hoheit, in dieſem Falle einräumen.

Eſels-Lehen. Merkwürdig und einzig in ihrer Art iſt die in Darmſtadt ehemahls üblich geweſene Gewohnheit, Weiber, welche ihre Männer geſchlagen hatten, zu züchtigen. Der Hr. Conſiſt. R. und Prof. Wenk zu Darmſtadt, ertheilt im 1 Theil ſeiner Heßiſchen Landesgeſchichte, S. 519, fgg. folgende Nachricht davon:

Der alte männliche Deutſche kannte keine größere Tugend, als Tapferkeit, fand alſo auch nichts ſchmählicheres als Weiber-Schläge. Das war eine Beſchimpfung des ganzen männlichen Geſchlechtes, und ſo beſtrafte man es auch. Die hieſige Stadt (Darmſtadt) wagte jährlich 12 Malter Korn daran, die der adelichen Familie v. Frankenſtein unter dem Nahmen des Eſels-Lehens zu Beſſungen fielen, und die ſie zuweilen wieder als After-Lehen an andere verlieh, zulezt aber ſelbſt behielt. Der Einhaber des Lehens mußte auf Erfordern der Stadt durch einen beſondern Bothen einen Eſel ſchicken, auf dem die undeutſche Frau, die ihren Mann geſchlagen hatte, nach Urthel und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Eſel zu führen, hatte ſeine Einſchränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterliſtige Bosheit, ohne daß er ſich wehren konnte, geſchlagen, ſo führte ihn der frankenſteiner Bothe; war aber der Mann in offener ehelicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, ſo mußte er den Eſel ſelbſt leiten. Nachher wurde dieſer Eſel, vermuthlich auf Anrathen einer geſcheiden Frau gebraucht, ſonſt ungezogene Männer zu beſtrafen; denn im J. 1536 ſchrieben Bürgermeiſter und Rath zu Darmſtadt an die Herren v. Frankenſtein um den Eſel; der franken-

kenſteiner Keller ſchickte ihn auch, wiewohl unter vorgeblicher Unwiſſenheit dieſes alten Gebrauches. Das Schreiben vom Bürgermeiſter und Rath war folgenden Inhalts: „Unſern freundlichen Dienſt zuvor. Ehrenveſte beſonders „gute Freunde. Wir wiſſen Euch nicht zu verhalten, wie daß „wir etliche Bürger unter uns haben, die ſich ungebürlich „und übel gehalten haben, daß wir ſie in Willens uff nechſt „Aſchermittwochen nach unſerm alten Herkommens und Ge„brauch zu ſtraffen. Dieweil nun allewegen zu ſolcher Straffe „uff Eſchermittwochen, die von Frankenſtein oder ihre Le„henträger, ſo das Lehen ingehabt haben, genannt Eſſels-Le„hen, davon dann etlich Korn zu Beſſingen gefällig; es ha„ben auch ſolch Lehen Amptleute und andere ingehabt, die „allwegen zu ſolchem Tag uns zu unſer bürgerlichen Straff „uff genannten Dag einen Eſſel oder Eſſelin ſtellen müſſen, „ſamt einem Mann dazu geſchickt, auch ſolches ungeweigert „gethan, ſo ſeind wir auch jetzo ohnwiſſend, dieweil ſolch „Lehen von denen zu Frankenſtein zu Lehn gebt, wem ſolch „Lehn ingethan. Derhalben an Euch unſer freundlich Ge„ſinnens und Begehres, Ihr wolt uns uff genannten Dag „ſolchen Eſſel ſambt den Mann zu früher Dageszeit zuſchicken, „damit wir an unſer Sachen und Fürnehmen ohngehindert „bleiben, wollen wir uns alſo unſerm alten Gebrauch nach „gänzlich zu Euch verſehen, und in gleichen und mehreren „umb Euch zu verdienen geneigt ſeyn. Darmſtadt uff Mon„tag Mathei Apoſtoli. Anno 1536." Damahls brauchte der Rath alſo den Eſel zur Beſtrafung einiger Bürger, die ſich übel gehalten hatten; zu anderer Zeit aber verwahrten ſich die Herren v. Frankenſtein ausdrücklich, daß ſie den Eſel nur gegen die böſen Weiber, die ihre Männer geſchlagen hatten, zu ſtellen verbunden ſeyn. Und dieſes bewährt ein, ſowohl dem Inhalt als ſeinem Bürger-Stil nach merkwürdiges Schreiben von Schulteis und Schöffen des böſen Hunderts zu Darmſtadt (*) an Junker Hans von Frankenſtein und deſſen

(*) Schultheiß und Schöffen vom böſen Hundert, geben ſich in den Acten nicht nur ſelbſt dieſen Titel, ſondern empfangen ihn auch von andern. Der Bürgermeiſter und Rath der Stadt kann nicht darunter verſtanden werden, als der gewiß keine hundert Perſonen begriff; es ſcheint vielmehr

deſſen Bruder Georg's Kinder: „Unſern willigen Dienſt
„mit Fleiß zuvor. Erbaren und veſtigen lieben Junker.
„Es hat ſich bey unſern Nachbauern zu Darmſtadt, Zwei-
„dracht, Zanck, Unenigkeit zwiſchen etlichen übermutigen.
„ſtolzen, piſtigen und böſſen Weibern erhoben, die ſich ha-
„ben uffgeworffen gegen yren Männern, und haben ſich un-
„derſtanden yre Männer zu ſchlagen, undt deren auch etlich
„das volbracht haben. Sollicher Gewalt, Frebel und Ueber-
„mut iſt wider ein ganzen Samlung einer Gemein, auch ſun-
„derlich wider das Burcklehn, und das boſe Hundert, und di-
„weil es dann in unſer Straff ſo hart verfallen iſt, und uns
„in keinen Wegk will geburen nachzulaſſen, — — ſo iſt es
„unſer ernſtlicher Fürſaz dieſelben zu ſtraffen, bit und anſin-
„nen Ewer Veſtn, uns zu Hilff zu kommen nach altem Her-
„kommen, wegen als mit dem Eſel und den Mann daruff zu
„ſchicken, und wolt uns nit ſäumen oder verhindern ſunder-
„lich den Eſel uff neſte Dinſtage mit dem Mann zu ſchicken,
„ſo wollen wir uff genannten Dinſtag Morgen fru unſern
„Statboten zu uch ſchicken, der ſoll den Eſel und den Mann
„geleiten gein Darmſtatꝛc. Datum uff des Herrn Vaſenacht.“
Noch im J. 1588 forderte der fürſtl. Keller, Johann Sanger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geſchlagen hatten, den frankenſteiniſchen Eſel nach Darmſtadt, mit dem Anhange, daß ihn die Herren v. Frankenſtein nicht allein hierher, ſondern im Nothfall auch nach Pfungſtadt, Nieder-Ramſtadt, und andere Orte der Obergrafſchaft zu ſtellen hätten, gegen welches leztere aber Ludwig v. Frankenſtein in der Antwort heftig proteſtirte. — Wie hat ſich, ruft der Verf. mit Recht aus, ſeit der Zeit die Welt verfeinert! Wie iſt es mit der weiblichen Sanftmuth ganz anders geworden! Daß in Darmſtadt insbeſondre der Frankenſteiner Eſel, oder Schultheiß und Schöffen vom böſen Hundert, dazu beygetragen haben, wird niemand vermuthen, wenigſtens ſchweigen die Acten davon. Genug, man fand im folgenden (17ten) Jahrh. weder Eſel noch Eſels-Lehen mehr

nö-

mehr ein Ausſchuß aus der Bürgerſchaft geweſen zu ſeyn, der in Polizey- und Criminal-Sachen zu ſprechen, auch vielleicht für die Verwahrung der Feſtung zu ſorgen hatte, und daher den Nahmen des böſen Hunderts erhielt.

nöthig. Auch muß ich zu Rettung hieſiger Stadt nicht vergeſſen, daß ihr dieſes ungalante Verwahrungsmittel gegen die weibliche Uebermacht nicht ausſchließlich einheimiſch war. Als ſich 1593 eine Frau zu Maulbach, Amts Homburg an der Ohm, gegen ihren Mann ungehorſam erwieſen und ihn ſogar geſchlagen hatte, ſo berichtete der dortige Keller, Ge. Rüdig, den Vorgang an die Regierung zu Marburg, mit dem unmaßgeblichen Bedenken, daß, wie ihn etliche verſichert, in ſolchem Falle, nach altem Brauch, die Frau auf einem Eſel reiten, und der Mann, der ſich ſchlagen laſſen, den Eſel leiten müſſe."

Hanſen Statsmaterialien, 1 B. S. 387, fgg. Juriſtiſches Vade Mecum 2c. 1 Th. (Frf. und L. 1789, 8.) S. 16, fgg. Göttinger Taſchenb. 2c. fürs J. 1795, S. 145, fgg.

Exſpectanz-Lehen, ſiehe **Lehens-Anwartſchaft.**

Fahn-Lehen, Fahnen-Lehen, Feudum vexilli, iſt ein Regal-Lehen, mit welchem der Kaiſer ſelbſt den Vaſallen inveſtirt, und hat daher den Nahmen, weil die Belehnung derſelben vormahls vermittelſt einer Fahne auf eine ſehr feierliche Art geſchehen iſt, mithin iſt dieſe Benennung nicht ſowohl von dem Gebrauche dieſes ſymboliſchen Zeichens, als vielmehr von der ſolennen Art der Inveſtitur, wie ſolche in curia ſolenni principum unter freyem Himmel verrichtet wurde, hergenommen. Man giebt dieſes ſymboliſche Zeichen als ein Kennzeichen der übertragenen Hoheit und Gewalt an, und hat es wahrſcheinlich daher gewählt, weil der Fürſt 2c. viele After-Vaſallen zum Dienſt ſeines Lehen-Herrn anführen und ſtellen mußte, die ſich nach Kriegs-Manier zur Fahne halten mußten. Es iſt unſtreitig, daß die weltlichen Reichs-Fürſten-Lehen mit der Fahne bey dem kaiſerlichen Hof-Lager vergeben wurden, aber man weis auch, daß K. Maximilian I. im J. 1495 die Kurfürſten von Maynz und Cöln mit Fahnen belehnte. So empfing ferner ein

Fürſt

Fürſt wegen ſeiner habenden Grafſchaften ebenfalls eine Fahne, und in den ältern Zeiten erhielten auch einige Grafen dieſes Lehens-Symbol aus der Hand des Kaiſers. Die güldene Bulle, Cap. 5, behält die Belehnung der Fürſten- und Fahn-Lehen allein dem Kaiſer vor; die Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 7, ſcheint die Fürſten- und Fahn-Lehen als Thron-Lehen zu betrachten, und die Reichs-Vicarien ſehen die Lehen der Grafen nicht als Fahn- und Thron-Lehen an.

Von dem Urſprunge der Fahn-Lehen, hat der geh. R. **Gundling**, in der Abh. de Feudis Vexilli, §. 13, folgende Gedanken: „Concedi mihi poſtulo, Reges Franco„rum, &, qui in eorum locum quadantenus ſucceſſerunt, „Reges Germaniae beneficia & *feuda maiora vniuerſa* itemque „ſingula *cum poteſtate*, quae expreſſio illius regiae auctorita„tis eſt, & vel proprio, vel domini nomine exercetur, va„ſallis hominibusque impertiuiſſe ſuis. Traditio poteſtatis „et iuris, quod ad res incorporales pertinet, in re praecipue „abſenti ſymbolum, ſeu ſignum videbatur eo inprimis tem„pore flagitare, quo morum quaedam regnabat ſimplicitas. „*Signum regiminis haſta eſt*, framea, virga, baculus, fuſtis, „vti demonſtrauimus. Haſtae alligatum erat *ſignum*, *linte„um*, pannus, pannulus. Quocirca relinquitur, vt *feudum „poteſtatis in Regno non niſi per vexillum ſeu haſtam ſigniferam „ordinarie tradi potuerit*, atque ſimul terra, cui officium erat „adnexum.“

Des Hrn. v. **Ludewig** Meinung von den Fahn-Lehen, im 1 Th. der Erläut. der güld. Bulle, S. 559, iſt dieſe: Jn den alten Zeiten würde derjenige, welcher dem Kaiſer und dem Reich nicht allein für ſeine Perſon, ſondern in einem Gefolge ſeiner After-Vaſallen dienen mußte, deswegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet, weil dieſe den Haufen, womit er zu dienen ſchuldig war, vorſtellete. Denn eine Fahne dieſen Endzweck hat, daß ein Haufen ſich in Streit zuſammen halten, oder, wenn er ſich verloren, wieder dazu einfinden ſolle. Aus ſolchem fließt nun, wer mit einer Fahne belehnet worden, der habe After-Vaſallen unter ſich; er ſey dem Lehens-Herrn nicht allein für ſich, ſondern auch mit ſeinen After-Lehenleuten zugleich zu dem Dienſt zu erſcheinen ſchuldig; ſein

Lehen ſey nicht etwas einzelnes, ſondern ein Begriff von verſchiedenen Lehen, u. ſ. w. Wie nun aber nicht allein die Fürſtenthümer, ſondern auch Graf- und Herrſchaften andere After-Vaſallen wieder unter ſich haben, alſo ſey auch klar, daß ſelbige mit einer Fahne belehnet und Fahn-Lehen genannt worden.

Der Kurfürſt Moritz von Sachſen iſt wohl der Lezte, der im J. 1566 von dem Kaiſer Karl V. auf eine ſolenne Art unter freyem Himmel belehnet worden iſt.

Ob die Reichs-Grafſchaften und Herrſchaften auch unter die Fahn-Lehen gehören, darüber iſt weitläuftig geſtritten worden. Der Kanzler v. Ludewig, Gundling, Piſtorius, und der Verfaſſer des Beweiſes, daß die reichslehnbare immediate Graf- und Herrſchaften ohnzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen ſeyen, (in Select. iur. publ. P. 8.) bejahen es, und beweiſen es mit vielen Gründen. Man führt z. B. an, daß man 1. aus vielen Beyſpielen darthun könnte, daß vormahls viele Grafen vermittelſt einer Fahne inveſtirt worden, mithin dieſes ſymboliſche Zeichen allgemein geweſen ſey; 2. wenn die Fahne ein Zeichen der Gewalt und Herrſchaft ſey, ſo würde man dieſe auch bey den Graf- und Herrſchaften finden, und alſo könne daher auch kein Unterſchied entſtehen. Allein, die Gründe, welche der Gegentheil anführt, möchten wohl dieſe überwiegen. Erſtlich iſt zwar nicht zu läugnen, daß die angeführten Beyſpiele von etlichen Grafen, die vermittelſt einer Fahne vormahls inveſtirt worden, in facto richtig ſind, allein man hat kein Beyſpiel angeführt, daß ſolches auf eine ſolenne Art bey Verrichtung der Erz-Aemter geſchehen ſey, wie bey den fürſtlichen Lehen gebräuchlich war, welches auch noch daher zu beweiſen iſt, daß, nach dem 29 Art. §. 2. der güldenen Bulle, die Fürſten den Reichs-Erb-Beamten eine gewiſſe Lehens-Taxe zu bezahlen

zahlen angewieſen ſind, die Grafen aber nicht, zum Zeichen, daß bey ihren Inveſtituren dieſe ihr Amt nicht verrichtet haben. Der zweyte Grund iſt an ſich richtig; allein, da hier wohl auf die Wichtigkeit des Lehenſtückes vieles ankommt, und je wichtiger das Object, auch vormahls der Actus mit mehrerer Feierlichkeit verbunden war, ſo läßt ſich wohl hieraus kein Haupt-Beweis führen. Und wenn auch, wie vorgedacht, einige Beyſpiele angeführt worden ſind, ſo iſt doch bey keinem einzigen derſelben bewieſen worden, daß dergleichen Inveſtitur auf eine ſolche ſolenne Art unter freyem Himmel in ſolenni curia principum geſchehen iſt. Dieſes war alſo ein Vorrecht, welches allein den Fürſten vorbehalten war, daß nähmlich die Geiſtlichen mit einem Scepter, und die Weltlichen vermittelſt Fahnen auf eine ſehr ſolenne Art, in Beyſeyn der Erz-Beamten und Fürſten, auf Reichs-Tagen inveſtiret wurden, wo alſo eigentlich von der Art der Inveſtitur ſelbſt die Diſtinction unter Scepter- und Fahn-Lehen hergenommen iſt. Im Grunde würde es auch dem reichsgräflichen Collegio wenig helfen, wenn ihre Graf- und Herrſchaften als wirkliche Fahn- und Thron-Lehen angeſehen und gehalten würden. Der Zuſtand ihrer Grafſchaften würde dadurch nicht gebeſſert, vielmehr würden ſie den Schaden haben, daß bey ihren Inveſtituren eine weit höhere Lehens-Taxe bezahlet werden müßte, als jezt, da ſolche vor dem Reichs-Hofrath geſchieht.

Nach der jezigen Praxis geſchieht alſo die Inveſtitur der Fahn- und Thron-Lehen von dem Kaiſer ſelbſt auf dem Throne ſitzend, und an beyden Seiten ſtehen die Erb- und Hof-Beamte, welches noch ein Ueberreſt der vormahligen ſolennen Art zu inveſtiren iſt; da hingegen die jezige Belehnung der Reichs-Grafen bey dem Reichs-Hofrath geſchieht, und mit wenigern Ge-

Gepränge, aber auch mit geringern Koſten verrichtet wird.

Wenn wegen der Fahn=Lehen Streitigkeiten und Proceſſe entſtehen, ſo iſt man gleichfalls noch ſehr ſtreitig, ob ſolche bloß vor dem Reichs=Hofrath oder auch zum Theil vor das Reichs=Kammergericht gehören. Bey den wichtigen Fürſten=Lehen, zumahl wenn es auf den Fall ankommt, daß ſie einem Theile gänzlich und endlich (in totum & definitive) abgeſprochen werden ſollen, iſt die Sache in der Kammergerichtsordnung, 2 Th. Tit. 7, entſchieden, daß ſolche bloß vor den Kaiſer und Reichs=Hofrath gehören. Wenn es aber nur auf einen Theil des Fahn=Lehens, auf ein Allodial=Stück deſſelben ankommt, oder wenn nur über den Beſitz allein, nicht über das Eigenthum, oder nur über ein oder das andere Regale und Pertinenz deſſelben, der Streit iſt, ob alsdann dem Reichs=Kammergerichte die Cognition gebühre, iſt noch nicht völlig entſchieden, ſondern wird pro und contra behauptet, worüber das kurfürſtliche Collegium den Kaiſer 1742 erſuchte, einr deciſive Interpretation in dieſer dunkeln Sache durch einen Reichs=Schluß zu veranlaſſen. Eben ſo ſtreitig iſt die Frage: ob nach Abſterben des Kaiſers, die Reichs=Vicarien in wichtigen Lehens=Sachen die richterliche Erkenntniß haben? Einige ſind dafür, Andere dagegen; und weil denſelben doch ſowohl in der güldenen Bulle, als in der neueſten Wahlcapitulation, Art. 3, §. 16, alle übrige richterliche Gewalt anvertrauet iſt, ſo ſollte man faſt auch hierauf ſchließen.

Aus dem Sprichworte: **Es erhöhet nichts des Mannes Schild denn Fahn=Lehen**, welches man in dem ſächſiſchen Lehenrechte, Art. 21, findet, fließt, daß derjenige, welcher ein Fahn= oder Regal=Lehen erhalten hat, auch die demſelben anklebende Würde zugleich empfange; daß, wenn daher einer von dem niedern Adel zu einem ſol-

ſolchen Fahn=Lehen gelanget, derſelbe auch zugleich durch die Belehnung die damit verbundene Würde erhalten habe, ohne einer beſondern Standes=Erhöhung benöthigt zu ſeyn. Es iſt dieſes von der fürſtlichen und gräflichen Würde zu verſtehen. So wie nun einer von dem niedern Adel zu dem Beſitz eines Fürſtenthumes oder einer Grafſchaft, durch eine Belehnung gelangte, erhielt derſelbe auch die ihr anklebende Würde. Es hat aber zu unſern Zeiten dieſes Sprichwort ſeine Gültigkeit verloren, indem der bloße Beſitz eines Regal=Lehens die demſelben anklebende Würde nicht ertheilt, ſondern wenn ja der Fall ſich eräugnet, daß eine Perſon aus dem niedern Adel ein Fürſtenthum oder eine Grafſchaft erwerben ſollte, ſo wird derſelbe doch nur ein bloßer Beſitzer oder Inhaber eines Fürſtenthumes oder einer Grafſchaft genannt. Es fehlt in der deutſchen Geſchichte nicht an Beyſpielen, daß Perſonen von freyherrlichem oder gräflichen Stande Fürſtenthümer oder Grafſchaften erhalten haben, aber ſie durften ſich dieſerwegen weder Fürſten noch Grafen nennen, ſondern mußten zu dieſer Würde von dem römiſchen Kaiſer erſt erhoben werden (207). Die Urſache dieſer Veränderung beſteht darin, weil der Kaiſer die einzige und höchſte Quelle alles Adels und aller Würden in dem Reiche iſt. Was wegen der Ausübung des Rechtes der Standes=Erhöhung und Ertheilung der Ehren und Würden, die neuern Reichs=Geſetze verordnen, geht dahinaus: daß bey Ertheilung fürſtlicher und gräflicher und anderer Würden, dahin zu ſehen ſey, daß dergleichen nur ſolchen Perſonen ertheilet werde, die ſich um das deutſche Reich vor andern verdient gemacht haben, in dem deutſchen Reiche angeſeſſen ſind, auch ſo viel Mittel beſitzen, daß ſie ihrem Stande gemäß leben können (208).

Eiſenhart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwört. (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 42, f.

Fr. Jac. Daſer diſſ. de feudis imperii illuſtribus. Argent. 1664.

Jo. Heumann de S. R. I. Comites inveſtiendi ratione, ad Art. 11, §. 7, Capit. Caroli VII. Altd. 1743.

God. Dan. Hoffmann diſſ. de feudis throni. Tubing. 1755.

Wilh.

(207) *Itter* de feudis imperii, c. 3, §. 9.

(208) Wahlcapitulation K. Franz I. Art. 22, §. 1.

Wilh. Fr. v. Piſtorius Abh. ob die Lehne der Grafen Fahn=Lehne geweſen? in Jurid. Hiſt. Anmerk. Th. 2.
Beweis, daß die reichslehnbare immediate Graf= und Herrſchaften unzweifelhafte Fahnen= und Thron=Lehen ſeyn. Mit Beylagen. Oehring. 1743. f. Sel. Jur. Publ. T. 8.
Gundling de feudis vexilli.
Lyncker de vexill. et eorum in feudis vſu.
Bocris de inveſtitura cum oſculo, vexillo et ſceptro, in Zepernick's Analect. iur. feud. To. 1. S. 270.
Beyſpiele von den Fahnen der Herzogthümer, ſ. bey Leibnitz, in Cod. iur. gent. diplom. t. S. 130. 207. 311. II. S. 207.
Scheidemantel Repertorium des teutſchen Staats= und Lehnrechts, 2 Th. (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 3, fgg.

Siehe auch im LXIV Th., S. 703, und unten Regal=Lehen.

Fahr=Lehen, Fahr=Zins=Lehen, eine Art Lehen, auf welchem Fahr=Zinſen haften. Der Fahr=Zins, oder eigentlich Gefahr=Erben=Zins, iſt derjenige Zins, welchen Bauern in einigen Gegenden auf eine beſtimmte Zeit, ohne den geringſten Aufſchub, entrichten müſſen, wenn ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollen, das Erben=Zins=Gut ohne weitere rechtliche Unterſuchung und Entſcheidung (ipſo facto) zu verlieren. Dergleichen Fahr=Zins empfängt z. B. das Kloſter zum h. Kreuz bey Braunſchweig von ſeinen zinspflichtigen Bauern, welche am Abend vor Michaelis mit ihrer Zins=Lieferung ſich einfinden müſſen. Siehe auch Zins Lehen.

Fall=Lehen, leibfällig Lehen, Schupf=Lehen, Feudum mobile, ein Lehen, welches nur auf Lebenszeit verliehen wird, aus deſſen Beſitz die Erben nach dem Tode des Lehen=Mannes gleichſam geſchupft, d. i. davon entſetzt werden. Dergleichen Bauern=Güter, welche in Schwaben, Bayern und Oeſtreich vorkommen, nennt man Fall=Güter, Leib=Höfe, Gnaden=Gut, gnadengütiges Hof=Gut, leibfällige Beſtand=Güter, Schuppaß, L. Bona caduca. Die beſon=

beſondere Beſchaffenheit derſelben beſteht darin, daß ſie dem Bauer, oder ſogenannten **Fall=Lehen=Manne** nur auf lebenslang, oder auf eine kürzere Zeit, gegen einen jährlichen Zieler, und unter dem Verſprechen der Beſſerung, eingegeben werden. Nach Endigung der beſtimmten Zeit fallen ſie an den Herrn des Gutes zurück, oder es kommt bloß auf ihn an, ob er den bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben wieder damit belehnen will. Im Würtenbergiſchen ſind die Inhaber ſolcher Güter zu unbeſtimmten Dienſten verpflichtet; übrigens ſind ſie andern Bauern=Gütern gleich.

Wolfg. Ad. Schöpfii diff. de bonis vitalitiis Sueviae, von Fall= und Schupf=Lehen=Gütern, Tubing. 1747, 8.

Familien=Lehen, ſiehe Stamm=Lehen.

Fehmſtatt=Lehen, ſ. Galgen=Lehen.

Feld=Lehen, gehört unter die ſogenannten walzenden Lehen, die man vornehmlich in Franken findet, und bey Bauer=Gütern eigentlich gewöhnlich ſind. Es iſt auf eine dreyfache Art kennbar. Erſtlich verſteht man darunter kein ordentliches Bauern=Gut, welches mit einem völlig bebaueten Hofe, und dazu gehörigen Acker, Wieſen, Holz ꝛc. erblich verſehen iſt, ſondern ein Bauern=Gut ohne Hof, mit Aeckern, Wieſen, Holz ꝛc. oder auch nur dieſes oder jenes allein. Zweytens wird es dem ſogenannten **Holz=Lehen** entgegen geſetzt, welches bloß in einer gewiſſen Anzahl Morgen Holz beſteht, und in keinen eigenen Bauern=Hof vererbet iſt. Und drittens verſteht man auch darunter einzelne Acker=Stücke, die zerſtreuet in der Dorf=Feldmark liegen, und erblich zu keinem Bauern=Hof geſchlagen ſind.

Die

Die erſte Art findet man nicht allein in Dörfern, ſondern auch zuweilen in den Feldmarken kleiner Städte, aber überall gehört kein Gehöft dazu, übrigens aber haften alle Gemeinde⸗Rechte an Viehhaltung, Weide⸗Gerechtigkeit ꝛc. darauf, doch müſſen ſie die gemeinen Laſten gleichfalls tragen. Sie können auch nicht zertheilet werden, oder es muß mit Einwilligung des Lehen⸗Herrn geſchehen. Vermuthlich ſind dieſe in Kriegs⸗Zeiten entſtanden, wo ganze Dörfer abgebrannt oder einzelne Höfe wüſte geworden ſind, davon die dazu gehörigen Aecker, Wieſen ꝛc. dem Guts⸗ und Lehens⸗Herrn zugefallen ſind, der ſie hernach an die bebaueten Höfe verliehen hat. Dieſe Art begreift bald Aecker allein, bald gehört auch Wieſenwachs dazu, auch wohl Holzung ꝛc. Die Abgaben und Befugniſſe richten ſich nach den alten Contracten, Lager⸗Büchern ꝛc. und, in deren Ermangelung, nach der Dorf⸗Obſervanz; zuweilen haftet auch wohl Frohn⸗Dienſt darauf. Die vogteylichen Gerichte hat entweder der Lehen⸗Herr, oder derjenige, der die Ober⸗ und Unter⸗Gerichte im ganzen Dorfe hat.

Die zweyte Art beſteht bloß darin, daß ſie gar kein Holz begreift, ſondern bloß Acker allein; in Anſehung der Walzung kommt ſie mit der dritten überein.

Die dritte Art macht nur einzelne zerſtreuete Acker⸗ und Wieſen⸗Stücke, und zwar von verſchiedener Größe, aus. Das größte iſt gemeiniglich von einem Viertel⸗Morgen bis 8 Morgen Tagewerk, welches aber in Einem Stücke oder im Zuſammenhange liegen muß. Man nennt ſie auch eigene Stücke, weil ſie nicht zum Corpus der Gemeinde⸗Aecker, oder, wie man in Nieder⸗Sachſen ſagt, zum Hufſchlag des Dorfes gehören. Sie werden daher auch einzeln verkauft und beſeſſen; wenn der bisherige Beſitzer ſtirbt, iſt nicht nothwendig, daß es bey deſſen Gehöfte bleibt, ſondern es nimmt einer von den Erben, wer will, oder

die Erben verkaufen es im Dorfe. Zertheilt aber wird es nicht leicht; übrigens iſt dergleichen eigen Stück zins- und gültbar.

Walzend nennt man dieſe Feld-Lehen darum, weil ſie ihren Beſitzer nicht zum Unterthan machen, und auf keinen gewiſſen Bauer-Hof geſchlagen ſind, ſondern von einem Beſitzer auf den andern übertragen und gleichſam gewälzet werden können; oder der Nahme kommt daher: weil die Steuer davon walzet, d. h. weil das Feld-Lehen auf keinen eigentlichen Bauern-Hof geſchlagen iſt, ſondern bald von dieſem, bald von einem andern beſeſſen wird, ſo wird die Steuer davon ebenfalls bald von dieſem, bald von jenem genommen, mithin walzet die Steuer bald von dieſem auf jenen Herrn.

Wehner, Beſold, und Buri [209]), haben von den walzenden Feld-Lehen ganz unrichtige Begriffe; ſelbſt der ehemahlige Prof. Roßmann in Erlangen, in den Erl. gel. Anz. v. J. 1751, Nr. 25, hat die walzenden Feld-Lehen in Franken nicht beſſer gekannt.

In der Grafſchaft Oettingen heißen die Feld-Lehen, die in Franken walzend genannt werden, fliegende Feld-Lehen, aus eben der Urſache, weil ſie an keinen Bauern-Hof gebunden und zu demſelben geſchlagen ſind, ſondern von einem Beſitzer zum andern übergehen oder fliegen. Im übrigen kommen ſie ihrer Natur nach mit jenen in Franken überein. S. Langens Materialien zur Oettingiſchen ältern und neuern Geſchichte.

Deutſche Encyklopädie, 9 B. (Frf. M. 1784, gr. 4.) S. 670, f.

Fliegende Feld-Lehen, ſiehe kurz vorher.

Forſt-Lehen, Feudum foreſti oder foreſtale, ein zu Lehen gegebener Theil eines Forſtes; es beſteht im pfleglichen Nutzungs-Eigenthum des Waldes; das

209) In der Abh. von den Bauern-Gütern, (Gieſſen, 1769, 4.) S. 608, f.

das Jagd⸗Recht aber gehört ordentlicher Weiſe nicht dazu.

Frauen⸗Lehen. Man will aus den Worten eines Lehen⸗Briefes des Grafen Johann Friedrich von Kaſtell in Franken, v. J. 1712 (bey dem Lünig, in Corp. iur. feud. To. 3, L. 10.) womit er die Freyherren v. Heßberg in folgenden Worten belehnte: „Nemlich 42 Schillig, 63 Pfennig, alle Jahr eine Atzung mit 12 Pferden, und dazu ein gut Mahl, den 11 „Pferden ſollen ſie geben 11 Metzen Hafer, den 12 Pferden 2 Metzen Hafer; einem Habicht ſoll man geben „ein Huhne, 3 Winden (Windhunden) einen Brey ohne „Rauch (d. h. kalt), und dazu eine ſchöne Frau uff 3 Hueb⸗ „Güter, Häuſer uud Hoffreithen zu Randesacker" — eine gewiſſe Gattung von Frauen⸗Lehen erzwingen, und mit der ſchönen Frau noch überdem einen niedrigen unehrbaren Begriff verbinden. Allein, das wirkliche Lehens⸗Object ſo wenig, als die niedrige unehrbare Bedeutung, ſcheint noch lange nicht erwieſen zu ſeyn, ungeachtet Struv, Buder, und der Verfaſſer der Abhandlung davon, in den Selectis Norimberg., ſich für beydes erklärt haben.

Sobald man den Zuſammenhang der ganzen Urkunde genau unterſucht, ſo wird jeder Kenner finden, daß in derſelben der Graf v. Kaſtell das Vogtey⸗Recht über drey Bauern⸗Höfe in dem Dorfe Rands⸗acker, und mit demſelben zugleich das damit verbundene ius hoſpitii oder Atzungs⸗Recht damahls an die v. Heßberg verliehen hat, welches vormahls die v. Berlichingen ebenfalls an gedachten Graf zu Lehen getragen hatten. Nun iſt bekannt, daß das Vogtey⸗Recht und das daraus fließende Atzungs⸗Recht, den Vogtey⸗Herrn berechtigt, zu der Zeit, wenn er an dem Orte, wo ſeine Schutz⸗Gerechtigkeit fundirt iſt, mit ſeinem Gefolge einkehrt, von den Einwohnern für ſich und ſein Gefolge ein wohlbereitetes Mahl,

und für die Pferde Futter zu verlangen. Beydes war vormahls an vielen Orten, ſowohl an Eſſen und Trunk, als auch an Futter, pünctlich, nach Ausſage vieler Urkunden, beſtimmet, auch wohl die Zeit des Ablagers auf einen oder mehrere Tage feſtgeſetzt, weil viele Vogtey-Herren übermäßig, zuweilen die Gerechtigkeit extendirt hatten. Bey dieſem Gaſtmahle gieng es nach Gelegenheit luſtig her; man hatte dabey Muſik, es wurde getanzt, und dem Vogtey-Herrn war erlaubt, eine ſchöne Frau zum Tanz mitzubringen, oder auch kommen zu laſſen.

Dergleichen Beyſpiel findet man unter andern in Selectis Norimberg. IV. Th., S. 237, vom J. 1351. — „Das die Herrſchaft hat das Recht zu den 3 Gerichten — die Mahl zu nehmen, des jahrs drei ſtund mit vil oder mit wenig, mit Jegern und mit Hunden Federſpiel und mit Spilleuthen, und mit ſchön Frawen.“ — Wahrſcheinlich wird hier alſo niemand die ſchöne Frau als ein wirkliches Lehens-Object anſehen, daß man daher eine beſondere Gattung von Frauen-Lehen annehmen könnte, ſondern der Vaſall, nähmlich der v. Heßberg hatte nur die Erlaubniß, ſtatt des Vogtey-Herrn bey dem Atzungs-Mahl eine ſchöne Frau zum Tanz mitzubringen. Eben ſo wenig läßt ſich etwas Niedriges von derſelben hier denken, indem gemeiniglich in ſolchem Falle der Ausdruck gemeine Frauen gebraucht iſt, auch wohl gemeine Dirnen, wie unter andern dergleichen in Lersner's Chronik der Stadt Frankfurth, 2 Th, S. 671, befindlich iſt, wo freylich der Ausdruck öffentliche Hure, und das Frauenhaus ein öffentliches Huren-Haus bedeutet.

Deutſche Encyklopädie, 10 B. (Frf. M. 1785, gr. 4.) S. 471, f.

Fremdes Lehen, Feudum peregrinum, nennen die Lehenrechts-Lehrer ein Reichs-Lehen, welches auſſerhalb der eigentlichen jezigen Gränzen von Deutſchland liegt. Darunter ſind alle Reichs-Lehen, vornehmlich in Italien, die burgundiſchen Lehen, und einige

einige wenige, die noch in der Schweiz übrig geblieben, aber ziemlich vernachläſſigt ſind, begriffen.

In Italien ſteht noch in ſolcher Verbindung das Haus Oeſtreich, wegen des Herzogthumes Mayland; der König von Sardinien, wegen Piemont und Montferrat; der Herzog von Modena, wegen Modena, Mirandola ꝛc. Florenz, Parma, Piacenza, und einige andere kleinere italiäniſche Fürſten und Herrſchaften. Von dem alten Burgund, oder dem vormahligen arelatiſchen Reiche iſt wenig übrig, das Biſchofthum Baſel, Savoyen, die Güter der Balley des deutſchen Ordens im Elſaß und Burgund, wozu viele Commenthureyen in Schwaben, Elſaß und in der Schweiz gehören. Auſſer dieſen ſind auch noch einige kleine Reichs=Lehen in der Schweiz.

Frey=Lehen, ſiehe **Ehren=Lehen**, oben, S. 155.

Freymann=Lehen, ſiehe **Bauern=Lehen**, oben, S. 129.

Friedfertiges Lehen, ſiehe unten **Krieges=Lehen.**

Fuldiſches Lehen, Feudum Fuldenſe, oder **nach Fuldiſchen Lehen=Rechte**, unterſcheidet ſich von andern darin hauptſächlich, daß darin auch das weibliche Geſchlecht gewiſſer Maßen mit zur Erb=Folge gelanget. Wenn nähmlich der Vaſall Söhne und Töchter hinterläßt, ſo ſchließen die Söhne die lezten von der Erb=Folge aus, hinterläßt er aber keine Söhne, oder ſterben ſie, ſo ſuccediren die Töchter und ſchließen die Vettern aus, wenn ſie auch gleich von dem erſten Acquirenten abſtammen. Hinterläßt der verſtorbene Vaſall weder Söhne noch Töchter, ſondern allein Agnaten, männlichen und weiblichen Geſchlechts von verſchiedenen Graden, ſo ſuccedirt derjenige, oder diejenige, ſo der nächſte nach dem Grade iſt, er

mag von dem männlichen oder weiblichen Geſchlech=te ſeyn, doch daß ſie von dem Geblüte des erſten Acquirenten ſeyn, welche des Verſtorbenen übrige rechte Freunde und Erben (wofern einige vorhanden ſind,) die nicht von dem erſten Acquirenten abſtammen, überall von der Lehen=Folge ausſchließen. Dieſe Sätze ſind aus dem Lehens=Atteſtat genommen, welches der Abt Albrecht von Fulda ſeinen Vaſallen ertheilt hat, (bey *Boehmer*, de feud. eccleſiaſt. c. 4, §. 3,) und ſind alſo deſto zuverläſſiger. Mithin beſteht alſo die Natur der **Fuldiſchen Lehen** darin, daß zwar die Söhne die Töchter von der Erb=Folge ausſchließen, in Ermangelung derſelben aber ſchließen die Töchter in der Collateral=Linie, die Agnaten aus, wenn ſie auch gleich von dem erſten Erwerber abſtammen. Wenn aber der verſtorbene Vaſall weder Söhne noch Töchter hinterläßt, ſondern Vettern und Baſen, ſo ſuccedirt der, oder die, nächſte nach dem Grade.

Auch ſogar bey Burg=Lehen findet man Beyſpiele unter den Fuldiſchen Lehen, die ſie durch Manns=Perſonen haben vermannen laſſen.

Webner, in Obſſ. pract. S. 144, hat davon einen falſchen Begriff geäuſſert, wenn er meint, daß die Succeſſion überall ohne Unterſchied auf die Nähe des Grades ankomme, es möchten gleich Töchter, Schweſtern, oder ſonſt geſippte Perſonen ſeyn. Auch Cocceji, de Feudis Fuldenſibus, hat nicht den rechten Begriff davon, weil er ſie für durchgehende Lehen hält, die ſie doch nur in dem Falle ſind, wenn die Seiten=Verwandten zur Lehens=Folge gelangen. Das vorgedachte Lehens=Atteſtat des Abtes Albert giebt hiervon die ſicherſte Auskunft.

Man findet auch Urkunden und Lehen=Briefe, daß auch in andern deutſchen Provinzen Lehen=Güter nach Fuldiſchem Lehen=Rechte verliehen ſind, die alſo auch nach dieſer Beſchaffenheit beurtheilet werden müſſen, daß nähmlich das Fuldiſche Lehen in abſteigender Linie ein gemeines Weiber=Lehen, unter Seiten=Verwandten aber ein gleich durchgehendes Weiber=Lehen iſt; mithin gehört

auch das Fuldiſche Lehen nicht unter die uneigentlichen, ſondern unter die eigentlichen Lehen.

Aus des Schannat Client. Fuldenſ. benefic. oder Fuldiſchen Lehenhof, erſieht man, wie zahlreich derſelbe an Vaſallen iſt. Beyſpiele von Pfalz=Fuldiſchen Lehen, findet man in Eſtor's auserleſ. kleinen Schriften, 1 Th., S. 547—555.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., S. 149. f. Deutſche Encyklop. 10 B. S. 657.

Fürſten=Lehen, Regal=Lehen, Feuda regalia, Fr. Fiefs de dignité, ſind Lehen, die mit einer dignitate regali und hohen fürſtlichen Würde verbunden ſind. Moſer und andere Rechts=Lehrer gründen die Benennung in den Regalien, die den Fürſtenthümern mit der Landes=Hoheit ankleben; allein, die erſte Meinung ſcheint mehr Grund zu haben, indem auch Regalien an Andere verliehen werden, und der deutſche Ausdruck Fürſten=Lehen ſchon einiger Maßen auf die Würde ſelbſt anſpielt, nähmlich ein Lehen, welches mit einer fürſtlichen Würde verbunden iſt.

Unter ſolche gehören im deutſchen Reiche alle große und kleine Fürſtenthümer und alte gefürſtete Reichs=Grafſchaften, überhaupt die ſo zu rechten Fürſten=Lehn, wie zuweilen die Formalien in den fürſtlichen Lehen=Briefen lauten, verliehen werden; mithin ſind alle Thron=, Scepter= und Fahn=Lehen der geiſt= und weltlichen Fürſten, Feuda regalia. Dieſe drey Benennungen rühren nur von der feyerlichen Inveſtitur, wobey dieſe Symbole gebraucht werden, her; im übrigen haben ſie die Eigenſchaften der Feudorum regalium, und ſind darnach zu beurtheilen.

Siehe auch **Regal=Lehen**.

Galgen=Lehen, Fehm= oder Vehmſtatt=Lehen, Feudum furcale, ſ. furcae, beſteht darin,

 daß

daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue, mit dem Rechte, Todes=Urtheile zu vollſtrecken, belehnt wird. Das Recht, Todes=Urtheile zu vollſtrecken, macht alſo das Weſen deſſelben aus. Um von dieſem Rechte Gebrauch machen zu können, muß der Vaſall befugt ſeyn, ſich der dazu gehörigen Mittel zu bedienen.

Den alten Deutſchen war die Todes=Strafe nicht ganz unbekannt, wiewohl ſie ſelten bey ihnen vorkam. Unter andern war das Henken (ſuſpendium) üblich, welches, nach dem Zeugniſſe des Tacitus [210]), die Strafe der Verräther und Ueberläufer war. Man verfuhr dabey anfangs ſo einfach, daß man ſich bloß eines Baumes dazu bediente, (ſ. Th. XV, S. 672); in der Folge aber ward die Aufrichtung der Galgen gewöhnlich, und daran henkte man die Diebe. Dieſe Strafe des Diebſtahles iſt alt [211]); ſchon die Ripuarier und Sachſen kannten ſie. In neuern Zeiten wurde in einem Geſetze [212]) der Strang ganz beſonders auf den Diebſtahl geſetzt, und Kaiſer Karl V. behielt dieſes im 159 Art. der H. G. O. bey.

Zur Vollſtreckung der Todes=Urtheile gehörte die Befugniß, einen Galgen aufzurichten, und durch die Belehnung mit demſelben entſtand der Nahme **Galgen=Lehen.** Es iſt aber zwiſchen dem Rechte, Todes=Urtheile zu vollſtrecken, und der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt, der Unterſchied, daß der bloß mit der leztern belehnte Vaſall nur die Verbrechen unterſuchen und das Todes=Urtheil ſprechen kann, einem Andern hingegen, der damit belehnt iſt, die Voll-

ſtreck=

210) De morib. Germ. c. 12.

211) Dieſes hat Boehmer, in medit. ad C. C. C. art. 159. mit verſchiedenen Stellen aus den Geſetzen deutſcher Völker bewieſen.

212) II. F. 27. 8. Si quis quinque ſolidos valens aut plus fuerit furatus, laqueo ſuſpendatur.

ſtreckung des geſprochenen Todes-Urtheiles überlaſſen muß. Wer alſo das Recht, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, zu Lehen trägt, kann eben ſo wenig Verbrechen unterſuchen und Todes-Urtheile ſprechen, als der mit der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt belehnte Vaſall, in ſofern ihm nicht zugleich die Execution verliehen iſt, Todes-Urtheile vollſtrecken kann. Keiner von beyden iſt befugt, über das vom Lehen-Herrn bey der Belehnung ihm zugeſtandene Recht hinauszugehen.

Die Urſachen, warum man das Galgen-Lehen ſuchte, waren bey geiſtlichen und weltlichen Perſonen verſchieden. Die deutſchen Prälaten durften, nach den Kirchen-Geſetzen, keine Todes-Urtheile vollſtrecken [213]), ſondern mußten dieſes vielmehr den Vögten (Aduocatis) überlaſſen, welche dieſes Recht, ſo wie die peinliche Gerichtbarkeit überhaupt ausübten; oder wenn keine Vögte ihnen zugegeben waren, ſo muß-

213) In den ältern Zeiten aber, da die Begriffe von dem Amte eines Scharfrichters und Henkers noch nicht ſo ſehr, wie heut zu Tage, herabgeſtimmt waren, war es noch ein ehrenvolles Amt eines Land-Richters (Lagmann), Miſſethäter mit dem Strange aus der Welt zu expediren *); die angeſehenſten Männer, Grafen, Barone, Hof-Cavaliere, Miniſteriale, beſchäftigten ſich gern mit dem Knotenſchlagen **), ſo gar Geiſtliche übten ſich in dieſem Handwerke meiſterlich ***), und einige nordiſche Prinzen erſcheinen in der Geſchichte als berühmte Jugulatores.

*) Dreyer's Nebenſtunden, S. 178. Eb. Deſſelben Samml. verm. Abh. Th. 2, S. 673, fgg. J. S. F. Boehmer de executionis poenarum criminalium honestate.

**) Tho. Bartholinus de causis contemptae a Danis adhuc gentilibus mortis. T. II. c. 5, p. 55.

***) Boehmer, a. a. O., §. 41. Brusch Catalog. Monaſterior. S. 21, §. 1. Dreyer Samml. ꝛc. a. a. O., S. 674, fgg. Dan. Nettelbladt de eccleſia ſanguinem non ſitiente.

mußten ſie die weltlichen Richter um die Vollſtreckung der Todes-Urtheile erſuchen. Sobald ſie ſich aber der Vögte entledigt hatten, um von den Königen, unter dem Titel eines Herzoges oder Land-Grafen, verſchiedene Regalien nebſt der peinlichen Gerichtbarkeit erhielten, ſo waren ſie als weltliche Regenten ohnehin fähig, ein Recht, welches ſie vorher nicht erlangen konnten, ſelbſt auszuüben; doch mußten ſie mit dieſem Rechte und mit der Befugniß, einen Galgen aufzurichten, von den Kaiſern beſonders belehnt ſeyn. Bey den weltlichen Regenten fiel zwar dieſes weg, indem ſie als ſolche ohne einiges Hinderniß mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, belehnt werden konnten; wenn ſie aber durch irgend einen beſondern Titel neue Güter und Höfe, worauf dieſes Recht noch nicht ruhete, erwarben, ſo ſchien ihnen deſſen Erlangung um deswillen zuträglich zu ſeyn, damit ihnen nicht in der Folge in Anſehung dieſer neu erworbenen Güter und Höfe, Streit darüber erreget werden möchte. Sie baten daher die deutſchen Kaiſer und Könige um dieſes Recht, und um die damit verbundene Befugniß, Galgen aufzurichten, und es wurde ihnen verliehen [214]).

Die Zeit, wann das Galgen-Lehen aufgekommen iſt, läßt ſich nicht ganz genau beſtimmen. Karl der Große hatte ſchon im J. 813 verordnet, vt Judices atque Vicarii *patibulos* habeant [215]). Allein, obgleich unter ſeiner Regierung bey den Sachſen die Lehen

214) Daß Herzoge, Land-, Mark- und Burg-Grafen, und unmittelbare Reichs-Ritter, auch Reichs- und mittelbare Städte, die Befugniß, Galgen zu errichten, erlangt haben, davon kommen in Buder diſſ. de conceſſione ſignorum et ſymbolorum iurisdictionis criminalis feudali, Jen. 1757. Beyſpiele vor.

215) S. Capitulare ſecundum, beym Baluz, To. 1, S. 509, Cap. 11.

hen überhaupt aufgekommen ſind, ſo kann dieſes doch noch nicht als eine wirkliche Belehnung angeſehen werden, wenigſtens iſt es aus den angeführten Worten nicht zu ſchließen. Indeſſen iſt dieſes Lehen doch bereits im J. 1142 vorhanden geweſen, weil Kaiſer Konrad II. in dieſem Jahre dem Hugo von Cranichberg die peinliche Gerichtbarkeit, mit der Befugniß, einen Galgen aufzurichten, zu eigen gegeben hat [216]).

Um zu beweiſen, daß das Galgen-Lehen wirklich vorgekommen iſt, will ich hier nur zwey Beyſpiele [217]) anführen. Im J. 1407 wurde Burckhard v. Seckendorf von dem römiſchen Könige Ruprecht belehnt, „das er und ſine Erben in dem Dorfe Ippenſtein, un„ter der Juſtiz Franckenberg gelegen, ein Halsge„richt, Stock und Galgen fürbaſſe eweckliche „habe;“ und im J. 1619 ertheilte der Erz-Herzog Leopold von Oeſtreich dem Abte zu Münchroden die Erlaubniß: „die Malefiz-Gerichte, Pranger, Stock, Gal„gen, Haupt- und Hals-Gerichte anzulegen.“ Auſſer dieſen Beyſpielen hat Buder [218]) noch mehrere geſammelt, die bey ihm nachgeleſen werden können.

So wie alſo jede zu Erwerbung eines Lehens fähige Perſon überhaupt mit allen Sachen, bey welchen ein Nutz-Eigenthum Statt findet, ſie mögen übrigens Nahmen haben, wie ſie wollen, belehnt werden kann, ſo

216) Es erhellet dieſes aus folgenden Worten: „Qualiter Marchio Theobaldus beneficium, quod Hugo de Cranichberg ſidelis noſter ab eo iure homagii poſſidebat, nobis libere reſignauit. — Regia authoritate in proprium tradidimus ſcilicet villam Petronellae cum omnibus vtilitatis, iudicio, vinculo, patibulo.“ S. das Chron. Gottw. S. 350.

217) Unter andern führt auch J. J. Moſer, in der Einleit. zum R. H. Proc. Th. , S 677, folgendes Beyſpiel davon an: „Hans Georg Bodmann für ſich und als Lehnträger „ſeines Bruders Hans Ludewigen: Stock und Galgen und „den Bann über das Blut zu richten.“

218) In der angeführten Diſſertation.

ſo kann ſie es auch insbeſondere mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, und mit der Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten. Solche Zeichen ſind z. B. Folter-Kammern, Rolands-Säulen, Rabenſteine, Galgen u. d. m., worunter der Galgen am häufigſten vorkommt. Alle dieſe Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit ſind jedoch an ſich ungewiß, und zum Beweis derſelben keinesweges hinreichend, ſondern es kommt dabey vielmehr auf die Verträge zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſall, und auf den Willen der Fürſten an, die jemanden damit belehnen. Es kann daher nur derjenige, der mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, belehnt iſt, einen Galgen errichten. Doch muß dieſes in dem Lehen-Briefe beſonders ausgedruckt ſeyn; wie man denn nicht nur in den oben angeführten, ſondern auch in andern, von Buder'n in mehrerwähnter Schrift geſammelten Beyſpielen das Wort Galgen allezeit findet. Böhmer[219]) behauptet, die Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten, ſey mit derſelben verbunden, und man könne dieſe Befugniß auf eine gültige Art ausüben, wenn ſie auch nicht nahmentlich in dem Lehen-Briefe enthalten wäre. „Jus extruendi ſigna" ſagt er: „connexum eſt cum iurisdictione, et valide exercetur, ſi vel maxime nominatim id litteris inueſtiturae inſertum non ſit. Qui enim ius habet ad finem, idem ad media habere intelligitur[220])."

Doch

219) In ſeinem Meditat. ad C. C. C. art. 215, §. 4.

220) Eben dieſer Meinung iſt Ign. Cph. Lorber a Stoerchen, in ſeinen Inſtitutt. iur. feud. tum Germ. tum Longob. tit. 4, de appertinent feudal. §. 122, wenn er ſagt: „Hoc negari non poterit, vaſallum, qui de iurisdictione „criminali eſt inueſtitus, etiam ſigna iurisdictionis criminalis, Maleſiz-Gerichte, Pranger, Stock, Galgen etc. erigere „poſſe. Cui enim conceſſa eſt iurisdictio, ei etiam conceſſa eſſe debent media, ſine quibus ea exerceri nequit."

Doch ſetzt er hinzu: „nonnunquam nobiles nomi-„natim inueſtiuntur mit Pranger, Stock und Gal-„gen, id autem ſit ex praetenſa ſtricta litterarum „inueſtiturae interpretatione ſcrupuli tollendi „cauſſa.“ Er gründet, wie aus den angeführten Worten erhellet, ſeine Behauptung auf den bekannten Grundſatz: Qui ius habet ad ſinem, idem ad media habere intelligitur. Allein, ſo richtig dieſes iſt, ſo leidet es doch hier keine Anwendung, da, wie vorhin geſagt worden iſt, die mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, verbundene Befugniß, einen Galgen zu errichten, von den Vaſallen erſt durch die Belehnung hat erlangt werden müſſen, wenn ſie gleich die peinliche Gerichtbarkeit ſchon lange gehabt hatten. Dieſe kann alſo gar wohl ohne die Befugniß, einen Galgen aufzurichten, ausgeübet werden. Es wird auch der Einwurf, daß in dem Falle, wenn der Vaſall dieſe Befugniß nicht hätte, die Conceſſion der peinlichen Gerichtbarkeit ganz zwecklos ſeyn würde, dadurch gehoben, daß der oben bemerkte Unterſchied, nach welchem dem mit der peinlichen Gerichtbarkeit belehnten Vaſallen bloß die Unterſuchung der Verbrechen und die Abfaſſung der Todes-Urtheile zukommt, derſelbe aber die Vollſtreckung der von ihm geſprochenen Todes-Urtheile einem Andern überlaſſen muß [221]), eine Ausnahme von der Regel macht, mithin die Befugniß, einen Galgen zu errichten, nicht allezeit mit der peinlichen Gerichtbarkeit verbunden iſt. Wenn man ferner einwendet, daß in ſolchen Lehen-Briefen, worin der Vaſall mit Pranger, Stock und Galgen belehnt wird, auch der peinlichen Gerichtbarkeit, die unter vielerley Benennungen vorkommt, zugleich mit Erwähnung geſchehe, ſo beweiſet dieſes die nothwendige Verbindung der Befugniß, Galgen oder andere

221) Heineccii elem. iur. germ. L. 3. tit. 1, §. 63. Stryckii vſ. mod. L. 2, tit. 1, §. 10.

dere Zeichen aufzurichten, mit der peinlichen Gerichtbarkeit ganz und gar nicht, weil der Vaſall, wenn er mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, und der Befugniß einen Galgen aufzurichten, belehnt wurde, oft ſchon lange vorher die peinliche Gerichtbarkeit gehabt hatte, und gedachtes Recht erſt ſpäter hinzu kam.

Es iſt demnach ein eben ſo unſicherer Schluß, daß ein Vaſall, der keinen Galgen hat, auch die peinliche Gerichtbarkeit nicht haben könne [222]), als dieſer: wer einen Galgen hat, der muß auch die peinliche Gerichtbarkeit haben. Im erſten Fall entſteht die Frage: Wo muß einer die Delinquenten, die er in Verhaft nehmen läßt, mit dem Tode beſtrafen laſſen? Es wurde der Juriſten-Facultät zu Frankfurth an der Oder, im J. 1682, folgender Fall zur Entſcheidung vorgelegt: „Wenn einem von Adel die hohen Gerichte geſtanden „worden, derſelbe aber in ſeinem Lande keine adeliche „Dingſtätte noch Galgen hat, und im andern benachbar„ten Fürſtenthum auf ſeinem adelichen Sitz wohnet, wo „er ein hohes Gericht ſtehen hat, ob derſelbe einen De„linquenten, den er hier im Lande in ſeinen Gerichten „feſt gemacht hat, aus dem Lande führen, und im andern „fremden Fürſtenthum juſtificiren laſſen könne, oder „aber, ob er nicht gehalten ſey, nachdem er ihn durch „Urtheil und Recht condemniret, facta requiſitione, in „dem zum Amt gehörigen Galgen henken zu laſſen?" Die Juriſten-Facultät entſchied dieſen Fall dahin: „Daß einer von Adel den Delinquenten ohne Zulaſſung „der hohen Obrigkeit außer Landes auf ſeine Güter nicht „abführen laſſen könne, ſondern ſchuldig ſey, denſelben „in illo territorio beſtrafen zu laſſen, und in Ermange„lung einer eigenen Dingſtätte die Amts-Gerichte requi„riren, und ſich deſſen Galgens zu gebrauchen [223])."

Was

222) Engau elem. iur. crim. L. 2, tit. 1, §. 18.

223) Dieſer Fall ſteht mit den Zweifels- und Entſcheidungs-Gründen, beym Stryck, a. ang. O., §. 11.

Was die eigentliche Beſchaffenheit des Galgen=Lehens betrifft; ſo finden ſich zwar dabey die zu einem jeden Lehen erforderlichen Eigenſchaften, es weicht aber doch hauptſächlich in Anſehung der zu leiſtenden Dienſte von der Natur der Lehen ab; denn der Vaſall leiſtet bey dieſem Lehen weder Kriegs= noch Ritter=Dienſte, ſondern beſchäftigt ſich bloß, bey vorkommenden Fällen, mit der Vollſtreckung der Todes=Urtheile, und bedient ſich dazu des Galgens, den er zu errichten befugt iſt. Hieraus ergiebt ſich, daß das Galgen=Lehen unter die uneigentlichen Lehen gehöre. Es kann übrigens auf eben die Art, wie andere Lehen, keinesweges aber alsdann, wenn der Galgen einfällt, verloren gehen, ſondern der Vaſall hat in dieſem Falle vielmehr die Befugniß, einen neuen zu errichten, ohne vorher von dem Lehen=Herrn Erlaubniß dazu einzuhohlen. Wenn zwiſchen zwey Städten über den Blut=Bann Streit entſteht, ſo darf die eine, während des Proceſſes, keinen Galgen errichten, ſonſt kann ihn die andere wieder einreißen (224). Die Errichtung des Galgens muß an einem bequemen Orte geſchehen; und wenn ein ſolcher nicht ausfindig zu machen iſt, kann ſogar der Beſitzer desjenigen Grundſtückes, worauf der Galgen errichtet werden ſoll, um des allgemeinen Beſten willen, zu deſſen Verkauf angehalten werden; hingegen iſt der Vaſall nicht berechtigt, die Unterthanen zu zwingen, die zur Errichtung des Galgens erforderlichen Koſten weder ganz, noch zum Theil, zu tragen, wenn es nicht an einem Orte beſonders hergebracht iſt; vielmehr iſt er dieſelben, nebſt den Executions=Koſten, allein zu tragen verbunden. Nach ſächſiſchen Rechten bekommt der Richter in dem Falle, wenn

(224) *Schneidewin* tract. feud. P. II. tit. quae res in feud. dar. n. 71.

wenn eine Manns- oder Weibs-Perſon mit dem Tode beſtraft wird, und ohne rechtmäßige Erben ſtirbt, die Gerade und das Heergeräth zur Vergütung der zur Errichtung des Galgens aufgewandten Koſten. Es heißt deswegen im Land-Recht (225): „Was ſolches Dinges Erbloß ſtirbet, als Heergeräth, „Erb oder Gerade, das ſol man antworten dem Richter;“ und in einer Stelle des Weichbildes (226): „Gerade, ſo Erbloß ſtirbet, wird dem Richter darumb gefolget, „daß er Richterliche Gewalt, und davon Stöcke, Pranger, „Galgen, Staupen und allerley Sachen, damit man Miſſethäter peinigt, umb ihren verdienten Lohn halten ſoll.“ Im Fall aber der Delinquent kein Vermögen beſitzt, iſt der Vaſall den Koſten-Aufwand zu beſtreiten ſchuldig.

Eckhard, in dem von Hagemann und Günther herausgegeb. Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſ. 1 Th. (Brſchw 1788, gr. 8.) S. 207, fgg.

Von dem jezt beſchriebenen Galgen-Lehen, iſt das ſogenannte Henker-Lehen, Feudum ſupplicii, von welchem ich weiter unten handeln werde, zu unterſcheiden.

Ganzes, unzertheiltes Lehen, Fief plein; ſiehe Halb-Lehen.

Gaſt-Lehen, ſ. unten, im Art. Lehen-Dienſt.

Gebäude-Lehen, Feudum aedificii; ſiehe Lehen-Haus.

Gedingtes Lehen, Feudum conuentionale, ein durch einen Vertrag (Lehens-Contract oder Vertrag) erworbenes Lehen.

Gege-

(225) Im 28 Art. (226) Gloſſ. Art. 59.

Gegebenes Lehen, Feudum datum, nennt man ein Lehen, welches der Lehen-Herr von ſeinem eigenen, oder den ihm heimgefallenen Gütern ſeines ohne Lehens-Erben verſtorbenen Vaſallen einem Lehen-Manne giebt, und wird einem aufgetragenen Lehen (Feudum oblatum), welches jemand als ſein Erb-Gut einem Fürſten ꝛc. zu Lehen aufgetragen, und ſo von ihm zurück genommen hat, (ſ. oben, S. 114, fgg.) entgegen geſetzt. Ein Haupt-Unterſchied aller Lehen, wobey nur allgemein zu bemerken iſt, daß gemeiniglich die erſtern unter einer ſtrengern Verbindung ſtehen, als die leztern, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil die erſtern bloß von der Gnade des Lehen-Herrn herrühren, ungeachtet auch dieſer hierbey ſeine Urſache und ſeinen Vortheil, und zur Beſchützung ſeines Landes ꝛc. Vaſallen nöthig hatte, da hingegen die leztern als Erb-Güter hauptſächlich des Schutzes wegen, zumahl in den Zeiten der Befehdungen der Lehen-Herren, aufgetragen ſind, bey welcher Gelegenheit dieſe den neuen Vaſallen gern leidliche Bedingungen zugeſtanden haben. Aus dieſem Grunde findet man in denen Ländern, wo die jezigen Lehen-Güter vormahls größten Theils aus Erb-Gütern und aufgetragenen Lehen herrühren, wie in Pommern, Meklenburg, Holſtein ꝛc. die Eigenſchaft derſelben ganz anders und weit freyer, als in denen Ländern, wo ſie größten Theils aus gegebenen Lehen beſtehen.

Geißel-Lehen, ſ. Bürgſchaft-Lehen, oben, S. 153.

Geiſtliches Lehen, Gottes-Lehen, Kirchen-Lehen, werden jene, größten Theils unbewegliche Güter genennet, deren nutzbares Eigenthum die Kirche einem Andern gegen dafür zu leiſtende Treue und ſonſtige Lehen-Dienſte hingiebt. Ein anderes iſt das Le-

hen-Gut, welches die Kirche als Vaſall beſitzt; ein anderes iſt das Lehen, welches die Kirche als Lehen-Herr ertheilt. Erſteres kann geiſtlich oder weltlich ſeyn, ſo wie auch die geiſtlichen Fürſten und Stände die weltliche Hoheit und Lande vom Kaiſer und Reiche zu Lehen tragen. Wenn aber die Kirche als Lehen-Herr das Lehen-Gut ertheilt, ſo wird dieſes ein **Kirchen-Lehen, Krummſtabs- oder krummſtäbiſches Lehen,** Feudum cambocae, (von dem krummen Stabe, welchen die Biſchöfe zum Zeichen ihres geiſtlichen Regimentes führen, ſiehe im LIV Theile, S. 144, f.) genannt.

Es iſt hier nicht die Rede von jenen weltlichen Reichs-Lehen, welche die deutſchen Erz- und Biſchöfe, auch ſonſtige Prälaten, als Vaſallen des Reiches inne haben: denn dieſe können nur ganz uneigentlich **geiſtliche Lehen** genennet werden. In Rückſicht auf die erſten, ſind im Lateiniſchen: Beneficium eccleſiaſticum, Feudum eccleſiae, Feudum religioſum, gleichbedeutende Wörter. Freylich, wenn man in den erſteren Zeiten der chriſtlichen Kirche ſollte gefragt haben, was ein Beneficium, oder (wie man es gegen das 11te Jahrh. nannte,) ein Feudum eccleſiaſticum ſey, ſo würde einem Jeden dieſer Contraſt von Ideen unvereinbar geſchienen haben; allein dieſes ſcheinende Unding ward allmählich in jenen Zeiten begreiflicher, wo die Kirche anfieng, auſſer den bis dahin gewöhnlichen freywilligen Opfern (Oblationes) auch unbewegliche Güter zu beſitzen. Es geſchah dieſes ſchon zu den Zeiten Konſtantin des Großen, deſſen Beyſpiel nachher mehrere orientaliſche Kaiſer, als: Honorius Theodoſius der Große, Marcian, Zeno, Anaſtaſius, Juſtinian I. auf mehr als Eine Art nachahmeten. Die Kirche, d. i. die Geiſtlichkeit, ſäumte auch nicht, dieſe verſchiedenen Freyheiten und Privilegien zu nutzen, ja, überdies neue Canäle zu graben,

um dadurch die Zufuhre mehrerer Reichthümer zu befördern. Einer der einträglichſten war ſchon im 5ten Jahrhundert die Lehre, daß man ſeine Sünden durch Almoſen tilgen, und ſeine Seele beym Jüngſtentage (den man ſchon damahls heran zu nahen glaubte,) durch reichliche Abgaben zeitlicher Güter an die Geiſtlichkeit ſicher ſtellen müſſe. Salvian, ein Prieſter von Maſſilien, wußte dieſes alles in ſehr hohen Anſchlag zu bringen, und hatte das Glück, bey dem damahls ſehr abergläubiſchen Volke ſo viel auszurichten, daß mehrere ihre ſämmtliche Habſchaften den Kirchen ſchenkten. Mit dem Volke ſtritten hernach die chriſtlichen Könige ordentlicher Weiſe um die Wette, indem ſie ebenfalls ihr Beſtes pro remedio animae dahin gaben. Thomaſſin (227) hat von daher die erſtaunliche Zunahme geiſtlicher Güter durch mehrere Jahrhunderte bemerkt. Bey dieſen unſinnigen Schenkungen wußten ſich die Biſchöfe und Klöſter am beſten umzuthun, zumahl da erſtere überhaupt die Verwaltung geiſtlicher, oder, (welches damahls daſſelbe war,) der Armen Güter über ſich genommen hatten. Bey allen dieſem durften ſie nicht das geringſte davon veräuſſern. Selbſt die frommen, oder vielmehr einfältigen Stifter überhäuften in ihren Schenkungs-Briefen alle diejenigen mit den ſchrecklichſten Vermaledeiungen, die ſich erkühnen würden, nur das geringſte davon zu entwenden. Auf ſolche Art ging nun ein Meier-Hof nach dem andern, eine Strecke Landes nach der andern, gleichſam der Hölle, woraus keine Erlöſung zu gewarten iſt, zu. Schon der König Chilperich führte die bitterſten Klagen, daß ſein Fiſcus ſo arm, und die Reichthümer mit einander in den Händen der Kirchen wären; und gleichwohl kamen in den folgenden Zeiten noch mehrere dahin. Die Zehenden, auf

 deren

(227) In Vet. et nov. eccleſ. diſcipl. P. 3, L. 1, c. 4, ſ.

deren Abgabe ſchon einige Kirchen-Verſammlungen vom 6ten Jahrh. gedrungen hatten, mußten nun unter Karl dem Großen allgemein gegeben werden. Karl ſelbſt beſtimmte einen großen Theil hiervon zur Errichtung mehrerer Bisthümer; wie viel alſo abermahl die Biſchöfe aus dieſer Finanz-Quelle geſchöpft haben, kann man ſchon aus demjenigen erſehen, was dieſe ſelbſt hiervon wieder weg, und an die Klöſter zur Mitgift oder zur Vermehrung der Einkünfte verſchenkt haben [228]. Kurz, das Stiften und Schenken nahm unter den Karolingern dermaßen zu, daß der, der Geiſtlichkeit ſonſt ſo ergebene Ludwig der Fromme, endlich durch einige ſeiner Capitularien Einhalt thun mußte. Eigentlich hatten ihn verſchiedene ärgerliche Ränke, auch offenbare Betriegereyen, wodurch die Geiſtlichkeit ſich zu bereichern fortfuhr, zu dieſem Schritt verleitet. Indeſſen ging es doch, im Ganzen genommen, immer den alten Weg; ja in den folgenden Zeiten, inſonderheit unter den Ottonen, zeigte ſich dieſer Haupt-Unterſchied, daß die Kirchen jezt nicht mehr einzelne Hufen, ſondern ganze Städte, Grafſchaften und Gaue, geſchenkt bekamen. Aus dem jezt Angeführten iſt leicht zu erſehen, woraus eigentlich geiſtliche Güter haben entſtehen können; übrigens werden ſich im Folgenden noch einige nahmhafte Quellen entdecken.

Unter den **geiſtlichen Lehen** zeichnen ſich hauptſächlich vier Arten aus: 1. gegebene (data); 2. geraubte (rapta); 3. aufgetragene (oblata), und 4. ſolche, die durch ſonſt einen Vertrag errichtet worden ſind.

Die erſten geiſtlichen Lehen, deren in der Geſchichte Erwähnung geſchieht, ſind von den Zeiten Karl Martel's vom J. C. 714. Sie entſtanden bey Gelegenheit des

(228) *Hedderich* diſſ. de decimis noualibus, (1783) Cap. 2, p. 62.

des verderblichen Krieges, in welchen erwähnter König mit den Saracenen, die einen großen Theil ſeines Reiches verheerten, verwickelt war, denen er aber zulezt, durch ein entſcheidendes Treffen bey Tours, den Sieg abgewonnen hatte. Hierbey hatten ſich nun beſonders die Großen ſeines Reiches ausgezeichnet; um alſo dieſe ſowohl wegen geleiſteter Kriegs-Dienſte, als auch wegen des großen Uebergewichtes, welches ſie damahls noch bey dem Volke hatten, fernerhin zugethan zu erhalten, gab er ihnen, bey Abgang der königlichen Schätze, den Genuß von den Bisthümern, und ſonſtigen Kirchen- und Kloſter-Gütern; er glaubte nähmlich, vermöge des Ober-Eigenthumes, (welches die Könige auch in Anſehung geiſtlicher Güter niemahls von ſich abgaben, noch abgeben konnten,) für ſeinen Stat von daher ſorgen zu dürfen; und was ihn hierzu am meiſten bewog, war, daß er ſahe, wie ſelbſt die Biſchöfe und Aebte ein gleiches für ihre Leute thaten, und ſie auch ſchon damahls, zur Abwendung allgemeiner Drangſale oder feindlicher Anfälle, in Sold ziehen mußten. Zwar ſchrie die Geiſtlichkeit gegen dieſe unerhörten Eingriffe, verwünſchte und verdammte Karl'n in die tiefſte Hölle hinunter, ſprengten ſogar nach ſeinem Tode das Mährchen aus, daß heilige Männer in der Entzückung ihn wirklich, aus vorgedachter Urſache, darin hätten brennen geſehen. Indeſſen war von dieſer Seite der Anfang gemacht, und Chilperich III. folgte Karl's Beyſpiel, vergab ebenfalls bey entſtandenem Kriege die Kirchen-Güter, als ein Precarium, d. i. gegen einen jährlichen Zins, dahin. Gleichwohl wagten es die Biſchöfe noch mehrmahls, den nachfolgenden Königen, inſonderheit Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Karl dem Kahlen, wegen Abſchaffung dieſes Gräuels das Gewiſſen rege zu machen; allein, dieſe ließen ſich durch die vorgemahlten Schreckbilder nicht

irre machen; ſie fuhren fort, die einmahl ihren Kriegsleuten angewieſenen geiſtlichen Güter, bey ſich eräugnendem Erledigungs-Fall auf ein neues als ein Lehen zu vergeben. Alles, was ſie ſich auf wiederhohltes Anſuchen gefallen ließen, war, daß gegen einen Theil dieſer Güter den Geiſtlichen ein jährlicher Zins entrichtet, der andere Theil aber fernerhin nicht mehr weltlichen, ſondern geiſtlichen Perſonen ſollte zu Lehen gegeben werden. Dieſes gab nun Anlaß, daß viele Mächtige und Große ſich entſchloſſen, den geiſtlichen Stand (dieſen ließen ſie aber nur in Empfahung der Tonſur beſtehen,) zu ergreifen, um nur Biſchof, d. i. ein Lehen-Mann von einem Biſthume, ſeyn zu können. So wenig nun auch bey dieſen Belehnungen von dem geiſtlichen Charakter eintrat, ſo bemühete ſich die Geiſtlichkeit doch immer ausſchließlich das Wort Beneficium dabey geltend zu machen, um dadurch ſo nach und nach die Laien von denſelben, als von einer geiſtlichen Sache, abzuhalten. Allein, auch dieſer Kunſtgriff ſchlug ihnen faſt gänzlich fehl; es ging kurz darauf mit Belehnungen der geiſtlichen Güter bald an geiſtliche bald an weltliche Lehenleute wieder unter einander, ohne daß die Geiſtlichkeit es hätte hindern können. Dieſes mußte ihr, natürlicher Weiſe, eine ſehr tiefe Wunde ſchlagen; ſie machte daher wiederhohlte Vorſtellungen bey den Königen, daß doch wenigſtens ſie die Laien mit oftgedachten Kirchen-Gütern belehnen dürften, an ſtatt daß es bisher von dem königlichen Pallaſte aus geſchehen ſey. Sie machten ſich hierbey den ſüßen Troſt, die bereits errichteten Lehen mit guter Manier wieder einziehen, oder doch hier und da einem Laien eine Exception machen zu können. Allein, dieſes waren eitle Projecte; ja, es kam gar bald dahin, daß ſie den Laien nicht nur alles das, was ſie bereits inne hatten, laſſen, ſondern ſo gar noch mehreres dazu einräumen

dern mußten. Es geſchah dieſes vornehmlich damahls, als die Weltlichen anfingen, auf die ſchlechte Haushaltung der Geiſtlichen, inſonderheit der Biſchöfe, aufmerkſam zu werden. Sie wurden nach und nach gewahr, daß bey den meiſten Kirchen-Gütern die fromme Abſicht der Stifter gänzlich verfehlt werde; daß die bisherige Eintheilung der ſämmtlichen Kirchen-Güter in vier Theile, (wovon der erſte den Biſchöfen, der zweyte den Seelſorgern und übrigen Kirchen-Dienern, der dritte der Kirchen-Fabrik, der vierte den Armen und Pilgrimmen, angewieſen war,) nicht mehr beobachtet werde, ſondern daß dieſer Austheiler in den Händen der Biſchöfe bereits in eines zuſammen gefloſſen ſey, ſo daß jezt Armen-Güter und Kirchen-Güter nicht mehr, wie ehemahls, einerley ſeyn. Die vielen Ränke und ärgerlichen Betriegereyen, wodurch die Geiſtlichen manches Gut wegkaperten, machte endlich den Laien das Gewiſſen ein wenig weit. Sie wagten es daher zu zugreifen wo ſie nur immer konnten, und ſo ward in Kurzem das Rauben und Plündern Mode. Hatten ſie endlich das, worauf ſie anfangs ausgegangen waren, glücklich auf Recht und Unrecht an ſich gebracht, ſo baueten ſie gleichwohl zur Ehre Gottes ein Kloſter, oder gaben etwas als eine Mitgift dahin ab. So ging es inſonderheit im 9, 10 und 11 Jahrhundert zu, wo das Rauben und Schenken der Kirchen-Güter einer ordentlichen Ebbe und Fluth zu vergleichen war. Wollten alſo die Kirchen und Klöſter dieſem ſtürmiſchen Unheil nicht länger mehr ausgeſetzt ſeyn, ſo mußten ſie entweder das bereits Geraubte gänzlich verſchmerzen, oder aber, (wenn die Inhaber ſolcher Güter noch ſo günſtige Bedingungen eingehen wollten,) ſich zu einer Lehens-Verbindung verſtehen. Allein, alles dieſes konnte ſie keinesweges vor dem fernern Rauben ſicher ſtellen, ſie mußten alſo noch einen Theil ihres Eigenthumes aufopfern, um nur Leute zu be-

kommen, die ſich dem reißenden Strohme in etwas entgegen ſtelleten. Es waren dieſes hauptſächlich die Kirchen-Beſchützer oder Kirchen-Vögte, deren Perſon anfangs, die Könige ſelbſt, die Maiores Domus, oder ſonſt ein Mächtiger des Reiches vertrat. Hierbey iſt zu merken, daß die Lehen, welche anfangs ſowohl dieſe Kirchen-Vögte, als auch andere Lehen-Männer, von den Kirchen inne hatten, nur ein bloßes Precarium waren, und daß erſte zu Anfange des 9ten Jahrhunderts in Frankreich und Deutſchland die Anwartſchaften, (wodurch denn bald der Weg zur Erblichkeit gebahnt wurde,) aufgekommen ſind. Welche ſchlechte Dienſte aber ein großer Theil dieſer Kirchen-Beſchützer in der Folge der Zeit ihren Kirchen geleiſtet haben, indem ſie nicht ſelten den ihrem Schutze anvertraueten Kirchen-Schatz geplündert und verwüſtet haben, lehrt die Geſchichte von allenthalben her.

Eine andere Urſache, warum die Kirchen nebſt erwähnten Lehen, noch mehrere andere errichteten, war die auf den, ihnen von den Königen geſchenkten Gütern durchgängig haftende Verbindlichkeit, Kriegs-Dienſte zu thun. So viele Privilegien auch immer die Könige, zumahl die karoliniſche, den Kirchen ertheilten, ſo behielten ſie ſich doch immer die zu leiſtenden Kriegs-Dienſte vor; nur die Pfarr-Kirchen allein waren ausgenommen. Sonſt wurde ſelten ein Kloſter, weil es zu arm war, auf einige Zeit davon befreyet; und wenn dieſes auch je geſchah, ſo mußten ſie doch, ſtatt der Kriegs-Dienſte, für das Wohl des Regenten beten, und noch dazu jährlich etwas Gewiſſes an Geld erlegen. Von den übrigen Biſchöfen und Aebten war es damahls nicht genug, ihre Leute in den Krieg zu ſchicken; ſie ſelbſt mußten perſönlich dabey erſcheinen. Geſchah es nicht, ſo mußten ſie dieſes Lehens-Verbrechen mit einer verhältnißmäßigen

Geld-

Geld-Strafe büßen, oder ſich bisweilen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo gar des Lehens ſelbſt beraubt ſehen. Der perſönliche Kriegs-Dienſt war daher einer von den Beweg-Gründen, warum die Könige, da, wo ſie den Kirchen das Recht ertheilten, ihre Vorſteher, d. i. die Biſchöfe und Aebte frey zu wählen, dieſen ausdrücklichen Vorbehalt einrückten, daß ſie einen ſolchen zu wählen verbunden ſeyn ſollen, der zugleich im Stande ſey, den königlichen Dienſt zu thun. Dieſer Umſtand alſo verſetzte die geiſtlichen Vorſteher in die Nothwendigkeit, ſich eine hinlängliche Anzahl Männer zu werben, und ihnen für die in den königlichen Feldzügen zu leiſtenden Kriegs-Dienſte das nutzbare Eigenthum mehrerer Kirchen-Güter abzutreten. Bey dem Ausbruche eines ſolchen Krieges mußten die Erz-Biſchöfe ihre Suffraganen, und dieſe wieder ihre Vaſallen, zu den Waffen aufrufen, und ſo an deren Spitze gegen den Feind zu Felde ziehen. Man muß es den Biſchöfen zum wahren Lobe nachſagen, daß ſie ſich durchgängig mit dem erſten da eingefunden, und auch da noch perſönliche Dienſte geleiſtet haben, wo ſie es wegen mehrerer Nachſicht hätten können überhoben ſeyn. Sie hatten zugleich noch dieſe Art, ſich vor andern Vaſallen bey dem Könige beliebt zu machen, da ſie gemeiniglich mehr Leute in das Feld ſtellten, als ſie zu ſtellen ſchuldig waren. Indeſſen lag auch nicht ſelten eine gewiſſe Prahlerey im Grunde verborgen, indem ſie dadurch bey andern mehr Figur zu ſpielen, und ſich daneben fürchterlicher zu machen ſuchten, als ſie in der That waren. Durch dieſes Blendwerk verführt, ließen es ſich mehrere beykommen, mit dem königlichen Gefolge zu wetteifern. Stephan, Abt zu Lüttich, ſchreibt, daß ſchon zu den Zeiten der Karoliner inſonderheit der Biſchof zu Metz, der zu Cöln und Trier, von einem faſt eben ſo anſehnlichen Gefolge von Vaſallen um-

umgeben ſeyn, als die Könige ſelbſt. Es iſt daher weniger zu bewundern, wenn mehrere von den Biſchöfen und Aebten, ſogar die Tafel-Güter angriffen, um nur viel Lehen-Männer zählen zu können. Dieſes bewog hernach ſowohl die Stifter als Capitel, den Biſchöfen durch eine beſondere Capitulation in Veräuſſerung der zu ihrem Unterhalt beſtimmten Güter die Hände zu binden. Gleichwohl mußten ſie auch hier und da aus Noth ſolche veräuſſern, um die Gegenwehr der feindlichen Anfälle zu verſtärken, ja, ſie mußten es ſich, aus dieſer Urſache, nicht ſelten am Munde abgehen laſſen. So erging es im 9 und 10ten Jahrhundert, wo die Hunnen und Normänner bald in dieſe, bald in jene deutſche Provinz einfielen, inſonderheit den Erz-Biſchöfen zu Trier. Ja, die Nothwendigkeit, ſich immer mehr und mehr Lehen-Leute zu werben, ward allmählich allgemeiner, je nach dem nähmlich das 11te Jahrhundert, und mit ihm das ungerechte Fauſt-Recht herbey rückte. Hier mußte mancher Biſchof oder Abt mitten in Reichthümern darben; die Lehen-Männer hatten faſt alles, und der Lehen-Herr nichts. Heinrich, Biſchof zu Speyer, wußte, weil die Vaſallen das meiſte von ſeinen Kirchen-Gütern inne hatten, öfters nach der Hälfte vom Jahr ſchon nicht mehr den nöthigſten Unterhalt aufzutreiben, anderer Beyſpiele hier nicht zu gedenken; und dennoch übereilten ſich die Vaſallen nicht, wenn der Lehen-Herr ihrer Dienſte bedurfte. Dieſe ſahen ſich daher öfters genöthigt, ihre Zuflucht zu Liebkoſungen und Schmeicheleyen zu nehmen. Dieſes war die Lage des 13ten Jahrhunderts. Konrad, Abt zu Fulda, ermahnt 1242 ſeine Lehenleute in den zärtlichſten Ausdrücken, ſie möchten ſich doch in Monaths-Friſt zu ihm verfügen. — Vielleicht mochten dieſe Vaſallen ſich beredet haben, daß, weil mehrere von ihren Lehen aufgetragene waren, ſie ſich bey

zu leiſtender Schutzwehre mehr leidentlich, als thätig, verhalten dürften.

Von dieſen aufgetragenen Lehen, als welche einen Haupt-Zweig der geiſtlichen Lehen ausmachten, iſt hier noch einiges anzumerken. Ich habe bereits oben erwähnt, daß mehrere fromme Stifter, zumahl die Könige und Kaiſer, den Kirchen viele Güter geſchenkt haben, dabey aber war die Art und Weiſe, wie ſie ihr Eigenthum dahin gaben, eben ſo verſchieden, als die Stifter ſelbſt. Einige übertrugen ihr Erb-Gut einem Heiligen, oder der ihm zu Ehren erbaueten Kirche, ohne ſich wieder etwas davon zurück zu erbitten; Andere ließen es den Biſchöfen und Aebten anheim geſtellt, was ſie ihnen aus gutem Willen wieder dagegen geben wollten; manchmahl hatten ſie Urſache, dieſe ihre Einfalt zu bereuen, indem öfters das ganze Gegengeſchenk für den Mann in einem Pferde, und für die Frau in einem Pelze, beſtand. Ferner gab es Leute, die ihr geſchenktes Gut mit dieſer angehängten Bedingung zurück bekamen, daß ſie, der Kirche einen jährlichen Zins dagegen zu entrichten, nach Verlauf gewiſſer Jahre, den anfangs gemachten Contract erneuern mußten, bis endlich nach ihrem Ableben das Gut der Kirche frey und eigenthümlich anheim falle; dieſes war der ſogenannte Contractus Precariae. Noch Andere wollten lieber ihr ehemahliges Erb-Gut jezt als ein Erb-Zins-Gut von der Kirche anerkennen. Allein, dieſe Schenkungen ſind von den aufgetragenen Lehen wohl zu unterſcheiden, indem ihnen entweder die förmliche Art, oder aber gar das Weſentliche vom Lehen fehlt. Eigentlich wird die Epoche von den aufgetragenen Lehen um das Ende des 12ten, oder den Anfang des 13ten Jahrhunderts, feſtgeſetzt. Einige Lehenrechts-Lehrer nennen daher dieſen Zeitpunct Metamorphoſin Germaniae allodialis in feudalem. Dieſe aufgetragene Lehen wurden da-

damahls aus verſchiedenen Umſtänden veranlaſſet. 1. Die damahligen Befehdungen, (wobey der Mächtigere alles an ſich riß, und der Mindermächtige noch froh ſeyn mußte, wenn ihm ſein ehemahliges Eigenthum jezt als ein Lehen gelaſſen wurde,) veranlaſſeten dieſe Lehens-Auftragungen. 2. Mancher, der bey dieſen tumultuariſchen Auftritten gefangen weggeführt wurde, mußte ſich dadurch wieder loskaufen, daß er ſein Allodium von dem Sieger als ein Lehen anerkannte. 3. Die übertriebene, oder vielmehr dumme Ehrfurcht gegen die Kirchen und Geiſtlichkeit, vermehrte die Anzahl dieſer aufgetragenen Lehen faſt ins Unendliche, wie aus den, bis auf unſere Tage an das Licht getretenen diplomatiſchen Werken zu erſehen iſt. Ein ähnlicher heiliger Eifer wandelte damahls auch hier und da Könige und andere Große an, daß ſie ſogar ganze Reiche und Herrſchaften dem römiſchen Papſte als ein Lehen auftrugen. 4. Die Würde, das Anſehen und das Uebergewicht, welches die Biſchöfe und Aebte bey den damahligen Kaiſern gewonnen hatten, ihre daher rührende vorzügliche Macht und ihr kriegeriſcher Geiſt bewog manchen von niederm Adel, durch Auftragung ſeines Eigenthumes eher bey den geiſtlichen, als weltlichen, Fürſten Hülfe zu ſuchen. Hierbey mag nun das Sprichwort: „Unter dem krummen Stab iſt gut wohnen (229), mit St. Peter iſt gut „handeln (230),“ entſprungen ſeyn. Auch der höhere Adel nahm jezt weniger Anſtand mehr, ſeinen Heeres-Schild um eine Stufe herunter zu ſetzen, um als Vaſallen

(229) Eine Erläuterung dieſes Sprichwortes findet man im LIV Th, S. 144, f.

(230) Daß man in der römiſch-katholiſchen Kirche den Apoſtel Petrus zu dem erſten römiſchen Biſchof macht, und als gewiß vorausſetzt, daß derſelbe ſeinen Lehrſtuhl, deſſen er ſich ſchon zu Antiochia bedient haben ſoll, nach Rom gebracht habe, wo man denſelben noch jezt zeigt, iſt eine bekann-

ſallen den Biſchöfen den Vorzug einzuräumen. 5. Viele ſuchten durch Auftragung ihrer Erb-Güter ſich von verſchiedenen Abgaben und Steuern, die ſie bisher daraus entrichten mußten, frey zu machen. Oefters aber trachteten ſie eben gedachte Güter durch eine ſolche Metamorphoſe zu einem Ritter-Gut zu erheben, und ſo als Milites den gemeinen Land-Edelleuten den Rang abzugewinnen. 6. Der Geld-Mangel zwang auch manchen, ſein Allodium als ein Unterpfand hinzugeben, oder aber, wenn er es in beſtimmter Zeit nicht auszulöſen vermochte, gegen ein Spottgeld in den Händen des Pfand-Gläubigers zurück zu laſſen. 7. Die hier und da entſtandenen Unruhen und Empörungen der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nöthigte zuweilen Leztere, ſein Ober-Eigenthum an einen Mächtigern abzugeben, um ſich dadurch hinlänglichen Schutz zu verſchaffen. 8. Oft ſuchte man auch durch erwähnte Auftragung einer gewiſſen angeſetzten Leibes- oder Geld-Strafe zu entgehen. 9. Die Aufrechthaltung der männlichen Succeſſion bewog auch manchen Stamm-

kannte Sache (*). Die Päpſte pflegen ſich daher die Nachfolger des heil. Petri zu nennen. Dem Nahmen dieſes Apoſtels ſind nachher noch andere Bedeutungen beygelegt worden. Unter dem Sanct Peter wird die römiſch-katholiſche Kirche bald überhaupt verſtanden, bald aber der römiſche Papſt, als deren Oberhaupt, bald aber ein jeder Biſchof. In dieſer lezten Bedeutung wird er hier genommen, und betrifft eigentlich die Vaſallen der Biſchöfe und anderer Prälaten. Weil dieſe mit ihren Lehenleuten weit gelinder, als die weltlichen Fürſten, umgingen, und bey Auftragung der Lehen alle von ihnen geforderte Bedingungen gar gern bewilligten, ſo ſagte man: daß es mit dem heil. Petrus gut handeln ſey. Hierzu kam noch, daß die Vaſallen der Biſchöfe wenigere Kriegs-Dienſte leiſteten, weil dieſe wenigere Kriege führten (**).

(*) *Phoebeus* de identitate et antiquitate cathedrae, in qua S. Petrus Romae primum ſedit.

(**) *Boehmer* J. E. P. Lib. 3, Tit. 20, §. 26.

Stamm-Vater, ſein Allodium zu einem aufgetragenen Lehen umzuformen, um dadurch gefliſſentlich die Weiber von der Erb-Folge auszuſchließen. Das Reſultat von ſo vielen aufgetragenen Lehen mußte alſo natürlicher Weiſe das ſeyn, was wir noch in unſern Tagen wahrnehmen, nähmlich, daß faſt kein Bisthum, keine Abtey, wenigſtens von den angeſehenen, ſey, die nicht ihre Vaſallen habe (231). Bey Gelegenheit dieſer Lehen, wurden auch hier und da an Lehen-Höfen verſchiedene Ehren-Aemter eingeführt; ſo hat z. B. der Biſchof von Würzburg, im J. 1168, mehrere zu Gunſten der Grafen von Henneberg, Wertheim, Caſtel und Reineck errichtet. Auch entſtand bey den aufgetragenen Lehen ein großer Theil von After-Lehen, die noch heutiges Tages im Reiche exiſtiren; denn mancher Reichs-Fürſt oder Graf trug, aus einer oder mehrern von oberwähnten Urſachen, jenes nutzbare Eigenthum, welches er vom Kaiſer ſelbſt zu Lehen trug, wieder einem andern zum Lehen auf. Wegen der vielen Vaſallen hatten nun die Biſchöfe, Stifter und Abteyen ihren beſondern Lehen-Hof; dieſer beſtand aus dem Lehen-Herrn und den Männern (Pares curiae), deren, nach der Vorſchrift des deutſchen Lehen-Rechtes, 12 ſeyn mußten; das Gericht, welches dieſe zuſammen ausmachten, wurde das Mann-Gericht (Judicium clientelare) genannt. Bey den Capiteln gaben ſich, ordentlicher Weiſe, die Pröpſte mit den Lehen-Sachen ab, und daher kommt der heutiges Tages auch bey den weltlichen Lehen-Höfen bekannte Nahme des **Lehen-Propſtes.** Bey dem Mann-Ge-

(231) Ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß von denjenigen Kirchen-Lehen, welche ein geiſtlicher Landes-Herr an andere Reichs-Stände zu Lehen gehen läßt, findet man in Moſer's Tr. von der teutſchen Lehnsverfaß. B. 2, Cap. 1. *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. P. 2, c. 1390. S. auch Scheidemantel's Repertorium ꝛc. Th. 2, S. 706, fgg.

Gerichte, welches hier und da, ohne den Lehen=Herrn, nur aus den Männern allein beſtand, ging es ganz ſummariſch, wie ohngefähr bey dem Stand=Rechte, zu. Man hatte nebſt dem deutſchen Lehen=Rechte ſeine beſondere Lehens=Gewohnheiten, und nach dieſen wurden nun die entſtandenen Streitigkeiten geſchlichtet. Selten nahm man das longobardiſche Lehen=Recht zu Hülfe; ſo ſehr hatten jene vor dieſem den Vorzug, daß man ſie nach einiger Zeit unter dem Nahmen des gemeinen Rechtes anführt. Aus dieſen Lehen=Gewohnheiten haben ſich jene des Fuldiſchen, Münſteriſchen und Bambergiſchen Lehen=Hofes dermaßen ausgezeichnet, daß ſich auch anderwärtige Lehen=Höfe, zumahl in Anſehung der Erb=Lehen=Folge und der Lehen=Ware an dieſelben hielten. Man ſetzte daher in den darüber ausgefertigten Lehen=Briefen nur dieſe Formeln: Nach Fuldiſchen Rechten, nach Münſteriſchen, Bambergiſchen Rechten ꝛc. Von den Fuldiſchen Lehen, ſ. oben, S. 183.

Geiſtliche Lehen kann nur derjenige geben, der freye Macht hat, geiſtliche Güter zu veräuſſern; nebſt den übrigen hierarchiſchen Gliedern können dieſes die Erz= und Biſchöfe, die Aebte, Capitel und andere geiſtliche Collegien. Bey Errichtung eines zu gebenden Lehens werden die in den kanoniſchen Rechten, Tit. de rebus eccleſ. alien. vel non, vorgeſchriebenen Formalitäten oder Feyerlichkeiten erfordert. Bey einem aufgetragenen oder zu erneuernden Lehen bindet man ſich weniger hieran, weil beyde keine eigentliche Veräuſſerung von Seiten der Kirche unterſtellen. Von den Capiteln während der Sedisvacanz iſt hier zu merken, daß, weil ſie bloße Verwalter des Kirchen=Wittum oder ſogenannten Kirchen=Schatzes ſind, ſie auch keine Lehen neu errichten, wohl aber die offengewordenen wieder erneuern können. Unter den Kirchen=Gütern, welche auſſer der höchſten Noth,

oder auſſer einem augenſcheinlichen Vortheil, nicht veräuſſert, und folglich zu keinem Lehen umgeformet werden dürfen, ſind ebengedachter Kirchen-Wittum, oder die dem Kirchen-Wittum einmahl einverleibte Güter begriffen. Ueberhaupt geben desfalls die zwiſchen den Biſchöfen und ihren Capiteln, wie auch die vielen den Prälaten und ihren Conventen errichteten Verträge das ſicherſte Ziel und Maß.

Henr. Coſelii diſſ. de beneficiis et feudis eccleſiaſticis. Viteb. 1652. 4.
J. R. Kappii diſſ. de feudo eccleſiaſtico, vulgo Krumſtabs-Lehn. Argent. 1656. 4.
Jo. Chr. Itter diſquiſ. de bonis eccleſiaſticis. Erf. 1687.
Ge. Henr. Ayrer progr. de nexu bonorum eccleſiaſticorum feudali. Gott. 1752.
Juſt. Henn. Boehmer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Hal. 1717.
Jo. Phil. Steinhauſer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Salzb. 1756. 4.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. Th. 2, S. 711, fgg.
Deutſche Encyklopädie, Th. 9, S. 818, fgg.

Geld-Lehen. 1. Ein Lehen, welches nicht mit Ritter-Dienſten, ſondern mit Gelde verdienet wird; ein Beutel-Lehen; im Meklenburgiſchen ein Quad-Lehen, vermuthlich von quad, böſe, unächt. Siehe **Beutel-Lehen**, oben, S. 135.

1. Ein Lehen, welches eigentlich in einem verſicherten Geld-Capital beſteht, wovon die Zinſen und Einkünfte der Vaſall jährlich zieht; Feudum in pecunia, ſ. pecuniarium. Entweder behielt der Lehen-Herr das Capital, welches zu Lehen gereicht iſt, in ſeinen Händen; oder er hat ihn mit den Zinſen von einem Capital, welches bey einem Dritten verſichert iſt, belehnt; oder auch das Capital iſt bey dem Vaſallen ſelbſt ſub hypotheca verſichert, und der Vaſall genießt die Zinſen. In allen dieſen Fällen muß die Belehnung geſucht, der Lehen-Eid geleiſtet und Lehen-Dienſte verrichtet werden. In Preuſſen beſonders, auch in Sachſen, wiewohl ſeltener, giebt es

der

dergleichen Lehen, ſonſt aber ſind ſie ſelten. Die Haupt-Sache iſt, daß der Lehen-Herr das Geld oder Capital, welches eigentlich allodial iſt, zu Lehen macht. Aus dieſen angeführten drey Fällen folgt von ſelbſt, daß für ein Feudum pecuniarium nicht geachtet werden kann, 1. dasjenige Geld, welches aus einem verkauften Lehen-Gute gelöſet iſt, und zum Ankauf eines andern beſtimmt iſt (pecunia ex feudo vendito redacta); 2. wenn ein Capital beſonders dazu beſtimmt wird, und die Erben darüber einig ſind ex pacto, weil in beyden Fällen das Capital wirklich doch allodial bleibt, und auf die Allodial-Erben fällt, es ſey denn, daß in dem erſten Falle das Geld, (welches aus einem verkauften Lehen mit Conſens des Lehen-Herrn gelöſet iſt, bloß zu dem Ende beſtimmt ſey, daß mit Einwilligung des Lehen-Herrn ein neues Lehen-Gut dafür an die Stelle gekauft werden ſoll. Hieran erhalten die Allodial-Erben zwar kein Recht, im Grunde aber wird es doch dadurch eigentlich kein Feudum pecuniarium, deſſen Eigenſchaft, erwähnter Maßen, bloß in der Nutznießung von den Zinſen und dem Ertrage eines Capitales beſteht, ſondern es iſt ein ordentliches Lehen, welches nur für Geld angekauft iſt. Ob aber der Lehens-Stamm nicht auch dahin zu rechnen ſey, darüber ſind die Rechts-Lehrer uneinig. Förſter, vom Lehnſtamm, behauptet es, und Andere mehr, und zwar aus dem Grunde, weil bey dem Lehen-Stamm ſowohl die Inveſtitur geſucht, als auch der Lehen-Dienſt verrichtet werden muß, mithin die weſentlichen Stücke eines Lehens vorhanden ſind. Andere, wie Böhmer, wollen ſolches nicht zugeben, und ihre Gründe ſcheinen überwiegend zu ſeyn, zumahl wenn ex pacto maiorem der Lehen-Stamm an die Allodial-Erben fallen ſoll. Es kommt alſo hauptſächlich bey dem Lehen-Stamm darauf an, wie die Verträge und Lehens-Acte diſponiren, wonach

deſſen Natur zu erklären iſt. Etliche Lehen-Briefe von neuern Zeiten über dieſe Gattung Lehen beſtimmen ihre Eigenſchaft ſchon deutlicher, indem ſie gewöhnlich die Clauſel haben: „daß aus fürſtlicher Macht, das Capital zu Lehen gemacht, nnd „ihm die Natur und Eigenſchaft eines Lehens bey„gelegt ſey, und es verdienet werden ſolle.“ Siehe **Lehens-Stamm.**

Gemein- oder **gemeinſchaftliches Lehen,** Feudum commune, heißt ein Lehen, welches von zwey oder mehrern Vaſallen zugleich oder in Geſellſchaft beſeſſen wird. Siehe auch **Geſammt-Lehen.**

Gemengtes, gemiſchtes, oder **vermiſchtes Lehen,** Feudum mixtum, nennt man ein Lehen, welches theils aus einem aufgetragenen, theils aus einem gegebenen, beſteht, und ſogleich bey der erſten Conſtituirung von beyden zuſammengeſetzt iſt [232]).

Einige Rechts-Lehrer rechnen auch unter die Feuda mixta, diejenigen Lehen, worin Manns- und Frauens-Per-

232) Bey dem Ayermann in ſeiner Einleit. zur Heſſiſchen Hiſtorie, S 250, findet man davon ein ſehr paſſendes Beyſpiel. Der Landgraf von Heſſen *Henricus Puer* trug ſein Eigenthum, die Stadt Eſchwege mit Zubehör dem Könige Adolf zu Lehen auf; dieſer dagegen gab dem Land-Grafen das Schloß Bomeneburg mit Zubehör zu Lehen, und belehnte ihn im J 1292 mit beyden zuſammen, als einem zuſammengeſetzten Reichs-Lehen, wobey er ihn zugleich zu einem Reichs-Fürſten ernannte, und den Titel eines Landgrafen, den er bisher wegen ſeiner Forderung an die Landgrafſchaft Thüringen geführt hatte, auf Heſſen radicirte Eben dergleichen Lehen empfing Wilhelm Graf von Gülich, 1230, von dem Otto Pfalzgrafen am Rhein: und in Hrn. v. Gudenus Sammlung Maynziſcher Urkunden, trifft man auch Beweis davon an, wie es denn öfters bey wichtigen Aufträgen vou Eigenthum geſchehen ſeyn wird, daß der künftige Lehen-Herrn, dem es aufgetragen wurde, dagegen Lehenſtücke wieder hinzu gefügt hat, weil er damit einen anſehnlichen Vaſallen erhielt.

Perſonen ſucceſſionsfähig ſind. Allein, dieſe Benennung auch hier anzuwenden, ſcheint keinen Grund zu haben, weil das Lehen doch ein Mann-Lehen bleibt, wenn auch gleich Töchter darin ſuccediren können, wenn das weibliche Geſchlecht mit dem männlichen zugleich ſuccediren kann, ſo heißt dieſes mit mehrerm Rechte ein durchgehendes Lehen, Feudum promiſcuum; wenn es aber erſt nach Abgang des männlichen ſucceſſionsfähig iſt, ſo nennt man es ein Feudum femininum ſucceſſivum, wo die Frauensperſonen nur in ſubſidium folgen. Siehe **Durchgehendes Lehen**, oben, S. 154, f.

Gemiſchtes Lehen, ſiehe den vorhergehenden Artikel.

Gerichts-Lehen, Gerichtbarkeit-Lehen, Feudum iurisdictionis. Die Gerichtbarkeit, zumahl die hohe, gehört bekannter Maßen, unter die Regalien, womit der Kaiſer die Fürſten belehnt hat; in ſo weit iſt es als ein Lehen-Stück und Pertinenz des ganzen Lehens anzuſehen, welches ihnen jezt vermöge der Landes-Hoheit zuſteht, in welcher Rückſicht es unter dieſen Artikel nicht eigentlich gehört. Hier verſtehe ich unter dem Gerichts- oder Gerichtbarkeit-Lehen, ein Lehen, womit der Lehen-Herr einem Vaſallen das richterliche Amt in einem Orte oder Diſtricte lehenweiſe übergiebt, ohne daß auſſer den Gerichts-Gebühren und Gefällen, weder Güter noch andere Pertinenzien dazu weiter gehören, mithin ſolches bloß in der verliehenen Gerichtbarkeit und den daraus zu ziehenden Nutzungen beſteht. Die Jurisdiction ſelbſt iſt, ihrer Natur und Benennung nach, mancherley. Die hohe heißt öfters Vogtey, Bann, Blutbann, Fraiſch, wie ſie im Reiche genannt wird. Sie war gemeiniglich mit den Unter-Gerichten verbunden, zuwei-

weilen auch nicht. Die Unter⸗Gerichte haben gleichfalls vielerley Abtheilungen und Benennunnungen, welches aber hierher nicht gehört. Siehe **Gerichtbarkeit**, im XVII Th., S. 390, fgg.

Dieſe **Gerichts⸗Lehen**, waren wegen der richterlichen Gewalt nicht allein ſehr ehrenvoll, ſondern auch wegen der Gerichts⸗Gebühren und Straf⸗Gelder ſehr einträglich, daher das Object ſich zu einem Lehen ſehr wohl qualificirte. Der Vaſall ſtand ſich dabey ſehr gut, und es iſt daher kein Wunder, daß ſie ſich häufig darum beworben haben. Weil auch die Gerichtbarkeit, wie vorgedacht, ſehr unterſchieden iſt, ſo ſind daher **große** und **kleine Gerichts⸗Lehen** entſtanden. Von der erſten Gattung kommen die Lehen über die Reichs⸗Vogteyen und Schulzen⸗Aemter in den Reichs⸗Städten am häufigſten vor. So hatten z. B. die Grafen von Holſtein die Vogtey der peinlichen Gerichtbarkeit in der Reichs⸗Stadt Nordhauſen vom Kaiſer und Reiche zu Lehen. Als ſolche ausſtarben, bekam dieſelbe das Kur⸗Haus Sachſen zu Lehen, und endlich erhielt ſie die Stadt ſelbſt 1715 zu Lehen. Die Stadt Augsburg iſt vom Kaiſer begnadigt, wie mehr andere Reichs⸗Städte, daß ſie ſich den Reichs⸗Vogt ſelbſt erwählen, derſelbe aber muß darüber das Lehen empfangen.

Die Reichs⸗Fürſten, Grafen ꝛc. haben gleichfalls unzählig viele **Gerichts⸗Lehen** an verſchiedene Perſonen verliehen. Die Urkunden⸗Sammlungen ſind voll davon. Vorzüglich äuſſert ſich dieſes bey ihren landſäſſigen Städten, zumahl in den Nieder⸗Gerichten. Und weil die Perſenen, welche damit beliehen waren, öfters zu ſehr ihr Lehen nutzten, ſo bemüheten ſich die Städte nach und nach ſehr darum, daß ſie ſelbſt die Gerichte, wo nicht erblich, doch wenigſtens pfandweiſe erhielten, damit ſie dieſen Inconventionen vorbeugten. Es ſteht zwar gemeiniglich in dergleichen

Lehen-Briefen: „der Vaſall ſolle ſich ſeines Lehens „auf billige Weiſe bedienen," d. h. er ſoll die Gerichte nicht mißbrauchen, noch die Strafen zu hoch treiben; allein, es war ſchwer, in damahligen Zeiten ſolches gänzlich zu hintertreiben. So gar ganze Provinzial-Gerichte wurden zu Lehen gegeben; z. B. der Kurfürſt Friedrich II. von Brandenburg, belehnte im J. 1465, Caſpar v. Köckte mit dem Hof-Gerichte zu Tangermünde, doch nur auf ſeine Lebenszeit. Dieſes Hof-Gericht wurde auf dem Schloſſe daſelbſt vor der Brücke gehalten, und die ganze Provinz, Städte und Eingeſeſſene von Adel, ſtanden darunter. Nach dieſem erhielt das Lehen darüber Curd Sutemin, und hierauf J. Staude, alle aber nur zeitlebens, bis es erſtlich 1601 in eine andere Form gekommen iſt. Bey andern war es zuweilen gar ein Geſchlechts-Lehen. Wie die Gerichts- und Reichs-Pflege in der Lage öfters beſchaffen geweſen ſeyn müſſe, kann man ſich leicht vorſtellen, zumahl wenn es ein Geſchlechts-Lehen war, wo zuweilen auch ein Dummkopf die Stelle des Richters verwaltete.

Geringes Lehen, ſiehe **Bauern-Lehen**, oben, S. 129.

Geſammt- oder **gemeinſchaftliches Lehen**, **Sammt-Lehen**, Feudum ſimultaneum, heißt ein Lehen, womit nächſt dem Beſitzer, doch mit deſſen Bewilligung, noch mehrere, ſie mögen ſeines, oder eines andern oder fremden Geſchlechtes ſeyn, dergeſtalt belehnt ſind, daß ſie dazu gleiches Recht haben, und einer dem andern in ſeiner Ordnung folgen möge. Dieſe Art der Belehnung wird die **geſammte Hand**, die **Geſammt-** oder **Sammt-Belehnung**, und **Mit-Belehnung**, oder **Mit-Belehnſchaft**, das Gewehr und Geding, der Inſatz, Inveſtitura ſimultanea, Fr. Inſé-

Inféodation commune oder conjointe, Inveſtiture commune, genannt [233]); ſo wie die Perſonen, die zugleich mit dem Haupt-Vaſallen, der das Lehen im wirklichen Beſitz und Genuß hat, ein eventuelles Recht und Condominium an demſelben Lehen dergeſtalt durch die geſammte Hand und Mitbelehnung erhalten, daß ſie in dem Falle, wenn der Haupt-Vaſall und wirkliche Beſitzer des Lehens ohne Lehens-Erben verſtirbt, oder ſonſt abgeht, alsdann vermöge der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft die Lehens-Folge an demſelben Lehen haben, und zum Beſitz und Genuß deſſelben gelangen, **Geſammthänder**, **Gemeiner**, oder **Mitbelehnte**, Coinveſtiti, genannt werden.

Den Urſprung der Benennung der **geſammten Hand** leitet man gewöhnlich von der Gewohnheit her, daß die Mitbelehnten die Fahne oder ein anderes ſymboliſches Zeichen, welches zur Inveſtitur gebraucht wird, zugleich mit angreifen, oder auch nur an den Mantel faſſen, den der Haupt-Vaſall trägt, welcher die Belehnung erhält, wie bey der Reichs-Belehnung der kurfürſtlichen ſächſiſchen und brandenburgiſchen Häuſer von den herzogl. ſächſiſchen und markgräfl. brandenburgiſchen Häuſern geſchieht. In dieſer Bedeutung findet man auch im Schwäbiſchen Lehnrecht, Cap. 3, §. 3, das Wort **Lehns-Hand**;

233) Eigentlich nennt man Geſammt-Belehnung, wenn der Lehen-Herr entweder mehr wie Eine Perſon mit einem Lehen zum gemeinſchaftlichen Beſitz und Genuß zu gleichem Theil belehnet; oder einer oder mehr Perſonen erhalten an demſelben Lehen, welches einer als Haupt-Vaſall beſitzt und genießt, nach deſſen Abſterben ohne Lehens-Erben, die Mit-Belehnung auf den Fall, daß ſie alsdann, vermöge dieſer Geſammt-Belehnung, dem Verſtorbenen im Beſitz und Genuß des Lehens ſuccediren; welches letztere aber eigentlich deutlicher die geſammte Hand genannt wird, und nur abuſive auch den Nahmen Geſammt-Belehnung erhalten hat, indem eigentlich nur der erſte Fall die Benennung verdient.

Hand; ungeachtet es ebenfalls auch gebraucht wird von einer gemeinſchaftlichen Lehens-Empfahung, wenn gleich die Mitbelehnten nicht alle perſönlich, noch durch Bevollmächtigte, gegenwärtig ſind, ſondern oft nur Einer und als Gewalthaber der übrigen in ihrem Nahmen die Lehen empfängt.

Was den Urſprung der Sache ſelbſt betrifft, ſo ſind die Meinungen der Rechts-Lehrer darüber noch mehr getheilt. Einige ſchreiben ihr ein hohes Alterthum zu; Andere, wie Ludwig ꝛc. machen ſie wieder zu jung. Man wird vielleicht am ſicherſten gehen, wenn man ſie aus dem Zeitpuncte ungefähr berechnet, wo die alten deutſchen Reichs- und Lehen-Bücher geſchrieben ſind. Wenigſtens findet man im Schwäbiſchen Recht, Cap. 37, §. 1, 2, 3, und im Sächſiſchen, Art. 34 ꝛc. die deutlichſten Spuren ſowohl von Ausdruck, als der wirklichen Sache. Ja es waren ſchon in dem Zeitpuncte **Geſammt-Belehnungen** ſelbſt unter den Deſcendenten des erſten Lehen-Erwerbes üblich; allein, durch die Theilung ging doch noch allezeit das Geſammt-Eigenthum verloren, weil die Theilung die geſammte Hand brach, mithin war dieſes nur noch die erſte Anlage und Periode der geſammten Hand.

Auch in Urkunden findet man ſchon frühe Spuren davon; z. B. bey dem *Ant. Matthaei*, in Not. ad Autorem narrat. de reb. Vltraj. p. 117, ſteht ein Revers des Grafen Florentin von Holland und des Dynaſten Thiedrich von Altena ꝛc. v. J. 1230, worin man lieſet: quod terram et homines infra terram meam ad caſtrum meum de *Altena* pertinentes, *teneamus ego et conſanguineus meus Wilhelmus de Horne communi manu* a dicto Comite Hollandie — Quicunque vero noſtrum ſcilicet ego et conſanguineus meus *absque herede moritur, alius prefata bona que communi manu tenemus in feudo a Comite ſolus retinebit.* Es war alſo hier ſchon die Gemeinſchaft durch die Geſammt-Belehnung geſichert, und es wäre hier noch die Frage, ob

ob ſie hier nur in ſo fern ein Succeſſions=Recht gewirkt hat, weil die Gemeinſchaft des Eigenthumes durch fortgeführten gemeinſchaftlichen Beſitz beybehalten war, oder ob nicht ſchon damahls das Succeſſions=Recht ein Einfluß und Grund der geſammten Hand war.

Die zweyte Periode vom Urſprunge der geſammten Hand, worin ſie ſich den Begriffen, worunter wir ſie jezt verſtehen, nähert, wenigſtens den weſentlichen Unterſchied ſchon hat, daß ſie ein getheiltes Lehen conſervirt, oder, deutlicher zu ſagen, daß die Theilung und Aufgabe des natürlichen Mitbeſitzers die Lehens=Folge nicht mehr aufgehoben hat, findet man ſchon im 14ten Jahrh., aber freylich noch etwas ſparſam.

Einer von den erſten Lehen=Briefen, worin die geſammte Hand nach dieſen weſentlichen Begriffen, der Theilung unbeſchadet, ſich deutlich zeigt, iſt wohl derjenige, womit der damahlige Herzog von Nieder=Sachſen, Johann, im J. 1307 die Gebrüder und Bruders Söhne, Grafen von Holſtein, mit der Grafſchaft Holſtein und Stormarn 2c. zur geſammten Hand belehnt hat, (bey Böhmer, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 8, p. 231.) und zwar mit dieſen überzeugenden Worten: — Recognoſcimus — quod nos nobilibus Dominis Comitibus Holſatie — *contulimus manu unanimi*, que *Sambte Hand* in vulgo dicitur, iure ſeu titulo feudali, *et non obſtante eo, quod precedentes terre et Dominia ſive dividantur*, autſaltem inter hos Dominos Comites *maneant indiviſa*, nihilominus cuicunque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes, *aliquam partem terrarum aſſignare et dividere voluerint*, eidem conferimus iure feudali, (NB.) *ſervata et obtenta manu unanimi.* Auf gleiche Art belehnte der Markgraf Ludwig der ältere von Brandenburg im J. 1343, die Gebrüder v. Bredou (bey Gercken, in Cod dipl. Brandenb. To. 2. p. 562) — dat wy *dorch gnade* hebben gegunnt und gunnen unſern trouwen Mannen Her *Peter, Copekin, Willekin* und *Matthias* bradern heyten *von Bredawe, dat ſie ihre Kof und ihreGot mogen entwei ſetten und deylen, wo ſie willen; Dat en ſchal en an ihrer ſamenden Hand nicht hiudern,* und lyhen en eynrecht *aneeguelle.*|— Aus den letzten Worten ſollte man wohl eine Eventual=Belehnung vermuthen, überhaupt aber iſt hier

hier in dieſer Periode die geſammte Hand noch als ein beſonderes ausdrückliches Privilegium anzuſehen, wie die Worte — dat wy dorch gnade hebben gegunnt und gunnen — deutlich beweiſen. Schon im 15ten Jahrh. verliert ſich in den Lehen⸗Briefen nach und nach der Ausdruck Gnade; man ſahe es nicht mehr als ein Privilegium und als eine Wohlthat des Lehen⸗Herrn an, ſondern jeder Vaſall forderte die Geſammt⸗Belehnung mit Recht, um ſein Succeſſions⸗Recht ſicher zu ſtellen. Noch im J. 1399 belehnte ein brandenburgiſcher Edelmann Gevehnd v. Alvensleben, Heinrich v. Chüden, Domherrn zu Breslau, und ſeine Brüder hiernächſt drey Brüder genannt Bormeſter, Bürger zu Salzwedel und ihren rechten Erben mit dem vierten Theil des Dorfes Dobberkou, und dem Dorfe Putbal mit höchſten und niedrigſten Gerichten ꝛc. — unde ſcal en an der ſamenden hant nicht ſchelen, dot ſie ſcheiden Roock und Brod d. h. ſeparirte Haushaltung) hebben, unde effte erer ennich afginge ane Liu Erfen, ſo ſchall dot vorbenomende Gut by den andern vorbenomeden blyuen und by eren rechten Eruen. (*Lenz, Brandenb. Vrk.* p. 986.) Hier äuſſert ſich zwar kein ausdrückliches Privilegium, keine Gnade und Wohlthat mehr, weil aber doch die Worte noch vorhanden ſind, daß die ſeparirte Haushaltung, die eine Theilung vorausſetzt, ihnen an der geſammten Hand nicht ſchaden ſoll, ſo ſind ſie doch ſtillſchweigend darin begriffen, weil es überflüſſig geweſen wäre, wenn ſchon damahls der Vaſall die Geſammt⸗Belehnung als ein Recht fordern konnte, man müßte denn annehmen, daß zwey unterſchiedene Familien hier zur geſammten Hand belehnt ſind ꝛc.

Den wahren Zeitpunct zu beſtimmen, wo Privilegium, Conſens, Gnade und Wohlthat des Lehen⸗Herrn aufhörte, und der Vaſall die geſammte Hand mit Recht von dem Lehen⸗Hofe verlangen konnte, und auch verlangte, wird allezeit ſchwer ſeyn; doch iſt zu vermuthen, daß ſolches bey einem Lehen⸗Hofe früher, bey dem andern ſpäter geſchehen ſeyn wird, je, nach dem man in vorkommenden Fällen die Willfährigkeit der Vaſallen nöthig gehabt hat, oder ſonſt auch an⸗

dere Urſachen eingetreten ſind. Wahrſcheinlich wird ſolches vor dem 15ten Jahrhundert nicht geſchehen ſeyn, und vielleicht iſt die geſammte Hand bey den Reichs-Lehen weit älter, als bey den landſäſſigen, indem man ſchwerlich den Deſcendenten eines Reichs-Vaſallen, die ſich theilen wollten, die geſammte Hand verweigert hat, wenn ſie darum angehalten haben, weil ſolches gerade gegen die uralte Gewohnheit und ſelbſt gegen die Reichs-Verfaſſung jener Zeiten geweſen wäre.

Wie die geſammte Hand entſtanden und aufgekommen iſt, oder vielmehr, was beſonders dazu Gelegenheit gegeben hat, wird aus Folgendem zu erſehen ſeyn. Als die Lehen erblich wurden, ſo vererbte niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn, daher auch ſelbſt unter Brüdern die Lehens-Folge nicht Statt fand. Ob die Conſtitutionen, welche die Kaiſer Konrad II. und Lothar II. in Italien bey Römer-Zügen ergehen ließen, worin ſie den Bruder und Vatersbruder ſucceſſionsfähig machen, auch in Deutſchland gültig geworden ſeyn, daran wird von den Mehreſten mit Recht gezweifelt, ungeachtet Einige ſolches daher behaupten, weil ſie in Gegenwart und mit Zuziehung vieler deutſchen Stände emanirt ſind. Wäre dieſes, ſo würde man auch in den alten deutſchen Lehen-Rechten Spuren davon finden. Die geſammte Hand war wohl urſprünglich nicht die erſte und älteſte Quelle der Succeſſion der Brüder und Bruderskinder, ſondern noch älter ſcheint immer die Gemeinſchaft und das Geſammt-Eigenthum der nächſte Grund dazu geweſen zu ſeyn. Wir finden davon wenigſtens ältere Spuren, als von der geſammten Hand. Dieſe Gemeinſchaft und das Geſammt-Eigenthum ſcheint auch ſogar der Grund und die wahre Quelle der Succeſſion und Lehens-Folge der Deſcendenten zu ſeyn; nicht aus der Abſtammung und aus Wohlthat ihres

Vaters, ſondern bloß aus dem erſten Lehens-Contracte des erſten Lehen-Erwerbers mit dem Lehen-Herrn, ſchreibt ſichſchon ihr Gemeinſchafts- und Miteigenthums-Recht, welches ſchon von der Stunde ihrer Geburt auf ſie transferirt wird, her, indem er das Lehen nicht mehr für ſich, wie ehemahls, ſondern zugleich für ſeine männliche Deſcendenz erworben hat, mithin haben dieſe ſchon aus dem erſten urſprünglichen Lehens-Vertrage und aus der erſten Inveſtitur ein dingliches Recht daran. An dieſem Satze wird niemand zweifeln, der weis, wie ſehr der Vater in Anſehung des Lehens gebunden war, und daß er ohne Einwilligung ſeiner Lehens-Erben nicht das geringſte darüber disponiren konnte. Urkunden und Lehen-Rechte rechtfertigen dieſes dermaßen, daß es überflüſſig wäre, davon Beweis zu führen, ungeachtet die gemeine Meinung gewöhnlich den Söhnen die Succeſſion, als eine Wohlthat ihres Vaters anrechnet, welches aber im Grunde falſch iſt. Darin aber hatten die Söhne ein Vorrecht vor den Seiten-Verwandten, daß ſie des natürlichen Mitbeſitzers nicht bedurften, ungeachtet ſie freylich ſogleich nach des Vaters Tode auch die Belehnung ſuchen mußten, um den wirklichen Beſitz zu erhalten, da hingegen die Seiten-Verwandten ohne gemeinſchaftlichen Natural-Mitbeſitz die Succeſſion nicht conſerviren konnten. Die nicht belehnten Brüder, (weil damahls der Lehen-Herr nur dem älteſten mit dem Lehen belehnte) und Vettern, wenn ſie in dem wirklichen Mitbeſitz und Natural-Mitgenuß des Lehens blieben, bewahrten auch dadurch ihr Succeſſions-Recht ohne Mitbelehnung; ſobald ſie ſich aber theilten, war die Succeſſion von einem Theile auf den andern verloren. Wenigſtens war dieſes bey verſchiedenen Lehen-Höfen in Deutſchland gewöhnlich. Auch durch Einſetzung in die Gemeinſchaft eines Lehens erwarb man eine Succeſſi-

ceſſi-

ceſſions-Recht, wenn der Lehen-Herr, wie ſich von ſelbſt verſteht, darein willigte. Indeſſen führte der gemeinſchaftliche Natural-Mitbeſitz viele Beſchwerlichkeiten mit ſich, daher gab dieſes wahrſcheinlich die erſte Gelegenheit zu den Geſammt-Belehnungen und der geſammten Hand. Allein, dieſe geſammte Hand war damahls noch nicht von der Wirkung, wie ich ſchon oben erwähnt habe, indem ſie die Lehens-Folge bey Theilungen noch nicht ſicher ſtellte, wenn der Mitbeſitz aufhörte, mithin hatten die Brüder und Seiten-Verwandten noch nicht viel dadurch gewonnen. Als aber die Lehen-Herren endlich die geſammte Hand in der Eigenſchaft ertheilten, daß ſie derſelben gewiſſer Maßen eine Befreyungs-Clauſel (durch Gnade ꝛc.) anhängten, wenn die Gemeiner auch das Lehen theilen und aus dem natürlichen Mitbeſitz treten würden, daß ihnen alles dieſes nicht ſchaden, ſondern ihr Succeſſions-Recht durch die ertheilte geſammte Hand mit der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Befreyungs-Clauſel geſichert ſeyn ſollte, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Seiten-Verwandten bey jeder Gelegenheit, auf ſolche Art ſich der Lehens-Folge zu verſichern, ſuchten. Dieſes war vermuthlich die erſte Urſache. Die zweyte entſtand dadurch, weil es öfters ſchwer hielt, die Abſtammung von dem erſten Erwerber des Lehens, und dadurch die Agnation und das Succeſſions-Recht zu beweiſen, ſo bemühete man ſich deßwegen um dieſes Mittel, und wich dadurch auf die kürzeſte Art jener Weitläuftigkeit aus. Dieſes iſt vorzüglich in denen Ländern gewöhnlich, wo viele aufgetragene Lehen vorhanden ſind, wie z. B. in den Herzogthümern Meklenburg, Pommern, Holſtein ꝛc. wo die geſammte Hand nicht nothwendig iſt, ſondern nur in ſubſidium gebraucht wird. Dieſes mag von dem Urſprunge der geſammten Hand, ihrer Veränderung nach Perioden, und was die Gelegenheit und Ur-

ſache

ſache dazu gegeben hat, hinreichend ſeyn. Ich komme nun zur Sache ſelbſt.

Die **geſammte Hand** iſt eigentlich eine Gemeinſchaft an einem Lehen, mit welchem zwey oder mehrere Perſonen zugleich belehnt werden, jedoch in verſchiedener Art. Man theilt ſie in drey unterſchiedene Claſſen und Gattungen. Die erſte, **die deutſche gemeine geſammte Hand**, Inveſtitura ſimultanea germanica communis, beſteht darin, daß mehrere Perſonen mit einem Lehen im Ganzen dergeſtalt belehnt werden, daß ſie gemeiniglich das nutzbare Eigenthum daran haben, und wenn einer von den Mitbelehnten, oder Theilhabenden ſtirbt, deſſen Antheil dem übrigen zuwächſt, obwohl wegen der Lehens-Succeſſion unter ſich nichts feſtgeſetzt noch beſtimmt iſt, indem der wirkliche Mitbeſitz und Genuß ſie ſchon dazu berechtigt. Dieſe Gattung gründet ſich in den alten Lehenrechts-Büchern ſehr deutlich, beſonders J. F. S. c. 8 und 22, wo am lezten Orte ſteht: „Ein Herr mag vielen „Brüdern ein Gut und Lehen leihen, ob ſie es *mit* „*geſammter Hand empfahen und gleiche Gewehr daran* „*haben.* Wollten ſie ſich aber hernach theilen mit dem Gu„te, ſie mögen es wohl thun unter ſich, ohne des Herrn „Vorwiſſen, wie ſie wollen. *Wenn ſie ſich aber alſo* „*theilen, ſo hat ihr keiner kein Recht mehr an dem* „*abgetheilten Gute,* ob der andere ohne Erben ſtirbt, „*es ſey denn, daſs einem jeden die Anwartung oder das* „*Geding an des andern Theile anderweit* geliehen ſey.“ Womit das Alemanniſche Lehnrecht, Cap. 65 und 68, §. 5. und Vet. Autor de Beneficiis, c. 1, § 8, übereinſtimmet. Hier iſt alſo klar, der vorher beſchriebene Fall, daß die Gemeinſchaft und der Mitbeſitz die Lehens-Succeſſion mit ſich führe, die Theilung aber ſie aufhebe. Selbſt nach jezigem Sächſiſchem Lehen-Recht, wo ſonſt die Verfolgung der geſammten Hand ſo ſtrenge beobachtet werden muß, iſt nach einer Declaration v. J. 1700, derſelbe Satz beſtätiget worden,

vermöge deſſen diejenigen, die zur geſammten Hand ein Lehen beſitzen und gemeinſchaftlich nutzen, nicht ſchuldig ſind, über des verſtorbenen Mitbelehnten Antheil, aufs neue die Lehen zu ſuchen, weil ihnen ſchon die Mit-Belehnſchaft in ſolidum zukommt, wofern nicht durch die Theilung dieſelbe gebrochen iſt [234]). Hierin unterſcheidet ſich die longobardiſche geſammte Hand ſehr merklich; nach derſelben werden gleichfalls zwey und mehr Perſonen mit einem Lehen belehnt, ſo, daß ſie ſolches zuſammen in Gemeinſchaft behalten, und zuſammen nutzen, oder ſich darein theilen. Aus dieſer Geſammt-Belehnung fließt aber in dieſem gemeinſchaftlichen Lehen kein gemeinſchaftliches Eigenthum in ſolidum, ſondern jeder von ihnen iſt nur zu ſeinem Theil belehnt, und hat kein Recht, mithin auch keine Lehens-Folge an des Andern und Dritten Theile, ſondern nach Abſterben fällt es an den Lehen-Herrn zurück. I. F. 8, §. 3. und I. F. 14, §. 2; es ſey denn, daß ein beſonderer Lehens-Vertrag die Lehen-Folge geſichert hat, welches aber zur Ausnahme gehört. Auch darin unterſcheidet ſich das longobardiſche Lehnrecht hierin von dem deutſchen, daß nach demſelben alle Geſammt-Belehnte, Mann für Mann belehnt ſeyn mußten, da hingegen nach deutſchem Lehn-Recht nur Einer (Provaſallus) belehnt wurde, der auch allein die Lehen-Dienſte verrichtete, und an den ſich eigentlich der Lehen-Herr hielt.

Die zweyte Gattung, oder **die eigentliche geſammte Hand**, Inveſtitura ſimultanea ſpecialis, hat das Weſentliche darin, daß zwar mehrere Perſonen mit dem Condominio eines Lehens im Ganzen (in ſolidum) belehnt werden, allein einer von ihnen erhält nur den wirklichen Beſitz und Genuß des Lehens, die

234) *Bauer* de origine et pogreſſu communis Saxonum manus, S. 11.

die andern erhalten aber durch die Mit-Belehnung das Recht, daß, wenn der Principal-Vaſall ohne Lehens-Erben verſtirbt, die Lehen-Folge mit dem Genuſſe des Lehens auf ſie fällt; und dieſe heißen nach jezigem Stil auch nur eigentlich **Mitbelehnte** und **Geſammthänder**. In den alten Lehnrechts-Büchern finden wir auch hiervon Beweis-Stellen: J. F. S. c. 35; hernach J. F. A. c. 68, und in Auct. vet. de beneficiis, c. 1, §. 89. Viele Urkunden und Lehen-Briefe überzeugen noch mehr, und ſo häufig, daß man nicht nöthig hat, Beyſpiele davon anzuführen. Auch dieſe war durch ganz Deutſchland in vollem Gebrauch. Selbſt in Kur-Sachſen, wo doch von Vielen die Haupt-Anlage der geſammten Hand geſucht wird, war noch im J. 1428 dieſelbe lange nicht in der Form und von der Strenge, wie die jezige ſächſiſche geſammte Hand beſchaffen iſt. Als aber nach und nach das longobardiſche Lehen-Recht in unſerm Vaterlande mit dem römiſchen Rechte zugleich in Gebrauch kam, vermöge deſſen alle Agnaten, die von dem erſten Lehens-Erwerber abſtammen, zur Lehen-Folge gelangten, und die geſammte Hand ein Agnat nur bey einem neuen Lehen nöthig hatte, ſo hielt man in einem großen Theile von Deutſchland die geſammte Hand für überflüſſig, ungeachtet öfters Beſchwerlichkeiten genug mit dem Beweiſe der Abſtammung verknüpft waren, und nur in einigen Provinzen, beſonders in Ober- und Nieder-Sachſen, wurde ſie beybehalten, und nach und nach auf eine ſtrengere Art ausgebildet.

Die dritte Gattung iſt demnach die ſächſiſche geſammte Hand, im **ſtrengen Verſtande** genommen, vermittelſt welcher der Geſammthänder und Agnat nur das Mit-Eigenthum (Condominium) ohne Beſitz und Genuß, an dem Lehen erhält, und dennoch nöthig hat, wenn es auch gleich ein altväterliches Stamm-Lehen iſt, daß er nicht allein zugleich mitbe-

lehnt und in dem Lehen-Briefe nahmentlich aufgeführt ſeyn muß, ſondern auch ſchuldig iſt, von Fällen zu Fällen, ſowohl wenn der Lehen-Herr als auch wenn der Haupt-Vaſall abgeht, die geſammte Hand jedes Mahl gehörig zu verfolgen. Ueberdem hat ſie auch noch die Eigenſchaft, wodurch ſie ſich beſonders von der gemeinen ſächſiſchen Hand unterſcheidet, daß auf den erledigten Fall alle Mitbelehnte zugleich, und ohne Rückſicht auf den nähern Grad, dergeſtalt folgen, daß die, welche dem verſtorbenen Vaſallen am nächſten verwandt ſind, im geringſten keinen Vorzug haben, viel weniger mit Ausſchließung der weitläuftigen Verwandten des Lehens theilhaftig werden, ſondern es folgen alle Geſammthänder, die im Lehen-Briefe benannt ſind, zugleich; es wäre denn, daß zugleich eine beſondere Erb-Folge, z. B. die Primogenitur (235) ꝛc. eingeführt ſey, und des verſtorbenen Vaſallen Bruder oder Brüder-Kinder ſuccedirten, alsdann das Jus repraeſentationis Statt findet, oder daß in dem Lehen-Briefe die Worte „nach rechter Sippzahl“ ſtänden, alsdann die nähern Verwandten allerdings die weitläuftigern ausſchließen. Dieſe Beſchaffenheit der ſächſiſchen geſammten Hand iſt in Sachſen ſowohl bey altem, als auch neuem Lehn hergebracht, doch hat der Vaſall, welcher ein neues Lehn erwirbt, durch eine Verordnung des Kurfürſten Johann Georg IV. die Freyheit erhalten, daß er binnen Jahresfriſt Mit-Belehnte präſentiren darf, welches Privilegium in der Folge zulezt auf 6 Jahr verlängert worden iſt, welches auch

(235) Primogenitur iſt eine Erbfolge-Ordnung, vermöge welcher die Erbſchaft einem Einzigen ungetheilt, und zwar dergeſtalt zufällt, daß nie ein Nachgeborner vor einem vorhergebornen Sohne, noch jemahls ein jüngerer Bruder oder deſſen Nachkommenſchaft, ſo lange noch eines ältern Bruders Nachkommenſchaft vorhanden iſt, zur Succeſſion gelangen kann.

auch ſogar von den Erben, wenn der Vaſall und Erwerber des neuen Lehens etwa vor Ablauf des 6ten Jahres ſterben ſollte, geſchehen kann. Hierzu kommt ferner, daß geſammte Perſonen, welche die Geſammt-Belehnung in Sachſen ſuchen, wofern ſie den Lehens-Eid noch nie ſonſt geleiſtet haben, perſönlich, und nicht durch einen Mandatarium, erſcheinen und den Lehens-Eid leiſten müſſen, es ſey denn, daß die Perſon in ſehr hohem Alter, oder wegen einer ſehr ſchweren Krankheit, die Reiſe ohne große Gefahr nicht thun kann, welches ſie aber durch glaubwürdige Atteſte beweiſen muß. Auch können einzelne Perſonen, die ein gemeinſchaftliches Lehen ungetheilt beſitzen, keinen Provaſallum zur Geſammt-Belehnung ſchicken, dafern der Lehen-Herr nicht eingewilligt hat, welches hingegen bey dem weiblichen Geſchlechte erlaubt iſt, wie die Natur der Sache an ſich mit ſich bringt.

Uebrigens wird die geſammte Hand in Sachſen ꝛc. entweder gleich bey der erſten Belehnung ertheilt, und die Nahmen der Geſammthänder dem Lehen-Briefe einverleibt, oder der Vaſall erhält über die Perſonen, die er nachher zur Mitbelehnſchaft dem Lehen-Herrn offerirt, einen Kanzelley-Schein, und ihre Nahmen werden alsdann erſt in dem künftigen Lehen-Briefe inſerirt; wobey es dieſen vorgeſchlagenen Mitbelehnten nicht ſchadet, wenn etwa in dem künftigen Lehen-Briefe ihre Nahmen ohne ihr Verſchulden vergeſſen ſind, indem der Kanzelley-Schein ſie ſchützet, da alsdann der Lehen-Brief umgeſchrieben und auf ſie mit expedirt werden muß. Indeſſen ſteht es dem Vaſallen nicht frey, ſo viel Perſonen, als er will, zu Mitbelehnten vorzuſchlagen, weil dadurch dem Lehen-Herrn in ſo weit ein großer Nachtheil entſtehen würde, daß das Lehen ihm ſchwerlich eröffnet und eine Conſolidation geſchehen würde. Eigentlich iſt der Lehen-Herr nicht mehr als 2 Perſonen zu Mitbelehnten anzunehmen

ſchuldig, doch iſt hierin die ſächſiſche Lehens-Kanzelley nachgiebiger, und nimmt es nicht ſo genau, wie zum Theil in andern Ländern.

Nach dem ſächſiſchen Lehns-Mandat, vom Jahr 1764, Tit. 6, §. 3, und Tit. 7, §. 3, bey *Boehmer* in Append. Docum. zu ſeinen Princip. iur. feud. S. 444 und 449, können nur diejenigen Perſonen zu Mitbelehnten präſentirt werden, die nach dortigem Lehen-Rechte dazu fähig ſind, wovon beſonders, auſſer infamen und andern ganz unfähigen Perſonen, ausgeſchloſſen ſind: 1. die wirklichen Bauern; 2. das weibliche Geſchlecht, in ſo weit es kein wirkliches Erb- oder Weiber-Lehen ꝛc. iſt; 3. alle Perſonen, die nicht der augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſind; 4. auch dürfen die Kinder des Vaſallen, die ſchon in der Belehnung ihres Vaters begriffen ſind, zu Vermeidung verſchiedener Inconvenienzien, zu Mit-Belehnten nicht präſentirt werden. Von der Lehen-Folge und Succeſſion der Mitbelehnten verordnet vorgedachtes Lehns-Mandat, Tit. 7, §. 4, daß, wenn ein Lehen nach Abſterben des Beſitzers auf die Mitbelehnten fällt, dabey dieſer Unterſchied zu beobachten ſey, daß, wenn ſie ohne eine beſtimmte und vorgeſchriebene Ordnung zu gleicher Zeit präſentirt ſind, ſie zuſammen zu gleichem Theil auch ſuccediren; wofern ſie aber nach einer gewiſſen Ordnung und Vorſchrift, auch zu verſchiedenen Zeiten präſentirt ſind, ſo ſuccediren ſie entweder nach vorgeſchriebener Ordnung, oder, wenn dieſe nicht vorhanden iſt, nach dem Zeit-Puncte, wo dieſer oder der folgende präſentirt worden iſt. Der Vaſall und Lehens-Beſitzer wird auch jederzeit ſehr vorſichtig handeln, wenn er ſich vorher von denjenigen Perſonen, die er als Mitbelehnte präſentiren will, Reverſal-Briefe geben läßt, daß ſie nicht allein mit den Allodial-Erben des Vaſallen vor Antretung des wirklichen Beſitzes ſich völlig abfinden,

ſon-

ſondern auch vornehmlich niemahls ihm ſelbſt in Handlungen, das Lehen betreffend, wozu ihre Einwilligung nöthig iſt, zuwider ſeyn, noch ſich ihres Rechtes am Lehen zu ſeinem Schaden bedienen wollen.

Sobald alſo der Vaſall ſtirbt, fällt die Succeſſion auf die Mitbelehnten, die zu gleichem Theil das Lehen beſitzen und nutzen; dafern nicht eine gewiſſe Succeſſions-Ordnung vorgeſchrieben iſt, und ſo lange noch ein einziger von ihnen lebt, bleibt er der einzige Beſitzer für ſich und ſeine männlichen Nachkommen, und das Lehen fällt nicht eher an den Lehen-Herrn zurück, als bis der ganze Manns-Stamm aller Mitbelehnten erloſchen iſt. Einige Rechts-Lehrer halten zwar die ſächſiſche Mitbelehnſchaft nicht für eine reine Inveſtitur (Inveſtitura pura), ſondern nur für eine bedingte (conditionata), weil die Succeſſion der Mit-Belehnten von einem künftigen ungewiſſen Falle abhängt, indem die Mitbelehnten eher ſterben können, als die Linie, oder der wirklich beſitzende Vaſall ohne männliche Erben abgeht, mithin halten ſie dieſelbe nur für eine **Eventual-Inveſtitur**; allein die meiſten Rechts-Lehrer, als: **Bauer**, **Böhmer**, **Püttmann**, und vorher ſchon **Wernher**, behaupten mit Recht das Gegentheil, indem der Mitbelehnte durch die geſammte Hand an dem Lehen ſogleich (de praeſenti) das Mit-Eigenthum erhält, und dadurch auch auf ſeine Lehens-Erben überträgt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß er ſo wenig, wie der Haupt-Vaſall und wirkliche Beſitzer des Lehens, berechtigt iſt, ſein Recht zu veräuſſern, oder auf einen Andern ohne Einwilligung des Lehen-Herrn zu übertragen; auch verſteht ſich, bereits erwähnter Maßen von ſelbſt, daß er bey jedem Falle, ſo wohl wie der wirkliche beſitzende Vaſall, die geſammte Hand verfolgen muß. Iſt dieſes verſäumt, oder gar vorſetzlich unterlaſſen, ſo iſt der Mitbelehnte ſeines Rechtes und der künftigen Lehens-Folge verluſtig,

luſtig, wenigſtens in Sachſen, und in denjenigen Provinzen, wo die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand noch in vollem Gebrauche iſt; wenigſtens iſt dieſes ſo lange zu vermuthen, bis das Gegentheil bewieſen iſt. Ferner geht die geſammte Hand verloren durch die Theilung, wenn nähmlich der Mitbelehnte ſein Mit-Eigenthum reſignirt hat, und eine neue Belehnung ſchon erfolgt iſt. Wenn die Theilung aber unter Brüdern, die gemeinſchaftlich das Lehen beſitzen, nur dergeſtalt geſchieht, daß ſie um der Einkünfte und deren Verbeſſerung willen, jeder einen Theil des Lehens nur in ſo weit an ſich nehmen, daß füglich mehr Verbeſſerungen gemacht werden können, ſo iſt dieſes keine Tod-Theilung, ſondern nur eine Mutſchierung, welche die geſammte Hand nicht bricht.

Die hierher gehörenden Brocardica ſind: Theilung bricht geſammte Hand; und Mutſchierung bricht keine geſammte Hand.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß die geſammte Hand des alten deutſchen und longobardiſchen Lehen-Rechtes von der geſammten Hand des neuern ſächſiſchen Rechtes verſchieden ſey. Allein, auch zwiſchen der geſammten Hand des alten deutſchen und der des longobardiſchen Lehen-Rechtes iſt ein weſentlicher Unterſchied vorhanden. Nach dem leztern verhält es ſich anders bey neuen, anders bey alten Lehen. Bey einem neuen Lehen bringt die Verleihung eines und deſſelben Lehens den mehrern gemeinſchaftlich belehnten Vaſallen kein gegenſeitiges Erb-Recht zuwege, ſondern wenn einer derſelben ohne lehensfähige Deſcendenz verſtirbt, fällt deſſen Antheil an den Lehen-Herrn zurück, wenn nicht durch einen beſondern Vertrag ein anders ausgemacht iſt. Bey einem alten Lehen hingegen behalten alle lehensfähige Nachkommen des erſten Erwerbers ihr gegenſeitiges Erb-Recht, wenn ſie gleich das Lehen unter ſich theilen, und ſich dabey nicht vom Lehen-Herrn, jeder für ſeinen Antheil, ausdrücklich als mit einem neuen Lehen haben belehnen laſſen. Ganz andere Grundſätze treten nach dem alten deutſchen Lehen-Rechte ein, welchem zu Folge, ohne zwi-

ſchen einem neuen und alten Lehen zu unterſcheiden, die Belehnung, wodurch Mehrere mit einem und demſelben Lehen belehnt werden, dieſen zu einem gegenſeitigen Erb=Rechte verhilft, welches ſo lange unter ihnen Statt findet, als ſie in Gemeinſchaft des Lehens bleiben, und dadurch die geſammte Hand unter ſich erhalten. Setzen ſie ſich dagegen durch eine Theilung aus dieſer Gemeinſchaft, ſo wird hierdurch die geſammte Hand gebrochen, ſo daß, wenn einer der Beſitzer ohne Söhne ſtirbt, der Lehen=Herr deſſen Antheil einzieht. Hierauf bezieht ſich das erſte Sprichwort: Theilung bricht geſammte Hand.

Die Theilung, wenn dadurch die geſammte Hand gebrochen werden ſoll, muß aber von der Beſchaffenheit ſeyn, daß dadurch das gemeinſchaftliche nutzbare Eigenthum, welches die mehrern Vaſallen bisher beſeſſen haben, völlig aufgehoben wird. Eine ſolche Theilung wird eine Tod=Theilung genannt. Die Kennzeichen derſelben ſind vorzüglich die, wenn die theilenden Vaſallen ſich in den Theilungs=Urkunden ſolcher Ausdrücke bedient haben, aus welchen die gänzliche Aufhebung der Gemeinſchaft deutlich zu ſchließen iſt, oder, wenn dieſe nicht ganz deutlich wären, die Theilung ſelbſt ſolche Folgen gehabt hätte, welche eine Tod=Theilung nothwendig voraus ſetzen. In Anſehung ſolcher Lehen aber, bey welchen die Sammt=Belehnungen hergebracht ſind, gehört als das ſicherſte Kennzeichen der Tod=Theilung, wenn die mehrern Vaſallen ſich, jeder beſonders für ſeinen Antheil, haben belehnen laſſen. Von einer ſolchen Tod=Theilung iſt eine bloße Theidigung, Mutſchierung im engern Sinne (236) wohl zu unterſcheiden, welche in einer ſolchen Güter=Theilung beſteht, wodurch nur einige Wirkungen des gemeinſchaftlichen Eigenthumes, nicht aber dieſes ſelbſt und gänzlich, aufgehoben werden (237). Es gehört hier=

(236) In der weitern und etymologiſchen Bedeutung, zeigt Mutſchierung überhaupt eine jede freywillige Theilung an, indem Mutz in der alten deutſchen Sprache ſo viel als freyer Wille, Willkür; ſchieren aber ſo viel als theilen anzeigte. *Haltaus* gloſſ. m. a. S. 1382.

(237) *Boehmer* de feudi communis diuiſione, §. 7, in Deſſen Obſſ. iur. feud. n. 8.

hierher die Art der Theilung, da die mehrern Vaſallen, welche ein Lehen bisher gemeinſchaftlich beſeſſen haben, den Beſitz deſſelben bloß in der Abſicht unter ſich theilen, damit jeder einen beſtimmten Antheil für ſich adminiſtriren und benutzen möge, und auf dieſe Weiſe den aus einer Gemeinſchaft ſo leicht entſtehenden Irrungen vorgebeuget werde. Hiervon iſt das zweyte Sprichwort: Mutſchierung bricht keine geſammte Hand, zu verſtehen. Dieſe Regel liegt wahrſcheinlich ſchon im Kaiſer=Rechte (238) bey folgender Stelle zum Grunde: „Eyn „ielich man ſol wißin der gemeyne lehin recht hat met andern lu„din Ader met ſynen geborn mogen Der mag mvtſchar Ez en ſy „met dez keiſers gebode wy enz den kompt ſo verlibint en dy „ganerbin Teylet her aber ſe noch dez keyſers rechte alſo he ez „dem lehin hat geſatzt, Vorſterbin den dy eyne ſythen ſo fallen ſe „in dez keyſers hant.“ Dieſe Mutſchierung gab ohne Zweifel zu der ſächſiſchen geſammten Hand Anlaß, indem die auf dieſe Weiſe getheilten Vaſallen zur Erhaltung ihres gemeinſchaftlichen Eigenthumes und des damit verknüpften gegenſeitigen Erbfolge=Rechtes ſich gemeinſchaftlich belehnen ließen (239), welche Art von Belehnung urſprünglich die Mitbelehnſchaft zum Unterſchiede der geſammten Hand, die den wirklich gemeinſchaftlichen Beſitz des Lehens vorausſetzt, benannt wurde (240). Heut zu Tage werden aber beyde Benennungen als gleichbedeutend gebraucht.

Da gegenwärtig in Deutſchland das longobardiſche Lehen=Recht die Regel ausmacht, ſo finden die angeführten Sprichwörter nur alsdann ihre Anwendung, wann beſondere Rechte oder Obſervanzen einer Lehens=Curie, die Grundſätze des alten deutſchen Rechtes erhalten und beſtätigt haben. Beſonders iſt dieſes in jenen Ländern der

(238) B. 3, Art. 12. Man vergleiche hiermit die lat. Ueberſetz. von Senkenberg, in Deſſen C. J. F. S. 16.

(239) *Kind* diſſ. problema iuris feudalis Sax. elect. num in ſucceſſ. in feudum commune coinveſtiti compoſſeſſores ſimultanee inveſtitis potiores ſint? (Lpſ. 1787.) §. 4.

(240) *à Globig* comment. de rebus dubiis in iure feudali, obſ. 10, §. 2, S. 64.

der Fall, wo die Sammtbelehnung den Grund der Lehens-Erbfolge abgiebt.

Eiſenhart Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, S. 687, ſgg.

Endlich drittens geht die geſammte Hand verloren, wenn der Mitbelehnte darauf renuncirt, oder ſtillſchweigend in die Veräuſſerung des Lehens einwilligt.

Man muß die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand nicht in Ober- oder gar in Kur-Sachſen allein ſuchen, ſondern ſie iſt auch in einigen andern Provinzen von Deutſchland entweder eben ſo ſtrenge und in der Form üblich, wie dort, oder gewiſſer Maßen in dem einen oder andern Stücke verändert, zum Theil noch jezt anzutreffen, beſonders in denen Ländern, wo noch jezt das ſächſiſche Recht gilt. Wobey freylich überhaupt und zuförderſt allemahl zu unterſuchen iſt, ob nach dem hergebrachten Rechte und der Obſervanz des Lehen-Hofes in jeder Provinz die ſächſiſche geſammte Hand wirklich völlig angenommen, und ſie als die einzige Quelle und der einzige Grund der Lehens-Succeſſion anzuſehen iſt, oder ob ſie einiger Maßen mit dem Rechte der Abſtammung (ex iure ſanguinis) verbunden ſey, welches ebenfalls das Recht und die Obſervanz des Lehen-Hofes am ſicherſten lehrt.

Was die Reichs-Lehen betrifft, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe nicht nach demſelben Fuß zu beurtheilen ſind. Horn und einige andere Rechts-Lehrer behaupten zwar, daß in zweifelhaften Fällen auch in Abſicht der Reichs-Lehen bey der Lehens-Folge für die geſammte Hand die Vermuthung Statt finde; allein, ſelbſt die Reichshofrathsordnung, Tit. 3, §. 12, giebt ſchon hierin Auskunft, indem ſie verordnet: „In welchen Geſchlechtern, und in denjenigen „Reichskreiſen, da die ſimultanea inveſtitura hergebracht, und im Gebrauch iſt, dabey ſoll ſolche auch ge-

„halten und derſelben nachgelebt werden"; mithin läßt ſich ſchon hieraus auf eine Vermuthung nicht denken; man wird vielmehr am ſicherſten gehen, wenn man das Gegentheil vermuthet, zumahl wenn die Agnaten von dem erſten Erwerber abſtammen. Indeſſen findet bey verſchiedenen deutſchen Fürſten doch die geſammte Hand jezt noch, wie z. B. bey dem ſächſiſchen Hauſe, Statt, wie Schilter und Buder gezeigt haben, auch Itter noch andere Beyſpiele, in ſeinem Tr. de feudis imperii, c. 10, beygebracht hat. Und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß bey den Reichs-Lehen die geſammte Hand zuerſt zu ihrer Reife gekommen iſt, indem die Kaiſer nicht leicht den Ständen, wenn ſie ſich etwa getheilt, oder ſonſt darum gebeten haben, die geſammte Hand verweigert haben, weil es ſchon eine uralte Gewohnheit iſt, daß der Kaiſer den Deſcendenten eines Reichs-Vaſallen, die eine Theilung vorhatten, die Geſammt-Belehnung ohne Widerſpruch ertheilt hat. Es geht auch im Grunde nicht füglich an, weil ihr radicirtes Recht ſchon aus der erſten Inveſtitur entſpringt.

Deutſche Encyklopädie, 12 B. S. 2, fgg.

Geſchlechts-Lehen, Feudum gentilitium, nennt man ein Lehen, woran das ganze Geſchlecht des Vaſallen, welches von dem erſten Erwerber abſtammet, ein radicirtes Succeſſions-Recht hat. Man kann, gewiſſer Maßen, faſt alle Lehen in Deutſchland dafür halten; nur in denjenigen Ländern, wo die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand Statt findet, iſt in ſo weit davon eine Ausnahme zu machen, daß daſelbſt zur Erb-Folge die Verfolgung der geſammten Hand ſchlechterdings nothwendig iſt, da hingegen in Meklenburg, Pommern ꝛc. dieſelbe nur in ſubſidium gilt, und nicht nothwendig iſt, wenn derjenige, der zur Erb-Folge gelanget, nur beweiſen kann,

daß er gleiches Nahmens iſt und einerley Wapen führt. Daher ſteht in den meklenburgiſchen Landesreverſalien, vom Jahr 1621, Artikel 24: „Wir wollen unſer getreuen Ritter und Landſchaft in Gnaden ge„williget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die „Agnaten, ſo eines Namens, Schildes und Helmes ſeyn, wann ſie „ſich ſchon der Sipſchaft halber nicht berechnen können, einander „ſuccediren mögen.“ Hier gilt alſo eine agnatiſche Erb-Folge auch ohne geſammte Hand bey den Geſchlechts-Lehen, und C. F. Schöpf hat in einer Comment. de feudis germaniae gentilitiis (Schweinf. 1740, 4.) es ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß alle Lehen in Deutſchland Geſchlechts=Lehen zu Schild und Helm ſeyn, welches aber, wie oben erwähnt iſt, durch die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand, und ſonſt auf andere Art, in einigen Provinzen eingeſchränket worden iſt, daß alſo die Erb=Folge bloß ex iure agnationis nicht Statt findet, wie ſie eigentlich in wirklichen Geſchlechts=Lehen allein Statt finden ſollte, und auch zum Theil noch Statt findet.

Vorgedachter Schöpf hat a. ang. O. bewieſen, daß in Franken beſonders die Geſchlechts=Lehen noch nach alter Art beerbfolget, und dem ganzen Geſchlechte verliehen werden. Nach alten deutſchen Lehen=Rechten, ehe das longobardiſche und römiſche Recht eingeſchlichen iſt, war der Beweis, daß derjenige, der im Lehen ſuccediren wollte, von dem erſten Erwerber abſtamme, nicht allemahl nothwendig, ſondern hinreichend, daß er zu dem Geſchlechte gehöre, und Eines Nahmens, Helmes und Schildes ſey. Dieſes aber iſt nicht allgemein anzunehmen, ſondern vorzüglich von denen Ländern, wo größten Theils aufgetragene Lehen ſind, wie in Meklenburg, Pommern ꝛc.

Siehe auch Stamm=Lehen.

Gewöhn-

Gewöhnliches Lehen, ſ. oben, S. 80.

Glocken-Lehen, gehört unter die Perſonal-Lehen, die bloß wegen eines zu verrichtenden Dienſtes an jemand zeitlebens verliehen werden. Vormahls glaubte man, daß die getauften und geweihten Glocken die Eigenſchaft beſäßen, daß ſie nicht allein alle Ungewitter, ſondern auch die Teufel ſelbſt, welche auf göttliche Zulaſſung dergleichen erregten, vertrieben; ſ. im XIX Th., S. 101, fgg. Man hielt acht gewiſſe Leute zu dem Behuf, daß ſie ſogleich bey dem Ausbruche eines Donnerwetters ꝛc. auf den Thürmen bereit waren, die Glocken zu läuten, um dadurch das Ungewitter zu vertreiben und die Gefahr abzuwenden. Dieſe wurden gemeiniglich mit einem Hauſe, welches dem Stifte ꝛc. eigenthümlich gehörte, zeitlebens belehnt, dieſes Geſchäft zu beſorgen. Man findet vornehmlich bey den Dom- und Collegial-Kirchen dergleichen Lehen, wie z. B. Böhmer, in Obſſ. iur. feud., obſ. 7, von der Dom-Kirche zu Bremen dergleichen Lehen-Briefe, S. 191, 202, bekannt gemacht hat. Von andern Pfarr-Kirchen ꝛc. findet ſich keine Spur, noch weniger, ob man auch ein anderes Lehens-Object gebraucht hat, als das Haus, welches ſich hier eigentlich nur aus den Lehen-Briefen äuſſert, ſonſt aber wohl zu vermuthen iſt. Dieſe Art von Lehen hat gleichfalls, wie mehrere andere, von dem Dienſte die Benennung des Glocken-Lehens erhalten.

Gnaden-Lehen, Feudum gratiae, ein Lehen, welches einem Geringern aus Gnade von dem Lehen-Herrn ertheilt wird, beſonders wenn ſolches in einer Anwartſchaft auf ein Lehen beſteht. Es beſteht daſſelbe entweder in einem neuen gegebenen Lehen (Feudum novum datum), welches der Lehen-Herr aus Gnade verleihet, und zwar auf den Vaſallen und ſeine Nach-

Nachkommen, auch mit der Freyheit, daß der Vaſall ſolches allenfalls mit Einwilligung des Landes=Herrn verkaufen kann; oder es iſt auch nur ein temporelles Gnaden=Lehen, welches der Lehen=Herr gemeiniglich einem alten ausgedienten Hof=Bedienten ꝛc. aus der fürſtlichen Kammer an Korn, Früchten, Gelde, Wein ꝛc. jährlich reichen läſſet, welches mit des Vaſallen Tode wieder zurück fällt.

Eine beſondere Art von Gnaden=Lehen hat Püttmann, in Obſſ. feudal. S. 87, angeführt, und den Lehen=Brief ſelbſt mitgetheilt, worin der Lehen=Herr ſelbſt das Lehen ein Gnaden=Lehen nennt, ungeachtet aus der Beſchreibung des Lehens, welches die v. Veltheim von dem Fürſten von Anhalt zu Lehen tragen, und den Worten des Lehen=Briefes deutlich erhellet, daß die v. Veltheim daſſelbe nicht als ein neues Lehen, welches ſie bloß aus Gnaden erhalten haben, beſitzen, ſondern ſolches vor langer Zeit ſchon von ihren Vorfahren, von den v. Drachendorf, angekauft iſt, mithin das Geſchlecht ſchon lange beſitzt. Der Ausdruck und die Beſchreibung paſſet alſo im geringſten nicht mit dem Begriffe, den einige Lehenrechts=Lehrer damit verbinden, den ich vorher angeführt habe. Wahrſcheinlich kann der erſte Beſitzer, der in dem Lehen=Briefe v. Krosegk genannt wird, daſſelbe aus Gnaden erhalten haben, in der Folge aber hat es durch Verkaufe, oder auf andere Art und Weiſe, eine andere Natur angenommen; indeſſen iſt, (wie ſehr oft geſchehen iſt,) der Ausdruck, der in dem erſten Lehen=Briefe geſtanden hat, in der Folge, ohne auf die veränderte Sache zu ſehen, beybehalten worden, wie auch ſchon Püttmann bemerkt hat.

In Pommern und Meklenburg, wo größten Theils alte Stamm= und Erb=Lehen ſind, die vormahls aufgetragen worden ſind, nennt man diejenigen Lehen, die neuerlich von dem Lehen=Herrn erworben ſind, und bloß aus der Belehnung des Fürſten herrühren, auch bloß darin ihre Subſtanz haben, Gnaden=Lehen, weil ihnen die erbliche Eigenſchaft mangelt, und die Gnade des Fürſten ihr Daſeyn macht.

macht. Wenn ſie aber der Fürſt in der Eigenſchaft und mit der daſelbſt gewöhnlichen Clauſel: „nach Art und Weiſe eines alten Stamm= und Erblehns,“ in dem Lehen=Briefe verleihet, ſo verliert das Gnaden=Lehen ſeine vorige Eigenſchaft, und wird dadurch ein altes Erb= und Stamm=Lehen.

Siehe auch Lehens=Anwartſchaft.

Gnadengelder=Lehen, ſiehe Sold=Lehen.

Gottes=Lehen, ein geiſtliches oder Kirchen=Lehen, welches gottesdienſtlichen Perſonen zuſteht; ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195, fgg.

Großmütterliches Lehen, ſiehe Mütterliches Lehen.

Großväterliches Lehen, ſiehe Altes Lehen, oben, S. 109.

Guardey=Lehen, ſiehe Bewahrungs=Lehen, oben, S. 137.

Gülte=Lehen, ſiehe Zins=Lehen.

Halb=Lehen, nennt man an einigen Orten diejenigen Grundſtücke, welche nur auf eine gewiſſe Anzahl Jahre zu Lehen gegeben oder eigentlich verpachtet werden. So verſteht man z. B. im Elſaß, unter Halb=Lehen eine Belehnung, Miethe oder Verpachtung auf 9 Jahr, gleichwie ein ganzes Lehen auf 18 Jahr ſich erſtreckt.

Halsberg=Lehen, ſiehe Panzer=Lehen.

Hand-Lehen, ungeſchwornes Lehen, Feudum iniuratum, oder non iuratum, wenn bey der Belehnung kein Lehens-Eid abgelegt, ſondern nur ein Handſchlag gethan wird. Die Verbindlichkeit des Vaſallen zur Treue, iſt ſo ſehr in der Natur der Lehen gegründet, daß ohne dieſelbe kein Lehens-Nexus Statt finden kann. Man rechnet daher die Lehens-Treue überhaupt, und die Vaſallen-Treue insbeſondre, zu den weſentlichen Stücken der Lehen. Der Eid, womit der Lehen-Mann die Treue angelobt, gehört aber nicht zu den weſentlichen Eigenſchaften derſelben. Indeſſen iſt es doch aus guten Gründen durch Gewohnheit und Geſetze längſt eingeführt und beſtimmt worden, daß jeder Vaſall die in dem Lehens-Contracte an ſich ſchon gegründete Treue mit einem förmlichen Eide angeloben und bekräftigen muß. Dieſe allgemeine Regel ſetzt daher die wirkliche Ableiſtung des Lehens-Eides unter die natürlichen oder gewöhnlichen Lehens-Erforderniſſe.

Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß der Vaſall zuweilen und aus beſondern Gründen von der wirklichen Abſtattung des Eides befreyet ſeyn kann. Das longobardiſche Lehen-Recht ſtellt zwar ſchon jene allgemeine Regel feſt, macht aber doch die Ausnahme: *niſi eo pacto feudum ſit adquiſitum, vt ſine fidelitatis iuramento habeatur* (241; *ſunt enim quaedam feuda ita data, vt pro his fidelitas* (d. i. der Lehens-Eid) *non ſit praeſtanda* (242). Es leidet daher weder nach longobardiſchen noch deutſchen Lehenrechts-Grundſätzen einigen Zweifel, daß den Vaſallen der Lehens-Eid nachgelaſſen werden kann. Indeſſen muß doch jeder Lehen-Mann, welcher dieſe Ab-

(241) II. F. 3, §. ult. *Caſp. Bitſch* in Commentar. p. 237. 253.

(242) II. F. 24, §. 1. *Herm. Vultejus* de feudis, L. 1, p. 124.

Abweichung von der Regel behauptet, ſolche gehörig beweiſen, und er kann ſich überall nicht eigenmächtig von der wirklichen Abſtattung des Eides losſagen; vielmehr muß ſolches von dem Lehen-Herrn auf irgend eine Weiſe bewilligt worden ſeyn. Als daher von Seiten des braunſchweig-lüneburgiſchen Hauſes, welches von dem Fürſten und Abte zu Corvey einige Lehen empfängt, im J. 1698 von dem Geſandten v. Eyben verlangt wurde, daß man ſeinem Principal den wirklichen Lehens-Eid erlaſſen möchte, erwiederte man: „daß man zwar von der Niederknieung in beſonderm Reſpect abſtrahiren laſſen könnte, der wirklichen Eidesleiſtung aber zu inhäriren ſich verpflichtet halten müſſe.“ Der Eid wurde demnach ſtehend, ohne Niederknien, geleiſtet; und dabey iſt es denn auch in der Folge geblieben (243).

Dergleichen Lehen nun, von welchen der Vaſall die Lehens-Pflicht nicht eidlich leiſtet, werden überhaupt **ungeſchworne Lehen** genannt. An ſtatt der wirklichen Eides-Leiſtung pflegten aber gewiſſe Symbole gebraucht zu werden, um das Verſprechen der Lehens-Pflicht anzuzeigen. Daher pflegten wechſelſeitige Lehen-Herren und Vaſallen, an ſtatt des förmlichen Lehens-Eides, bloß die Lehen-Briefe gegen einander auszutauſchen; andere leiſteten abweſend, vermittelſt Ueberſendung des Handſchuhes von der rechten Hand, die Lehens-Pflicht (244). Wenn aber, an ſtatt der förmlichen Ableiſtung des Eides, ein bloßes Hand-Gelübde, oder ein bloßer Handſchlag geſchieht, ſo wird davon das Lehen **Hand-Lehen** genannt (245), wel-

(243) *Lünig* corp. iur. feud. To. 1, p. 1942.

(244) Hommel's academ. Reden, S. 217.

(245) *Buder* amoenit. iur. feud. p. 43. *Boehmer* ius feud. §. 216. *Püttmann* elem. iur. feud. §. 130. *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. §. 241. *ab Eyben* elect. feud. c. 8, §. 13.

welches alſo bloß als eine beſondere Art der ungeſchwornen Lehen zu betrachten iſt.

Nur aus beſondern Gründen iſt der Vaſall von der eidlichen Leiſtung der Lehens-Pflicht befreyet. Dieſer beſondere Grund liegt 1) entweder in Verträgen, wenn nähmlich ausgemacht iſt, daß an ſtatt des Eides der Vaſall bloß einen Handſchlag leiſten ſoll; 2) oder in dem Herkommen, vermöge deſſen eben das beſtimmt iſt. Von beyden Fällen werde ich einige vorzügliche Beyſpiele anführen.

I. Vermöge beſonderer Verträge, ſind Hand-Lehen:

1) Das Stad- und Budjadinger Land, welches ehedem die Grafen von Oldenburg, hernach der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein, und jezt, ſeit 1773 die jüngere herzogl. holſtein-gottorpiſche Linie von dem durchl. braunſchweig-lüneburgiſchen Geſammt-Hauſe zu Lehen tragen (246). In dem über beſagtes Lehen zu Hamburg 1653 abgeſchloſſenen Vertrage (247) heißt es deshalb: §. 8: „Dabey zwar keine wirkliche Eidesleiſtung „abgelegt, ſondern nur eine verbindliche promiſſio fidei mit ei„nem Handſchlage über der Hof- und Lehn-Fahne, nach beſage „der darunter verglichenen und zu End hierbey gefügten Formulae „erfolgen ſoll“ (248). Hiernach iſt auch die Belehnung verſchiedentlich geſchehen (249). Im J. 1764 empfing der

§. 13. c. 9, §. 3. *Wurmſer* de feudis impropriis, claſſ. 3, ſ. 21, n. 39. u. a. m.

(246) Büſching's Erdbeſchreibung, 6 Th. (7te Ausgabe, Hamb. 1790, 8.) S. 333.

(247) Der Vergleich ſteht in Lünig's Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. 2. Fortſetz. 2, S. 294, fgg. Büſching's Magazin ꝛc. Th. 3, S. 134.

(248) S. Hoffmann über das oldenburgiſche Lehen des Stad- und Budjadinger Landes, in Hrn. Hofr. Hagemann's Beytr. zum br. lüneb. Lehnrecht, (Helmſt. 1791, 8.) S. 39, fgg. Scheid zu Moſer's B. L. Staatsrecht, §. 47, S. 130, und Hagemann's Analecta iur. feud. Brunſv. Luneb. To. 1. (Helmſt. 1787, 8.) S. 140, fgg.

(249) Das Protokoll über die Belehnung von 1707, ſteht in Lü-

der jezige König von Dänemark die Belehnung vom Herzoge Karl; als aber nach Deſſen Abſterben der jezt regierende Herzog Senior des braunſchweigiſchen Geſammt=Hauſes ward, ſo iſt wegen der Belehnung das Nöthige ſchriftlich abgethan worden (²⁵⁰).

2) Die Aemter Bütow und Lauenburg. Durch den Vertrag von 1657 zwiſchen Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und Johann Caſimir, König von Pohlen, empfing Jener beyde Aemter als Hand=Lehen von Pohlen (²⁵¹). In dem Vertrage heißt es alſo: „praeterea de ampliori gratia et beneuolentia noſtra ſereni„tatem eius ac illius heredes ab *omni iuramento* nec non tri„butis et exactionibus quibuscunque nobis et poſteris ratione „dictorum arcium & oppidorum praeſtandis, *dimittimus et li„beros facimus*, prout olim a Ducibus Pomeraniae eaedem „praefecturae *Bütow* et *Lawenburg* tenebantur." Durch einen Vertrag zwiſchen Pohlen und Preußen, v. 11 Sept. 1773, iſt aber dieſe Lehens=Verbindung aufgehoben.

3) Die Aemter Lutter am Barenberg, Coldingen und Weſterhof (²⁵²). Vermöge eines Vergleiches von 1643, hat das durchl. Geſammt=Haus Braunſchweig=Lüneburg dieſe Aemter vom Hochſtift Hildesheim zu Lehen. Der Senior muß ſich damit belehnen laſſen, und 200 Goldgulden nebſt einem jungen Hengſt, als Lehen-Ware entrichten. Der Lehens=Eid iſt nachgelaſſen, es wird aber eine mündliche Zuſage der Lehnstreue verlangt (²⁵³).

4) Die

Lünig's theatr. cerem. To. 2, p. 985, und in v. Schmidt genannt Phiſeldeck Hermäa, (Lpz. 1786.) Num. 9, und daraus in Zepernick's Miſcell. zum Lehnr. Th. 2, Num. 1. Vergl. Pfeffinger's braunſchw. Hiſt. Th. 3, S. 999, fgg. und 1063, fgg.

(250) Ribbentrop Beytr. zur Kenntn. der Verfaſſ. des Herzogth. Br. Lüneb. wolfenbüttelſchen Theils, (Brſchw. 1787, 8.) S. 101.

(251) *Puſendorf* Rer. Brandenb. L. 6, §. 80.

(252) Ribbentrop, a. a. O., S. 88.

(253) Eben ſo leiſtet ein Erzherzog von Oeſtreich, wenn er ſich belehnen läßt, keinen Eid. Hommel's acad. Reden, S. 235.

4) Die Lehen, welche ehedem der Stadt-Magiſtrat zu Erfurt von den Grafen von Gleichen empfing, vermöge des Concordates v. J. 1533. In Rückſicht der Lehen aber, welche einzelne Bürger daſelbſt von den Grafen erhielten, war ausgemacht, daß es vom Lehen-Herrn abhängen ſollte, ob er den Eid verlangen, oder ſtatt deſſen den Handſchlag annehmen wollte (254).

II. Vermöge des Herkommens, giebt es ebenfalls verſchiedene Beyſpiele von ungeſchwornen und Hand-Lehen.

1) In einer Deduction in Sachen Holſtein-Plön wider Holſtein-Gottorp (255) heißt es: „daß in alten Zeiten „die Belehnung ohne ſonderliche Weitläuftigkeiten, etwa mit einem Handſchlage, pro pignore fidei, ſey gegeben worden."

2) Otto v. Wackerbart (256) antwortete dem Herzoge Franz von Sachſen: „daß ſeine Vorfahren und er, „bey ſich ereigneten Fällen, die Lehne gemuthet und durch einen „Handſchlag empfangen hätten."

3) Eben ſo wird es mehrentheils mit den Lehen in den Herzogthümern Meklenburg und Lauenburg gehalten. In dem Landtags-Abſchied v. J. 1633, wurde daher von den Ständen proponirt: „alles bey dem alten Herkommen zu „laſſen, und bey der Empfahung der Lehne keine mit neuen Ei„den zu beſchweren." Klock (257) ſagt auch davon: „es iſt eine alte und unwiderſprechliche Gewohnheit und Ob„ſervanz, daß mehrentheils adliche Vaſallen im Herzogthum Mek„lenburg und Sachſen-Lauenburg ihre Lehngüter auf zutragende „Fälle, von dem Lehnherrn anderer Geſtalt nicht recognoſciren, „als daß ſie ſich gewöhnliche Muthzettel geben laſſen; aber hier„über keine ſonderlichen Inveſtituren oder Lehnbriefe, wie in an„dern Chur- und Fürſtlichen Lehnkammern bräuchlich, gegen Leiſt-

(254) *Schorch* de feudis cenſuum, ſ. de cenſibus in feudum datis, (Erf. 1758.) §. 22, und in Deſſen Opuſc. (Erf. 1791, 8.) No. 1.

(255) S. Diar. europ. Th. 25, S. 149, f.

(256) *G. Engelbrecht* diſſ. de ſingul. feud. Mecklenb. iur. §. 9. *Lünig* corp. iur. feud. To. 2, p. 1402, ſ.

(257) To. II. conſil. 4. in prooem. und No. 50.

„ung der Gebühr ablöſen; vielweniger das iuramentum fidelita-„tis wirklichen präſtiren und ablegen, oder per procuratorem „ablegen laſſen.“

4) In der Ober-Lauſitz hat der Vaſall, wenn er dem Lehen-Herrn ſchon mit Lehens-Pflicht verwandt iſt, nicht nöthig, bey Erlangung eines neuen Lehens abermahl den Lehens-Eid abzuleiſten, ſondern giebt bloß den Handſchlag ab (258).

Nicht nur bey weltlichen, ſondern auch bey geiſtlichen Lehen-Höfen wird hin und wieder die Gewohnheit, an ſtatt des förmlichen Eides einen bloßen Handſchlag anzunehmen beobachtet. Von der biſchöfl. regensburgiſchen Lehens-Curie bezeugt ſolches Lünig (259) mit dieſen Worten: „bey der Lehensempfängniß wird kein Lehneid geleiſtet, ſondern die Inveſtitur geſchieht mittelſt eines Handgelübdes.“ Und von dem biſchöfl. ſtrasburgiſchtn Lehen-Hofe hat Beſold (260) angemerkt: „Es iſt das Lehn in ſolcher Form „empfangen und getragen, daß, ſo oft ſich eine Veränderung mit „einem Biſchofe zu Strasburg als Lehnherrn, oder älteſten Vaſallen und Lehnträger begeben, allemahl allein der älteſte des „Geſchlechts für ſich und alle ſeine Agnaten die Belehnung begehret, die ihm auch jedesmahl gegen Reichung eines Handſtreichs „ohne Präſtirung des iuramenti fidelitatis, oder auch einer „ſchriftlichen Inveſtiturfertigung ertheilet, und alſo über 100 Jahr „hergebracht und gehalten worden, wie denn dieſes Lehn dahero „ſo wohl bey der Lehnſtuben als ingemein den Nahmen eines „Handlehns bekommen.“

Ferner pflegen auch diejenigen Lehen, welche ein Höherer von einem Geringern empfängt, und wo der Vaſall vornehmern Standes iſt, als der Lehen-Herr, zuweilen durch das Herkommen ungeſchworne, oder Hand-Lehen zu ſeyn (261). Irrig rechnen aber Einige, auch noch Rib-

(258) B. G. Weinart Lehnrecht des Markgrafth. Ober-Lauſitz, (Lpz. 1785, 8.) S. 178.

(259) A. ang. O. To. I. p. 1699.

(260) Conſult. Tubingenſ. P. 4, conſ. 269, p. 71. Engelbrecht, a. a. O., S. 35.

(261) Hommel's acad. Reden, S. 217. Wieſand, a. a. O., S. 15. Horn, c. 4, §. 43.

Ribbentrop (262), das Stad- und Budjadinger Land zu den von Geringern an Höhere ertheilten Lehen, wie Hoffmann (263) umſtändlich gezeigt hat. Indeſſen ſind die Lehen der weltlichen Kurfürſten, die ſie vom Biſchof von Bamberg empfangen, hierher zu rechnen (264).

Auf gleiche Weiſe endlich ſind zuweilen diejenigen Lehen oder After-Lehen hierher zu rechnen, welche Ritter und Edelleute einem Andern ihres gleichen, oder auch wohl einem Geringern, ertheilen.

So empfangen z. B. die Herren v. Harling, Everſcher Linie, durch den jedesmahligen Senior familiae von denen v. Campe auf Iſenbüttel, den Korn- und Fleiſch-Zehnten vor Everſen zu After-Lehen. Es wird aber bey der Lehens-Reichung der förmliche Lehens-Eid nicht abgeſtattet, vielmehr läßt der Geſchlechts-Aelteſte, der Obſervanz zu Folge, durch ſeinen Bevollmächtigten nur vermittelſt eines Handſtreiches Gelöbniß thun. Bey der lezten, am 8 Jun. 1792 erfolgten Belehnung, iſt mit dasmahliger Hinweglaſſung des ſonſt gewöhnlichen Handſtreiches, bloß durch ſchriftliche Lehens-Reverſalen Gelöbniß gethan worden. Der zweyte Prediger oder Kapellan zu Hitzacker empfing von der kürzlich ausgeſtorbenen Familie der v. Hitzacker zu Dötzingen verſchiedene Stücke zu Lehen; Derſelbe mußte bey der Lehns-Empfängniß durch einen Handſchlag angeloben, den von ſich geſtellten Revers in allen Puncten zu erfüllen; wobey jedoch bemerkt wurde, daß die förmliche Abſtattung des Eides, vermittelſt Aufhebung der Finger, ohne Conſequenz für die andern Succeſſoren erlaſſen werde.

Was die Natur und Beſchaffenheit der ungeſchwornen und Hand-Lehen betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Vaſall alle die Obliegenheiten zu

(262) Am a. O. (263) Am a. O.

(264) *Jo. Chr. Wagenſeil* de S. R. J. ſummis official. et ſubofficial. c. 18, §. 10. *Car. Wilh. Gaertner* de Elector. inprimis Saxon. feud. et officiis Bambergenſ. §. 14. In Jenichen's theſ. iur. feud. To. 3, p. 482. *Buder* Opuſc. p. 227. *Limnaeus* ad capitul. Caroli V. in prooem. p. 123. *ab Eyben* in elect. iur. feud. c. 11, §. 9.

erfüllen ſchuldig iſt, welche die Lehens-Verbindlichkeit mit ſich bringt. Er muß daher dem Lehen-Herrn die ſchuldigen Dienſte leiſten, dem Lehen zu gebührender Zeit gehörige Folge thun, u. ſ. w. Ganz unrecht behauptet demnach Otto Tabor ([265]), daß dem Vaſallen mit dem Lehens-Eide auch zugleich die Verbindlichkeit zur Treue nachgelaſſen ſey. Allein, die Treue iſt von dem Lehens-Eide ſehr weſentlich unterſchieden ([266]); jene gehört unter die nothwendigen Stücke aller Lehen, und ein Lehen ohne Treue iſt für gar kein Lehen zu achten ([267]); dieſer aber gehört bloß zu den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenſchaften derſelben, und kann mithin, wenn der Lehen-Herr es zufrieden iſt, gar wohl nachgelaſſen werden, weil dem ungeachtet der Vaſall, ſo gut als wenn er wirklich geſchworen hätte, die Treue und alle übrigen Lehens-Pflichten zu erfüllen verbunden iſt ([268]).

Aus Obigem läßt ſich nun die Frage: ob die ungeſchwornen und Hand-Lehen unter die eigentlichen oder uneigentlichen Lehen zu rechnen ſind? leicht beurtheilen. Durch die Erlaſſung des Lehens-Eides, wird weder die Lehens-Treue als eine weſentliche Eigenſchaft der Lehen, noch irgend eine andere gewöhnliche Eigenſchaft des Lehens aufgehoben. Was in-

(265) Ichnographia feudal. n. 40.

(266) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 37. *de Wolff* de notione ſubſtantial. natural. et accidental. feudi, § 4. in Zepernick's Samml. Th. 4, S. 352. *Wolff* elem. iur. feud. c. 3, §. 6.

(267) *Wolff*, l. c. §. 3. *Helferich* de eſſential. natural. et accidental. feudi, in *Zepernick* analect. To. 1, obſ. 1. *Möller*, in diſtinct. p. 46. *Caſp. Bitſch*, l. c. p. 237. *Herm. Vultejus*, l. c. p. 95. Berger, a. a. O., §. 3.

(268) So wird z. B. bey der Belehnung mit dem Stad- und Budjadinger Lande verſprochen: „dieſer Lehnsſtücke wegen „nicht allein treu und hold zu ſeyn, ſondern auch alle übri„gen Lehnspflichten zu erfüllen." Hoffmann, a. a. O. Möller, a. a. O, S. 233.

indeſſen die Art der Gelobung der Lehens-Pflicht betrifft, iſt das ungeſchworne und Hand-Lehen allerdings ein uneigentliches Lehen. Es behauptet zwar der Freyherr v. Braun (269), daß die ungeſchwornen Lehen zu den eigentlichen gehörten; allein dieſe Behauptung gründet ſich bloß darauf, weil Derſelbe andere Begriffe mit den weſentlichen und gewöhnlichen oder natürlichen Eigenſchaften der Lehen verbindet. Da alſo das Hand-Lehen bloß in Rückſicht der Gelobung der Lehens-Pflicht ein uneigentliches Lehen iſt, ſo ſolgt von ſelbſt, daß es im Zweifel durchgehends und in allen übrigen Stücken die Natur eines rechten und eigentlichen Lehens behält (270). Aus dieſem Grundſatze läßt ſich daher auch die Folge ziehen, daß dergleichen Lehen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn nicht veräuſſert, verſetzt oder vertauſcht werden können; daß ein ſolches Lehen, gleich andern, durch begangene Lehens-Fehler verwirkt, und, dem Befinden nach, von dem Lehen-Herrn zurückgenommen werden kann; daß nur Mannsperſonen darin ſuccediren, und was dergleichen mehr iſt.

Mit dem jezt beſchriebenen Hand-Lehen, einer Art des ungeſchwornen Lehens, muß ein anderes **Hand-Lehen,** Feudum manuale, welches man unter andern in einer Urkunde des Grafen v. Spanheim, v. J. 1280, findet, nicht verwechſelt werden. Beyde ſind ſehr von einander unterſchieden, und haben nichts als den Nahmen gemein. Was Feudum manuale eigentlich bedeute, wurde zuerſt im 84 St. der Braun-

(269) Gedanken über die Lehre von uneigentlichen Lehen, in Zepernick's Samml. Th. 3, S. 161, §. 29.

(270) *Boehmer* ius feud. §. 40.

ſchweigiſchen Anzeigen, v. J. 1745, unterſucht[271]. Einige glaubten, es bedeute eben das, was Feudum iniuratum, Hand-Lehen, ſey. Andere meinten, aus Hand-Lehn ſey mit der Zeit Handlohn geworden, und Feudum manuale wäre daher nichts anders, als das Handlohn oder die Lehen-Ware. Noch andere hielten es für wahrſcheinlich, daß es ſo viel als Mann-Lehen ſey, oder ein Lehen andeute, wo die Agnaten die Mitbelehnung erhalten[272]. Ferner glaubten Einige, es ſey ein ſolches Lehen, welches der Vaſall unmittelbar aus der Hand des Lehen-Herrn ſelbſt, ohne einen Bevollmächtigten, erhalten hätte[273]. Dieſe verſchiedenen Meinungen hat hernach Conradi, in diſſ. de feudo manuali, Helmſt. 1747[274], beurtheilt und geprüft. Er ſelbſt verſteht darunter ſolche Lehen, worüber jemand die Lehen-Treue (Vaſallagium, ſo hier fidelis manus genannt iſt), verſichert, ohne daß ihm der Beſitz und die Nutzung des Lehens zugehört. Die Formeln, welche in den Lehen-Briefen häufig vorkommen: zu treuen Händen — das Lehen zu treuen Händen tragen, beſtätigen ſeine Meinung; wie es denn gleichfalls auch ſehr gewöhnlich war, daß, wenn ein landſäſſiger Vaſall ein Stück von ſeinem Lehen-Gute an ein Kloſter veräuſſerte, es demſelben in dem Kauf-Briefe die Verſicherung gab, dieſes Lehen-Stück ſo lange zu treuer Hand in Lehnsweren zu bewahren, (d. h. die Lehen-Dienſte und Lehens-Schuldigkeit ſo lange davon zu leiſten,) bis das Kloſter das Eigenthum davon von ſeinem Lehen-Herrn erhalten konnte; mithin war dieſes ein Lehen-Stück, wor-

(271) Man findet auch dieſe kleinen Aufſätze beyſammen in Schott's juriſt. Wochenbl. 4 Jahrg. S. 617, fgg.

(272) S. auch Weſtphal's heutiges Lehnrecht, S. 12, §. 19.

(273) *Lünig* Corp. iur. feud. To. 3, p. 641.

(274) Auch in Jenichens theſ. To. 2, p. 999.

worüber der Vaſall ohne Beſitz und Genuß dem Lehen=Herrn verpflichtet war. Wenn alſo in dem ſächſ. Lehnrechte, Cap. 76 von dem Mann, der zur getreuen Hand ſeiner Frau das Lehen empfangen hat, ſteht: „Hat ez aber der Mann *zu der Vrouuen hant entphangen* und „anders nicht, nach der Vrouuen tode en hat er da nicht „rechtes an,“ ſo hatte der Mann die Lehen=Treue und das Vaſallagium verſichert, und ſo war in ſo weit ein Vaſall und Lehen=Mann, aber eigentlich für ſeine Perſon, ohne Beſitz und Genuß. Eben ſo iſt es beſchaffen, wenn Vormünder, auch wohl Mütter, das Lehen für ihre Unmündigen übernommen haben, wo man in den Lehen=Briefen gemeiniglich die Formel findet: „*die Leben in truuen Henden zu tragen*, bis daſs die Kinder zu „ihren tagen kommen.“ Nach Hrn. Conradi iſt alſo ein Feudum manuale oder Hand=Lehen, ein Lehen ohne Gewehr, welches jemand ohne Beſitz und Genuß trägt, und davon die Pflichten eines Vaſallen verrichtet. Dieſe ſehr wahrſcheinliche Erklärung beſtritt aber darauf ein Ungenannter in den braunſchweigiſchen Anzeigen v. J. 1751, und brachte aus Hontheim (275) eine Urkunde K. Karl's IV. v. J. 1346, bey, nach welcher Feudum manuale nichts anders, als ein ſogenanntes Kammer=Lehen bedeuten konnte. Dieſer Meinung iſt Püttmann in ſeiner Abhandlung de feudo manuali (276) beygetreten; doch rechnet er zu dergleichen Lehen nicht bloß das Kammer=Lehen, ſondern unter andern auch die Feuda de cavena und das Feudum annuae praeſtationis oder Pfund=Lehen. In ſeinen Element. iur. feud., §. 109, giebt er davon folgende Erklärung: „dicitur autem *feudum manuale*, cum alicui ius quotannis res „quasdam fungibiles, quae pondere, numero aut menſura „conſtant, ex loco aliquo percipiendi ſub nexu vaſallitico

(275) Hiſtor. Trevir. diplom. et pragm. To. 2, p. 163.

(276) In Aduerſar. iur. L. 2, c. 8.

„conceditur, quo pertinent feuda *de camera* et *de cavena*, nec „non alia, quae vulgo feuda *annuae praeſtationis*, Pfund-„Lehen, vocantur.“

Beyſpiele von dieſer Art Hand-Lehen ſind nicht ſelten. Ich will davon nur eins (277) anführen, weil es gerade an einem Orte ſteht, wo es vielleicht nicht ſehr bekannt werden dürfte (278). Es iſt ein Lehen-Brief für die Grafen v. Schwerin und Danneberg, v. J. 1223, über eine jährliche Wein-Lieferung, welcher alſo lautet: „*Engelbertus* dei gratia ſancte Colonienſis eccleſie *Archiepi-„ſcopus* omnibus preſentem paginam intuentibus ſalutem in „domino. univerſorum notitie tenore preſentium cupimus „declarari. quod nos de conſilio *fidelium noſtrorum* dilectis „noſtris amicis *Henrico de Zwerin* et *Volrado de Dannenberg* „Comitibus. ob multa ſervitia que nobis in partibus Saxonie „exhibuerunt, *annuatim. Quindecim. carratas vinj* a) *in feu-„do conceſſimus, in feſto beatj martinj* b) *ipſis perſolvendas.* „Ad cuius rei firmitatem preſentem paginam exinde conſcri-„ptam. ſigillo noſtro fecimus communirj. Datum Hildens-„heim Anno Domini M°.C.C°.XXIIj°.

De feudo iniurato, vulgo Hand-Lehn dicto, Obſ. *Theod. Hagemann.* Helmſt. 1788, 4. 2 B.

Eb. Deſſ. juriſtiſche kleine Aufſätze, 1 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 133, fgg.

Harniſch-Lehen, ſiehe Panzer-Lehen.

Haupt-Lehen, Capital-Lehen, Fief capital.

1. Ueberhaupt, das wichtigſte Lehen unter mehrern,

(277) Ein ähnliches findet man in Runde's Darſtellung der Anſprüche des Grafen zu Bentheim-Tecklenburg auf die Herrſchaft Bedbur. (Gött. 1788, f.) S. 7, f.

(278) Monatsſchrift von und für Meklenburg, 4 St. v. J. 1788, S. 18.

a) Jährlich funfzehn Fuder Wein.

b) Vielleicht legte dieſe Verleihung, etwa durch Anweiſung auf den lübeckſchen Raths-Weinkeller, den erſten Grund zur Entſtehung des ſchwerinſchen Martinsmannes? Vergl. Gottl. Sam. Treuers Unterſuchung von dem Märtensmanne, §. 18, fgg. in Zepernick's Miſcell. zum Lehnrechte, B. 1, S. 408, fgg.

rern, oder ein ſolches, von welchem andere Lehen abhangen.

2. Ein Lehen, womit jemand unmittelbar von dem Fürſten belehnt wird.

Im Bergbaue, ſ. oben, S. 55.

Haushaltungs-Lehen, ſiehe **Ambachts-Lehen**, oben, S. 111.

Heimgefallenes Lehen, ſiehe **Eröffnetes Lehen**, oben, S. 167.

Helm-Lehen. Dieſe Gattung von Lehen hat daher den Nahmen, weil, in Ermangelung lehensfähiger Agnaten, auch diejenigen zur Lehen-Folge kommen, die mit dem leztverſtorbenen einerley Schild und Helm führen, obgleich ſolche nicht vom erſten Erwerber abſtammen. In Franken findet man dergleichen Lehen (279).

Sonſt verſteht man unter **Helm-Lehen** auch ein Wapen, in ſofern es ehedem zuweilen zu Lehen gegeben wurde. Siehe **Wapen-Lehen.**

In weiterer Bedeutung wurde ehedem auch ein jedes Ritter-Lehen, ein **Helm-Lehen**, Feudum galeatum, genannt, weil der Helm eine vorzüglich den Rittern eigene Rüſtung war.

Henker-Lehen, eine von dem oben, S. 185, fgg. beſchriebenen **Galgen-Lehen** unterſchiedene Gattung. **Henker-Lehen**, Feuda ſupplicii, ſind, nach Hrn. **Bodmann** (280), lehenweiſe verliehene Güter, gegen die

(279) *de Senckenberg* Selecta iur. et hiſtor. To. II. Præf. *Lünig* Corp. iur. feud. To. I. p. 1246.

(280) In Siebenkees neuen juriſt. Magazin, 1 B. (Anſpach, 1784, 8.) S. 320, fgg.

die Verbindlichkeit des Vaſallen, die zur Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit und Hinrichtung der Miſſethäter erforderlichen Koſten aus denſelben zu beſtreiten.

Ihr Urſprung ſcheint folgender zu ſeyn. In den meiſten Städten, welche immer die weltliche bürgerliche Gerichtbarkeit frühzeitig an ſich gebracht haben mogten, blieb der Bann über das Blut zu richten, als ein eminentes Reſervat⸗Recht der deutſchen Kaiſer, immer von jener getrennt. Leztere ließen es durch die beſondern ernannten Advocaten, Burggrafen, Reichs⸗Schultheißen ꝛc. in ihrem Nahmen verwalten. Bey den entriſſenen kaiſerlichen Domainen in den Städten, mogte demnach in Rückſicht, daß dieſes Recht ein trockner, unfruchtbarer Zweig der kaiſerlichen Hoheits⸗Rechte war, wohl öfters der Fall entſtehen, daß der Koſten⸗Aufwand auf die bürgerliche Rechnung gebracht, von dieſer hingegen aus guten Gründen freundlich abgelehnt worden war. Noch öfter ergab ſich, daß der Blut⸗Bann verpfändet war, und folglich an die Städte gar nicht überlaſſen werden konnte; ſolchemnach blieb die Beſtreitung der peinlichen Gerichts⸗Koſten immer nebenher eine vorzügliche und im Ganzen äuſſerſt beſchwerliche Laſt der kaiſerlichen Kammer. Suchte man ſich dieſemnach auf ſo mannigfaltige Art, durch endliche Verleihungen an die Städte hiervon los zu machen, ſo geſchah es gleichfalls ſehr oft, daß, wo man dieſe unmöglich oder nicht beliebig fand, der damit verknüpfte Aufwand unter gewiſſen Nutzbarkeiten, einzelnen Geſchlechtern oder Perſonen der Städte auferlegt, ſofort unter die Geſtalt eines förmlichen Lehens⸗Praeſtandi gebracht wurde. Zur Beſtätigung deſſen dient die Bemerkung, daß dergleichen Henker⸗Lehen nirgends anders, als in den Reichs⸗Städten, wo noch die peinlichen Gerichte in den Händen des Reichs⸗Schultheiſſen, Burg⸗

Gra⸗

Grafen ꝛc. ſtehen, angetroffen werden; daß ſie ſolchemnach jederzeit als Reichs-Lehen erſcheinen.

Das erſte und vorzüglichſte Beyſpiel hiervon, liefert die Stadt Ober-Ehenheim im Elſaß (281). Hier beſaß die Familie derer v. Weyfermann zu Barr ſchon im Anfange des 15ten Jahrh. ein Reichs-Lehen, „vi cuius „tenebantur ad facinoroſorum ſupplicia ſumtus ſuppeditare.“ Die Urkunde, von welcher ich bald reden werde, bezeugt: die Weyfermanne haben ein Lehn, „genannt das Hen„kerlehn, und was darzu gehört zu Ehenheim in der „Statt, davon ſy derſelben ſtatt pflüchtig ſin, was die „ſtatt ubeltetiger lüte richten tut. Das danne die ob„genannten Wepfermanne dem richter lonen ſollen mit „allem Koſten, der doruff geet.“ Als nun die v. Weyfermann, „und ouch ihre Schaffner ſolich auch als „lang und yemands erdenken mag, on alle Wiederrede „gethan haben,“ ſo fiel es im J. 1436 den Gebrüdern Henrich und Hanns v. Weyfermann ein, ſich dieſer Präſtation zu entziehen, und „dem nu nicht mehr „gnug zu tun, und dannoch ſolich ihr lehen nutzen und „nieſſen zu wollen, als ihr fordern getan haben.“ Die Bürger zu Ehenheim erhoben daher bey K. Sigismund im beſagten Jahr Beſchwerde. Weil aber der Kaiſer „mit ſo manigfeldigen groſſen Sachen die Kriſtenheit, „und ſeine Kunigriche antreffende beladen war,“ ſo übertrug er die Unterſuchungs-Commiſſion dem Pfalz-Graf Stephan, als Advocato provinciali Alſatiae liberae ſeu imperialis, wie dieſe Urkunde beym Schöpflin (282) eingerückt anzutreffen iſt. Mit dem Ausgang des Weyfermanniſchen Geſchlechtes iſt es ungewiß, auf wen dieſe Reichs-Lehen gekommen ſind. So viel iſt richtig, und hat Moſer (283) aus dem Lehnregiſter bemerkt, daß im J. 1577 Hanns Ulrich und Hanns Guttmann, für ſich ſelbſt und als Vormünder Ott Heinrichs, auch als Träger Chriſtophels und Hanns Blirckers (Bleicker) der Landſchaden vor Steinach zu Lehn empfan-

(281) *Schöpflin* Alſat. illuſtr. To. 2, p. 405.

(282) Eb. daſ. T. 2, n. 1311, p. 355.

(283) Reichshofr. Proceß, Th. 3, S. 768, ſqq.

pfangen: „die Häuſer zu Oberehnheim an dem Markt, „die aber zu Barr in dem Bann gelegen, it. das Hen„ckeramt zu Ober Ehnheim, ſamt ſeiner Zugehörung, „und den vierten Theil an dem Umgeld zu Roßheim."

Ein anderes Beyſpiel liefert die Stadt Hagenau. Hier beſitzt die Familie Eckbrecht v. Dürkheim gleichfalls unter andern anſehnlichen Reichs-Lehenſtücken ein Henker-Lehen (284). Auch hier beſorgte der Reichs-Schultheiß den Bann über Blut zu richten, als ein von den ſtädtiſchen Gerechtſamen getrenntes, und dem Kaiſer und Reich vorbehaltenes Majeſtäts-Recht (285), daher denn dieſer ebenmäßig die Gerichts-Koſten aus dem Seinigen auszurichten verbunden war. Man legte gegen Einräumung gewiſſer Lehen-Güter dieſe Verbindlichkeit auf ein uraltes Geſchlecht in Hagenau, welches zugleich die Burgmannſchaft auf der kaiſerl. Pfalz zu Hagenau erlangt hatte. Ob es nachher unter der franzöſiſchen Periode, da ein königlicher Prätor an des Reichs-Schultheiſſen Stelle trat (286), noch als ein wirkendes Recht dieſer Familie vorhanden ſey, iſt unbekannt.

Seitdem aber die Reichs-Städte durchgehends dieſes wichtige Regal gleichfalls in ihre Hände gebracht haben, ſolchemnach dergleichen Blutſchulden auf ihrer eigenen Rechnung haften müſſen, ſo würde nunmehr ein ſolches Lehen, wofern es noch vorhanden, und wirkend wäre, unter die Lehens-Dienſtbarkeiten, dabey aber auch unter die höchſt ſeltenen Rechte unſerer deutſchen peinlichen Gerichts-Verfaſſung gehören.

Heuel-Lehen, ſiehe Rapphahns-Lehen.

Hof-Lehen, Hofraths-Lehen, Feudum aulicum ſ. palatinum, ein Lehen, für welches der Vaſall ſeinem Lehen-Herrn an deſſen Hofe, bey deſſen Hof-Lager, Dienſte zu leiſten verbunden iſt. Es gehört allerdings mit unter die vornehmſten Lehen, wenn gleich der-

(284) Herzogs Chronic. Alſat. L. 9, c. 4.

(285) Schöpflin Alſat. illuſtr. To. 2, p. 356.

(286) Eb. daſ. §. 662, S. 360.

der Vaſall keine Kriegs=Dienſte leiſtet, obwohl das ſächſiſche und ſchwäbiſche alte Lehnrecht, Cap. 32 und 123, es deswegen unter die uneigentlichen Lehen rechnet. Weil aber zu einem eigentlichen Lehen nichts mehr erfordert wird, als daß jemand für ſich und ſeine männlichen Erben ein Lehen=Stück für gewiſſe Dienſte, die er deswegen leiſtet, zu Lehen erhält, ſo bleibt es deswegen doch ein eigentliches Lehen, er mag nun Kriegs=Dienſte, oder andere, wie hier, Hof=Dienſte, leiſten.

Der Vaſall präſtirt dafür gewiſſe Hof=Dienſte, die in verſchiedenen Aemtern bey Hofe beſtehen, davon die vier vornehmſten und zugleich auch älteſten ſind: der Erb=Marſchall, Erb=Kämmerer oder Kammer=Meiſter, Erb=Schenk und Erb=Küchen=Meiſter oder Truchſeß. Dieſe ſind ſchon bey dem karolingiſchen Hofe gewöhnlich geweſen; aber auch geiſtliche und weltliche Fürſten (auch hernach etliche mächtige Grafen) haben dieſelben alten Hof=Dienſte und Erb=Aemter ſchon ſehr früh gehabt, wahrſcheinlich als eine Nachahmung der Karolinger. Denn *Monachus Weingartenſis* verſichert, daß das Guelfiſche Haus, welches doch eigentlich nur ein großes Dynaſten=Haus war, dergleichen Erb=Aemter ſchon an ſeinem Hofe gehabt hat. Dergleichen Dienſte waren anfangs ebenfalls, wie die Kriegs=Dienſte, nur temporell und auf Zeitlebens; als ſich dieſes veränderte, und überhaupt die Lehen erblich wurden, ſo iſt ſolches auch bey den Hof=Lehen, jedoch ſpäter geſchehen, und daher haben ſie auch den Nahmen Erb=Aemter erhalten, weil die Lehen auf ihre Erben kommen. Von den großen Erb=Aemtern iſt hier nicht die Rede, wie ſich von ſelbſt verſteht.

Unter den Kaiſern des fränkiſchen und ſchwäbiſchen Hauſes, beſonders K. Konrad II., hatte unſtreitig jeder deutſche Fürſt ſeine eigene Erb=Aemter und Hof=Dienſte.

In der Folge findet man, daß bey den neuern Fürſtenthümern und Standes=Erhöhungen die Kaiſer dieſen Vorzug den neuern Fürſten erſt eigentlich beygelegt haben, wie man von K. Ludwig IV. bey den neu creirten Herzogen von Geldern und Jülich, bey Leibnitz; im Cod. Jur. Gent. S. 151, findet. Urſprünglich ſind dieſe fürſtlichen Hof=Aemter durch Miniſterialen iure curiae zu Houerecht verwaltet worden, woraus hernach erbliche Lehen in der Folge entſtanden ſind, die man aber mit Recht unter die ertheilten und gegebenen Lehen rechnen muß, weil urſprünglich die Miniſterialen die Güter zu ihrem Unterhalt und Sold für die Hof=Dienſte erhalten haben. In der Folge kann allerdings auch etwas von aufgetragenen Lehen hinzugekommen ſeyn, zumahl bey den großen Stiftern, welchen dieſes ſehr häufig wiederfahren iſt. Man muß auch nicht glauben, daß alle Hof=Lehen nur allein männliche Lehen ſind, ungeachtet dieſe Hof=Bedienungen natürlicher Weiſe nur durch Mannsperſonen verrichtet werden können. Man findet vom Gegentheil auch verſchiedene Beyſpiele, davon Buder de feud. offic. heredit. §. 11, viele angezeigt hat. Daß auch anſehnliche Güter und Lehen=Stücke gemeiniglich zu dieſen Erb=Hof=Aemtern und Hof=Lehen gehören, wird niemand bezweifeln, zumahl ſie öfters deutlich genannt ſind, daß ſie z. B. mit dem Marſchall=Amte, Schenken=Amte ꝛc. verbunden ſind, wie die Lehen=Briefe zeigen.

Holz=Lehen, ſiehe oben, S. 178.

Huldigungs=Lehen, an einigen Orten, die Lehen=Ware, welche die Unterthanen einem neuen Erb=Herrn entrichten, wenn ſie ihre Güter von ihm in Lehen nehmen, weil ſie gleich nach der Erb=Huldigung entrichtet wird; an andern Orten die Antritts=Lehen, das Lehen=Geld, u. ſ. f. Siehe Lehen=Ware.

Jagd=Lehen, Feudum venationis, das Jagd=Recht, ſofern es einem Andern zu Lehen gegeben wird.

Die

Die Jagd kann ſowohl mit einem Grundſtücke, als auch ohne daſſelbe, jedoch dergeſtalt ertheilet werden, daß der Vaſall in einem beſtimmten Jagd=Revier ſein Recht ausüben kann.

Es finden ſich Spuren von beſondern Jagd=Lehen, welche ſogar Frauenzimmer erhielten; ſ. im XXVIII Th., S. 156, f.

Innen=Lehen, ſ. Binnen=Lehen, oben, S. 139.

Irr=Lehen, die Anwartſchaft auf eines unbeſtimmten Beſitzers Lehen, auf ein Lehen, welches am erſten eröffnet werden wird; ein unbenanntes Expectanz=Lehen.

Im Sachſenſpiegel Errelehen, d. i. Eher=Lehen, welches dem Lehen=Herrn heimfällt, woraus, aus Unkunde der niederſächſiſchen Mund=Art, die Hoch= und Ober=Deutſchen ein Irr=Lehen gemacht haben.

Siehe Lehens=Anwartſchaft.

Kammer=Lehen, Feudum camerae, oder de camera, iſt eine gewiſſe Geld=Summe, welche lehensmäßig aus dem Schatze oder der Kammer des Lehen=Herrn, auf Lebenszeit des Vaſallen, gegen leiſtende Dienſte bezahlt wird. In ältern Zeiten war es unter dem Nahmen Mann=Geld bekannt. Heut zu Tage rührt es gemeiniglich von der Verwandlung eines Lehen=Gutes in eine jährliche Penſion her, welche aber ordentlicher Weiſe auf beyden Seiten die vorigen Lehens=Eigenſchaften behalten hat. Es iſt alſo in Anſehung der Succeſſion und Lehen=Dienſte ein wahres und eigentliches Lehen, und gehört nur in ſofern unter die uneigentlichen Lehen, weil es nicht im Genuſſe eines liegenden Gutes beſteht.

Ein Beyſpiel davon kommt in einer Urkunde vom J. 1347, bey dem *Schannat* in Client. fuld. No. 176, vor, wo der Lehen=Mann jährlich V Mark fuldiſcher

Pfennige aus der fuldiſchen Kammer erhalten hat. Man findet es auch 2. Feud. 51. 2. 2. F. 4. 5. 2. Feud. 10. 2. F. 2, §. 1; und in dem Allemanniſchen Lehnrechte, Cap. 102, wo es als ein uneigentliches Lehen angegeben iſt, welches nach Gefallen des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes aufhört, und wo der Lezte keine Gewer an hat. Nach dem longobardiſchen Lehnrecht, Tit. 58, iſt der Lehen-Herr auch nur ſchuldig aus ſeiner Kammer ſo lange das Lehen zu reichen, als noch Geld darin vorhanden iſt, ſonſt hört es damit auf, bis die Kammer wieder vermögend iſt.

Mit dieſem **Kammer-Lehen**, da einem für ſeine Dienſte, unter einer Lehens-Verbindlichkeit eine gewiſſe Geld-Summe zu einer abwechſelnden beſtimmten Zeit, als jährlich, ausgezahlt wird, iſt das oben, S. 210, f. beſchriebene Geld-Lehen nicht zu verwechſeln; denn bey jenem bekommt einer jährlich eine gewiſſe Summe Geld; dieſe wird ihm aber bey dem Geld-Lehen auf ein Mahl entrichtet.

Mit dem Kammer-Lehen kommt das Feudum canevae oder de caneva (287) überein, d. i. dasjenige Lehen, da dem Vaſallen jährlich aus des Lehen-Herrn Keller, Scheune oder andern Vorraths-Behältniſſen, etwas Gewiſſes an Kornfrüchten, Wein und andern Lebens-Mitteln, ſtatt baren Geldes, zu deſſen Unterhalt, auf ſeine Lebens-Zeit gereicht wird; (quando ex Do-

(287) Man findet es gemeiniglich unter der Benennung Feudum cavenae oder de cavena, aufgeführt, welches falſch iſt. *Caneva*, *Canava* oder *Cannava*, heißt ein Vorraths-Gewölbe, eine Vorraths-Kammer, ein Vorraths-Keller, ein Ort, oder Gebäude, wo Korn-Früchte, Wein ꝛc. verwahret werden; daher Canavarius, oder Canevarius, ein Aufſeher über die Vorraths-Kammer oder Keller; und Canavaria, oder Canevaria, eine Ausgeberinn, Schließerinn, welche die Aufſicht über das Vorraths-Gewölbe hat. *Cavena* hingegen heißt der Ort, wo in einem Kloſter Bücher und Kleider aufgehoben werden.

Domini cella praebentur annonae.) Man findet dieſes Lehen 2 F. 28, 2 F. 3. §. 1, und auch in dem longobardiſchen Lehnrecht, Tit. 58, wo es unter die uneigentlichen Lehen gerechnet iſt, wovon der Lehen-Mann keine Gewer hat, und wo die Lehens-Nutzung wegfällt, wenn in der Vorraths-Kammer nichts vorhanden iſt. In Schilter's Noten zu des Königshofen Chron. S. 741, iſt ein Beyſpiel von dieſer Art Lehen befindlich.

Uebrigens ſind beyde Gattungen, das Feudum camerae und das Feudum canevae, nur Perſonal-Lehen, wobey die Succeſſion wegfällt.

Siehe auch **Sold-Lehen.**

Kanzelley-Lehen, kanzelley-ſäſſiges Lehen, ein ſchriftſäſſiges Lehen, welches vor der Lehens-Kanzelley beliehen wird, zum Unterſchiede von **Amts-Lehen** oder **amts-ſäſſigen Lehen**; ſ. oben, S. 113.

Kapphahn-Lehen, Feudum capi, beſteht darin, daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue mit einem Kapphahn-Gute beliehen wird (288).

Ein Kapphahn-Gut nennt Hr. Appellations-Rath Wieſand (289) ein ſolches, das ſeinen Zins mit Kapphähnen oder anderm Federvieh, entrichtet. Dieſer Begriff würde aber richtiger ſeyn, wenn die Worte: oder anderm Federvieh, darin weggelaſſen wären; denn es wird dadurch dieſe Art Güter mit ſolchen, von denen ähnliche Präſtationen, z. B. Faſtnacht-Hühner, Martins-Gänſe ꝛc. entrichtet werden, leicht verwechſelt; auch haben ſie, wie man leicht einſieht,

(288) Puffendorf, in Obſſ. iur. univ. To. 4, obſ. 158, nennt dieſes Lehen auch Heuel-Lehen.

(289) Im juriſt. Handbuch, unter dem Art. Kapphahn-Güter, S. 615.

ſieht, von der Entrichtung der Kapphähne ihren Nahmen, dagegen bey ſolchen Gütern, wovon anderes Feder-Vieh entrichtet wird, keine eigene Benennung vorkommt.

Von der Verbindlichkeit Kapphähne zu liefern, kommen ſchon im 13ten Jahrh. Spuren vor. Ein Bürger in der freyen Reichsſtadt Speyer, Marquard, genannt Giebeler, ſchenkte im J. 1291 dem daſigen Hoſpital zu St. Spiritus ſeinen Hof zu Geigenheim mit allen Zubehörungen, und dieſer Hof wurde gegen Entrichtung zweyer Kapphähne und anderer Zinſen in emphyteuſin gegeben, wie aus folgender Urkunde erhellet: „*Nos Judices, Magi*„*ſtri et Conſules, nec non vniuerſi ciues Spirenſes ſcire volumus* „*vniuerſos praeſentium inſpectores, quod coram nobis etiam Bur*„*chardo dicto Frunt Sculteto noſtrae ciuitatis praelibatae in pu*„*blico conſtitutus Marquardus, dictus Giebeler, noſter conciuis* „*honeſtus — — curiam ſuam ſitam in villa Geigenheim, &* „*omnia bona ſua, quae habet in eadem villa, & terminis eius*„*dem in agris, pratis et bonis aliis quibuscunque, pauperibus* „*ſancti Spiritus de Spira, & eorum procuratoribus, nomine* „*eorundem pauperum donauit et tradidit, & ſe donaſſe et tradi*„*diſſe donatione inter viuos publice eſt confeſſus, pure, ſimplici*„*ter, irreuocabiliter, et in totum. Facta igitur huiusmodi do*„*natione & ſolenniter expedita, Cunradus ad Columbam et Gun*„*tramus* in der Hertgaſſen, *dilecti noſtri concives, dictorum* „*pauperum procuratores, curiam & bona praehabita vniuerſa,* „*dictorum pauperum nomine, Sifrido Merbottonis de Geigen*„*heim et ſuis heredibus locauerunt et conceſſerunt, & ſe locaſſe* „*& conceſſiſſe in emphyteuſin ſiue iure hereditario publice fate*„*bantur, annua penſione cenſu triginta octo modiorum ſiliginis* „*boni & duorum* capponum *danda annis ſingulis & ſoluenda in* „*feſto natiuitatis beatae virginis Mariae — — — Dicti* „*autem* cappones *dari debent in feſto ſancti Martini an*„*nuatim* (290)."

Daß aber, wenigſtens in neuern Zeiten, die Kapphahn-Güter auch zu Lehen ertheilt worden ſind, beweiſet unter andern folgendes Beyſpiel. Der Kurfürſt Johann

(290) Dieſe Urkunde ſteht in *Lehmanni* Chron. Spir. 4 B. 21 Cap. S. 303 der Fuchſiſchen Ausgabe.

hann Georg von Sachſen beliehe, im J. 1643, Moritz Albrecht v. Hartitſch, als Lehen=Träger ſeiner Mutter, Barbara v. Hartitſch wirklich mit einem ſolchen Gute. Der darüber ausgefertigte Lehen=Brief iſt folgenden Inhaltes:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürſt ꝛc. vor uns, unſere Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund gegen männiglichen, daß wir unſern lieben Getreuen, Moritzen Albrechten v. Hartitſch, als Lehnträgern ſeiner Mutter, Barbaren v. Hartitſch, geborner v. Miltitz, Witben, das Hauß und den Garthen bey dem Barfüßer Kloſter zu Freyberg gelegen, mit allen andern dazu gehörigen und eingeleibten Gebäuden, welche vor dieſer Zeit Martin Mannewitz, und nach ihm deſſen Schweſter *Appollonia* v. Zettwitz, Wittib, auch biß anhero Joſeph Alenpeck bewohnet und beſeſſen, von welchem Alenpecken es der Weyland Veſte, unſer Rath, auch Berghauptmann und lieber Getreuer Caſpar Rudolph v. Schönberg käufflichen an ſich bracht, folgends auff Hans Heinrich v. Schönberg kommen, von deme es hernach gedachte Barbara v. Hartitſch erkauft, daran auch der Lehen=Folge geſchehen, frey und zu rechten Mann=Lehen=Gut mit Befreyung aller Dienſten, Steuer und Beſchwerden, auſſerhalb der zweyen Kaphahnen, die ſie jährlichen uff Michaelis in unſer Amt zu Freyberg auffs Schloß geben ſoll, vor ſich, ihre rechte ehelich gebohrne Männliche Leibes=Lehens=Erben, und nachfolgende Beſitzer gemeldtes Hauſes und Garthens, gnädiglich gereichet und geliehen, Reichen und Leihen genannten von Hartitſch als Lehnträgern mehrermeldeten Barbaren von Hartitſch Wittben, und ihren ehelich gebohrnen Männlichen Leibes=Lehens=Erben ſolch Hauß und Garthen zu rechten freyen Mann=Lehen=Guth gegenwärtiglich und in Krafft dieſes Brieffes, die fürbaß mehr mit allen ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten, Gerichten, oberſten und niederſten, über Hals und Hand, Freyheiten und Herkommen, in allermaſſen gemeldeten Mannwitzen, Zettwitzen, wie auch Alenpecken, und die v. Schönberg, dieſelben hiebevor von unſern Vorfahren denen Herzogen und Churfürſten zu Sachſen, löblicher ſeel. Gedächtniß, auch verliehen worden, zu rechten

 freyen

freyen Mann=Lehn=Guth zu haben, zu beſitzen, und mit allen hieberor gemeldeten Gerechtigkeiten zu genießen und zu gebrauchen, von Uns, unſern Erben und ſonſten männiglichen daran ungehindert ꝛc." (291).

Dieſer Lehen=Brief ſetzt auſſer Zweifel, daß, ungeachtet das Wort Lehen nicht allezeit ein Feudum im eigentlichen Verſtande bedeutet, die Kapphahn=Güter einen Gegenſtand des Lehens ausmachen.

Eben ſo gewiß iſt es auch, daß die Kapphahn=Güter unter die mancherley Gattungen der Bauern=Güter gehören, welche in verſchiedenen Gegenden Deutſchlandes vorkommen. Man findet ſie inſonderheit im Thüringiſchen und den benachbarten Gegenden (292), und ſie behalten auch auf den Fall die Eigenſchaft der Bauern=Güter, wenn ſie von Adelichen erworben werden. Die Anzahl der zu liefernden Kapphähne beruhet auf Verabredung oder Gewohnheit.

Das Kapphahn=Lehen gehört unſtreitig unter die ſogenanten uneigentlichen Lehen=Arten. Ob es aber als ein Feudum francum anzuſehen ſey, iſt zweifelhaft. Struv (293) hält dafür, daß eine ſo geringe Lehens=Präſtation, als hier vorkommt, für keinen Lehen=Dienſt zu achten ſey, folglich das Lehen, derſel=

(291) Man findet dieſen Lehen=Brief in *Hornii* diſſ. de feudo franco, welche das 26 Cap. ſeiner iurisprud. feud. ausmacht. Puffendorf hat zwar a. a. O. einen Lehen=Brief angeführt, worin der Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg ſeinen Unterſaſſen Hrn. Müller im J. 1666 mit dem Hofe zu Ahnsbeck beliehen; da aber in dieſem Lehen=Briefe der Entrichtung der Kapphähne nicht Erwähnung geſchieht, ſo iſt ſehr zu zweifeln, daß gedachter Hof wirklich ein Kapphahn=Gut geweſen ſey.

(292) Beſold, in ſ. theſaur. pract. unter dem Worte Kapphahn=Güter, S. 492, und Buri in ſeiner Erläuter. des in Deutſchland üblichen Lehen=Rechts, S. 307, f.

(293) Jurispr. feud. c. 5, §. 7. nimmt er zwar die Regel an, daß ein Lehen durch den Erlaß einiger Dienſte noch nicht francum werde, ſetzt aber die Ausnahme hinzu: niſi cenſus plane ſit exiguus, v. c. ſi duo *capones* vel pauci nummuli forent praeſtandi, u. ſ. f.

ſelben ungeachtet, francum bleibe. Allein, da die Quantität der Präſtationen allein keinen ſolchen Einfluß haben kann, daß dadurch die Natur des Lehens gänzlich verändert werden ſollte, ſondern die Beſtimmung der Quantität lediglich von der Verabredung des Lehen=Herrn und des Vaſallen abhängt, da ferner das eigentlich ſogenannte Feudum francum eine gänzliche Befreyung von allen Lehen=Dienſten und Präſtationen, mit bloßer Beybehaltung der allgemeinen Lehens=Treue vorausſetzt (294), ſo ſcheint die Meinung des v. Störchen (295), der ein ſolches Lehen den Feudis francis nicht beyzählen will, gegründeter zu ſeyn. In dem angeführten Lehen=Briefe kommt zwar das Wort frey vor; allein es iſt wohl nur reſpective zu verſtehen, d. h. das Gut ſoll von allen Dienſten frey ſeyn, außer von der Entrichtung der Kapphähne; es behält alſo doch noch immer gewiſſe Präſtationen, und iſt daher nicht eigentlich francum in dem gewöhnlichen Sinne der Lehenrechts=Lehrer. — Da nun die Kapphähne als eine Art von Zins, ſtatt aller Dienſte, als ein Surrogat entrichtet werden, ſo ſieht es Störchen, a. a. O., mehr als ein Zins=Lehen an (296). Zwar glaubt Horn (297), daß auch dieſe Lehens=Art alsdann, wenn der Zins nur geringe ſey, ein Feudum francum genennet werden müſſe; es ſcheint aber wohl dem Weſen des Zins=Lehens im Allgemeinen (die Größe des Zinſes ſcheint auch hier keinen Unterſchied zu machen,) gemäßer zu ſeyn, das Gegentheil zu be=

(294) *Hübner*, *Pollmann* und *Pagenſtecher* de feudo franco, beym *Jenichen* theſaur. iur. feud. To. 2.

(295) Inſtit. iur. feud. L. 2, Tit. 14, §. 157.

(296) Daſſelbe thut auch Beyer delineat. iur. feud. c. 3, poſit. 55. not. *.

(297) Diſſ. de feudo franco, §. 17.

haupten (298). Man beſchreibt es daher gemeiniglich auch ſo: Feudum cenſuale eſt feudum improprium, quo *loco* ſeruitiorum feudalium (oder auch *vna cum* ſeruitiis) cenſus annuus praeſtatur.

Eine andere Frage iſt: Sind die Kapphahn=Güter im Zweifel für Lehen, oder für Emphyteuſen zu halten? und was iſt in Anſehung der Succeſſion bey denſelben Rechtens? Beſold (299) erklärt ſie unter einer gewiſſen Bedingung für Lehen: „Bona illa," ſagt er: „quae vulgo Kapphahn=Güter vocantur, referri et annumerari poſſunt bonis feudalibus „impropriis, non autem cenſiticis, quando hanc notam habent, daß ſie allein auf männliche, und nicht „auf weibliche Perſonen fallen und vererben ſollen." Carpzov (300) hält ſie für bona emphyteutica. „Non ſufficiens praeſumtio," ſagt er: „pro feudo habetur, quod „cappones annuatim de bonis ſoluantur: quin potius inde bona „praeſumi emphyteutica dixerim, cum hodie ſaepiſſime canonis nomine cappones de bonis emphyteuticis ſolui videamus." Allerdings folgt aus der Entrichtung der Kapphähne nichts für die Lehens=Eigenſchaft eines Gutes, indem dieſe Art von Präſtation nicht nur ihrer Natur nach als ein Zins, ohne alle Beziehung auf Lehens=Verbindung gedacht werden kann, ſondern auch nach den bereits aufgeſtellten Urkunden wirklich bald als Lehens=Präſtandum, bald als Erb=Zins gilt. Da es nun eine allgemein bekannte Regel iſt, daß ein Gut in dubio, und ſo lange, bis die Lehens=Eigenſchaft deſſelben erwieſen iſt, als allodial zu präſumiren ſey, ſo findet daſſelbe auch hier ſeine Anwendung, und die Erb=Folge muß, wenn davon die Rede iſt, nach Grund=Sätzen

(298) *Gottfr. Tho. Ludwig* diſſ. de feudo cenſuali, beym *Jenichen*, l. c. p. 52.

(299) In ſeinen Gymnaſ. polem. iur. ſelect. controv. iur. feud. Diſp. 1, §. 12, S. 276.

(300) P. II. Conſt. 39, def. 34.

Sätzen des gemeinen Rechtes beurtheilet werden. Hierauf gründet ſich das Urtheil, welches Carpzov zur Beſtätigung ſeines Satzes beybringt: „So hat der (Joſeph v. Landwüſt zu Göſſewitz) ſeine „Güter, ungeacht, daß er von etlichen zwar zween Kapp„hähne Jährlichen gezinſet, auff gedachte ſeine Töchter „als Erbe, davor ſie aus Vermuthung der Rechte geachtet „werde, gebracht und verfället, und ihr habt euch derſel„ben deswegen, daß ſie kein Geld, ſondern allein Kapp„hähne zinſen, als Lehn nicht anzumaßen. V. R. W.“ Eben dahin gehört ein von den leipziger Schöppen geſprochenes Urtheil, welches Wieſand aus *Zobelii* different. iur. ciu. et Saxon. S. 765 anführt, und worin die Kapphahn=Güter nicht geradezu für Lehen erklärt ſind, ſondern erſt auf Beweis erkannt iſt. Es heißt darin: „Es wäre denn, daß er in gebürlicher Friſt Landleufftiger „Sächſiſcher Rechte, wie recht, gnugſam beweiſen würde, „daß aus Gewohnheit und Uebung der Landart düringer „Landes, ſolche Güter, da man jährlich Kaphahne von „gibt, nicht Zinsgüter, ſondern frey Mannlehen geacht „würden, und daß dieſelben Güter, wie Freylehen=Güter, „allein auff männliche und nicht auff weibliche Perſonen „fallen und ererben, und daß ſolche Uebung und Gewohn„heit öffentlich war und offenbar, im Lande zu Düringen „von den Fürſten V. gſt. und g. Herren von S. und ihrer „F. G. Emptern, gebieten und Lehenmännern von Adel, „und ſonderlich allda zu Eyſenberg und des orts, da das „kriegiſche Holz, darumb ſich gegenwertiger Krieg erhaben, „gelegen, alſo Rechtlich eingeführet, herbracht, nun „über verwerte Zeit unverbrüchlich gehalten were, als„dann ꝛc. V. R. W.“

Es liegt mithin demjenigen, der in ſolchen Gütern die Lehens=Folge als gültig behauptet, der Beweis der Lehens=Eigenſchaft ob. Er muß darthun, daß entweder gleich anfangs eine eigentlich ſogenannte Inveſtitur vorgefallen, oder das Gut durch Verjährung lehnbar geworden, oder auch, wie in dem erſten Urtheil erwähnt iſt, in der Gegend, worin es liegt, nach einem rechtlichen Herkommen die Präſumtion für die

Lehenbarkeit Statt finde (301). Hierbey giebt nun Beſold, a. a. O., auch dieſes als ein hinlänglich charakteriſtiſches Zeichen der Lehens-Eigenſchaft an, wenn ausdrücklich ausgemacht ſey, daß das Gut bloß auf Mannsperſonen vererbet werden ſolle; wiewohl ſich dagegen vielleicht doch noch einiges Bedenken machen ließe. Iſt aber die Lehens-Qualität hinlänglich bewieſen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nun, vermöge der Succeſſion nach Lehen-Recht, das Kapp-Hahn-Gut, mit Ausſchluß des weiblichen Geſchlechtes, bloß an Mannsperſonen vererbet wird. Eine Eigenſchaft, die ſo lange als gültig anerkannt werden muß, bis aus dem Lehen-Briefe, oder aus rechtlicher Verjährung, oder ſonſt deutlich erwieſen werden kann, daß und in wiefern auch Weibsperſonen der Succeſſion in ein Kapphahn-Gut ſich zu erfreuen haben.

Eckhard, in Hagemann und Günther Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſ. 3 Th. S. 236, fgg.

Kauf-Lehen, Feudum emtitium, iſt ein Lehen, welches der Vaſall von dem Lehen-Herrn kaufweiſe, und gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe Geldes (ſiehe **Lehen-Ware**), erhalten hat (302). Man hält dieſes Lehen gemeiniglich für ein uneigentliches Lehen, weil

(301) *Caſp. Ziegler* Comm. concluſ. ad auream praxin *Nicol. Calvoli*, §. nobiles, concl. 1, p. 138. „Item Kaphahnen. *Dan. Moller* ad Conſt. 39, Part. 2. in addit. „poſt num. 7. vbi refert Additionator ſententiam Lipſienſem de ann. 1548, daß die Güter, welche Kapphahnen „zinſen, nicht Mannlehn, ſondern Erbzinslehen ſeyn. „Quod tamen in praefectura Weiſſenfeldenſi aliter ſe „habere dicitur, vbi fundi omnes, ex quibus annuatim „capones ſoluuntur, habentur vor Mannlehn, et mortuo „ruſtico absque masculo ſucceſſore ad Dominum reuertuntur: niſi iuxta capones pecuniaria quoque penſio, „etiam in paucis numis, praeſtetur."

(302) 2 F. 22. 1 F. 1. §. 4. 1 F. 4. §. 2. 2 F. 32. 2 F. 12.

weil ſonſt die Lehen gratuita ſeyn müſſen (303); doch wird auch hierbey die Natur des Lehens vermuthet, obgleich der Käufer ein anderes verabreden könnte.

Das Kauf-Lehen iſt nicht zu verwechſeln mit dem erkauften oder gekauften Lehen, Feudum emtum, d. i. ſolchem, welches jemand von einem Vaſallen durch Kauf an ſich gebracht hat.

Keller-Lehen, ein Lehen, welches in einem Genuſſe aus dem herrſchaftlichen Keller beſteht. Siehe auch Feudum de caneva, oben, S. 258.

Kemmenaden- oder Kemnaden-Lehen, Feudum Caminatae ſ. Keminatae, ein Lehen, wo der Vaſall ein ſteinernes Wohnhaus zu ſeiner Privat-Sicherheit erhielt.

Die Kemminade, Caminata, erklären die alten Gloſſae Anglo-Saxonicae, Ælfrici und Theotiscae, auch die alten Vocabularia und Acta Sanctorum:

a) *Caminatum* Fyrhus 1. Feuerhaus, worin Kamin und Ofen. Gl. Ælfr.
b) *Caminata* conclave cum fornace. Acta Sſ. To. II. Jun.
c) *Kemenade* Camera vetus Teut. v. Camer.
d) *Kempnot* conclave. Voc. ap. Schilt.
e) *Kemeneye* Camin. Kilian. h. v.
f) *Cheminatum* concavum. Gl. Ebner ap. Eccard. T. II. Franc. Orient. p. 1003.
g) *Keminada* Theotiſce *Cheminata*. Gl. Roman. Theotiſc. ap. Ecc. To. I. Franc. Orient. p. 854.
h) *Camenta* eyn Kemenade. Vocab. Jo. Hagen Mſc.
i) *Camineta* eyn Kemmenade conclave en Kemmenade. Vocab. Mſc. Guelfert.
k) *Kempnat*, Conclave Camina Kamer, oder heimlich Gaden. vet. Vocabul. ap. Pez. Vol. III. Rer. Auſtr.

Daß

(303) Anderer Meinung iſt der Verfaſſer der Selector. Feudal. §. 52. *Horn* Dec. Obſ. Feud. c. 1.

Daß die Kemnaden gewölbte Zimmer, und das ganze Gebäude, welches einen gleichen Nahmen führte, insgemein ein domus lapidea, Stein-Haus, gewesen, auch alſo genannt worden ſey, beweiſen die Urkunden. Die Kemnaden waren Res in Feudum dari ſolitae, welche wie Curtes, Villae, Caſtra, Aedes, Domus und andere Lehen-Stücke, verliehen wurden: 1) Mit Mannſchaft als ein Mann-Gut, welches der Mann als ein Mann-Lehen und Beneficium vulgare zu deſerviren und davon Lehen-Rechtes zu pflegen hat. 2) Oder ohne Mannſchaft zu Hofe-Recht, welche der Herr ſeinem Dienſt-Manne liehe, davon Hofe-Rechtes zu pflegen, und nicht Lehen-Rechtes, welches Autor libelli de beneficiis, c. 1, §. 130, conceſſionem officialis nennt. 3) Zu Burg-Recht, in feudum vrbanum, das er als ein Burg-Gut verdiente. 4) Oder cum ſeruitio aperturae, des Lehen-Herrn daſelbſt mit rechter Oeffnung zu gewärtigen.

Ob man gleich das Feudum von der Kemnade, als a re in feudum data, benennt, ſo kann man doch daraus kein beſonderes Lehen, welches ſeine formam peculiarem hätte, machen. Ein Feudum habitationis, welches ex II. F. 105, wo ein anderes nicht verabredet iſt, mit dem Ableben des Vaſallen aufhört; ſ. Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138, wofür es Hr. v. Senkenberg ausgegeben hat, iſt es an ſich gar nicht, obgleich die Kemnaden wie Caſtra, Villae, Curtes und Aedificia, zur Wohnung wohl verliehen werden können.

Wenn der Lehen-Herr dergleichen Kemnaden, Stein-Häuſer, Stein-Gaden, Domus fortis, zu Lehen gab, ſo konnten dieſelben verliehen werden: 1. entweder zu einem Mann-Lehen; 2. oder zu Burg-Lehen, als ein Burg-Gut, nicht ſowohl ad cuſtodiam Keminadae, als die wie andere Burg-Güter von der Burg entfernet, in und um die Dörfer belegen ſeyn konnten, ſondern ad reſidentiam et cuſtodiam clauſtralem ſolches mit Seſſen und Burg-Dienſten im Schloſſe zu verdienen; 3. oder allein ad cuſtodiam caminatae, ſolches, wie die caſtrenſes in caſtro, mit Seſſen und Dienſten in der Kemnade zu verdienen. Das erſte iſt ein Feudum vulgare; das andere, ein Feudum caſtrenſe maius; das dritte, ein Feudum caſtrenſe minus, Domus Fortis Firmitatis. Beyde, caſtrenſe maius

und

und minus, ſind ad cuſtodiam et reſidentiam dirigirt, reſpective caſtri et domus.

Jo. Sam. Brunnquell de feudo Keminatae, in *Jenichen* Theſaur. To. II. p. 849. *Jo. Frid. Schannat* in client. feud. c. 1, §. 20. *Buder* amoenit. iur. feud. p. 9. *Jo. Henr. Klotz* de feudo aedificii, in *Jenichen*, To. I. p. 926.
Anmerkung von den Kemmenaden, ſ. im 34 St. der Hannover. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kirchen⸗Lehen, ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195, fgg. und Pfarr⸗Lehen.

Klage⸗Lehen, die Belehnung mit einer Klage. So wenige Beyſpiele auch vorhanden ſeyn mögen, daß jemanden eine Klage zu Lehen gegeben worden ſey, ſo fehlen doch ſolche nicht gänzlich; und Buri (304), führt aus Schannat's Client. Fuld. de a. 1300, n. 334, S. 304, eines an (305). Auſſerdem aber bleibt beſonders die Frage, welche Wirkung der Belehnung mit einer Klage beyzumeſſen ſey, in ſofern intereſſant, als es gegenwärtig noch immer ein möglicher Fall iſt, daß jemand mit einer Klage beliehen würde. Die

(304) In den Erläuterungen des in Teutſchland üblichen Lehnrechts, S. 599.

(305) Es lautet vollſtändig ſo: *Nos HENRICVS de HORNSPERG Miles recognosco his litteris et firmiter me aſtringo, quod quamprimum Bona ſita in Ebenawe, in Buchenawe, et in Colla, quae quondam fuerunt REINHARD dicti SCOYBER, quemadmodum Venerabilis Pater ac Dominus meus HENRICVS, Abbas Eccleſiae Fuldenſis, mihi Feudali Titulo poſſidenda conceſſit,* evicero, et ipſorum Bonorum poſſeſſionem nactus fuero, *praefati Domini mei Fuldenſis vel Succeſſoris ſui, ego vel mei Heredes, ſi deceſſero, praeſentiam accedemus, et ſibi de Bonis praedictis faciemus et reſpondebimus, quidquid honorabilis vir ALBERTVS, Praepoſitus S. Joannis prope Fuldam, Frater meus et B. Plebanus in Henebach, ſeu duo alii amici Domini mei praedicti, quos elegerit, ſuper Bonis huiusmodi iniunxerint faciendum, quorum ſtabimus in hac parte per omnia iuſſioni — — Dat. Anno Dom. MCCC. ſexto Idus Decembris.*

Die Meinungen der Rechts = Gelehrten über dieſe Frage ſind getheilt. Die gemeine Meinung der ältern Lehnrechts=Gelehrten (306) geht dahin, daß nur Klagen, die auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet ſind, zu Lehen gegeben werden können, und zwar dergeſtalt, daß der Lehen=Herr actionem directam, der Vaſall hingegen actionem vtilem durch eine ſolche Belehnung erhalte; übrigens wenn der Vaſall den Proceß gewinne, bleibe der Gegenſtand der Klage ſelbſt lehenbar nach der Rechts=Regel: Is, qui actionem habet ad rem recuperandam, ipſam rem habere videtur (307). Eine zweyte Meinung, welche Buri, a. a. O., behauptet, ſtimmt im Weſentlichen mit der vorigen, doch mit einigen Einſchränkungen, überein. Dieſe beſtehen darin: Erſtlich, daß man nicht annehmen könne, daß eine Klage einen Gegenſtand des Lehen=Contractes abgeben könne; denn ſagt er: „Weil Klagen Dinge ſind, welche nur eine Zeitlang dau„ern, und durch das Urtheil ihre Endſchaft erreichen, fer„ner die Klagen ſelbſt nicht mit dem allergeringſten Nutzen „verknüpft ſind, ſo ſieht man wohl, daß ſie nicht füglich „zu Lehen gereichet werden können — wohl aber eine Sa„che, welche man durch eine Klage zu erlangen ſucht.“ Zweytens bemerkt Buri, daß auch Klagen, welche auf die Erlangung einer beweglichen Sache abzielen, zu Lehen ertheilt werden können, weil es kein weſentliches Erforderniß eines Lehens ſey, daß es gerade aus einer unbeweglichen Sache beſtehe. Eine dritte Meinung vertheidigt Stieglitz, in der Diſſert. de iuribus et actionibus feudi titulo conceſſis (Lipſ. 1747.) §. 37, fgg. Dieſer tritt, in Anſehung derjenigen Kla=

(306) *Ludwell* in ſynopſ. iur. feud. (Altorf. 1604, 8.) c. 12, p. 255. *Roſenthal* ſynopſ. totius iuris feud. c. 4, concl. 6, n. 2. *Schrader* de feud. P. 3, c. 3, n. 10. *Horn* iurispr. feud. c. 7, §. 22.

(307) L. 15 ff. de R. J.

Klagen, deren Gegenſtand eine bewegliche Sache iſt, der erſten Meinung bey, da ein wahres Lehen nur aus einer verliehenen unbeweglichen Sache beſtehen könne; in Anſehung derjenigen Klagen hingegen, welche auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache abzielen, macht er einen Unterſchied zwiſchen der Klage und dem Gegenſtande derſelben, ſo, daß der Vaſall vermittelſt der bloßen Verleihung erſterer noch nicht, nach gewonnenem Proceß, ohne eine neue Belehnung ſich ein nutznießliches Eigenthum der leztern anzumaßen, berechtigt ſey. Seine Gründe ſind folgende. 1. Jede Klage beſteht überhaupt in der Befugniß, gerichtlich ſein Recht zu verfolgen (308), folglich ſey eine Klage eine unkörperliche Sache, und ſey, als ſolche, fähig, ein Gegenſtand des Lehens=Contractes zu werden. 2. Bey einem jeden Geſchäfte müſſe vor allen Dingen auf dasjenige, was wirklich geſchehen ſey, und nicht auf dasjenige, was hätte geſchehen können, geſehen werden. Wenn daher der Lehen=Herr den Vaſallen bloß mit einer Klage, ohne deren Gegenſtand zu erwähnen, belehnt habe, ſo ſey anzunehmen, daß ſolches mit Vorbedacht von ihm geſchehen ſey, indem ihm wohl bekannt geweſen ſey, daß er nach geſchehener Belehnung die Verbindlichkeit habe, den Vaſallen in den ruhigen Beſitz (poſſeſſionem vacuam) der verliehenen Sache zu ſetzen (309). 3. Was den Einwurf betreffe, daß eine Klage keinen fortdauernden Vortheil gewähre, ſtatt deſſen vielmehr Aufwand und Koſten erfordere, und hierin eben der Unterſchied zwiſchen Klagen und andern Gerechtigkeiten liege, ſo ſey darauf zu antworten, daß erſtlich es kein weſentliches Erforderniß des Lehens=Contractes ſey, daß die zu Lehen

(308) pr. I. de actionibus.

(309) II. F. 7. in f. I. F. 4. pr. II. F. 26. §. 14.

hen gegebene Sache einen beſtändig fortdauernden und gegenwärtigen Nutzen gewähre, aber zweytens die Belehnung mit einer Klage nicht ohne allen Nutzen ſey. Dieſer Nutzen ſey verſchieden, je nach dem der Vaſall das Klage=Lehen entweder titulo lucratiuo oder oneroſo erworben habe. Geſetzt, der Vaſall habe titulo oneroſo das Lehen erworben, ſo ſey der Lehen=Herr, wenn der Proceß von Seiten des Vaſallen gewonnen werde, nicht nur ſchuldig, dieſen mit der erſtrittenen unbeweglichen Sache zu belehnen, ſondern ihm auch die von dem überwundenen Theile herauszugebenden Früchte zu überlaſſen. Wenn hingegen der Proceß für den Vaſallen unglücklich ablaufe, ſo ſey der Lehen=Herr zur Evictions=Leiſtung verbunden, und fände in dieſem Falle die Verordnung der Texte II. F. 8. pr. und II. F. 26. ihre Anwendung. Geſetzt aber, der Vaſall habe das Lehen titulo lucratiuo, oder unter der Bedingung, keine Evictions=Leiſtung vom Lehen=Herrn zu fordern, erworben, ſo leiſte die Belehnung mit einer Klage wenigſtens eben den Nutzen, welcher mit einer Eventual=Belehnung verbunden ſey, indem durch beyde der Vaſall mit einer bloßen Hoffnung, den Beſitz eines Lehens zu erhalten, belehnt werde. — So vieles die leztere Meinung für ſich zu haben ſcheint, ſo möchte doch wohl der Buriſchen Meinung der Vorzug einzuräumen ſeyn. Die erſte Frage iſt nähmlich die: **Muß der Vaſall, der mit einer Klage belehnt worden iſt, ſich von neuem mit der Sache ſelbſt, welche die Klage betraf, belehnen laſſen, wenn er den Proceß gewonnen hat?** Vorausgeſetzt, daß der Lehen=Herr ſeine Abſicht bey der Belehnung nicht näher im Lehen=Briefe angegeben, ſondern den Vaſallen ohne weitern Zuſatz mit einer Klage belehnt hat, muß man im Zweifel wohl annehmen, daß der Lehen=Herr ſich, ſo weit als möglich, von dem, was bey den Lehen Regel iſt (a naturalibus feudorum), habe entfernen wollen.

wollen (310). Die Regel iſt nun aber, daß ein Lehen nicht auf eine gewiſſe Zeit, ſondern auf beſtändig, verliehen worden ſey (311), folglich, ſollte die Belehnung mit einer Klage nur von dieſer, und nicht von deren Gegenſtande, zu verſtehen ſeyn, würde dieſes der Regel zuwider laufen, und daher als eine Ausnahme nicht vermuthet werden dürfen. Stieglitz wendet zwar dagegen ein, daß bey dem Klage=Lehen der Lehen=Herr dem Vaſallen nicht vor Endigung des Proceſſes den gegenwärtigen ruhigen Beſitz der Sache, welche in der Klage in Anſpruch genommen wird, verſchaffen könne, und er daher auch nicht eher den Vaſallen mit der ſtreitigen Sache belehnen könne. Allein, man muß hier wohl die Analogie der Eventual=Belehnung, welche Stieglitz ſelbſt bey dem vorliegenden Falle als paſſend anerkennt, zu Hülfe nehmen, und ſo wie durch dieſe der Vaſall ein Recht an dem Lehen ſelbſt, doch unter der Bedingung, daß er ſolches nur im Eröffnungs=Fall auszuüben und ſodann den Beſitz des Lehens zu ergreifen berechtigt ſeyn ſoll (312), erhält, ſo erlangt der Vaſall eben dieſes Recht bey dem Klage=Lehen unter der ſchon in der Natur der Sache liegenden Bedingung, wenn er das Lehen im Proceß gewinnen werde. Dieſen Satz beſtätigt die aus dem Schannat oben angeführte Urkunde ungemein, worin Heinr. v. Hornſperg ſeinem Lehen=Herrn, dem Abte von Fulda, unter der Bedingung: „ſi feudum euicero & ipſorum Bonorum poſſeſſionem nactus „fuero,“ die ſchuldige Vaſallen=Treue angelobt. Vielleicht könnte man glauben, daß, wenn man bey einer

(310) II. F. 2. §. 2. 3. *Moeller* c. 2. diſtinct. 1. S. 50.

(311) II. F. 23. §. 2. in f.

(312) II. F. 26. §. 2. *Püttmanni* Elem. J. Feud. §. 279, und die dazu gehörige Note.

einer verliehenen Klage den Gegenſtand zugleich für mit verliehen halte, oder nicht, in Anſehung der Wirkung kein praktiſcher Unterſchied vorhanden ſey, und deswegen dieſe Unterſuchung auf eine bloße Schul-Frage hinauslaufe. Allein, ein praktiſcher Unterſchied äuſſert ſich in Anſehung des Eigenthumes der Früchte, welche der unterliegende Theil, im Fall der Vaſall obſiegte, vielleicht herauszugeben ſchuldig iſt. Denn nimmt man, wie Stieglitz, an, daß die Klage den eigentlichen Gegenſtand der Belehnung ausmache, ſo hat Stieglitz allerdings Recht, wenn er alle vom unterliegenden Theile erſetzte Früchte dem Vaſallen zuerkennt. Folgt man hingegen der richtigen Meinung des Buri, ſo wird der Vaſall, wenn der Gegner deſſelben zur Herrausgabe der bisher gehobenen Früchte ſchuldig erkannt worden iſt, nur diejenigen verlangen können, welche jener von Zeit der geſchehenen Belehnung unrechtmäßiger Weiſe gehoben hat, hingegen die vor der Belehnung des Klage-Lehens gehobenen Früchte werden noch dem Lehen=Herrn des Vaſallen gebühren. Dieſe Vertheilung der Früchte gründet ſich darauf, daß man annehmen muß, daß der Vaſall ſeit der Belehnung das nutznießliche Eigenthum der in Streit befangenen Sache übertragen erhalten hat; und wenn gleich die Ausübung dieſes Rechtes von der Bedingung abhängt, daß er erſt dieſe Sache dem Gegner abgewinnen müſſe, ſo tritt bey Erfüllung dieſer Bedingung die Rechts=Regel ein, daß, wenn bey einem Vertrage die abgeredete Bedingung erfüllt wird, derſelbe ſo betrachtet werden muß, als ſey er unbedingt geſchloſſen worden (313). Was übrigens Stieglitz von der Evictions=Leiſtung anführt, findet auch Statt, wenn man die Buriſche Meinung annimmt. Regel iſt es zwar, wenigſtens nach der richtigern

(313) §. 4. I. de V. O.

igern Meinung, daß der Lehen=Herr dem Vaſallen, ſelbſt auch alsdann, wenn dieſer das Lehen titulo lucratiuo von jenem erworben hat, zur Evictions=Leiſtung verbunden ſey (314); allein, dieſe Regel muß im gegenwärtigen Falle wohl, der Billigkeit nach, eine Ausnahme leiden, da es noch ungewiß iſt, ob die ſtreitige Sache wirklich dem Lehen=Herrn zugehöre oder nicht (315).

Eine zweyte Frage bey dieſer Controvers iſt dieſe: **Können auch Klagen, die auf die Erlangung einer beweglichen Sache abzielen, zu Lehen gegeben werden?** Dieſe hängt von der allgemeinen Frage: ob überhaupt bewegliche Sachen zu Lehen gegeben werden können? ab. Eine Frage, über welche jezt die Meinungen nicht mehr getheilt ſind, und welche die neuern Lehenrechts=Gelehrten mit der Einſchränkung behaupten, daß erſtlich die Verleihung einer unbeweglichen Sache kein weſentliches Erforderniß eines Lehens ſey, und daher auch eine bewegliche Sache für fähig gehalten werden müſſe, der Gegenſtand des Lehens=Contractes zu werden, doch zweytens in dieſem Falle der Vaſall dem Lehen=Herrn zu einer Sicherheits=Leiſtung, daß nach geendigter Lehens=Verbindung die verliehene Sache, wenigſtens ihrer Art und Güte nach, dem Lehen=Herrn zurückgegeben werden ſolle, verbunden ſey (316). Bey dem Klage=Lehen würde nunmehr die Frage nur dieſe ſeyn: Wann muß der Vaſall die eben erwähnte Sicherheit dem Lehen=Herrn leiſten? Gleich zur Zeit der Belehnung, oder nur erſt alsdann, wann er die bewegliche Sache im Proceß erſtritten hat? Ich glaube das leztere, indem, wenn das Recht

S 2 des

(314) *Boehmeri* principia iur. feud. §. 257, n. 6.

(315) II. F. 8 pr. *Heineccii* reſp. 12, n. 30.

(316) Schnaubert Commentar über *Boehmeri* princip. iur. feud. zum 51 §.

des Lehen=Mannes an der beweglichen Sache erſt von der Bedingung, daß er ſie im Proceß dem Gegner abgewinnen werde, abhängt, auch von eben dieſer Bedingung ſeine Verbindlichkeiten abhängen müſſen. Heinrich v. Hornſperg wußte dieſes ſehr wohl, daher: „ſi feudum euicero & ipſorum Bonorum poſſeſſionem nactus „fuero" &c.

Das Klage=Lehen enthält in der That nichts anders, als eine Ceſſion einer Klage, welche unter dem Titel einer Belehnung geſchehen iſt. Weder die longobardiſchen, noch die deutſchen Lehens=Geſetze haben von dieſer Gattung Lehen etwas Beſonderes verordnet, und man muß es daher theils nach der Analogie dieſer Geſetze, theils, wenn dieſe nicht zureicht, nach der Analogie des römiſchen Rechtes und nach demjenigen, was dieſes von der Ceſſion der Klagen verordnet hat, beurtheilen. Nimmt man hierauf Rückſicht, ſo bleibt noch die Frage übrig: welche Wirkung ein ſolches Klage=Lehen in Rückſicht desjenigen hat, gegen welchen die Klage, womit der Vaſall belehnt worden, gerichtet iſt? Hier iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Vaſall titulo oneroſo oder lucratiuo das Lehen erworben hat. Im erſten Falle wird es wieder darauf ankommen, ob er dem Lehen=Herrn für das Lehen ſo viel gegeben hat, als der Gegenſtand der Klage wirklich werth iſt, oder ob er es für einen geringern Preis erhalten hat. Wäre das leztere, ſo würde, nach der Verordnung des Kaiſers Anaſtaſius (317), der Vaſall, wenn er auch den Proceß gewönne, nicht mehr von dem Gegentheile fordern können, als er dem Lehen=Herrn für die Belehnung mit der Klage gegeben hat. Es muß hier um ſo mehr dieſe Verordnung des römiſchen Rechtes Statt finden, weil ſonſt dieſe Art von Belehnung leicht ein Mittel der Chikane, das Anaſtaſiſche

(317) L. 22 et 23 C. mandati.

iſche Geſetz zu eludiren, werden könnte (318). Iſt hingegen der zweyte Fall vorhanden, ſo wird dieſe Verordnung des römiſchen Rechtes keine Anwendung finden, da ſolche nur gegen diejenigen Ceſſionen einer Klage gegeben worden iſt, welche vermittelſt eines Kauf-Contractes geſchehen ſind, und dieſelbe daher auf diejenigen Ceſſionen, welche ſich auf eine Schenkung, Tauſch u. ſ. w. gründen, keine Rückſicht nimmt (319).

Hagemann und Günther Archiv für die Rechtsgelehrſ. 4 Th. (Brſchw. 1789, gr. 8.) S. 250, fgg.

Klepper-Lehen, Feudum caballinum, ein unadeliches Lehen, deſſen Beſitzer, ſtatt ſeiner Lehen-Dienſte, dem Lehen-Herrn in gewiſſen Fällen einen Roß-Klepper oder ein Heerfahrts-Pferd zum Roß-Dienſt zu ſtellen, oder, ſtatt deſſen, jährlich ein beſtimmtes Maß Getreide zur Fütterung zu liefern, verbunden iſt. Dieſes Lehen unterſcheidet ſich alſo von den Ritter-Lehen, daß hier der Beſitzer in Perſon aufſitzen und Dienſte thun, dort aber nur einen Klepper oder ein gemeines Pferd dem Lehen-Herrn ſtellen muß. Ein ſolcher Lehen-Mann wird ein **Klepper-Mann**, und das Pferd, welches er ſtellen muß, der **Lehen-Klepper** genannt. Der Klepper-Mann dient nicht ſelbſt, ſondern ſein Pferd.

Klepper-Lehen ſind nicht adelich, ſondern Bauern- und Bürger-Lehen. Ihr Urſprung iſt in denen Zeiten zu ſuchen, da die Vaſallen von ihren Lehen-Herren aufgebothen wurden, Kriegs-Dienſte zu thun. Weil in-

(318) Eine Ausnahme würde ſeyn, wenn die Belehnung in einem Lande, wo das Anaſtaſiſche Geſetz abgeſchafft iſt, geſchehen wäre. S. *Stryck* V. M. Lib. 18, tit. 4, §. 9, fgg.

(319) *Bach* diſſ. de lege Anaſtaſiana, §. 6, n. 4. in Deſſen Opuſc. S. 363.

indeſſen die Lehen-Herren nicht nur Vaſallen, die ſelbſt zu Pferde dienten, ſondern auch zur Fortſchaffung des Krieges-Geräthes Pferde brauchten, ſo pflegten ſie auch unter der Bedingung Lehen zu ertheilen, daß ihnen von dem Lehen-Manne, wenn ſie es bedurften, auch wohl zu anderm Gebrauche, z. B. zur Reiſe oder zur Jagd, Pferde ſollten geſtellet werden. Dieſe Pferde wurden Klepper oder Lehen- (Lehn-, Lehens- oder Lehns-) Pferde genannt, da hingegen die Reit-Pferde der Vaſallen Ritter Pferde hießen.

Püttmann (320) hält die Klepper-Lehen, weil ſie unadeliche Lehen ſind, für uneigentliche; allein, man kann ſie, und alle Feuda ignobilia, für eigentliche Lehen halten; denn da ſie für eine Dienſtleiſtung gegeben werden, ſo fehlt ihnen nichts an dem Weſen eines Lehens.

Von mehrerer Erheblichkeit iſt die Frage: ob auch der Eigenthümer eines Klepper-Lehens bey einem Veränderungs-Falle die Erneuerung ſeines Lehens ſuchen müſſe, wovon einige Lehenrechts-Lehrer alle Beſitzer unadelicher Lehen frey achten. Püttmann zeigt, daß alle Vaſallen, wenn ſie nicht beweiſen können, daß ſie insbeſondre hiervon befreyet ſeyn, bey einer jeden Veränderung die Erneuerung ihres Lehens ſuchen müſſen; daß in Sachſen aber die Beſitzer unadelicher Lehen ſolche nicht verlieren, wenn ſie gleich nicht zur rechten Zeit um die Belehnung angeſucht haben; doch leidet dieſes, wie Hommel, Rhapſod. quaeſt. obſ. 485, bemerkt hat, bey den Erbrichter-Lehen bisweilen eine Ausnahme.

Die wichtigſte Frage bey den Klepper-Lehen iſt, ob ſie ſteuerbar ſeyn, oder nicht? Das leztere behau-

(320) *J. L. C. Püttmanni* de feudo caballino, quod vulgo Klepperlehn vocant, diatriba. Lipſ. 1773, gr. 8. 2 B.

haupteten Ludewig (321) und Wolf, und 1734 die halliſche juriſtiſche Facultät von einem ſolchen Lehen, welches ehedem zum Ritter-Gute Meußelwitz gehörte, und als ein After-Lehen wieder einem Andern war verliehen worden, aber auch mit aus dem Grunde, weil aus den Urkunden erhellete, daß gedachter Klepper-Lehenhof von undenklichen Jahren her alle Steuer-Freyheit und Gerechtigkeit, wie die Ritter-Güter ſelbſt, genoſſen habe. Püttmann zeigt, daß das Klepper-Lehen von den gemeinen Steuern und Gaben, die ſonſt von Erb-Gütern entrichtet werden, nicht frey ſey, aus der Natur der Lehen ſelbſt und aus den ſächſiſchen Landes-Geſetzen. Uebrigens können dieſe Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht verpfändet werden.

Kober-Lehen, im Bergbaue; ſ. im XLII Th., S. 190.

Kriegs-Lehen, Feudum militare, nennt man diejenige Lehens-Verfaſſung, wenn der Lehen-Mann nicht nur ſelbſt dem Lehen-Herrn in ſeinen Fehden (denn zur Erhaltung der geſellſchaftlichen Ruhe und Sicherheit in der Geſellſchaft iſt bereits ein jedes Mitglied derſelben ſchon verbunden,) als Soldat zu dienen, ſondern ihm auch mehrere Soldaten zuzuführen verpflichtet iſt.

Krummſtabs- oder krummſtäbiſches Lehen, ſ. oben, S. 196, fgg.

(321) S. Deſſen gelehrte Anzeigen, 1 Th. (Halle, 1743, 4.) S. 829 — 832.

Küchel- oder Küchen-Lehen, Feudum culinare, iſt eine Art geringer Lehen, wo der Vaſall eine beſtimmte Lieferung in die Küche des Lehen-Herrn machen muß.

Da die Kaiſer ehemahls noch keine beſtändige Reſidenz hatten, pflegten ſie faſt in den mehreſten Reichs-Städten, und beſonders in Nürnberg, dergleichen Vaſallen anzuſtellen. Die Reichshofraths-Ordnung, v. J. 1654, Tit. 3, §. 9, redet von dieſen Lehen.

Uffenbach äuſſert, in den Anmerkungen zur obigen Stelle der Reichshofraths-Ordnung, folgende Gedanken: „Was aber ſolche nürnbergiſche Küchel-Lehn eigentlich „vor Lehen ſeyen, ſolches iſt ungewiß. Einige wollen, „daß bey fürſtlichen Höfen je zu Zeiten die Caduk und „heimgefallene Lehen, denen Prinzeſſinnen zur Unterhalt-„ung der Küchen verehret, welche man auch Tafel-Güter „nennet, gemeinet ſeyn. Andere ſagen, Küchel-Lehn ſey „Kunkel-Lehn, ſiue feuda feminea, quod erroneum. Der „Autor hält ſeines Orts davor, daß es geringe Lehn ſeynd, „die nur in die Küchen, als: Hühner, Eyer ꝛc. ein-„tragen.“

Nachricht von den Nürnberg. R. Küchellehen, in *Lünigii* Corp. Jur. Feud. Germ. Th. 1, S. 1351, fgg.
Cph. Scheurl diſſ. de iure mellicidii, vom Zeidelrecht. Altdorf. 1690.
N. Gundling, in Gundlingianis, Th. 36, n. 6, (8 B.) S. 72, fgg.
C. G. Schwarzii diſſ. de Butigulariis. Altd. 1743.

Kunkel-Lehen (322), **Schleyer-Lehen**, **Weiber-Lehen**, Feudum femineum; Fr. Fief feminin, ein Lehen, wo die Weibsperſonen zur Erb-Folge kommen, und mithin lehensfähig ſind. Es giebt folgende Arten: 1. Solche, wo die Weibsperſonen ein gleiches Erb-Recht, wie die Mannsperſonen, haben. Man

(322) Von Kunkel, der Spinn-Rocken, oder die Spindel; ſ. Th. LV, S. 90; daher das Sprichwort: Lehen fallen nicht auf die Spindel.

Man nennt dieſe: Feuda promiscue feminea, wohin auch die völligen Erb-Lehen, oder Feuda mere hereditaria, gehören. 2. Solche Weiber-Lehen, wo eine Dame nicht eher zur Lehens-Erbfolge kommt, bis gar kein männlicher Deſcendent des erſten Lehen-Erwerbers vorhanden iſt. 3. Die Weibsperſonen werden nur durch ihre Brüder oder Brüder-Söhne ausgeſchloſſen, nicht aber von den entferntern Agnaten.

Es giebt in Deutſchland ſowohl Reichs-Lehen, als auch landſäſſige Lehen, wo eine Dame erbfähig iſt, nicht nur bey den Kirchen- oder Krummſtabs-Lehen, (ſ. oben, S. 196), ſondern auch bey weltlichen Herrſchaften und Herzogthümern.

Nach der Natur des Lehens kann kein Frauenzimmer zur Lehens-Folge kommen, welches das erwähnte Sprichwort: **Lehen fallen nicht auf die Spindel**, anzeigt. Das longobardiſche (323) und deutſche Lehen-Recht (324) kommen hierin mit einander überein. Die Urſache der Ausſchließung des Frauenzimmers von der Erb-Folge in Anſehung der Lehen-Güter, iſt in der erſten Einführung der Lehen gegründet, weil der Urſprung der Lehen in der Beſoldung für männliche Aemter, und beſonders für Kriegs-Dienſte, zu ſuchen iſt; es war alſo eine nothwendige Folge, daß das Frauenzimmer, wegen ſeiner Unfähigkeit zu Kriegs-Dienſten, von der Lehens-Folge ausgeſchloſſen werden mußte. Man iſt aber mit der Zeit hier und da von erwähntem Sprichworte abgegangen, und hat den Frauensperſonen, nach Abgang der männlichen Nachkommen, das Lehen aus Gnaden gelaſſen, weil man

 glaubte,

(323) II. F. 36.

(324) Sächſ. Lehnrecht, Cap. 2, bey Senkenberg. C. II. F. S. 268. Schwäb. Lehnrecht, C. 1, §. 4, eb. daſ. S. 30. A. V. de benef. c. 1, § 4, eb. daſ. S. 238. *Mencke*, de feudo maſculino, bey *Jenichen*, To. 2, S. 1012.

glaubte, daß dieſelben doch durch einen Lehen-Träger die Kriegs-Dienſte verrichten laſſen könnten; und es kann, wenn der Lehen-Herr und die Intereſſenten einwilligen, allerdings eine Dame lehensfähig ſeyn; denn in Anſehung der Intereſſenten iſt das Lehensweſen ein erlaubendes Geſetz.

In zweifelhaften Fällen wird kein Kunkel-Lehen vermuthet. Allgemeine Ausdrücke des Lehen-Rechtes können eben ſo wenig zum Beſten einer Dame ausgeleget werden, als es gar nicht erlaubt iſt, wider die Natur der Lehen zu interpretiren. Die Lehens-Fähigkeit der Damen muß alſo durch genau beſtimmten Lehen-Brief, oder durch unläugbares Herkommen, bewieſen werden.

Eine Dame, die wegen beſonderer Diſpenſation ein Lehen erworben hat, verwandelt dadurch ein Männer-Lehen noch nicht in Weiber-Lehen; denn die Diſpenſation wird auf keinen ähnlichen Fall ausgedehnt. Wenn auch die Lehens-Fähigkeit der Weiber bewieſen iſt, ſo werden dieſe doch den Agnaten nicht vorgezogen, bis es hinreichend dargethan wird, daß die Damen mit den Manns-Perſonen gleiche Erb-Rechte haben, wenn z. B. das Lehen ein völliges Erb-Lehen, oder Feudum mere hereditarium, iſt. Wenn auch in Weiber-Lehen ein Agnat oder Bruder die Dame bisweilen von der Erb-Folge ausſchließt, ſo iſt dieſe doch nicht auf ewig ausgeſchloſſen, ſondern ſie kann mit ihrer Deſcendenz allerdings zur Lehens-Folge gelangen, wenn die lehensfähigen Erben des Bruders oder Agnaten ausgeſtorben ſind.

Bisweilen iſt zur Sterbe-Zeit des leztern Vaſallen kein männlicher Lehens-Erbe vorhanden; mithin kommt die Dame zur Erb-Folge in das Weiber-Lehen. Sollte nun einige Jahre hernach ein männlicher Erbe geboren werden, ſo bleibt die Dame doch im Beſitz des Le-

Lehens, wenn auch gleich ſonſt die Mannsperſonen den Weibsperſonen vorgezogen werden ſollten.

Eine Dame iſt, ordentlicher Weiſe, zu allen Lehens-Pflichten verbunden, und es wird das Weiber=Lehen, für ſich betrachtet, nicht als ein Frey=Lehen angeſehen, weil wider die Natur eines Lehens eine ausdehnende Interpretation nicht Statt findet. Deswegen muß auch eine Dame die Lehen muthen, und durch eine fähige Mannsperſon ihr Lehen vermannen laſſen.

In Deutſchland findet man Reichs=Lehen, welche keine Mannsperſon erwerben kann, z. B. die weiblichen Reichs=Abteyen; nur der weſtphäliſche Friede konnte die weibliche Reichs-Abtey Gernrode, nicht weit von Quedlinburg, welche vom Hauſe Anhalt vertreten wird, metamorphoſiren.

Es giebt verſchiedene Kirchen=Lehen, welche der Prälat mit einem Kuß beſonders an die Damen verleihet (325).

Die Frage: ob die Reichs=Lehen vor der goldenen Bulle dergleichen Weiber Lehen geweſen ſeyn, hat verſchiedene gelehrte Streitigkeiten erreget, von welchen der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. ſeiner Erläuterung der goldenen Bulle, S. 696, fgg. ausführlich handelt.

Eſtor's Abh. von den heſſiſchen Kunkellehnen, in Deſſen kleinen Schriften, 1 B. S. 201. 232.

Schweder de ſucceſſione feudali in feudo feminino, in Diſſertatt. Schwederian. To. 2, S. 490, fgg.

de Globig de feudo maſculino anomalo, in Deſſen Comment. de reb. dubiis in iure feudali, obſ. 14, S. 100, fgg.

Gottl. Lud. Mencken de praeſumtione feudi maſculini, §. 10. 12; in *Jenichen* theſ. iur. feud. To. 2, p. 1013.

Gottfr. Barth de ſucceſſione feminarum in feudis.

de Senckenberg de ſucceſſione filiarum in regno et princip. c. 6. et de iure ſuccedendi proximioris feminae illuſtr. prae remot.

Ern.

(325) *Picartus* Polit. ridic. narrat. 4. Dec. 6.

Ern. Henr. Mylii diſſ. de diſpoſitionis Vaſalli inter liberos recte facienda interpretatione, potiſſimum de feudo feminino. Lipſ. 1740, 4.

Diſſ. de ſucceſſione anomala, in Feudis praeſertim Imperii. Praeſ. *Gebh. Chr. Baſtineller*, Reſp. *Ge. Chladenius*. Viteb. 1725 4.

Mich. Henr. Gribner diſſ. de Feudis Imperii maſculinis, non femininis. Lpſ. 1732, 4. und in *Jenichen* theſ. iur. feud. To. 1, p. 669.

Henr. Godof. Bauer diſſ. feuda feminea eſſe feminina. Lpſ. 1769, 4.

Jo. Ad. Theoph. Kind de feudis femininis. Lpſ. 1775, 4.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 714, fgg.

Jo. Lud. Eckardt progr. de feudi feminini natura, et an illa ſalva primo acquirente in ſucceſſione deſcendentium ſuorum feminas maſculis praeferre liceat? Jen. 1778, 4. 2 B.

Diſſ. de ſubſidiaria feminarum ſucceſſione in feudo feminino ad collaterales tranſeunte. Praeſ. *Jo. Aug. Otto Gehler*, Reſp. *Maur. Gottfr. Bauer*. Lpſ. 191, 4. 3 u. e. h. B.

Kurmede-Lehen, Churmede-Lehen, iſt eine Art von Bauern-Lehen, welche dem Lehen-Manne dergeſtalt verliehen werden, daß er, nach geleiſteter Lehens-Pflicht, jährlich einen gewiſſen Zins reichen ſolle; und wenn der Lehen-Mann ſtirbt, kann der Lehen-Herr von dem Erben das beſte Pferd, oder Ochſen, oder auch eine lebloſe Sache, für die Belehnung fordern (326). Es gehört, aus mehr als Einer Urſache, zu den uneigentlichen Lehen. Siehe Kur-Recht, im LVI Th., S. 671, fgg.

Land-After-Lehen, ſiehe oben, S. 96.

Landläſſige Lehen, ſiehe oben, S. 91.

Landſäſſige Lehen, ſiehe eb. daſ.

Land-

(326) Titius deutſches Lehnrecht, 6 Hauptſt. §. 71. v. Buri Erläut. des Lehnr. S. 813. *Pufendorf* Obſſ. iur. univ. obſ. 2, 28. v. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 2, S. 36. *Ludolf* P. 3, obſ. 283. Eine hierher gehörige Urkunde ſteht bey *Pfeffinger* ad Vitriar. T. 2, p. 967.

Land-Siedel-Lehen, ſiehe Land-Siedel, im LXII Th., S. 220, fgg.

Landes-Lehen, im eigentlichen Verſtande; ſ. oben, S. 91.

Activ-Landes-Lehen, ſollen, nach Nettelbladt's Erklärung (327), ſolche Lehen ſeyn, die in ſo etwas beſtehen, welches zu Deutſchland gehört, aber bey einem State auſſer Deutſchland zu Lehen geht. Der Gebrauch davon möchte wohl ſelten vorkommen.

Laudemial-Lehen, Feudum laudemiale, iſt, wenn neben den Lehen-Dienſten auch noch ein gewiſſer Canon zu zahlen, oder dieſer bloß jährlich an ſtatt der Dienſte zu entrichten iſt (328). Dergleichen entſteht aus dem Herkommen, oder aus Verjährung, oder aus Verträgen.

Lauſitziſches Lehen, Feudum Luſaticum, iſt mehrentheils uneigentliches Lehen, ſo wie in Schleſien. Siehe im LXVI Th., S. 339.

Lehnrecht des Markgrafthums Oberlauſitz, aus Landes- und Provinzial-Geſetzen, auch andern öffentlichen Urkunden erläutert, herausgegeben von Benj. Gottfr. Weinart. Erſter Theil. Dresd. und Lpz. 1785, 8. 22 B. Zweyter Theil, 1788, 1 A. 4 B.

Ledig oder Lethig Lehen, ſiehe unten, Ligiſches Lehen.

Leib-

(327) Nettelbladt von der Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelahrheit, in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 384. Moſer teutſches auswärtiges Staats-Recht, 3 B., 5 Cap.

(328) *Roſenthal* de feud. c. 6, concl. 66, n. 4. *Select. Feudal.* p. 75.

Leibfälliges Lehen, ſiehe Fall-Lehen, oben, S. 177.

Leibgedinge-Lehen, Feudum dotalitii, da eine Gemahlinn des Vaſallen vom Lehen-Herrn mit dem Leibgedinge belehnt wird. Mehrentheils pflegt der Vaſall bey ſeinem Leben das beſtimmte Leibgedinge aus dem Lehen zu nehmen, uud ſolches dem Lehen-Herrn zu refutiren, damit er es der Gemahlinn wieder geben möge (329). Siehe **Leibgedinge**.

Ligiſches Lehen, Feudum ligium, Fr. Fief lige, beſchreibt der Hr. Graf v. Eckſtedt (330), daß ſolches ein Lehen ſey, welches von einem Lehen-Herrn, der niemand über ſich erkennt, an den Vaſallen unter der Bedinguug verliehen iſt, daß er ihm gegen jedermann, niemand ausgenommen, mit Lehen-Treue verbunden ſeyn, und Dienſte leiſten ſoll. Hiernach hätte alſo dieſes Lehen die Haupt-Eigenſchaft, daß der Lehen-Herr ſelbſt von niemand abhängt, und daher niemand über ſich erkennt, der Vaſall hingegen gegen jedermann Dienſte leiſten muß, ohne daß er einen oder den andern ausbedingen darf. Andere Rechts-Lehrer geben von dem ligiſchen Lehen dieſen Begriff, es ſey ein Lehen, vermöge deſſen Eigenſchaft der Vaſall verbunden iſt, ſeinem Lehen-Herrn gegen jedermann zu dienen, ſo daß er niemand davon ausnehmen dürfe (331). Ein-

(329) Kopp's Lehnproben, Th 1, obſ. 5. Müller's Staatscabinet, Eröffn. 4, Cap. 2.

(330) In ſeiner diſſert. de feudis ligiis, Lipſ. 1736.

(331) Feudum ligium eſt Feudum, cuius intuitu Vaſallus Domino fidelitatem contra omnes ſine exceptione promittit. Der Gegenſatz iſt ein nicht ligiſches Lehen, Feudum non ligium, in quo Vaſallus Domino fidelitatem non indiſtincte, ſed hoc vel illo excepto promiſit. *Stryck* exam. iur. feud. c. 3, qu. 40. Zum Behuf dieſer Definition wird angeführt II. F. 28. II. F. 99.

Einige verwerfen dieſe Definition, und halten Feudum ligium und regale für einerley; es ſey ein Lehen, quod immediate a ſummo principe confertur (332). Noch Andere verſtehen hierunter ein Lehen, quod Dominus de ſuo conceſſit (333).

Ueber die Abſtammung des Wortes iſt viel geſtritten worden. Deutſch findet man den Vaſallum ligium in Urkunden genannt: lethig oder ledig Mann, und dieſe Gattung von Lehen ſelbſt, lethig oder ledig Lehen, Ledigheit (334). Andere leiten dieſe Benennung her von leihen, geliehen; oder lüttig, lütke, geringe; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga, u. dgl. (335).

Die Eigenſchaften dieſes Lehens ſollen darin beſtehen: daß der Lehen-Mann verſprechen muß, daß er ſich wolle gebrauchen laſſen wider jedermann, niemand

(332) *Tho. Cragius* de feudis, L. 1, t. 10, n. 13.

(333) In dieſem Verſtande iſt Feudum non ligium, quod a Vaſallo primum oblatum, ſimplex et voluntarium. *Molinaeus* ad Conſuetud. Pariſ. Tit 1, §. 1, gloſſ. 5, n. 21.

(334) Z. B. in einer Urkunde bey dem *Gudenus*, Cod. dipl. Mog. To. I. p. 519, ſteht: „Henricus D. G. Comes de „Suartzburg — confitetur, quod ego et mei ſucceſſores „*ſeruire tenemur* Dno meo Sifrido AEpo. Maguntino „*contra omnem hominem* ratione Feodi quod ab ipſo te„nemus, Caſtri videlicet *Cranichuelt*, *quod me recognos*„*co* tenere *illo iure feodi, quod vulgariter Lethig*„*keit* dicitur.“ Auf gleiche Art ſteht in einer andern Urkunde des Erz-Biſchofes Siffrid's daſelbſt, v. J. 1239, S. 550: „caſtrumque noſtrum *Ruſteberg* nobis et ec„cleſ. Mag. *contra omnem hominem* cuſtodiat et tenebi„tur; et erit adjutor noſter, quod *Ledichmann* „dicitur in vulgari, *contra quemlibet hominem in hoc* „*mundo*.“ Nach dieſen Datis wurde alſo die Definition des Grafen v. Eckſtedt in ſo weit nicht paſſen, daß der Lehen-Herr, welches hier der Erz-Biſchof iſt, niemand über ſich erkennt, man müßte denn hier annehmen, daß der Kaiſer ſchon tacite ausgenommen ſey.

(335) Fleiſcher's Inſtitut. iur. feud. c. 4, §. 74. Ludewig, in Jur. feud. c. 9, qu. 1, ſagt: ligare ſey eben ſo viel als legen, winden, binden.

mand ausgeſchloſſen, gegen alles, was lebt und ſtirbt; daß in dem Lehen-Briefe ausdrücklich des Feudi ligii gedacht ſeyn müſſe; daß der Vaſall zwar vornehmlich mit ſeiner Perſon, hiernächſt aber auch mit allen ſeinen übrigen, auch nicht Lehen-Gütern, dem Herrn dienen müſſe; daß dergleichen Lehen niemand als der Kaiſer, oder der keinen Höhern über ſich erkennt, ertheilen könne; daß ein Vaſall nicht zweyen Herren dienen, oder ihr Ligius ſeyn könne.

Man legt dieſem Lehen drey beſondere Wirkungen bey: daß, wenn deshalb Streit entſtände, keine Pares curiae, ſondern der Lehen-Herr ſelbſt Richter ſey, wenn auch gleich die Sache ihn ſelbſt angienge; ferner, daß das weibliche Geſchlecht darin ſuccedire; und endlich, daß es nicht aufgegeben werden könne.

Fleiſcher, a. ang. O. behauptet, daß dergleichen Lehen zwar in Geldern und Italien gebräuchlich wären, aber nicht in Deutſchland. Verſchiedene Beyſpiele davon führt *du Fresne*, im Art. Liguis an, die aber Deutſchland nicht angehen; auch Hr. v. Eckſtedt, a. a. O., S. 65. Indeſſen ſieht er alle Reichs-Lehen, die von dem Kaiſer und Reiche zu Lehen gehen, als Feuda ligia an, indem eigentlich kein Reichs-Stand bey einem Reichs-Kriege neutral ſeyn kann, mithin gegen jedermann dienen muß. Ueberhaupt iſt dieſes ganze Object in Deutſchland, nach jetziger Verfaſſung, von wenig Nutzen.

Jo. Jac. Gerckenrodt diſſ. de feudis ligiis et non ligiis.
Abr. Kaeſtner de homine ligio, vulgo Gottes Freund aller Welt Feind, ſ. *Ludewig* iur. feud. c. 9, qu. 1.
Deutſche Encyklop. 9 B. (Frf. M. 1784, gr. 4.) S. 826.
Franc. Lud. Siegfr. Com. *à Vizthum* diſſ. de feudis ligiis. Lipſ. 1786.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. (Lpz. 1793, 4.) S. 289, f.

Lombardiſche Lehen, ſiehe oben, S. 157.

Mann-Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum maſculinum, Fr. Fief maſculin. In der ſtrengern

Bedeutung werden unter Mann-Lehen, im Gegenſatz von Weiber- oder Kunkel-Lehen (ſ. oben, S. 280), nur ſolche Lehen-Güter verſtanden, welche allein von Männern auf Männer vererbet werden können. Bisweilen werden aber auch Lehen-Güter überhaupt unter dieſer Benennung begriffen, ſo wie man auch findet, daß man mit dem Worte Mann nicht allezeit einen Vaſallen männlichen Geſchlechtes, ſondern oft einen Vaſallen überhaupt bezeichnete, wie Hr. g. R. v. Eichmann (336) am vorzüglichſten dargethan hat.

Der Regel nach ſind alle Lehen Mann-Lehen in eigentlicher ſtrenger Bedeutung. Beyde Lehen-Rechte, das deutſche und longobardiſche, ſind hierin einſtimmig, wie aus folgenden Texten erhellet. z. B. I. F. I. §. 3: „*Filiae* a ſucceſſione feudi remouentur, niſi ſpecialiter dictum „ſit, vt ad eas pertineat.“ add. II. F. 8. pr. et §. 1. I. F. 24. II. F. 11. *Jur. Saxon. Feud.* c. 11. „Clerici, „*Foeminae*, ruſtici et omnes iure priuati ius non obtinent „feudale,“ it. c. 6. et 21. *Jur. Alemann. Feud.* c. 1, §. 4. „Clerici, *mulieres* & agricolae, & omnes, qui „ſunt infamia notati, illi omnes carent iure feudali.“ conſ. c. 44, §. 2. So ſchreibt auch der alte Auctor de Beneficiis, §. 4: „Clerici & *mulie*„*res*, & iure carentes &c. iure carent beneficiali.“ Wenn alſo ein Zweifel darüber entſteht, ob ein Lehen Mann- oder Weiber-Lehen ſey, ſo muß jenes ſo lange vermuthet werden, bis bewieſen worden iſt, daß es ein

(336) In der Abh. von der rechtlichen Bedeutung des Kunſt- oder Wiſſenſchaftsworts Mannlehn, in Zepernick's Abh. aus dem Lehnr. Th. 2, N. 15, S. 168, fgg. Eine Urkunde von 1384, welche dieſes beweiſet, führt Hr. Hofr. Häberlin, im 3 Th. ſeines Repertorium ꝛc. S. 381, an. Auſſer dieſer findet man in Schilter's cod. iur. allem. feud c. 57, p. 261, noch zwey andere, welche eben dieſes beweiſen.

ein Weiber-Lehen ſey. Im Allemanniſchen Lehn-Recht heißt es im 2ten §. des 44 Cap. ſehr deutlich: „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater uff den Sohn;“ und im 21 Capitel des ſächſiſchen Lehnrechts: „Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern, „ohn der Vater auf den Sohn.“ Eben dieſes gilt nahmentlich auch von Reichs-Lehen.

Griebner diſſ. de feudis imperii maſculinis non femininis. Lipſ. 1737.

Gothofr. Lud. Mencke diſſ. de praeſumtione maſculini feudi.

Siehe auch **Lehens-Fähigkeit** und **Lehens-Folge**.

Martins-Lehen, ſiehe Zins-Lehen.

Mütterliches oder Großmütterliches Lehen, Feudum maternum, ein Lehen, welches von der Mutter, oder auch der Großmutter und andern weiblichen Perſonen in aufſteigender Linie, auf die Familie gekommen iſt. Es kann dennoch ein Mann-Lehen ſeyn.

Neben-Lehen, im Bergbaue; ſ. oben, S. 55.

Neues oder neu erworbenes Lehen, Feudum novum, ein Lehen, welches der beſitzende Vaſall ſelbſt erſt erworben oder bekommen hat, und von niemand auf ihn als Lehens-Folger gefallen iſt, ſondern womit ihn der Lehen-Herr zuerſt ſelbſt belehnt hat; im Gegenſatze des alten oder Alt-Lehens, ſ. oben, S. 109. Der eigentliche, aber auch große Unterſchied beſteht bey beyden in der Lehens-Folge. In einem alten Lehen haben alle Agnaten des verſtorbenen Vaſallen ſchon aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers, nach Ordnung der Rechte, ein Succeſſions-Recht. Bey einem neuen hingegen fällt ſchon nach der Natur der

Sache

Sache dieſes weg, weil die Agnaten des Erwerbers dieſes neuen Lehens aus der Inveſtitur kein Recht haben, indem ſie nicht darin benannt ſind, und der Erwerber entweder für ſein eigenes Geld das Lehen gekauft, oder ſonſt auf andere Art erhalten hat. Hat er aber ſeine Brüder oder Vettern ꝛc. mit in die Belehnung genommen, und in den Lehen-Brief ſetzen laſſen, ſo hat es damit eine andere Bewandtniß, und ſie ſind alsdann, wenn der Fall exiſtirt, eben ſo gut ſucceſſionsfähig, wie bey einem alten Lehen. In dieſem Falle pflegt gemeiniglich in dem Lehen-Briefe der Ausdruck und die Formel gebraucht zu ſeyn: daß ſolches nach Art und Eigenſchaft eines alten Stamm-Lehens gegeben ſey, vermittelſt deſſen dem neuen Lehen die Art und Eigenſchaft eines alten beygelegt iſt, welches die Lehnrechts-Lehrer ein Feudum novum iure antiqui conceſſum nennen.

In zweifelhaften Fällen, dafern die Inveſtitur eines neuen Lehens nicht neuerlich geſchehen, und alſo noch im friſchen Andenken iſt, wird allemahl die Vermuthung für den Vaſallen ſeyn, daß das Lehen alt, und nicht neu, iſt.

Nicht-ligiſches Lehen, ſ. oben, S. 286, Anmerkung 331.

Nothwendiges Lehen, Feudum neceſſarium ſ. teſtamentarium, ein Lehen, deſſen nutzbares Eigenthum als ein Legat-Recht erworben iſt.

Oeffentliches Lehen, ſ. oben S. 90.

Oeffnungs-Lehen, ſ. **Eröffnungs-Lehen**, oben, S. 167.

Oekonomie-Lehen, ſ. Ambachts-Lehen, oben, S. 111.

Offenes Lehen, ſ. Eröffnetes Lehen, oben, S. 167.

Ordentliches Lehen, ſ. oben, S. 80.

Panzer-Lehen, Halsberg- (337) oder Harniſch-Lehen, Feudum Halsbergae ſ. Loricae; iſt ein Ritter-Lehen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Vaſall auf Befehl ſeines Lehen-Herrn, ſowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, gepanzert (geharniſcht) oder in der Rüſtung erſcheinen muß. Es hat ſeinen Nahmen, wie mehrere Lehen, z. B. das Feudum clypei ſ. ſcuti, Feudum ſagittae, u. ſ. w. von der Art der Waffen, oder vielmehr der Rüſtung, worin der Lehen-Mann dienen mußte.

Die Waffen der Ritter beſtanden ehemahls in Angriff-Waffen, und in der Schirm-Rüſtung. Zu den Angriff-Waffen gehörten: Schwert, und Speer oder Lanze. Zu der Schirm-Rüſtung gehörten: der Schild, der Helm und der Panzer oder das Panzer-Hemd, welches in den älteſten Zeiten ein, gemeiniglich aus metallenen Schuppen, Ringen oder Maſchen (ſquamis, circulis, maculis) verfertigtes Hemd (338) war. Gewöhnlich pflegte ein mit Baumwolle, Flachs, Werg oder Lappen durchgenähetes Wamms (Wambaſium,

(337) Das Wort Halsberg iſt ohne Zweifel fränkiſchen oder deutſchen Urſprunges. Es bezeichnet alles das, was Hals und Bruſt bedeckt oder verbirgt, und iſt aus den Wörtern Hals, und bergen, d. i. tegere, tegumentum colli, zuſammen geſetzt.

(338) Man ſieht dergleichen noch hin und wieder in Zeug-Häuſern; eine Abbildung aber findet man auch in *Canciani* barbar. legg. antiq. Vol. 3, P. 34.

ſium, Gambeſo,) darunter gezogen zu werden, um dem Streiche des Gegners die Kraft zu benehmen. Da aber dieſe Rüſtung die Bewegung des Armes nothwendig erſchweren, überhaupt den Mann ungelenk machen mußte, ſo ſcheint in ſpätern Zeiten, der ganz aus Eiſenſtücken gemachte Harniſch dem Panzer=Hemde vorgezogen zu ſeyn, weil der Harniſch theils das Wamms, theils den Schild ſelbſt entbehrlich machte. Man hat die Panzer zuweilen auch aus Horn, Hanf oder Flachs verfertigt. So wird z. B. ſchon in dem zu Lübeck, 1659, in 4to, von Heinr. Bangert herausgegebenen Chron. Colon., von Kaiſer Heinrich's V. gepanzerten Kriegern, im Jahr 1115 geſagt: „qui *loricis corneis* ferro impenetrabilibus vtebantur;“ welches in einer alten Ueberſetzung ſo gegeben iſt: „die alle hatten Halsberge von Horne gemacht.“ Lehmann (339) führt davon Folgendes an: „die andere „Rüſtung hat lorica geheißen, ein Panzer, nicht auf die „köſtliche Manier, wie ſie dieſer Zeit bräuchlich, ſondern „von zuſammengeflochtenen hänfin oder flächſin Rin„cken (340), dergleichen auch bey den Griechen gebraucht „worden.“

Wenn nun ein Vaſall verpflichtet war, in völliger Rüſtung gepanzert zu dienen, ſo hieß davon ſein Lehen ein Panzer=Lehen. Insbeſondre findet man dieſe Art Lehen in Frankreich, und vornehmlich in der Normandie, wo es Feudum hauberticum, Fief de haubert, genannt wird, im Range zunächſt auf die Belehnung mit einer Baronie folgt, aber nicht mit zu den Fiefs de dignité gerechnet wird. *La Roque* (341) beſchreibt es alſo:

(339) Speyerſche Chronik, S. 156.

(340) Die Rincke oder Maſchen hatten die Form der Löcher in den Fiſcher=Netzen, und mußten ſo feſt auf einander geſchoben werden, daß, ſo viel möglich, aller Raum dazwiſchen vermieden wurde.

(341) Traité de la Nobleſſe, S. 241.

„ou le Seigneur eſt tenû de ſervir le Roi en la guerre, avec „les armes pleines: c'eſt a dire, armé de toutes les piéces, „et par conſequent avec l'arme de corps, qui étoit alors la „cotte de maille.“ Und in den Conſuetud. Normannicis, c. 85, heißt es von dieſem Lehen: „Celuy, qui „tient *fief de haubert*, doit de ſervir ſon fief par pleines ar„mes, par le cheval, par le haubert, par l'eſcu, par l'eſpée, „par le heaulme.“ *Bruſſel* (342) ſagt davon: „le *fief de* „*haubert*, autrement dit *de Chevalier*, eſt une eſpece particu„liere de fief qui n'a éte connue que dans la Normandie et „la Bretagne. Ce mots haubert eſt derivé de celui *hauber*„*geon*, qui etoit l'habillement de guerre des chevaliers, et „conſiſtoit en une cotte faite de petits anneaux de fer la„quelle couvroit le chevalier depuis la tête jusqu'aux piés.“ Aber auch die Deutſchen kannten ſchon frühzeitig das Halsberg= oder Panzer=Lehen. In der Conſtit. de expedit. rom. wird deſſen nicht nur erwähnt (343), ſondern auch Siegbert von Gemblours in ſeinen Annal. (344), nennt feudum loricae dasjenige: „quod militi aſſignatur ea lege, vt ad edictum praeſto ſit in „armis loricatus ſ. cataphractus.“ In ſeinem Buche de expeditione Henrici Regis Anglorum gedenkt er deſſelben ebenfalls mit folgenden Worten: „Rex Henri„cus iturus in expeditionem praedictam et conſiderans lon„gitudinem et difficultatem viae, nolens vexare agrarios mi„lites, nec burgenſem, nec ruſticorum multitudinem, ſum„tis ſexaginta ſolidis Andegavenſibus in Normannia de *feu*„*do unius cujusque loricae* et de reliquis omnibus, tam in Nor„mannia quam in Anglia ſive etiam in aliis terris ſuis: capi„tales barones cum paucis ſecum duxit, ſolidarios vero mili„tes innumeros.“

Was

(342) Nouvel examen de l'uſage general de fiefs en France, S. 174.

(343) *Marqu. Freher*, in ſ. Commentar. ad conſtitut. de expedit. rom.

(344) Beym *Piſtor* und *Schard*. ſcript. rer. germ. To. I.

Was den Urſprung dieſes Lehens betrifft, ſo glaubt Jenichen (345), daß ſolcher bey den Franzoſen, und beſonders bey den Normännern, zu ſuchen ſey. Von leztern wäre der Gebrauch der Panzer⸗Lehen zu den Engländern, und von dieſen zu den Schottländern übergegangen. Dieſer Urſprung und dieſe Fortpflanzung der Panzer⸗Lehen iſt aber noch nicht hiſtoriſch bewieſen, und ſcheint auch nicht ganz gegründet zu ſeyn, weil dieſe Art Lehen auch bey den Deutſchen nicht unbekannt waren. Urkundliche Nachrichten davon wird man ſchwerlich finden, und die mit Hülfe der Geſchichte des Ritter⸗ und Lehenweſens angeſtellten Unterſuchungen dürften zulezt doch nur auf Muthmaßungen hinauslaufen. Die Beſchaffenheit der Panzer⸗Lehen in Frankreich, und vornehmlich in der Normandie, beſchreiben *de la Tournerie* (346), und *Bruſſel*, am angeführten Orte. Erſter ſagt davon: „ſief ſimple ou *de haubert*, eſt celui auquel il n'y a point de „dignité annexée — ces fiefs peuvent être diviſés par les „filles jusqu' en huit parties." Lezterer aber beſchreibt deren Beſchaffenheit alſo: „Au ſurplus ce qu'il y a d'eſſen„ciel à remarquer par raport au *fief de haubert*, eſt qu'on ne „le pouvoit pas demembrer en plus de 8 portions, et dans „ce cas chacun de ceux qui tenoient de ces portions étoit te„nu d'acquiter le ſervice *d'oſt* à proportion; je veux dire, „que celui qui tenoit par exemple, une huitième de *fief de* „*haubert*, devoit le ſervice *d'oſt* pendant cinq jours de qua„rante qui étoient dûs pour la totalité du fief; celui qui en „tenoit la moitié, devoit ſervir pendant vingt jours et ainſi „du reſte. En voici la preuve par quelques articles tirez du „rôle cité de *l'oſt de Foix* de l'an 1272:

Gaufridus de Baudreville, praeſentavit ſervitium ſuum per XX. dies pro dimidio feodo.

 Johan-

(345) de feudo loricae, in Theſ. iur. feud. To. 2, S. 997, f.

(346) Tr. de fiefs à l'uſage de la Province de Normandie. à Par. 1763. Vergl. Journal de iurisprudence, Nov. 1763, S. 14, fgg.

Johannes Morant dicit, quod debet ſervitium quarti unius militis.

Johannes de Faleſia ſcutifer dicit, quod tenet dimidium *feodum loricae* pro quo debet, ſicut dicit, auxilium exercitus et cavalcatae, quando per Normannium levatur, aut ſervitium per XX. dies eundo et redeundo: at ſi ſervitium dictorum XX. dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi et levari (*).

„Cependant il faut remarquer, qu'une deciſion que voi-„ci, de l'Echiquier de Normandie, au terme de Pâque de „l'an 1277 permet de diviſer encore chaque huitième portion „de *fief de haubert*, en cinq autres portions: mais ce régle-„ment n'eut pas lieu long-tems; puiſque l'ancien coutumier „de Normandie redigé il y a plus de 300 ans, n'admet non-„plus que la diviſion en huit parties, ou bien il faudroit dire, „que les nouvelles portions d'une huitième portion de *fief* „*de haubert*, devenoient alors comme aujourd'hui des rotu-„res, et en cela les maitres de cet Echiquier ſe ſeroient ex-„pliquez bien obſcurement:

De habendo conſilium vtrum feudum loricae poſſit demembrari vsque ad octavam partem et vtrum octava pars faciat membrum et vtrum de membro poterint ſervitia capi vsque ad octavam partem; *concordatum fuit et edictum*, quod intentio Magiſtrorum talis eſt: quod dominus feodi poteſt demembrare vsque ad octavam partem, et octava pars vsque ad quintam partem et non ultra. Livre *Juſt.* fol. 29.

„Enfin j'obſerverai encore que tous les fiefs de Norman-„die et de Bretagne, a l'exception de terres tirées, etoient, „ou des fiefs entiers *de haubert*, ou des portions de fief *de* „*haubert*; et qu'il n'y avoit entre ces fiefs et les rotures, au-„cune autre ſorte de biens-fonds, que les *franches vavaſſo-„ries*, qui ſont des métairies tenuës noblement; mais ſeule-„ment en arriere-fief, ſans aucune charge de ſervice, & „auxquelles il n'y a point de mouvance attachée."

Die Natur und Beſchaffenheit des ſchottländiſchen Panzer-Lehens bemerkt Thom. Cragius (347) in folgen-

(*) *du Fresne* in gloſſar. med. et infim. latinit. To. 3, p. 447, ſ.

(347) *Tho Cragius de Riccartoun* in iure feud. (edit. *Lud. Mencken.* Lipſ. 1716.) §. 18 — 21.

genden Worten: „*Feudum loricae* eſt plenum et integrum „feudum, in quo vaſallus armatus domino ſeruire tenetur „*loricatus*, in *equo*, *ſcuto* et *caſſide* munitus & *gladiatus* ſiue „gladio accinctus. Hoc genus feudi in partes diuiditur, „nempe in duas, tres, quatuor, quinque, ſex, ſeptem & „octo, quae membra feudi loricae dicuntur, ulterius non. „Neque enim in plures partes feudum hoc loricae diuiſibile „eſt, quarum vnaquaeque pars eſt feudum nobile et in capi„te teneri poteſt, iurisdictionem habent annexam pro ſuo „membro, quale ipſum feudum, ſi integrum eſſet, haberet. „Quod ſi in plures partes diuidatur quam octo, veluti ſi plu„res ſunt filiae quam octo, inter quas feudum neceſſario di„uidatur, & vnaquaeque ſuam ſortiatur partem, nulla pars „ſuam retinebit iurisdictionem neque amplius in capite tene„ri dicitur. Itaque feudo loricae in plures partes diuiſo „quam octo, non ſolum omnia membra ignobiles fiunt, ſed „etiam curia & iurisdictio in iis deſinit et ad dominum redit. „Ita tamen vt ſi vel emtione, vel ſucceſſione, vel alio iuſto „titulo partes hae ſiue membra rurſus vniantur & feuda red„integrentur, nobilitas cum iurisdictione reſtituatur. Et „hoc feudi genus tenetur per *hominium* id eſt fidem praeſtan„dam domino, ſaluo ſupremi ſiue primi domini hominio.“

Die ehemahlige Beſchaffenheit des Panzer=Lehens in Deutſchland, kommt zwar nicht ganz genau mit der Beſchreibung der normänniſchen und ſchottländiſchen Halsberg=Lehen überein; indeſſen iſt ſie doch auch nicht gänzlich davon unterſchieden. Die Haupt=Sache, in welcher die deutſchen, franzöſiſchen und ſchottländiſchen Panzer=Lehen übereinkommen, war, daß der Lehen=Mann ſeinen Dienſt gepanzert und in der Rüſtung auf Befehl ſeines Herrn verrichten mußte. In einigen Neben=Umſtänden, z. B. in Anſehung der Theilung des Lehens, der Lehens=Folge der Töchter, der damit verbundenen Gerichtbarkeit, der Gattung der Waffen, die dabey ausgemacht war, und der Dauer der Dienſt=Zeit, nimmt man jedoch einige Verſchiedenheit zwiſchen den deutſchen, franzöſiſchen und ſchottländiſchen Panzer=Lehen wahr. Zu der Zeit, wo Siegebert von Gemblours der Panzer=Lehen in Deutſch-

land gedenkt, war auch die Erblichkeit der Lehen überhaupt noch nicht allgemein eingeführt. In Rückſicht der Waffen ſcheint zwar die Verſchiedenheit nicht ſehr erheblich geweſen zu ſeyn, weil in jenen Zeiten auch in Deutſchland die Vaſallen im Dienſt, zu Pferde und mit Schild, Helm und Degen verſehen, erſcheinen mußten. Da indeſſen die Rüſtungen nach Verſchiedenheit der Länder und Perioden ſehr verſchieden waren, ſo läßt ſich darüber mit Zuverläſſigkeit nichts genau beſtimmen. Wie ſehr, ſelbſt in Deutſchland, die Rüſtungen mannigfaltige Abänderungen erlitten, zeigt die Chronik der Stadt und Herren zu Limburg auf der Lahn, von den Jahren 1351 und 1389 (348), aus der ich nur einige Stellen zum Beweiſe anführen will.

„In derſelbigen Zeit (nähmlich 1351) und manch Jahr „zuvor, da waren die Waffen als nachher geſchrieben ſte„het. Ein jeglich guter Man, Fürſt, Graf, Herr, Rit„ter und Knecht die waren gewapfnet mit Platten und „auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken (349) darüber „zu ſtürmen und zu ſtreiten mit Schoſſen und Leibeiſſen „das zu der Platten gehörte mit ihren gekrönten Helmen, „darunter hatten ſie kleine Bundhauben. Und führte „man ihnen ihr Schilt und Tartſchen (350) nach und „auch ihre Glene (351). Und den gekrönten Helm führte „man

(348) Faſti Limpurg. d. i. eine wohlgeſchriebene Chronick der Stadt und Herrn von Limpurg auf der Lahn, edit. 1612. rec. Wetzlar 1720; ſt. auch in Hontheim's prodrom. hiſt. Trevir. Th. 2.

(349) *Piſtorii* Amoenit. To. 1, diſſ. 1. Von den Waffen der alten Deutſchen überhaupt *Radevicus* de rebus geſtis Friderici I. Imp. in *Vrſtiſii* collect. *Jo. Strauch* de arm. veter. Germanor. *Dan. Nettelbladt* de veſte militari. *du Fresne* gloſſar. ibique Catalogus rerum ad bellum pertinentium.

(350) Targa, Targe, Tartſchen bedeutet den Schild, welcher von Holz, geflochtenen Weiden oder von Leder gemacht war. *Achenwall* de armis veter. Germanor. Goett. 1754.

(351) Gleſe, Gleve oder Glene, waren der Spieß oder die Lanze. Leibnitz S. R. B. To. 3, p. 434.

„man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten ſie an „ihren Beinen Streichhoſen und darunter große weite „Lerſen. Auch führten ſie Beingewand, das waren vor„nen von Leder gemacht, alſo Armleder, aber alſo von „Syreck geſtipt und Eiſenböcklein vor den Knieen. Da „wurden die reiſigen Leute an hundert zwey hundert und „mehr gekrönter Helm. — Und S. 23: „In dieſer „Zeit (1351) vergingen die Platten (352) wieder in die„ſen Landen und die reiſigen Leute, Herren, Ritter, Knech„te und Bürger die führten alle Schaupen, Panzer und „Hauben. Da achtete man reiſige Leute alſo an hundert „oder zwey hundert mit Hauben. — Die Manierung von „den Schaupen hatte beſcheidene Länge und die Arm wa„ren eines theils einer Spannen von der Achſel, oder „zweyer Spann und eines theils hatte nicht mer denn da „man die Arm anſtoßet und hatten ſeidene Quaſten hinten „nieder hangen, das war freudig. Die Unterwamms „hatten enge Arm und in dem Gewerb waren ſie benehet, „und beheſt mit Stücken vom Panzer, das nannte man „Mußeiſen.“ Endlich, S. 96: „Zu derſelbigen Zeit „(a. 1389) führten Ritter und Knechte, Bürger und reiſi„ge Leute Bruſt und glat Beingewand zu ſtürmen und zu „ſtreiten und keinen Tartſchen und Schilt mehr, alſo „daß man unter hundert Rittern und Knechten nicht einen „fand, der einen Tartſchen oder Schilt hatte.“

Ein Panzer-Lehenmann war übrigens, gleich andern Vaſallen, nicht eher ſchuldig in ſeiner Rüſtung zu erſcheinen, als bis der Lehen-Herr das Aufgeboth hatte ergehen laſſen; alsdann mußte er aber, gleich andern Lehenleuten, ſeinen Dienſt in der Regel in eigener Perſon verrichten, und wider jeden Feind ſeines Herrn, den Kaiſer und den ältern Lehen-Herrn ausgenommen, gepanzert ſtreiten.

Die Conſtitut. de expedit. romana erwähnt der Halsberge, welche daſelbſt gepanzerte Krieger bedeuten, wie

(352) Platten oder Platen bedeutet ſonſt auch einen Panzer oder Bruſtharniſch. *Puſendorf* To. I. obſervat. in append. p. 133.

wie ſchon Freher (353) bemerkt hat. Es ſind ſolche aber, wie aus einigen Stellen und der Geſchichte dieſer Conſtitution erhellet, After-Lehenleute derer geweſen, welche daſelbſt Milites genannt werden. Dieſe Vermuthung beſtätigt der Streit, welcher, der Halsberge wegen, zwiſchen den Fürſten und den Rittern entſtanden war, deſſen die Conſtitution mit folgenden Worten gedenkt: „interim dum haec agerentur caſu contigit principes cum militi-„bus de romana expeditione, quae tunc inſtabat, acerbe conten-„dere, conſtringentes eos, multo plures *halspergas* de *beneficiis* „*ſuis* ſibi ducere, quam illi fatebantur *ſe poſſe* vel iure debere.“ Die deutſchen Fürſten mußten, bekannter Maßen, den Kaiſer nach Italien mit ihren Vaſallen und Lehen-Leuten begleiten; oft hatten ſich auch die Fürſten gegen den Kaiſer verbindlich gemacht, ihm mit einer gewiſſen Anzahl von Rittern und Lehen-Leuten dahin zu folgen. Ein ſolcher Vertrag ſoll nach dem Zeugniſſe des Abtes Wibald (354) zwiſchen K. Friedrich I. und dem Herzoge Berthold von Zähringen geſchloſſen ſeyn: „Dux Bertolfus habebit cum Domino Rege mille *loricatos* „*equites* quamdiu Dominus Rex in illis terris fuerit, in *itali-*„*cam expeditionem* ducet cum Domino Rege, quamdiu in ip-„ſa expeditione fuerit quingentos *loricatos equites*, et quin-„quaginta arcoboliſtarios.“

Die Vaſallen der deutſchen Fürſten mußten gepanzerte Krieger, die man in der Folge Knechte oder reiſige Leute nannte, ſowohl im Kriege als auf dem Römer-Zuge ſtellen; und um dieſe Obliegenheit zu erfüllen, machten ſie ſich dieſelben hierzu durch After-Lehens-Reichung eines Theiles ihrer Lehen, welche ſie von den Fürſten empfingen, verbindlich (355). Als nun

(353) In ſeinem Comment. ad dictam conſtitut.

(354) In Epiſtol. num. 353.

(355) Gazert de iure nobilium mediatorum ſubvaſallos in ſervitium militare olim adducendi dominis. Gieſſ. 1781, 4.

nun aber in der Folge die Fürſten durch die Menge der ſie auf dem Römer=Zuge begleitenden Vaſallen und deren After=Lehenleute, einander zu übertreffen und damit zu glänzen ſuchten, ſcheinen ihre Ritter und Vaſallen ſich dagegen aufgelehnt zu haben. Dieſes war ihnen um ſo weniger zu verdenken, da durch eine vermehrte Anzahl von Halsbergen nothwendig ihre eigenen Lehen vermindert wurden, indem die Halsbergen den Zug nicht umſonſt mitmachten, ſondern dazu durch After=Lehens=Reichungen erſt verbindlich gemacht werden mußten. Der Verfaſſer der Conſtit. de expedit. romana (356) ſcheint ſolches auch nicht ungegründet gefunden zu haben, indem die Anzahl der Halsbergen, welche die Vaſallen der Fürſten auf den Römer=Zug mitnehmen ſollten, dahin beſtimmt wurde: „Qui autem per hominium ſiue liberi ſiue famuli domi„nis ſuis adhaeſerint, quod *decem* manſos in beneficio „poſſideant, *tot Brunias* (357) cum duobus ſcuta„riis ducant; ita tamen quod pro *halsberga* tres marcas „& pro ſingulis ſcutariis ſingulas marcas accipiant.“ Erweget man hierbey noch, daß in jenen Zeiten ohne Lehen ſich niemand zu dergleichen Dienſten gebrauchen ließ;

(356) Von dem Alter derſelben handelt Gebauer in Append. ad *Schilteri* inſtit. iur. feud. p. 232. Sie iſt auch in Senkenberg corp. iur. feud. p. 710, befindlich.

(357) Brunia, Brünnen, hießen zu den Zeiten der Karolinger die Bruſt=Harniſche. Jeder Franke, der 12 manſos beſaß, mußte mit einer Brunia im Felde erſcheinen (*). In den ſaliſchen und ripuariſchen Geſetzen, und in der Conſtit. de exped. rom. kommt dieſes Wort ſchon vor. Eine Brinne bedeutet dort einen Panzer, und metonymiſch einen gepanzerten Krieger. In den Capitular. Karl's des Großen, Lib. 4, c. 49, war verordnet: ne loricae extra regnum ſclavis aut aliis populis venderentur; und L. 6, c. 212, heißt es: vt armillae et bruniae non dentur negotiatoribus. In dem alten Heldenbuche wird der Brinnen auch oft erwähnt.

(*) Fiſcher Sitten und Gebräuche der Europäer im 5 und 6 Jahrhundert. (1784.) S. 76.

ließ; daß ferner die After-Lehens-Reichungen nach deutſchen und longobardiſchen Lehens-Gebräuchen ſehr gewöhnlich waren, und von den Fürſten vielleicht begünſtiget wurden, um bey dem Römer-Zuge ſowohl zu glänzen, als ſich im Kriege und in Fehden furchtbar zu machen: ſo ſcheint es wenigem Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß die Halsberge, welche in der Conſtit. de exped. rom. vorkommen, nichts weiter als After-Lehen-Leute waren. Ein Halsberg kann daher bald einen vorderſten, bald einen After-Lehenmann bedeuten.

Bey den Normännern und Schottländern iſt das Panzer-Lehen ohne Zweifel ein Edel- und Ritter-Lehen, wie aus demjenigen, was davon in den Conſuetudinibus Normannicis, von den franzöſiſchen Schriftſtellern und von *Cragius*, am angeführten Orte, geſagt iſt, erhellet. Ob aber auch in Deutſchland? Vielleicht möchte man hieran deswegen zweifeln, weil bey einem Halsberg-Lehen der ganze Lehens-Dienſt bloß in der Lieferung eines Panzers beſtanden haben könnte, zumahl da es in Deutſchland einige Lehen giebt, von welchen die Vaſallen ein Artillerie-Pferd, einen Klepper für den Koch, ein Pferd vor den Rüſtwagen (†), u. dgl. zu liefern verbunden ſind, und dergleichen Lehens-Dienſte hätten ohne Zweifel auch unadeliche Vaſallen, die nicht ritterbürtig waren, leiſten können. Allein, dieſe Vermuthung wird durch keine Stelle eines hiſtoriſchen Denkmahles damahliger Zeiten unterſtützt, vielmehr werden in der Conſtit. de exped. rom. unter Halsbergen nicht Panzer, ſondern bloß gepanzerte Krieger oder Ritter, Milites, verſtanden. Man muß daher auch in Deutſchland die Panzer-Lehen unter die Ritter- und Edel-Lehen rechnen, theils, weil dieſelben unter der Beding-

ung

(†) Siehe Klepper-Lehen, oben, S. 277, fgg.

ung verliehen werden, daß die Vaſallen ihren Dienſt gepanzert und in völliger Rüſtung verrichten ſollten; theils, weil nach der alten deutſchen Verfaſſung und dem Geiſte des damahligen Ritterweſens, nur der Adel und die Ingenui von Ritter=Art Lehen beſitzen und ſich der Ritterſchaft beygeſellen konnten (358). Maſcov behauptet deshalb mit Recht: „nobile quoque vocatur feudum militare, cuius variae „ſpecies a diuerſitate ſeruitiorum denominantur, vt feu„dum equeſtre, *loricae* et alia" Man könnte zwar dawider mit einigem Anſchein einwenden, daß, wie bereits angeführt worden iſt, in der Conſtitut. de expedit. roman. die Halsberge bloß ſolche Vaſallen waren, die ihre Lehen von den Lehenleuten der Fürſten als After=Lehen erhalten hatten, mithin bloß After=Lehenleute geweſen ſind. Freher behauptet ſogar, daß derjenige Theil, welchen die Vaſallen von ihren Beneficien Andern wieder verliehen hätten, das Recht und die Eigenſchaft eines Lehens nicht gehabt habe, ſondern nur als ein Precarium anzuſehen geweſen wäre. Er druckt ſich darüber alſo aus; „Principes & comites militibus et equitibus a ſuis feudis ali„quid largiendo, vaſallos et valvaſores ſibi faciunt eaque be„neficia feudi iure optime cenſentur. At quid hi ipſi in „alios deinceps gratuito conferunt, quos valvaſinos vocant, „id feudi ius et vim non habet, ſed precarii ſimplicis inſtar, et„iam abſque eorum culpa, a dante ad lubitum reuocari poteſt."

Nach der longobardiſchen Lehens=Verfaſſung mag er darunter Recht haben, allein gewiß nicht nach der deutſchen, wo man jene Eintheilung der Vaſallen weder gekannt noch angenommen hat (359), und wo jezt noch Beyſpiele vorkommen, daß Perſonen von niederm Adel Ritter=Lehen ertheilen (360). Die Halsberge erhiel=

(358) *Boehmer* ius feudale, §. 96.

(359) *Boehmer*, l. c. §. 95.

(360) Jo. Ludw. Klübers Abh. de iure nobilium feuda mili-

hielten auch ihre After-Lehen nicht umſonſt, ſondern ſie mußten dafür Lehen-Dienſte in voller Rüſtung leiſten, wozu ſie ſich für ein bloßes Precarium nicht würden verſtanden haben. Ob übrigens die Halsberge Ingenui von Ritter-Art, oder von bürgerlichem Stande, geweſen ſeyn, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Beyde konnten Kriegs-Dienſte leiſten. Geſetzt aber auch, ſie wären von der leztern Art geweſen, wie es wahrſcheinlich iſt, ſo ſchadet dieſes der hier angenommenen Behauptung gar nicht; indem ſeit der Annahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes in Deutſchland, auch Perſonen bürgerlichen Standes Ritter-Lehen beſitzen, und ſeit den älteſten Zeiten Kriegs-Dienſte verrichten konnten (361). Verſteht man endlich, nach den Grundſätzen des alten deutſchen Lehn-Rechtes, mit Möller (362) unter einem Ritter-Lehen ein ſolches, welches einem Ingenuo mit der Bedingung ertheilt worden iſt, daß er deshalb Kriegs-Dienſte, und zwar zu Pferde, leiſten ſolle, ſo iſt weiter kein Bedenken, warum man das Panzer-Lehen nicht für ein Ritter-Lehen auch in Deutſchland halten ſollte. Und nimmt man an, daß die Panzer-Lehen ehedem von den Fürſten unmittelbar ertheilt worden ſind, wie es meiſtens geſchehen zu ſeyn ſcheint, ſo verſchwindet auch der geringſte Zweifel.

Was die franzöſiſchen Panzer-Lehen (363) betrifft, ſo hat *le Laboureur* (364) davon behauptet, daß ſolche nichts

militaria conſtituendi. 1786. *Hagemann* Analecta iur. feud. Brunſv. Luneb. To. 1, p. 184. 260. Eberhard's Abh. zur Erläuter. der teutſchen Rechte, S. 297.

(361) *Boehmer*, l. c. §. 96. 98. *Chr. Gottl. Biener* diſſ. de civibus feudor. equeſtr. capacibus, (Lpſ. 1784.) §. 6.

(362) In diſtinct. feudal. c. 3, diſt. 8.

(363) Gloſſaire du Droit François, contenant l'explication de mots difficiles qui ſe trouvent dans les ordonnances, coutumes etc. par *Raqueau*, augmentée par *Lauriere*. à Par. 1704, 4. 2 Voll.

(364) Hiſtoire de la Pairie, p. 179.

nichts anders geweſen wären, als ſolche Lehen, welche man den Knappen, Wappenen oder Schildknechten ertheilt hätte. Allein, ſeine Behauptung iſt durch keine bewährte Zeugniſſe bewieſen, und daher zeigt auch *Sainte-Palaye* (365) aus dem Gloſſaire de droit françois par *Laurière*, und den Etabliſſemens de St. Louis, das Gegentheil, und bemerkt zugleich, daß die Meinung des *le Laboureur* von allen Schriftſtellern, die er geſehen habe, abweiche.

Das Halsberg= oder Panzer=Lehen, als ein Ritter= und Edel=Lehen, hat ohne Ausnahme die Eigenſchaft eines eigentlichen Lehens. *Cragius* und die franzöſiſchen Schriftſteller reden zwar von der Lehens-Folge der Weiber in die Panzer=Lehen, allein ſolches gilt nur von Frankreich und Schottland, nicht von Deutſchland, denn die gewöhnlichen Lehens=Eigenſchaften ſind immer ſo lange zu vermuthen, bis eine Ausnahme von denſelben gezeigt iſt (366). Es muß daher jeder Beſitzer eines Panzer=Lehens bey jedem Lehens-Falle um die Erneuerung ſeines Lehens nachſuchen, wofern er nicht eine Befreyung hiervon beweiſen kann (367); er darf es nicht ohne Einwilligung des Lehen=Herrn veräuſſern; er kann es durch begangene Lehens=Fehler verwirken, u. w. dergl. mehr iſt. In den Capitul. L. 3, c. 3, iſt ſchon deshalb verordnet: „omnis homo de duodecim manſis bruniam habeat. Qui „vero bruniam habens et eam ſecum non tulerit, *omne bene-„ficium* cum brunia pariter, *perdat*.“

Uebrigens iſt es ſchwer zu beſtimmen, ob das Panzer=Lehen mit dem Schild=Lehen einerley geweſen iſt?

(365) a. a. O. B. 2, S. 99.

(366) *Gutſchmid* pr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis. Lipſ. 1756.

(367) Möller, a. a. O. c. 17, diſt. 5, p. 412.

iſt? *Cragius*, a. ang. O., Senkenberg (368), und Struv (369) behaupten es, und lezterer bezieht ſich deshalb auf das alemanniſche und ſächſiſche Lehen-Recht. Jenichen, a. a. O., entſcheidet nichts, und ſagt darüber bloß: „quod nec negare, nec affirmare in „tantis veteris aeui tenebris audeo.“ Im Allgemeinen nennt man zuweilen ein Ritter-Lehen auch ein Schild-Lehen (370), und in dieſem ausgedehntern Sinne könnte das Panzer-Lehen darunter mit begriffen werden. Wenn indeſſen irgend ein Unterſchied zwiſchen beyden Statt gehabt hat, ſo beſteht ſolcher ohne Zweifel in der verſchiedenen Art der Waffen, mit denen der Vaſall erſcheinen, und ſeinen Lehen-Dienſt verrichten mußte; denn Schild und Panzer waren zwey ganz verſchiedene Stücke der Rüſtung. Es kann auch ſeyn, daß das Panzer-Lehen das Schild-Lehen unter ſich begriff, dergeſtalt, daß der Beſitzer eines Panzer-Lehens in voller Rüſtung, wozu auch unſtreitig der Schild gehörte, der Beſitzer eines Schild-Lehens hingegen nur mit einem Schilde ſich zu ſtellen, und bloß damit zu dienen, ſchuldig war. Mit Zuverläſſigkeit läßt ſich aber hierüber nichts entſcheiden.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. (Hannov. 1794, gr. 8.) S. 85. fgg.

Paſſiv-Lehen, ſiehe oben, S. 92.

Patronat-Lehen, Feudum patronatus, wenn das Patronat-Recht mit Grundſtücken und Gerichtbarkeit ertheilt wird, es kann aber auch einfach ſeyn.

Per-

(368) Prim. lin. iur. feud. §. 347. n. f.

(369) Elem. iur. feud. (edit. *Hellfeld.*) p. 452.

(370) *Hildebrand* diſſ. de feudo clypei.

Perſonal- oder perſönliches Lehen, Feudum perſonale, nennt man im Allgemeinen, ein Lehen, welches nicht auf die Erben geht; im eigentlichen und beſondern Verſtande aber verſteht man darunter ein Lehen, welches unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es mit dem Tode des Belehnten aufhören, und auf deſſen Erben nicht fallen ſoll, verliehen wird (371).

Urſprünglich wurden alle Lehen nur ſo lange verliehen, als es dem Lehen-Herrn, von deſſen Gnade und Wohlgefallen das ganze Lehen-Weſen abhing, gut dünkte. Es durfte der Vaſall dem Ober-Herrn nur gefährlich ſcheinen, oder ſeinen Dienſt im mindeſten ſchlecht verwalten, ſo nahm ihm auf der Stelle der Lehen-Herr ſein Beneficium. In jenen Zeiten waren daher alle Lehen wiedergeblich, weil ſie auf der bloßen Willkür des Lehen-Herrn beruheten (372). Denen Beyſpielen, welche *Monteſquieu* (373) und *du Cange* (374) davon anführen, könnten noch ſehr viele andere beygefüget werden. Indeſſen blieben doch die Lehen nicht lange in dieſer Verfaſſung. Ein ſo mißliches Gut, deſſen Beſitz auf der bloßen Gnade des Herrn beruhete, konnte die Vaſallen unmöglich befriedigen; deshalb ſahen ſich die Lehen-Herren gar bald genöthigt, den Vaſallen die Lehen auf Lebenszeit zu ertheilen, um ſie genauer mit ſich zu verbinden (375). Der eigentliche Zeitpunct, da dieſe Veränderung im Lehenweſen vorging, läßt ſich nicht beſtimmt angeben,

 wie

(371) *Buder* de feudo ad pauciores annos et dies vitae conceſſo, in Deſſen Amoenit. iur. feud. n. VII.

(372) v. Preuſchen Gedanken von wiedergeblichen Lehen, oder von Belehnungen auf die Treue, in Zepernick's Samml. 1 Th. n. 1. Püttmann Obſſ. iur. feud. S. 74.

(373) Eſprit des Loix, L. 30, c. 16.

(374) Im Gloſſar. unter den Worten Beneficium und Feudum.

(375) I. F. 1. §. 1. *du Cange*, a. a. O.

wie dieſes überhaupt bey Dingen, die nicht auf ein Mahl, ſondern nach und nach durch Gewohnheit eingeführt ſind, der Fall zu ſeyn pflegt. Hommel (376) glaubt, daß es ſchon zu Chlodowig's Zeiten nicht ungewöhnlich geweſen ſey, den Vaſallen auf ihre Lebenszeit die Lehen zu ertheilen; der Abt Mably (377) aber meint, Karl Martell ſey einer der erſten geweſen, der dieſe Gewohnheit eingeführt habe. Indeſſen ſcheint es unter Karl dem Einfältigen noch ziemlich in der Willkür der Ober=Herren geſtanden zu ſeyn, den Vaſallen ihr Lehen nach Gutdünken und eigenem Wohlgefallen zu nehmen, wenigſtens rechnet es Odo von Clügni (378) zu den beſondern Verordnungen Karl's des Einfältigen, daß er befohlen habe, es ſollte hinführo kein Lehen=Herr ohne gegründete und hinlängliche Urſache ſeinen Vaſallen das Lehen zu nehmen berechtigt ſeyn. In den folgenden Zeiten müſſen alſo wohl die willkürlichen Abdankungen der Vaſallen ziemlich ſelten geworden ſeyn.

Nachdem es die Vaſallen einmahl ſo weit gebracht hatten, die Beſtätigung der Lehen auf Lebenszeit zu erhalten, ſo gingen ſie einen Schritt weiter, und ſuchten dieſelben auch erblich zu machen. Hierzu half ihnen nicht wenig der Verfall des königlichen Anſehens, wodurch die Macht der Vaſallen ſtieg, die ihren Herren ſchon unentbehrlich waren, indem die Freymänner oder freyen Güter=Beſitzer ſich immer mehr und mehr weigerten, die Heerfolge zu leiſten (379). Die Lehen=Her=

(376) In oblectam. iur. feud. obſ. 13, p. 83.

(377) Obſervat. ſur l'hiſtoire de France, T. I. p. 103 und 160.

(378) In Vita S. Girardi, L. 1, c. 17. Neque patiebatur, vt quilibet Senior (d. i. der Lehenherr) beneficia a ſuo vaſſo, pro qualibet animi commotione poſſet auferre.

(379) Mich. Ignaz Schmidt in der Geſchichte der Teutſchen, Th. 1, S. 540, f. Th. 2, S. 131, fgg.

Herren ſahen ſich deshalb gezwungen, den Vaſallen mehrere Vortheile einzuräumen, und das Lehenweſen überhaupt zu begünſtigen. In den erſten Zeiten hielt es zwar ſchwer, die Erblichkeit der Lehen zu befeſtigen, indem man dieſelbe dadurch zu verhindern ſuchte, daß die Lehen auf ein Jahr, hernach auf Lebenszeit verliehen wurden (380); allein, dieſes war ein ſehr ſchwacher Damm gegen den überall um ſich greifenden Strohm.

Die eigentliche Zeit, wann die Erblichkeit der Lehen eingeführt worden iſt, iſt eben ſo ungewiß zu beſtimmen, als der Zeitpunct, da man angefangen hat, ſie auf Lebzeiten zu ertheilen. So viel ſcheint indeſſen gewiß zu ſeyn, daß die Vaſallen in Frankreich früher das Vorrecht, ihre Lehen erblich zu beſitzen, gehabt haben, als die Vaſallen in Deutſchland; wenigſtens finden ſich dort frühere Beyſpiele von erblichen Lehen (381). Der Abt Mably (382) führt Beyſpiele an, daß Ludwig der Fromme Lehen erblich verliehen hat, und er vermuthet daher, daß dieſer einer der erſten geweſen ſey, welcher ſie erblich gemacht habe. Mabillon (383) aber hat eine Urkunde von Ludwig dem Frommen mitgetheilt, aus welcher man ſieht, daß er einige Lehen auch nur auf Lebzeiten verliehen hat. Karl der Dicke verordnete im J. 877, daß die Söhne ihrer Väter Lehen erhalten ſollten (384). Aus allen dieſen Beyſpielen läßt ſich aber noch nicht behau-

(380) I F. I. §. 1. *Ant. Mincuccius* de Prato veteri, F. II. tit. 7, p. 37.

(381) Wilh. Robertſons Geſchichte der Regierung Kaiſer Karls des V. Th. 1, S. 285.

(382) a. a. O. S. 429.

(383) De re diplomat. L. 6, p. 353.

(384) In capitular. beym Baluz T. 2, p. 263, und beſonders in addit. c. 3, p. 269.

haupten, daß die Erblichkeit der Lehen ſchon damahls ſey befeſtigt geweſen (385), ob es gleich Gelegenheit dazu gegeben hat, daß in der Folge ein Geſetz daraus geworden iſt, den Söhnen die väterlichen Lehen zu laſſen. Dieſes iſt hernach durch die Verordnung Konrad's II. (386), welche als ein Grund-Geſetz bey den Lehen nachmahls iſt angeſehen worden, völlig beſtätigt, und von dieſer Zeit an iſt die Erblichkeit der Lehen erſt recht befeſtigt und gegründet worden (387).

In Deutſchland aber, beſonders unter den ſächſiſchen Kaiſern, findet man noch wenige Spuren von der Erblichkeit der Lehen. Im Gegentheil ſind von Otto I. eine Menge Urkunden vorhanden, worin er noch bey Lebzeiten der Lehens-Inhaber ihre Lehen an Kirchen verſchenkt (388). In den folgenden Zeiten kommen zwar hin und wieder Beyſpiele vor, daß den Söhnen und Enkeln die Lehens-Folge iſt zugeſprochen worden, wie dieſes die Verordnung Heinrich's des Heiligen beweiſet, worin er den Lehenleuten der Abtey S. Maximin das Erb-Recht in ihren Beneficien ertheilt (389). Aus andern Beyſpielen läßt ſich aber abnehmen, daß in jenen Zeiten die Erblichkeit der Lehen noch nicht allgemein anerkannt geweſen ſeyn muß.

(385) Wenn es in den Zeiten geſchahe, daß der Sohn das väterliche Lehen bekam, ſo war dieſes mehr der Gnade des Lehen-Herrn, als einem Erb-Rechte, zu zuſchreiben. *Boehmer* obſſ. iur. feud. obſ. 2, §. 7. *Jo. Adolph. Theod. Kind* diſſ. de beneficiis iure curiae conceſſis eorumque a feudis discrimine, §. 3.

(386) Vom J. 1037, beym *Muratorius* in Antiq. Ital. To. 1, p. 609, und Senkenberg in Corp. iur. feud. p. 432.

(387) I. F. I. §. 2. *Boehmer*, a. a. O. Danz Verſuch einer hiſtor. Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793, 8.

(388) Beym Pfeffinger, L. 1. T. 15, p. 1146.

(389) Beym *Zylleſius*, in defenſ. Abbatiae S. Maximini. P. 3, p. 31.

muß (390). Selbſt nach der Verordnung Konrad's II. iſt die alte Gewohnheit in Deutſchland noch häufig im Gebrauch geweſen; und Schannat (391) zeigt, daß es im Jahr 1048 noch durch Gedinge mußte feſtgeſetzt und ausgemacht werden, wenn der Sohn das väterliche Lehen erhalten ſollte. Der Mönch von Weingarten (392) erzählt gleichfalls, daß im Jahr 1191 die alte Gewohnheit, die Lehen nur auf Lebzeiten zu ertheilen, bey den Lehen des Herzoges Welf noch ſey vorhanden geweſen, mit folgenden Worten: „Welfo Dux Illuſtriſſimus Weingartenſi coenobio duas cu-„rias hereditario iure a ſe poſſeſſas tradidit. — — Et in-„ſuper beneficia, quibus vaſalli ſui inbeneficiati erant, „ea conditione dedit, vt ipſi iisdem beneficiis *dum* „*viuunt* vtantur, ſucceſſores vero eorum, niſi ſecun-„dum velle Abbatis et fratrum de his *nihil hereditabunt*." Eben das erhellet aus dem Lehens-Revers des Markgr. Heinrich von Meißen, v. J. 1276, in welchem es heißt: „quod venerabilis dominus ſuus *Meinherus* Epiſcopus Naum-„burgenſis Eccleſiae caſtrum quod *Sathan* vulgariter nuncu-„patum, ſibi conceſſerit titulo feudali tantum temporibus „*vitae noſtrae*, hac conditione adhibita et expreſſa, vt idem „caſtrum poſt *obitum noſtrum* ad eundem dominum noſtrum „Epiſcopum vel ſucceſſorem eius & ad eandem eccleſiam, „libere revertatur, ita, quod nullus heredum noſtrorum ſeu „propinquorum iure ſucceſſorio vel alio quomodo aliquid ſibi „iuris in eodem caſtro *nobis defunctis*, valeat vindicare (393)." Wenn nun gleich in Deutſchland, wie die angeführten Beyſpiele beweiſen, die Erblichkeit der Lehen, auch nach der Verordnung Konrad's II. noch nicht durch-

(390) Kind, a. a. O. §. 3. a. E.

(391) In Client. Fuldenſ. p. 4.

(392) Beym Leibnitz, To. 1. Scriptor. rer. german. p. 793.

(393) Der Revers ſteht in Iriſander's Sammlung nützlicher meiſtentheils noch nie gedruckter Urkunden zur Erläuter. der Geſchichte des hohen Stifts Naumburg und Zeitz, S. 84.

gehends eingeführt war, ſo haben doch die deutſchen Vaſallen, nach dem Zeugniſſe des Wippo (394), dieſe Verordnung, welche eigentlich die italiäniſchen Lehen-Leute betraf, mit Vergnügen aufgenommen, und in der Folge immer mehr und mehr dahin getrachtet, von ihrem Lehen-Herrn das Vorrecht zu erhalten, ihre Lehen erblich zu beſitzen. Dieſes Vorrecht haben ſie endlich völlig bekommen, nachdem Kaiſer Friedrich I. die Konradiniſche Verordnung, welche in Deutſchland ſchon durch Gewohnheit eingeführt war, ausdrücklich beſtätigte (395). Von dieſer Zeit an erhielten auch die deutſchen Vaſallen ein vollkommen geſetzliches Erb-Recht in den Lehen, ſowohl in der geraden, als nachher auch beſonders durch die Verordnung Kaiſer Lothar's (396), in den Neben-Linien. Nachdem nun auf dieſe Weiſe die Erblichkeit in den Lehen einmahl war eingeführt und befeſtigt worden, ſo mußte dieſes nothwendig eine allgemeine Revolution im ganzen Lehenweſen hervorbringen (397). Anſtatt, daß man ehemahls der Erb-Folge durch Verträge ſich zu verſichern ſuchte, wurde es nach eingeführter Erblichkeit gerade umgekehrt, und man mußte nunmehr durch Gedinge dasjenige feſtſetzen und beſtimmen, was den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war. Dieſe Neuerung hatte ferner zur Folge, daß Recht und Geſetz gegen die alte Gewohnheit ſtritten, indem die Erblichkeit nun als eine natürliche Eigenſchaft aller Lehen angeſehen, und vorausgeſetzt und angenommen wird,

(394) In Vita Conradi Salici, p. 430: „Militum vero animos multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini poſterorum auferri ſuſtinuit.“

(395) II. F. 55. Dieſe Conſtitution K. Friedrich's findet man auch beym Radewic de geſtis Friderici I. L. 11, c. 7. in Urſtiſ. Collect. S. 500, f.

(396) I. F. 19.

(397) *Boehmer*, in Obſſ. iur. feud. obſ. 2, 3, 4.

wird, daß das Lehen auch auf die Erben fällt, wenn in dem Lehen-Briefe nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt iſt.

Die Lehen, welche nicht auf die Erben fallen, ſind von verſchiedener Art. Uhl ([398]) rechnet dahin: 1. das Feudum habitationis; 2. Soldatae; 3. de Camera; 4. de Caneva; 5. Gardiae und Gaſtaldiae; 6. Cancellariae und Advocatiae. Dieſen können aber noch beygefüget werden: 7. das Feudum clypei oder ſcuti; 8. halsbergae oder loricae; 9. das eigentliche Perſonal-Lehen; 10. das Feudum dotalitii; 11. das Feudum pignoratitium; 12. das Feudum iurisdictionis in alten Zeiten ([399]), und andere mehr ([400]).

Dieſe beſondern Gattungen der nicht erblichen Lehen, ſind ſich in allen Stücken nicht völlig gleich, ſondern faſt ein jedes hat ſeine eigenen Beſtimmungen und Rechte, die ich aber nicht alle ausführen kann. Einige davon waren wiedervergeblich, und konnten, wenn die beſtimmte Zeit verfloſſen war, vom Lehen-Herrn nach Belieben zurückgenommen werden ([401]). Hierher gehörte das Feudum Gardiae und Gaſtaldiae; ſ. Ambachts-Lehen, oben, S. 111. Ferner alle Lehen, die ſtatt der Beſoldung für ein gewiſſes Amt oder Dienſt ertheilet wurden, waren wiedervergeblich, und der Lehen-Herr konnte ſie nach Ablauf der beſtimmten Zeit willkürlich zurücknehmen; dahin gehörte unter andern das Feudum clypei, ſiehe Schild-Lehen, das Feudum halsbergae, ſ. Panzer-Lehen,

 oben,

(398) In diſſ. de feudo ad heredes feudal. haud tranſeunte, §. 21, ſ.

(399) Auch zuweilen noch in neuern Zeiten, z. B. bey den Freygrafen-Lehen. Siehe Klübers Verſuch über die Geſchichte der Gerichtsleben, (Erl. 1785.) S. 108, fgg.

(400) Senkenberg prim. lin. iur. feud. §. 335.

(401) Verſchiedene Beyſpiele davon führt *du Fresne*, im Gloſſar. To. 2, S. 462, an.

oben, S. 292, und andere mehr. Andere konnten zwar nicht nach Belieben vom Lehen-Herrn aufgekündiget und zurückgenommen werden, ſie gingen aber entweder 1. nur auf die Erben des Verleihers und nicht des Beliehenen, als: das Feudum habitationis, ſ. **Bewohnungs- oder Wohnungs-Lehen**, oben, S. 138, das eigentliche Perſonal-Lehen, das Feudum dotalitii, ſ. **Leibgedinge-Lehen**, oben, S. 286, und das Feudum de Caneva, ſ. oben, S. 258; oder 2. bloß auf die Erben des Beliehenen und nicht des Verleihers, wie z. B. in alten Zeiten das Feudum iurisdictionis, ſ. **Gerichts-Lehen**, oben, S. 213; oder endlich 3. weder auf die Erben des Verleihers, noch des Beliehenen, wohin Einige das Feudum Soldatae, ſ. **Sold-Lehen**, rechnen.

Nach den Verordnungeu Konrad's II. und Friedrich's I. wurden zwar die Belehnungen auf Lebzeiten immer ſeltener; und die Gattungen der Lehen, welche den Dienern des States, ſtatt der Beſoldung gegeben wurden, hörten faſt gänzlich auf, als man dieſelben, ingleichem die Kriegsleute, mit barem Gelde bezahlen konnte. Indeſſen finden ſich im 14ten und 15ten Jahrhundert noch Beyſpiele genug, daß man Lehen auf Lebzeiten verliehen hat, welches aber, nachdem die alte Gewohnheit ſich verloren hatte, allezeit durch beſondere Gedinge mußte ausgemacht werden, wofern bey einem Lehen-Hof die alte Gewohnheit durch Obſervanz nicht mehr hergebracht war. In den neuern Zeiten aber ſind die Belehnungen auf Lebzeiten nicht mehr ſo gewöhnlich; doch findet man auch heut zu Tage hin und wieder noch Beyſpiele, daß große Herren verdienten Stats-Bedienten, oder andern Perſonen, denen ſie eine Gnade erzeigen wollen, gewiſſe Güter auf Lebzeiten zu Lehen geben.

Dasjenige Lehen, welches in einigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beſchaffenheit der Lehen ab-

abweicht, heißt ein uneigentliches Lehen. Bey den Lehen trifft man weſentliche, natürliche und zufällige Eigenſchaften an, und ſo oft die natürlichen Stücke des Lehens, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und Vaſallen, abgeändert werden, ſo oft entſteht ein uneigentliches Lehen; ſ. auch oben, S. 80. Es kommt aber bey dieſer Eintheilung der Lehen vieles auf den Unterſchied der Zeiten, Länder und Gewohnheiten, an. In den alten Zeiten, da die Lehen wiedergeblich und noch nicht erblich waren, gehörte es unſtreitig zu den natürlichen Eigenſchaften eines Lehens, daß es entweder vom Lehen-Herrn nach Belieben konnte zurück genommen werden, oder daß es der Vaſall wenigſtens nicht länger, als er lebte, zu genießen hatte. Damahls waren alſo die wiedergeblichen und Perſonal-Lehen, die eigentlichen und gewöhnlichen Lehen. Nachdem ſie aber erblich wurden, und auf alle männliche Nachkommen gingen, da verlor ſich dieſe urſprüngliche Eigenſchaft der Lehen, welche den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war, und die Erblichkeit machte nun bey allen Lehen eine natürliche Eigenſchaft aus. Auf dieſe Weiſe wurden die alten gewöhnlichen und eigentlichen Lehen, zu ungewöhnlichen und uneigentlichen, und die vor alten Zeiten ungewöhnlichen und uneigentlichen, zu gewöhnlichen und eigentlichen Lehen.

Daß die Erblichkeit, nachdem ſie einmahl allgemein eingeführt worden iſt, zu den natürlichen Stücken aller Lehen gehört, iſt eine Wahrheit, die ſich nicht allein durch die heutige Lehens-Verfaſſung, ſondern auch durch die ausdrücklichen Verordnungen des longobardiſchen Lehen-Rechtes (402), und die Meinung der bewähr-

(402) I. F. 23. a. E. I. F. 14, §. 1. I. F. 1, §. 1.

währteſten Lehenrechts-Lehrer (403), beſtätigt. Es iſt deshalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Lehen allen männlichen Nachkommen des erſten Erwerbers mit verliehen ſey, wenn aus dem Lehen-Briefe, oder anderweitig das Gegentheil nicht bewieſen werden kann (404). Indeſſen da die natürlichen Eigenſchaften der Lehen größten Theils zum Vortheil des Lehen-Herrn und Vaſallen in den Lehen-Rechten beſtimmt ſind, ſo ſteht es in der Willkür der Parteyen, ob ſie dabey bleiben wollen, oder nicht; und der Lehen-Herr und Vaſall können die Verabredung treffen, daß das Lehen mit des Vaſallen Tode aufhören und an den Lehen-Herrn zurückfallen ſolle.

Wenn gleich das Perſonal-Lehen, wegen mangelnder Erblichkeit, nach den jezigen Lehenrechts-Grundſätzen, zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, ſo iſt doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beſchaffenheit derſelben abweiche (405). Es muß daher auch bey dieſer Art Lehen der gewöhnliche Lehens-Eid geleiſtet (406), und dem Lehen gebührende Folge gethan werden. Daß der Vaſall, wenn ihm gleich das Lehen nur auf Lebzeiten verliehen iſt, dem Lehen-Herrn zur Treue verbunden ſey, und daß er das Lehen nicht ohne Bewilligung deſſelben verſetzen, verkaufen, vertauſchen könne, u. w. d. m. iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Nicht weniger iſt auſſer allem Zweifel, daß ſolches, gleich an-

(403) *Boehmer* iur. feud. §. 110. *Herm. Vultejus* de feudis, p. 262. *Schilter* inſtit. iur. feud. c. 3, §. 8. u. a. m.

(404) *Boehmer*, l. c. §. 4. *Stryck* de praeſumt. feud. c. 2.

(405) *Boehmer*, l. c. §. 40. *Gutſchmid* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur, §. 3, f.

(406) II. F. 4. II. F. 3, §. 1, f.

andern Lehen, durch begangene Lehens-Fehler verwirket und von dem Lehen-Herrn genommen werden kann.

Der Beſitzer eines Perſonal-Lehens hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem ſolchen Lehen zu ziehen, aber nur ſo lange als er lebt. Dieſes Recht hört ſelbſt mit dem Tode des Verleihers nicht auf, ſondern ſeine Erben ſind vermöge des Lehens-Contractes verbunden, dem Vaſallen das Lehen bis an ſeinen Tod ruhig und ungeſtört zu laſſen. Sobald aber der Vaſall ſtirbt, iſt auch alles Recht am Lehen erloſchen, und es fällt wieder an den Lehen-Herrn oder deſſen Erben zurück, ohne daß die Erben des verſtorbenen Lehens-Inhabers den mindeſten Anſpruch in Abſicht der Succeſſion machen könnten.

Da die Lehens-Erneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenſchaften der Lehen gehört, ſo muß ſie auch von jedem Vaſallen geſchehen, wenn er nicht eine beſondere Ausnahme von dieſer Verbindlichkeit zeigen kann. Dieſe allgemeine Regel, daß die Lehens-Erneuerung erfordert wird, wenn ſich eine Veränderung, entweder in der Perſon des Lehen-Herrn oder Vaſallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, ſondern auch bey den uneigentlichen Lehen Statt, wofern nichts anders, wie zuweilen zu geſchehen pflegt, bedungen iſt. Indeſſen iſt bey Perſonal-Lehen dieſe allgemeine Regel nur in einem Falle anwendbar, wenn nähmlich bey Lebzeiten des Vaſallen eine Veränderung in der Perſon des Lehen-Herrn vorgeht; alsdann muß der Beſitzer eines Perſonal-Lehens dem Lehen Folge thun. Eräugnet ſich aber der Fall in der Perſon des Vaſallen, ſo hört das Lehen auf, und die Erben deſſelben können dem Lehen keine Folge thun, weil es mit des Vaſallen Tode nicht an ſie, ſondern an den Lehen-Herrn, zurück fällt.

Theod. Hagemann Abhandlung über das Perſonal-Lehn. Gött. 1785, gr. 8. 1 u. e. h. B.; und in Deſſen kl. juriſt. Aufſätzen, 1 Th. S. 113, fgg.

Perſo-

Perſonen-Lehen, Feudum perſonae, ein Lehen, wo der Vaſall mit Leuten, Unterthanen, oder der Mannſchaft, belehnt wird.

Pfand-Lehen, Feudum pignoratitium, Feudum ad antichreſin datum, ein zu Lehen gereichtes Pfand-Recht. Das Pfand-Recht an einem Lehen-Gute macht alſo daſſelbe noch zu keinem Pfand-Lehen, denn der Pfand-Inhaber wird hier nicht Vaſall, wie der Beſitzer eines Pfand-Lehens, und der Lehen-Herr kann von jenem, deſſen Gerechtſame und Befugniſſe lediglich aus dem Pfand-Contracte entſpringen, folglich ganz allodial ſind, nicht, ſo wie von dieſem, die lehenmäßige Treue ꝛc. verlangen.

Schon hieraus ergiebt ſich der von Vielen verkannte, oder doch nicht deutlich aus einander geſetzte Unterſchied zwiſchen einem Lehens-Pfande und einem Pfand-Lehen, indem bey einem Lehens-Pfande, wovon ich weiter unten handeln werde, die verpfändete Sache, bey dem Pfand-Lehen hingegen nicht ſowohl dieſe Sache, als das durch den Lehens-Vertrag überlaſſene oder lehenbar gewordene Pfand-Recht an der Sache, als unmittelbarer Gegenſtand des Contractes anzuſehen iſt. Es iſt übrigens gleichviel, ob der Herr ſelbſt der Schuldner iſt, oder ob der Lehen-Mann mit Einwilligung des Lehen-Herrn das Gut dem Gläubiger zum Unterpfande einſetzt, und der Gläubiger von dem Lehen-Herrn die Belehnung darüber erhält (407).

Daß ein Pfand-Lehen, auſſer dem gewöhnlichen Wege der Inveſtitur, auch durch die Lehens-Verjährung erworben werden könne, iſt um deswillen keinem Zweifel unterworfen, weil die Verjährung ſich nicht auf

(407) *Guichenon* hat, in ſeiner Hiſtoire de la maiſon de Savoye, Th. 6, S. 139, ein ſolches Beyſpiel angeführt.

auf das Pfand=Recht an und für ſich, ſondern auf die Lehenbarkeit deſſelben bezieht.

Siegel hielt die Pfand=Lehen für eine bloß ſpeculative Erfindung der Lehenrechts=Gelehrten (408); für eine Chimäre, die nach den geſetzlichen Begriffen von Pfand und von Lehen in ſich ſelbſt widerſprechend ſey. „Nach römiſchen Rechten", ſagt er: kann niemand in ſeiner eigenen Sache ein Pfand=Recht haben; dieſer Grundſatz des römiſchen Rechtes iſt in „den Lehen=Rechten nicht abgeändert. Da nun der „Vaſall, durch die Belehnung ein nutznießliches Eigenthum erhält, ſo kann er an derſelben Sache, womit er belehnt iſt, nicht auch zugleich ein Pfand=„Recht erhalten." Man ſieht aber aus dieſer Argumentation, daß ein irriger Begriff vom Pfand=Lehen dabey zum Grunde liegt. Es wird nähmlich das nutznießliche Eigenthum einer Sache, als unmittelbarer Gegenſtand des Pfand=Lehen=Contractes angenommen, da man doch das zu Lehen gereichte Pfand=Recht dafür annehmen muß. Ehe dem Gläubiger, vermittelſt der Inveſtitur, ein Pfand=Recht beſtellet wurde, hatte er ja, wie Siegel vorausſetzt, keine Art von Eigenthum an der verpfändeten Sache; dieſes erhält er erſt, mittelbarer Weiſe, durch die Belehnung mit dem Pfand=Rechte.

Eben dieſer Rechtsgelehrte ſagt ferner, daß man die ſogenannten Pfand=Lehen eben ſo wenig in den longobardiſchen als deutſchen Lehen=Rechten gegründet finde. I. F. 4, §. 4, ſey bloß davon die Frage: Ob jemand die Sache, welche er beſitzt, als ein Pfand von ſeinem Gläubiger, oder als Lehen, vom Lehen=Herrn

(408) *Jo. Gottl. Siegel*, in diſſ. de feudo pignoratitio, re fundamenti et utilitatis egena, (Lpſ. 1742.) §. 6. Dieſe Diſſ. hat auch Jenichen ſeinem Theſ. iur. feud. To. 3, S. 170, fgg. einverleibt.

Herrn erhalten habe? I. F. 11, ſey von einer verpfändet geweſenen Sache die Rede, womit jemand, nach erloſchenem Pfand-Rechte, belehnt worden ſey. I. F. 28, werde nicht geſagt, daß das verpfändete Grundſtück, als verpfändet, zu Lehen gegeben worden ſey. I. F. 27, ſey mehr wider, als für das Pfand-Lehen, weil darin geſagt werde, daß der Schuldner eine verpfändete Sache, durch Abtragung der Schuld, zu jeder Zeit wieder einlöſen könne, wenn ſie gleich unter der Bedingung verpfändet worden ſey, daß die Sache, wofern die Schuld zu der feſtgeſetzten Zeit nicht abgetragen werde, dem Gläubiger als Lehen verpflichtet ſeyn ſolle. Giebt man aber auch zu, daß weder in dieſen Texten des longobardiſchen Lehen-Rechtes, noch in den zu gleichem Behuf angeführten Stellen des ſächſiſchen (409) und ſchwäbiſchen Lehen-Rechtes (410), eine deutliche Erwähnung des Pfand-Lehens vorkomme, ſo kann doch auch kein Text aufgewieſen werden, worin daſſelbe verworfen würde.

Daß Pfand-Lehen in ältern Zeiten eben nicht ungewöhnlich geweſen ſeyn, kann aus mancher auf unſere Zeiten gekommenen Urkunde bewieſen werden. Im J. 1166 verpfändete Biſchof Herrmann von Hildesheim an Othelrich de Rivo, den Hof Smitenſtede für 70 Mark Silber, und belehnte ihn damit (411). Ein Beyſpiel vom J. 1320 findet man in einer, im 67 Stück der braunſchweig. Anzeigen, v. J. 1747, bekannt gemachten Urkunde, worin es heißt:

„Dei gratia nos *Otto Dux in Brunſwick* recognoscimus in „his ſcriptis publice et fatemur, quod famoſo militi *Ludolfo* „*de Werberghe*, nobis fideli et dilecto, pro triginta marcis „puri

(409) Art. 57.

(410) Cap. 92 der Senkenbergiſchen Ausgabe.

(411) Origg. Guelf. To. 3, p. 495.

„puri argenti contulimus et in his ſcriptis conferimus omnem „iurisdictionem, qnam in villis, maiori et minori *Kiſſeleue*, „*Woltſtorp* et *Rodhe* hactenus habuimus ex eo, quod cives „dictarum villarum ſolebant iudicium noſtrum in Scenighe, „quod Godingh dicitur, tribus vicibus, annis ſingulis viſitare, „*iuſto pheodo poſſidendam*, ſub hac forma, quod nos et here- „des noſtri iurisdictionem dictarum villarum a dicto milite „et ſuis heredibus *reemere poſſumus pro pecunia predicta*, non „obſtante eo, quod idem miles capitalem ſententiam dicta- „rum villarum, quam a nobis prius poſſidebat iuſto pheodo, „ulterius eodem pheodo poſſident libere et quiete" etc.

Mehr Beyſpiele findet man in Buder's Amoenit. iur. feud. Nr. 19; in Senkenberg's Meditation. iur. et hiſtor. S. 265, fgg.; in Weſtphal's Monum. rer. Cimbric. To. 2, S. 84, f., und im 67 St. der Braunſchw. Anz. v. J. 1747; auch in Zepernick's Abh. aus dem Lehnr. Th. 2, Nr. 29, S. 372, fgg.

Da bey einem Pfand-Lehen das Pfand-Recht als Lehen anzuſehen iſt, ſo müſſen auch die dabey vorkommenden Fragen, ſo fern es dabey nicht etwa bloß auf die Natur des Pfand-Rechtes überhaupt, und an und für ſich, ankommt, nach den Lehen-Rechten beurtheilet und entſchieden werden. Weil aber das Pfand-Recht durch die Belehnung ſein Weſen nicht verliert, folglich, wenn es auch zu Lehen gegeben worden iſt, ein dem Gläubiger, zur Sicherheit ſeiner Forderung, zuſtehendes Recht bleibt; ſo können jene Fälle, wobey es bloß auf die Natur des Pfand-Rechtes überhaupt ankommt, nur aus den bürgerlichen Geſetzen vom Pfand-Rechte beurtheilet werden.

Das Pfandrecht ſetzt, nothwendiger Weiſe, eine Forderung voraus, zu deren Sicherheit es beſtellt iſt; dieſes Verhältniß wird durch die Belehnung nicht aufgehoben. Da nun das Pfand-Recht durch die Bezahlung der Schuld erliſcht, ſo kann auch das Pfand-Lehen nicht länger dauern, und iſt daher, in dieſer Rückſicht, ein uneigentliches Lehen; doch muß in jeder an-

andern Rückſicht für die ordentlichen natürlichen Eigenſchaften der Lehen vermuthet werden (412). Der Regel nach geht es alſo nur auf lehensfähige Perſonen über, und kann mithin durch den Abgang der Lehens-Erben, ſchon vor getilgter Forderung, dem Lehens-Herrn eröffnet werden, ohne daß die Land-Erben Anſprüche darauf machen könnten. Weil aber doch das mit dem Rechte auf die Forderung verknüpfte Pfand-Recht ein allodiales Recht iſt (413), ſo bleibt ihnen dieſes ſo lange, als die Forderung nicht getilgt iſt (414). Hierin unterſcheidet ſich das Pfand-Lehen von wiedergeblichen Lehen, wobey die Allodial-Erben deshalb keinen Antheil am Gelde bekommen, weil hier keine Belehnung mit einem Gute, als Unterpfande, vorausgegangen war, ſondern der Lehen-Herr nur den Lehens-Erben das nutznießliche Eigenthum an dem Gute verſichert, und ſich die Ablöſung oder Aufhebung dieſes nutznießlichen Eigenthumes, oder alle Verpfändung des Objectes, vorbehalten hatte (415).

Aus dem obigen Grundſatze folgt hernach, daß es in Anſehung der Ernennung der Inveſtitur bey Pfand-Lehen eben ſo, wie bey eigentlichen Lehen, zu halten iſt. Auch kann der Beſitzer eines ſolchen Pfand-Lehens, wenn er einen Lehens-Fehler begeht, des Lehens allerdings verluſtig werden; nur wird dadurch der Lehen-Herr nicht von der Schuld befreyet, weil dieſe nicht unter das Lehen-Recht gehört.

Arn. Krupp diſſ. de feudo pignoratitio. Gieſſ. 1689.

Sam.

(412) Schnaubert Commentar ꝛc. über den 76 §., S. 221.

(413) *Horn* iurispr. feud. c. 4. §. 10, ſqq.

(414) Hr. Hofr. Schnaubert räumt den Allodial-Erben ein bloßes Innenbehaltungs-Recht (Jus retentionis) ein.

(415) v. Preuſchen über wiedergebliche Lehen, §. 15, in den marb. Beytr. zur Gelehrſ. Th. 5, N. 8, S. 91, und in Zepernick's Abhandl. ꝛc. Th. 1, Nr. 1, S. 18.

Sam. Stryck diſſ. de feudo pignoratitio. Viteb. 1692; ſt. auch in ſ. Diſſ. Francof. Vol. 6, n. 23, und in Jeniſchen Theſ. To. 3, p. 110.
Vlr. Marbach diſſ. de feudo pignoratitio, Argent. 1710; ſt. auch in Jenichen Theſ. a. a. O., S. 156.
Buder Amoenit. iur. feud. obſ. 19.
Eine in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 2, Nr. 29, befindliche Abh. von Pfandlehen, und Frh. v. Cramer unterſucht, in den Wezl. Nebenſt. Th. 93, Nr. 1, die Frage: Ob die bey Pfandlehen gar öfters dem Contract einverleibte Clauſel eines beſtändigen und unwiderruflichen Contracts und Kaufs eine translationem oder alienationem plenam inferire?
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 4 Th. (Lpz. 1795, gr. 4.) S. 144, fgg.

Pfarr-Lehen, die einem Andern als ein Lehen übergebene Pfarre.

In einem andern Sinne verſteht man unter **Pfarr-Lehen**, das Recht und die Gewalt, einen Pfarrer zu berufen; der **Pfarr Satz**, die **Pfarr-Verleihung**, das **Pfarr-Recht**, das **Kirch-Lehen**, der **Kirchen-Satz**, mit einem lateiniſchen Worte, das **Patronat-Recht**, Jus patronatus. Siehe im XXXVIII Th., S. 599, fgg.

Pfund-Lehen, Feudum annuae praeſtationis; ſ. oben, S. 249.

Poſt-Lehen, Feudum poſtarum, iſt ein Lehen, wodurch das Amt eines Poſt-Meiſters in einer oder mehrern Provinzen von dem Fürſten ꝛc. dem das Poſt-Regal darin zuſteht, an jemand für ſich und ſeine lehens-fähigen Nachkommen verliehen iſt. Das vorzüglichſte davon iſt unſtreitig das kaiſerliche Reichs-Poſt-Lehen, welches der Fürſt von Thurn und Taxis durch einen großen Theil von Deutſchland zu Lehen trägt. Siehe **Poſtweſen**.

Privat-Lehen, ſ. oben, S. 90.

Provinzial-Lehen, ſ. oben, S. 91.

Pur- lauteres Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Quad-Lehen, ſ. Geld-Lehen, oben, S. 210.

Rechtes Lehen, Feudum rectum, ſ. oben, S. 56, und 161.

Rechtes Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Regal-Lehen, Feudum regale. Alle Publiciſten und Feudiſten kommen darin überein, daß die deutſchen Reichs-Lehen, eben ſo wie die lombardiſchen Lehen, in Regal-Lehen und geringere Lehen einzutheilen ſeyn; allein in ihren Begriffen, was ein Regal-Lehen ſey? weichen ſie merklich von einander ab. Nach Vielen, iſt es die Regal-Würde, Dignitas regalis, welche jemanden mit dem Lehen verliehen wird, wodurch das Lehen zum Regal-Lehen werde. So beſchreibt *Vultejus* die Regal-Lehen: „quod ſint feuda *nobilia*, ſupremi principis auctoritate, cum „*regali dignitate* conceſſa (416).“ Wurmſer: „quod ſint „feuda ab *imperatore*, vel alio ſuperiorem non recognoscen„te, cum *dignitate regali* conceſſa (417);“ Itter: „quae „ex praeſumta inveſtientis principis voluntate, niſi aliud „quid obſtet, vaſallum, eiusque legitimos deſcendentes, „*regali dignitate* ornant (418);“ Böhmer: „quibus an„nexa eſt *dignitas regalis* (419)“ Bey allen dieſen

(416) Lib. I. de feudis, c. 8, n. 19.

(417) De feudis impropriis, claſſ. 2, ſect. 1, n. 30.

(418) De feudis imperii, c. 3, §. 7, p. 97.

(419) Princip. iur. feud. §. 399.

ſen Begriffen fragt es ſich, worin beſteht Dignitas regalis? I. F. 14, werden: Marchia, Ducatus vel Comitatus, mit den dignitatibus regalibus in Verbindung geſetzt, und angezeigt, daß ihre Verleihung von dem Kaiſer herrühre. Hieraus hat man gefolgert, daß die markgräfliche, herzogliche und gräfliche Würde eine Regal-Würde ſey, und daß ein Lehen, welches der Kaiſer als eine Markgrafſchaft, Herzogthum oder Grafſchaft verleihe, ein Regal-Lehen ſey. Auf dieſem Wege erfährt man aber immer noch nicht, worin eine Regal-Würde beſtehe; und weil gerade hierin die Rechtsgelehrten ſo verſchiedener Meinung waren, ſo mußten ſie es auch in ihren Begriffen von Regal-Lehen ſeyn, wenn gleich dieſe, den Worten nach, ziemlich übereinſtimmend waren. Fände ſich der Ausdruck, Regal-Lehen, oft in Reichs-Grundgeſetzen, ſo würde ſich aus denſelben leicht ein richtiger Begriff davon abſtrahiren laſſen; es kommt aber dieſer Ausdruck bloß im osnabrückiſchen Friedensſchluſſe vor, wo Art. 4, §. 50, Feuda *regalia* und *privata* einander entgegen geſetzt werden, und Art. 5, §. 21, geſagt wird, daß: „electi aut poſtulati in *archiepiſcopos*, *epiſcopos* aut *praelatos* A. C. „addicti," ohne alle Widerrede belehnt werden ſollen, „poſtquam . . . iuramenta *regalibus* ſueta *feudis* praeſtiterint." Aus dieſen Stellen ergiebt ſich zwar nun ſo viel: 1. daß die feuda regalia nie feuda privata ſeyn können; und 2. daß die damahligen geiſtlichen Reichs-Stände augsburgiſcher Confeſſion, von dem Kaiſer und Reiche Regal-Lehen erhielten. Allein, ob hier feuda regalia in dem Sinne den privatis entgegen geſetzt werden, wie man ſonſt gewöhnlich den leztern feuda publica entgegen ſetzt; ob alle Lehen, welche ein erwählter oder poſtulirter Prälat A. C. von dem Kaiſer und Reiche empfängt, Regal-Lehen ſeyn, kann man, aus dieſen Stellen allein, nicht mit völliger Gewißheit abnehmen. Der Sprach-Gebrauch möchte

 alſo

alſo wohl, bey Beſtimmung des Begriffes von Regal-Lehen, zu Rathe zu ziehen ſeyn, und noch den ſicherſten Ausſchlag geben. Nach dieſem iſt es nicht zweifelhaft, daß man die Kurfürſtenthümer, Herzogthümer, Landgrafſchaften, Markgrafſchaften, Fürſtenthümer und Grafſchaften des römiſch-deutſchen Reiches für Regal-Lehen hält. Nun ſteht allen Beſitzern ſolcher Lehen die bürgerliche Oberherrſchaft oder Landes-Hoheit zu; wahrſcheinlich möchte alſo wohl dieſe der unterſcheidende Charakter eines Regal-Lehens ſeyn. Die Verleihung einzelner Hoheits-Rechte oder Regalien, macht, dem Sprach-Gebrauche zu Folge, ein Lehen nicht zu einem Regal-Lehen, ungeachtet Moſer der Meinung war, ein Regal-Lehen ſey „ein Reichs-Lehen, mit dem die Landes-Hoheit, oder „doch einige Stücke derſelben, welche man eben Regalien nennt, verknüpft ſeyn (420).“ Nach dem mit dem Sprach-Gebrauche übereinſtimmenden Begriffe, wären demnach diejenigen **Reichs-Lehen**, welche mit der **Landes-Hoheit**, wenn gleich nicht dem Worte, doch der Sache nach, **verliehen werden, Regal-Lehen.**

Dieſem Begriffe zu Folge, iſt ein Unterſchied zwiſchen Regal-Lehen und Thron-Lehen.

2. **Nicht die Würde des Beſitzers eines Lehens macht ſein Lehen zu einem Regal-Lehen,** ſondern es kommt bloß darauf an, ob es ihm mit oder ohne die bürgerliche Ober-Herrſchaft (Landes-Hoheit) verliehen wird. Ein Landſaß kann die reichsfürſtliche oder reichsgräfliche Würde erhalten; ſeine Provinzial-Lehen werden aber dadurch keinesweges zu Regal-Lehen, ungeachtet alle Reichs-Fürſtenthümer und Reichs-Grafſchaften Regal-Lehen ſind. Der Kaiſer

(420) Einleit. zu dem Reichshofrathsprozeß, Th. 3, Cap. 1, §. 107.

ſer macht ſich in ſeiner Wahl-Capitulation, Artikel 22, §. 5, hierüber ausdrücklich anheiſchig, daß „des ein oder andern unter den Kurfürſten, Fürſten und „Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten höhere „Standes-Erhöhungen, dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter, einen als „den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiction verbleiben ſollen." Man vergleiche auch den 2 §. des 15 Art. der Wahl-Capitulation.

3. Die Frage: Ob die Reichs-Lehen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft unter die Regal-Lehen zu zählen ſeyn? iſt leicht beantwortet, wenn man zugiebt, daß der Reichs-Ritterſchaft Landes-Hoheit zuſtehe. Die Unterſuchung dieſer Frage wird im Art. Reichs-Ritterſchaft vorkommen.

4. Die Grundſätze von der Lehens-Gerichtbarkeit über Regal-Lehen, werde ich im Art. Lehens-Gerichtbarkeit anzeigen.

5. Die Frage: Ob ein Regal-Lehen zu After-Lehen gegeben werden könne? wird von Einigen bejahet (421), von Andern verneinet (422). Nach der Praxis iſt es keinem Zweifel unterworfen, wie die Grafſchaften Hanau und Rietberg beweiſen.

Caſp. Cochii diſſ. de regali dignitate et feudis regalem dignitatem annexam habentibus. Marb. 1620.
Ern. Frid. Schroeter diſſ. de feudis regalibus. Jen. 1671.
Jo. Volkm. Müller Anmerkungen von dem feudo regali et dignitate regali, in Jo. Joach. Müllers Fortſetz. des Staatskabinets, 1 Eröffn. S. 362 und 374.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 4 Th. S. 421, f.

(421) z. B. *de Mauritius*, in poſition. feud. dec. 13, n. 7. *Helf. Vlr. Hunnius*, in tract. feud. c. 12, p. 332. *Jo. Coeppen* in obſſ. feud. 3, n. 20. *Rhetius* in Inſtit. iur. publ. Tit. 29, §. 1, ſqq. *Itter* de feud. imp. c. 22, §. 5.

(422) *Struv* ſyntagm. iur. feud. c. 12, aph. 10, n. 5 et 6. *Schulz* ſynopſ. iur. feud. c. 4, n. 21. *Kohlius* de ſubfeudis, c. 2, n. 9, ſqq.

Siehe auch Fahn-Lehen, oben, S. 171, und Fürſten-Lehen, S. 185.

Regelmäßiges-Lehen, ſiehe oben, S. 80.

Reichs-Lehen, Feuda Imperii, nennt man diejenigen Gegenſtände, deren Nutzeigenthum, mit Vorbehalt des dem römiſch-deutſchen Reiche zuſtehenden Ober-Eigenthumes, jemanden unter der wechſelſeitigen Verbindlichkeit zu beſonderer Treue überlaſſen worden iſt.

Als ſich unter den fränkiſchen Regenten Alleinherrſchaft über die vorhin getrennten deutſchen Völkerſchaften gebildet hatte, wurden einzelnen Völkerſchaften hohe Reichs-Beamte, genannt Herzoge, vorgeſetzt, und dieſen andere Reichs-Beamte, welche Grafen genannt wurden, untergeordnet. Sie hatten die königlichen Hoheits-Rechte, das Kriegsweſen, die Erhebung der königlichen Einkünfte und die Rechtspflege zu verwalten. An ſtatt einer Geld-Beſoldung wurde ihnen, ſo wie andern Hof-Beamten, der Genuß von königlichen Privat-Gütern oder Domainen angewieſen, deſſen Dauer ſich anfangs nicht länger, als auf die Zeit ihrer Amts-Verwaltung erſtreckte. Gemeiniglich waren es die angeſehenſten und begütertſten Perſonen des Diſtrictes, denen ſolche Reichs- und Hof-Beamten-Stellen zu Theil wurden. Ihr Amt und ihr Einfluß machte es ihnen leicht, ſich in ihren Diſtricten einen Anhang zu verſchaffen, und ihr Privat-Eigenthum zu vermehren, wodurch dem Sohne die Nachfolge in dem Amte des Vaters erleichtert, und der Weg zur Erblichkeit des für die Amts-Verwaltung verliehenen Nutzeigenthumes königlicher Güter oder Gerechtſamen gebahnet wurde.

Solchergeſtalt entſtanden Reichs-Lehen aus den fränkiſchen Beneficiis, wovon in den Capitularien der fränk-

fränkiſchen Könige oft die Rede iſt. Daß dieſe Amts-Pfründen, nach dem Abgange des Karlſchen Königs-Stammes, den Pfründnern ganz eigenthümlich zugefallen, von denſelben aber Konrad I. zu Lehen aufgetragen worden ſeyn; — dieſe Ludewigiſche, auf erzwungene Erklärungen einiger bey alten Chroniſten vorkommenden Stellen beruhende Hypotheſe, die ihr Erfinder zu manchen den Reichs-Ständen günſtigen Folgerungen zu benutzen ſuchte, haben Andere ſchon hinlänglich widerlegt (423).

Da das Lehen-Band wegen der durch Ober- und Nutz-Eigenthum wechſelſeitig garantirten Treue, ſowohl dem Lehen-Herrn als dem Lehen-Manne vortheilhaft war, ſo wird man die ſchnelle und allgemeine Verbreitung deſſelben, beſonders wenn man ſich an die Cultur- und Geſellſchafts-Verhältniſſe jenes noch ſo rohen Zeit-Alters erinnert, ſehr begreiflich finden, und es ſich erklären können, was vollkommene Eigenthümer ihrer Güter bewegen konnte, ſie dem Könige zu Lehen aufzutragen, wodurch die Anzahl der Reichs-Lehen ſehr vermehrt wurde.

Die Quellen des **Reichs-Lehen-Rechtes**, worunter man den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Reichs-Lehen betreffen, verſteht, ſind theils dieſer Art Lehen ausſchließlich eigen, theils fließen ſie aus der Haupt-Quelle des gemeinen Lehen-Rechtes. Zu jenen gehören diejenigen, vornehmlich in der kaiſerlichen Wahl-Capitulation, auch ſonſt hin und wieder in Reichs-Geſetzen vorkommenden Beſtimmungen, welche Reichs-Lehen betreffen, nebſt dem Reichs-Herkommen. Viele beſondere Eigenthümlich-

(423) S. Gundling's diſſ. de ſtatu Germ. ſub Conrado I. oder Textor's diſſ. de feudis imperii non oblatis, welche Jenichen in ſ. Theſ. iur. feud. Th. 2, S. 674, f. aufgenommen hat.

lichkeiten einzelner Reichs-Lehen beruhen auf dem Lehens-Vertrage, beſondern Obſervanzen und rechtmäßigen Familien-Verträgen, welche natürlich die nächſten Beſtimmungs-Gründe der rechtlichen Verhältniſſe enthalten. Fehlt es an ſolchen individuellen Beſtimmungs-Gründen, und an ſolchen Normativen, welche den Reichs-Lehen allein eigen, und allen gemeinſchaftlich ſind, ſo dient das gemeine deutſche Lehen-Recht, folglich auch das zur Aushülfe angenommene longobardiſche Lehen-Recht zur Entſcheidungs-Quelle. Zwar haben Einige die Anwendbarkeit des leztern auf Reichs-Lehen bezweifeln wollen; allein aus ihren Gründen folgt weiter nichts, als ſo viel, daß die Eigenthümlichkeiten der Reichs-Lehen keine allgemeine und durchgängige Anwendung eines urſprünglich fremden Lehen-Rechtes zulaſſen. Wer hieraus auf den gänzlichen Nicht-Gebrauch ſchließt, bedenkt nicht, daß das longobardiſche Lehen-Recht überhaupt aufgenommen iſt, ohne in Anſehung der Reichs-Lehen eine Ausnahme zu machen, und daß die Kaiſer ſich ſchon ſeit dem 14ten Jahrh., auch in Reichs-Lehens-Sachen, auf gemeine geſchriebene Lehen-Rechte, die bisweilen auch kaiſerliche Lehen-Rechte genannt wurden, bezogen (424), und unter dieſem Ausdrucke, erweislicher Maßen, auch das longobardiſche Lehen-Recht mit verſtanden (425). Auch aus der Reichs-Hofraths-Ordnung erhellet dieſes zur Genüge, indem den Räthen, Tit. 4, §. 1. zur Pflicht gemacht wird, daß ſie „den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehens-Gebräuchen, gegen die kaiſerlichen klaren Lehen-Rechte, „inſonderheit in den kaiſerl. wälſchen Lehens-Fälligkeiten, „nicht zu viel in relatione noch deciſione deferiren ſollen.“

Ein

(424) *Schilter* in comm. iur. feud. alem. p. 216. *Frid. Glaſey* anecd. p. 438.

(425) *Boehmer* obſſ. iur. feud. obſ. 1, §. 18.

Ein Reichs-Lehen wird errichtet oder beſtellt, wenn jemanden das Nutz-Eigenthum einer dem Reiche zugehörigen Sache, unter der Verbindlichkeit zu beſonderer Treue, überlaſſen wird. Dieſes iſt die ordentliche Einrichtungs-Art, auf welche der Nahme, Errichtung, genau genommen, allein paſſet. Man ſpricht aber auch von einer Lehens-Errichtung durch Verjährung, wo man eigentlich bloß von der Entſtehung eines Lehens durch erwerbende Verjährung reden ſollte. Die Errichtung eines Reichs-Lehens kann der Ueberlaſſung eines Allodial-Gutes, unter der Beding-ung, daß es zu Lehen gereichet werde, voran gehen (*Oblatio* in feudum imperii); oder es kann ein dem Reiche zugehöriges Gut, ein Recht, welches dem Reiche zuſteht, zu Lehen gegeben werden (*Datio* in feudum imperii). Wegen dieſer Verſchiedenheit in der Errichtungs-Art, unterſcheidet man daher auch die Reichs-Lehen, ſo wie andere Lehen, in gegebene und aufgetragene (*data* vel *oblata*).

Nur derjenige kann ein Lehen errichten, dem die freye Verwaltung einer Sache, mit Inbegriff der Veräuſſerungs-Befugniß, zuſteht. Beyde Rechte werden dem Kaiſer in Anſehung der Reichs-Güter unter gewiſſen Einſchränkungen übertragen. Die Errichtung eines Reichs-Lehens hängt daher, unter den verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen, von dem Kaiſer ab. Weil jedoch das Eigenthums-Recht ſelbſt, dem Kaiſer an den Reichs-Gütern nicht zuſteht, ſondern bloß die Verwaltung derſelben, ſo kann demnach der Kaiſer, genau genommen, nicht Lehen-Herr der Reichs-Lehen genannt werden. Lehen-Herr iſt das ganze Reich, dem das Ober-Eigenthum an allen Reichs-Lehen zuſteht; der Kaiſer iſt Vice-Lehen-Herr, Prodominus.

Der Unterſchied zwiſchen der erſten Errichtung eines Lehens, und einer Wieder-Verleihung, kann

nach der jezigen Lage, bey einem durch Gebung zu errichtenden Reichs-Lehen, wenigſtens alsdann, wenn der Gegenſtand des Lehens ein Grundſtück ſeyn ſoll, nicht Statt finden; mithin kann auch hier von den aus dieſem Unterſchiede fließenden, die Errichtungs-Befugniſſe betreffenden Folge-Säzen, die ohnedies auf die Lehens-Errichtung in aufgetragenen Gütern nicht anwendbar ſind, die Rede nicht ſeyn. Das Reich hat ja keinen Fuß breit Land, das ihm zu vollem Eigenthum gehörte, und noch nicht lehenbar geweſen, oder doch ſchon wieder in Reichs-Domaine verwandelt worden wäre. Zwar redet die Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 11, von Einverleibung erledigter Reichs-Lehen, wo iſt aber der moraliſche oder politiſche Körper, den man ſich als den Gegenſtand der Incorporation dachte, oder doch hätte denken ſollen? Beſtand-Theile des Reiches ſind ja Reichs-Lehen ohnedies; dem Reiche dürfen ſie alſo auch in dem Eröffnungs-Falle nicht erſt einverleibet werden; ſollen ſie aber den Reichs-Domainen einverleibet werden, ſo muß ja ein Corpus domaniorum imperii verhanden ſeyn.

In Anſehung des Gegenſtandes der Errichtung eines Reichs-Lehens treten hier keine Eigenthümlichkeiten ein. Alles, wobey ſich ein getheiltes Eigenthum denken läßt, kann zu einem Reichs-Lehen gemacht werden. Güter, Gefälle, Gülten, Gerechtſamen, Aemter, Würden, Regalien, ein ganzer Inbegriff mehrerer Gerechtſamen, oder unbeweglicher körperlicher Sachen ꝛc. Nur bey Territorien, deren einzelne Beſtand-Theile, wo nicht ganz, doch zum Theil, und der Regel nach größten Theils, den Bewohnern derſelben zu vollem Eigenthum zuſtehen, entſteht die Frage: was hier der eigentliche Gegenſtand der Lehens-Verleihung ſey? deren Beantwortung weiter unten erfolgen wird.

In

In Anſehung der erwerbenden phyſiſchen oder moraliſchen Perſon, kommt es bey Reichs=Lehen weder auf Indigenat, noch auf Geburt und Stand, noch ſchlechterdings auf Geſchlecht und Fähigkeit zu Lehen=Dienſten, an. Manches italiäniſche Reichs=Lehen (426) erhielten eingeborne Deutſche, und manches deutſche Reichs=Lehen wurde Fremden verliehen. So erhielt der engländiſche General Marlborough die in ein Fürſtenthum erhobene Herrſchaft Mindelheim; ſo kam die Krone Schweden durch den weſtphäliſchen Frieden an verſchiedene anſehnliche Reichs=Lehen ꝛc. Ferner finden ſich unter den Reichs=Vaſallen eine Menge moraliſcher Perſonen oder Corporationen, und phyſiſche Perſonen von beyden Geſchlechtern und von allen Ständen, Fürſten und Bauern, Edelleute und Bürger, Geiſtliche und Weltleute; ſelbſt der Kaiſer iſt Reichs=Vaſall.

Als Vice=Lehen=Herrn, ſteht zwar dem Kaiſer das Recht zu, Reichs=Lehen zu errichten; allein, da die erſte Errichtung eines Lehens eine Art von Veräußerung iſt, der Kaiſer aber, ohne Einwilligung der Stände, kein Reichs=Gut veräußern darf: ſo kann auch die erſte Errichtung eines in einem Reichs=Grundſtücke beſtehenden Reichs=Lehens nur mit reichsſtändiger Bewilligung von ihm geſchehen. Doch verſteht ſich dieſe Beſchränkung nur von eigentlichen Reichs=Grundſtücken, nicht von Aemtern, Würden, Gerechtigkeiten, Regalien ꝛc. wobey der Kaiſer zwar ebenfalls, aber nicht auf dieſe Weiſe, beſchränkt iſt. Auch ſteht dem Kaiſer ganz frey, ein ihm und dem Reiche zu Lehen aufgetragenes Gut, ohne Einwilligung der Stände, als Reichs=Lehen zu verleihen, denn jene

(426) Von den italiäniſchen Reichs=Lehen, oder den deutſchen Reichs=Lehen in Italien, ſ. *Struv.* Synt. Jur. Publ. c. 2, §. 14.

jene ſeine Veräußerungs=Befugniß einſchränkende reichsgeſetzliche Verordnungen ſind auf dieſen Fall nicht anwendbar, weil ihre Abſicht bloß dahin ging, daß das Reich nichts verlieren möchte, hier aber nicht nur kein Verluſt möglich iſt, ſondern vielmehr auf allen Fall ein ſicherer Gewinn, nähmlich die Erwerbung der Lehens=Herrlichkeit, wirklich wird. Von jeziger Unmöglichkeit, oder doch Seltenheit von Fällen dieſer Art, findet man an den unten angeführten Stellen (427), ein Mehreres. Zuweilen aber trägt ſich der Fall zu, daß Reichs=Lehen dem Reiche eröffnet werden, und nun, zwar nicht von einer erſten Errichtung, aber doch von einer abermahligen Errichtung durch **Wieder=Verleihung** die Frage iſt. Auch hierin hat der Kaiſer nicht ganz freye Hände, indem er, in Anſehung der Kurfürſtenthümer, ſchon durch die goldene Bulle zur Wieder=Verleihung verpflichtet, und vermöge der Obſervanz an die Einwilligung der Kurfürſten, in Anſehung des Subjectes, gebunden iſt; andere eröffnete Reichs=Lehen hingegen, „**die etwas merkliches ertragen,**“ wie man ſich von Karl V. verſprechen ließ, gar nicht wieder verliehen, ſondern eingezogen und zur Reichs=Domaine gemacht werden, oder doch, wie man 1653, und mit näheren Beſtimmungen, ſeit dem Entwurfe einer beſtändigen Wahl=Capitulation nachgelaſſen hat, nur unter gewiſſen Einſchränkungen wieder verliehen werden dürfen. Karl V. machte ſich nähmlich, im 24 Art. ſeiner Wahl=Capitulation dahin anheiſchig: „**Wann auch Lehen dem Reiche und Uns bey Zeiten „Unſerer Regierung eröffnet und ledig heimfallen wer„den, ſo etwas merkliches ertragen, als: Fürſtenthum, „Grafſchaften, Herrſchaften, Städte, u. dgl., die ſollen „und wollen Wir ferner niemands verleihen, ſondern „zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und ander nach„kom=**

(427) *Itter* de feudis imperii, c. 4. cf. cap. 7. 8 et 19.

„kommender König und Kaiſer behalten, einziehen „und incorporiren, bis ſo lange daſſelbige Reich wie⸗ „der zu Weſen und Aufnehmen kömmt; doch Uns, „von wegen aller Unſer Erblande und ſonſt männig⸗ „lichen an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich.“ Einige, in der Haupt⸗Sache nichts ändernde Zuſätze abgerechnet, blieb es bey dieſer Stelle der Wahl⸗Ca⸗ pitulation, bis zur Wahl des römiſchen Königes Fer⸗ dinand IV. Ferdinand II. hatte nähmlich im 28 Art. ſeiner W. C. verſprochen, daß er auch niemanden ein⸗ ige Anwartſchaft auf Reichs⸗Lehen geben wolle. Dieſes war, weil die kurz vorher angeführte Stelle nur von Wieder⸗Verleihung ſprach, einige Mahl ge⸗ ſchehen. Weil aber Anwartſchaften, wenn ſie et⸗ was wirken ſollen, den Weg zu einer Wieder⸗Ver⸗ leihung bahnen, ſo beſchloſſen die Kurfürſten auf einem Collegial⸗Tage, daß der Kaiſer, wenig⸗ ſtens ohne ihr Vorwiſſen, hierin nichts vornehmen ſolle. Es wurde nun in die Stelle, welche in den Capitulationen Ferdinand's II. und III. ſo lautete: „die ſollen und wollen Wir ferner niemands leihen, auch „niemanden einige Expectanz oder Anwartſchaft dar⸗ „auf geben“ — NB. nach den Worten: „die ſollen „und wollen Wir“ — 1653 in der Capitulation Ferdinand's IV. der Zuſatz eingeſchaltet: „ohne „Vorwiſſen der ſieben Kurfürſten,“ ſo daß nun aus der Stelle, welche man dieſem leztern Zuſatze anwies, folgte, daß derſelbe auch auf die Wieder⸗ Verleihung bezogen werden mußte. In dem Entwurfe einer beſtändigen Wahl⸗Capitulation wur⸗ den hierauf diejenigen näheren Beſtimmungen hinzu gefüget, welche ſich in allen nachherigen Wahl⸗Capi⸗ tulationen, bis auf die neueſte von 1792, hierüber finden (428).

Da

(428) Im 10 §. des 11 Art. lauten ſie folgender Maßen: „Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch To⸗ „des⸗

Da nicht bewieſen werden kann, daß die Kaiſer, ſchon vor Karl V. verbunden geweſen wären, die Wieder⸗Verleihung erledigter Reichs⸗Lehen nicht anders als mit Einwilligung eines oder des andern reichsſtändiſchen Collegii vorzunehmen, nachher aber die Wieder⸗Verleihung ſolcher Reichs⸗Lehen, die etwas merkliches ertragen, zuerſt gänzlich verbothen, bald darauf aber wieder nachgelaſſen, und dem Kaiſer bloß zur Pflicht gemacht wurde, hierin ohne Vorwiſſen der Kurfürſten nichts vorzunehmen, bis endlich die zulezt angeführte, allein ebenfalls nur Reichs⸗Lehen, die etwas merkliches ertragen, betreffende Einſchränkung erfolgte: ſo ergiebt ſich hieraus der Rechts⸗Saz, daß der Kaiſer bey Verleihung geringerer Reichs⸗Lehen an niemandes Einwilligung gebunden ſey. Was für Reichs⸗Lehen aber zu den geringeren zu rechnen ſeyn, läßt ſich nur aus obiger Stelle der Wahl⸗Capitulation beſtimmen. Zu den größeren zählt dieſe ausdrücklich: Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften und Städte. Nun folgen aber noch die Worte: „und dergleichen“, ſo daß es auſſer dieſen ausdrücklich genannten, noch andere größere Reichs⸗Lehen giebt. Es ſcheint wohl die natürlichere Auslegung zu ſeyn, wenn man dieſe Worte mit Moſer'n (429) von anſehnlichen Ritter⸗Sitzen verſteht, denn

„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als: Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft⸗ und Herrſchaften, Städte, u. dgl. die ſollen und wollen Wir, „die Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen Collegii, „die Fürſtenthümer, Graf⸗ und Herrſchaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch „(wenn es nähmlich eine Reichsſtadt betrifft) ſtädtiſcher „Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exſpectanz oder „Anwartung darauf geben.“

(429) Einleit. zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 3, Cap. 2, §. 45.

denn dieſe gehören mit jenen nicht in Eine Claſſe; die Worte: und dergleichen, können ſich, dem Sprach-Gebrauche nach, nur auf gleichartige Gegenſtände beziehen; und da es ſolche giebt, z. B. Landgrafſchaften, Markgrafſchaften, Burggrafſchaften, Bisthümer ꝛc. ſo iſt es eine weit natürlichere Vermuthung, daß man ſich bey den Worten: und dergleichen, dieſe und andere ähnliche gedacht habe. Mit dieſer Erklärung ſtimmt übrigens auch die Praxis überein, ſo daß der Kaiſer unmittelbare Ritter-Güter und andere geringe Reichs-Lehen, die dem Reiche eröffnet werden, nach alleiniger Willkür wiederverleihet.

Die Reichs-Vicarien treten nicht gänzlich in die Stelle des Kaiſers, ſondern haben nur diejenigen Rechte, während einer Thron-Ledigkeit auszuüben, welche ihnen die Reichs-Geſetze beylegen. Da ihnen nun das Recht der Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen weder mit ganz deutlichen Worten irgendwo zugeſtanden worden iſt, noch als eine Folge derjenigen Gerechtſamen, die ihnen unſtreitig in Anſehung der Reichs-Lehen zuſtehen, betrachtet werden kann: ſo wird wohl die Frage: ob auch die **Reichs-Vicarien erledigte Reichs-Lehen wiederverleihen können?** ſo lange verſchiedentlich beantwortet werden, bis entweder das Herkommen einen Ausſchlag giebt, oder eine ausdrückliche Beſtimmung der geſetzgebenden Gewalt dem Streite ein Ende macht.

Ließe ſich mit Gewißheit beſtimmen, ob in der goldenen Bulle, unter dem Ausdrucke: *collatio* feudi, nicht bloß die Erneuerung der Belehnung, ſondern auch die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen, verſtanden worden ſey, ſo wäre die Sache gleich entſchieden. Im 5 Cap. der G. B. §. 1 und 2, wird den Reichs-Vicarien ausdrücklich geſtattet: „*inveſtiendi* de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine ſacri imperii recipiendi, quae tamen „per regem Romanorum poſtea electum ſuo tempore omnia „innouari et de nouo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt,

„feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen „vulgariter appellantur, quorum inueſtituram et *collationem* „ſoli imperatori vel regi Romanorum ſpecialiter reſeruamus.“ Inveſtitura und Collatio ſolcher Reichs-Lehen, die nicht Fürſten- oder Fahn-Lehen ſind, ſteht alſo den Reichs-Vicarien, während einer Thronledigkeit, zu. Freylich ſollte man für einen Begriff, der mit einem einzigen Worte bezeichnet und ganz erſchöpft werden konnte, nicht zwey Worte brauchen; allein die Verſtoße gegen dieſe Regel waren ehedem ſo gemein, und ſind es, beſonders im Kanzelley-Stile, bisweilen noch jezt, daß man einzig und allein aus dieſem Grunde, nicht annehmen kann, daß man ſich unter Inveſtitura die Erneuerung der Belehnung, und unter Collatio die erſte Errichtung eines Reichs-Lehens, oder die Wieder-Verleihung eines eröffneten, gedacht habe.

Die Wahl-Capitulation, welche Art. 11, §. 7, der Lehen gedenkt, „welche die Reichs-Vicarien in Kraft der golde-„nen Bulle . . . verleihen können,“ läßt es weniger zweifelhaft, daß der Ausdruck, verleihen, nur von der Erneuerung der Belehnung verſtanden werden ſolle. Denn vom 1. bis zum 10 §. iſt daſelbſt bloß von dieſer die Rede; nachher erſt wird im 10 §. beſtimmt, wie es mit erledigten Reichs-Lehen gehalten werden ſolle, wobey der Reichs-Vicarien gar keine Erwähnung geſchieht.

Nicht allein deshalb, weil das Wort Collatio, beſonders in der Verbindung, in welcher es in der G. B. vorkommt, füglich bloß von der Erneuerung der Belehnung verſtanden werden kann, ſondern auch deshalb, weil unmittelbar nach dieſer von der Inveſtitur und Collation redenden Stelle, den Reichs-Vicarien jede Art von Veräußerung oder Verpfändung deutlich unterſagt wird, „*omne genus* alienationis ſeu obligationis rerum imperialium „huiusmodi prouiſionis tempore *expreſſe* ſibi nouerit interdi-„ctum;“ iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß hier unter Collatio keine Wieder-Verleihung eines erledigten Reichs-Lehens gemeinet ſey; denn eine ſolche Wieder-Verleihung iſt eine Art von Veräußerung; ſie ſezt eine Lehens-Eröffnung oder Verwirkung voraus, und hat eine Lehens-Conſolidation zur Folge. Ohne Veräußerung kann dieſe nicht wieder aufgehoben werden.

Ver-

Verwundern wird man ſich nicht, daß ſich, bey dieſer Lage der Sachen, zwey kurſächſiſche Publiciſten, Gribner (430) und Franke (431) viele Mühe gegeben haben, aus dem Worte Collatio ein Wieder-Verleihungs-Recht der Reichs-Vicarien heraus zu demonſtriren; wenigſtens läßt ſich auf dieſes Wörtchen doch immer noch mehr bauen, als auf Analogie von der Belehnungs-Erneuerung, worauf Sartori (432) den Satz gründet, daß den Reichs-Vicarien das Recht zuſtehe, eröffnete geringere Reichs-Lehen ſowohl wieder zu vergeben, als auch Anwartſchaften darauf zu verleihen. Denn da die Wiedervergebung eines erledigten Reichs-Lehens eine wahre Veräußerung iſt, und die Verleihung einer Anwartſchaft, wenn ſie etwas wirken ſoll, den Weg dazu bahnet, welches bey der bloßen Erneuerung der Belehnung keineswegs der Fall iſt, ſo iſt es einleuchtend genug, daß zwiſchen dieſen beyden Handlungen keine Aehnlichkeit iſt, folglich von der Befugniß zu der einen, nicht auf die Befugniß zu der andern geſchloſſen werden kann.

Wird jemanden ein Grundſtück, z. B. ein Haus, ein Land-Gut, zu Lehen gegeben, ſo iſt kein Zweifel, daß der volle Eigenthümer der einzelnen Aecker und Hufen dieſes Land-Gutes, das Nutzeigenthum derſelben dem Vaſallen überläßt, und ſich das Ober-Eigenthum an denſelben vorbehält. Hier iſt alſo der ganze Flächen-Raum des Land-Gutes der Gegenſtand der Lehens-Verleihung. Bey ganzen Reichs-Landen kann dieſes nicht der Fall ſeyn, weil jeder einzelne Beſtand-Theil ihres Flächen-Raumes ſeinen völligen Eigenthümer, oder doch wenigſtens ſeinen Nutz-Eigenthümer hat. Der Regel nach findet man in jedem Ter-

(430) *Mich. Henr. Gribner* de iuribus Vicariorum, quae perperam in dubium vocantur. (Viteb. 1711.) p. 30.

(431) *Henr. Gottl. Franke* de iure vicariorum imperii de feudis imperii apertis diſponendi. Lipſ. 1748.

(432) In dem reichsvicariatiſchen Staatsrechte, (Augsburg, 1790.) Cap. 4, §. 120, S. 208.

Territorio Städte; die Häuſer in dieſen Städten haben ihre völligen Eigenthümer; die dabey befindlichen Aecker und Land-Güter gehören theils der ganzen Gemeinde, theils einzelnen Privat-Perſonen. Eben ſo verhält es ſich mit Flecken, Dörfern und Höfen; die dabey befindlichen Land-Güter, Aecker, Wieſen, Wälder ꝛc. ſind entweder Kammer-Güter des Regenten, oder ſie gehören einer Privat-Perſon, wo nicht erb- und eigenthümlich, doch lehenweiſe. Wollte man nun annehmen, daß der ganze Flächen-Raum eines Reichs-Landes der Gegenſtand der Lehens-Verleihung ſey, ſo würde folgen, daß der mit einem Territorio Belehnte, Nutz-Eigenthümer von allen Grundſtücken im ganzen Lande wäre, und daß das Ober-Eigenthum derſelben dem ganzen Reiche zuſtände. Nun gehören aber alle Allodial-Grundſtücke des Landes ihren Eigenthümern vollſtändig; und ein vollſtändiges Eigenthum ſchließt, ſeiner Natur nach, jedes Mit-Eigenthum eines Andern, folglich jedes Ober- und Nutz-Eigenthum gänzlich aus; mithin ſtände ein ſolches Nutz-Eigenthum an dem ganzen Flächen-Raume des Landes, ſo wie das Ober-Eigenthum des Reiches, welches man dabey vorausſetzen müßte, mit dieſem vollen Privat-Eigenthume in dem offenbarſten Widerſpruche. Will man alſo mit dem gewöhnlichen Ausdrucke, daß ein Reichs-Land Reichs-Lehen ſey, einen der Natur der Sache angemeſſenen Begriff verbinden, ſo muß man ſich nicht alle Beſtand-Theile eines Reichs-Landes, alle in deſſen Bezirke gelegene Städte, Flecken, Dörfer, Höfe, Aecker, Wieſen, Wälder ꝛc. als reichs-lehenbar denken, und dem zu Folge annehmen, daß dem Reiche das Ober-Eigenthum und dem Reichs-Vaſallen das Nutz-Eigenthum derſelben zuſtehe, ſondern bloß dieſes: daß die urſprünglich im völligen Privat-Eigenthum geſtandenen und zu Lehen gegebenen oder aufgetragenen Beſtand-Theile des Territorii,

nebſt

nebſt den Hoheits=Rechten über alle Bewohner deſſelben der Gegenſtand der Reichs=Lehenbarkeit ſind.

Die gewöhnliche Errichtungs=Art eines Reichs=Lehens iſt dieſelbe, welche bey allen Lehen Statt findet, nähmlich die Belehnung oder Inveſtitur, wovon ich weiter unten, im Art. Lehens=Empfang, handeln werde. Es iſt möglich, daß auch ohne Belehnung ein Reichs=Lehen entſtehe, nähmlich durch Verjährung.

Die Reichs=Lehen werdeu in Regal=Lehen und gemeine Reichs=Lehen eingetheilt. Jene, wovon ich oben, S. 324, fgg. gehandelt habe, ſind entweder Fürſten=Lehen, ſ. oben, S. 185, oder niedere Regal=Lehen, je nach dem eine weltliche oder geiſtliche Reichs=Fürſten=Würde damit verbunden iſt, oder nicht. Die Eintheilung in größere und geringere Reichs=Lehen, Feuda maiora und minora, gründet ſich auf eine Stelle der kaiſerl. Wahl=Capitulation, Art. 11, §. 10, wo Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, Städte, und dergleichen, zu den größern Reichs=Lehen gerechnet werden. Was unter dem Worte dergleichen, für andere wahrſcheinlich zu verſtehen ſeyn möchten, iſt oben, S. 337, angemerkt worden. Siehe auch Fahn=Lehen, oben, S. 171, und Thron=Lehen.

In Anſehung des geſetzlichen Reichs=Lehen=Folge=Rechtes, ſind dieſelben Grundſätze anwendbar, welche nach gemeinen Rechten von dem Lehen=Folge=Rechte überhaupt gelten, und im Art. Lehen=Folge vorkommen werden. Es ſteht nähmlich allen denen zu, die in der Inveſtitur des erſten Erwerbers begriffen ſind, folglich allen ſeinen aus einer geſetzmäßigen Ehe abſtammenden lehensfähigen Nachkommen. Legitimation durch nachherige Ehe giebt auch in Reichs=Lehen das Lehenfolge=Recht; nur dürfte eine ſolche Ehe nicht etwa eine notoriſche Miß=Heurath eines zu

einem reichsſtändiſchen Hauſe gehörigen Herrn ſeyn, indem die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder nur alsdann der Lehen-Folge fähig werden können, wenn nicht nur die Lehens-Vettern, ſondern auch die Erb-Verbrüderten und Beanwarteten damit zufrieden ſind, wovon im Art **Miß-Heurath** ein Mehreres vorkommen wird.

Die den gemeinen Lehen-Rechten gemäße geſetzliche Ordnung der Lehen-Folge iſt bey Reichs-Lehen zwar nicht abgeſchafft, und findet daher ſo lange Statt, bis eine beſondere Ordnung dargethan wird; allein, zu Verhütung aller dem Anſehen der Häuſer nachtheiligen Theilungen, hat man ſo häufig beſondere Succeſſions-Ordnungen eingeführt, daß man heut zu Tage die geſetzliche Lehenfolge-Ordnung, ungeachtet ſie im Zweifel vermuthet werden muß, bey Reichs-Lehen nicht mehr als Regel, ſondern vielmehr als Ausnahme, betrachten kann. In Anſehung der Kurfürſtenthümer wurde ſchon in der G. B. Erſtgeburts-Folge eingeführt, worauf die übrigen reichsſtändiſchen Häuſer, faſt ohne Ausnahme, ein Gleiches gethan haben, ſo daß die Primogenitur-Folge heut zu Tage in Regal-Lehen die gewöhnlichſte iſt; ſiehe **Primogenitur.** In Anſehung gewiſſer Güter und Gerechtſamen findet man bisweilen auch Majorat-Folge, im engern Sinne, oder Seniorat-Folge, worüber die Artikel **Majorat** und **Seniorat** ein Mehreres beſagen werden.

Jo. Guil. Itter de feudis imperii, Norimb. 1714, 8.
Jo. Jac. Moſer von Reichslehen, in ſeiner Einleit. zum Reichshofrathsproceß, (Frf. und L. 1734, 8.) Th. 3 und 4.
Eb. Derſ. in ſ. Tract von der Teutſchen Lehnsverfaſſung, (Frf. und L. 1774, 4.) B. 1, C. 2, S. 36 — 147.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. Th. 4, S. 508, fgg.

Vom Reichs-After-Lehen, ſ. oben, S. 96.

Von der bey Reichs-Lehen vorfallenden Abſonderung des Lehens vom Erbe, ſ. unten im Art. Lehens-Abſonderung.

Von der Aufkündigung eines Reichs-Lehens, ſ. im Art. Lehens-Aufkündigung.

Von Ertheilung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Empfang.

Von Erwerbung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Erwerbung.

Von Lehens-Fehlern bey Reichs-Lehen, ſiehe Lehens-Fehler.

Von der Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen, ſ. Lehens Gerichtbarkeit.

Von der Lehens-Herrlichkeit über Reichs-Lehen, ſ. Lehens-Herrlichkeit.

Von Verpfändung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Pfand.

Reichslehens-Bücher, ſ. Lehens-Buch.

Reichslehen-Dienſte, ſ. Lehen-Dienſte.

Reichslehens-Sachen, nennt man ſolche Gegenſtände, wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen, die aus dem vorhandenen Reichs-Lehens-Nexus zu beurtheilen ſind. Alſo: Rechts-Streitigkeiten über Lehen-Verhältniſſe eines Reichs-Lehens; nicht die Objecte, die Güter oder Gerechtſamen ſelbſt, welche vom Kaiſer und Reiche zu Lehen gehen; dieſe ſind reichslehenbare Sachen, aber keine Reichslehens-Sachen.

Der einzige Geſichtspunct, in welchem die Lehre von Reichs-Lehens-Sachen wichtig erſcheint, iſt die Anwendung des davon gegebenen Begriffes auf einzelne Fälle, welche auf die Competenz der Gerichtbarkeit Einfluß hat. Was keine Reichslehens-Sache

 iſt,

iſt, wenn es gleich einen Reichs-Vaſallen betrifft, gehört in erſter oder zweyter Inſtanz vor eines von beyden höchſten Reichs-Gerichten; beyde haben hierin concurrente Gerichtbarkeit. In Reichslehens-Sachen hingegen iſt die Gerichtbarkeit des kaiſerl. Reichs-Hofrathes und k. Reichs-Kammer-Gerichtes nicht ganz concurrent. Unter der Rubrik, Reichslehens-Sachen, würde alſo bloß, nebſt der Analyſe jenes Begriffes, die Lehre von dem Umfange und den Gränzen des reichs-hofräthlichen und reichs-kammergerichtlichen Gerichtszwanges in Reichslehens-Sachen abzuhandeln ſeyn. Siehe **Lehens-Gerichtbarkeit** und **Lehens-Sachen**.

Reichslandes-Lehen, Feuda provinciarum ſ. territoriorum Imperii; ſiehe oben, S. 91.

Reit-Lehen, ein Lehen, deſſen Beſitzer dem Lehen-Herrn zu Pferde zu dienen verbunden iſt. Siehe **Ritter-Lehen**.

Ritt-Lehen, Feudum equi, wenn der Vaſall zum Dienſt des Lehen-Herrn ein gut geſattelten Pferd in Bereitſchaft halten muß.

Schannat Client. Fuld. Prob. 568. 569.

Siehe auch **Sattel-Lehen**.

Ritter-Lehen, Feudum equeſtre, wird dem Burg-Lehen oder Feudo caſtrenſi entgegen geſetzt, und bedeutet ein ſolches, wo der Vaſall gerüſtet mit Roß und Mann bey der Armee im Felde Kriegs-Dienſte leiſten ſoll.

Rottzehnten-Lehen, ſiehe unter R.

Rutſcherzins-Lehen, ſiehe Zins-Lehen.

Sammt-Lehen, ſiehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, fgg.

Sattel-Lehen, ſind inſonderheit nur in Nieder-Deutſchland bekannt, und eigentlich nichts anders, als ordentliche Mann-Lehen, und werden deswegen alſo genannt, weil ſie mit dem Sattel, d. i. mit Kriegs-Dienſten zu Pferde, verdienet werden; oder, weil ſtatt der Lehen-Ware, bey dem Lehens-Empfange, dem Lehen-Herrn ein geſatteltes Pferd gegeben wird. Wenn aber die Clauſel: tot zutphenſchen Sattel Lehen-Rechte, in dem Lehen-Briefe gebraucht wird, ſo bedeutet es ein Lehen, in welchem, ohne Unterſchied der väter- oder mütterlichen Abkunft, derjenige folgt, der nach den vier Vorzügen: der Linie, der Sippſchaft, des Geſchlechtes und des Alters, dem Verſtorbenen der Nächſte iſt.

Scepter-Lehen, ſiehe Zepter-Lehen.

Schild-Lehen, Feudum clypei oder clypeare, ſoll darin beſtehen, daß, wenn der Lehen-Herr jemand unter ſeine Leibwache genommen, und ihm dafür auf ſeine Lebenszeit, oder ſo lange er ihn dazu brauchen konnte, gewiſſe Lehens-Einkünfte angewieſen, ihm darüber einen Schild gegeben, und gleichſam damit inveſtiret hat. Nahm er ihm den Schild wieder ab, ſo hatte das Lehen ein Ende. So beſchreibt es wenigſtens das alemanniſche Lehen-Recht, Cap. 101. Iſt jezt auſſer Gebrauch.

Von dem Unterſchiede des Schild-Lehens vom Panzer-Lehen, ſiehe oben, S. 305, f.; und dem Unterſchiede deſſelben vom Wapen-Lehen, ſiehe unten Anmerk. 460.

Schirm-Lehen, oder Schirmgerechtigkeits-Lehen, ſiehe Vogtey-Lehen.

Schlecht Lehen, ſ. Bauer-Lehen, oben, S. 129.

Schleſiſches Lehen, Feudum ſileſiacum, iſt mehrentheils Erb-Lehen.

Ludolf ſymphorem. conſult. for. conſ. 30, §. 7.

Schleyer-Lehen, ſ. Kunkel-Lehen, oben, S. 280.

Schriftſäſſige Lehen, ſ. Amtsſäſſige Lehen, oben, S. 113.

Schuldheiß- oder Schulzen-Lehen, Feudum Sculteti. Nachdem die Schuldheißerey oder das Schuldheißthum groß oder klein, in der Reichs-Stadt oder an kleinern Orten iſt, kann dieſes Lehen von mehrerer oder minderer Wichtigkeit ſeyn.

Sächſiſches Weichbild, Art. 11. 47.

Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 131, und Bürgermeiſter-Lehen, S. 152.

Schupf-Lehen, in vielen Gegenden, beſonders Ober-Deutſchlandes, ein Lehen, welches nur auf Lebenszeit verliehen wird; leibfälliges Lehen, Feudum mobile; ſiehe Fall-Lehen, oben, S. 177. In weiterer Bedeutung wird oft auch ein jedes Grundſtück, welches auf unbeſtimmte Zeit verliehen wird, und welches der Eigenthümer einziehen kann, wann er will, mit dieſem Nahmen belegt.

Siehe auch Lehen-Erbe.

Schüſſel-

Schüſſel=Lehen, eine nur in einigen Gegenden übliche Gattung des Lehens, vielleicht, weil es mit einer Schüſſel, d. i. einem Gerichte Eſſen, verdienet, oder eine ſolche Schüſſel voll Eſſen bey dem Lehens=Empfange, dem Lehen=Herrn entrichtet wird.

Siehe auch Becher=Lehen, oben, S. 132.

Schützen=Lehen, ein Lehen, wo der Vaſall mit Pfeil und Bogen die Kriegs=Dienſte verrichten muß.

Seel=Lehen; von dieſen ſchreibt Ertel (433) Folgendes. „Im Bisthum Augsburg werden die Amts=„Diener, ſo dem Straf=Voigt bey Unterſuchung der „Verbrechen an die Hand gehen, Seel=Knechte, „und die Güter, deren Abnutzung ihnen für ihre Ar=„beit eingethan wird, Seel=Lehen, genennt.“ Sie haben ihren Nahmen vermuthlich von Saal, in ſofern es ein Gerichts=oder Amts=Haus anzeigt, und wird Saalmann von Wachter'n, auch durch einen executorem iuris curialis erklärt (434).

Seiten=Lehen, Collateral=Lehen, Feudum collaterale, ein Lehen, welches, vermöge des zwiſchen dem Lehen=Herrn und dem erſten Lehen=Manne getroffenen Vergleiches, auch auf die in der Seiten=Linie befindlichen Anverwandten fällt oder überbracht wird. Siehe auch Brüderliches Lehen, oben, S. 141., und Erb=Lehen, S. 163.

Seß=Lehen, ehedem ein jedes Lehen, welches nicht mit Kriegs=Dienſten verdienet wurde, zum Unterſchiede von einem Reit=oder Ritter=Lehen. So wurden ehedem nicht nur die Hof=Lehen, ſondern auch die

(433) In praxi aurea von Anſchlag, Taxation ꝛc. S. 212.

(434) S. *Gudenus* in cod. dipl. To. II. p. 98. 130, ſq.

die Bauern-Lehen, Beutel-Lehen, u. ſ. f. für welche der Beſitzer zu Hof-Dienſten, Frohnen, Geldgaben, u. ſ. f. verbunden war, Seß-Lehen, Setz-Lehen oder Sitz-Lehen, genannt, weil er dabey in Vergleichung mit den Kriegs-Dienſten, auf ſeinem Gute gleichſam ſtille ſitzt. Siehe Bauern-Lehen, oben, S. 129; bedingtes Lehen, S. 134, und Hof-Lehen, S. 254.

Setz-Lehen, Sitz-Lehen, ſ. das Vorhergehende.

Sold-Lehen, Söldner-Lehen, Feudum Soldatae, ein Lehen, vermöge deſſen jemanden, gegen Leiſtung der gewöhnlichen Lehens-Treue, jährlich ein gewiſſes Geld, oder andere Conſumtibilien, als: Wein, Bier, Getreide, oder andere Victualien, unentgeldlich gereichet werden. Man findet es II. Feud. 10. in fin. wo es alſo beſchrieben iſt: „*Soldata* autem eſt praeſtatio quaedam annua gratuita, quae a „neutra parte tranſit in heredes. Morte enim dantis vel accipi„entis finitur. *Soldata* vero dicitur, quia plerumque in *ſolidorum* „donatione conſiſtit, quandoque autem in vino & annona.“ Es war alſo eigentlich ein Sold-Lehen, und beſtand in einer Abgabe an Gelde oder auch an Wein und Kornfrüchten, ſo dem Vaſallen jährlich aus Gnaden gereichet wurde, hatte aber dabey die Eigenſchaft, daß es ſowohl mit dem Tode des Lehen-Herrn, als des Vaſallen, aufhörte. Weil hierbey keiner Lehen-Dienſte von Seiten des Vaſallen gedacht wird, noch ſolches auf die Lehens-Erben geht, ſo gehört dieſe Gattung von Lehen mit Recht unter die uneigentlichen Lehen, wofern man es ja dazu rechnen, oder nicht vielmehr für ein Gnadengehalt halten will, zumahl II. F. 10. noch ſteht: „Nam illi qui Soldatam habuerunt, vel acceperunt, vel ha„bent; per eam nec pedagium, ſed nec *feudi vſum* ac„quirunt.“

Sol-

Soldata war alſo eigentlich kein Lehen, ſondern ein bloßer Sold, ſtipendium. *Maſcov.* ius feud. c. 3, §. 1. *Püttmann.* elem. iur. feud. §. 126. *Siegel,* in princip. iur. feud. c. 1, §. 39, überſetzte es Gnadengelder=Lehen, allein ſolches iſt, im Sinne des longobardiſchen Lehen=Rechtes, ein Unding. Will man aber das Wort in der Bedeutung nehmen, wie *Matthaeus* de nobilitate, L. 4, c. 20, p. 1055, ſo iſt jedes gewöhnliche Lehen ein Feudum Soldatae.

Siehe auch **Kammer=Lehen**, oben, S. 257.

Sonder=Lehen, Feudum peculiare, ein Lehen, welches ein Lehen=Mann nur für ſich allein hat. Siehe **Perſönliches Lehen**, oben, S. 307.

Sonnen=Lehen, Feudum ſolis ſ. ſolare. Es wird von Lehenrechts=Lehrern behauptet, daß zwiſchen einem Sonnen=Lehen und einem unmittelbaren freyen Erb=Gute kein Unterſchied ſey. Man will aus Urkunden von der Grafſchaft Schönau und Herrſchaft Warberg darthun, daß wirklich dieſelben von Gott und der Sonne zu Lehen getragen ſind, jedoch dabey die weſentlichen Stücke eines Lehens fehlen, und alſo bey dem Antritte eines unmittelbaren Erb=Gutes die Art der Belehnung nur in einer bloßen unſern Vorfahren ſo eigenen Ceremonie, da der Lehen=Mann an einem gewiſſen Tage bey frühem Morgen in das freye Feld hinaus reiten, und, ſobald die Sonne hervor kam, mit ſeinem entblößten Degen drey Mahl kreuzweiſe gegen dieſelbe in die Luft ſtreichen mußte, welche Solennität der Sonnenlehens=Empfang genannt wurde, beſtanden habe. Erwähnte Urkunden ſind niemahls mit Erheblichkeit angefochten worden; und es iſt überhaupt zu merken, daß die vornehmſten Beyſpiele der Güter, welche für Sonnen=Lehen gehalten, und daher auch Sonnen=Güter genannt werden, die Graf= und Herrſchaften Oldenburg und Warberg, wie

auch

auch Schönau bey Aachen ſind. Es kommt nur auf die innere Beſchaffenheit eines Sonnen=Lehens an. Die Meinungen hierüber ſind ſehr verſchieden. Der berühmte Buri führt, in ſeiner Erläuterung des deutſchen Lehen=Rechtes, allein ſechs an, und giebt die Materie für dunkel und zweifelhaft aus. Seine Muthmaßung geht dahin, daß, wie einige Beyſpiele beweiſen, manche Eigenthümer ihre Güter Gott oder den Heiligen geſchenkt oder zu Lehen aufgetragen haben, welche Uebergabe die Wirkung hatte, daß ſolche Güter den Vicarien Gottes und der Heiligen, d. i. den Stiftern und Klöſtern, anheim fielen und unterworfen wurden. Er will dieſes aus einer Urkunde v. J. 1152 herleiten, worin *Megenlahus* genannt von Obernsheim Gott im Teſtament zum Erben ſeiner Güter eingeſetzt, welche aber der Biſchof Buggo den Benedictiner=Ordensbrüdern übergeben hat; ſolche Uebergaben hießen Vota fidelium, und Pretia peccatorum. Dieſes würde, fährt Buri fort, im 15 oder 16ten Jahrh. Anlaß gegeben haben, daß mancher öffentlich ſeine Güter der Sonne zu Lehen aufgetragen hat, um dadurch zu zeigen, daß er niemanden auf der Welt darüber eine Lehens=Verbindlichkeit zugeſtehen wollte, und deshalb die Sonne ſelbſt, für deren Vicarius ſich niemand ausgeben könne, erwählt habe.

Andreas Knichen meint, daß die Lehen, welche einem Stifte, Kloſter, einer Stadt und Gemeine übertragen ſind, deswegen, weil ſie niemahls ausſterben, ſondern inſtar Solis dauern, Sonnen=Lehen genannt werden. Hulderich von Eyben (435) leitet die Benennung von der Abgötterey der alten Deutſchen, welche die Sonne als eine Gottheit verehrten, her; doch hält er ein Feudum ſolare mit den Allodiis für einerley,

(435) De bonis Germaniae feuda ſolaria, germanice Sonnen=Lehen dictis, und Selecta feudalia.

len (436), welche der Papſt Guido alſo beſchreibt: quod a nemine niſi a Deo recognoscantur. Eben das wird auch von den Landen des Grafen von Hennegau und von den Erb=Landen des *Ottonis Pueri* geſagt, ſo daß die Beſitzer Gott als ihrem Domino directo zu Leiſtung der Dienſte verbunden waren.

Von Erffa (437) unterſcheidet die Bona und Feuda ſolaria von einander; jene wären zur Ehre der, wie *Caeſar* (438) meldet, angebeteten Göttinn Sonnen=Güter ſchon im 12ten Jahrhundert genannt worden, und von den Allodiis acquiſitis unterſchieden geweſen. Nach Aufhören des karolingiſchen Stammes hätten die ſchwächern Fürſten den mächtigern ihre Güter zu Lehen aufgetragen, jedoch bloß von Gott, der Sonne und dem Schwerte anerkannt; die eſſentialia feudi wären erlaſſen; die naturalia, nähmlich die Erb=Folge, nach ausgeſtorbener Familie geblieben. Allein Buri widerſpricht ihm, und glaubt nicht, daß der Urſprung in die Zeiten Karl's I. zu ſetzen, noch beym Meibom (439) ein wahrer Unterſchied inter poſſeſſiones a clientela liberas et ditiones hereditarias zu finden ſey.

Struv

(436) Eben ſo Titius, im deutſchen Lehnrecht, S. 68, §. 18. *Schoppius*, in tract. de allodiis, c. 1. „Cum allodium, „absque oblatione in feudum, recognoscitur a Deo et „Sole flagrante, ſalva manente natura allodii.“

(437) De bonis Germaniae *ſeuda ſolaria*.

(438) De bello gallico, L. 6, c. 21. „Deorum numero eos „ſolum ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte „iuuantur, Solem, Vulcanum et Lunam. Dieſer Gottesdienſt verbreitete ſich von den Aegyptern auch zu andern Völkern; und ſelbſt die Juden waren davon nicht frey. 2 Kön. 23, 11.

(439) Chron. Riddaghus. To. 3, p. 343. „Dictionibus here„ditariis quas adhuc Maiores eius a nemine niſi a Deo „ſiue vt vulgo loquuntur a Sole recognouerunt.“

Struv (440) nimmt an, daß die Sonne zu den vornehmſten Gottheiten gerechnet worden ſey, und hieraus ſey auch die Ceremonie bey einigen Krönungen entſtanden. Auf gleiche Weiſe ſchiene auch Ludwig XI. die Grafſchaft Bononien von der Jungfrau Maria zu Lehen genommen zu haben. Buri wendet dagegen ein, daß die meiſten Sonnen-Lehen nicht von aller Ober-Herrſchaft befreyte Lehen wären. Bey deren Entſtehung ſey die Verehrung der Sonne nicht mehr gebräuchlich geweſen; die Ceremonie der Krönung habe eine andere Abſicht, und die Verrichtung Ludwig's XI. keine Gleichförmigkeit damit. Trier (441) glaubt: Sonnen-Lehen ſey ein Sonder-Lehen, welches von der Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit befreyet ſey: er löſet aber dabey die Urſache der Ceremonie und Benennung nicht auf.

Endlich Gundling (442) verwirft die Idee von der Sonne und deren Anbetung, mit Beziehung auf den *Tacitus* de mor. Germ. Er meint: Sonnen-Lehen heißt ſo viel als Sein, Suhen, Sunno oder Sonna-Lehen; nähmlich eigene Güter, welche vordem Lehen geweſen und hernach eigen geworden ſeyn, bey denen aber eine gewiſſe der Lehens-Folge ähnliche Succeſſion übrig geblieben ſey. Er zieht zugleich die Erzählung von der Gr. Warberg in Zweifel. Allein, man würde theils mehrere Sonnen-Lehen vom erſtern Urſprunge haben, und zu denen Zeiten, als man dieſes Wort zuerſt gehört hat, iſt Sein nicht wie Suhen oder Sunno, ſondern ſiens ausgeſprochen worden (443); theils iſt die Succeſſion unerwieſen, und keine Urſache des Nahmens-Lehen. Diejenigen, welche Gundling

(440) In ſeiner Jurisprud. feudal.

(441) Animadverſ. ad *Stryckii* examen iur. feud.

(442) S. Gundlingiana, Th. 12, S. 166 — 186.

(443) Alſo beym Ulphilas.

ling beypflichten, nehmen den alten, noch in Nieder⸗Sachſen gebräuchlichen Dialekt zum Grunde, und ſagen: daß Sin Lehen, Sinn Lehen, hernach Süne, endlich Sonne ausgeſprochen ſey; man hält es für ein allodificirtes Lehen.

Das ſind alſo die verſchiedenen Muthmaßungen. In der That, man ſtreitet vergebens, wenn man nicht die urſprüngliche Beſchaffenheit der Sonnen⸗Lehen kennt; denn daß wirklich Länder ſolche Nahmen führen, iſt bekannt. Daß auch ſolche keine wirkliche Lehen⸗Natur haben, wird zugeſtanden. Entweder hat die Benennung einen hinreichenden Grund, oder nicht. Lezteres glaube ich ſo lange nicht, bis mir von dem, der etwas Seltenes behauptet, das Gegentheil bewieſen wird. Es muß alſo ein Grund vorhanden ſeyn, warum gewiſſe Güter Sonnen⸗Lehen genannt worden ſind. Diejenigen irren, welche ihn in der veränderten Mund⸗Art ſuchen; denn die lateiniſche Benennung, Feudum ſolis, oder ſolare, iſt wahrſcheinlich eben ſo alt, als Sonnen⸗Lehen, wenigſtens hat beydes offenbar eine Beziehung auf die Sonne. Die Ceremonie liegt auch zu Tage, daß man von der Sonne ſich hat belehnen laſſen, und folglich hat ſie mit der Benennung einerley Verhältniß. Sollten nun die Sonnen⸗Lehen von Anfang her freye Erb⸗Güter geweſen ſeyn, ſo hat das Wort Lehen keine Bedeutung, und alsdann iſt nicht abzuſehen, warum man ſolche mit einem Nahmen ohne Bedeutung belegt haben ſollte. Man wußte ja ſchon in alten Zeiten, und im 11ten Jahrh., eigen und Lehen und Erbe von einander wohl zu unterſcheiden. Ferner ſind verſchiedene Sonnen⸗Lehen keine unmittelbare Erb⸗Güter, ſondern wenigſtens dem Reiche unterworfen. Zugleich muß ich nach der Hermenevtik glauben, daß die angeführte Solennität ein Zeichen ſey, welches das ſignatum oder das Bezeichnete allemahl vorausſetzt. Es iſt wahr, die Al⸗

Alten hielten auf Ceremonien, allein dieſe waren doch nicht ohne alle Bedeutung, ob ich gleich die Anbetung der Sonne zur Urſache deswegen nicht annehmen kann, weil es eine gar zu große Lücke zwiſchen der Zeit dieſer Abgötterey und den Nachrichten von Sonnen=Lehen giebt. Des Buri Meinung hat auch ihre Schwierigkeiten. Er unterſtützt dieſelbe mit folgenden Gründen. 1. Daß durch die auſſerordentliche Verrichtung ein jeder neuer Nachfolger in dem Lehen gleichſam in den Beſitz der von ſeinen Vorfahren gehabten Freyheit geſetzt, und nachdem ihm dadurch als durch eine Belehnung die alten Rechte bekräftiget worden ſind, ihm alsdann erſt die Unterthanen gehuldiget haben. Hierbey bleibt mir allemahl dunkel, warum die Verrichtung auſſerordentlich geweſen iſt. Sollten wohl bey ſolchen wichtigen Beſitznehmungen dergleichen ohne Abſicht geſchehen ſeyn? Daran zweifle ich; und wie reimt ſich Lehen und Freyheit zuſammen? Verbinde ich mit jenem den ordentlichen Begriff, ſo kann ich zwey entgegengeſetzte Dinge von Einem Subjecte nicht prädiciren. 2. Daß ohne Zweifel, wegen des befürchteten Anſpruches der Statthalter Gottes, nebſt Gott auch die Sonne ausdrücklich mit als Lehen=Herr angegeben worden iſt. Ich finde aber hierin keinen richtigen Zuſammenhang. Wo ſind Urſachen der Furcht, wenn nicht vorher dargethan wird, daß auf die jezt wirklich vorhandenen Sonnen=Lehen ein Anſpruch gemacht ſey, oder habe gemacht werden können? Wäre gedachter Grund allgemein, ſo würde man keine ſo geringe Anzahl derſelben antreffen, weil die Furcht allgemeiner geweſen ſeyn würde. Weiter 3. daß, um ſolche Freyheit deſto klärer an den Tag zu legen, die Solennität öffentlich unter freyem Himmel, in Beyſeyn vielen Volkes und dazu erbetener Zeugen, geſchehen iſt. Ich ſchließe aber ſo: Iſt ein ſolches Gut oder Land urſprünglich frey geweſen, ſo iſt die Solenn=

lennität ganz ohne Abſicht, Nutzen und Nothwendigkeit geweſen. Buri giebt ja die Ceremonie ſelbſt für ungewöhnlich und ſelten aus. Sollte aber ſolche die Bezeichnung der Freyheit zum Grunde haben, ſo würde man gewiß mehrere Beyſpiele davon in der Geſchichte antreffen. Meine Meinung iſt kurz dieſe: Daß die Sonnen-Lehen in ältern Zeiten freye, dem Beſitzer eigenthümliche Güter geweſen ſeyn, welche ſie in ſchweren Kriegsläuften einem Mächtigern zu Lehen aufgetragen, hiernächſt aber geſucht haben, dieſelben von der Lehens-Verbindlichkeit zu befreyen, und ihnen die völlige Freyheit wieder zu verſchaffen. Zu deren Bezeichnung nun kann es ſeyn, daß die Succeſſoren die Solennität gebraucht, und damit angezeigt haben, Keinem mehr unterworfen zu ſeyn. Hieraus iſt begreiflich, warum man des Wortes Lehen ſich bedient hat; hieraus erhält auch die Ceremonie ihre Bedeutung, und hieraus ergiebt ſich auch ohne Zwang, daß nunmehr die Sonnen-Lehen mit den Allodiis einerley Natur haben. Der Inhalt der Urkunden widerſpricht gar nicht; vielmehr heißt es von der Grafſchaft Warberg: „das Stammhaus Warberg und Güther iſt nebſt andern „Lehnſtücken der Herren von Walberg bey Helmſtädt uhr„alt Eigenthum geweſen.“ Hierbey wird alſo die Beſchreibung von Warberg gemacht, und dabey von Lehnſtücken. Es ſteht in der vergangenen Zeit: uhralt Eigenthum geweſen. „Es hat aber ſolches „Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harniſch und „bloßem Schwerte anreitend, und ein Kreuzſtrich der „Sonnenſtrahlen ſchlagend, addita quadam devotione & „pauperibus eleemoſynis datis a Deo, recognoſciret.“

Hymmen Beyträge zu der juriſt. Litterat. in den preuß. Staaten, 4 Samml. (Berl. 1780, gr. 8.) S. 104, fgg.

Der ungenannte, bloß mit dem Buchſtaben W. ſich bezeichnende Verfaſſer eines im 74 St. der Hannover. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1759, Col. 1181, fgg. befindlichen Aufſatzes über das Sonnen-Lehen, hält das Wort Sonnen für ein pures deutſches altes Wort, wel-

ches mit dem Zuſatze Lehen aus den Grundſätzen des Lehen=Rechtes erkläret werden muß. Seine Erklärung iſt folgende:

„Nach den textibus iur. feud. Longob. II. F. 24. p. & II. F. 55. v. Praeterea &c. iſt regulariter ein jeder Vaſall, bey Vermeidung der Felonie, ſchuldig und gehalten, ſo oft ein Lehen zum Fall gedeihet, innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen=Herrn, um die neue Belehnung, renovationem inveſtiturae, gebührend, entweder mündlich oder ſchriftlich anzuhalten. Dieſer Actus heißt nach dem ſtilo der deutſchen Lehens=Curien: das Lehen ſinnen oder muthen. *Struvius* nennt daher, in ſyntagm. iur. feud. c. 10, §. 4. die Lehens=Muthung auch Lehens=Sinnung. Das verbum Sinnen aber bedeutet eigentlich: expoſcere aliquid ab aliquo, deſirer quelque choſe d'un autre, und macht im participio paſſivo ſonnen, nach Art ſeiner compoſitorum beſinnen, beſonnen, erſinnen, erſonnen, geſinnen, geſonnen, und im ſubſtantivo Sinnung. Ein Sonnen=Lehen würde folglich nichts anders bedeuten, als: Feudum renovatum quidem, ſed inveſtitura nondum confirmatum. Dieſen ſtatum feudi will ich, zu mehrerer Deutlichkeit, qualitatem ſecundariam nennen. Denn es giebt auch eine qualitas feudi primaria, welche eigentlich das ſo genannte Sonnen Lehen ausmacht, und darin beſteht: wenn der Vaſall vel ſpeciali pacto, vel generali deſuetudine, vel ex ſingulari gratia & favore domini, nicht nöthig hat, das Lehen zu ſinnen, oder caſu contingente, renovationem inveſtiturae zu bitten, ſondern dieſes ſich von ſelbſt verſteht. Daß nun eine ſolche immunitas zuläſſig, und gar wohl Statt haben könne, beweiſet *Schilter*, in inſtitut. iur. feud. c. 5, §. 8 und 9. Wenn demnach vom *Stryck*, im Compend. iur. feud. c. 2, §. 5. *Bruckmann*, in Vol. 1, conſ. 4, n. 12, behauptet wird: daß die Feuda marchica Sonnen=Lehen wären, ſo iſt, meines Dafürhaltens, um ſo viel weniger daran zu zweifeln, als *Gebauer*, in not. ad Schilteri l. c. lit. (b) wohl angemerket: daß die poſſeſſores feudorum marchicorum mit der immunitate verſehen ſind, ihre feuda, caſu contingente, nicht zu ſinnen. Desgleichen erwähnt auch *Pufendorf*, To. 3, obſ. 147, zweyer Sonnen=Lehen, welche aber ad qualitatem feudi ſecundariam gehören, weil beyde Vaſalli die Schuldigkeit die Lehen zu ſinnen, und mithin als Sonnen=Lehen, ſo lange der Streit dau=

dauern würde, zu beſitzen, ſelbſt anerkannt, und auch, um keine Felonie zu begehen, eventualiter beobachtet haben.

Ein Sonnen-Lehen iſt und bleibt demnach ein wirkliches Lehen, und kann durch dieſen Umſtand unmöglich zum Allodio werden, maßen nichts deſto weniger die wirkliche Inveſtitur erfolgt, wenn gleich die Schuldigkeit das Lehen zu ſinnen, entweder bereits beobachtet, oder überhaupt dem Vaſallo erlaſſen worden, als in welchem leztern Verſtande ein Lehen unſtreitig einen großen Vorzug vor andern bekommt, und mithin auch um ſo mehr verdient ein Sonnen-Lehen genannt zu werden.“

Spiegel-Lehen, Fr. Fief de miroir, heißt, in einigen Provinzen, der Antheil, welcher daſelbſt den jüngern Söhnen an dem Lehen zukommt, wegen deſſen ihr älteſter Bruder die Lehens-Pflicht geleiſtet hat.

Stadt-Lehen, ſiehe Bürger-Lehen, oben, S. 151.

Stamm-Lehen, Familien-Lehen, Feudum familiare, ein Lehen oder Lehen-Gut, welches dem ganzen Stamme oder Geſchlechte gehört, in welchem die ganze Familie in ihrer Ordnung folgen kann, oder auf welches die ganze lehensfähige Familie ein Erb-Recht hat. Siehe auch Alt-Lehen, oben, S. 109; und Geſchlechts-Lehen, S. 234.

Stats-Lehen, Feuda publica, ſiehe oben, S. 90.

Sterbe-Lehen, oder vollſtändiger die Sterbe-Lehen-Ware, in einigen Gegenden, diejenige Lehen oder Lehen-Ware, welche der Lehen-Herr nach des Erblaſſers Tode aus dem Lehen-Gute bekommt, und welche von den Erbe-Lehen, Annahme-Lehen oder Lehen-Ware im ſtrengern Verſtande, welche die

Erben bey dem Antritte eines ſolchen Gutes erlegen, noch unterſchieden iſt. In einigen Gegenden, z. B. im Culmbachiſchen, heißt ſie der Sterbe-Handlohn, (ſ. Hand-Lohn, im XXI Th., S. 452, f.,) in andern die geſammte Lehen.

Siehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, fgg. und Lehen-Ware.

Steuer-Lehen, in einigen Gegenden, ein ſteuerbares Lehen; ein Lehen-Gut, welches zu Steuern verpflichtet iſt; eine Art Zins-Lehen.

Stifts-Lehen, ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195.

Straf-Lehen, ſ. im Art. Lehens-Erwerbung.

Tafel-Lehen, in einigen Gegenden, ein Lehen-Gut, deſſen Einkünfte zur Unterhaltung der Tafel und des Hof-States eines Landes-Herrn beſtimmt ſind; oder ein Lehen, da, an ſtatt der Ritter-Dienſte, gewiſſe Früchte zum Unterhalte der Tafel des Lehen-Herrn geliefert werden.

Thal-Lehen, oder **Thal-Güter**, Feuda ſalina, nennt man, inſonderheit zu Halle im Magdeburgiſchen, wenn jemand mit einer Salz-Kothe belehnt iſt.

Theilbares Lehen, Feudum diviſibile, ein jedes Lehen, welches unter mehrere Erben vertheilet werden kann.

Thron-Lehen, Feudum throni, das anſehnlichſte Lehen des heutigen Deutſchlandes; nicht allein, weil nur die Fürſten-Lehen hierher gehören, ſondern auch, weil der Vaſall mit völliger Feierlichkeit von dem Kai-

ſer

ſer auf ſeinem Throne, umgeben vom Reichs-Hof-Stat, belehnt wird. Man ſetzt dieſes Lehen den Reichs-Hofraths-Lehen entgegen, als wo die Lehen der Prälaten, Grafen, Italiäner, und andere kleine deutſche Reichs-Lehen verliehen werden. Siehe auch oben, Fahn Lehen, S. 171.; Fürſten-Lehen, S. 185; Regal-Lehen, S. 324.

Was von einem Thron-Lehen bezahlt wird, ſ. im Art. Lehen-Taxe.

Umgehendes Lehen, Feudum ambulatorium, ein Lehen, welches unter den verſchiedenen Mit-Vaſallen, nach Art der Mutſchierung, abwechſelt. Man rechnet auch den Familien-Seniorat hierher.

Unablösliches Lehen, ſ. Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Unadeliches Lehen, Feudum ignobile, ein Lehen, auf welchem die dinglichen Rechte des Adels nicht haften. Siehe oben, Adeliches Lehen, S. 92; Bauern-Lehen, Seite 129; Bürger-Lehen, S. 151.

Ehedem waren alle kleine Lehen, Feuda ignobilia; Ludewig Jur. feud. c. 7, qu. 4. Jezt aber ſind der ignobilium wenig, und werden dahin gerechnet: Klepper-Lehen, Reiter-Lehen, Sattel-Lehen, Schulzen-Lehen, niedere Vogtey-Lehen, Zehend-Lehen, Zins-Lehen, u. a. m. Bisweilen iſt Feudum ignobile heut zu Tage: quod a poſſeſſore non requirit nobilitatem.

Uneigentliches Lehen, ſ. oben, S. 80, 162, und 315.

Unförmliches Lehen, Feudum informe, hierdurch wird ein durch die Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen um deswillen angedeutet, weil die

gewöhnliche Form oder Art, wodurch ein Lehen conſtituirt wird, und welche in der Inveſtitur beſteht, bey einem ſolchen Lehen fehlt, indem daſſelbe auch ohne Inveſtitur errichtet wird. Da, der Regel nach, alle und jede Rechte durch Verjährung erworben werden können, ſo kann auch die Verjährung bey den Lehen nicht ausgeſchloſſen werden, und das longobardiſche Lehen-Recht läßt ſolche ganz deutlich zu. Doch wird nicht durch eine jede Verjährung, welche bey Lehen eintritt, ſogleich ein Lehen errichtet. Es kann ein Lehen bereits conſtituirt ſeyn, und gleichwohl können einzelne Rechte in Anſehung dieſes Lehens, durch die Verjährung erworben werden; ſo kann z. B. dieſe oder jene Servitut dem Lehen, durch die Verjährung erworben werden. Soll durch die Verjährung ein Lehen conſtituiret, und von dieſer Verjährung das Lehen Feudum informe genannt werden, ſo wird erfordert, daß entweder das Dominium directum, oder das Dominium utile, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue, durch Verjährung erworben werde. Wenn alſo von Seiten der Lehen-Herren durch die Verjährung ein Lehen conſtituiret werden ſoll, ſo wird erfordert, daß derſelbe dreyßig Jahr lang, bona fide diejenigen Rechte, welche das lehenherrliche Eigenthum mit ſich bringt, ausgeübt habe; z. B. daß er den Beſitzer als ſeinen Vaſallen zur Leiſtung der Lehens-Treue und Dienſte aufgefordert, und dieſer ſolche dreyßig Jahr lang geleiſtet habe. Soll aber von Seiten des Vaſallen ein Lehen durch die Verjährung errichtet werden, ſo wird erfordert, daß dieſer dreyßig Jahr lang, bona fide die Sache als Lehen beſeſſen, z. B. dafür die Dienſte geleiſtet, die Belehnung erneuert, und andere einem Vaſallen obliegende Handlungen verrichtet habe. Hierdurch hat derſelbe das Dominium utile eben ſo gut erworben, als ob ihm ſolches durch die Inveſtitur wäre ertheilet worden.

Dreyßig Jahr machen alſo die gewöhnliche Verjährungs=Zeit aus, allein auch dieſes leidet wieder ſeine Ausnahme, alsdann wenn das Object oder die Sache eine ſolche iſt, bey welcher die Geſetze, um ſolche durch Verjährung zu erwerben, überhaupt eine längere Zeit erfordern; denn bey dieſer wird dieſelbe Zeit erfordert, um ein Dominium directum oder utile durch die Verjährung an denſelben zu erwerben; z. B. weil das Eigenthum einer der Kirche zuſtehenden Sache nicht eher als binnen vierzig Jahren erworben werden kann, ſo werden auch vierzig Jahr erfordert, wenn an einer der Kirche gehörigen Sache durch die Verjährung ein Lehen errichtet werden ſoll.

Ob nun gleich ein ſolches durch die Verjährung entſtandenes Lehen ein **unförmliches Lehen** genannt wird, ſo läßt ſich doch bloß davon, daß daſſelbe auf eine nicht gewöhnliche oder auſſerordentliche Art entſtanden iſt, auf eine auſſerordentliche oder ungewöhnliche Natur oder Beſchaffenheit deſſelben nicht ſchließen. Wenn daher die Frage entſteht: ob ein Feudum informe ein eigentliches oder ein uneigentliches Lehen ſey? ſo muß man ſo lange vermuthen, daß daſſelbe ein eigentliches ſey, bis derjenige, welcher behauptet, daß daſſelbe ein uneigentliches ſey, den Beweis geführt, und z. B. dargethan hat, daß er das Lehen 30 Jahr lang als Weiber=Lehen, oder mit ſonſt einer andern beſondern Eigenſchaft beſeſſen, und dadurch als ein uneigentliches Lehen erworben habe.

Ungeſchwornes Lehen, ſ. **Hand=Lehen**, oben, S. 239.

Ungewöhnliches Lehen, ſ. oben, S. 80.

Unter=Lehen, ſ. **After=Lehen**, oben, S. 94.

Uraltväterliches Lehen, ſ. Altes Lehen, oben, S. 109.

Urväterliches Lehen, ſ. eb. daſelbſt.

Väterliches Lehen, ſ. eb. daſelbſt.

Vehmſtatt=Lehen, ſ. Galgen=Lehen, oben, S. 185.

Veräuſſerliches Lehen, Feudum alienabile, ein uneigentliches Lehen, wo der Vaſall vermöge des Lehen=Briefes die Befugniß hat, das Gut ohne des Lehen=Herrn Einwilligung zu verkaufen. Siehe Lehens=Veräuſſerung.

Verjährungs=Lehen, ein durch Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen; ſiehe Unförmliches Lehen, oben, S. 359.

Vermiſchtes Lehen, ſ. Gemengtes Lehen, oben, S. 212.

Verpfändetes Lehen, Feudum oppignoratum; ſiehe Lehens=Pfand.

Verwahrungs=Lehen, ſ. Bewahrungs=Lehen, oben, S. 137.

Verwirktes Lehen, ſ. Lehens=Fehler.

Vogtey=Lehen, Schirm=Lehen, Schirm=Gerechtigkeits=Lehen, Feudum advocatiae ſ. protectionis, Fr. Fief d'avouerie, ein Lehen, durch welches dem Vaſallen die Beſchirmung oder Vertheidigung eines

eines Landes, einer Stadt, einer Kirche, oder eines Kloſters ꝛc. anvertrauet oder befohlen wird.

Vormundſchafts⸗Lehen, Feudum Cuſtodiae ſ. Guardiae. In den vorigen Jahrhunderten war eigentlich der Lehen⸗Herr des unmündigen Vaſallen ſein Vormund, wenn derſelbe nicht einen Agnaten hatte, welcher gleichfalls ein Vaſall des Lehen⸗Herrn war. Die Verwaltung und Nutznießung des Lehens fiel ſo lange, unter dem Titel des Angefälles, an ihn zurück, bis derſelbe 13 Jahr alt war, wo er dem Unmündigen die Belehnung darüber ertheilen mußte; doch war er ſchuldig, ihm von den Einkünften ſo lange ſeinen Unterhalt zu geben und ihn erziehen zu laſſen. In dem ſächſiſchen Lehnrecht, Art. 28, ſteht: „Der Herr iſt immer des Kindes Vormund an dem Gut, „das es Kind von ihm hatt, dieweil ers Angefelle un⸗„verliehen hat, und ſol das Geld des Guts nehmen, „bis das Kind zu ſinen Jahren komme.“ Hergegen das allemanniſche Lehnrecht, C. 55, ſetzt deutlich hinzu: „ob es eitl Vormundes hett, der des Herren „Mann ſye.“ Selten aber behielt der Lehen⸗Herr für ſich die Adminiſtration und Nutznießung des Lehen⸗Gutes des Unmündigen, ſondern belehnte gemeiniglich ſo lange, als die Vormundſchaft etwa dauerte, einen von ſeinen Vaſallen damit, der ihm aber zuweilen gut dafür bezahlte, wie viele Urkunden damahliger Zeit beweiſen. Alsdann war dieſes Feudum Guardiae oder Cuſtodiae.

Auſſerdem aber verſtand man auch zuweilen unter Feudum cuſtodiae ein Lehen, wodurch jemanden die Verwaltung und Beſchützung eines Schloſſes ꝛc. auf eine Zeitlang anvertrauet war. Siehe Bewahrungs⸗Lehen, oben, S. 137.

Wal⸗

Walzende Feld-Lehen, ſ. oben, S. 178, und im Art. **Lehen-Ware**, Anm. 969.

Wapen-Lehen, Wappen-Lehen, Feudum inſignium, ein lehensweiſe ertheiltes Recht, ſich eines gewiſſen Wapens zu bedienen. Die Achtung und Liebe, welche man für die Wapen (444) hägte, hatte in denen Zeiten, da das Lehenweſen im höchſten Flor war, gerade die höchſte Stufe erreicht. Regenten pflegten damahls jede Art von Gnaden-Bezeugungen häufig lehenweiſe zu ertheilen; und es iſt daher eben nicht auffallend, daß ſie ſich dieſer Gewohnheit auch bey Wapen-Verwilligungen bedient haben. Hierin ſowohl, als in dem commerzmäßigen Werthe, welchen man ihnen beylegte, und vielleicht auch, weil die auf ſolche Weiſe verliehenen Wapen auf alle Nachkommen des Lehen-Mannes übergingen, da man ſie ſchon leicht für bloß perſönlich, und nicht erblich, halten konnte (445), liegt unſtreitig der Grund der Gewohnheit, ſolche zu Lehen zu reichen und zu nehmen.

Das nutzbare Eigenthum des Wapen-Lehens, weswegen der Vaſall zur Lehens-Treue verpflichtet iſt, beruhet in dem Gebrauche des verliehenen Wapens. In den Urkunden trifft man zwar von der eigentlichen Lehens-Treue nichts ausdrücklich beſtimmtes an; allein, es läßt ſich doch bey den geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſten, deren im Allgemeinen Erwähnung geſchieht, wohl vorausſetzen, daß es auch an

(444) **Wapen**, oder **Wappen**, in dem Verſtande, worin wir jezt dieſes Wort gebrauchen, ſind erblich ſinnbildliche Kennzeichen, wodurch Geſellſchaften, Geſchlechter, Familien und einzelne Perſonen unterſchieden, und die von dem höchſten Beherrſcher eines States zu dem Zwecke verwilliget werden, daß gewiſſe Handlungen dadurch einen ſtärkern Glauben erhalten.

(445) Eberhard von der Verbindung des Wappens und des Lehnrechts, in Zepernick's Samml. 1 Th., S. 270.

an dieſem weſentlichen Stücke eines Lehens nicht gefehlt haben mag.

Das Recht, Wapen-Lehen zu ertheilen, kommt allen denen zu, die berechtigt ſind, Wapen zu verleihen, und mithin nicht nur dem Kaiſer, ſondern auch den, geiſtlichen ſowohl als weltlichen, Reichs-Ständen. Uebrigens pflegte man ſowohl alte, als neue Wapen, beſonders und vorzüglich verdienten Männern zu Lehen zu reichen. Ob aber das eine oder das andere der Fall geweſen iſt, darüber geben die Lehen-Briefe die beſte Auskunft. So gab z. B. Pfalzgraf Ruprecht den Grafen von Naſſau Adolph und Johann ein ganz neues Wapen zu Lehen (446), wozu, nach Freher's (447) Zeugniß, Folgendes die Veranlaſſung geweſen ſeyn ſoll: „quos“ ſchreibt Derſelbe: „inter non leviter transmitten„dos, *Rupertus ſenior*, qui inter *Gerlaci* Naſſovienſis filios „*Adolphum* et *Joannem*, diviſionis ineundae auctor et ſeque„ſter fuit; et magni in genus maternum affectus teſtandi er„go, inſignibus Palatini partem, leonem (inquam) inter duo „cornua variegata emicantem ceu eximium quoddam actio„nis, convinctionis et clientelae pignus perpetuo geſtandum „*feudi titulo* illis conceſſit.“ Häufiger findet man aber Beyſpiele, daß bereits vorhin verliehene Wapen, nach Erlöſchung der erſten Verleihung, wieder ſind zu Lehen gegeben worden, wie aus der, in dergleichen Lehen-Briefen öfters vorkommenden Formel: „Die Wappen „ſo uns wären angefallen und ledig worden,“ deutlich zu erſehen iſt. Herzog Albrecht von Oeſtreich ertheilte, im J. 1394, das Wapen der erloſchenen Tozzenbachiſchen Familie, dem Wiccard von Polheim unter dieſer Formel zu Lehen; desgleichen im Jahr 1417, dem loenſchen Bürger Simon Schwa-

(446) *Hoepingk* de iure inſignium, L. 1, c. 8, n. 268. *Schilter* gloſſar. teuton. S. 826.

(447) In comment. ad Conſtit. Adolphi de inſulis Rheni, in praefat. S. 2 — 6.

Schwabe ein Wapen, das ihm durch den Tod Petreins des Staindleins ledig geworden, dahin: „Wann uns die, mit Abgang weilant Petreins des „Staindleins wären ledig worden. Das haben wir ge„than und haben ihm und ſeinen Erben die Wappen — „verliehen — als ſolcher Wappen Lehens und Lands„Recht iſt.“ Nach Schwabens Tode hat darauf Herzog Albrecht ſeinen Kammer-Schreiber Erhart Griſer auf dieſelbe Weiſe wieder damit belehnt.

Ein ſolches Wapen-Lehen wird, wie die übrigen Lehen, dem Herrn eröffnet, wenn alle diejenigen, denen es ertheilt geweſen iſt, ausgeſtorben ſind. Das Ober-Lehens-Eigenthum deſſelben aber ſteht entweder dem römiſchen Reiche, und mithin dem jedesmahligen Kaiſer, oder einem Reichs-Lande, und alſo deſſen jedesmahligen Inhaber, zu. Es laſſen ſich daher auch die Wapen-Lehen füglich in Reichs-Lehen und landſäſſige Lehen eintheilen. Die Vermuthung ſtreitet dafür, daß jedes Wapen-Lehen auf alle lehensfähige Erben übergeht, wenn es unter der Formel: „Was Lehens- und Lands-Recht iſt,“ verliehen worden iſt, es müßte denn im Lehen-Briefe ſelbſt eine Einſchränkung befindlich ſeyn. So gab z. B. Pfalz-Graf Ruprecht den Grafen Adolph und Johann von Naſſau unter der Bedingung ein Wapen zu Lehen, daß allezeit nur die beyden erſtgebornen Söhne des Hauſes das Wapen ſollten führen dürfen. Es heißt nähmlich in der Urkunde: „Wir Adolph und Johann — bekennen — daß Uns — „zu rechtem Lehn — verliehen hat zwey Hörner „von unſern Wappen dazwiſchen einen guldin Löwen, „alſo und mit ſolchem Unterſchiede, daß wir Adolph „und Johann vorgenannt, und unſit Erbin mit Nah„men alleweige zweene die Eldeſten Sune von des Va„ters Stamme und auch nit me und die Grauen von „Naßave ſin — Helm und Wappen furen ſollen und „mugen,“ u. ſ. w.

Ob indeſſen bey Wapen-Lehen auch die Lehens-Erneuerung gewöhnlich geweſen iſt, läßt ſich nicht genau beſtimmen; weil man in den Urkunden von der Erneuerung der Belehnung, in Anſehung dieſer Art Lehen, nichts beſtimmtes antrifft. Von Wapen-Erneuerung finden ſich Beyſpiele genug, welche ſich aber von der eigentlichen Lehens-Erneuerung gänzlich unterſcheiden. In einem alten braunſchweigiſchen Lehens-Verzeichniſſe kommt zwar eine vom Herzog Wilhelm dem Aeltern geſchehene Beſtätigung eines Wapen-Lehens vor (448), welche indeſſen für keine, der Beſchaffenheit eines Wapen-Lehens ſonſt wohl angemeſſene, Lehens-Erneuerung bey eintretenden Veränderungs-Fällen zu achten iſt. Dahingegen ſcheinen Lehens-Reverſalen nicht ganz ungewöhnlich geweſen zu ſeyn, wie aus dem Reverſe, welchen die Grafen von Naſſau Adolph und Johann ausgeſtellt haben, erhellet (449). Auch waren Wapen Lehens-Expectanzen nicht ganz ſelten, wie folgendes merkwürdiges Beyſpiel beſtätigt. Karl V. gab im J. 1544, Georg und Chriſtoph von Carlowitz auf Caſpar's von Ziegelheim Reichs-Wapen-Lehen auf nachſtehende Weiſe einen Expectanz-Brief: „Wir Carl — bekennen — wie daß George und „Chriſtoph v. Carlowitz, für Uns kommen ſeyn „und gaben Uns zu erkennen, wie daß — nach Ca„ſpar v. Ziegelheim tödtlichen Abgang daſſelbe „Geſchlecht — gänzlichen Abſterben und zergehen und „Uns und dem heil. Reich, Schild, Helm, Wa„pen und Kleinod der v. Ziegelheim frei ledig heim„fallen würde: — Bathen ſie uns des Geſchlechts Zie„gelheim, Schild, Helm, Wapen und Kleinod zu „verleihen — daß haben wir gethan — und ihnen des „Ge-

(448) Im 12 St. der braunſchweig. Anzeig. v. J. 1751.

(449) *Schilter* im Gloſſar. teuton. S. 826; und Hagemann's kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. S. 55, f.

„Geſchlechts v. Ziegelheim Schild, Helm, Wapen „und Kleinod, ſo Uns alſo nach obgedachtes „Caſparn von Ziegelheims Abſterben heim„fallen werden, gnädiglich verliehen.“

In ältern Zeiten pflegten die Wapen in Turnieren, oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten, ertheilt zu werden, ohne gerade eine urkundliche Nachricht darüber abzufaſſen. Die wichtigſten Geſchäfte wurden in jenen Zeiten öffentlich, ohne ſich, wie in neuern Zeiten eingeführt worden iſt, um Urkunden und ſchriftliche Nachricht zu bekümmern, verhandelt. Die Kaiſer verliehen bey feyerlichen Hof-Lagern damahls die Reichs-Lehen, ohne Lehen-Briefe darüber zu ertheilen, und gleiche Bewandtniß mag es auch wohl mit den Wapen-Verleihungen in alten Zeiten gehabt haben. In neuern Zeiten ſind aber förmliche Urkunden, welche Wapen-Briefe genannt werden, ertheilt worden. Der eigentliche Zeitpunct dieſes Gebrauches läßt ſich unmöglich mit völliger Gewißheit beſtimmen, da ſolches nicht auf ein Mahl, ſondern nach und nach eingeführt und in Gang gekommen iſt. Rink (450) hält eine Urkunde K. Siegismund's, v. J. 1430, worin dem adelichen Geſchlechte zum Jungen ihr Adel beſtätigt, und geſagt wird: „daß ſie zu ewigen Zeiten „fürbaſſene Wappensgenoſſen ſeyn ſollten“ — für den älteſten; und eine andere von K. Friedrich III. vom J. 1476 für den nächſtfolgenden Wapen-Brief (451). Allein, ſchon K. Wenceslaus gab im J. 1395 dem zum Herzog der Lombardey ernannten Galeatius Visconti ein Wapen-Privilegium. Köhler (452) und Wenk

(450) In diſſert. de eo quod iuſtum eſt circa galeam, S. 48.

(451) Müller im R. Theatr. Th. 1, S. 374.

(452) Im 11 St. der nützlichen und auserleſ. Arbeiten der Gelehrten im Reich, S. 114.

Wenk [453]) halten das Privilegium, welches im J. 1312 dem Kloſter St. Jacob zu Regensburg vom K. Heinrich VII. ertheilt worden iſt, für die älteſte Urkunde, worin eine Wapen=Verleihung vorkommt. Indeſſen ſind doch alle dieſe Urkunden keine eigentlichen Wapen=Briefe, wofür Wenk mit Häberlin [454]) erſt denjenigen hält, welchen K. Ludwig IV. im J. 1338 dem Fürſten und ſeinen Geſandten Jacob und deſſen Bruder, dem Ritter Fencius dahin ertheilt hat: „*quod ipſi ſuper „caput armorum propriorum, coronam de armis — — „ſui Ducatus Bavariae valeant ducere et portare*“ [455]).

Ein noch älteres Beyſpiel eines förmlichen Wapen=Briefes führt Marian [456]) an, da nähmlich K. Albrecht I. im J. 1305 dem Stifte Gurk durch ein förmliches Diplom Wapen, die zuvor nur unbedeutend geweſen waren, ertheilte. Dieſes iſt alſo wohl unſtreitig das älteſte [457]), bis jezt bekannte Beyſpiel einer Wapen=Bewilligung durch eine förmliche Urkunde. Die eigenen Worte, wie ſie beym Marian ſtehen, lauten alſo: „Alio „quoque *diplomate* ab Imperatore *Alberto* pro ſe (Biſchof „Heinrich III.) ſuisque ſucceſſoribus et *eccleſia Gur-„cenſi*

453) De conceſſione inſignium, Commentatio prima.

454) Deutſche Reichshiſtorie, B. 8, S. 372.

455) Dieſes Diplom iſt in *Freheri* Origg. Palatin. (Heidelb. 1686. 4.) P. 1, c. 13, p. 119. und in Hagemann, a. a. O., S. 53, f.

456) Geſchichte der ganzen oeſterreichiſchen weltlichen klöſterlichen Kleriſey beyderley Geſchlechts, 5 Th. S. 524.

457) Ein Diplom v. J. 1263 vom König Bela in Ungarn, worin Philipp und Barthol. Skalich de Lika, wegen ihrer Tapferkeit im Kriege gegen die Tataren, verliehen wird, in ihren Wapen Hirſchhörner und die Zeichen von Sonne und Mond, ſammt einer Krone, zu führen, würde zwar ohne Zweifel das älteſte bisher bekannte Beyſpiel der Art ſeyn; allein Paul Skalich's producirte Urkunden und Privilegien ſind nicht für ächt und richtig zu halten. S. Berlin. Monathsſchrift. Sept. 1791, S. 265.

„*cenſi* eodem anno 1305. III. Id. Jan. *novum arma-*
„*turae ſignum*, quod antea minus notabile fuit, in omni-
„bus S. R. I. expeditionibus et curiis etc. deferendum
„obtinuit, in quo nimirum ſit *clypeus per longum dia-*
„*metraliter diviſus, ita, vt ad haſtam ſit leo aureus,*
„*vel claucus in nigra ſuperficie et in parte reliqua color*
„*albus et rubeus ſecundum latum aequaliter condiviſus.*“

Es trug übrigens der Lehen-Brief nichts zum Weſen eines Wapen-Lehens bey, und konnte alſo gar wohl wegbleiben [458]). Die ältern gleichzeitigen Schriftſteller erwähnen auch gar keiner Wapen-Belehnungen; und die neuern untermiſchen ihre Nachrichten darüber mit ſo mancherley Fabeln, daß man faſt gar keine Gewißheit aus den ältern Zeiten davon auffinden kann. Erſt ſeitdem Lehen-Briefe [459]) aufgekommen ſind, hat ſich etwas mehr, wiewohl noch immer ſehr ſparſames Licht, über die Wapen-Verleihungen zu verbreiten angefangen. Das erſte, bisher bekannte, Beyſpiel eines wirklich ertheilten **Wapen-Lehens** kommt in den angeführten Lehens-Reverſalen des Grafen Adolph und Johann von Naſſau, vom J. 1353. vor [460]). Dieſes iſt indeſſen kein eigentlicher Wapen-Lehen-Brief, wofür man erſt die Urkunde Kaiſer Karl's IV., v. J. 1360, für den von Jungingen halten kann [461]). Uebrigens läßt ſich ſo viel wohl mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß das Alter

458) Wenk, a. a. O., §. 5.

459) Hagemann's Einleit. in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht, (2te Aufl. Hanov. 1792, 8.) S. 32, fgg.

460) S. Anm. 449, oben, S. 367. Daß Wapen- und Schild-Lehen ganz von einander verſchieden ſind, zeigt ſchon die Beſchaffenheit des leztern, von welcher *Schilter.* in comment. ad ius feud. aleman. S 379, handelt. Dem ungeachtet will Hommel, acad. Reden, S. 117, das Gegentheil behaupten.

461) Das Diplom findet man in *Glafey* anecdot. p. 214. und in Hagemann's kl. juriſt. Schr. 1 Th. S. 56, f.

ter der erſten Wapen-Lehenbeiefe, das Alter der erſten Wapen-Briefe nicht überſteigt.

Da niemand ſich nach eigenem Gefallen von neuem ein Wapen wählen darf, ſo verſteht es ſich von ſelbſt daß auch niemand befugt iſt, ſeine Geſchlechts-Wapen willkürlich zu verändern, zu verbeſſern, oder zu vermehren. Aus dieſem Grunde haben Reichs-Stände, Edelleute, Städte ꝛc. häufig die Kaiſer bald um Beſtätigung und Verbeſſerung, bald aber um Veränderung und Vermehrung ihrer Wapen erſucht[462]).

Die Urſachen, wegen welcher die Wapen in ältern Zeiten ſo häufig geſucht und ertheilet wurden, liegen theils in dem Anſehen und der Achtung, in welcher ſie damahls ſtanden, theils aber auch wohl mit in der Befugniß, andere von dem Gebrauche ſolcher gehörig erlangten Wapen auszuſchließen, und ihnen die Führung derſelben zu verwehren. Ueberdies ſind ſie oft Merkzeichen des Eigenthumes, von Rechten und Anſprüchen auf künftige Erbſchaften, oder auch bleibende Denkmahle vormahliger Beſitzungen. Aus dieſen Urſachen, im Ganzen oder einzeln betrachtet, läßt ſich das häufige Anſuchen um Bewilligung der Wapen erloſchener Geſchlechter, oder anderer Familien, welche man nicht bloß durch Conceſſionen eines Obern, ſondern auch durch Tauſch, Vergleiche, Vermächtniſſe, und zuweilen ſelbſt durch anſehnliche Summen zu erlangen ſuchte, erklären. So kaufte z. B. Burggraf Friedrich IV. im J. 1317, von Leutold von Regensburg einen Theil ſeines Wapens — das Wapen-Kleinod — den Brackenhowt, für 36 Mark Silber, und verband ſich, wegen des richtigen Abtrages, zum Einlager[463]). Auf gleiche Weiſe verkaufte Johann

462) Weigel. im Wappenbuch, Vorr. S. 28.

463) Die Urkunde des Verkaufes, ſt. in *Piſtorii* Amoenit. Th. 8; auch in der Schlieffenſchen Geſchlechtshiſtorie, S. 58.

Torgauer ſein Familien-Wapen, Schild, Helm und Sigill, an Pilgram von Wolfsthal[464]). Johann II, Graf von Katzenellenbogen, verglich ſich, im J. 1344, mit Johann Graf von Naſſau dahin, daß Lezter auf ſeine Lebenszeit den Helm von dem katzenellenbogiſchen Wapen ſollte führen dürfen[465]). Wegen eigenmächtiger Anmaßung fremder Wapen, die heut zu Tage als eine Verfälſchung angeſehen und beſtraft wird, entſtanden in alten Zeiten oftmahls Krieg und Befehdungen. So gab es, z. B. zwiſchen dem Kurfürſten von Sachſen und Herzoge von Lauenburg[466]), über die Führung der Wapen einen heftigen Streit; und Schweden und Dänemark kämpften in den lezten beyden Jahrhunderten über die drey Kronen[467]). Zweykämpfe und Befehdungen, welche darüber entſtanden, waren im Mittel-Alter auch nichts Seltenes[468]). Uebrigens finden ſich im 15ten Jahrh. ſelten Beyſpiele, daß neue Wapen wären ertheilt worden; dagegen wurden die Wapen erloſchener Familien und Geſchlechter entweder ganz, oder zum Theil, häufig an andere in den damahligen Zeiten verliehen.

Die mit der Verleihung eines Wapens verbundenen Rechte und der Gebrauch derſelben, pflegen in den Urkunden alſo angegeben zu werden: „ſich derſelben zu bedienen in allen und jeden redlichen und „ehr-

S. 58; und in Lang's Materialien zur Oetting. Geſchichte, B. 5, S. 19.

464) Den Kauf-Brief ſ. in des Grafen v. Wurmbrand collect. geneal. hiſtor. S. 75.

465) Wenk heſſiſche Landesgeſchichte, S. 456.

466) Müller R. Theatr. Th. 5, Cap. 13 und 22. Spener Jus publ. S. 365.

467) Achenwall Staatsverf. der vornehmſten europ. Reiche, (6 Ausg.) S. 555 und 647.

468) *Wenk* de conceſſione inſignium alienorum. *Hommel* oblectam. iur. feud. S. 41.

„ehrlichen Sachen und Geſchäften, zu Schimpf und „Ernſt[469]), in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren[470]), „Geſtechen, Gefechten, Feldzügen, Panieren, Inſiegeln, „Petſchaften, Kleinoden, Begräbniſſen, u. ſ. w". Gemeiniglich ſind auch die Beweggründe zur Wapen-Verleihung in den Urkunden angeführt, aus welchen man erſieht, daß damahls die Kaiſer verdienſtvolle Männer unter andern auch mit der Ertheilung eines Wapens belohnten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem Wapen-Lehen entſtehen, können nach der Natur der Sache, wegen welcher der Lehens-Nexus Statt finden ſollte, nicht anders als ſehr unbeſtimmt ſeyn. Die Beſtimmung der wahren Natur und Beſchaffenheit eines ſolchen Lehens ſchränkt ſich daher meiſtens nur auf dasjenige ein, was ſich darüber aus den vorhandenen Urkunden ſagen, oder aus der allgemeinen Beſchaffenheit der Lehen vorausſetzen läßt. Der Lehen-Herr hat alſo unſtreitig das Recht, zu verlangen, daß der Vaſall das Wapen ohne ſeine Einwilligung auf keine Weiſe, weder ganz noch zum Theil, veräußere. Jede eigenmächtige Veräußerung des Lehen-Mannes iſt vielmehr nichtig, ſie mag unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall geſchehen ſeyn[471]); es wäre denn, daß der Lehen-Brief den Lehen-Mann

469) Es gab zwey Arten von Ritterſpielen. Zu Schimpf waren alle gewöhnliche Turniere und Stechen, wobey man nur ſtumpfe Waffen gebrauchte; zu Ernſt aber galten Scharfrennen, mit geſchärften Waffen, wobey es zuweilen Leib und Leben koſtete.

470) Dieſer Gebrauch der Wapen wird Perſonen bürgerlichen Standes nicht zugeſtanden: und in den ihnen ertheilten Wapen-Briefen iſt die Clauſel: zu ritterlichen und adlichen Sachen, weggelaſſen.

471) *Riccius*, in ſpicil. iur. germ. S. 372. *Feſch*, de inſignibus eorumque iure, S. 135. Runde Grundſätze des allgem. deutſchen Privatr. §. 392.

dazu berechtigte [472]). Mit dem Abgange der lehens⸗fähigen Nachkommen wird auch ein ſolches Lehen dem Lehen⸗Herrn unſtreitig eröffnet, und er kann es wieder an Andere verleihen, ja ſogar ſchon vor⸗her Anwartſchaften ertheilen, wovon oben, S. 367, ein Beyſpiel angeführt iſt. Uebrigens aber iſt der Lehen⸗Herr alles dasjenige von dem Vaſallen zu fordern berechtigt, was die Natur der Lehens⸗Ver⸗bindlichkeit überhaupt, oder der Inhalt des Lehen⸗Briefes insbeſondere, mit ſich bringt. Die Wapen⸗Lehenbriefe reden daher, doch nur im Allgemeinen, von den geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſten. Von Erneuerung des Wapen⸗Lehens bey Lehens⸗Fällen finden ſich indeſſen, wie oben geſagt worden iſt, keine urkundlichen Beyſpiele. Der Lehen⸗Mann iſt aber auf der andern Seite berechtigt, von ſei⸗nem Lehen⸗Herrn zu verlangen, daß er ihn bey den Befugniſſen ſeines Lehens ſchütze, und mithin weder Andern daſſelbe Wapen verleihe, noch ge⸗ſtatte, daß ſich Andere deſſelben bedienen. Zu die⸗ſer Verbindlichkeit haben ſich auch die Lehen⸗Her⸗ren zuweilen ausdrücklich bekannt, und ſich deshalb der Formel in den Wapen⸗Briefen bedient: „vnde „willen derſülben Wapen ſie bekennige Herrn weſen wur „unde wanne ohme — — des nott unde behof is unde „ſe dat von uns heyſſchen" [473]) Daß der Vaſall ſich ſeines verliehenen Wapens bey jeder Gelegen⸗heit, mit Ausſchluß aller andern, bedienen darf, ver⸗ſteht ſich von ſelbſt [474]).

In

472) Beyſpiele findet man beym Gr. v. Wurmbrand, Collectan. geneal. hiſtor. *Spener* Op. herald. Part. ſpec. L. 3, c. 34. n. 8. *Riccius*, a. a. O, S. 573.

473) Das Diplom ſt. im 2 St. der braunſchw. Anz v. J. 1751; und in Hagemann, a. a. O., S. 67, f. Gonne von der Lehensformel: ſein bekenniger und währender Herr ſeyn, in Zepernick's Samml. Th. 1, Num. 5.

474) *Spener* Op. herald. c. 1, §. 26.

In Rückſicht der Erb-Folge in das Wapen-Lehen, fließt dieſes Beſondere aus der Natur deſſelben, daß alle geſetzmäßige Nachkommen des erſten Erwerbers, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, das Wapen führen dürfen. Die Wapen gehören zum Glanze und erblichen Vorzuge der ganzen Familie; und darum wird auch der weiblichen Nachkommen zuweilen in den Wapen-Lehenbriefen ausdrücklich gedacht [475]). Auf ungeſetzmäßige Erben aber geht das Wapen-Lehen nicht über; ja in Deutſchland auf uneheliche Kinder nicht einmahl das Wapen der Mutter [476]). Selbſt Kinder, die aus einer ungeſetzmäßigen Ehe, die Ehe zur linken Hand nicht ausgenommen [477]), abſtammen, haben weder auf ihr väterliches noch mütterliches Wapen Anſpruch [478]). Das ſchwäbiſche Lehnrecht [479]) ſagt daher: „der „Sohn erbet des Vaters Schild, wenn er ehlich geboren „iſt; und im Sachſenſpiegel [480]) ſteht der Vers:

das ehlich und recht gebohrne Kind
erbet des Vaters Heeres Schild.

475) Rudolph ertheilte den Grafen und Gräfinnen zu Stollberg und Schwarzburg die Wapen der erloſchenen Grafen von Hohnſtein. S. Heidenreich Hiſtorie des fürſtl. Hauſes Schwarzburg, S. 341.

476) *Tiraquell*, de nobilit. c. 15. n. 10. *Knipſchild* de nobilit. c. 8. n. 60. *Cramer* de nobilit. avit. S. 187 und 242. Den legitimirten Kindern ſchreibt *Höpingk*, de iure inſignium die Führung der Wapen zu; allein bey dem Wapen-Lehen hängt es davon ab, ob und wie weit man die legitimirten Kinder für lehensfähig hält, oder nicht.

477) *Riccius*, a. a. O., S 372.

478) Joachim, a. a. O, S. 40. Gerkens Anmerk. über die Siegel, S. 97, fgg

479) Cap. 21.

480) Lib. 3, art. 72.

Dieſe Stellen reden zwar eigentlich nur vom Heer-Schild, allein es läßt ſich daſſelbe, wegen ähnlichen Verhältniſſes, auch auf die Wapen anwenden. Wollen alſo uneheliche Kinder ein eigenes Wapen führen, ſo müſſen ſie ſich daſſelbe ertheilen laſſen [481]). Es fehlt nicht an Beyſpielen, daß ſolches geſchehen iſt. Spangenberg [482]) erzählt, daß K. Rudolph I. im J. 1289, dem natürlichen Sohne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Apitz, den thüringiſchen Löwen mit einem Helme auf deſſen Haupte zu führen, geſtattet habe. K. Rudolph II. verlieh Johann Hünen von Beringen das väterliche Wapen [483]). Der natürliche eines von Weſtenſee erſuchte den Grafen Nicolaus von Holſtein um das Wapen ſeines Vaters, ſein Geſuch wurde aber nicht bewilliget [484]).

Uebrigens dürfte die Meinung einiger Schriftſteller [485]), daß die Ertheilung eines Wapens an mehrere zugleich, gegenſeitiges Erbfolge-Recht bewirke, eben nicht gegründet ſeyn, und wenig Beyfall verdienen; denn die Gleichheit eines Wapens kann ohne Gleichheit des Nahmens nichts für das Recht der Verwandtſchaft beweiſen [486]). Es findet auch dieſer Be-

481) *Höpingk*, a. a. O., c. 7, n. 143, fgg. *Feſch.* a. a. O., c. 2. n. 16.

482) In der ſächſ. Chronik, c. 269, S. 445. Häberlein, a. a. O, S. 371.

483) *Schilter* comment. ad ius feud. aleman. c. 40, §. 5, S. 217.

484) Chron. Holſat. c. 26, beym Leibnitz, in acceſſ. To. I.

485) *Schöpf* de feudis germ. gentilitiis, S. 31. Auch die Grafen von Stollberg haben ſich in der Deduction ihres Erb-Rechtes auf die Grafſchaft Königſtein, S. 115, dieſes Grundes bedient.

486) *Höpingk.* a. a. O., c. 8, n. 43, S. 128. *Schilter* gloſſar. teuton. Th. 3, S. 827.

Beweis der Verwandtſchaft nur nach einigen Provinzial-Geſetzen [487]) Statt, als: im Meklenburgiſchen, bey einigen fränkiſchen Familien, und bey einigen pfälziſchen Lehen.

Auf wie vielfache Art und Weiſe Familien und Geſchlechter ihre erlangten Wapen verlieren können, bemerken Höpingk [488]) und Seger [489]) umſtändlich. Ich will daher nur einige wenige Fälle anführen, wo insbeſondere die zu Lehen ertheilten Wapen aufhören können. Daß ein Wapen-Lehen auf eben die Weiſe, wie andere Lehen, aufhören und verloren werden kann, bedarf kaum einer Bemerkung. Insbeſondre hört es mit dem Ableben aller derer, denen es verliehen war, auf. Man pflegte alsdann das Geſchlechts-Wapen zu zerbrechen [490]), und dem Leztverſtorbenen der Familie mit in den Sarg zu geben [491]),

487) Böhmer's princ. iur. feud. §. 141. Seyfert's Magaz. des Staats- und Lehnrechts, 1 Th. n. 6. *Wilhelm* diſp. de nou-ente conſuetudinis curiae feud. Wirceburgenſis circa ſucceſſion. collateral. gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm. Wirceb. 1785. Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seitenverwandten des letzten Beſitzers, welche mit ihm vom erſten Erwerber nicht abſtammen, ſondern nur von gleichem Nahmen, Stamm, Schild und Helm ſind. Erlang. 1791.

488) a. a. O. c. 17. vergl. von Selchow elem. iur. germ. §. 254.

489) In diſſert. quibus modis nobilitas amittatur. Lpſ. 1776.

490) *Fichtner* de fractione inſignium. *Höpingk*, a. a. O., c. 12, §. 4. *Willenberg* de ultimi ſuae gentis iure, c. 4, §. 68.

491) Man betrachtete ſolches als ein Symbol, daß nun niemand mehr vermöge des Geblüts-Rechtes, Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen zu machen berechtigt ſey. S. Lenz Abhandlung, wie alt der Gebrauch ſey, bey Abſterben einer Familie Wapen, Schild und Helm mit ins Grab zu nehmen, in Siebenkees Magazin, 1 B. Num. 23. Ein Beyſpiel hiervon findet man auch in den Annalen der braunſchw lüneb. Churlande, von Jacobi, 5 Jahrg. 1 St. S. 65.

wenn nicht dieſer die Erlaubniß erhalten hatte, über ſein Wapen zu disponiren [492]), oder der Herr ſolches einem Andern zugeſagt oder ertheilt hatte. So wurde, z. B. der Graf Nicolaus von Holſtein, als die Familie v. Weſtenſee ausgeſtorben war, erſucht, das Wapen derſelben nicht zerbrechen und begraben zu laſſen, ſondern daſſelbe einem natürlichen Sohne aus der Familie wieder zu verleihen. Weil indeſſen der verſtorbene v. Weſtenſee ſich gegen den Grafen, ſeinen Herrn, nicht gar gut betragen hatte, ertheilte Dieſer zur Antwort: Aſpriolus non aſcendet arborem, und ließ das Wapen mit begraben, damit es in Zukunft niemand mehr führen ſollte [493]). Das Wapen-Lehen hört ferner auf, wenn der Vaſall daſſelbe ſeinem Lehen-Herrn aufſagt. Die Stelle des ſchwäbiſchen Lehenrechtes [494]): „Schildlehn hat ein Ende, ſo ein Herre den Schild wieder „nimet. Und git auch der Mann dem Herrn den Schild wie„der, daß mag er ſich nüt erweren, er muß den Schild „empfahen und domit het das Schildlehn ein Ende" — gehört aber nicht hierher; und Hommel [495]) irrt, wenn er ſie auch auf das Wapen-Lehen anwenden will, denn erſtlich iſt ein Schild-Lehen, bereits erwähnter Maßen, vom Wapen-Lehen gänzlich unterſchieden, und überdem iſt dieſe Stelle aus dem Auctor. vet. de beneficiis, §. 139. entlehnt, zu deſſen Zeiten die Geſchlechts-Wapen völlig unbekannt, und alſo auch die Belehnungen damit ganz unmöglich waren. Erſt im 15ten Jahrh. findet ſich ein merkwürdiges Beyſpiel hiervon [496]). Otto von Meyſſau gab nähm-

492) Joachim, a. a. O., S. 400.

493) Lenz, a. a. O.

494) Cap. 101 und 156.

495) In den academ. Reden über Maſcows Lehnrecht, S. 117.

496) v. Wurmbrand, in Collect. geneal. hiſt. S. 72; und Hagemann, a. a. O., S. 66, f.

nähmlich im J. 1435, das ihm vom Herzog Albrecht von Oeſtreich ertheilte Wapen-Lehen unter der Bedingung auf, daß ſolches Johann v. Ebersdorf, dem er ſein Geſchlechts-Wapen unter gewiſſen Einſchränkungen vermacht hatte, wieder ertheilet werden ſollte.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. S. 1, fgg.

Weiber-Lehen, ſ. Durchgehendes Lehen, oben, S. 154, f. und Kunkel-Lehen, S. 280, fgg.

Weltliches Lehen, Feudum ſeculare, iſt dem Kirchen-Lehen entgegengeſetzt, und beſteht in einer weltlichen Sache. Ordentlicher Weiſe iſt hier der Lehen-Herr ein Weltlicher; es kann aber auch der Geiſtliche ein weltliches Lehen vergeben; folglich kommt es hierbey nicht auf die Perſon, ſondern auf die Sache an.

Weltliches Regal-Lehen, ſ. Fahn-Lehen, oben, S. 171; und Reichs-Lehen, oben, S. 341.

Wiederkäufliches Lehen, ſ. Zins-Lehen.

Wirthſchaftliches oder **Wirthſchafts-Lehen**, ſ. Ambachts-Lehen, oben, S. 111.

Wohnungs-Lehen, ſ. Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138, f.

Zehend-Lehen, Feudum decimarum. Auch die Zehenden ſind zu Lehen gegeben worden, und das Concilium zum Lateran hat dieſe Belehnung in Deutſchland nicht hindern können.

Zepter-Lehen, Scepter-Lehen, Feudum ſceptri, ein Reichs-Lehen, welches von dem Kaiſer vermittelſt des Zepters verliehen wird, dergleichen alle geiſtliche fürſtliche Lehen ſind; dagegen die weltlichen fürſtlichen Lehen vermittelſt einer Fahne verliehen werden, und daher auch Fahn-Lehen heißen. Schon im Schwabenſpiegel Zepterlehen.

Zins-Lehen, Feudum cenſiticum, cenſuale oder penſionarium, Cenſus feudalis. Wenn an ſtatt der Lehen-Dienſte jährlich eine gewiſſe Geld-Summe dem Lehen-Herrn von dem Lehen Manne entrichtet wird, ſo haben einige Rechts Lehrer dieſer Präſtation vielleicht unſchicklich dieſe Benennung gegeben, weil im Grunde es eigentlich gegen die Natur der Lehen läuft, die verdienet, d. h. für deren Nutzung Dienſte geleiſtet werden müſſen. Man beſtimmt ein Feudum cenſuale durch ein Lehen, welches der Vaſall unter der Bedingung erhalten hat, daß er, an ſtatt der wirklichen Lehen-Dienſte, eine gewiſſe Geld-Summe jährlich an den Lehen-Herrn bezahlt. Wenn dieſes geſchieht, ſo gehört allerdings, dieſer Urſache wegen, das Lehen unter die uneigentlichen Lehen, weil es ihrer Natur zuwider iſt.

Man rechnet die Lehen-Güter in der Mark Brandenburg, nach ihrer im J. 1717 geſchehenen Veränderung, in dieſe Claſſe, weil der König Friedrich Wilhelm I., an ſtatt der Lehen-Pferde, welche auf die Ritter-Güter hafteten, die bisher bey vorfallenden Kriegen, wie noch in Sachſen und andern deutſchen Provinzen gewöhnlich iſt, nach Proportion mit 40, 50, auch wohl 60 Rthlr. bezahlet wurden, jährlich einen gewiſſen Lehens-Canon, welcher auf ein ganzes Lehens-Pferd zu 40 Rthlr. feſtgeſetzt iſt, (unter einer bündigen Aſſecuration, dieſen Canon niemahls zu erhöhen, noch ſonſt dadurch den adelichen Freyhei-

ten im geringſten worin zu derogiren,) von den bisherigen Lehen-Gütern haben wollte, um deſto beſſer den großen Aufwand, welchen die ſtehende Armee macht, zu beſtreiten. Allein, dieſe Meinung iſt falſch, und zeigt, daß man ſich einen ganz unrichtigen Begriff davon gemacht hat. Die brandenburgiſchen Lehen-Güter gehören im geringſten nicht in dieſe Claſſe, und ſind keinesweges dadurch Zins-Lehen geworden, wie Hellfeld und Andere angeben. Die Eigenſchaft, welche ſie durch die Auflage des Lebens-Canons bekommen haben, iſt nur zufälliger Weiſe geſchehen, und die Vaſallen haben die Güter, welche ihre Vorfahren ſchon lange lehenweiſe beſeſſen hatten, damahls eigentlich nicht unter der Bedingung, welches doch Hellfeld in ſeiner Definition eines Feudi cenſualis eigentlich zum Grund deſſelben angiebt, (eſt feudum vaſallo *tali ratione* conceſſum, vt loco ſeruitiorum quotannis certa penſio praeſtetur. Germ. Zinslehn). Die Veränderung, welche mit ihnen im J. 1717 ganz vorgegangen iſt, beſteht darin, daß der König ſie gegen Erlegung des jährlichen Lehens-Canons, von Seiten ſeiner als Domini directi, allodial gemacht, und den Lehens-Nexum aufgehoben hat; im übrigen ſind ſie von Seiten der Vaſallen in eben der völligen Qualität, ſowohl in Anſehung der Lehens-Folge und geſammten Hand der Agnaten, als aller übrigen einem adelichen Lehen anklebenden Eigenſchaften, geblieben, wie ſie vor der Veränderung geweſen ſind; kurz, ſie werden noch jezt völlig den vorigen Lehens-Verordnungen und Gewohnheiten gemäß bey vorfallenden Umſtänden behandelt; mithin iſt bloß der Lehens-Nexus von dem Domino directo aufgehoben, wodurch dieſe Güter alſo am wenigſten Zins-Lehen geworden ſind. Ob der Lehens-Canon, als ein Cenſus feudalis hier anzuſehen iſt, wie man vorgiebt, daran iſt ſehr zu zweifeln, weil, wie das Lehen conſtituirt wurde, damahls

mahls an denſelben im geringſten nicht gedacht worden iſt, ſondern er iſt bloß als ein Surrogat der Gelder anzuſehen, die ſonſt bey vorfallenden Kriegen hätten müſſen bezahlt werden, wogegen die Güter jezt, wofern keine Agnaten vorhanden ſind, dem Könige nicht mehr als eröffnet heimfallen, ſondern alsdann die weibliche Linie zum Beſitz gelanget, wodurch die Qualität der Güter, wenn ſie gleich mit dem jährlichen Onere belegt ſind, doch im Grunde verbeſſert iſt.

Wenn alſo bey der wirklichen Conſtituirung des Lehens und in dem erſten Lehens⸗Contracte dieſer Cenſus an ſtatt der Dienſte nicht feſtgeſetzt, und das Lehen unter der Bedingung nicht verliehen iſt, ſo kann man ſolches keinesweges unter die Zins⸗Lehen rechnen. Dieſe Qualität findet ſich auch überdem bey adelichen oder wirklichen Ritter⸗Gütern faſt gar nicht, worüber man ſich auch nicht verwundern darf, weil es gerade gegen ihre Natur läuft, wo der wirkliche Lehen⸗Dienſt der Haupt⸗Endzweck des Lehens vor Errichtung des ſtehenden Soldaten geweſen iſt, ſondern eigentlich nur bey Bauern⸗Lehen, wo jährlich gewiſſe Bauer⸗Groſchen dem Lehen⸗Herrn als ein Cenſus feudalis bezahlt wird, dergleichen es in dem Herzogthume Magdeburg häufig giebt, die man auch eigentlich **Zins⸗Lehen** nennt.

In einigen Gegenden wird der Zins, an ſtatt des Geldes, an Hühnern, Früchten ꝛc. entrichtet. Es kann aber, wegen deſſen unterbliebener Entrichtung, das Lehen nicht eingezogen werden, es wäre denn bey der Fahr verliehen, durch welche Clauſel verſtanden wird, daß, wenn der Zins auf die vorgeſchriebene Zeit nicht entrichtet würde, derſelbe täglich noch einmahl ſo hoch anwachſen, oder auch wohl den Verluſt des Lehens nach ſich ziehen ſolle. Dergleichen Lehen werden dann daher auch **Fahr⸗Lehen**, oder **Fahr⸗Zins⸗**

Lehen, (ſ. oben, S. 277) und **Rutſcher-Zins-Lehen**, genannt. Von dieſer Art ſind auch inſonderheit die an einigen Orten eingeführten **Martins-Lehen-Zinſen**, welche auf den Tag Martini, bey aufgehender Sonne, unfehlbar entrichtet werden müſſen, oder ſie ſteigen ſonſt täglich noch einmahl ſo hoch, welches dann in kurzer Zeit aus etlichen wenigen Pfennigen zu einer ſo hohen Summe anwachſen kann, daß es eines ſolchen Zins-Mannes ganzes Vermögen verſchlingt. Sonſt nennt man dergleichen Lehen auch **Gülte-Lehen**, und inſonderheit auf den Fall, wenn es dem Lehen- oder Zins-Manne vergönnet iſt, dieſelben wiederkäuflich an ſich zu bringen, **wiederkäufliche Lehen**. Siehe auch **Bauern-Lehen**, oben, S. 129, und **Zins-Gut**.

Lehenbar, lehnbar, ein Bey und- Neben-Wort, Fr. Féodal, Féodalement. 1. Der Lehen oder Belehnung fähig. Siehe **Lehensfähig**. 2. Die Eigenſchaft eines Lehens habend. Ein lehenbares Gut. Siehe **Lehenhaft**. Lehenbare Stücke, ſiehe **Lehen-Stücke**. 3. In engerer Bedeutung, einem Fürſten lehenbar ſeyn, deſſen Lehen oder Lehens-Mann ſeyn, bey ihm zu Lehen gehen.

Daher die **Lehenbarkeit**, Fr. Féodalité. 1. Die Eigenſchaft, ein Lehen zu ſeyn. 2. Der Beſitz eines unbeweglichen Gutes zu Lehen.

Des Ausdruckes: **lehenbar** bedient man ſich ſowohl von Perſonen, als auch von Sachen. Wer einem Andern mit Lehen-Treue verbunden iſt, wird **lehenbar** genannt. Insbeſondere heißt ein zu ſeiner Volljährigkeit gekommener Vaſall **lehenbar**[497]). Siehe **Lehens-Mündigkeit**. Eine Sache iſt **lehnbar**, wenn ſie einen Lehens-Ober-Eigenthümer hat.

Der-

497) I. F. A. c. 50, §. 4. et c. 52, §. 2. I. F. S. art. 28. *Heltaus* in gloſſar. p. 992.

Derjenige, welcher die **Lehenbarkeit einer** Sache behauptet, muß den Beweis davon führen; denn, im zweifelhaften Falle, muß deshalb eine Vermuthung für die Freyheit eintreten, weil eine Sache nicht anders, als durch Investitur, oder Verjährung, lehenbar werden kann [498]). Selbſt Zugehör eines Lehens iſt deshalb, weil es Lehens-Pertinenz iſt; nicht allezeit lehenbar [499]). Der Regel nach muß alſo die Lehenbarkeit deſſelben beſonders bewieſen werden. Doch iſt die Vermuthung für die Lehenbarkeit deſſelben, wenn gezeigt werden kann, daß es zu der Zeit, da die Hauptſache zu Lehen gegeben wurde, ſchon Zugehör dieſer Sache war; desgleichen auch, wenn eine Sache mit allem ihren Zugehör, doch ohne Aufzählung und nähere Beſtimmung deſſelben verliehen wurde. Fände ſich aber eine ſolche nähere Beſtimmung im Lehen-Briefe, und die Clauſel: mit allen Zugehörden, wäre doch auch noch beygefügt, ſo könnte hierauf doch keine Vermuthung für die Lehenbarkeit der nicht genannten Zugehörden gegründet werden [500]). Siehe **Lehens-Pertinenz.**

Die ſicherſten Beweis-Mittel der Lehenbarkeit, ſind die Lehen-Briefe und die Lehens-Reverſalen der Vaſallen, wenn ſie aus öffentlichen Archiven genommen ſind. Ein auf Verjährung gegründeter Beweis iſt ſchon mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Siehe **Lehen-Brief.**

Jo. Ge. Lamm, an et quatenus qualitas rei feudalis ex coniecturis colligi poſſit? in deſſen Inauguraldiſſ. [Obſſ. miſ-

498) II. Feud. 26, §. 1. Struben's Nebenſtunden, Th. 3, obſ. 17, §. 2. 3. *de Ludolf* Obſſ. Camer. p. 2, obſ. 199. *Thomaſii* diſſ. de praeſumtione allodialitatis. Hal. 1715.

499) *Struv.* in ſyntagm. iur. feud. c. 6. §. 10.

500) *de Ludolf* Obſſ. camer. p. 2, obſ. 199. *Hertius,* Vol. I. reſp. 600, n. 30.

miſcellae etc. Erf. 1742.] obſ. 2. Und daraus in Zepernick's Analectis iur. feud. To. 1, obſ. 4. p. 17—23. Zepernick Repertor. iur. feud. unter den Rubriken: Qualitas feudalis und Praeſumtio pro feudo, S. 306. 318. Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 168, f.

Lehens=Abgaben. Nach der Natur des Lehenweſens, iſt der Vaſall eigentlich nur zur Lehens=Treue und zu perſönlichen Kriegs=Dienſten, zur Heeres=Folge verpflichtet; durch Herkommen und Verträge ſind aber nach und nach auch verſchiedene Arten von Lehens=Abgaben eingeführt worden. Beſonders iſt dieſes ſeit denen Zeiten geſchehen, wo man die Lehen=Dienſte nicht mehr, wie ehedem, gebrauchte und gefordert hat. Die gewöhnlichſten Abgaben dieſer Art ſind: das Laudemium oder die Lehen=Ware; die Lehens=Taxe; das Lehen=Pferd; die Vergütung der Lehen=Dienſte, z. B. Adoha, Hoſtenditium, u. ſ. w.: die Fräulein=Steuern, wo ſie insbeſondre von den Vaſallen zu bezahlen ſind (ſ. Th. XIV, S. 740, f); die Beutel Lehen, wovon keine Dienſte geleiſtet werden, ſondern ein Quantum an Geld abgetragen wird, (ſ. oben, S. 135); die Küchen=Lehen, wovon Naturalien an Küche und Keller abzuliefern ſind, (ſ. oben, S. 280); die jährlichen Abgaben von Zins=Lehen, (ſ. ob., S. 380), u. ſ. w.

Anfangs erhob der Lehen=Herr dergleichen Abgaben, wenn ſie nicht in einem beſondern anomaliſchen Lehens=Contracte, wie z. B. über Zins=Lehen, Beutel=Lehen, Küchen=Lehen ꝛc. gegründet waren, von ſeinen Vaſallen bloß bittweiſe, wie ſchon aus dem alten Nahmen Lehen=Beden, precariae feudales erhellet. In einigen deutſchen Provinzen, z. B. in der Mark Brandenburg, ſind die Lehen=Dienſte ganz aufgehoben, und in einen jährlich zu entrichtenden Geld=Anſchlag verwandelt worden.

Von Lehens=Abgaben überhaupt, ſ. Strube rechtl. Bedenken, Th. 1, Bd. 57. Gerkens vermiſchte Abhandl. Th. 2, Abh. 4; und Böhmer's Conſult. To. 1, P. 2, reſp. 102. auch To. 2, reſp. 593.

Lehens-Abſonderung. Da ein verſtorbener Vaſall oft andere Lehens- und andere Allodial-Erben hat, ſo muß in dieſen und einigen andern Fällen [501]) das Lehen nebſt den lehnbaren Zugehörden, von dem Allodial-Vermögen abgeſondert werden. Die **Lehens-Abſonderung**, Trennung des Lehens vom Erbe, Separatio feudi ab allodio, iſt demnach eine Rechts-Handlung, wodurch beſtimmt wird, welche Beſtand-Theile einer Güter-Maſſe lehenbar ſind, und welche zum Erbe und Eigenthum gehören.

Der theoretiſche Unterſchied zwiſchen Lehen und Allodium iſt bekannt; in einzelnen Fällen iſt es ein mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Geſchäft, zu beſtimmen, ob und in wiefern z. B. Meliorationen, Lehens-Früchte, u. dgl. zum Lehen oder Erbe gehören. Maßregeln für dieſes Geſchäft ergeben ſich aus folgenden Grundſätzen.

1. Weil die Allode älter ſind als die Lehen, und bey leztern mannigfaltige Einſchränkungen des Eigenthums-Rechtes Statt finden, ſo wird, im zweifelhaften Falle, eine Sache für allodial gehalten [502]).

2. In Anſehung der Zugehörden oder Pertinenz-Stücke muß man darauf ſehen, ob ſie lehenbar ſind, oder nicht [503]). Dieſes wird ebenfalls nicht vermuthet,

501) z. B. wenn ein Vaſall, wegen Felonie, ſeines Lehens verluſtig wird; wenn ein Concurs über ſein Vermögen entſteht; wenn dem Lehen-Herrn daran liegt, zu wiſſen, was zum Lehen gehöre, u. ſ. w.

502) I. F. 26. II. F. 41. Cocceji de praeſumtione qualitatis allodialis. Menoch. L. 1, praeſ. 133. Klock Vol. 2, conſ. 7. 8. Fabers Staatskanzley, Th. 4, S. 402. Nur alsdann, wann bewieſen werden könnte, daß eine Sache gleich bey ihrer Entſtehung Lehen geweſen ſey, würde auch ſo lange für ihre lehenbare Eigenſchaft vermuthet werden müſſen, bis das Gegentheil bewieſen wäre.

503) Menke de probationibus pertinentiarum. Lyncker de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Siehe auch den Art. Lehens-Pertinenz.

thet, ſondern man muß es aus dem Lehen-Brie-ſe, oder aus der Lehens-Deſignation (dinumeramento partium), welche der Vaſall vor Erneuerung der Belehnung bey einigen Lehenhöfen überreichen muß, auszumitteln ſuchen. Wäre eine Sache mit allem Zugehör zu Lehen ertheilt worden, ſo entſteht daher die gegründete Vermuthung, daß alle dabey befindliche einzelne Theile die Lehens-Eigenſchaft haben, und daß von jedem einzelnen Stücke, wovon das Gegentheil behauptet wird, der Beweis geführt werden müßte. Bisweilen läßt es ſich ſchon aus der Natur der Sache beurtheilen, wohin man ſolche Pertinenzien zu rechnen hat, wenn ſie nähmlich für ſich, ohne das Lehen-Gut nicht beſtehen, oder ohne das Lehen nicht zur Exiſtenz gekommen ſeyn könnten.

3. Nicht alle Meliorationen ſind ſogleich Lehens-Sachen. Man muß die Urſache derſelben unterſcheiden, denn ein Vaſall iſt nicht zur Verbeſſerung, ſondern nur zu Erhaltung des Lehens verbunden. Die natürlichen Meliorationen, z. B. ein angeflogener Wald, ein entdecktes Bergwerk, ein von ſelbſt ausgetrockneter zur Wieſe gewordener Sumpf, u. dgl. m. iſt eine Verbeſſerung, welche auf immer bey dem Lehen bleibt; hat aber der Vaſall durch Fleiß, Kunſt und Aufwand das Lehen-Gut verbeſſert, ſo gehören dieſe Verbeſſerungen zu dem Allodial-Vermögen [504]). Können ſie in natura von dem Lehen-Gute abgeſondert werden, ſo kann ſie derjenige, der das Allodium erhält, zu ſich nehmen [505]); wo nicht, ſo müſſen ſie ihm in ſo weit vergütet werden, als das Lehen-Gut

 wirk-

504) Gabr. Schweder diſſ. de meliorationibus feudi, c. 2.

505) II. F. 8. §. 1. II. F. 28. L. 38. D. de rei vindic. Roſenthal c. 10, concl. 43, n. 37. 38. Hartm. Piſtoris quaeſt. iur. l. 2, qu. 42, n. 14.

wirklich dadurch verbeſſert worden iſt [506]). Deshalb hat auch der Allodial-Erbe ein Retentions-Recht [507]); und wäre er nicht mehr im Beſitze des Lehens, ſo kann er condictione ex moribus darauf klagen [508]).

Die Lehens-Abſonderung kann vor Gerichte, oder auſſergerichtlich, geſchehen [509]). Es iſt zuweilen rathſam, dieſelbe ſchon vorläufig bey Lebzeiten des Vaſallen vorzunehmen. Der Lehen-Herr hat dabey ein Interventions-Recht, allein keine Befugniß, die Sache vor ſein Mann-Gericht zu ziehen [510]). Die übrigen Abſonderungen müſſen meiſt gerichtlich und in einer gewiſſen Zeit geſchehen [511]).

Nach vorausgeſchickten allgemeinen Grundſätzen, ſind noch einige einzelne Fälle, wo über die Abſonderung des Lehens vom Erbe Frage entſteht, beſonders zu erörtern.

Was die Früchte des Sterbe-Jahres anbelangt, ſo muß man die natürlichen von den bürgerlichen, und bey jenen die bereits erhobenen von den noch nicht bezogenen unterſcheiden. In Anſehung der natürlichen, welche bey Ableben des Vaſallen ſchon gewonnen oder eingeärndet ſind, iſt ausgemacht, daß ſie zum vollſtändigen Eigenthume des Vaſallen, zum Allode gehören, folglich auch den Allodial-Erben verabfolget wer-

506) Daher geſchieht die Schätzung nach dem jezigen Werthe, nicht nach dem, was die Verbeſſerung gekoſtet hat. Putendorf Obſſ. iur. univ. To. 1, n. 148.

507) Pufendorf, l. c. To. 2, obſ. 130.

508) S. die Allegate in der 505ten Note. Sachſenſpiegel, B. 2, Art. 21.

509) Vergl. Oeconomia forenſis, Th. 4, §. 56, f. S. 43, fgg.

510) Cramer Obſſ. iur. vniu. T. 1, obſ, 393.

511) Corp. Jur. Frid. Th. 2, Tit. 22, §. 24, f. Frankf. Reform. Th. 3, Tit. 7, §. 5—8. Th. 5, Tit. 1, §. 7—9. Harprecht de renunciat. ad queſt. coniug. §. 19. Orth über die Frankf. Ref. S. 86.

werden müſſen. Sind ſie hingegen zur Todes-Zeit des Vaſallen noch nicht bezogen, ſo giebt das longobardiſche Lehen-Recht folgende Richtſchnur: Stirbt der Vaſall zwiſchen d. 1 März und 1 September, ſo gehören ſie ſeinen Allodial-Erben; ſtirbt er aber zwiſchen d. 1 Sept. und 1 März, ſo gehören ſie dem Lehen-Folger [512]). Nach der bekannten Rechts-Regel: Quosque patet ratio legis, eousque locum habet eius diſpoſitio, muß auch dieſes Geſetz nach ſeiner Abſicht auf das deutſche Klima angewendet werden. Die Abſicht war, daß die Allodial-Erben alle in dem laufenden Jahre ausgeſäete und reif werdende Früchte erhalten ſollten. Für das wärmere Italien iſt der 1 Septbr. der ſpäteſte Aernde-Termin; in Deutſchland hingegen gelangen manche Früchte erſt im October zur Reife; daher denn, wegen der Abſicht jener Richtſchnur, dergleichen ſpäter reif werdende Früchte doch noch den Allodial-Erben gebühren [513]). In Anſehung der bürgerlichen Früchte muß man unterſcheiden, ob ſie als Regalien, oder vermöge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii, bezogen werden, oder nicht. In jenem Falle gehören ſie auch bloß dem Lehens-Folger; bey den andern aber muß man auf den Hebungs-Termin Rückſicht nehmen. Werden ſie zu einer beſtimmten Zeit fällig, welche der Vaſall bereits überlebt hatte, ſo gehören ſie ſeinen Allodial-Erben [514]); erlebte er aber dieſen Tag, an dem ſie fällig werden,

512) II. F. 28. Man ſehe über dieſen Text: Ad. Fr. Trendelenburg de iure fructuum in ſeparatione a feudo; inſonderheit S. 72.

513) Hartm. Piſtor, L. 1. quaeſt. 24. n. 28. Struv. ſyntagm. iur. feud. c. 15. aph. 16. n. 4. Ge. Lud. Boehmer princip. iur. feud. §. 344. Juſt. Henn. Boehmer de iuribus diverſis ex diverſitate climatum ortis, §. 22.

514) Arg. l. 7. D. Soluto matrimonio. L. 26. D. de vſufructu. Struv. ſynt. iur. feud. c. 15. §. 16.

noch nicht, ſo erhält ſie der Lehens-Folger [515]). Andere bürgerliche Früchte, welche für jeden Augenblick des Genuſſes eingehen, müſſen, nach dem Verhältniſſe der Zeit, die der Vaſall noch im Sterbe-Jahre gelebt hatte, zwiſchen dem Lehen-Folger und den Allodial-Erben getheilet werden [516]). Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß vor Berechnung der Früchte die darauf gemachten Auslagen abgezogen werden müſſen.

Hinterläßt ein Vaſall Schulden, ſo kann zwiſchen dem Lehens-Folger und Allodial-Erben ebenfalls die Frage entſtehen, ob dieſe Schulden aus dem Lehen oder aus dem Erbe abzutragen ſeyn. Die Entwickelung der Grundſätze, nach welchen dieſe Frage, bey vorkommenden verſchiedenen Fällen zu beantworten iſt, wird unten, im Art. **Lehens-Schulden**, vorkommen.

Bey Reichs-Lehen, kann eine totale oder partiale Abſonderung des Lehens vom Erbe eintreten. Jene eräugnet ſich, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers ausgeſtorben, folglich gar kein Lehens-Folger mehr vorhanden iſt, in welchem Falle das Lehen dem Kaiſer und Reiche, oder demjenigen, der eine Anwartſchaft darauf hat, eröffnet wird, das Erbe hingegen dem Allodial-Erben zufällt. Die leztere aber kommt alsdann vor, wenn der verſtorbene Vaſall noch weibliche Deſcendenz, Töchter, Enkelinnen ꝛc. hinterläßt, in welchem Falle die Agnaten nur die Lehens- und Stamm-

515) Schweder de fructibus feudi, §. 33. Horn de trigeſimo, §. 40.

516) Struv. ſynt. j. f. c. 15. §. 26. n. 7. Hack diſſ. de fructibus vltimi anni inter allodiales vaſalli defuncti heredes et ſucceſſorem in feudo pro rata temporis diuidendis. Bamb. 1773.

Stamm-Güter, die Töchter aber diejenigen Allodial-Güter erhalten, welche der Vaſall ſelbſt erworben hat.

Ein merkwürdiger Todesfall war, in dieſer Rückſicht, der im J. 1777 erfolgte Tod des lezten Kurfürſten von Bayern, Maximilian Joſeph, mit dem der Manns-Stamm ſeines Hauſes völlig ausgieng. Da meldete ſich das Kur-Haus Sachſen mit großen Forderungen, von wegen der Mobiliar- und Allodial-Verlaſſenſchaft, welche des lezten Kurfürſten Schweſter, die damahls verwittwete Kurfürſtinn von Sachſen für ſich behauptete, aber ihrem Sohne, dem jezt regierenden Kurfürſten von Sachſen, übertragen hätte. Das Publicum war bey dieſer Gelegenheit ſehr begierig, wie die kurſächſiſchen Anſprüche, die man in Dresden auf 47 Millionen Gulden rechnete, befriediget werden würden. Die Sache wurde aber im teſchenſchen Frieden vertragsweiſe dahin beygelegt, daß Kur-Pfalz dem dresdner Hofe in 24 halbjährigen Friſten 6 Millionen Gulden im 24 Gulden-Fuße zu bezahlen verſprach; auch wurden die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräfl. Schönburgiſchen, im kurſächſ. Gebiethe gelegenen Herrſchaften: Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein ausgeübt hatte, von der Krone Böhmen an Kur-Pfalz, und von dieſem an Kur-Sachſen, abgetreten.

Aeltere Beyſpiele hat Moſer, in ſeinem Tract. von der teutſch. Lehnsverfaſſ. B. 1, C. 14, S. 401 — 416, geſammelt, und Nachrichten gegeben, wie es dabey gehalten worden iſt. Daraus erhellet, daß die Unterſuchung, was Reichs-Lehen oder allodial ſey? entweder an dem kaiſerlichen Hofe vorgenommen, und zwiſchen dem Reichs-Fiſcal und den intereſſirten Parteyen, bloß in Schriften verhandelt wird; oder daß der Kaiſer einem oder mehreren Reichs-Ständen Commiſſion aufträgt, die Sache zu unterſuchen, und alsdann mit Gutachten zu berichten.

Wenn zu beſorgen iſt, es möchte ſich der Todes-Fall des lezten Beſitzers eher eräugnen, als die wirkliche Abſonderung durch oberſtrichterlichen Ausſpruch beſtimmet werden könnte: ſo läßt der Kaiſer, beſonders wenn Gewaltthätigkeiten oder andere Vorfälle zu

befürchten ſind, welche den Gerechtſamen des einen oder andern Theiles nachtheilig ſeyn könnten, zuweilen eine Proviſional-Verordnung ergehen, wie es bey eintretendem Sterbe-Falle gehalten werden ſoll. Alsdann folgt, nach hinlänglich vorbereiteter Sache, oder auch gleich anfangs, ohne vorgängige Proviſional-Verordnung, der Haupt-Spruch, was als Reichs-Lehen, und was als Allod oder Erbe angeſehen und behandelt werden ſoll.

Auch auſſer dem Falle der Eröffnung eines Reichs-Lehens kann es ſich zutragen, daß das Lehen vom Erbe geſchieden werden muß; wie z. B. wenn eine ganze Linie eines Hauſes, oder ein einzelner Beſitzer eines Reichs-Lehens mit Tode abgeht, und die Reichs-Lehen nothwendig an jemand fallen, der nicht zugleich natürlicher Allodial-Erbe iſt, oder dem doch der lezte Beſitzer die Allodial-Erbſchaft nach Gefallen entziehen kann; oder, wenn ſonſt der lezte Beſitzer und ſein Lehens-Folger Verträge mit einander machen, wodurch das Lehen und Eigenthum dergeſtalt beſtimmet wird, daß es wenigſtens ſo lange dabey bleiben kann, als das Lehen dem Kaiſer und Reiche, oder einem Expectirirten, nicht eröffnet wird.

Uebrigens iſt hier noch zu bemerken, daß, wenn nach Abſterben eines reichsſtändiſchen Vaſallen, der ein Mitglied von der Reichs-Ritterſchaft iſt, eine Scheidung des Lehens und Eigenthumes vorgenommen werden muß, der Kaiſer nicht leiden will, daß ſolches unter des Lehen-Herrn Auctorität und Direction geſchehe [517]).

Bey

517) Von einem merkwürdigen Vorfalle dieſer Art, findet man in Moſers Tr. von der teutſchen Lehnsverf. B. 2, C. 19, §. 19, S. 634, Nachricht. Man vergleiche damit den weiter unten vorkommenden Art. Lehens-Gerichtbarkeit.

Bey Landes-Regenten iſt auch noch die Stats-Erbfolge von der Privat-Erbfolge zu unterſcheiden. Zu jener gehört alles, was zum unmittelbaren Wohl des States aus den öffentlichen Einkünften angeſchaffet worden iſt; alles, was der Regierungs-Nachfolger, Regenten-Würde wegen, erhält. Dasjenige hingegen, was der Nachfolger in der Regierung, nicht als ſolcher, ſondern aus andern Gründen, erhält, gehört zur Privat-Erbſchaft. So oft alſo der Fall eintritt, daß der Regierungs-Nachfolger nicht Stats- und Privat-Erbe zugleich iſt, müſſen beyde von einander abgeſondert werden, wobey die vorgetragenen Grundſätze, in Anſehung ſolcher Güter, welche nicht zur Stats-Verlaſſenſchaft gehören, ebenfalls ihre Anwendung finden können. Nur muß man Lehen-Folge und Stats-Erbſchaft, Allodial-Folge und Privat-Erbſchaft, nicht für gleichbedeutend halten, da unmittelbares, oder dem State incorporirtes Allodium, ebenfalls zur Stats-Erbſchaft gehört.

Unter den beſondern Abhandlungen über die Lehens-Abſonderung, iſt die Diſſert. von Chr. Gottfr. Hofmann, de iure ſeparandi allodium a feudo, eine der vorzüglichſten. Auch findet man in den Conſiliis fratrum Becmannorum (Goett. 1785.) To. I, reſp. 1, n. 5. die Grundſätze, nach welchen ſie vorzunehmen iſt, gut aus einander geſetzt.

Ueber die Frage: Ob die Abſonderung des Lehens vom Eigenthume eine cauſſa feudalis ſey? hat der Freyh. von Cramer im 116 Th. der Wezlar. Nebenſt. S. 560, eine Unterſuchung angeſtellt, und ſie ſowohl da, als im 1 B. ſeiner Obſervationen, Nr. 393, verneinet.

Ueber das Verfahren bey dergleichen Abſonderungen, kann man de Ludolf Obſſ. for. obſ. 199, p. 538. nachſehen, und die Deduction und Vorſtellung der Separation der limpurgiſchen Reichs-Lehen vom Allodio, (in Fabers Staats-canzl Th 18, Nr. 1) damit vergleichen.

Auch findet man in Ludolf's ſymphorem. conſult, for. Vol. 8. conſ. 577, ſq. eine am Reichskammergericht abgeleſene Relation und Urtheile, welche die Abſonderung Sergeliſch-Paderborniſcher Lehen von dem Eigenthume betreffen.

Ein rechtliches Bedenken von dem bey Abſonderung des Lehns vom Erbe aus den Lehnbriefen zu nehmenden Beweiſe, enthält die 6te Abh. von Knorrens rechtl. Abhandl. und Gutachten.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 186, fgg.

Lehens=Abtretung, ſiehe **Lehens=Aufkündigung**.

Lehen=Acker, ſ. **Zins=Gut**.

Lehens=Agnaten, ſ. **Lehens=Vettern**.

Lehens=Aneignung, ſ. **Lehens=Conſolidation**.

Lehens=Anfall. Anfall heißt überhaupt ein Erb=Fall. So verſchieden die Erbſchaft iſt, ſo verſchieden iſt der Anfall bey Lehen= und Allodial=Gütern. Die Töchter erben die Stamm=Güter auf den ledigen Anfall, d. i. wenn der Manns=Stamm ausgeſtorben iſt. **Angefalls=Lehen** iſt eine Anwartſchaft mit der eventualen Belehnung [518]).

Bey allen Gelegenheiten, wo man wegen der Belehnung mit Reichs=Lehen an den Kaiſer oder deſſen Reichs=Hofrath die Laudemien entrichten muß, d. i. wenn man aus einem neuen Rechts=Grunde belehnt wird, oder ein Agnat, der noch nicht belehnt iſt, das Lehen erbt, ſind auch an die Reichs=Hof=Kanzelley die Anfall=Gelder zu bezahlen. Hierzu gehört: 1. die große Taxe, welche der Erz=Kanzler des Reiches bekommt; 2. die Regalien, dieſe gebühren dem Reichs=Vice=Kanzler; 3. die Kanzelley=Gerechtſamen für die Kanzelley=Beamten. Damit nun aber dieſe außerordentlichen Belehnungs=Abgaben nicht in ordentliche verwandelt, oder zu ſehr erhöhet werden, iſt in der Wahl=Capitulation, Art. XVII. §. 19 Folg. verordnet: „Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände, mit „denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehnen, „damit ſie allbereits coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit „ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht be„ſchweren, noch beſchweren laſſen.“

Dieſe Anfall=Gelder werden nach Art einer Quote berechnet, und je größer das Lehen=Gut iſt, deſto höher belaufen ſich die Anfall=Gelder.

Siehe auch **Lehen=Taxe**.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 1 Th. S. 138, f.

Le=

518) Sächſ. Landrecht, B. 3, Art. 76.

Lehens-Anwartſchaft, Lehens-Expectanz, Exſpectantia ſ. Exſpectativa feudalis, das durch ein Verſprechen des Lehen-Herrn erworbene Recht, ein Lehen auf den Fall, wenn es dem Lehen-Herrn heimfallen wird, zu erhalten. Sie heißt ſonſt auch ein Anfall, ein Geding, (weil jemanden das Lehen unter Geding oder Bedingung verſprochen wird,) ein **Gnaden-Lehen, Lehen ohne Gewähr**, und wird von Einigen Superinfeudatio genannt. Die Anwartſchaft unterſcheidet ſich von Mitbelehnungen und Erb-Verbrüderungen, doch können dieſe Rechte auch mit einander verbunden ſeyn. Der Kaiſer hat mehrmahlen die Anwartſchaft den Erb-Verträgen beygefügt, oder dieſe ſind von dem Expectativar zu mehrerer Sicherheit bewirket worden.

Die Anwartſchaft kann entweder überhaupt zugeſtanden werden, wenn jemanden ein Lehen, ohne genaue Beſtimmung [519]) verſprochen wird [520]), oder insbeſondre, wenn ein Lehen mit beſtimmten Nahmen zugeſagt worden iſt. Jenes heißt ein ungenannt Geding, Exſpectativa generalis, oder ein **Irr-Lehen**; dieſes, ein genannt Geding, Exſpectativa ſpecialis. Die Verſicherung der Anwartſchaft kann mündlich, oder auch, zu mehrerer Gewißheit, ſchriftlich geſchehen, und zwar entweder durch eine bloße Schrift und Angefalls-Verſchreibung, oder durch eine wirkliche, aber bedingte Belehnung [521]), welche Superinfeu-

519) II. Feud. 35. Jus Feud. Sax. c. 7.

520) Alſo wurde dem Kurfürſten von der Pfalz Karl Ludwig, auf dem Reichs-Tage ein Lehen, welches 2000 Rthlr. jährlich einbrächte, verſprochen. Itter de Feudis Imperii, c. 10, §. 6.

521) II. F. 26, c. 2. Man muß aber die Anwartſchaft nicht mit der Mit-Belehnſchaft verwechſeln.

feudatio heißt [522]), ob es gleich nicht nöthig iſt, daß alle ſonſt übliche Feyerlichkeiten hierbey vorgehen [523]).

Wenn jemand auf ein benanntes Lehen die Anwartſchaft hat, kann er ein anderes eröffnetes Lehen nicht fordern [524]). Iſt jemanden ein Lehen in einer Angefalls-Verſchreibung verſprochen worden, ſo erlangt er nur ein perſönliches Recht. Iſt er bereits wirklich belehnt, ſo erhält er ein dingliches Recht, und kann, bey ſich eräugnendem Falle, von dem Lehen ſogleich Beſitz nehmen. Iſt er aber nicht belehnt, ſo muß er den Tod des Vaſallen dem Lehen-Herrn zuvor melden, und bitten, daß er ihn in den Beſitz des Lehens ſetzen möge [525]). Hat alles ſeine Richtigkeit, und der Lehen-Herr iſt nur ſonſt ſaumſelig, ſo darf er erſt eigenmächtiger Weiſe von dem Lehen Beſitz nehmen [526]).

Es

522) quia Dominus priori Vaſallo quaſi alterum addit. Fleiſcher inſtit. iur. feud. c. 10, §. 6.

523) Doch müſſen zuweilen die Unterthanen dem Neu-Belehnten die eventuelle Huldigung leiſten; dergleichen Brandenburg in dem Erz-Biſthume Magdeburg, in Folge des J. P. Weſtphal. art. 11, §. 6, f. zugeſtanden worden iſt.

524) Anwartſchaften ſind überhaupt ſtrictae interpretationis. Wird einem ein Lehen verſprochen, im Fall der Beſitzer mit Tode abgehen ſollte, und dieſer verliert durch Felonie das Lehen, ſo kann es der Expectant nicht fordern. Schilter ad Jus Feud. Alem. c. 12, §. 4.

525) Wenn aber ein Dritter, ohne des Lehen-Herrn Einwilligung das eröffnete Lehen beſitzt, ſo muß der Expectant ſich erſt von dem Lehen-Herrn ſein Recht abtreten laſſen, alsdann kann er wider jenen, ſowohl Interdictum adipiſcendae poſſeſſionis, als rei vindicationem, anſtellen. Titius, im Teutſchen Lehnrecht, 13 Hauptſt.. §. 20, S. 246.

526) So ſoll es ordentlicher Weiſe ſeyn. Weil aber auf den Beſitz ſehr vieles ankommt, ſo pflegen die Reichs-Fürſten auch in dieſem Falle das Leben ſogleich einzunehmen. Die Umſtände rechfertigen dieſes Verfahren; das Herkommen Deutſchlandes, die Rechtsgelahrtheit, welche die Sicherheit lehrt, beſonders da man Beyſpiele hat, daß dritte Perſonen

Es haben Einige den Zweifel gemacht, ob es nicht etwas Unanſtändiges ſey, ſich bey dem Leben des dritten Beſitzers, ſchon um deſſen Güter zu bewerben; Einige haben auch gar dieſe Handlung für unzuläſſig halten wollen. Sie glauben, daß alles böſe ſey, was Gelegenheit giebt den Tod des Andern zu wünſchen; daß auch c. 1. 2. X. de conceſſ. praeb. et eccleſ. non vacantis die Anwartſchaften verbiethen. Schurf ſchlug ſogar dieſerwegen ein Gnaden-Lehen aus. Es iſt wahr, die Anwartſchaften können gemißbraucht werden; aber für ſich betrachtet, ſind ſie gerecht, weil Geſetze, Herkommen und Stats-Klugheit ſolche für rechtmäßig erklären [527]). Von den kanoniſchen Rechten darf man nicht auf das Lehen-Recht ſchließen, und überhaupt wird des Beſitzers Recht dadurch nicht gekränket [528]). Da nun das Recht des Beſitzers nicht gekränket wird, ſo iſt nicht einmahl ſeine Einwilligung nothwendig. Sein Intereſſe wird hierunter nicht betroffen, indem ſolche Handlung erſt nach erledigtem Lehen ihre Wirkung hat. Die Natur des Lehenweſens, und die Lehens-Geſetze [529]) beſtätigen die-

ſonen das erledigte Lehen hinwegnahmen, endlich auch der rechtmäßige Trieb des Anwartſchafters die kaiſerliche Gnade, welche ihm die Erb-Folge darbiethet, durch ſchleunigen Genuß deſto eher zu verehren — alles dieſes entſchuldigt die kleine Uebertretung eines ehemahligen gemeinen Rechtes.

527) Born und Stryck diſſ. de expectativis, und Aug. Leyſer, in diſſ. de iniquitate et recto vſu expectantiarum handeln hiervon ausführlich.

528) Fleiſcher Inſt. iur. feud. c. 10. §. 3.

Die Anwartſchaften werden gerechtfertiget I. F. 3. 9. 27. II. F. 35. Auctor Vetus de beneficiis, §. 19. 25. 27. 117. Jus Feud. Sax. c. 18. 20. 49. 55. 56. 72. Jus Feud. allem. c. 12. 91. 100. 103. 137.

Nach den Geſetzen der Vernunft beweiſet: Engelhart Spec. iur. feud. natural. §. 68. Ludewig's Anzeigen, Th. 3, S. 35 — 39.

529) II. F. 26. §. 2. et §. moribus. II. F. 35. I. F. 27. Auctor

dieſes Recht des Lehen-Herrn. Ueberdem fällt ja das Lehen in gewiſſen benannten Fällen allemahl an den Lehen-Herrn zurück. Wie will nun der Beſitzer verlangen können, daß der Lehen-Herr ſeine Einwilligung zuvor nöthig habe, wenn er das Lehen jemanden verſpricht, wenn obiger Fall ſich eräugnet [530])? Iſt in den Landes-Geſetzen und dem Herkommen ein anderes beliebet worden, oder hat der Lehen-Herr ſich dieſes Rechtes begeben, oder ſucht derſelbe dem Expectanten die Mit-Belehnſchaft zu zuwenden [531]), ſo kann der Vaſall ſich dagegen beſchweren.

Da die Reichs-Geſetze die Einwilligung des Vaſallen nicht erfordern, und das Herkommen viele ähnliche Fälle beweiſet, ſo iſt auch bei den Reichs-Lehen die Einwilligung des Lehens-Beſitzers nicht nothwendig [532]).

Da die Anwartſchaft durch eine Zuſage erhalten wird, dieſe aber theils vertragsmäßig befeſtigt, theils nur eine bloße Zuſage ſeyn kann, ſo iſt leicht einzuſehen, in wie weit die Anwartſchaften widerruflich ſind,

Auctor Vetus de benef. §. 27. Die Einwendungen, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, widerlegen Schilter ad Jus Feud. Alemann. c. 19. §. 6, p. 185—188, und Fleiſcher, l. c. §. 11. 12. p. 423—425. Auch Schulz, Titius, Tarnov, Obrecht ꝛc.

530) Hiermit iſt auch einſtimmig Roſenthal, To. I. c. 6. concl. 16. Struv. ſynt. iur. feud. c. 7, §. 6, und andere daſelbſt, und bey Fleiſcher, l. c. §. 12, p. 424, angeführte Rechtsgelehrte. Es iſt indeſſen doch, um mehrerer Sicherheit willen, vorſichtiger gehandelt, wenn man ſich um die Einwilligung des Beſitzers des Lehens bemühet.

531) Denn durch die Mit-Belehnſchaft leidet der Beſitzer des Lehens Schaden, und werden ihm die Hände gebunden. Er kann z. B. das Lehen nicht mehr veräußern, welches ihm doch ſonſt von dieſer Seite her frey ſtand, ohne den, der die Anwartſchaft darauf hat, darum zu fragen. Sächſiſches Lehnrecht, c. 5 und 57. Struv. l. c. c. 7. aph. 7, n. 7.

532) Jo. Aug. Gaertner ſ. Hillinger diſſ. de neceſſitate conſenſus Vaſalli in Expectantiam. §. 24—26.

ſind, oder nicht. Wirkliche Verträge ſind bey den Deutſchen allezeit unwiderruflich geweſen; aber in ſo weit die Anwartſchaft nur als eine Gnaden-Bezeigung betrachtet wird, in ſo weit iſt ſie widerruflich. Sollte aber die Eventual-Belehnung hinzugekommen, oder die Expectanz wiedervergeltungsweiſe ertheilt worden ſeyn, ſo iſt ſie unwiderruflich. Die mehreſten Rechts-Gelehrten ſtimmen darüber überein, daß eine einfache Anwartſchaft ſich auf eine bloße Zuſage gründe, dieſe aber, wenn die Umſtände ſich verändern, auch wieder zurück genommen werden könne, mithin es auch dem Lehen-Herrn erlaubt ſey, in dieſen Fällen die Anwartſchaft wieder aufzuheben[533]). Uebrigens iſt auch kein Zweifel, daß in allen Fällen, wo der Lehen-Herr die Expectanz ausdrücklich widerrufen kann, ſolches auch ſtillſchweigend geſchehen könne; es iſt alſo Rechtens, daß unter geſetzter Hypotheſe ein Lehen-Herr das Lehen in Erbe verwandeln, oder deſſen Veräuſſerung bewilligen könne.

Aber nicht allein dem Lehen-Herrn, ſondern auch ſeinen Erben und Nachfolgern iſt verſtattet, die Anwartſchaft wieder aufzuheben[534]). Doch ſind hierbey folgende Sätze zu bemerken: 1. Wenn jemand dem Lehen-Herrn durch Erb-Recht folgt, ſo, daß er dem

533) Wenn es nähmlich erlaubt iſt, eine gnädige Zuſage zu brechen, ſo iſt es auch erlaubt, die gegebene Anwartſchaft wieder aufzuheben. Daß das Leztere dem Lehen-Herrn unverwehrt ſey, beweiſet Fleiſcher, l. c. § 22—25. p. 435—440, und widerlegt die hierwider gemachten Einwendungen. Es können ſich aber, nach §. 26, f., Fälle eräugnen, da es auch nicht erlaubt iſt, wenn nähmlich die Nothwendigkeit und der Nutzen der Republik es verhindern; wenn die Anwartſchaft mit Einwilligung des Capitels iſt gegeben worden; wenn der Expectant, mit Bewilligung des alten Vaſallen, nicht allein belehnt, ſondern auch in den Beſitz des Gutes iſt geſetzt worden, u. dgl.

534) Beyer, in diſſ. de obligatione ſucceſſoris illuſtris, §. 42.

dem Verſtorbenen dieſe Nachfolge zu danken hat, der muß das Gedinge halten. 2. Wer aber durch eigen Recht folgt, und alſo dem Verſtorbenen nichts zu danken hat, der iſt es, ordentlicher Weiſe, zu halten nicht ſchuldig [535]). 3. In einigen Ländern iſt der beſondere Lehens-Gebrauch, daß der Fall der Anwartſchaft bey dem Leben des Lehen-Herrn oder des Anwartſchafters ſich eräugnen müſſe. Eben dieſes kann auch in der Angefalls-Verſchreibung nach Gutbefinden des Lehen-Herrn hinzugefüget werden. Bey allen dieſen Fällen iſt der Nachfolger nicht verbunden, die Expectanz anzuerkennen, wenn er auch durch die Wohlthat des Lehen-Herrn zur Erb-Folge gekommen wäre.

Wenn Mehreren eine Anwartſchaft gegeben iſt, kann dieſes geſchehen, entweder ſo: daß ſie zuſammen nach der Gemeinſchaft folgen ſollen, oder nicht. Erſteres iſt leicht zu entſcheiden; aber in dem leztern Falle fragt es ſich, wer dem andern vorgehe? Die Lehen-Rechts-Lehrer ſetzen hier folgende Fälle: 1. Wenn jemand die Anwartſchaft cum clauſula anteferri bekommen hat, ſo geht er allen vor, wenn ſie gleich älter ſind, oder auch den Beſitz haben. 2. Wenn ſie aber alle mit ſolcher Clauſul die Anwartſchaft bekommen haben, ſo geht derjenige vor, welcher die beſte und ausdrücklichſte Clauſul vor ſich hat. 3. Sollten aber die Formuln von gleicher Art ſeyn, ſo iſt dem Aelteſten der Vorzug zu gönnen. 4. Sind es allerſeits ſchlechte Gedinge, ſo geht derjenige vor, welcher zuerſt den Beſitz bekommen hat. 5. Hat keiner den Beſitz, und ſind die Gedinge unterſchieden, ſo geht das genannte Gedinge dem Irr-Lehen, obgleich dieſes älter wäre, vor [536]).

Sind

535) Titius, a. a. O., 13 Hauptſt., §. 34, S. 251.

536) Wenn nur nicht jenes erlanget worden iſt, da der lezte Beſitzer des Lehens ſchon auf dem Sterbebette war; welches inſonderheit im Sächſ. Lehnr. c. 7, verordnet wird.

Sind aber 6. die Gedinge einerley, ſo geht das ältere vor. [537]).

Aus der Natur und Lage der Erb-Folge in Anwartſchaften iſt deren Ungewißheit leicht einzuſehen; denn 1) ſind alle Anwartſchaften wenigſtens innerlich bedingt, mithin ungewiſſe Rechte. 2) Die Lehens-Geſetze ſind mangelhaft, und bisweilen widerſprechend. 3) Die Rechtsgelehrten ſind noch ſtreitiger bey ſehr vielen hierher gehörigen Rechts-Fällen. 4) Die Formalien und die beſondern Lehens-Gebräuche erregen oft einen Proceß. 5) So lange zu befürchten iſt, daß ein Dritter den Beſitz zum voraus ergreife, ſo lange mangelt noch eine phyſiſche Gewißheit.

Will man mit völliger Gewißheit das beanwartſchaftete Lehen-Gut erben, ſo iſt nöthig: 1) daß die Anwartſchaft in der Wahrheit gegründet, und richtig erwieſen ſey. 2) Der Eröffnungs-Fall muß ſich eben ſo eräugnen, wie er in der Expectanz benannt worden iſt. 3) Die Anwartſchaft muß bey den Materialien und Formalien geſetzmäßig ertheilt ſeyn. 4) Dritte Perſonen, die ein Vorrecht haben, müſſen ermangeln. 5) Die wirkliche Beſitz-Ergreifung giebt endlich die völlige Gewißheit. Und dennoch kann bisweilen ein ungünſtiges Schickſal auch alle dieſe Gewißheiten entkräften, und den Beſitz zurück nehmen.

Der Gegenſtand iſt zu erhaben, als daß man nicht die Cautelar-Jurisprudenz auf denſelben anwenden ſollte. Zur Sicherung der Nachfolge in Anwartſchaften, ſind eigenmächtige Beſitz-Ergreifung, Mit-Belehnſchaft, Wiederhohlung und Beſtätigung des Verſprechens, Eventual-Belehnungen, Annahme des Titels und Wapens, Verboth an den Beſitzer, nichts

537) Titius, a. a. O, §. 24—31, S. 247—250. Mit mehrerm wird hiervon in Select. Feudal. Sect. 2, c. 6, qu. 2, S. 117—119, gehandelt.

nichts zum Schaden der Anwartſchaft zu thun, Eventual-Huldigung, und endlich Hobbeſiani-ſche Macht, die gewöhnlichſten Mittel; doch muß die Stats-Klugheit auch dieſen Theil der prakti-ſchen Rechts-Gelehrſamkeit begleiten.

Ge. Lud. Boehmer tr. de indole et natura exſpectativae feudalis. Goett. 1747. 4.

Jo. Gottfr. Feigler de limitata Imperatoris poteſtate in concedendis Exſpectativis in Feuda Imperii Maiora. Arg. 1750.

v. Zwierlein Nebenſtunden, Th. 1, Abh. 2.

A. L. B. v. Ulmenſtein Erörterung der Frage: ob generaliter exſpectivirte ſich mit Recht beſchweren können, wenn der Lehnsherr jemanden eine Specialexpectanz auf ein benenntes Lehngut ertheilen wollte; in Deſſen Opuſc. No. 2.

Dan. Nettelbladt diſſ. de ſucceſſione exſpectativariorum in feuda aperta. Hal. 1752.

Jo. Guil. Ant. Damm diſſ. de exſpectativa cum clauſula anteferri. Heidelb. 1765.

Heinr. Gottfr. Scheidemantel Progr. von den Anwartſchaften. Jena, 1778, 8.

Eb. Deſſ. Repertorium ꝛc. 1 Th. S. 151, fgg.

Das hierher gehörige Sprichwort: Am Gedinge iſt keine Folge, iſt aus dem Sächſ. Lehnr. genommen, wo es Cap. 5 heißt: „Zween Mannen mag der Herr ein „Gut leihen, alſo, daß einer die Gewehr daran habe, „und der andere das Gedinge. Alſo, ob dieſer, ſo die „Gewehr hätte, ohne Lehenserben ſtürbe, daß der andere „ſein Geding daran behielte, ſonſt iſt am Gedinge keine „Volge nicht, es wäre denn, daß der ſtürbe binnen dem „Jahre, dem das Gut in ſeine Gewehr gelaſſen war,“ welches auch in eben demſelben, Cap. 11, 26, 57 und 59, wiederhohlt wird. Die Anwartſchaft wird, erwähnter Maßen, entweder nur ſchlechthin ertheilet, oder ſie iſt mit einer vorläufigen Belehnung bereits verbunden, welche leztere jemanden ſchon das Mit-Eigenthum an dem Lehen zueignet, dahingegen die erſte, von welcher dieſes Sprichwort handelt, demjenigen, der die Anwartſchaft erhalten hat, nur ein perſönliches Recht giebt. Hieraus iſt der Verſtand dieſes Sprichwortes leicht abzunehmen, als welches ſo viel anzeigen ſoll, daß eine ſchlechte Anwartſchaft noch niemanden ein dingliches Recht an dem Lehen dergeſtalt giebt, daß man ſogleich

nach

nach des Vaſallen Tod, Beſitz davon nehmen könne. Es folgt daher: daß dergleichen Anwartſchaften allemahl widerruflich ſind; daß die Erben desjenigen, der ſolche erhalten hat, keinen Anſpruch an das Lehen machen können, wenn ihrer nicht ausdrücklich in dem Anwartſchafts=Briefe gedacht worden iſt [538]); daß nach dem Tode des Verſprechenden die ertheilte Anwartſchaft von keiner Wirkung weiter ſey; und daß endlich der gegenwärtige Beſitzer dadurch an ſeinen Rechten nicht gekränket werde, weil ihm das Gut ſelbſt noch nicht entzogen wird.

Allein, was beſonders die in dieſem Sprichworte enthaltene Regel anbelangt, daß ſowohl mit dem Tode des Verſprechers, als auch des Wartenden, die Anwartſchaft erlöſche, ſo wird dafür gehalten, daß, wenn der Nachfolger des Lehen=Herrn durch das Erb=Recht folgt, ſo, daß er dem Verſtorbenen die Nachfolge allein zu danken hat, derſelbe auch die von ſeinem Vorfahren ertheilten Gedinge oder Anwartſchaften halten müſſe; daß aber ein anders zu ſagen ſey, wenn er nach ſeinem eigenen Rechte folge, und alſo ſein Erb=Recht ſeinem Vorfahren nicht zu danken hat [539]). Aber auch in dieſem Falle iſt eine Ausnahme, in Anſehung des Kaiſers zu machen, welcher in ſeiner Wahl=Capitulation verſprochen hat, die Anwartſchaften, welche ſeine Vorfahren ertheilt haben, zu halten [540]).

J. F. Eiſenbart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 681, fgg.

538) Die bloßen Anwartſchaften waren noch im 13ten Jahrh. in Deutſchland nicht erblich, wie ſolches das ſächſ. Lehnr. a. a. O., und das ſchwäb. Lehnr. Cap 109, §. 12, bey Senkenberg C. J. F., S. 140, beweiſet. Nach dem longobard. Lehnr. arg. I. F. 9, gehen die Anwartſchaften auf die Erben des Beanwarteten über, wenn ſie nicht ausdrücklich auf deſſen Perſon eingeſchränkt worden ſind. Das longobardiſche Lehen=Recht folgt dem Grundſatze des römiſchen Rechtes: quisque pro ſe, ſuisque heredibus contraxiſſe praeſumitur. G. L. Boehmer de obligatione ſucceſſoris ex exſpectativa feudali anteceſſoris, §. 6.

539) Beyer de obligation. ſucceſſor. illuſtris, §. 42. Möller prim. lin. v. p. diſtinct. feudal. c. 12. diſtinct. 13.

540) Wahlcapitul. Art. XII, §. 12. Boehmer princ. iur. feud. §. 449.

Eine finanzmäßige Anmerkung über Ertheilung der Expectanzen, wird unten im Art. Lehens-Einkünfte vorkommen

Lehens-Appropriation, ſ. Lehens-Conſolidation.

Lehens-Archiv, ſ. Lehens-Departement, und Lehens-Einkünfte.

Lehens-Aufgebung, ſ. das Folgende.

Lehens-Aufkündigung, Lehens-Aufgebnng, oder Lehens-Auflaſſung, Refutatio feudi[541]), iſt eine Rechts-Handlung, wodurch das bisher beſtandene Lehens-Band, durch die vom Vaſallen geſchehene Zurückgabe des nutzbaren Eigenthums aufgelöſet, und der Vaſall von der Lehens-Verbindlichkeit befreyet wird. Sie kann unbedingter Weiſe, aber auch unter der Bedingung, daß der Lehen-Herr das zurückerhaltene Lehen einer beſtimmten Perſon wieder verleihe, geſchehen. Eine ſolche Aufkündigung nennt man Reſignation, oder Abtretung des Lehens.

Diejenigen Fälle, in welchen der Lehen-Herr dem Vaſallen das Lehen entziehen kann, gehören nicht hierher. Es iſt auch dem Sprach-Gebrauche nicht gemäß, zu ſagen, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen das Lehen aufkündige, obgleich Buder, in der erſten Ausgabe des von Hrn. Hofr. Häberlin verbeſſerten und fortgeſetzten Repertorii, unter der Rubrik: Wiederaufkündigung des Lehens, auch von dieſen Fällen handelte, und deshalb folgenden Begriff gab: Refutatio feudi heißt, wenn der zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen bisher beſtandene Nexus feudalis aufgehoben, und entweder von Jenem, Dieſem das Le-

541) Das in der hier zum Grunde gelegten Bedeutung barbariſche Wort refutatio, kommt in den longobardiſchen Lehens-Geſetzen ſehr oft und immer in dieſer Bedeutung vor. Es hätte beſſer durch reſignatio oder renunciatio ausgedruckt werden können.

Lehen genommen, oder von Dieſem das Lehen ſelbſt zurückgegeben wird.

Im 14ten Tit. der goldenen Bulle findet ſich hierüber folgende Satzung:

Tit. XIV. §. 1. In plerisque partibus vaſalli et feudatarii, dominorum feuda ſeu beneficia, quae a dominis ipſis obtinent, intempeſtive, verbaliter et in fraudem renunciant ſeu reſignant eadem. Et, facta reſignatione huiusmodi, dominos ipſos malicioſe diffidant, ſuasque inimicitias eis denunciant, damna eis ſubſequenter gravia inferendo. Et beneficia ſeu feuda ſic relicta, praetextu guerrae ſeu inimicitiae, iterum invadunt, et occupant et detinent occupata.

§. 2. Ea propter praeſenti conſtitutione, in perpetuum valitura, ſancimus, quod talis reſignatio ſeu renunciatio haberi debeat pro non facta. Niſi libere et realiter facta fuerint per eosdem. Ita, ut poſſeſſio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipſis corporaliter et realiter adſignetur. In tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipſi in bonis, feudis ſeu beneficiis reſignatis, dominos ipſos perturbent, per ſe aut alios, aut moleſtent, nec ac hoc conſilium praeſtent, auxilium vel favorem.

§. 3. Contrarium faciens ſeu dominos ſuos in beneficiis et feudis reſignatis vel non reſignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel damna in ipſis inferens ſeu conſilium, auxilium praeſtans talia facientibus vel favorem; feuda et beneficia huiusmodi eo ipſo amittat, infamis exiſtat et banno imperiali ſubiaceat, et nullus ad feuda vel beneficia huiusmodi pateat ei de cetero, quocunque tempore aditus vel regreſſus, nec de novo concedi ſibi valeant ullo modo. Et facta eis contra hoc illorum conceſſio ſeu inveſtitura ſecuta viribus non ſubſiſtat.

§. 4. Poſtremo omnes poenas praedictas illos vel illum, qui praedicta reſignatione non facta contra dominos ſuos fraudulenter agentes vel agens; ſcienter eos invaſerint vel invaſerit, diffidatione quacunque praevia vel omiſſa, vigore praeſentis ſanctionis incurrere decernimus ipſo facto.

Dieſe G. B. nennt drey Umſtände, wenn die Auflaſſung des Lehens ein Verbrechen ſey. Erſtlich, wenn ſie zur Unzeit, zweytens nicht ordentlich, ſondern nur mündlich, und drittens mit Gefährde, und in der Abſicht geſchehe, daß der Vaſall freye Hände haben möge, ſeinen ehemahligen Lehen-Herrn zu überfallen. Das erſte kann geſchehen, wenn ein Lehen-Herr bereits in den Krieg verwickelt iſt, oder doch denſelben vor hat. Hierauf nun werden viererley Strafen geſetzt: der Verluſt der Lehen, ein ehrloſer Nahme, die Reichs-Acht, und die Unfähigkeit, dergleichen Lehen-Gut wieder zu erwerben.

Von der rechtmäßigen Aufkündigung eines Lehens, heißt es im 6ten Cap. des allemanniſchen Lehnrechts, unter der Rubrik: Wie der Mann Lehen uffgit: „Und „will ein man ſine Lehen ſinne Herren uffgeben und will „ſu nût von ime han Er mag es Jme mit rechte nût ge„weren er mus ſu von Jme uffnemen. Und wil der Her„re das nût tun ſo ſol der man alſo ſprechen Herre ich „bute en uch ſolich Lehen uff als ich ſû han von uch „und buten uch das eineſt andreſt und zu dem dirten „mal [542]) und ſol das tûn mit geffalten Henden Und „nimet es der Herre nût uff ſo iſt der Herre [543]) doch „ſiner mannſchaft ledig Er ſol ime das gut ledig laſſen „das er von ime zu Lehen hett der Herre mag das dem „Man nût getûn er verwirgke denne ſin Lehen als her„noch an dem Bûch ſtett.“ [544])

Der

542) Schilter ad J. F. Alem. p. 148 giebt eine andere Formul, welche den Fall voraus ſetzt, daß dem Vaſallen von dem Lehen-Herren etwas nachtheiliges begegnet iſt: Domine, diu eſt quod in tua fide et tuo homagio perſtiti, et talia praedia in feodum a te tenui; nunc vero eisdem homagio et fidei renuncio, quia malefactum in me commiſiſti, de quo per appellum vindictam exigere decrevi.

543) Der Verfaſſer verſteht hier unter dem Worte Herre, den Lehen-Mann, wie aus dem Zuſammenhange erhellet.

544) Die Schilteriſche Ueberſetzung lautet alſo: Si quis Vaſallus feudum ſuum Domino ſuo vult refutare, nec ulterius iſtud ab ipſo tenere: ipſe (Dominus) non poteſt

Der Regel nach ſteht die Lehens-Aufkündigung in der Willkür des Vaſallen; doch kann es auch Fälle geben, wo er zur Strafe dazu genöthiget werden kann [545]). Hierher gehört ein merkwürdiges Beyſpiel aus der magdeb. Polizeyordn. C. 7, §. 7, wo es heißt: „Wann einer von Adel eine durch Urtheil und Recht als „anrüchtig erklärte Perſon heurathete, ſoll derſelbe ſeines „Geſchlechts, Schilds und Helms, auch der Mitbelehnſchaft und Anwartung verluſtig, und ſeine eigene Lehngüter zu verkaufen, oder da er Kinder von voriger Ehe „hätte, denenſelben ſolches zu refutiren, und in Lehen geben zu laſſen, ſchuldig ſeyn ꝛc.“

Sowohl ausdrückliche Lehens-Geſetze, als das Herkommen, beſtätigen das Recht eines Vaſallen, daß er ſein Lehen-Gut, auch wider Willen des Lehen-Herrn, zurück geben könne [546]). Da ein Vaſall, als ſolcher, ſeinem Lehen-Herrn nur in Anſehung des Lehen-Gutes verbunden iſt, ſo folgt, daß dieſe Verbindlichkeit mit der Zurückgabe des Lehen-Gutes, als der Urſache derſelben, erlöſche [547]). Doch darf eine ſolche Aufkündigung nicht betriegeriſcher Weiſe und zur

eſt de iure hoc denegare, ſed debet ab eo id recipere. Quodſi vero Dominus hoc detractat, tunc vaſallus ita debet dicere: „Domine refuto vobis feudum iſtud, quatenus illud a vobis teneo: et refuto hoc vobis prima, ſecunda et tertia vice.“ Atque hoc facere debet manibus ſupplicibus. Quodſi dominus non recipit ab eo, vaſallus nihilominus liber eſt a vaſallagio ſuo: viciſſim debet hic feudi poſſeſſionem quod ab eo tenuit, vacuam domino relinquere. Contra vero dominus non poteſt hoc adverſus vaſallum facere, niſi per feloniam feudum amittat, de qua poſtea docebitur.

545) Car. Gottl. Knorre diſſ. de refutatione feudi poenae nomine imperata. Will er ſich nicht in Güte dazu verſtehen, ſo erfolgt der Spruch: daß in deſſen Verbleibung das Lehen für aufgelaſſen gehalten werden ſolle.

546) II. F. 9. Allemann. Lehnr. Cap. 5 und 69. Goldene Bulle, C. 14.

547) II. F. 38.

Unzeit geſchehen. Den Agnaten und Geſammt-Belehnten ſchadet ſie nicht, nicht einmahl den Abkömmlingen; denn wenn ſie das aufgelaſſene Lehen verlangen, ſo ſtoßen ſie dadurch keine gültige Handlung ihres Vorgängers um, ſondern ſie bedienen ſich nur eines Rechtes, welches Derſelbe nicht mehr haben wollte. Diejenigen Gründe, welche etwa aus der Stelle II. F. 45, und aus dem römiſchen Rechte für das Gegentheil angeführt werden könnten, ſchlagen nicht nur in Anſehung der Geſammt-Belehnten, ſondern auch in Anſehung der Deſcendenten, deshalb hier nicht an, weil das Lehen nicht mehr zur väterlichen Erbſchaft gehört, die ihnen ohnedies noch nicht einmahl angefallen iſt, und weil die Abſicht jener Verordnungen nur auf Erben eingeſchränkt iſt, folglich bey Geſammt-Belehnten nicht in Anwendung kommen kann [548]).

Die **Abtretung eines Lehens zum Beſten eines Dritten** (Reſignation), iſt gebräuchlicher, als jene unbedingte Aufkündigung, welche wegen der beſchwerlichen Lehen-Dienſte, beſonders wo die Lehen nicht erblich waren, ehedem wohl vorkam, aber jezt wohl nicht oft mehr vorkommen möchte. Von Reſignationen fehlt es aber nicht an Beyſpielen [549]). Daß Reſignationen ohne Einwilligung der Intereſſenten nicht verbindlich werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Wider Willen kann man niemanden ein Recht nehmen, wenn er ſich deſſen nicht ſelbſt durch eine geſetzwidrige Handlung verluſtig macht. Selbſt durch die Einwilligung des Lehen-Herrn kann es nicht geſchehen [550]).

Eben

548) II. F. 39. pr. J. H. Boehmer de iure futuro, c. 2.

549) Man findet dergleichen in Ludewigii reliquiis manuſcriptorum, To. 4. p. 421; in Moſers Tr. von der teutſchen Lehnsverfaſſ. B. 1, C. 13; und in den Neueſten Staats-Acten, Th. 4, S. 20.

550) II. F. 39. pr.

Eben ſo wenig kann dem Lehen-Herrn wider ſeinen Willen ein anderer Vaſall aufgedrungen werden. Soll alſo die Abtretung eines Lehens auf eine rechtsbeſtändige Weiſe geſchehen, ſo müſſen nicht allein die Agnaten und Mit-Belehnten, und wer ſonſt irgend ein Intereſſe dabey hat, ſondern auch der Lehen-Herr darein willigen [551]). Dieſe Regel würde nur in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn die Reſignation nicht an einen Fremden, ſondern zum Vortheil eines Agnaten, der nur nicht nächſter Lehens-Folger wäre, geſchehen ſollte. Hier wäre es nicht nöthig, daß der Conſens des Lehen-Herrn hinzu käme, denn es würde ihm, durch einen Agnaten, kein fremder Lehens-Folger aufgedrungen; die nähern Agnaten müßten nur ihre Einwilligung dazu geben [552]). Geſetzt aber, die Reſignation geſchähe an den nächſten Lehens-Folger, ſo wäre weder der lehensherrliche noch der agnatiſche Conſens dazu nöthig.

Was die **Aufkündigung eines Reichs-Lehens** anbelangt, ſo zweifelte Itter [553]) aus dem Grunde, daß ein Reichs-Lehen aufgekündiget werden könne, weil die Reichs-Lehen Feuda ligia ſeyn; allein, da dieſes weder aus Texten des Lehen-Rechtes, noch aus der Analogie, bewieſen werden kann, ſo findet von den vorgetragenen Grundſätzen bey Reichs-Lehen keine Ausnahme Statt. In einer andern Stelle [554]) meint er: ein Reichs-Stand müſſe, der Wahl-Capitulation zu Folge, mit ſtandesmäßigen Gütern angeſeſſen ſeyn, folglich dürfe er ſich durch Aufkündigung ſeiner

551) Allemann. Lehnr. Cap. 21 und 69. Chr. Gottl. Buder de reſignatione dominii in feudo, §. 14.

552) II. F. 14. Allemann. Lehnr. Cap. 70. Knorre, l. c. cap. 2, §. 9.

553) de feudis imp. c. 22, §. 9, p. 961.

554) l. c. p. 962.

ſeiner Reichs-Lehen nicht auſſer Stand ſetzen, die Reichs Anlagen abzuführen. Trüge ſich aber dieſer Fall zu, ſo würde ja ein ſolcher nicht mehr Reichs-Stand bleiben, folglich auch keine Reichs-Steuern und Anlagen mehr abzuführen haben. Nur dieſes würde daraus folgen, daß er ſeine Reichs-Lehen nicht refutiren könne.

Daß in Anſehung der Reichs-Lehen hier keine Ausnahme zu machen ſey, bezeugt auch die Praxis. Im J. 1720 gab die Krone Schweden die durch den weſtphäliſchen Frieden zu Lehen erhaltene Stadt Stettin an Kaiſer und Reich zurück, um den König in Preuſſen damit zu belehnen. Anfangs hielt es zwar mit der kaiſerlichen Einwilligung etwas ſchwer, ſie erfolgte aber doch endlich.

Eben ſo trat Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden zum Vortheil des Königs von Groß-Britannien ab, wie es desfalls im 3ten §. des zwiſchen dieſen beyden Mächten geſchloſſenen Friedens-Tractates lautet: „Ihro kön. Maj. von Schweden für ſich und Dero ob„mitverſchriebene refutiren annebſt hiermit und in kraft „dieſes, die iura feudi, ſo ſie und ihre Vorfahren wegen „der Herzogthümer Bremen und Verden von den röm„iſchen Kaiſern und dem römiſchen Reiche erlanget und „bis dahin gehabt haben, und übertragen, ſo viel an Ih„ro, ſolche Lehnbarkeit an Ihro kön. Maj. von Großbri„tannien ꝛc.“ 555).

Und noch ganz neuerlich geſchah eine ſolche Reſignation von Kur-Pfalz, wodurch einige Stücke von Bayern an das Haus Oeſtreich kamen.

Nur dies iſt hier zu bemerken, daß eine ſolche Reſignation, wenn ſie ein Reichs-Lehen beträfe, welches „etwas merkliches“ erträgt, nicht ohne Einwilligung des kurfürſtlichen, auch wohl, wenn es ein Fürſtenthum, Grafſchaft oder Herrſchaft wäre, zugleich

555) Das in lat. Sprache abgefaſſete Auflaſſungs-Schreiben der Königinn Ulrike Eleonore hat Moſer im 4 Theil ſeiner Einleit. zum Reichshofrathsproceß, S. 187, abdrucken laſſen.

gleich des fürſtlichen, und wenn es eine Reichs-Stadt beträfe, nicht ohne Einwilligung aller drey Reichs-Collegien geſchehen kann [556]); wie denn auch zu einer Reſignation an einen Auswärtigen die Einwilligung des Kaiſers und des geſammten Reiches erforderlich ſeyn würde.

Imman. Weber diſſ. de refutatione feudor. imp. Gieſſ. 1711. recuſ. 1721.

Guil. Hier. Brückner diſſ. de refutatione feudi, von der Lehnsveränderung ꝛc. Jen. 1755.

Jac. Chr. Reinhold diſſ. de conſolidationis in feudo publico S. R. limitibus. Viteb. 1778.

Die Lehnsauflaſſung aus Urkunden erläutert; ſt. in Gerken's Abhandlungen aus dem Lehnrechte ꝛc. 3 Th. (1781.) Nr. 2.

Ern. Lud. Aug. Eiſenhart progr. de licentia feudum refutandi, ob conſtitutionem debiti cum feudalis, tum allodialis, nec non ob conſenſum agnati in debitum feudale interdum reſtringenda. Helmſt. 1789.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium, 3 Th. S. 189, fgg.

Lehens-Auflaſſung, ſ. den vorhergeh. Art.

Lehens-Auftrag, oder **Auftragung**, Oblatio feudorum; ſiehe **Aufgetragenes Lehen**, oben, S. 114.

Lehen-Barſchaft, ſiehe **Lehen-Geld**. **Lehens-Stamm**.

Lehen-Bauer, **Lehn-Bauer**, ein Bauer, welcher ſein Gut von einem andern zu Lehen hat.

Lehen-Becher, ſ. oben, S. 132.

Lehen-Beden, ſ. oben, S. 385.

Lehens-Bekenntniß, **Lehns-Bekenntniß**; ſiehe **Lehens-Schein**.

Lehens-Beraubung, Privatio feudi, wird genannt, wenn der Lehen-Herr aus geſetzmäßigen, und in der Natur der Lehen gegründeten Urſachen dem Vaſallen das Lehen nimmt, und ihn deſſen Beſitzes beraubt. Der Lehen-Herr iſt hierzu aus verſchiedenen Urſachen berechtigt. 1. Wegen begangener Felonie gegen ſeinen Lehen-Herrn, die, wie ich im Art. **Lehens-Fehler** zei-

556) Wahlcapit. Art. XI, §. 10—14.

zeigen werde, auf vielerley Art geſchehen kann, wobey jedoch der Unterſchied zu bemerken iſt, daß, wenn es neues Lehen iſt, und keine Mit-Belehnte vorhanden ſind, ſolches dem Lehen-Herrn anfällt; wenn es aber ein altes Lehen iſt, ſo können die Mitbelehnte ꝛc. darunter nicht leiden, ſondern nach Abſterben des Vaſallen, welcher die Felonie begangen hat, iſt der Lehen-Herr ſchuldig, dieſen wieder das Lehen zu ertheilen. 2. Wenn der Lehen-Mann das Lehen-Stück vorſetzlich ruinirt und ſehr deteriorirt. 3. Wenn er es ohne Einwilligung ſeines Lehen-Herrn veräuſſert, (worin aber bey den mehreſten Lehen-Höfen nur eine Geld-Strafe Statt findet, und der Verkauf aufgehoben wird,) wobey aber das Recht der Mit-Belehnten nicht verloren geht, wenn ſie es revociren. 4. Wenn er vorſetzlich (doloſe) die Lehens-Erneuerung, aus Verachtung gegen den Lehen-Herrn ꝛc. nicht ſucht. Iſt dieſe aber aus andern Urſachen zu entſchuldigen, und alſo nicht vorſetzlich geſchehen, ſo kommt er mit einer Geld-Strafe frey. 5. Nach ſächſiſchem Lehen-Rechte und nach der Natur der ſächſ. geſammten Hand, verlieren auch die Geſammthänder ihr Succeſſions-Recht, wenn ſie der geſammten Hand Folge zu thun verſäumen ꝛc. Ueberhaupt ſetzt die Strafe der Lehens-Beraubung allemahl Dolum voraus; wo alſo kein wirklicher Dolus iſt, da kann dieſe Strafe nicht Statt finden, ſondern es wird entweder gar keine, oder wenn der Vaſall gleichwohl in culpa iſt, eine mäßige Geld-Strafe erkannt.

Lehens-Berechnung, ſ. **Lehens-Competenz.**

Lehens-Beſſerung, ſ. **Lehens-Verbeſſerung.**

Lehens-Bevollmächtigter, Lehens-Gewaltträger, oder **Lehens-Procurator**, wird derjenige genannt, der im Nahmen des Vaſallen, welcher, Krankheits oder anderer Urſachen wegen, ſelbſt zur Belehnung nicht erſcheinen kann, die Lehen empfängt. Jezt

er-

erſcheint der Vaſall ſelten mehr in Perſon, mithin iſt man es bey den Lehen-Höfen und Lehens-Kanzelleyen :c. ſchon gewohnt, daß die Lehen durch Bevollmächtigte empfangen werden. Doch muß man dieſen nicht mit dem Provaſallo verwechſeln, welcher allerdings mehr vorſtellt, indem er der wirkliche Lehen-Träger iſt, der ſtatt des eigentlichen Vaſallen die Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben präſtiret; ſiehe **Lehen-Träger**. Eben ſo wenig muß er mit dem Gewalthaber oder Lehen-Propſte, der im Nahmen des Fürſten, die Vaſallen, welche zu ſeinem Lehen-Hofe gehören, mit ihrem Lehen belehnt, verwechſelt werden.

Von den Bevollmächtigten, welche die Lehen empfangen, wird im Art. **Lehens-Empfang** ein Mehreres vorkommen.

Lehens-Binde, nennt man ein breites Band oder Tuch, welches der Vaſall bey der Belehnung an einigen Lehen-Höfen berühren muß. Wahrſcheinlich brauchte man ehemahls eine Fahne zu dieſer Abſicht, woraus hernach eine Binde geworden iſt.

An dem Sachſen-Weimariſchen Lehen-Hofe, wo man ſich bey gewiſſen Lehen dieſer Binde bedient, hält der Lehens-Secretair dieſelbe, während der Propoſition, zuſammen gewickelt, bis der eigentliche Belehnungs-Act vor ſich geht. Er giebt ſodann den Anfang derſelben dem proponirenden Kanzler oder Rathe, und ferner den übrigen Räthen, welche mit Jenem in Einer Linie ſtehen, in die Hände; der Vaſall erhält den Reſt davon. Sind Mit-Belehnte vorhanden, ſo wird ſie ſo weit aufgewickelt, daß ſie alle mit angreifen können. Nach geendigter Belehnung fängt der Secretair bey dem Kanzler oder oberſten Rathe, der den Anfang derſelben hielt, an, ſie wieder zurück zu nehmen und aufzuwickeln.

Wahr-

Wahrſcheinlich ſoll dieſe Binde ein Symbol der Verbindlichkeit, der Fahne des Lehen=Herrn folgen zu müſſen, ſeyn.

Müllers Staatscabinet, Th. 1, C. 2, §. 19.
Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 193.

Lehen=Brief, Lehens=Brief, Lehn=Brief, Lehns=Brief, Litterae beneficiariae, Litterae inveſtiturae; Fr. Lettres d'Inveſtiture, der Brief, d. i. die ſchriftliche Urkunde, welche vom Lehen=Herrn ausgeſtellt, und worin jemanden die Lehen über eine Sache ertheilt wird, und welche diejenigen Rechte in ſich faſſet, welche die Inveſtitur enthält; oder, eine Urkunde über den geſchloſſenen Lehens=Contract, wodurch zugleich die geſchehene Belehnung mit den nahmentlich ausgedrückten Gütern und Grund=Stücken beglaubiget wird. Lehen=Brief und Lehens=Schein ſind alſo nicht gleichbedeutende Wörter. Lezterer iſt ein bloßes Atteſtat der geſchehenen Belehnung, welches man dem Vaſallen zu zuſtellen pflegt, wenn der förmliche Lehen=Brief nicht ſogleich ausgefertiget werden kann. I. F. 2, §. 1, wird ein ſolcher Lehens=Schein, breue teſtatum genannt. Siehe **Lehens=Schein.**

Ueber den Urſprung und erſten Gebrauch der Lehen=Briefe ſind von mehrern Gelehrten Unterſuchungen angeſtellt worden [557]). So viel iſt gewiß, daß ſie erſt lange nach Einführung des Lehenweſens aufgekommen ſind. Bey dem Beneficial=Syſtem der Franken findet ſich keine Spur davon; man annotirte die Belehnungen nur ganz kurz, und das Wort: inſtrumentum, teſtatum zeigt daher keinen förmlichen Lehen=Brief,

557) Adr. Beyer diſſ. de inveſtitura prima, von älteſten Lehnbriefen. Jen. 1691. Buder amoen. iur. feud. p. 133. Jo. Ad. Theoph. Kind de origine litterarum clientelarium, in Zepernick's Analect. To. 2, obſ. 11. Püttmann, in Obſſ. iur. feud. c. 16. Rau de literarum inveſtiturae cauſſis et prima origine. Lipſ. 1786.

Brief, ſondern jede ſchriftliche Anmerkung, etwa eines Notarius, an. Dergleichen Annotationen waren zuerſt bey den Italiänern üblich, nachher iſt dieſer Gebrauch auch in Deutſchland gewöhnlich geworden [558]). Die Urſachen, warum ehedem keine Lehen=Briefe ausgefertigt ſind, haben Bocris [559]), Spener [560]) und Eſtor [561]) anzugeben geſucht. Man findet ſie theils in der ehemahligen Widerruflichkeit der Lehen, theils in der Kraft des Lehen-Eides, theils endlich, weil die Belehnungen öffentlich in den Mannen=Gerichten vorgenommen, und die Urkunden von den Mannen unterſchrieben werden mußten, indem ſie für die einzigen Zeugen und Richter in Lehens=Sachen gehalten wurden [562]). In neuern Zeiten, aber gewiß nicht auf ein Mahl, ſondern ganz unmerklich, und nach und nach, iſt die Gewohnheit eingeführt, daß beſondere Urkunden, unter dem Nahmen der Lehen=Briefe, über die Belehnungs=Handlung ſind ausgefertiget worden. Die Veranlaſſung und die Urſachen dieſer neuen Gewohnheit lagen ohne Zweifel theils in dem beſſern Beweiſe, welchen ſowohl der Lehen=Herr, als Vaſall, daraus nehmen konnten: theils, weil man auf eine Urkunde ſich mehr verlaſſen konnte, als auf das Gedächtniß der Mannen; theils, weil die öffentlichen und feyerlichen Belehnungen ſeltener wurden; auch in einer vollſtändigen Urkunde, die Rechte des Lehen=Herrn und Vaſallen, die etwanigen Abänderungen

558) Mit vielen Beyſpielen hat ſolches bewieſen: Eſtor in diſſ. de inaugurationibus beneficiariis, c. 3, §. 74, und c. 6, §. 72, f.

559) In Obſſ. beym Zepernick, l. c. To. I. p. 295.

560) Teutſches Staatsrecht, Th. 3, B. 2, C. 9, S. 127.

561) a. a. O.

562) II. F. 10, und 58. Vergl. Vet. auct. de beneficiis, §. 21 47. 48. Sächſ. Lehnr. C. 5 und 7. Schwäb Lehnr. C. 10 11, 12, 27 und 28.

ungen der bisherigen Eigenſchaften eines Lehens ꝛc. genauer angemerkt und aufbewahrt werden konnten; und endlich, weil man anfing, andere rechtliche Geſchäfte, z. B. Verträge, Schenkungen, Stiftungen, u. ſ. w. zur Nachricht und zum Beweiſe, urkundlich abzufaſſen [563]).

Da die Lehen-Briefe, wie geſagt, nach und nach aufgekommen ſind, ſo kann, der Natur der Sache gemäß, der erſte Gebrauch derſelben nicht ſehr in die Augen fallend ſeyn. Indeſſen wird doch derſelbe in Italien ſchon im 12ten Jahrh. [564]), und auſſer Italien um dieſelbe Zeit, und noch etwas früher [565]) ſichtbar. In Deutſchland iſt dieſer Gebrauch anfangs ebenfalls nicht gleich allgemein geweſen; doch finden ſich bereits unter K. Heinrich IV. Beyſpiele, daß Belehnungen ſchriftlich ſind aufgezeichnet worden. Indeſſen ſind nach dieſer Zeit noch nicht allen Vaſallen Lehen-Briefe ertheilt worden, und daher erklärt es ſich, daß verſchiedene altfürſtliche Familien, wegen der Länder, mit welchen ihre Vorfahren von den Kaiſern belehnt ſind, keine alten Lehen-Briefe aufweiſen können [566]); andere aber hielten ſogar die Annahme der Lehen-Briefe für eine Beſchwerde, und proteſtirten wohl gar dagegen [567]). Ueberflüſſig, ja unmöglich

563) Schnaubert's Commentar, S. 330.

564) Lehnbriefe vom J. 1135 und 1157, findet man in Muratori Antiq. Ital. To. I. p. 707 und 631. Eſtor, l. c. §. 50.

565) Vom J. 1091 und 1118 findet man einige in Senkenberg prim. lin. iur. feud. in append. n. 1 und 2.

566) z. B. Sachſen-Lauenburg, Pfalz-Bayern. Auch die Herzoge von Holſtein haben erſt ſeit Karl V. Lehnbriefe. Buder amoen. iur. feud. p. 133. Itter de feudis imp. c. 11, §. 8.

567) Beyſpiele davon finden ſich bey Buder, l. c. p. 137. und Lunig corp. iur. feud. To. 2, p. 1309. Sonſt iſt heut zu Tage ein jeder Vaſall, in der Regel, ſchuldig, den Lehn-Brief abzulöſen. Püttmann, l. c. §. 213.

lich iſt es, den älteſten und erſten Lehen-Brief entdecken zu wollen, ſo lange noch ſo viele Urkunden in öffentlichen und Privat-Archiven verborgen liegen. Gerken [568]) hält den Lehen-Brief v. J. 1237, welchen Pfalzgraf Otto, den Gebrüdern Bruno und Diederich, welche er mit der Grafſchaft Wied belehnte, ertheilt hat, für den älteſten. Gebhardi [569]) glaubt, der Lehen-Brief, welchen König Alphons, im Jahr 1258 oder 1359, dem Herzoge von Lothringen ertheilt hat, ſey für den älteſten zu halten. Allein, es giebt ältere kaiſerliche Lehen-Briefe [570]); unter andern einen v. J. 1180, worin K. Friedrich I. dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln Ducatum Angriae et Weſtphaliae zu Lehen giebt [571]). Auch gab der Erzbiſchof von Cöln, Engelbert, den Grafen v. Schwerin und Dannenberg, im J. 1223, einen Lehen-Brief über eine jährliche Wein-Lieferung [572]).

Bis in das 13te Jahrhundert ſind die Annotationen, Protokolle (inſtrumentum, teſtatum) und mit dem Gebrauche förmlicher Lehen-Briefe, auch letztere, in lateiniſcher Sprache aufgeſchrieben worden. Die Geiſtlichkeit hatte in jenen Zeiten Kenntniſſe, Sprach-Gelehrſamkeit, und auch die Kanzelleyen, allein in ihrer Gewalt. Mönche vertraten die Stelle der Notarien. Bis zum Anfang des 13ten Jahrh. iſt daher alles

568) Vermiſchte Abhandlungen, Th. 2. n. 5.

569) Genealog. Geſchichte der erblichen Reichsſtände, Th. 1, S. 448.

570) Eſtor, a. a. O. Pütter's Rechtsfälle, B. 2, n. 185.

571) Orig. Guelf. To. 3. p. 101. Buder (de feudo ur dict. in Jenichen theſ. To. 2. S. 863, f) führt einen Lehnbrief v. J. 1169 an. Des Alters wegen iſt er merkwürdig; allein da Buder ſeine Quelle nicht genau genannt hat, ſo möchte die Aechtheit deſſelben nicht auſſer Zweifel ſeyn.

572) S. Monathsſchrift von und für Meklenburg, Jahrg. 1788, 4 St., S. 18.

alles lateiniſch aufgezeichnet; und es werden ſich von dieſen Zeiten wenige, oder gar keine ächte deutſche Lehen-Briefe auffinden. Im 13ten Jahrh. war der Gebrauch der lateiniſchen Sprache in den Urkunden noch herrſchend; allein hin und wieder findet ſich auch wohl eine in deutſcher Sprache [573]). Mit dem 14ten Jahrh. aber ward die deutſche Sprache in den Urkunden allgemeiner; doch erhielten die Vaſallen noch nicht durchgehends deutſche Lehen-Briefe, welches erſt im 15ten Jahrhundert allgemein eingeführt worden iſt; denn in dieſer Zeit verlor ſich die lateiniſche Sprache aus den Lehen-Höfen und Kanzelleyen völlig [574]). Nur bey auswärtigen Vaſallen, welche der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, iſt heut zu Tage die lateiniſche in den Lehen-Briefen beybehalten worden [575]). In den letztern zwey Jahrhunderten ſind demnach die Lehen-Briefe durchgängig in Gebrauch gekommen; und nach der heutigen Praxis ſind an vielen Lehen-Höfen keine weitere Symbola mehr üblich, als die Uebergebung des Lehen-Briefes.

Die Lehen-Briefe enthalten heut zu Tage gewöhnlich: 1. den Nahmen und die Titulatur des Lehen-Herrn; 2. den Nahmen des Vaſallen; 3. geſchieht der Deſcendenten des Vaſallen, und, nach Beſchaffenheit des Lehens-Contractes, auch derjenigen Perſonen Er-

573) Der Landfriede unter Friedrich II., iſt 1235 in deutſcher Sprache abgefaßt. Ueberſetzungen von Lehnbriefen findet man zuweilen; z. B. beym Lünig, a. a. O., To. 1. p. 554. den Lehnbrief vom K. Rudolf.

574) G. F. C. Preuſchen von dem Gebrauche der deutſchen und lat. Sprache in dem Lehnrechte und Lehnbrieſen, in Schotts juriſt. Wochenbl. Th. 1, S. 136, ſqq.

575) z. B. die italiäniſchen Reichs-Vaſallen; Schweden wegen der deutſchen reichslehnbaren Provinzen. Fritſch de iure indiomatis in imperio R. G. recepti. de Lyncker diſſ. de idiomate imperiali.

Erwähnung, denen ein Succeſſions=Recht auf das Lehen zuſteht; 4 wird die Sache, welche zu Lehen gegeben wurde, mit den Zubehörungen, die der Regel nach, einzeln angeführt werden, nahmhaft gemacht; 5. auch wird die Eigenſchaft des Lehens, z. B. ob es Mann= oder Weiber=Lehen, eigentliches oder uneigentliches ꝛc. ſey, beſtimmt; 6. die geſchehene Inveſtitur beurkundet; 7. die Lehens=Treue förmlich ſtipulirt; 8. gewöhnlich auch diejenigen Perſonen genennet, welche, als Zeugen, bey der Belehnung zugegen waren; worauf 9. der Ort, wo der Lehen=Brief ausgefertiget, nebſt dem Tage, Monathe und Jahre, worin die Ausfertigung geſchehen iſt, gemeldet, und mit der eigenhändigen Unterſchrift des Lehen=Herrn, und deſſen beygedrucktem Siegel, bekräftigt wird.

Lehen=Briefe über Reichs=Lehen, dürfen nirgends anders, als in der Reichs=Kanzelley, ausgefertiget werden. Davon heißt es in der Wahl=Capitulation, Art. XI, §. 8: „Und ſollen die Lehnbriefe „und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Le„hen bey keiner andern, als bey der Reichskanzeley „inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.“ Empfangen mehrere Linien eines Hauſes die Belehnung zu geſammter Hand, ſo wird auch ihnen allen zugleich, oder doch nur jeder Haupt=Linie, ein einziger Haupt=Lehnbrief, worin aber jeden Theiles Lehen beſonders benennt ſind, ausgeſtellet; wie z. B. im ſächſiſchen Hauſe die geſammte Albertiniſche Linie nur einen einzigen Lehen=Brief erhält.

Die Ausfertigung eines Lehen=Briefes iſt ſowohl für den Lehen=Herrn, als für den Vaſallen, vortheilhaft. Beyde können den Beweis ihrer Rechte und Befugniſſe daraus führen. Der Lehen=Herr läßt den Lehen=Brief ausfertigen; er beweiſet alſo gegen ihn, als den Urheber; der Vaſall, welcher ihn ohne Widerſpruch annimmt, folglich alle darin enthaltene

Puncte und Clauſuln dadurch ſtillſchweigend anerkennt, muß den Beweis, welcher daraus gegen ihn geführt werden kann, ebenfalls anerkennen.

Geſetzt aber, die älteren und neuern Lehens-Briefe ſtimmten nicht mit einander überein, welchen wäre in dieſem Falle mehr Glaube beyzumeſſen, den älteren oder den neueren? Bey Beantwortung dieſer Frage muß man auf die Natur der Abänderung Rückſicht nehmen. Iſt ſie durch einen Schreib=Fehler, durch irgend eine Nachläſſigkeit des Abſchreibers, oder aus einem ſonſtigen Irrthume entſtanden, ſo gebührt den älteren, correcten Lehen-Briefen natürlicher Weiſe der Vorzug; enthalten ſie aber eine erweisliche, abſichtlich gemachte Abänderung, ſo gehen die neueren vor [576]).

Bey der Frage: Ob aus Lehen-Briefen ein Beweis gegen einen Dritten geführt werden könne, muß man unterſcheiden: ob petitoriſch oder poſſeſſoriſch geklagt wird, ob der Lehen Herr oder der Lehen-Mann einen Beweis daraus führen will. Will der Lehen-Herr, in einem petitoriſchen Proceſſe, gegen einen Dritten etwas aus ſeinem Lehen-Briefe darthun, ſo kann ein ſolcher Beweis, aus dem Grunde, nicht für gültig anerkannt werden, weil er hier ſeinen Beweis auf eine Urkunde gründet, die er ſelbſt ausgefertigt hat. In einem poſſeſſoriſchen Proceſſe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde, bewei-

676) Die Rechtmäßigkeit der Abänderung muß alſo erwieſen werden; ſie iſt res facti, welche nicht vermuthet wird S. Ludovici Lehnsproveß, C. 11, §. 13. v. Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. 4, S. 141. Jo. Jac. Helferich de eo quod iuſtum eſt circa mutationem prioris inveſtiturae feudalis. Henr. Brokes diſſ. de fide recentiorum literarum inveſtiturae. Viteb. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 88. 112. Th. 2, Bed. 137. Alb. Phil. Frick diſſ. de fide antiquarum inveſtiturae literarum recentioribus majore. Helmſt. 1760.

weiſen, oder doch wenigſtens ſeinen Beweis damit unterſtützen. Was den Lehen-Mann betrifft, ſo kann dieſer in einer petitoriſchen Sache, gegen einen Dritten keinen Beweis aus ſeinem Lehen-Briefe hernehmen; es müßte denn bereits ausgemacht ſeyn, daß dem Lehen-Herrn diejenigen Rechte zuſtanden, welche er dem Vaſallen verlieh. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo würde ſein Beweis auf Vorderſätzen beruhen, die petitionem principii enthielten. Wäre alſo z. B. der Streit über Gerichtbarkeit, und es wäre noch nicht ausgemacht, ob dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit zuſtand, ſo kann der Vaſall den Lehen-Brief, dem zu Folge er mit den Gerichten belehnt iſt, nicht zum Beweiſe gegen einen Dritten gebrauchen. Selbſt in dem Falle, wenn der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr ſeyn ſollte, der Gegentheil aber, gegen welchen der Beweis geführt wird, auch ohne Streit die Gerichte hätte, kann doch, über die Gränzen derſelben, aus des Nachbars Lehen-Briefen kein Beweis geführt werden. In einer poſſeſſoriſchen Sache kann der Lehen-Mann ſeinen Lehen-Brief eher zu einer Beſcheinigung ſeines Beſitzes nutzen, wovon Hr. g. R. Weſtphal, in den hall. Anzeig. von 1778. und in ſeiner 1779 herausgegebenen Abhandlung von der Uebergabe und Belehnung, ausführlich gehandelt hat.

Um über die Gleichförmigkeit der Lehen-Briefe halten zu können, verlangte ehemahls der Reichs-Lehenhof, daß ein Vaſall alle ſeine Lehen-Briefe vom erſten Erwerber an, bis zum letzten Beſitzer, nebſt den alten Familien-Verträgen beybringen ſollte. Hielt es gleich nicht ſchwer, davon diſpenſirt zu werden, ſo waren doch immer Verzögerung und Koſten damit verknüpft. Deswegen wurde, auf kurbrandenburgiſchen Antrag der Wahl-Capitulat., Art. XI, §. 1, eingerückt: „Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrie„fe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs,

 „(die

„(die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) und „andern Reichs=Vaſallen, jedesmahl nach dem vorigen „Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten „derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände eine an= „dere Einrichtung erfordern unweigerlich und aller „Contradition ungeachtet (als welche zum rechtlichen „Austrage zu verweiſen,) wiederfahren laſſen; (§. 2) „dabey auch dieſelben mit der Edition der alten pacto- „rum familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichs= „Belehnung, wegen erſtgedachter Edition ... aufhalten.“ Der Regel nach wird jeder neue Lehen=Brief in den Formalien des nächſt vorhergegangenen ausge= fertiget. Abänderungen, wenn ſie nicht etwa auf offenbar veränderten Rechts=Verhältniſſen beruhen, können nicht anders, als mit Einwilligung ſämmt= licher Intereſſenten gemacht werden. Der Reichs= Hofrath pflegt deshalb in einem ſolchen Falle ſämmt= lichen Intereſſenten Notiz davon zu geben, und ein Gutachten an den Kaiſer zu erſtatten, auch wohl, auf allen Fall, die Rechte eines Dritten ausdrück= lich zu verwahren. 1773 geſchah durch den ſchwe= diſchen Geſandten das Anſuchen, daß man ſeinem Herrn in dem vorpommerſchen Lehnbriefe das Prä= dicat Majeſtät geben möchte. Der Reichs=Vice=Kanz= ler berief ſich aber auf die bisherige Ausfertigung der Lehen=Briefe, und auf den Reichs=Lehen=Ge= brauch, ſo daß es bey dem vorigen Formulare blieb.

Eine aus Verſehen des Schreibers herrührende Ab= änderung eines Reichs=Lehen=Briefes kann man al= lenfalls bloß bey einem Reichs=Referendar, oder bey dem Reichs=Vice=Kanzler anzeigen, und um pünct= lichere Ausfertigung bitten; wäre aber aus andern Urſachen eine unbefugte Abänderung vorgenommen worden, ſo kann man ſich desfalls bey dem Reichs= Hofrathe beſchweren. So beſchwerte ſich Mecklenburg= Strelitz, im J. 1701, daß der letzte meklenburgiſche Lehen=Brief verſchiedenes nicht enthalte, was in dem vor=

vorigen ſtehe; worauf von dem Reichs-Hofrathe reſolvirt wurde, daß die vorgegangene Belehnung und Ausfertigung der Lehen-Briefe dem Herzoge an ſeinen Rechten und Anſprüchen ganz unnachtheilig, und die Ausführung ſeines Anſuchens durch den ſchleunigſten Weg Rechtens zu vollführen unbenommen ſeyn ſolle.

Gerathen mehrere Vaſallen, wegen abgeänderter Formalien eines Lehen-Briefes, unter ſich in einen Streit, ſo tritt des Kaiſers oberſt-lehensherrliche Gerichtbarkeit ein. Ein Reichshofraths-Erkenntniß in einer ſolchen zwiſchen Meklenburg-Schwerin und M. Streliz entſtandenen Streitigkeit, findet man im 3 Th. von Moſer's Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. §. 137, S. 825.

Formulare von Lehen-Briefen, findet man in Lünig's Corp. iur. feud., in Menge.

Jo. Gottl. Siegel tr. de literis inveſtiturarum. Lpſ. 1739. 4.
Ge. Chr. Stoer diſſ. de literis inveſtiturae imperialibus, quatenus brobant contra tertium, res in illis contentas poſſidei tem. Alt. 1778. 4.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 169, fgg.

Lehens-Buch, Lehns-Buch, Lehens-Regiſter, Lehens-Tafel, Mann-Buch, Fr. Regître du grefe des fiefs, ein Verzeichniß der unter einen Lehen-Hof gehörigen Lehen-Güter, worin die Nahmen, Eigenſchaften, Beſtand-Theile, Lage, Gränzen ꝛc. derſelben beſchrieben ſind.

In der im J. 1495 errichteten Handhabung des Landfriedens verſprach der Kaiſer, Tit. 4: „Weiter „wollen Wir alle Regiſter, Lehnsbücher, Brief und Ur„kund . . . . zuſammen bringen, und dieſelbe mit de„nen, ſo künftiglich gemacht werden, zwiefachten, und „den einen Theil in die verordnet Unſer und des Reichs „Kammer gen Frankfurt legen, und dem heiligen Reich „zu Gut verwahren und zu Nothdurft gebrauchen „laſſen, und das andere Theil in Unſere Römiſch könig„liche Kanzelley.“

1638 gab der Kaiſer einigen Reichs-Hofräthen auf, die Reichs Lehnbücher in Ordnung zu bringen, worauf 1654 in der Reichshofraths-Ordn. (Tit. 3, §. 14) verſehen wurde: „Damit die Lehenſachen in „aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob „dieſelben in gebührenden Zeiten requirirt worden, „oder nicht, auch was ſich von Zeiten zu Zeiten der „Lehenleut und Beſitzer halben für Veränderung erge„ben, in Acht nehmen können: ſollen beyde Regiſtrato„res einen kurzen Indicem aller teutſchen und welſchen „Lehen, ordine alphabetico aus den Lehenbüchern extra„hiren, ſo dem Reichshofrathsbuch einzuverleiben, in „welchem Extract die Nahmen der Lehen, ſammt der „Vaſallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zu„letzt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu be„finden.“

Im J. 1766 wurde der Reichs-Hof-Kanzelley abermahl anbefohlen, fernerweite Lehens-Deſignationen an den Reichs-Hofrath abzugeben, welches auch in den Jahren 1767 und 1768 geſchah [577]).

Ein altes, um das Jahr 1590 nach dem Alphabet eingerichtetes Lehens-Regiſter aller adelichen und bürgerlichen Reichslehne in Teutſchland, machte der Kanzler v. Ludewig, in ſeiner Erläuterung der G. B. (Th. 2, S. 1051) bekannt, woraus es Moſer im 3 Th. ſeiner Einleitung in den Reichshofr. Proc. (S. 667) mit einigen Zuſätzen abdrucken ließ.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium, 3 Th. S. 193, f.

* *
*

Auch in den Bergwerken, hat man Lehens-Bücher oder Lehn-Bücher, worein die Lehenſchaften verzeichnet werden. Siehe Lehenſchaft.

Lehens-Canon. Von dem in den kön. preuß. Staaten gewöhnlichen Lehens-Canon, und der Oblie- gen.

577) Moſer's Tract. von der Teutſchen Lehnsverfaſſung, S. 35, f.

genheit der Land-Räthe, in Anſehung der Einhebung deſſelben, ſ. im Art. **Lehens-Einkünfte.**

Lehens-Caſſe, ſ. **Einkünfte.**

Lehens-Citation, Citation zur Belehnung. Wenn der Lehen-Herr entweder geſtorben, oder wenn in ſeiner Perſon eine Veränderung vorgegangen iſt, wird ſolches den Vaſallen bekannt gemacht, und ihnen ein Termin zur Belehnung vorgeſchrieben, binnen welcher Friſt der Vaſall, wenn er aus erheblichen Urſachen keinen Indult geſucht hat, zu erſcheinen ſchuldig iſt. Dieſe Citation geſchieht entweder öffentlich, durch ein angeſchlagenes Mandat, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ꝛc. oder die Vaſallen erhalten ſpeciale Citationen, in welchem Falle ſolche gemeiniglich an das ganze Geſchlecht ergehen, und durch die Land-Reiter ꝛc. inſinuiret werden, wie ſolches nach eines jeden Landes Obſervanz auf eine oder die andere Art gebräuchlich iſt. Der Vaſall iſt ſchuldig, die Inſinuation zu bekennen, und ſeine Bereitwilligkeit binnen geſetzter Friſt zu erſcheinen, ſchriftlich zu declariren, oder, wenn er geſetzmäßige Abhaltung hat, darüber einen Indult zu ſuchen. Der von dem Lehen-Herrn vorgeſchriebene Termin zur Belehnung iſt genau zu beobachten, ſo, daß wenn der Vaſall, nach II. F. 24, und nach verſchiedener Lehen-Höfe Obſervanz, bey geſchehener dreymahligen Erinnerung nicht erſcheint, er in Gefahr kommt, ſeines Rechtes verluſtig zu werden.

Das Formular der Citation lautet ungefähr in den Ausdrücken: „Wir von G. G. — entbiethen „allen und jeden Unſers — eingeſeßnen Vaſallen und „Lehnpflichtigen Unſern gnädigen und geneigten Willen. Citiren und vorladen hiedurch — — — — daß „ſie innerhalb 3 Monathen Friſt in Unſerer Reſidenz... „vor Unſre Kanzley und Lehnkammer entweder in eigener Perſon, oder wo hinreichende Ehehaften etwa „vorhanden, durch Bevollmächtigte unausbleiblich er-

„erſcheinen, ihre älteſte und jüngſte Lehnbriefe, auch „ihre in gebührender Zeit geſuchte Muthzettel in Origi-„nali mitbringen, und nebſt Abſchriften übergeben, „und ſich vermöge deren zu einen rechtsfähigen Lehn-„Mann qualificiren, und die von Uns zu Lehn tragen-„de Güter auf vorher übergebene genaue Specification „aller dazu gehörigen Pertinentien von Uns recogno-„sciren, und mit wirklicher Abſtattung der Lehnspflicht „wieder empfangen, und neue Lehnbriefe gegen Be-„zahlung der Lehnsgebühren annehmen, darüber Re-„versbriefe ausſtellen, und alles das obſerviren, was „der Lehnsgebrauch des Lehnshofes mit ſich bringt. „Alles bey Vermeidung der nach Lehnrechtsgebrauch „feſtgeſetzten Strafe ꝛc.“

Bey den Reichs-Lehen iſt keine Citation gewöhnlich, noch hergebracht, ſondern die Vaſallen ſind ſchuldig, ſobald ein neuer Kaiſer gewählt iſt, bey Thron-Lehen, mithin von der Wahl innerhalb Jahr und Tag die Belehnung zu ſuchen. Bey den gräflichen ꝛc. Lehen, wovon die Belehnung der Reichs-Hofrath verrichtet, wird der Termin von dem Tode des Kaiſers, ſobald er bekannt geworden iſt, an gerechnet. Kann er aus rechtlichen Urſachen nicht erſcheinen, ſo muß er binnen dieſer Zeit Indult ſuchen. Siehe Lehens-Indult.

Lehens-Cognition und Unterſuchung; Cognition in Lehens-Sachen. Nach longobardiſchem Lehen-Rechte hatte die Cognition und Unterſuchung entweder der Lehen-Herr ſelbſt, oder die ebenbürtigen Vaſallen, die das Lehen-Gericht ausmachten (Pares curiae), welches man gemeiniglich das Mann-Gericht nannte. Die Letztern unterſuchten allein, wenn der Lehen-Herr intereſſirte, mithin in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn konnte. Bey den Reichs Lehen war der Kaiſer in der karolingiſchen und ſächſiſchen Periode allein der Lehen-Richter; unter den fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern aber kam ſchon das Fürſten-Recht auf, welches in dergleichen Fällen die einſeitige Macht

des Kaiſers begränzte, die aber zuweilen noch despo-tiſirte. Als die Macht der Fürſten in der Folge zu-nahm, von den Zeiten des großen Zwiſchen-Reiches, durfte in Lehens-Sachen von Wichtigkeit der Kaiſer ſich keine einſeitige Cognition anmaßen, ſondern alles gehörte für das Fürſten-Recht auf Reichs-Tagen ꝛc. und nicht für ſeinen Hof-Rath, wie noch im J. 1503 in der bayeriſchen landshutiſchen Succeſſions-Sache geſchehen iſt. Nachdem aber Maximilian I. im J. 1512 das Hof-Gericht, welches der Reichs-Rath genannt wurde, verordnete, wozu die Stände acht Räthe ſetzten, hörte in ſo weit das Fürſten-Recht auf, und dieſes Hof-Gericht hatte nun alle Cognition in Lehens-Sachen, und in dieſer Lage war es regel-mäßig. Bald aber veränderte Ferdinand I, und noch mehr Ferdinand III. dieſen Reichs-Rath in ei-nen kaiſerlichen Reichs-Hofrath; die Stände durften die Räthe nicht mehr ſetzen, und das ganze Gericht hieng nun allein von dem Kaiſer ab, ſo, daß alle Ge-richtbarkeit in Lehens-Sachen damit verbunden, und das Kammer-Gericht davon ausgeſchloſſen wurde. Doch hat zuweilen in wichtigen Sachen der Recurs an den Reichs Tag noch Statt gefunden, und die Kurfür-ſten von Sachſen und Brandenburg haben ſich einige Mahl, wie z. B. im J. 1623, wegen Veränderung der bayeriſchen Kur widerſetzt, welches endlich Gele-genheit gegeben hat, daß man in den Wahl Capitu-lationen dergleichen etwas eingeſchränkt, und vornehm-lich die Achts-Erklärung der Fürſten nicht ohne Ein-willigung der Kurfürſten feſtgeſetzt hat. Indeſſen cognoſcirt, nach jeziger Verfaſſung, das Kammer-Gericht auch bey wichtigen Reichs-Lehen, wenn der Proceß in Poſſeſſorio geführt wird, auch bey wicht-igen Allodial-Stücken; und wegen der geringeren Reichs-Lehen iſt ihre Gerichtbarkeit mit dem Reichs-Hofrathe unſtreitig concurrent.

Was

Was adeliche und landſäſſige Lehen betrifft, ſo gehört deren Cognition in den mehreſten Provinzen Deutſchlandes für die Landes-Regierungen, Lehens-Kanzelleyen und Ober-Apellations-Gerichte. In den mehreſten geiſtlichen Ländern, wie auch zum Theil noch im Würtembergiſchen, Jülich und Cleviſchen ꝛc. iſt das vorgedachte Mann-Gericht auch noch nicht ganz auſſer Gebrauch gekommen, welches aber, als eine ſpecielle Provinzial-Obſervanz angeſehen werden muß. In Kur-Sachſen ꝛc. gehören die ſchriftſäßigen Lehen-Güter unter die Lehens-Kanzelley in der erſten Inſtanz, und die amtſäſſigen unter die Amts-Gerichte. Wenn das Lehen in einem fremden Territorio liegt, behält zwar der Lehen-Herr die Cognition in Lehens-Sachen, doch muß er es ſo einrichten, daß des Territorial Herrn-Rechte nicht verletzet werden. Wenn Gerichts-Handlungen, Citation, Execution ꝛc. zu verrichten iſt, müſſen die Landes-Collegia in ſubſidium darum requiriret werden, und auch die Apellation geht an ſie.

Siehe auch Lehens-Gerichtbarkeit.

Lehens-Collation Lehens-Reichung, Collatio feudi. Wenn ein Herr entweder ein ihm eröffnetes Lehen an jemand von neuem wieder zu verleihen verſpricht, oder er von ſeinen andern Gütern, die bisher noch niemahls zu Lehen gereicht waren, dieſe Verſicherung jemanden ertheilt, und darüber zwiſchen den Lehen-Herren und den Lehen-Mann ein Lehens-Contract errichtet worden iſt, ſo heißt ſolches eine Lehens-Collation. Es iſt bloß die feſte ſchriftliche Verſicherung über die erfolgende wirkliche Inveſtitur, wodurch eigentlich der künftige Vaſall noch kein weſentliches Recht an dem Lehen-Stücke erhält, (welches bloß die Inveſtitur ſelbſt gibt), ſondern nur ein perſönliches Recht.

Lehens⸗Commiſſarius, Kaiſerlicher Commiſſarius in Lehens⸗, beſonders Inveſtitur⸗Sachen, Commiſſarius imperialis in cauſis feudalibus. Vormahls verrichtete der Kaiſer die Belehnung der Fahn⸗ und Thron⸗Lehen mit großem Gepränge ſelbſt auf Reichs⸗Tagen; und ſogar K. Karl. IV. reſervirte in der goldenen Bulle ausdrücklich, daß die Reichs⸗Verweſer und Vicarien ſich dieſelbe nicht anmaßen ſollten. Doch fanden ſich ſchon vor der goldenen Bulle, und auch nachher Umſtände genug, welche die Kaiſer entweder hinderten, dieſe Handlung ſelbſt vorzunehmen, oder auch die Vaſallen, ſolche bey dem kaiſerlichen Hof⸗Lager zu ſuchen. Hauptſächlich aber gab hierzu Gelegenheit der große Aufwand, welcher zu dem großen Gepränge gemacht werden mußte. Oefters war auch die Unſicherheit der Reiſe in den Zeiten der Befehdungen, Krankheit, und andere Umſtände, wenn ſie auch nur zum Vorwand gebraucht wurden, ſchuld, daß man von Seiten der Fürſten ꝛc. anſuchte, den Belehnungs⸗Act durch einen Procurator verrichten zu laſſen, wozu man gemeiniglich einen benachbarten Fürſten alsdann nahm, der alſo als kaiſerlicher Commiſſarius im Nahmen des Kaiſers die Belehnung verrichtete. Die deutſche Geſchichte liefert dergleichen Beyſpiele häufig, auch ſogar ſolche, wo es bey einigen Fürſten gar gewiſſer Maßen erblich geworden iſt, einen andern benachbarten Fürſten ꝛc. im Nahmen des Kaiſers bey vorkommenden Fällen jedes Mahl zu belehnen, wovon ich nur zum Beyſpiel die Biſchöfe von Lübeck anführe, die ſeit langer Zeit die Grafen von Holſtein mit der Grafſchaft auf dieſe Art belehnt haben, welcher alſo bloß hierin nur als ein Commiſſarius perpetuus anzuſehen iſt. In den mehreſten Fällen aber hat der Kaiſer dazu genommen, wen er gewollt, oder welchen der Vaſall vorgeſchlagen hat.

Lehens-Competenz, oder Berechnung, Competenz aus dem Lehen, nennt man eine gewiſſe Abfindung, welche z. B. den Töchtern aus dem Lehen gebührt, die nach der Verfaſſung eines jeden Lehen-Hofes, und eines jeden Landes Lehens-Gewohnheiten, unterſchieden iſt, mithin darnach ſowohl, als nach Beſchaffenheit des Gutes ſelbſt, und der Schulden, welche darauf haften, beurtheilet werden muß.

Nach einer wichtigen brandenburgiſchen Lehens-Conſtitution bey Vererbung der Lehen-Güter, v. J. 1718, ſoll jede Tochter, wenn der Vater keine Dispoſition hinterläßt, zum Ehe-Gelde und zu ihrer Ausſtattung, reſpectu eines jeden Bruders, den vierten Theil des Werthes des Gutes, alſo 1 gegen 3 Theile, haben [578]), doch nach Abzug der Schulden und anderer Laſten, die darauf haften. Die Taxe iſt auch alſo einzurichten, daß weder Jagden, Gerichte, Pfarr-Lehen angeſchlagen, und von Gärten, Holzung, Teichen rc. nur das, was auſſer der eigenen Wirthſchaft zum Verkauf übrig iſt, alſo nach jeder Provinz billigen Land-Taxe. Wofern viele Töchter vorhanden ſind, ſo, daß ihr Antheil höher liefe, als die Hälfte des freyen Gutes austrägt, ſo ſollen die Brüder nicht weiter verbunden ſeyn, als die Hälfte des Werthes heraus zu geben, worin ſich alle Töchter, ſo viel deren auch ſind, theilen müſſen. Wenn Agnaten zur Erb-Folge kommen, ſind ſie ſchuldig, den Töchtern, wenn vier oder weniger vorhanden ſind, den dritten Theil, wenn aber fünf oder mehrere ſind, die Hälfte des Werthes der Güter heraus zu geben. Ueberdies ſoll den Töchtern etwas zur Hochzeit, zum Geſchmuck rc. von den Antheilen der Brüder rc. gegeben werden, und zwar der 15te Theil des Dotis, den die Tochter bekommt. Stirbt eine

578) Dieſes iſt in der Declaration v. J. 1723, auf den fünften Theil geſetzt.

eine Tochter unverheurathet, ſo fällt ihr Dos und Ausſteuer aus den Lehen-Gütern zum Beſten der Brüder zurück in das Gut; wenn aber die Ausſteuerung von einem Agnaten geſchieht, ſo bleibt dieſe ihren Erben.

In Pommern, wird die Ausſteuer und Competenz der Töchter gleichfalls aus dem Lehen gegeben, wenn gleich genug Allodium vorhanden iſt, ſo gar daß, wenn dazu Geld aufgenommen worden iſt, dieſe Schuld-Poſt als eine wahre Lehen-Schuld allemahl angeſehen wird, welches auch in der Mark Brandenburg gilt. Der Grund liegt darin, weil die pommerſchen Lehen größten Theils aufgetragene Lehen ſind, welche vieles von ihrer erſten Natur behalten haben. Nach der Regel ſollten die Töchter bloß aus dem Allodio ihre Ausſteuer haben, weil ſie überall vormahls, nach alten deutſchen Rechten, von der Immobil-Erbſchaft ausgeſchloſſen waren, und es auch ſelbſt gegen die Natur der Lehen ſtreitet, daher ſie auch noch in einigen Provinzen, wenn das Erb-Gut hinreicht, bloß daraus ihre Abfindung bekommen.

In Sachſen, wird es aus dem Lehen in ſubſidium gegeben; eben ſo im Magdeburgiſchen, und auch noch in einigen andern Provinzen.

Deutſche Encyklopädie, 6 B. S. 177, f.

Wie nach der brandenburgiſchen kurmärkiſchen Lehens-Conſtitution von 1723, die Lehens-Competenz der Töchter, und was ſie aus dem Lehen zu erheben haben, berechnet werden müſſe.

Der 12te §. beſagter Conſtitution verordnet: daß inskünftige, wenn nebſt einem Bruder nur eine Tochter vorhanden iſt, dieſelbe den 5ten Theil von dem Werthe des Gutes, der Bruder aber die übrigen $\frac{4}{5}$, und eine jede Tochter, in Anſehung eines jeden Bruders, 1 Theil gegen 4 haben ſolle. Wobey ein Exempel aufgeführt wird, daß, wenn der Werth des Lehens 40000 Thlr., und ein Bruder nebſt 3 Schweſtern vorhanden wäre,

der

der Bruder	22857	Thlr.	3	Gr.	$5\frac{1}{7}$	Pf.
jede von den 3 Schweſtern	5714	=	6	=	$10\frac{2}{7}$	=
	5714	=	6	=	$10\frac{2}{7}$	=
	5714	=	6	=	$10\frac{2}{7}$	=
	Summa 40000 Thlr.					

bekommen müſſe. Wenn aber die Anzahl der Schweſtern ſo groß ſey, daß ihre Antheile nach obiger Computation die Hälfte von dem Werthe des Gutes überſtiegen, ſo ſolle für ſämmtliche Töchter nur die Hälfte genommen werden. Es ſollen z. B. 10000 Thlr. unter 2 Brüder und 9 Schweſtern getheilt werden, ſo nehmen davon die 2 Brüder 5000 Thlr., die übrigen 5000 Thlr. werden unter die 9 Schweſtern getheilet, und bekäme jede zu ihrem Anfange 555 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. Weil nun dieſe Lehens-Competenz im erſten Falle, nach verſchiedener Anzahl der Brüder und Schweſtern auch verſchiedentlich berechnet werden muß, ſo iſt eine allgemeine Regel vonnöthen, wonach dieſe Rechnung, nach der Abſicht der Lehens-Conſtitution, einzurichten ſey.

Ich will dieſe zuerſt durch die Analyſin beſtimmen, und daraus eine allgemeine Regel, die ſich auf alle Fälle ſchickt, feſt ſetzen. Es ſey das zu theilende Lehens-Quantum a, die Portion eines Sohnes x, ſo iſt die Portion einer Tochter, nach der Conſtitution $\frac{1}{4}x$; ſo viel nun alſo in jedem vorkommenden Falle Töchter ſind, ſo viel viertel x; und ſo viel Söhne, ſo viel ganze x müſſen in dem ganzen Lehens-Quanto enthalten ſeyn. Demnach ergibt ſich von ſelbſt die Aequation, daß alle dieſe Antheile zuſammen genommen, dem ganzen zu theilenden Lehens-Quanto a gleich ſeyn müſſen. Wenn alſo 2 Söhne und 2 Töchter vorhanden ſind, ſo iſt $a = 2 + \frac{2}{4}x$, das iſt, $a = \frac{10x}{4}$, und $4a = 10x$ ingleichem $\frac{4a}{10} = x$. Sind 3 Söhne und 2 Töchter, ſo iſt $a = 3x + \frac{2}{4}x$ oder $a = \frac{14x}{4}$, $a = 14x$ und $\frac{4a}{14} = x$. Sind 4 Söhne und 3 Töchter, ſo iſt $a = 4x + \frac{3}{4}x$ oder $a = \frac{19x}{4}$, $4a = 19x$ und $\frac{4a}{19} = x$. Oder man läßt die Aequation mit a in ſo viel Vierteln, als die Perſonen ausmachen, ſtehen, und dividirt

dirt damit a, oder das zu theilende Lehen, ſo giebt der Quotient ¼ x, d. i. den Antheil einer Tochter, und dieſer, 4 Mahl genommen, den Antheil eines Sohnes. Hieraus iſt denn eine allgemeine Regel, die ſich auf alle ſolche Fälle ſchickt, wir mögen die Perſonen verändern wie wir wollen, folgender Maßen zu beſtimmen: Man nehme ſo viel Mahl 4/4 als Söhne, und ſo viel Mahl ¼ als Töchter; alle dieſe Viertel addire man zuſammen, und dividire das ganze Lehens-Quantum, ſo giebt der Quotient ¼, d. i. den Antheil einer Tochter, und dieſes 4 Mahl genommen, den Antheil eines Sohnes. Oder: man multiplicire nach obigen Formuln die Erbſchaft = a mit 4, und dividire mit der Anzahl aller Viertel x: ſo ergiebt ſich die Portion eines Sohnes, welche wieder mit 4 getheilt, den Antheil der Schweſter macht. z. E. Wenn 4 Söhne und 3 Töchter ſind, und wir wollen die erſte Regel in Ausübung bringen, ſo ſey a = 40000 Thlr. Die 4 Söhne und 3 Töchter machen zuſammen 19/4 aus; alſo

1 1115(5 40000 19999 111	2105 5/19 Thlr. iſt der Theil jeder Tochter, und

dieſes 4 Mahl genommen = 8421 1/19 Thlr. der Theil eines Sohnes. Oder: man multipliciret nach der leztern Regel die 40000 mit 4 = 160000, und dividiret mit 19, ſo iſt

421 8841 160000(1 19999 111	8421 1/19 Thlr. eines Sohnes Antheil, wovon ¼ jeder Tochter zukommt. Die Probe iſt:

Der 1 Sohn bekommt alſo	$8421\frac{1}{19}$	Thlr.
= 2 = = =	$8421\frac{1}{19}$	=
= 3 = = =	$8421\frac{1}{19}$	=
= 4 = = =	$8421\frac{1}{19}$	=
Die 1 Tochter =	$2105\frac{5}{19}$	=
= 2 = = =	$2105\frac{5}{19}$	=
= 3 = = =	$2105\frac{5}{19}$	=
Summa	40000	Thlr.

Und ſo mögen die Fälle in Anſehung des zu theilenden Lehens-Quanti, ingl. der Perſonen, nach Gefallen verändert werden; die gegebene Regel entſcheidet allemahl die zu formirende Rechnung.

Nach der neumärkiſchen Lehens-Conſtitution, von 1724, Th. 4, S. 44, f., §. 71, ſoll ein Bruder gegen die Schweſter 2 Theile gegen 1 haben; d. i. die Tochter bekomme $\frac{1}{3}$, der Bruder $\frac{2}{3}$. Daher muß die vorige Regel nur dahin geändert werden, daß man ſo viel Drittel nimmt, als Töchter vorhanden ſind, und ſo viel Mahl $\frac{2}{3}$, als Söhne, und mit dieſer Anzahl das ganze Lehens-Quantum dividiret: ſo hat man den Theil einer Tochter, eines Sohnes. z. E. das Lehen ſey = 20000 Thlr., welches unter 2 Söhne und 2 Töchter zu theilen iſt, ſo machen die Söhne $\frac{4}{3}$, die Töchter $\frac{2}{3}$, zuſammen $\frac{6}{3}$; und alſo kommt

```
  111(2|        2
  20000|  2333  2/6| 1/3 Thlr. auf jede Tochter, und
   6666|    2
  ------------------
         6666 2/3 Thlr. auf jeden Sohnes Antheil.
```

Wären 2 Söhne und 1 Tochter, ſo machen dieſe zuſammen $\frac{5}{3}$, alſo muß der Werth des Gutes mit 5 getheilet werden. Wäre 1 Sohn und 2 Töchter, welche zuſammen $\frac{4}{3}$ machen, ſo muß mit 4; und bey 3 Söhnen und 4 Töchtern, mit 10 das Lehens-Quantum dividirt werden.

Bey der gedachten neumärkiſchen Lehens-Conſtitution, in eben dieſem 71 §. iſt endlich auch angeführt, daß weil z. E. bey 1 Sohne und 4 Töchtern, oder 8 Töchtern und 2 Söhnen, die Portionen der Töchter ſich auf $\frac{2}{3}$ belaufen wär-

würden, ſo ſollen die Töchter, wenn deren auch mehrere wären, ſich damit begnügen laſſen.

Nach der pommerichen Lehens-Conſtitution, Tit. 3, §. 1, bekommt der Bruder $\frac{3}{4}$, die Schweſter $\frac{1}{4}$ gegen den Sohn; daher nimmt man hier, nach vorigem Principio, die Rechnung in allen möglichen vorkommenden Fällen, nach dem wieder die Anzahl der Söhne und Töchter iſt, ſo viel $\frac{3}{4}$ als Söhne, und ſo viel $\frac{1}{4}$ als Töchter; ſo hat man, wenn diese $\frac{1}{4}$ zuſammen addiret werden, den Diviſor, womit man das ganze Lehens-Quantum dividiren, um das $\frac{1}{4}$ oder Portion einer Tochter zu finden; und dieſes 3 Mahl genommen, giebt den Antheil eines jeden Sohnes; z. E. es ſeyn zu einem Lehen-Gute 3 Söhne und 2 Töchter, ſo machen, nach dieſer Lehens-Conſtitution, die 3 Söhne $\frac{9}{4}$, die Töchter $\frac{2}{4}$, in Summa $\frac{11}{4}$. Der Werth des Lehens

```
                                          xxx
                                          253(8
nach gemacht. Taxe = 25000. So divid. ich 25000 | 2272 8/11,
                                          xxxxx
                                          xxx
```

ſo habe ich den Antheil der Tochter; dieſen in unſerm Exempel 2 Mahl hingeſetzt, und 9 Mahl für die Söhne, giebt das Ganze, 25000 Thlr., und die Probe zeigt ſich.

$2272\frac{8}{11}$ zwey Mahl für 2 Töchter.

giebt $4544\frac{16}{11}$

9 Mahl für die Söhne $20448\frac{72}{11}$ Summa $\frac{88}{11}$ machen 8 Ganze

8

Summa 25000

Jo. Fr. Polack's Matheſis forenſis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 63, fgg.

Chr. Ludolph Rheinhold Arthmetica forenſis, 2 Th. (Münſter und Osnabr. 1785, 8.) S. 161, fgg.

Lehens-Concurs, ſ. Lehens-Schulden.

Lehens-Conſens, Conſenſus feudalis. Da bey Lehen-Gütern das Eigenthum getheilt iſt, und auſſer dem Lehen-Herrn noch andere Perſonen, z. B. Agnaten, Mitbelehnte rc. in Anſehung desjenigen, was mit

dem Lehen-Gute vorgeht, ein Intereſſe haben können, ſo kann der Beſitzer des Lehens, ohne Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, nichts unternehmen, was ihren Rechten und Anſprüchen nachtheilig ſeyn könnte. Will alſo der Beſitzer das Lehen-Gut z. B. verkaufen, vertauſchen, verpfänden, an Zahlungs ſtatt abgeben, mit Schulden beſchweren, an entferntere Agnaten, als diejenigen ſind, denen zunächſt die Lehens-Folge zuſtände, oder gar an Fremde vererben ꝛc. ſo wird die Bewilligung ſämmtlicher Intereſſenten zu dergleichen Rechts-Handlungen erfordert. Geſchähe etwas dergleichen ohne ihre Einwilligung, ſo ſind ſie nicht daran gebunden, und können den ganzen Handel widerrufen. Sollte aber dieſer Conſens widerrechtlich verſagt werden, ſo kann ihn der Ober-Herr ergänzen, welches der Kaiſer mehrmahls gethan hat.

Was den **Conſens des Lehen-Herrn** betrifft, ſo folgt, weil das Lehen, ſeiner Natur nach, dem Lehen-Manne nur zur Nutzung, und nicht zum völligen Eigenthum gegeben iſt, ganz unſtreitig daraus, daß derſelbe, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, ſolches weder verpfänden, mit Schulden belegen, noch weniger gar veräuſſern ꝛc. kann. Alle diejenigen, die ohne deſſen Conſens ſich alſo in gedachten Fällen mit den Vaſallen einlaſſen, laufen Gefahr bey ſich eräugnenden Umſtänden in Schaden und Verluſt zu gerathen. Die Einwilligung des Lehen-Herrn iſt demnach nothwendig: 1. wenn das Lehen verpfändet wird, weil die Verpfändung an ſich ſchon eine Art der Veräußerung, wenigſtens der nächſte Weg dazu, iſt; doch kann der Vaſall dieſerwegen von dem Lehen-Herrn des Lehens nicht beraubet werden, es ſey denn, daß es in den Provinzial-Lehens-Geſetzen (z. B. in Brandenburg-Culmbach) ausdrücklich verordnet iſt. Siehe **Lehens-Pfand.** 2. In denen Ländern, wo die Lehen ohne Conſens des Lehen-Herrn Schulden tragen, wie in

Meklenburg, (weil ſie vieles von der Natur der Erb=Güter an ſich haben,) iſt derſelbe ſo nothwendig nicht, wiewohl er allerdings bey Concurſen ein Vorzugs=Recht wirkt; in andern Ländern aber iſt auch derſelbe bey einer Hypothek=Schuld, welche auf das Lehen contrahirt wird, allerdings erforderlich, wenn der Gläubiger ſicher gehen will. Die Urſache dieſes Conſenſes iſt ganz natürlich, weil der Lehen=Herr ſonſt, wenn der Gläubiger zur Bezahlung ſeiner Schuld=Poſt das Lehen gerichtlich angreifen würde, an ſeinem Dominio directo zu kurz kommen würde, wiewohl eine ſolche Hypothek ohne Conſens des Lehen=Herrn an ſich ungültig iſt. 3. Bey einer wirklichen Veräußerung, wenn ſolche an einen Fremden geſchieht, verſteht ſich der Conſens von ſelbſt; und deſſen Nothwendigkeit iſt auch daher evident, weil ein ſolcher Verkauf ohne Conſens ſogar die Beraubung des Lehens nach ſich zieht. Wenn der Verkauf aber an einen Agnaten und Mitbelehnten, der von dem erſten Erwerber abſtammet, geſchehen iſt, ſo iſt derſelbe eigentlich nicht nothwendig, weil dieſe ſchon durch die Inveſtitur des erſten Erwerbers ein dingliches Recht an dem verkauften Lehen haben. Man theilt daher die Veräußerung des Lehens in eine eigentliche, an einem Fremden, und in eine uneigentliche, an einen Agnaten und Mitbelehnten. Indeſſen giebt es doch Fälle, wo der lehenherrliche Conſens nicht ſo nothwendig iſt: a) wenn es ein völliges Erb=Lehen iſt, weil ſolches die Natur eines Erb=Gutes hat, wie man dergleichen in den Niederlanden, in Schleſien ꝛc. häufig findet; b) wenn der Lehen=Herr ſeinen Lehn=Leuten dieſes Privilegium ertheilt, und ſie davon befreyet hat; c) wenn die Provinzial=Lehens=Geſetze und des Lehen Hofes Gewohnheiten davon diſpenſiren, wie zum Theil in Schleſien und der Lauſitz ꝛc. 4. Ferner iſt der Conſens zu ſuchen, wenn der Vaſall ſei=

ner Frau ein Leibgedinge auf einen Theil des Lehens verſchreibt, wie überhaupt in allen Fällen, wodurch das Lehen verſchlimmert, den Rechten des Lehen=Herrn zu nahe getreten, und die Natur des Lehens ſelbſt, nach welcher es der Vaſall nicht als ein wahres Eigenthum beſitzt, verändert wird. Dieſelbe Einwilligung iſt alſo auch auſſer den angeführten Fällen bey Schenkungen, Teſtamenten, Legaten ꝛc. eben ſo nothwendig, weil alle dieſe Handlungen wirkliche Eingriffe in die Rechte des Lehen=Herrn ſind. Ob bey einer Verafterlehnung der Vaſall ſchuldig ſey, des Lehen=Herrn Einwilligung dazu einzuhohlen, darüber ſind die Rechts=Lehrer ſtreitig; nach der mehreſten Meinung bedarf er derſelben nicht, wenn er dabey nicht hinterliſtig zum Schaden des Lehen=Herrn handelt. Der Conſens iſt allemahl von einer ſtrengen Auslegung zu verſtehen. Wenn er deutlich und ſpecial zu einem Verkauf gegeben iſt, ſo kann er nicht zu einer Verpfändung ꝛc. gezogen werden. Iſt er zu einer Verpfändung auf gewiſſe Jahre ertheilt, ſo gilt er auch nicht weiter, in allgemeinen Ausdrücken aber hat er Kraft bis zur Einlöſung. Im vorigen (17ten) Jahrhunderte, als der Edelmann faſt auf keine andere Art, als durch Verpfändung einzelner Lehens=Pertinenzien, Geld aufzunehmen und borgen konnte, machten die Conſens=Gebühren bey den fürſtlichen Lehens=Kanzelleyen eine ſehr anſehnliche Revenüe aus, indem ſie ſehr häufig geſucht wurden.

Die **Einwilligung der Agnaten** wird bey Lehen=Gütern und deren Veräußerung ꝛc. verſchiedentlich erfordert. Dieſes iſt bey den Reichs=Lehen ſowohl, als bey den Mediat= und landſäſſigen adelichen Lehen, gleich nothwendig. Der Grund liegt in dem Mit=Eigenthume, welches auf ſie durch des erſten Erwerbers Inveſtitur übertragen, und durch die Mitbelehnſchaft geſichert und erhalten iſt. Weil der Verkäufer

und

und Beſitzer nicht allein das Eigenthum davon hat, ſondern mit ſeinen Agnaten und Mitbelehnten gemein, ſo iſt die Wirkung davon einleuchtend. Man muß dieſes regulariter nur von alten Stamm-Lehen verſtehen; wenn aber auch bey neuen Lehen wirkliche Mitbelehnte angenommen ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie aus der Mitbelehnſchaft eben das Recht erlangt haben, und alſo auch ihr Conſens bey Veräußerung nöthig iſt. Aus eben dem Miteigenthums-Rechte iſt auch ihr Conſens bey Schuld-Verſchreibungen und Hypotheken nöthig, weil ſie ſonſt in dem Falle, wenn die Lehens-Succeſſion auf ſie fällt, unconſentirt nicht ſchuldig ſind, die Schuld-Poſt zu bezahlen. Es giebt indeſſen doch Fälle, daß, wenn die nächſten Agnaten ohne hinreichende Urſachen dem Beſitzer des Lehens den Conſens verſagen, der Lehen-Herr oder auch die Regierung ſolchen supplirt, oder ſie zum Einwilligen zwingt, weil der Credit des Vaſallen, ſo lange das Lehen nicht gänzlich verſchuldet iſt, erhalten werden muß. Die Einwilligung der entfernten Agnaten, die noch nicht an dem Grade der Lehen-Folge ſind, iſt ſo nothwendig nicht, indem ihre Hoffnung dazu noch weit ausſehend iſt, und wenn der Fall ſich äußern ſollte, alsdann noch Zeit iſt, dieſelbe zu ſuchen. Doch iſt die Einwilligung der nächſten Agnaten bey Veräußerung ꝛc. formell mit ſehr deutlichen Worten erforderlich, und es wird ſolche nicht für hinreichend gehalten, wenn ſie auch bey der Veräußerung gegenwärtig geweſen ſind, und ſelbſt den Kauf-Contract unterſchrieben haben. Auch Unmündigen ſchadet der Conſens des Vormundes nicht, wenn er nicht gerichtlich dazu autoriſirt iſt, oder bey einem Verkaufe ein gerichtliches Decret zum Verkauf erhalten hat. Ueberhaupt iſt in allen denen Fällen, wo der Lehens-Beſitzer mit dem Lehen eine Veränderung macht und vornimmt, die zum Schaden der Agnaten künftig ausfallen könnte, die

 ſchrift-

ſchriftliche Einwilligung derſelben allemahl nothwendig, weil ſie ein weſentliches Recht daran haben.

Deutſche Encyklopädie, 6 B. S. 277, fgg.

Nachweiſungen auf Erörterungen einzelner den Lehens-Conſens betreffenden Fragen, findet man in Zepernick's Repertorio iuris feud. unter der Rubrik: Conſenſus feudalis, S. 86–93.

Lehens-Conſolidation, oder **Vereinigung**, Conſolidatio feudi. Eine Lehens-Conſolidation kann ſich, nach dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauche, auf zweyerley Art eräugnen: 1. wenn das getheilte Eigenthum des Lehen-Herrn und des Vaſallen unter Einer Perſon zu einem völligen Eigenthum wieder vereinigt wird; 2. wenn eine vom Lehen abgekommene Sache oder Gerechtſame wieder dazu geſchlagen wird. Das Leztere, wodurch eigentlich das Lehen ergänzet oder vergrößert wird, ſollte eigentlich nicht mit unter die Benennung Lehens-Conſolidation gezogen werden, ſondern eigentlich muß man es Lehens-Ergänzung, Redintegratio feudi, (ſiehe weiter unten,) nennen.

Dieſe eigentliche Conſolidation kann ſich auf Seiten des Lehen-Herrn, oder auf Seiten des Vaſallen, eräugnen. Kommt das Nuß-Eigenthum (Dominium utile) wieder an den Lehen-Herrn, ſo iſt dieſes eine **Lehens-Conſolidation** im ſtrengſten Sinne, welche, wenn ſie Regal-Lehen betrifft, gewöhnlich Incorporation, auch wohl Incameration, genannt wird, wovon ich hernach reden werde. Kommt aber das Ober-Eigenthum (Dominium directum) an den Vaſallen, ſo wird zwar dieſer Fall auch unter dem gemeinſchaftlichen Nahmen Lehens-Conſolidation begriffen, bisweilen druckt man aber dieſen ſpecifiſchen Unterſchied durch einen beſondern Nahmen aus, und nennt dieſe in der Perſon des Vaſallen ſich eräugnende Vereinigung des völligen Eigenthumes Lehens-Aneignung, Appropriatio feudi.

Auf Seiten des Lehen-Herrn entſteht in folgenden Fällen eine Lehens-Conſolidation: 1. Wenn der Vaſall ſtirbt, und weder einen Nachfolger, noch einen Expectirirten, noch einen Mitbelehnten hinterläßt (ſiehe **Lehens-Folge**); 2. wenn der Vaſall eine Felonie begeht, weshalb er des Lehens beraubet wird (ſ. **Lehens-Fehler**); 3. wenn die Zeit, auf welche er mit dem Nutz-Eigenthume belehnt war, abgelaufen iſt; 4. wenn die Rechte des After-Lehenherrn erlöſchen (ſ. **After-Lehen**, oben, S. 94); 5. wenn der Vaſall das Lehen aufkündigt, refutirt (ſ. **Lehens Aufkündigung**, oben, S. 404); 6. wenn der Lehen-Herr das Nutz-Eigenthum durch Verjährung erwirbt (ſ. **Unförmliches Lehen**, oben, S. 359, f.) Eine **Lehens-Aneignung, Appropriation**, oder **Lehens-Vererbung**, d. i. eine Vereinigung des Ober-Eigenthumes mit dem Nutz-Eigenthume in der Perſon des Vaſallen kann eintreten: 1. wenn der Lehen-Herr dem Vaſallen ſeine Ober-Eigenthums-Rechte überläßt (ſ. **Lehens-Herrlichkeit**); 2. wenn der Vaſall dieſelben durch Verjährung erwirbt [579].

Die Vereinigung des lehenherrlichen und nutznießlichen Eigenthumes hat die Wirkung, daß das bisherige Lehen entweder auf immer, oder doch auf einige Zeit in Allodium verwandelt wird. In jenem Falle kann der Lehen-Herr das bisherige Lehen-Gut behalten, oder von neuem wieder zu Lehen geben, wenn nicht etwa dieſe ſeine Befugniß durch Geſetze oder Verträge eingeſchränkt worden iſt. So verordnete die goldene Bulle, daß der Kaiſer ein geöffnetes Kurfürſtenthum nicht conſolidiren, ſondern wieder zu Lehen reichen

 ſolle.

579) Gabr. Schweder de appropriatione feudorum. Tub. 1704. Jo. Bernh. Frieſe de feudi in allodium praeſcriptione. Jen. 1711. Gottfr. Dan. Hoffmann de appropriatione feudorum. Tub. 1750.

ſolle [580]. Die Wahl-Capitulation verpflichtete ihn hierauf, in Anſehung der Wiederverleihung eines Kurfürſtenthums, an die Einwilligung des kurfürſtlichen, in Anſehung eines Fürſtenthumes, einer Grafſchaft oder Herrſchaft, an die Einwilligung der beyden höheren, und wenn es eine Reichs-Stadt beträfe, an die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien. Ohne dieſe Einwilligung, heißt es weiter, ſollen ſie ferner niemanden wieder verliehen, auch niemanden eine Anwartſchaft darauf gegeben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs behalten, eingezogen und incorporirt werden [581]. Durch eine ſolche Appropriation erlöſchen aber diejenigen Rechte nicht, welche auf dem ehemahligen Lehen-Gute hafteten, aber nicht von dem Lehens-Nexus herrührten; auch kann den Rechten der Agnaten oder Mitbelehnten dadurch kein Eintrag geſchehen; wie es denn auch billig iſt, daß, an ſtatt der ehemahligen Lehen-Dienſte, ein damit in Verhältniß ſtehender jährlicher Canon noch ferner davon entrichtet werde [582]. Stirbt der Lehen-Herr, ohne einen legitimen Erben zu hinterlaſſen, ſo erwirbt der Vaſall dadurch nicht das lehenherrliche Eigenthum; denn bey einem öffentlichen oder Regal-Lehen tritt der Stat in ſeine Stelle, dergeſtalt, daß der Nachfolger in der Regierung zugleich das lehenherrliche Ober-Eigenthum wieder bekommt; bey einem Privat-Lehen hingegen kommt das lehenherrliche Eigenthum, wenn es lehenbar wird, auf den obern Lehen-Herrn; war es aber allodial, auf die Allodial-Erben, oder, in deren Ermangelung, auf den Fiſcus [583].

Wenn

580) G. B. Cap. 7, §. 5.
581) Wahlcap. Art. XI, §. 10. 11.
582) Man ſehe z. B. die kön. preuß. Aſſecuration für die Ritterſchaft in der Mark Brandenb. §. 6.
583) Jo. Ad. Kopp Proben des teutſchen Lehnr. Th. 2, Obſ. 2. Vom Heimfall des Obereigenthums an die Lehn-Leu-

Wenn einem Reichs-Stande Lehen eines Mitgliedes von der Reichs-Ritterſchaft heimfallen und conſolidirt werden, ſo wollen die bisherigen Lehen-Herren, wegen ſolcher Güter, nichts mehr mit der Reichs-Ritterſchaft zu thun haben; dieſe hingegen will die Beſteuerungs-, Militair- nnd andere Gerechtſamen auch ferner auf dergleichen Gütern ausüben. In den Jahren 1704, und 1753, kam dieſe Sache am Reichs-Tage in Bewegung, es wurden auch Reichs-Schlüſſe darin abgefaſſet, allein auf den erſten gab der Kaiſer keine Reſolution, der zweyte hingegen zwar nicht ganz entſcheidend, doch für die Reichs-Ritterſchaft vortheilhafter, als für die Reichs-Stände, und der kaiſerliche Hof gab ihm noch eine günſtigere Wendung für die Vaſallen. Auch im Jahr 1741 kam dieſe Sache bey dem Wahl-Convent zur Sprache. Die alt-weltfürſtlichen Geſandten zu Offenbach verlangten nähmlich der Wahl-Capitulation einzurücken: „Wenn bey reichsritterſchaftlichen Gütern das dominium „utile cum directo conſolidirt werde, wolle der Kaiſer „die Incameration oder auch dem Lehenherrn ſelbſt beliebige anderweite Verfügung nicht hindern, ſondern es „ſollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte auf das Reichs-Gutachten v. 4 Jun. 1704 „(welches der Kaiſer ratificiren wolle) verwieſen ſeyn;" allein, ſie erreichten ihren Zweck nicht.

Die reichsritterſchaftlichen Gründe, was die Conſolidation der Lehen durch Refutation, Kauf, Tauſch und dergleichen Contracte, wie auch das reichsritterſchaftliche Retract-Recht betrifft, findet man in Moſers T. Staatsarchiv, 1754, 2 B., S. 769—788.

Ge. Lud. Boehmer diſſ. de impedita feudorum conſolidatione. Goett. 1757.

Eb.

Leute, § 13, S. 120. de Cramer Obſſ. iur. univ. To. 4. obſ. 1275.

Eb. Deſſ progr. de feudi conſolidatione per inveſtituram ſimultaneam et eventualem impedita. ib. 1757.
Jo. Chr. Reinhold diſſ. de conſolidationis in feudo publico S. R. J. limitibus. Viteb. 1778.
H. F. Hübel diſſ. Num ob renovationem ſimultaneae inveſtiturae, a proximiore ſimultanee inveſtito omiſſam, conſolidatio feudi temporaria, exiſtente ſucceſſionis caſu, locum habeat? Lpſ. 1782.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 194, fgg.

Die vorerwähnte **Lehens-Einverleibung**, oder **Incorporation**, oder, wie ſie auch genannt wird, **Incameration**, ſetzt den Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Lehen voraus. Wenn nähmlich ein Lehen, deſſen Ober-Eigenthum (Dominium directum) bey einem State oder Reichs-Lande iſt, conſolidiret wird, ſo wird dieſe Conſolidation, Incorporation genannt. Sie wird alſo genannt, weil dadurch das Nutz-Eigenthum (Dominium utile) den Stats-Gütern einverleibet (incorporirt) wird. Die Incorporation erfordert eine eigene Handlung, wodurch dieſelbe geſchieht, indem dadurch allein, daß das Lehen apert geworden iſt, noch keine Conſolidation überhaupt, folglich auch noch keine Incorporation, geſchieht, ſondern es muß der Dominus directus entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben, daß das apert gewordene Lehen dem Stats-Gute einverleibt ſeyn ſolle, z. B. wenn ein ſolches Lehen in die Cataſtra eingetragen worden iſt, oder wenn der Dominus directus daſſelbe lange Zeit hindurch als ein Stats- oder Domainen-Gut gebraucht hat. Iſt keines von dieſen geſchehen, ſo kann man auch keine Incorporation annehmen. Dieſe Bemerkung iſt übrigens wichtig, weil, wenn einmahl die Incorporation geſchehen iſt, der Nachfolger in der Regierung das einmahl incorporirte Gut, wenn gleich derſelbe wollte, nicht wieder verleihen kann; dagegen derſelbe allerdings berechtigt iſt, das bey Lebzeiten ſeines Vorfahren bloß

apert gewordene, aber noch nicht incorporirte Lehen als eine rem infeudari ſolitam zu verleihen.

Es muß aber auch die Incorporatio feudorum von dem Regenten des States, oder dem Landes-Herrn, als dem höchſten Prodomino nach den Stats- oder Landes-Grundgeſetzen geſchehen. Der Regel nach ſteht es zwar bey dem höchſten Prodomino, ob derſelbe das apert gewordene Lehen incorporiren, oder an einen Andern verleihen wolle; allein, es giebt auch Fälle, worin derſelbe das eröffnete Lehen nicht conſolidiren oder incorporiren kann. Dieſe Fälle ſind folgende.

Erſtens, kann die Conſolidation oder Incorporation der heimgefallenen Lehen durch die Stats- oder Landes-Verfaſſung gehindert werden, in ſofern nähmlich, als die Stats- oder Landes-Verfaſſung von der Lehens-Verbindung, worin die Reichs- oder Land-Stände mit dem Reiche oder Lande ſtehen, abhängt. Denn da die einmahl eingeführte Reichs- oder Stats-Verfaſſung ſo lange, bis das Wohl des Ganzen eine Abänderung derſelben erfordert, erhalten werden muß, ſo muß auch die zur Staats-Verfaſſung gehörige Lehens-Verbindung erhalten werden; dieſe Lehens-Verbindung aber würde leiden, wenn die apert gewordenen Lehen nicht wieder an Andere verliehen, ſondern incorporirt würden. Da in einem Jahrhundert viele reichsſtändiſche Familien ausſterben, ſo würde, wenn die dadurch apert gewordenen Lehen incorporirt werden ſollten, die Anzahl der Reichs- oder Land-Stände gar ſehr vermindert, ja, in einigen Jahrhunderten würden gar keine mehr vorhanden, und auf ſolche Art die Stats-Verfaſſung, zu welcher die Erhaltung der Land- oder Reichs-Stände unſtreitig gehört, nicht mehr dieſelbe, ſondern gänzlich in eine andere umgeſchaffen ſeyn. Hieraus ergiebt ſich der Grund, warum in Deutſchland, ſowohl durch Geſetze als Obſervanzen,

zen, die Incorporation apert gewordener Lehen eingeſchränkt iſt.

Es iſt von je her beobachtet worden, daß die apert gewordenen Reichs-Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten, weil ſonſt die Zahl der Reichs-Stände, welche als Vaſallen zur Vertheidigung des Reiches verbunden waren, würde vermindert, und auf dieſe Art die deutſche Reichs-Verfaſſung, bey welcher die Lehens-Verbindung faſt alles ausmachte, eine derſelben nachtheilige Veränderung würde erlitten haben. Daher verordnet das Jus provinciale Saxonicum, L. 3, Art. 60. „kein „Fahn-Lehen muß der Kaiſer haben, Jahr und Tag le„dig;" und das Jus provinciale Alemann. c. 32, §. 3, ſagt ausdrücklich: „Der König ſoll kein Fahnlehn in ſei„ner Gewalt haben Jahr und Tag, er ſoll es hinleihen."

Dieſe ganz alte Obſervanz iſt in der goldenen Bulle, C. 7, in Anſehung der damahls geweſenen weltlichen Kurfürſtenthümer ganz ausdrücklich beſtätigt, indem daſelbſt verſehen worden iſt, daß der Kaiſer, falls ein ſolches Kur-Land apert geworden, daſſelbe wieder verleihen könne und ſolle. Die Urſache dieſer Verordnung, welche die Incorporation eines apert gewordenen weltlichen Kur-Landes unterſagt, beſteht eben darin, daß durch eine ſolche Incorporation die Zahl der Kurfürſten als der vorzüglichſten Reichs-Stände, würde vermindert werden. Ungeachtet nun die goldene Bulle nur von den Kurfürſtenthümern redet, ſo hat doch bey andern größern Reichs-Lehen die vorher bemerkte Obſervanz, nach welcher dieſelben nicht incorporirt werden durften, gegolten, und die goldene Bulle redet nur deshalb von eröffneten Kur-Landen, weil die Beſtimmung der Rechte der Kurfürſten der vornehmſte Gegenſtand derſelben iſt. Erſt in der Wahl-Capitulation Karl V., Art. 24, wurde verſehen: „daß dem Reiche „heimgefallene Lehen, ſo etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herr„ſchaften, Städte, u. dgl., die ſolle und wolle der Kaiſer „niemand verleihen, ſondern zur Unterhaltung des Reichs, „Seiner und anderer nachkommender Könige und Kaiſer „behalten, einziehen und incorporiren, bis ſo lange das „Reich wieder zu Weſen und Aufnahme gekommen." Die Urſache dieſer Verordnung liegt offenbar darin, daß man

aus

aus dergleichen incorporirten Reichs-Lehen, Reichs-Domanial-Güter, wovon ein jedesmahliger Kaiſer ſeine Würde und Glanz erhalten und beſtreiten könne, zu errichten ſuchte. Indeſſen hat die Erfahrung gelehrt, daß doch kein einziges apert gewordenes größeres Reichs-Lehen hierzu verordnet worden. Ja, da die Wahl-Capitulation Karl V. von der Befugniß des Kaiſers, dergleichen apert gewordene Lehen wieder an Andere zu ertheilen, nichts disponirt, ſo wurde in der Wahl-Capitulation Ferdinand IV., Art. 30, verordnet: „daß der Kaiſer „dergleichen Lehne ohne Vorwiſſen der ſieben Churfür„ſten, ferners niemand leihen, auch niemand einige Ex„pectanz oder Anwartung darauf geben, ſondern zur Un„terhaltung des Reichs, Seiner und Seiner Nachkommen, „der Könige und Kaiſer, behalten, einziehen und incorpo„riren wolle," welche Stelle in der Folge dahin modificirt worden iſt, daß der Kaiſer, Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen Collegii, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch (wenn es nähmlich eine Reichs-Stadt betrifft, ſtädtiſcher Collegiorum, Vorwiſſen und Conſens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs Seiner und Seiner nachkommenden Könige und Kaiſer behalten, einziehen und incorporiren ſolle und wolle. (Man ſehe Art. XI. §. 10. der Wahlcapit. Leopold II.) Hieraus ergiebt ſich, daß nach den neuern Wahl-Capitulationen, dem Kaiſer die Wiederverleihung größerer Reichs-Lehen, welche apert geworden ſind, nicht unterſagt, ſondern vielmehr die Art und Weiſe, wie dergleichen Reichs-Lehen wieder verliehen werden ſollen, vorgeſchrieben worden iſt.

In den einzelnen deutſchen Reichs-Landen findet man häufig eben daſſelbe, was bisher von der Incorporation geſagt worden iſt. Die Vertheidigung des Reichs-Landes hieng größten Theils von der Menge ſeiner Vaſallen, welche zum Beſten deſſelben Kriegs-Dienſte thun mußten, ab. Viele derſelben waren zugleich Land-Stände, deren Erhaltung allerdings zur Verfaſſung des Reichs-Landes gehört. Beydes mußte durch die Incorporation apert gewordener Lehen leiden. Daher war es auch bey ſolchen Lehen, welche von einem Reichsland zu Lehn giengen, der

der Obſervanz gemäß, daß der Landes-Herr zu Erhaltung der Landes-Verfaſſung, ſolche nicht incorporiren durfte, ſondern dieſelben wieder an Andere hingeben mußte. Denn bey dieſen Lehen iſt das Dominium directum bey dem Reichs-Lande, und der Reichs-Stand hat bloß das Prodominium ſublime, oder die Ausübung der in dem Reichs-Lande, nähmlich Fürſtenthum, Grafſchaft, oder Dynaſtie, zuſtehenden Dominio directo, enthaltenen Rechte, welche Ausübung jederzeit alſo, daß dadurch die Verfaſſung des Reichs-Landes erhalten werde, geſchehen muß; daher auch das, was von der Incorporotion geſagt worden iſt, nicht auf ſolche Lehen geht, welche ein Reichs-Stand aus ſeinen Patrimonialer Gütern ertheilt hat; denn dieſe ſind nicht als Pertinenzien des Landes anzuſehen, und wenn dieſelben apert werden, ſo kann es ein Reichs-Stand damit halten, wie er will. Aber bey ſolchen reichsſtändiſchen Lehen, wobey das Dominium directum bey dem Reichs-Lande iſt, verhält es ſich, bereits erwähnter Maßen, anders. Sowohl bey weltlichen als bey geiſtlichen Reichs-Landen findet man dieſe Obſervanz, daß apert gewordene Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten. Man hat es aber in vielen Landen nicht bey dieſer Obſervanz allein gelaſſen, ſondern zu mehrerer Gewißheit haben die Land-Stände ſich diesfalls Privilegien ertheilen, und von dem Landes-Herrn, daß derſelbe apert gewordene Lehen an Andere geben wolle, verſprechen laſſen. Dergleichen Privilegien hat z. B. die pommerſche, brandenburgiſche und meklenburgiſche Ritterſchaft; und bey den braunſchweig-lüneburgiſchen Lehen wird es ebenfalls ſo gehalten. In den geiſtlichen Reichs-Landen gilt daſſelbe, und darf z. B. der Biſchof von Münſter, beträchtliche Lehen, welche apert geworden ſind, nicht den Tafel-Gütern incorporiren, noch dieſelben über Jahr und Tag genießen, ſondern er iſt verbunden, ſolche wieder an Andere hin zu geben.

So richtig es ſich nun mit demjenigen, was bisher vorgetragen worden iſt, nach der Obſervanz des deutſchen Reiches verhält, ſo muß man doch, was die Anwendung dieſer Lehen auf die neuern Zeiten betrifft, auf folgende Puncte ſehen.

1. In ſolchen Landen, wo die Incorporation apert gewordener Lehen durch Verträge mit den Land-Ständen oder

oder durch Privilegien derſelben eingeſchränkt oder unterſagt iſt, da hat es unſtreitig bey der alten Obſervanz noch heut zu Tage ſein Bewenden, beſonders da, was die geiſtlichen Reichs=Lande betrifft, das Anſehen der Capitel in neuern Zeiten geſtiegen iſt, und dieſelben durch die Capitulationen, welche dem zu Erwählenden vorgeſchrieben werden, zu ihrem und des Landes Beſten ſich mancherley ausbedingen können, da dann in den meiſten geiſtlichen Reichs=Landen, durch die Wahl=Capitulationen der Incorporation apert gewordener Lehen, Einſchränkungen geſetzt ſind.

2. Auſſer dieſem findet man, daß es heut zu Tage meiſtens von der Gnade des Landes=Herrn abhängt, ob derſelbe apert gewordene Lehen incorporiren, oder wieder an Andere verleihen wolle. Die Urſache dieſer Abweichung von der oftgedachten alten Obſervanz, liegt a) in dem Anſehen, welches das longobardiſche Lehen=Recht in Deutſchland erlangt hat; denn da dieſes dem Lehen=Herrn freye Gewalt giebt, das apert gewordene Lehen an Andere zu verleihen, oder zu incorporiren, ſo wurde hierdurch das alte deutſche Lehen=Recht ſo ziemlich verdrängt; b) darin, daß die Art der Kriegs=Dienſte ſich in neuern Zeiten geändert habe, und die vormahligen Ritter=Dienſte nicht mehr von der Wichtigkeit ſind, als dieſelben ehedem waren; c) liegt auch ein Grund in der Zunahme der Landes=Hoheit, und der Abnahme und dem Verfalle der Land=Stände; denn da den deutſchen Reichs=Ständen das Prodominium ſublime über ſolche Lehen vermöge der Landes=Hoheit zuſteht, ſo mußte mit der immer mehr und mehr erweiterten Landes=Hoheit, auch die Ausübung des Dominii directi freyer und uneingeſchränkter werden.

Zweytens, kann auch die Incorporation apert gewordener Lehen durch Expectanzen, welche darauf gültiger Weiſe ertheilt worden ſind, gehindert werden. Siehe Lehens=Anwartſchaft, oben, S. 395.

Drittens, wird die Incorporation vacant gewordener Lehen durch die Erbverbrüderungen gehindert. Hierbey iſt zu bemerken: 1) daß, wenn das Lehen kein Feudum mere hereditarium iſt, als bey welchem der Vaſall in Anſehung der Succeſſion nach freyem Wil-

len diſponiren kann, die Einwilligung des Lehen-Herrn zu einer Erbverbrüderung erforderlich ſey; 2) daß nach dem Sinn des Art. XI, §. 10, der neueſten Wahl-Capit., bey ſolchen Erbverbrüderungen, durch welche die Incorporation eines großen Reichs-Lehens gehindert wird, eben das, was dieſe Stelle bey Ertheilung der Expectanzen diſponirt, beobachtet werden müſſe, dergeſtalt, daß nicht allein des Kaiſers, ſondern auch der Kurfürſten, Fürſten und übrigen Stände des Reiches Einwilligung, nach Verſchiedenheit der daſelbſt angegebenen Fälle, bey dergleichen Erbverbrüderungen erforderlich iſt. Doch kann dieſes nur von ſolchen Erbverbrüderungen, welche nach der Wahl-Capit. Karl's VI. errichtet ſind, gelten, da eigentlich dieſe Stelle zuerſt in dieſe Wahl-Capit. nach dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gekommen iſt; dagegen ſolche Erbverbrüderungen, welche bereits vor der W. C. Karl's VI. errichtet worden ſind, nun in der W. C. Leopold's I., Art. 6, „alle ehemahls bereits aufgerichtete Erbverbrüderungen,“ allgemein confirmirt und beſtätigt worden ſind.
Deutſche Encyklopädie, 17 B., S. 259, f.

Lehens-Conſtitutionen, oder **Verordnungen**, Conſtitutiones feudales. Wenn man die Capitularien der fränkiſchen Könige als Conſtitutionen anſehen will, ſo kommen auch ſchon darunter einige von dem Kaiſer Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und Karl dem Kahlen, vor, die Lehens-Sachen, (als Beneficia) enthalten. Sonſt aber iſt diejenige Lehens-Conſtitution, welche der K. Konrad II. in Italien, im J. 1307 gegeben hat, und die unter dieſer Jahrzahl am beſten bey dem *Muratorio*, To. I. Antiq. Italiae, p. 609, gedruckt iſt, wohl die älteſte. Weil aber die Empörung der italiäniſchen Vaſallen dazu Gelegenheit gegeben hat, ſo gehört ſie eigentlich für die italiäniſchen und nicht für die deutſchen Lehen.

Auf

Auf gleiche Art muß man von den Lehens=Verordnungen des K. Heinrich's III., Lothar's II., und Friedrich's I., urtheilen, die in den Roncaliſchen Gefilden bekannt gemacht ſind. Kaiſer Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II., und Wilhelm, haben gleichfalls verſchiedene in Deutſchland ergehen laſſen, die man wirklich mit mehrerm Rechte als deutſche Lehens=Verordnungen anſehen kann. Auch die folgenden Kaiſer von Rudolph I. an, haben in Lehens=Sachen verſchiedene Verordnungen ergehen laſſen, die in den Urkunden=Sammlungen zerſtreuet ſind; ſie ſind aber doch, zuſammen genommen, eben von keiner großen Erheblichkeit noch Wirkung.

Lehens=Contract, ſ. Lehens=Vertrag.

Lehens=Curie, ſ. Lehen=Hof.

Lehens=Departement. In den preußiſchen Staten befindet ſich ein eigenes Lehens=Departement, unter der Verwaltung eines Stats= und Juſtiz=Miniſters, welches die Aufſicht über das Lehenweſen in den geſammten königl. Ländern, und den alleinigen Vortrag bey Sr. kön. Maj. in allen einlaufenden Lehens=Sachen und dahin gehörigen Angelegenheiten hat. Bey dem zu demſelben gehörigen, und in Berlin befindlichen, Lehens=Archiv ſind alle Acten und Urkunden (584) vorhanden, die bey der ehemahligen kurmärk. Lehens=Kanzelley in Lehens=Privilegien und Begnadigungs=Sachen ergangen und ausgefertiget worden ſind. Als K. Friedrich Wilhelm I. im J. 1717, die Lehens=Vererbung in der Kur=Mark, gegen einen von jedem Ritter=Pferde feſtgeſetzten jährlichen Lehens=Canon von 40 Rthlr. einführte, wurde die vorige Le=

(584) Die daſelbſt befindlichen Nachrichten fangen mit dem Land=Buche des Kaiſers Karl IV. über die Mark Brandenburg vom J. 1375, an, welches wichtige Land=Buch der Hr. Graf v. Herzberg, 1781, mit gelehrten Anmerkungen herausgegeben hat.

Lehens-Kanzelley aufgehoben. Weil jedoch verſchiedene unter der Lehens-Vererbung nicht mit begriffene Lehen übrig blieben, wohin vornehmlich die Lehen einiger Reichs-Fürſten, die Erb-Aemter in der Kur-Mark ꝛc. gehören, auch verſchiedene andere Ausfertigungen der vorigen Lehens-Kanzelley, beſage der deshalb ergangenen Reſolutionen v. 23 Febr. 1720, und 30 März 1721, als z. B. die Ertheilungen der Privilegien über den Druck der Bücher, wie auch die Abnahme der, an ſtatt des vorigen Lehen-Eides, abzuleiſtenden Unterthänigkeits-Pflicht, bey dem Lehens-Archive blieben, ſo iſt bey demſelben ein Lehens-Director, welcher jedesmahl zugleich der Miniſter des Lehens-Departements iſt, nebſt einem Lehens-Archivarius, beſtellt.

Bey noch vorfallenden Belehnungen geſchehen die Ausfertigungen der Muth- und Lehen-Scheine mit der Unterſchrift: „Königl. Preuß. und kurf. Brandenb. Lehensdepartement," und der Lehens-Archivarius verſieht bey ſolchen Belehnungen die Stelle eines Lehens-Secretarii. Die übrigen Expeditionen hingegen werden entweder unter Sr. Maj. eigenhändigen Unterſchrift, oder auf Deſſen Special-Befehl, ausgefertiget, und in der geheimen Kanzelley abgelanget. Auch werden bey dieſer Lehens-Expedition alle von dem Herzogthume Magdeburg an das Lehens-Departement einlaufende Lehens-Sachen ausgefertiget, und die darüber ergangenen Acten bey dem Lehens-Archive (585) aufbewahret.

Von Beſorgung der Lehen-Angelegenheiten, ſ. auch weiter unten, im Art. Lehens-Einkünfte.

Lehen-

(585) Es hat auch den Kur-Hut, weil derſelbe bey den Belehnungen gebraucht wird, in Verwahrung.

Lehen-Dienſte, oder Ritter-Dienſte, Servitia equeſtria, feudalia oder vaſallitica, nennt man insgemein alle diejenigen Dienſte, welche die Lehen-Leute, für den Genuß ihrer Lehen, den Lehen-Herren, entweder in eigener Perſon, auch dazu nöthigen Pferden und Knechten, leiſten, oder doch nach Gelegenheit, mit einer gewiſſen Geld-Summe abkaufen müſſen.

Die allgemeinſte Haupt-Eintheilung der Lehen-Dienſte iſt diejenige, nach welcher man die militairiſchen oder Kriegs-Dienſte (Servitia militaria) von allen übrigen Gattungen abſondert. Zu Kriegs-Dienſten iſt der Vaſall ſchon aus der Natur des Lehens-Vertrages verpflichtet, wenn er ſie auch nicht ausdrücklich verſprochen haben ſollte; andere Gattungen von Dienſten aber müſſen entweder auf beſondere Geſetze, oder auf den Lehens-Vertrag, gegründet ſeyn; daher iſt dasjenige Lehen allezeit ein uneigentliches, wovon andere, als Kriegs-Dienſte geleiſtet werden. Ferner ſind die Lehen-Dienſte entweder gemeſſene, oder ungemeſſene. Iſt nichts beſonders darüber verabredet worden, ſo iſt der Vaſall zu ungemeſſenen Kriegs-Dienſten verpflichtet; durch Verträge aber, durch lehenherrliche Privilegien, oder durch die Natur dieſer oder jener beſondern Gattung von eigentlichen ſowohl als uneigentlichen Lehen, können ſowohl Kriegs- als andere Dienſte beſtimmet werden. Man theilt daher auch die Lehen-Dienſte in geſetzliche und verabredete. Endlich ſind ſie auch von Einigen in Ehren-Dienſte, Hülfs-Dienſte und Noth-Dienſte unterſchieden worden.

Der Regel nach iſt zwar der Vaſall zu unbeſtimmten und ungemeſſenen Kriegs-Dienſten verpflichtet, bisweilen ſind ſie aber durch die Natur einer beſondern Gattung von Lehen, oder durch Verträge und Privilegien, beſtimmt. Dahin gehören z. B. die Ritter-Lehen, wo der Vaſall zu Pferde; Schützen-Lehen,

wo er mit Pfeil und Bogen; Panzer= oder Halsberg=Lehen, wo er die Kriegs=Dienſte in einem Harniſch verrichten muß. Die Burg=Lehen, wo der Vaſall eine Burg oder ein Schloß des Lehen=Herrn vertheidigen; die Klepper=Lehen, wo er Pferde zur Reiſe oder zu anderm Gebrauche ſtellen; die Seß= oder Setz=Lehen, vermöge welcher er im Nahmen des Lehen=Herrn an einem beſtimmten Orte reſidiren, Wache halten und ihn vertheidigen; die Schild=Lehen, wo er dem Lehen=Herrn mit Schild und Helm zur Leib=Wache dienen; die Eröffnungs=Lehen, wo er ihm ſein Schloß zur Einquartierung einräumen muß, nebſt vielen andern, welche von der Verſchiedenheit der Kriegs=Dienſte beſondere Nahmen erhalten haben, und wovon man oben, unter der Rubrik ihrer Nahmen, mehr Nachricht findet, gehören ebenfalls unter die Claſſe der bedingten Kriegs=Lehen.

Es giebt Lehen, in Rückſicht deren der Vaſall ein gewiſſes Amt verwalten (ſ. Ambachts=Lehen, oben, S. 111), oder beſtimmte Hof=Dienſte verrichten muß (ſ. Hof=Lehen, oben, S. 254). Auch hat man Beyſpiele von Gaſt=Lehen, wofür der Vaſall, bey gewiſſen Gelegenheiten oder zu gewiſſen Zeiten, dem Lehen=Herrn ein Gaſtmahl ausrichten; Burgſchaft= oder Geißel=Lehen, wo er ſich, in nöthigen Fällen, für ſeinen Lehen=Hern verbürgen; Bewahrungs=Lehen, wo er eine Perſon oder Sache bewahren muß. Bisweilen entrichtet der Vaſall bey der Belehnung bloß eine Summe Geld, wogegen er von allen Lehen=Dienſten befreyet iſt, (ſiehe Beutel=Lehen, oben, S. 135) oder giebt, ſtatt der Dienſte, einen jährlichen Zins ab (ſ. Zins=Lehen, oben, S. 380), u. ſ. w.

In Anſehung der Ehren=Dienſte, welche man die Dienſte des Vaſallen zu Ehren=Zügen (zum Unterſchiede der Kriegs=Dienſte oder der Dienſte zu Noth=Zügen,) nennt, kommt es auf beſondere Umſtände,

ſtände, auf Verträge, Herkommen ꝛc. an. Unter die Ehren-Dienſte gehören vornehmlich diejenigen, wenn der Lehen-Herr vormahls mit einer großen Begleitung auf den Reichs-Tagen perſönlich erſchien, und ſeine Vaſallen durch ein allgemeines Ausſchreiben aufbiethen ließ, ihn dahin zu begleiten, wo ſie ſich mit einer gewiſſen Anzahl Pferde (gemeiniglich mit gleicher Anzahl, wie ſie zu Felde erſcheinen mußten,) an den ihnen beſtimmten Ort unverweigerlich einfinden mußten. Auſſerdem mußten ſie auch in andern Ehren-Fällen den Lehen-Herrn begleiten, nähmlich wenn derſelbe zu fürſtlichen Huldigungen, Vermählungen, Geburtstagen, Kindtaufen, Leichenbegängniſſen ꝛc. reiſete, die man daher mit Recht **Ehren-Züge** in den Ausſchreiben ꝛc. genannt hat. Es gereichte ſolches allerdings zum Splendeur des Lehen-Herrn, welchem die Vaſallen ſich auf keinerley Weiſe entziehen durften, indem es die Natur der Lehen ſo mit ſich brachte, obwohl ſie großen Aufwand dabey hatten, weil ſie die beſten Pferde ꝛc. dazu mitbringen mußten.

Als der Kurfürſt **Johann Georg** von Brandenburg, im J. 1566 nach Marpurg zum Beylager daſelbſt gehen wollte, erging vorher an **Valentin v. Alvensleven** zu Iſernſchniebbe ein Aufgebeth-Schreiben, daß er mit 4 Pferden (ſo viel hat er auch, nach den Muſter-Rollen, zu Heerzügen gegeben,) gegen Weihnachten dergeſtalt bereit ſeyn ſolle, daß er 14 Tage nach Weihnachten vor dem Orte, wohin er ihn beſcheiden würde, ihn nach Marpurg begleiten könnte, und ſollte er die Hof-Kleidung dazu von dem Hof-Schneider abfordern laſſen. Das Document davon findet man bey **Gerken**, Diplomat. Vet. March. To. 2, p. 586.

In einem Privilegio, welches die Herzoge von Pommern **Barnim** ꝛc. 1560 der pommerſchen Ritterſchaft ertheilten, iſt wegen der Lehen-Dienſte zu Ehrenzügen verordnet: „Wenn unſere Lehnleuthe *zu Ehrenzügen* als zu „Lehens Emphäggniſſen, Reichstägen, Fürſtl. Höfen und „Heimführungen &c. auſſerhalb Landes folgen, und ſich in

„*unſere Farbe kleiden* ſollen, ſo wollen wir einen jeden *nach* „*alter Gewohnheit* das Tuch zu Kleidung auf ſeinen Leib „als 5 Elen Gewand, und die Farbe ſammt dem Muſter auf „ſo viel Perſonen, als jeder Pferde haben ſoll, in ſeine Be- „hauſung ſchicken, und ihn auſſerhalb Landes Futter, „Mahl, Hufſchlag geben, und in den Herbergen Stallmie- „the, Rauchfutter &c.“ (ſ. Dähnert Pommerſche Landesverordn. Th. 1, S. 437.)

Auch von andern Provinzen in Deutſchland könnte ich dergleichen anführen, welches aber hier zu weitläuftig iſt. Die Vaſallen bekommen alſo zu den Ehren-Zügen eine Hof-Kleidung, damit ſie in einerley Farbe und Kleidung erſcheinen, und auſſerhalb Landes auch freye Zehrung.

Man findet auch Beyſpiele von lächerlichen Lehen-Dienſten und ſonderbaren Lehens-Gebräuchen (586), wovon ich einige hier anführen will.

Zu Couci, im Gouvernement von Isle de France, in Frankreich, ſtand in dem Schloſſe ein ſteinerner Löwe, welchen Engerand I, Herr von Couci, der ungefähr um das Jahr 1080 gelebt hat, zum Andenken eines getödteten Löwen hatte ſetzen laſſen. Die Stifter der Abtey Nogent ſtammten aus dieſer Familie, und legten daher dem Abte auf, daß er jährlich an drey gewiſſen Tagen, Weihnachten, Oſtern und Johannis, in den Hof, wo dieſer Löwe ſtand, kommen, und dem jedesmahligen Herrn de Couci Brod und in Butter geröſtete Paſtetchen in recognitionem überreichen ſolle. Der Abt mußte dabey Bauer-Kleider anhaben, ein Säe-Tuch bey ſich führen, auf einem Acker-Pferde im Hofe allerley Wendungen machen, und dazu mit der in Händen habenden Spieß-Ruthe klatſchen. Sodann wurde deſſen Equipage viſitirt; und wenn es ſich fand, daß das geringſte, ſollte es auch nur ein Nagel am Pferde ſeyn, mangelte, ſo verfiel das Pferd dem Herrn zur Strafe. In der Folge der Zeit wurde dieſes Homagium nicht mehr von dem Abte, und mit denſelben Ceremonien, ſondern von Deſſen Subdelegirten verrichtet,

(586) *Imman. Weber* de inveſtituris et ſervitiis feudorum ludicris. Gieſſ. 1724.

richtet, der eine Quantität Samenkorn in einem Sacke und einen Hund bey ſich hatte, dem zwey Paſtetchen am Halſe hingen. Verdarb oder fraß der Hund die Paſtetchen, oder hielten ſich Pferd oder Hund im Hofe unreinlich, ſo wurde dem Abte eine Strafe dictirt. Auch mußte der Abt zwey vor dem Thore des Rathhauſes ſtehende Löwen umarmen.

Gottfried, Graf zu Hohenlohe, belehnte Otto Vogner'n zu Augsburg mit einem Stücke Land, genannt das Leutfriedgeſäs, und legte ihm dabey auf, daß er, zur Anerkennung des Dominii directi, jährlich ein Par Hoſen von Saget ihm reichen ſollte.

Kaiſer Sigismund belehnte, im J. 1430, einen thüringiſchen Edelmann, Ulrich von Dymerode, mit einem Walde, genannt Schüſſelholz, unter der Bedingung: daß er und ſeine Nachkommen, ſo oft ein römiſcher Kaiſer oder König in dem Lande zu Dörnig ſey, einen Heerwagen mit Schüſſeln zur Hofſtatt liefern ſolle.

Im Oeſtreichiſchen mußte ein gewiſſer Adlicher, zur Lehens-Anerkennung, ſeinem Lehen-Herrn jährlich auf einen beſtimmten Tag zwey Maß Fliegen geben.

Die Herren von Hasperch waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, ihrem Lehen-Herrn, wenn er zu ihnen kam, mit einem krachenden Bett, einer ſchönen Frau und einem Inbiß zu bedienen.

Joh. Lezner erzählt, im 2 Cap. ſeiner Beſchreib. des Kloſters Haina in Heſſen, (Erf. 1591.) daß dieſes Kloſter vorher auf Grund und Boden der Grafen zu Ziegenhain von Wittgenſtein gelegen geweſen, und daß daher vor Alters der Abt dieſes Kloſters alle Jahr auf das Schloß Wittgenſtein einen Hahn, einen braunen Hund und ein Eberſchwein zur Urkunde habe ſchicken müſſen.

Die Stadt Königsberg in Preuſſen mußte vor Zeiten ihrem Herrn, wenn ſie ihm huldigte, nach althergebrachter Gewohnheit einen linken Handſchuh, zuſammt 300 Pfennig alten Geldes überreichen.

Ein gewiſſer fränkiſcher Edelmann mußte, zur Lehens-Erkenntniß, ſeinem Lehen-Herrn jährlich auf den Martins-Tag einen Zaunkönig liefern.

Die von Landſac waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, auf Weihnachten zum Herd Chriſti eine gewiſſe Quantität Holz zu tragen, oder, wenn ſie ſolches

zu thun verhindert waren, es durch einen andern in ihrem Nahmen tragen zu laſſen.

Einem andern Adelichen war die Belehnung mit der Bedingung ertheilt worden, daß er jährlich, auf einen beſtimmten Tag, vor der Gemahlinn des Lehens-Herrn ein ländliches Lied ſänge.

Eine der ſonderbarſten Gewohnheiten und lächerlichſten Handlungen, welcher ſich je ein Vaſall, zu Anerkennung der Ober-Herrſchaft hat unterziehen müſſen, iſt die, welche von einem Lehen-Manne von England, Balduin le Petteur, erzählt wird. Jedes Jahr am Weihnachts-Tage muß er vor dem Könige und dem ganzen verſammelten Hofe erſcheinen: „ut faceret, wie Camden ſagt, unum „ſaltum, unum ſufflatum, et unum bumbulum,“ einen Sprung zu thun, die Backen aufzublaſen, und — —

Von König Johann von England finden ſich Urkunden in dem Archive des Towers zu London, daß er verſchiedene Grundſtücke an Salomon Attefield zu Lehen gegeben, unter der Bedingung, daß er und ſeine Lehens-Erben verbunden ſeyn ſollten, den König, wenn er über das Meer gehen würde, zu begleiten, und ihm, wenn er ſehr krank werden würde, den Kopf zu halten. Es iſt auch dieſer Lehen-Dienſt unter Eduard I. wirklich geleiſtet worden.

Der Herzog von Marlborough erhielt, nach dem d. 13 May 1704 bey Blindheim gegen die Franzoſen erfochtenen Siege, von der Königinn Anna von England die Herrſchaft Woodſtock, wogegen er und ſeine Nachkommen an dieſem Tage dem Könige eine weiße Fahne mit drey goldenen Lilien überreichen mußte.

Nicht nur die Lehenleute für ihre Perſon, waren zu Lehen-Dienſten ihren Herren verbunden, ſondern es erſtreckte ſich auch oft auf ihre Gemahlinnen. Der Inhaber eines gewiſſen Dorfes Uregney in Lothringen hatte die Obliegenheit gegen den Herrn eines andern Dorfes, Darnieulles, jährlich auf Martins-Tag denſelben und ſein Gefolge zu Abend zu ſpeiſen, ihm weißen und rothen Wein vorzuſetzen, und den Pferden deſſelben gutes Futter zu geben. Allein hiermit begnügte ſich der Herr von Darnieulles noch nicht; der Vaſall mußte ihm ſeine Frau vorſtellen, und ſie vor ihm ſingen, ſchreyen, lachen und tanzen laſſen. Der geringſte Unwille dieſer guten Dame hier-

über

über würde ihr die Strafe zugezogen haben, der Frau des Herrn von Darnieulles eine Haube (couvre-chef) zu geben. Die Geſchichte ſchweigt davon, ob dieſer Fall ſich öfters eräugnet habe; aber ſie verewigt den Nahmen des Meſſire *François de Gelnoncourt*, Ecuyer, welcher im Jahr 1595, gegen eine Vergütung von 20 Franken jährlich, von dieſer der Dame ſo beſchwerlichen Lehens = Gerechtigkeit abſtand.

Zu einem Beyſpiel, daß auch im Gegentheil das ſchöne Geſchlecht zuweilen zu beſondern Forderungen berechtigt war, dient die von vielen Lehenrechts = Lehrern angeführte Gerechtſame einer gewiſſen Dame Suloyre. Sie war befugt, auf jede Hochzeit ihrer Herrſchaft einen Abgeordneten (ſon Sergeant) mit einigen Hunden zu ſchicken; dieſer mußte der Braut gegenüber ſitzen, und das erſte Lied vorſingen. Die Hunde wurden von den Verheuratheten gefüttert, und er ſelbſt acht Tage lang unterhalten, als ob ſeine Gebietherinn ſelbſt gegenwärtig wäre. Auch hatte ſie das Recht, von jeder durch ihr Gebieth reiſenden entehrten Weibsperſon (chaque femme concubine publique) entweder 4 Deniers, oder ihren rechten Aermel zu nehmen, oder ſonſt durch einen ihrer Gerichtsleute ſich auf andere Art ſchadlos halten zu laſſen (cum ea rem ſemel habendi).

Beſteht der Lehen = Dienſt in einem ungemeſſenen Kriegs = Dienſte, ſo muß der Vaſall denſelben zu allen Zeiten, an allen Orten und gegen jedermann verrichten. Selbſt gegen ſeine nächſten Blutsverwandten, gegen ſeinen eigenen Vater, Bruder oder Sohn, muß er das Schwert ziehen, wenn der Lehen = Herr es gebiethet (587). Dieſes würde allerdings hart ſeyn, wenn es nicht bey dem Vaſallen ſtände, in einem ſolchen Falle das Lehen aufzukündigen. Niemand iſt ausgenommen, als der Regent, der ältere und der obere Lehen = Herr (588). Bisweilen iſt, auſſer dieſen durch

(587) II. F. 28. §. fin. „Contra omnes debet vaſallus dominum adiuvare, et *contra fratrem, filium et patrem*."

(588) II. F. 55. §. 2.

durch das Geſetz ausgenommenen Perſonen, noch ein und anderer durch Vertrag ausgenommen, gegen welchen der Vaſall zu dienen nicht verpflichtet iſt, in welchem Falle man das Lehen Feudum non ligium nennt; iſt aber auſſer den benannten Perſonen niemand mehr ausgenommen, ſo nennt man ein ſolches Lehen Feudum ligium, auch wohl lethig oder ledig Lehen, und den Vaſallen einen lethigen Mann. Siehe oben, Seite 287. Meiſtentheils iſt aber der Lehen=Dienſt durch beſondere Geſetze, Verträge, Privilegien, oder durch die Natur dieſer oder jener Gattung von uneigentlichen Lehen beſtimmt. Bald betreffen dergleichen nähere Beſtimmungen: 1. die Art des Dienſtes; 2. die Anzahl der Perſonen, durch welche er verrichtet werden ſoll; 3. die Zeit, wann und wie lange er zu verrichten iſt; 4. den Ort, z. B. daß der Vaſall nicht über die Landes=Gränze geführt werden ſoll; 5. wird auch wohl die Art der Waffen, deren ſich der Vaſall zu bedienen hat, ausdrücklich angezeigt ꝛc. So weit dergleichen Dienſte in beſondern Geſetzen, in Lehen=Briefen ꝛc. beſtimmt ſind, ſo weit kann der Lehen=Herr dieſelben fordern; weiter darf er aber eben ſo wenig gehen, als er eine Gattung von Dienſten, an ſtatt der andern, von dem Vaſallen, wider deſſen Willen, erzwingen kann. Geſetzt aber, das Lehen=Gut wird vermehrt oder verringert, ſo entſteht die Frage: ob dieſes auf die Dienſtleiſtung Einfluß habe? Dieſe Frage kann nur mit Unterſchied beantwortet werden. Vergrößerungen oder Verbeſſerungen des Lehen=Gutes, welche der Vaſall ſeinem alleinigen Fleiße zu danken hat, vermehren die davon zu leiſtenden Dienſte eben ſo wenig, als dieſe in dem Falle vermindert werden, wenn er an einer Verringerung des Lehen=Gutes ſelbſt ſchuld war. Erwirbt aber der Vaſall ſolche Güter, auf welchen bereits Lehen=Dienſte haften, oder vertragsmäßig darauf gelegt werden, ſo vermehren ſich ſeine Dienſte

eben

eben ſo, wie ſie auf der andern Seite vermindert werden, wenn der Lehen = Herr ſelbſt die Verminderung des Gutes veranlaſſet hat (589).

Verpflichtung der Vaſallen in Colliſions = Fällen. Ein Vaſall kann von mehrern Lehen = Herren Güter haben, die um dieſelbe Zeit ſeine Dienſte verlangen, oder von denen der eine den andern bekriegt. In dem erſten Falle iſt er nur demjenigen in Perſon zu dienen ſchuldig, der ihn zuerſt aufgebothen hat; dem andern muß er aber doch auch mit Gelde oder Mannſchaft Hülfe leiſten. (Siehe Oſten=Dienſt, Hoſtentitium.) Das ſchwäbiſche Lehnrecht ſagt von dieſem Falle, Cap. 87: „Ob der Mann zweene Herren hett, oder „me, die ime des riches dienſte gebiettent alle mit urt„teyll, ſo ſol er mit dem varen, der ime des erſten gebott, „und den andern allen herſture geben.“ Im zweyten Falle, wo ſich mehrere Lehen = Herren des Vaſallen unter einander bekriegen, dient der Vaſall ohne Unterſchied dem ältern, und iſt nicht einmahl ſchuldig dem leztern Heerſteuer zu liefern (590). Sollte unter dieſen mehreren Lehen = Herren einer zugleich Landes = Herr ſeyn, ſo kann dieſer vor allen andern den perſönlichen Lehen = Dienſt fordern, weil der Vaſall gegen dieſen in doppelter Verbindlichkeit ſteht (591). Bisweilen ſind mehrere Lehen = Herren bey einem Lehen = Gute in Gemeinſchaft. Wird der Vaſall in einem ſolchen Falle von jedem derſelben aufgebothen, ſo kommt es darauf an, ob der Lehen = Dienſt getrennet werden kann, oder nicht. Iſt lezteres, ſo leiſtet er den Dienſt demjenigen, der ihn zuerſt aufrief, weil er in Anſehung eines Lehen = Gutes auch nur zu einem völligen Lehen-

(589) *Roſenthal* de feudis, c. 10. concl. 44, n. 55.

(590) *Schrader* de feudis, P. 2, c. 6, n. 21.

(591) II. F. 28. §. fin. II. F. 99. §. fin. Sächſ. Lehnr. Cap. 46. Allem. Lehnr. Cap. 87.

hen = Dienſte verbunden iſt; laſſen ſich aber die Dienſte theilen, ſo dient der Vaſall jedem Lehen = Herrn nach dem Antheile ſeiner Lehens = Herrlichkeit. So könnte z. B. ein Lehen = Dienſt von 6 Wochen für drey Lehen = Herren ſo getheilet werden, daß jeder mit 14 Tagen zufrieden ſeyn müßte (592). Iſt unter mehreren Lehen = Herren die Lehen = Herrſchaft ſelbſt ſtreitig, ſo dient der Vaſall demjenigen, der in Beſitz iſt, weil dieſer die Vermuthung des Rechtes für ſich hat; wäre aber keiner im Beſitz, ſo wäre auch der Vaſall, vor Austrag der Sachen, keinem von ihnen Dienſte zu leiſten ſchuldig (593). Entſtände ein Colliſions = Fall, wo der Regent und zugleich der ältere oder obere Lehen = Herr die Dienſte verlangten, ſo müßte der ältere Lehen = Herr dem Regenten, der obere Lehen = Herr aber dem ältern unmittelbaren Lehen = Herrn nachſtehen (594).

Perſönliche und ſtellvertretende Dienſtleiſtung. Sowohl nach der Natur des Lehen = Vertrages, als nach ausdrücklichen Lehens = Geſetzen (595), iſt der Vaſall verbunden, den Lehen = Dienſt in eigener Perſon zu leiſten, wenn er nicht etwa durch Stand, Herkommen, Vertrag ꝛc. davon befreyet, oder durch Krankheit, Alter, Jugend, oder andere nothwendige Umſtände, verhindert wird. Schon in ältern Zeiten findet man viele Beyſpiele, daß man es mit der perſönlichen Dienſtleiſtung ſo genau nicht nahm, und nicht viel Umſtände machte, wenn der Vaſall ſein Lehen durch einen tüchtigen Subſtituten vermannen laſſen wollte.

(592) II. F. 55. §. 2. II. F. 77.

(593) *Kohl* de ſervitiis feudal. et ſubfeudis, (Frf. 1722.) P. 2, n. 91. *Stryck* exam. iur. feud. c. 18, qu. 32. *Brunnemann* conſil. 161, n. 77.

(594) II. F. 55.

(595) II. F. 23. 24. 26. 36. 55. Sächſ. Lehnr. Cap. 46. Allemann. Lehnr. Cap. 67. 87.

wollte. Wenn aber auch gleich ein Vaſall für ſeine Perſon ungeſtraft aus dem Dienſte bleiben konnte, ſo war er doch von der Verbindlichkeit, einen andern an ſeiner Statt zu ſtellen nicht eher befreyet, als bis er beweiſen konnte, daß er entweder in dieſem oder jenem Falle dazu nicht ſchuldig ſey, oder von ſeinem Lehen überhaupt keine Dienſte zu leiſten habe; ſiehe **Frey-Lehen**, oben, S. 155. Seit der Erfindung des Schieß = Pulvers, wodurch das ganze Kriegsweſen eine veränderte Geſtalt bekommen hat, ſind die perſönlichen Lehen = Dienſte immer ſeltener geworden.

Auch auſſer dem Falle eines Frey = Lehens, und den kurz vorher erwähnten Colliſions = Fällen, können Umſtände eintreten, welche den Vaſallen, ſelbſt wider Willen des Lehen = Herrn, von der Dienſtleiſtung befreyen können. 1) Wenn der Lehen = Herr nicht für ſich ſelbſt, ſondern zum Vortheil eines Dritten, oder als Bundes = Genoſſe die Waffen ergreift, ſo iſt der Vaſall, der Regel nach, zu keinem Kriegs = Dienſte verbunden; es müßte denn ſeyn, daß der Lehen = Herr ſelbſt dabey in Gefahr käme, oder daß er ſich insbeſondre auch für dieſen Fall dazu anheiſchig gemacht hätte (596). 2) Wenn der Krieg offenbar ungerecht iſt, und der Lehen = Herr der angreifende Theil wird (597). Im zweifelhaften Falle verbindet freylich die Lehens-Treue den Vaſallen, die Sache ſeines Lehen = Herrn ſo lange als gerecht zu betrachten, bis das Gegentheil erwieſen iſt; denn ſonſt, wenn der Vaſall bloß nach ſei-

(596) *Schrader* P. 4, c. 6, n. 66. *Roſenthal* c. 8, concl. 9, n. 22. *Horn*, c. 18. §. 11. *Hildebrand* diſſ. de denegatione ſervitiorum feudalium, von Verſagung der Ritter- und Lehendienſte. (Alt. 1700.) c. 11, §. 1.

(597) II. F. 28. Doch möchte dieſer Fall, mit Rückſicht, ob der Vaſall zugleich Unterthan ſey, oder nicht, wohl mehr nach dem Natur- und Völker-Rechte, als nach der angeführten Stelle des longobardiſchen Lehnrechts zu beurtheilen ſeyn.

ſeinem Gutfinden hierüber urtheilen könnte, würde der Lehen-Dienſt ſehr unzuverläſſig ſeyn. Auch da, wo der Lehen-Herr in einem ungerechten Kriege in Gefahr kommt, muß der Vaſall ihn vertheidigen. 3) Wider ſich ſelbſt die Waffen zu führen, kann niemand ſich verbinden. Der Vaſall kann alſo auch in dem Falle, wenn der Lehen-Herr ihn bekriegt, den Dienſt verſagen (598). Bey Gelegenheit des Reichs-Krieges wider den König von Preußen (1758) trat dieſer Fall ein. 4) Iſt der Lehen-Herr in die Acht erklärt worden, oder in den großen Kirchen-Bann verfallen, ſo kann er auch keine Lehen-Dienſte fordern (599). Hierbey verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der päpſtliche Bannſtrahl nur bey denjenigen dieſe Wirkung haben kann, die dem Papſte dieſes Recht zugeſtehen. Proteſtantiſche Fürſten ſind von dieſer Gefahr frey. 5) Sollte ein Lehen-Herr dem Vaſallen die Lehen-Güter oder ihre Einkünfte vorenthalten, ſo kann der Vaſall, bis zu ſeiner Befriedigung, aus dem Lehen-Dienſte bleiben (600). 6) Auch befreyen ihn die Geſetze von dem einsweiligen Kriegs-Dienſte, ſo lange ihn der Lehen-Herr wegen des darin erlittenen Schadens noch nicht entſchädigt, oder doch deshalb ſicher geſtellt hat (601). Einige Feudiſten wollen aber dieſes Geſetz, wegen einer entgegenſtehenden Stelle des kanoniſchen Rechtes (602), nicht mehr gelten laſſen. Freylich darf ein Vaſall jenes Geſetz nicht mißbrauchen, und etwa das Heer verlaſſen, ohne dem Lehen-Herrn

(598) *Roſenthal*, c. 8, concl. 14, n. 2. *Schrader*, P. 6, c. 5, n. 2.

(599) II. F. 28. pr. Landfriede 1548, Tit. 3.

(600) Sächſ. Lehnr. Cap. 4. Schwäb. Lehnr. Cap. 9, 69.

(601) Sächſ. Lehnr. Cap. 4. Auct. Vet. de benef. §. 17.

(602) Cap. Sicut. X. de iureiur. Schilter beruft ſich auf dieſe Stelle im Sächſ. Lehnr. Cap. 9, §. 4.

Herrn eine Anzeige davon gethan und ſeinen Entſchluß abgewartet zu haben. 7) Ueber die Gränze der lehenherrlichen Länder ſollen die Lehen = Dienſte nicht ausgedehnet werden, wenn es nicht die Vertheidigung des Lehen = Herrn oder eine unſtreitige Kriegs = Raiſon erfordert, oder der Vaſall zugleich Unterthan des Lehen-Herrn iſt (603).

Nähere Beſtimmung der Vaſallen = Pflichten, in Anſehung der Dienſtleiſtung. 1) Will der Lehen-Herr von ſeinem Vaſallen Kriegs = Dienſte verlangen, ſo muß er das Recht der Waffen (Jus belli) haben. Einem Unterthan ſteht dieſes Recht nie zu, folglich darf auch der Vaſall eines Lehen = Herrn, der eines andern Unterthan iſt, nicht eher aufſitzen, als bis der Krieg unter Autorität des bürgerlichen Ober = Herrn geführt wird. 2) Unaufgefordert iſt kein Vaſall verbunden, ſeinem Lehen = Herrn zu dienen, es müßte denn derſelbe in Lebens = Gefahr gerathen. Ehedem pflegte die Berufung zu dem Heerbann durch compares, d. i. durch Vaſallen, zu geſchehen, nachher aber ſind ſchriftliche Aufforderungen durch Patente gewöhnlicher geworden. So ließ König Auguſt I. von Pohlen, als 1702 die Schweden in Sachſen einfielen, einen Aufgeboth = Brief an ſeine Vaſallen ergehen, den man im Codice Auguſteo, Th. 1, S. 2308, finden kann. 3) Der Vaſall muß zur geſetzten Zeit an dem beſtimmten Orte erſcheinen, und die erforderliche Zeit über im Dienſte bleiben. Im ſächſ. Lehnr. heißt es, Art. 5, §. 2, daß der Vaſall dem Herrn 6 Wochen lang dienen, und ſich dieſe Zeit über ſelbſt beköſtigen ſoll. Eben dieſes iſt im 7 Cap. des ſchwäb. Lehnr. enthalten. Das longobardiſche Lehnrecht aber enthält, in

(603) Schwäb. Lehnr. Cap. 7. Auch Schilter's Anmerkungen dazu.

in Anſehung der Zeit, keine ſolche Beſtimmung, daher auch auf jene ſechswöchige Zeit-Beſtimmung nur da noch Rückſicht zu nehmen ſeyn würde, wo ſie ſich durch Herkommen erhalten hätte. 4) In Anſehung der Koſten, will das longob. Lehnrecht (II. F. 107.), daß der Herr ſeinen Mannen, wenn ſie ankommen und mit ihm ziehen, Futter, Mehl und Hufſchlag geben ſolle; die Rüſtungs-Koſten aber muß der Vaſall ſelbſt tragen, folglich Pferd, Kleidung, Waffen ꝛc. aus dem Seinigen bezahlen. Die Reichs-Vaſallen müſſen ihren ganzen Lehen-Dienſt auf eigene Koſten verrichten. 5) Wird der Vaſall bey ſeinem Kriegs-Dienſte an ſeinem Leibe oder Gute beſchädigt, ohne daß dieſer Schade durch Muthwillen, Ungerechtigkeit, oder überhaupt durch Schuld des Lehen-Herrn veranlaßt worden iſt, ſo kann er desfalls keine Entſchädigung verlangen; denn durch die Uebernehmung des Lehens hat er ſich einmahl zum Kriegs-Dienſte anheiſchig gemacht, und kann ſich folglich über nichts beſchweren, was aus der Natur ſolcher Dienſte und ſolcher Verpflichtungen entſpringt. Doch wollen die Lehen-Geſetze, daß ein Vaſall für den laufenden Feldzug vom Dienſte befreyet ſeyn ſoll, wenn er ſeine Equipage im Gefechte verloren, und der Lehen-Herr ihm ſolche nicht erſetzt hat (604). 6) Die Abſicht des Lehen-Vertrages, Ehrerbiethung, Gehorſam und Treue, legen dem Vaſallen die Pflicht auf, das Commando des Lehen-Herrn zu befolgen. Ein Lehen-Herr kann hierbey nach Lehen- und Kriegs-Recht verfahren; doch kann er ſeine Kriegs-Befehle nicht ſo ergehen laſſen, wie ein Souverain oder deſſen ſtellvertretender General; denn der Vaſall iſt kein Unterthan, und darf nicht mehr Dienſte leiſten, als der Lehens-

(604) Auct. Vet. de benef. §. 17. Sächſ. Lehnr. Cap. 4.

hens = Vertrag oder die Lehen = Geſetze mit ſich bringen (605).

Gewöhnliches Verhältniß der Lehen = Dienſte in unſern Tagen. Seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, und ſeit der Gewohnheit, ſtehende Armeen zu halten, hat ſich das Kriegsweſen dergeſtalt verändert, daß dieſe Eräugniſſe nicht ohne Folgen für die Lehen-Dienſte bleiben konnten. Auch die neuere Stats-Verfaſſung, ſowohl im deutſchen Reiche, als in den einzelnen Territorien, hat manche Veränderung in denſelben nach ſich gezogen. Dem ungeachtet iſt aber doch das Lehen = Recht dadurch nicht aufgehoben worden; und man würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß alle den Lehen = Dienſt betreffende Geſetze und Gewohnheiten nun gänzlich unbrauchbar geworden wären. Vielmehr gelten ſie allerdings, ſo lange nicht hinreichend bewieſen iſt, daß neuere Geſetze, Verträge, oder rechtmäßige Obſervanzen, ihrer Anwendbarkeit im Wege ſtehen. Dies iſt nun freylich wegen der jezigen, von der ehemahligen ſo ſehr verſchiedenen Art Krieg zu führen, und Hof = Feyerlichkeiten zu begehen, ſowohl in Anſehung der Kriegs- als Ehren = Dienſte ſehr häufig der Fall. Indeſſen fehlt es doch auch in neuern Zeiten nicht an Beyſpielen, daß noch Aufgebothe an deutſche Vaſallen, zu Leiſtung ihrer Lehen = Dienſte, ergangen ſind, wovon man ſich aus Lünig's Corp. iur. feud. Th. 2, S. 975, 1661, und Th. 3, S. 921, 1021, überzeugen kann.

Was insbeſondre die Reichs = Lehen = Dienſte betrifft, und zwar 1. die Kriegs = Dienſte der Reichs = Vaſallen, ſo kommen dieſe freylich ſeit dem Abgange der Römer = Züge ſo oft nicht mehr vor; allein, man kann doch nicht ſagen, daß ſie gar nicht mehr im Gebrauch wären. Nur muß man die Pflichten der Reichs-

(605) II, F. 54.

Stände, wegen ſo mancher neueren Reichs=Grund=Geſetze, Friedens=Schlüſſe und Verträge, nicht mehr zunächſt nach dem Lehen=Rechte beurtheilen; und in ſofern hat Moſer's Meinung: „daß die von den „Reichs=Ständen in Gemäßheit der Reichs=Matri=„kel zu leiſtenden Dienſte, nicht mehr als Lehen=Dienſte, „ſondern als reichsſtändiſche Pflichten zu betrachten „ſeyn (606)," allerdings ihren guten Grund. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch 2. mit den **Hof= oder Ehren=Dienſten deutſcher Reichs=Vaſallen.** Urſprünglich, und ſo lange man in Deutſchland noch kein anderes Stats=Recht kannte, als das Lehen=Recht, waren ſie unſtreitig als Wirkungen des Lehen=Bandes zu betrachten; jezt aber ſind ſie mehr nach der goldenen Bulle, nach Verträgen und dem Reichs=Herkommen, zu beurtheilen. Für unſere Zeiten kann man daher den Grundſatz annehmen: „Was die „Stände jezt zu thun und zu leiſten verbunden ſind, „ſind ſie nicht ſowohl als Vaſallen und vermöge des „Lehen=Bandes, als vielmehr kraft der Bundesgenoſ=„ſenſchaft, in welcher ſie mit dem Kaiſer und Reiche „ſtehen, zu leiſten ſchuldig." In Anſehung ſolcher **Lehen, welche Reichs=Stände von ihren Mit=Ständen empfangen,** wollen die Vaſallen ſich wenigſtens alsdann zu keinem Lehen=Dienſte verſtehen, wenn dieſe Lehen reichsunmittelbar und zum Reiche, auch einem Kreiſe ſteuerbar ſind; wären ſie dieſes aber nicht, ſo können ſie ſich den Lehen=Dienſten ordentlicher Weiſe nicht entziehen. Von ihren der **Reichs=Ritterſchaft incorporirten Vaſallen,** fordern zwar die Reichs=Stände zur Zeit eines allgemeinen Reichs=Krieges Lehen=Dienſte; weil aber die Beſitzer ſolcher Le=

(606) Moſers Reichshofrathsproceß, Th. 4, Cap. 6, §. 4. S. 112. Das Gegentheil behauptet Böhmer, in elem. iur. feud. §. 471, not. a.

Lehen dem Kaiſer in dergleichen Fällen Charitativ-Subſidien geben, wollen ſie keine Lehen-Dienſte thun, und der Reichs-Hofrath ſchützt ſie dabey (607). In Anſehung der Lehen-Dienſte von landſäſſigen Lehen, hat Strube (608) zu beweiſen verſucht, daß aus der Pflicht, bey gewiſſen Umſtänden das Lehen mit dem Degen zu verdienen, nicht gefolgert werden könne, daß der Vaſall zum Unterhalt der ſtehenden Truppen beytragen müſſe; die Macht des Adels in den mittleren Zeiten ſchließe alle Vermuthung aus, daß er ſich, wie die heutigen Reiter habe gebrauchen laſſen; die Lehen-Pflicht verbinde ihn nicht, zu der Reichs-Hülfe einen Beytrag zu thun, und die Freyheit, welche der Adel heut zu Tage genießt, gründe ſich nicht auf den Lehen-Dienſt. Ungeachtet ſich gegen dieſe Sätze manches mit Grunde erinnern läßt, ſo iſt doch ſo viel ausgemacht, daß die ehemahligen Lehen-Dienſte in den meiſten deutſchen Territorien durch Landtags-Abſchiede, Receſſe, Verträge oder Herkommen, auf eine gewiſſe Anzahl von Ritter- oder Lehen-Pferden geſetzt, oder zu einer beſtimmten Summe Geldes angeſchlagen worden ſind. Wo aber dieſes auch nicht der Fall iſt, behauptet doch die Ritterſchaft, daß ſie weiter nicht, als zur Beſchützung des Landes, aufzuſitzen ſchuldig ſey (609).

Abänderung der Lehen-Dienſte. Da, wegen der veränderten Kriegs-Art, die ehemahligen Lehen-Dienſte dem Vaſallen leicht eben ſo beſchwerlich, als dem Lehen-Herrn wenig oder gar nicht nützlich ſind, ſo kann die Frage leicht vorkommen: ob der Lehen-Herr ein Surrogat dafür verlangen könne? Vorzüg-

(607) Moſers Tr. von der teutſchen Lehnverf. B. 2, C. 19, §. 12, S. 614, f.

(608) Nebenſtunden, Th. 1, Num. 4, S. 414, f.

(609) Moſer, a. a. O. B. 3, Cap. 12, S. 805. 809, f.

züglich kam ſie zur Sprache, als König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, die brandenburgiſchen, magdeburgiſchen und halberſtädtiſchen Lehen-Güter in Eigenthum verwandelte, und dagegen für jedes Ritter-Pferd alle Jahr 40 Thaler forderte. Damahls widerſprach der größere Theil der Ritterſchaft aus folgenden Gründen: Ein Vaſall ſey nur zum Lehen-Dienſte verbunden; die Ritter-Güter ſeyn ſteuerfrey; Herkommen und Verjährung ſtehen den Vaſallen zur Seite; im vorkommenden Falle ſeyn ſie bereit, wirkliche Dienſte zu leiſten, mehr könne von ihnen nicht gefordert werden (610). Ungeachtet nun nicht geläugnet werden kann, daß das Lehen-Weſen der Ober-Aufſicht im State untergeordnet iſt, daß durch die ehemahligen Lehen-Dienſte dem State in unſern Zeiten wenig mehr genutzt werden kann, und daß es unbillig ſeyn würde, die zur Haltung des nöthigen Militärs erforderlichen Steuern dem Bürger und Bauer allein aufzubürden; ungeachtet die Verbindlichkeit zur Lehens-Treue keinen ſo beſchränkten Umfang hat, daß ſie nicht zum Beſten des Lehen-Herrn ausgelegt werden dürfte: ſo kann doch nach ſtrengem Rechte nicht behauptet werden, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen, oder der Vaſall dem Lehen-Herrn ein Surrogat der ehemahligen Lehen-Dienſte, wider ſeinen Willen, aufzudringen befugt ſey; nur vermittelſt gütlicher Uebereinkunft kann hierin eine für beyde Theile verbindliche Abänderung gemacht werden (611).

Nach-

(610) Die Ritterſchaft wirkte zu wiederhohlten Mahlen Reſcripte des Reichshofrathes an den König aus; der König blieb aber bey ſeinen getroffenen Anſtalten, ungeachtet die Execution durch den oberſächſiſchen Kreis angedrohet wurde, Moſer, B. 3, Cap. 17, S. 846, f. Einige Bedenklichkeiten der Ritterſchaft wurden durch eine feyerliche Aſſecuration v. 30 Jun. 1717, gehoben.

(611) Dieſer Gegenſtand iſt vorzüglich in folgenden Schrifen in Erwegung gezogen worden:

1. Be-

Nachweiſungen auf beſondere Ausführungen einzelner hierher gehörigen Materien, findet man in Zepernick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Servitia feudalia, S. 363 — 365.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium rc. 3 B. S. 172, fgg.

Von den aus den Lehen-Dienſten entſtehenden Einkünften, ſ. Lehens-Einkünfte.

Lehens-Dinumerament, ſ. Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Director, ſ. oben, S. 452.

Lehens-Eid, Lehns-Eid, Juramentum fidelitatis, Vaſallagium, die eidliche Angelobung der Treue, welche der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn bey Empfahung der Lehen ablegt. Ehe ein Vaſall die Belehnung erhält, muß er gewöhnlich, vermittelſt feyerlicher Anrufung Gottes (612), dem Lehen-Herrn verſpre-

1. Bedenken über die Frage: Ob ein Kurfürſt und Stand des h. R. Reichs die ihm unterworfenen landſäßigen Lehen in Erbe zu verwandeln, und anſtatt der Ritterpferde jährlich ein gewiſſes an Gelde den Lehnleuten abzufordern befugt ſey? in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 3, S. 899.
2. Kurzer aber doch gründlicher Beweis, daß ein Fürſt, abſonderlich ein mächtiger Potentat, nicht allein von Rechtswegen könne, ſondern auch in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey, entweder die Ritterdienſte in den erſten und alten Zuſtand wieder zu ſetzen, und dabey beſtändig zu erhalten, oder ein proportionirliches Stück Geld alle Jahre dafür zu nehmen. 1719. 4.
3. *Gottfr. Dan. Hoffmann* diſſ. de appropriatione feudorum ex utroque iure feudali, Longobardico et Germanico, tam publico, quam privato. Tub. 1750.

(612) Bey Reichs-Lehen lautet die Formel: So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium! Ein ganzes Formular wird im Art. Lehens-Empfang vorkommen. In deutſchen Reichs-Landen findet man öfter: So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum ſeinen Sohn, unſern Herrn! An vielen Lehen-Höfen katholiſcher Lehen-Herren werden auch die Heiligen angerufen, wozu aber kein katholiſcher Lehen-Herr einen proteſtantiſchen Vaſallen nöthigen kann. Im longobardiſchen Lehn-Rechte findet man die Formel: „Ego iuro ad haec ſancta dei evan„gelia, quod a modo in antea ero fidelis, hinc, ſicut de„bet

ſprechen, ſeinen Nutzen zu befördern, und ſeinen Schaden zu verhüten (613). Dies iſt der Lehens-Eid, Vaſallagium. II. F. 4. wird unter dem Worte Fidelitas ebenfalls dieſer Lehens-Eid verſtanden, wofür man bisweilen auch die Ausdrücke Hominium, Hominagium, Homagium, gebraucht hat, obgleich dieſer leztere Ausdruck mehr von dem Unterthanen-Eide gebraucht wird. Die alten deutſchen Lehenrechts-Bücher ſagen: **Hulde thun, Hulde ſchwören, die Lehens-Pflicht leiſten** (614).

Die Ablegung des Lehens-Eides iſt in den Lehen-Geſetzen anbefohlen, und iſt, der Regel nach, als ein natürliches Attribut des Lehen-Vertrages, von allen Vaſallen hohen oder niedern, geiſt- oder weltlichen Standes, männ- oder weiblichen Geſchlechts, abzulegen. Ein Vaſall alſo, welcher von dieſer Verbindlichkeit frey zu ſeyn behauptet, muß dieſe Ausnahme beweiſen (615). Man nennt ſolche Lehen, wobey nur ein bloßes Hand-Gelöbniß geleiſtet wird, **Hand- oder ungeſchwornes Lehen** (ſ. oben, S. 239), welche unter Reichs-Ständen, beſonders wo der Vaſall von höherer Würde iſt, als der Lehen-Herr, am häufigſten vorkommen. Auch die bayeriſchen, und hochſtift-regensburgiſchen Vaſallen haben mehrentheils ungeſchworne Lehen; und in der Pfalz werden nur die Ritter-Lehen beſchworen. Der Lehen-Herr kann übri-

„bet eſſe vaſſallus domino, nec id quod mihi ſub nomi„ne fidelitatis commiſerit dominus, pandam alii ad „eius detrimentum me ſciente.“ II. F. 5. 6. 7.

(613) Allem. Lehnr. Cap. 4: „Der Man ſoll eine Herren „Hulde tun mit ſine eide, das er yme alſo getrewe ſy ſin „recht zu ſagen de wo ers gefragt werde, und ſinen fromen „zu fodern, und ſinen Schaden wenden.“

(614) S. die vorige Note. Sachſenſpiegel, B. 3, C. 19.

(615) II. F. 3. II. F. 24, §. 1. *Schrader* P. 2, c. 5, n. 27. c. 2, n. 14.

übrigens dem Vaſallen dieſe Verbindlichkeit auf immer, oder für einen einzelnen Fall, erlaſſen. So ließ Kur-Brandenburg dem Abte zu Werden, im J. 1648 einen wirklichen Lehens-Eid ablegen; 1681 war aber der Abt, für diesmahl, ohne Conſequenz und Präjudiz, mit einer Verſprechung, „bey kurfürſtlichen Würden, „wahren Worten und Glauben, an Eides ſtatt,“ zufrieden; worauf 1712, im Nahmen Königs Friedrich I. von Preuſſen, wieder ein wirklicher Eid abgelegt wurde. Wenn aber auch gleich der Lehens-Eid nicht geſchworen wird, ſo iſt doch der Vaſall zu aller Lehens-Treue verbunden; denn dieſe iſt ein weſentliches Attribut des Lehen-Vertrages, und auch ungeſchworne Verträge müſſen beobachtet werden. Dieſer Eid kann übrigens durch Bevollmächtigte ſowohl angenommen, als abgelegt werden, wenn dieſe mit einer ausdrücklichen Vollmacht dazu verſehen ſind, und der Lehen-Herr einen Bevollmächtigten zulaſſen will. Ganze Collegien und Gemeinheiten pflegen ihn durch einen beſtellten Lehen-Träger, und Unmündige durch einen Bevollmächtigten abzulegen, wenn dieſe Handlung nicht etwa bis zur Lehens-Mündigkeit verſchoben wird. Ein Bevollmächtigter ſchwört alsdann: „Alles, was mir als Gevollmächtigten jezt unterſchiedlich iſt vorgeſagt worden, und ich wohl verſtanden „habe, das will mein Principal feſt und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten; ſo „wahr ihm Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum ſeinen „Sohn, unſern Herrn. Amen!“

Der Unterſchied zwiſchen dem Lehens-Eide und der Landes-Huldigung, äuſſert ſich vorzüglich in folgenden Stücken: Erſtlich geht das Vaſſallagium nur auf das beſitzende Lehen, in Anſehung deſſen der Vaſall dem Lehen-Herrn die Treue verſpricht; daher heißt er auch der Lehens-Eid, und wird allein von den Lehenleuten abgelegt. Die Huldigung hingegen

geht auf alle und jede Landſaſſen und Unterthanen ohne Unterſchied, und erſtreckt ſich auch auf ihre Perſonen. Das Vaſſallagium iſt alſo real, das eigentliche Homagium perſonal. Auch zeigt ſich der Unterſchied in den verſchiedenen Eides-Formeln. Bey der Huldigung ſchwören die Unterthanen: getreu, unterthänig, gehorſam, hold und gewärtig zu ſeyn, und alles dasjenige zu thun und zu leiſten, was ein getreuer Land-Saſſe und Unterthan ſeinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürſten zu leiſten ſchuldig iſt; im Lehens-Eide aber wird nur geſchworen: getreu, hold und gewärtig zu ſeyn, den Nutzen des Lehen-Herrn zu befördern, und ſeinen Schaden zu wenden.

Einige Rechts-Lehrer wollen zwar von dieſem Unterſchiede nichts wiſſen. Sie ſagen: die Vaſallen ſchwören ſowohl die Treue und Unterthänigkeit, als die Unterthanen; jene durch die Worte: treu und hold; dieſe durch den Zuſatz: und gewärtig (616). Gärtner hält ſogar, nach dieſer Vorausſetzung, die Reichs-Stände für Unterthanen, und meint, daß die zuerſt angeführten Worte auf ihre Lehen, das leztere aber auf ihre Allodial-Güter zu ziehen ſey (617). Allein, eine ſolche Auslegung iſt offenbar der Natur des Lehen-Contractes geradezu entgegen (618).

In den ſogenannten geſchloſſenen Territorien, wo der völlige Landſaſſiat eingeführt iſt, pflegt zwar der Lehens-Eid mit dem Huldigungs-Eide, wenigſtens heut zu Tage, verbunden zu ſeyn (619); allein in dieſen

(616) *Caſp. Achat. Beck* diſſ. de inſolubili fidelitatis et ſubiectionis nexu. Jen. 1728.

(617) *Car. Guil. Gaertner* de materia poſſeſſionis territoriorum S. J. R. G. immediatorum, in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi; diſſ. 1, c. 2, §. 7, not. b.

(618) *Hildebrand* diſſ. de vaſſallagio ſubiectionem non inferente.

(619) *de Berger* diſſ. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et ſubiectio continentur.

ſen wird auch angenommen, daß jeder Vaſall, nicht bloß Lehen-Mann, ſondern zugleich auch wahrer Unterthan ſey, welches aber nicht als eine allgemeine Regel angenommen werden kann.

Von dem Lehens-Eide, unter dem Nahmen Fidelitas, haben Obrecht, Berchelmann, Schaumburg, Leyſer, Böhmer, Wieſand, u. a. geſchrieben. Auſſer dieſen, und den bereits angeführten, handeln noch Folgende davon:

Thalwitzer diſſ. de diverſa officiorum civilium et vaſalliticorum ratione.

Reiſseiſſen diſſ. de differentia nexus feudalis a ſubiectione vera.

Chr. Ad. Günther diſſ. de fide vaſallitica ſtatuum imperii. Erf. 1732.

Gottfr. Reuter diſſ. de triplici domeſticitatis, ſubiectionis et vaſſallagii fidelitate eiusdemque iuramento. recuſ. Jen. 1741.

Ern. Mart. Chladenius diſſ. de homagio reali etc. Viteb. 1762.

Von Formalien der Lehens-Eide findet man viele in Lünig's Corp. iur. feud.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 196, fgg.

Siehe auch Lehens-Pflicht.

Lehens-Einkünfte, die Einkünfte, welche dem Landes- und Lehen-Herrn aus dem Lehenweſen zufließen. Wie dabey das herrſchaftliche Intereſſe nach guten und billigen Grundſätzen beſorget werden müſſe, werde ich im gegenwärtigen Artikel zeigen. Zuvor aber muß ich die Frage unterſuchen: ob die Lehens-Verfaſſung eine ſolche Einrichtung ſey, die mit unſerm gegenwärtigen Zuſtande überein ſtimmet, und folglich ferner beyzubehalten ſey; oder, ob es nicht beſſer, und ſowohl für den Landes- und Lehen-Herrn, als für den Adel ſelbſt, nützlicher und vortheilhafter ſey, wenn die Lehens-Verfaſſung abgeſchaffet, und die Lehen-Güter, gegen einen gewiſſen jährlichen Beytrag oder Canon, in Erbe verwandelt werden? Dieſe Frage hat zu Anfange des zu Ende gehenden 18ten Jahrhunderts zu verſchiedenen Streitigkeiten unter den Gelehrten ſowohl, als

zwiſchen den Regenten und dem Adel, Anlaß gegeben, als man in den kön. preußiſchen Staten die Lehenbarkeit aufheben, und die Lehen⸗Güter in Erbe verwandeln wollte, welches auch in vielen Provinzen zu Stande gekommen iſt.

Das kön. preußiſche Haus hat gröſten Theils ſeinen Vaſallen die lehenbare Verbindung erlaſſen, und nimmt von denen Gütern, die ehemahls Lehen⸗ und Ritter⸗Pferde zu ſtellen hatten (620), für jedes Pferd eine jährliche Abgabe, in Pommern von 20, in den übrigen Provinzen von 40 Thlr., die vierteljährig mit 10 Thlr. abgetragen wird (621). Der Anſchlag eines Ritter⸗Gutes verringert ſich deswegen um 1000 Thaler (622). In denen Provinzen, wo dieſe oder eine ähnliche Einrichtung (623) noch nicht allgemein angenommen iſt, kann ſich jeder Vaſall, der ſich derſelben unterwerfen will, einzeln nach Hofe wenden (624). Diejenigen, deren Güter zum Theil von Auswärtigen zu Lehen rühren, geben den Canon bloß nach dem Betrage des königlichen Antheiles (625); und bey gänzlicher Kriegs⸗Verheerung, Feuer⸗ und Waſſer⸗Schäden, wird er nachgelaſſen (626).

In

(620) Corp. Conſt. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 94.

(621) Acta, in Elect. Jur. Publ. T. X, p. 639. 879. T. XV, p. 846. Oecon. for. Th. 3, S. 233, §. 58.

(622) Corp. Conſt. March, Th. 2, Abth. 2, Col. 184.

(623) Sie iſt eingeführt in den Marken; C. C. March. Th. 2, Abth. 2, Col. 176. Abth. 5, S. 88. fgg. *Lünig* Corp. iur. feud. Th. 2, S. 841; in Pommern, eb. daſ. S. 1114; in Magdeburg und Halberſtadt, S. 945; in Cleve und Mark, S. 1025; in Schleſien, S. 248; in Oſt⸗Preußen, C. C. March. Nov. Th. 5, Jahrg. 4, S. 348. Jahrg. 3, S. 2368. S. Beytr. zur juriſt. Literat. in den preuß. Staten, Samml. 6, Zug. 1.

(624) Reſcr. v. 23 Febr. 1720. in C. C. March. T. II. P. 5, Col. 112.

(625) Eb. daſ. Col. 111.

(626) Reſcr. v. 30 Jun. 1717, a. a. O. Col. 94, n. 8.

In Schleſien ([627]) geſchah ſchon 1705 eine Art von Lehens-Vererbung, beſonders zu Brieg ([628]). In den übrigen preuß. Staaten erfolgte ſie d. 5 Jan. 1717, durch ein Edict ([629]), welchem hernach zwey Reſolutionen v. 24 Febr. und 17 Apr. ([630]), und die Verſicherung v. 30 Jun. eb. deſſ. J. ([631]) für die Kurmark nachfolgten, und die unter d. 30 Apr. 1718 ([632]) auf die Neumark und einverleibten Kreiſe ausgedehnt wurde. Schon in der ſchwediſchen Reſolution v. 10 Apr. 1669 ([633]), wurden die vorpommeriſchen Lehen gewiſſer Maßen für Erb-Güter erkläret, oder zu einem Mittel-Ding von Lehen und Allodial-Gut gemacht, wogegen ſie die Summe von 26779 Thlr. als Cavallerie-Verpflegungs-Gelder übernahmen. In Hinter-Pommern verſtand man ſich ſehr gern zur Entrichtung der Hälfte des aufgelegten Lehens-Canons, wollte aber der Lehens-Verbindung nicht entſagen, obſchon die Gnade des Königes ſo weit gieng, ihnen ohne Erhöhung der Ritterpferde-Gelder die Ober-Lehenbarkeit ganz zu erlaſſen, ſondern nach dem Protokoll v. 30 Jun. 1768 blieb der größte Theil der pommeriſchen Vaſallen dabey, daß die alte Lehens-Verfaſſung beybehalten werden möchte ([634]). Faſt auf gleiche Art verhält es ſich mit den weſtphäliſchen Provinzen Cleve und Mark, die ebenfalls einen geringern Lehens-Canon bezahlen, und doch nicht von der Lehens-Unterwürfigkeit befreyt ſeyn wollen ([635]). Dagegen folgten ganz dem Beyſpiele der Kurmark: Magdeburg, Halberſtadt ([636]) und Minden.

(627) *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 248.

(628) Dipl. ap. *Ludewig* Reliq. MSS. To. 6, p. 74.

(629) C. C. March. T. 2, Abth. 5, Col. 82, n. 59.

(630) Eb. daſ. Col. 83. 87, n. 60. 61.

(631) Eb. daſ. Col. 90, n. 62.

(632) Eb. daſ. Col. 95, n. 63. *Lünig* l. c. p. 841.

(633) Auserleſ. Samml. Pommer. Urk. und Nachr. Ausfert. 2, n. 38, S. 441.

(634) S. die kön. Verordn. und die Acten, in den Beytr. zur juriſt. Lit. 2c. Samml. 8, Zug. 1, S. 356, fgg.

(635) *Lünig*, l. c. To. 2, p. 1025.

(636) Eb. daſ. S. 945. Von ihrer übrigen beſondern Beſchaffen-

den. In dem Königreiche Oſt-Preußen geſchah die Lehens-Vererbung, nach vorhergegangener kön. Verſicherung v. 8 Dec. 1732, unter d. 31 Oct. 1738. Es blieben alſo die Provinzen Geldern, Meurs, Teklenburg, Lingen und Oſt-Friesland, die weder den Lehens-Canon übernommen haben, noch der Allodification theilhaftig geworden ſind; dem ungeachtet wurde durch einen Cabinets-Befehl v. 7 Dec. 1766 (637) dieſe königliche Begnadigung ohne alle Beſchwerde auch auf ſie erſtreckt. Bey der Beſitznehmung von Weſt-Preußen wiederfuhr den neuen Vaſallen, in dem Notifications-Patent v. 2 Sept. 1772, eben dieſelbe königliche Gnade. Es wurde auch den einzelen Vaſallen in den preuß. Staten frey gelaſſen, ſich abgeſondert der königlichen Gnade theilhaftig zu machen; daher in denen Provinzen, wo die Allodification nicht allgemein angenommen wurde, von dem Könige viele einzele Lehens-Vererbungen ertheilt worden ſind (638).

Durch obige königliche Geſetze ſind nun alle Lehen, deren Beſitzer ſich der königlichen Gnade unterzogen haben, für allodial und für Erb-Güter erklärt, und alle Lehens-Obereigenthums-Rechte aufgehoben worden. Dagegen bleibt zwiſchen der Familie, zwiſchen den Geſammthändern und den Anwartſchafts-Erben, die alte Lehens-Verbindung ganz unverrückt beſtehen (639); nur daß die Erben des lezten Vaſallen in dieſem Falle, den von ihm entrichteten Betrag der Ritter-Gelder wieder vom expectivirten Erb-Folger herausbezahlt erhalten (640).

Von dieſer preußiſchen Lehens-Vererbung bleiben ausgenommen: die Lehen der Erb-Aemter und der erlauchten

fenheit, ſ. *Leop. Alb. Schoppius*, in theſ. feud. pract. Halberſt. 1670.

(637) In der angef. Zugabe 1 zu den Beytr. zur jur. Lit. ꝛc. S. 356.

(638) Wovon ein Beyſpiel in dem Geſchlechte von Stammer, von 1748, bey *Boehmer*, in App. n. 30. ad Princip. iur. feud.

(639) *Behmer*, Nov. Jus Contr. T. I. obſ. 24. 25. p. 229 — 231. *Jo. Chr. Woltär* progr. de feudis Marchicis allodificatis conſenſuali qualitati haud obnoxiis. Hal. 1782.

(640) Vergl. Wangerow's Theorie der gerichtl. Decretirkunſt, Th. 2, Abſchn. 4, §. 619, fgg.

ten Perſonen; ſolche, die auſſerhalb Landes gelegen ſind, oder auf dem Heimfalle ſtanden (641); alle unadeliche, mit keinem Ritter-Pferde und Lehens-Canon belegte Lehen-Güter. Doch ſcheint dieſes Leztere ſich nur auf Pommern (642) zu beziehen, weil es im Edicte v. 5. Jan. 1717 ausdrücklich heißt: alle adeliche Schulzen- (643) und Bauern-Lehne ſollten Allodial- und Erb-Güter ſeyn.

Es ſind daher in den preußiſchen Staten verſchiedene Gattungen von Lehen zu bemerken: 1. Diejenigen, die überhaupt ihre alte rechte Beſchaffenheit ganz unverändert behalten haben, und durch alle preußiſchen Staten zerſtreuet ſind. 2. Diejenigen, die vorlängſt eine uneigentliche Gattung von Lehen geweſen ſind, zwar als Erb-Lehen den allodificirten Lehen ſehr nahe kommen, aber doch ihre lehenherrliche Verbindung und Abhängigkeit nicht förmlich aufgegeben haben, dergleichen die pommeriſchen (644), cleviſchen (645), geldriſchen (646), weſtpreuß-

(641) Reſolution an die Lehnskanzley v. 25 Febr. 1720, in C. C. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 110.

(642) Reſcr. an die pommerſche Regierung, v. 8 Dec. 1766, in der Zug. 1. der Beytr. zur jur. Lit. ꝛc. S. 359.

(643) Von deren beſondern Erbfolge, ſ. *Behmer*, Nov. Jus contr. T. II. obſ. 77.

(644) *Sam. Stryck* diſſ. de feudis Pomeranicis. Frf. 1679. *Jo. Sam. Hering* de origine, natura et iure feudorum Pomeranicorum. Gryph. 1711. *Ph. Balth. Gerdes* de norma et modo iudicandi controverſias feudales in Germania et patria Pomerania. Gryph. 1718. *Jo. Paul Kreſs* de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae ſolvendis. *Behmer* Nov. Jus contr. P. 1, obſ. 24. 25. p. 229. 231. Beytr. zur jur. Lit. ꝛc. Samml. 2, S. 1, fgg. Samml. 4, S. 1, fgg. Zugabe 1, S. 51, fgg. Oecon. foreuſ. Th. 4, S. 308.

(645) *Jo. Fr. Rhetius*, de feudis Clivenſium vel Zutphanienſium more conceſſis. Frf. 1682. *Ludewig* de Jure feud. c. 5, qu. 1, §. 3. *Ludolf*, P. 3, obſ. 243, p. 9, ſqq. P. 2, obſ. 235, p. 717, ſqq. *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 1023. *Gerh. Feltmann* Lib. de feudis, T. I. Opp. p. 162. Id. de iure in re et ad rem, c. 16, l. c. p. 99. *Behmer* l. c. obſ. 40. Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. 11, n. 9, S. 114.

(646) *Fr. a Sande* comment. in Gelriae et Zutphaniae conſuet. feud. etc. Arnh. 1634.

preußiſchen (647) und ſchleſiſchen (648) Lehen ſind. 3. Diejenigen, die in Rückſicht der Lehens-Herrſchaft aufgehört haben, Lehen zu ſeyn, und Allode geworden ſind, aber in Rückſicht der Vaſallen unter ſich und gegen Andere alle Lehen-Rechte und Verbindlichkeiten behalten haben.

Von der Obliegenheit der Land-Räthe im Preußiſchen, in Anſehung der Einhebung des Lehns-Canonis, ſ. im LXI Th., S. 530.

Was in Anſehung der Lehen, neuerlich im Allgemeinen Preußiſchen Land-Recht feſtgeſetzt iſt, wird weiter unten, bey dem Schluſſe des Lehen-Artikels vorkommen.

Ich werde die Gründe, welche für die Vererbung der Lehen-Güter ſtreiten, und die Maßregeln, welche man in den königlichen preußiſchen Landen dabey genommen hat, anführen; und da wird man überzeuget werden, daß die Abſchaffung der Lehenbarkeit, allerdings als eine ſehr vernünftige und nützliche Einrichtung angeſehen werden könne.

1) Die Lehens-Verfaſſung hat ſich auf den ehemahligen Zuſtand des States gegründet, daß man kein beſtändiges Kriegs-Heer unterhielt, ſondern ſich des Adels in Kriegszeiten als Reiterey bediente, dafür ſie dann von dem State gewiſſe Land-Güter zu nutzen empfingen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold bar beſtreiten zu können. Dieſer beſondere Zuſtand der Republiken hat nun ſchon längſt aufgehört.

(647) *Zach. Heſſe* diſſ. I. de Pruſſiae feudis. Regiom. 1721. *Jo. Pet. de Ludewig* diſſer. iuris feud. communis atque prutenici. Hal. 1718. *Jo. Chr. a Bertrand* diſſ. iur. feud. communis et prutenici prov. Reg. 1695.

(648) *Jac. Schickfuſii* Conſuet. Sileſiae feudal. in *Lünig* Corp. iur. feud. To. 3, p. 222. *Wilh. Ge. Schroer a Sternfels* Conſuetudines Sileſiae feudales. Lugd. 1698. *Sam. Stryck* de feudis ducatuum Sileſiae Suidnicenſis et Jauracenſis. Hal. 1704. *Eph. Gerhardi* de alienatione feudorum Sileſiae. Jen. 1714.

gehört. Alle Mächte unterhalten beſtändige Kriegs-Heere; und das heutige Kriegsweſen erfordert ſo viel Wiſſenſchaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebothe des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man ſich auch deſſen bedienen wollte. 2) Da alle und jede Lehen ohne Unterſchied, für Allodial- und Erb-Güter erkläret worden ſind, und ihnen die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthumes beygelegt iſt, ſo fallen alle Lehens-Fälle, die mit einer großen Strenge befolget werden mußten, weg, und die Eigenthümer der Güter haben nicht mehr zu befürchten, daß ſie wegen begangener Lehens-Fehler geſtrafet werden. Sie können nun ihre Güter nach eigenem Gefallen verſetzen und verpfänden, wozu ſie ehedem den lehenherrlichen Conſens mit Koſten erlangen mußten; die gänzliche Veräußerung war ihnen ganz und gar unterſagt, und es koſtete die Einwilligung dazu noch mehr Mühe und Geld; jezt haben ſie hierin freye Hände. 3) Man macht zwar den Einwurf, daß durch die Lehens-Verfaſſung viele adeliche Familien erhalten worden ſind, weil nur die Söhne hätten ſuccediren können, die Töchter aber nur mit etwas wenigem aus dem Lehen wären abgefunden worden; bey der Vererbung der Güter aber, und da die Eigenthümer über dieſelben frey disponiren, ſie verſetzen und verkaufen könnten, und, wenn auch dieſes alles nicht geſchehe, bey der Theilung die Töchter nunmehr ebenfalls ihren Antheil daran bekämen, folglich der Theiler mehrere würden; welches dann insgeſammt Umſtände wären, die der Erhaltung der adelichen Familie ſehr nachtheilig wären. Allein, dieſer Einwurf iſt von keiner Erheblichkeit, und findet in den preußiſchen Staten gar nicht Statt. Denn da die Aufhebung der Lehenbarkeit bloß das Dominium directum betrifft, ſo iſt das Recht der Erb-Folge, und die Verbindlichkeit unter den Agnaten, es mögen dieſelben Ein-

heimiſche oder Ausländer ſeyn, ganz unverändert geblieben; daher, nach bisheriger Art der Lehen und geſammten Hand, die Succeſſion reguliret, und keine Dispoſition zum Nachtheil derjenigen, welche die geſammte Hand oder das Reluitions-Recht haben, gemacht werden muß. Wie denn auch jeder Familie freygelaſſen iſt, wegen der Succeſſion, der Einwilligung der Agnaten bey den Veräußerungen, der Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig iſt, gewiſſe Verträge und Verfaſſungen unter ſich zu machen, die auch ohne landesherrliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben ſollen. Auf dieſe Art iſt die Aufhebung der Lehenbarkeit kein Hinderniß an der Conſervation der adelichen Familien. Auch können die Agnaten und Mitbelehnten ſich nicht beſchweren, daß ſie dadurch verkürzet würden. 4) Ungeachtet die Lehen-Güter in Erbe verwandelt worden ſind, ſo haben ſie doch die Qualität der Ritter- und freyen Güter, welche dieſelben bisher hatten, behalten, und ſollen daher zu ewigen Zeiten von allen Oneribus, als: Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, erdacht ſeyn oder noch erfunden werden, für beſtändig gänzlich befreyt bleiben, auch davon weiter nichts, als der verwilligte jährliche Canon der 40 Rthlr. für jedes Ritter-Pferd, als ein Surrogatum der ſonſt aufgebrachten Ritter-Pferde und geleiſteten Lehens-Onerum, gefordert und verlanget, auch, um allen Schein zu vermeiden, daß die Ritter-Güter indirecte der Contribution unterworfen werden dürften, ſolcher Canon, der alle Vierteljahr pro quarta parte zu entrichten iſt, nicht in die Contributions-Caſſe, ſondern in die General-Kriegs-Caſſe, erleget werden. Hierdurch iſt dem Adel alle Furcht und daraus entſtandene Einwendung, daß ihre Güter mit der Zeit contribuable gemacht werden könnten, auf einmahl völlig benommen und gehoben worden.

5) So

5) So wie alle dieſe, gewiß nicht geringe Vortheile dem Adel durch dieſe Abſchaffung der Lehnbarkeit zugewachſen ſind, ſo hat auch auf der andern Seite der Landes-Herr den wichtigen Vortheil dabey erlanget, daß er an gedachtem jährlichen Canon eine gewiſſe beſtändige Einnahme, worauf man ſicher rechnen kann, bekommen hat, da ſonſt die ehemahligen Lehens-Einkünfte ſehr ungewiß und unbeſtändig geweſen ſind. Damit auch der Landes-Herr durch dieſe Einrichtung des Rückfalles der eröffneten Lehen-Güter nicht gänzlich verluſtig werden möchte, ſo werden ſowohl diejenigen Lehen-Güter, die auf dem Fall ſtanden, und wo es nur auf zwey Augen ankam, als auch diejenigen, auf welche ſeit den 25 Febr. 1713, landesherrliche Anwartungen und Expectanzen waren ertheilt worden, von dieſer Diſpoſition ausgenommen.

Wir wollen nun die **Lehens-Einkünfte** ſelbſt, ſo wie ſie in den meiſten Ländern, wo die Lehens-Verfaſſung noch Statt findet, theils aus den Lehen-Dienſten, theils bey Befolgung der Lehens-Fälle, theils von allerley Verwilligungen, theils von Lehen-Bußen und Strafen, theils aus der Felonie, und endlich von eröffneten Lehen, zu fallen pflegen, nach einander betrachten.

1. Zuerſt finden ſich Einkünfte, welche aus den Lehen-Dienſten der Vaſallen entſtehen. Dieſe Lehen-Dienſte ſind, wie ich oben, S. 453, fgg. gezeigt habe, entweder Hof- oder Krieges-Dienſte. Die Hof-Dienſte kann man ſchwerlich als Einkünfte anſehen; denn ſtatt derſelben, die Vaſallen bey Freuden- und Trauer-Fällen mit einem Geld-Beytrage zu beſchweren, dürfte nicht allein bey den Vaſallen Widerſpruch finden, und aus der Natur des Lehens ſchlecht bewieſen werden können, ſondern auch Regenten ſchwerlich anſtändig ſeyn. Das meiſte kommt alſo auf die Roß- oder Kriegs-Dienſte an. Die Anlage dieſer

Dienſte iſt urſprünglich ohne Zweifel willkürlich geweſen, je nähmlich, nachdem der Lehen-Herr das Lehen damit hat beſchweren wollen, oder der Vaſall ſelbſt übernommen hat; doch hält man dafür, daß man wenigſtens in den mittlern Zeiten, bey Anlegung der Ritter-Dienſte auf die Stärke des Ritter-Lehens hauptſächlich reflectirt habe, dergeſtalt, daß man allemahl auf ſo viel Ritter-Grund, als 10 Hufen Landes, jede zu 30 Acker à 300 Quadrat-Ruthen, betragen würden, ein Ritter-Pferd gelegt hat; wie man ſolches auch in Vor-Pommern beobachtet hat, wo auch auf 10 Ritter-Hufen ein Ritter-Pferd gerechnet wird [649]). An ſich ſelbſt ſind die Ritter-Pferde, nach der Größe der Ritter-Güter, nach ganzen, halben, oder einem Viertel, aufgelegt, welches letztere man einen Fuß zu nennen pflegt. Diejenigen Güter in Sachſen, welche hierin nicht ordentlich repartiret, doch aber rittermäßig ſind, geben nur einen Beytrag, welcher jedoch in der einmahl getroffenen Proportion feſt ſtehen bleibt, und gemeiniglich ein Sechstel eines ganzen Pferdes, nach den Präſent-Geldern iſt [650]). Einige Güter müſſen auch wohl, auſſer dem Ritter-Pferde, noch einen Heer- oder Rüſt-Wagen halten und zu Kriegszeiten ſtellen. Man hat auch ſogenanntr Sattel-Güter, welche Sattel-Dienſte thun, und zur Zeit eines Aufgebothes der Ritter-Pferde, und deren wirklichen Equipirung, einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts, geben; dagegen ſie in Sachſen aber auch nicht einmahl der Ritter-Rolle inſerirt ſind, ſondern nur als Frey-Güter betrachtet werden. Weil nun dieſe Ritter-Dienſte heut zu Tage nicht mehr

649) v. Schweder Nachricht von Anſchlagung der Güter, Cap. 13, Membr. 36, § 1.

650) v. Bennigſen Abh. vom Anſchlag der Güter in Sachſen, Th. 1, Cap. 28, §. 254, S. 203.

mehr in natura gebraucht werden, ſo hat man ſie zu Gelde geſchlagen. Ein Ritter-Pferd wird in Sachſen auf 1000 meißn. Gulden oder 875 Rthlr. [651]), in der Mark Bandenburg auf 1000 Rthlr. [652]), in Vor-Pommern eben ſo hoch [653]), in Hinter-Pommern auf 100 Gulden oder 666 Rthlr. 16 Gr. [654]), angeſchlagen. Ein Heer- oder Rüſt-Wagen mit 4 Pferden und 2 Knechten, wird in Sachſen zu 2000 meißn. Gulden oder 1750 Rthlr. [655]), und in Pommern zu 2000 Gulden oder 1333 Rthlr. 8 Gr. Capital [956]), taxiret. Einen Sattel hat man in der Mark Brandenburg zum vierten Theil eines Ritter-Pferdes taxiret, und, bey der Verwandlung alles Lehens in Erbe, einen jährlichen Canon von 10 Rthlr. auf das Sattel-Gut gelegt [657]). Dieſe Taxationen werden dann auch beym Verkauf und bey Verpachtung der Ritter-Güter, in den Grund- und Nutzungs-Anſchlägen zum Grunde gelegt [658]). Wo nun die Ritter- und Lehen-Dienſte nicht in natura präſtiret

651) Eb. daſ. § 253, S. 202. *Jo. Dav. Lüdecke* diſſ. de adacratione ſervitiorum equeſtrium, von dem Roßdienſt-Gelde oder Anſchlag der Ritterpferde, Cap. 3, §. 4.

652) Bruckmann Conſil. 50, n. 504.

653 Hofgerichtsordn. P. 3, Tit. 1, §. 19, v. Schweder, a. a. O.

654) Hinterpommeriſche Hofgerichtsordn. Tit. 67, §. 8, n. 7. Lehensconſtit. Tit. 23. §. 3. 4. v. Schweder a. a. O.

655) v. Bennigſen, a. a. O, §. 254, S. 203.

656) v. Schweder a. a O.

657) v. Bennigſen, a. a. O., S. 204.

658) In einem Kauf- oder Grund-Anſchlag wird das Capital, welches das Ritter-Pferd, der Rüſt-Wagen, der Sattel und der Beytrag zu den Präſent-Geldern beträgt, von der ganzen Summe des Werthes des Ritter-Gutes abgezogen; in einem Pacht- oder Nutzungs-Anſchlage hingegen werden nur die jährlichen Zinſen von ſolchem Capital zu 5 pro Cent von der ganzen Summe der Einnahmen abgerechnet. v. Bennigſen, a. a. O, und Th. 2, S. 31 und 87.

werden [659]), ſondern alſo zu Gelde angeſchlagen ſind, da werden dieſe Ritterpferd- und Rüſtwagen-Gelder ordentlicher Weiſe nur in Kriegszeiten, wenn der Lehen-Herr in Krieg verwickelt iſt, ſtatt der Natural-Dienſte bezahlet [660]). Weil aber doch der Landes- und Lehen-Herr, zur Beſchützung des Landes, eine beſtändige Armee auf den Beinen halten muß, und öfters viele Jahre hingehan können, wo er keinen Krieg hat, ſo erfordert die Billigkeit, daß die Vaſallen, welche dieſen Landes-Schutz hauptſächlich mit zu genießen haben, dazu jährlich etwas beytragen; und es würde gar nicht zu viel ſeyn, wenn ſie die Taxe ihrer ſchuldigen Ritterpferd-Gelder jährlich mit 5 pro Cent verintereſſirten. Es kommt mir daher viel zu geringe vor, wenn in den kurhannoveriſchen Landen ein Vaſall von jedem Ritter-Pferde jährlich nur 6 Rthlr. bezahlen muß [661]). In Sachſen bezahlen die Vaſallen dem Landes- und Lehen-Herrn die freywilligen, und auf den Land-Tagen bewilligten, Donativ- oder Präſent-Gelder [662]), welche, nachdem die Total-Sum-

659) Es giebt noch Länder in Deutſchland, wo die Ritter-Pferde in natura geſtellet werden. So iſt z. B. in dem meklenburgiſchen Erb-Vergleich v. 18 Apr. 1755, §. 470, ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß den Vaſallen für die Ritter-Pferde niemahls einige Geld-Schatzung oder Roß-dienſt-Gelder auferleget werden ſollen. Hingegen iſt, nach §. 7, die Hälfte der Ritter-Lehen-Hufen der ordentlichen Landes-Contribution unterworfen, die andere Hälfte derſelben aber davon befreyt. In Schleſien ſind die Güter der Stände und Vaſallen, ſo wie ſie es unter der oeſtreichiſchen Regierung ſchon waren, den Steuern unterworfen. S. die königl. preuß. Patente wegen der Contributionsverfaſſung in Schleſien, v. 23 Apr. 1743, und 10 Sept. 1748.

660) *Lüdecke*, in der angef. Diſſert. Cap. 4, §. 2.

661) Wie in der neuen europ. Staats- und Reiſe-Geographie, 7 B. S. 277, gemeldet wird.

662) Donativ- und Präſent-Gelder werden gemeiniglich für Synonyma gehalten. Vielleicht aber haben die Präſent-Gelder ihren Nahmen und Urſprung davon, daß die Vaſallen,

Summe davon feſtgeſetzt worden iſt, entweder nach den Ritter-Hufen, oder nach dem Fuß der Ritter-Pferde, unter die Ritterſchaft ausgeſchlagen und repartiret werden [663]).

2. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehens-Fälle entſtehen. Es ſind nähmlich allenthalben gewiſſe Lehen-Gelder gewöhnlich, die von dem Lehen-Manne, ſo oft er in denen Fällen, die ſich ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand, d. i ſowohl in des Lehen-Herrn als Lehen-Mannes Umſtänden, eräugnen, das Lehen von neuem erkennt, bezahlet werden müſſen, und die in verſchiedenen Ländern ziemlich ſtark ſind, und wobey es bloß auf die einmahl eingeführten Lehens-Geſetze und Gewohnheiten ankommt. Dieſe Lehen-Gelder, welche bey Ritter-Lehen gemeiniglich ein bloßes Honorarium ſind, und die Lehen-Taxe genannt werden, müſſen mit dem ordentlichen Laudemio (Lehen-Ware oder Hand-Lohn,) ſo nur von Erbzins-Gütern gegeben wird, und nicht von Ritter-Gütern [664]), nicht vermenget werden. In Anſehung der Quantität ſolcher Lehen-Tax-Gelder, muß man ſich bloß nach den vorherigen Lehen-Brieſen, oder der Obſervanz, richten. Desgleichen ſind gemeiniglich die Sportuln oder Gebühren für die Muth-Scheine, Indulte, Citationen zum Lehens-Empfang, und die Lehen-Briefe ſelbſt, höher angeſetzt, als es ſonſt in Rechts-Sachen gewöhnlich iſt.

fallen, die ihre Hof-Dienſte nicht geleiſtet haben, ſtatt ihrer Präſenz oder perſönlichen Gegenwart, oder daß ſie durch Andere ihre Dienſte leiſten ſollten, ein gewiſſes Geld freywillig gegeben haben.

663) *Lüdecke*, a. a. O., §. 4. 5.

664) Im Meklenburgiſchen ſind, nach dem ſchon angeführten Erb-Vergleich, § 455, die Ritter-Güter den ordentlichen Laudemiis unterworfen, und es müſſen vom Kauf-Pretio 5 pro Cent Laudemial-Gelder entrichtet werden.

Hieraus entſtehen nun verſchiedene Einkünfte, die inſonderheit bey Fällen in der herrſchenden Hand ziemlich beträchtlich ſind; und gleichwie ein weiſer Regent, oder ein kluger Finanz- oder Kameral-Miniſter, überhaupt die Sportuln in Juſtiz-Sachen, wenn ſie einmahl Statt finden ſollen, den Juſtiz-Collegien und Beamten nicht überlaſſen, ſondern eine beſondere Sportul-Caſſe errichten muß, ſo können die beträchtlichen Lehen-Gelder und Sportuln am wenigſten der Lehens-Kanzelley, oder, von amtſäſſigen Lehen, den Aemtern überlaſſen werden, ſondern ſie müſſen berechnet, die Lehens-Kanzelley davon beſoldet, und der Ueberſchuß zur Kammer geliefert werden.

Siehe auch **Lehen-Gelder. Lehen-Taxe. Lehen-Ware.**

3. Drittens fallen Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vaſallen ſuchen, und welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehens-Folge, u. dgl. betreffen, wenn z. B. ein Mann-Lehen in ein weibliches Lehen, oder gar in ein Erb-Lehen verändert, neue Mit-Belehnte aufgenommen werden, Lehen-Stämme conſtituiret, Lehens-Schulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden ſollen. In allen dieſen Fällen muß die Lehens-Kanzelley niemahls ohne Communication mit der Kammer etwas beſchließen oder verwilligen, ſondern von lezterer muß die Bewilligung am meiſten abhangen. Wenn nun ſolches nach reifer Unterſuchung und Ueberlegung geſchieht, ſo werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geld-Summen bezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte ausmachen.

4. Viertens ſind die Einkünfte, welche die Bußen und Strafen wegen der Lehens-Fehler veranlaſſen. Die Lehens-Verbindlichkeit legt dem Lehen-Manne viele Pflichten auf, welcher aber gar leicht wider

der dieſelben etwas verſieht; dieſes nennt man Lehens-Fehler, die ohne Bußen und Strafen nicht verbeſſert werden. Dieſe Lehens-Fehler eräugnen ſich beſonders gar häufig bey den Mitbelehnten. Dieſe ſind öfters, wenn die Lehens-Folge noch ſehr entfernt iſt, in Beobachtung der Lehens-Fälle ziemlich nachläſſig; ſobald aber die Hoffnung zur Lehens-Folge ſich nähert, wollen ſie die vorigen Fehler wieder gut machen, und ſich der Lehens-Folge verſichern. Dieſes geſchieht nun nicht ohne Einwenden, Bußen und Strafen, die nach dem Maße, als die Eröffnung des Lehens wahrſcheinlich nahe bevorſteht, wichtig ſind. Folglich entſtehen hieraus Einkünfte; und die Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache, desgleichen die Beſtimmung der Größe der Lehens-Buße oder Strafe muß ebenfalls größten Theils von den Finanz-Collegiis abhangen. Die Grundſätze, nach welchen ein Finanz-Collegium hierbey ſich zu verhalten hat, kommen hauptſächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröffnung des Lehens iſt, deſto größer auch die Bußen und Strafen wegen der begangenen Lehens-Fehler ſeyn müſſen. Wenn ein Lehens-Anfall und Eröffnung nur noch auf vier Augen beruhet, ſo kann die Kammer die Lehens-Fehler der Mitbelehnten auf keine leichtere Art büßen laſſen, als daß die Strafe eine Summe ausmache, die dem vierten Theile des Werthes des Lehens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet, ſo kann die Strafe wegen der begangenen Lehens-Fehler ſich gar füglich beynahe auf die Hälfte von dem Werthe des Lehens erſtrecken. Hiernach ſind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernt iſt. Indeſſen muß man hierbey erwegen, ob auſſer denjenigen Mitbelehnten, welche Lehens-Fehler begangen haben, noch andere Mitbelehnte vorhanden ſind, welche alle Lehens-Fälle richtig befolgt haben. Wenn die-

ſes iſt, ſo muß die Kammer die Bußen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in dieſem Falle doch kein Anfall und Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn geſchehen, ſondern das Gut an diejenigen Mit-Belehnten fallen wird, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. In denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Lehen-Recht und die geſammte Hand Statt findet, ſind die Einkünfte aus den Lehens-Strafen weit anſehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehen-Recht eingeführt iſt. Die Familien, welche die geſammte Hand an einem Lehen-Gute haben, werden gemeiniglich in vielen Ländern zerſtreuet, und ihre Abweſenheit läßt ſie ſelten daran denken, die Lehens-Fälle, ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre geſammte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehens-Fehler zu büßen, als bis wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein man ſieht leicht, daß dergleichen Umſtände kein Bewegungsgrund für ein Finanz-Collegium ſind, ſich den Abſichten ſolcher Mit-Belehnten ſofort gemäß zu bezeigen, und ſie mit einer leichten Strafe durchzulaſſen [665]).

5. Fünftens, die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehens-Einkünfte rechnen. Bey einer Felonie, welche alle Arten von Untreue des Vaſallen gegen ſeinen Lehen-Herrn in ſich begreift, wird das Le-

665) Hingegen iſt die Diſpoſition des meklenburgiſchen Erb-Vergleiches, §. 447, auch billig, daß, wenn die Lehens-Muthung aus einem Verſehen nicht zu rechter Zeit geſucht, oder verſäumet, oder ſonſt ein Lehens-Fehler ohne Vorſatz begangen worden iſt, die Lehen nicht nach der Strenge der Lehen-Rechte deswegen für caduc und der landesherrlichen Lehen-Kammer heimgefallen geachtet, ſondern das befundene Verſehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von 5, 10 bis 20 Rthlr. gebüßet werden ſoll.

Lehen eingezogen, die Einziehung aber findet nur ſo lange Statt, als der Verbrecher und ſeine von ihm abſtammenden Nachkommen leben. Sobald die Familie des Verbrechers ausgeſtorben iſt, muß das Lehen den unſchuldigen Mitbelehnten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In dieſem Falle läßt demnach die Kammer ein ſolches verwirktes Lehen gemeiniglich adminiſtriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Caſſen, als die andern Domanial-Einkünfte. Zuweilen aber giebt man ein ſolches verwirktes Lehen ſofort den unſchuldigen Mitbelehnten, welches aber, wenn ſie nicht auſſerordentliche Verdienſte um den Stat, oder eine ganz beſondere Gnade des Lehen-Herrn für ſich haben, ſelten ohne eine anſehnliche Summe geſchieht, die ſie bezahlen müſſen. Es eräugnet ſich auch zuweilen, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder deſſen Söhne, wieder zu Gnaden angenommen, und in den Beſitz des eingezogenen Lehens geſetzt werden. Dieſes aber geſchieht faſt niemahls ohne eine anſehnliche Summe, die ſie zur Strafe erlegen müſſen. In dieſem ſowohl, als in dem vorhergehenden Falle, muß die Unterſuchung der Sache ſowohl als die Beſtimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe, ebenfalls meiſt von der Kammer abhangen.

Siehe auch den Art. **Lehens-Fehler.**

6. Die ergiebigſte Quelle, woraus Lehens-Einkünfte entſpringen, iſt die wirkliche Eröffnung der Lehen-Güter, wenn dieſelben entweder durch begangene Felonie, oder durch Abſterben der Familie der bisherigen Lehens-Beſitzer, dem Lehen-Herrn heimfallen. Wenn man nun mit Ertheilung der Lehens-Anwartſchaften nicht leicht fertig iſt; wenn es nicht darauf ankommt, höchſtwichtige Verdienſte zu belehnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehen-Gutes

gemä-

gemäße Summe Geldes gezahlt wird, ſo können hierdurch die Stats-Einkünfte auf beſtändig vermehret werden; denn es iſt allemahl rathſam, die heimgefallenen Lehen-Güter zu den Domainen zu ſchlagen, um bey der jezigen ganz veränderten Kriegs-Verfaſſung ſeinen Unterthanen dadurch eine Erleichterung zu verſchaffen. Dieſes kann nun geſchehen, daß man aus einem eröffneten Lehen-Gute, wenn es wichtig iſt, ein eigenes Kammer-Gut macht, oder man kann die wohlgelegenſten Pertinenz-Stücke zu dem nächſten Kammer-Gute ſchlagen, und das übrige verkaufen, oder jemand gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Wenn hingegen die Eröffnung der Lehen-Güter gar zu häufig geſchähe, und dadurch der Adel im Lande allzuſehr vermindert werden ſollte, ſo iſt es wieder rathſam, dieſe Einziehung der Lehen-Güter nur bis auf ein gewiſſes Maß zu erſtrecken, und die übrigen wieder Andern in Lehen zu reichen. Dieſes würde auch alsdann Statt finden, wenn der Regent bereits mit vielen und hinlänglichen Domainen-Gütern verſehen wäre; denn die allzu vielen Domainen-Güter ſind dem State eben nicht vortheilhaft, weil ſie der Bevölkerung hinderlich ſind.

Siehe auch den Art. **Lehens-Eröffnung.**

Damit die Kammer auf die Lehens-Einkünfte eine gehörige Aufmerkſamkeit haben, und in dieſen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Unterſuchung und reife Ueberlegung beſchließen möge, ſo ſind, auſſer einem ſehr richtig und ordentlich gehaltenen Lehens-Archiv, auch bey der Kammer umſtändliche Lehens-Nachrichten nöthig. Dahin gehört vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehen-Güter, und der dazu gehörigen Pertinenz-Stücke, welches ſich auf das Lehen-Archiv und die Lehen-Briefe genug gründen, und ſich ſogar auf die Blattſeiten der Lehens-Protokolle und

Nach-

Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müſſen zugleich die dermahligen Beſitzer und alle Mitbelehnte angemerkt ſeyn; wie auch, ob das Lehen in allen Fällen befolget iſt, oder ob Lehens=Fehler vorgegangen ſind. Dieſe Nachrichten müſſen nicht allein bey der Kammer vorhanden ſeyn, ſondern man kann ſie auch in Tabellen bringen laſſen, damit man bey ſich eräugnenden Fällen die Sache gleichſam auf einmahl überſehen könne.

Die Maßregeln und Maximen, welche die Kammer in Concurrenz mit der Lehens=Kanzelley bey den Lehens=Einkünften zu beobachten hat, beſtehen hauptſächlich in Folgendem. Erſtlich, muß darauf gehalten werden, daß die Lehen=Leute bey allen Fällen, nachdem ſie ſich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehen=Briefe ausgefertigt erhalten. Wenn man hierin zu lange nachſieht, ſo können dadurch die Lehens=Einkünfte oft ſehr viel leiden; und es können manche Verwirrungen entſtehen. Denn wenn z. B. der neue Lehen=Mann ſich um die Belehnung gemeldet hat, und dazu nicht hat gelangen können, indeſſen aber ohne Belehnung verſtirbt, ſo ſind deſſen Erben, wenn dieſe ſich hernach belehnen laſſen, nicht ſchuldig, doppelte Lehen=Gelder zn bezahlen; die von dem unbelehnt verſtorbenen Lehen=Manne zu entrichten geweſenen Lehen=Gelder ſind alſo, zum Nachtheil der herrſchaftlichen Caſſe eingebüßt, und die Lehens=Sportuln gleichfalls verloren. Zweytens, iſt alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß niemand ſein Lehen=Gut verringere, oder, ohne lehenherrlichen Conſens, zertheile, verpfände, veräußere, darüber per teſtamentum oder actus inter vivos disponire. Alles dieſes ſind Dinge, welche wider die Lehen=Rechte laufen, und Lehens=Strafen nach ſich ziehen, auſſerdem aber Gelegenheit zu ſchweren Proceſſen geben.

Drit=

Drittens, muß man ſorgfältig verhüten, daß die Lehen-Güter, beſonders wenn der Fall nicht gar zu entfernt ſcheint, nicht mit Schulden beſchweret werden. Denn wenn der Rückfall des Lehens ſich zuträgt, und noch viele conſentirte Schulden auf dem Lehen haften, ſo fallen ſolche am Ende auf den Lehen-Herrn. Man iſt in Ertheilung des Lehen-Conſenſes zuweilen ſehr fertig und ſchnell, weil es ein Stück Geld einzubringen pflegt; allein, man ſollte billig vorher alles wohl unterſuchen und überlegen [666]). Zu den Lehen-Schulden werden auch die Dotal- und Witthums-Gelder gerechnet, bey welchen gleiche Vorſicht zu gebrauchen iſt. Vornehmlich muß man, viertens, die Gewohnheit der Lehen-Stämme, beſonders wenn ſie ſtark ſind, nicht einreiſſen laſſen. Ein Lehens-Stamm iſt ein beſonderes, für die Lehens-Erben ausgemachtes oder ausgeſetztes Capital oder Summe Geldes, ſo auf dem Lehen-Gute haftet, und den Lehens-Erben allezeit in ſalvo bleiben muß. Da nun die Lehens-Erben, denen der Lehens-Stamm von dem Beſitzer des Lehen-Gutes conſtituirt wird, dieſem in dem ihm auszuſtellenden Revers gemeiniglich verſprechen müſſen, daß weder ſie, noch ihre Leibes-Lehens-Erben, ihm an dem Verkauf, Permutation, Donation,

666) Nach dem meklenburgiſchen Erbvergleich, §. 451, iſt einem jeden Lehen-Manne erlaubt, ſein Lehen-Gut auf ſo viele Jahre, als er es ſeinen Umſtänden nach convenable erachtet, doch höchſtens nur auf 20 Jahr zu verpfänden, welche Zahl der Jahre von der Lehens-Kammer nicht eingeſchränket oder vermindert werden darf. Dieſe Diſpoſition ſcheint wohl zu unbeſtimmt, und für den Lehen-Herrn gar nicht vortheilhaft zu ſeyn Wenn auch der Rückfall des Lehens zur Zeit der conſentirten Verpfändung noch weit genug entfernt iſt, kann denn in 20 Jahren bey einer Familie keine Veränderung vorgehen, und hat man nicht Beyſpiele, daß in ſolcher Zeit ganze Familien ausgeſtorben ſind? Zu geſchweigen, daß, bey einer bereits ſchwachen Familie, der Lehen-Conſens auf 20 Jahr dem Lehen-Herrn offenbar präjudicirlich iſt.

tion, Verpfändung ꝛc. hinderlich und contrair ſeyn, ſondern darein allezeit conſentiren wollen; unter dieſem Deckmantel aber oft einſeitige Veränderungen der Natur der Lehen-Güter, ohne daß der Lehen-Herr einigen Vortheil davon hat, zu deſſen Nachtheil verhüllet werden können, ſo muß man ein wachſames Auge darauf haben, und dergleichen Lehen-Stämme ohne Unterſuchung, Erkenntniß und Beſtätigung nicht gelten laſſen. Fünftens: die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlaſſung der Lehens-Fehler, und die gänzliche Veräußerung des Lehens, ingl. die Verwandlung eines Mann-Lehens in ein Weiber- oder gar Erb-Lehen, müſſen nie ohne gründliche Unterſuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrſcheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugeſtanden werden [667]). Hingegen hat man keine Urſache, große Schwierigkeiten zu machen, einem amtſäſſigen Vaſallen die Schriftſäſſigkeit, die er als einen Vorzug anſieht, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn ſie ohne Gerichtbarkeit geſucht wird; denn in der That iſt die Amtſäſſigkeit mehr eine Bequemlichkeit und ein Vortheil des Vaſallen, daß er ſein Forum in der Nähe und eine Inſtanz mehr hat, als daß ſie dem Landes-Herrn zum Nutzen gereichen ſollte; vielmehr iſt es in verſchiedener Rückſicht beſſer, wenn alle Lehen von einer einzigen Kanzelley abhangen. Sechſtens: Expectanzen auf Lehen, die entweder entfernter Weiſe, oder nächſtens auf dem Anfall ſtehen, zu ertheilen, iſt zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienſte im State zu befördern, und viel Gutes zu ſtiften, inſonderheit wo einmahl die Landes-Verfaßung

667) Man zieht in ſolchen Fällen öfters eine geringe Summe in Betrachtung; und binnen einigen Jahren erfährt man, daß man ſich 10 und 20 Mahl ſo viel Schaden gethan hat.

ung es mit ſich bringt, daß ſolche angefallene Lehen-Güter würdigen Perſonen aus adelichen Familien des Landes, oder gewiſſen beſtimmten Häuſern, wieder verliehen werden müſſen; allein ſolche Anwartſchaften, binden doch auch dem Lehen-Herrn die Hände, und hemmen das Finanz-Intereſſe ohne Noth. Aus dieſem Grunde behaupten Einige, daß nach vernünftigen Grundſätzen gar keine Expectanzen ertheilet werden ſollten, ſondern, wenn der Herr ein Gut wieder verleihen wollte, es allemahl Zeit ſey, und mit weit größerm Vortheile geſchehen könnte, wenn der Fall ſich wirklich eräugnet hätte [688]); wenigſtens ſollte man in Ertheilung der Expectanzen nicht ſo fertig und bereitwillig ſeyn, ſondern dieſelbe allezeit mit großer Vorſicht und Ueberlegung vornehmen.

Die Beſorgung der Lehen-Angelegenheiten iſt im deutſchen Reiche gemeiniglich dem oberſten Juſtiz-Collegio oder der Landes-Regierung anvertrauet, wo dann der Präſident und die Räthe den Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley ausmachen, einige Secretarii und Regiſtratores aber die Expedition beſorgen, wie dann auch das Lehens-Archiv bey der Regierung iſt. Allein, dieſe Einrichtung iſt eben nicht die beſte und ſchicklichſte. Bey dem Lehenweſen kommen ſowohl Juſtiz-Angelegenheiten, als auch, wie im Vorhergehenden gezeigt worden iſt, Kameral- und Finanz-Sachen vor. Gleichwie nun die Juſtiz-Angelegenheiten eine gründliche Kenntniß der Rechte, und insonderheit der Lehen-Rechte erfordern, die aber die wenigſten Kameraliſten beſitzen, und die man nicht einmahl von ihnen erwarten darf, ſo kann man auch auf der andern Seite von dem Präſidenten und den Räthen des Collegii nicht erwarten, daß ſie das Kameral- und Finanz-Weſen verſtehen ſollen, zu geſchweigen,

688) v. Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 926.

gen, daß ſie mit ihren Juſtiz-Angelegenheiten ohnehin ſchon genug beſchwert ſind. Aus dieſem Grunde würde es allemahl eine weit beſſere Einrichtung des Lehen-Hofes ſeyn, wenn unter dem Präſidio des Regierungs-Präſidenten etliche Räthe aus der Regierung, und etliche von der Kammer, zur Beſetzung des Lehen-Hofes und Beſorgung der Lehen-Angelegenheiten verordnet würden, welche, ohne Vernachläſſigung ihrer übrigen Geſchäfte, ſich etwa alle Woche ein Mahl verſammeln, die Räthe von der Kammer aber bey ſehr zweifelhaften Fällen ihre Entſcheidung und Stimmen ſuspendiren könnten, bis ſie vorher die Sache dem geſammten Kammer-Collegio vorgetragen hätten. Soll aber der Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley auf ihrem bisherigen Fuß bleiben, ſo muß wenigſtens die Regierung in allen wichtigen Fällen mit dem Kammer-Collegio communiciren, und auch von lezterm die Lehens-Caſſe vornehmlich abhangen, und nicht bloß von der Lehens-Kanzelley dependiren.

Die Lehens-Caſſen können auf zweyerley Weiſe angeordnet und eingerichtet werden, nach dem nähmlich die Lehens-Kanzelley ſelbſt eingerichtet iſt. Formirt die Regierung und Kammer in Lehens-Sachen ein Collegium mixtum, ſo, daß die Lehens-Kanzelley ſowohl mit Kameraliſten als Rechts-Gelehrten beſetzt iſt, ſo kann man alle Arten von Einkünften, deren oben Erwähnung geſchehen iſt, und folglich alle Summen, welche die Vaſallen bey verſchiedenen Arten von Verwilligungen des Lehen-Herrn, und an Bußen und Strafen zu bezahlen haben, desgleichen, was für eröffnete und wieder vergebene Lehen einkommt, in dieſe Caſſe eingehen laſſen. Bleibt aber die Lehens-Kanzelley auf ihrem alten Fuß, bey der Regierung, ſo kann man in derſelben Lehens-Caſſe nur dasjenige erheben laſſen, was bey den gewöhnlichen Lehens-Fällen in der herrſchenden und dienenden Hand zu fal-

len pflegt, hingegen alle Summen für Lehens-Verwilligungen, für Strafen und Bußen, und für eröffnete und wieder vergebene Lehen, an die Kammer bezahlen laſſen.

Daß die Lehens-Sportuln bey den Lehens-Fällen nicht den Kanzelley-Bedienten überlaſſen werden können, ſondern in die Sportul-Caſſe geliefert, und wenn auch dieſe nicht eingeführt iſt, doch dem Landes-Herrn verrechnet werden müſſen, iſt um ſo billiger, weil dieſe Sportuln von Citationen, Indulten, Muth-Scheinen und Lehen-Briefen gemeiniglich nach der Größe des Lehens eingerichtet werden, ſo, daß derjenige, der ein großes Lehen beſitzt, für dieſe Ausfertigung viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, der nur ein kleines Lehen in Beſitz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen doch bey der Kanzelley nur einerley Arbeit erfordern, ſo ſieht man augenſcheinlich, daß es nicht ſowohl Sportuln, als nach der Größe des Lehens eingerichtete Taxen, ſind, die folglich den Kanzelley-Bedienten nicht überlaſſen werden können, ſondern alles muß zu der Lehens-Caſſe berechnet werden. Die Bedienten bey der Lehens-Kanzelley hingegen müſſen aus dieſer Caſſe nach der Beſchaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienſte eingerichtete Beſoldung empfangen.

Siehe auch **Lehens-Departement**, oben, S. 451.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 Th. S. 181, fgg.
(v. Pfeifer) Lehrbegriff ſämmtl. öcon. und Cameralwiſſ. 4 B. 2 Th. (Mannh. 1778, 4.) S. 123. fgg.

Siehe auch **Lehens-Früchte**.

Lehens-Einſtand, ſiehe **Lehens-Retract**.

Lehens-Einverleibung, oder **Incorporation**, ſ. oben, S. 444.

Lehens-Einweiſung, ſiehe im Art. **Lehens-Empfang**.

Lehens-Einziehung, Privatio feudi. Wenn der Vaſall gegen ſeinen Lehen-Herrn ſich vergangen und die Lehens-Pflicht verletzt hatte, war der Lehen-Herr dadurch berechtigt, ihn des Lehens zu berauben und ſolches einzuziehen. Bey den alten Schriftſtellern, und auch nach alten Lehenrechts-Formuln, nannte man es Commiſſio feudi. Wenn man alſo den Ausdruck Feuda commiſſa findet, ſo ſind darunter **eingezogene Lehen** zu verſtehen. Siehe Lehens-Fehler.

Lehens-Empfang, Lehens-Empfahung, Lehens-Empfängniß, Lehens-Ertheilung, Lehens-Inveſtitur*), **Lehens-Reichung, Lehens-Uebergabe, Lehens-Verleihung, Belehnung, Beleihung**[669]), Inauguratio beneficiaria ſ. iuris beneficiarii, Infeudatio, Inveſtitura feudalis, iſt eine feyerliche

*) Inveſtitur wird von Einigen aus dem deutſchen Worte veſt hergeleitet; denn wer etwas beſitzt, der hat es veſt und beſtändig †). Von Andern hingegen von ve ..tura, a v..ſtim.. dem Lehens-Kleid, weil die Lehen-Herr.n ihre Vaſallen mit ihrer Hof-Farbe einzukleiden pflegten ††. Man kann auch das Wort: Inveſtiren gar füglich von Einweiſen, Inwiſten herleiten †††).

669) In der oberdeutſchen Mund-Art, beſonders der vorigen Jahrhunderte, kommt das Wort Beleihen, an ſtatt Belehnen, und Beleihung, an ſtatt Belehnung, in dieſem Verſtande häufig vor. Siehe Leihen.

†) Dieſer Meinung iſt Grotius in Lex. Goth. p. 882. Franc. Hotomannus de verbis feudalibus, v. Inveſtitura. Fleiſcher Inſt. J. F. p. 465.

††) Solches behauptet Ludewig in diſſ. de prorogation inueſtiturae, c. 1, §. 5.

†††) Struv beweiſet, daß Inveſtitur von Einweiſen herkomme. Zuweilen geſchahe vormahls die Inveſtitur durch einen Procurator, dem der Lehen-Herr ein Special-Mandat dazu ertheilte, den Vaſallen zu inveſtiren, und ihn in das Lehen einzuweiſen. Vornehmlich war ſolches bey Witwen, welche Lehen-Güter zu ihren Leib-Gedingen erhielten, gewöhnlich.

erliche Handlung, wodurch auf Befehl und im Nahmen des Lehen-Herrn ein Lehen-Stück zum Beſitz und Nutzung (in dominium utile) an jemand gegen Verſprechung der Lehens-Treue übergeben wird. In einem engern Sinne verſteht man darunter die wirkliche Tradition und Uebergabe (Actus traditionis), im weitläuftigern aber die ganze Handlung der Belehnung unter gewöhnlichen, bey einem jeden Lehen-Hofe üblichen Solennitäten. Es beſteht alſo die Inveſtitur nicht allein in der Traditions-Handlung, ſondern auch in der gegenſeitigen Verſicherung der Lehens-Treue, und was ſonſt die Pflicht des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes gegenſeitig erfordert, welche unter verſchiedenen Solennitäten zu beyder Ehre gereichend, vollzogen wird.

Die Belehnung wird eingetheilt: 1. in eine vollkommene und eigentliche, Inveſtitura propria, und 2. in eine unvollkommene und uneigentliche, impropria, abuſiva, expectativaria. Die erſte erfordert die wirkliche Uebergabe des Lehens-Beſitzes, und geſchieht entweder durch die Uebergabe des natürlichen Beſitzes eines Lehen-Gutes, oder durch die Uebergabe durch Zeichen[670]; jene wird die wirkliche, Inveſtitura vera, dieſe aber die ſymboliſche Belehnung, Inveſtitura ſymbolica, genannt. Beyde heißen in Sachſen **Lehen mit Gewähr**. Die uneigentlichen Belehnungen weichen darin von der Regel ab, weil hier der wirkliche Beſitz nicht ſogleich ertheilt wird, ſondern die Lehens-Uebergabe iſt nur erdichtet; Traditio ficta. Sie würde ſich von den gerichtlichen Lehens-Verträgen nicht unterſcheiden, wenn ſie nicht durch

670) Dieſe Symbola oder Zeichen ſind aber eben nicht nothwendig, ſondern die bloßen Worte ſind ſchon genug, wenn es z. B. heißt: „Er wolle N. N. mit dieſem Gute belehnet, oder ihm ſolches wirklich in Lehn hiermit gereichet haben.“

durch den erdichteten Beſitz ein dingliches Recht wirkte; und doch iſt dieſes nicht nur ſchlafend, ſondern bey erforderlichem Fall, wo die Erdichtung realiſirt werden kann, darf der Vaſall das Lehen nicht einmahl eigenmächtig ergreifen, wenn ihm dieſes nicht beſonders vergönnt worden iſt. Siehe **Lehens-Anwartſchaft**, oben, S. 395, fgg. Bey der vollkommenen und eigentlichen Belehnung muß das Lehen offen, und ohne Beſitz frey ſeyn; bey der unvollkommenen aber iſt dieſes nicht nothwendig, ſondern es heißt nach ſächſiſchem Lehen-Recht ein **Lehen ohne Gewähr**, und iſt im Grunde nur eine Eventual-Belehnung.

Der Vaſall erhält durch die Belehnung, ſie mag eine vollkommene oder unvollkommene ſeyn, ein wirkliches Recht an dem Lehen-Stücke (Jus in re), indem ſie allemahl eine Uebertragung des Dominii utilis in ſich hält und begreift. Durch die Belehnung wird einer ein Vaſall, und erwirbt auch dadurch das Lehen, keinesweges durch den vorhergehenden Lehens-Contract, der nur die Verſicherung von Seiten des Lehen-Herrn enthält, daß die Belehnung geſchehen ſoll, und nur ein perſönliches Recht hervorbringt.

Die Belehnung erhält entweder eine einzelne Perſon (inveſtitura ſingularis), oder es erhalten ſie mehrere, wovon einer zum wirklichen Beſitz, die andern aber nur zum Anfall und zur Succeſſion belehnt ſind, welches man die **Mit-Belehnſchaft**, Inveſtitura ſimultanea, nennt; ſiehe **Geſammt-Lehen**, oben, S. 215, fgg. Erhält der Vaſall durch die Belehnung auch zugleich actu den Beſitz (de praeſenti) des Lehens und die Uebergabe, ſo heißt ſolches Inveſtitura pura. Jch will zwey merkwürdige Beyſpiele hiervon anführen. Als der Herzog Friedrich der Streitbare, im Jahr 1425, die Kur Sachſen von dem Kaiſer Sigismund erhielt, und zum erſten Mahl belehnt wurde, wird in dem Lehen-Briefe geſagt:

„Setzen, bringen und führen den obgemeldeten Friedrichen, ſeine Erben und Erbnehmen, in das vorgenannte Herzogthum und Churfürſtenthum, und in alle „und jegliche oben berührte Freyheit und Gerechtigkeit „geruhliche Gewehr und Beſitzung in Kraft dieſes „Briefs von allermänniglich ungehindert." Und in dem osnabrückiſchen Frieden, Art. 10, §. 3, heißt es: „*Ducatum Pomeraniae Regia Maieſtas Regnumque* „*Sueciae ab hoc die in perpetuum pro haereditario* „*feudo habeat, poſſideat, iisque libere vtatur et* „*inuiolabiter fruatur.*" Dieſes war Inveſtitura propria et pura. Wenn hingegen die Belehnung auf einen erſt künftig ſich eräugnenden Fall (in certum eventum, de futuro) geſchieht, ſo heißt ſolches eine **Eventual-Belehnung**, Inveſtitura eventualis. Dieſe erhält erſt ihre Wirkung, wenn der Fall exiſtirt, und die Bedingung erfüllt iſt; mithin bekommt der Vaſall dadurch nur ein Eventual-Recht an dem Lehen-Stücke, womit er belehnt iſt. Das Recht zu belehnen, kommt allein dem Lehen-Herrn zu; es hängt aber von ihm ab, ob er ſelbſt die Belehnung geben, oder ſie durch einen dazu ernannten Commiſſarium (ſ. **Lehens-Commiſſarius**, oben, S. 429) verrichten laſſen will, wovon aber die eigentlichen Thron-Lehen eine Ausnahme machen.

Die Belehnung iſt ein nothwendiges und weſentliches Stück des Lehens-Erwerbes; I. F. 25. Sie macht eigentlich den Vaſallen, und iſt alſo nothwendig, ſowohl, wenn jemand ein Lehen zuerſt (Feudum novum) erhält, oder wenn ein Lehen errichtet wird, als auch, wenn daſſelbe in gewiſſen Fällen [671]) erneuert wird. Dieſe **Lehens-Erneuerung**, Renovatio feudi, muß vornehmlich bey Veränderung und Abgang des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes, gemei-

671) Doch kommt es hierbey auf die zwiſchen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann errichteten Verträge an; wie davon Struv, Synt. I. Feud. c. 10, §. 1, n. 5. handelt.

meiniglich binnen Jahr und Tag, bey Verluſt des Lehens geſchehen; doch rechnet man dieſen Zeitraum von einem Jahr einem Monath und einem Tag, von der Zeit an, da der Vaſall die Wiſſenſchaft von dem Sterbe-Falle, oder dem Umſtande, warum eine Lehens-Erneuerung nöthig iſt, erlanget hat, wiewohl es auch hierin bey Minderjährigen, Abweſenden ꝛc. nicht ſo genau genommen wird, wenn hinreichende Urſachen zur Entſchuldigung angeführt werden können; doch muß der Vaſall allerdings darüber vigilant ſeyn, und ſich um die Belehnung bemühen. Iſt der Termin dazu von dem Lehen-Herrn angeſetzt, ſo muß er ſich genau darnach richten; läßt er ihn verſtreichen, und erſcheint er nach dreymahliger Erinnerung nicht, ſo iſt er, nach II. F. 24, ſeines Rechtes verluſtig. Im Gegentheil darf auch der Lehen-Herr die geſuchte Erneuerung, der Regel nach, nicht verſagen, oder erſchweren, weil das Band und die gegenſeitige Lehens-Treue zwiſchen den Lehens-Herrn und Vaſallen ihn dazu verpflichtet; geſchieht ſolches dennoch ohne Grund, ſo ſchadet die Verzögerung dem Vaſallen nicht.

Der Grund und die Urſache der Lehens-Erneuerung iſt in dem Urſprunge und in der alten Beſchaffenheit der Lehen zu ſuchen. Ehedem wurden alle Lehen nur auf Lebenszeit, oder wohl gar nur auf eine beſtimmte Anzahl Jahre bittweiſe verliehen; daher es dem Lehen-Herrn frey ſtand, wenn der Vaſall mit Tode abging, oder der Lehens-Vertrag aufhörte, die Lehen wieder zurück zu nehmen, und gleich den heutigen Aemtern, wieder an Andere zu übertragen, oder ſie für ſich zu behalten. Hinterließ der verſtorbene Vaſall Söhne, und fand der Lehen-Herr ſeine Convenienz dabey, ſo vergab er ſolches wieder an den Sohn, welcher aber ſchuldig war, die Inveſtitur und Beſtallung aufs neue zu ſuchen, welches eigentlich eine wirklich neue Belehnung, und nicht eine Erneue-

rung der vorhergehenden war. Der Lehen-Herr gewann dadurch ſo viel, daß der Sohn kein Erb-Recht an dem Lehen erhielt, ſondern nur durch Gnade, und neue Beſtallung des Lehen Herrn in dem Lehen folgte, wobey ihm allemahl die Wahl frey blieb, wenn er den Sohn nicht tüchtig zu ſeinem Vaſallen fand. Weil alſo die Lehens-Regel einmahl war: quod feuda non conferantur, niſi ſola inveſtitura, ſo iſt auch die Weiſe der Inveſtituren nach der Zeit geblieben, ob man gleich angefangen hatte, die Lehen erblich zu machen, und die Nachkommenſchaft darauf zu verſichern. Nunmehr alſo war die Belehnung weiter nichts, als eine bloße Beſtätigung von Seiten des Lehen-Herrn, und beſondere Verſicherung der Lehens-Treue von Seiten des Vaſallen. Denn nachdem die Lehen erblich wurden, ſcheint die jedesmahlige Lehens-Erneuerung von dem Vater auf den Sohn rc. überflüſſig und unnöthig zu ſeyn; weil aber einmahl die Lehenrechts-Regel feſtgeſetzt war, daß die Belehnung eigentlich den Vaſallen macht, ſo iſt ſie eines Theils darum nothwendig, andern Theils aber bewahrt dadurch der Lehen-Herr ſein Dominium directum, die ihm gebührende Ehre, und zeigt dadurch ſeinem Vaſallen, daß er nur die nießbräuchliche Beſitzung, und kein völliges Eigenthum an dem Lehen-Stücke habe. Ueberdem werden die gegenſeitigen Pflichten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes dadurch in ihrem Weſen erhalten; und weil die Eides-Leiſtung ſowohl von Seiten deſſen, der ſchwört, als deſſen, dem geſchworen wird, eine perſönliche Sache iſt, ſo muß auch daher bey Veränderung des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes, die Lehens-Erneuerung geſchehen. Uebrigens iſt dieſelbe heutigen Tages auch darum nothwendig, damit der Lehen-Herr von dem Zuſtande der Lehen-Güter gehörige Nachricht haben möge, wie es denn auch eine natürliche Folge der Lehens-Treue iſt, daß

der

der Vaſall von Zeit zu Zeit dem Lehen-Herrn perſönliche Verſicherung darlegt; und man bemerkt ſchon bey andern Arten des getheilten Eigenthumes eine wiederhohlte Anerkennung des Ober-Eigenthumes. Vielleicht würde man auch ſonſt die Allodial-Güter von den Lehen-Gütern in einer Reihe von Jahren nicht mehr unterſcheiden können. Endlich wird die Lehens-Erneuerung auch darum noch beybehalten, weil ſie das Lehen-Geld oder die Lehen-Ware, und für die Kanzelley-Bedienten gute Sportuln abwirft.

Nach gemeinem Lehen-Recht, iſt nur der eigentliche Beſitzer des Lehens ſchuldig, die Lehens-Erneuerung zu ſuchen, und nicht die Agnaten und Mitbelehnten; nach ſächſiſchem Lehen-Rechte aber ſind auch dieſe dazu verbunden, welches gewiſſer Maßen auch in der Mark Brandenburg, wenigſtens bey Veränderung des Lehen-Herrn vormahls üblich war, und auch noch jezt von den braunſchweig-lüneburgiſchen Vaſallen, im Nahmen derſelben durch den wirklichen Beſitzer, oder, wenn ein Seniorat vorhanden iſt, durch den Aelteſten des Geſchlechtes geſchehen muß. Wenn mehrere Vaſallen zu einem Lehen gehören, und in dem wirklichen Beſitze und Genuſſe deſſelben ſind, ſo wird gemeiniglich einer davon zum Lehen-Träger (Provaſallus) gewählt, und alsdann iſt auch nur die Lehens-Erneuerung bey deſſen Veränderung nöthig. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere Herren das Ober-Eigenthum zuſammen in Gemeinſchaft (nicht, wenn einer etwa ein Drittel, der andere die Hälfte 2c. daran hat,) an einem Lehen haben, alsdann iſt gemeiniglich der älteſte derjenige, bey dem der Vaſall ſeine Schuldigkeit zu beobachten hat; oder ſie haben ſonſt einen unter ſich dazu ausgemacht, den man Prodominum nennt. Indeſſen iſt es dem Vaſallen unverwehrt, wenn er ſich bey ihnen ſämmtlich melden, und den Lehens-Eid ablegen will. Er hat aber dabey die Unge-

legenheit, daß, wenn einer davon ſtirbt und Kinder hinterläßt, er bey dieſen von neuem um die Belehnung Anſuchung thun muß; ſtirbt dieſer aber ohne Kinder, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, weil auf die Art die Perſon des Lehen-Herrn nicht verändert wird, er ſich bey den übrigen nicht noch einmahl melden dürfe[672]). Wenn das Ober-Eigenthum veräuſſert oder unter die Lehen-Herren, welche bisher in Gemeinſchaft geweſen ſind, getheilet wird, ſo iſt die Lehens-Erneuerung nöthig. Wenn mehrere Vaſallen ein Lehen in Beſitz nehmen, ſo müſſen ſie alle den Lehens-Eid leiſten, ſie mögen das Gut getheilt oder ungetheilt behalten[673]). Stirbt einer von ihnen ohne Kinder, ſo müſſen, wenn das Lehen getheilt iſt, die übrigen es wieder muthen; iſt es ungetheilt, ſo iſt es unnöthig; hinterläßt er aber Kinder, ſo müſſen ſie in beyden Fällen die Belehnung erneuern. Doch hat dieſes nicht Statt, wo Lehen-Träger gewöhnlich ſind; alsdann darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden, ſo lange der Lehen-Träger lebt, was für Veränderungen auch indeſſen von Seiten der Lehenleute ſich zutragen mögen. Siehe **Lehen-Träger.**

Die Gebräuche bey der Belehnung, ſind nach den verſchiedenen Provinzen nicht einerley[674]). Das Hauptſächlichſte beſteht in Folgendem: Der Lehen-Mann

672) Hier. Fr. Schorch diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa renovationem inveſtiturae, in caſu, quo Dominus feudi pluribus relictis ſucceſſoribus deceſſit. Erf. 1722.

673) Theilen mehrere Vaſallen ein bisher gemeinſchaftliches Lehen, ſo müſſen ſie die Lehen wieder muthen, doch nicht von neuem ſchwören. Struv. Synt. J. F. P. 2. c. 10. n. 5.

674) Von den ſächſiſchen Belehnungen, ſ. Hornii Jurisprud. Feud. Long. Teut. in append. I. n. 3. Titius teutſch. Lehnr. im Anh. n. 1, und 2; von den braunſchweigiſchen, Aug. Leyser de Feudis Brunſvico-Luneb.; von den fuldiſchen, Schannat, im Lehnhof, Th. 2, Cap. 2, S. 34, f.

Mann muß zu geſetzter Zeit mit gebührendem Reſpect ſchriftlich anhalten, daß er von neuem belehnt werde. Man nennt dieſes die Lehen muthen, oder der Lehen Folge thun [675]), und der Brief wird der Anſinnungs-Zettel genennet. Der Vaſall bekommt hierüber einen Schein, welcher der Muth-Zettel heißt. Siehe **Lehens-Muthung.** Nach dieſem wird zu der wirklichen Belehnung eine gewiſſe Zeit angeſetzt, und die Belehnung geſchieht in Gegenwart einiger Zeugen [676]). Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte waren ſolches die Pares Curiae, oder andere Vaſallen des Lehn-Herrn, jetzt aber findet man in den Lehen-Briefen die Worte: „Darbey ſeynd geweſen die Veſte und Hochgelahrte unſere Räthe und liebe Getreue N. N. und andere mehr „der unſern genugſam Glaubwürdige." Die ſonſt bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen [677]) ſind meiſtens außer Gebrauch gekommen; in Sachſen iſt noch die Lehens-Binde (ſ. oben S. 413) gebräuchlich, und im Braunſchweigiſchen iſt noch die Gewohnheit, daß der Vaſall den Lehens-Eid auf die Hof-Fahne ſchwören muß [678]). Die Lehen kann an einigen Orten auch durch Bevollmächtigte empfangen werden; an andern aber iſt es nicht erlaubt. Im Fuldaiſchen oder in Kur-Sachſen iſt dergleichen keinesweges, oder doch nicht ſo leicht, verſtattet; der Vaſall muß da in Perſon die Lehen empfangen, „lip„lich und mit Handgebenden Truwen", oder „mit „Hand und mit Monde, als der Lehen-Recht „iſt" [679]). Im Sächſiſchen müſſen wichtige Urſachen ſeyn,

675) Eſtor's kleine Schriften, 1 B., S. 737, f.

676) II. F. 2. 32.

677) Ein ganzes Verzeichniß davon führt Fleiſcher, in Inſt. J. F. Cap. 11, §. 5, an.

678) Leyſer a. a. O.

679) Schannat, a. a. O.

ſeyn, wenn man dergleichen erhalten will. Iſt der Vaſall unmündig, ſo muß der Vormund das Lehen muthen; ob er aber auch den Lehens-Eid abſchwören, oder ob es damit bis zur Lehens-Mündigkeit anſtehen müſſe, darüber ſind die Lehenrechts-Lehrer uneinig[680]). Der Lehens-Eid, welches auch die Lehens-Pflicht, Hulde thun, Hulde ſchwören, genannt wird[681]), muß vor erhaltener Belehnung abgelegt werden, von Geiſtlichen oder Weltlichen, und wenn auch gleich der Lehen-Mann einen höhern Rang hat, als der Lehen-Herr. Es ſteht aber bey dieſem, ob er ſtatt deſſen mit dem Handſchlag zufrieden ſeyn will; woraus jedoch gar nicht folgt, daß der Lehens-Eid zu den natürlichen Prädicaten des Lehens, wie Einige wollen[682]), nicht gehöre; füglicher iſt ſolches von dem Lehen-Briefe zu ſagen, als welcher nur zum Beweis dient[683]), daher auch derſelbe oft erſt lange nach geſchehener Belehnung ausgefertiget wird. Ehedem mußten die Pares curiae den Lehen-Brief mit unterſchreiben; heut zu Tage iſt dieſes nicht nöthig, ſondern oft hinreichend, wenn er mit dem vorhandenen Lehen-Siegel bekräftigt wird; ſ. **Lehen-Brief**, oben, S. 414. Endlich muß der Vaſall bey der Belehnung noch ein gewiſſes Geld bezahlen, welches Lehen-Ware genannt wird, und nicht überall einerley Summe ausmacht, wie aus dem, weiter unten vorkommenden, beſondern Artikel davon zu erſehen ſeyn wird.

Bey den Beneficiis der Franken war es ſchon üblich, und der Natur der Sache gemäß, daß der Vaſall in

680) Roſenthal, c. 6, concl. 41. Itter, c. 9. §. 18. Carpzov. D. II. conſt. 45. def. 19.

681) Siehe Lehens-Eid, oben, S. 471, fgg.

682) Fleiſcher, I. J. F. Cap. 11. §. 14, und die daſelbſt angeführten Lehnrechts-Lehrer.

683) I. F. 2. II. F. 3. 4. 25.

in Perſon erſcheinen und ſchwören mußte, und alsdann perſönlich inaugurirt wurde. Dieſe Gewohnheit blieb um ſo mehr bey den wirklichen Lehen, weil ſowohl der zu präſtirende Lehens-Eid, als die ſchuldige Ehrerbiethung (Reverentia), welche der Vaſall durch Kniebeugung oder Berührung des Schwertes, Zepters, der Fahne ꝛc. dem Lehen-Herrn bezeigen mußte, die Gegenwart nothwendig machte. Die Feyerlichkeiten ſelbſt, welche bey dem Actu der Belehnung, zumahl bey den großen Reichs-Lehen, vorgiengen, wenn der Lehen-Herr mit vielen Fürſten und Herren umgeben auf dem Throne ſaß, und der Vaſall in einem anſehnlichen Gefolge von vielen After-Vaſallen erſchien, gereichten zu ihrer beyderſeitigen Ehre und Würde, ſie machten auf beyderſeitige Perſonen einen Eindruck, und erforderten alſo allerdings die perſönliche Gegenwart. Man hat ſehr lange dieſe Gewohnheit beobachtet, ſowohl bey den Reichs- als landſäßigen Lehen, und es hielt ſehr ſchwer, bis man dem Vaſallen erlaubte, aus wichtigen Urſachen die Lehen durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, vielmehr ergriff man andere Mittel. Der Vaſall erhielt, zumahl, wenn er minderjährig war, einen Lehens-Indult, d. h. man gab ihm Friſt bis er großjährig, oder die Urſache und Hinderniß, warum er das Lehen nicht empfangen konnte, gehoben war, oder einen Proviſional-Lehensbrief, worin die perſönliche Eides-Leiſtung zur Lehens-Treue reſervirt war. Auch erleichterte man öfters darin, daß, wenn der Vaſall von dem Orte des Aufenthaltes des Lehen-Herrn ſehr weit entfernt, oder wegen Krieg der Weg unſicher war, man auf ſein Anſuchen einem benachbarten Fürſten auftrug, im Nahmen des Lehen-Herrn den Vaſallen zu belehnen, oder vielmehr ihm den Lehens-Eid nur abzunehmen. Bey den Reichs-Lehen iſt ſolches häufig geſchehen, bey den landſäſſigen aber nur ſelten. Der Grund,

war-

warum man nicht leicht dem Vaſallen erlaubte, die Belehnung durch einen Procurator einzunehmen, lag hauptſächlich darin, weil es damahls noch nicht üblich war, in eines andern Seele zu ſchwören, und weil man glaubte, daß die feyerliche Handlung ſelbſt auf den Vaſallen mehr Eindruck machte, wenn er bey der Belehnung in Perſon den Lehens-Eid ablegte. Seitdem aber das longobardiſche Lehen-Recht in Deutſchland angenommen worden war, hat man, von dem 15ten Jahrh. an, die Strenge gemildert, und den Satz deſſelben, daß der Vaſall durch einen Procurator das Lehen zu empfangen berechtigt ſey, auch angenommen. So viel von den Belehnungen überhaupt.

Was die **Reichs-Belehnungen** betrifft, und zwar zuerſt den Urſprung derſelben, ſo iſt der Kanzler v. Ludewig[684]) der Meinung, daß dergleichen Lehens-Erneuerungen ſich von den longobardiſchen Lehen-Rechten (ſ. oben, S. 503) herſchreiben, daß ſich in alten Lehen, und ſo lange Lehens-Folger vorhanden waren, keine neuen Lehen-Briefe vor dem J. 1300 finden; daß, nachdem zu Ludwig's IV. Zeiten, endlich die Lehens-Erneuerungen angefangen haben, man dafür gehalten habe, daß ſolches mehr eine Beſtätigung, als eine wirkliche Ueberlaſſung oder Schenkung ſey; daß in den Lehens-Briefen die Redens-Art: beſtätigen, confirmiren ihn ꝛc. keineswegs aber: übergeben erſt ihm dasjenige, weſſen er ſich bereits unternommen, gebraucht worden ſey; daß allein bey des Kaiſers, als Lehen-Herrn, Tod dergleichen Lehens-Erneuerungen üblich geweſen ſeyn, nicht aber bey dem Tode des Vaſallen, weil dieſem bereits die Lehen auf ihn und ſeine Erben übergeben, folglich dieſe durch die erſte Belehnung ſchon in der Hoffnung und in den Lenden ihrer Aeltern beliehen worden; daß die

684. Erläuter. der G. B. Th. 2, S. 1038.

die Kaiſer ſofort auf den Wahl- und Reichs-Tagen alle Reichs-Vaſallen beliehen, und ſogleich mit der Huldigung beſtätigt haben, weiter aber weder Lehen-Briefe ausfertigen, noch Lehens-Erneuerungen vornehmen laſſen; daß man von der Lehen-Ware oder dem Lobegeld und Laudemium ſo wenig, als den Lehen-Geldern und Sporteln gewußt, indem die Lehens-Folge ex providentia maiorum ipſo iure geſchehen ſey; daß die wiederhohlten Lehen-Briefe und Lehens-Erneuerungen allein bey den Biſchöfen und andern geiſtlichen Prälaten zu befinden ſeyn, als welche keine Geſchlechts-Lehen, wie die weltlichen, gehabt haben. Allein, man kann dieſer Meinung um ſo weniger beytreten, da die ältern Vaſallen die Wieder-Belehnung als eine beſondere Gnade anſahen, und oft froh ſeyn mußten, wenn ſie nur mit dem väterlichen Lehen, als einem neuen Lehen-Gute inveſtirt wurden. Schon zu den Zeiten Otto des Großen, mußten die Vaſallen mit gefaltenen Händen um die Belehnung nachſuchen[685].

Das Recht der Reichs-Belehnungen kommt dem Kaiſer allein zu, zumahl in Anſehung der ſogenannten Regal-Lehen über Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, welche inn- und auſſerhalb Deutſchland gelegen ſind[686]. Dergleichen hohe Lehen iſt der Kaiſer in eigener Perſon auf dem Throne zu ertheilen verbunden, und pflegt dieſe Rechts-Handlung mit einer majeſtätiſchen Feyerlichkeit um ſo mehr zu veranſtalten, da ſie eine Gelegenheit giebt, die Hoheit des Kaiſers auch über die vornehmſten Reichs-Stände von Zeit zu Zeit recht glänzend zu zeigen. Die kleinern Reichs-Lehen werden von dem Reichs-Hof-

685) Hahn's Reichshiſtorie, Th. 2, S. 98.
686) Bernh. v. Zech oder Frankenbergs europ. Herold, 1 Hauptſt. S. 119. Itter de Feudis imperii, c. 4.

Hofrath ertheilt; es kann aber der Kaiſer auch einen Procurator oder Commiſſair beſtellen [687]), um in ſeinem Nahmen, bisweilen auch ſogar bey gröſſern Lehen, die Belehnung vorzunehmen [688]). Alſo heißt es in dem Reichs-Abſchied zu Worms, 1521, §. 5. „Alsdann ſollen und wollen wir hieraus Befehl „thun, von unſer ſtatt ſolch Regalien, wie ſich gebühret, zu verleihen.“ Er kann ſogar Ständen Privilegia über die Annehmung der Belehnungen, in Anſehung der kleinern Lehen, geben. In der Ordnung des Reichs-Regiments 1521, §.6, wird geſagt: „Aber andere und geringere Lehen, die ſoll ein jeder „ſeines Gefallens von Uns oder Unſerm Statthalter „und Regiment empfahen, die ſie auch leiden mögen. „Es wäre dann, daß jemand aus beſondern Freyheiten, von Unſeren Vorfahren ausgangen, ſolche und „dergleichen Lehen zu verleihen hätte, und daß im Gebrauch wäre, von denen oder denſelben ſolche Lehen „empfangen worden [689]).

Der

687) Itter, l. c. c. 4, §. 12.

688) Wobey aber, zumahl in Anſehung der Diſpoſition der G. B. (§ 19.) Behutſamkeit zu gebrauchen nöthig ſeyn würde.

689) Man findet auch einige Beyſpiele hiervon, Kaiſer Friedrich I. gab dem Herzoge von Sachſen Heinrich die Macht, die Biſchöfe von Oldenburg, Meklenburg und Ratzeburg zu belehnen. Das Diploma ſteht in Mader's Antiq. Brunſvic. S. 121, f. Kaiſer Maximilian I. erlaubte dem Erzbiſchofe von Trier die Belehnung über das Kloſter S. Maximini. Nic. Zyllenius in def. abbatiae S. Maximini, P. 2, c. 1, p. 112. P. 3. n. 51. Daß der Schöppenſtuhl in Frankfurth am Mayn im Nahmen des Kaiſers, ſogar Regalien verliehen habe, zeigt Ohlenſchlager, in Act. Acad. Theod. Palat. T. 2, n. 7. Vom Kammergericht und Lübek, ſ. Gründliche Unterſuchung des Urſprungs und der Beſchaffenheit der von den Biſchöfen von Lübek, in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holſtein; mit Köhlers Vorrede, Götting. 1752, 4. Jo. Gottl. Boehme de antiquioribus inveſtiturae feudorum imperii in Camera exemplis. Lipſ. 1755, 4.

Der Verf. der Schrift: Juſtitia Cauſae Ranzovianae, welche 1714 in 4. herausgekommen iſt, urtheilt, P. 2, p. 57, hiervon alſo: „Weil die vormahligen Kai-„ſer bis auf Ferdinand I. ſelten ein beſtändig Hof-„Lager gehalten, ſondern ihren vorfallenden Geſchäften „nach, bald hier bald da im Reich herum gezogen, „auch ſich wohl gar in Italien, Hiſpanien, Hungarn „und andern entfernten Orten aufgehalten, fiele es „manchem Fürſten, Grafen und Herrn ſchwer, der Be-„lehnung halber dem Kaiſer ſo weit nachzureiſen. Da-„hero ihre viele ſich die Gnade ausbaten, daß ein und „anderer von ihren benachbarten Reichs-Ständen ih-„nen die Lehen bey vorkommenden Fällen im Nahmen „und an ſtatt des Kaiſers aufs neue ertheilen möchte. „Die Beyſpiele davon ſeynd im Reich häufig vorhan-„den. — Dergleichen Commiſſiones nun waren entwe-„der temporariae, die nur ſpecialiter auf einen actum „inveſtiturae gegeben worden; oder perpetuae, da ein „geiſtlicher oder weltlicher Herr im Reich beſtändige „Commiſſion oder Vollmacht hatte, bey allen Lehnsfäl-„len, ohne neue Ordre, gewiſſe Fürſtenthümer, Graf-„oder Herrſchaften, an deren rechtmäßige Einhaber, „im Nahmen und an ſtatt des jedesmahl regierenden „Kaiſers, wieder zu verlehnen. Welche Commiſſarii „hernach von ihrer Verrichtung an den Kaiſer Rela-„tion thaten, auch wohl befindlichen Umſtänden nach, „deſſelben Approbation erwarteten.“

Es verdient hierbey Buder's Abh. de Commiſſario Imperiali in cauſis feudalibus ſigillatim ad inveſtituras, in Deſſen 1745 in 8. herausgegebenen Opuſculis, S. 477 — 500, nachgeleſen zu werden. Eb. Deſſ. de inveſtitura feudorum imperii in Camera, in Amoenit. iur. feud. N. 2.

Die Reichs-Verweſer können zwar zur Zeit eines Zwiſchenreiches die Erneuerung der Reichs-Lehen fordern, aber das Recht, wegen Fürſten- und Fahn-Lehen zu belehnen, haben ſie nicht. Es iſt ihnen ſolches ausdrücklich in der goldenen Bulle, C. 6, §. 1. mit dem Worte eingeſchränkt: „Feudis principum duntaxat exceptis et illis quae Van-Le-„hen vulgariter appellantur. Quorum inveſtituram et col-

„lationem ſoli imperatori vel regi Romanorum [690]) ſpe-„cialiter reſeruamus.“ Welches in den Wahl-Capitulationen Caroli VII., Franciſci I., und Joſephi II. alſo erläutert worden iſt, Art. XI., §. 7: daß der Kaiſer ſich nur die vor dem Thron zu empfangenden Lehen vorbehalten habe. Man nennt aber heutiges Tages ein Thron-Lehen dasjenige Reichs-Lehen, welches in dem kaiſerlichen Gemache vor dem Throne mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten empfangen wird, und welche die G. B. Fahnen und Fürſten-Lehen nennt [691]). Siehe auch Fahn-Lehen, oben, S. 171, Fürſten-Lehen, S. 185; und Thron-Lehen, S. 358, f.

Ehedem geſchahen die Reichs-Belehnungen auf öffentlichen Reichs Tagen unter freyem Himmel [692]). Der Kaiſer ſaß auf dem Throne, und der Vaſall lag auf den Knien vor ihm, legte ſeine Hände in die Hände des Kaiſers, und beſchwor, mit Auflegung der Finger auf Reliquien, die Lehen-Treue (Vaſſaticum). So

690) Daß unter dieſen Wörtern: Rex Romanorum, ein noch nicht zu Rom gekröuter und geſalbter Kaiſer zu verſtehen ſey, wie ſolche in mehrern Stellen der G B. vorkommen, behauptet Ludewig, in ſeiner Erläut der G. B. Woraus denn folgt, daß einem römiſchen Könige, nach dem jetzt gewöhnlichen Sinne, keine Belehnung zuſtehe, obgleich Einige ſolches behaupten wollen.

691) Jo. Chr. Guil. Steck comm. de feudis coram ſolio Caeſaris ſolenniter accipiendis, ad Cap. XI. §. 7. Sanctionis Franciſci I. Goett. 1755. 4. Jo. Carl König Abh. von Reichs-Vicariats-Gerechtſamen, Th. 1, §. 61. Jo. Ad. de Ickſtadt Vindiciae Juris Caeſarei inveſtiendi vaſallos qui tempore interregni a vicariis recognoverunt.

692) Ant. Matthaei ad Chronicon Egmondanum, p. 219. Daher heißt es in J. Feud. Alemar.: „Der Herr ſoll „ſynen Mannen zu allen Zeiten und in allen Stellen ihr „Leben lyhen, ſo ſie es fordernd, on in der Kirch und an „dem Kirchove, da mag er gar das mit Rechte nit ge„lyhen.“

So beſchreibt Eginhard, bey dem J. 757, die Belehnung des bayeriſchen Herzoges Taßilo. Nachher geſchahen ſie mit größeren Solennitäten, und vermittelſt Ueberreichung gewiſſer ſymboliſcher Zeichen, doch auch öffentlich. Die geiſtlichen Fürſten wurden anfänglich durch eine Ruthe oder einen Stab, ihres geiſtlichen Hirten-Amtes wegen, welcher aber nachher in ein Zepter verändert wurde, und eines Ringes, wodurch ſie der Kirche angetrauet wurden, die weltlichen hingegen durch eine Fahne belehnet [693]). So oft ein Biſchof ſtarb, mußten vorgedachte ſymboliſche Zeichen, der Stab und der Ring, an den kaiſerlichen Hof zurück geliefert werden. Dieſe Sinn-Bilder geben nichts von Regalien und Landes-Hoheit zu erkennen, und es iſt noch bey vielen Publiciſten zweifelhaft, zu welcher Zeit ſie ſolche erworben haben. Die Inveſtitur der Biſchöfe war damahls mehr eine Beſtätigung ihrer Wahl, als eine wirkliche Belehnung in eigentlichem Verſtande. Bis auf Heinrich IV. waren die Kaiſer in einem unſtreitigen Beſitze dieſer Befugniß, (ja einige große Herzoge, wie Arnulph von Bayern, und Heinrich der Löwe, haben auch eben dieſes Recht, und zwar der letzte bey den ſaviſchen Stiften, in ſeinem ganzen Umfange ausgeübt, welches ihm auch der Kaiſer Friedrich I. beſtätigte.) Demſelben machte der Pabſt Gregorius VII. am er-

 ſten

693) Hierbey iſt als etwas Beſonderes zu bemerken, daß Caſtrucci wegen des Herzogthumes Lucca auch mit einem Zepter iſt belehnt worden, davon das Diploma bey dem Freher, To. 1. S. 665, zu leſen iſt.
N. H. Gundlingii diatriba de feudis vexillii. Hal. 4.
C. G. Buder diſſ. de feudis ſceptri, Jen. 4. und in Opusculis, S. 169.
Treuer de inveſtitura per ſceptrum.
Diet. Herm. Kemmerich de inveſtitura per baculum et annulum. Jen. 1748.
Otto Chr. de Lohenſchiold de inveſtituris episcoporum per baculum et annulum. Tub. 1750, 4.

ſten die Inveſtitur der Biſchöfe ſtreitig. Er verboth, auf dem im Jahr 1078 zu Rom gehaltenen Synodo, allen Geiſtlichen, ſolche von dem Kaiſer oder einem andern Laien anzunehmen. Vergeblich ſuchte Heinrich IV. dieſe Gerechtſame durch Schriften zu behaupten. Sie ſtarben beyde darüber weg, und die Sache blieb bey ihren Nachfolgern unentſchieden. Endlich verglich ſich der Kaiſer Heinrich V. mit dem Papſte Calixtus II. zu Worms, im J. 1122. Der Papſt bekam dadurch die Inveſtitur der Biſchöfe in Abſicht ihres Amtes und der Geiſtlichkeit, welche bisher durch einen Stab und Ring geſchehen war, und der Kaiſer behielt ſie über die Weltlichkeit und Regalien, ſo daß ſolche nun mit dem Zepter gereichet werden ſollte, von welcher Gewohnheit die Lehen den eigenthümlichen Nahmen der Zepter-Lehen erhielten. Der Papſt geſtand überdem dem Kaiſer zu, daß die Wahl in ſeiner Gegenwart (daher der kaiſerliche Commiſſarius noch izt bey der Wahl der Biſchöfe erſcheint,) geſchehen, auch der Erwählte nicht eher zum Biſchof geweihet werden ſollte, als bis er von dem Kaiſer vermittelſt eines Zepters belehnt ſey. Durch dieſen Vergleich verlor der Kaiſer vieles von ſeinem Anſehen bey der hohen Geiſtlichkeit, und der Pabſt gewann deſto mehr Einfluß in die deutſchen Reichs-Sachen, welches nachher die übelſten Folgen nach ſich gezogen hat, obwohl die Kaiſer nachher alle Mühe, wiewohl vergeblich, angewandt haben, das alte Vorrecht wieder zu vindiciren. Die Gewohnheit, die hohe Geiſtlichkeit vermittelſt eines Zepters zu belehnen, iſt, bis zu Ende der Regierung des Kaiſers Friedrich III geblieben; nachher ſind ſie, den weltlichen Fürſten gleich, auch durch Fahnen belehnt worden, wiewohl ſolches auch ſchon zuweilen vorher, wenn ſie Fürſtenthümer in Beſitz erhielten, geſchehen iſt. Denn da Otto der Große den Erz-Biſchof zu Cöln, im J. 1180, mit dem

dem Herzogthume Weſtphalen belehnt, auch die Stifte Magdeburg, Merſeburg und Zeitz als Fürſtenthümer angelegt hatte, welchen Beyſpielen Würzburg und nachher Bremen gefolgt waren, endlich aber, als unter den Kaiſern Konrad III. und Friedrich I. Bayern und Sachſen zerſplittert war, und in ſolchen die Biſchöfe von Landſaſſen zu Landes-Fürſten geworden waren, dergleichen auch im J. 1268, nach dem Tode Konrad's in Schwaben und Franken mit den Biſchöfen und andern Geiſtlichen vorgegangen war, und in den rheiniſchen Landen die Kaiſer an die Erz- und Biſchöfe die Landes-Hoheit verſchenkt hatten, ſo konnte nunmehr nichts anders geſchehen, als daß die Weltlichkeit und Landes-Hoheit unter weltlichen Zeichen, als einem Schwerte oder auch Fahnen, den Biſchöfen übergeben wurde.. Heut zu Tage iſt unter der Belehnung der geiſtlichen und weltlichen Fürſten kein Unterſchied. Ihre Geſandten müſſen, nach abgelegtem Lehens-Eide, den Knopf des von dem Kaiſer in der Hand gehaltenen Degens oder Schwertes küſſen [694]).

Die weltlichen Fürſten wurden, erwähnter Maßen, ſeit dem 11ten Jahrh. größtentheils mit Fahnen belehnet, ſo, daß ein Vaſall ſo viele Fahnen hatte, als er Provinzen beſaß, daher auch dieſe den eigenthümlichen Nahmen Fahn-Lehen bekommen haben. Sie

694) Ob nun hierdurch die alte Gewohnheit mit dem Zepter und Fahnen zu belehnen, gänzlich abgeſchaffet worden ſey, behaupten zwar die Meiſten. Limnaeus, in Jur. Publ. l. 4. . 7 aber meint, daß bey öffentlichen, unter freyem Himmel auf dem Reichs-Tage vorkommenden Belehnungen, dieſe Solennien noch müßten beobachtet werden, da man nirgends fände, daß die Zepter- und Fahn-Lehen in Schwert-Lehen wären verändert worden. Vitriarius hingegen, in Inſt. J P. 11. 1. 18. hält dafür, daß dieſes bloß von dem Willen des Kaiſers abhange. Dieſe Meinung hat Grund.

geſchahen gemeiniglich, um die Koſten zu ſparen, anfänglich gleich nach der Krönung zu Aachen, oder auf dem erſten großen Reichs-Hofe, den der Kaiſer hielt, weil die mehreſten Fürſten dabey gegenwärtig waren, oder auch bey andern öffentlichen Zuſammenkünften. Die Handlung wurde gemeiniglich unter freyem Himmel, auf einem hierzu erbaueten hohen Gerüſte, unter vielem Gepränge vorgenommen. Der Kaiſer ſaß, mit allen Reichs-Inſignien in vollem Ornat angethan auf dem daſelbſt errichteten Throne, von den Kur- und andern Fürſten umgeben. Der Fürſt, welcher die Belehnung ſuchte, erſchien auf einem wohl geſchmückten Pferde, in einer ſtarken Begleitung von ſeinen Vaſallen und Hof-Bedienten gleichfalls zu Pferde. Sie ritten zuerſt in vollem Lauf drey Mahl auf dem Platz, wo der Kaiſer auf dem Gerüſte ſaß, und um daſſelbe, welches man die Berennung des kaiſerlichen Lehen-Stuhles nannte. Zum zweyten Mahl geſchah die Berennung mit der Renn-Fahne; und bey dem dritten Rennen führte man die Lehens-Fahnen vor, worauf die Wapen der Länder, womit der Fürſt belehnt werden ſollte, gemahlt waren. Vor dem Gerüſte ſtieg er mit ſeinem Gefolge ab; zwey andere Fürſten führten ihn auf das Gerüſte vor den Thron des Kaiſers, wobey die Lehens-Fahnen ihm vorgetragen wurden. Hier knieten ſie vor dem Kaiſer, und einer von den ihn begleitenden Fürſten that die Anrede, und bat um die Belehnung, welche Bitte der zu belehnende Fürſt nochmahls wiederhohlen mußte. Worauf der Kaiſer nach geleiſtetem Lehens-Eide die Belehnung ſeiner Reichs-Lehen durch eben ſo viel Fahnen ertheilte. Nach vollbrachter Belehnung wurden die Lehens-Fahnen in neuern Zeiten von dem Gerüſte unter das gemeine Volk geworfen, wo ſie im Tumult und Gedränge gemeiniglich zerriſſen ſind. Vormahls haben die großen Erz-Fürſten unter die Grafen und

und Banner-Herren ihrer Herzogthümer ſolche ausgetheilt, und ſie wieder damit beafterlehnet, worin der eigentliche Urſprung der Fahn-Lehen zu ſuchen iſt. Die Gewohnheit der Berennung hatte wahrſcheinlich nichts weiter zum Grunde, als nur die Feyerlichkeit der Handlung zu vermehren, ohne daß das Rennen an ſich eine beſondere Bedeutung gehabt hat, man wollte es denn ſo auslegen, daß der Vaſall dadurch ſeine Begierde, belehnt zu werden, habe andeuten wollen.

Buder obſ. de curſu equeſtri feudali, ſt. in Deſſen Obſſ. iur. publ. et feudal. To. 1, obſ. 3.

Bey Belehnungen von Königreichen haben ſich vormahls die Kaiſer auch eines Degens oder Schwertes bedient; von dem Königreiche Böhmen findet man dieſen Unterſchied nicht, wohl aber den, daß die böhmiſchen Könige ihre Lehens-Fahnen unverletzt zurück bekommen haben, und damit nach ihrem Quartier zurück geritten ſind, welches Recht aber Kaiſer Friedrich III. ihnen erſt im Jahr 1462 ertheilt hat. Von dem Könige Ottokar findet ſich auch dieſes, daß er nicht unter freyem Himmel, ſondern unter einem Zelte, oder, wie Hornegk vielmehr angiebt, in dem kaiſerlichen Gemache zu Wien belehnet ſey, welches aber auch vielleicht bey andern Fürſten zuweilen geſchehen iſt. Indeſſen ſind dieſe feyerlichen Belehnungen unter freyem Himmel bey der Regierung Siegismund's und Friedrich's III. noch in völligem Gebrauch geweſen, worunter vorzüglich diejenige, die auf dem Concilio zu Coſtnitz dem Kurfürſten Friedrich I. von Brandenburg ertheilt worden iſt, ſich mit vieler Pracht ausnimmt.

Die Kurfürſten, Grafen, Herren und Edle, welche unmitelbare Lehen und Güter von dem Reiche erkennen und beſitzen, pflegen ihre Schuldigkeit am kaiſerlichen Hofe, und zwar bey kur- und fürſtlichen Lehen, bey Sr. Maj. ſelbſt, bey den andern gräflich-,

herrlich- und adelichen Gütern, vor dem Reichs-Hof-Rathe abzuſtatten; und zwar jene vor dem kaiſerl. Throne kniend; die italiäniſchen Fürſten ausgenommen, welche ebenfalls kniend vor dem Reichs-Hofrath die Lehen empfangen müſſen. Dieſes zeigt einen merklichen Unterſchied zwiſchen den Kurfürſten oder höhern Ständen, und den andern auswärtigen Reichs-Lehenleuten.

Dieſe Belehnungen ertheilt der Kaiſer in des ganzen Reiches Nahmen, wie ſolches die Worte des Lehen-Eides anzeigen: „dem heiligen Reich und deſſen Haupt „getreu, hold und gewärtig zu ſeyn;“ daher auch die Lehen ſelbſt **Reichs-Lehen** genennet werden; und überdem ſind in der Wahl-Capitul. Art. XI, §. 3, die Worte eingerückt: „Noch die Reichs-Lehn-Pflicht, „auf Unſer Hauß zugleich richten.“ Man iſt ſchon ſeit 1653 mit Einrückung dieſer Stelle in die Capitulation umgegangen; damahls aber wendete Oeſtreich ein: es wäre überflüſſig, weil theils dergleichen nicht geſchehen, theils wenn dergleichen vorgehe, ſolches in Anſehung anderer Umſtände nothwendig geſchehen müßte, und anders nicht ſeyn könnte, und würde auch kein Stand, welcher bey der kaiſerlichen Majeſtät allein ein Reichs-Lehen zu empfangen hat, bey Abſtattung ſeines Lehen-Eides auf das Haus Oeſtreich abſonderlich verpflichtet; es könnte wohl ſeyn, daß dergleichen Reichs-Lehenleute auch abſonderliche Lehen von Oeſtreich hätten, darum ſie auch demſelben billig zu gebührende Pflicht leiſten ſollten. Wobey es damahls blieb, bis endlich dieſer Punct in Kaiſer Karl VI. Capitulation doch eingerücket, und in Karl VII. und der folgender Kaiſer, beybehalten wurde. Bey dem Wahl-Tage 1741, hätten die Kurfürſten, die zugleich Könige ſind, gern geſehen, wenn dieſem Paragraph noch die Worte wären beygefügt worden: „Oder auch auf diejenigen Handlungen ziehen, ſo die Kur-

„Kurfürſten und Fürſten, welche zugleich ſouveraine „Könige ſind, in ſolcher Qualität vornehmen.“ Allein die andern hielten ſie für überflüſſig; ſie blieben alſo weg.

Von der Belehnung in Anſehung der Reichs-Lehen, die der Kaiſer ſelbſt als Reichs-Vaſall beſitzt, heißt es in der Wahl-Capitul. Art. X, §. 11: „Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend be„finden, ſo wollen wir das oder dieſelbe ohnweigerlich „empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geſche„hen könnte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſiche„rung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen. „Welcher Punct in des Kaiſers Matthias Capitula„tion am erſten eingerücket worden, auf Veranlaſſung, „daß Böhmen ſeit Kaiſers Ferdinand's I. Zeiten „an, von keinem Kaiſer mehr was zu Lehen empfangen „worden.“ In Joſeph's II. Wahlcapit. iſt noch Folgendes, §. 12, beygefüget worden: „Nicht weni„ger ſollen und wollen wir daran ſeyn, damit bey all„gemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu deſſen Defen„ſion eine Reichshülfe verwilligt wird, die italiäniſchen „Vaſallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormahlen „auch geſchehen, verhalten werden.“ Freylich hat Genua mehrmahls Reichs-Anlagen, z. B. Türken-Hülfen, beygetragen [695]).

Von der Belehnung eines Unmündigen, findet ſich in der Capitul. Art. XI, §. 5, f. folgende Verordnung [696]): „Wenn auch ein Kurfürſt, Fürſt oder

695) Jo. Jac. Reinhardt de iure imperatoris et imperii in rempublicam Genuenſem. Frf. 1747. §. 7. 8. 12. 15. 16. 25. 27. 32. 33. 35.

696) Ludewig, in der Erl. der G. B., S. 1325, hält dieſe Verordnung für etwas ſonderbares und ſonſt ungewöhnliches, da ehedem der Vormund eines Fürſten vom Kaiſer die Lehen nicht weniger als der Landes-Herr ſelbſt ſuchen, den Lehen-Brief vor ſich löſen, und nachher der Erb-Prinz, wenn er mündig worden, wieder einen neuen Lehen-Brief vor ſich bezahlen und erhalten müſſen. v. Selchow juriſt. Bibl. Th. 1, S. 485.

„ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehnmann des Reichs „mit Tod abgehet, und minderjährige Lehen-Erben, „ſiue puberes, ſiue impuberes, hinter ſich verläßt, ſo „ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach an„getretener wirklicher Adminiſtration der Tutel oder „Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich ha„bende Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag „wirklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Beleh„nung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, „und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder „Empfahung und eidliche Verſprechung der Minder„jährige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpe„ctive Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, „als wann ſie Minderjährige, berührte Regalien und „Lehen nach übernommener Regierung ſelbſten empfan„gen und den Lehen-Eid erſtattet hätten. Dagegen," heißt es §. 6. weiter: „ſollen und wollen wir ſie, „Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder „Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher „Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eid nicht, viel„weniger einer doppelten oder weitern Entrichtnng des „Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter er„ſterer denen Vormündern ertheilten Belehnung aller„dings laſſen. Welche Meinung," wird §. 7. ferner geſagt: „es dann auch haben ſolle mit denjenigen Le„hen, welche die Reichs-Vicaren in Kraft der güldenen „Bull, als worinnen die von einem jedesmahligen rö„miſchen Kaiſer zu empfangende Lehen [697]) allein aus„genommen ſind, verleihen können."

Der Lehens-Empfang mußte ehedem von den Lehenleuten in Perſon geſchehen; wie denn die Beyſpiele der vorigen Zeiten zeigen, daß ſogar die größten Reichs-Fürſten von dem Kaiſer ihre Lehen in Perſon empfangen haben, wie man ſich nur des Herzoges Heinrich des Stolzen in Bayern, des Königes in Böhmen Otto-

697) Die Fürſten haben 1755 wider dieſe Parentheſe erinnert, daß ſie eine einſeitige Auslegung der goldenen Bulle ſey. Eben damahls haben auch drey reichsgräfliche Collegia ihre Monita beygefügt.

Ottokar, und des Kurfürſten von Mainz Heinrich, der von dem Kaiſer Günther die Lehen empfing, erinnern darf; ja es iſt ſogar ehedem nichts Ungewöhnliches geweſen, daß auch die Könige in Dänemark, England und Ungarn, die Lehen von dem Kaiſer in Perſon angenommen haben. Es machte aber ſchon hierin Kaiſer Adolph mit dem Könige Wenzel von Böhmen eine Ausnahme, indem er ihn von dem perſönlichen Lehens-Empfange befreyete, und ihn durch einen Mandatarium belehnen ließ. Unter den Kaiſern Ludwig und Karl IV. ſind bereits die Grafen von Cleve, in den J. 1347, und 1349, durch Bevollmächtigte belehnt worden. Und der letzte Kaiſer überließ ſo gar, im J. 1352, den Herzogen von Lüneburg Otto und Wilhelm die Wahl, daß ſie ihre Reichs-Lehen entweder bey dem Kurfürſten Rudolph von Sachſen, oder bey den Herzogen von Meklenburg, oder bey dem Biſchof von Camin empfangen könnten. Friedrich III ſchickte ſogar, im J. 1464, den Graf von Palenſtein mit einem Reichs-Herolde nach Oſt-Friesland, um den daſigen neuen Graf Ulrich mit Darreichung eines Schwertes und einer Fahne zu belehnen. Der Biſchof von Lübek war, vermöge eines beſtändigen kaiſerlichen Auftrages angewieſen, die Grafen von Holſtein in ſeinem Nahmen zu belehnen. Auch ſogar hat der Schöffenſtuhl zu Frankfurth am Mayn, auf kaiſerliche Anweiſung, im Nahmen des Kaiſers Belehnung ertheilt, wovon eine Nachricht im 2 B. der Act. Acad. Palat., S. 125, fgg. zu finden iſt.

Unter den fürſtlichen Inveſtituren iſt diejenige wohl die anſehnlichſte geweſen, welche Kaiſer Karl's V. Bruder, Erz-Herzog Ferdinand, der auch bereits zu Ungarn und Böhmen König war, im J. 1530 auf oeſtreichiſchen Grund und Boden, nahe bey dem Schloſſe Wellenburg, eine kleine halbe Meile oberhalb Augsburg unter freyem Himmel mit bedecktem Hau-

Haupte zu Pferde, nach Inhalt des Erzhauſes Oeſtreich Privilegien, erthielt, da er die oeſtreichiſche Lehen, vermittelſt der 20 Provinzen und Lehen-Fahnen mit der größten Feyerlichkeit empfing, wie ſolches bey dem Goldaſt, in den Reichshandlungen, S. 126, und in dem ſauberſten Holzſchnitte zu Nürnberg auf der Feſte zu ſehen iſt, wie Frankenberg im europ. Herold bemerkt. Nicht weniger merkwürdig iſt die Belehnung des deutſchen Ordens-Meiſters, unter Karl V. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, indem alle Feyerlichkeiten der Reichs-Belehnungen hier zuſammen gebracht worden ſind, und welche Jo. Caſp. Venator, im hiſtoriſchen Bericht vom Marianiſch-Teutſchen Ritterorden, S. 144, mit den Worten beſchreibt: „Gleich damit ward Kaiſerl. Majeſt. der Blut-Fahn „behändigt, und dem Fürſten ſelbſten anzugreifen dar„gereichet; desgleichen iſt auch geſchehen mit den wei„ßen Ordens-Fahnen. Beide wurden alsdann übli„chen Brauche nach über die Brücke hinab unter das „Volk geworfen. Darnach nahme der Kaiſer das bloſe „Schwerdt bey dem Kreuze, reichet dem Fürſten den „Knopf, welchen er angegriffen und geküſſet; auch „ward auf Erinnerung des oftgedachten Churfürſten „und des h. Röm. Reichs Erz-Canzlern der Kaiſerl. „Zepter von Ihro Maj. um die Hand daran zu legen „dargereicht, aus Urſachen, weil er nicht nur ein welt„licher, ſondern auch zuförderſt ein geiſtlicher Fürſt „war.“

Noch im J. 1548 hat man ein Beyſpiel der feyerlichſten Reichs-Belehnung unter freyem Himmel, da nähmlich der Kurfürſt von Sachſen, Albertiniſcher Linie, den Reichs-Lehens-Eid auf dem Wein-Markte zu Augsburg ablegte. Es geſchah dieſes von Moritz, wegen der neu erlangten Kur und zugehörigen Fürſtenthümer, bey Vorführung aller dem Kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen zuſtehenden Provinzial-Fahnen und dem Schwerte.

Beſchreibung der feyerlichen Belehnung des Kur-Fürſten Moritz von Sachſen, im J. 1548. Fig. 4086. Kaiſer Karl V., unter deſſen Despotie nicht nur die Reichs-Städte ſeufzten, ſondern der auch ſelbſt die Reichs-Stände ſeine beynahe völlig uneingeſchränkte Ober-Gewalt fühlen ließ, den keine Vorſtellungen von einem ein Mahl entworfenen Plan, wenn auch die damit verknüpften Ungerechtigkeiten auffallend waren, zurück zu halten vermochten, hatte den Entſchluß gefaßt, die ſächſiſche Kur-Würde dem unglücklichen Johann Friedrich völlig zu entziehen, und ſolche dem Herzoge Moritz von Sachſen zu übertragen. Alle Gegenvorſtellungen waren vergebens; ja, Karl wollte die Handlung noch durch Neben-Umſtände feyerlicher machen; ſie ſollte zu Augsburg, wo Reichs-Tag gehalten wurde, öffentlich geſchehen, der gefangene Johann Friedrich ſollte Augen-Zeuge ſeyn, und der 24 Febr., als des Kaiſers Geburts-Tag, wurde dazu beſtimmt. Sie geſchah unter freyem Himmel, und mit ganz beſondern Feyerlichkeiten, entweder um dieſen ganz beſondern Vorfall vor den Augen der Welt auszuzeichnen, oder um den gefangenen Kurfürſt Johann Friedrich, weil er das Interim nicht annehmen und in ſeinen Landen einführen laſſen wollte, deſto mehr zu kränken. Es wurde, zu dieſer Abſicht, auf dem Wein-Markte, gerade der Burg des Kaiſers und dem Welſeriſchen Hauſe, in welchem der Kurfürſt Johann Friedrich wohnte, gegenüber, am ſogenannten Tanz-Hauſe eine ziemlich geräumige und durch Stufen erhöhete Bühne errichtet, und dieſe, nebſt den Stufen, mit prächtigen mit Gold und Silber durchwirkten Tapeten behangen. An benanntem Tage, nachmittags um 3 Uhr, kam der Kaiſer mit den Kurfürſten dahin. In einem der Bühne nahen Hauſe hatte ſich Karl den kaiſerlichen Ornat anlegen laſſen, und die Kurfürſten bedienten ſich ihrer Kur-Kleider. Er gieng, in ſeinem kaiſerlichen Schmucke, mit der Krone auf dem Haupte, in Begleitung der Kurfürſten, auch vieler anderer Fürſten, Biſchöfe, Grafen und Herren, zu Fuße nach dieſer Bühne, und ſetzte ſich auf den prächtigen Thron unter einem roth ſammtenen mit Gold geſtickten Baldachin; die Kurfürſten, alle in ihren Kur-Röcken und Kur-Hüten, zu beyden Seiten, auf die für ſie geſetzten Arm-Seſſel. Hierauf ſprengten hundert Rei-

ter

ter (in ſchwarzen rauchen Plüſch-Sammet gekleidet, auf den Hüten kleine rothe Fähnlein mit dem kur- und fürſtl. ſächſiſchen Wapen nebſt dem Kur-Hute,) die an der Ecke der einen Gaſſe gehalten hatten, und an ihrer Spitze Chriſtoph v. Ragewitz mit der Blut-Fahne (welche die weltliche Herrſchaft über Leben und Tod anzeigen ſoll,) in vollem Rennen drey Mahl, unter Trompeten- und Pauken-Klang, um die Bühne, indeſſen der Kurfürſt Moritz in ſeinem Kur-Schmucke, an einer andern Gaſſe, faſt am Ende des Marktes mit ſeinem, aus 130 Pferden beſtehenden Trupp, welcher meiſtentheils aus Fürſten, Grafen, Rittern und Edelleuten beſtand, die alle ſehr prächtig, größten Theils in ſchwarzen Sammet mit Gold geſtickt, gekleidet waren, dem Thron-Himmel gegenüber hielt. Vor ſeinem Trupp hielten 12 Trompeter und ein Heer-Pauker, die ſich, nebſt denen im Zuge der Blut-Fahne, wacker hören ließen. Sodann ritten aus dieſem Haufen des Kurfürſten Moritz, drey Reichs-Fürſten, nähmlich: Herzog Heinrich zu Braunſchweig, Herzog Albert von Bayern, und Pfalzgraf Wolfgang beym Rhein zu Zweybrücken, heraus, und gegen die Bühne, ſtiegen an der Steige derſelben ab, und hinauf. Nach dreymahliger Verbeugung ließen ſie ſich vor dem Throne nieder auf die Knie, und der Herzog Heinrich von Braunſchweig redete den Kaiſer folgender Maßen an:

„Demnach, durch Entſetzung des Herzogs Jo„hann Friedrich zu Sachſen aus ſeinen „Würden und Reichs-Aemtern, die Lehn der „Kur Sachſen und des Erzmarſchall-Amtes „offen worden, und Eu. Kaiſerl. Maj. den „Kurfürſten Moritz zu Sachſen damit und „mit den etlichen Herrſchaften, ſo vormahls „dem gefangenen Johann Friedrich ange„hört, gnädiglich beſchenket, und ihm, nebſt „ſeinem Bruder, dem Herzog Auguſt, dieſen „Tag angeſetzet, allhier vor Eu. Maj. zu er„ſcheinen, und die Lehn darüber zu hohlen: „als iſt derſelbige, Kurfürſt Moritz, nebſt dem „Gevollmächtigen ſeines Bruders, des Herzog „Auguſt, dem Grafen Hans Hoyer zu Mans„feld, gehorſamlich nunmehro zugegen, bittet „nochmahls unterthänigſt: Eu. Maj. wolle ihm

„und ihm die geſammte Lehn zur Hand er-
„theilen und wiederfahren laſſen, und verſpricht
„nebſt ihm, ein ſolches gegen Ew. Kaiſerl. Maj.
„und das heilige Römiſche Reich hinwiederum
„zu verdienen, und zu allem und ſtetem gehor-
„ſamlichen Dienſt ſich jederzeit gefaßt und be-
„reiteſt erfinden zu laſſen.“ —

Der Kaiſer winkte, nach geendigter dieſer Rede, den fünf übrigen Kurfürſten, welche ſofort aufſtanden, vor ihn traten, und mit ihm über dieſe Sache rathſchlagten. Hierauf rief der Kurfürſt von Mainz, Sebaſtian v. Heſſenſtein (oder Heuſſenſtamm) als Erz-Kanzler durch Germanien, mit lauter Stimme:

„Es haben Se. Kaiſerl. Maj. die guten Dienſt-
„leiſtungen, ſo Kurfürſt Moritz und ſein Bru-
„der Auguſt, Sr. Maj. ſowohl als dem hei-
„ligen Römiſchen Reiche, ſtattlich erwieſen, bey
„ſich ſattſam erwogen, und ſind dahero gnä-
„digſt gefaßt und geneigt, dem Kurfürſt Mo-
„ritz dasjenige, was er für ſich und ſeinen
„Bruder, Auguſt, geſucht, wiederfahren zu
„laſſen, dafern er ſelbſt in Perſon erſcheinen,
„und ſolche ſeine Bitte nochmahls wiederhoh-
„len wird.“ —

Die drey Fürſten ſtanden nun auf, und begaben ſich zum Kurfürſt Moritz zurück; worauf denn ſofort aus ſeinem Trupp die Fahnen-Träger aufbrachen, unter hellem Trompeten- und Pauken-Schalle gegen die Bühne vorrückten, ab- und hinauf ſtiegen, und ſich zu beyden Seiten in Ordnung ſtellten, als: zur rechten Hand, 1. die Kur-Fahne, welche der Herzog Heinrich von Braunſchweig, der Jüngere, trug; 2. die Fahne der Landgrafſchaft Thüringen, welche der Herzog Karl Victor zu Braunſchweig trug; 3. die Fahne des Burggrafthumes Magdeburg, welche Graf Hans Heinrich von Leiningen trug; 4. die Fahne der Grafſchaft Brene; 5. die Fahne des Burggrafthumes Altenburg, welche Graf Eck von Salm trug; und zur Linken: 1. die Fahne des Herzogthumes Sachſen, welche Herzog Philipp von Braunſchweig trug; 2. die Fahne des Markgrafthumes Meißen, welche Graf Chriſtoph Ernſt zu

Re-

Regenſtein trug; 3. die Fahne der Pfalz Sachſen, welche Graf Hans zu Ortenburg trug; 4. die Fahne der Herrſchaft Pleißen, welche Graf Berthold von der Lippe (oder Leip) trug; und 5. die Blut-Fahne, welche Chriſtoph v. Ragewitz trug. Dann folgte Kur-Fürſt Moritz ſelbſt mit obbemeldeten drey Fürſten und dem Grafen Hans Hoyer zu Mannsfeld, als Bevollmächtigter ſeines Bruders, des Herzoges Auguſt, wegen der geſammten Hand, nebſt drey Rittern; er beugte, ſobald er die Bühne betreten hatte, drey Mahl die Knie vor dem Kaiſer, und kniete ſodann nieder. Hinter ihm Hans Hoyer von Mansfeld, dann die drey Fürſten, und endlich hinter dieſen, die drey Ritter. Nachdem er vorige durch den Herzog Heinrich von Braunſchweig gethane Bitte widerhohlt, und der Kaiſer ihm, wie zuvor, durch den Kurfürſt von Maynz antworten laſſen, ſtand er auf, und kniete nun auf das mit Gold geſtickte Kiſſen, welches vor des Kaiſers Füße gelegt war, und die andern rückten gleichfalls etwas vor. Hierauf legte der Kurfürſt von Maynz dem Kaiſer das in Purpur-Sammet eingebundene Evangelien-Buch, aufgethan, auf den Schooß, und las dem Moritz den gewöhnlichen Eid vor, den dieſer, die rechte Hand auf das Evangelien-Buch gelegt, mit lauter Stimme, von Wort zu Wort nachſprach. Nach geleiſtetem Eide nun nahm der Kaiſer von dem Reichs-Erb-Marſchalle, Wolf von Pappenheim, das Reichs-Schwert, und gab ſolches dem Kurfürſten Moritz unten am Knopfe zu küſſen, und dann mit dem Hefte in die Hand, der es dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieſer dem Erb-Marſchalle zurück gab. Hierdurch belehnte er ihn alſo mit dem Erz-Marſchall-Amte. Dann reichte er ihm die neun Lehen-Fahnen, nebſt der Blut-Fahne, nach der Reihe von der Rechten zur Linken, und belehnte ihn alſo dadurch mit den Landen, Leuten und Regalien, die zuvor dem Johann Friedrich gehört hatten, und in der kaiſerl. Capitulation ſeinen Söhnen nicht vorbehalten worden waren. Moritz gab die Fahnen dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieſer gab ſie einem Herolde, der dieſelben, nach geendigter Feyerlichkeit unter das Volk von der Bühne hinab warf, welches ſie mit lautem Jubel-Geſchrey auffing. Der Kaiſer nahm darauf nochmahls das Schwert vom Reichs-

Erb-

Erb-Marſchall, und gab es zum zweyten Mahl dem Kurfürſten, und dadurch ihm ſeine gebührende Seſſion unter den andern; Hans Hoyer von Mansfeld that gleichfalls, wie zuvor, mit den Angriff, und gab es dann zurück. Kurfürſt Moritz empfing nun vom Kaiſer ſowohl, als von allen anweſenden Kurfürſten, Fürſten und Herren, die Glückwünſchungen, ſetzte ſich auf den für ihn ledigen Seſſel; und dann erhob ſich der Kaiſer, und mit ihm alles, unter Trompeten- und Pauken-Schalle, in gehöriger Ordnung von der Bühne herab, und in den Pallaſt zurück.

Johann Friedrich ſah aus ſeinem Fenſter gegenüber ganz gelaſſen und mit unverändertem Geſichte dieſer ganz beſondern Feyerlichkeit zu, ſchüttelte bloß dann und wann den Kopf, und lächelte. Da er das Jauchzen der Menſchen und das Wiehern der Pferde unter des Kurfürſten Moritz Haufen hörte, ſoll er geſagt haben: „Hört nur! wie ſich das Geſindel des Herzog Moritz „erfreuet über die Würden, die mir abgenommen, und „ihrem Herrn gegeben worden ſind! Nun, der Allmäch„tige gebe, daß ſie dieſelben hinfort ſo ruhig genießen, „daß ſie meiner und der Meinigen nicht mehr bedürfen!“ — und da der Kaiſer beym Glückwunſch ihm ſo fröhlich und heiter die Hand geſchüttelt: „Ey, ey! was er für eine „Freude über ſeinen neuen Kurfürſten hat! Helfs nur „Gott, daß er den Alten nicht vermißt! Ich denke im„mer: wir Alten wären ſo ſachte hingegangen in der Sa„che, und hättens noch ſo nach und nach, doch wohl „gut, mit einander ausgemacht; aber der Junge — der „Junge! — wird ihm ſo gut über die Hand wachſen, wie „mir!“

Das Diplom über das dem Moritz übertragene Kurfürſtenthum, ſ. beym Goldaſt, L. 2. de Majoratu, c. 32. S. 237, f.

Taſchenbuch der ſächſiſchen Geſchichte, für das Jahr 1793, von Carl Gottlob Cramer. (Dresd. und Lpz. 12.) S. 319, fgg.

Die lezte feyerliche Belehnung unter freyem Himmel, die mit vieler Pracht gehalten wurde, empfing der Kurfürſt von Sachſen, Auguſt, im J. 1566, auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, welche in Buder's

Samml. ungedr. Schriften, S. 73, fgg. ausführlich beſchrieben iſt. Nach der Zeit ſind ſie, der großen Koſten wegen, abgekommen, und die großen Fürſten haben es ihrer Würde nachtheilig gehalten, in Perſon eine Handlung zu verrichten, die gewiſſer Maßen erniedrigend iſt, wenigſtens viele Submiſſion anzeigt. Man findet ſchon bey der Regierung des Kaiſers Maximilian I. Beyſpiele, daß ſie in dem kaiſerlichen Gemache oder Pallaſte ertheilt worden ſind; und wenn in der Folge noch ein Kurfürſt in Perſon die Lehen empfangen hat, ſo hat man bemerkt, daß er den Knopf des Schwertes zu küſſen, dispenſirt worden iſt, indem man mit der übrigen Submiſſion zufrieden geweſen iſt. Der Kurfürſt von Bayern Maximilian I. war der Lezte, der die Lehen in Perſon, unter den Weltlichen, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, im J. 1623, aber nur in dem kaiſerlichen Gemache und ohne großes Gepränge empfangen hat; und unter den Geiſtlichen, der Kurfürſt von Maynz, Johann Philipp der Lezte, der ſie zu Wien, im J. 1647, in Perſon erhielt. Von den Fürſten, wurde der Herzog Karl Joſeph von Lothringen, als Biſchof von Osnabrück noch unter dem Kaiſer Joſeph I. perſönlich belehnt; ſeitdem kommt kein Beyſpiel weiter vor, ſondern die Belehnung wird meiſtentheils nunmehr durch gewiſſe Bevollmächtigte, mehrentheils zwey, empfangen, die aber das Wegbleiben ihres Principales höflich entſchuldigen müſſen. Bisweilen wird auch wohl in der kaiſerl. Antwort darauf reflectirt, und geſagt: Se. kaiſerl. Maj. ließen es zwar bey ſolcher Excuſation in Gnaden bewenden, ſie wären aber der Zuverſicht, es würde dieſer Abgang auf andere Wege wieder erſetzt werden; welches Compliment man aber jezt keinem Reichs-Stande, der in königlicher Würde ſteht, desgl. keinen Kurfürſten von Sachſen und Bayern ſagen will. Als der König von Schweden 1773 wegen

Vor-Pommern um die Reichs-Belehnung durch ſeine zwey Geſandten anhielt, erſtattete der Reichs-Hofrath ſein Gutachten dahin: daß 1. das ſchwediſche Lehens-Requiſitions-Schreiben mehr einem Credenzial-Schreiben ähnlich ſey; 2. daß der König ſeine perſönliche Abweſenheit nicht entſchuldige; 3. daß der Todten-Schein des vorigen Königs nicht beygelegt wäre. Dennoch wurde Guſtav von Joſeph II. belehnt; in dem Lehens-Briefe aber wurde dem Könige das Prädicat der Majeſtät noch nicht beygelegt, obgleich darum nachgeſucht worden war [698]).

Weil aber die Stände eine Zeitlang ſich angemaßet hatten, die Reichs-Lehen, inſonderheit in Anſehung der größern, nur durch kaiſerliche, ordinair bey Hofe ſich aufhaltende Cavaliers, empfangen zu laſſen; ſo wurde ſolches durch ein eigenes Decret abgeſtellet, und iſt jezt ohne beſondere kaiſerliche Erlaubniß nicht mehr verſtattet [699]).

In Anſehung der geiſtlichen Bevollmächtigten, iſt in den neueſten Capitulationen, Artikel XI, §. 4. folgender Artikel eingerückt worden: „Den geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maß vorſchreiben, oder dieſelbe zu Empfahung ihrer Reichs Lehen von dem kaiſerl. Thron, geiſtliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte, abzuſchicken für gut befinden mögen."

Von den Gevollmächtigten findet ſich in der Reichs-Hofraths-Ordnung, Tit. 3, §. 8. folgende Stelle: „Es ſollen auch die Agenten und Procu-

 „rato-

698) Moſer's Tr. von der teutſch. Lehnsv. S. 894, fgg. Ge. Lud. Boehmer progr. de inveſtitura per procuratorem. Goett. 1761, 4.

699) Anmerkungen ad Tit. 3, §. 8, der R. Hofr. Ordn., in der neuen Ausgabe der Reichsabſchiede, 4 Th. Zugabe, S. 57. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, p. 128.

„ratores, ſo oft ſie die Reichs-Lehen zu empfahen, oder „von neuem zu empfangen, anſuchen, neben ihrem Sup- „pliciren, den lezten kaiſerlichen ausgefertigten Original- „Lehenbrief, oder in churf. Mainz. zu Speier am Kam- „mergerichts-Kanzler vidimirte, oder von der Reichs-Hof- „Canzlei Regiſtratorn collationirte, glaubhafte copias ein- „liefern, zu dem, wann einer, etliche oder alle deren Nah- „men in vorigen Lehenbrief einverleibt, Todes verſchieden, „alsdann genugſam Beweisthum und glaubige Atteſtatio- „nes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wenn ſich de- „ren jedweder Todfall zugetragen, angezeigt wird, gleich- „falls mit beylegen, wie nahe auch der anſuchende Le- „hens-Folger ſolchem vorigen verwandt, ausdrücklich ver- „melden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leiſtung „des Leheneids zu gleicher Zeit, und alles auf einmahl „produciren.“

Die Belehnung ſelbſt ſoll durch Edirung der Fa- milien-Verträge, Lehen-Taxen und Laudemien, nicht aufgehalten werden, nach den Worten der Capitula- tion, Art. XI, §. 1, f. „Wir ſollen und wollen auch „die Lehen und Lehnbriefe der Churfürſten, Fürſten und „Stände des Reichs — unweigerlich und aller Contra- „diction ungehindert [700]), als welche zum rechtlichen Aus- „trag zu verweiſen, wiederfahren — laſſen. Dabey auch „dieſelbe mit der Edition der alten Pactorum Familiae „nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung, we- „gen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiae, (wel- „chen jedoch, wenn ſie nach den Reichs-Grundgeſetzen, „auch habenden und gleichfalls Reichsconſtitutionsmäßigen „kaiſerl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Beleh- „nungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts ab- „gehen ſolle,) die ſeyn neue oder alte, noch wegen der „illiquiden oder ſtrittigen Lehen-Taxen oder Laudemien- „Gelder und dergleichen, aufhalten.“

Die

700) **Vormahls hieß es: ohne alle Contradiction. Kur-Sach- ſen hat 1764 dieſe Veränderung veranlaßt. Kur-Pfalz wollte auch beygefügt haben: „ſodann auch dem Beſitzſtand „unbeſchadet.“**

Die Belehnung muß in Deutſchland geſchehen. In der Wahl-Capitul. Art. 16, §. 2, ſind folgende Worte befindlich: „Wir ſollen und wollen auch keinen „Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung „auſſerhalb dem Reich Teutſcher Nation heiſchen und la„den, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern" (In Karl's VI. Wahlcap. ſteht hier noch vornähmlich) „innerhalb deſ„ſen ſie alle und jede laut der güldenen Bulle, der Kam„mergerichts-Ordnung und anderer Reichsgeſetzen, zu Ver„hör und Ausführung ihres Rechtens kommen und ent„ſcheiden laſſen" [701]).

Von den **Ceremonien bey der Belehnung**, oder den **Belehnungs-Feyerlichkeiten**, haben wir nicht allezeit ein ausdrückliches Geſetz, oder eine vorgeſchriebene Ordnung, ſondern es kommt gar vieles auf das Herkommen an. Ueberhaupt iſt hierbey im Zuſammenhange Folgendes zu bemerken: 1. Es muß binnen geſetzmäßiger Friſt um die Belehnung angehalten werden. Die Zeit iſt: 1 Jahr 4 Wochen 3 Tage, und bey ſächſiſchen Belehnungen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage. 2. Das Anſuchungs-Schreiben iſt vom Principal eigenhändig zu unterzeichnen, und nebſt den Beylagen dem Reichs-Hofrathe zu übergeben, welcher die Gerechtigkeit der Reichs-Lehens-Sachen als competentes Gericht beurtheilt. Die Beylagen ſind, vorgedachter Maßen, der lezte Lehen-Brief, entweder in originali, oder in einer von der Reichshofraths- oder Kammergerichts-Kanzelley vidimirten Abſchrift; hiernächſt ein gerichtlicher Schein von dem Sterbe-Tage des leztern Vaſallen; iſt es aber ein geiſtlicher Fürſt, ſo muß noch ſein Wahl-Decret, und die päpſtliche Confirmation bey den katholiſchen Biſchöfen, gleich-

701) Die Fürſten wollen ſich zwar am kaiſerlichen Hof-Lager, nicht aber auf einem Jagd-Hauſe oder Luſt-Schloſſe belehnen laſſen.

gleichfalls in originali, oder in vidimirter Abſchrift dabey übergeben werden. 3. Nach ertheilter Reſolution und angeſetztem Termin zur Beiehnung, geht der bevollmächtigte Geſandte, der aus dem Herren- oder Ritter-Stande genommen werden muß, nach Wien oder dem Hof-Lager des Kaiſers, doch innerhalb dem deutſchen Reiche, der auſſer ſeinem Creditiv, noch eine Special-Vollmacht zur Empfangung der Lehen, und eine andere zur Ablegung des Lehens-Eides in die Seele ſeines Herrn, mit ſich nehmen muß, die er bey ſeiner Ankunft dem Reichs-Hofrathe übergiebt. 4. Nachdem ſie unterſucht worden ſind, ſtattet derſelbe ein Reichshofraths-Gutachten darüber an den Kaiſer ab, und dem Geſandten wird darauf der Tag und die Stunde, wann die Belehnung vor ſich gehen ſoll, von dem kaiſerl. Ober-Hof-Meiſter oder dem Reichs-Vice-Kanzler, durch den Hof-Fourier gemeldet. 5. An geſetztem Tage geſchieht die feyerliche Auffahrt. Noch im vorigen Jahrhundert wollte man allerley Schwierigkeiten wegen der Pracht der Fürſten oder ihrer Geſandten machen; izt aber können auch die kur- und fürſtlichen Geſandten mit 6 Pferden, mit großen Quaſten geputzt, fahren; und Bayern bediente ſich, im J. 1733, bis 3 ſechsſpänniger Wägen. Die Einfahrt geht bis in den innerſten Hof. Dieſes ehemahlige Vorrecht der Kurfürſten wurde unter Kaiſer Leopold durch den weimariſchen und braunſchweigiſchen Geſandten, auch wenigſtens den alten Fürſten erworben.

Das Auffahren des Vaſallen zur Perſon des Lehen-Herrn, um ſich von demſelben belehnen zu laſſen, wird in Deutſchlands Hof-Ceremoniell für eine feyerliche Handlung gehalten, deren Pracht und Ausbreitung hier und da eingeſchränkt worden iſt. Der Vaſall, oder ſein Geſandter, fährt mit Begleitung ſeiner Bedienten in völliger Galla zum Lehen-Herrn, und wenn ihm keine Einſchränkung geſetzt iſt, kann er in einer Stats-Caroſſe mit 6 Pferden,

den, begleitet von ſeinen Hof-Cavaliers, Secretairs, Pagen und andern Domeſtiken, auch noch mehrern Kutſchen, bis zum innern Hof einfahren.

Alle angeführte Feyerlichkeiten werden den kur- und altfürſtlichen Geſandten am kaiſerl. Hofe bey der Belehnung geſtattet; andere aber pflegen mit einem Wagen und bisweilen mit wenigern Pferden aufzufahren. Noch im vorigen Jahrh. wollte man auch den altfürſtlichen Geſandten noch nicht das Auffahren mit 6 Pferden geſtatten: und noch 1695 ſagte der Obriſt-Hofmeiſter, Fürſt von Dietrichſtein zum würtembergiſchen Geſandten, daß eigentlich jeder Reichsfürſt zu Fuße zur Belehnung gehen ſolle. Dieſer gute Miniſter bedachte nicht, daß die Fürſten bey ehemahligen Belehnungen, mit großer Pracht, den kaiſerl. Thron 3 Mahl berenneten, (ſ. oben, S. 518,) und daß das Auffahren dagegen eine ſehr kleine Feyerlichkeit ſey; daß ferner der Kaiſer ſeine alten Reichs-Fürſten ſelbſt ehrt, und es den Ober-Hofmeiſter ſehr befremdet haben würde, wenn ihm Leopold einen Gang zu Fuße auf die Hof-Burg hätte anbefehlen wollen. Noch 1729 wollte man den osnabrückiſchen Geſandten nicht mit großen Pferde-Quaſten paſſiren laſſen, da doch die ehemahligen Vaſallen ihre Pferde mit den größten Feder-Büſchen ſchmückten. Solches Betragen gegen alte Fürſten iſt in der That wider kaiſerliche Abſichten, und erbittert die Stände, ohne daß der Kaiſer auch nur den geringſten Vortheil davon hätte. Der ſachſen-weimariſche Geſandte Lynker war der erſte fürſtliche Geſandte, der in den innerſten Hof einfuhr, der braunſchweigiſche Geſandte folgte nach, und ſeitdem iſt dieſes Herkommen befeſtigt.

Einige deutſche Reichs-Fürſten haben den kaiſerlichen Hof nachahmen, und ihren Vaſallen die Auffahrt nicht mit 6 Pferden geſtatten wollen. Selbſt die Grafen von Stollberg ſollten dieſes Recht nicht am würzburgiſchen Hofe erhalten, und die Sache kam für den Reichs-Hof-Rath, weil alle wetterauiſche Grafen ſich der Sache annahmen. Am beſten iſt es, wenn man das bisherige Herkommen befolgt.

Lünig Theſaurus Juris Comitum, p. 685.

6. Die Geſandten werden in die erſte Antichambre geführt, und erwarten daſelbſt vom Obriſt-Kämmerer

merer die Einführung zum Thron-Zimmer. 7. Ehemahls war die ſpaniſche ſchwarze Mantel-Tracht gebräuchlich, und in ältern Zeiten pflegte der Kaiſer ſeinen völligen Ornat zu tragen; aber jezt ſizt der Kaiſer in ſeiner Regiments-Uniform, und das ſpaniſche Ceremoniell wird vielleicht in Deutſchland entbehrlich ſeyn. Der Kaiſer mit bedecktem Haupte, beſteigt den drey Stufen erhobenen, mit Goldſtück gezierten Thron. Er iſt mit den Reichs-Erbämtern, oder, in deren Abweſenheit, mit den oberſten Hof-Stats-Beamten ſeines Hofes umgeben. Der Obriſt-Hof-Marſchall mit entblößtem Stats-Schwerte und der Obriſt-Hof-Meiſter befinden ſich zu ſeiner Rechten, der Obriſt-Kämmerer und der Reichs-Vice-Kanzler zur Linken, und die Garde-Hauptleute hinterwärts, neben dem Arm-Seſſel, auf den Thron-Stufen, die geheimen Räthe aber und die Kämmerer, wie auch beyde adeliche Leib-Garden, die leztern im Gewehr, umgeben den Thron, unterhalb den Stufen, zu beyden Seiten. 8. Hierauf werden die Thüren zur zweyten Antichambre eröffnet, und die Geſandten herein gerufen. Dieſe laſſen ihre Degen bey der Thüre zurück, und verrichten im Hingange zum Thron drey Kniebeugungen; die erſte geſchieht gleich bey dem Eintritte, die zweyte in der Mitte des Zimmers, wobey der Kaiſer den Hut ein wenig abnimmt, die dritte aber erfolgt vor der unterſten Stufe des Thrones, wo die Geſandten auf den Knien liegen bleiben. 9. Der vornehmſte oder erſte Geſandte, welcher vor des Kaiſers rechte Hand kniet, hält ſodann eine, mehrentheils deutſche, Anrede; er entſchuldigt ſeinen Principal, daß er nicht ſelbſt erſchienen iſt, bittet für ihn, um die Belehnung, und gelobet in deſſen Nahmen dem Kaiſer und dem Reiche beſtändige Huld, Treue und Dienſtwilligkeit. 10. Wenn es dem Kaiſer gefällt, giebt er mündliche Antwort, mehrentheils aber ſagt er ſolche dem vor ihm auf den

Knien

Knien ruhenden Reichs-Vice-Kanzler ins Ohr, welcher alsdann die kaiſerliche Einwilligung ſtehend den Geſandten in einer förmlichen Rede kund macht, und ſie zur Ablegung der Lehens-Pflicht auffordert. 11. Der Kaiſer giebt den Hut weg, und nimmt das Evangelien-Buch von dem Obriſt-Hofmeiſter, welcher nebſt dem Obriſt-Kämmerer auf den Knien daſſelbe aufſchlägt und über den Schooß des Kaiſers hält. Zugleich knien die Geſandten auf die oberſte Stufe des Thrones, legen die vorderſten Finger der rechten Hand auf das Evangelium, und ſchwören im Nahmen ihres Principales den Lehens-Eid, den ihnen der Reichs-Vice-Kanzler ſtehend vorlieſet. 12. Wenn dieſes geſchehen iſt, bedeckt der Kaiſer das Haupt wieder, empfängt von dem Obriſt-Hof-Marſchalle das bloße Reichs-Schwert, faſſet den Griff in die Hand, und läßt die Geſandten den Knopf deſſelben küſſen. Siehe Fig. 4087. 13. Endlich ſteigen die Geſandten wieder auf die unterſte Stufe herab, fallen unten vor dem Throne wieder auf die Knie, und ſtatten für ertheilte Belehnung die Dankſagung ab, welches gemeiniglich von dem zweyten Gevollmächtigten geſchieht. Hierauf gehen die Geſandten rückwärts nach der Thüre, und wiederhohlen die drey Kniebeugungen, da bey dem zweyten der Kaiſer das Haupt wieder ein wenig entblößt, nach dem dritten aber ſich ſogleich vom Throne erhebt, und unter Vortragung des Schwertes in die innern Zimmer verfüget. Die Geſandten hingegen kehren in eben derſelben Ordnung, wie ſie aufgefahren, nach ihrer Wohnung zurück.

Formalien dieſer Belehnungs-Reden, ſ. bey Lünig, in den Reden großer Herren, Th. 1, S. 404.

Eb. Deſſ. Theatrum Ceremoniale, Th. 2, S. 934, fgg.

Chr. Gottl. Buder de ritu inveſtiturae regum Vaſallorum, in Deſſen Obſſ. iur. publ. N. 3.

Zu einem Beweiſe, daß dieſe Lehens-Gebräuche noch in den neueſten Zeiten genau beobachtet werden,

ſind die Belehnungen von 1733, und 1773, erläuternde Beyſpiele.

Bey der, am 5 Febr. 1733 ertheilten, Belehnung über die Herzogthümer Bremen und Verden, iſt die ſolenne Handlung auf folgende Weiſe geſchehen. Der bevollmächtigte kurbraunſchweigiſche Geſandte iſt zu ſolchem Actu, gegen die Tages vorher durch den kaiſerl. Hof-Fourier auf halb 12 ihm angeſetzte Zeit, mit einem Train von 4 Caroſſen, zwey mit 6 und zwey mit 2 Pferden beſpannet, und 22 Bedienten, in die kaiſerliche Burg und in den innern Platz derſelben gefahren. Die Wache ſowohl auf dem äuſſern, als dem innern Burg-Platze die Schweizer, präſentirten bey der Ein- und Rückfahrt das Gewehr. Vor dem innern Burg-Platze ſtiegen die Cavaliers und ſämmtliche Suite ab, und die Bedienten nebſt dem ganzen Gefolge gingen die Treppe vor den Geſandten hinauf durch den Trabanten- und Ritter-Sahl bis in die erſte Antichambre. In beyden Sählen waren die Hatſchierer und Trabanten im Gewehr. Die Bedienten blieben in dem Ritter-Sahle zurück. Die Thür der zweyten Antichambre, in welcher die Belehnung ertheilet wird, und welche ſonſt insgemein offen ſteht, war zugemacht; es dauerte aber kaum 2 Minuten, ſo wurde dieſelbe durch den Thürhüter geöffnet; der kaiſerl. Ober-Kammer-Herr kam bis auf die äuſſerſte Schwelle heraus, und nöthigte mit einer höflichen Miene den Geſandten herein zu treten, worauf er wieder zurück ging, und ſich an ſeinen Ort neben den kaiſerl. Thron auf die Eſtrade ſtellte. Der Geſandte trat darauf mit ſeiner Begleitung hinein, und ſobald er über die Schwelle kam, machte er die erſte ſpaniſche Reverenz, kniete auf beyde Knie, und bückte ſich etwas, wiederhohlte ſolches in der Mitte des Zimmers zum zweyten Mahl, wobey der Kaiſer den Hut abnahm, und endlich zum dritten Mahl gleich vor der Eſtrade, worauf der kaiſerl. Thron ſtand. Auf der Eſtrade des Thrones ſtanden, auſſer dem Kämmerer, welcher ſtatt des Ober-Hof-Marſchalles das Schwert hielt, der Trabanten-Hauptmann, der Oberſt-Hof-Meiſter, der Erb-Schenk und andere Hof-Aemter rechter Hand; zur Linken der Oberſt-Kämmerer, und viele andere um den Thron herum, aber nicht auf der Eſtrade. Der Geſandte that darauf

auf kniend die Anrede an den Kaiſer wegen der zu ertheilenden Belehnung. Nach deren Endigung winkte der Kaiſer dem Grafen v. Metſch, der als Reichsvicekanzler-Amtsverwalter linker Hand unter der Eſtrade ſtand, der dann heran kam, nach einem ſpaniſchen Reverenz auf die zweyte Staffel des Thrones kniete, und des Kaiſers Befehl empfing, darauf unter gleicher Verbeugung ſich wieder an ſeinen vorigen Ort ſtellte, und im Nahmen des Kaiſers die gewöhnliche Antwort ertheilte. Der Kaiſer nahm darauf den Hut ab, zog die Handſchuhe aus, und gab beydes dem Oberſt-Hof-Meiſter, nahm darauf das offene auf Pergament geſchriebene alte Evangelien-Buch auf den Schooß, und faſſete ſolches mit beyden Händen an, da zugleich der Oberſt-Hof-Meiſter rechts, und der Oberſt-Kammer-Herr links, kniende ſolches mit hielten. Der Geſandte ſtand unterdeſſen von ſeinem Orte auf, trat auf die Eſtrade, machte einen ſpaniſchen Reverenz, und kniete vor den Kaiſer nieder, legte die 3 erſten Finger der rechten Hand in das Evangelien-Buch, und ſprach den von dem Grafen v. Metſch vorgeleſenen Eid von Wort zu Wort nach. Als ſolches geendigt war, ſetzte der Kaiſer den Hut wieder auf, zog die Handſchuhe an, und nahm das bloße Schwert von dem Ober-Hof-Marſchall in beyde Hände, und reichte dem Geſandten deſſen Knopf zu küſſen, worauf er es wieder von ſich gab. Der Geſandte ſtand wieder auf, trat nach 2 Reverenzen rücklings von der Eſtrade, kniete nieder, und legte die Dankſagung ab, trat nach deren Endigung einige Schritte zurück, wiederhohlte die vorige Submiſſionen, wobey der Kaiſer abermahl den Hut abnahm, und kniete endlich allezeit rückwärts gehend dicht bey der Thür zum dritten Mahl. Er ging darauf in voriger Ordnung zurück, ſetzte ſich unten an der breiten Treppe in ſeine Kutſche, und empfing bey dem Herausfahren von den Wachen die vorigen Ehrenbezeigungen.

Bey der ſchwediſchen Belehnung wegen Vor-Pommern, im J. 1773, fuhren die beyden Geſandten, Graf Bork und Graf Oxenſtierna, in 2 ſechsſpännigen Kutſchen, in der erſten Sie, und in der zweyten der ſchwediſche Rath v. Harden, unter Vortretung 2 Portiers, 4 Läufer und 20 Bedienten, nach Hofe. Unweit da-

davon ſtiegen ſie in einem Privat-Hauſe ab, wo ſie ſich ſo lange aufhielten, bis ein kaiſerlicher Läufer ſie berichtete, ſie könnten jezt in die Hof-Burg fahren. Daſelbſt verfügten ſie ſich in die Antichambre; ſogleich wurden die zwey Flügel des großen Sahles zugemacht, und dem Kaiſer wurde die Ankunft der Geſandten gemeldet. Der Kaiſer erhob ſich ſodann, unter Vortretung einiger Pagen, Kammer-Herren, des Ober-Hof-Marſchalles mit dem Reichs-Schwerte, unter Begleitung des Reichs-Vice-Kanzlers und des Reichs-Referendarii mit dem Evangelien-Buche, auch der übrigen Hof-Aemter, welche im Nahmen der Reichs-Erb-Aemter dabey erſchienen, aus der Retirade in den großen Sahl, und ſetzte ſich unter den Baldachin auf den Thron. Auf der unterſten Stufe zur Rechten ſtellte ſich der Ober-Hof-Marſchall, und zur Linken der Reichs-Vice-Kanzler, und weiter unten der Reichs-Referendar. Vom Throne bis an die Thür ſtanden auf beyden Seiten die kaiſerl. Arciers mit bloßem Gewehr, und formirten eine Art von Kreis. Hierauf wurden die Flügel geöffnet, und die beyden Geſandten von dem Ober-Hof-Meiſter eingeführt. Dieſe fielen gleich bey Eintritt des Kreiſes auf beyde Knie nieder; ſie ſtanden auf, näherten ſich weiter bis in die Mitte des Sahles, und fielen abermahl nieder; ſie erhoben ſich wieder, gingen vollends zum Thron, und fielen zum dritten Mahl nieder. Bey jedem Kniefallen rückte der Kaiſer ein wenig den Hut. Dann hielt der erſte Geſandte, Graf Bork, eine kurze lateiniſche Rede, worin er um die Belehnung bat; nach deren Endigung der Kaiſer dem Reichs-Vice-Kanzler etwas ins Ohr ſagte, der darauf mit wenigen Worten die Bewilligung des Monarchen anzeigte. Nun nahm der Kaiſer den Hut ab, das Evangelien-Buch wurde ihm auf den Schooß gelegt, und die Geſandten ſtiegen bis auf die oberſte Stufe des Thrones. Sie knieten da nieder, legten die beyden Finger auf das Evangelium, und ſchwuren den Eid der Treue in die Seele des Principales ab, wie es ihnen von dem Reichs-Vice-Kanzler vorgeleſen wurde. Hierauf nahm der Kaiſer das Reichs-Schwert, reichte ihnen den Knopf zum küſſen, und bedeckte ſich wieder. Die Geſandten traten an ihre Stelle zurück, knieten, und der Graf Oxenſtierna hielt eine Dankſagungs-Rede; nach deren Endigung ſie mit eben den

den Ceremonien und Kniebeugen rücklings wieder heraus, und nach Hauſe gingen.

Zur Zeit des Zwiſchen⸗Reiches, nach Karl's VI. Tode, wurde im J. 1741 ein Reichs⸗Vicariats⸗Hof⸗Gericht niedergeſetzt, welches ſich in Augsburg aufhielt, bey welcher Gelegenheit verſchiedene Reichs⸗Stände vor demſelben mit ihren Ländern und Gerechtſamen belehnt wurden. Eine Abbildung dieſer Feyerlichkeit, nach Hrn. von Stetten des Jüngern Vorſtellung *), ſtellt Fig. 4088 dar.

Die **Belehnungs⸗Formuln** kommen zwar nicht allemahl mit einander überein; meiſtentheils aber werden die Stände nach Beſchaffenheit ihrer Länder belehnt: mit dem Herzogthume, Landgrafſchaft und Markgrafſchaft, desgl. Pfalzgrafſchaft und andern Fürſtenthum, Landen, Leuten, Lehen, Lehenſchaften, Aemtern, Städten, Rechten und Gütern, Zöllen, Geleiten, Schulden, Renten, Zinſen, Nutzungen, Gerichten, Oberſt und Niederſt, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen ſammt allen andern landesfürſtlichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Eingehörungen, benannt und unbenannt, allermaßen wie es Dero Vater und Vorfahren beſeſſen und innen gehabt.

Das **Formular des Belehnungs⸗Eides**, iſt z. B.[702]): „Euch dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn N. Römiſchen Kaiſer, unſern allergnädigſten Herrn, von wegen, und als vollmächtigte Gewalthabere,

*) In Deſſen Erläuterungen der in Kupfer geſtochenen Vorſtellungen aus der Geſchichte der Reichsſtadt Augsburg, 1765, 4.

702) Daß der Lehens⸗Eid bey dem Reichs⸗Hofrath zu Ende der Seſſion abgelegt werden ſoll, verordnet die R. H. O. Tit. VI. §. 5.

re, des Durchlauchtigen Hochgebohrnen, unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, geloben und ſchwören wir, in Kraft des von Ihro Fürſtlichen Durchl. empfangenen und zur Kaiſerl. Reichs-Hof-Kanzley übergebenen ſchriftlichen Gewalt, auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, und in die Seele hochgedachtes J. F. D. daß von den Regalien und Lehnungen des Fürſtenthums N. ſamt allen demſelben incorporirten Grafſchaften, Herrſchaften, Ein- und Zugehörungen, die J. F. D. jetzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort, von dieſer Stund an, Eurer Kaiſerl. Maj. allen derſelben Nachkommen am Reich, Römiſchen Kaiſern und Königen, und dem Heil. Reich, treu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, auch nimmermehr wiſſentlich in dem Rath ſeyn ſollen noch wollen, da etwas wider Eu. Kaiſerl. Maj. Perſon, Ehre, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein willigen und gehehlen, in einige Wege, ſondern Eu. Kaiſerl. Maj. und des heil. Reichs Ehr, Nutz und Frommen betrachten und befördern, nach allem ihrem Vermögen. Und ob J. F. D. irgends verſtünden, daß etwas fürgenommen, oder gehandelt würde, wider Ihro Kaiſerl. Maj. Perſon, oder das H. Röm. Reich, demſelben ſollen und wollen ſie getreulich vor ſeyn, und Ihro Kaiſerl. Maj. deſſen, ohne Verzug, warnen, und ſonſten alles das thun, das ſich einem gehorſamen Fürſten, gegen Eu. K. M. und dem H. Reich gebühret, von Recht oder Gewohnheit wegen, ohne Argliſt und Gefährde, als wahr Seiner Ihro Fürſtl. Durchlaucht Gott helfe und das heil. Evangelium" [703]). Auf Verlangen wird die Eides-Formul dem Bevollmächtigten noch vor der Lehens-Handlung zur Durchſicht dargelegt.

Nach geendigtem Lehens-Act wird ein neuer Lehen-Brief (ſ. oben, S. 414) ausgefertiget, welcher aber dem vorigen ähnlich ſeyn muß, es ſey denn, daß durch Verträge od. rechtmäßige Privilegien, darin etwas wäre

703) Von Neumann Formularbuch des Reichs-Proceſſes, N. 203, giebt die Formularien dieſes Eides an.

wäre geändert worden. Dieſe Lehen=Briefe ſind aus der Reichs=Hof=Kanzley zu ertheilen und auszulöſen; denn alſo heißt es in der Wahl=Capitul. Art. XI, §. 8: „Es ſollen auch die Lehens=Brief und Expectantien über „des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, „als bey der Reichs=Kanzley, inskünftig ertheilet und „ausgefertiget werden." Dagegen nun muß eine gewiſſe Lehen=Taxe bezahlet werden.

Die Kurfürſten ſind von Bezahlung der Lehen=Taxe frey. Dieſe Verordnung in der goldenen Bulle, Cap. 29, §. 1, lautet alſo: „*Decernimus hoc „imperiali edicto: vt principes electores, eccleſiaſtici „et ſeculares, dum feuda ſua ſine regalia*[704]) *ab impe„ratore vel rege recipiunt, ad dandum vel ſoluendum „aliquid nulli penitus ſint adſtricti. Nam pecunia, quae „tali praetextu*[705]) *perſoluitur, officiatis debetur. Cum „ergo ipſi principes electores cunctis imperialis curiae „praeſint officiis, ſuos etiam habentes in huiusmodi offi„ciis ſubſtitutos, datos ad hoc a Romanis principi„bus et dotatos: videretur abſurdum, quod ſubſti„tuti officiales a ſuis ſuperioribus, quocunque quae„ſito colore, exenia*[706]) *poſtularent, niſi forte ipſi „principes electores ſponte et liberaliter his aliquid lar„girentur.*" Indeſſen haben doch die Kurfürſten bei ihrer Lehenserneuerung, verſchiedene Ausgaben zu beſorgen: theils

704) Das regalia zu den Zeiten der goldenen Bulle ſo viel als Reichs=Lehen geheißen haben, kann man daraus ſehen, weil die alte deutſche Ueberſetzung ſolches mit Kaiſer=Lehen, oder Kaiſerliche Lehen, verdeutſcht.

705) Das Wort praetextus heißt ſonſt insgemein ein Vorwand, der keinen rechten Grund hat; hier aber wird praetextus für eine gegründete Urſache genommen; daher es der wiener alte Ueberſetzer mit dem Worte Weiſe, (auf ſolche Weiſe und Art genommen,) giebt. v. Ludwig diſſ. de iure reſcindendi transactionem, praetextu novorum inſtrumentorum.

706) In den Exemplarien ſteht dieſes Wort ſehr verſchieden. Einige leſen es: encaenica, exenia, exennia, lexennia, xenia; nur die drey Originale zu Frankfurth, Maniz und Heidelberg, haben alle mit einander exenia, und heißt exenium hier nicht ſowohl ein Geſchenk, als vielmehr eine Lehens Gebühr.

theils aus gutem Willen, indem ſogar die geiſtlichen Kurfürſten jedem von den Erb-Beamten an Gelde 60 Thaler reichen laſſen ſollen; bey welchen Summen die weltlichen, ihrer Kur-Lande halben, ebenfalls geblieben ſind, wie aus der Lehen-Taxe, die Beſold, im Art. Erb-Amt ſeinem *theſauro* hat einrücken laſſen, zu erſehen iſt. Auſſerdem geben noch die Kurfürſten andern geringern Bedienten am kaiſerlichen Hofe ein Präſent, welches ſich, nach Uffenbach's Rechnung, C. 11, S. 124, in allem auf 86 Thlr. erſtreckt [707]). Auſſerdem wird noch von dem Hauſe Oeſtreich und dem Abte von Fulda gemeldet, daß dieſelben eine gleiche Befreyung von den Lehens-Gebühren haben; und zwar jenes unter ſeinen andern Privilegien; dieſer aber als ein kaiſerlicher Kanzelley-Beamter und Erz-Kanzler der Kaiſerinn.

Von den übrigen Fürſten aber heißt es in der G. B. §. 2, weiter: „*Porro ceteri principes imperii,* „*eccleſiaſtici vel ſeculares, dum praedicto modo* „*eorum aliquis feuda ſua ab imperatore Romanorum* „*vel a rege ſuſcipit, imperialis ſive regalis officialibus* „*dabit curiae ſexaginta tres* [708]) *marcas argenti* [709]) *cum*

707) Womit auch die Lehen-Taxe in der neuen Ausgabe der R. A. in der Zugabe, S. 90, übereinſtimmet.

708) Obſchon Limnaeus, ad tit. 29. A. B. §. 2, anmerkt, daß in dem pfälziſchen und mainziſchen Exemplar ſich hier eine Veränderung in der Zahl fände, und in dem einen nur LX, in dem andern aber LXIII geſetzt wären, ſo bezeugt doch Ludewig ad h. l. daß ſolches falſch ſey; weil in beyden Exemplaren die Zahl mit Ziffern geſchrieben war, ſo habe es leicht geſchehen können, daß ſich einer im Abſchreiben hierunter verſehen habe.

709) Die goldene Bulle redet hier nicht von Marken des Gewichtes oder gearbeiteten Silbers, ſondern von Marken an Gold oder gemünzten Silber, wie Ludewig bemerkt. Heider, in Act. Lindau. S. 486, f. beweiſet, daß, obſchon die gemünzten Marken auch zu verſchiedenen Zeiten in verſchiedenem Werth geſtanden haben, doch zu den Zeiten Karl's IV. und der G. B., die Mark Silber nicht mehr, als jezt 3 gemeine Reichs-Gülden, ausgemacht habe. Welche

„*cum vno fertone*[710]). *Niſi eorum aliquis priuilegio* „*ſeu indulto imperiali vel regali tueri ſe poſſit et* „*probare ſe ſolutum vel exemptum a talibus, aut* „*etiam aliis quibuscunque, quae ſolui in ſusceptione* „*feudorum huiusmodi conſueuiſſent.*“

In Anſehung der geſetzlichen Vertheilung dieſer Gelder, verordnet die goldne Bulle, §13: „*Prae-* „*dictarum inſuper ſexaginta trium marcarum et fer-* „*tonis diuiſionem faciet magiſter curiae imperialis* „*ſiue regalis hoc modo: Primo enim decem marcas* „*pro ſemet ipſo reſeruans dabit cancellario imperialis* „*curiae decem marcas. Magiſtris notariis, dictatori-* „*bus*[711]) *tres marcas, et ſigillatori*[712]) *pro cera et* „*pergameno vnum fertonem: ita videlicet, quod can-* „*cellarius et notarii principi recipienti feudum non* „*ad aliud quam ad dandum ſibi teſtimonialem*[713]) „*recepti feudi ſeu ſimplicis inueſtiturae lite-* „*ram*[714]) *ſint adſtricti. Item dabit magiſter curiae* „*pin-*

che Rechnung auch ehedem aus der bambergiſchen Lehen-Ware bereits Hundius, in Obſ. verbor. medii aeui, p. 406. wie auch in Metrop. Salisburg. To. 2. Altaich. p. 4. gemacht hat; ingl. le Blanc, im Traité de monoyes, p. 319, da er die Mark Silber v. J. 1356, auf 6 Livr. 10 Sols ſetzt; womit auch du Fresne im Gloſſ. v. Marca, p. 443. übereinſtimmet.

710) Daß Ferto ein Vierding, der 4te Theil einer Mark gemünzten Silbers geweſen ſey, hat du Fresne ex Gunthero in Hiſt. C. P. c. 8. bewieſen, wo ausdrücklich ſteht: Ferdoni, id eſt, quartae parti Marcae, welches auch andere Urkunden bezeugen.

711) Die Alten ſind in Ueberſetzung dieſes Wortes uneinig. Einige geben es Dekterern, Andere deutſchere. Ludewig ad h. l. behauptet, daß es einen Copiſten oder Kanzelliſten anzeige; vielleicht auch von der Redens-Art: in die Feder dictiren.

712) Sigillator war ein Kanzelley-Beamter, auſſer welchem die Siegelung niemand verrichten durfte. Ludewig überſetzt es: dem Bothenmeiſter.

713) Es iſt dieſes ein Wort mittlerer Zeiten, und heißt eigentlich eine jede Urkunde; nach dem gemeinen Lehen-Rechte aber einen geſchriebenen Schein, daß die Lehen geſucht, gemuthet oder verliehen ſeyn. Ludewig, a. a. O.

714) Daß hierdurch ein ordentlicher Lehen-Brief verſtanden werden müſſe, ſucht Ludewig, a. a. O., S. 1314, f. darzuthun.

„*pincernae de Limburg de praefata pecunia decem* „*marcas. Magiſtro coquinae de Nortemberg decem* „*marcas. Vicemarſchallo de Pappenheim decem mar-* „*cas et camerario de Falkenſtein decem marcas. Tali* „*tamen conditione, ſi ipſi et eorum quilibet in hu-* „*iusmodi curiis ſolennibus praeſentialiter adſint in ſuis* „*officiis miniſtrando. Si vero ipſi, vel aliqui eorum ab-* „*ſentes fuerint, ex tunc officiales imperialis ſiue regalis* „*curiae, qui talibus praeſunt officiis, eorum quorum ſup-* „*plent abſentiam, ſinguli ſingulorum, ſicut vicem nomen-* „*que et laborum ſufferunt, ſic lucrum et commoda re-* „*portabunt.*“ Doch iſt dieſes letztere abgeändert 715).

Nach §. 4 dieſes Capitels, gehört das Pferd dem Reichs-Marſchalle. Es heißt daſelbſt: „*Dum autem* „*princeps aliquis equo* 716), *vel alteri beſtiae inſidens* 717), „*feuda*

Vermöge der Capitulation können die Erb-Beamten, wenn ſie gleich abweſend ſind, doch die Amts-Gebühren heben. Es heißt Art. 3, §. 23: „Da je wegen Abweſen- „heit ihre Stellen mit berührten unſeren Hof-Aemtern je „zuweilen erſetzet werden ſollten: ſo wollen Wir jedoch, „daß ihnen denen churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb- „Aemtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen „Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als „ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweiger- „lich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aem- „tern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich ge- „ſchehen ſollte, wie auf erfolgende geziemende Anzeig, die- „ſes ſofort ein und beſagte Erb-Aemter klaglos ſtellen „wollen“ v. Moſer Geſchichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden beſtärkter Bericht von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kaiſerlichen Hof-Aemtern wegen der Lehngelder und Amtsverrichtungen, v. J. 1356 bis 1745, in Deſſen kleinen Schriften, B. 4, S. 1.

716) Dieſes iſt die Meinung der G. B. und die Gewohnheit ſelbiger Zeiten geweſen, daß ein Fürſt, wenn er vom Kaiſer die Lehen empfangen wollte, nicht allein mit ſeinem Hof-Geſinde, ſondern auch meiſtens in Begleitung anderer Reichs-Fürſten, als parium Curiae, ſich in dem prächtigſten Aufputze zu Pferde geſetzt, und in beſter Ordnung nach dem kaiſerl. Pallaſte oder Throne geritten hat, ſodann aber abgeſtiegen iſt, vor dem Kaiſer mit großer Ehrerbiethigkeit gekniet und die Lehen empfangen hat. Ludewig. a. a. O., S. 1325.

717) Ludewig, a. a. O., S. 1327, meint, daß, weil die Maul-

„*feuda ſua ab imperatores recipit vel rege equus*
„*ille ſeu-beſtia, cuiuscunque ſpeciei ſit*[718]), *debetur*
„*ſuperiori mareſchallo, i. e. Duci Saxoniae, ſi prae-*
„*ſens adfuerit. Alioquin illi de Pappenheim, eius vi-*
„*cemareſchallo, aut illo abſente, imperialis ſine re-*
„*galis curiae mareſchallo.*“

Heutiges Tages werden für die 10 Mark den Reichs-Beamten 80 gemeine Thaler oder 120 Fl., den Magiſtris, Notariis, Dictatoribus aber für ihre 3 Mark, 121 Fl. bezahlet, welches zuſammen, auſſer den obigen 86 Thlr., welche die Reichs Fürſten für kaiſerliche Hof-Bediente ebenfalls verehren müſſen, eine Summe von 1081 Fl. ausmacht[719]). Dieſe Gelder werden auf folgende Art vertheilet:

Herr Obriſt-Hofmeiſter = = =	120	Gulden
Herr Reichs-Vice-Kanzler = =	120	=
Herr Erb-Marſchall = = = =	120	=
Eben derſelbe für das Pferd =	120	=
Herr Erb-Truchſeß = = = =	120	=
Herr Erb-Mundſchenk = = =	120	=
Herr Erb-Schatzmeiſter = = =	120	=
Den Herren Reichs-Secretarien	48	=
Den Herren Reichs-Taxatoren	23	=
Den Herren Reichs-Regiſtratoren	20	=
Den Herren Reichs-Kanzelliſten	30	=

Von den evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen iſt noch zu bemerken, daß dieſelben über die in der

Maulthiere in Deutſchland niemahls üblich geweſen seyn, dieſe Worte entweder wegen der Aebtiſſinnen und anderer Weibsperſonen oder der italiäniſchen Vaſallen wegen, hierher wären geſetzt worden.

718) Dieſe Worte können eine zweyfache Bedeutung haben: 1. Es möge das Lehen-Thier in einem Pferde oder Maul-Eſel beſtehen. 2. Wie koſtbar auch dergleichen Pferd oder Maulthier seyn möge.

719) S. die Lehen-Taxe in der neuen Samml. der Reichs-Abſchiede, in der Zugabe, S. 90, und bey Uffenbach, Cap. II. Sect. 2, p. 124. Thucelius Electa iuris publ. To. I, p. 234.

G. B. allhier geſetzte Lehen-Ware noch die Hälfte mehr, mithin $31\frac{3}{4}$ Mark, oder $540\frac{1}{2}$ Gulden bezahlen müſſen [720]. Es geſchieht dieſes in Folge des weſtphäliſchen Friedens, wo Art. 5, §. 21, geſagt wird: *„Electi aut poſtulati in Archiepiſcopos, Epiſcopos „aut Praelatos Auguſtanae Confeſſioni addicti, a „Sacra Caeſarea Maieſtate, poſtquam intra Annum „Electionis aut Poſtulationis ſuae fidem fecerint, et „iuramenta regalibus ſueta feudis praeſtiterint, abs„que vlla exceptione inueſtiantur, vltraque taxae „ordinariae ſummam, inſuper eiusdem dimidium pro „infeudatione pendant.“* [721]).

Was die **Belehnung über die landſäſſigen Lehen**, welche nähmlich der Stände Lehenleute zu empfangen haben, betrifft, ſo ſind dieſelben, wie es ſchon die Natur mit ſich bringt, von den Reichs-Belehnungen in vielen Stücken unterſchieden. Bey großen und wichtigen Lehen hat man zuweilen auch ſolche mit einer Fahne verrichtet, wobey allerdings auch auf die Würde des Vaſallen geſehen iſt. Der Herzog Guelff von Bayern belehnte ſeine Grafen und Dynaſten mit Fahnen; und der Pfalzgraf Rudolff that, im

720) Schilter, de pace religioſa. c. 8, §. 9, meint die Urſache darin zu finden, weil ſie nebſt der Belehnung über die weltlichen Länder und Regalien, auch die kaiſ. Beſtätigung über die geiſtliche Würde dadurch erkennen müßten.

721) Ludewig, a. a. O., S. 1178, behauptet, daß weder die katholiſchen Ausleger des Inſtr. P. O. Urſache hätten zu frohlocken, daß ſie den Evangeliſchen dieſe Erhöhung der Lehen-Ware aufgebürdet, noch die Evangeliſchen einen Grund zur Ungeduld fänden, daß man Schwediſcher Seits damahls ſo viel nachgegeben habe. Eines Theils, weil der Kaiſer ſich dadurch ſeines Rechtes begeben habe, ihnen die Annaten abzufordern; andern Theils, weil die Hälfte der Lehen-Taxe eine Kleinigkeit gegen die päpſtliche Annaten-Taxe, die nach der Hälfte der jährlichen Einkünfte eines ſolchen Stiftes, obgleich nach dem Ertrage der alten Zeiten eingerichtet, wie auch dem Mantel- und Beſtallungs-Recht ausmache. Freylich iſt dieſe erhöhete Ausgabe eine kleine Befriedigung des Neides, der jedoch ſelbſt keinen Profit davon hat.

im J. 1298, ein gleiches bey der Belehnung der Herren von Plauen. Der Kurfürſt von Sachſen belehnte den Grafen Peter Ernſt von Mannsfeld durch einen Kuß, welches bey der Belehnung des Grafen Chriſtoff, im J. 1559, auf gleiche Art geſchehen iſt. Auch von dem Erz-Stifte Magdeburg ſind die Grafen von Mannsfeld auf gleiche Weiſe belehnt, ingl. die Dynaſten und nachherigen Grafen von Schönburg von Kur-Sachſen.

Bey den **Belehnungen des landſäſſigen Adels**, hat man eine Menge ſymboliſcher Zeichen von verſchiedener Gattung gebraucht, wovon die mehreſten doch in Waffen beſtanden. Weil der Vaſall die Lehen-Güter im Kriege und durch die Waffen verdienen mußte, ſo war auch die natürliche Inveſtitur diejenige, die mit gewaffneter Hand verrichtet wurde. Man gebrauchte dazu Spieße, Schilde, Schwerter, Pfeile, Sporen, Helm*), Degen, und dergleichen mehr. Unſere alten Vorfahren glaubten, daß die Handlung durch dieſe ſymboliſche Zeichen den Sinnen mehr eingedrückt würde, um das Andenken derſelben deſto länger zu erhalten. Die Einfalt ihrer Sitten verlangte etwas Sinnliches; ſie gebrauchten daher Sachen, die durch anfaſſen, begreifen, vorhalten ꝛc. ihnen ſinnlich, und dadurch unvergeßlich ſeyn ſollten. Alſo belehnt der Abt des Kloſters Abdinghof in Paderborn die Vaſallen des Kloſters mit einem bloßen Degen, den er den knieend Schwörenden in die Hand giebt, zu einem Zeichen, daß ſeine Vorfahren vormahls das Kloſter mit ihren Degen geſchützt haben. Man nahm aber auch vormahls andere ſymboliſche Zeichen,

*) Von der ſymboliſchen Uebergabe mit einem Helme, Inveſtitura ſymbolica per cupheum, ſ. Hrn. H R. Hagemann's kleine juriſt. Aufſätze, 2 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 115 — 120.

die öfters mit dem Lehen-Stücke nicht die geringſte Vergleichung, und darauf gar keine Beziehung haben; man verrichtet nähmlich die Belehnung durch einen Hut, durch Handſchuhe, durch den Zweig eines Baumes, einen Erd-Raſen, und mehrere andere Zeichen. Vornehmlich war der Hut ein ſehr gewöhnliches Symbol der Belehnung bey den Sachſen, der von geiſt- und weltlichen Fürſten häufig gebraucht iſt, welches man auch von den Handſchuhen ſagen kann. Noch viel häufiger, ja faſt unzählig aber ſind die ſymboliſchen Zeichen bey Uebergaben, und Inveſtituren der Allodial- und Immobil-Stücke geweſen, wo man Stöcke, Meſſer, Krüge mit Waſſer, Glockenſtränge, Kirchenſchlüſſel, Kelche, Leuchter, Meßbücher, Mäntel, Finger, Jagdhunde ꝛc. und am meiſten Zweige von Bäumen und Raſen, dazu genommen hat.

Jetzt ſind bey gewiſſen Lehen-Höfen noch einige Ueberbleibſel von ſymboliſchen Zeichen zu finden; bey andern ſind ſie ganz auſſer Gewohnhet gekommen. Bey den kurſächſiſchen und bayeriſchen Vaſallen geſchahe vormahls und geſchieht noch jetzt die Belehnung ohne alle Gepränge und Zeichen, ſo wie vormahls bey den brandenburgiſchen Vaſallen, ehe die Lehen allodificirt wurden. Bey den herzogl. ſächſiſchen Lehen-Höfen hingegen greift der Vaſall bey der Belehnung an der Lehen-Binde, welche die belehnenden Räthe halten. Die braunſchw. wolfenbütteliſchen Vaſallen legen auf der Hof-Fahne, welche zwey junge Edelleute halten, die Finger, und ſchwören alſo den Lehen-Eid; ſ. oben, S. 507. Bey dem fuldiſchen Lehen-Hofe wird ein Zepter gebraucht, u. ſ. w.

Die Belehnung der landſäſſigen Vaſallen, wird in den mehreſten Provinzen von Deutſchland bey den Lehens-Kanzelleyen ertheilet; doch hat man auch an einigen Orten, wie zu Würzburg, Bareuth ꝛc. einen Le-

Lehen-Director, den man ſonſt auch wohl Lehen-Propſt (Prodominum) nennt. Nach vollbrachter Belehnung erhält der Vaſall einen kurzen Lehens-Schein, und hiernächſt einen förmlichen Lehen-Brief, der in Abſicht des Lehens ſelbſt, und deſſen Pertinenzien, nach dem alten und vorigen Lehen-Briefe abgefaſſet werden muß. Bey einigen Lehen-Höfen muß auch der Vaſall über die geſchehene Belehnung und verſprochene Lehen-Treue einen Revers ausſtellen. Siehe **Lehen-Brief. Lehens-Revers. Lehens-Schein.**

Deutſche Encyklopädie, 3 B. Col. 301, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 1 Th, S. 337, fgg.

Die **Eventual-Belehnung**, iſt im Weſentlichen von der Belehnung überhaupt nicht unterſchieden; nur in ſo weit, daß zwar derjenige, der ſie erhalten hat, an dem Lehen ein wirkliches Recht (Jus in re) und Dominium erlangt, doch nur zur künftigen Succeſſion, wenn das Lehen eröffnet iſt, mithin bloß in eventum, wenn alle Rechte des vorigen Beſitzers erloſchen ſind. Sie geſchieht alſo mit Vorbehalt aller Rechte des vorigen Beſitzers ꝛc. Die Einwilligung derſelben, iſt zwar hierzu nicht nöthig, noch weniger hat er ein Recht zu widerſprechen, weil ſeine Rechte, ſo lange er lebt, ungekränkt bleiben; hat er aber ſeine Einwilligung dazu gegeben, ſo iſt ſolches als ein Pactum adiectum anzuſehen, welches gewiſſer Maßen auch den folgenden Lehen-Herrn bindet, und der Eventual-Belehnung deſto ſtärkere Kraft giebt. Wenn der Eröffnungs-Fall bey dem Leben des Lehen-Herrn, welcher die Eventual-Belehnung gegeben hat, erfolgt, ſo gelangt der Belehnte mit Recht zur Succeſſion und zum Beſitz des eröffneten Lehens, und der Succeſſor des erſten Lehen-Herrn muß ſolches genehmigen, und ihn ungeſtört bey dem Beſitze laſſen; eine andere Frage aber iſt es, wenn der Eröffnungs-Fall nach des Erſten Tode geſchieht,

ſchieht, wo alsdann beſondere Urſachen vorhanden ſeyn müſſen, die den ſuccedirenden Lehen=Herrn verbinden, die Belehnung ſeines Vorfahren zu genehmigen und in ſeiner Kraft zu laſſen. Hier giebt die Natur der Succeſſion, und die Familien=Verträge ꝛc. ob ſolche den Nachfolger verbinden, die Handlungen ſeines Vorfahren zu präſtiren, und andere Umſtände mehr, die eigentliche Auskunft, was hierin Rechtens iſt. Auch die Erben des Eventual=Belehnten behalten ein Recht aus der Eventual=Belehnung ihres Erblaſſers, wenn ſie ſonſt lehensfähig ſind, und dieſe nicht bloß auf den Erblaſſer ertheilt iſt.

Lehen=Erbe, Lehens=Erbe, Lehns=Erbe, Lat. Heres feudalis, Fr. Succeſſeur féodal, der Erbe eines Lehens oder Lehen=Gutes, zum Unterſchiede von den Leibes= und Allodial=Erben; der **Lehens=Folger.** Siehe **Lehens=Folge.**

Wenn an einigen Orten die Schupf=Lehen (ſiehe oben, S. 346) auch **Lehen=Erben** genannt werden, ſo bedeutet Erbe hier ein erbliches Gut.

Lehens=Ergänzung, Redintegratio feudi. Nach der Natur des Lehen=Vertrages iſt derjenige, welcher durch ſein ungerechtes Betragen oder Verſchulden ein Lehen=Gut zerſtückelt, und etwas davon abkommen läßt, verbunden, ſolches, auf Verlangen des andern Theiles, wieder zu ergänzen. Dieſe Rechts=Handlung nennt man **Lehens=Ergänzung,** oder Lehens=Redintegration. Sowohl der Lehen=Herr, als der Vaſall, und zu geſammter Hand Belehnte, können ſie verlangen. Der Lehen=Herr muß dem Vaſallen alle im Lehen=Briefe benannte Sachen und Zugehörden gewähren, und kann ſich deshalb mit keiner Verjährung dagegen ſchützen, weil er durch die jedesmahlige Erneuerung des Lehen=Briefes die Lehens=Pertinenzien von neuem verſpricht. Auf der andern Seite kann er aber auch von ſeinem Vaſallen eine ſogenannte Lehens=

Deſignation, oder ein Verzeichniß der Lehen-Stücke und Zugehörden fordern, und auf Ergänzung des Fehlenden dringen, wovon in Jenichens theſ. iur. feud. Th. 3, S. 938 und 942, Beyſpiele vorkommen.

Bisweilen iſt der Reichs-Fiscal aufgefordert worden, die abgeriſſenen Lehens-Pertinenzien bey dem Reichs-Hofrathe auszuklagen, wie noch im J. 1765 wegen der hohenembſiſchen Reichs-Lehen geſchah [722]). In ſolchen Fällen muß der Kläger die abgekommenen Stücke genau ſpecificiren, ſonſt wird ihm aufgegeben: „die ſeinem Vorgeben nach abge„kommenen Pertinenzien, mit ihren weitern Anbe„hörden accurat und ſpecifice anzuzeigen, wie auch „die jezigen Beſitzer derſelben nahmhaft zu machen, „und was ſonſt dabey vorgefallen iſt, mit auszu„drücken, worauf ſodann fernere kaiſerliche Verfü„gung puncto redintegrationis feudi ergehen ſolle."

Auch das Reichs-Kammer-Gericht nimmt wegen Ergänzung der Lehen Proceſſe an.

Man vergleiche übrigens den Art. **Lehens-Pertinenz**.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 198, f.

Lehens-Erneuerung, ſ. oben, S. 502, fgg.

Lehens-Eröffnung, Apertura feudi; dieſer Ausdruck wird gebraucht, wenn der Vaſall ohne Nachlaſſung männlicher oder lehensfähiger Erben verſtirbt, und das Lehen dem Lehen-Herrn apert oder offen wird, und alſo an ihn wieder zurück fällt. Daher nennt man Feuda aperta, offene, dem Lehen-Herrn angefallene Lehen. Die **Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn** kann aber auch auſſer dem gedachten gemeinen Falle, wenn der Vaſall ohne Lehen-Erben ſtirbt, noch auf andere Art aus der Natur des Lehen-Contractes geſchehen, nähmlich: 1. wenn derſelbe nur

722) Neueſte Staatsacte, Th. 1, S. 167.

auf eine beſtimmte Anzahl Jahre feſtgeſetzt iſt, und dieſe abgelaufen ſind. 2. Wenn der Vaſall das Lehen an einen Andern wieder verafterlehnet hat, und ſein Recht an dem Lehen-Stücke aufhört, ſo fällt auch alsdann das After-Lehen zurück. (Reſoluto iure ſubinfeudantis, reſolvitur ſubfeudum). 3. Wenn der Vaſall eine Felonie oder ſolchen Lehens-Fehler gegen ſeinen Lehen-Herrn begangen hat, der, nach der Natur des Lehen-Rechtes, die wirkliche Privation des Lehens nach ſich zieht, wobey jedoch der Lehen-Herr das Lehen nicht ſogleich ipſo iure einziehen kann, ſondern die Privation muß auf rechtliche Art durch die Sentenz des Lehen-Gerichtes geſchehen. Siehe **Lehens-Fehler.**

Auf andere Art wird das Lehen eröffnet: 4. wenn der Vaſall das Lehen dem Lehen-Herrn aufſagt, und entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte in ſeine Hände zurück giebt, ohne Abſicht, daß er einen Dritten damit wieder belehnen ſoll; ſiehe **Lehens-Aufkündigung**, oben, S. 404, fgg. 5. Durch Präſcription, wenn der Lehen-Herr das Lehen-Stück bona fide 80 Jahr in Beſitz gehabt, ſo daß der Lehen-Mann es gewußt, und nicht contradicirt hat, ſo iſt das Dominium utile, oder die Nutzung des Lehens, von dem Lehen-Herrn gegen den Vaſallen durch Rechts-verjährte Zeit erworben; dieſe Präſcription aber kann den Agnaten und Geſammthändern doch nicht präjudiciren, es ſey denn, daß ſie von der Zeit, da die Lehens-Succeſſion auf ſie devolvirt war, 30 Jahr ſtill geſeſſen, und den Lehen-Herrn das Lehen ohne Widerſpruch hatten nutzen laſſen. Siehe **Unförmliches Lehen**, oben, S. 359, fgg.

Von Vermehrung der Domainen durch eröffnete Lehen, ſ. im XXXIII Th., S. 329, f.

Von den Einkünften, welche für den Landes- und Lehen-Herrn aus eröffneten Lehen entſtehen, ſ. oben, S. 491, f.

Lehens-Ertheilung, ſ. **Lehens-Empfang**, oben, S. 499. fgg.

Lehens-Erwerbung. Der nächſte Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens, iſt der Lehens-Vertrag, wodurch ſowohl das Ober-Eigenthum, als das Nutz-Eigenthum in einer Sache gegründet werden kann. Dieſer Lehens-Vertrag kann durch verſchiedene entferntere Urſachen veranlaſſet werden, z. B. durch Erb-Folge, Kauf, Tauſch, Heurath, Vergleich, u. dgl.; ſiehe **Lehens-Vertrag**. Contracte ſowohl, als auch letzte Willens-Verordnungen, Erb-Verträge oder Erb-Verbrüderungen aber können nur in ſofern einen Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens abgeben, als der Lehen-Herr entweder ſeine Einwilligung dazu giebt, oder dem Vaſallen, aus einem beſondern Grunde, die Befugniß zuſteht, dergleichen Rechts-Handlungen auch ohne lehenherrliche Einwilligung zu vollziehen. Auch kann jemand, wegen eines Verbrechens, von ſeinem bürgerlichen Ober-Herrn des vollſtändigen Eigenthumes ſeiner Sache beraubet, und demſelben bloß das Nutz-Eigenthum unter der Verbindlichkeit zur Treue gelaſſen werden. Dergleichen Lehen nennt man **Straf-Lehen** 723).

Die ordentliche, gewöhnliche Erwerbungs-Art eines Lehens, iſt die Uebergabe deſſelben, die Belehnung; ſ. oben, S. 499. fgg. Auf eine auſſerordentliche Weiſe kann aber auch durch Verjährung, ſowohl die Lehens-Herrlichkeit gegen den Lehen-Herrn, als auch das Nutz-Eigenthum gegen den Vaſallen, erworben werden. Auch können die bey einem andern Erwerbungs-Titel mangelnden Erforderniſſe durch die Verjährung erſetzt werden; wenn z. B. der Vaſall das Lehen, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, an einen Dritten veräußert hätte, ſo würde der Käufer, wenn

723) S. Hofmann und Chladenius de feudis poenae.

wenn die zur Verjährung nothwendigen Erforderniſſe vorhanden wären, nach 30 Jahren von dem Lehen-Herrn als Vaſall anerkannt werden müſſen.

In Anſehung der **Erwerbung eines Reichs-Lehens**, ſind folgende geſetzliche Beſtimmungen zu bemerken:

1. Erledigte Kurfürſtenthümer, welche dem Reiche anheim fallen, kann der Kaiſer nicht anders, als mit Einwilligung des kurfürſtlichen Collegii wieder vergeben.

2. Zur Wiedervergebung eines Fürſtenthumes, Grafſchaft oder unmittelbaren Reichs-Herrſchaft, iſt, auſſer der kurfürſtl. Einwilligung, auch noch die Einwilligung des fürſtlichen Collegii nothwendig.

3. In eben der Stelle der Wahl-Capitulation, wo die eben angeführten Beſtimmungen, in Anſehung der Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, vorkommen, geſchieht auch noch der Reichs-Städte Erwähnung. Die Worte dieſer Stelle (Art. XI., §. 10) lauten alſo: „Wenn auch ins künftige Lehen dem Reich, durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte, u. d. gl. die ſollen und wollen Wir, „die Kurfürſtenthümer, ohne des kurfürſtl. Collegii, „die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne deren kurfürſtlichen, fürſtlichen, „auch (wenn es nähmlich eine Reichs-Stadt betrifft,) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden leihen, auch niemanden „einige Exſpectanz oder Anwartung darauf geben.“ Da nun hier von Reichs-Lehen die Rede iſt, keine einzige Reichs-Stadt aber, als Stadt, ein Reichs-Lehen iſt, ſo möchte dieſe Stelle wohl nur von dem Falle verſtanden werden können, wo eine Reichs-Stadt durch die Acht, oder auf andere Waiſe, mit

oder

oder wider ihren Willen, um ihre Reichs-Freyheit käme, und als Land-Stadt an jemand überlaſſen werden ſollte.

4. Kleinere Reichs-Lehen kann der Kaiſer noch jezt, ohne Zuziehung der Stände, verleihen.

5. Wenn künftige Anwartſchaften verbindlich und rechtskräftig werden ſollen, wird, nach dem das Lehen beſchaffen iſt, alles dasjenige ebenfalls dazu erfordert, was bey einer Wiederverleihung eines eröffneten Lehens geſchehen müßte. Aeltere, den damahligen Reichs-Conſtitutionen gemäß ertheilte Anwartſchaften auf künftig ſich erledigenden Reichs-Lehen aber bleiben bey Kräften. (Wahlcapit. Art. XI, §. 12.) Siehe auch **Lehens-Anwartſchaft**, oben, S. 395, fgg.

6. Durch Heimfall eines Reichs-After-Lehens kann das Nutz-Eigenthum gleichfalls erworben werden; wie dieſer Fall durch das Abſterben der Grafen von Limburg, Wolfſtein, Hanau ꝛc. bey verſchiedenen kurfürſtlichen und fürſtlichen Häuſern eingetreten iſt.

7. In Anſehung des auf eine Erb-Verbrüderung ſich gründenden Titels, iſt zu bemerken, daß die vor Leopold's I. Zeiten geſchloſſenen Erb-Verbrüderungen, wenn ſie auch ohne beſondere kaiſerliche Einwilligung geſchloſſen wurden, auch jezt noch gültig und rechtskräftig ſind. (Wahlcapit. von 1658, Art. 6 am Ende). Seit Karl's VI. Zeiten aber iſt nicht allein die kaiſerliche Einwilligung dazu nöthig, ſondern weil jede Erb-Verbrüderung, ihrer Natur nach, eine Anwartſchaft in ſich begreift, müſſen jezt auch, nach Beſchaffenheit des Lehens, wenigſtens das kurfürſtliche Collegium, wo nicht beyde höhere Reichs-Collegien darein willigen. (Neueſte Wahlcap. Art. I, §. 9, und Art. XI, §. 10). Bey einer Reichs-Stadt kann dieſer Erwerbungs-Titel nicht eintreten.

Bened. Carpzovii diſſ. de modis feudum conſtituendi, in der Sammł. ſeiner juriſt. Diſſ. Nr. 12.

Sigism. Evenii diſſ. de acquiſitione et amiſſione feudi. Hal. 1620.

Guil. Ludwelli diſſ. de modis conſtituendi et adquirendi feudum. Argent. 1631.

Zwey Diſſertationen von Ge. Obrecht, welche man in der Samml. ſeiner Diſſ. findet: 1. de efficiente feudi cauſſa. 2. de modis conſtituendi et de conceſſione feudi. Desgl. auch zwey Diſſ. von Heinr. Rennemann, in ſ. Jurispr. Rom. Germ. No. 61 und 63: 1) de forma et modis conſtituendi feudum. 2) de acquiſitione feudi in genere.

Jo Schilteri diſſ. de conſtitutione et acquiſitione feudi et inde competenti iure. Argent. 1642.

Ge. Ad. Struvii diſſ. de modo feudum primum conſtituendi et acquirendi. Jen. 1657; und in ſ. Syntagm. iur. feud. c. 5.

Car. Fr. de Beulwitz de conſenſu S. R. J. electorum ad concedenda imperii feuda, tompore Rudolphi I. in uſum veniente. Francohuſ. 1753.

Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 198, fgg.

Siehe auch Aufgetragenes Lehen, oben, S. 115. Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395. Lehens-Empfang, oben, S. 499. Lehens-Fähigkeit. Lehens-Folge. Lehens-Vertrag.

Lehens-Eviction, ſiehe Lehens-Gewähr.

Lehens-Expectanz, ſiehe Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395, fgg.

Lehens-Expedition, ſiehe oben, S. 452.

Lehens-fähig, **Lehnsfähig**, fähig ein Lehen zu verleihen, oder zu erwerben. Daher die Lehens-Fähigkeit, die Befugniß, einen Lehens-Vertrag auf rechtskräftige Weiſe zu ſchließen, welche ſowohl in Rückſicht auf denjenigen, der ein Lehen verleihen, als auch in Anſehung desjenigen, der es erwerben will, in Betrachtung gezogen werden kann.

I. Lehens-Fähigkeit des Lehen-Herrn. Bey Errichtung eines Lehens, wird entweder das Ober-Eigenthum, oder das Nutz-Eigenthum, an jemand übertragen. Dieſes kann ohne Veräuſſerung nicht geſchehen; folglich kann nur derjenige ein Lehen ver-

verleihen, dem die freye Verwaltung über diejenige Sache, welche jemand als Lehen überlaſſen werden ſoll, zuſteht. Hieraus folgt, daß alle diejenigen, welche nach gemeinen bürgerlichen und kanoniſchen Rechten nichts veräuſſern können, auch unfähig ſind, ein Lehen von neuem zu errichten. Dieſer Grundſatz kann aber nicht auf die Erneuerung der Belehnung angewendet werden, welche nach dem bereits beſtehenden Lehens-Vertrage zu beurtheilen iſt. Ein Unmündiger kann alſo z. B. ohne gerichtliche Feyerlichkeiten kein Lehen errichten; die Ehefrau kann ihr Dotal-Gut, wider Willen des Mannes, nicht zu Lehen geben; Raſende, Blödſinnige, erklärte Verſchwender, überhaupt alle, welche durch Geſetz, Vertrag, oder Teſtament, an der freyen Diſpoſition über eine Sache gehindert ſind, ſind unfähig etwas lehenweiſe zu veräuſſern. Was Rechtens ſey, wenn ein Schuldner, zum Nachtheil ſeiner Gläubiger, ſeine Güter zu Lehen geben will, hat Müller in einer beſondern Abhandlung: de feudificatione in fraudem creditorum facta, unterſucht. Ueberhaupt ſind hierbey die Grundſätze des römiſchen Rechtes, von der paulianiſchen Klage, anwendbar.

Man kann zwar als Regel annehmen, daß derjenige, welcher Eigenthümer einer Sache, und zwar dergeſtalt iſt, daß ihm zugleich die freye Verwaltung derſelben zuſteht, dieſe Sache einem Dritten als Lehen zu überlaſſen befugt ſey; allein dieſe Regel leidet doch in ſofern gewiſſe Einſchränkungen, als derjenige, welcher ein Lehen verleihet, auch befugt ſeyn muß, ſich dasjenige verſprechen und leiſten laſſen zu dürfen, wozu die Lehen-Geſetze den Vaſallen verbindlich machen. So legen dieſe z. B. dem Vaſallen die Verbindlichkeit zu Kriegs-Dienſten auf, ſo, daß dieſe Verbindlichkeit zu den natürlichen Attributen des Lehens gehört. Hieraus folgt, daß derjenige, dem das Recht der Waf-

fen nicht zuſteht, auch kein eigentliches Lehen in Anſehung ſolcher Dienſte, errichten kann. Eben dies gilt von denjenigen Lehen, von welchen Hof- und andere öffentliche oder Stats-Dienſte zu leiſten ſind. Solche kann nur derjenige errichten, der ſich dergleichen Dienſte verſprechen und leiſten laſſen darf.

In ſofern übrigens der Lehen-Geber durch dieſe und andere Verhältniſſe nicht eingeſchränkt iſt, hängt die Befugniß, Lehen zu errrichten, bloß von ſeinem Eigenthums-Rechte, und der ihm darüber zuſtehenden freyen Diſpoſition, ab. Es können daher auch Privat-Perſonen, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Geiſtliche und Weltliche, Mittelbare und Unmittelbare, hoher und niederer Adel, Bürger und Bauer, Lehen errichten; denn an ſich iſt der Lehens-Vertrag ein Privat-Vertrag, wodurch oft ein Höherer, Vaſall eines Geringern wird.

II. **Lehens-Fähigkeit auf Seiten des Vaſallen.** Hier muß zwiſchen der Fähigkeit ein Lehen zuerſt zu erwerben, und der Fähigkeit in einem Lehen zu ſuccediren, ein Unterſchied gemacht, und im voraus bemerket werden, daß hier nur von der erſten die Rede iſt. Von denen Perſonen, welche der Lehens-Succeſſion fähig ſind, wird im Art. **Lehens-Folge** gehandelt werden.

Die Unfähigkeit gewiſſer Perſonen iſt entweder relativ, wenn ſie nur zum Vortheil des Lehen-Herrn, oder abſolut, wenn ſie durch Verträge oder verbiethende Geſetze, oder wegen eines von andern erworbenen, beſondern und ausſchließenden Rechtes, von der Erwerbung eines Lehens ausgeſchloſſen ſind. Eigentlich wäre nur derjenige fähig ein Lehen zu erwerben, welcher ſich einem Andern zur Lehens-Treue und zu ſolchen Dienſten verbindlich machen kann, welche in Rückſicht des Lehens geleiſtet werden ſollen. Der Regel nach alſo nur derjenige, welcher zu Kriegs-

Dien-

Dienſten geſchickt iſt, denn dieſe Art von Dienſten iſt ein natürliches Attribut der Lehen. In ältern Zeiten waren daher auch nur freygeborne Männer, weltlichen Standes, lehensfähig [724]); man fand aber bald die Auskunft, daß, wenn auch jemand für ſeine Perſon nicht zu Felde ziehen konnte, dieſes doch durch einen Stellvertreter geſchehen könne; und ſo wurde die Lehens-Fähigkeit nach und nach immer weiter ausgedehnt [725]), ſo, daß es heut zu Tage faſt einzig und allein auf den Lehen-Geber ankommt, wenn er ſeine Sache zu Lehen geben will; nur darf er den etwa hierüber vorhandenen Verträgen nicht entgegen handeln, und die wohl erworbenen Rechte eines Dritten dadurch nicht beeinträchtigen [726]).

Ehe man noch den Unterſchied zwiſchen Ritterbürtigkeit und freyer Geburt kannte, war jeder Freygeborne lehensfähig, denn jeder Freye konnte Kriegs-Dienſte thun. Als ſich aber in der Folge viele Freye in Städten und auf dem Lande bloß mit dem Handel, den

724) Vetus auctor de beneficiis, §. 4: „Clerici et mulie-„res, ruſtici et mercatores . . . iure careant benefi[illegible]a'i." Sächſ. Lehnr Cap. 2. „Pfaffen und Frauen, Bauern „und Kaufleute ſollen Lehnrechts darben."

725) Siehe oben, S. 89.

726) Die meiſten Einſchränkungen der Lehens-Fähigkeit, welche die Geſetze in Anſehung der Weiber, der Geiſtlichen, Gebrechlichen, Blödſinnigen &c. gemacht haben, beziehen ſich nicht ſowohl auf die erſte Erwerbung eines Lehens, als vielmehr auf die Lehens-Folge, wovon dieſer Artikel nachzuſehen iſt Nur in ſofern kann jemand mittelbarer oder unmittelbarer Weiſe von der Erwerbung eines Lehen-Gutes ausgeſchloſſen ſeyn, als dem Lehen-Geber durch Verträge oder Landes-Geſetze die Hände gebunden ſind. So wären die Weiber oder Fremde unfähig, wo alle Lehen im Lande Mann-Lehen wären und bleiben müßten, und nur von Landes-Eingebornen erworben werden könnten. So auch Religioſen und Klöſter, wo das Amortiſations-Recht üblich iſt, u. ſ. w.

den Handwerken und dem Ackerbaue abgaben, andere hingegen ſich ferner den Kriegs-Dienſten widmeten, formirte ſich nach und nach ein verſchiedener Stand der Ritterbürtigen und übrigen Freygebornen, worauf im Mittel Alter der Rechts-Satz gegründet wurde, daß nur Ritterbürtige fähig ſeyn, Lehen zu erwerben und zu beſitzen. Die Veränderungen in der Militär-Verfaſſung ſind aber auch hier nicht ohne Folgen geblieben. Von je her wurde zwar, in Anſehung freygeborner, aber nicht ritterbürtiger Perſonen hierin diſpenſirt, heut zu Tage aber bedarf es, der Regel nach, hierbey keiner Diſpenſation; denn 1. ſind die ältern Privat-Sammlungen deutſcher Lehen-Rechte und Gewohnheiten nur in ſofern noch gültig, als ſie durch ähnliche Gewohnheiten, bis auf unſere Zeiten fortgepflanzt, oder ausdrücklich beſtätigt ſind; 2. ſind nach dem longobardiſchen Lehen Rechte, welches als gemeines Lehen-Recht in Deutſchland gilt, auch Freye aus dem Bürger-Stande lehensfähig 727). Wo alſo nicht etwa die beſondere Lehens-Verfaſſung einzelner Länder, dem Adel, oder vorzüglich dem alten Adel, ein ausſchließliches Recht auf die Lehens Erwerbung giebt, da ſind bürgerliche Perſonen jezt nicht ausgeſchloſſen 728).

Unter diejenigen Länder, wo die Ritterſchaft ein ausſchließliches oder doch vorzügliches Recht zu der Erwerbung der darin gelegenen Lehen-Güter hat, gehören: die Lauſitz, Schleſien, Holſtein, das Vogtland, ſchwediſch Pommern, Oeſtreich, Fulda, das Fürſtenthum Neuburg, das Erzſtift Cöln, die Stifte Os-

727) I. F. 1. pr. II. F. 10. I. F. 7. 15. 16. II. F. 53. Vergl. Chr. Lebr. Krebel diſſ. de diverſis vaſſallorum ordinibus. Lipſ. 1763.

728] (Ledderhoſe) Comment. de iure ingenuorum acquirendi feuda 1776. 4. Auch in Zepernick's Analect. iur. feud. Th 2. N. 30. S. 176.

Oſsnabrück und Münſter. Uebrigens kommt es hierin auf die Geſetze, das Herkommen und die Privilegien der Ritterſchaft eines jeden Landes an, und es läßt ſich von der Verfaſſung in dem einen, auf die Verfaſſung in dem andern nicht ſogleich ſchließen. So können auch Perſonen aus dem Bürgerſtande, da, wo ſie noch ausgeſchloſſen ſind, vermittelſt lehens- und landesherrlicher Dispenſation zu Erwerbung der Lehen fähig gemacht werden 729). Auch haben die Kaiſer den ſämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und Mediat-Städte, auch den ſtädtiſchen Einwohnern ganzer Länder, z. B. den Bürgern in Thüringen und Meißen 730), die Lehens-Fähigkeit ertheilt.

Eben dieſes gilt auch von der Lehens-Fähigkeit der Bauern. In den meiſten Ländern geſteht man den Bürgern die Lehens-Fähigkeit ohne alles Bedenken zu, macht aber doch hin und wieder bey den Bauern einige Schwierigkeit, und verlangt, daß ſie entweder einen Lehen-Träger bürgerlichen Standes beſtellen, oder ſich das Bürger-Recht in einer Stadt erwerben ſollen 731).

Nach den gemeinen Rechten werden Ketzer von Lehen ausgeſchloſſen 732). Es ſind hier aber nur Ketzer im rechtlichen Sinne, oder ſolche Leute zu verſtehen, welche keiner von den im Reiche öffentlich anerkannten Religionen zugethan ſind. Katholiken, Proteſtanten und Reformirte können ſich alſo unter

729) Schnaubert Commentar über Böhmer's Inſt. iur. feud. §. 97, S. 270, f.

730) Lud. Menken diſſ. de iuribus civium Miſniae ac Thuringiae acquirendi feuda equeſtria.

731) Bauer de perſonis communis Saxonum manus capacibus, §. 36.

732) Tot. tit. C. et X. de haereticis. Conſtitut. Frid. II. in Senkenberg's corp. iur. feud, p. 624, der 2ten Ausgabe.

einander nicht als Ketzer betrachten. Der Regel nach ſind ſie überall der Lehens-Erwerbung fähig, wenn nicht etwa durch ausdrückliche Verträge oder Landes-Geſetze die Religions-Genoſſen der einen oder andern Special-Kirche ausgeſchloſſen ſind 733).

Jo. Sibrand diſſ. de perſonis quae feudum dare et accipere poſſunt. Roſt. 1608.

Gottl. Sturm diſſ. de perſonis feuda conſtituentibus et adquirentibus. Viteb. 1735.

Chr. Gottl. Biener diſſ. de civibus praeſertim Saxonicis feudorum equeſtrium capacibus. Lipſ. 1784.

Jo. Lud. Kluber progr. de iure nobilium feuda militaria conſtituendi. Erl. 1786

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 200, fgg.

Ob und in wie weit die unehelichen, aber durch die folgende Ehe legitimirten Söhne lehensfähig ſeyn, ſ. im XXVI Th., S. 795, fgg.

Lehens-Fall, Lehns-Fall, heißt in den Lehen-Rechten, wenn ein Lehen-Gut entweder wegen mangelnder Leibes- oder Lehens-Erben ſeines Beſitzers, oder auch wegen anderer erheblicher Urſachen auf dem Falle ſteht, dem Lehen-Herrn heim zu fallen, oder auch wirklich erledigt wird. Sonſt aber wird hierunter auch eine jede andere Veränderung des Lehen-Herrn oder des Lehen-Mannes und Beſitzers, die ſich entweder durch des einen oder des andern Abſterben, oder auch auf andere Art eräugnet, verſtanden, und ſo oft etwa nöthig iſt, die Lehens-Erneuerung zu ſuchen, oder zumuthen. Der Fall, da ein Lehen durch den Tod des Lehen-Herrn offen oder erlediget wird, wird der **Ober-Lehensfall**, und der durch den Tod des Lehen-Mannes, der **Unter-Lehensfall** genannt.

Lehens-Fehler, Lehns-Fehler, Lehens-Verbrechen, eine ſtrafbare Verletzung der Lehens-Pflichten, welche den Verluſt des Lehens nach ſich zieht, und daher

733) Ausführlich hat Schnaubert in ſ. Commentar ꝛc, §. 93, S. 264, hiervon gehandelt.

her auch Lehens-Verwirkung nach ſich zieht; mit einem ausländiſchen Worte die Felonie 734), L. Felonia; Fr. Felonie, Forfaiture.

Die Felonie ſetzt das Lehens-Verhältniß zwiſchen dem Lehen-Herrn und ſeinen Vaſallen voraus, und findet, ordentlicher Weiſe auch nur zwiſchen beyden Statt. Der Lehen-Herr begeht eine Felonie wider den Vaſallen; in mehrern Fällen aber beleidigt der Vaſall ſeinen Lehen-Herrn durch dieſes Verbrechen. Ueberhaupt kann die Felonie geradezu wider die Perſon (Felonia directa), oder auch durch Umwege (Felonia indirecta), geſchehen, beydes aus böſen Vorſatz oder Nachläſſigkeit, wenn nur die Lehens-Treue widerrechtlich übertreten wird.

Die meiſten Lehenrechts-Lehrer ſind der Meinung, es könne die Felonie, ſowohl von dem Lehen-Herrn, als auch von dem Lehen-Manne begangen werden; beyde wären einander zu Haltung der Lehens Treue verbunden, als welche gegenſeitig iſt. Dieſe Verordnung wäre vornehmlich in Jur. Feud. Alemann. c. 69. II. F. 6. II. F. 26. §. Domino 2. Feud. 47 zu ſuchen. Man bezieht ſich inſonderheit auf die Worte II. F. 26: *„Domino committente felo„niam (vt ita dicam) per quam Vaſallus amitteret feu„dum, ſi eam committeret, quid obtenere debeat? De „conſuetudine quaeritur: et reſpondetur, proprietatem „feudi ad vaſallum pertinere, ſiue peccauerit in Vaſal„lum, ſiue alium.“* Dieſe Meinung hat Gabr. Schweder, in einer eigenen Diſſert. de Felonia Domini, mit mehrerm auszuführen geſucht. Er geſteht zwar zu, daß

 fides

734) Das Wort Felonie kommt eben nicht her von fallere, ſondern es iſt, ſo wie die mehreſten Lehen-Wörter, deutſchen Urſprunges. Man leitet es von fellen, fehlen (d. h. verbrechen,) am beſten aber von Felo, ein Untreuer, ein Filou, her. Ein Mehreres von dieſem Worte findet man in den Verzeichniſſen des Wachter, du Fresne, Haltaus, Menage, Spelmann, Scherz, und Anderer, unter der Rubrik: Felo.

fides dominica et vaſallitica in verſchiedenen Stücken unterſchieden ſey, und daß man nicht ſagen könne, der Lehen-Herr ſey treulos oder meineidig geworden; wohl aber, er ſey untreu, unbeſtändig, weil er dasjenige nicht halte, wozu er ſich tacite verbindlich gemacht habe. Er ſetzt überhaupt die Regel feſt: quod ex omni felonia, ex qua Vaſallus feudo ac vtili ſuo domino privatur, priuetur etiam Dominus directo ſuo dominio, idque ſiue dominio fidelitas a vaſallo iurata ſit, ſiue non. Alſo begehe der Lehen-Herr eine Felonie, wenn er dem Vaſallen, es geſchehe auf was Weiſe es wolle, nach dem Leben ſtehe oder ihn gar umbringe. Die Conſtitution Kaiſers Otto I., bey dem Goldaſt, To. 3. Conſtit. Imper. S. 304, ſage: „*Vaſallus ſi interficit Dominum ſuum, in vita „honore et bonis, cum quibus ab ipſo fuerit infeuda-„tus, condemnetur. Idem etiam de Domino cenſen-„dum eſt, ſi occidat Vaſallum.*“ Womit übereinſtimme Jus Provinciale Saxon. L. 3, Art. 83: „Daſſelbig verwirkt auch der Herr, ob er ſeinen Mann „tödtet. Ferner, wenn er dem Vaſallen, der gehöriger „Maßen um eine Belehnung anhalte, ſolche binnen „Jahr und Tag nicht zukommen laße, oder ihm auch „ſonſt die Gerechtigkeit und das ihm gehörende Recht „abſchlage. Weiter, wenn er das Lehn mit gewaffne-„ter Hand überfalle und zu Grunde richte.“ In welchen und mehrern angeführten Fällen das Dominium feudi directum, wenn es allodial ſey, dem Vaſallen zufalle; ſey es aber feudale, ſo falle es auf die Agnaten des Lehen-Herrn, oder den Ober-Lehenherrn. Womit auch Roſenthal de Feudis, Cap. 11, n. 19, f. und andere bemerkte Lehenrechts-Lehrer übereinſtimmen [735]). Hingegen findet man verſchiedene Lehen-Rechts-

735) Man ſehe auch Phil. Knipſchild Abhandlung: Informatio de obligatione domini erga vaſallum, das iſt, ein kurzer Bericht, was ein Lehn-Herr ſeinem Lehn-Manne zu thun ſchuldig: ſodann, ob und aus was Urſachen das Eigenthum verlohren werde: und wem das ver-

Rechts-Lehrer, welche zweifelhaft ſind, und nicht wiſſen; was ſie aus dieſer angegebenen Felonie des Lehen-Herrn machen ſollen. Hierher gehört Hul-dericus Eyben, in Elect. Jur. Feud. c. 11, §. 10; und Andr. Knichen, in tract. de veſtitur. paction. P. 1, c. 5, n. 249, bezeugt, daß bey dem Kammer-Gerichte nie ein ſolcher Fall vorgekommen ſey.

Einige Rechts-Gelehrten läugnen gänzlich, daß der Lehen-Herr in Anſehung der Vaſallen eine Felonie begehen, und des lehenherrlichen Eigenthumes dadurch verluſtig werden könne. Es handelt hiervon ausführlich Chr. Thomaſius, de Felonia Domini, Halle, 1710. Er ſetzt voraus, daß die Verbindlichkeit des Lehen-Herrn nur darin beſtehe, daß er dem Vaſallen das Lehen übergebe und den Lehens-Vertrag hierdurch erfülle; keinesweges aber wäre er zu einer Treue, weder directe noch indirecte verbunden, da die Felonie nichts anders ſey, als eine violatio fidelitatis iure perfectio debitae. Die angeführten Stellen aus dem longobardiſchen Lehen-Rechte hält er noch für ſehr zweifelhaft, und wäre überdem dergleichen Verordnung bey uns in Deutſchland nicht angenommen worden. Die deutſchen Lehens-Geſetze wüßten von keiner Felonie des Lehen-Herrn. Im Jure Feud. Alemann. heißt es, c. 69, welches die Aufſchrift habe: wie der Herre truwe an ſinem Man brichet, alſo:
„Gibt ein Man Gut uſſe eine Herren aus beſcheidenlichen,
„das er das Gut eime andern liehe, und wyll der Herre
„denne das Gut ſelber han, ſo brichet er ſine Truwe an
„dem Man, und hilffet jn doch nüt, er hat ſin Gut nüt
„verlorn, er ſoll es wider vordern, das er yme ſin Gut
„wieder liehe. Tut er das nüt, ſo habe er ſin Gut mit
„Rechte. Tut ime der Herre darüber Gewalt; ſo claget

verwirkte Eigenthum und apert gemachte Lehn, und deſſen Verbeſſerung zuſtändig ſeye. 1656, 12.

„er als diſ! Buch' ſeit." Faſt eben dieſes findet man in dem ſächſ. Lehnrecht, c. 36: „Leſſet ein „Man ſeinem Herren Gut auf (alſo beſcheidentlich,) „daß er es einem andern leihe, will es der Herr dar„nach ſelber behalten, und will es jenem nicht auf„laſſen, noch leihen, er hat kein recht darzu, das Gut „zu behalten, wenn es iſt jm nicht anders aufgelaſſen, „denn alſo daß er jenem leihen ſoll." Die Stellen aus dem ſächſ. Lehnrecht, c. 77, und dem Jure provinciali, L. 3, art. 84, ſind dunkel. Denn wenn es am erſtern Orte heißt: „Entſaget auch der Herr „dem Mann, er hat das Gut verlohren," ſo iſt zweifelhaft, was das Wort entſagen bedeuten ſolle, diffidationem oder renunciationem, auflaſſen. Iſt das lezte, ſo muß nothwendig der Lehen-Herr ſein Wort halten; iſt das erſte, ſo verfällt der Herr, vermöge Kaiſers Albrecht Conſtitution in die Acht. Und eben hiervon handelt auch die zweyte Stelle, denn es heißt in angef. kaiſerl. Conſtitution: „Hat er aber den Landfrieden mit Todſchlag gebro„chen, ſo ſoll er aus der Acht nimmer kommen, wenn „mit dem Tode ſoll er büßen und darzu rechtloß und „ehrloß ewiglich bleiben." Es wird alſo hier ſo wenig von einer Felonie geredet, als in dem auch zum Beweis angeführten Sprichwort: Treu Herr, treu Knecht, höld Herr, höld Knecht. Und es iſt dieſes ſowohl von den Feudis datis als oblatis zu verſtehen. Sollte ja ein Fall ſich eräugnen, wodurch der Lehen-Herr ſeines Ober-Eigenthumes verluſtig werden könne, ſo fällt ſolches nicht an den Lehen-Mann, ſondern an den Ober-Lehenherrn[736].

Auſſer

736) Die zum Behuf der Meinung, daß der Oberlehenherr eine Felonie begehen könne, angeführten Beyſpiele von Burgund, Würtemberg und Meurs, ſucht Thomaſius, §. 27 — 31, und aus dieſem Fleiſcher, in Instit. Jur. Feud. c. 21, §. 17, zu widerlegen.

Auſſer dem oben benannten Schweder u. Knipſchild, wird die Felonie des Lehen-Herrn behauptet von Bitſch, Horn, Roſenthal und andern, vornehmlich aber vom Hrn. geh. Juſtizr. Böhmer [737]. Das longobardiſche Lehen-Recht redet ſehr deutlich von der Felonie des Lehen-Herrn; das Natur- und Völker-Recht fügt die Gründe hinzu, daß, wenn ein Theil ſein Verſprechen treulos bricht, der andere Theil die Wahl habe, von gegenwärtigem Vertrage abzugehen; und ein Geſellſchafter iſt nicht verbunden, mit ſeinem Feinde eine Geſellſchaft fortzuſetzen, die vornehmlich auf Treue gegründet iſt. Nur muß die Anwendung dieſer Theorie mit vorſichtiger Genauigkeit gemacht werden. Der Lehen-Herr iſt dem Vaſallen keine Lehen-Dienſte ſchuldig, mithin fallen auch die daraus entſtehenden Verwirkungs-Fälle bey dem Lehen-Herrn weg. So kann auch der Fehler des gegenwärtigen Prodomini nicht die ganze Familie, Gemeinde oder das Land, deſſen lehenherrliches Eigenthum der Prodominus verwaltet, eben ſo wenig beſchweren, als der Beſitzer eines lehenherrlichen Eigenthumes, welches ſelbſt lehenbar iſt, oder mit Fideicommiß belegt iſt. So macht auch Deutſchlands Stats-Verfaſſung einige Ausnahmen, wovon weiter unten mit mehrerm gehandelt werden wird.

Auf ſo vielerley Art ein Vaſall durch Thun oder Laſſen, geradezu oder durch Umwege die Lehen-Treue und Pflicht gegen den Lehen-Herrn aus ungerechtem böſen Vorſatz oder ſtrafbarer Nachläſſigkeit hintan ſetzt, auf ſo vielerley Art läßt ſich auch die Felonie der Vaſallen denken, und der Vaſall begeht dieſelbe entweder gegen ſeinen Lehen-Herrn, oder gegen das Lehen-Stück, und die ihm daraus obliegenden Pflichten.

737) Principia iuris feudalis, §. 349. 358.

Zur erſten Claſſe gehört: 1. wenn er ſeinem Lehen-Herrn nicht den ſchuldigen Reſpect erweiſet, und ihn mit harten Worten und Beſchimpfungen beleidigt; 2. wenn er ihn in Lebens-Gefahr, wo er ihn retten oder wenigſtens vertheidigen kann, vorſetzlich verläßt; 3. wenn er in Gefahr gefangen zu werden iſt, und ihn befreyen kann, ſolches aber nicht thut; 4. wenn er einen enormen Schaden verhüten kann, ſolches aber unterläßt; 5. wenn er ſich an ſeine Perſon ſelbſt auf allerley Art vergreift, ihn überfällt, und nach Leib, Geſundheit oder Leben deſſelben die Hände ausſtreckt, oder ihn wohl um das Leben bringt; 6. wenn er die Gemahlinn, Braut, unverheurathete Schweſter, Tochter, Enkelinn, Schwiegertochter oder Mutter des Lehen-Herrn durch Injurien mißhandelt, in Unehren ſchwängert (Cucurbitatio)[738], oder wollüſtige und unzüchtige Begegnungen, es ſey nun mit, oder wider derſelben Willen, zu Schulden kommen läßt; das ſtrenge Recht verbiethet ſogar dieſe Damen zu küſſen; alles dieſes gilt auch von der Witwe des Lehen-Herrn, ſo

738 Der Ausdruck Cucurbitare und Cucurbitatio kommt im alten Lehen-Rechte (I. F. 5. und II. F. 38. 57.) einige Mahl vor, und bedeutet, wenn der Vaſall mit der Frau ſeines Lehen-Herrn wirkliche Unzucht getrieben, oder ſie nur ſonſt auf eine unzüchtige Art behandelt hat. Er iſt aber auch daſelbſt (I. F. 5. II. F. 24. c. 2.) gebraucht von dem Falle, wo der Vaſall ſolches mit der Tochter oder Enkelinn des Lehen-Herrn, auch ſogar mit der Schweſter deſſelben, wenn ſie in ſeinem Hauſe war, getrieben hatte. Einige Rechts-Lehrer dehnen ſolches ſogar auf die Maitreſſe und Kammer-Jungfer des Lehen-Herrn aus, wenn ſie in dem Hauſe deſſelben fleiſchlich behandelt iſt, wobey aber wohl der verletzte Reſpect gegen den Lehen-Herrn und die verſprochene Treue, woraus eigentlich das Verbrechen hauptſächlich entſteht, zu weit getrieben iſt. Alle dieſe Fälle zogen nach den alten Lehens-Geſetzen eine Felonie nach ſich, die in der Folge mit dem Verluſte des Lebens verbunden war.

Die Benennung ſelbſt wird am wahrſcheinlichſten vielleicht von dem longobardiſchen Worte Corbita, welches eine Schandthat bedeutet, hergeleitet.

ſo lange das Trauer-Jahr währet; 7. wenn der Vaſall ſeinen Lehen-Herrn ſchändlicher Handlungen beſchuldigt, und ihn wohl gar darüber anklagt; 8. wenn er in peinlichen Sachen ein Zeugniß gegen ihn ablegt; 9. wenn er die ihm vom Lehen-Herrn anvertraueten Geheimniſſe gefährlich entdeckt; 10. wenn der Sohn des Vaſallen den Lehen-Herrn beleidigt, und der Vater ſich nicht bemühet hat, dem Beleidigten Genugthuung zu verſchaffen, oder ihn ſonſt zu begütigen; u. dgl. m.

Zur zweyten Claſſe, in Anſehung des Lehen-Stückes und ſeiner Lehens-Pflicht: 1. wenn er die ſchuldigen Lehen-Dienſte verweigert; 2. wenn er dolo zu rechter Zeit die Lehen nicht erneuert, oder den Lehens-Eid nicht ablegen will; 3. wenn er fälſchlich vorgiebt, daß ſein Gut kein Lehen ſey; 4. wenn er wiſſentlich und gefährlich das Lehen veräuſſert; 5. wenn er mit ſeines Lehen-Herrn Feinden ſich in Verbindung einläßt; 6. wenn er, vor das lehenherrliche Gericht geladen, muthwillig nicht erſcheint; u. dgl. Fälle mehr. Doch muß bey allen dieſen Fällen ein dolus, oder ein böſer Vorſatz, zum Grunde ſeyn, wenn es die Beraubung des Lehens nach ſich ziehen ſoll; iſt dieſes nicht, und ſind die Lehens-Fehler nur von geringer Beſchaffenheit, ſo fällt dieſe weg, und ſie werden mit einer willkürlichen Strafe verbeſſert.

Alle dieſe Fehler ziehen eigentlich zwar den Verluſt des Lehens nach ſich, aber nicht ipſo jure, ſondern nach geſchehener gerichtlichen Unterſuchung und erfolgter Sentenz des Lehen-Gerichtes, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Vaſall wiſſentlich das Lehen, oder ein Stück deſſelben, ohne Conſens und Wiſſenſchaft des Leben-Herrn an einen Fremden veräuſſert, und wirklich ſchon tradirt hat, alsdann iſt der Lehen-Herr allerdings berechtigt, daſſelbe ſogleich ohne weitere Umſtände zu vindiciren. Bey der gerichtlichen Un-

Unterſuchung muß der Lehen-Herr, als Kläger, natürlicher Weiſe, den begangenen Lehens-Fehler beweiſen, und alle Umſtände genau unterſuchen laſſen, und zwar durch fünf (II. F. 57.) oder, nach dem ſächſ. Lehenr. c. 29, § 3, durch ſechs unverwerfliche Zeugen; allenfalls, und in Ermangelung des völligen Beweiſes, (Jus Feud. Alem. c. 86) iſt es dem Lehen-Manne erlaubt, ſeine Unſchuld eidlich zu erhärten (J. Feud. Alem. c. 80.)

Sobald die Verwirkung des Lehens erkannt worden iſt, hört das Recht des Lehen-Mannes und ſeiner Deſcendenten an dem Lehen-Stücke völlig auf, und es fällt daſſelbe an den Lehen-Herrn zurück, ſo lange der geweſene Vaſall und ſeine Nachkommenſchaft lebt. Iſt das Lehen ein Neu-Lehen, ohne Mitbelehnte, ſo bleibt ſolches überall dem Lehen-Herrn, weil niemand ein Recht weiter daran hat; ſind aber Mitbelehnte vorhanden, ſo fällt es alsdann auf dieſe, wenn die Deſcendenten desjenigen, der die Felonie begangen hat, ausgeſtorben ſind. Iſt es aber ein Alt-Lehen, ſo bleiben nur die Deſcendenten des Vaſallen, der wider den Lehen-Herrn oder ſeine Familie die Felonie begangen hat, des Lehens beraubt, und das durch den erſten Erwerber auf die Agnaten und Mitbelehnten übertragene Recht und wirkliche Mit-Eigenthum bleibt ihnen ungekränkt, und die Agnaten und Mit-Belehnten bekommen das Lehen nach des Vaſallen Abſterben, und wenn die Felonie auf andere Art geſchehen iſt, bekommen ſie das Lehen ſogleich, weil es ungerecht ſeyn würde, diejenigen zu ſtrafen, die keinen Antheil an dem begangenen Lehens-Fehler des Vaſallen gehabt haben, und ihr radicirtes Recht an dem Lehen-Stücke auch nicht von dem Rechte des Vaſallen, ſondern von dem erſten Erwerber abſtammet; ſobald alſo der Vaſall, der des Lehens beraubt worden iſt, und deſſen Deſcendenten ausgeſtorben ſind, haben

die Agnaten und Mitbelehnten ein Recht, das Lehen von dem Lehen-Herrn, der es eingezogen hat, wieder zu fordern, und dieſer iſt ſchuldig, ſie damit von neuem zu inveſtiren. Begehen Prälaten und andere, die im Nahmen einer ganzen Gemeinde ein Lehen beſitzen, eine Felonie, ſo verlieren ſie zwar für ihre Perſon das Lehen; doch nach ihrem Tode wird ſolches denen, die ihnen folgen, wiedergegeben. Durchgehends aber müſſen bey dem Verluſte des Lehens die Allodialien, wohin auch die Meliorationen gehören, vorher abgeſondert werden 739).

Indeſſen hängt es von dem Lehen-Herrn ab, ob er wegen des begangenen Lehens-Fehlers und der Felonie, ſeinem Vaſallen die Strafe vermindern, oder gar erlaſſen will. Der Grund iſt klar, weil er allein Kläger und beleidigt iſt, und alſo das Recht, die Beſtrafung der begangenen Felonie zu ſuchen, zu den Rechten des Lehen-Herrn nur gehört, mithin kann er auch freywillig ſich deſſelben begeben. Bisweilen fordert er eine Geld-Strafe (Emenda); bisweilen wird das ganze verwirkte Lehen mit einigen Beſchwerden wieder zurück gegeben, z. B. das Weiber-Lehen wird in Mann-Lehen verwandelt. Die Erlaſſung aber geſchieht entweder ausdrücklich mit deutlichen Worten (Adgratiatio), als z. B. Kaiſer Siegmund in Pohlen dem Herzoge von Kurland 1616 die Strafe nachließ; oder ſie geſchieht ſtillſchweigend, wenn nähmlich aus dem Betragen des Lehen-Herrn mit Wahrſcheinlichkeit zu erſehen iſt, daß er die Felonie verziehen habe. Freylich muß man verſchiedene Umſtände zuſammen halten, wenn man dieſe Erlaſſung beweiſen will. Hierher gehört: wenn der Lehen-Herr die Felonie weis, und doch den Vaſallen mit dem verwirkten Le-

739) S. Fleiſcher's Inſt. iur. feud. c. 21, §. 8, ſqq. Pfeffinger ad Vitriar. To. 2, p. 939.

Lehen von neuem belehnt, zu Lehen-Dienſt auffordert, freundlich mit ihm umgeht, ſich nicht über die Felonie beſchwert, wenn der Vaſall vor angeſtellter Klage verſtirbt ꝛc. Hierbey meinen Einige, daß, wenn der Lehen-Mann durch Veräuſſerung des Lehens eine Felonie begangen hat, es nicht allein bey dem Lehen-Herrn, ſondern auch bey den Mitbelehnten ſtehe, ob ſie ſolche erlaſſen wollen oder nicht. Uebrigens wird in 30 Jahren, die Veräuſſerung ausgenommen, die Felonie verjähret 740).

Es giebt aber auch noch eine andere Gattung von Felonie, die man eine uneigentliche (Felonia impropria) nennt, die gegen den Lehen-Herrn eigentlich nicht begangen wird, ſondern worauf nur die Geſetze eine Beraubung des Lehens verordnet haben; wenn nähmlich entweder nach longobard. Lehen-Rechte, oder nach den Reichs-Geſetzen, der Vaſall, wegen gewiſſer Verbrechen, ſich des Lehens unwürdig gemacht hat, z. B. wenn er etwa ſeinen Bruder oder einen andern umbringt, damit er dadurch zum Beſitz des Lehens oder zur Succeſſion gelangen möge, in welchem Falle das Lehen nicht an den Lehen-Herrn, ſondern an den nächſten Agnaten, fällt.

Bey Reichs-Lehen, da der Vaſall ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät begeht, den öffentlichen Land-Frieden bricht, in die Reichs-Ober-Acht erklärt wird ꝛc. begeht der Vaſall in ſo weit auch eine Felonie, allein bey den großen Reichs-Ständen ſelbſt iſt die Lehre der Felonie, nach longobard. Lehen-Rechte nicht recipirt, ſondern dergleichen Vorfälle werden nach

740) S. Fleiſcher, a. a. O., c. 21, §. 13 — 15. Titius, im teutſchen Lehnrecht, 26 Hauptſt., §. 60 — 64.
Von der ſtillſchweigenden Erlaſſung der Felonie haben Brückner und Speuer einige Streitſchriften geliefert. Siehe auch Stryck de culpa Vaſalli remiſſa.

nach den Reichs-Geſetzen und deren Obſervanz behandelt, und gehören eigentlich vor dem Reichs-Tage ꝛc. wo die Beraubung des Lehens nicht anders, als mit Einwilligung der Reichs-Stände, geſchehen kann. (Neueſte Wahlcapit. Art. 20, §. 2, f.) Nach eb. derſ. Art. 20, §. 8, iſt auch feſtgeſetzt, „daß, bey „verwirkten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, die Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht haben, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und in die Stamm-Güter nicht präjudiciren, ſondern das Principium, „als ob Agnati innocentes propter feloniam des „Aechters (als ob die unſchuldigen Lehens-Vettern „wegen des Lehen-Fehlers des Aechters) des dadurch „verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben ſoll.“ Da alſo, nach dieſem Satze, auf die Agnaten, welche unſchuldig an dem Verbrechen ſind, die Strafe nicht ausgedehnet werden kann, um ſo weniger können die unſchuldigen Söhne des Aechters leiden, die ein radicirtes Succeſſions-Recht und ein wirkliches Condominium ex pacto et prouidentia maiorum an die Lehen-Güter ihres Vaters haben, oder man müßte ſolches gänzlich nach longobard. Lehen-Rechte beurtheilen, welches doch bey den größten Reichs-Lehen überall nicht recipirt iſt.

Bey der Felonie des Lehen-Herrn macht die deutſche Staats-Verfaſſung einen ſehr wichtigen Unterſchied, nachdem nun der Lehen-Herr iſt, Kaiſer, oder Landes-Herr, oder ein Unterthan, oder ein Auswärtiger, in deſſen Landes-Bezirke das Lehen nicht gelegen iſt. Die Praxis erfordert auch die Macht oder den ſonſtigen Nachdruck des Vaſallen. Nicht ein Jeder kann, ſo wie K. Karl V. dem K. Franz I. in Frankreich die Lehens-Herrſchaft über Flandern und Artois durch ein Mannen-Gericht abſprechen laſſen.

Schei-

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., S. 12, fgg.
Deutſche Encyklopädie, 9 B. S. 687, fgg.

Von den Einkünften, welche die Bußen und Strafen wegen der Lehens=Fehler, ingl. wegen der ganzen Verwirkung des Lehens, veranlaſſen, ſiehe oben, S. 488, f.

Lehen=Feld, **Lehns=Feld**, Felder, welche von einem Andern zu Lehen getragen werden. Beſonders in der vierten engſten Bedeutung, ſ. oben, S. 56, Ritter=Felder, zum Unterſchiede von den Bauer=Feldern.

Lehen=Fiſcher, **Lehn=Fiſcher**, ein Fiſcher, welcher das Fiſch=Waſſer und das Fiſch=Recht von einem Andern zu Lehen trägt.

Lehens=Folge, **Lehns=Folge**. 1. Die Folge oder Erb=Folge in dem Beſitze eines Lehens. 2. Die Verbindlichkeit des Lehen=Mannes, dem Lehen=Herrn in gewiſſen Fällen über Land, oder in Kriegs=Dienſte zu folgen. Auch in weiterer Bedeutung, die Verbindlichkeit, ihm in den bedungenen Fällen Folge, d. i. Gehorſam zu leiſten.

So wie man unter Land=Folge diejenigen Dienſte verſteht, welche die Bauern zur Wohlfahrt und Vertheidigung des Vaterlandes leiſten müſſen: ſo verſteht man unter **Lehen=Folge** bisweilen die Verbindlichkeit des Vaſallen, ſeinem Lehen=Herrn in den Krieg zu folgen. Von der Lehen=Folge, in dieſer Bedeutung, ſehe man die Artikel **Lehen=Dienſte**, oben, S. 453, und **Land=Folge**, im LIX Th. S. 413, f.

Hier iſt von den Rechts=Grundſätzen, nach welchen ein Lehen, in Gemäßheit der Inveſtitur, von einem Beſitzer auf den andern fällt, die Rede; alſo von der geſetzlichen Lehen=Folge im ſtrengſten Sinne, welche ſich auf die Inveſtitur gründet, oder von der **Lehens=Succeſſion**, Succeſſio feudalis; nicht von andern Gattungen der Nachfolge im Lehen, welche auf verſchiedene Weiſe, z. B. durch Ankauf

eines

eines Lehen-Gutes, durch Tauſch, Teſtament, Vertrag, u. dgl. eintreten, oder auf einen Verluſt des Lehens, wegen Felonie, erfolgen können. Hiervon ſehe man die Art. **Lehens-Erwerbung**, oben, S. 555, **Nachfolge, Majorat, Primogenitur, Seniorat**, womit man auch hin und wieder den Art. **Lehens-Fähigkeit**, oben, S. 558, vergleichen kann.

In Lehen hatte urſprünglich gar keine erbliche Succeſſion Statt. Sie wurden aus bloßer Gnade des Lehen-Herrn verliehen, ſo, daß es bey den Beneficiis, welches der urſprüngliche, der Sache angemeſſene Nahme der Lehen war, (ſ. oben, S. 57. Anm. 1.), bloß auf ihn ankam, ſie dem Vaſallen zu jeder Zeit wieder zu entziehen. Nachher wurde beliebt, daß der Vaſall das Lehen wenigſtens ein Jahr beſitzen müſſe. Darauf wurde dieſe Zeit auf das ganze Leben des Lehen-Mannes verlängert; weiter hin, wenigſtens ſchon unter Ludwig dem Frommen, wurden ſie von Vater auf Sohn von Aſcendenten auf Deſcendenten vererbet 741), welches Konrad II. durch eine beſondere Conſtitution vom J. 1037 742) theils ausdrücklich beſtätigte, theils auch, in Anſehung der väterlichen Lehen, auf die Brüder ausdehnte. I. F. 1, §. 1. heißt es ausdrücklich: „Cum vero Conradus Romam proficiſceretur, petitum eſt a „fidelibus, qui in eius erant ſeruitio, vt lege ab eo promul-„gata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et

741) Theganus de geſtis Ludovici Pii, c. 19: „In tantum „largus, vt antea nec in antiquis libris, nec in moder-„nis temporibus auditum eſt, vt villas regias, quae „erant ſui et aui, et tritaui, fidelibus ſuis tradidit eas „in poſſeſſiones ſempiternas, et praecepta conſtruxit, „et annuli ſui impreſſione, cum ſubſcriptione manu pro-„pria roborauit."

742) Dieſe Verordnung Konrad's des Saliers findet man in Muratorii Antiq. Italiae. To. 1, p. 609, und in Senkenberg's Corp. J. Feud. S. 432.

„et ut frater fratri ſine legitimo herede defuncto, vel „filius in beneficio, quod eorum patris fuit, ſuccedat. „Sin autem vnus ex fratribus a domino feudum acce- „perit: eo defuncto ſine legitimo herede, frater eius „in feudum non ſuccedit: quod et ſi communiter ac- „ceperint, vnus alteri non ſuccedit, niſi hoc nomina- „tum dictum ſit; ſcilicet vt vno defuncto ſine legitimo „herede, alter ſuccedat: herede vero relicto, alter fra- „ter remonebitur.“ Endlich wurde die Lehens-Folge auf alle vom erſten Erwerber abſtammende, lehensfähige Perſonen erſtreckt, ſo, daß in der Geſchichte der Erb-Folge in deutſchen Lehen drey Haupt-Epochen zu unterſcheiden ſind 743).

Die **geſetzliche Lehens-Folge** gründet ſich auf die erſte Belehnung. Wer darin begriffen iſt, hat ein Recht dazu. Dieſes ſind nun: 1. Männer, welche durch Männer vom erſten Erwerber abſtammen. 2. Solche, welche durch die Geſammt-Belehnung, durch Eventual-Inveſtitur, oder durch Anwartſchaft, zur Lehens-Folge berechtigt wurden. Siehe **Geſammt-Lehen**, oben, S. 215, und **Lehens-Anwartſchaft**, S. 395. Lehens-Fähigkeit wird bey allen vorausgeſetzt; ſ. oben, S. 558, fgg. Nur bey Erb-Lehen tritt die bürgerliche Inteſtat-Erbfolge ein. Siehe **Erb-Lehen**, oben, S. 163, und **Nachfolge**.

Was die **Ordnung der geſetzlichen Lehens-Folge** betrifft, ſo ſind die nächſten Lehens-Folger: die Söhne u. Enkel des verſtorbenen Lehens-Beſitzers, und zwar jene zu gleichen Theilen, dieſe hingegen, ſie mögen allein ſeyn, oder mit ihren Oheimen concurriren, nach den Stämmen. Nächſt den Deſcendenten ſind die Brüder und Bruderſſöhne des lezten Beſitzers die nächſten Lehens-Folger, wenn das Lehen ein altes iſt.

743) Ein Mehreres hiervon findet man in Lud. Fr. Jo. Grube diſſ. de fatis ordinis ſuccedendi in feuda legitimi. Stuttg. 1779.

iſt[744]). Jene folgen zu gleichen Theilen; auch die Brudersſöhne, wenn ſie allein ſind; wenn ſie aber mit einem Oheim zuſammen treffen, ſo ſuccediren ſie nach den Stämmen. Uebrigens macht halbe oder volle Geburt hier keinen Unterſchied, weil bloß auf die Abſtammung vom erſten Erwerber geſehen wird. Hinterläßt der Vaſall weder Söhne noch Brüder, noch Bruderskinder, ſo folgen die entfernteren von dem erſten Erwerber abſtammenden Agnaten, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen, welche zu der Linie des lezten Beſitzers gehören, ihre, wenn gleich, dem Grade nach, näheren Stamm-Vettern von andern Linien ausſchließen. Starb aber die ganze Linie aus, ſo folgen die übrigen, welche gemeinſchaftlich von dem erſten Erwerber abſtammen, und zwar nicht nach der Nähe des Grades, ſondern nach Anzahl der Linien, dergeſtalt, daß das Lehen in ſo viel Theile vertheilet werden muß, als Linien vorhanden ſind[745]), wenn nicht etwa, wie häufig der Fall iſt, durch Einführung von Primogenitur, Majorat, oder Seniorat, dieſe Regel eine Ausnahme leidet. (S. die Art. **Majorat, Primogenitur, Seniorat.**) Der Regel nach, iſt die Ordnung, nach welcher Geſammt-Belehnte einander im Lehen ſuccediren, der vorbeſchriebenen Succeſſions-Ordnung gleich; denn die deutſche geſammte Hand gründet ſich auf gemeinſchaftliche Abſtammung und vorbehaltenes Mit-Eigenthum; ſiehe **Geſammt-Lehen.** Nach beſondern Geſetzen und Gewohnheiten der Lehen-Höfe hat ſie aber hin und wieder beſondere

744) II. F. 11. verſ. His vero.

745) Vorzüglich hat dieſes Hr. Präſ. v. Preuſchen auſſer Zweifel geſezt in der rechtl. Ausführung, daß die Lehens-Folge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen ſey, Frf. 1751, f. Man findet dieſe Abh. auch in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 3, Nr. 11, S. 227.

Beſtimmungen erhalten 746). Die Eventual-Inveſtitur und Anwartſchaft giebt nicht eher ein Recht zur Lehens-Folge, als bis das Lehen dem Lehen-Herrn eröffnet wird; (ſ. **Lehens-Anwartſchaft**, oben, S. 395, und **Lehens-Eröffnung**, oben, S. 553) alsdann wird es auf die vorhin beſchriebene, gewöhnliche Weiſe weiter vererbet, wenn nicht etwa beſondere Bedingungen, unter welchen ſie ertheilt wurde, hierin eine Abänderung machen.

Nicht alle Nachkommen des erſten Erwerbers ſind ohne Unterſchied zur Lehens-Folge fähig, ſondern nur diejenigen, welche ehelich, natürlich und ebenbürtig geboren ſind; doch pflegt man auch adoptirten (an Kindes Statt angenommenen) Nachkommen die Lehens-Folge in folgenden Fällen zu geſtatten. 1. Wenn die Adoption mit Einwilligung des Lehen-Herrn und der Agnaten geſchehen iſt. 2. Wenn das Lehen ein vollkommenes Erb-Lehen (Feudum mere hereditarium, ſ. oben, S. 163) wäre. 3. Wenn es unter der Bedingung, daß auch Adoptirte darin ſuccediren ſollen, erworben, oder 4. dem Vaſallen, nachdem er einen Dritten adoptirt hatte, für ihn und ſeine Erben verliehen wurde. 5. Wenn nach beſondern Rechten des Lehen-Hofes auch Adoptirte ſucceſſionsfähig ſind. Ueber dieſe Fälle iſt vorzüglich Car. Gothofr. Knorre diſſ. de ſucceſſione adoptivorum in feuda, Hal. 1753, nachzuſehen.

Daß weder die Agnaten aufſteigender Linie, noch die Seiten-Verwandten des erſten Erwerbers, bey der Lehens-Folge in Betrachtung kommen, erhellet ſchon

746) S. Reinhard's Abh. Die Gemeinſchaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehnfolge der Seitenverwandten. Eb. Deſſ. Neue Anmerkung von der Lehnfolge aus der Gemeinſchaft oder Mitbelehnſchaft. Hellfeld progr. de ſucceſſione ex iure communionis.

ſchon aus den angeführten Grundſätzen, von der geſetzlichen Lehens-Folge. Da weder dieſe noch jene von dem erſten Erwerber abſtammen, ſo können ſie auch in der erſten Belehnung, auf welche die geſetzliche Lehens-Folge ſich gründet, nicht mit begriffen ſeyn [747]. Aus beſondern Gründen können ſie aber doch bisweilen dazu gelangen, nähmlich: 1. wenn die Inveſtitur nahmentlich auf ſie mit gerichtet [748], oder 2. das Lehen ein vollkommenes Erb-Lehen iſt. (ſ. **Erb-Lehen.**) 3. Bey einem neu erworbenen Lehen, welches nach Art und Eigenſchaft eines alten rechten Stamm-Lehens verliehen worden iſt [749]. 4. Es ſteigt auch die Lehens-Folge aufwärts, wenn der Sohn, zu deſſen Gunſten der Vater das Lehen aufgekündigt hat, ohne lehensfähige Nachkommen verſtirbt [750]. Weil die geſetzliche Lehens-Folge ſich auch auf die erſte Belehnung gründet, ſind auch Ehegatten und der Fiſcus davon ausgeſchloſſen [751].

Ob und in wie fern Weiber und Cognaten der Lehens-Folge fähig ſeyn? Da derjenige, welcher in einem Lehen ſuccediren will, der Regel nach, für ſeine

 Per-

747) I. F. 8. I. F. 14. §. 1. II. F. 50. Ge. Beyer in diſſ. Aſcendentium nullam eſſe ſucceſſionem. Viteb. 1713; auch in ſ. differtat. et opuſc. p. 349 — 398. Car. Fr. Walch diſſ. de ſucceſſione aſcendentium feudali. Jen. 1767.

748) II. F. 84. Stryck de ſucceſſ. ab inteſtato, diſſ. 2, c. 2, §. 3.

749) Ge. Theoph. Boerner diſſ. de feudis antiquis iure novorum, et novis iure antiquorum praeditis. Ludolf obſſ. iur. P. 2, obſ. 200. P. 3, obſ. 293.

750) II. F. 14. II. F. 26. II. F. 49.

751) Ge. Fr. Deinlein diſſ. de excluſione fiſci a ſucceſſione in feudo mere hereditario; auch in Jenichens theſ. iur. feud. Th. 2, S. 741.

Perſon im Stande ſeyn muß, die aus dem Lehens-Bande entſtehenden Pflichten zu erfüllen, ſo ſchließen Lehen-Geſetze noch verſchiedene Perſonen, ungeachtet ſie vom erſten Erwerber abſtammen, von der Lehens-Folge aus, wenn ſie wegen ihres Geſchlechtes oder Standes, oder auch wegen eines Gebrechens an Seele oder Körper, zu Erfüllung dieſer Pflichten nicht fähig ſind. Die Verpflichtung zu Kriegs-Dienſten iſt ein natürliches Attribut der Lehen. Aus dieſem Grunde, theils aber auch, weil, nach deutſchem Rechte, die Güter in der Familie erhalten werden mußten, ſind wenigſtens bey ſolchen Lehen, welche von einer Manns-Perſon zuerſt erworben wurden, alle weibliche Nachkommen und alle von ihnen abſtammende Cognaten, ſie ſeyn männ- oder weiblichen Geſchlechtes, der Regel nach, von der Lehens-Folge ausgeſchloſſen. Das Erb-Lehen iſt das einzige, worauf wegen der Natur deſſelben, die weibliche Succeſſion Statt findet; in andern Fällen muß ihnen die Lehens-Folge durch einen beſondern Vertrag, oder vermöge beſonderer Rechte des Lehen-Hofes, nachgelaſſen ſeyn.

Iſt ein Lehen von einer Frauensperſon zuerſt erworben worden, ſo wird geſtritten, ob auch die weibliche Deſcendez ein Erbfolge-Recht darauf habe? Nach der gemeinen Meinung, welche ſich auf I. F. 15. II. F. 11. 30. 50. 104. §. 2, gründet, iſt dieſe Frage zu bejahen. Soviel ergiebt ſich auch offenbar aus der Vergleichung dieſer Stellen, daß Frauensperſonen zur Lehens-Folge zu laſſen ſeyn, wenn das Lehen mit dieſer Vergünſtigung verliehen wurde, oder wenn es ein Weiber-Lehen iſt. Daß nun unter Weiber-Lehen ein ſolches zu verſtehen ſey, welches von einer Frauensperſon beſeſſen wurde, kann aus II. F. 30, und aus andern Stellen hinlänglich gefolgert werden. Verneinet wird aber dieſe Frage, unter andern v. Sie-

gel[752]), Moſer[753]) und Püttmann[754]), welche unter Weiber-Lehen ein ſolches verſtehen, welches vermöge des Lehen-Briefes ein Weiber-Lehen iſt. Am bündigſten iſt dieſe Meinung von Hrn. Hofr. Schnaubert widerlegt worden[755])

Hr. Prof. Fiſcher hat, in den Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehen, (Halle, 1789, 4.) die beſondere Meinung behauptet, daß, nach den deutſchen gemeinen Rechten, Weiber-Lehen zu den eigentlichen Lehen (feudis *propriis*) gehören, mithin für die weibliche Lehens-Folge, als die Regel, eine rechtliche Vermuthung obwalte. Er gründet ſich vornehmlich: 1. auf die Natur des Erb-Rechtes und der Theilbarkeit der Lehen; 2. daß der Auctor vetus *de beneficiis*, das ſächſiſche und ſchwäbiſche Lehen-Recht nur altes Recht, welches vor eingeführter Erblichkeit gegolten habe, nicht aber dasjenige enthielten, welches zu ihrer Zeit gebräuchlich geweſen ſey, und daß, derſelben ungeachtet, der Beweis von der Lehens-Fähigkeit der Frauensperſonen allenfalls eben ſo leicht, als für die der Geiſtlichen, geführet werden könne; 3. daß die Texte des longobardiſchen Lehen-Rechtes, nach welchen Frauenzimmer ausgeſchloſſen werden, zu den veralteten Geſetzen gehören, dergleichen mehrere darin befindlich ſeyn, und daß daſſelbe ohnedies ein bloß ſubſidiariſches Recht ſey; dagegen 4. entſpreche die weibliche Lehens-Folge der Erb-Folge in Allodien, welche jene größtentheils nachahmen; 5. ſey ſie auch von Heinrich VI. verordnet, und 6. im Kaiſer-Rechte (in Senkenberg's Corp. Jur. Germ. To. 1, P. 1, p. 99.) gegründet, auch 7. in allen deutſchen Reichs-Landen gebräuchlich. Dieſe Gründe ſind aber, wie einem jeden

752) De feudo femineo proprio, in Jenichen, Th. 2, S. 456.

753) Im Reichshofrathsproceß, Th. 3, C. 3, §. 27, S. 298.

754) In ſ. elem. iur. feud. §. 98; und in ſ. Obſervatt. iur. feud. c. 23.

755) Progr. de iure ſuccedendi feminarum in feudo a femina acquiſito, Gieſſ. 1783. Vergl. Deſſen Commentar ꝛc. S. 262, f.

Sachkundigen ſchon bey dem erſten Anblicke ſogleich einleuchtet, von der Beſchaffenheit, daß er dabey denken wird, was Hr. H. Schnaubert davon ſagte; „Es „verlohnt ſich nicht der Mühe, die Fiſcherſchen Gründe „weitläuftig zu widerlegen, da vielleicht manchen das Le„ſen der Widerlegung beſchwerlicher ſeyn würde, als ſie „ſelbſt zu widerlegen.“

Uebrigens vergleiche man hierbey den Art. **Kunkel-Lehen**, oben, S. 280, fgg., und inſonderheit in Anſehung der ſubſidiariſch-weiblichen Lehens-Folge, den Art. **Regredient-Erben.**

Aus dem oben, S. 581, f. angeführten Grunde, fragt ſich ferner: ob ein Geiſtlicher der Lehens-Folge fähig ſey? Das longobardiſche Lehen-Recht ſchließe ſie ohne Unterſchied, ſie mögen Weltgeiſtliche oder Mönche ſeyn, von aller Lehens-Folge in weltlichen Lehen aus, und erklärt ſogar denjenigen, welcher ein Lehen bereits beſitzt, wegen Annahme des geiſtlichen Standes deſſelben verluſtig 756). Hiermit ſtimmen auch die alten deutſchen Lehen-Rechte überein 757). Fragt man aber: Sind die Geiſtlichen noch heut zu Tage von der Lehen-Folge ausgeſchloſſen? ſo muß mit Unterſchied geantwortet werden. In Anſehung der Kurfürſtenthümer ſind ſie durch ein ausdrückliches Geſetz davon ausgeſchloſſen. In der goldenen Bulle, Tit. 7, §. 2, 3. heißt es ausdrücklich: „Statuimus et imperiali auctori„tate praeſenti lege perpetuis temporibus valitura de„cernimus, vt poſtquam iidem principes electores ſe„culares et eorum quilibet eſſe deſierit, ius, vox et „poteſtas electionis huiusmodi ad filium ſuum primo„genitum legitimum, *laicum,* illo autem non extante, ad „eiusdem primogeniti primogenitum, *ſimiliter laicum,* li„bere et ſine contradictione cuiuspiam devolvatur. Si vero „primogenitus huiusmodi absque heredibus maſculis legiti„mis *laicis* ab hac luce migraret: virtute praeſentis impe„ria-

756) II. F. 21. II. F. 26. §. 5. II. F. 36.

757) Sächſ. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Cap. 1, §. 4

„rialis edicti, ius, vox et poteſtas electionis praedic-
„tae ad ſeniorem fratrem *laicum*, per veram paterna-
„lem lineam deſcendentem, et deinceps ed illius pri-
„mogenitum *laicum* devolvatur.“ Dieſer Stelle ungeachtet aber iſt doch in Anſehung der evangeliſchen Biſchöfe eine Ausnahme zu machen; denn ob ſie gleich als geiſtliche Stände angeben und ſchreiben, von den Proteſtanten auch dafür gehalten, und von den katholiſchen Ständen wenigſtens ſo genannt werden, ſo erkennen doch die proteſtantiſchen Stände ſelbſt, daß ihr geiſtlicher Stand mehr in einer bloßen Titulatur, als in einiger Realität beſtehe, wie ſie denn auch nicht das geringſte verrichten, was einem proteſtantiſchen Geiſtlichen zukommt. Hierzu kommt, daß die Katholiſchen noch vielmehr dieſer Meinung ſind, und ſie daher nicht auf die geiſtliche Fürſten-Bank laſſen wollen, und daß ſie bereits das Herkommen für ſich anführen können, indem 1598 der Adminiſtrator des damahligen Erz-Biſthumes Magdeburg u. Biſchof zu Havelberg, Joachim Friedrich Kurfürſt von Brandenburg, und 1611 der Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg, Johann Georg, Kur-Fürſt von Sachſen ward. 1692 machte Kaiſer Leopold den Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig, welcher zugleich Biſchof zu Osnabrück war, ſelbſt zum Kur-Fürſten, ſo daß auch der neue Kurfürſt das Biſthum, ohne jemandes Widerſpruch, bis an ſeinen Tod beybehielt.

Streitiger iſt die Frage: Ob heut zu Tage Geiſtliche in andern, auch größern, Reichs-Lehen ſuccediren können? Verneinet haben ſie unter andern v. Ludewig, in ſ. Erläut. der G. B. Cap. 25, §. 4, desgl. auch in der unter ſeinem Vorſitz gehaltenen Diſſ. de clerico exule ſucceſſionis in regna et principatus Germanie, Hal. 1721. Felz, in der Diſſ. de clericorum ſucceſſione in feudis, Argent. 1725. Hoffmann, in der Diſſ. de clericorum in feuda inprimis

 S.R.J.

S. R. J. maiora ſucceſſione, c. 1, §. 3. v. Cramer in Opuſc. To. 2, n. 36, p. 708. Ihre Gründe beſtehen hauptſächlich in Folgendem: 1. Die goldene Bulle laſſe keinen Geiſtlichen zur Succeſſion in weltlichen Kurfürſtenthümern; bey Fürſtenthümern ſey Grund vorhanden; folglich ꝛc. 2. Man wiſſe aus Beyſpielen, daß Geiſtliche ſich durch Privilegien zur Lehen-Folge haben habilitiren laſſen; 3. daß ſie bisweilen den geiſtlichen Stand verlaſſen haben, um in Lehen ſuccediren zu können; 4. weil ſie durch die Lehen-Rechte, nahmentlich auch durch das longobardiſche, welches als gemeines Lehen-Recht in Deutſchland gilt, von aller Lehens-Folge ausgeſchloſſen werden.

Auf dieſe Gründe antwortet man aber: 1. daß die goldene Bulle, welche hierin eine einſchränkende Verordnung enthält, nicht weiter ausgedehnet werden dürfe, beſonders da in dem Umſtande, daß die Geiſtlichen, welche ohnedies bey Kaiſer-Wahlen ſchon drey Stimmen haben, kein Uebergewicht bekommen möchten, ein zureichender Grund liege, daß ſie nur von der Lehens-Folge in weltliche Kurfürſtenthümer ausgeſchloſſen ſeyn; 2. weil man Geiſtliche von je her in Deutſchland zur Lehens-Folge gelaſſen habe, welches aus den erweislichen Renunciationen derſelben auf die Lehens-Succeſſion, und auch daraus erhelle, daß die geiſtlichen Fürſten den zweyten Heerſchild erhalten haben; 3. weil, nach deutſcher Sitte, auch ritterbürtige Geiſtliche von je her mit zu Felde gezogen, und ihnen deshalb Lehen verliehen worden ſeyn; 4. weil die Kriegs- und Hof-Verfaſſung ſich in neuern Zeiten ſehr geändert habe; und 5. auch die neuere Obſervanz den Geiſtlichen hierin günſtig ſey.

Hieraus erhellet, daß man die Frage: Ob Geiſtliche Lehen ſuccediren können? im Allgemeinen weder kategoriſch bejahen, noch verneinen kann. Zuvörderſt muß man Weltgeiſtliche und Ordensgeiſtliche, oder Mönche von einander unterſcheiden, und Rückſicht darauf nehmen, ob ſie katholiſcher oder proteſtantiſcher Religion ſind, und bey jenen, ob ſie ſchon

Ma-

Majoriſten oder nur noch Minoriſten ſind. 1. Katholiſche Weltgeiſtliche, die noch Minoriſten ſind, können unſtreitig auch in Lehen folgen, weil ſie den geiſtlichen Stand wieder verlaſſen können. 2. Sind ſie aber ſchon Majoriſten, ſo ſind ſie durch die angeführte Stelle der G. B. unſtreitig von der Succeſſion in weltliche Kurfürſtenthümer ausgeſchloſſen; in Anſehung anderer Lehen aber iſt ihnen die Obſervanz nicht ungünſtig, wenigſtens ſteht ihnen ihr geiſtlicher Stand alsdann nicht mehr im Wege, wenn ſie durch Dispenſation ſeculariſirt werden. 3. Ein katholiſcher Mönch kann, nach abgelegter Kloſter-Profeſſion, wegen des darin begriffenen Gelübdes der Armuth, für ſeine Perſon unſtreitig nicht in Lehen ſuccediren; ein anderes aber iſt es, wenn er ſich noch im Noviciat befindet, und das Kloſter-Leben verlaſſen will. Auch das Kloſter kann nicht einmahl an ſeiner Stelle ſuccediren, wenn es, vermöge der Ordens-Verfaſſung, einer ſolchen Erwerbung nicht fähig iſt. Iſt es aber dazu fähig, ſo behaupten Viele das Gegentheil, beſonders wenn die Rede von einem Weiber-, Erb- oder ſolchen Lehen iſt, wovon die ordentlichen Lehen-Dienſte nicht zu leiſten ſind. Sie führen die Analogie der gemeinen Rechte (L. 56. C. de epiſc. et cler.) an, und daß bey dergleichen Lehen der Grund wegfalle, weshalb Mönche davon ausgeſchloſſen ſind. Weil jedoch ein Kloſter, als eine moraliſche Perſon, der Regel nach nicht fähig iſt, ein Lehen zu erwerben, (ſ. **Lehen-Dienſte, Lehens-Fähigkeit,**) dergleichen Lehen aber doch ebenfalls vermannt werden müſſen, und die Inveſtitur davon zu nehmen iſt, ſo ſcheint die verneinende Meinung richtiger zu ſeyn. 4. Die geiſtlichen Ordens-Riter vom deutſchen und Johanniter-Orden können zwar auch gewiſſer Maßen als Mönche betrachtet werden; da ſie aber doch nicht zum Altar und zur Seelſorge beſtimmt ſind, ſo ſind ſie auch von der Lehens-

hens-Folge nicht ausgeſchloſſen, das Lehen mag ein Männer- oder Weiber-Lehen ꝛc. ſeyn. 5. Conventualen und Geiſtliche proteſtantiſcher Religion ſind entweder Seelſorger und dem Altare gewidmet, oder nicht. Auf leztere paſſen die ausſchließenden Lehen-Geſetze gar nicht, daher auch, ihrer Lehens-Folge wegen, kein Zweifel iſt, ſo daß evangeliſche Biſchöfe ſogar in weltliche Kurfürſtenthümer ſuccedirt ſind. In Anſehung proteſtantiſcher Geiſtlichen von der erſten Gattung aber würde das etwanige Hinderniß dadurch leicht gehoben werden können, wenn ein ſolcher Geiſtlicher ſeinen Stand ablegt, welches aber kaum noch irgendwo verlangt werden dürfte 758).

Ferner ſind ſolche Perſonen, ſowohl nach longobardiſchen als deutſchen Lehen-Rechten, von der Lehens-Folge ausgeſchloſſen, welche wegen eines Mangels am Körper oder an der Seele, als: Taube, Stumme, Blinde, Krüppel u. dgl. die Lehen-Dienſte zu leiſten nicht fähig ſind. II. F. 36 wird geſagt: „*Mutus et ſurdus, coecus, claudus vel aliter imper-„fectus,* etiam-ſi ſic natus fuerit, totum feudum pa-„ternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. „Quidam tamen dicunt, eum qui talis natus eſt, *feu-„dum retinere non poſſe, quia ipſum ſervire non „valet.*“ Ferner I. F. 6: „*Mutus* feudum retinere „non poteſt, ſcilicet qui nullo modo loquitur. Sed „ſi feudum fuerit magnum, quo ei ablato ſe exhibere non „valet, tantum ei relinqui debet, unde ſe ſuſtinere poſſit.“

Das ſächſ. Landrecht, enthält im 4ten Art. folgende hierher gehörige Stelle: „Uffe altvile (Mißge-„burten) unde uffe twerge erſtirbt weder len noch erbe „noch uffe krupel kint. Swer denne die erben ſind und „ir neſten mage die ſullen ſie halden in irre phlege. „Wird ouch ein kint geboren ſtum oder handelos, oder „vůzelos (witzlos) oder blint daz iſt wol erbe zu lantrecht,

758. Dan. Nettelbladt diſſ. de clericorum evangelicorum in feuda ſecularia ſucceſſione. Hal. 1764. Lindemann diſſ. de translatione feudorum ad clericos. Lipſ. 1767.

„recht, und nicht zu len erbe. Hat er aber len entphet „weder len noch erbe, hat erz aber entphahen, e der ſu„che, her beheld ez und erbet ez als ein ander man [759]).

Auch gehört noch aus der goldenen Bulle, Art. 25, §. 3, 4. Folgendes hierher: „Primogenitus filius ſuc„cedat ... niſi forſitan *mente captus, fatuus,* ſeu *al„terius famoſi et notabilis defectus* exiſteret, propter „quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari; „in quo caſu *inhibita ſibi ſucceſſione*, ſecundogeni„tum ... ſeu alium volumus ſucceſſurum.“

Was in dieſen Stellen geſagt wird, iſt doch nur von ſolchen Perſonen zu verſtehen, welche mit den genannten Mängeln und Krankheiten von Geburt an behaftet waren. Dies giebt ſowohl der angeführte Text des longobardiſchen Lehenrechtes, als die Stelle des Sachſenſpiegels zu erkennen, wie es denn auch im ſchwäbiſchen Lehenrechte deutlich heißt: „Ein lenher mag dem man ſin len nüt genemmen, noch „vertzichen, ob er blint iſt, oder ſiner glieder mangelt, „oder müſelſüchtig wird, oder was ſüchtagen er ge„winnet.“

Frage man aber, ob man noch heut zu Tage nach dieſem Texte verfahre, und die ſogenannten Altviele, Zwerge, Krüppel, Stumme, Taube, Blinde ꝛc. von der Lehens-Folge ausſchließe, ſo kann man jezt ſicher mit Nein antworten, ob man gleich nicht behaupten kann, daß der Lehen-Herr nicht mehr nach den angeführten Texten verfahren dürfe. Die in den Lehen-Dienſten vorgegangene Veränderung, und die ſchon in ältern Zeiten ſo gewöhnlich gewordene Vermannung

759) Eine beſondere Abhandlung über dieſen Text, unter der Rubrik: Von einigen Perſonen, welche von der Lehns-Folge ausgeſchloſſen werden findet man in Jo. Fr. Joachims fortgeſetzten Sammlung vermiſchter Anmerkungen, Nr. 6, S. 179. Siehe auch v. Berger Diſſ. vtrum et quousque muti et ſurdi feudorum ſint capaces? und Styck's Diſſ. de iure ſenſuum.

ung der Lehen machte die Lehen-Höfe hierin billiger, beſonders da dieſe Lehen-Rechte, wodurch Gebrechliche ausgeſchloſſen wurden, wie aus den angeführten Worten II. F. 36: — „quia ipſum ſervire non valet" — erhellet, nur auf den Lehen-Herrn und deſſen Vortheile Rückſicht nahmen, und nicht den entfernteren Agnaten ein Ausſchließungs-Recht beylegen wollten. Der Lehen-Herr kann ſie alſo, ſelbſt wider Willen der Agnaten zulaſſen. In gewiſſen Fällen, z. B. bey Frey-Lehen, wovon keine Lehen-Dienſte geleiſtet werden, ſondern die bloße Lehens-Treue ſchon hinlänglich iſt, das Lehen zu verdienen, desgl. auch, wenn das Lehen zu Folge des Lehens-Vertrages oder einer Obſervanz des Lehen-Hofes, an ſolche Perſonen, welche zu Lehen-Dienſten nicht fähig ſind, z. B. an Frauenzimmer, Geiſtliche ꝛc. verliehen wird, und bey erb- und eigenthümlichen Lehen überhaupt, könnte auch nicht einmahl der Lehen-Herr einen Gebrechlichen von der Lehens-Folge ausſchließen, wenn er gleich nach der Strenge der angeführten Texte verfahren wollte.

Was endlich Wahnſinnige und Raſende betrifft, ſo kommt es bey dieſen auch auf die Grundſätze von der Erb-Folge überhaupt an. Siehe **Nachfolge**.

Jac. Henr. Baleke meditationes ad concurſum fratris germani et conſanguinei in ſucceſſione feudi lege antiqui. Roſt. 1750.

Ge. Lud. Boehmer diſſ. de ſucceſſione feudali fratrum fratrisque liberorum. Goett. 1768.

Car. Fr. Walch diſſ. de ſucceſſione deſcendentium feudali, Jen. 1770.

Jo Chr. Woltär diſſ. de ſucceſſione agnatorum in feudo patreno legitima lineali, non graduali nec mixta. Hal. 1772.

Juſt. Lud. Becht. Boehmer diſſ. de filio vaſalli ſucceſſore in feudum. Goett. 1779.

Heinr. Meurer von der Erbfolge in Lehen- und Stamm-Güter, unter dem hohen und niedern teutſchen Adel. Erſtes Stück. Lpz. 1781, 8.

Chr. Gottl. Biener diſſ. de ſucceſſione feudorum non ſecundum ius repraeſentationis ſed linearum praerogativam ordinande. Lpſ. 1782.

Schnau-

Schnaubert Commentar über das Böhmeriſche Lehrbuch, zum 7—9 Cap. des erſten Buches, S. 334—514.
Zepernick Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Succeſſio feudalis, S. 384—391.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 203, fgg.
Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der gemeinrechtlichen Erbfolge in Lehen, von D. Wilh. Aug. Fr. Danz, Stuttg. 1793, 8. Die Haupt=Abſicht des Verf. iſt darauf gerichtet, die in dem longobardiſchen Lehnrechts=Buche wegen der Aſcendenten=Folge gelaſſene Lücke auszufüllen, und die ſo ſehr beſtrittene Gradual=Folge unter den Collateralen aus dem ganzen Syſtem des Erbfolge=Rechtes auſſer allen weitern Zweifel und Widerſpruche zu ſetzen. Der reichsgräfl. Pückleriſche Erbfolge=Streit mag wohl dem Verf. den nächſten Anlaß gegeben haben, über die Erb=Folge in Lehen eine neue und eigene Unterſuchung anzuſtellen. Das Reſultat davon iſt dieſes: daß alle Erb=Folge in Lehen und deren Geſetzgebung, ſo weit nicht die Natur des Lehen=Inſtitutes eine beſondere und eigene Beſtimmung mache, aus dem bürgerlichen gemeinen Rechte zu erläutern, und der Erb=Folge in den Allodien gleich ſey. Das Rechts=Principium, worauf der Verf. alle Erb=Folge in Lehen zurückführt, ſoll dieſes ſeyn, daß nicht ſowohl auf den Verſtorbenen ſelbſt, als vielmehr auf den mit dem Verſtorbenen habenden gemeinſchaftlichen nächſten Stammvater Rückſicht genommen werden müſſe, deſſen vorhandene Deſcendenz alle von einem dergleichen entfernteren Stamm=Vater herkommende Deſcendenz ausſchließe; und daß unter jenen Deſcendenten des nächſten gemeinſchaftlichen Stamm=Vaters, die in der Abſtammung von demſelben Nähergeſippten die Entfernteren wieder ausſchließen; mithin zwar nach dem Vorzug der Linie, aber in der nun einmahl vorgehenden Linie, nach der Nähe des Grades, und zwar in der Abſtammung von dem gemeinſchaftlichen Stammvater, ſuccedirt werde; und alſo die Lehens=Folge zwar nach dem Succeſſions=Rechte, in Rückſicht auf den erſten Erwerber, immer nur eine Deſcendenten=Folge ſey; nach der Succeſſions=Ordnung aber eben ſo in Lehen, wie in den Allodien eine Aſcendenten= und Collateralen=Folge Statt habe; endlich daß es dem gemeinrechtlichen Repräſentations=Rechte bey Deſcendenten und Collateralen auch in Lehen Statt gegeben worden ſey.

Lehens=Folger, ſ. **Lehens=Erbe**, oben, S. 552.

Lehen=Frau, Lehens=Frau, Lehn=Frau. 1. Eine Frau, ſo fern eine Sache bey ihr zu Lehen geht; als das weibliche Geſchlecht von Lehens=Herr. 2. Auch eine Frau, welche eine Sache von einem Andern zu Lehen trägt; als das weibliche Geſchlecht von Lehen=Mann oder Lehens=Mann.

Lehens-Früchte, Fructus feudales, Fructus feudi; hierunter verſteht man alle Nutzungen, welche ihren Entſtehungs-Grund in der Subſtanz eines Lehen-Gutes haben. So wie man die Früchte überhaupt in bloß natürliche, durch Fleiß erzeugte, und bürgerliche, abtheilt, ſo unterſcheidet man auch bey Lehen Fructus naturales, induſtriales und civiles. 1. Bloß natürliche, ſind diejenigen, welche ohne das geringſte Zuthun eines Menſchen von ſelbſt erwachſen; z. B. Mineralien, wildes Obſt, Holz in dem Walde, Gras auf den Wieſen ꝛc. 2. Durch Fleiß erzeugte, ſind ſolche, welche der Natur durch Arbeit abgewonnen werden, als: Korn, Garten-Früchte, Wein ꝛc. 3. Bürgerliche Früchte nennt man diejenigen in der Subſtanz des Lehens gegründeten Nutzungen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten iſt; z. B. Pacht-Gelder, Haus-Miethe, Zehenten, Zinſen ꝛc.

Da ein Lehens-Erbe nicht dem lezten Beſitzer, ſondern dem erſten Lehens-Erwerber folgt, ſo kann er nach natürlichen Rechten, weiter nichts verlangen, als was der verſtorbene Vaſall, als Lehen, in Beſitz gehabt hat. Alles Eigene verbleibt dem Allodial-Erben, folglich auch die bereits eingegangenen Früchte aller Art. Wären ſie aber noch nicht eingebracht, von dem leztern Lehen-Manne aber irgend ein Aufwand darauf gemacht worden, ſo müßte der Lehens-Folger, welcher dadurch einen bey der erſten Erwerbung des Lehens nicht dazu gehörigen Zuwachs erhält, dem Land-Erben, nach Verhältniß der Früchte, eine Vergütung thun. Bey bürgerlichen Früchten hingegen, welche aus eines Dritten Hand auf eine gewiſſe oder unbeſtimmte Zeit zu erheben ſind, und zur Todes-Zeit des leztern Lehen-Mannes noch nicht eingegangen waren, lehrt die Natur der Sache, daß ſie, nach Vehältniß der vom Vaſallen erlebten Zeit, unter ſeine Lehens-Folger und Allodial-Erben vertheilet werden müſſen.

müſſen. Was die bereits gewonnenen und eingeärnteten Früchte betrifft, ſo kommen die poſitiven, und zwar ſowohl deutſchen als longobardiſchen Lehen-Rechte mit dem natürlichen Rechte überein.

Bey bloß natürlichen Früchten, wie auch bey ſolchen, welche durch Fleiß und Arbeit erzeuget werden, ſteht das longobard. Lehen Recht darauf, ob der Vaſall vor oder nach dem erſten März, bis zum lezten Auguſt, verſtorben iſt. In jenem Falle ſpricht es dergleichen Früchte dem Lehens-Folger, in dieſem aber den Allodial Erben zu ſie mögen vom Erdboden abgeſondert ſeyn, oder nicht. II. F. 28, § 3, heißt es desfalls: „Si Vaſſallus decedat ſine herede maſculo, et contingat feudum ad dominum reverti, ſic diſtinguitur; quod ſi ante „Martium omnes fructus illius anni ex feudo provenientes, „ad dominum pertinebunt. Si vero poſt calendas Martias „usque ad Auguſtum, omnes fructus anni percipiet dominus.“ Dieſer vom longobard. Lehen-Rechte gemachte Unterſchied wird auch in ſo weit, der Regel nach, in Deutſchland zur Richtſchnur genommen, daß man nur diejenigen Früchte, welche in unſerm Klima ſpäter reifen und eingeärntet werden können, als im Auguſt, den Allodial-Erben noch zu zuerkennen pflegt [760]). Bey einigen Lehen-Höfen kommt es aber hierbey auf beſondere geſetzliche oder herkömmliche Beſtimmungen an. So wird z. B. nach ſächſiſchen Rechten bey bloß natürlichen Früchten nur darauf geſehen, ob ſie bereits wirklich eingeſammelt ſind, oder nicht. Sind ſie noch nicht vom Erdboden abgeſondert, oder doch noch nicht in die Behältniſſe eingebracht, ſo gehören ſie dem Lehens Folger; ſind ſie aber bereits eingebracht, dem Land-Erben. Auch ſieht das Sachſen Recht bey

760) Juſt. Henn. Boehmer diſſ. de iuribus diverſis ex diverſitate climatum ortis, §. 22. Struv. in ſynt. iur. feud. c. 15. aph. 16. n. 4. Ge. Lud. Boehmer principia iur. feud. §. 344.

bey Früchten, welche Cultur erfordern, auf den Zeitpunct, wo die meiſte Arbeit beendigt iſt. Stirbt der Vaſall früher, ſo genießt der Lehens-Erbe alle von dem Lehens-Grunde fallende Nutzungen, muß aber den bereits darauf gemachten Aufwand an die Land-Erben heraus geben [761]).

Die ſogenannten Civil-Früchte, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten iſt, ſind entweder zu Folge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii oder Regales, oder aus einem andern Rechts-Grunde, zu erheben. Jene gehören ohne Unterſchied dem Lehens-Folger [762]); bey dieſen aber muß man unterſcheiden, ob ſie zu einer beſtimmten Zeit fällig ſind, oder ob ſie in jedem Augenblicke eingehen. Bey den erſtern kommt es darauf an, ob der Verſtorbene den Tag, an welchem ſie fällig werden, erlebte oder nicht. Erlebte er dieſen Tag, ſo gehören ſie ſeinen Allodial-Erben; wo nicht, dem Lehens-Folger [763]). Im zweyten Falle aber müſſen ſie nach dem Verhältniſſe der Zeit, die der Vaſall noch im Sterbe-Jahre gelebt hatte, unter die Allodial-Erben und den Lehens-Folger vertheilet werden. Beſondere Lehen-Geſetze und Gewohnheiten weichen aber hierin oft, ſowohl von den gemeinen Rechten, als auch von einander ſelbſt, ab, und ſind daher, in einzelnen Fällen, vor allen in Betrachtung zu ziehen.

Im 338 C. des ſchwäb. Landrechtes, §. 18, heißt es: „Wenn ſich eyn yeklich Nutz ergangen hat, merk alſo: „Ob der Mann keynen Lehnerben hat nach ſeynem „tod, wer das gut denn erbet, es ſey eygen oder ander „gut,

761) Sächſ. Landr. B. 2, Art. 53. Schwäb. Landr. Cap. 338, fgg.

762) Ge. Lud. Boehmer l. c. §. 345. Püttmann elem. iur. feud. §. 370.

763) arg. L. 7. D. Soluto matrim. L. 26. D. de uſufructu, Struv. l. c. cap. 15. §. 16.

„gut, der ſol nemen den nucze der ſich nicht hat er„gangen. Nun vernement wann es ſich vergangen „hat: — An ſant Walburgen tag iſt verdienet der lem„mer zehent gelt. — An ſant Johannes tag iſt verdie„net allerhande gelt von Fleiſch. — Von ſant Marga„rethen tag iſt verdienet allerhande gut. on wein und „on korn. — An ſant Gallen tag iſt verdienet der „wein. — An ſant Martins tag iſt verdienet das koren.“

Das Eigenthums-Recht des Vaſallen iſt zwar in Rückſicht der Subſtanz des Lehens eingeſchränkt, in Anſehung der Lehen-Früchte aber, beſonders ſolcher, welche er bereits eingeärntet oder erhoben hat, ſteht ihm ein volles Eigenthums-Recht zu, dergeſtalt, daß er ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Lehen-Herrn ſowohl, als der Agnaten, und anderer, welche irgend ein Recht auf das Lehen haben, nach freyer Willkür darüber ſchalten und walten kann. Doch iſt dieſes nur von den Früchten ſolcher Lehen zu verſtehen, die nicht Regal-Lehen ſind, indem hier die Willkür durch Regenten-Pflichten eingeſchränkt wird.

Zepernick repert. iur. feud. S. 191—195.
Henn. Rennemann diſſ. de fructibus feudalibus, cuinam illi vaſallo defuncto cedant? Erf. 1631.
Gabr. Schweder diſſ. de fructibus feudi. Tub. 1703; ſ. auch in der Samml. ſ. Diſſ. Th. 1, S. 789 — 837.
Jo. Wolfg. Trier diſſ. de transmiſſione fructuum in heredes allodiales. Lipſ. 1719.
Jerem. Eberh. Linck diſſ. de fructibus feudi ad heredes vaſſalli allodiales pertinentibus. Argent. 1722.
Godofr. Caſp. Segnitz diſſ. de allodialitate fructuum feudi et de competentiae iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Alt. 1754.
Jo. Aug. Hellfeld diſſ. de iure creditorum vaſſalli in percipienda ex fructibus feudi ſolutione. Jen. 1762.
Adolph. Frid. Trendelenburg diſſ. de iure fructuum inprimis poſt Auguſtum matureſcentium in ſeparatione feudi ab allodio, ſecundum iura Longob. et Mecklenb. Bütz. 1771.
Fr. Gottl. Zoller diſſ. de fructibus ad allodium iure Saxon. elect. referendis. Lipſ. 1778.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 210, f.

Von den Einkünften, welche dem Landes- und Lehen-Herrn aus dem Lehenweſen zufließen, ſ. **Lehens-Einkünfte**, oben, S. 475, fgg.

Lehen-Geber, ſiehe **Lehen-Herr.**

Lehens-Gebräuche, ſiehe **Lehens-Empfang. Lehens-Geſetze.**

Lehens-Gebühr, Lehns-Gebühr, die Gebühr, oder Gebühren, welche dem Lehen-Herrn oder deſſen Beamten bey Empfang der Lehen entrichtet werden; das **Lehen-Geld.** Siehe **Lehens-Abgaben. Lehen-Ware.**

Lehen-Geding, ſ. **Lehen-Hof.**

Lehens-Gehorſam. Eine der Vaſallen-Pflichten, wozu er ſich ausdrücklich im Lehens-Eide anheiſchig macht, iſt der **Lehens-Gehorſam**, oder die Verbindlichkeit zu Befolgung derjenigen lehenherrlichen Befehle, welche ſich auf die Natur des Lehenweſens oder auf den Lehens-Vertrag gründen [764]). Dieſer Lehens-Gehorſam muß von dem bürgerlichen Gehorſam des Unterthans unterſchieden werden. Dieſer entſpringt aus der bürgerlichen Unterwürfigkeit, und wird durch den Zweck und die Grund-Geſetze des States beſtimmt; jener aber gründet ſich bloß auf die beſondere Verpflichtung zur Lehens-Treue und zu Lehen-Dienſten. Am ſichtbarſten iſt dieſer Unterſchied bey ſolchen Vaſallen, die entweder ſelbſt Landes-Regenten ſind, oder eines Andern Landes-Hoheit, als die ihres Landes-Herrn, anerkennen. Der Unterthan ſchwört: treu, hold und gewärtig zu ſeyn; jener muß nach den Landes Geſetzen leben; dieſen binden ſie nicht, er geht bloß ſeinem Lehens-Vertrage nach, daher ſogar der Landes-Regent Vaſall ſeines Unterthans ſeyn kann.

In

764) II. F. 5. II. F. 23. II. F. 54.

In Anſehung der Lehen-Dienſte und anderer Lehens-Verbindlichkeiten muß alſo der Vaſall zwar Befehle von ſeinem Lehen-Herrn annehmen, in andern Fällen aber iſt er ihm keinesweges unterworfen. Auch kann der Lehen-Herr den Ungehorſam ſeines Vaſallen nicht ſo beſtrafen, wie der Landes-Regent den Ungehorſam ſeines Unterthans; die größte Strafe, welche jener über den Vaſallen verhängen kann, iſt die Entziehung des Lehens; daher ſich auch der Vaſall durch bloße Aufkündigung des Lehens, wenn ſie nur bona fide geſchieht, von allem Lehens-Gehorſam befreyen kann.

Man vergleiche hierbey die Artikel: **Lehen-Dienſte. Lehens-Fehler. Lehens-Treue. Lehens Vertrag.**

Lehen-Geld, Lehn Geld, Lehens-Geld, Lehns-Geld, dasjenige Geld, welches dem Lehen-Herrn für oder bey der Belehnung zur Erkenntniß ſeines obern Eigenthums-Rechtes entrichtet wird; die **Lehens-Gebühr.** Siehe **Lehen-Ware.**

Von den bey Befolgung der Lehens-Fälle entſtehenden Einkünften des Landes- und Lehen-Herrn, ſ. oben, S. 487.

Auch verſteht man unter **Lehen-Geld,** oder **Lehen-Barſchaft,** Pecunia feudalis, diejenigen Gelder, welche von einem Lehen herkommen, und auch wieder zu Lehen gemacht werden ſollen.

Siehe auch **Lehens-Stamm.**

Lehens Gericht, Lehns Gericht, Judicium feudale. In ältern Zeiten war die Benennung Mannen-Gericht, Mann-Kammer, Fürſten-Recht (Judicium Parium curiae) am gewöhnlichſten [765]; jetzt ſind die

765) Im ſächſ. Lehnrechte, C. 65, und im alemann. Lehnr. C. 114, 116, findet man auch den Ausdruck Lehntegeding (Lehntägeding, oder Lehutageding).

Nahmen Lehen-Hof, Lehens-Kanzelley, Lehen-Kammer, Lehen Stube am gebräuchlichſten.

In Streitigkeiten über unmittelbare Reichs-Lehen ſind die höchſten Reichs-Gerichte in erſter Inſtanz, und über mittelbare Lehen, in höchſter Inſtanz, zugleich Lehens-Gerichte. Siehe Lehens-Gerichtbarkeit.

Von den Lehens-Gerichten in den deutſchen Reichs-Landen hat Ludovici in ſeiner Einleitung zum Lehnsproceß, C. 1. §. 59 — 96, und Moſer, in ſeinem Tr. von der teutſch. Lehnsverfaſſ. B. 3, C. 3, S. 698, fgg. am ausführlichſten gehandelt.

Siehe Lehen-Gerichtbarkeit. Lehen-Hof. Lehenmann-Gericht.

Lehens-Gerichtbarkeit, Jurisdictio feudalis. 1. Die Gerichtbarkeit, welche ein Lehen-Herr in Lehens-Sachen ſeiner Vaſallen ausübt. 2. Die Gerichtbarkeit, womit der Lehen-Herr ſeinen Vaſallen belehnt. Von letzterer habe ich im Art. Gerichts-Lehen, oben, S. 213 gehandelt; in gegenwärtigem Artikel iſt bloß von jener die Rede.

Man bedient ſich des Ausdruckes Lehens-Gerichtbarkeit, in einem engern und weitern Sinne. In dieſem verſteht man darunter alle und jede Rechte, welche dem Lehen-Herrn in dieſer Eigenſchaft zuſammen; in jener Bedeutung aber, wovon hier die Rede iſt, iſt ſie das Recht, ſtreitige Lehens-Sachen gerichtlich zu unterſuchen und zu entſcheiden.

So wie die Gerichtbarkeit überhaupt in proceſſualiſche (Jurisdictio contentioſa) und willkürliche (voluntaria) eingetheilt wird, ſo unterſcheidet man die Lehens-Gerichtbarkeit. Die letzte findet in allen Fällen Statt, wo die Gültigkeit einer Lehens-Handlung zu bekräftigen iſt. Hierher gehört alſo z. B. die Belehnung, der Lehens-Indult, die Beſtätigung der Lehens-Vormundſchaft, Beſtellung einer Hypothek, Verwandlung

ung des Lehens in Erbe, Bewilligung der Lehens⸗Veräuſſerung, einer vom Lehen⸗Rechte abweichenden Erb⸗Folge, einer Reſignation, u. ſ. w. Dieſe willkürliche Gerichtbarkeit ſteht jedem Lehen⸗Herrn als ein eigenthümliches, in eigenem Nahmen zu verwaltendes Recht zu; ſie iſt ein weſentlicher Beſtand⸗Theil der lehenherrlichen Gerechtſamen. Von ihr iſt hier nicht die Rede. Schicklicher wird davon in dem Art. **Lehen⸗Herr, Lehens⸗Herrlichkeit**, und unter ſpeciellern Rubriken, z. B. **Lehens⸗Indult, Lehens⸗Veräuſſerung, Lehens⸗Vormundſchaft** ꝛc. gehandelt.

Enſtehungs⸗Grund der Lehens⸗Gerichtbarkeit. Ueber den Rechts⸗Grund der Erwerbung der Lehens⸗Gerichtbarkeit im engern Sinne, ſind die Meinungen der Rechts⸗Gelehrten verſchieden. Schrader, Eſtor, v. Senkenberg, Hommel, und Andere, leiten ſie aus der Lehens⸗Herrſchaft und dem daraus entſtehenden Verhältniſſe des Vaſallen, her; Böhmer, Hellfeld, Pufendorf, Biener ꝛc. hingegen geſtehen dem Lehen⸗Herrn die Lehens⸗Gerichtbarkeit nur alsdann zu, wenn er ſolche durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung des Kaiſers oder des Landes⸗Herrn erworben hat. Sie behaupten: wenn ein Lehen⸗Herr überhaupt keine ordentliche Gerichtbarkeit habe, ſo könne ihm auch die Lehen⸗Gerichtbarkeit, in der engern, in gegenwärtigem Artikel zum Grunde liegenden Bedeutung nicht zuſtehen. Dieſe letztere Meinung hat vorzüglich Hr. Prf. Biener, in einer Abh. de originibus iurisdictionis feudalis ex iurisdictione ordinaria repetundis (Lipſ. 1780.) zu vertheidigen und aus der Geſchichte zu beweiſen geſucht. Mannen⸗Gerichte, ſagt er, ſeyn zwar immer vorhanden geweſen, da nach den Grundſätzen der Deutſchen jeder nur von ſeines gleichen gerichtet werden konnte; allein kein Vaſall habe urſprünglich, als ſolcher, einen eigenen

nen Zwang-Gerichtsſtand gehabt; er habe unter dem Comes geſtanden, der die Jurisdiction in dem Bezirke hatte, wo das Beneficium lag. Für dieſen Satz werden im 6 — 11 §. allerdings einige Belege aus alten Geſetzen und Urkunden, auch aus dem Umſtande, daß Vaſallen Beyſitzer in den ordentlichen Gerichten waren, und ſich ſelbſt richten ließen, beygebracht. Ungeachtet Konrad I. die vor den Mannen-Gerichten auszuübende Gerichtbarkeit in ſtreitigen Lehens-Sachen auſſer Streit geſetzt habe, ſo ſey doch die Lehens-Gerichtbarkeit immer noch geblieben, was ſie vorher geweſen ſey, nähmlich die Ausübung der ordentlichen Gerichtbarkeit über die Vaſallen des Diſtrictes in Lehens-Sachen. Dieſe Diſtricts-Gerichtsbarkeit habe damahls theils den Capitaneis, theils den Valvaſſoribus, unmittelbar unter dem Könige, als Diſtricts-Obrigkeiten zugeſtanden; die Vaſallen haben zu Kriegs- und Friedens-Zeiten unter ihnen geſtanden, ſie haben die ordentliche Gerichtbarkeit auch in Lehens-Sachen über ſie ausgeübt, nur daß in dieſem Falle die Urtheiler Vaſallen hätten ſeyn müſſen; die Apellationen aber ſeyn in allen Fällen an den Kaiſer gegangen. Im 12 und 13ten Jahrh. ſey derjenige Theil der ordentlichen Gerichtbarkeit, welchen man bisher in Mannen-Gerichten ausgeübt habe, von der übrigen Gerichtbarkeit abgeſondert, und in beſondern Lehens-Gerichten, vermöge einer eigenen Gerichts-Gewalt, verwaltet worden; endlich, da man angefangen habe, beſtändige Gerichte zu gründen, ſeyn die Vaſallen und Lehen-Herren ſo ſehr an dieſe Art der Gerichte gewöhnt geweſen, daß dadurch die eigene Gerichts-Gewalt in Lehen-Sachen feſter gegründet, und ſogar über Vaſallen auſſerhalb Landes ausgedehnet worden ſey.

Dieſe mit wahrer hiſtoriſcher Gelehrſamkeit theils wahrſcheinlich gemachten, theils bewieſenen Sätze,

ſtim-

ſtimmen nun noch überdieß mit dem Satze überein, daß die Staats-Oberherrſchaft die Quelle aller Gerichtbarkeit ſey; ſo, daß die hieraus zu ziehende Schluß-Folge, auf die aus eben dieſer Quelle abzuleitende Lehens-Gerichtbarkeit, um ſo bündiger zu ſeyn ſcheint. Allein, wenn man auch zugeſteht, daß die Gerichtbarkeit als ein Ausfluß der Ober-Herrſchaft zu betrachten iſt, ſo iſt damit doch nicht ausgemacht, daß man dieſen an ſich theoretiſch richtigen Satz bey Entſtehung des Lehens-Nexus in Deutſchland auf das Verhältniß zwiſchen Lehen-Herrn und Vaſallen angewendet habe. War es erlaubt, einen Vaſallen anzunehmen, der auf Befehl des Lehen-Herrn Kriegs- und andere Dienſte verrichten mußte, ſo mußte man dem Lehen-Herrn auch das Recht zugeſtehen, die Natur, den Umfang und die Gränzen der Verbindlichkeiten ſeiner Lehenleute zu beſtimmen. Entſtanden Streitigkeiten darüber, ſo wurden dieſe urſprünglich immer in Mannen-Gerichten entſchieden. Die Lehens-Gerichtbarkeit war alſo in ihrem erſten Entſtehen von der ordentlichen Gerichtbarkeit unterſcheiden, und iſt es auch bis auf den heutigen Tag geblieben, welches vorzüglich daraus erhellet, daß ein Lehen-Herr dieſelbe auch über ſeine auswärtigen Vaſallen, die nicht unter ſeinem ordentlichen Gerichts-Sprengel ſtehen, wenn ſie auch ſeines Gleichen, oder Souverains, vielleicht gar ſeine Ober-Herrn ſind, ausüben kann. Auſſerdem iſt aber auch die Lehens-Gerichtbarkeit, durch die Natur des Lehens-Vertrages, in ſolche Gränzen eingeſchloſſen, daß dem Stats-Oberhaupte nicht einmahl etwas von ſeinen Gerechtſamen dadurch entzogen wird. Höchſtens kann der Lehen-Herr dem Vaſallen das Lehen-Gut abſprechen; weiter kann er nicht gehen, weil dieſer durch den Lehens-Vertrag nicht ſein Unterthan ward. So weit können die lehenherrlichen Rechte unbeſchadet den

Rechten des Staats-Oberhauptes, allerdings durch Verträge gegründet werden; ſo weit kann ein Vaſall ſich eben ſo gut der Gerichtbarkeit ſeines Lehen-Herrn unterwerfen, als zwey ſtreitende Parteyen ſich von je her, und noch dieſe Stunde, einem Schiedsrichter unterwerfen können, und als noch bis jetzt nicht verbothen iſt, mit einem Privat-Manne in ein ſolches Dienſt-Verhältniß zu treten, wodurch dieſer berechtigt wird, in Anſehung der verſprochenen Dienſte Befehle zu ertheilen, in Dienſt-Sachen zu richten, und wegen Ungehorſam oder Untreue den Contract wieder aufzuheben. Selbſt der Lehen-Herr, wenn er gleich Landes-Herr war, mußte ſich doch dem Urtheilsſpruche ſeiner Mannen-Gerichte, deren Beyſitzer in andern Verhältniſſen ſeine Unterthanen ſeyn konnten, unterwerfen. Zudem läugnet ja niemand die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn in nicht ſtreitigen Fällen; warum ſoll ſie ihm denn bey ſtreitigen Fällen ſo ganz ohne Unterſchied abgeſprochen werden? Im Richtſteig Lehnrechts heißt es ausdrücklich, Capitel 1:

„Der Herr iſt Richter über ſeine Mannen, ob ſie hadern um „Güter, die ſie von ihm haben.“

Aus dieſen Gründen ſcheint die Lehens-Gerichtbarkeit vielmehr aus dem Lehens-Vertrage, oder, welches hier einerley iſt, aus der Lehens-Herrſchaft, als aus der ordentlichen Gerichtbarkeit, zu entſpringen. Sofern aber die den Bürgern des States zugeſtandene Befugniß Lehens-Verträge einzugehen, der Ober-Aufſicht des Regenten untergeordnet iſt, ſofern iſt es auch die aus ſolchen Verträgen entſpringende Lehens-Gerichtbarkeit. Sollte alſo ein Vaſall von ſeinem Lehen-Herrn mit Ungerechtigkeiten beſchweret werden, ſo kann er allerdings bey dem ordentlichen Richter Hülfe ſuchen. Die Appellations Inſtanz iſt allezeit bey demjenigen, dem die bürgerliche Ober-Herrlichkeit über das Lehen zuſteht, und bey deſſen ordent-

dentlichen Gerichten; bey landſäſſigen Gütern alſo bey dem Landes-Herrn, und bey reichsunmittelbaren Beſitzungen bey den Reichs-Gerichten. Nur in ſoweit ſteht dem Lehen-Herrn, aus dem Vertrage, die Unterſuchung und Entſcheidung der entſtehenden Lehens-Streitigkeiten zunächſt zu, als die Natur des Lehen-Weſens es mit ſich bringt. Dieſes giebt ihm keine öffentliche vollziehende Gewalt; nur das Recht zu unterſuchen, zu entſcheiden, und vertragsmäßigen Privat-Zwang zu gebrauchen. Hält ſich der Vaſall durch die Entſcheidung in ſeinen Rechten beeinträchtigt, befolgt er ſie nicht: ſo muß freylich der Lehen-Herr die Vollziehung ſeines gerichtlichen Ausſpruches der Staats-Obrigkeit überlaſſen.

Ernſt. Aug. Haus Progr. über den wahren Grund und die Natur der lehenherrlichen Gerichtbarkeit in Deutſchland. Wirzb. 1793, 8. 4 B.

Allgemeine Grundſätze von der Competenz der Lehens-Gerichtbarkeit:

1. in Rückſicht des ſtreitigen Objectes. Die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn, als ſolchen, erſtreckt ſich bloß auf Lehens-Streitigkeiten, und zwar nur auf ſolche, welche über Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen, die in einem bereits errichteten Lehen gegründet ſind. Man kann dieſe Regel auch ſo ausdrücken: Nur diejenigen Streitigkeiten, welche das Lehen als Lehen betreffen, gehören vor die Lehens-Gerichte; ſiehe Lehens-Sachen. Würde alſo das Lehen-Band ſelbſt in Zweifel gezogen, läugnete der Vaſall als Kläger oder Beklagter ſeinem Lehen-Herrn die Lehens-Herrlichkeit; oder umgekehrt, der Lehen-Herr dem Vaſallen die Eigenſchaft eines Lehen-Mannes ab, ſo würde dieſe Streitigkeit vor den ordentlichen Richter des Beklagten gehören [766]). Eben dieſer würde

766) Püttmann elem. iur. feud. §. 545. ſ. Estor de iurisdict.

würde auch, der Regel nach, in Streitigkeiten über Abſonderung des Lehens vom Erbe competent ſeyn [767]). Iſt die Lehens-Gerichtbarkeit in der Beſchaffenheit des ſtreitigen Gegenſtandes gegründet, ſo muß ſich der Vaſall, er mag im Lande oder auſſer Landes wohnen, ſeine Lehen-Güter mögen im Territorio des Lehen-Herrn liegen oder nicht, vor den Lehens-Gerichten ſeines Lehen-Herrn ſtellen. Zwar kann dieſer Lehen-Herr in auswärtigen Territorien nicht ſo, wie in ſeinen eigenen Landen, die Gerichtbarkeit ausüben, wenn er ſolche nicht etwa ſo, wie z. B. Brandenburg in Oeſtreich, erworben hat; auch darf er überhaupt ſeine Lehens-Herrſchaft nicht zum Nachtheil der Landes-Hoheit ausdehnen; es ſteht ihm aber doch unſtreitig das Recht zu, ſeine auswärtigen Vaſallen vor ſeinen Lehen-Hof zu laden, und ihre Lehens-Streitigkeiten rechtskräftig zu entſcheiden. Die Inſinuation der Vorladung ſowohl, als die Vollſtreckung des Urtheiles, geſchieht jedoch in auswärtigen Territorien durch die Landes-Obrigkeit, wenn der Lehen-Herr nicht etwa auch dieſes Recht als eine Stats-Dienſtbarkeit beſitzt [768]).

2. In Rückſicht der ſtreitenden Perſonen. Bey Streitigkeiten über Lehens-Sachen laſſen ſich, in Rückſicht der Parteyen, folgende Verhältniſſe denken, welche bey Beurtheilung der lehensgerichtlichen Competenz genau zu unterſcheiden ſind. 1) Proceß zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen; 2) zwiſchen Va-

dict. curiar. clientelar. p. 51. L. 2. C. de iurisd. omn. iud.

767) Cramers Wetzlar. Nebenſt. Th. 116, Nr. 8. Eb. Deſſ. Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 393.

768) Boehmer Obſſ. iur. feud. n. 12. Pufendorf Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 100. Strubens rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263. Henr. de Döring diſſ. de apellatione in cauſſis feudalibus, §. 28. 29.

Vaſallen eines und eben deſſelben Lehen=Herrn unter ſich; 3) zwiſchen Vaſallen verſchiedener Lehen Herren; 4) zwiſchen Vaſallen und ſolchen, die aus einem dinglichen Rechte Anſpruch an das Lehen=Gut machen; 5) zwiſchen Vaſallen und ihren Unterthanen. Iſt der Streit zwiſchen dem Lehen=Herrn und Vaſallen, ſo üben die übrigen Vaſallen deſſelben Lehen=Hofes, oder die an die Stelle der Mannen=Gerichte getretene Inſtanz, die Gerichtbarkeit aus [769]). — Vaſallen eines und eben deſſelben Lehen=Herrn ſtehen unter einerley Lehen Hofe, wo ſie ohne Unterſchied zu belangen ſind, ſie mögen Geiſtliche ſeyn oder Weltliche [770]), Unterthanen des Lehen=Herrn, oder nicht. — Bey Vaſallen verſchiedener Lehen Herren gilt die gemeine Rechts=Regel: Actor ſequitur forum rei. — Wenn aber zwiſchen einem Vaſallen und ſeinen Unterthanen ein Streit entſteht, ſo folgt nicht, daß der Lehen=Hof denſelben allezeit vor ſich ziehen könne [771]); es kommt bloß darauf an, ob der Streit mit dem Lehen, als Lehen Zuſammenhang hat, oder nicht. In jenem Falle gehört die Unterſuchung und Entſcheidung an den Ort, wo die Lehens=Sachen verhandelt werden; in dieſem aber vor die ordentlichen Landes=Gerichte, unter welchen der Beklagte ſteht. Streitigkeiten, die aus einem dinglichen Rechte an dem Lehen=Gute entſpringen, gehören, als Lehens=Streitigkeiten, vor die Lehens Gerichte [772]).

3. In Rückſicht der Proceß Art. Wenn über Lehens=Sachen nicht im petitorio, ſondern im poſſeſſorio

769) S. den Art. Mannen=Gericht.

770) Cap. 7 et 7. X. de foro competente.

771) Lyncker deciſ. 1179. Cramer, To. I. obſ. 47 p. 182.

772) Hommel de cauſſis pſeudo-feudalibus veriſque, §. 39. 40. Weſtphal's teutſches Lehnrecht, Nr. 14, §. 13, S. 166.

ſorio geklagt wird, ſo behaupten zwar Einige, daß die Sache dennoch ausſchließlich vor die Lehens-Curie gehöre [773]); Andere hingegen unterſcheiden zwiſchen dem poſſeſſorio ſummario und ordinario [774]). Nach der Analogie iſt aber wohl die Meinung gegründeter, nach welcher man die poſſeſſoriſchen Sachen zu denen rechnet, die eines gemiſchten Gerichts-Standes ſind, wobey es alſo auf auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt [775]).

Anwendung auf einzelne Fälle. Entſtehen Streitigkeiten über das Lehens-Inventarium, ſo gehören ſie vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor den Lehen-Hof, weil das Lehens-Inventarium an ſich nicht Lehen iſt [776]). — Von den bereits abgebrachten Früchten des Lehen-Gutes, wenn darüber hauptſächlich, und ohne Rückſicht der Lehens-Qualität Streit iſt, gilt eben daſſelbe; die übrigen ſind als ein Theil des Grundſtückes anzuſehen, und richten ſich daher nach demſelben. — Rechts-Händel über Scheidung des Lehens vom Eigenthume verweiſen Viele vor die ordentlichen Gerichte [777]), Andere aber vor den Lehen-Hof [778]). In Ermangelung eines gerichtlichen Herkommens möchte hier aber wohl ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob ein ſolcher Rechts-Streit als Haupt-Sache geführt wird, oder ob er aus einem be-

773) Cramers Wetzlar. Nebenſt. Th. 102, S. 227. Hommel, l. c. §. 20.

774) Hellfeld Opuscula, §. 34, p. 49.

775) Vultejus de feudis, L. 2, c, 2, n. 45. Roſenthal de feudis, c. 12, concl. 12, n. 70.

776) Weſtphals Lehnrecht, N. 41, §. 14, S. 173.

777) Cramer Obſſ. iur. univ. To. 1. obſ. 393. p. 847. Auch Böhmer und Hommel ſind dieſer Meinung. Siehe auch Lehens-Abſonderung, oben, S. 386, fgg.

778) Hellfeld de genuino fund. iur. dict. feud.

bereits anhängigen Lehens-Proceſſe entſpringt. In jenem Falle würde er, den oben, S. 603, f., angeführten Grundſätzen zu Folge, vor den Allodial-Richter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu ſehen ſeyn, ob das Lehen oder das Allodium der Haupt-Gegenſtand iſt, wo alsdann die Regel: Acceſſorium ſequitur ſuum principale, auch auf die Beſtimmung der Competenz des Gerichts-Standes anzuwenden ſeyn möchte.

Eine eigene Meinung hierüber hat Hr. g. R. Weſtphal, in ſ. teutſchen Lehnr. (Abh 14, § 46, S. 174.) dahin geäuſſert: „Die Sonderung des Lehens vom Allodial-Vermögen erfordert ein gemiſchtes Gericht, „oder wenn die Allodial-Erben im Beſitz ſind, müſſen „ſolche bey dem Allodial-Gerichte, doch mit Adcitation „des Lehen-Hofes, verklagt werden. Wenn Lehens-„Folger im Beſitz ſind, klagen die Allodial-Erben entweder bey dem Lehen-Hofe, weil die Sonderung einiger Maßen ein Lehen-Geſchäft iſt, oder bey der Allodial-Obrigkeit, weil ſie bloß Allodial-Vermögen „vindiciren, jedoch wiederum mit Dazwiſchenkunft der „Lehen-Herren. Es iſt alſo Hommeln nicht beyzutreten, der meint, daß im erſtern Falle dennoch die „Allodial-Erben bey dem Lehen-Hofe, als in foro contractus, belanget werden könnten, im andern Falle „aber die Lehens-Folger bey ſolchem nothwendig verklagt werden müſſen. Von letzterem iſt gar kein „Grund angegeben; das forum contractus hingegen im „erſtern Falle, iſt theils zu weit geſucht, theils auch „dem Lehen-Hofe, als einem bloßen Particular-Gerichte, nicht zu zugeben.“

Streitigkeiten, welche aus einer Lehens-Anwartſchaft entſpringen, halten Viele nicht für Lehens-Streitigkeiten, und verweiſen ſie deshalb vor den Allodial-Richter [779]). — Gränz-Streitigkeiten, wenn ſie auch bloß Lehen-Güter betreffen, gehören

779) Schrader de feudis P. 10, ſect. 6, n. 167. Roſenthal de feudis, c. 12, concl. 4. n. 1. 24. 40.

hören doch vor die Allodial-Gerichte, weil hier die Güter nicht in der Lehens-Eigenſchaft betrachtet werden, und die Lehen-Rechte dabey nicht anwendbar ſind. Um ſo mehr müßten auch dergleichen Gränz-Streitigkeiten, wenn ſie Güter beträfen, die aus Lehen und Allodium beſtehen, vor den ordentlichen Gerichten, und nicht vor einem gemiſchten Gerichte, wie Hommel (a. ang. O., §. 35) meint, verhandelt werden. — Aus eben dem Grunde gehören auch Streitigkeiten aus einem Pacht-Contracte über das Lehen-Gut vor die ordentlichen Gerichte. — Wird aber einer Lehen-Schuld wegen geklagt, ſo kann deshalb bloß das Lehen-Gericht competent ſeyn, weil bloß die Lehen-Rechte beſtimmen, was eine Lehen-Schuld iſt, oder nicht. — Kauf und Verkauf, und andere bürgerliche Contracte, ſind zwar, an ſich betrachtet, offenbar keine Lehens-Geſchäfte; weil aber dem Vaſallen durch den Lehens-Nexus, bey dergleichen Contracten, auf mancherley Weiſe die Hände gebunden ſind, und ſeine Befugniſſe dabey nicht bloß aus den bürgerlichen Rechten, ſondern insbeſondre auch nach Lehen-Recht zu beurtheilen ſind: ſo gehören aus dergleichen Contracten entſtehende Klagen wenigſtens alsdann vor die Lehen-Gerichte, wenn die Lehens-Eigenſchaft dabey in Betrachtung zu ziehen iſt. Wäre dieß aber nicht der Fall, z. B. es würde wegen Verletzung über die Hälfte, wegen Bezahlung des Kauf-Geldes ꝛc. geklagt, ſo würde die Klage vor den Allodial-Richter gehören. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die hier vorgetragenen Sätze nur da ihre Anwendung finden können, wo es an Special-Geſetzen und erweislichem Herkommen mangelt.

Vorzüglich ſind in dieſer ſehr verwickelten und ſchwankenden Materie zu empfehlen: Car. Ferd. Hommelii tr. de cauſſis pſeudo-feudalibus veriſque, ſive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, Lipſ. 1781, 8. und die

14te Abh. in Weſtphals teutſch. Lehnr. (Lpz. 1784, 8.) von den Sachen, die lediglich, oder zugleich vor die Lehnsgerichte gehören. Da es hierbey vorzüglich auf den Unterſchied zwiſchen Lehens-Sachen und bürgerlichen Sachen ankommt, der von den Feudiſten ſo verſchieden beſtimmt wird, ſo verdient darüber des Dabelow Abh. de eo quod iuſtum eſt in colliſione iurium curiae et feudi ſiti, in decidendis cauſſis feudalibus, als das 2te Stück ſeiner Collectionis primae meletematum iuris feodalis (Hal. 1791, 8.) nachgeleſen zu werden. Man ſehe auch den Art. Lehens-Sachen.

Competenz des Allodial-Richters in Lehens-Sachen. Unter gewiſſen Umſtänden können auch die ordentlichen Allodial-Gerichte in Lehens-Sachen competent ſeyn: 1. Wenn gar kein beſonderes Lehens-Gericht vorhanden iſt. Geſetzt aber, es wäre ein Lehens-Gericht vorhanden, welches die Juſtiz verzögerte oder verſagte, ſo kann der höhere Richter ſich doch nicht eher die ſtreitigen Lehens-Sachen anmaßen, als bis ſeine an die Lehens-Gerichte erlaſſenen Promotorialien unbefolgt geblieben ſind (780). 2. Bey Erbſchaften, Concurſen, und überhaupt in allen denen Fällen, wo jemand wegen verſchiedener Lehen-Stücke, welche von verſchiedenen Lehen-Herren zu Lehen gehen, eine auf alle ſich beziehende Klage anzubringen hat, ſofern ſie Lehen-Güter und Vaſallen betrifft, welche unter einem und eben demſelben Landes-Regenten ſtehen. Hierüber ſind zwar die Meinungen verſchieden, wie man aus den, vornehmlich von Reinking (781) geſammelten Gründen beyder Theile erſehen kann. Diejenigen, welche behaupten, daß man ſich in ſolchen Fällen nicht gleich an den Ober-

(780) Deputationsreceß, v. J. 1600, §. 27. Conc. der K. G. O. Th. 2, Tit. 28, §. 3.

(781) De regimine ſeculari et eccleſ. L. 1, cl. 4, c. 19, n. 97, ſqq.

Ober = Richter wenden könne, gründen ſich inſonderheit darauf, daß in Lehens = Sachen derjenige Richters Stelle vertreten müſſe, bey welchem das Lehen = Gut, worüber der Streit entſtanden iſt, unmittelbar zu Lehen geht; da nun in dem hier angenommenen Falle die Lehen = Stücke bey verſchiedenen Lehen = Herren, und nicht bey dem bürgerlichen Ober = Herrn, wenigſtens nicht unmittelbar zu Lehen gehen, ſo ſchließen ſie, daß auch die Klage nicht zunächſt bey ihm angebracht werden könne. Erwegt man aber, daß auch bey Erb = Gütern der Richter erſter Inſtanz, unter dem ſie unmittelbar liegen, alsdann vorbey gegangen werden kann, wenn die Klage auf mehrere unter verſchiedenen Unter = Richtern gelegene Erb = Güter zuſammengenommen geht; bedenkt man, wie hart es wäre, wenn man die bey dieſer Befugniß zum Grunde liegende Billigkeit, dem Kläger ſein Recht nicht zu erſchweren, hier nicht anerkennen wollte, da doch der Ober = Richter in Lehens = Sachen keinesweges ſchlechterdings unfähig iſt, und in der Appellations = Inſtanz unſtreitig darin erkennt: ſo iſt, wegen Gleichheit des Grundes, jene Verordnung der Rechte allerdings auch auf Lehens = Sachen anzuwenden (782). Insbeſondre wollen Viele die reichsgerichtliche Competenz alsdann nicht anerkennen, wenn von cauſſis coniunctis, welche Vaſallen und Lehen = Güter verſchiedener Landes = Regenten betreffen, die Frage iſt. Sie berufen ſich auf Art. 21, der W. C., wo zwar der Kaiſer, §. 1, verſpricht: „Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye „Reichsritterſchaft mit begriffen,) wegen ihrer ange„hörigen Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey „ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit, „in den dahin, nach den Lehnrechten, oder rechtsbe„ſtänd-

(782) *Leyſeri* Meditatt. ad Pand. Spec. 479, Med. 11. *Reinking*, l. c. cap. 25, §. 15. Weſtphal, a. a. O., 14te Abh. §. 30 — 32, S. 171.

„ſtändigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fälle, allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darin von „keinem Reichs-Gerichte neque ſub praetextu continentiae „cauſſarum, neque iudicii univerſalis, eingreifen zu laſſen;“ allein, auf dieſe Stelle kann wenigſtens kein evidenter Beweis gegründet werden (783). 3. Kommen in einer vor den bürgerlichen Gerichten rechtshängigen Sache, Lehens-Fragen, als Präjudicial- oder Incident-Puncte vor, ſo können ſie auch von den bürgerlichen Gerichten unterſucht und entſchieden werden. 4. Auch können die bürgerlichen Gerichte in dem Falle competent ſeyn, wenn Lehen-Stücke einem Allodial-Gute incorporirt ſind, in Rückſicht deſſen, als des Haupt-Gutes, bey einem bürgerlichen Gerichte Prozeß entſteht.

Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen. Die in dem deutſchen Reiche befindlichen unmittelbaren Reichs-Lehen werden in Regal-Lehen und geringere Lehen unterſchieden; unter jenen verſteht man die-

(783) Moſer hat in ſ. Abh. beſonderer Rechtsmat. S. 150, f. gezeigt, daß dieſe Stelle nicht durch die mehrern Stimmen des kurf. Collegii beliebt worden, und alſo durch einen Irrthum in den Text der W. C. gekommen iſt. Ueberdies widerſprechen derſelben auch beſonders die dabey intereſſirten Reichs-Grafen, denen ihre althergebrachte Gerechtſamen freylich nicht ſo auſſer dem Reichstage abgeſchnitten werden können. Endlich kann man auch das Wort praetextu, füglich ſo erklären, daß hier nur eine ſcheinbare Continenz nicht zum Vorwande gebraucht werden ſoll, daß folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit alsdann allerdings gegründet ſey, wenn eine wahre continentia cauſſarum oder iudicium univerſale vorhanden ſey. S. auch Moſer von der teut. Juſtizverf. Th. 1, S. 442. v. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 76, S. 143 Th. 83, S. 113. 129. Eb. Deſſ. Opusc. To. 3, p. 539. Strubens rechtl. Bed. Th. 1, S. 265. Das Gegentheil ſuchte Fiſcher, oder der Reſpondent Ritter, in einer Diſſ. de iurisdictione ſupremorum imperii tribunalium, in cauſſis feuda mediata concernentibus, ob continentiam cauſſarum non fundata. Bamberg. 1776, zu behaupten. S. auch über dieſe Materie, die Samml. merkwürdiger Rechtsfälle, Th. 1, (1789.) S. 196.

jenigen, mit welchen die Landes-Hoheit verknüpft iſt; die unmittelbaren Lehen, ohne Landes-Hoheit, gehören in die zweyte Claſſe. Beyde höchſte Reichs-Gerichte ſind zwar zugleich Lehens-Gerichte, allein ihre Gerichtbarkeit iſt, wegen dieſes Unterſchiedes, nicht in allen Fällen concurrent. In einigen Fällen übt ſie der kaiſerliche Reichs-Hofrath, mit Ausſchluß des Reichs-Kammergerichtes, aus. Um ſie in den Stand zu ſetzen, über den Umfang und die Gränzen der ausſchließlichen Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man Folgendes erwegen. In den ältern Zeiten übte der Kaiſer die Gerichtbarkeit über Regal-Lehen, in dem ſogenannten Fürſten-Rechte aus; in geringern Sachen konnte der Hof-Richter urtheilen. Als 1521 ein Reichs-Regiment errichtet wurde, behielt ſich der Kaiſer die Gerichtbarkeit über lehenbare Herzogthümer, Fürſtenthümer 2c. kurz, über alle Regal-Lehen, ausdrücklich vor. Im 7ten §. der Regiments-Ordnung, wurde deshalb feſtgeſetzt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürſtenthum, Grafſchaften u. ſ. w. belangend, ſo vom Reich zu Lehen „liegen, ſo einem Theil gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, derſelben Erkenntniß wollen Wir „Uns hierin auch vorbehalten haben; doch ſonſt in andern Sachen dieſem Unſerm Regiment und der Kammergerichtsordnung unabbrüchig.“ Auf dieſe Stelle, welche hierauf wörtlich in die K. G. O. 1555 (Th. 2, Tit. 7) kam, und bis jezt die Haupt-Norm bey Entſcheidung unſerer Frage iſt, gründet der Reichs-Hof-Rath ſeine Anſprüche auf ausſchließliche Gerichtbarkeit in Reichslehens-Sachen, dergeſtalt, daß er ſie nicht nur in dem Falle, wovon die Worte ausdrücklich ſprechen, behauptet, ſondern auch da, wo über ein kleines Reichs-Lehen, über einen Theil eines großen oder kleinen, über ein Reichs-After-Lehen, über ein Lehen, welches die Stände ertheilt haben, und ſelbſt über Reichs-Allodien ein Rechts-Streit entſteht, für ge-

gegründet erklärt (784). Die auf der verſchiedenen Auslegung dieſer Stelle beruhenden Gründe und Gegengründe werden ſich aus dem Folgenden beurtheilen laſſen.

Lehens-Gerichtbarkeit über Regal-Lehen. In Streitigkeiten über Regal-Lehen, wo die Frage iſt: ob jemanden das ganze Lehen, in petitorio, zu zuerkennen oder abzuſprechen ſey? iſt kein Zweifel, daß nur der Reichs-Hofrath, mit Ausſchluß des Reichs-Kammergerichtes, competenter Richter ſey. Selbſt das Reichs-Kammergericht iſt mit dieſer ſtrengſten Auslegung der angeführten Stelle einverſtanden. Abweichend von einander ſind aber ſchon die Grund-Sätze der beyden höchſten Reichs-Gerichte, wenn die Frage iſt: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zuſtehe, wenn nicht über ein ganzes Regal-Lehen, ſondern nur über einen Theil deſſelben geſtritten wird? Hier behaupten faſt alle Kameraliſten, daß das Reichs-Kammergericht mit dem Reichs-Hof-Rathe concurrente Gerichtbarkeit habe. Auch wurde in einem Concluſo der drey Reichs-Collegien v. 8 Oct. 1709, in Anſehung eines am Reichs-Kammergerichte über ein Drittel der Grafſchaft Sayn-Hachenburg rechtsgängigen Proceſſes, erklärt: „daß die vom kaiſ. „Reichs-Hofrath in der Sayn-Hachenburgiſchen Succeſſions-Sache angeordnete Execution in ſuſpenſo gelaſſen und die ganze Sache wieder an das Kammer-Gericht remittirt werden möge (785).“ Man gründet die reichskammergerichtliche Concurrenz in dieſem Falle

 auf

(784) Hanzely's Anleit. zur neueſten Reichshofrathsprax. Th. 1, §. 320 — 322. Mohl Verſuch eines Syſtems der Gerichtbarkeit des kaiſerl. Reichskammergerichts, Th. 2, §. 198 — 202.

(785) Fabers Statsk. Th. 11, Cap. 6, S. 486. *Pfeffinger* ad Vitr. L. 3, Tit. 2, p. 329. Electa iur. publ. To. 4, p. 10.

auf das in der angeführten Stelle vorkommende Wort, gänzlich, welches man von Erkenntniſſen über ein ganzes Regal-Lehen erklärt [786]. Allein, dieſe Bedeutung ſcheint dem Sinne jener Stelle nicht zu entſprechen, beſonders da dieſes Wort mit dem Worte: endlich in Verbindung geſetzt iſt. Natürlicher iſt offenbar die Erklärung, daß man den gänzlichen Verluſt des Rechtes an dem Lehen gemeint habe, beſonders da dasjenige, was in Anſehung des ganzen Lehens Rechtens iſt, auch in Anſehung eines jeden Theiles deſſelben, wenigſtens ſo lange für Recht gehalten werden muß, bis eine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht wird.

Eben ſo abweichend ſind die Grundſätze der beyden höchſten Reichs-Gerichte und Rechts-Gelehrten, in Anſehung der Frage: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zuſtehe, wenn nur über den Beſitz, nicht aber über das Eigenthum eines Regal-Lehens geſtritten wird? Diejenigen, welche in dieſem Falle die concurrente Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes anerkennen, berufen ſich ebenfalls wieder auf die Worte: gänzlich und endlich. Sie meinen, das Wort: endlich, ſey hier deshalb mit dem Worte gänzlich verbunden worden, um das poſſeſſorium von dem petitorio zu unterſcheiden, und nur dieſes dem Reichs-Hofrathe ausſchließlich vorzubehalten. Ein Urtheil in poſſeſſorio ordinario ſey zwar auch ein endliches Urtheil (Sententia *definitiva*), allein durch ein ſolches Urtheil werde die Sache doch nicht gänzlich entſchieden, weil derjenige, welcher die Sache in poſſeſſorio ordinario verloren habe, das petitorium ergreifen, und ſeine Gerechtſamen vorſtellen könne. Auf die Einwendung, daß das poſſeſſorium mit dem petitorio dergeſtalt verknüpft ſey, daß beyde vor einem und eben

(786) *Manzelii* Selecta iur. Faſc. 1, ſpec. 33, qu. 1. De vero intellectu particulae, gänzlich, in O. C. P. 2, tit. 7.

eben demſelben Gerichte verhandelt werden müßten, antwortet man: dies ſey zwar die Regel, welche aber alsdann eine Ausnahme leide, wenn die ſtreitige Sache ſo beſchaffen iſt, daß derjenige Richter, welcher in posſeſſorio geſprochen habe, in petitorio die Richter-Stelle nicht vertreten könne, welches, dieſer Stelle zu Folge, bey dem Reichs=Kammergerichte der Fall ſey. Von der andern Partey wird angeführt, daß die in Frage ſtehende Stelle zwiſchen dem poſſeſſorio und petitorio keinen Unterſchied mache, ſondern überhaupt diejenigen Sachen, welche Regal=Lehen betreffen, dem Kaiſer vorbehalte. Poſſeſſorium und petitorium ſeyn dergeſtalt mit einander verknüpft, daß ſie ſich nicht von einander abſondern laſſen. Geſezt aber auch, die Worte gänzlich und endlich wären nur auf das petitorium zu ziehen, ſo werde doch dadurch, daß man das eine ausgedruckt habe, das andere nicht ausgeſchloſſen, vielmehr ſey das poſſeſſorium, als das Geringere, unter dem petitorio, als dem Vornehmern, mit einbegriffen. Auch werde ſelbſt in der K. G. O., Th. 2, Tit. 21, §. 1, das Wort endlich, ſowohl von dem poſſeſſorio, als von dem petitorio, verſtanden. Man ſieht hieraus, daß die beſagte Stelle allerdings einer authentiſchen Auslegung bedarf. 1742 wurde daher auch in einem kurf. Collegial=Schreiben an den Kaiſer geäuſſert, der Reichs=Hofrath erſtrecke ſeine Gerichtbarkeit weiter, als das Kammer=Gericht zugeben zu können vermeine; der Kaiſer möchte alſo die Sache an den Reichstag bringen, unterdeſſen aber dem Reichs=Hofrath unterſagen, ſich aller eigenmächtigen Auslegung dieſer Stelle zu enthalten. In dem während der leztern Kammergerichts=Viſitation ausgearbeiteten neuen Concepte einer K. G. O. wurde dieſe Stelle ſo ausgedruckt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürſtenthümer, Herzog„thümer, Grafſchaften belangend, ſo keine Reichs=Al„lodia, ſondern von dem Reich zu Lehen rühren, und

„einem Theil nicht nur zum Theil, ſondern gänzlich „und in petitorio abgeſprochen werden ſollen: derſelben „Erkenntniß wollen Wir dem kaiſerl. Reichshofrath „vorbehalten haben. Was aber kleine Reichs-Lehen, „Feuda mediata und immediata maiora, ſo viel das poſſes„ſorium *ordinarium* betrifft, Allodial-Fürſtenthümer und „Grafſchaften, und gewiſſe quotas feudorum, als ſepa„rationes feudi ab allodio, item wenn ein Dritter ein Gut „nicht als feudal, ſondern als allodial in Anſpruch „nimmt, den Austrägen, gleichwie die eigentlichen „cauſae feudales, als wenn unter zwey convaſallis, oder „dem Lehen-Herrn und Vaſallen Streit entſteht, lezten „Falls, den paribus curiae, erſten Falls aber dem Lehen„Herrn vorbehalten (787).“

Unbeſtritten iſt jedoch die Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes, wenn bey Gelegenheit eines großen Reichs-Lehens bloß von einem bürgerlichen Vertrage, oder von ausgeübten That-Handlungen und Beſitz-Entſetzungen die Rede iſt; obgleich das Fürſten-Collegium noch im J. 1741 für rathſam fand, ſeinen Erinnerungen zur W. C. Karl's VII. auch dieſe beyzufügen: „daß der regierende Kaiſer nicht geſtatten möchte, daß „dem Kammer-Gerichte die competentia fori und Juris„diction, wenn bey Reichs-Lehen de facto & contractu ci„vili die Frage, und alſo cauſa und actio nicht feudalis iſt, „in Zweifel gezogen und gehindert werde.“

Lehens-Gerichtbarkeit über geringere Reichs-Lehen. Die Entſcheidung der Frage: Wer in Streitigkeiten über ſolche Reichs-Lehen, mit welchen die Landes-Hoheit nicht verknüpft iſt, competenter Richter ſey? hängt ebenfalls von der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung ab. Diejenigen, welche auch hier, in dem Falle, wenn ſie gänzlich und endlich zu- oder aberkannt werden ſollen, die ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes behaupten, gründen ſich dar-

(787) v. Selchow Concepte der K. G. O., Th. 2, S. 53.

darauf, daß hinter den Worten Fürſtenthum, Grafſchaften, ein et caetera ſtehe, woraus erhelle, daß die Abſicht nicht geweſen ſey, dem Reichs-Hofrathe bloß in Sachen, welche Fürſtenthümer und Grafſchaften beträfen, ſondern auch in ſolchen, welche andere Reichs-Lehen, z. B. Herrſchaften, reichsritterſchaftliche Lehen angiengen, die ausſchließliche Gerichtbarkeit zu zuſichern. Die Gegen-Partey, welche hier die Concurrenz der kammergerichtlichen Jurisdiction vertheidigt, giebt hierauf zur Antwort, daß unter jenem et caetera andere Regal-Lehen, z. B. Markgrafſchaften, Burggrafſchaften, Bisthümer, u. dgl. zu verſtehen ſeyn; dieſes et caetera könne nicht ad diſparia gezogen werden, folglich ſeyn geringere Reichs-Lehen gar nicht darunter gemeinet, daher auch, in Anſehung derſelben, keine ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes Statt finden könne (788). Ungeachtet die leztere Erklärung mehr Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß man den Sinn jenes et caetera bezweifeln kann, und daß die ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes auch hier ſo lange beſtritten werden wird, bis eine authentiſche Erklärung jener Stelle erfolgt.

Bey Reichs-After-Lehen hat der unmittelbare Lehen-Herr die Gerichtbarkeit in Lehens-Streitigkeiten ſeiner Reichs-After-Vaſallen, wovon oben, S. 105, gehandelt worden iſt.

Ob noch heut zu Tage Pares curiae in Streitigkeiten über Reichs-Lehen zu zuziehen ſeyn? Ludovici (789) und verſchiedene von ihm angeführte Schriftſteller behaupten, daß der Kaiſer, auf Verlangen der ſtreitenden Parteyen noch heut zu Tage, zur Entſcheidung der

(788) Struck ſchrieb eine beſondere Diſſ. de *et caetera*, welche hierbey zu vergleichen iſt; beſonders cap. 2, n. 115.

(789) In ſ. Einleit. zum Lehnsproceß, Cap. 1, §. 43 — 50.

der Streitigkeiten über Regal-Lehen, ein Judicium parium curiae niederſetzen müſſe, und dergleichen Sachen nicht wider ihren Willen vor den Reichs-Hofrath ziehen könne. Sie berufen ſich desfalls auf den 20ſten Art. der Wahl-Capitulation, §. 2, fgg. Allein, hier iſt bloß von Achts-Erklärungen und Güter-Entſetzungen der Reichs-Stände die Rede. Eben ſo wenig kann jeder Satz aus dem weſtphäl. Frieden (Art. 5, §. 54) bewieſen werden, wo es dem Kaiſer bloß freygeſtellt wird, („*liberumque ſit ſuae majeſtati*“ etc.) in wichtigen Sachen einige Kurfürſten und Fürſten von beyden Religionen zu Rathe zu ziehen.

Die jezt angeführten Stellen aus Reichs-Geſetzen haben Einige bewogen, zu behaupten, daß Streitigkeiten über große Reichs-Lehen vor den Reichs-Tag gehörten. Allein, auch dieſe Meinung iſt deshalb ungegründet, weil es 1) in Kaiſer Friedrich's II. Conſtitution vom Jahr 1235, im 24 C. ſchon heißt: „Der Reichshof ſoll haben einen Hofrichter . . . der „ſoll auch alle Tage zu Gericht ſitzen . . . und ſoll allen „Leuten richten . . . ohne von Fürſten und andern „hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib und an ihre „Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das „wollen Wir ſelber richten.“ 2) Wäre dieſer Satz auch der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung zuwider, in welcher von dem Reichs-Tage nicht das geringſte vorkommt; 3) ſteht demſelben auch eine mehr als zweyhundert-jährige Obſervanz entgegen; wie denn die wenigen Beyſpiele, welche zum Behuf dieſer entgegengeſetzten Meinung angeführt werden können, nur beweiſen, daß die Kaiſer zuweilen, doch aus ganz freyer Willkür, und ohne ſich jemahls der ihnen in dieſen Fällen vorbehaltenen Gerichtbarkeit im geringſten zu begeben, ſolche Streitigkeiten auf dem Reichs-Tage entſchieden haben.

Bey Beantwortung der Frage: **Wem in Streitigkeiten über mittelbare Lehen die Gerichtbarkeit zuſtehe?** kommen die oben, S. 604, f. vorgetragenen Grundſätze, ſo wie dasjenige, was S. 599, von dem Entſtehungs-Grunde der Lehens-Gerichtbarkeit geſagt worden iſt, in Anwendung. Unſtreitig iſt es, daß in Reichs-Händeln zweyer Lehenleute, welche eine Lehens-Sache betreffen, der unmittelbare Lehen-Herr zunächſt Richter iſt. Die Ausübung der Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen, iſt entweder beſondern Collegien, die unter dem Nahmen von Lehens-Kammer, Lehens-Kanzelley, Lehens-Stube, bekannt ſind, aufgetragen, oder ſie iſt der Landes-Regierung, oder einer ſonſtigen ordentlichen Gerichts-Stelle überlaſſen. Gemeiniglich haben die Vaſallen, welche Ritter-Lehen beſitzen, ihre Inſtanz vor den höhern Landes-Gerichten, und werden Schrift-Saſſen genannt, die übrigen aber von den Aemtern, in deren Bezirk ihre Lehen liegen, welche daher Amts-Saſſen genannt werden (790). — **Lehens-Streitigkeit zwiſchen dem Lehen-Herrn und einem Vaſallen,** pflegten ehemahls wohl allezeit einem Mannen-Gerichte übergeben zu werden; von unſern Zeiten aber kann man im Allgemeinen nicht ſagen, weder daß ſie üblich ſeyn, noch auch daß ſie nicht üblich ſeyn, weil hierbey alles auf das beſondere Herkommen eines jeden Lehen-Hofes ankommt. Wo es zweifelhaft wäre, möchten dergleichen Streitigkeiten allerdings vor ein Mannen-Gericht zu verweiſen ſeyn. — **Beträfen die Streitigkeiten den Lehen-Herrn und ſeine Vaſallen dergeſtalt, daß leztere insgeſammt, oder doch gröſtentheils dabey intereſſirt wären,** ſo würden ſie ſich in denjenigen Territor-

(790) *Jo. Schilteri* comment. de Landſaſſiis, Amtsſaſſiis et Schriftſaſſiis, in ſ. Praxi Jur. Rom. ex. 3. *Jo. Gotfr. Bauer* de Landſaſſiis et foro Amtsſaſſiorum.

ritorien, wo Land = Stände ſind, zu landtägigen Verhandlungen qualiſiciren; wären aber keine Land-Stände vorhanden, ſo würden ſie zunächſt unmittelbar bey dem Regenten oder deſſen Collegien anzubringen ſeyn. — In Streitigkeiten zwiſchen Vaſallen unter ſich, würde es darauf ankommen, ob der Lehen-Herr ein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe dabey hätte, oder, ob ihm der Ausgang des Streites gleichgültig ſeyn könnte. Im leztern Falle würde der Lehen = Hof ganz unſtreitig competent ſeyn; wäre aber der Lehen = Hof ſelbſt dabey intereſſirt, ſo kommt es auf die beſondere Landes = Obſervanz und Verfaſſung an, ob dergleichen Sachen vor Mannen = Gerichten oder vor einer andern Landes = Stelle zu erörtern ſind. — Bey Streitigkeiten der Vaſallen und ihrer Unterthanen kommt es darauf an, ob ſie das Lehen, als Lehen, betreffen, oder nicht. In jenem Falle richtet die Behörde, vor welche die Lehens = Sachen gehören, in dieſem aber die ordentlichen Landes = Gerichte.

Die vollſtändigſten Nachrichten, wie es in einzelnen deutſchen Reichs = Landen mit der Gerichtbarkeit in Lehens = Sachen gehalten werde, haben Ludovici (791) und Moſer (792) geſammelt.

Lehens = Competenz unter Reichs = Ständen. Ein Reichs-Stand kann ſowohl in Anſehung unmittelbarer, als mittelbarer oder landſäſſiger Lehen, des andern Vaſall ſeyn. Von jenem Falle iſt bereits oben, S. 617, mit Verweiſung auf den Art. After = Lehen, Erwähnung geſchehen. In dem zweyten Falle, wo ein Reichs-Stand dem andern mittelbare oder landſäſſige Güter zu Lehen gereicht hat, ſtehen ſolche unter der lehenherrlichen Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz, und haben alſo,

(791) In ſ. Einleit. zum Lehnsproc. Cap. 1, §. 62 — 104.

(792) In ſ. Tract. von der teut. Lehnsverf. B. 3, Cap. 2, S. 644, fgg.

alſo, wenn keine Verträge oder beſonderes Herkommen vorhanden ſind, vor andern landſäſſigen Lehen nichts voraus. Würde die Juſtiz in erſter Inſtanz an dem Lehen-Hofe verſagt, oder verzögert, ſo fände deshalb eben ſowohl, wie in Civil-Fällen, eine Beſchwerde bey den Reichs-Gerichten Statt; wie denn auch, wenigſtens aus denjenigen Ländern, wo die Appellationen an die höchſten Reichs-Gerichte nicht durch Privilegien aufgehoben ſind, wegen Lehens-Sachen dahin appellirt werden kann. Wo ferner das Recht der erſten Inſtanz in andern Sachen, als Ausnahme von der Regel, nicht Statt hat, da können auch Lehens-Sachen, weil dieſe nirgends davon ausgenommen ſind, unmittelbar vor die Reichs-Gerichte gebracht werden; mithin kann man auch in Lehens-Sachen, wenn der Fall dazu geeignet iſt, ſogleich reichsgerichtliche unclauſulirte Mandate oder Promotorialien ausbringen, und eine Sache, wegen der Continenz oder eines Judicii univerſalis daſelbſt anhängig machen.[1]

Lehens-Gerichtbarkeit über ein auſſerhalb Landes gelegenes Lehen-Gut. Es giebt, bekannter Maßen, viele Güter in Deutſchland, welche einen deutſchen Reichs-Stand zum Lehen-Herrn, und einen andern zum Landes-Herrn haben. In allen dieſen Fällen ſtehen nun dem Lehen-Herrn über den Vaſallen, ſein Lehen-Gut und deſſen Unterthanen, alle diejenigen Rechte, welche von der Lehens-Herrſchaft abhangen, folglich auch die Gerichtbarkeit in ſeinen das Lehen betreffenden Streitigkeiten, zu, wenn er ſich gleich die landesherrlichen Rechte nicht anmaßen darf. Wer alſo den Vaſallen in einer ein ſolches Lehen betreffenden Lehens-Sache belangen will, darf ſeine Klage nicht vor den Gerichten desjenigen Landes anbringen, worin das Lehen gelegen iſt, ſondern er muß ſie vor der Behörde desjenigen auswärtigen Lehen-Herrn, zu deſſen Lehen-Hofe das Lehen ge-

gehört, anſtellen. Eben dieſes gilt auch von denjenigen Anſprüchen, welche der Vaſall an Andere macht, in ſofern ſie Lehens-Sachen betreffen. Dieſem Grundſatze gemäß verſpricht daher auch der Kaiſer in der Wahl-Capitulation, die Reichs-Stände in Anſehung ihrer Lehens-Gerichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die Lehen ſeyn gelegen, wo ſie wollen(792). Es ſteht auch dieſer lehensherrlichen Gerichtbarkeit nicht entgegen, wenn etwa der Landes-Herr ein Privilegium de non evocando für ſeine Unterthanen erhalten hätte, indem es hier nicht auf eine Verletzung der landesherrlichen Rechte ankommt, und ohnedies den meiſten Landes-Herren ihre ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung entgegen ſteht. Unter dem Landes-Herrn ſteht aber ein ſolcher Vaſall in allen dem, was mit der Lehenbarkeit keinen Zuſammenhang hat; darin muß er demſelben gehorchen, vor ihm Recht nehmen und geben, den Recurs an ihn, und nicht an den Lehen-Herrn, nehmen, ihm Steuern geben, u. ſ. w.

Die wichtige Streit-Frage: ob dergleichen Streit-Sachen nach den Rechten des Lehen-Hofes, oder nach den Rechten des Ortes, wo das Lehen gelegen iſt, zu beurtheilen ſeyn? iſt am gründlichſten von den Herren Böhmer (793), Schnaubert (794) und Dabelow (795) unterſucht worden.

Appellations-Inſtanz in Lehens-Sachen. Appellationen gehen, bekannter Maßen, ſtufenweiſe, von

(792) Wahlcap. Art. 21, §. 1.

(793) In diſſ. de deciſione cauſſarum feudalium ſecundum ius curiae. Goett. 1768.

(794) In ſ. Commentar über Böhmers princip. iur. feud. zum §. 33, S. 45, f.

(795) In comment. de eo quod iuſtum eſt in colliſione iurium curiae et feudi ſiti, in decidendis cauſſis feudalibus, in ſ. Meletem. iur. feod. Collect. 1. (Hal. 1791.) comment. 2.

von dem niedern Richter an den höhern; nur fragt ſich hier, wer in Lehens-Streitigkeiten der höhere Richter ſey? auf welche Frage verſchiedentlich geantwortet wird. Die meiſten Feudiſten machen den Unterſchied, ob der unmittelbare Lehen-Herr der Sache, welche der Streit betrifft, einem oder mehreren höheren Lehen-Herren ſtufenweiſe untergeordnet ſey, oder ob er ſeine lehensherrlichen Rechte als völliges Eigenthum beſitze, mithin keinen höhern Lehen-Herrn anzuerkennen habe. Im erſten Falle verweiſen ſie die Appellation von den Gerichten des After-Lehenherrn an den höhern Lehen-Herrn, dergeſtalt daß, wenn deren mehrere einander untergeordnet ſind, zuerſt an den zunächſt höhern, und ſodann ſtufenweiſe weiter zu appelliren ſey (796). Im zweyten Falle hingegen, wo kein höherer Lehen-Herr vorhanden iſt, verweiſen alle die Appellationen an den ordentlichen Civil-Richter. Iſt nun der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr, ſo iſt kein Zweifel, daß von den Erkenntniſſen ſeines Lehen-Hofes an die höheren Landes-Gerichte, und von dieſen an die Reichs-Gerichte appellirt werden müſſe, wenn nicht etwa ein Privilegium de non appellando im Wege ſteht; betrifft aber der Streit ein auſſer Landes gelegenes Lehen, ſo fragt ſich wieder: Wer iſt nun hier der Civil-Richter, an den appellirt werden muß? Nach Einigen iſt es derjenige, dem der Lehen-Herr in bürgerlichen Sachen unterworfen iſt (797); nach Andern der bürgerliche Ober-Herr der in Streit gezogenen Sache (798). Jener Meinung zu Folge müßten alſo die

(796) *Herm. Vultejus* de feudis, L. 2, c. 3, n. 4. *Lud. Schrader* tract. feud. P. 10, ſect. 2, n. 53. *Struv.* Synt. iur. feud. c. 16, aphor. 9.

(797) *Caſp. Henr. Horn* iurispr. feud. c. 25, §. 23. *Struv.* elem. iur. feud. §. 51.

(798) *Vultejus*, l. c. *Henr. a Roſenthal* tract. iur. feud. c. 12, concl. 20, n. 3, ſqq.

die Appellationen von den Erkenntniſſen eines reichsſtändiſchen Lehen-Hofes nicht an den Landes-Herrn, in deſſen Gebiethe das Lehen gelegen iſt, ſondern an die höchſten Reichs-Gerichte gehen, wenn ihnen nicht etwa ein beſchränktes oder unbeſchränktes Privilegium de non appellando im Wege ſtände. Dieſe Meinung hat auch allerdings vieles für ſich, wenn man erweget, daß die Gegengründe dem heutigen Zuſtande der Landes-Hoheit zwar angemeſſen ſind, aber gewiß nicht von dem Gewichte bleiben, wenn man in diejenigen älteren Zeiten zurück geht, wo der Urſprung der lehensherrlichen Rechte zu ſuchen iſt; ſ. oben, S. 599. Damahls mochte ſich wohl die lehensherrliche Gewalt ſo wenig eine höhere Inſtanz von der landesherrlichen Gewalt aufdringen laſſen, als dieſe die Evocation der Unterthanen in erſter Inſtanz damahls verhindern konnte. Wohl gegründete und nicht beſonders abgeänderte Rechte können auch allerdings ihren guten Grund behalten, wenn ſie gleich der jezigen Verfaſſung und den heutigen der Landes-Hoheit nicht mehr gemäß zu ſeyn ſcheinen (799). Auf der andern Seite kann man aber doch nicht läugnen, daß der Urſprung der Lehens-Herrlichkeit, und deſſen Verhältniß zum Urſprunge und Alter der Landes-Hoheit, insbeſondre in Anſehung der hier in Frage ſtehenden Berufungen, ſchwer zu beſtimmen, übrigens aber doch ſo viel gewiß iſt, daß ein Gut, welches von einem auswärtigen Lehen-Herrn auſſer Landes zu Lehen geht, dadurch doch nicht der auf eben das Gut, als einen Theil des Landes, begründeten Landes-Hoheit entzogen wird (800); auch ſelbſt

(799) Pütters auserleſ. Rechtsfälle, 1 B. 2 Th. Num. 54, §. 20, S. 508.

(800) *Boehmer* de iudice feudorum extra curtem, in ſ. Obſſ. iur. feud. n. 12, p. 325. *Henr. de Doering* diſſ. de appellatione in cauſſis feudalibus, §. 22, p. 60, ſ.

ſelbſt die Befugniß, Lehens-Verträge einzugehen, der Ober-Aufſicht des Landes-Regenten untergeordnet ſeyn muß. Wenn alſo gleich einem ſolchen auswärtigen Lehen-Herrn die Lehens-Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz zukommt, ſo kann ſie doch, als eine Stats-Dienſtbarkeit, nicht weiter ausgedehnet, und das Recht, Appellationen anzunehmen, welches in der Landes-Hoheit gegründet iſt, dadurch nicht ausgeſchloſſen werden. Dieſes vorausgeſetzt, ſo folgt allerdings, daß in denjenigen Fällen, wo nicht etwa durch Verträge oder Herkommen hierüber etwas feſtgeſetzt iſt, die Appellationen von dem auswärtigen Lehen-Richter an den Landes-Herrn der in Streit gezogenen Sache gehen müſſen (801).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium rc. 3 Th. S. 212, fgg.

Siehe auch **Lehens-Cognition. Lehens-Unterſuchung.**

Lehens-Geſetze, ſiehe **Lehen-Recht.**

Lehens-Gewähr, Evictio feudi, wird in zwey Fällen erfordert: erſtlich, wenn der Lehen-Herr den Vaſallen mit einem Lehen belehnt, wovon er nicht Eigenthümer iſt; und zweytens, wenn der Vaſall dem Lehen-Herrn eine

(801) Dieſer Meinung ſtimmen unter andern bey: v. Senkenberg, in primis lineis iuris feud. §. 444. v. Pufendorf, in ſ. Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 100. Struben, in den rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263, f. Pütter und Böhmer, a. a. O. Gegen dieſe hat Karl Melch. Pfiſter, in einer 1789 zu Bamberg erſchienenen Diſſ. de iudicio feudorum extra curtem, behauptet: daß die Appellation nicht an die höheren Gerichte des Landes, worin das Lehen liegt, ſondern an die höheren Gerichte des Lehen-Hofes, und, in deren Ermangelung, an die höchſten Reichs-Gerichte gehen müſſe, welches ſchon Eſtor in einer 1766 zu Marburg erſchienenen Diſſ. de appellatione, quae ratione feudorum extra curtem ad dominum directum interponenda, non vero ad territorii dominum admittenda, und Jo. Val. Fiegenheim, in ſ. Diſſ. de appellatione in cauſſis feudi extra provinciam ſiti (Marb. 1770) zu beweiſen ſuchte.

eine fremde Sache zu Lehen aufträgt. Im erſten Falle iſt es allerdings Rechtens, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen über das ihm zu Lehen gereichte Lehen-Stück die Gewähr leiſten muß, wenn ihm ſolches von dem wahren Eigenthümer rechtmäßig weggenommen wird. Die Gewähr-Leiſtung beſteht, nach II. F. 25, darin, daß der Lehen-Herr ihm ein anderes Lehen-Gut von gleicher Güte und Werth eingeben, oder ſo viel an Gelde ihm zahlen muß, daß er ſich ein anderes Allodial-Gut dafür kaufen kann, welches er aber alsdann demſelben Lehen-Herrn, der das Geld hergegeben hat, wieder zu Lehen auftragen muß, indem er nichts weiter als den Erſatz des Schadens von dem Lehen-Herrn, zu verlangen, nicht aber Vortheil davon zu erhalten, berechtigt iſt. Die Verbindlichkeit des Lehen-Herrn für Gewähr-Leiſtung findet ſich auch in ſehr vielen Lehen-Briefen mit deutlichen Worten ausgedruckt, gemeiniglich in der Formul: „wir wollen auch dieſer „Güter bekenniger Herr und Gewähr ſeyn“ — mithin iſt der Satz richtig, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen über das ihm verliehene Lehen-Stück und auch über die Qualität deſſelben, (z. B. daß es ein **Weiber-Lehen** ſey), die Gewähr leiſten muß. Allein, wenn die Gewähr Statt finden, und der Vaſall ſie mit Recht von ſeinem Lehen-Herrn fordern will, ſo muß er 1) nicht gewußt haben, daß das ihm zu Lehen ertheilte Gut einem Fremden eigenthümlich war, und ſeinem Lehen-Herrn nicht zugehörte. Denn wenn er es gewußt hat, ſo hat er es ſich ſelbſt beyzumeſſen, daß er ſich damit abgegeben hat; er darf weder die Eviction fordern, noch das Geld, welches er etwa für das Lehen gegeben hat, weil aus der ganzen Handlung zu vermuthen iſt, daß er ſtillſchweigend das Geld dem Lehen-Herrn geſchenkt habe, es ſey denn, daß der Vaſall in dem Lehen-Contracte ſich ausdrücklich die Eviction von dem Lehen-Herrn ausbedungen hätte;

II. F.

II. F. 8. 2) iſt er ſchuldig, dem Lehen = Herrn zu rechter Zeit anzuzeigen, daß das Lehen von jemand in Anſpruch genommen worden iſt, und ihn zu bitten, daß er ihn vor Gericht vertreten wolle. Im Unterlaſſungs=Falle iſt er alsdann nicht befugt, von dem Lehen=Herrn den erlittenen Schaden zu fordern, II. F. 25, weil derſelbe ſonſt vielleicht im Stande war, denſelben zu verhüten. 3) Daß der Vaſall das Lehen = Stück durch ein gerechtes Judicat des Richters, wegen eines Umſtandes, der zu der Zeit, wie er ſolches von dem Lehen=Herrn erhielt, ſchon vorhanden war, verloren habe. 4) Daß der Vaſall oder ſeine Vorfahren, das ihm entwandte Lehen titulo oneroſo erworben haben. Iſt es titulo lucrativo, mithin bloß als ein Geſchenk erworben, ſo fällt die Eviction und Gewähr = Leiſtung weg, ungeachtet einige Lehenrechts = Lehrer, wie Struve ꝛc. das Gegentheil behaupten wollen, indem ſie ſagen, daß dieſes keine eigentliche Schenkung ſey, ſondern vielmehr ein Contract, der gewiſſe Verbindlichkeiten mit ſich führe, indem der Vaſall dagegen dem Lehen=Herrn Dienſte zu leiſten ſchuldig ſey. Allein, dieſer Schein = Grund findet nicht Statt, indem ja die Dienſte wegfallen, wenn ihm das Lehen = Gut genommen iſt, wodurch zugleich der Contract und alle angebliche Verbindlichkeiten aufgehoben ſind. Bey allen dieſen Fällen giebt es verſchiedene Einſchränkungen, die aber hier anzuführen der Raum nicht verſtattet, worunter vornehmlich gehört, wenn der Vaſall in dem Lehens=Contracte ſich der Eviction ausdrücklich begeben hat, oder das Lehen = Stück durch einen Zufall verloren geht, z. B. wenn der zu Lehen gegebene Wald wegbrennt ꝛc.; daß alsdann die Gewähr = Leiſtung aufhört, verſteht ſich von ſelbſt.

Der zweyte Fall, wenn der Vaſall jemand ein Gut ꝛc. zu Lehen aufträgt, welches nicht ſein eigen iſt, und daſſelbe hernach von dem wahren Herrn evincirt wird,

wie es dann mit der Gewähr-Leiſtung beſchaffen ſey. Auch hierin ſind die Lehenrechts-Lehrer verſchiedener Meinung. Schilter, Horn, Struve, u. a. behaupten, daß der Vaſall zu keiner Gewähr-Leiſtung verbunden ſey, weil das Gut durch eine Art von Schenkung übergeben ſey, und der Lehen-Herr daſſelbe titulo lucrativo erlangt habe. Allein, Buri (802) hat mit vielen Gründen bewieſen, daß, wenn der neue Lehen-Herr das ihm aufgetragene Lehen titulo oneroſo empfangen hat, der Vaſall allerdings ſchuldig ſey, ihm die Eviction zu leiſten, wofern daſſelbe von einem Andern weggenommen iſt. Die von ihm angeführten Urkunden beweiſen klar, daß ſogar die Vaſallen und Aufträger ſich zur Gewähr-Leiſtung in dem Auftrage-Contracte verpflichtet, Bürgen dafür geſtellet, und alles zur Sicherheit des neuen Lehen-Herrn gethan haben. Wenn die Gewähr in ſolchem Falle unnöthig, und die Auftragung bloß als ein Geſchenk anzuſehen wäre, ſo würde man ſchwerlich ſich dazu verpflichtet haben. Mithin iſt auch ſeine Meinung darin richtig, daß der Herr des aufgetragenen Lehens gleichfalls, wie der Vaſall im vorigen erſten Falle, berechtigt iſt, von dem Vaſallen zu fordern, daß er in dem Falle entweder ihm ein anderes Gut von gleichem Werthe auftragen, oder eine verhältnißmäßige Summe Geldes von ihm zu Lehen nehmen muß. Der Grund iſt leicht einzuſehen, weil eben die Urſachen, die vorher im erſten Falle bey dem Rechte des Vaſallen gegen den Lehen-Herrn angeführt ſind, Statt finden. Auch alles dieſes läßt ſich genug aus Urkunden beweiſen, und gründet ſich auch deutlich in dem ſchwäb. alten Lehn-Rechte. Cap. 66.

Uebrigens iſt hierbey noch zu bemerken, daß vormahls nach alten deutſchen Rechts-Gewohnheiten, in bey-

(802) Erläuter. des Lehnrechts, I. S. 471.

beyden Fällen, wenn ſowohl der Lehen-Herr, als auch der Vaſall, Jahr und Tag in ruhigem Beſitz des aufgetragenen oder zu Lehen gegebenen Lehens, ohne die geringſte Anſprache binnen der Zeit geblieben war, die Gewähr-Leiſtung gänzlich ceſſirte, wie ſolches auch das ſächſ. Lehnrecht, B. 3, Art. 83, beſtärkt, und überhaupt bey allen Veräuſſerungen unbeweglicher Güter der ruhige Beſitzſtand von Jahr und Tag jedermann ſicher geſtellt hat.

Deutſche Encyklop. 12 B. Col. 285, fgg.

Lehen-Gewalthaber, ſ. Lehen-Propſt.

Lehens-Gewaltträger, ſ. Lehens-Bevollmächtigter, oben, S. 412.

Lehens-Gewohnheiten, Conſuetudines feudales, ſind eigentlich gewiſſe willkürliche Handlungen und Verrichtungen bey Lehen-Gütern, die entweder vermöge eines gewiſſen vorhergegangenen, aber in Vergeſſenheit gekommenen Geſetzes, oder eines vormahligen ebenfalls nicht mehr vorhandenen Vertrages, beſtändig auf einerley Art müſſen verrichtet werden, und ohne der Intereſſenten Einwilligung nicht können verändert werden. Thomaſius, in diſſ. de iure conſuet. et obſervantiae, ſagt ganz recht: daß eine jede rechtliche oder verbindliche Gewohnheit ein Geſetz oder einen Vertrag zum Grunde haben müſſe, wenn gleich beydes ganz verloren iſt. Weil auch verſchiedene Völker verſchiedene Denkungs- und Lebens-Art haben, auch ſolche nach Provinzen unterſchieden iſt, ſo folgt von ſelbſt hieraus, daß die Lehens-Gewohnheiten nicht einerley, ſondern faſt überall unterſchieden ſind, ja ſelbſt öfters in ein und eben derſelben Provinz nicht überein kommen. Es kommt auch darauf nicht an, ob dieſe Lehens-Gewohnheiten vormahls auf verlorne Geſetze ſich gegründet haben, oder ob ſie durch Verträge und durch verbindliche gleichförmige Handlungen der Lehen-Herren und Vaſallen eingeführt ſind.

Genug, dieſes Jus conſuetudinarium iſt ein durch die von den Unterthanen wegen eines ehemahligen Geſetzes oder Vertrages immer auf einerley Art vollführte Verrichtungen mit Genehmhaltung des Ober-Herrn eingeführtes Geſetz, wonach die Handlungen derjenigen, welche es angeht, eingerichtet und auch beurtheilet werden müſſen. Weil aber dieſes Recht kein promulgirtes Geſetz des Ober-Herrn zum Grunde hat, ſondern bloß aus den Gewohnheiten der Unterthanen fließt, ſo kann man es kein Jus ſcriptum nennen. Der Grund der Verbindlichkeit rührt aber doch von einem ehemahligen Geſetze oder Vertrage her. Der Vertrag iſt entweder ausdrücklich gemacht, oder ſtillſchweigend eingegangen worden. Durch einen ausdrücklichen Vertrag wird eine Gewohnheit eingeführt, wenn die Intereſſenten unter ſich verabreden, daß dieſe oder jene willkürliche Handlung künftig immer auf eine gewiſſe nunmehr beſtimmte gleichförmige Weiſe geſchehen ſoll; hierüber machen ſie einen ſchriftlichen Vertrag, weil er aber nicht auf die Nachkommen gelanget, die Handlung indeſſen immer gleichförmig von Zeit zu Zeit alſo fortgeführt wird, ſo entſteht endlich hieraus eine hergebrachte Gewohnheit, die alſo ihre Verbindlichkeit aus einem wirklichen Vertrage hat. Durch einen ſtillſchweigenden Vertrag kann eine verbindliche Gewohnheit eingeführt werden, wenn dergleichen willkürliche Handlungen, die eines Dritten Recht betreffen, und von der Art ſind, daß man durch deren wiederhohlte gleichförmige Vollführung ſchließen muß, es kann nicht anders, und muß alſo geſchehen, beſtändig auf dieſelbe Art verrichtet werden. z. B. ein gewiſſer Vaſall hat von ſeinem Lehen-Gute eine gewiſſe Lehens-Sportul bezahlt, die hernach ſeine Nachkommen auch ohne Widerſpruch gegeben haben, ungeachtet des erſten ſeine Vorfahren dieſelbe niemahls gegeben hatten; hieraus iſt bey ſeinen Nachfolgern

gern alſo eine verbindliche Gewohnheit entſtanden, die ihren wahren Grund in der Einwilligung des erſten, mithin in einem ſtillſchweigenden Vertrage hat. Durch eine Handlung, die nur ein oder zwey Mahl geſchehen iſt, kann zwar keine Gewohnheit eingeführt werden, weil eine ſehr oft wiederhohlte völlig gleichförmige Handlung dazu weſentlich gehört, aber eine ſtillſchweigende Einwilligung oder Vertrag wird daraus allerdings gefolgert; z. B. es wird von den Vaſallen bey der Belehnung verlanget, ſie ſollen dieſelbe kniend empfangen; jene glauben zwar, ihre Vorfahren haben ſolches ſtehend gethan, und wollen ſich anfangs hierzu nicht verſtehen, ſie thun es aber endlich, und der Lehen-Herr hat nun dieſen Actum für ſich. Nun iſt zwar daraus noch eigentlich keine wahre verbindliche Gewohnheit entſtanden, wohl aber eine ſtillſchweigende Einwilligung, die den Lehen-Herrn in dem Beſitze ſchützt.

In den älteſten Zeiten beſtand das deutſche Lehen-Recht nicht ſowohl aus Geſetzen, als vielmehr aus lauter Lehens-Gewohnheiten. Die erſte Sammlung, welche Obert von Otto und Gerhard Niger davon gemacht haben, hat nichts anders aufzuweiſen, und was man davon im Sachſen- und Schwabenſpiegel, dem allemanniſchen Lehenrecht ꝛc. findet, beſteht gleichfalls größtentheils aus Lehens-Gewohnheiten. Etwas davon ſteckt auch ſchon in den Fränkiſchen Capitularien; und ob zwar alle dieſe jezt angeführte Sammlungen im eigentlichen Verſtande keinen rechtlichen Gebrauch geben, ſo ſind doch die darin befindlichen Lehens-Gewohnheiten keinesweges davon auszuſchließen, ſondern ſo gut als Geſetze. Siehe davon weiter unten, im Art. Lehen-Recht.

Die Lehens-Gewohnheiten jeder Provinz und eines jeden Lehen-Hofes ſind freylich nach Verſchiedenheit der Provinz ſehr unterſchieden, worunter vor-

nehmlich die burgundiſchen, geldernſchen, cleviſchen, fuldiſchen ꝛc. gehören; aber auch dieſe Verſchiedenheit ſelbſt beweiſet ſchon, wie viel dieſelben zur Beurtheilung der Natur des Lehens in jeder Provinz beytragen, und daß ſie allemahl als weſentliche wahre Quellen des Lehen=Rechtes anzuſehen ſind, indem es unläugbar iſt, daß eine ſchon lange recipirte Rechts=Gewohnheit eine geſetzmäßige Kraft hat.

Unter dem Titel: Corpus Juris Feudalis Germanici, haben wir von dem verſtorbenen R. H. R. v. Senkenberg ein ſchätzbares Handbuch, worin nicht nur die im mittlern Zeit=Alter zuſammengeſchriebenen Lehens=Gewohnheiten, welche unter den Nahmen des fränkiſchen, ſchwäbiſchen, ſächſiſchen, bayeriſchen und longobardiſchen Lehen=Rechtes bekannt ſind, ingl. dasjenige, was in den Sammlungen dieſer Art, die den Nahmen der Land=Rechte führten, in die Lehen=Rechte einſchlagen, nebſt einem Auszuge der Lehens=Verordnungen Ludwig's des Heiligen, Königs von Frankreich, ingl. aus den Capitularien der fränkiſchen Könige, ſondern auch ältern und neuern Reichs=Lehens=Conſtitutionen, und Auszüge aus den Reichs=Grundgeſetzen, in ſo fern ſie das Lehen=Weſen angehen, zuſammengetragen, und von dem Prof. Eiſenhard mit einigen Zuſätzen vermehrt, im J. 1772, zum zweyten Mahl, in gr. 8. herausgegeben worden ſind. Wer die Lehen=Rechte gründlich und aus den Quellen ſtudieren will, wird es dieſem Sammler Dank wiſſen, ungeachtet man aus der Anzeige des Inhaltes erſieht, daß manche Stücke dieſer Sammlung ſchon in andern Werken zu finden ſind. Von dem Gebrauche und der Geſetz-Kraft der hierin enthaltenen verſchiedenen Rechte und Gewohnheiten, werde ich im Art. Lehen=Recht handeln.

Ein größeres Werk unter demſelben Titel, haben wir auch von Lünig, in 3 Bänden in Folio.

Lehen=Groſchen, ſ. Lehen=Ware.

Lehen=Gut, **Lehn=Gut**, Praedium beneficiarium, clientelare, ſ. fiduciarium, Fr. Fief, Héritage feodal, ein Grundſtück, welches man zu Lehen trägt, oder als ein Lehen beſitzt, d. i. welches jemanden zum Nutz=

Nutz-Eigenthum oder Nießbrauch unter der Bedingung gegeben wird, daß er dem Geber, welcher ſich das Ober-Eigenthum darüber vorbehält, getreulich zugethan bleibe, gemeiniglich auch, daß er ſich ihm zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verpflichte. Siehe Lehen, oben, S. 57, fgg.

Von Herren-Lehn-Gütern, ſ. Th. LXV, S. 134.

Daß es, wo ein Domainen-Mangel iſt, rathſam ſey, die Lehen-Güter einzuziehen, ſ. oben, S. 78.

Von der in den meiſten preuß. Staten vorgenommenen Verwandlung der Lehen in Erbe, ſ. oben, S. 476.

Lehen-Hand, Lehens-Hand, ein größtentheils veraltetes Wort, die Lehens-Folge zu bezeichnen, d. i. das Recht, in einem Lehen zu folgen. **Die Lehens-Hand haben**, lehensfähig ſeyn.

Im ſchwäbiſchen Lehen-Rechte bedeutet es die geſammte Hand, oder Mit-Belehnſchaft; ſ. Geſammt-Lehen, oben, S. 216.

Lehen-Häuer, Lehn-Häuer, im Bergbaue, Bergleute, welche eine Zeche von den Gewerken auf Gewinn und Verluſt zu bauen übernehmen; zum Unterſchiede von den **Lohn-Häuern** oder **Herren-Arbeitern**. Vielleicht, weil ſie die Zeche von den Gewerken gleichſam als ein After-Lehen bekommen. Siehe auch im LVII Th., S. 642.

Lehen-Haus, Feudum aedificii, ein Haus, welches der Vaſall nach Lehen-Recht beſitzt, und wovon er gewöhnliche Lehens-Gebühren entrichtet. Dergleichen Höfe und Häuſer findet man vornehmlich in den Reichs-Städten, wo die benachbarten Fürſten, Grafen rc. eigene Häuſer vormahls hatten, und noch zum Theil haben, worin ſie, wenn ſie in die Stadt kamen, ſich aufhielten. Weil ſie gemeiniglich ſehr ſelten ſolche gebrauchten, ſo verliehen ſie dieſelben an Privat-Perſo-

nen, die ſolche mit den gemeiniglich darauf haftenden Freyheiten beſaßen. Dergleichen Hof in Hamburg, welcher der Königs-Hof hieß, und den die Könige von Dänemark ꝛc. beſaßen, war an Kilian Fuchs daſelbſt verliehen (803); und in Augsburg, Frankfurth ꝛc. findet man dergleichen Lehen-Häuſer mehr. Selten iſt davon ein Lehen-Dienſt geleiſtet worden, ſondern es haften auf ſolchen Häuſern insgemein nur einige Lehens-Gefälle. Ob die Kemnaden und Burg-Lehen, (Feuda caſtri, ſ. oben, S. 141) hierher zu rechnen seyn, wie Einige wollen, iſt noch eine große Frage, da dieſelben von mehrerer Wichtigkeit ſind, und der Vaſall zugleich mit der Wohnung auch die Beſchützung derſelben übernimmt. Unter deren Claſſe aber kann man die Lehen-Häuſer wohl rechnen, zumahl ſolche, die mit einem Thurme verſehen ſind; weil dieſer vormahls eine Art von Befeſtigung war, wie z. B. im 59 St. der braunſchw. Anzeig. v. J. 1747, eine Nachricht befindlich iſt von Belehnungen mit Häuſern, die mit einem Thurme verſehen ſind, deren Verfaſſer verſchiedene Beyſpiele aus dem Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Halberſtadt angeführt hat.

Die Feuda aedificii aber müſſen am wenigſten mit den Feudis habitationis verwechſelt werden, weil dieſe bloß in der freyen Wohnung in des Lehen-Herrn Schloſſe beſtehen, und gemeiniglich nur auf Lebens-Zeit gehen. Siehe Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138.

Lehens-Heimfall, ſ. **Lehens-Anfall**, oben, S. 394; **Lehens-Conſolidation**, S. 440; **Lehens-Eröffnung**, S. 553.

Lehen-Herr, Lehn-Herr, Lehens-Herr, Lehns-Herr, Dominus feudi directus, Fr. Seigneur féodal,

(803) S. Abdruck holſteiniſcher Schriften ꝛc. S. 38.

dal, wird derjenige genannt, welcher einem Andern (dem Lehen = Manne oder Vaſallen) das Nutz = Eigenthum einer Sache, mit Vorbehalt ſeines Ober = Eigenthumes, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue und andern beſtimmten Verpflichtungen überlaſſen hat. In Geſetzen und Urkunden wird er Dominus directus, auch nur Dominus, Patronus, Senior, **Herr, Lehenherr, Lehengeber** ꝛc. genannt (804).

Urſprünglich theilten nur die Könige Lehen aus (805); hernach aber machte man hierbey keinen Unterſchied unter Geſchlecht, Stand und Würde, ſo daß heut zu Tage alle diejenigen, welche das Recht haben, das Ihrige frey zu verwalten und zu veräuſſern, eine ihnen eigene Sache jemanden zu Lehen reichen, und ſolchergeſtalt Lehen = Herren werden können. Siehe oben, S. 559, f.

Bey After = Lehen iſt der Fall, daß mehrere Lehen-Herren einander untergeordnet ſind, ſo daß einer **Ober** = ein anderer **Unter = Lehenherr** iſt. Dieſer iſt zwar, im Verhältniß zu jenem, Vaſall, in Verhältniß zu ſeinem After = Lehenmann aber iſt er Lehen-Herr. Bisweilen hat der After = Lehenmann ſein Lehen wieder ganz, oder zum Theil, an einen Andern verliehen, und wird dadurch **After = Lehenherr** (806). Nur dem oberſten Lehen = Herrn ſteht das Ober = Eigenthum, ſeiner Subſtanz nach, zu; dem untergeordneten Lehen = Herrn nur die Ausübung der Ober = Eigenthums = Rechte.

Der

(804) *Senckenberg* primae lin. iur. feud. §. 156. *Struv.* elem. iur. feud. §. 48. Insbeſondre von der Benennung Senior, **Buri** Erläuter. des Lehnr. S. 338.

(805) *Thomaſius*, in Originibus feudalibus, §. 15.

(806) *Chr. Gottl. Buder* progr. de vetuſta origine ſubfeudorum eorundemque neceſſitate, Jen. 1761.

Der Lehen=Herr kann von dem Vaſallen verlangen, daß er ihm treu, hold und gewärtig ſey, ſeinen Nutzen befördere und ſeinen Schaden abwende, wozu ſich jeder Vaſall in dem Lehens=Eide, und ſchon durch den bloßen Lehens=Vertrag, wenn er auch nicht beſchworen würde, anheiſchig macht. Hat der Vaſall beſondere Dienſte oder Verpflichtungen im Lehens=Vertrage auf ſich genommen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der Lehen=Herr die Erfüllung derſelben mit Recht von ihm fordern kann. Auch iſt der Lehen=Herr Richter in allen das Lehen, als Lehen, betreffenden Streitigkeiten, in ſofern er nicht ſelbſt dabey intereſſirt iſt; ſiehe **Lehens=Gerichtbarkeit**. Ein näheres Detail der Rechte des Lehen=Herrn ſehe man im folgenden Art. **Lehens=Herrlichkeit**, und unter den daſelbſt nachgewieſenen beſondern Rubriken.

Die Lehens=Treue iſt wechſelſeitig, dergeſtalt, daß der Vaſall dieſelbe ſo gut von dem Lehen=Herrn, als dieſer von jenem fordern kann (807). Die ältern Feudiſten verglichen das Verhältniß zwiſchen dem Lehen=Herrn und Vaſallen bisweilen mit der Ehe (808), wendeten auch das Sprichwort: **Getreuer Herr, getreuer Knecht** (809), darauf an. Uebrigens muß er ſich in allem, dem Lehens=Vertrage gemäß verhalten.

Manches, was man vielleicht hier ſuchen könnte, wird man im Art. **Lehens=Anwartſchaft**, **Lehens=Empfang**, **Lehens=Erwerbung**, **Lehens=Fähigkeit**, **Lehens=Fehler**, **Lehens=Gerichtbarkeit**, **Lehens=Herrlichkeit**, **Lehens=Vertrag** ꝛc. finden.

Hrn.

(807) II. F. 6. in f. „Dominus quoque in his omnibus vi„cem fideli ſuo reddere debet.“ Die Gründe und Gegengründe, in Anſehung der Streit=Frage: Ob und in wie fern der Lehen=Herr eine Felonie gegen den Vaſallen begehen könne, ſind bereits oben, S. 565, fgg. erörtert worden.

(808) *Greg. Hinze* de coniugio feudalitio, Jen. 1690.

(809) *Hertius* in paroemiis, L. 2, paroem. 20.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 226, f. Vom Lehnherrn und Dienſtmann, von *P. A. F. v. Münchhauſen*. Lpz. 1793, 8. 8 B.

Lehens-Herrlichkeit, Lehens-Herrſchaft, iſt der Inbegriff aller Rechte, welche dem Lehen-Herrn bey einem errichteten Lehen zuſtehen. Dieſe Rechte beziehen ſich entweder auf das Lehen ſelbſt, auf denjenigen Theil des Eigenthumes, der dem Lehen-Herrn daran zuſteht, oder auf die in Rückſicht deſſelben übernommenen Verbindlichkeiten des Vaſallen.

Die einzelnen in der Lehens-Herrlichkeit begriffenen Rechte, welche ſich auf das Lehen ſelbſt beziehen, ſind folgende:

1. Das Ober-Eigenthum, im ſtrengern Sinne, oder das Eigenthum an der Subſtanz des Lehens. Die Eintheilung in Ober-Eigenthum (Dominium directum) und Nutz-Eigenthum (Dominium utile), iſt von ältern und neuern Feudiſten angefochten worden (810). Einige geſtehen bloß dem Lehen-Herrn ein Eigenthums-Recht, dem Vaſallen aber einen qualificirten Nießbrauch zu; Andere ſprechen von einem vollſtändigen und unvollſtändigen Eigenthume (Dominium plenum, und minus plenum), von einem deutſchen Nutzungs-Rechte ꝛc. Da man aber doch dem Lehen-Herrn und Vaſallen diejenigen Rechte zugeſteht, welche unter den einmahl üblich gewordenen Benennungen: Dominium directum und Dominium utile verſtanden werden, ſo ſieht Jeder, daß der ganze Streit auf einen Wort-Streit hinaus läuft. Bisweilen wird der Ausdruck: Dominium directum von dem ganzen Inbegriffe der lehensherrlichen Rechte, von der Lehens-Herrlichkeit, ge-

(810) Aeltere hat Horn im J. F. Cap. 2, §. 8, angeführt. Unter die neuern gehören Senkenberg, Hommel, Budäus, Woltär, u. a.

(811) II. F. 9. *Madihn* diſſ. de iure protimiſeos eiusque a iure detractus diſcrimine.

gebraucht; eigentlich aber ſollte man unter dieſem Ausdrucke bloß denjenigen Theil des Eigenthumes, welcher dem Lehen-Herrn zuſteht, verſtehen. In dieſer leztern ſtrengern Bedeutung beſteht das Ober-Eigenthums-Recht, in der dem Lehen-Herrn vorbehaltenen Befugniß, über die Subſtanz des Lehens zu disponiren. Der Lehen-Herr kann demnach Viſitationen auf dem Lehen-Gute vornehmen; er hat ein Vindications-Recht, ſowohl in Anſehung ſeines lehensherrlichen Ober-Eigenthumes, als auch wegen des Nutz-Eigenthumes, gegen jeden unrechtmäßigen Beſitzer, und ſogar gegen den Vaſallen ſelbſt, wenn dieſer das Lehen verwirkt hätte. In einem ſolchen Falle, wie auch, wenn das Lehen eröffnet wird, fällt das bedingungsweiſe verliehen geweſene Nutz-Eigenthum an ihn zurück.

2. Das darin gegründete Heimfall-Recht in Eröffnungs-Fällen, wodurch das dem Vaſallen verliehene Nutz-Eigenthum, mit dem Ober-Eigenthume wieder vereinigt wird. Ueber die Fälle, in welchen dieſes Statt findet, ſehe man die Artikel: **Lehens-Anfall**, **Lehens-Aufkündigung**, **Lehens-Conſolidation**, **Lehens-Eröffnung**, **Lehens-Fehler**, wo auch die Grundſätze, nach welchen die dabey vorkommenden Rechts-Verhältniſſe beurtheilet werden müſſen, ausgeführt ſind.

3. Das Recht, Anwartſchaften auf das Lehen zu verleihen. Siehe **Lehens-Anwartſchaft**, oben, S. 395.

4. Das Einwilligungs-Recht bey Veräuſſerungen, Verpfändungen, oder ſonſtigen Beſchwerungen des Lehens. Hierüber ſind die Artikel: **Lehens-Conſens**, **Lehens-Pfand**, **Lehens-Schulden**, **Lehens-Veräuſſerung**, nachzuſehen.

5. Das Vorkauf- oder Näher-Recht, Jus protimiseos; dieſes muß aber vor vollendetem, wenigſtens

ſtens vor erfülltem Kauf = Contracte ausgeübet werden, und zwar, nach dem auſſerordentlichen Texte V. F. 13, binnen 30 Tagen, welche von der Zeit an gerechnet werden, da es dem, der dazu berechtigt iſt, angebothen wurde. Ein Mehreres davon wird im Art. Näher= Recht vorkommen.

6. Das Einſtand = Recht, die Wiederlöſung, oder das Abtrieb=Recht, Jus retractus. Es unterſcheidet ſich von dem Vorkauf Rechte darin, daß es auch nach vollendetem und erfülltem Kauf=Contracte binnen Jahr und Tag ausgeübet werden kann. Siehe Lehens=Retract.

In Rückſicht auf den Vaſallen, liegen in der Lehens = Herrlichkeit folgende Rechte: 1. Das Recht auf Treue, Ehrerbiethigkeit und Gehorſam des Vaſallen. Eine nähere Entwickelung der hieraus entſpringenden Verbindlichkeiten des Lehen=Mannes wird man im Art. Lehens = Treue finden. 2. Das Recht auf Lehen=Dienſte, ſ. oben, S. 453, fgg, 3. Das Recht auf die Lehen Ware, wovon weiter unten. 4. Die Gerichtbarkeit über den Vaſallen, als ſolchen; ſ. Lehens = Gerichtbarkeit. 5. Das Vormundſchafts=Recht über den unmündigen oder minderjährigen Vaſallen; ſ. Lehens Vormund. 6. Das Lehens = Erneuerungs= oder Belehnungs=Recht; ſiehe Lehens=Eid. Lehens = Empfang.

Hier iſt nur noch von den, die Lehens = Herrlichkeit als ein Ganzes, betreffenden Gegenſtänden die Rede.

Subject der Lehens = Herrlichkeit: 1. im Allgemeinen. Die Lehens = Herrlichkeit kann einer phyſiſchen und moraliſchen Perſon, einem Individuo ganz allein, oder mehreren in Gemeinſchaft, ohne Unterſchied des Standes, Alters und Geſchlechtes, zuſtehen. Da die Lehens = Geſetze dem Vaſallen die Verbindlichkeit zu Kriegs = Dienſten auflegen, und dieſe zu den natürlichen Attributen der Lehens = Herrlichkeit gehören, ſo

ſo kann ſie freylich, im ſtrengen Sinne und über ein eigentliches Lehen, nur demjenigen zuſtehen, der das Recht der Waffen hat. Seitdem aber auch, unter andern Verbindlichkeiten, Güter zu Lehen gereicht worden ſind, konnte ein Jeder die Lehens-Herrlichkeit erwerben, dem über ſein Eigenthum die freye Diſpoſition zuſtand. Derjenige, dem die Lehens-Herrlichkeit, ſowohl in Anſehung des Rechtes als auch in Anſehung der Ausübung zuſteht, heißt **Lehen-Herr**, Dominus directus, Patronus, auch Senior; wer aber bloß zu der Ausübung berechtigt iſt, wird Prodominus genannt; ihm ſelbſt ſteht die Lehens-Herrlichkeit nicht zu, ob er gleich einen Antheil daran haben kann, allein er übt ſie doch nicht in fremdem, ſondern in eigenem Nahmen aus. Am häufigſten findet ſich ein ſolches Prodominium, wenn die Lehens-Herrlichkeit, dem Rechte nach, einer moraliſchen Perſon, oder mehreren Theilnehmern gemeinſchaftlich zuſteht. Man hat es in ſolchen Fällen gewöhnlich dem Senior der Familie, dem Prälaten des Stiftes ꝛc. übertragen. Daß bey After- und Unter-After-Lehen, eine Unterordnung derjenigen Perſonen, denen die Lehens-Herrlichkeit zuſteht, Statt habe, erhellet ſchon aus dem Begriffe eines After-Lehens. Siehe **After-Lehen**, oben, S. 94, fgg.

2. **Lehens-Herrlichkeit über Reichs- und andere Lehen.** Die Reichs-Lehens-Herrlichkeit ſteht dem Kaiſer und Reiche zu, doch dergeſtalt, daß dem Kaiſer die freye Ausübung derſelben in ſoweit gebührt, als ſie durch die Natur der Lehen und durch die Reichs-Verfaſſung nicht eingeſchränkt iſt. In Rückſicht derſelben verſpricht der Kaiſer im X Art. §. 10 der Wahl-Capitulation: „In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen „ſeyn laſſen, alle dem röm. Reich angehörige Lehen „und Gerechtigkeiten, in und auſſerhalb Deutſchland, „und ſonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichs-Schluſſes v. 9 Dec. 1729, aufrecht zu „erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu be- „geben-

„gebenden Fällen gebührend empfangen und renovirt, „auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehn„leute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen „nicht zugeben, noch geſchehen laſſen, daß gedachtem „Reichs-Schluſſe durch anderweite, ohne des Reichs „Wiſſen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verab„redungen etwas entzogen werde, ſondern deshalb die „Gerechtſame des Reichs alle Wege beobachten und „wahrnehmen.“ Daß es einmahl Zeiten gab, wo ſich der Papſt ſogar eine Ober-Lehens-Herrlichkeit über das Reich anmaßen wollte, darf in dieſem Jahrhunderte nur noch bemerkt, nicht widerlegt werden. Ueber die Reichs-After-Lehen ſteht dem Kaiſer und Reiche ebenfalls die Ober-Lehens-Herrlichkeit zu. Da die Lehens-Herrlichkeit kein Majeſtäts-Recht iſt, ſo kann ſie, über mittelbare Lehen, nicht allein Reichs-Ständen ſowohl in als auſſer ihrem Gebiethe, ſondern auch Privat-Perſonen, zuſtehen. Ein Landſaß kann ſie alſo nicht allein über einen andern Landſaſſen haben, ſondern es iſt auch gar nichts Widerſprechendes, daß ſie einem Landſaſſen über einen Reichs-Stand, ja ſelbſt über ſeinen eigenen Landes-Regenten, zuſtehen kann. Beſonders haben ſehr oft landſäſſige Prälaten und Dom-Stifte Reichs-Stände zu Vaſallen.

Lehens-Herrlichkeit auſſer dem Gebiethe. Da Landes-Hoheit und Lehens-Herrlichkeit ganz verſchiedene Gerechtſamen ſind, ſo können ſie auch über eine und eben dieſelbe Sache verſchiedenen Perſonen zuſtehen, welches bey allen Lehen, die auſſer Landes liegen, der Fall iſt. So ſteht z. B. die Herrſchaft Wiehe unter kurſächſiſcher Landes-Hoheit, aber unter ſchwarzburgiſcher Lehens-Herrlichkeit: im Oeſtreichiſchen liegen viele Lehen, welche die Lehens-Herrlichkeit von Brandenburg, Salzburg, Paſſau, Regensburg, Freyſingen &c. anerkennen; in den braunſchweigiſchen Landen ſind Lehen-Güter, über welche Hildesheim, Corvey, Heſſen, Mainz &c. die Lehens-Hoheit haben.

Die wichtigſte Frage in Anſehung der Lehens-Herrlichkeit über Güter, die auſſerhalb Landes liegen, betrifft den Gerichtszwang, wovon ich oben, S. 621, gehandelt habe.

Veräuſſerung der Lehens-Herrlichkeit. Da die Lehens-Herrlichkeit in dem vollſtändigen Eigenthume des Lehen-Herrn iſt, ſo kann allerdings behauptet werden, daß er dieſelbe, der Regel nach, auch ohne Vorwiſſen des Vaſallen, veräuſſern könne. Hiermit ſtimmt auch ſowohl das ſächſiſche (812) als ſchwäbiſche Lehen-Recht (813) überein, und macht nur die Einſchränkung, daß das Ober-Eigenthum, wider Willen des Vaſallen, nicht an einen ſolchen veräuſſert werden dürfe, der von geringerem Anſehen und Würden wäre, als der vorige Lehen-Herr; alsdann würde der Lehen-Mann verlezt, und hätte alſo freylich ein Recht, einer ſolchen Veräuſſerung zu widerſprechen. Aus gleichem Grunde muß der Vaſall, bey einer vorhabenden Veräuſſerung der Lehens-Herrlichkeit, auch gehört werden, wenn er ein beſonderes Intereſſe dabey zu zeigen vermag. Doch wird dieſes allemahl nur eine Ausnahme von der Regel ausmachen, folglich wird auch dem Vaſallen die Laſt des Beweiſes obliegen, daß ihm in dem vorkommenden Falle ein Recht zum Widerſpruch zuſtehe. Die Vermuthung iſt deshalb gegen ihn, weil derjenige Lehen-Herr, der in die Stelle des abgehenden tritt, eben die Pflichten gegen ihn übernimmt, womit ihm der vorige Lehen-Herr verwandt war. Alle ſeine Rechte bleiben ungekränkt; der Lehen-Nexus bleibt nach wie vor beſtehen; der neue Lehen-Herr muß den Vaſallen im ruhigen Beſitze des Lehen-Gutes laſſen, und ſich gegen ihn als einen treuen Lehen-Herrn

(812) Cap. 25 (Cap. 27 in der Senkenb. Ausgabe). Cap. 54. (Senkenb. 56.)

(813) Cap. 34 nach Schilter. (35 nach Goldaſt; 9 nach Senkenb.)

Herrn beweiſen. Wollte ihm etwa ſein Vorgänger mehr Rechte übertragen, als er ſelbſt hatte, ſo würde dieſes an ſich ſchon ungültig ſeyn. Im longobardiſchen Lehnrechte (814) wird zwar geſagt, daß K. Konrad II. den Lehen-Herren die Veräuſſerung ihres Rechtes, wider Willen der Vaſallen, verbothen habe, daß aber dieſes Geſetz in dem mailändiſchen Lehen-Hofe nicht gelte, wenn nur das Lehen nicht an einen Geringern veräuſſert werde. In einer andern Stelle (815) wird dieſe Verordnung des K. Konrad wiederhohlt, und ausdrücklich geſagt, daß ein Lehen-Herr das Lehen, ohne Bewilligung der Vaſallen, an niemand veräuſſern ſolle. Dieſe Stellen ſind aber vielmehr als Zeugniſſe eines Geſchichtſchreibers zu betrachten, daß eine ſolche Verordnung von K. Konrad zwar vorhanden, aber nicht angenommen worden war; daher dieſer Fall allerdings aus den angeführten Stellen des ſächſ. und ſchwäbiſchen Lehnrechtes um ſo mehr entſchieden werden kann und muß, als dieſe Entſcheidung auf Grund-Sätzen, die in der Natur der Sache liegen, beruhet (816).

(814) II. F. 34, §. 1. 2.

(815) II. F. 55, §. 2.

(816) Ueber dieſe Rechts-Frage ſind folgende Streitſchriften nachzuleſen: 1. Joh. Matth. Martini Gedanken, ob und in wiefern des Lehenmannes Einwilligung, bey einer von dem Lehnsherrn vorgenommenen Veräuſſerung ſeines Obereigenthums, erforderlich ſey? 2. C. W. Wulfief Beweis, daß ein Lehnsherr ſein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vaſallen nicht veräuſſern könne. 3. J. M. Martini fortgeſetzte Gedanken . . . Widerlegung der Meinung, daß ohne des Vaſallen Einwilligung das Obereigenthumsrecht nicht veräuſſert werden dürfte. 4. Eb. Deſſ. zweyte Fortſetz. der Gedanken . . . Von der Gültigkeit des longob. Lehnrechts in Entſcheidung dieſer Frage.

Dieſe vier Abhandlungen findet man in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 2, N. 20 — 23, S. 226, fgg. wieder abgedruckt.

Dahin gehört auch: *Jo. Fr. a Freiesleben* diſſ. de mutatione domini in ſubfeudis imperii absque conſenſu vaſſalli invalida.

Nach gewöhnlicher Praxis gelten daher auch folgende Sätze: 1. Bey gegebenen Lehen iſt die mailändiſche, mit dem ſächſ. und ſchwäbiſchen Lehen-Rechte übereinſtimmende Lehens-Gewohnheit gebräuchlich, nach welcher der Vaſall, ohne ſeinen Willen, zwar an keinen geringern, wohl aber an einen andern Lehen-Herrn abgetreten werden kann. 2. Aufgetragene Lehen können deshalb nicht wider Willen des Vaſallen abgetreten werden, weil der Zweck der Auftragung und der Lehens-Vertrag ſich nur auf den benannten Lehen-Herrn bezieht. 3. Die Abtragung der Lehens-Herrlichkeit darf überhaupt nicht zum Schaden des Vaſallen gereichen, weil die Lehens-Treue wechſelſeitig iſt. 4. Der bürgerliche Ober-Herr kann in den Fall kommen, ein ganzes Land mit allem Zubehör, folglich auch mit der Lehens-Herrlichkeit, durch Friedens-Schlüſſe, Bündniſſe ꝛc. überlaſſen zu müſſen. Hier würde freylich der Vaſall ſich alles gefallen laſſen müſſen, was zur Wohlfahrt des States von dem bürgerlichen Ober-Haupte für nöthig gehalten wird. Noch vor nicht langer Zeit ließ der Friede zu Teſchen, Böhmen ſeine Lehens-Herrlichkeit über Schönburg ꝛc. an Kur-Sachſen abtreten. 5. Die Wahl-Capitulation, Art. X, §. 10, verbindet den Kaiſer, die Lehens-Herrlichkeit über die großen Reichs-Lehen, ohne Einwilligung des Reiches, nicht zu veräuſſern. 6. Will jemand, der etwas von Kaiſer und Reich zu Lehen empfängt, ſeine Unter-Lehens-Herrſchaft an einen Dritten veräuſſern, ſo muß es allezeit, wenigſtens mit Bewilligung des Kaiſers, und wenn der Kaiſer über das Lehen nicht allein disponiren kann, zugleich mit Einwilligung des Reiches geſchehen.

Gezwungener Verluſt. Wider Willen des Lehen-Herrn kann er ſeiner Lehens-Herrlichkeit verluſtig werden: Erſtens, durch Felonie; denn die Lehens-Treue iſt wechſelſeitig. König Franz I. von Frankreich,

reich, beſaß die Lehens-Herrlichkeit über Flandern und Artois; als er nun die Türken wider ſeinen Vaſallen, Kaiſer Karl V. aufgewiegelt hatte, wurde ihm in einem Mannen-Gerichte die Lehens-Herrſchaft abgeſprochen. Gewöhnlich fällt in ſolchem Falle die Lehens-Herrſchaft an den Vaſallen; ſind aber unſchuldige Agnaten oder ein Ober-Lehen-Herr vorhanden, ſo kann dieſen ihr Recht auf die Lehens-Herrlichkeit nicht entzogen werden. Zweytens zieht die Reichs-Acht den Verluſt der Lehens-Herrlichkeit nach ſich. Kein Vaſall darf einem Reichs-Aechter beyſtehen. Der ehemahlige große Kirchen-Bann war von gleichen Folgen; ſ. Th. XXXVIII, S. 438, fgg; jezt aber möchte er, ſelbſt das katholiſche Deutſchland, nicht mehr ſchrecken. Drittens, mit dem Abgange des lehensherrlichen Hauſes, dem der Vaſall Treue zugeſchworen hatte, geht die Lehens-Herrlichkeit nicht ohne Unterſchied auf die Allodial-Folger über. Es kommt hier darauf an, ob das Lehen gegeben, oder aufgetragen war. Nur in jenem Falle können alle und jede Erben in der Lehens-Hoheit ſuccediren, dergeſtalt, daß die zum Stats-Eigenthum gehörigen Lehen zur Stats-Verlaſſenſchaft geſchlagen, die übrigen aber andern Allodial-Erben, oder dem Fiſcus, zu Theil werden. Bisweilen enthalten die Lehen-Briefe ſchon im voraus Beſtimmungen auf dergleichen Fälle. So heißt es z. B. in dem Lehen-Briefe, welchen Heſſen den Inhabern der Grafſchaft Sayn ertheilt, daß dieſe Lehen, wenn der heſſiſche Manns-Stamm abſtürbe, vom Hauſe Sachſen empfangen werden ſollen. Bey aufgetragenen Lehen fällt das lehensherrliche Eigenthum wieder an den Vaſallen zurück. Denn der freye Eigenthümer hatte ſein Frey-Gut nur dieſem Lehen-Herrn zu Lehen aufgetragen; und die Veräuſſerungen, ſo wie die Entſagungen werden nicht anders, als einſchränkend, ausgelegt. Aus dem Zwecke der Lehens-Auf-

tragung, wodurch nur der Lehen-Herr und ſeine rechtmäßigen Lehens-Folger, aber kein Dritter, die Lehens-Hoheit erhalten ſollen, erhellet ſchon dieſes ſtillſchweigende Reſervat des Vaſallen. Endlich kann die Lehens-Herrlichkeit auch durch Verjährung verloren gehen.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 227, ſqq.

Lehens-Herrſchaft, ſ. den vorhergeh. Art.

Lehen-Hof, Lehn-Hof, Lehens-Hof, Lehns-Hof. 1. Der Gerichts-Hof eines Lehen-Herrn, vor welchem die Lehens-Streitigkeiten abgethan, und die Lehen empfangen werden; die **Lehen-Tafel, Lehen-Kammer, Lehns-Kammer, Lehens-Curie,** das **Lehens-Gericht**; Curia feudalis, Forum clientelare, Tribunal beneficiarium; Fr. Cour féodale. Deſſen Kanzelley, die **Lehens-Kanzelley**, mit welchem Nahmen aber auch wohl Lehen-Höfe kleinerer Lehen-Herren belegt werden.

2. In einigen Gegenden auch ein Bauer-Hof, in ſofern er ein Lehen eines andern iſt.

In der erſten Bedeutung iſt demnach der **Lehen-Hof**, dasjenige Collegium, welches die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Lehens-Sachen ausübt, wo die Lehens-Sachen verhandelt werden, und unter welchem die Vaſallen ohne Ausnahme ſtehen. Man nannte ihn auch ein **Lehen-Geding**. Dieſes Gericht beſtand vormahls aus dem Lehen-Herrn ſelbſt, oder deſſen Statthalter und Vicario, (der auch zuweilen **Hof-Richter, Lehen-Richter,** auch **Lehen-Propſt** hieß), und aus andern ebenbürtigen in der Gegend und zu der Curie angeſeſſenen Vaſallen, die man Pares curiae nannte, und zuſammen gemeiniglich 12, wenigſtens 7 Perſonen ausmachten. Dieſe Verſammlung von Lehen-Richtern, weil ſie in dem Schloſſe des Lehen-Herrn gehalten wurde, über alle Lehens-Sachen richtete, und

alle

alle dahin gehörige Sachen behandelte, hieß alſo der Lehen-Hof. Bey Reichs-Belehnungen und Lehens-Proceſſen verſammelte ehemahls der Kaiſer die Reichs-Fürſten, und die Landes-Herren beſetzten ihren Lehen-Hof mit ihren Mannen. Jezt werden die Lehen-Höfe mit Räthen des Lehen-Herrn beſetzt. Es iſt Ausnahme von der Regel, wenn hin und wieder noch Pares curiae erfordert werden. **Reichs-Lehen-Hof** iſt jezt der kaiſerliche Reichs-Hofrath. Die Reichs-After-Lehen haben ordentlicher Weiſe ihren Lehen-Hof, in erſter Inſtanz, bey ihrem unmittelbaren Lehen-Herrn. Die landſäſſigen Lehen gehören vor die Lehen-Gerichte des Landes, welche gewöhnlich den Nahmen **Lehen-Kammer**, oder **Lehens-Kanzelley**, führen.

Einige Gedanken über die beſſere Einrichtung eines Lehen-Hofes, ſ. oben, S. 497.

Unter der Benennung **Lehen-Hof** begreift man auch wohl die ganze Anzahl der Vaſallen, die zu dem Lehen-Gerichte des Lehen-Herrn gehören, und mit Lehen-Gütern von ihm beliehen ſind. Man ſagt, z. B. der Fürſt-Biſchof von Fulda, der Abt von Corvey ꝛc. hat einen ſtarken Lehen-Hof, d. h. er hat eine große Anzahl Vaſallen, die von ihm Güter und Pertinenzien zu Lehen tragen.

Lehens-Hoheit, ſiehe **Lehens-Herrlichkeit**.

Lehens-Hoheits-Rechte, ſ. im LXIV Th., S. 123.

Lehens-Huldigung, ſ. **Lehens-Pflicht**.

Lehens-Hypothek, ſ. **Lehens-Pfand**.

Lehens-Incameration oder Incorporation, ſ. oben, S. 444.

Lehens-Indult, **Anſtandsbrief**, **Gönntsbrief**, **Gottsbrief**, **Günſtigungsbrief**, **Indultſchein**, **Indultzettel**, **Urlaubsbrief**, Indultum feudale, iſt, wenn der Lehen-Herr dem Vaſallen Friſt zur Erneuerung der Belehnung (Renovatio Inveſtiturae) giebt; insbeſon-

beſondre wird die Urkunde, worin dem Vaſallen dieſe Friſt ertheilt wird, Lehens-Indult genannt. Es beſteht demnach derſelbe in einer Verlängerung der Friſt, binnen welcher die Inveſtitur erneuert werden muß. Hierdurch unterſcheidet ſich der Lehens-Indult von andern Stücken, mit welchen derſelbe doch öfters verwechſelt zu werden pflegt. Am beſten läßt ſich die Sache durch Unterſcheidung folgender Fälle faſſen. Wenn der Fall eintritt, daß die Erneuerung der Belehnung geſucht werden muß, und der Vaſall iſt bereit, die Belehnung innerhalb der Zeit, binnen welcher ſolche der Regel nach geſucht werden ſoll, zu empfangen, ſo kommt derſelbe diesfalls bey dem Lehen-Herrn ſchriftlich ein, und bittet um die Belehnung. Dieſe Schrift, worin der Vaſall um die Belehnung bittet, wird Anſinnungs-Zettel, oder Lehens-Sinnung (*) genannt. Iſt nun der Fall ſo beſchaffen, daß der Lehen-Herr den Supplikanten als ſeinen Vaſallen anerkennt, ſo giebt er demſelben ein ſchriftliches Zeugniß, daß er um die Belehnung gebührend gebeten habe, und dieſe Urkunde wird Muth-Schein genannt. Iſt aber der Fall ſo beſchaffen, daß der Lehen-Herr den Vaſallen nicht anerkennen will, ſo kann gleichwohl der Vaſall ein ſchriftliches Zeugniß, woraus erhellet, daß er um die Erneuerung der Belehnung gehörig gebeten habe, verlangen, und dieſe Urkunde heißt ein Recognitions-Zettel. Geſetzt aber, der Vaſall wäre jezt noch nicht bereit, die Erneuerung der Inveſtitur zu ſuchen, ſo muß derſelbe binnen der zur Erneuerung der Belehnung vorgeſchriebenen Zeit, bey dem Lehen-Herrn um Friſt, oder Prorogation dieſer Zeit bitten. Die Schrift, worin dieſes geſchieht, heißt ein Indult-Geſuch; und auch hier kommt es wieder darauf an, ob der Lehen-Herr den Vaſallen als ſolchen

(*) Von dem Urſprunge dieſer Benennung, ſ. oben, S. 356.

chen agnoſcirt, oder ob dieſes nicht iſt; im erſten Falle erhält derſelbe die Prorogation, und die Urkunde, worin dieſelbe ertheilt wird, wird ein Indult-Schein genannt. In dem leztern Falle aber kann der Vaſall um einen Recognitions-Zettel bitten, damit, wenn der Streit für denſelben entſchieden wird, derſelbe um deswillen, weil er weder um die Renovation der Inveſtitur, noch Prorogation der zur Erneuerung der Inveſtitur vorgeſchriebenen Zeit, gebeten hat, einer Felonie nicht möchte beſchuldiget werden. Hieraus ergiebt ſich, daß dieſe Dinge unter ſich gar verſchieden ſind, obgleich ſolche nicht immer gehörig von einander unterſchieden werden. Oefters wird dieſer Indult-Schein auch Muth-Schein oder Muth-Zettel genannt, obgleich dieſe Benennung unſchicklich iſt, indem dieſelbe voraus ſezt, daß der Vaſall um die Belehnung wirklich gebeten habe, welches doch in dem Falle, wo ein Indult-Schein gegeben wird, nicht iſt.

Von dem Indult-Schein iſt der ſogenannte Vigilanz-Schein, wenn man die Sache genau unterſucht, weſentlich unterſchieden. Oefters kann es geſchehen, daß ein Collegium, welches eine Lehens-Curie ausmacht, bey eingetretener Veränderung des Lehen-Herrn von dem neuen Lehen- oder Landes-Herrn noch nicht confirmirt worden iſt. So lange dieſes nicht geſchehen iſt, kann auch ein ſolches Collegium keine Belehnung ertheilen, folglich kann auch ein Vaſall bey demſelben weder die Belehnung ſelbſt, noch einen Indult-Schein ſuchen. Weil aber die Ordination oder Confirmation eines ſolches Collegii ſich leicht verzögern kann, und hierdurch die Zeit, binnen welcher die Belehnung geſuchet werden muß, vorüber gehen, in der Folge aber dem Vaſallen der Vorwurf, als ob derſelbe in Erfüllung ſeiner Obliegenheit ſich etwas habe zu Schulden kommen laſſen, gemacht werden könnte, ſo pflegt derſelbe ſich bey einem ſolchen Collegio zur Beobachtung

ung der Lehens-Obliegenheiten anzubiethen, und das Atteſtat, welches derſelbe diesfalls erhält, wird Vigilanz-Schein genannt. Eben dieſes pflegt zu geſchehen, wenn das Dominium directum unter mehreren ſtreitig iſt. Der Indult-Schein hingegen kann nur von demjenigen ertheilet werden, welchem das Recht die Belehnung zu ertheilen ganz unſtreitig zuſteht.

Die Urſachen, weshalb ein Lehens-Indult ertheilt zu werden pflegt, laſſen ſich nicht alle angeben, und es kommt hierbey auf das Ermeſſen des Lehen-Herrn an, welcher zwar nicht ſchuldig iſt, einer vom Vaſallen bloß beliebten Verzögerung halber einen Lehens-Indult zu ertheilen, doch aber bey einigen eintretenden Gründen dergleichen Indulte nicht zu verweigern pflegt. Wenn z. B. der Vaſall vorſtellt, daß er die Laudemien-Gelder noch nicht habe zuſammenbringen, oder daß er der alten Lehen-Briefe noch nicht habe habhaft werden können, oder daß er noch etwas zu ſeinem Vortheil in den neuen Lehen-Brief zu bringen hoffe, oder daß die Witterung zu der, um die Belehnung zu empfangen, vorzunehmenden Reiſe gar zu ſchlimm ſey, ſo ſind dieſes lauter Urſachen, weshalb ein Lehens-Indult bewilliget werden kann.

Die Wirkung eines ertheilten Indultes iſt, daß der Vaſall von allen nachtheiligen Folgen, welche nach dem Lehen-Rechte, mit der binnen der feſtgeſetzten Zeit nicht geſuchten Belehnung verbunden ſind, befreyet wird. Ueberdies wird die Ertheilung eines Lehens-Indultes als eine Interims-Belehnung angeſehen, indem dabey der Lehen-Herr und der Vaſall einander in ihrem Lehnrechts-Verhältniſſe agnosciren; daher der Vaſall dadurch alle und jede Rechte in Anſehung des Lehens erhält, welche demſelben durch die wirkliche Belehnung zu Theil werden können, wogegen auch derſelbe ſich als einen getreuen Vaſallen erweiſen,

und alles und jedes, was einem Vaſallen zu leiſten obliegt, thun muß.

Den Lehens-Indult iſt ein jeder, welcher die Belehnung zu ſuchen verbunden iſt, zu ſuchen ſchuldig. Auch ſolche, welche in der geſammten Hand ſtehen, müſſen, wofern dieſelben die Belehnung binnen der beſtimmten Zeit nicht ſuchen können, um Indult bitten; beſonders aber iſt der Vormund verbunden, für den Pupillen, welcher Alters halber, die Belehnung noch nicht empfangen kann, Indult zu ſuchen; ſiehe auch oben, S. 509. Ferner können Indult ſuchen: Stifte, Klöſter, Corpora und Univerſitäten, bis ſie in Beſtellung eines gemeinſamen Lehen-Trägers einig geworden ſind; und weiter die Majorennen, in dem Jahre, ſeitdem ſie die Mündigkeit erlangt haben.

Das Recht einen Lehens-Indult zu geben, ſteht, der Regel nach, nur dem Domino directo, oder dem Prodomino, zu, doch finden ſich hiervon Ausnahmen. So wurde in dem wormſer Reichs-Abſchied, vom J. 1521, §. 4, dem Reichs-Regimente Macht gegeben, ein Jahr lang Indult und Erſtreckung zu geben. Die Reichs-Verweſer können auch Indulte geben, und der Reichs-Hofrath, in Anſehung der gemeinen Reichs-Lehen. Bey landſäſſigen Lehen gebürt dieſes Recht der Manns-Kammer, dem Lehen-Propſte, der Lehens-Curie, dem Mann-Gerichte, der Lehens-Kanzelley, oder der Regierung.

Ehedem, da der Lehen-Mann ſein Lehen verdienen mußte, wurde nichts für den Indult gegeben. In dem Lehens-Stil der mittlern Zeiten ſind die Ausdrücke: „ſie wären gewohnt ihr Lehen mit dem Leibe zu verdienen, „ihr Blut aufzuſetzen, und daher mit andern Gaben billig „zu verſchonen,“ ſehr gewöhnlich. Heut zu Tage aber iſt dieſes ganz anders. Da der Lehen-Herr durch den Indult dem Vaſallen Diſpenſation und eine Gnade ertheilt, ſo hat man in neuern Zeiten, beſonders weil

die Ritter-Dienſte abgekommen ſind, ein ſogenanntes Indult-Geld, welches der Vaſall für die Ertheilung des Indultes bezahlen muß, eingeführt. Im Allgemeinen läßt ſich von der Größe deſſelben nichts beſtimmtes angeben; es richtet ſich meiſtens nach der Obſervanz, welche der Lehen-Herr, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, nicht überſchreiten kann. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, §. 4, ſchreibt: „Wenn ein Indult gegeben wird, ſo iſts, wenn es Chur- „oder Fürſtliche Lehen ſeyn, von jedem Monat XV, wenn „es aber Gräfliche oder Freyherrliche, alsdann monatlich „X Gulden. Wer ein Exemtions-Privilegium hat, giebt „nichts.“ Siehe auch Churmainziſche erneuerte Reichshofraths-Taxordnung, a. 1659.

Da, wie ſchon geſagt iſt, der Lehens-Indult ein Beneficium, welches der Lehen-Herr dem Vaſallen erzeigt, enthält, ſo pflegt derſelbe nicht von Amtswegen und von freyen Stücken ertheilt zu werden, ſondern der Vaſall muß darum bitten. Doch leidet dieſer Satz in Deutſchland, in Anſehung der größern Reichs-Vaſallen, gegen welche, wofern dieſelben die Erneuerung der Belehnung binnen der geſetzten Zeit zu ſuchen unterlaſſen haben, man nicht gern nach der Strenge verfahren will, oder kann, eine Ausnahme; denn ſolchen Reichs-Vaſallen pflegt auch, wenn dieſelben nicht um Indult gebeten haben, dergleichen doch von Amtswegen und von freyen Stücken gegeben zu werden, wie Moſer, im Tr. von der T. Lehnsverf. B. 1, C. 9, §. 15, fgg. dieſes mit Beyſpielen bewieſen hat.

Das Geſuch um den Indult kann mit folgender Formul geſchehen: „Wie ich mich nun meiner „Schuldigkeit erinnere, in rechts verſehener Zeit die „Lehen gebührend zu ſuchen: ſo werde ich gleichwohl „vorjezt wider Willen daran verhindert. Bitte dem- „nach dieſe meine Anmeldung in Gnaden auf- und an- „zunehmen, zur wirklichen Lehensempfängniß aber, „in

„in Erwegung erſt angeführter Behinderung, noch auf „ein Jahr Indult zu geſtatten, und darüber gewöhn„lichen Indult-Schein ertheilen zu laſſen. Ich werde „nichts deſto weniger mich inzwiſchen, als Deroſelben „getreuen Vaſallen, in unausgeſetztem Gehorſam er„weiſen, auch alles dasjenige thun und leiſten, was „einem getreuen Vaſallen obliegt und gebührt.“ Hierauf antwortet dann der Lehen-Herr: „Ertheilen „dir auf dein Suchen und beſchehene Vorſtellung ſol„chen Indult; jedoch dergeſtalt und alſo, daß du ange„lobeſt und zuſageſt, in aller Maaß Uns von wegen „ſolcher Lehen verpflichtet zu ſeyn und zu gewarten, „als ob du die Lehn wirklich empfangen, und die Ei„despflicht gethan hätteſt. Und magſt du alsdann die „Lehen gebrauchen, als ob ſie dir verliehen wären.“

Deutſche Encyklopädie, 17 Th. Col. 367, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 513, fgg.

Lehens-Inveſtitur, ſ. Lehens-Empfang, oben, S. 499.

Lehens-Juriſdiction, ſ. Lehens-Gerichtbarkeit, oben, S. 598, fgg.

Lehen-Kammer, Lehens-Kammer; ſ. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehens-Kanzelley, Lehns-Kanzelley, Lehens-Kanzler, ſ. oben, unter Lehens-Departement, S. 451; Lehens-Einkünfte, S. 475, fgg. und Lehen-Hof, S. 646.

Lehens-Kleid, ſ. oben, S. 499, Anm.

Lehen-Klepper, ſ. Klepper-Lehen, oben, S. 277.

Lehen-Leute, ſ. das Folgende.

Lehen-Mann, Lehn-Mann, Lehens-Mann, Lehns-Mann, im Plural die Lehen-Männer, Dominus feudi utilis, Beneficiarius, Cliens Feudatarius, Vaſallus, Vaſſus; Fr. Client, Feudataire, Hommager, derjenige, welcher von einem Andern Güter oder Sachen zu Lehen hat, welcher die Lehens-Pflicht abſtatten muß, oder welcher Lehens-Pflichten auf ſich hat;

hat; der Vaſall oder Vaſſall (817); im Gegenſatze des Lehen-Herrn. Fämin. die Lehen-Frau; von beyden Geſchlechtern im Plural die Lehen-Leute, oder Lehns-Leute.

Unter-

(817) In engerer Bedeutung werden von Einigen nur diejenigen Lehenleute Vaſallen genannt, welche zur Mannſchaft, d. i. zu Krieges-Dienſten, verpflichtet waren, zum Unterſchiede von den Dienſt-Männern oder Dienſt-Leuten, Miniſteriales, welche Hof-Lehen beſaßen, und dafür zu Hof-Dienſten verpflichtet waren, obgleich dieſer Unterſchied aus den deutſchen Gebräuchen nicht erweislich ſeyn möchte. In weiterm Verſtande wird oft ein jeder Unterthan, ſelbſt zuweilen ein bloßer Gerichts-Unterthan, ein Vaſall genannt.

Das Wort iſt mit dem Lehen-Rechte aus dem mittlern Lat. Vaſalius, Vaſſus, in das Deutſche gekommen, obgleich auch dieſes aus einer der damahligen europäiſchen Sprachen, welches vermuthlich die deutſche oder nordiſche war, entlehnt worden iſt. Da dieſes ältere Stamm-Wort bisher noch nicht mit Gewißheit beſtimmt worden iſt, ſo hat es auch an Ausſchweifungen und ſeltſamen Ableitungen dieſes ſpätern lateiniſchen Wortes nicht gefehlt. Einige leiten es von dem fränkiſchen Worte Gwas, d. i. Servus, Famulus, ab. Wachter, in Gloſſar. Germ. S. 1759. Gundling (in Gundlingian. I. 1, 16) leitet es von dem deutſchen Worte Geſell her. Nach Hrn. Rath Adelung Meinung, hat diejenige Ableitung, welche dieſes Wort eigentlich durch Koſtgänger, Brötling, erklärt, eine Perſon zu bezeichnen, welche jemandes Koſt genießt, und ihm dafür zu gewiſſen Dienſten verpflichtet iſt, wie das gleichfalls ſpätere Lat. Familiaris. die meiſte Wahrſcheinlichkeit für ſich. In dieſer Bedeutung kommt, wie aus dem *du Fresne* erhellet, Vaſſus am früheſten vor. Weiſat waren im Deutſchen ehedem allerley Speiſen und Eß-Waren, welche die Lehenleute dem Lehen-Herrn zu gewiſſen Zeiten zum Geſchenk brachten; im Schwediſchen aber iſt Veisla, Veitsla, eine Mahlzeit, ein Gaſtmahl; das Stamm-Wort weita aber iſt geben, darreichen, bewirthen, und in engerer Bedeutung, zu Lehen geben, welches mit unſerm weiſen, in einweiſen, anweiſen u. ſ. f. überein kommt. In eben dieſer Sprache iſt Weiting, ein Lehen, welches nebſt dem Niederdeutſchen föden, ernähren, füttern, zugleich ein bequemes Stamm-Wort für das mittlere Lat. Feudum abgiebt; ſ. oben, S. 57, Anm. 2.

Unter den Franken hießen Vaſſi und Vaſalli, im Allgemeinen, diejenigen, welche gegen jemand in einem ſolchen Verhältniſſe ſtanden, das ſie zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verpflichtete; insbeſondre aber verſtand man darunter die öffent-

Unter = Lehenmann, After = Lehenleute, Subvaſallus; ſ. After = Lehen, oben, S. 94. Siehe auch Lehen = Träger.

Erb = Lehenmann, ſ. Erb = Lehen, oben, S. 165.

Fall = Lehenmann, ſ. oben, S. 178.

Von dem Sprichworte: Lehenmann kein Unterthan, ſ. im Art. Lehens = Treue.

Die alte deutſche Rechts = Verfaſſung, ſo einfach ſie auch ſonſt war, hatte größtentheils die Einrichtung, daß nicht leicht jemand aus Neben = Urſachen von ſeinen Richtern widerrechtlich behandelt werden konnte. Aus dem Grunde mußte auch jeder vor Gericht von ſeines Gleichen und Genoſſen beurtheilet werden. Wenn alſo eine Lehens = Sache unterſucht werden ſollte, ſo mußte ſolches vor dem Lehen = Gerichte geſchehen, welches mit lauter gleichmäßigen Vaſallen und Lehens = Genoſſen, die einen gemeinſchaftlichen Lehen = Herrn hatten, beſetzt war, worin zwar der Lehen = Herr oder deſſen Lehen = Richter den Vorſitz hatte, aber doch nur nach der Urtheils = Findung der gleichmäßigen Vaſallen, welche Pares Curiae hießen, ſprechen durften. Dieſes wurde das Lehenmann = Gericht oder Mannen = Gericht, Curia Parium, genannt. Es war alſo für die Rechtſchaffenheit des Lehen = Gerichtes geſorget, und weil zuweilen zwiſchen den Lehen = Herren und Vaſallen Streit entſtand, ſo mußte aus demſelben Grunde einer von den Vaſallen an

öffentlichen Beamten, welche, an ſtatt der Beſoldung, ein Beneficium beſaßen. *Boehmer* Obſſ. iur. feud. Obſ. 2 und 3.

Die Vaſallen haben auch noch verſchiedene andere Benennungen, als: Homo, Manne, Cliens, Miles (von der Verpflichtung zu Kriegs = Dienſten), Famulus, Knecht, Knappe, Leute, u. ſ. w. Uebrigens darf man von dieſen Benennungen nicht gleich auf wahre Vaſallen ſchließen.

an ſtatt des Lehen=Herrn den Vorſitz haben, weil er ſonſt in ſeiner eigenen Sache Richter geweſen wäre. Man findet in der Geſchichte und in den Urkunden=Sammlungen Beyſpiele genug, daß auch große Fürſten ſich nicht geſchämt haben, in ihren eigenen Sachen vor dergleichen Lehen=Gerichte, worin ein Vaſall ſtatt ihrer präſidirte, zu erſcheinen. Gemeiniglich hat ein ſolches Gericht aus 12 Perſonen beſtanden; eine Zahl, die bey den alten deutſchen Gerichten ſehr gewöhnlich war. In den mehreſten Ländern von Deutſchland, wo die Macht der Fürſten die Land=Stände unterdrückt hat, iſt dieſes Lehen=Gericht von gleichmäßigen Lehens=Genoſſen (auch ſind ſie Geſellen im Lehen genennt), längſt eingegangen; doch findet man ſolches noch in einigen geiſtlichen Ländern, auch noch in der Pfalz, Würtemberg, Jülich, Cleve, bey der Reichs=Ritterſchaft, u. ſ. w.

Auch bey den großen Reichs=Lehen war vormahls das Fürſten=Recht (Judicium Principum) üblich, welches ebenfalls Curia Parium war, deſſen Stelle jezt der Reichs=Hofrath vertritt.

Lehens=Matrikel, ſ. **Lehens=Buch**, oben, S. 423.

Lehens=Melioration, ſ. **Lehens=Verbeſſerung**.

Lehens=Mündigkeit. **Lehens=mündig** iſt derjenige, der ein ſolches Alter erreicht hat, vermöge deſſen er ſich perſönlich belehnen laſſen, und Lehen=Dienſte leiſten kann. Dieſe Lehens=Mündigkeit iſt von ihrem Gegenſtande nicht zu trennen; ein mündiger Vaſall iſt deswegen noch nicht von der Allodial=Vormundſchaft befreyet, bis er das Alter der gewöhnlichen Volljährigkeit erreicht hat. Das ſchwäb. Lehnrecht (818) ſagt: „Kindes Jarezahl iſt drizehen Jahre und ſechs Wuchen, „von ire Geburte. Und will der Herr das nüt enberen, „der Jme Lehen ſoll lihen, ſine Frunt müſſent ime ei„nen

(818) Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4, f.

„nen Vormunt gen, der deme Herren antwurte für das „Kint in Lehenrechte und es zu verſprechende wo es „ſin bedarff. Der Vormunt ſol antwurten für das Kint „nutze das würt Eins und zwanzig Jore alt, und des „Kints Vormunt ſol auch des Herren Man ſin.“ Das ſächſiſche Recht (819) ſagt: „Obwohl ein Kind „zu ſeinen Jahren zu Lehnrecht kommen iſt, ſein rech„ter Vormund ſoll ihm doch an ſeinen Guth vorſtehen „zu ſeinem Gewerb.“

Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte iſt der junge Vaſall im vierzehnten Jahre lehensmündig (820); die bürgerliche Mündigkeit aber erhält er erſt im achtzehnten Jahre (821). Das deutſche Recht unterſcheidet Lehens-Mündigkeit, Eides-Mündigkeit, und Gerichts-Mündigkeit. Lehens-mündig war der Vaſall, wenn er dreyzehn Jahr und ſechs Wochen zurückgelegt hatte (822); eidesmündig, um Zeugniß abzulegen, war er im vierzehnten Jahre (823); gerichtsmündig, d. i. fähig, ſeine eigene Wirthſchaft zu verwalten, wurde er im Ein und zwanzigſten Jahre (824). Der

(819) Sächſ. Landr. B. 1, Art. 23. Sächſ. Lehnr. Cap. 22. 26. 28.

(820) II. F. 45.

(821) II. F. 53. Der Kanzler Ludewig, in ſeiner diſſ. de aetate legitima puberum, hat im 4 Cap. die longobardiſchen Allodial-Geſetze mit den Lehens-Geſetzen verwechſelt. Dieſer Irrthum iſt ſo deutlich einzuſehen, als der Unterſchied zwiſchen den Geſetzen des Rotharis, und den Verordnungen, welche erſt lange hernach die carolingiſchen, fränkiſchen, ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſer den lombardiſchen Vaſallen gegeben haben.

(822) Sächſ. Lehnr. Art. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4. Cap. 52, §. 2. *Luitprandus*, L. 2, c. 8, §. 107, ſchreibt: „Eſt Saxonum mos laudandus, quatenus annum poſt „unum atque duodecimum nemini militum bello de„eſſe contingat.“

(823) Schwäb. Lehnr. Cap. 51.

(824) Sächſ. Lehnr. Cap. 22. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 5. *Haltaus* Gloſſar. Germ. p. 992.

Der heutige Lehens-Gebrauch hat bisweilen die Lehens-Mündigkeit bis zur eigentlichen Volljährigkeit verzögert. In dem herzoglichen Sachſen iſt die Lehens-Mündigkeit auf ſechszehn Jahr geſetzt. In Kur-Sachſen heißt es: „Wenn ein Vaſall in Kur-Sachſen achtzehn Jahr alt „iſt, und alſo ſchwören kann, ſteht es ihm frey, ob er „ſich belehnen laſſen will; der Vormund aber giebt des-„wegen das Gut noch nicht in ſeine Hände. Doch kann „der junge Vaſall die Belehnung aufſchieben, bis an das „Ein und zwanzigſte Jahr. Hat er dieſes zurück gelegt, „läuft ihm noch eine jährige Friſt, welche aber perem-„toriſch iſt.“

In Anſehung minderjähriger Vaſallen, welche Reichs-Lehen beſitzen, verordnet die Wahl-Capitulation, Art. XI, §. 5 und 6: „Wann auch ein Kurfürſt, „Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehenmann „des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-„Erben ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßt, ſo „ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetre-„tener wirklichen Adminiſtration der Tutel und Cura-„tel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich haben-„den Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag „wirklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehn-„ung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, „und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormün-„der Empfangung und eidliche Verſprechung die Min-„derjährige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpe-„ctive Majorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als „wenn ſie Minderjährige, berührte Regalien und Le-„hen, nach übernommener Regierung ſelbſten empfan-„gen, und den Lehenseid erſtattet hätten. Dagegen „ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach er-„langter ihrer Pubertät oder Majorennität zu ander-„weitiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, „wie auch Leheneide, nicht, viel weniger einer doppel-„ten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhal-„ten, ſondern ſie bey obgedachter erſter, denen Vor-„mündern ertheilten Belehnung, allerdings laſſen.“

Diet. Herm. Kemmerich diſſ. de maiori principum aetate, ſeu quando tutela principum finiatur. Lipſ. 1714. rec. ib. 1736.

Jo. Pet. de Ludewig diſſ. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, ſubditorum. Hal. 1725.
Car. Fr. Gerſtlacher comment. de maiori ſtatuum imperii aetate, antiquiſſima, antiqua et hodierna. Frf. et Lpſ. 1755.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 232, fgg.

Man vergleiche übrigens den Art. Lehens-Vormundſchaft.

Lehens-Muthung, Recognitio feudi, Petitio inveſtiturae, iſt eine Rechts-Handlung, wodurch der Vaſall ſeinen Lehen-Herrn um die Belehnung geziemend erſucht. So oft die Belehnung erneuert werden muß, ſo oft muß alſo der Vaſall das Lehen muthen. Heut zu Tage nur ein Mahl; vor alten Zeiten aber drey Mahl. Im ſchwäbiſchen Lehnrecht, Cap. 41, heißt es: „Nach des Vaters Tode kummt der Sun, inner Jore „und Tage zu ſinen Herren, und büttet ihme ſine man„ſchaft mit gefalden händen, und gang yme alſo nohe, „als er ſtatt, das er in gereichen möge. Sizzet aber „der Herre, ſo ſoll er für In knuven. Ettliche lute „ſprechent, er ſolle dem Herren die hende wegen; das „iſt nüt. Wenn als der Herre ſtet oder ſitzet, und der „mann vor im ſtet, oder knivet, ſo weget ſich aller ſin „Lip und auch die Hende. Alſus ſoll der Man ſpre„chen ſo er ſins gutes mit gewven henden gert. Herer „Ich vordre an uch ſo geton gut, als ich mit recht an „uch bracht han, und biet auch darumb mine man„ſchaft eineſt, anderſt, dreyſtunt, und ſint das uwer „Man mine gezuge.“

Die Lehens-Muthung wird in der Form eines Briefes an den Lehen-Herrn gerichtet, in welchem, nach gewöhnlicher Anrede, die Veranlaſſung dieſes Schreibens erwähnt, das Lehn benennt, und endlich die Bitte um die Belehnung und um einen einſtweiligen Muth-Schein angehängt wird, nebſt gewöhnlicher Courtoiſie, Datum und Unterſchrift. z. B.

„Da durch den am 9 Sept. dieſes Jahres erfolg„ten Todesfall meines Oheims — N. N. deſſen „Lehngüter — N. N. auf mich verfället ſind, und „meine Pflicht mit ſich bringt, bey Eu. — als mei-

„nem (gnädigſten) Lehenherrn, in geſetzmäßiger Zeit
„um erneuerte Belehnung (unterthänigſt) anzuſu-
„chen: ſo ergeht an Eu. — meine — Bitte:
„(Höchſtdieſelben) wollen — geruhen, einen Tag
„zu Ablegung des Lehenseides anzuberaumen,
„und mich, mit gedachten Lehngütern — N. N.
„von neuem zu belehnen, einſtweilen auch den ge-
„wöhnlichen Muthſchein, ſodann aber die förm-
„lichen Lehnbriefe gnädigſt ausſtellen zu laſſen ꝛc.“

Die Lehens-Muthung der Thron-Lehen muß jederzeit in einem von dem Vaſallen eigenhändig unterſchriebenen Schreiben an den Kaiſer geſchehen. Die Bevollmächtigten übergeben ſodann auch noch eine eigene Supplik, darin ſie um Zulaſſung ihrer Perſonen zu Empfangung der Belehnung bitten. Auch bey den kleineren Reichs-Lehen dringt der Reichs-Hofrath darauf, daß die Lehens-Requiſition unter eigener Unterſchrift geſchehe.

Wenn der Lehen-Herr nicht beſondere Rechts-Gründe wider den Vaſallen beweiſen kann, iſt er verbunden, dem Geſuche ſeines Vaſallen zu willfahren, ihm den gebetenen Muth-Zettel, oder auch auf Verlangen einen Indult-Schein (ſ. oben, S. 649) zu ertheilen, und den Belehnungs-Tag anzuſetzen. Er darf auch wider Willen des Vaſallen, keine Neuerungen anfangen, noch ſie auf ungewöhnliche Art beſchweren, oder durch Andere beſchweren laſſen.

Bey dem Reichs-Hofrath wird der Muth-Schein oder Muth-Zettel in Form eines Extractes aus dem Protokolle ausgefertigt; z. B.

„1. Ponatur die von dem Herrn N. N. übergebene Lehnrequiſition ſub praeſ. 1 Jan. nup. ad acta.
2. Detur, loco petitae recognitionis, extractus protocolli &c.“

Bey den Lehen-Höfen deutſcher Fürſten wird der Muth-Zettel ganz kurz auf folgende Art ertheilet:

„Dem-

„Demnach bey fürſtlichem Lehnhofe allhier auf „tödtlichen Hintritt N. Herr N. N. die Lehne N. N. „gebührend gemuthet: als iſt ihm darüber gegen„wärtiger Muthſchein bis zur nächſtkünftigen Be„lehnung ertheilet worden. Sign. N. N. &c.“

In der Reichshofraths⸗Ordnung, Tit. 3, §. 13, wird Folgendes desfalls verordnet: „Dieweil auch die „recognitiones, Muthzettel, ſo von den Protokolliſten „den Parteyen, auf geſchehene Lehnsmuthung, bisher „ausgefertigt, in dermaßen Mißbrauch gerathen, daß „folgendes die Lehenbrief aus der Reichskanzelley er„hebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, „wann ſie die Mängel und Abgang der Lehensrequiſi„tion und nächſten Anverwandten in gewiſſer präfigir„ter Zeit von Monathen zu ergänzen, gerichtlich be„ſchieden werden, nichts deſto weniger ſolchem nicht „nachkommen, und wohl zumahl um einige Belehnung „weiter nicht anſuchen, dadurch dann Unſere kaiſer„liche Reichslehenregiſtratur in eine gefährliche Un„ordnung geſteckt wird; hierum ſoll Unſer Reichshof„rath in obigen und andern dergleichen Fällen Unſerm „Reichshoffiscali, darwider ſein Amt unnachläßig zu „gebrauchen, erinnern laſſen.“

Formulare von Bitt⸗Schriften um die Belehnung, findet man in Neumanns Formularbuch des Reichs⸗Proceſſes, Nr. 201; in Lünigs Corp. Jur. Feud. Th. 3, S. 1014 — 1024, und in des Freyh. v. Cramer Syſt. proc. imp. §. 1371.

Conr. Friedlieb de petitione renovationis inveſtiturae; ein Anhang zu ſ. comment. analyt. in conſuet. feudi. Roſtoch. 1677, 4.

Ge. Obrecht diſſ. de petitione inveſtiturae, in der Samml. ſeiner Diſſertationen.

Jo. Andr. Hanneſen Gutachten: ob bey Lebzeiten eines Lehnträgers, welcher ſeiner Dienſte entlaſſen worden, das Lehn gemuthet werden müſſe? in ſeiner Sylloge opuſculorum minorum.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 234, f.

Lehens-Nutzungen, ſ. Lehens-Früchte, oben, S. 592.

Lehens-Obereigenthum, ſ. Lehens-Herrlichkeit, oben, S. 592.

Lehens-Ordnung, nennt man entweder die Lehens-Folge; ſ. oben, S. 576; oder die hin und wieder eingeführten Lehens-Geſetze und Lehens-Gebräuche.

Lehens-Pacta, ſ. Lehens-Revers.

Lehens-Parömien oder Sprichwörter, ſ. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Pertinenz, Lehens-Zubehörung oder Zugehörde, Pertinentia feudi oder feudalis. Pertinenz, Pertinenz-Stück oder Zugehör, nennt man dasjenige, was als ein Theil eines Ganzen zu betrachten iſt. Gegenſtände alſo, die als ein fortdauernder Theil eines Lehen-Gutes zu betrachten ſind, ſind Lehens-Pertinenzien, Pertinentiae feudales. Da dergleichen Zugehörden eines Lehens ſowohl lehenbar, als allodial, ſeyn können, ſo hat man, um dieſe Verſchiedenheiten kurz zu bezeichnen, die lehenbaren Zugehörden im Lateiniſchen Pertinentias feudales, die allodialen hingegen Pertinentias feudi, genannt. Welche Sachen überhaupt als Pertinenzien anzuſehen ſeyn, lehren die Allodial-Rechte; ſiehe Pertinenz; die Beſtimmung aber, ob ein Pertinenz-Stück lehenbar oder allodial, und was bey Abſonderung derſelben Rechtens ſey, iſt der Gegenſtand, wovon hier die Rede iſt.

Giebt der Lehen-Brief eine hinlängliche Auskunft über dasjenige, was als bleibende Zugehörde eines Lehens betrachtet werden ſoll, ſo bedarf es dabey keines weitern Zeugniſſes; oft aber entſtehen Streitigkeiten, ob etwas als Lehens-Pertinenz zu betrachten ſey oder nicht, wo man die Entſcheidungs-Gründe anderwärts aufſuchen muß. In dergleichen Fällen muß die Natur der Sache nebſt der Abſicht und Beſtimmung der Zugehörde in Betrachtung gezogen, und mit

den

den gemeinen und beſondern Lehens=Geſetzen, mit dem Herkommen und der Analogie verglichen werden. Hieraus ergeben ſich folgende allgemeinere Sätze.

1. Da im zweifelhaften Falle eine Sache nicht für lehenbar, ſondern für allodial, gehalten wird, ſo gilt dieſes auch von den Lehens=Pertinenzien.

2. Wenn auch eine Sache Jahrhunderte lang in den Händen der Beſitzer eines Lehen=Gutes war, ſo kann man ihre Lehenbarkeit, der Regel nach, doch nicht vermuthen, wenn die Lehens=Beſitzer zugleich Stamm= und Allodial=Erben waren.

3. Was aber als urſprünglicher Beſtand=Theil eines Lehens erwieſen werden kann, das muß auch ſo lange für ein lehenbares Pertinenz=Stück gehalten werden, bis das Gegentheil bewieſen iſt.

4. Wenn durch die Trennung einer Pertinenz von dem Lehen, dem Leztern ein großer Schade zugefügt, oder die Lehens=Sache, ohne dieſes Zugehör, wenig oder gar nicht nützlich ſeyn würde, desgleichen auch, wenn die Pertinenz nur für dieſes Lehen=Gut brauchbar wäre, ſo vermuthet man für die lehenbare Eigenſchaft derſelben.

5. Ein natürlicher, in unbeweglichen Gütern beſtehender Zuwachs eines Lehen=Gutes, wird ein lehenbares Pertinenz=Stück deſſelben; beſteht aber der Zuwachs in beweglichen Gütern, ſo gehört er zu den Früchten des Lehens, und iſt allodial. Der durch Fleiß des Vaſallen entſtehende Zuwachs iſt nach den Grund=Sätzen von Meliorationen zu beurtheilen. Siehe **Lehens=Früchte. Lehens=Verbeſſerung.**

6. Man vermuthet auch für die Lehens=Eigenſchaft, wenn ein unter einem gemeinſchaftlichen Nahmen begriffenes Aggregat von Sachen (univerſitas rerum) überhaupt zu Lehen gereicht wird, und die beſondere ſpätere Erwerbung der Pertinenz nicht bewieſen werden kann.

7. Sind einige Sachen im Lehen-Briefe ausdrücklich als Pertinenz-Stücke benannt, und am Ende die Clauſul: und dergleichen, oder et cetera ꝛc. hinzugefügt, ſo kann die Lehens-Eigenſchaft der nicht benannten nur alsdann vermuthet werden, wenn ſie entweder als Arten unter die benannten Gattungen gehören, oder gleich anfangs bey dem Lehen vorhanden waren.

Da die bloße Verbindung einer Sache mit dem Lehen, und der Beweis der Pertinential-Eigenſchaft derſelben überhaupt, nicht hinreichend iſt, um auch auf die lehenbare Eigenſchaft des Pertinenz-Stückes einen ſichern Schluß machen zu können; da auch aus der zum Gebrauch und Nutzen des Lehens gemachten Beſtimmung einer Zugehörde auf die Lehenbarkeit derſelben geſchloſſen werden kann: ſo wird zum Beweiſe erfordert, daß der Vaſall zeige, er ſey mit dem Pertinenz-Stücke belehnt, oder es ſey als Lehen, von ihm oder dem Lehen-Herrn acquiſitiviſch verjährt worden. Im Falle der Belehnung kann die Pertinenz entweder ein gegebenes oder aufgetragenes Pertinenz-Stück ſeyn, in beyden Fällen aber entweder gleich anfangs bey Errichtung des Lehen-Vertrages über das Haupt-Gut, oder erſt nachher, ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend dieſe Eigenſchaft erhalten haben; daher ſie ſowohl aus dem Lehen-Briefe, als aus den Reverſalen und dem Lehens-Denombrement bewieſen werden kann.

Die Verjährung muß nach den in den Artikeln: **Unförmliches Lehen, Lehens Eröffnung** und **Lehens-Erwerb**, vorgetragenen Grundſätzen beurtheilet werden (825).

Wenn

(825) *ab Engelbrechten* ſelect. obſervatt. ſpec. 1, obſ. 18. Pertinentiae feudales quomodo probentur? *Stryck* de probatione pertinentiarum. Frf. 1688.

Wenn die lehenbare Verlaſſenſchaft, wegen Mangel an lehensfähigen Erben, von einem Hauſe oder einer Linie abkommt, ſo bleibt, der Regel nach, alles, was nicht Lehen oder lehenbares Pertinenz-Stück iſt, den Allodial-Erben, in welchem Falle eine Abſonderung des Lehens vom Erbe vorzunehmen iſt. Siehe **Lehens-Abſonderung.** Es kann aber auch, beſonders in reichsſtändiſchen Häuſern, der Fall ſeyn, daß die Allodial-Erben von allem unbeweglichen Eigenthume, folglich auch von unbeweglichen, nicht lehenbaren Lehens-Pertinenzien ausgeſchloſſen werden, wenn nähmlich Andere durch Verträge ein Recht auf die ganze unbewegliche Verlaſſenſchaft haben, oder wenn die unbeweglichen allodialen Pertinenz-Stücke dem Lehen auf eine ſolche Art einverleibt ſind, daß dadurch den Allodial-Erben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil, erlöſchen. Jenes iſt eine Wirkung mancher unter Reichs-Ständen eingegangenen Erb-Verträge und Erb-Verbrüderungen; das leztere iſt die Folge ſolcher Incorporationen, wodurch kleinere Länder, Gebiethe und Orte, mit einem größern Lande dergeſtalt vereinbaret werden, daß ſie hinfort Theile eines einzigen Ganzen ausmachen ſollen (826). Iſt nun das größere Land lehenbar, ſo erhält der Lehen-Herr, wenn nun die Belehnung über das Ganze genommen wird, an den demſelben incorporirten Stücken daſſelbe lehenherrliche Eigenthum, welches ihm in Anſehung des Ganzen zuſteht, die Clauſul mit allem Zubehör mag in den Lehen-Briefen enthalten, und die kleineren Stücke vorher allodial geweſen ſeyn, oder nicht.

(826) *Gabr. Schweder* diſſ. de clauſula inveſtiturae feudalis: cum pertinentiis, eiusque effectu. §. 10. *Ahaſv. Fritſch* de unione et incorporatione bonorum etc. in ſeinen Operibus, To. II. P. 3. n. 17.

Ausführungen hierher gehöriger Fragen und Rechts-Fälle hat Zepernick, im Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Pertinentiae feudales, S. 294 — 298, nachgewieſen.

Ge. Ad. Struv Centuria quaeſtionum deciſarum: Quaenam res feudales, quaenam allodiales?

Nic. Cph. Lyncker diſſ. de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Jen. 1693.

Gothofr. Lud. Menken diſſ. de probatione pertinentiarum feudalium. Viteb. 1723.

Aug. Gottl. Petermann diſſ. de ſeparatione feudi et allodii petenda et perficienda. Lipſ. 1733.

Tho. Pet. Henr. de Tauſch diſſ. de vera veri allodii indole atque natura. Marb. 1736.

Gothofr. Lud. Menken diſſ. de allodio eiusque ſeparatione a feudo. Viteb. 1743.

Die Lehnrechts-Frage: Ob und in wie fern in Fällen einer Abſonderung des Lehns vom Allode die auf des erſtern Grund und Boden zur Zeit deſſen Anfalls ſtehende Gebäude zum Lehn oder Allod gehören? erwogen von Ad. Siegm. Phil. Semler, ſt. in Hagemann's und Günther's Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſ. 3 Th. (Brſchw. 1789, gr. 8.) S. 104 — 135.

Poſſe, über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft. Gött. 1790.

Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Abſonderungs-Regiſter, herausgeg. von D. Gottfr. Ludw. Winkler. Fünfte verbeſſ. und ſtark verm. Ausgabe. Lpz. 1794. 8.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 235, fgg.

Siehe auch Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Pfand. Ein Pfand kann man ſich in zweyfacher Beziehung mit einem Lehen verbunden denken. Erſtens, wenn dem Gläubiger ein Pfand-Recht in einer Sache beſtellt, und er mit dieſem Pfand-Rechte in derſelben belehnt wird. Hier wird alſo der Gläubiger, in Rückſicht des ihm ertheilten und zu Lehen gereichten Pfand-Rechtes, Vaſall, und ein ſolches Lehen nennt man **Pfand-Lehen**, Feudum pignoratitium; ſ. oben, S. 328. Es kann aber auch ein Vaſall ſeinem Gläubiger ſein Lehen verpfänden, wodurch dieſer, ohne Belehnung, ein bloßes Pfand-Recht auf das Lehen erhält. Iſt dieſes zugleich mit dem eingeräumten Beſitze verbunden, ſo iſt es ein Lehens-

Pfand in engerer Bedeutung (Pignus feudale, Feudum oppignoratum); wo nicht, eine Lehens-Hypothek. Hierbey hat der Gläubiger kein Lehen-Recht und keine Lehens-Verbindlichkeit; er iſt bloß Pfand-Inhaber des Lehens, aber dieſe ſeine Befugniß iſt allodial, und er beſitzt ſie nur bis zu ſeiner Befriedigung. Von dem Pfand-Lehen habe ich bereits oben gehandelt; hier iſt vom verpfändeten Lehen, oder vom Lehens-Pfande, die Rede.

Sowohl der Lehen-Herr, als der Vaſall, kann ein Lehens-Pfand errichten. Jener, wenn er ſein lehenherrliches Eigenthum an den Vaſallen oder an einen Dritten verpfändet; dieſer, wenn er dem Lehen-Herrn oder einem Dritten ein Pfand-Recht an ſeinem Nutz-Eigenthume einräumt. Da die Verpfändung eine bedingte Veräuſſerung iſt, ſo folgt, daß alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabey haben, folglich der Lehen-Herr, die Lehens-Vettern, Mitbelehnten ꝛc. ihre Einwilligung dazu geben müſſen. Bey Kirchen-Lehen ſind die Dom-Capitel, in ſofern ſie bey Veräuſſerungen der Stifts-Güter befragt werden müſſen, um ihre Einwilligung zu erſuchen, und ſelbſt der Landes-Herr kann da, wo die Landes-Geſetze erfordern, daß alle Grundſtücke gerichtlich verpfändet werden müſſen, verlangen, daß die Lehens-Verpfändung nicht wider ſeinen Willen geſchehe.

Das longobardiſche Lehen-Recht macht einen Unterſchied zwiſchen Ertheilung eines Lehens-Pfandes in engerer Bedeutung, und einer Lehens-Hypothek. Jene erklärt es nicht allein für ungültig, wenn der lehenherrliche Conſens ermangelt, ſondern es ſetzt ſogar die Strafe der Verwirkung des Lehens darauf (827); dieſe hingegen erklärt es bloß für nichtig. Dieſen Unterſchied hat man aber in Deutſchland nicht angenommen.

(827) II. F. 42. II. F. 24. §. ult. II F. 55. princ.

men. Hier macht der Mangel der lehenherrlichen Einwilligung die Handlung bloß ungültig (828), beſonders, da in dem erſtern Falle nicht mehr, als in dem leztern, zu Beeinträchtigung der lehenherrlichen Rechte geſchieht. Eben dieſes gilt auch von der antichretiſchen Verpfändung ſowohl, als von derjenigen, welche cum clauſula conſtituti poſſeſſorii geſchieht. Hier muß der Gläubiger nur vorſichtig ſeyn, daß der Vaſall die Lehens-Pflichten genau erfülle, damit der Lehen-Herr keine Gelegenheit bekomme, das Lehen für verwirkt zu erklären; denn wenn dieſes geſchehen, und das Lehen an den Lehen-Herrn zurückfallen ſollte, ſo würden freylich, bey ermangelnder lehenherrlichen Einwilligung, die Rechte des Gläubigers an dem Lehen nicht wirkſam ſeyn.

Die Einwilligung des Lehen-Herrn zur Verpfändung iſt buchſtäblich und ſtrenge auszulegen. Dies folgt ſchon aus dem Rechts-Satze, daß Entſagungen keine ausdehnende Auslegung erlauben; es ſtimmt aber auch mit den Lehens-Geſetzen und der Praxis überein. Hieraus folgt: 1. daß eine ſtillſchweigende Einwilligung ohne wichtige Gründe nicht vermuthet werde (829). 2. Daß, wenn die Perſon des Gläubigers benennt iſt, die Verpfändung an niemand anders geſchehen kann. 3. Daß, wenn der Landes-Herr die Bewilligung zur Verpfändung nicht im Lehen-Hofe, oder mit der Clauſul: „Wir conſentiren nicht allein als Landesherr, ſondern „auch als Lehnsherr," ertheilt, noch kein lehnsherrlicher

(828) Jus Feud. Alemann. c. 21. 26. 155. Jus caeſ. art. 23. 26. 27. 28. *Stryk* de cautelis contract. Sect. 2, c. 4, §. 14.

(829) *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 33. *Stryk* diſſ. de hypotheca tacita in feudis germ. c. 2. *Jo. Gottl. Siegel* probl. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur?

licher Conſens vorhanden iſt (830). 4. Sollte die Bewilligung auf beſtimmte Zeit ertheilt worden ſeyn, ſo kann der Lehens-Conſens nicht auf weitere Zeit erſtreckt werden, wenn der Gläubiger nicht etwa noch vor Ablauf des Termines eine Klage desfalls anhängig gemacht, oder der Lehen-Herr den Termin prorogirt hat (831). 5. Auch bleiben dem Lehen-Herrn, ungeachtet ſeiner Einwilligung, alle ſeine lehenherrliche Rechte. Alle Pflichten müſſen ihm, nach wie vor, geleiſtet werden. Dies will die bey lehenherrlichen Einwilligungen gewöhnliche Clauſul: „Jedoch Unſern lehnherrlichen Rechten unbeſchadet". 6. Hat etwa der Lehen-Herr ſeine Einwilligung zur Veräuſſerung des Lehens gegeben, ſo kann daraus nicht gefolgert werden, daß ſie auch zur Verpfändung ertheilt worden ſey (832).

Da, erwähnter Maßen, die Einwilligung des Lehen-Herrn ſtrenge auszulegen iſt, ſo kann ſie, der Regel nach, nicht vermuthet werden. Weder das deutſche noch das longobardiſche Lehen-Recht ſagt etwas vom ſtillſchweigenden Unterpfande (Hypotheca tacita in feudo); dennoch aber iſt durch die Praxis, ſo wie auch durch verſchiedene beſondere Lehens-Ordnungen, z. B. in Meklenburg, Pommern, Lauſitz ꝛc. ein ſtillſchweigendes Lehens-Pfand in folgenden Fällen eingeführt. 1. Hat es der Lehen-Herr ſelbſt in Anſehung des-

(830) *Berlich.* p. 2, concl. 29, n. 74, §. 12. *Carpzov.* p. 2, conſt. 23, def. 23.

(831) *Carpzov.* ib. def. 24. *Hertius* de iuribus ex pacto certo tempore incluſis, ſect. 3, §. 9. *Ge. Ad. Schubert* diſſ. de conſenſu temporario domini directi in hypothecam feudalem. *Caſp. Achat. Beck* de conſenſu feudali, §. 49. 50.

(832) *Jo. Bernh. Cph. Eichmann* diſſ. de conſenſu domini directi in alienationem feudi dato, in eius oppignorationem non extendendo. Præſ. *Car. Fr. Walch.* Jen. 1770.

desjenigen, was ihm der Vaſall zu entrichten ſchuldig iſt; doch kann man dieſes Recht des Lehen-Herrn auch aus der Natur der Lehens-Herrlichkeit herleiten, und als eine Folge des ihm vorbehaltenen Ober-Eigenthumes betrachten. 2. Kann ein ſtillſchweigendes Unterpfand in Anſehung der Lehens-Früchte vermuthet werden. 3. Auch ſind wahre Erb- und veräuſſerliche Lehen ſtillſchweigender Hypotheken fähig, weil ſie in Veräuſſerungs-Sachen bloß wie Allodial-Güter zu betrachten ſind. 4. Einige beſondere Lehen-Rechte ſehen das Heuraths-Gut, welches der Vaſall ſeiner Tochter ſchuldig iſt, als eine Lehens-Schuldigkeit an, und geben ihr oder ihrem Gläubiger in ſo weit ein ſtillſchweigendes Unterpfand auf das Lehen. 5. Wenn das eingebrachte Heuraths-Gut in das Lehen verwendet iſt, ſo hat die Frau oder die Witwe ein ſtillſchweigendes Unterpfand. 6. Auch vermuthet man die ſtillſchweigende Einwilligung des Lehen-Herrn, wenn er einen Lehens-Vormund beſtellt, und dem unmündigen Vaſallen das Recht giebt, ſich an die Lehen-Güter des Vormundes zu halten. 7. Wenn ein Verwalter herrſchaftlicher Gelder oder Fiſcal-Güter, ſein von eben dem Landes-Herrn herrührendes Lehen-Gut, zu deſſen Sicherheit verpfändet, ſo kann der lehensherrliche Conſens um ſo mehr vermuthet werden, da das Lehens-Intereſſe dem Stats-Intereſſe untergeordnet ſeyn muß. 8. Dehnt man dieſen Satz auch auf die Verwaltung der Kirchen-Güter aus.

Wo Lehens-Vettern und Mitbelehnte vorhanden ſind, muß man unterſcheiden, ob der erſte Erwerber das Lehen-Gut bereits verpfändet habe, oder ob dieſes erſt von einem ſeiner Nachfolger geſchehen ſey, oder noch geſchehen ſolle. Im erſten Falle iſt die ausdrückliche Einwilligung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten gar nicht nothwendig, denn ſie können nicht mehr Rechte verlangen, als durch den erſten Erwerber auf

ſie gekommen ſind. Im zweyten Falle aber iſt die Einwilligung dieſer Lehens=Intereſſenten nothwendig; denn ſie haben bereits ein wohl erworbenes Recht auf das Lehen=Gut, und können verlangen, daß ſie es dereinſt, wenn die Ordnung der Lehens=Folge ſie trifft, frey von Beſchwerden erhalten. Doch ſind ſolche Koſten, welche nothwendig auf die Erhaltung des Lehens verwendet werden mußten, allezeit Lehens=Beſchwerden, in Rückſicht deren die ſtillſchweigende Einwilligung derſelben eben ſowohl, wie in den im Vorhergehenden angeführten Fällen, ſo weit ſie hierher paſſen, vermuthet wird (833).

Verpfändung eines Reichs=Lehens. Einem von den höchſten Reichs=Gerichten anerkannten Herkommen zu Folge (834), kann zwar kein Reichs=Vaſall, ohne Einwilligung des Kaiſers, ein ganzes Reichs=Lehen verpfänden, aber doch einen benannten Theil, partem quantam (835). Uebrigens iſt, in Anſehung der Verpfändung eines Reichs=Lehens, eben das Rechtens, was bey der Lehens=Veräuſſerung Statt findet.

Wirkung eines Lehens=Pfandes, 1. für den Gläubiger. Die Verpfändung eines Lehens kann ihre Wirkungen äuſſern, in Anſehung des Gläubigers, des Schuldners, des Lehen=Herrn, der Agnaten und Mitbelehnten, bisweilen auch in Anſehung eines Dritten.

(833) *J. L. E. Püttmann* diſſ. de neceſſitate agnatorum ſimultaneeque inveſtitorum in feudi oppignorationem conſentiendi. Lpſ. 1789, 4.

(834) *Cramer* ſyſt. proc. imp. §. 2387, p. 671. *Gyllmann* ſymph. To. 4, vol. 3, n. 90.

(835) *Godofr. de Stockhauſen* diſſ. de iure ſtatibus imperii circa alienationem territorii competente. Erf. 1714. *Jo. Andr. Frommann* diſſ. de oppignoratione feudorum regalium particulari, ſine conſenſu domini iure et moribus permiſſa. Tub. 1699; und in Moſer's diſſ. miſc. iur. publ. p. 49. *Gundling* de iure oppignorati territorii, §. 98.

ten. In Anſehung des Gläubigers, ſind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1. Wenn alle Lehens-Intereſſenten eingewilliget haben, ſo hat der Gläubiger ein Pfand-Recht, welches nach der Natur der Allodial-Güter beurtheilt wird. Alle daraus entſpringenden poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechts-Mittel ſtehen ihm zu; er kann die hypothekariſche Klage gegen den Lehens-Beſitzer anſtellen, das Lehen-Gut gerichtlich verkaufen laſſen, und ſich daraus bezahlt machen (836); es müßte denn ſeyn, daß ihn beſondere Lehens-Geſetze allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehens verwieſen (837). 2. Der Regel nach erſtreckt ſich ſein Pfandrecht auch auf die rückſtändigen Zinſen. 3. Iſt das Pfand nur wegen einer ſubſidiariſchen Lehens-Schuld beſtellt, ſo wird das Gut nicht eher verkauft, bis das Allodial-Vermögen nicht zureicht; es müßte denn ſeyn, daß beſondere Landes-Rechte, wie z. B. in Kur-Sachſen, den Gläubiger ſogleich auf das Lehen-Gut wieſen. 4. Der Gläubiger kann ſein Pfand-Recht, ohne Bewilligung der Lehens-Intereſſenten, an einen Dritten abtreten (838). 5. Der Gläubiger muß zwar, der Regel nach, ſobald er befriedigt iſt, das

(836) Nov. 4, c. e. Nov. 62, c. 1, §. 3. Auth. *Sed hodie*, C. de obligat. et act. *Wernher* Obſſ. forenſ. P. 1, obſ. 103. *Ludolff* Obſſ. for. p. 3, obſ. 294. *Boehmer* Conſil. To. 3, p. 1, reſp. 180. 181.

(837) z. B. in Böhmen, vermöge eines beſondern Reſcripts von K. Leopold, v. J. 1692, in Lünig's Corp. Jur. Feud. Th. 2, S. 210. *Gail.* L. 1, obſ. 117, n. 7.

(838) *Boehmer* Obſſ. iur. feud. obſ. 13, de ceſſione hypothecae feudalis absque domini conſenſu valida. *Hommelii* Oblectamenta, obſ. 19, §. 7 Aemil. Ludw. Homberg zu Vach: Ob ein Gläubiger ſein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? in den marburg. Beytr. St. 2, N. 1, S. 197, und aus dieſen in Zepernick's Abhandl. aus dem Lehnr. Th. 4, N. 12, S. 175.

das Pfand wieder herausgeben; doch iſt ihm durch Reichs-Geſetze in Anſehung der alten Verpfändungen von Reichs-Lehen ein unablösliches Pfand-Recht geſichert. Siehe Pfandſchaft.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 2. in Anſehung des Schuldners. Hat ein Vaſall das Lehen-Gut geſetzmäßig verpfändet, ſo wird er als ein Pfand-Schuldner nach gemeinem Rechte betrachtet, wenn nicht etwa beſondere Lehen-Rechte eine Ausnahme machen. Sollte aber der Vaſall das Lehen-Gut ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung des Lehen-Herrn verpfändet haben, und alſo das Lehens-Pfand nichtig ſeyn, ſo kann ſich der unſchuldige Gläubiger doch an die Lehens-Früchte halten, und ſich daraus bezahlt machen, ſo lange der Vaſall und ſeine Deſcendenten leben (839). Obgleich die Lehens-Verpfändung als eine Veräuſſerung anzuſehen iſt, ſo begeht doch der Vaſall, der ſie ohne Einwilligung des Lehen-Herrn unternimmt, keine Felonie, und kann folglich des Lehens nicht verluſtig erklärt werden (840). Doch können beſondere Lehens-Geſetze hierin ſtrenger ſeyn, wie es z. B. in den brandenburgiſch-fränkiſchen Landen der Fall iſt.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 3. in Anſehung des Lehen-Herrn. Wenn ein Lehen-Herr die Lehens-Verpfändung bewilligt hat, ſo muß er ſie auch

(839) *Jo. God. Bauer* de hypotheca feudali absque conſenſu agnatorum et ſimultanee inveſtitorum ſubſiſtente, §. 19. *Horn*, J. F. cap 14, §. 3. Sächſ. Lehnr. Cap. 69. Schwäb. Lehnr. Cap. 26.

(840) *Stryk* uſusmod. tit. quae res pignori oblig. poſſ. §. 3. *Lynker* reſp. 20 in f. *Berger* P. 2. reſp. 218, n. 3. *Horn* J. F. c. 23, § 11. Das Gegentheil behaupten: *Roſenthal* de feudis, c. 9, concl. 14, lit. a. *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 235. *Struv.* ſynt. iur. feud. c. 13, aph. 9, n. 5.

auch alsdann anerkennen, wenn das Lehen eröffnet werden und an ihn zurückfallen ſollte. Hat er aber nicht darein gewilligt, und es träte dieſer Fall ein, ſo braucht er die Schuld nicht einmahl aus den Früchten des Lehens zu bezahlen. Auf keinen Fall darf aber der Lehen-Herr nicht weiter haften, als daß er ſich die Veräuſſerung des Lehens zu Befriedigung des Gläubigers gefallen laſſen muß. Er willigte bloß ein, damit die Verpfändung gültig würde, aber nie kann er deshalb als Selbſt-Schuldner betrachtet werden; der Gläubiger kann ſich alſo gegen ihn keines andern Rechtes, als deſſen, welches ihm an dem Pfande zuſteht, bedienen. Alle übrigen lehensherrlichen Rechte bleiben daher auch an dem Gute nach wie vor, und die Veräuſſerung deſſelben kann nicht anders Statt finden, als daß das Grundſtück die Eigenſchaft eines Lehens behalte. Die Erneuerung der Belehnung, und alle Pflichten, welche vorher davon geleiſtet werden mußten, bleiben die vorigen.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 4. in Anſehung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten. Wenn die Lehens-Vettern und Mitbelehnten die Lehens-Verpfändung, zugleich nebſt dem Lehen-Herrn, genehmiget haben, ſo iſt kein Zweifel, daß ſie dadurch in dem Falle verbunden bleiben, wenn ihnen das Lehen-Gut anfällt. Geſetzt aber, der Lehen-Herr hätte nicht eingewilliget, ſondern bloß die Agnaten und Mit-Belehnten, ſo meinen Viele (841), daß die Verpfändung auch in Anſehung ihrer nicht gültig ſey. Sie führen an: die Verpfändung eines Lehens ſey ohne lehensherrliche Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich könne auch die Bewilligung der Agnaten, welche ſich

(841) z. B. Carpzov, in def. forenſ. P. 2, conſtit. 46, def. 9. *Struv.* ſynt. iur. feud. c. 13, aph. 15. *Struv.* elem. iur. feud. c. 20, §. 19.

ſich auf dem lehensherrlichen Conſens, als das Haupt-Erforderniß, gründe, keine Wirkung hervorbringen. Man könne weder eine perſönliche noch eine dingliche Klage gegen ſie Statt finden laſſen; die erſte nicht, weil ſie nicht gut geſagt haben; die zweyte nicht, weil das Lehen, ohne lehensherrliche Einwilligung, mit keiner dinglichen Beſchwerde beleget werden könne. Hierauf antworten aber Andere ([842]): der Mangel der lehensherrlichen Einwilligung mache eine ſolche Verpfändung nicht gänzlich ungültig; denn wenn man auch zugebe, daß das Lehen in Anſehung des Lehen-Herrn dadurch nicht verhaftet werde, ſo könne ſie doch andere Wirkungen haben, wodurch dem Lehen-Herrn an ſeinen Rechten nichts verloren gehe, daher ſey auch deſſen Einwilligung dazu, daß bey Agnaten eine Verbindlichkeit entſtehe, gar nicht nöthig; die Früchte des Lehens wären wenigſtens dadurch verpfändet, und der in die Verpfändung willigende Agnat die Schulden daraus zu bezahlen verbunden.

Eine meiſterhafte Abhandlung über dieſen Gegenſtand, worin die Gründe und Gegengründe ſorgfältig gegen einander abgewogen ſind, ſchrieb Hr. RHofr. v. Braun, und ließ ſie 1749 in das 12te St. der Erlang. Anzeig. einrücken, aus welchen ſie hernach in Zepernick's Abh. a. d. Lehnr. Th. 2, N. 7, S. 61, f. wieder abgedruckt iſt. Er zergliedert die Haupt-Frage in 3 Neben-Fragen: 1) Ob durch den bloßen Conſens der Agnaten die Subſtanz des Lehens unterpfändlich afficirt werde, wenn auch der Lehen-Herr nicht in die Verpfändung des Lehens gewilligt hat? welche verneinet wird. 2) Ob eine perſönliche Verbindlichkeit von Seiten des Agnaten entſpringe, wenn derſelbe ohne lehensherrlichen Conſens in die Verpfändung des Lehens williget? Auch dieſe Frage wird deshalb verneinet, weil zu Gründung

einer

(842) *Rauchbar*, in quaeſt. iur. civ. et ſax. p. 1, qu. 45. *Mevius*, p. 3, dec. 363, n. 4. *Lyncker* dec. 542. Titius T. Lehnr. C. 16, §. 44.

einer perſönlichen Verbindlichkeit die Uebernehmung einer fremden Schuld nöthig ſey; dieſe müßte durch Conſtitution, Expromiſſion, Correal-Obligation, oder auf dergleichen Art geſchehen, welches alles eine ausdrückliche Erklärung ſeiner Willensmeinung vorausſetze, keinesweges aber aus der bloßen Einwilligung in die Verpfändung oder Unterſchrift der Obligation geſchloſſen werden könne. Hieraus könne aber noch nicht gefolgert werden, daß der Agnat zu gar nichts verbunden ſey, ſondern es ſey noch 3) die Frage: ob nicht wenigſtens die Früchte des Lehen-Gutes dem Gläubiger verpfändet ſeyn, wenn der Agnat in die Verpfändung gewilliget habe, und zur Succeſſion komme, wenn es gleich an der lehensherrlichen Einwilligung ermangle? welche hauptſächlich aus folgenden Gründen bejahet wird, weil aus der Verpfändung doch wenigſtens in ſo fern eine Verbindlichkeit entſtehe, als die Verpfändung zu Recht beſtehen könne, und nicht ganz und gar ungültig ſey. Eine Verpfändung in den Früchten des Lehens ſey nun ohne landesherrliche Einwilligung zu Recht beſtändig (843): alſo ꝛc.

Bey allen dem verdienen aber doch immer diejenigen Gründe in Erwegung gezogen zu werden, welche Hr. g. R. Weſtphal, in ſ. Werke, Teutſchlands heutiges Lehn-Recht, in der 21ſten Abh. §. 8, S. 282, f. für den Satz beygebracht hat, daß die Verpfändung, unter den hier vorausgeſetzten Umſtänden, nicht allein in Anſehung der Früchte gültig ſey, ſondern auch in Anſehung der Subſtanz, wenigſtens eine reſpective Verbindlichkeit für die Mitbelehnten wirke. Sie ſind kürzlich folgende: Wenn gleich die Einwilligung des Lehen-Herrn von den Mitbelehnten bisweilen vorausgeſetzt werde, ſo folge doch nicht, daß ohne Erfolg dieſer Einwilligung die ganze Verpfändung erlöſche. Die daher von den Mitbelehnten in der Folge zu nehmende Einwendung ſey eine Exceptio de iure tertii, die nicht zu achten ſey. Eine Sache könne, wenn ſie gleich in Anſehung eines Dritten ungültig ſey, dennoch für einen Andern verbindlich ſeyn. Es gebe nullitates abſolutas

(843) *Stryk* de cautelis contractuum, ſect. 2, c. 4, §. 13. *Horn* iurispr. feud. c. 19. §. 3. *Bauer* de hypotheca feudali abſque conſenſu agnatorum et ſimultanee inveſtitorum ſubſiſtente.

ſolutas und reſpectivas. Wollten die Mitbelehnten ihre Einwilligung auf den Fall, daß der Lehen-Herr nicht conſentirte, ebenfalls wieder zurück nehmen, ſo müßten ſie ſich dieſes deutlich vorbehalten; und weil eine gegebene Einwilligung ſo lange für unbedingt gehalten werde, bis der Einwilligende ſich eine Bedingung dabey ſtipulirt habe, ſo ſey hier die Vermuthung wider die Mitbelehnten, und ſie gehören daher unter diejenigen, von denen es heiße: Interpretatio contra eos facienda, qui clarius loqui debuiſſent. Es ſey falſch, daß gegen ſie keine perſönliche Klage Statt finde. Die Genehmigung des Eigenthümers zu Verpfändung ſeiner Sachen für einen Andern, gehöre unter die Intercesſionen; eine Intercesſion aber ſey ein Vertrag, wodurch jemand die Schulden eines Andern übernimmt. Die Einwilligung des Lehen-Herrn und der Agnaten ſey eine ſolche Intercesſion; daher komme es, daß, wenn ſie Frauenzimmer ſeyn, ſie dem S. C. Vellejano dabey entſagen müſſen. Es ſey auch irrig, daß gegen ſie die dingliche Klage wegfalle. Die Verpfändung ſey in Anſehung der Früchte gültig; der Subſtanz halben habe ſie wenigſtens eine reſpective Gültigkeit in Anſehung der Mitbelehnten. Dieſe ziehen, wenn das Lehen auf ſie falle, die Nutzungen, und können überhaupt keine Nullität, die in Anſehung ihrer ermangle, einwenden. Alſo ſey die dingliche Klage ohne Widerſpruch.

Es läßt ſich endlich auch noch der Fall denken, daß das Lehen-Gut zwar mit Willen des Lehen-Herrn, aber ohne Bewilligung der Lehens-Vettern verpfändet wäre. Hier würden ſie keinesweges verbunden ſeyn, die Lehens-Pfandſchaft anzuerkennen, denn ſie ſuccediren in die Rechte, welche der erſte Erwerber auf ſie gebracht hat, und die ihnen, ohne ihr Verſchulden, und wider ihren Willen, nicht entzogen werden können.

Wirkung des Lehens-Pfandes, 5. in Anſehung eines Dritten. Es können auch bey einem Lehens-Pfande, Rechts-Verhältniſſe eines Dritten in Betrachtung kommen. So kann und muß erſt der Allodial-Erbe von dem Pfand-Gläubiger ausgeklagt werden, wenn die Lehens-Schulden ſubſidiariſch ſind. Auch kann eine Perſon, die weder ausdrücklich noch

ſtillſchweigend in die Lehens-Verpfändung eingewilliget hat, wenn die Ordnung der Lehens-Folge ſie trifft, das zur Bezahlung einer Lehens-Schuld verkaufte oder ſonſt an die dritte Hand gekommene Gut retrahiren. Siehe Lehens-Retract.

Einzelne Ausführungen hierher gehöriger Materien, findet man in Zepernick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Hypotheca feudalis, angezeigt.

Andr. Kohl de oppignoratione feudi debitisque pro quibus id fuit obligatum; in der Samml. ſ. Diſſert. No. 3.
Gabr. Schweder diſſ. de oppignoratione feudi; in der Samml. ſ. Diſſert. No. 42.
Henr. Hahn diſſ. de oppignoratione feudi. Helmſt. 1656.
Henn. Chr. Gerdes diſſ. de oppignoratione feudi. Gryphisw. 1708.
Guſt. Henr. Mylii diſſ. de oppignoratione feudorum, vaſſallorum et inſtrumentorum feudalium. Lipſ. 1747.

Ueber die Wiedereinlöſung verpfändeter Lehen:

Matth. Stein diſſ. de reluitione feudi oppignorati. Roſt. 1716.
Jo. Fr. Troppaneger diſſ. de iure reluendi feudum ſub haſta venditum. Lpſ. 1712.

Insbeſondre was Reichs-Lehen betrifft:

Quirin. Cubach disquiſ. an princeps poſſit regna et ditiones pro arbitrio oppignorare? in *Arumaei* diſc. acad. Vol. 4.
Rud. Cph. Henne diſſ. de eo q. i. e. circa oppignorationem territoriorum Germaniae, eorumque reluitionem. Erf. 1756.
Ge. Henr. Ayrer progr. de liberiore principum imperii quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi poteſtate. Goett. 1773.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 237, fgg.

Feudum Fiduciarium, nennen einige Lehenrechts-Lehrer ein Lehen, welches jemand für eine gewiſſe Summe Geldes ꝛc. auf eine beſtimmte Zeit an einen Andern überläßt, demſelben auch auf ſo lange Zeit einen Lehen-Brief darüber verſchaffet, nach der Zeit aber wieder gegen Erlegung der Summe Geldes, oder auch ohne dieſelbe, wie der Vertrag eingerichtet iſt, wieder erhält. Man führt das alemanniſche Lehen-Recht CXCVII, und das ſächſiſche, Art. XXIX, zum

Be-

Beweis an; weil es aber einem verpfändeten Lehen nach der Beſchreibung ſehr gleich kommt, ſo möchte man es auch in die Claſſe ſetzen können. Vielleicht könnte man die Benennung mit mehrerem Rechte einem Lehen beylegen, welches vormahls der Vormund eines unmündigen Vaſallen ſo lange zu treuen Händen, wie die Formalien in den damahligen Lehens-Briefen lauten, verwaltete, bis der Unmündige die Großjährigkeit erreicht hatte.

Lehen-Pferd, Lehn-Pferd, Lehens-Pferd, Lehns-Pferd, dasjenige Pferd, welches ein Bauer zum Dienſt des Herrn fertig hält, der ſolches, wozu er will, in Krieges- und Friedens-Zeiten zum Reiten oder Vorſpann brauchen kann, ohne daß der Bauer ſolches dem Herrn ſelbſt zuführen muß. Siehe **Klepper-Lehen**, oben, S. 277. Ein Lehen-Pferd muß mit dem Ritter-Pferde nicht verwechſelt werden. Lezteres erfordert allemahl ein Ritter-Gut, und man verſteht darunter die von den Vaſallen, wegen ihrer beſitzenden Ritter-Güter und abgelegten Lehens-Pflicht, zum Dienſt des Lehen-Herrn fertig gehaltenen Pferde, um mit ſolchen, dem Willen des Herrn gemäß, nach Befinden Ritter-Dienſte zu leiſten, oder dieſelben mit Gelde zu vergüten. Siehe **Ritter-Pferd.**

In beyden Fällen muß es mit einem **Lehn-** oder **Mieth-Pferde** nicht verwechſelt werden.

Lehens-Pflicht, Lehns-Pflicht. 1. Eine jede Pflicht, welche der Lehen-Herr und Lehen-Mann einander zu leiſten ſchuldig iſt, beſonders welche der Leztere dem Erſtern zu entrichten verbunden iſt. Imgleichen der ganze Inbegriff dieſer Pflichten, ohne Plural.

2. Die feyerliche Verſicherung der Treue des Lehen-Mannes gegen ſeinen Lehen-Herrn, welche, wenn ſie vermittelſt eines Eides geleiſtet wird, der **Lehens-Eid** heißt; ohne Plural. **Die Lehens-Pflicht leiſten.**

Siehe Lehen-Dienſte. Lehens-Eid. Lehens-Gehorſam. Lehens-Treue.

Lehens-Portion, ſ. Lehens-Stamm.

Lehens-Praxis, ſ. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Privation, ſ. Lehens-Einziehung, oben, S. 499.

Lehens-Proceß, Proceſſus feudalis, iſt eine ganz beſondere Art des Proceſſes, oder rechtlichen Verfahrens, nach welchem inſonderheit die zwiſchen dem Lehen-Herren und ſeinen Lehen-Leuten, oder auch nur zwiſchen dieſen leztern ſelbſt, entweder über die Lehen-Güter, oder andere dahin gehörige Streitigkeiten und Angelegenheiten, entſtandene Irrungen und Mißhelligkeiten entſchieden und beygeleget werden.

Die Mannen-Gerichte hatten ehemahls ihren eigenen Proceß und beſondere Verfahrungs-Art. So mußte z. B. der Beklagte drey Mahl vorgeladen werden (844); durch Eides-Helfer (Conſacramentales), deren nach longobardiſchem Rechte zwölf ſeyn mußten (845), konnte man beweiſen, welches man duodecima manu iurare nannte. Auch war die Reinigung durch den Zweykampf ſehr gebräuchlich.

Von Feyerlichkeiten dieſes ehemahligen Proceſſes, ſehe man das ſchwäbiſche Lehnrecht, Cap. 114, und das ſächſiſche, Cap. 69, fgg., auch was Bernh. Fr. Lauhn, aus einem alten Manuſcripte, in Zepernick's Sammlung ꝛc. Th. 4, Nr. 1, hat einrücken laſſen.

Heut zu Tage hat der Lehens-Proceß, im Allgemeinen, nichts Beſonderes mehr. Auch ſind zu Behauptung der Lehens-Gerechtſamen keine beſondere Klagen und Rechts-Mittel beſtimmt, daher ſie aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte genommen (846), und die

(844) II. F. 24. §. 1.

(845) I. F. 4. §. 2. a. E. und II. F. 33. im Anf.

(846) *Gothofr. Strauſs* diſſ. de actionibus feudi nomine competentibus. Viteb. 1689. *Caſp. Henr. Horn* diſſ. de acti-

die gemeinen Gerichts-Ordnungen auch bey dem Lehens-Proceß beobachtet werden müſſen, wo nicht etwa beſondere Geſetze oder Gewohnheiten eines Lehen-Hofes etwas Eigenes für denſelben eingeführt haben. Vieles davon kann man in Ludovici Einleitung zum **Lehens-Proceß**, wovon 1721 die dritte Auflage, zu Halle in 4to erſchienen iſt, geſammelt antreffen. Man vergleiche auch die Artikel: **Lehens-Gericht. Lehens-Gerichtbarkeit.**

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 243.

Wenn in einem Lehens-Proceß der Vaſall von dem Lehen-Herrn oder dem Lehen-Gerichte citirt wird, und nicht erſcheint, ſo heißt dieſes, wie bey dem Civil-Proceß, Contumacia. Dieſer **Ungehorſam der Nicht-Erſcheinung** wurde, nach alten Lehen-Rechten und Gewohnheiten, vormahls ſcharf beſtraft. Wenn der Lehen-Herr Kläger war, und den Vaſallen drey Mahl hatte citiren laſſen, dieſer aber nicht erſchienen war, ſo wurde er in das Lehen immittiret, und der Vaſall verlor den Beſitz deſſelben. Wofern er ſich aber binnen Jahres-Friſt nachher ſtellete, und den Ungehorſam legal entſchuldigte, (contumaciam purgare,) ſo gelangte er wieder zum Beſitz deſſelben. Blieb dieſes nach, ſo war er des Lehens verluſtig. War hingegen der Lehen-Mann Kläger gegen ſeinen Lehen-Herrn, und dieſer wollte ſich auf die Klage nicht einlaſſen, nachdem er drey Mahl deswegen angeſprochen war, mithin dem Vaſallen Gerechtigkeit verſagte, ſo ſtand dieſem frey, am höhern Orte Hülfe zu ſuchen, oder ſich eigenmächtig Recht zu verſchaffen, (ſi dominus ei iuſtitiam facere nolit, poterit eum depraedare).

 Nach

actionibus in iudicio et proceſſu feudali. Viteb. 1695; auch in ſ. Jurisprudentia feudali. *Barth. Leonh. Schwendendörfer* diſſ. de actionibus feudalibus. Lipſ. 1708. 1712.

Nach jeziger Lehens-Verfaſſung, wird es in dieſem Falle nicht ſo ſcharf gehalten. In einigen Ländern wird zwar noch der Vaſall bey Verluſt des Lehens citiret, ſonſt aber wird wegen des Ungehorſams der Nicht-Erſcheinung dabey auf gleiche Art, wie bey dem Civil-Proceß gebräuchlich iſt, verfahren.

Lehens-Procurator, ſ. **Lehens-Bevollmächtigter**, oben, S. 412.

Lehen-Propſt, Lehn-Propſt, Praepoſitus feudalis, Prodominus, wird der **Lehen-** oder **Lehns-Richter** genannt, den der Lehen-Herr aus der Zahl der Lehen-Leute ausſucht, um an ſeiner Statt die zwiſchen den Lehen-Leuten entſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden. Auch kann, mit beyder Theile Einwilligung, ein ſolcher zum Lehen-Richter beſtellt werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehen-Leute iſt (847). Zuweilen wird auch derjenige, der die Directorial-Angelegenheiten des Lehen-Herrn in Lehens-Sachen beſorgt, **Lehen-Propſt** genannt. Von dem Urſprunge dieſer Benennung, ſ. oben, S. 208.

Hat ein Lehen-Herr viele Lehen in fremden Territorien, ſo hält er gemeiniglich einen Lehen-Propſt darauf, welcher auch Gewalthaber genannt wird, bey dem Lehen-Hofe die Stelle des Lehen-Herrn vertritt, und die Vaſallen mit ihren Lehen-Gütern belehnet. So hält das Erz-Stift Freiſingen einige Lehen-Pröpſte in Krain zu Lauth, in Steyermark zu Rottenfels, in Tyrol zu Inching, und in Oeſtreich wegen aller Lehen in den oeſtreichiſchen Erb-Landen, einen ordentlichen Lehen-Hof zu Waidhoven am Fluſſe Ips. Auch das markgräfliche Haus Brandenburg hält, in Anſehung ſeiner in Oeſtreich habenden Lehen, beſtändig einen Lehen-Propſt in den oeſtreichiſchen Landen, vor welchem alle dieſe Lehen betreffende Sachen ver-

(847) Allemann. Lehnrecht, Cap. 120.

verhandelt werden. Im Kemptenſchen wurde ſonſt der Lehen = Propſt Bruder Obleiher genannt ([848]).

Mit dem Lehen = Propſte muß der Lehens = Bevollmächtigte (ſ. oben, S. 412) nicht verwechſelt werden.

Siehe auch oben, S. 551.

Lehens = Protokoll, Protocollum feudale, iſt das über Verhandlungen im Lehen = Hofe unter öffentlicher Auctorität aufgenommene Inſtrument, oder Schrift. Sein Inhalt iſt ſo verſchieden, als die Verhandlungen des Lehen = Hofes verſchieden ſeyn können; der Endzweck aber iſt immer derſelbe, nähmlich: dasjenige, was vorgegangen iſt, glaubwürdig auf die Nachkommen zu bringen. Spuren von ſolchen Protokollen finden ſich ſchon zur Zeit des Beneficial = Syſtems, in den Capitularien der fränkiſchen Könige. Karl der Große befahl ([849]) den Miſſis, daß alle Beneficien ſeines States in ein Verzeichniß (Breve) gebracht werden ſollten (deſcribantur in breve), damit man wiſſe, was Jeder erhalten habe. Bey entſtehenden Zweifeln richtete man ſich nach dem, was darin verzeichnet war. In Italien iſt ferner das Lehens = Protokoll mehr ausgebildet worden, und die Lehen = Briefe und Reverſe der Vaſallen ſind daraus nach und nach entſtanden und gemacht worden, wie dies die beym *Muratori* und *Ughelli* vorhandenen, zum Theil von Hrn. Prof. Biener ([850]) angeführten Beyſpiele beweiſen. Zur Nachricht der geſchehenen Belehnung und zum Beweiſe derſelben, wurde ein inſtrumentum publice confectum — breve teſtatum — aufgeſetzt, welches in einem

(848) Lünig's corp. iur. feud. p. 1921.

(849) Im dritten Capitulari, von 812, Cap. 7,

(850) *C. G. Biener* diſſ. de Protocollo feudali. Lipſ. 1788.

einem kurzen lateiniſchen Protokolle beſtand ([851]). In Deutſchland finden wir ſchon im 12ten Jahrh., daß in den Lehens=Curien der Fürſten, wie in der kaiſerlichen, durch Magiſtros die Verhandlungen aufgezeichnet worden ſind, und daß man ſich bey entſtandenen Streitigkeiten darauf bezogen hat ([852]). Die Glaubwürdigkeit des Lehen=Protokolles hängt davon ab, daß es von einer zu deſſen Aufnahme verpflichteten Perſon aufgenommen ſey, dieſe darf aber nicht gerade ein Notarius ſeyn; ſie muß ferner die in der 14ten Novelle vorgeſchriebenen Qualitäten beſitzen; hat ſie dieſe, ſo iſt es gleichſam ein gemeinſchaftliches Inſtrument, woraus Herr und Vaſall den Beweis führen können, und es wird auch, wenn zwiſchen ihm und einem daraus genommenen Lehens=Documente ein Widerſpruch entſtehen ſollte, nach ſeinem Inhalte gegangen werden müſſen ([853]).

Vom **Lehens=Protokoll der Land=Pfarrer**, ſ. im LXI Th., S. 341.

Lehens=Quantum, ſiehe **Lehens=Stamm**.

Lehen=Recht, Lehn=Recht. 1. Ein Recht, d. i. ein Geſetz, oder zu einem Geſetze gewordener Gebrauch in Lehens=Sachen; Geſetze, nach welchen die Rechte des Lehen=Herrn und der Lehen=Leute in Anſehung der lehenbaren Verbindung entſchieden werden. 2. Der ganze Inbegriff dieſer Geſetze, ohne Plural. 3. In einigen Gegenden auch wohl ein für Lehens=Sachen niedergeſetztes Gericht, ein **Lehen=Hof**.

4. Das

(851) II. F. 2. §. 1. II. F. 25. *Eſtor* de inveſtitura ſine litteris inveſtiturae. Marb. 1745.

(852) Schannat's Fuldaiſcher Lehnhof, in codice probat. p. 198.

(853) Finden ſich Mängel im Protokoll, ſo muß es der Protokolliſt beſchwören. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, S. 177.

4. Das Recht des Lehen=Herrn, beſonders die von ihm abhängigen Lehen=Güter zu Lehen zu geben.

Das Lehen=Recht, oder Feudal=Recht, Jus feudale, Jus feudorum, Fr. Droit féodal, oder die Lehenrechts=Gelehrſamkeit, (beneficiariſche Rechts=Gelehrſamkeit,) Jurisprudentia feudalis, beneficiaria, oder clientelaris (854), wird, nach Hrn. Hofr. Hagemann Anweiſung (855), theils objectiv, theils ſubjectiv genommen. Objectiv iſt ſie derjenige Theil der in Deutſchland geltenden Rechts=Gelehrſamkeit, der von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen, handelt; ſubjectiv aber verſteht man darunter die wiſſenſchaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen. Das Subject, welches dieſe wiſſenſchaftliche Kenntniß beſitzt, wird ein Lehenrechts=Gelehrter, oder auch wohl Feudiſt (Juris feudalis peritus, Feudiſta) genannt.

Die in Deutſchland übliche Lehenrechts=Gelehrſamkeit muß nach einem dreyfachen Geſichtspuncte eingetheilet werden, und zwar: 1. nach Verſchiedenheit der Quellen, oder in Anſehung des Urſprunges; 2. nach der Verſchiedenheit ihres Umfanges; und 3. nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes.

1. In Anſehung der Quellen und des Urſprunges, aus welcher das Lehen=Recht entſteht, theilt man dieſelbe in die eigene deutſche (Jurisprudentia feudalis germanica), welche in dem Inbegriffe der urſprünglich

(854) Weil man das Verhältniß zwiſchen Lehen=Herrn und Vaſallen, mit den Clienten und Patronen der Römer, wiewohl ganz unſchicklich, verglich, ſo hat man daher das Lehen=Recht Jus clientelare, und die Vaſallen ſelbſt, Clientes genannt.

(855) Theod. Hagemann's Einleitung in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht. Zweyte Aufl. Hannov. 1792, 8.

lich einheimiſchen, deutſchen Lehen-Rechte, ſie mögen geſchrieben oder ungeſchrieben ſeyn, beſteht (856); und in die fremde, d. i. die longobardiſche Lehenrechts-Gelehrſamkeit (Jurisprudentia feudalis longobardica). 2. In Anſehung ihres Umfanges und im geographiſchen Verhältniſſe, iſt ſie entweder die gemeine, Jurisprud. feudalis communis ſ. univerſalis, welche der Regel nach durch ganz Deutſchland gilt (857), und in dem Inbegriffe aller in Deutſchland geltenden Lehens-Geſetze, ſie mögen urſprünglich einheimiſche oder fremde ſeyn, beſteht; oder die beſondere (858), Jurisprud. feudalis particularis. Dieſe leztere beſchränkt ſich entweder nur auf eine einzelne Provinz (Jus feudale provinciale), oder auf einen einzelnen Lehen-Hof (Jus feudale locale). 3. In Rückſicht auf den Gegenſtand (859), wird die Lehenrechts-Gelehrſamkeit in die theoretiſche und praktiſche abgetheilt, je nach

(856) Lindheimer Verſuch eines allgemeinen teutſchen Lehn-Rechts. Frankf. 1748.

(857) Dem gemeinen in Deutſchland üblichen Lehen-Rechte, wird die Lehnrechts-Gelehrſamkeit auswärtiger Reiche und Staten, z. B. England, Frankreich, Dänemark ꝛc. entgegen geſetzt.

(858) Das beſondere Lehen-Recht gehört mit zum Studium der vaterländiſchen Rechte.

(859) In Anſehung des Gegenſtandes pflegt ſie auch noch in die öffentliche oder Stats-, und in die Privat-Lehnrechts-Gelehrſamkeit eingetheilt zu werden; doch ſcheint dieſe Eintheilung, welche ſich beſonders auf den Unterſchied der Lehen, in öffentliche und Privat-Lehen gründet, von keinem gar großen Nutzen zu ſeyn. *Möller* diſtinct. iur. feud. c. 1, d. 7. Vielleicht hat zu dieſer Eintheilung, die man mit dem Reichslehen-Rechte nicht verwechſeln darf, der §. 4 J. und L. 1, §. 2. D. de iuſtit. et iure Veranlaſſung gegeben. Unrichtig wäre es vielleicht nicht, wenn man mit dem Begriffe des Stats-Lehnrechtes die Lehre von der Lehens-Hoheit, oder den Inbegriff aller derer Rechte, welche dem Beherrſcher eines States über alle im Lande befindlichen Lehen, nicht als Lehen-Herrn, ſondern als Landes-Herrn zuſtehen, verknüpfte.

nach dem die zum Lehen-Recht gehörigen Wahrheiten entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen an ſich, oder die Art und Weiſe, wie Lehens-Geſchäfte betrieben werden müſſen, betreffen. Jene machen die theoretiſche (Jurisprud. feudalis theoretica), und dieſe die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. (Jurispr. feud. practica), aus. Lehens-Geſchäfte (Negotia feudalia) nennt man aber überhaupt diejenigen Handlungen, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung der Lehen betreffen.

Es läßt ſich ferner ſowohl die theoret. als prakt. Lehnrechts-Gelehrſ., in Rückſicht auf den Gegenſtand, welcher zu beurtheilen iſt, in die allgemeine (Jurispr. feud. generalis), und beſondere (Jurispr. feud. ſpecialis), eintheilen. Jene handelt von den Lehen überhaupt, ohne Rückſicht auf eine beſondere Gattung derſelben, und wird mithin, der Regel nach, bey Beurtheilung aller und jeder Lehens-Geſchäfte und Verhältniſſe, welche nicht beſonders ausgenommen ſind, zum Grunde gelegt; dieſe aber beſchäftigt ſich nur mit einzelnen Arten der Lehen, z. B. der Reichs-Lehen, und es werden mithin nur gewiſſe Gattungen der Lehen, nach ihren Verhältniſſen und Gegenſtänden, darnach beurtheilet.

Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. wird, ſo wie die praktiſche Rechts-Gelehrſamkeit überhaupt (860), in

(860) Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. kann und muß daher auch in die gerichtliche und auſſergerichtliche eingetheilet werden. Jene, wenn ſie ſtreitige Lehens-Geſchäfte betrifft, welche die Concurrenz des Richters erfordern, wird ſodann die ſtreitige; dieſe aber, wenn ſie ſolche Lehens-Geſchäfte betrifft, die ohne alle richterliche Mitwirkung betrieben werden können, die eigentliche auſſergerichtliche, und wenn endlich ſolche Lehens-Geſchäfte vorkommen, welche zwar vor oder durch den Richter, wegen deſſen Einwilligung oder Beglaubigung, betrieben werden müſſen, ohne daß jedoch ein Rechts-Streit darüber obwaltet, die willkürliche praktiſche Lehnrechts-Gelehrſamkeit genannt.

in die eigentliche praktiſche Lehnrechts = Gelehrſ. (Jurisprud. feud. practica in ſpecie) und in die Theorie des Lehens = Proceſſes (Theoria proceſſus feudalis) eingetheilt. Jene beſchäftigt ſich mit der Art und Weiſe, wie einzelne Lehens = Geſchäfte betrieben werden; dieſe aber mit der Ordnung, in welcher einzelne Lehens=Geſchäfte geſchehen, und auf oder neben einander folgen müſſen. Die erſtere beſteht wieder aus zwey Theilen, nähmlich: aus der Kunſt, Lehens = Acten, zu verhandeln, und der Kunſt, mit Lehens = Acten umzugehen. Leztere theilt ſich alsdann in die Kunſt, aus Lehens = Sachen und verhandelten Lehens = Acten einen Vortrag zu thun (Theorie der Referir = Kunſt in Lehens = Sachen); — in die Kunſt, aus den verhandelten Lehens = Acten etwas verordnungsweiſe zu beſtimmen (Theorie der Decretir = Kunſt in Lehens=Sachen); und endlich in die Kunſt, verhandelte Lehens=Acten zum künftigen Gebrauch aufzubewahren (Theorie der Archiv = und Regiſtratur = Wiſſenſchaft in Lehens = Sachen) (861).

Alle praktiſche, die Lehen betreffende Rechts=Wahrheiten gehören zur praktiſchen Lehnrechts = Gelehrſ. Aus dieſem Begriffe laſſen ſich folgende Bemerkungen ableiten. 1. Nicht nur die theoretiſche, ſondern auch die prakt. Lehnrechts = Gelehrſ. iſt ein Theil der Theorie des Lehen = Rechtes; denn dieſe beſchäfrigt ſich ſowohl mit theoretiſchen, als praktiſchen die Lehen betreffenden Rechts = Wahrheiten. Zu dergleichen praktiſchen Lehren, welche zur Theorie des Lehen = Rechtes gerechnet werden müſſen, gehören neben der Lehre vom Lehens = Proceß, noch viele andere, z. B. von Ausfertigung der Lehen = Briefe, Lehens = Reverſe, Lehens=Con=

(861) Was von den Regeln der Referir = und Decretir = Kunſt, imgl. der Regiſtratur = Wiſſenſchaft überhaupt gilt, das muß auch hier beobachtet werden.

Conſenſe, Expectanz=Scheine, u. dgl. Vorzüglich aber gehört die ſogenannte Cautelar=Lehenrechts=Gelehrſamkeit ([862]), (Jurisprud. feudal. cautelaris, ſ. heurematica) noch mit hierher. 2. Die prakt. Lehnrechts=Gelehrſ. iſt von der Lehens=Praxis ([863]) im eigentlichen Verſtande gänzlich verſchieden. Die Lehens=Praxis beſteht nähmlich in der Anwendung der erkannten Rechts=Wahrheiten, welche die Lehen betreffen, auf einzelne Lehens=Fälle und Geſchäfte, und wird folglich nicht gelehrt, ſondern getrieben und ausgeübt. Sie beſteht alſo darin, daß man in einzelnen die Lehen betreffenden Fällen, ſchriftlich oder mündlich, ſo zu handeln weis, wie es die jedesmahlige Abſicht einer Erklärung oder eines Vertrages, zur Errichtung, Beurtheilung, Aufhebung oder Erhaltung der in Frage befindlichen Rechte, Lehens=Verbindlichkeiten und Geſchäfte erfordert. Derjenige nun, welcher eine ſolche Fertigkeit beſitzt, verdient ein praktiſcher Lehen=Rechts=Gelehrter genannt zu werden, und unterſcheidet ſich daher von einem theoretiſchen Lehnrechts=Gelehrten, weil Lezter zwar die Theorie des Lehen=Rechtes inne hat, aber nicht die Fertigkeit beſitzt, die Lehens=Praxin zu treiben. 3. Niemand kann Anſpruch auf einen geſchickten und gründlichen praktiſchen Lehnrechts=Gelehrten machen, wer die theoret. Lehnrechts=Gelehrſ. nicht eben ſo vollkommen verſteht, als die praktiſche; denn die Lehens=Praxis erwächſt erſt aus der vollſtändigen Kenntniß der Theorie des Lehen=Rechtes ([864]).

Un=

(862) *Chr. Henr. Mühlpfort* Cautelae iuris feudalis. Erford. 1698, 8.

(863) Die Lehens=Praxis theilt ſich in die gerichtliche und auſſergerichtliche. Der Unterſchied zwiſchen beyden ergiebt ſich ſchon aus dem, was von der gerichtlichen und auſſergerichtlichen prakt. Lehnrechts=Gelehrſ. bemerkt worden iſt.

(864) *Jo. Eiſenhardt* de theoria iurisprudentiae ad praxin neceſ=

Unter die Quellen des in Deutſchland üblichen Lehen = Rechtes gehören im Allgemeinen alle geltende Lehens = Geſetze, ſie mögen geſchriebene oder ungeſchriebene, urſprünglich einheimiſche oder fremde ſeyn, und die Analogie derſelben.

Unter die fremden in Deutſchland geltende Lehens-Geſetze, gehört das longobardiſche Lehen = Recht, oder die libri II. feudorum, welches zugleich mit dem römiſchen Rechte in Deutſchland aufgenommen iſt, wovon ich weiter unten ſprechen werde.

Einheimiſche Lehens = Geſetze, ſind theils alte; theils mittlere, als: Vetus auctor de beneficiis, das ſächſiſche Lehen = Recht, der Richtſteig Lehnrechts, das ſchwäbiſche Lehen = Recht, und das Kaiſer = Recht; theils neuere.

Zu den älteſten Quellen des Lehen = Rechtes gehören die Capitularien der fränkiſchen Könige, welche neben der Kirchen =, Cameral = und Polizey = auch die Beneficial = Verfaſſung des ganzen fränkiſchen Staates in ſich faſſen.

Die erſte Sammlung von den, die Beneficia der Franken (von denen man den Urſprung der nachherigen Lehen ableitet, ſ. oben, S. 57, Anm.) betreffenden Lehens = Geſetzen oder vielmehr Gewohnheiten, die unter den Kaiſern Konrad II., Heinrich III. und Friedrich I. aufgekommen waren, haben zwey Bürgermeiſter zu Mailand, *Obertus ab Orto* und *Gerardus Niger* zuſammengetragen. Dieſelben hat ein unbekannter Verf. genutzet, und daraus in den Jahren 1158 bis 1168 das longobardiſche Lehen = Recht verfertigt, welches unter der Rubrik Liber Feudorum (die Gloſſatoren aber haben daraus 2 Bücher gemacht, nach welchen es auch gemeiniglich angeführt wird), (865) bekannt iſt.

Zu

neceſſaria. Stein's Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, Roſtock, 1790, 4.

(865) *F. Paul Canziani* barbarorum leges antiquae cum notis et gloſſariis. Tom. III. *Steph. Baluzii* Capitularia Re-

Zu den Quellen des mittlern deutſchen Lehen-Rechtes, gehören die Sammlungen von deutſchen Lehens-Gewohnheiten, und unter dieſen ſteht der Auctor vetus de beneficiis oben an (866).

Der Verfaſſer dieſer Privat-Sammlung iſt nicht bekannt, und das Alter derſelben läßt ſich zwar muthmaßlich, aber nicht mit Gewißheit beſtimmen (867). Nach den neueſten Unterſuchungen (868) ſcheint es wahrſcheinlich zu ſeyn, daß der Verf. derſelben nach Friedrich I. geſchrieben hat, und folglich wäre Senkenberg's Meinung (869) nicht ganz zu verwerfen, nähmlich: daß die Sammlung unter Friedrich II. im 13ten Jahrh. verfertigt ſey. Ungeachtet ſie nur eine Privat-Arbeit war, ſo wurde ſie doch mit großem Beyfalle aufgenom-

 men,

Regum Francorum; nova editio, curante *Petro de Chiniac*. Pariſ. 1780, f. S. auch Lünig's Corp. iur. feud. To. I. p. 1. In dem Formularbuche, welches der Mönch Marculf aufbewahrt hat, (Hofmann vermiſchte Beobacht. Th. 3, S. 179,) finden ſich gleichfalls einige wenige Formuln, welche in das Beneficial-Weſen einſchlagen. Lünig, a. a. O., S. 10, hat ſie mitgetheilt.

(866) Havichorſt hat ihn zuerſt hinter *Franc. Duareni* conſuet. feudal. zu Cöln 1569 herausgegeben. Eine beſſere Ausgabe iſt die von Chriſt. Thomaſius, in den Selectis feudalibus, To. 1, p. 71; die beſte aber die von Heinr. Chr. v. Senkenberg, im Corp. iur. germ. To. 2, p. 191, ſqq.

(867) Schaumburg ſetzte, in ſeiner Coniectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetuſtate, (Rintel. 1735, und bey *Jenichen*, T. I. p. 347) das Alter dieſer Sammlung in die Zeiten Heinrich's IV., iſt aber von Selchow, in elem. hiſt. iur. §. 377, gründlich widerlegt worden, wodurch zugleich Gundling, Thomaſius und Sperl's Meinungen als ungegründet erſcheinen. Gundling (de cauſſa et orig. unionis electoralis) ſetzt die Sammlung in die Zeiten Lothar's. Thomaſius, in ſ. diſſ. de originibus feudalibus (in Selectis feudal. Edit. 2, p. 258, ſqq.) in die Zeiten Konrad's des Saliers, und Sperl (de clypeis militaribus Germanorum, in prologo) gar in Karl's des Großen Zeit-Alter.

(868) *Gottl. Wernsdorf* de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit. Vitemb. 1789.

(869) In der Vorr. zum Corp. iur. feud.

men, und in der Folge von den Verfaſſern des Sachſen- und Schwabenſpiegels faſt von Wort zu Wort ausgeſchrieben.

Hierbey verdient auch noch das ſogenannte alte Lehnrecht, welches Zepernick (870) bekannt gemacht hat, angeführt zu werden. Er hält dieſes alte Lehn-Rechts-Buch für einen Aufſatz der ehemahligen Schöppen zu Dohna; aber es iſt mehr Sachſenrecht, und ſcheint eine Ueberſetzung des Vet. auct. de beneficiis, ins Deutſche zu ſeyn (871).

Als Epko von Repkow, ein anhältiſcher Edelmann, im 13ten Jahrh., zwiſchen den Jahren 1215 und 1218, die von den Schöppen zu Magdeburg verfaßten alten Rechte, Schöppenſtuhl-Urthel ꝛc. in eine Sammlung brachte, welche man in ſpätern Zeiten Sachſenſpiegel, oder vielmehr Saken, nähmlich Sachen-Spiegel (872) überſchrieben hat, ſammlete er auch die Lehens-Gebräuche, und legte dabey den Vetus Auctor de beneficiis zum Grunde, damit ein Lehen-Recht in deutſcher Sprache vorhanden ſeyn möchte, welches nicht allein in Sachſen, ſondern auch in andern deutſchen Provinzen gebraucht werden könnte. Weder im Auctore de beneficiis, noch auch in dem Repkowiſchen Lehen-Rechte findet man Spuren, daß

(870) In den Miſcellaneen zum Lehnrecht, 1 Th. die Vorrede, und S. 1.

(871) K. G. Antons Erweis, daß das Lehnrecht, welches Hr. D. Zepernick herausgegeben, altes Sachſenrecht ſey. Lpz. 1789, 8.

(872) Gleich zu Anfange des 2ten Cap. heißt es in zwey Manuſcripten, davon in Schott's juriſt. Wochenbl. (Jahrg. 1. 1772.) S. 375, Nachricht gegeben iſt: „Indem her lernen will, dy Saken dy uff Lehnrecht gan,“ welche Leſe-Art auch die augsburgiſchen Abdrücke von 1495 und 1499 beybehalten haben. Aus dieſen Saken haben aber nachher die oberſächſiſchen Ueberſetzer Sachſen gemacht, woraus die Ueberſchrift ſächſiſches Lehnrecht entſtanden iſt.

daß bloß auf ſächſiſche Gebräuche geſehen worden wäre, welches man bloß aus der ſpätern Aufſchrift Sachſenſpiegel und ſächſiſches Lehnrecht, ſtatt Saxenſpiegel, geſchloſſen hat. Die älteſten Manuſcripte dieſes Lehen-Rechtes haben entweder gar keine, oder nur die Ueberſchrift Lehnrecht ([873]). Selbſt die erſte, ohne Benennung des Ortes und Jahres, in oberſächſiſcher Sprache auf 113 Blättern abgedruckte Ausgabe, iſt ohne Aufſchrift, hat aber am Ende den Beyſatz: Hier endet ſich das Lehnrecht. Auf gleiche Art ſteht auch auf den augsburger Ausgaben von 1495 und 1499 bloß: remiſſorium mit ſammt dem Weychbild und Lehnrecht, ohne das Beywort ſächſiſch. Hieraus läßt ſich auch erklären, warum man damahls dieſes deutſche Lehnrechts-Buch, im Gegenſatze des longobardiſchen Lehen-Rechtes, gemeines Lehnrecht nannte ([874]). Man findet es übrigens in allen Ausgaben des Sachſenſpiegels, mit dem es auch gleiche Schickſale gehabt hat.

Der Richtſteig iſt als ein neues Supplement zum Sachſenſpiegel zu betrachten. Der Verfaſſer desſelben war ein Edelmann aus der Mark, Johann von Buch, der auch den Sachſenſpiegel gloſſirt hat ([875]). Uebrigens erhält der Richtſteig Lehnrechts eine Beſchreibung des gerichtlichen Verfahrens bey Lehens-Streitigkeiten im nördlichen Deutſchland, oder in terra iuris Saxonici ([876]).

 Nicht

(873) J. J. *Moſer* in Biblioth. Manuſcriptor. p. 83 und 105. Schott's juriſt. Wochenbl. a. a. O.

(874) Bernh. Fr. Rud. Lauhns entdeckte Wahrheiten von dem ſogenannten ſächſiſchen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutſcher Lehnsgewohnheiten, in Schott, a. a. O. S. 369.

(875) C. F. Walch Geſchichte der Rechte, S. 390.

(876) Der Richtſteig über das ſächſiſche Lehnrecht, ſteht hinter Lu-

Nicht lange darauf, als Epko v. Repkow ſeine Sammlung vollendet hatte, erſchien eine neue unter dem Nahmen Landrechts-Buch, welche zuerſt im 17ten Jahrh. von Melch. Goldaſt (877) mit dem Nahmen Schwaben-Spiegel geſtämpelt wurde, und unter dieſem Gepräge in Umlauf gekommen iſt. Dieſes Werk enthält ebenfalls eine Sammlung von Lehens-Gebräuchen, iſt aber auch bloße Privat-Arbeit, und nie vom Kaiſer und Reich als Geſetz-Buch auctoriſirt worden. Die beſte Ausgabe davon iſt die Senkenbergiſche im Corp. iur. Germ. Tom. 2, p. 1, ſqq. (878). Der Verfaſſer dieſer Sammlung iſt nicht bekannt; ſie iſt aber wahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 1268 und 1282 zuſammengetragen worden.

Die dritte Sammlung von deutſchen Lehens-Gebräuchen des Mittel-Alters iſt diejenige, welche in dem von Hrn. v. Senkenberg ſogenannten Kaiſerrecht (879) enthalten iſt. Aus dieſer Benennung ſollte man ſchließen, daß es eine Sammlung von kaiſerlichen Geſetzen

Ludovici Einleit. zum Lehnsproceß, S. 68, und in *Senckenberg* Corp. iur. feud. p. 391.

(877) In der Vorrede zu den teutſchen Reichsſatzungen (Hanau, 1609, f.) Mit Recht mißbilligt dieſe Benennung *Jo. Gottl. Gönne* de commento ſpeculi Suevici, nec non iuris Suevici ſeu Allemannici, quod in illo haberi creditur. (Erl. 1753.) §. 12.

(878) Jo. Schilter hat es mit einem Commentar erläutert, welcher 1728, unter dem Titel: Commentarius ad Jus Feudale Allemannicum zu Straßburg erſchienen iſt.

(879) Hr. v. Senkenberg fand in Göttingen ein Manuſcript davon, und ließ es, als ein bisher noch unbekanntes Denkmahl deutſcher Rechte und Gewohnheiten des Mittel-Alters, im J. 1740 zum erſten Mahl abdrucken. Es ſteht im Corp. iur. feud. n. 1, auch einige Stücke davon im Senkenbergiſchen Corp. iur. germ. publ. et priv. S. 1, fgg. Schröter's Abh. vom Kaiſerrechte, in Deſſen vermiſchten Abhandl. B. 1, S. 1 — 25. *Biener* de orig. ac progreſſu legum Germ. Vol. I. P. 2, S. 300, fgg.

ſetzen ſey, welches Senkenberg ſelbſt glaubte, und den K. Konrad II. für den Urheber davon hielt. Der Nahme Kaiſerrecht aber wurde im Mittel-Alter von allen Rechts-Büchern gebraucht, z. B. vom Schwaben-Spiegel, und dieſes Rechts-Buch iſt ebenfalls, wie die beyden vorgedachten, eine Privat-Sammlung, worin mitunter zwar kaiſerliche Verordnungen vorkommen, meiſt aber doch Herkommen und Gewohnheits-Rechte erörtert werden. Aus der fleißigen Anführung päpſtlicher Rechte läßt ſich vermuthen, daß der Verfaſſer vielleicht ein Mönch geweſen ſeyn mag; und aus einigen Verordnungen Friedrich's II., welche darin vorkommen, kann man den Schluß machen, daß die Abfaſſung dieſes Buches nicht viel über die Mitte des 13ten Jahrh. hinauf gehen könne (880).

So ungereimt es wäre, wenn man den neuern Syſtemen und Compendien des Lehen-Rechtes deshalb, weil ſie keine öffentlich auctoriſirte Geſetz-Bücher ſind, allen Nutzen abſprechen wollte: eben ſo ungereimt würde es auch ſeyn, wenn man vorerwähnte Sammlungen deshalb, weil ſie Privat-Sammlungen ſind, als unnütz verachtete. Sie ſind die Haupt-Quellen, aus denen man die Kenntniß der deutſchen Lehens-Verfaſſung des Mittel-Alters ſchöpfen muß, und können in ſofern noch izt hermenevtiſch-praktiſchen Nutzen haben, als die nachherige Aufnahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes doch bey weitem nicht alle urſprünglich deutſche Lehens-Gebräuche aus den einzelnen Lehen-Höfen verdrängt hat. Als Geſetze kann man ſie freylich nicht anführen; da es aber ganz unläugbar iſt, daß man die alten gehörig erwieſenen deutſchen Lehens-Gewohnheiten nirgends abgeſchafft hat, ſo kann

(880) *Püttmann* de aetate iuris quod caeſareum dicitur, in Obſſ. iur. feud. c. 2.

kann ſtreitiges Herkommen aus dieſen Sammlungen, als den beſten hiſtoriſchen Quellen, erläutert werden.

Eben die Urſachen, welche die Aufnahme des römiſchen Rechtes bewirkten, beförderten auch die Aufnahme der longobardiſchen Lehnrechts=Bücher. Die Gewohnheiten der einzelnen Lehen=Höfe wichen in vielen Stücken zu ſehr von einander ab; die bisherigen Privat=Sammlungen fand man hier und da unzureichend, und das longobardiſche Lehen=Recht war bereits als ein Anhang dem Corp. iur. Romani beygefüget. In Italien las man darüber; viele Deutſche, die in Bologna ſtudierten, wendeten ihren Fleiß darauf, und brachten nachher die Grundſätze dieſes fremden Lehen=Rechtes in die Gerichte, worüber in unſerm, von dem wälſchen in vielen Stücken abweichenden Lehenweſen manche Verwirrung entſtand. Von der Geſchichte, und dem praktiſchen Gebrauche dieſes fremden Lehen=Rechtes, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Zu den neuern Lehens=Geſetzen ſind alle neuere, das Lehenweſen betreffende Verordnungen, ſie mögen nun einzeln bekannt gemacht, oder in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt worden ſeyn, zu rechnen. Vorzüglich aber machen die deutſchen Reichs=Geſetze, in ſofern ſie ſolche Verordnungen enthalten, welche die Lehen betreffen, einen wichtigen Theil der Lehnrechts=Quellen aus. Dergleichen Verordnungen enthalten: die goldene Bulle, Reichs=Abſchiede, Wahl=Capitulationen, und noch einige andere Reichs=Conſtitutionen.

Eine unbezweifelte oder rechtlich erwieſene Gewohnheit hat geſetzliche Kraft; daher ſind das Herkommen und die deutſchen Lehens=Gewohnheiten zu den Quellen des ungeſchriebenen Lehen=Rechtes zu zählen. Von allgemeinen deutſchen Lehens=Gewohnheiten giebt es wenige Beyſpiele; wer ſich aber im Gericht auf eine zwei=

zweifelhafte Lehens = Gewohnheit bezieht, muß dieſelbe beweiſen. Ein ſolcher Beweis wird durch Präjudicia, Zeugen = Ausſagen, oder ein richterliches Erkenntniß, wenn in demſelben auf eine vorhin beſtrittene Lehens= Gewohnheit erkannt iſt, geführt. Siehe **Lehens= Gewohnheit**, oben, S. 629.

Auch die deutſchen **Lehens = Parömien**, oder **Lehens = Sprichwörter**, in ſofern ſie einen Grundſatz des Lehen = Rechtes enthalten, können als ein durch Tradition entſtandenes Lehensgewohnheits = Recht angeſehen werden (881). Man muß ſie aber mit Vorſicht gebrauchen, zumahl wenn dadurch ein Gewohnheits = Recht bewieſen werden ſoll, weil einige derſelben, ſowohl durch ihr Alter, als den veränderten Sprach = Gebrauch, unbeſtimmt und undeutlich geworden ſeyn, oder nur längſt verjährte Rechts = Sätze enthalten können (882).

Auſſer den bisher angeführten geſchriebenen und ungeſchriebenen Lehens=Geſetzen, gehören auch die Lehen = Briefe, Lehens = Protokolle, Lehens = Reverſalen und Lehens = Verzeichniſſe, zu den Quellen des in Deutſchland üblichen Lehen = Rechtes. Von den **Lehen = Briefen**, habe ich oben, S. 414, und von den

(881) In **Eiſenhart's** Grundſätzen der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 668, fgg. findet man folgende Lehnrechts = Sprichwörter erläutert: Getreuer Herr, getreuer Knecht. Lehenmann kein Unterthan. Wo kein Lehnmann, da iſt auch kein Handlohn. Lehen fallen nicht auf die Spindel (ſ. oben, S. 280.) Krummſtab ſchleußt niemand aus. Am Gedinge iſt keine Folge. Der geſammten Hand muß man Folge leiſten. Theilung bricht geſammte Hand. Mutichierung bricht keine geſammte Hand. Lehen tragen Schulden. (ſ. Lehens = Schulden.)

(882) *Kind* progr. de iurisprudentia Germanorum paroemiaca eiusque cauto vſu. Lipſ. 1776. **Eiſenhart**, von dem Beweiſe durch Sprüchwörter, in Deſſen kleinen Schriften, S. 17, fgg. **Heineccii** vermiſchte Anmerk. und rechtliche Gutachten, S. 61, fgg.

Lehens-Protokollen, S. 683, gehandelt. Vom Lehens-Revers und Lehens-Verzeichniß wird in den unten vorkommenden Artikeln gehandelt werden.

Da die Rechts-Verhältniſſe zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen ſich zunächſt auf den im Lehen-Briefe ausgedruckten Vertrag gründen, ſo gebührt dem Lehen-Briefe unter den Entſcheidungs-Quellen ſtreitiger Lehens-Fälle billig der erſte Platz. Ueber das, was Rechtens ſey, wenn ältere und neuere Lehen-Briefe nicht ganz gleichförmigen Inhaltes ſind, kann man den beſondern Art. Lehen-Brief nachſehen. Weil aber der Lehen-Brief ſich auf den vorhergehenden Vertrag gründet, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß alle, die Gültigkeit der Verträge betreffende Grund-Sätze des Natur-Rechtes auch hierbey ihre Anwendung finden. In ſofern kann es Fälle geben, wo nicht ſowohl der Lehen-Brief, als das unwandelbare Recht der Natur die allererſte Entſcheidungs-Quelle ſeyn könnte. Auch können wohl beſondere ältere Familien-Verträge, Freyheiten, Teſtamente rc. vorhanden ſeyn; von welchen die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des neuern Lehen-Vertrages abhienge; und in ſofern müßte man von dieſen zuerſt ausgehen. Kann eine Streitigkeit aus dem Lehen-Briefe und den Lehens-Reverſalen allein nicht beurtheilet und entſchieden werden, ſo kommt es 2. zunächſt auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Lehen-Hofes an, zu welchem das ſtreitige Lehen gehört. Sodann 3. auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, worin das Lehen oder der Lehen-Hof gelegen iſt. 4. Auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, wo der Lehens-Vertrag errichtet worden iſt. 5. Auf die gemeinen Geſetze und Gewohnheiten derjenigen Provinz, in welcher das Lehen-Gut oder der Lehen-Hof liegt. 6. Auf die in deutſchen Reichs-Geſetzen vorkommenden das Lehen-Weſen betref-

treffenden Vorſchriften, auch erweisliche allgemeine deutſche Lehens-Gewohnheiten und Gebräuche. 7. Findet man in allen dieſen einheimiſchen Geſetzen und Gewohnheiten keine ſichere und zureichende Entſcheidungs-Gründe, und läßt ſich auch nicht einmahl aus der Gleichförmigkeit des vorliegenden Falles mit einem ausdrücklich darin entſchiedenen, ein analogiſcher Schluß machen, ſo trifft 8. das longobardiſche Lehen-Recht die Reihe. Gäbe auch dieſes keine hinlängliche Auskunft, ſo müßte 9. die Analogie des römiſchen und kanoniſchen Rechtes zu Hülfe genommen werden, bis man endlich, wenn man ſich auch von dieſem verlaſſen ſähe, 10. zu dem allgemeinſten Rechte des ganzen Menſchen-Geſchlechtes, zu dem Natur-Rechte, ſeine Zuflucht nehmen müßte (883).

Von dem Gebrauche der in Deutſchland befindlichen Lehens-Geſetze, gelten im Allgemeinen eben die Grundſätze, welche überhaupt von dem Gebrauche der verſchiedenen in Deutſchland geltenden Rechte Statt finden.

Deutſchland hatte vor der Aufnahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes mehrere Privat-Sammlungen von ſeinen Lehens-Gebräuchen, wovon oben Anzeige geſchehen iſt. Den erſten Urſprung eines geſchriebenen longobardiſchen Lehen-Rechtes kann man höchſtens in die Zeiten Karl's des Großen ſetzen. Dieſer unterwarf ſich die Longobarden, welche aus den Gegenden der heutigen Mark Brandenburg ausgewandert waren, und ſich in Italien feſtgeſetzt hatten. Er ſuchte bey ihnen alles, ſo viel möglich, nach fränkiſcher Verfaſſung einzurichten, und machte unter andern auch verſchiedene Lehens-Anſtalten auf fränkiſchen Fuß. Ein gleiches thaten nachher Heinrich II., Kon-

(883) *Biener* tr. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lpſ. 1782.

Konrad II., Heinrich III., und Lothar II.; allein ihre Verordnungen betrafen nur einzelne Gegenſtände des Lehen-Weſens, ſo daß doch der größere Theil der longobardiſchen Lehens-Verfaſſung auf dem Herkommen beruhete. Dieſe ſammlete, bereits erwähnter Maßen, ein mailändiſcher Conſul, *Obertus ab Orto*, unter der Regierung Friedrich's I., und ein Amts-Bruder von ihm, *Gerardus Niger*, veranſtaltete bald darauf eine zweyte Sammlung. Dieſe beyden Werke nutzte ein unbekannter Verfaſſer zwiſchen den Jahren 1158 und 1168, und ſchmiedete aus denſelben, wie auch aus einigen neuern Lehens-Geſetzen der Kaiſer, und Lehens-Gewohnheiten ſeiner Nation, eine neue Sammlung unter dem Nahmen Conſuetudines feudorum, oder Liber feudorum, zuſammen, und dies iſt die Sammlung, die wir jezt **longobardiſches Lehen-Recht** nennen. Sie muß erſt nach dem J. 1158 verfertigt worden ſeyn, denn ſie enthält Lehens-Geſetze Friedrich's I. von dieſem Jahre (884); nach 1168 kann ſie aber nicht gemacht ſeyn, denn da ſtarb *Hugolinus a Porta Ravennate*, welcher ſie mit Gloſſen verſehen hat. In der Mitte des 13ten Jahrh. vermehrte *Jacob de Ardizone*, dieſe Sammlung mit mehrern longobardiſchen Lehens-Gewohnheiten und Urtheilen, über welche, weil ſie nicht gleich anfangs mit jener Sammlung dem Corpori Jur. Juſt. angehängt wurde, nachher viel geſtritten worden iſt, ob dieſe Zuſätze, welche nach dem 58ſten Cap. des 2ten B. folgen, mit dem übrigen von gleichem Anſehen ſeyn, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Friedrich I., überſchickte dieſe Sammlung an die Univerſität zu Bologna, mit dem Befehl, Vorleſungen darüber zu halten. Dies geſchah, und ob man gleich nicht beweiſen kann, daß Friedrich dieſe Privat-Sammlung als ein allgemein verbind-

(884) II. F. 38. §. 4. II. F. 55. 56.

bindliches Geſetzbuch auctoriſirt habe, ſo bekam ſie doch bald ein großes Anſehen. Dieſes wuchs dadurch noch mehr, als *Hugolinus a Presbyteris*, welcher unter Friedrich II. zu Bologna lehrte, dieſes Werk als die zehnte Collation der Novellen, dem Juſtinianiſchen Geſetz = Buche beyfügte (885), worauf man bald vergaß, daß es eine bloße Privat = Sammlung ſey, es als einen Theil des damahls ſchon im größten Anſehen ſtehenden Corporis Juris Romani anſahe, und ſo vom Katheder in die Gerichts = Höfe brachte.

So ſehr man ſich auch anfangs dawider ſträubte (886), währte es doch nicht lange, daß die Macht eines Geſetz = Buches, wenn gleich für einen fremden Stat, eben ſo wie das fremde römiſche Recht, über die bloßen Gewohnheits = Rechte der Deutſchen ein entſchiedenes Uebergewicht erlangte, wogegen man ſich in einzelnen Fällen durch Verträge und kaiſerliche Privilegien zu verwahren ſuchte. So ertheilte Kaiſer Ruprecht, den mit einer hernach geheuratheten Beyſchläf=

(885) Carl. Gottl. Knorre Unterſuchung und Entſcheidung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter, mit Nahmen Hugolinus, unter der Regierung K. Friedrich's II. und auf deſſen Befehl, die longobardiſchen Lehnbücher, unter Benennung der zehnten Collation, den Novellen des K. Juſtinians angefüget habe? in Jenichens theſ. iur. feud. Th. 1, S. 188, fgg.

(886) Man leſe hier, was *Juſt. Chr. Willerding*, de incongrua applicatione iuris Longobardici ad Feuda Germaniae. Gieſſ. 1705, und *Gebh. Chr. Baſtineller*, de praeiudicio principum ex vſu iuris feudalis Longobardici, Viteb. 1717, vornehmlich aber, was Ernſt Joach. v. Weſtphalen, in ſ. Meditatione pragmatica de fatis atque uſu ſtudii iuris feudalis in Germania (Roſt. 1724), und Jo. Ad. Kopp, in dem ſ. Proben des teutſchen Lehnr. vorgeſetzten zweyfachen Vorbericht von dem wahren Gebrauche des römiſchen und longobard. Lehn-Rechts in Teutſchland, und von der Unzulänglichkeit des longobard. Lehnrechts bey Entſcheiduug der teutſchen Lehnsſtreitigkeiten, davon geſchrieben und ausgeführt haben.

ſchläferinn erzeugten Kindern Rudolph von Zeifenheim das Recht, ihrem Vater in ſeinem Lehen zu folgen, und ließ in die darüber ausgefertigte Urkunde einfließen: „ſonderlich ſoll ihnen nicht ſchaden das Geſetz und Gewohnheit in den kaiſerlichen Lehenrechten „begriffen, in dem Capitel das anfängt, Naturales, in „der Rubrik: ob im Lehen Zwietracht wäre; noch kein „ander Geſetz in kaiſerlichen Lehnrechten oder anderswo begriffen" (887); da doch das allemanniſche Lehen-Recht ſchon Kindern die Lehens-Folge in folgender Stelle deutlich zuſicherte: „hat ein Mann eine Frau „zu lediglichen Dingen und hat Kinder bey ihr, lützel, „oder viel, und nimmt ſie darnach zur rechten Ehe, „was ſie Kind lediglichen mit einander gehabt haben, „da ſie einander zu der Ehe nahmen, da ſind ſie alle „rechte Ehekinder worden und erben eigen und Lehen, „vom Vater und Mutter und von andern ihren Freunden, als voll, als die Kind, die ſie hernach gewunnen, „ſo ſie einander zur Ehe genommen han" (888).

Ein anderes Beyſpiel, wie durch das geſchriebene longobard. Lehen-Recht die deutſchen Lehens-Gebräuche nach und nach verdrängt wurden, iſt folgendes: Nach der urſprünglichen Einrichtung des Lehenweſens, da auf dem Beſitze eines Lehen-Gutes die Verbindlicheiten zu Kriegs-Dienſten haftete, konnten zwar Geiſtliche keiner Lehens-Folge fähig ſeyn, ſobald es aber ſolche geiſtliche Stellen gab, die nicht nur der niedere, ſondern ſogar der hohe Adel ambirte, kam das Gegentheil bald in Uebung, und Geiſtliche, die keinen beſondern Verzicht geleiſtet hatten, blieben mit ihren weltlichen Brüdern im Mitbeſitz und Mit-Genuß ihrer Familien-Lehen. Das allemanniſche Lehen-Recht ſagt ausdrücklich: „ein jeglicher Pfaffe, „der

(887) *Jo. Schilter* in comm. ad ius feudale Allemann. c. 40, §. 4, p. 230. *Ge. Lud. Boehmer* in Obſſ. iur. feud. §. 18, not. g, p. 58, ſ.

(888) c. 374. (Schilter's Ausg. 1697.)

„der Rittersart iſt, der mag wohl haben Lehen zu ſei„nem Leben . . . und hat ein Pfaffe einen Bruder oder „mehr Brůder, und empfångt er ein Lehen mit den „Brůdern, mit einer Lehenshand, und hat auch mit „ihnen Nutzen und Beſitz, und ſterben ſie dann ohne „Lehenserben, ſo bleibt ihm das Lehen mit Rechte als „hiervor geſchrieben iſt“ (889).

Schon im 13 und 14ten Jahrh. waren die longobardiſchen Lehens-Geſetze in Deutſchland im lebhaften Gebrauch; ſeit Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichtes ſahe man ſie für aufgenommenes gemeines Recht an, weil Maximilian I. in der K. G. O. 1495 die Mitglieder dieſes Gerichtes in allen denen Fållen auf die gemeinen Rechte verwies, wo es an deutſchen Geſetzen und Gewohnheiten mangeln wůrde. Die groſze, in ſo vielen Fållen auffallende Verſchiedenheit des longob. Lehen-Rechtes von den deutſchen Lehens-Geſetzen und Gewohnheiten, und die Bemůhungen der damahligen Rechts-Gelehrten, es faſt durchaus geltend zu machen, veranlaſſeten aber bittere Klagen darůber. So hat Jac. Karl Spener (890) die Beſchwerden einiger Stånde aus dem Protokoll beygebracht, welche dahin giengen: „es ſey zu beklagen, daſz man die Lehens„Streitigkeiten auf Univerſitåten ſchlichte, deren Facul„tåten keinen Begriff von den deutſchen Lehen håtten, „ihre Lehens-Gewohnheiten durch die longobard. „Geſetze zu unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil „verkehrten, und die Landes-Stånde mit den Landes„Herren in Zerrůttung und Confuſion bråchten, daſz, „ſeitdem die Lehens-Sachen rômiſch- und longobard„iſchen Juriſten in die Hånde kommen, die deutſchen „Le-

(889) c. 3. Auch Herm. Vulte bezeugte dieſes allgemeine deutſche Herkommen, in ſ. Tr. de feudis: „ita hodie *ex* „*generali Germaniae conſuetudine* etiam *clerici*, praeſer„tim ſeculares, feuda, quae habent, retinent atque ſi „caſus ita contingat, *in feudis ſuccedunt*“ (l. 1, c. 9, edit. de a. 1595.) ward aber doch bald anderer Meinung.

(890) In Obſſ. hiſt. feud. obſ. 2, p. 65.

„Lehens-Gewohnheiten in 50 Jahren ſo viel Verwirr„ung gelitten hätten, daß zu beſorgen ſtände, es wür„den ſelbige in weniger Zeit ſich vollends aus dem Ge„dächtniſſe der Menſchen verlieren. Man ſollte deswe„gen die Lehens-Sachen in jeder Provinz allein bey den „Mann-Gerichten laſſen, und die Aſſeſſores derſelben „ſich nach der Wiſſenſchaft der Rechte und Gewohn„heiten des Landes fleißig nachſehen". Ja, Kaiſer Sigismund proponirte auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, 1431: „Item gedenket zu rotſchlagen, wie „das die alten Rechte und Gericht gehandhabent wer„dent und ihren Gang gewinnent, noch dem und das „von Alter herkummen. Item und obe ymand ſich „darwider ſetze, wie man den dozu halten ſollte". Allein, mit dieſen Klagen und Beſchwerden wurde wenig oder gar nichts ausgerichtet. Da das longobardiſche Lehen-Recht dem römiſchen Geſetz-Buche ſchon beygefügt war, und die Mitglieder dieſes Gerichtes ohnedies größtentheils Doctoren dieſer gemeinen Rechte waren, ſo war es kein Wunder, daß man das longob. Lehen-Recht nun eben ſo gut, wie das römiſche und kanoniſche, für ein von Kaiſer und Reich ausdrücklich anerkanntes gemeines Recht hielt, und es in verſchiedenen ſpäteren Reichs-Geſetzen auch unter dieſer Benennung mit begriff.

Unſtreitig iſt das longob. Lehen-Recht in Deutſchland nichts weiter als ein bloßes ſubſidiariſches Recht, dergeſtalt, daß vorkommende Lehens-Sachen nicht eher nach demſelben beurtheilet werden dürfen, als bis die eigenthümlichen Geſetze und Gewohnheits-Rechte ſchweigen. Hr. v. Ludewig äuſſerte in der Vorrede zu ſeinem Jure clientelari: „Longobardici iuris in Ger„mania auctoritas eſt certe dubia, ambigua, anceps, incerta. „Aliqui illud affirmare audent, eum, qui in cauſſa clientelari „ad Longobardica provocet, probare oportere, illa iſto *loco* „*caſu*que recepta fuiſſe. Alias fabulas narrari et gerras pe„regrinas in patriae foro non attendas". Andere hingegen ſcheuen ſich nicht zu behaupten: Juri Longobardico mo-

„ribus

„ribus domeſticis adverſo ſtandum eſſe, quousque illud in „argumento abrogatum eſſe non fuerit probatum“ (891). Seitdem beſonders durch Struben und Pütter wichtigere Grundſätze über die Anwendung der fremden Rechte in deutſchen Rechts-Händeln in Umlauf gekommen ſind, möchte wohl nicht leicht noch jemand ſeyn, welcher der leztern Behauptung beypflichtete. Es iſt ja nicht allein unnöthig, ſich da nach fremden Geſetzen umzuſehen, wo man eigenthümliche, vaterländiſche Geſetze erweiſen kann, ſondern in vielen Fällen paſſen auch nicht einmahl die fremden Geſetze auf unſere vaterländiſche Verfaſſungen, Verhältniſſe, Sitten und Gebräuche. Hieraus laſſen ſich nun folgende Grundſätze entwickeln, welche in der von Hrn. Hofr. Runde mit Anmerk. verſehenen Ausgabe von Buri's Lehnrechte weiter ausgeführt ſind. 1. Das longob. Recht kann nicht eher als ein Geſetz angeführt werden, als bis die obſchwebende Streitigkeit aus den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht mehr entſchieden werden kann. 2. Wer das longob. Lehen-Recht für ſich anführt, der hat ſo lange einen gegründeten Anſpruch, bis der Gegentheil zeigt, daß der ſtreitige Fall durch das deutſche Recht und Gewohnheiten entſchieden, oder ſonſt das longob. Lehen-Recht nicht anwendbar ſey. 3. Das longob. Lehen-Recht kann auch auf Reichs-Lehen angewendet werden, ſofern es den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht zuwider iſt. 4. Das longob. Lehen-Recht kann in ſolchen Verhältniſſen, welche nach vaterländiſchen Verfaſſungen entweder gänzlich unbekannt, oder denſelben doch nicht anpaſſend ſind, niemahls zur Richtſchnur genommen werden.

Ueber

(891) *Ern. Joach. Weſtphal* medit. pragmatica de fatis atque uſu ſtudii iur. feud. in Germania, p. 62.

Ueber die Stufenfolge der Entſcheidungs-Quellen in deutſchen Lehens-Sachen, ſehe man oben, S. 698; und über den praktiſchen Nutzen des longob. Lehen-Rechtes insbeſondre: *Wolfg. Ad. Schöpf* diſſ. de proedria iuris Longobardici prae Allemannico. *Jo. Baſt. de Caché* de feudorum origine & natura, & de iuris feudalis Longobardici auctoritate. Argent. 1749. *Ricciardi de Antiquis* (*Henr. Chr. de Senkenberg*) epiſtola, qua Sinceri ſententia de uſu iur. feud. Longobardici exponitur ac trutinatur, Col. 1739, und in Jenichen theſ. To. 1, p. 255, vorzüglich aber Buri's Lehnrecht, nach der Rundeſchen Ausgabe, S. 131 — 138.

Da das longob. Lehen-Recht eine von einem Privat-Manne veranſtaltete Sammlung von Gewohnheits-Rechten, Erkenntniſſen und Urtheilen in Lehen-Sachen iſt, ſo iſt kein Wunder, daß nicht allein widerſprechende Meinungen verſchiedener Rechtsgelehrten darin vorkommen, welche zu entſcheiden der Sammler nicht berechtigt war, ſondern daß ſich auch andere Widerſprüche, oder ſogenannte Antinomien, darin finden, von welchen nicht gezeigt werden kann, daß die eine Stelle, als ein ſpäteres Geſetz, die andere aufhebe (892). In ſolchen Fällen muß man ſich nach dem richten, was den gemeinen Grundſätzen des Lehen-Rechtes am angemeſſenſten iſt (893).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 180, fgg. und 309, fgg.

Lehens-

(892) *Huberti Giphanii* Antinomiae iuris feudalis, ſ. diſputationes XI., ex eius praelectionibus deſumtae et in ordinem redactae a *Conr. Olemanno*. Francof. 1606, 4. *Ge. Beati* Antinomiarum feudalium deciſiones. Lpſ. 1606, 4.

(893) In Buri's Lehnrecht iſt ein beſonderer Titel: Von den ſtreitenden Geſetzen oder Antinomien in dem longob. Lehn-Rechte, S. 142, fgg., worin eine gute Ausführung dieſes Satzes enthalten iſt.

Lehens-Redintegration, ſ. Lehens-Ergänzung, oben, S. 552. Lehens-Pertinenz, oben, S. 662, fgg.

Lehens-Refutation, ſ. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404.

Lehen-Regale, **Lehens-** oder **Lehns-Regale**, das Lehen-Recht in der lezten vierten Bedeutung (ſ. oben, S. 685), als ein Regale betrachtet.

Lehens-Regiſter, **Lehns-Regiſter**; ſ. Lehns-Buch, oben, S. 423, f.

Lehens-Reichung, ſ. Lehens-Collation, Lehens-Empfang, oben, S. 428, und 499, fgg.

Lehens-Requiſition, ſ. Lehens-Muthung, oben, S. 659.

Lehens-Reſignation, Abtretung des Lehens zum Beſten eines Dritten; ſ. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404, und 408.

Lehens-Retract, **Lehens-Einſtand**, Retractus feudalis, Fr. Retrait féodal, iſt ein Recht des Lehen-Herrn und der Lehens-Folger, ein ohne ihre Einwilligung veräuſſertes Lehen gegen Uebernahme der von dem dritten Käufer eingegangenen Kauf-Bedingungen, an ſich zu bringen und in ſeine Stelle zu treten. Dieſes Recht kann ſowohl bey dem Verkaufe eines Lehens, ehe er geſchloſſen iſt, als auch nachher noch ausgeübt werden. Für jenen Fall haben wir den Nahmen Vorkauf-Recht, Jus protimiſeos; dieſes kann man mit dem Nahmen Wiederlöſungs- oder Abtrieb-Recht, Jus retractus in ſenſu ſtricto, bezeichnen.

Das Retract- oder Einſtand-Recht findet ſowohl bey Lehen- als Erb-Gütern Statt, und kann alſo auch alsdann ausgeübt werden, wenn die Eigenſchaft des Lehens es verſtattete, daß es ohne Einwilligung des Lehen-Herrn und der Lehens-Vettern veräuſſert werden könnte. Man unterſcheidet daher den Lehens- und den Geſchlechts-Einſtand, Retractum feudalem

und gentilitium. Den Umſtand ausgenommen, daß der Lehens-Retract auch ſolchen Lehens-Vettern, die nicht zum Geſchlechte gehören, zuſteht, weichen beyde in den Grundſätzen, nach welchen die dabey eintretende Rechts-Gebühr zu beurtheilen iſt, von einander nicht ab.

Herm. Becker diſſ. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore neglectum. Roſt. 1760.

Jo. Henr. Eberhard diſſ. ſcientiam feudi alienati generalem ſufficere ad praeſcribendum ius retractus agnatorum. Herborn. 1765.

Guil. Aug. Rudloff de conſenſu in alienationem feudi interpoſito retractum non excludente. Bützov. 1770.

Dan. Gothofr. Aegid. Wilke diſſ. de iure retractus domino feodi competente. Lipſ. 1772.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 244.

Lehens-Revers. Unter Revers in allgemeiner Bedeutung verſteht man die ſchriftliche Anerkennung einer übernommenen oder aufgehobenen Verbindlichkeit. Da dergleichen Anerkennungen bey verſchiedenen Lehens-Angelegenheiten, z. B. in Anſehung der Lehen-Ware, Anwartſchaft, Lehen-Dienſte, Lehens-Verpfändung, After-Belehnung ꝛc. Statt haben können, ſo kann es, in einem weitläuftigen Sinne, auch mancherley Lehens-Reverſe geben; im eigentlichen Verſtande denkt man ſich aber unter einem **Lehens-Revers** ein ſchriftliches Geſtändniß, welches der Vaſall ſeinem Lehen-Herrn einhändigt, um dadurch anzuzeigen, daß er nicht nur nach dem Inhalte des Lehen-Briefes belehnt ſey, ſondern daß er auch dagegen ſeine Vaſallen-Pflicht gehörig beobachten wolle. Man nennt dergleichen Reverſe bisweilen auch **Lehens-Reverſalien**, **Gegen-Bekenntniſſe**, **Gegen-Briefe**. Auch kommt vorzüglich da, wo die ſächſiſche Mit-Belehnſchaft eingeführt iſt, eine beſondere Art von Lehens-Reverſen vor, von deren Natur und Nutzen ich hernach reden werde.

Lehens-

Lehens-Reverſe ſind weder nothwendig, noch allgemein gebräuchlich. So ſind ſie z. B. bey Reichs-Lehen, wo es nicht etwa bey ein und anderm hergebracht iſt, oder durch beſondere Umſtände veranlaſſet wird, nicht üblich. Eben ſo kommt es bey landſäßigen Lehen auf das Herkommen oder dergleichen veranlaſſende beſondere Umſtände an. Ihr Gebrauch iſt übrigens ſchon alt, wie aus dem 32 Cap. des ſchwäbiſchen Lehen-Rechtes erhellet, wo es heißt: „Als ein „Mann-Gut entphohet von ſinem Heren ſo ſol er Ime „ſagen, wo das Gut lige und wie viel es ſi, das froge „er In by ſine Eide den er Ime geton habe oder by ſi„nem Hulden. So ſol er yme ſagen, was er des Guts „weyß, und daß er nyten weys, der ſol er Im bitten „Friſt zu geben, drige viertzehen Nacht, und was der „nach nüten ſeit, das iſt des Herren von rechte oder „was der Herre erforſchen mag, und mus doch dem „Herren büßen mit als vil als das Gůt ein yor gilts, „das er davon Ime hett.“

Im 15ten Cap. des ſächſiſchen Lehen-Rechtes heißt es: „Ob ein Herr ſeines Mannes Gut verlanget „vor dem oberſten Herren, odder es nicht benennet, „wann er von Ihm Lehen will empfangen, (als er es „durch Recht dann benemen ſoll,) der Mann folge ſei„nem Lehen an den oberſten Herren bey ſeinen Rechten „tagedingen, der Herr mag ſich verſprechen und ver„ſchweigen an ſeinen Rechten, und nicht ſein Man, ob „ſein Man das Gut vertritt mit Recht, wenn der Man „an den öberſten Herren folget mit ſeinem Gut, und „der Belehnung odder der Anweiſung an Ihm begert, „er iſt pflichtig dem Herren das Gut zu benennen, und „den Herren von dem er das Gut zuvor gehabt hat, „(ehe man jn belehen, odder anweiſen ſoll, will jn auch „der Ober-Herre einweiſen, jener Herr ſoll ſein ſelbs „Einweiſung behalten mit Zeugen, gegen dem Herren „(mit ſeiner Man-Recht) das er an jn alſo gefolget „haben, das er jn ſelbs durch Recht billig einweiſen „ſoll. Gezeuget er das gegen dem Ober-Herren, ſo „darf er keines Gezeugens mehr, gegen dem Ober„Herren, das er ja nicht einweiſen ſoll“. Ein Mehr-

eres hiervon findet man bey Schilter, in Comment. ad c. 32 Jur. feud. Alemann.

Daß dergleichen Reverſe ſowohl zum Beweiſe der Lehens-Stücke und Lehens-Pertinenzien, als auch der allgemeinen und beſondern Vaſallen-Pflichten, genutzet werden können, erhellet ſchon aus dem davon gegebenen Begriffe. Beſonders nützlich ſind da, wo die ſächſiſche Mit-Belehnſchaft gebräuchlich iſt, dem Haupt-Vaſallen diejenigen Reverſe, welche er ſich von ſeinen Sammt-Belehnten, deren Mit-Aufnahme von ſeinem guten Willen abhieng, dahin ausſtellen läßt, daß ſie ihm nicht hinderlich ſeyn wollen, wenn er das Lehen-Gut verpfänden, beſchweren, oder ſonſt veräuſſern wolle. Denn ohne einen ſolchen Revers könnten ſie ihn, den gewöhnlichen Rechten nach, hierin einſchränken und verhindern.

Formulare von Lehens-Reverſen findet man in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 1, S. 1767, fgg., Th. 2, S. 129, f.

Auſſer den von Zepernick, im Repert. iur. feud. unter der Rubrik: Reverſales literae, S. 340, f. nachgewieſenen, hierher gehörigen Aufſätzen, und dem von Ahasv. Fritſch herausgeg. Tract. de literis reverſalibus earumque vſu et auctoritate, Numb. 1671, 4. handeln folgende Diſſertationen von Lehens-Reverſen:

Pet. Müller diſſ. de literis reverſalibus. Jen. 1691.
Gabr. Schweder diſſ. de dinumeramentis et reverſalibus feudi. Tub. 1703; auch im 1 Th. der Samml. ſeiner Diſſertationen.
Jo. Chr. Zeumer diſſ. de reverſalibus feudorum, ſive Lehensreverſe. Traiect. 1712.
Jo. Bernh. Frieſe diſſ. de literis feudi reverſalibus. Jen. 1720.
Jo. Gottl. Siegel diſſ. de literis feudi reverſalibus a ſimultanee inveſtitis exhibitis. Lipſ. 1736.
Franc. Guil. Voigt diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa literas reverſales principum et ſtatuum imperii. Ingolſt. 1759.
Ern. Mart. Chladenii diſſ. de obligatione literas feudi reverſales dandi coheredibus. Viteb. 1761.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 244, f.

Lehen-Richter, Lehens-Richter, Lehn- oder Lehns-Richter. 1. Der Richter in einem Lehen-Hofe. 2. Ein Richter auf dem Lande, welcher ſein Richter-Amt von einem Andern zu Lehen trägt; zum Unterſchiede von einem Erb-Richter.

Nach der Verordnung des longobardiſchen Lehen-Rechtes, iſt der Lehen-Richter entweder der Lehen-Herr ſelbſt, oder auch zuweilen die ſogenannten Pares curiae, oder Vaſallen des Lehen-Hofes. Der Lehen-Herr iſt in Lehens-Sachen der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwiſchen zweyen ein Streit wegen des Lehens iſt, dergeſtalt, daß jeder des Lehen-Herrn Vaſall ſeyn will, oder ſonſt Anſprüche daran macht, welche aus dem Lehens-Nexus zu beurtheilen ſind, und den Lehen-Herrn nicht ſelbſt betreffen (894). Belehnt eine Frauensperſon jemanden mit einem Gute, ſo bekommt ſie auch die Gerichtbarkeit über dieſen ihren Lehen-Mann, ungeachtet die römiſchen Geſetze die Weiber ſchlechterdings von den Richter-Aemtern ausſchließen. Hat der Lehen-Herr ſelbſt mit einem ſeiner Vaſallen Proceß, ſo vertreten die unter ſeinem Lehen-Hofe ſtehenden Lehen-Leute die Richter-Stelle, wenn nähmlich der Proceß das Lehen betrifft (895). Eben dieſe ſind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Haupt-Proceß unter zwey Lehen-Leuten iſt, der Lehen-Herr aber doch einiger Maßen Antheil daran nimmt, oder dabey intereſſirt iſt; z. B. wenn jemand von dem Lehen-Herrn mit einem Lehen von neuem belehnet worden wäre, ein Anderer aber gäbe es für das Seinige aus, und wollte es aus dem Grunde vindiciren, weil der Lehen-Herr, ſeiner Meinung nach, nicht berechtigt geweſen wäre, es einem Andern zu verleihen (896).

(894) II. F. 55, §. 2. in fine.

(895) II. F. 16 et 39. II. F. 55, §. 2. (896) II. F. 46.

In Lehens-Streitigkeiten, welche zwiſchen Vaſallen unter ſich entſtehen, iſt auch, nach ſächſiſchem und allemanniſchen Rechte, der Lehen-Herr Richter, ſo daß hier unter den deutſchen und longobardiſchen Rechten kein Unterſchied iſt. Wenn aber zwiſchen dem Lehen-Herrn an einem, und jemanden von den Lehen-Leuten andern Theils, Irrungen entſtehen, ſo ſcheint zwiſchen den longobardiſchen und deutſchen Lehen-Rechten, dem erſten Anſehen nach, ein Unterſchied zu ſeyn. Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte vertreten hier die Pares curiae die Richter-Stelle. In dem Richtſteig des ſächſ. Lehnr. heißt es aber im 1 Cap. unter der Rubrik: Wer tho leenrechte Richter is edder nicht: „So wetet alle eddele Lüde, wente dorch eddeler „Lüde willen ſo is Leen-Recht gegheven von den Keyſeren, vnde ſe ſcholens bruken vnde anders nemen, dat „de Here is Richter twiſſchen ſick vnde ſine Man. He „is ock Richter vnder ſine Man eff ſe krigen vmme gudt, „dat ſe van eine hebben, ſe ſin Papen, edder Leyen". Nun folgen auch etliche Fälle, wo der Lehen-Herr nicht Richter ſeyn kann, wenn er nähmlich dem Vaſallen das Recht verſagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlt, oder den ſonſt zugefügten Schaden nicht erſetzt, ingleichem wenn er des unmündigen Beklagten Vormund iſt.

Da nach der obigen Stelle des ſächſ. Lehen-Rechtes, der Lehen-Herr auch in ſeiner eigenen Sache, nebſt ſeinen Mannen Richter ſeyn kann, ſo ſcheint es allerdings, als wenn hierin das deutſche Lehen-Recht von dem longobardiſchen abwiche. Allein, es ſcheint nur ſo; denn der Lehen-Herr ſitzt nicht ſelbſt mit im Gerichte, er ſpricht auch nicht ſelbſt das Urtheil, ſondern er ſetzt einen Lehen-Richter oder Lehen-Propſt an ſeine Stelle, wie aus folgender Stelle des allemann. Lehnr., C. 120, erhellet: „ſo der Herre mit (einem) „ſiner Manne Lehenrecht tun will; ſo ſoll er einen ſiner „Manne an ſine Statt ſetzen, den man nit argwenig „habe.

„habe. Und is er ime argwenig, er wert (weigert) ſich „ſin woll mit Rechte. Was an ime argwenig is, das „ſeit das Lant = Recht = Buch wol hievor. Und het er „nit einen ſinre Manne, der in beiden gefalle, ſo ne= „ment mit gemeinen rotte (Rathe) einen beſcheiden „Man, der ir beider Richter ſi noch Rechte.“

Wenn auch der Lehen = Herr an ſeine Statt keinen Lehen = Propſt ſetzen, ſondern die Unterſuchung der ſtreitigen Lehens = Sache den Lehenleuten allein über= laſſen wollte, ſo wählen doch dieſe auch unter ſich ei= nen Richter, welcher Mann = Richter oder Stabhalter heißt, deſſen Amt darin beſteht, daß er die Direction bey dem ganzen Proceß führt, und die andern Vaſal= len als die Beyſitzer zur Zeit des abzufaſſenden Urthei= les um ihre Stimmen fragt (897).

Was den Lehen = Richter über Reichs = Lehen betrifft, ſo übte vormahls der Kaiſer die Lehens = Ge= richtbarkeit über die Regal = Lehen in dem ſogenannten Fürſten = Recht, mit Zuziehung einiger Reichs= Stände, aus, welche das Mannen = Gericht vorſtell= ten; in geringern Sachen konnte der Hof = Richter ur= theilen. Entſteht aber jezt unter Reichs = Unmittelba= ren ein Streit über ihre Reichs = Lehen, ſo gehört die Entſcheidung der Sache, in gewiſſen Fällen, aus= ſchließlich vor den Reichs = Hofrath, in andern iſt die Gerichtbarkeit beyder höchſten Reichs = Gerichte con= currant. Siehe oben, S. 612.

Was den Lehen Richter über Reichs = After= Lehen anbelangt, ſo ſcheint, nach Art. 21, §. 1, der Wahl = Capitulation, dem unmittelbaren Lehen= Herrn die Gerichtbarkeit in Lehens = Streitigkeiten ſei= ner Reichs = After = Vaſallen allerdings zu zuſtehen, wenn

(897) *Schrader* de feudis, P. 10, ſect. 5. *Roſenthal* de feu- dis, c. 10, concl. 2, n. 43.

wenn er nicht ſelbſt dabey intereſſirt iſt (898). Ueber den Sinn dieſer Stelle der Wahl-Capitulation wird aber doch viel geſtritten (899); und es fehlt auch nicht an Beyſpielen, wo man dergleichen Sachen in erſter Inſtanz vor den Reichs-Lehenhof zu ziehen ſuchte. Siehe oben, S. 618.

In Streitigkeiten über mittelbare **Lehen**, gebührt dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit, wenn er nicht ſelbſt Partey, oder ſonſt bey dem Streite intereſſirt iſt. Hin und wieder ſind die Mannen-Gerichte noch im Gebrauch; häufiger findet man aber jezt, daß mit Rechts-Gelehrten beſezte Collegia, welche man **Lehen-Höfe**, **Lehens Kanzelleyen**, **Lehen-Stuben**, **Lehen-Kammern** ꝛc. zu nennen pflegt, die Lehens-Gerichtbarkeit im Nahmen des Lehen-Herrn ausüben. Uebrigens vergleiche man hierbey den Art. **Lehens-Gerichtbarkeit**, und die daſelbſt angeführten Schriften.

Lehens-Sachen, Cauſae feudales, Fr. Matieres féodales. Da die Beſtimmung, ob eine Streitigkeit vor die Lehens- oder vor die Allodial-Gerichte gehöre, in allen denen Fällen, wo weder ſpecielle Geſetze und Gerichts-Ordnungen, noch erweisliches Herkommen eine ſichere Auskunft darüber geben, bloß davon abhängt, ob der Gegenſtand des Streites eine Lehens-Sache ſey, oder nicht: ſo iſt es um ſo nöthiger, die Gränzen aufzuſuchen, welche nach der Natur der Sache hier abzuſtecken ſind, je weniger ſie durch die gemeinen Rechte feſt beſtimmt ſind, und je verſchiedener ſie von Feudiſten beſtimmt werden. Hieraus ergiebt ſich ſchon, daß hier nicht von Sachen, welche zu

(898) *de Ludewig* de primo foro ſubfeudorum imp. und Moſer von der teutſchen Lehnsverf. B. 1, C. 3, § 9, S. 153.

(899) Siehe oben, S. 611, Anm. 783.

zu Lehen gegeben werden können, die Rede iſt, (ſ. oben, S. 81, fgg.) ſondern von Rechts-Händeln über Lehens-Gegenſtände, welche man dafür anzuſehen habe, und welche nicht.

Da weder das longobardiſche Lehen-Recht, noch die deutſchen Lehens-Geſetze und Gewohnheiten den Unterſchied zwiſchen Lehens- und Allodial-Sachen genau beſtimmen, ſo bleibt, in Ermangelung beſonderer Verordnungen oder eines erweislichen Herkommens, nichts übrig, als daß man auf die nach Lehen-Rechten überhaupt beſtimmte Natur der Sache zurück gehe, und die Gränz-Linie zwiſchen beyden aus dieſer zu beſtimmen ſuche. Hieraus ergeben ſich zunächſt folgende Sätze, welche als Grundlage des allgemeinen Begriffes voraus zu ſchicken ſind. 1. Da im zweifelhaften Falle die Vermuthung für Allodium iſt, ſo iſt ein hierüber entſtehender Streit, ob eine Sache lehenbar oder allodial ſey, nicht als eine Lehens-Sache zu betrachten. 2. Sind Lehen-Stücke in Allodial-Güter dergeſtalt incorporirt, daß ſie jedes Mahl dem Allodial-Folger zufallen, oder ſtehen ihnen andere auf Verträgen oder Herkommen beruhende, nicht in Streit gezogene Eigenſchaften zu, welche von den Lehen-Rechten abweichen, ſo ſind die in Rückſicht ſolcher unbeſtrittenen Allodial-Eigenſchaften entſtehenden Streitigkeiten nicht als Lehens-Sachen zu betrachten. 3. Alle diejenigen Geſchäfte, welche weder nach Lehen-Rechten, noch nach dem Lehens-Contracte zu beurtheilen ſind, ſind keine Lehens-Sachen, wenn ſie gleich ein Lehen mit betreffen, und von dem Beſitzer deſſelben eingegangen ſind. 4. Hieraus folgt, daß auch diejenigen Händel nicht als Lehens-Sachen zu betrachten ſind, wo die Exiſtenz des Lehens-Contractes der Gegenſtand des Streites iſt. Dieſe negativen Sätze werden nun folgenden poſitiven Begriff von Lehens-Sachen verſtändlich machen. Alle Gegenſtände, wobey

Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem vorhandenen Lehens-Nexus zu beurtheilen ſind, in Frage kommen, ſind **Lehens-Sachen**. Rechts-Fälle, welche ein zwar verſprochenes, aber noch nicht wirklich eingeräumtes Lehen, oder eine Schuld betreffen, wofür das Lehen nicht haftet; Streitigkeiten über die Früchte des Lehens, ſofern ſie unſtreitig zum Erbe gehören, über ſolche Verbrechen des Lehen-Mannes, welche nicht als Felonie betrachtet werden können, u. ſ. w. ſind alſo keine Lehens-Sachen. Wird hingegen ein unſtreitiges Lehen in Anſpruch genommen; entſtehen Rechts-Fragen über die Erb-Folge, über die Veräuſſerung oder Verpfändung des Lehens, über Lehens-Schulden, Lehens-Verbrechen, Lehen-Dienſte, über Ausſtattung der Töchter, Verſorgung der Witwen aus dem Lehen, u. ſ. w. ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe, dem gegebenen Begriffe zu Folge, als Lehens-Sachen zu betrachten ſeyn.

Hulderici ab Eyben diſſ. de cauſſis feudalibus. Helmſt. 1672.
Jo. Fr. Kayſer diſſ. de cauſſis feudalibus in iudicio diſceptandis. Gieſſ. 1751.
Hommel comment. de cauſſis pſeudo-feudalibus veriſque. Lipſ. 1781, 8.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 245, fgg.

Lehen-Schatz, ſiehe **Lehen-Ware**.

Lehens-Schein, Lehns-Schein. 1. Der Schein, d. i. ſchriftliches Zeugniß des Lehen-Herrn, daß der Lehen-Mann die Lehen geſucht und empfangen habe; zuweilen auch ein Zeugniß, daß die ihm ertheilten Lehen in das Lehen-Buch gehörig eingetragen worden ſind.

2. In manchen Fällen auch ein ſchriftliches Bekenntniß des Lehen-Mannes, daß er dieſe oder jene Sache in Lehen empfangen habe, das **Lehens-Bekenntniß**.

Der **Lehens-Schein**, oder das lehensgerichtliche Atteſtat der geſchehenen Belehnung, welches nur unterdeſſen, bis zur Ausfertigung des Lehen-Briefes, vom Lehen-Hofe ausgeſtellt wird, wird

I. F. 2, §. 1, Breve teſtatum genannt. Es unterſcheidet ſich derſelbe von dem Lehen-Briefe in folgenden Stücken. 1. Ein Lehen-Brief wird in den Formalien eines feyerlichen Patentes ausgefertigt; ein Lehens-Schein hingegen iſt ein kurzes Atteſtat, ungefähr des Inhaltes: „Da N. N. bey hieſiger fürſtlichen „Lehen-Kammer die Lehen des Gutes N. N. am heutigen „Dato wirklich empfangen hat, ſo wird ihm hierüber ge„genwärtiger Lehens-Schein ertheilet". 2. Ein Lehen-Brief wird auf Pergament, in Patent-Form, ein Lehens-Schein hingegen auf einen gewöhnlichen Bogen Papier geſchrieben. 3. Einem Lehen-Briefe wird das große Lehens-Siegel angehängt; einem Lehens-Scheine aber wird bloß das Kanzelley-Siegel beygedruckt. 4. Lehen-Briefe müſſen vom Lehen-Herrn eigenhändig unterſchrieben werden, Lehens-Scheine aber nur von dem Präſidenten oder Kanzler.

Ein Formular eines Reichs-Lehens-Scheines, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium 2c. 3 Th., S. 249.

Lehens-Schuld, Lehns-Schuld, Debitum feudale, eine Schuld, welche auf ein Lehen-Gut haftet, auf daſſelbe gemacht wird, und welche der Lehen-Mann als Beſitzer des Lehens zu bezahlen ſchuldig iſt, zum Unterſchiede von einer Allodial-Schuld. Dergleichen Schulden heißen **nothwendige Lehens-Schulden,** Debita abſolute feudalia, wenn ſie ohne Rückſicht der Zulänglichkeit des Erbes zu ihrer Tilgung, aus dem Lehen befriediget werden müſſen; und **uneigentliche,** ſecundum quid feudalia, oder ſubſidiaria, wenn ſie nur bey Unzulänglichkeit des Erbes aus dem Lehen abgeführt werden müſſen.

Man hat ſonſt eine allgemeine Regel, welche heißt: **Lehnfolger bezahlen keine Schulden, welche ihre Vorgänger gemacht haben,** weil zwiſchen ihnen und den Gläubigern ihres Vorgängers gar keine Verbindlichkeit iſt; es iſt aber auch bekannt, daß dieſe Regel nicht

nicht ohne Ausnahme iſt, und daß die Schulden von dem Lehen-Folger bezahlt werden müſſen, wenn derſelbe ein Sohn des verſtorbenen Vaſallen (900), oder eine wirkliche Lehens-Schuld vorhanden, oder das Lehen ein ſogenanntes Erb-Lehen iſt (901). Unter den Lehens-Schulden werden diejenigen beſonders verſtanden, die dem Lehen gleichſam ankleben, und zu deren Abtragung der Lehens-Folger allemahl verbunden iſt. Ganz anders verhält es ſich mit den Erb-Schulden, die den Lehens-Folger nichts angehen, ſondern von den Land-Erben bezahlet werden müſſen. Allein, auch dieſe Regel hat ihre beſondere Ausnahme, welche in dem Sprichworte: **Lehen tragen Schulden**, enthalten iſt. Nach demſelben iſt der Lehens-Folger auch im Nothfalle zur Bezahlung aller Schulden, ja ſogar der Wechſel-Schulden, in Ermangelung anderer Güter verbunden; wenn auch gleich der vorige Beſitzer, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn und der Seiten-Verwandten, das Gut mit einer Hypothek beſchwert hätte. Es gilt aber dieſes nicht überall, ſondern es wird nur im Herzogthume Pommern (902) und Meklenburg (903) ſo gehalten. In Pommern ſoll dieſes Sprichwort aufgekommen ſeyn (904). Entſteht nach dem Tode des leztverſtorbenen Vaſallen ſeiner Schulden wegen ein Concurs, ſo

(900) II. F. 45. S. v. Braun: ob der Sohn das Lehn behalten und die väterliche Erbſchaft fahren laſſen könne? in Schott's juriſt. Wochenbl. Th. 4, N. 1. *J. Th. H. Pirner* diſſ. in II. F. 45. Frf. V. 1788.

(901) *Gerdeſius* de onerib. vaſalli feudalib. in Deſſen Opuſculis, To. 3, S. 305.

(902) Pommerſche Lehensconſtit. Tit. 22. *Mevius*, P. 2, d. 115. P. 4, d. 2.

(903) *Möller* uſus pract. diſtinction feudal. c. 21, diſt. 1.

(904) *Hertius* de paroem. iur. Epidipn. par. 43.

ſo werden doch dergleichen Erb=Schulden den Lehens=Schulden nachgeſetzt (905).

Ueber die Frage: ob, wenn ein verſtorbener Lehnsbeſitzer Schulden getilgt, oder, ohne das Lehn zu beſchweren, Zahlungen gethan, die ex feudo geſchehen ſollen, deſſen Allodialerben deren Wiederbezahlung ex feudo fordern können? ſ. Beytr. zu der juriſt. Litterat. in den preuß. Staaten, 3te Samml. (Berl. 1779, gr. 8.) S. 1 — 25.

Diſſ. de debitis feudalibus eorumque, exorto concurſu feudali, locandorum ordine. Praeſ. *Jo. Lud. Eckardt.* Reſp. *Aug. Henr. Theod. Geldern.* Jen. 1787, 4. 7 B.

Lehen=Schulze, Lehn=Schulze, Frey= und Lehen=Schulze, ein Schulze auf dem Dorfe, welcher ſein Schulzen=Amt erblich zu Lehen beſitzt, und weder von dem Gerichts=Herrn, noch von der Gemeine erwählt werden darf. Siehe im IX Th., S. 423, und Schulze.

Lehen=Schutz. Wenn unter den Befugniſſen des nutzbaren Lehens=Eigenthumes (Dominium feudale utile) auch dieſe enthalten iſt, daß der Lehen=Herr ſich willig finden laſſen muß, ſeinen Vaſallen gegen Beeinträchtigung nicht nur zu ſchützen, ſondern auch deſſen Nutzen und Vortheil auf jede erlaubte Art zu befördern, ſo wird dieſe Verbindlichkeit des Lehen=Herrn mit der beſondern Benennung eines Lehen=Schutzes, Protectio, Advocatia feudalis, belegt. Siehe Lehens=Treue.

Lehens=Secretarius, ſ. Lehen=Hof, oben, S. 646.

Lehens=Sinnung, ſ. oben, S. 648.

Lehens=Sporteln, ſ. oben, S. 498, und Lehen=Taxe.

Lehens=Sprichwörter, ſ. oben, S. 697.

Lehens=Stamm. Das Wort Lehens=Stamm wird in einer weitern und engern Bedeutung genommen. Im eigentlichen engern Sinne verſteht man darunter: ein bey einem Lehen verſichertes Capital, worin nicht nach

(905) *Mevius*, P. 1, d. 254.

nach gemeinem Erb-Rechte, ſondern nach der Lehens-Folge ſuccedirt wird. Förſter (906) beſchreibt den Lehens-Stamm, „daß er ein in barem Gelde beſtehen-„des uneigentliches Lehen ſey, wo der Lehen-Herr auf „geziemendes Anſuchen, dem zu ſolchem Ende offerir-„ten Gelde, aus landesfürſtlicher Macht die Art und „Eigenſchaft des Erbes benimmt, und daſſelbe gegen „verſprochene Treue und Gehorſam, vermittelſt ge-„leiſteter Lehens-Pflicht und erfolgter Inveſtitur, in „Lehen verwandelt.“ Dieſe Beſchreibung, wenn auch ſonſt nichts dagegen zu erinnern wäre, paßt aber nur auf das eigentliche Geld-Lehen (ſ. oben, S. 210), welches bisweilen zwar auch Lehens-Stamm genannt wird.

Im weitern Sinne begreift man unter dieſer Benennung auch ſolche Geld-Summen, welche vom Lehen oder in Anſehung deſſelben bezahlt worden, oder noch zu bezahlen ſind, ungeachtet nicht allemahl nothwendig eine Lehens-Vererbung dabey Statt findet. Unter einen gemeinſchaftlichen Begriff laſſen ſich dieſe nicht bringen. Daher ſind einzelne Fälle anzuzeigen, wo man ſich gleichfalls der Benennung Lehens-Stamm bedient. So nennt man oft Lehens-Stamm: 1. Das aus dem verkauften Lehen gelöſete Geld. 2. Dasjenige Capital, welches der Lehens-Folger den Allodial-Erben auszahlen muß. 3. Das Abfindungs-Quantum der übrigen Lehens-Folger. 4. Das zum Ankauf eines Lehens beſtimmte Geld. 5. Den nach getilgten Lehens-Schulden, aus dem verkauften Lehen zurückgebliebenen Reſt der Kauf-Summe. 6. Noch eine Bedeutung kommt in Sachſen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die geſammte Hand nicht auf das ganze Lehen-Gut, ſondern nur auf eine beſtimmte Sum-

(906) In ſ. Tract. von Lehnsſtämmen und deren Rechten, (Altenb. 1726, 8.) C. 2, §. 1, S. 6.

Summe bekommen, welche auch Lehens-Stamm genannt wird[907].

Da der Sinn des Wortes Lehens-Stamm ſo vieldeutig iſt, ſo hat man ſich, zu Unterſcheidung der verſchiedenen Geld-Summen, die dieſen Nahmen führen, bisweilen auch der Worte: Lehens-Baarſchaft, Mann-Geld, Lehens-Quantum, Revers-Geld, Lehens-Portion, Stamm-Geld ꝛc. bedient[908].

Lehens-Stämme können entweder in beſondern Lehens-Geſetzen oder Obſervanzen ihren Grund haben, oder ſie gründen ſich auf Verträge, oder lezte Willens-Verordnungen. An ſich iſt, z. E. das aus einem verkauften Lehen gelöſete Geld eben ſo wenig ein Lehens-Stamm, als dasjenige Geld, welches zum Ankauf eines Lehens beſtimmt, oder zur Abfindung eines Lehens-Mit-Erben ꝛc. bezahlt worden iſt. Sind keine beſondern Lehens-Geſetze, Obſervanzen, Verträge, u. dgl. deshalb vorhanden, ſo iſt dergleichen Geld in dieſen Fällen unſtreitig allodial. Durch Verträge kann es aber, und zwar ohne landesherrliche Beſtätigung[909], die Eigenſchaft eines Lehens-Stammes erhalten. Diejenigen, welche die landesherrliche Confirmation zur Entſtehung eines Lehens-Stammes für weſentlich nothwendig halten, meinen, einer Quantität könne die Eigenſchaft eines Grundſtückes nicht anders, als durch landesherrliche Auctorität, beygeleget wer-

907) Carpzov. P. 3. conſt. 30, def. 2.

908) Hr. Prof. Püttmann hat in einem Progr. de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo ſolvendam et conſtitutum feudale intereſt. (Lpſ. 1781.) nach den ſpecifiſchen Verſchiedenheiten der Sache, den Worten feſte und beſtimmte Bedeutungen beyzulegen verſucht.

909) Titius, im t. Lehnr. C. 9, §. 26. Balthaſar de pecunia feudali. p. 14, 18. Weſtphals t. Lehnr. Abh. 3, §. 23, S. 13.

werden; zur Sicherheit derjenigen, welche daran Antheil haben ſollen, ſey ſie nothwendig. Grundſtücke gehören aber in Deutſchland nicht zum Weſen der Lehen; ein Lehens-Vertrag ſelbſt aber bedarf nicht einmahl einer landesherrlichen Beſtätigung.

Ein bloß verſprochener Lehens-Stamm giebt demjenigen, dem die Verſicherung in einem Vertrage oder Teſtamente geſchehen iſt, ein Recht, auf die Erfüllung deſſelben, ex pacto, oder ex teſtamento, zu klagen. Iſt aber die wirkliche Errichtung, vermittelſt der Belehnung, bereits erfolgt, ſo erhält der Lehen-Herr das Ober-Eigenthum an dem Lehens-Stamme, alſo ein dingliches Recht, nach welchem dem Vaſallen nicht erlaubt iſt, einen ſolchen Lehens-Stamm ohne Bewilligung des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten zu veräuſſern; vielmehr muß er, zu Anerkennung jenes Ober-Eigenthumes, die Lehens-Erneuerung in geſetzter Zeit ſuchen. Auch kann hier, wie bey andern Lehen, die Conſolidation Statt finden 910). Auf Seiten des Vaſallen wirkt ein errichteter Lehens-Stamm den Beſitz und die Nutznießung; er hebt die davon fallenden Intereſſen. Daß nach Lehen-Recht darin ſuccedirt werde, erhellet ſchon aus dem Begriffe.

Das Recht an einem Lehens-Stamme kann auf eben die Weiſe erlöſchen, wie das Recht an einem Lehen aufhören kann; auch kann er durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft der ſämmtlichen Intereſſenten wieder aufgehoben werden.

In Jenichen theſ. iur. feud. Th. 3, S. 62 und 88, findet man 2 hierher gehörige Abhandlungen von Jac. Aug. Frankenſtein und Andr. Mylius. Mit beſonderer Rückſicht auf die kurf. und herzogl. ſächſiſchen Lande, hat Aug. Heinr. Förſter einen beſondern Tractat von Lehnsſtämmen und deren Rechten, Altenb. 1726,

910) Struvii ſynt. iur. feud. c. II, aph. I.

1726, 8. geſchrieben; und Chr. Aug. Schulze, einen Verſuch über das, was in Churſachſen, wegen der Lehn-Stämme bey einem Creditweſen Rechtens iſt, Dresd. 1779, 8. 5 B. Hierher gehört auch größtentheils Dägeners Unterricht vom Lehnsſtamme, Lpz. 1746. In Beziehung auf Pommern, ſchrieb Auguſtin v. Balthaſar, de pecunia feudali; von einem Lehens-Aequivalent, als einer Art eines Lehnsſtammes, der Freyh. v. Cramer, in ſ. Wetzlar. Nebenſt. Th. 93, S. 104; und von dieſer Materie überhaupt, Weſtphal in ſ. teutſch. Lehnr. in der 3ten Abhandl. S. 6—27. Auſſer dieſen ſind noch folgende Diſſertationen und Programme zu bemerken:

Henr. Brockes diſſ. de iure pecuniae heredibus ultimi poſſeſſoris feudalis ſolvendae. Viteb. 1747.
Henr. Godofr. Bauer progr. de pecunia feudali. Lipſ. 1764. Ejusd. progr. de pecunia non feudali. Lpſ. 1768.
Fr. Gottl. Zoller capita quaedam feudi, quod germanice vocatur ein Lehnsſtamm. Lpſ. 1769.
Car. Henr. Geiſsler diſſ. de pecunia in feudo conſtituta. Lpſ. 1770.
Jo. Ad. Theoph. Kind diſſ. de feudo pecuniario. Lipſ. 1771.
Jo. Lud. Eckard diſſ. de conſtituto feudali, vulgo Revetsgelder, ſeu Reversquantum. Jen. 1784.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 240, fgg.

Daß man den Lehens-Stamm nicht ſehr ſtark einreißen laſſen müſſe, ſ. oben, S. 494.

Lehens-Streitigkeiten, ſ. **Lehens-Gerichtbarkeit. Lehens-Sachen.**

Lehen-Stube, ſ. **Lehen-Hof**, oben, S. 646.

Lehen-Stuhl; Benennung des kaiſerl. Lehen-Stuhles, ein ehemahliger Lehens-Gebrauch; ſ. oben, S. 518.

Lehens-Succeſſion, ſiehe **Lehens-Folge**, oben, S. 576, fgg.

Lehens-Suchung, ſ. **Lehens-Muthung**, oben, S. 659.

Lehen-Tafel, ſ. **Lehens-Buch**, oben, S. 423. und **Lehen-Hof**, S. 646.

Lehen-Taxe. Man hat dieſes Wort von je her in verſchiedenen Bedeutungen genommen, welches zu häuf-

igen Verwirrungen Anlaß gegeben hat. Im eigentlichen Verſtande nennt man die Sportuln oder Schreib-Gebühren, welche der bey der Belehnung beſchäftigten Dienerſchaft zu entrichten ſind, die **Lehen-Taxe** [911]). In der weitläuftigſten Bedeutung begriff man aber nicht nur dieſe eigentliche Lehen-Taxe, ſondern auch die Kanzelley- und Anfall-Gelder, nebſt den Erb-Hof-Amts-Gebühren, darunter. Bisweilen verſtand man aber auch nur diejenigen Kanzelley-Gebühren darunter, welche bey Gelegenheit einer Belehnung in beſondern Fällen, z. B. wegen geſuchter Indulte, bey Lehens-Anfällen ꝛc. auſſer den Schreib-Gebühren, von der Kanzelley gefordert werden. Auch noch jezt nennt man dieſe Kanzelley-Gebühren ſehr häufig die Lehen-Taxe.

Da von den Anfall-Geldern bereits oben, S. 394, gehandelt worden iſt, die Erb-Hof-Amts-Gebühren aber im Art. **Lehens-Empfang**, S. 547, angeführt ſind, ſo iſt hier nur noch in Anſehung der eigentlichen Lehen-Taxe zu bemerken, daß von einem Thron-Lehen bezahlt wird:

1.	an die geheimen Reichs-Secretarien (Referendarien) - - - - - -	48 Fl.
2.	Dem Taxator, nebſt Kapſel-Geld -	23 Fl.
3.	Dem Regiſtrator - - - - - - - -	20 Fl.
4.	Den ſämmtlichen Kanzelliſten - -	30 Fl.

Von allen dieſen Lehens-Präſtandis, ertheilt Hanzely, im 2 Buch ſeiner Anleit. zur neueſten Reichs-Hofrathspraxis, im 13ten Hauptſt. die zuverläſſigſten Nachrichten.

Siehe auch **Lehens-Einkünfte**, **Lehens-Indult**, und **Lehen-Ware**.

Von

911) S. Estor's Diſſ. Onus laudemii depoſitum, Sect. 6, §. 7○.

Von der, bey dem Wahl-Tage 1790 von Kur-Brandenburg, wegen der für die ſeculariſirten Stifter zu bezahlenden Lehntaxe, gemachten Erinnerung, und ihrem Erfolge, ſ. Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 256, f.

Lehen-Träger, Provaſall, Provaſallus, Vaſallus vicarius, iſt derjenige, welcher die Rechte und Pflichten der Vaſallen in eigenem Nahmen ausübt. Wer hierzu in eigenem Nahmen nicht berechtigt iſt, z. B. ein Bevollmächtigter, ein Vormund ꝛc. iſt nicht Lehen-Träger. Uebt aber gleich der Provaſall die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaſallen in eigenem Nahmen aus, ſo iſt er doch im Grunde, beſonders in Rückſicht auf den, oder diejenigen, welche zunächſt in dem Lehens-Nexus ſtehen, als ein Mandatarius oder Verwalter zu betrachten, indem doch die Rechte, welche er ausübt, und die Verbindlichkeiten, die er erfüllt, zu einer urſprünglich nicht ihm, oder doch nicht ihm allein, zuſtehenden Befugniß gehören. Das Recht ſelbſt bleibt immer dem Belehnten; ihm gebührt nur die Ausübung.

Daß mit dem Lehen-Träger der Lehens-Bevollmächtigte nicht zu verwechſeln ſey, ſ. oben, S. 412, f.

Wenn Lehen nur ſolchen Perſonen verliehen wurden, welche zu den davon abhangenden Dienſtleiſtungen geſchickt waren, ſo bedurfte es keines Lehen-Trägers; als man aber anfing, auch ſolchen Perſonen und Gemeinheiten Lehen zu verleihen, welche nicht perſönlich zu Felde ziehen konnten, kamen die Lehen-Träger oder Provaſallen auf, welche bey Kirchen und Klöſtern zuerſt vorkommen. In der Folge wurde es auch bey andern Univerſitäten nachgeahmet, und kam auch da in Gebrauch, wo mehrere Theilnehmer an einem Lehen vorhanden waren.

Die Erwerbung dieſes Rechtes gründet ſich allezeit auf einen beſondern Titel. Der Regel nach rührt es von dem Vaſallen her, doch hat der Lehen-Herr die Befugniß, den von dem Vaſallen beſtellten Lehen-Träger aus rechtmäßigen Urſachen zu verwerfen. Iſt die Lehenträgerſchaft mit einem Amte, mit einer Würde verbunden, ſo bedarf es dabey keiner beſondern lehensherrlichen Einwilligung; wollte aber ein Lehen-Träger von einer einzelnen lehensfähigen Perſon beſtellt werden, ſo würde die Einwilligung des Lehen-Herrn allerdings erforderlich ſeyn, weil ein ſolcher Vaſall die übernommenen Verbindlichkeiten in eigener Perſon zu erfüllen ſchuldig iſt, der Lehen-Herr aber nicht angehalten werden kann, ſich deshalb in eine beſondere Verbindung mit einem Dritten einzulaſſen. Geſetzt aber, der Lehen-Herr belehnt eine lehensunfähige Perſon, ohne ihr die Dienſte entweder zu erlaſſen, oder ſich an deren Stelle etwas anderes, welches ſie leiſten könnte, auszubedingen, ſo willigt er ſchon ſtillſchweigend in die Beſtellung eines Lehen-Trägers, daher es in dieſem Falle bloß darauf ankommt, daß der Lehen-Herr, in Anſehung der einzelnen von dem Vaſallen dazu ernannten Perſon, keine gegründete Urſache zu widerſprechen habe. In denen Häuſern, wo der Familien-Seniorat eingeführt iſt, ſteht gewöhnlich dem Aelteſten die Lehenträgerſchaft zu; ſo z. B. in den Häuſern Braunſchweig, Anhalt, Salm, Reuß, Solms, Iſenburg ꝛc.

Schon aus der Abſicht, in welcher ein Lehen-Träger beſtellt wird, und aus dem Begriffe deſſelben, fließt, daß er ſelbſt lehensfähig ſeyn müſſe. In ältern Zeiten wurde auch Ebenbürtigkeit bey ihm erfordert, wovon man hin und wieder noch Ueberbleibſel antrifft. Uebrigens iſt es nicht nothwendig, daß er der Aelteſte der Familie ſeyn, oder daß dieſer allemahl die Lehen-Trägerey übernehmen müſſe. Minderjährigkeit iſt

kein

kein abſolutes Hinderniß der Lehenträgerey; die auszuſtellenden Vollmachten werden in dieſem Falle auf die Vormundſchaft gerichtet, welche die ihm obliegenden Pflichten in ſeinem Nahmen zu erfüllen ſchuldig iſt.

Der Lehen=Träger muß alles dasjenige leiſten, was in Rückſicht des Lehens zu beobachten und zu leiſten iſt; denn dadurch, daß der Lehen=Herr einem ſolchen die Lehen verliehen hat, welcher die Lehen=Dienſte in Perſon zu leiſten nicht im Stande iſt, hat er ihm die Dienſte deshalb nicht ſtillſchweigend erlaſſen. Der Lehen=Träger kann und muß ſie verrichten, muß die Belehnung empfangen, den Lehens=Eid ablegen, u. dgl. Giebt er einem Vollmacht zum Lehens=Empfang, ſo muß dieſer nicht allein in die Seele des Lehen=Trägers, ſondern auch in ſämmtlicher Intereſſenten Seele ſchwören. Von den Vollmachten, welche der Lehen=Träger ſelbſt nöthig hat, ſ. v. Cramer Syſt. proc. imp. §. 2340, S. 656.

Iſt das Provaſallagium mit einer gewiſſen Würde verbunden geweſen, ſo hört es 1. mit der Ablegung oder dem Verluſte dieſer Würde auf. 2. Endigt es ſich auch mit dem Tode deſſen, von dem der Provaſall einzig und allein beſtellt worden war; war er aber von mehrern beſtellt worden, ſo erliſcht es nicht, wenn gleich einer oder anderer von dieſen ſtirbt. 3. Kann die Lehenträgerſchaft durch Felonie verloren gehen; auch kann ſie 4. dem Lehen=Träger mit Einwilligung des Lehen=Herrn und des Haupt=Vaſallen abgenommen, 5. aber auch von dem Lehen=Träger aufgekündiget und abgegeben werden.

Jo. Mart. Linck diſſ. de vaſallo vicario, von Lehnträgern. Alt. 1681.
Andr. Mylii diſſ. de provaſallo. Lipſ. 1688.
Franc. Car. Conradi diſſ. de provaſallis. Viteb. 1729.
Jo. Guil. Engelbrecht diſſ. de renovatione inveſtiturae, univerſitatis nomine, regulariter non in caſu mortis unius ex pluribus feudi curatoribus, ſed demum cunctis iis deficientibus petenda. Helmſt. 1761.

Jo. Ludw. Eckardt Vorrede zu Schröters Abh. von der Lehnware, 1789, handelt bloß von der Lehnträgerſchaft.
Ausführungen über einzelne hierher einſchlagende Fragen, hat Zepernick in ſ. Repert. iur. feud. unter der Rubrick: Provaſallus, S. 316, f nachgewieſen.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 257, fgg.

Lehens-Treue, Lehns-Treue, Fides vaſallitica. Hierunter verſteht man bisweilen den Inbegriff aller Pflichten, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn wegen des Lehens ſchuldig iſt; in engerer Bedeutung aber iſt ſie die Pflicht des Vaſallen, die Vortheile des Lehen-Herrn thätig zu befördern, und deſſen Schaden aufs möglichſte abzuwenden. II. F. 6. heißt es: „Qui domino ſuo fidelitatem iurat, iſta ſex in memo„ria ſemper habere debet: *incolume, tutum, hone„ſtum, utile, facile, poſſibile.* Hierauf werden dieſe Worte näher erklärt, und die Anmerkung hinzugefügt: daß der Vaſall nicht durch bloße Unterlaſſungen genug thue, ſondern dabey auch ſeinem Lehen-Herrn mit Rath und That an die Hand gehen müſſe.

Zergliedert man den Begriff der Lehens-Treue, ſo wird man folgende einzelne Pflichten darin gegründet finden. Unſere Güter reduciren ſich auf Leib und Leben, Ehre und Vermögen. Die Lehens-Treue verpflichtet demnach den Vaſallen: Leib und Leben ſeines Lehen-Herrn nicht allein nicht ſelbſt anzugreifen, ſondern auch gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. Sein eigenes Leben braucht er zwar dem Leben ſeines Lehen-Herrn nicht nachzuſetzen; allein aus dem urſprünglichen Zwecke der Lehen, der in Kriegs-Dienſten beſtand, und aus der Natur dieſer Dienſte erhellet, daß er das Leben ſeines Lehen-Herrn mit eigener Lebens-Gefahr zu vertheidigen verpflichtet ſey. Ein hoher Grad von Feigheit wäre Felonie. Der Vaſall iſt ferner ſeinem Lehen-Herrn Ehrerbietung ſchuldig. Er muß ſich nicht allein aller wörtlichen Beleidigungen und thätlichen Injurien gegen ihn enthalten, ſondern auch durch Thathandlungen ſeinen Reſpect bezeugen.

gen [912]). Im ſchwäb. Lehnr. heißt es: „Er ſoll „gen im uffſtan, er ritt oder ge; er ſoll in auch vor „lan gan; er ſoll im auch den Stegraif halen ſo er „uff ſizet, eineſt in den tag, darmit iſt es genug" [913]). Als ſich daher Friedrich I. ſo weit herab gelaſſen hatte, dem Papſte die Steigbügel zu halten, benutzte man in Rom unter andern auch dieſen Umſtand, um das römiſche Reich für ein päpſtliches Lehen zu erklären. Als Zeichen der Ehrerbietung fordert daher ein Lehen-Herr ein anſtändiges Ceremoniel und Titulatur, ſowohl bey dem Belehnungs-Actus, als bey andern Gelegenheiten; ein unerlaubter Umgang mit deſſen Frau, Tochter, Sohnes-Tochter, Schnur oder Schweſter, ſo lange ſich dieſelbe noch unverheurathet im Hauſe des Lehen-Herrn befindet, wird daher als Felonie betrachtet; er darf ſeinen Lehen-Herrn eines Verbrechens wegen nicht anklagen [914]), auch ſonſt mit keiner entehrenden Klage belangen [915]), in peinlichen Sachen kein Zeugniß gegen ihn ablegen [916]), den Eid vor Gefährde nicht von ihm fordern [917]), und überhaupt nichts thun, was deſſen Ehre und gutem Nahmen nachtheilig ſeyn könnte. Die Verbindlichkeit zu Befolgung der lehensherrlichen Befehle, ſo weit der Le-

912) Stryk diſſertatt. 2, de iure reverentiali. Jo. Steph. Wieſand de priſco honore domino a vaſallo praeſtando. Lpſ. 1774.

913) C. 7, § 3. (nach Senkenb.); nach Schilter, C. 6; nach Goldaſt Cap. 7.

914) Nur Majeſtäts-Verbrechen ſind ausgenommen. II, F. 24, §. 8. II. F. 33, §. 5.

915) z. B. aus dem Interdict, unde vi, oder de dolo malo, auf Wiederruf ꝛc. II. F. 33, §. 1. L. 11. D. de dolo malo. L. 5. de obſeq. parent. et patron. praeſtandis.

916) II. F. 33, §. 5. II. F. 2, 32. Jo. Fr. Ludovici de teſtimonio vaſalli in cauſſa domini.

917) II. F. 33, §. 4.

hen-Herrn, aus der Natur des Lehenweſens überhaupt, oder aus dem beſondern Lehens-Vertrage, dazu befugt iſt, kann ebenfalls hierher gerechnet werden. Uebrigens darf der Vaſall ſich mit den Feinden ſeines Lehen-Herrn in keine Verbindung einlaſſen, ſondern er muß ihm die Beförderung ſeines Nutzens vielmehr erleichtern helfen, als erſchweren, oder gar unmöglich machen. Verarmte der Lehen-Herr, ſo pflegt man ihn auch, wegen der Stellen II. F. 58 pr. und II. F. 6, das Recht auf den nöthigen Unterhalt (Beneficium competentiae) gegen den Vaſallen einzuräumen. Eine umſtändlichere Auseinanderſetzung ſehe man im Art. **Lehens-Fehler.**

Der Regel nach zieht jede Verletzung der Lehens-Treue den Verluſt des Lehens nach ſich. Umſtändlicher iſt hiervon bereits im Art. **Lehens-Fehler** gehandelt worden.

Daß auch der Lehen-Herr ſeinem Vaſallen zur Lehens-Treue (Fidelites feudalis) verbindlich ſey, kann aus mehrern Stellen des longobard. Lehen-Rechtes dargethan werden[918]). Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, wo die Lehen-Herren ihren Vaſallen die Treue ausdrücklich verſprochen haben[919]). Der Vaſall kann daher von ſeinem Lehen-Herrn ebenfalls mit Recht fordern, daß er ihm an ſeinem Leibe und Leben, an ſeiner Ehre und Vermögen nicht allein keinen Schaden zufüge, ſondern vielmehr alles, was demſelben nachtheilig ſeyn könnte, von ihm abzuwenden ſuche, ſein Beſtes möglichſt befördere, und ihn gegen jedermann beſchütze und vertheidige. Die Treue des Lehen-Herrn wird daher auch die Schutz-Treue, Fide-

918) II. F. 6. a. E. II. F. 26. §. 5.
919) Treuer parerg. Golting. To. I. L. I, p. 57. Lünig corp. iur. feud. Th. 2, S. 491, N. 94; S. 495, N. 99; S. 499, N. 102.

Fidelitas protectionis, (ſ. Lehen⸗Schutz) genannt. Selbſt darin ſind die Pflichten der Lehens⸗Treue wechſelſeitig, daß der Lehen⸗Herr dem Vaſallen den Eid vor Gefährde nicht abfordern darf[920]).

Ge. Lud. Boehmer progr. de natalibus ſidei vaſalliticae. Goett. 1757.

Ejusd. progr. de indole ſidei vaſalliticae, eiusque a miniſteriali fidelitate diſcrimine. Beyde ſtehen auch in ſ. Obſſ. iur. feud. Nr. 3 und 4.

Ge. Steph. Wieſand diſſ. de origine et natura ſidelitatis vaſalliticae. Lipſ. 1764. Auch deſſen bereits angeführtes Programm.

Car. Ferd. Hommel diſſ. de nobili vaſallo in dominum committente. Lipſ. 1764.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 251. f.

Lehens⸗Tutel, Lehens⸗Vormundſchaft; ſ. **Lehens⸗Vormund.**

Lehens⸗Uebergabe, ſ. **Lehens⸗Empfang,** oben, S. 499.

Lehens⸗Unterſuchung, ſ. **Lehens⸗Cognition,** oben, S. 426, f.

Lehens⸗Vaſall, ſ. **Lehen⸗Mann,** oben, S. 653, fgg.

Lehens⸗Veräuſſerung, Feudi alienato. Der Regel nach iſt das Lehen unveräuſſerlich, wovon es aber gleich urſprüngliche Ausnahmen giebt, oder auch die Veräuſſerung durch die Agnaten und den Lehen⸗Herrn bewilliget werden kann; ſ. im Art. **Lehens⸗Conſens,** oben, S. 436. Bey einer unrechtmäßigen oder unerlaubten Lehens⸗Veräuſſerung gebührt den Agnaten und Lehens⸗Folgern, entweder die Rückforderung, oder das Näher⸗Recht, oder der Verkauf, oder der Wiederkauf. In Pommern kann kein Sohn, bey einem Lehen, welches vom Vater veräuſſert worden iſt, das Näher⸗Recht ausüben; im Magdeburgiſchen hingegen kann er in dieſem Falle die Rückforderungs⸗Klage anſtellen.

Lehens⸗

920) II. F. 33, §. 1.

Lehens-Verbeſſerung, Lehens-Beſſerung, Lehens-Melioration, Melioratio feudi, nennt man alles dasjenige, was zu deſto mehrern Gebrauch und Nutzen eines Lehens verwendet wird. Dieſe Meliorationes ſind entweder 1. naturales, welche die Natur, ohne Zuthun und Koſten des Vaſallen dem Lehen hat zuwachſen laſſen, mithin demſelben einverleibt, mit Recht für Lehen gehalten werden; oder 2. induſtriales, welche der Fleiß und die ökonomiſche Einſicht des Vaſallen zur Verbeſſerung des Gutes hervorgebracht hat. Dieſe werden wieder in nöthige, nützliche und voluptuöſe abgetheilet. Die nöthigen Verbeſſerungen beſtehen darin, daß ſie zur Conſervation des Gutes gehören, und, wenn ſie unterblieben wären, zum Schaden deſſelben gereicht hätten; dahin gehören die Erbauung oder Verbeſſerung der Wirthſchafts-Gebäude. (NB. wenn ſolche der verſtorbene Vaſall in ſchlechten Umſtänden empfangen hat, u. dgl. m.) Nützliche ſind, wenn er Mühlen gebauet, Brüche ausgeradet, neue Aecker und Wieſen gemacht, (es ſey denn, daß er aus dem ausgeradeten Holze ſo viel Geld gelöſet hätte, als die Urbarmachung gekoſtet hat, welches aber die Lehen-Erben beweiſen müſſen, und den niedrigen tief liegenden Aecker, und die ſauern niedrigen Wieſen durch neu gemachte Gräben verbeſſert, gute Obſt-Gärten und nutzbare Fiſch-Teiche angelegt, Eichel-Kämpe und Holz-Pflanzungen angebauet hat ꝛc. Weil alles dieſes von dem Lehen-Gute nicht abgeſondert werden kann, ſondern dabey bleiben muß, ſo bezahlt der Lehens-Folger den Betrag, ſo weit das Gut dadurch weſentlich verbeſſert iſt, nach einem billigen Anſchlage der Allodial-Erben. Sind die Induſtrial-Beſſerungen aber ſo beſchaffen, daß ſie ohne Schaden der Subſtanz des Lehen-Gutes weggenommen werden können, und mit derſelben nicht ſo genau verbunden ſind, ſo hängt es von den Allodial-Erben ab,

ob ſie ſolche für Bezahlung dem Lehen-Erben überlaſſen, oder ſie wegnehmen wollen; doch iſt auch dieſes nicht an allen Orten gleich, ſondern der Lehen-Erbe kann um eine gerichtliche Taxe bitten und ſie gegen Bezahlung behalten, worauf es in allen dieſen Fällen nach eines jeden Landes Geſetzen und Gebräuchen hauptſächlich ankommt. Wie denn, nach ſächſiſchem Lehn-Recht, wegen der neu erbaueten Gebäude ſchon eine Ausnahme vorhanden iſt, indem dieſelben dem Lehen-Erben ohne Vergütigung verbleiben, dahingegen ſolche, nach gemeinem Lehnrecht, und auch II. F. §. 2. in ſoweit ſie dem neuen Lehens-Folger zu einigen Nutzen gereichen, unter vorhergängiger gerichtlicher Taxe und Erkenntniß, den Allodial-Erben bezahlet werden müſſen; wobey es auch vorzüglich darauf ankommt, ob der Succeſſor ſolchen Aufwand bey den Gebäuden gemacht haben würde, wenn er an des Anteceſſoris Stelle geweſen wäre, wenn z. B. ein altes, aber noch bewohn- und brauchbares Wohnhaus vorhanden geweſen iſt, und der Beſitzer ohne Noth ein koſtbares neues Wohn-Haus aufgeführt hat, davon die hohen Bau-Koſten öfters mit dem Werthe des Gutes ſelbſt kein Verhältniß haben, und alſo den neuen Lehen-Folger drücken; indem es einem Lehens-Beſitzer eigentlich nicht erlaubt iſt, nach ſeinem eigenen Gefallen einen unnützen groſſen Aufwand zu machen, der ſeinen Lehen-Folger in die Umſtände ſetzt, daß er in langer Zeit das angefallene Lehen-Gut nicht nutzen kann. In dieſem Falle wird die Billigkeit ſchon eine Ausnahme machen, und das Gutachten des Richters eintreten. Was die voluptuöſen Meliorationen betrifft, weil ſie nur zur Luſt dienen und keinen Nutzen haben, als: angelegte Alleen, Luſt-Gärten, Luſt-Häuſer ꝛc kommt es darauf an, ob ſie ohne Schaden von dem Fundo ſepariret werden können; iſt dieſes, ſo ſteht dem Lehens-Folger frey, entweder zu geſtatten, daß ſie weggenommen wer-

werden, oder dasjenige zu bezahlen, was aus den weggenommenen Sachen etwa bey einem Verkauf an Gelde gelöſet werden könnte; iſt dieſes nicht, ſo iſt auch der Lehens-Folger in den mehreſten Fällen nicht ſchuldig, etwas dafür zu bezahlen, ſondern es wird als ein Acceſſorium Feudi angeſehen.

Zu den Lehens=Verbeſſerungen rechnet man auch allerdings, wenn der verſtorbene Vaſall das Gut von Real=Laſten oder von Lehen-Schulden befreyet hat. Weil dadurch daſſelbe vorzüglich verbeſſert und in einen höhern Werth geſetzt worden iſt, ſo iſt es nicht allein billig, ſondern auch Rechtens, daß ſolche Auslage den Allodial=Erben bezahlt wird. Ueberhaupt kommt es in allen dieſen angeführten Fällen auf die Landes- und Lehens=Obſervanz, und hiernächſt auch auf das Arbitrium Judicis, zumahl bey zweifelhaften dunklen Umſtänden, ſehr viel an, ſo daß darin nicht allgemeine Regeln Statt finden. Doch iſt dieſes noch dabey zu merken, daß, wenn dieſe Meliorationen in continenti bewieſen werden können, und liquid ſind, die Allodial-Erben das Gut ſo lange iure retentionis in Beſitz behalten mögen, bis ſie bezahlt ſind; iſt dieſes aber nicht, und qualificiren ſie ſich zu einer gerichtlichen Unterſuchung, ſo ſind ſie ſchuldig, das Lehen=Gut dem Lehens=Folger zu räumen, und die Forderungen gerichtlich auszumachen.

Die izt angeführten Sätze finden auch größtentheils ihre Anwendung in dem Falle, wenn das Lehen=Gut dem Lehen=Herrn durch den Tod des leztern Vaſallen anfällt. Geſchieht dieſer Anfall durch eine Felonie, ſo ſcheint es recht und billig zu ſeyn, daß der Lehen=Herr die liquiden Meliorationen bezahlt, aus dem Haupt-Grunde, weil der Vaſall urſprünglich nur die Einkünfte des Gutes ſtatt Soldes genießt, und nicht ſchuldig iſt, ſolches zu verbeſſern, der Lehen=Herr ſonſt auch ſich mit deſſen Schaden bereichern würde.

Siehe

Siehe auch Lehens-Verſtärkung durch Erb-Güter.

Lehens-Verbrechen, ſ. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Vereinigung, ſ. Lehens-Conſolidation, oben, S. 440, fgg.

Lehens-Vererbung, ſ. Lehens-Conſolidation, oben, S. 441; Lehens-Einkünfte, S. 475; Lehens-Folge, S. 576.

Lehens-Verjährung, ſ. oben, S. 360, und 555.

Lehens-Verleihung, ſ. Lehens-Empfang, oben, S. 499, fgg.

Lehens-Verluſt, ſ. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Verordnung, ſ. Lehens-Conſtitutionen, oben, S. 450.

Lehens-Verpachtung. Obgleich die Lehen, in der Regel nicht veräuſſert werden mögen, ſo hindert doch dieſes ihre Verpachtung nicht[921]), noch gewiſſer Maßen ihre emphyteutiſche Verleihung[922]).

Lehens-Verpfändung, ſ. Lehens-Pfand, oben, S. 666, Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Lehens-Verſtärkung durch Erb-Güter, Confortatio Feudi per Allodia, nennt man, wenn Allodial- und Erb-Güter mit einem Lehen als der Haupt-Sache dergeſtalt vereiniget werden, daß das Lehen dadurch verſtärket und verbeſſert wird.

Man theilt dieſe Verſtärkung des Lehens durch Erb-Güter in zwey Claſſen ein, in die vollſtändige und in die unvollſtändige. Zur erſten gehört: wenn Erb-Güter dem Lehen dergeſtalt einverleibet werden, daß ſie die Natur der Erb-Güter ganz verlieren, und wirklich

921) Ge. Ad. Schuberth diſſ. de iure locandi vaſallorum. Jen. 1715.

922) Ge. Chr. Erlabeck de emphyteuſi rerum feudalium Alt. 1716.

lich zu Lehen gemacht werden. Es kann ſolches durch Erb-Güter des Lehen-Herrn ſowohl, als des Vaſallen, geſchehen. Als z. B. der Landgraf Heinrich von Heſſen dem römiſchen deutſchen Könige Adolph ſein Erb-Gut Eſchwege in Heſſen zu Lehen auftrug, ſo übergab ihm der König dagegen das Schloß Bomeneburg, und verſtärkte damit jenes, ſo daß er beydes als ein Reichs-Fürſten-Lehen zurück erhielt. Als hingegen Otto Puer ſeine Erb-Güter Lüneburg und Braunſchweig dem Kaiſer und Reiche zu Lehen auftrug, und ſolche als ein Reichs-Lehen wieder zurück erhielt, ſo wurde durch die Erb-Güter des Vaſallen das Haupt-Lehen eigentlich faſt allein formiret, wenigſtens ſehr verſtärket. Es kann aber, auſſer der Auftragung zu Lehen, auch durch die Lehens-Verjährung, oder durch gerichtlichen Ausſpruch, ein Erb-Gut des Lehen-Herrn dem Lehen einverleibet werden. Bey den Erb-Gütern des Vaſallen giebt es noch mehr Wege; z. B. wenn der Lehen-Herr Allodial-Güter des Vaſallen mit in ſeinen Brief als wirkliche Lehen-Stücke ſetzt, und der Vaſall nicht widerſpricht, oder wenn der Vaſall deutlich ſich erklärt, daß ſie dem Lehen ſollen einverleibt ſeyn, u. ſ. w.

Zu der unvollſtändigen Claſſe gehört, wenn die Erb-Güter bey der Vereinigung ihre Natur behalten, und dadurch keine Lehen-Güter werden. Auch dieſes geſchieht auf vielerley Art; z. B. wenn der Vaſall einige Bauer-Güter ankauft, und zu ſeinem Lehen-Gute nutzet, dadurch deſſen ökonomiſche Vortheile verbeſſert, und ob ſolches auch ſchon über 30 Jahr lang geſchehen iſt, ſo ſind ſie doch dadurch noch wirklich nicht zu Lehen gemacht, ſondern dazu genutzet, und bleiben Erbe ꝛc. Bey fürſtlichen und gräflichen Häuſern hat hierzu beſonders die Erhaltung und Aufnahme des Hauſes Gelegenheit gegeben. Man ſchloß die Töchter ſogar von den Erb-Gütern aus, wie bey dem

Hauſe

Hauſe Hohenlohe bekannt iſt, und auch bey Oettingen bloß aus der Urſache, damit das Vermögen erhalten würde. Man that es ferner, um bey vorfallenden Erbtheilungen allen Proceſſen bey der Abſonderung des Lehens vom Erbe vorzubeugen; und aus andern Urſachen mehr.

Lehens-Vertrag, Lehens-Contract, Contractus feudalis, iſt ein, von dem vollſtändigen Eigenthümer einer Sache, einem Andern gethanes und von dieſem angenommenes Verſprechen, das Nutz-Eigenthum (923), oder, reſpective, Ober-Eigenthum (924) dieſer Sache, unter der wechſelſeitigen Verbindlichkeit zur Treue, an Denſelben zu übertragen, wobey die ſonſt noch beliebigen wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmet werden.

Die bekannte Eintheilung der Contracte, in Contractus oneroſos und lucrativos, läßt ſich auch hier anwenden. Der Lehen-Herr kann ſowohl das Ober-Eigenthum, als der Vaſall das Nutz-Eigenthum, durch Kauf, Tauſch, oder gegen ſonſtige Vergeltung an ſich bringen, als jeder daſſelbe auf eine lucrative Weiſe erwerben kann. Hiernach unterſcheidet man **Kauf-Lehen** (Feuda emtitia), die nicht mit erkauften oder gekauften Lehen (Feuda emta, ſ. oben, S. 267) verwechſelt werden müſſen, von **Gnaden-Lehen** (Feudis gratiae).

Ehemahls hat man viel darüber geſtritten, ob der Lehens-Contract unter die benannten oder unbenannten zu zählen, ob er bonae fidei, oder ſtricti iuris ſey? Man

(923) Wenn dieſes, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthumes, verliehen wird; wenn der Vertrag ſich auf ein gegebenes Lehen (Feudum datum) bezieht.

(924) Wenn der völlige Eigenthümer einem Andern das Ober-Eigenthum überträgt, und der Vertrag alſo ein aufgetragenes Lehen (Feudum oblatum) betrifft.

Man hätte aber nur bedenken ſollen, daß die Deutſchen überhaupt den römiſchen Unterſchied zwiſchen Pactum und Contractus nicht kannten, und daß man den Lehens = Vertrag, als einen eigenen, von allen Contracten des bürgerlichen Rechtes verſchiedenen Vertrag, keinem römiſchen Leiſten anpaſſen könne.

Da man den Lehens = Vertrag ehedem nicht genau genug von der Inveſtitur unterſchied, ſo gab dieſes Anlaß zu vielen Streitigkeiten, ob er den Real = oder Conſenſual = Contracten beyzuzählen ſey? Die oben angegebene Definition zeigt aber ſchon den Unterſchied, aus welchem ſich ergiebt, daß der Lehens = Vertrag ein Conſenſual = Contract ſey. Durch den Lehens = Vertrag wird nur erſt ein perſönliches, nicht auch ſchon ein dingliches Recht gegründet. Dieſes entſteht erſt vermittelſt der Uebergabe oder Inveſtitur. Ein Mehreres hiervon, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 253, fgg.

Chr. Haunold de contractu feudali, in Deſſen Tractat de iuſtitia et iure. Ingolſt. 1672, f.

Jo. Henr. Schindler diſſ. de contractu feudali. Baſil. 1686.

Lehens = Verwirkung, ſ. oben, S. 565.

Lehens = Verzeichniß oder Dinumerament, Dinumeramentum oder (wie Böhmer ſchreibt) Denombramentum feudale, iſt ein Verzeichniß aller und jeder Pertinenzien und Gerechtſamen, die zu den Lehen, um deren Belehnung der Vaſall anſucht, gehören. Die Lehens = Curie kann theils daraus erſehen, ob alle Lehens = Stücke noch vorhanden, oder wo ſie geblieben ſind; theils dient eine ſolche gehörig verfaßte Specification zum Beweiſe, was Lehen oder Erbe iſt (925). Dieſe Einrichtung iſt eine franzöſiſche Erfindung, und wird

(925) *Boehmer* principia iur feud. §. 342. Von der Beweis = Kraft und Edition derſelben, ſ. Reſponſa ICtor. Erford. To. I. Sent. 345. Ein Beyſpiel davon ſ. bey *Boehmer*, l. c. append. No. XXVI.

wird in franzöſ. Urkunden Denominatio, auch Denombrement genannt, die man aber in Deutſchland bey den mehreſten Lehen-Höfen unlängſt, ihres Nutzens wegen, nachgeahmt und beobachtet hat (926). Allgemein iſt ſie zwar nicht; wo ſie aber eingeführt iſt, da muß jeder Vaſall bey der Belehnung ein ſolches Verzeichniß der Lehens-Curie einliefern. Weil dem Lehen-Herrn daran gelegen iſt, daß das Lehen an ſeinen Pertinenzien nicht geſchmählert werde, auch damit er wiſſe, was jezt noch wirklich dazu gehört, kann er mit Recht ſolches von jedem Vaſallen verlangen. Nach altem Lehen-Rechte ließ der Lehen-Herr dem Vaſallen nur 14 Nächte Zeit zu dieſer Deſignation; und verſchwieg dieſer etwas mit Fleiß, ſo war es an den Herrn verfallen. Dieſe Deſignation iſt, wie geſagt, auch noch jezt in Gebrauch bey den mehreſten Lehen-Höfen, wobey den Vaſallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormahls abgeriſſenen Stücke wieder herbey zu ſchaffen. In das Verzeichniß darf man aber nur diejenigen Pertinenzien hinein ſetzen, die wirklich noch actu zum Lehen gehören, und nicht diejenigen, die abgeriſſen ſind. Nach dieſer Deſignation und dem lezten Lehen-Briefe werden ſolche alsdann gemeiniglich Stück vor Stück in den neuen Lehen-Brief wieder hinein geſetzt, deswegen das Denombrement auch allemahl vor der Belehnung eingereichet werden muß.

Lehens-Vettern oder Agnaten. Ueberhaupt genommen ſind Agnaten alle Bluts-Freunde, welche von väterlicher Seite her mit uns verwandt ſind. Der alte Römer, ſo wie der Deutſche, haben ſolche den Cognaten, oder mütterlichen Bluts-Freunden, entgegengeſetzt. Noch in Stats-Urkunden werden die Agnaten Schwertmagen, die Cognaten aber Spillmagen

(926) *Schweder* de dinumeramentis, in Diſſ. To. I. n. 15.

magen genannt. Bey Stamm-Gütern heißen ſie Stamm-Vettern; bey Lehen, Lehens-Vettern.

Von der bey Lehen-Gütern und deren Veräuß- erung erforderlichen Einwilligung der Agnaten, ſiehe Lehens-Conſens.

Lehens-Vorkauf, ſiehe Lehens-Retract.

Lehens-Vormund. Wenn der Vaſall minderjährig iſt, muß er mit einem Lehens-Vormunde verſehen werden. Dieſe Lehens-Vormundſchaft (Tutela feudalis) erſtreckt ſich aber nicht weiter, als auf diejenige Verpflichtung und Befugniſſe, die den unmündigen Vaſallen als Lehen-Mann treffen. Wenn alſo die Lehens-Vormundſchaft nicht mit der Allodial-Vormundſchaft verbunden iſt, ſo iſt der Lehens-Vormund nicht berechtigt, in denjenigen Vorfallenheiten, wo der Vaſall als der Beſitzer des Erbes concurrirt, deſſen Stelle zu vertreten. Derjenige, dem nach Abſterben des unmündigen Vaſallen die Lehens-Folge gebührt, dem ſteht das Recht der Lehens-Vormundſchaft zu; und es iſt Felonie, wenn der nächſte Lehens-Agnat, der zur Uebernehmung der Lehens-Vormundſchaft tüchtig iſt, ſich der Lehens-Vormundſchaft zu unterziehen weigert. Fehlt es an einem ſolchen Lehens-Vetter, ſo iſt der Allodial-Vormund keinesweges berechtigt, ſich der Lehens-Vormundſchaft zu unterziehen, ſondern die Vormundſchaft fällt dem Lehen-Herrn zur Laſt, der aber das beſondere Recht hat, zu dieſem Behuf ſich einen Unter-Vormund aufzuſuchen. Hätte der Lehen-Herr noch andere Lehen-Leute, die aber zu dem Lehen des Minderjährigen nicht verſammlet ſind, ſonſt aber Lehen von gleicher Art beſitzen, ſo gehört es mit zu ihrer Lehens-Treue, ſich, auf Verlangen des Lehen-Herrn, der Vormundſchaft zu unterziehen, die ſolchergeſtalt dem Lehen-Herrn zufiel. Das giebt ſchon die geſunde Vernunft, daß, wenn die Verwaltung der Lehens-Vormundſchaft Koſten erfor-

erfordert, ſolche auf Rechnung des unmündigen Lehen=Mannes gehen, und aus deſſen Erbe beſtritten werden müſſen.

Die Mutter iſt ſchuldig, um einen Lehens=Vormund für ihre Kinder anzuhalten. Er iſt etwas mehr als ein bloßer Tutor honorarius, doch hat er mit der Erziehung nichts zu thun. Wenn die Mutter als Allodial=Vormünderinn etwas vornehmen will, welches nicht die Früchte, ſondern das Lehen ſelbſt betrifft, muß ſie ſeine Einwilligung nachſuchen. Worin des Lehens=Vormundes eigentliches Amt beſtehe, und was die Mutter, ohne ihn zu befragen, thun oder nicht thun dürfe? hat Hommel, in ſeinen Rhapſodien, Obſ. DLXI, unterſucht. Sein Anſehen war ehemahls weit größer, als jezt; er wurde als der wirkliche Vaſall, während der Unmündigkeit des Vaſallen, angeſehen, und, wie es ſcheint, in den ältern Zeiten wirklich belehnet. Aus dieſer wirklichen Belehnung ſchreibt ſich unſtreitig auch der Nießbrauch her, der ſich bey einigen Arten der deutſchen Tutel, und beſonders der Lehens=Tutel der Agnaten findet. Es war gemeiniglich der nächſte Agnat; er mußte für die Erziehung des Mündels ſorgen, die Verbindlichkeiten des Vaſallen erfüllen, und die Rechte des Lehens behaupten. Allein heut zu Tage ſchränkt ſich ſeine Pflicht auf weit weniger ein. Man könnte ſie auf die allgemeine Regel bringen, daß die Wirkſamkeit des Lehens=Vormundes ſich da äuſſere, wo die Frage von Lehen und Lehen=Gegenſtänden, als ſolchen, iſt. Der leztere Punct beſtimmt es inſonderheit; ſobald aber Allodial=Gegenſtände eintreten, wenn ſie auch urſprünglich vom Lehen ſich herſchreiben, ſo gehören ſie doch nicht für ihn. Nach der kurf. ſächſ. allgem. Vorm. Ordn. v. 10 Oct. 1782, Cap. 21, §. 1, f. und Cap. 25, §. 6, iſt Unmündigen ſowohl, als Abweſenden, zu allen Lehen=Gütern, ingl. zu allen Mitbelehnſchaften

an dergleichen Gütern, ein beſonderer Lehens-Vormund zu beſtätigen, wenn auch die Güter amtsſäſſig ſind. Zu einem ſolchen Lehens-Vormund kann aber weder die Mutter, noch ein Anverwandter wegen der Verwandtſchaft genommen werden, ſo wenig als derſelbe im Teſtamente beſtimmet werden kann, ſondern es wird ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Perſon dazu genommen. Indeſſen kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Allodial-Vormund auch zum Lehens-Vormund zugleich beſtellet werden, in welchem Falle er jedoch zwey Beſtätigungs-Urkunden bekommt. Sind aber beyde Vormundſchaften von einander getrennt, ſo iſt der Lehens-Vormund verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehen, und der dem Unmündigen etwa zuſtehenden Mitbelehnſchaften, oder wegen Präſentation neuer Mitbelehnten an einem Lehen-Gute, bey dem Lehen-Hofe zu beobachten iſt, zu beſorgen, auch darauf, daß die Lehens-Praeſtanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Ferner gehört die Beſtellung der Gerichte und die Ausübung des Patronat-Rechtes für den Lehens-Vormund allein. Diejenigen Proceſſe und Verträge aber, welche die Subſtanz des Lehens und deſſen Gerechtſamen betreffen, und wohin beſonders Lehens-Reverſe und Lehens-Pacta, ingl. die Verhandlungen mit den Unterthanen wegen der Dienſte und anderer Praeſtandorum gerechnet werden, führt und ſchließt der Lehens-Vormund mit dem Allodial-Vormunde gemeinſchaftlich, ſo wie ſie auch die nöthigen Veräuſſerungen und Verpfändungen des Lehens gemeinſchaftlich bewerkſtelligen; hingegen hat Erſterer, ſo viel das Lehen betrifft, die Aufſicht über leztern, doch nur als Neben-Vormund, ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhängt.

Siehe auch Feudum fiduciarium, oben, S. 678.

Lehen = Ware, Lehn = Ware, Laudemium, Fr. Relief, Venteroles, Lods et Ventes, Tiers denier, dasjenige Geld, welches der Lehen = Mann dem Lehen = Herrn bey vorkommenden Lehens = Fällen und bey Empfangung der Lehen, zur Anerkennung ſeines Ober = Eigenthum = Rechtes entrichtet, welches ſowohl von Reichs = und Ritter = Lehen, als auch von Erbzins = Gütern, wenn dieſe den Nahmen der Lehen führen, gegeben wird. Die hohe Lehen = Ware, welche der Lehen = Mann bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Herrn entrichtet; zum Unterſchiede von der niedern bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Mannes.

An einigen Orten heißt die Lehen = Ware, die Lehen, die Lehens = Gebühr, der Lehen = Schatz, das Lehen = Geld, der Lehen = Groſchen, der Hand Lohn, die Huldigungs = Lehen, weil ſie gleich nach der Huldigung abgeſtattet wird; bey Bauer = Gütern in Baiern die Anleit, der Anfall, in Elſaß der Ehrſchatz (*), in Schwaben die Weglöſinn, gleichſam Weglöſung, weil das heimgefallene Lehen dadurch von dem Lehen = Herrn wieder weg gelöſet wird, im Bremiſchen die Willigmiethe, bey einigen Meier = Gütern in Nieder = Sachſen die Umfahrt, der Umſatz, in Oeſtreich das Pfundgeld, in Schleſien der Marktgroſchen, an andern Orten die Auffahrt, u. ſ. f. Siehe auch Leih = Kauf. Im mittlern. Lat. Laudemium (927), Relevium, Bretia, Intragium, u. ſ. f. Siehe auch Kauf = Lehen und Sterbe = Lehen. An einigen Orten wird auch dasjenige Geld, welches der Lehen = Richter oder die Beamten des Lehen = Herrn als eine Ergetzlichkeit für die Belehnung bekommen, die kleine Lehen = Ware genannt, da dann jene die größere heißt. An manchen Or=

(*) Der Nahme hat ſeinen Urſprung von Schatz, d. i. eine Abgabe, und Ehre, Honor, welches beydes in alten Urkunden ein Lehen bedeutet; alſo eine Abgabe wegen der Ehre oder der Belehnung.

(927) Die Meinungen über den Urſprung und die Ableitungen des Wortes Laudemium, hat Jo. Heinr. Eberhard, in ſ. Betrachtungen über die Laudemien, (Witt. und Zerbſt, 1771, 8.) §. 3, umſtändlich angezeigt.

Orten führt nur dasjenige Geld, welches bey Annehmung oder Theilung der Bauer-Güter dem Lehen-Herrn entrichtet wird, den Nahmen der Lehen-Ware, da dann dieſe noch von dem Sterbe-Lehen unterſchieden iſt. An andern Orten ſind noch andere Einſchränkungen üblich.

Ware ſtammet in dieſer Zuſammenſetzung entweder von Wäre, Gewähr, her, ſo daß es eigentlich die Einwilligung oder Bewilligung des Lehen-Herrn, und die darin gegründete Sicherheit des Lehen-Mannes bezeichnet; oder auch von Ware, ſofern es ehedem eine jede Sache von gewiſſem Werthe, oder ein dem Werthe eines andern Dinges angemeſſenes Aequivalent bezeichnete (928).

Die Lehen-Ware iſt, wie geſagt, diejenige durch Verträge, Geſetze und Gewohnheiten beſtimmte Summe, welche der Vaſall ſeinem Lehen-Herrn ſowohl bey der erſten Belehnung, als auch bey Erneuerung derſelben, inſonderheit in Veräuſſerungs-Fällen, ſowohl zur Anerkennung ſeines Ober-Eigenthumes, als auch für die Aufnahme und Belehnung, zu entrichten hat. Es findet dieſelbe nicht nur bey Reichs- und Ritter-Lehen, ſondern auch bey Erbzins-Gütern, Statt.

Urſprünglich geſchahen die Belehnungen unentgeltlich, daher auch das longobardiſche Lehen-Recht noch nichts von einer Lehen-Ware weis. Auch in den älteſten Sammlungen der deutſchen Lehens-Gewohnheiten, weder im Kaiſer-Recht, noch in den ſächſiſchen, und ſchwäb. Lehen-Rechten, findet man Spuren davon. Alles, was man über ihren Urſprung geſagt hat, beſteht in Muthmaßungen. Die ſo verſchiedenen Meinungen darüber findet man in Schröter's theoret. und pract. Abhandlung von der Lehnwaare, (Berl. und Stralſ. 1789, gr. 8.) Cap. 3, S. 16 — 63.

Hr.

(928) Ueber den Urſprung des Wortes Lehn-Ware, ſehe man Peslers Progr. de origine vocis *Lehnwaare*. Frf. 1750.

Hr. Schröter, der ſich ſo viele Mühe bey dem Sammeln der mancherley Muthmaßungen gegeben hat, hat durch ſeine Reſultate den Dank derjenigen verdient, welche in den Fall kommen könnten, ſie zu einem oder andern Schluſſe nutzen zu können. Sie beſtehen in folgenden: 1. Daß an vielen Orten die deutſchen Symbole der Clientel, den Urſtoff zum Lehen=Gelde gegeben haben. 2. Möge der ehemahlige Weinkauf hin und wieder in Lehen=Ware verwandelt worden ſeyn. 3. Auch mit der Lehen=Bede (Precaria feudalis) könne dieſes der Fall geweſen ſeyn. 4. In der Mark Brandenburg haben die Dorf=Schulzen ehedem für den Landes= oder Gerichts=Herrn ein Lehen=Pferd halten müſſen; dafür ſeyn ihnen gewiſſe Hufen, auch wohl die Krug=Einnahme gewidmet geweſen. So lange ſie nun die Lehen=Pferde zum Dienſte bereit gehalten hätten, wären ſie zu keiner Abgabe verbunden geweſen; ſeit der Veränderung im Kriegs=Dienſte ſey aber dieſes Lehen=Pferd in eine Geld=Abgabe oder Lehen=Ware verwandelt worden. 5. Ein conventionelles Lehen=Geld ſey am häufigſten von Klöſtern, Stiftern und Geiſtlichen beliebt worden. 6. An manchen Orten haben die Unadelichen, ſo oft ſie ein Lehen=Gut erwerben wollen, ſich vermittelſt einer Summe Geldes, die Freyheit von den Ritter=Dienſten erkaufen müſſen. 7. Als zur Zeit der Kreuz=Züge vielen Edelleuten die Freyheit ertheilt wurde, ihre Lehen=Güter nach Belieben an jedermann zu veräuſſern, habe ſich der Lehen=Herr von ſolchen Käufern, welche nach der damahligen Verfaſſung keine Lehen=Dienſte leiſten konnten, ſtatt derſelben ein Lehen=Geld ausbedungen. 8. Habe das römiſche Recht ſehr vieles zur Einführung der Lehen=Ware beygetragen.

Am häufigſten mögen wohl die wechſelſeitig beliebten Veränderungen in den urſprünglichen Lehen=Dienſten, und die Verleihung der Lehen an ſolche Perſonen, welche zum Kriegs=Dienſte unfähig waren, die Veranlaſſung zur Lehen=Ware gegeben haben.

Man theilt die Lehen=Ware in die eigentliche oder größere, welche dem Lehen=Herrn, und in die uneigentliche oder kleinere, welche deſſen Beamten, oder ſeiner Kanzelley entrichtet werden muß. Um Verwirrungen zu vermeiden, ſollte man aber die

der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren, niemahls mit dieſem Nahmen belegen, ſondern ſie lieber Kanzelley-Gelder, Sportuln oder Gebühren ꝛc. nennen. Auch verſteht man ſehr oft die Anfalls-Gelder unter den Nahmen Lehen-Ware, welches Anlaß gegeben hat, die **Antritts-Lehenware** von der **Succeſſions-Lehenware** zu unterſcheiden.

In der deutſchen Reichs-Sprache iſt der Nahme **Laudemien**, **Laudemial-Gelder**, gewöhnlicher als der deutſche Nahme Lehen-Ware. Unter den von Reichs-Lehen abzutragenden Laudemien verſteht man diejenigen Gelder, welche dem Reichs-Hofrathe, als Reichs-Lehenhofe, in Anſehung gewiſſer Belehnungen bezahlt werden müſſen. Dieſe Laudemien dürfen nicht mit den Anfalls-Geldern verwechſelt werden, welche in denjenigen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, an die Reichs-Kanzelley zu entrichten ſind. Dieſe Anfalls-Gelder betragen bey Thron-Lehen, wie auch Grafſchaften und Dynaſtien, die Hälfte des Laudemii, und bey kleinern Reichs-Lehen die doppelte Lehen-Taxe. Ein Mehreres von der Reichs-Lehenware, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 260, fgg.

Ich handle izt nur beſonders **von den bey Lehen- und inſonderheit Erbzins-Gütern Statt findenden Lehen-Ware oder Hand-Lohne.** Man verſteht darunter einen Theil des Preiſes oder Werthes gewiſſer Güter, welcher bey deren Veräuſſerung oder Veränderung dem Ober-Eigenthums-Herrn von dem neuen Beſitzer für die Inveſtitur und Aufnahme gegeben, und dadurch deſſen Ober-Eigenthum anerkannt wird. Der Hand-Lohn wird gemeiniglich in die **hohe** und in die **kleine Lehen-Ware** eingetheilet; jene iſt der eigentliche Hand-Lohn, dieſe aber ein Honorarium, welches nicht ſowohl dem Herrn gegeben und berechnet, als vielmehr deſſen Beamten

oder andern Bedienten für die Ausfertigung der Erb- und Lehen-Briefe entrichtet, und ſonſt auch Schreib-Schilling, **Fertigungs-** und **Lehen-Gebühr**, **Beſtätigungs-Geld** ꝛc. genannt wird.

Der Hand-Lohn findet vornehmlich nur bey den Zins- und Erbzins- oder ſolchen Bauer-Gütern Statt, die auf eine gewiſſe, wiewohl uneigentliche, Art etwas von der Natur der Lehen-Güter an ſich haben; daher dann weder von Erb-Gütern, noch regulariter von ordentlichen und zumahl Ritter- und adelichen Lehen-Gütern, der Hand-Lohn entrichtet wird, ſondern von leztern nur die kleine **Lehen-Ware** oder ſogenannte Lehen-Taxe bezahlt zu werden pflegt.

Ueberhaupt iſt bey der Materie des Hand-Lohnes zu bemerken, daß es dabey, wie mehrentheils in allen andern Dingen, hauptſächlich auf die beſondern Geſetze, Gewohnheiten und Herkommen eines jeden Landes ankommt; denn es findet ſich hierin ein ſo großer Unterſchied, daß es allenthalben mit dem Hand-Lohne auf eine verſchiedene Art gehalten wird; ja es giebt ſelbſt in einem und eben demſelben State nicht allein ganze Provinzen, ſondern ſogar ſelbſt einzelne Gegenden, die in der Einrichtung des Hand-Lohnes nicht mit einander übereinſtimmen. Man wird dieſes insonderheit in ſolchen Ländern gewahr, wo, wie größtentheils in Franken, kein Territorium clauſum anzutreffen iſt, ſondern wo die Länder verſchiedener Herren ſehr vermiſcht unter einander liegen; daſelbſt trägt es ſich nicht ſelten zu, daß es in einem Dorfe ſo, in einem andern und nahe dabey liegenden aber, welches einem andern Herrn gehört, mit dem Hand-Lohne ganz anders und von jenem ſehr unterſchieden gehalten wird. In einigen deutſchen Staten weis man von dem Hand-Lohne nichts, obgleich die Unterthanen daſelbſt Erbzins-Güter beſitzen, ſondern es bezahlt bey Veränderungs-Fällen der neue Erbzins-Mann etwa nur ſo viel

pro

pro recognitione & receptione, als der angelegte Canon beträgt; zuweilen wird in ſolchen Fällen auch gar nichts entrichtet, und die Uebertragung geſchieht unentgeltlich. Eben ſo wird an einigen Orten von den Laß-Gütern, welches ebenfalls Herren-Lehen-Güter ſind, kein Hand-Lohn gegeben, ſondern, wenn dergleichen Güter auf eine achtjährige Leihe gegeben werden, ſo pflegt, nach Verlauf der acht Jahre, von dem Lehen-Manne nur der doppelte Herren-Lehen-Zins für daſſelbe Jahr, und der ſogen. trockne Wein-Kauf, welcher in der That die kleine Lehen-Ware iſt, entrichtet zu werden. Ein Kammeraliſt muß ſich demnach vor allen Dingen um die wahre Beſchaffenheit der in demjenigen Lande, wo er dient, befindlichen Bauer-Lehen-Güter, und was in Anſehung des Hand-Lohnes die Landes-Geſetze und Gewohnheiten mit ſich bringen, bekümmern, denn dieſe ſind das eigentliche Regulativ, wonach man ſich in dieſem Stücke richten muß; und man würde große Fehler begehen, wenn man hierin bloß den römiſchen Geſetzen, als welche hier ſelten anzuwenden ſind, nachgehen wollte, indem die Natur und Eigenſchaft unſerer deutſchen Erbzins-Güter von der römiſchen Emphyteuſi ſehr unterſchieden iſt. Es läßt ſich daher dasjenige, was die römiſchen Geſetze von dem Laudemio disponiren, nicht allemahl, ja ſehr ſelten, auf unſere deutſche handlohnbare Güter appliciren (929).

Der Hand-Lohn gebührt dem Domino directo, oder Lehen- und Erbzins-Herrn, und zwar 1. wenn gleich derſelbe den Erbzins-Mann ſchlechterdings ohne For-

(929) Es hat davon der geh. Rath v. Buri, in ſ. Abhandl. von den Bauergütern in Deutſchland, S. 187, fgg. wo er von der Lehnware handelt, ſchön und gründlich gehandelt, und dabey gezeigt, wie ſelbſt große Juriſten ſich hierin durch die römiſchen Geſetze zu unrichtigen Meinungen haben verleiten laſſen.

Forderung des Hand-Lohnes inveſtiret, oder ihm 2. den jährlichen Canonem wirklich abgenommen hätte; es wäre denn, daß nach geſchehener Inveſtitur der Herr 30 Jahr lang den Erbzins von ihm angenommen hätte, ohne den rückſtändigen Hand-Lohn jemahls zu erinnern, weil lezterer alsdann durch die Präſcription aufgehoben worden iſt. Es kann der Erbzins- und Eigenthums-Herr 3. den Hand-Lohn fordern, wenn er gleich in die Veräuſſerung des Erbzins-Gutes nicht eingewilliget hat (930); ingleichem 4. wenn er gleich dem Erbzins-Manne die Macht und Gewalt ertheilt hat, das Erbzins-Gut nach ſeinem Gefallen zu veräuſſern; weil dieſe freye Macht den Erbzins-Mann zwar von der Nothwendigkeit, den Conſens des Herrn zu ſuchen, nicht aber von der Bezahlung des Hand-Lohnes befreyet, als welcher, nach den deutſchen Rechten, nicht für den ertheilten Conſens, ſondern vielmehr für die wirkliche Inveſtitur und Einweiſung in den Beſitz des Gutes entrichtet wird (931).

Wenn viele Herren ſind, denen das Dominium directum eines handlohnbaren Gutes gemeinſchaftlich zu-

(930) Nähmlich nach den deutſchen Rechten, wo der Herr die Lehen-Ware nicht für ſeine Einwilligung in den Verkauf, wie nach den römiſchen Rechten, erhält, ſondern dafür, daß er den neuen Beſitzer mit dem Gute belehnt und in deſſen Beſitz bekräftigt; daher er, was die Lehen-Ware betrifft, mit dem Verkäufer nichts zu thun hat, ſondern ſolche als ein Onus reale anſieht, welches auf dem Gute haftet, und mit demſelben auf jeden neuen Erwerber oder Beſitzer fällt. S. v. Buri, a. a. O., S. 207, f. Wiewohl dieſer dritte Fall ſich nicht leicht zutragen kann, indem man in Deutſchland ſchwerlich ſolche lehenbare Bauer-Güter antreffen wird, die ohne, ja wider des Herrn Willen veräuſſert werden dürfen, ſondern es wird vielmehr dergleichen Veräuſſerung ſogleich für null und nichtig erklärt, und der Erbzins-Mann gemeiniglich noch überdem, entweder an Gelde, oder gar mit Entziehung des Lehen-Gutes, beſtraft.

(931) Von dieſen vier Fällen handelt Beck, in ſ. Tractat von Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn, Th. 2, Cap. 3, obſ. 1 — 4, ausführlich.

zuſteht, ſo gehört ihnen insgeſammt nur ein einziger Hand-Lohn, den ſie pro rata unter ſich theilen, weil ſie nur Einen Herrn vorſtellen, und auch zuſammen nur eine einzige Inveſtitur ertheilen und nur eine einzige Erbpflicht fordern können, obgleich die Inveſtitur von allen und jeden begehret werden muß. Iſt wegen Gerechtigkeit, den Hand-Lohn zu erheben, ein Streit, ſo wird der Hand-Lohn währendem Proceſſe demjenigen entrichtet, welcher ſich bisher in der Poſſeſſione vel quaſi befunden hat. Da der Erbzins-Mann, wenn die Erbzins-Briefe oder Landes-Geſetze nicht entgegen ſtehen, das Erbzins-Gut wieder einem Andern verleihen und ihn damit ſubinveſtiren kann, ſo iſt unter den Rechts-Lehrern noch nicht ausgemacht, ob in dem Falle, wenn das Erbzins-Gut veräuſſert wird, der Hand-Lohn dem Domino mediato oder erſtern und mittelbaren, oder aber dem immediato oder andern und unmittelbaren Herrn gebühre? Man hält für die beſte Meinung, daß der leztere oder Dominus immediatus, von welchem die Subinveſtitur geſchehen iſt, den Hand-Lohn zu fordern habe (932).

Auch ſtatuiren die Rechts-Lehrer, daß, wenn jemand die Nutznießung des Dominii directi erhalten hat, und, währender Nutznießung, mit dem Erbzins-Gute und deſſen bisherigen Beſitzer eine Veränderung ſich zuträgt, und ein neuer Erbzins-Mann in den Beſitz einzuweiſen iſt, der von dieſem zu zahlende Hand-Lohn nicht dem Eigenthums-Herrn, ſondern dem Vſufructuario gebühre, obgleich nicht dieſem, ſondern dem Ober-Eigenthums-Herrn, das Recht, einen neuen Erbzins-Mann zu inveſtiren, zuſteht (933). Es ſcheint aber dieſes mit den deutſchen Rechten nicht wohl übereinzukommen, nach welchen der Hand-Lohn für

(932) Beck, a. a. O., obſ. 7.

(933) Beck, a. a. O., obſ. 8 und 12.

für die Inveſtitur entrichtet wird, daher auch derjenige, welcher dieſe verrichtet, den Hand-Lohn erhalten ſollte. Wiewohl auch Einige dafür halten, daß heutiges Tages, nach den deutſchen Rechten, das Jus inveſtiendi nicht dem Domino directo, ſondern dem Vſufructuario, zuſtehe (934).

Was die Perſonen, welche den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſind, betrifft, ſo iſt als eine Haupt-Regel anzunehmen, daß derjenige, welcher ein handlohnbares Gut acquirirt hat, den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſey. Zu Folge dieſer Regel, ſtatuiren einige Rechts-Lehrer, daß auch ein Fürſt oder Landes-Herr, wenn er handlohnbare Güter, z. B. von einer Municipal-Stadt, an ſich kauft, zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden ſey (935). Da, nach den deutſchen Rechten, der Hand-Lohn als ein Onus reale auf dem Gute haftet, ſo folgt daraus, daß ein jeder neuer Erbzins-Mann den von ſeinem Vorfahren noch ſchuldigen Hand-Lohn abzutragen ſchuldig ſey (936). Wenn Einige (937) dieſem widerſprechen, und dem Domino nur eine actionem perſonalem zugeſtehen, die wider einen Dritten nicht Statt findet, ſo haben dieſelben nur die römiſchen Rechte vor Augen, und vermiſchen die deutſchen Erbzins-Güter auf eine irrige Art mit der Emphyteuſi romana.

Wenn eine Stadt, Kirche oder andere Gemeinde, ein Erbzins-Gut acquirirt, ſo wird gemeiniglich ein Lehen-Träger beſtellet. So oft nun ein ſolcher verſtirbt,

(934) *Schilter*, in Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 17, §. 42, f.

(935) Beck, a. a. O., c. 4, obſ. 2. *Horn*, in Jurisprud. feud. Append. 1, n. 11, führt davon ein Reſponſum Facult. iurid. an.

(936) v. Buri, a. a. O., S. 215.

(937) als Beck, obſ. 3, n. 6. und c. 18, obſ. 2.

ſtirbt, muß die Erneuerung der Inveſtitur geſuchet, und der Hand-Lohn bezahlet werden; welches auch Statt findet, wenn die geſammten Erben einen Lehen-Träger beſtellen. Oder, es können die Communitäten mit Unterlaſſung des Lehen-Trägers, das Gut zu gewiſſen Zeiten, z. B. alle 15 Jahr, von neuem empfangen und verhandlohnen (938). Wenn Vormünder wegen ihre Pflege-Kinder das Erbzins-Lehen recognoscirt und den Hand-Lohn entrichtet haben, ſo dürfen die Pupillen, nach erreichter Majorennität, oder nach ihrer Vormünder Tode, keinen neuen Hand-Lohn bezahlen.

Bey Beſtimmung der Fälle, wo der Hand-Lohn entrichtet werden muß, iſt es als ein allgemeiner Grundſatz anzunehmen; daß, nach den deutſchen Rechten, die Lehen-Ware als ein Onus reale auf dem Gute haftet, und mit demſelben auf jeden neuen Erwerber oder Beſitzer, der von dem Herrn belehnt wird, fällt, und alſo von demſelben gegeben werden muß, er mag ſein Recht auf das Gut, durch was für einen Titel es will, auf kurze oder auf lange Zeit, erlangt haben. Folglich muß die Lehen-Ware oder der Hand-Lohn bey einer jeden Art von Veräuſſerung des Gutes und Veränderung des Beſitzers oder Erbzins-Mannes entrichtet werden, indem keiner das Gut rechtmäßig beſitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit belehnt, oder ſonſt in deſſen Beſitz beſtätigt worden iſt; als für welche Belehnung und Beſtätigung die Lehen-Ware nach den deutſchen Rechten bezahlt wird.

Unter ſolchen Fällen kommt 1. der freywillige Kauf und Verkauf vor, da der bisherige Erbzins-Mann

(938) S. fürſtl. aichſtädriſche Handlohnsordnung, vom 10 März 1689, §. 63, in Hoffer's Beytr. zu dem Poliзeyrecht.

Mann ſein Erbzins=Gut mit Einwilligung des Herrn, einem Andern aus freyem Willen verkauft. In dieſem ſowohl, als allen folgenden Fällen, wo ein Kauf=Contract geſchloſſen wird, wird die zu entrichtende Lehen=Ware der Kauf=Handlohn oder die Kauf=Lehenware genannt. Die Entrichtung des Kauf=Handlohnes findet nicht allein alsdann Statt, wenn das Gut an einen Fremden verkauft worden iſt, ſondern auch in dem Falle, wenn ein Vater ſeinem Sohne, der ihm künftig ab inteſtato ſuccedirt, ein ſolches Gut zu kaufen gegeben hat, weil ſich hier nichts anders, als ein wahrer Kauf, eräugnet.

2. Wird der Kauf=Handlohn entrichtet, wenn das Erbzins=Gut gleich aus Noth und wider den Willen des Erbzins=Mannes ſubhaſtirt, oder öffentlich feil gebothen und gerichtlich verkauft wird, weil der Hand=Lohn als ein Onus reale auf jeden Beſitzer zugleich mit dem Gute ſelbſt transferirt wird, ein ſolcher Käufer auch nachher von dem Herrn doch mit demſelben belehnet werden muß.

3. Findet der Kauf=Handlohn bey dem ſub pacto de retrovendendo geſchehenen Verkaufe Statt, doch ſo, daß derſelbe nur ein Mahl, nähmlich bey der erſten Uebergabe an den Käufer, von dieſem, nicht aber von dem Wiederkäufer bey der Wiederempfangung des Gutes von neuem, und alſo nicht zwey Mahl, zu entrichten iſt, weil der Wiederkäufer ſchon vorher ein Mahl mit dem Gute belehnt geweſen iſt, auch den Contract mit des Herrn Einwilligung geſchloſſen hat, mithin der Wiederkauf eine bloße Folge dieſes Contractes, nicht aber ein neuer, iſt. Doch muß das Pactum de retrovendendo gleich zu Anfange des Kaufes, nicht aber erſt hernach, adjicirt worden ſeyn, weil in dieſem Falle ſolches Pactum für keinen Theil oder Folge des Contractes gehalten werden kann; folglich muß auch in dieſem Falle, we=

gen des dazwiſchen kommenden neuen Contractes, von dem Wiederkäufer der Hand-Lohn bezahlet werden (939). Wenn der Käufer ſich hernach mit dem Verkäufer verglichen hat, daß ihm das Gut hinfort gegen Erlegung einer gewiſſen Summe auf ewig und unwiderruflich verbleiben, mithin das Pactum de retrovendendo ceſſiren ſoll, ſo muß er dem Lehen-Herrn wegen ſolchen Uebermaßes den Hand-Lohn entrichten, weil dieſe Zugabe macht, als ob ein neuer Contract geſchloſſen, und von dem vorigen abgegangen ſey.

4. Es muß auch der Kauf-Handlohn entrichtet werden, wenn der Kauf freywillig wieder aufgehoben wird; wenn nähmlich beyde Parteyen, nach völlig geſchloſſenem und vollendeten Kauf (940) ſich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, der Käufer aber das überlieferte Gut wieder zurück giebt, weil ſolches

(939) Beck, c. 6, obſ. 4, n. 4.

(940) Wenn alſo der Kauf noch nicht völlig abgeſchloſſen, und durch die Uebergabe des Gutes noch nicht vollendet worden iſt, ſo kann alsdann auch kein Hand-Lohn Statt finden. Beck, c. 5, obſ. 4, n. 1. Zuweilen muß in dem Falle, wenn gleich die Uebergabe des Gutes noch nicht erfolgt iſt, zur Strafe der Hand-Lohn dennoch bezahlt werden. Die fürſtl. onolzbachiſche Verordnung, den Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697, welche ſich in Hoffer's Beyträgen zum Polizeyr. befindet, diſponirt §. 14, dieſerwegen folgendergeſtalt: daß, wenn ein Unterthan bezecht, oder ſonſt aus Bosheit und Unbedacht, ſein handlohnbares Gut verkauft oder vertauſcht, und ſichs reuen läſſet, es retractiren entweder die Parteyen ſelbſt, oder werde der Handel, weil das Weib ex communione bonorum zugleich das Condominium, oder dieſes vor ſich allein, und nicht in den Contract conſentirt hat, oder aber aus andern Urſachen ſolcher von Amts oder Herrſchafts wegen annulliret, deſſen allen ungeachtet, beydes der Kauf- und Reu-Handlohn unnachläſſig bezahlet; allein in Fällen, wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erſter Ehe durch eines ſolchen Trunkenboldes oder übeln Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf ſolche Weiſe verpraſſet, an ſeinem Erb-Gute abgezogen werden ſolle.

ches in der That zwey Veräuſſerungen oder Kauf-Contracte ſind; und zwar muß alsdann zu beyden Mahlen die Lehen-Ware bezahlt werden [941], es müßte denn das Herkommen ein anderes mit ſich bringen. Der leztere Hand-Lohn heißt in dieſem Falle der Reu-Handlohn.

5. Wird der Hand-Lohn entrichtet bey dem Verkaufe ſub addictione in diem; nur muß man dabey den Unterſchied in Acht nehmen, ob die Addictio in diem dem Verkaufe als eine Bedingung hinzu geſetzt iſt, daß nähmlich alsdann erſt, wenn innerhalb einer gewiſſen Zeit ſich kein beſſerer Käufer findet, der Kauf-Contract gültig werden, bis dahin aber in ſuspenſo ſeyn ſoll; oder ob der erſte Verkauf ſchon vollkommen geſchloſſen und vollendet worden, und nur der Umſtand hinzugeſetzt iſt, daß, wenn ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit ein beſſerer Käufer finden ſollte, der erſte Kauf wieder aufgehoben, ſonſt aber gültig bleiben ſolle. In dem erſten Falle, wo die Addictio in diem als eine Bedingung und ſuspenſive hinzugefügt iſt, iſt der ganze Kauf-Contract für bedinglich zu achten, der nicht eher zur Richtigkeit kommt, als bis die beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, und man weis, ob ein beſſerer Käufer ſich eingefunden hat, oder nicht. Da nun vorher noch kein Kauf vorhanden iſt, ſo kann auch noch keine Lehen-Ware gefordert werden, ſondern dieſelbe muß erſt bey oder von demjenigen, der nach verfloſſener Zeit das Gut behält, bezahlet werden. In den andern Fällen hingegen, wo die Addictio in diem pure und diſſolutive hinzugefüget iſt, iſt ein wirklicher Verkauf vorhanden, das Gut wird überliefert, der Käufer wird an ſtatt des Verkäufers Eigenthümer von dem verkauften Gute, und die Gefahr deſſelben

 ſteht

(941) v. Buri, S. 203. 208. *Carpzov* P. 2, c. 39, def. 13. Aichſtädtiſche Handlohnsordn. §. 58, f.

ſteht auf ihn. Folglich gebührt in dieſem Falle dem Herrn der Handlohn, wenn gleich ſolcher Verkauf hernach wieder diſſolvirt wird; denn es iſt hier ein wirklicher Kauf vorhanden; daß aber der Käufer hernach nicht eben ſo viel geben will, als der andere und beſſere Käufer anbiethet, ſondern dieſem das Gut überläſſet, ſolches kann dem Herrn an ſeinem ein Mahl erlangten Rechte nichts entziehen (942). Nur iſt hierbey die Frage: ob der andere Käufer den Hand-Lohn ebenfalls bezahlen müſſe? Da derſelbe nicht weniger der wirkliche Beſitzer des Gutes wird, und es behält, nach den deutſchen Rechten aber der Hand-Lohn als ein auf dem Gute haftendes Onus reale betrachtet wird, ſo folgt daraus allerdings, daß auch der andere Käufer den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſey.

6. Da auch bey dem Lege commiſſoria ein Vertrag zum Grunde liegt, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kauf-Contract wieder aufgehoben und diſſolvirt wird, ſo findet auch hier der Hand-Lohn, ſo wie bey der Addictione in diem, Statt. Nur iſt der Lex commiſſoria von der diſſolutive verabredeten Addictione in diem darin unterſchieden, daß bey lezterer der Kauf nicht ganz und gar als gänzlich ungeſchehen angeſehen werden kann, ſondern bey deſſen Wiederaufhebung das Gut dem zweyten beſſern Käufer zufällt, in dem Lege commiſſoria hingegen der Verkäufer ſelbſt ſolches wieder zurück nimmt, daher dann auch dieſer keinen neuen Hand-Lohn geben darf (943).

7. Gleiche

(942) Wenn jedoch bey der diſſolutive beygefügten Addictione in diem, die ſtipulirte Zeit ſo kurz ſeyn ſolite, daß der Käufer während dieſer Zeit gar keinen Nutzen aus dem Gute hat ziehen können, ſo ſcheint es der Billigkeit gemäßer zu ſeyn, daß ihm der bezahlte Hand-Lohn von dem andern Käufer wieder erſetzt, Lezterer aber mit Entrichtung eines neuen Hand-Lohnes verſchonet werde.

(943) S. v. Buri, a. a. O., S. 203, f. wo er die gegenſeitige Meinung des Carpzov und anderer Rechts-Lehrer widerlegt,

7. Gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn der Verkauf ob laeſionem enormem wieder aufgehoben wird (944), indem alsdann ebenfalls ein wirklicher Verkauf vollführt worden iſt, welcher hernach zum Nachtheil des Herrn nicht ungeſchehen wieder gemacht werden kann (945); nur muß das Gut wirklich übergeben worden ſeyn.

Unter den Veräuſſerungs-Fällen kommt 8. der Tauſch-Handel vor, wo man den Hand-Lohn den Tauſch-Handlohn zu nennen pflegt. Einige wollen bey dieſem Handel ſchlechterdings keinen Hand-Lohn ſtatuiren; Andere hingegen behaupten, daß derſelbe eben ſo gut in Tauſch-Fällen, als bey dem Verkaufe, zu entrichten ſey, welche leztere Meinung auch die richtigſte iſt (946), indem bey dieſem Handel die Per-

legt, als welche dafür halten, daß, wenn das Gut ſub addictione in diem oder ſub lege commiſſoria verkauft worden iſt, und ſolcher Kauf hernach wieder aufgehoben wird, alsdann die Lehen-Ware nicht bezahlt werde, weil in ſolchem Falle die Urſache, woraus der Herr die Lehen-Ware fordern könne, hinwegfiele, folglich die Forderung ſelbſt mit vernichtet würde, ſo daß das bereits ausgezahlte Geld von dem Herrn wieder, ob cauſam dati, cauſa non ſecuta, condiciret werden könne. Es finden ſich auch Landes-Geſetze, welche verordnen, daß in den Fällen legis commiſſoriae, addictionis in diem, laeſionis enormis, wenn der Kauf aufgehoben wird, kein Hand-Lohn genommen werden ſolle. S. fürſtl. aichſtädtiſche Handlohnsordn. v. 10 März 1689, §. 56.

(944) v. Buri, S. 205.

(945) Wiewohl Carpzov und Andere auch hierin verſchiedener Meinung ſind. Beck, a. a. O., c. 5, obſ. 9, n. 9, will in dem Falle, wenn das verkaufte Gut wieder zurückgegeben wird, auch keinen Hand-Lohn gelten laſſen, wohl aber alsdann, wenn der Käufer das Gut nicht wieder abtritt, ſondern, vermöge der ihm hierin zukommenden Wahl, das Gut behält, und den rechten Werth ſupplirt, wo er dann auch von dem Supplemente den Hand-Lohn entrichten muß.

(946) Beck, c. 7, obſ. 1, führt die beyderſeitigen Rechts-Lehrer an.

ſon des Beſitzers wirklich verändert wird, dieſer auch von dem Lehen-Herrn als Erbzins-Mann angenommen werden will, für welche Recognition und Inveſtitur der Hand-Lohn eigentlich zu entrichten iſt. Und zwar muß ein jeder Contrahent ſeinem Ober-Eigenthums-Herrn den Hand-Lohn bezahlen; und es liegt nichts daran, wenn gleich beyde Güter einerley Herrn haben, weil beyde Erbzins-Leute, die den Tauſch getroffen haben, eine neue Inveſtitur nöthig haben (947). Wenn auch gleich nach den Landes-Geſetzen und Gewohnheiten bey der Vertauſchung kein Hand-Lohn gegeben werden darf (948), ſo iſt doch der Dominus directus nichts deſto weniger in dem Falle ſolches zu fordern berechtigt, wenn von einem oder andern Theile Geld mit aufgegeben worden iſt, weil alsdann dieſer Handel die Natur eines Kaufes annimmt. Es unterſcheiden aber hier die Rechts-Lehrer dreyerley Fälle von einander: 1. Wenn aus den Worten des Contractes ſo viel abzuſehen iſt, daß die Contrahenten einen Kauf inten-

(947) Beck, obſ. 2. In Franken giebt es verſchiedene Oerter, wo der Tauſch-Handlohn gebräuchlich iſt; z. B. im Aichſtädtiſchen; ſ. fürſtl. aichſt. Handlohnsordn. §. 58, ſ.; im Anſpachiſchen, ſ. fürſtl. onolzbachiſche Verordn. das Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697. Im Sachſen-Gothaiſchen wird auch von allen Umwechſelungen der erbzinslichen Grundſtücke, ſie mögen gleich auf oder vermittelſt einer Geld-Zugabe geſchehen, die Lehen-Ware entrichtet; ſ. herzogl. Reſcr. de An. 1727, ſub N. X. c. 2. der fernern Beyfugen zur Landesordnung. Nach der magdeburgiſchen Policeyordn. C. 47, §. 3 und 5, wird gleichfalls der Tauſch-Handlohn entrichtet; ſo wie nach der anhältiſchen Landesordn. Tit. 13.

(948) Wie z. B. in den kurſächſiſchen Landen, es müßte denn Geld zugebüßet worden ſeyn. S. Conſtit. Elect. Saxon. von Lehnwaar, §. Wo auch die Güter durch Permutation ꝛc. in Cod. Aug. P. 1, p. 131. *Carpzov* P. 2, Conſt. 39, def. 15, n. 8. Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. findet der ſonſt doppelte Hand-Lohn auch nicht Statt, wenn der Tauſch durch die Reue vor geſchehener Ausantwortung beyderſeitiger Güter wieder aufgehoben wird.

intendirt haben, es mag nun gleich das Geld oder das Gut prävaliren, ſo wäre, weil der Contract für einen Kauf zu halten iſt, dem Herrn der Hand=Lohn zu entrichten; da hingegen, wenn die Contrahenten einen Vertauſch der Güter zu ſchließen ſich erklärt haben, und alſo der Contract für einen Tauſch zu achten iſt, der Hand=Lohn wegfalle. 2. Wenn die Intention der Contrahenten unbekannt ſey, das Geld aber prävalire, ſo gebühre dem Herrn der Hand=Lohn; wenn aber das Gut mehr importire, als das Geld, ſo ceſſire der Hand=Lohn. Und wenn 3. das Geld und das Gut einander gleich ſey, ſo wäre nichts anders, als ein Kauf, vorhanden, mithin auch der Hand=Lohn zu entrichten (949).

9. Wird der Hand=Lohn entrichtet, wenn einem Creditori ein handlohnbares Gut an Zahlungs ſtatt übergeben wird, es mag ſolches freywillig, oder aus Noth und gerichtlich geſchehen, weil ſolche Uebergabe an Zahlungs ſtatt ein wahrer Kauf iſt. Als etwas Beſonderes iſt anzuſehen, daß in dem Fürſtenthume Oſt=Friesland die Laudemial Gebühren von den königl. Erbpacht=Ländern von den Creditoren, welche dieſelben in Benutzung haben, wenn ſie ſolche 10 Jahr lang genutzt haben, nach Verfließung ſolcher 10 Jahre, bey Verluſt ihres Rechtes, und Zurückfallung des Gutes an den Dominum directum, abgeführt werden müſſen (950); da doch ſonſt, ordentlicher Weiſe, in Contractu antichretico, weil in demſelben das Gut an ſich nicht auf den Creditorem transferirt, mithin ſolches nicht verändert wird, der Hand=Lohn ceſſirt (951). Man ſucht durch obiges Geſetz die Erb=

(949) Beck, obſ. 3 und 4.

(950) S. diesfallſiges kön. preuß. Edict, v. 7 Apr. 1751, im Novo Corp. Conſt. Pruſſ. March, Th. 1, Col. 66.

(951) Beck, c. 5, obſ. 13, n. 5, f.

Zins-Leute zu vermögen, die verſetzten Güter bald wieder einzulöſen, und zu verhindern, daß der Dominus directus durch lange dauernde Verpfändungen nicht um den Hand-Lohn gebracht werde.

10. Ob wegen geſchenkter oder legirter handlohnbaren Güter der Hand-Lohn zu entrichten ſey, darüber ſind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung. Weil aber, nach den deutſchen Rechten und Gewohnheiten, der Hand-Lohn ein Onus reale iſt, und bey der Schenkung eine wahre Veränderung mit dem Gute vorgeht, wo dieſes einen neuen Beſitzer bekommt, der damit inveſtiret werden muß: ſo iſt die Meinung derjenigen, welche die Entrichtung des Hand-Lohnes auch in dem Schenkungs-Falle für billig und gerecht halten, viel gegründeter; mit welcher auch verſchiedene Landes-Geſetze und Gewohnheiten übereinſtimmen (952).

Eini-

(952) Alſo ſoll, nach der nürnbergiſchen Reformation, Tit. 23, L. 13, ein Erb-Mann einem andern, der nicht ſein auf- oder abſteigender Erbe iſt, ſein Erb-Gut verſchenken oder übergeben können, doch aber dabey der gewöhnliche Handlohn bezahlet werden. Die hennebergiſche Landes-Ordn. B. 5, Cap. 3, Tit. 1, verordnet auch den Handlohn in Schenkungs-Fällen; und das auf dieſelbe ſich beziehende Reſcript Fürſt Chriſtian's, v. J. 1611, ſagt ausdrücklich: „Wenn durch Teſtamente oder andere Vermächtniß, „einem Fremden, der ſonſt ohne das Vermächtniß kein Er„be iſt, die Güter geſchenkt, vermacht oder gegeben wür„den, ſoll derſelbe das Gut zu verhandlohnen ſchuldig ſeyn. „Dieweil aber die andern Fälle wegen der Erben, ſo ex li„nea collaterali, ex teſtamento oder ab inteſtato, ſeit„wärts ſuccediren, in der Landesordnung nicht eigentlich „ausgedruckt ſind, und diesfalls das Kindestheil für ſie „nicht militiret, ſo würde auch denſelben Erben das völlige „Handlohn nicht unbillig abgefordert und von ihnen er„legt.“ Eben ſo muß, nach der aichſtädt. Handlohns-Ordn. im Schenkungs-Fall der Hand-Lohn entrichtet werden. Im 1 §. wird die Strafe des doppelten Handlohns darauf geſetzt, wenn die Verſchenkung ohne Wiſſen der fürſtl. Beamten geſchieht; und im 2 §. werden die Schenkungen ausdrücklich unter die Fälle gerechnet, wo Handlohn gegeben werden ſoll; im 8 §. aber wird das Handlohn in Uebergabe- und Schenkungs-Fällen, auſſer des Erbfalls, eben ſo hoch determiniret als das Kauf-Handlohn.

Einige Rechts-Lehrer (953) halten dafür, daß auch ein Sohn, welchem der Vater ein handlohnbares Gut geſchenkt oder zur Ausſteurung übergeben hat; zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden ſey; welchem aber Andere widerſprechen, weil eine ſolche Schenkung auf Seiten des Donatarii nicht ſowohl eine neue Acquiſition, als vielmehr eine Anticipation der auf ſeinen Antheil künftig fallenden Erbſchaft ſey (954). Man muß hierbey, ſo wie überhaupt bey der ganzen Materie des Hand-Lohnes, allemahl auf die Landes-Gewohnheiten und Geſetze zurück ſehen. Muß, nach denſelben, der Hand-Lohn bey allen Veränderungs-Fällen des Beſitzers eines handlohnbaren Gutes entrichtet werden, ſo iſt kein Zweifel, daß ſolches nicht auch in gegenwärtigem Falle geſchehen müſſe. Es fehlt auch nicht an Landes-Geſetzen, welche dieſes ausdrücklich verordnen (955).

 11. Gleich-

(953) welche Beck, c. 9, obſ. 3, anführt.

(954) Beck, eb. daſ. und c. 4, obſ. 11, n. 4, wo er ſolches mit einem Deciſo aus *Lynckeri* Reſolut. diſceptat. forenſ. Cent. 1, Reſol. 84, zu beſtärken ſucht.

(955) In der aichſtädt. Handlohnsordn. §. 2, werden die väterlichen Ausſteurungen ausdrücklich unter die handlohnbaren Fälle gerechnet. Ein Gleiches geſchieht daſelbſt auch in Anſehung der Uebergaben. Nun iſt unter Schenken und Uebergeben kein Unterſchied, wenn bey der Uebergabe der Vater ſich kein gewiſſes Pretium ausbedinget, ſondern dem Sohne das Gut umſonſt abtritt. Wie denn auch das in vorhergehender Anmerk. erwähnte Lynckeriſche Deciſum eine ſolche unentgeltliche Uebergabe zum Gegenſtand hat. In der aichſtädt. Handlohnsordn. §. 8, 9, 32, 39, wird auch das Handlohn, welches in ſolchen Uebergabe-Fällen zu entrichten iſt, determiniret. Und in der onolzbach. Verordn. das Handlohn betreff., wird, §. 5, in dem Falle, wenn alte abgelebte Aeltern einem ihrer Kinder das Gut übergeben, das Sterbe-Handlohn, wovon unten gehandelt wird, auf Jahr und Tag reſerviret. Wenn aber, nach §. 7, eines der Kinder, bey Lebzeiten der Aeltern, ein Gut auf die Condition übernimmt, daß es, auf deren Sterbe-Fall, mit den andern Geſchwiſtrigten ſich erſt des Preiſes halben behandeln, und dieſen ſonach ihr Erb-Heurathgut und anderes

11. Gleichwie bey der Donatione inter vivos, oder der Uebergabe der Hand-Lohn Statt findet, ſo muß auch ſolcher bey der Donatione mortis cauſa dem Lehen-Herrn entrichtet werden, weil auch bey dieſer leztern eine wirkliche Veränderung mit dem Gute und deſſen Beſitzer vorgeht, und Lezter damit inveſtiret werden muß. Dieſe Veränderung geſchieht alsdann deſto eher, wenn der Donator das Gut noch bey ſeinen Lebzeiten dem Donatario übergiebt. Weil aber der Donator bey der Donatione mortis cauſa, ſolche nach Belieben, bey der inter vivos aber aus rechtmäßigen Urſachen widerrufen kann, ſo fragt es ſich: ob in dem Falle, wenn die Widerrufung geſchieht, der Lehen-Herr ſchuldig ſey, den bereits erhaltenen Hand-Lohn wieder herauszugeben? Was den Caſum donationis mortis cauſa betrifft, ſo halten die Rechts-Lehrer dafür, daß der Lehen-Herr ſolches zu thun verbunden ſey, wenn auch gleich der Donatarius von ihm, in dem Falle, wo die Uebergabe noch bey Lebzeiten des Donatoris geſchehen iſt, keine Caution, die er ſonſt zu fordern berechtigt iſt, wegen Reſtituirung des Hand-Lohnes auf den Fall der Widerrufung, gefordert hätte, weil die Donatio mortis cauſa eine tacitam conditionem reſolutivam in ſich hielte, eaque reſoluta das Dominium auf den Donatorem ipſo iure transferirt, und alles in den vorigen Stand geſtellet würde (956). Allein, obgleich dieſer Grund alsdann ſeine Richtigkeit haben kann, wenn die Schenkung eine

deres von dem Lehen, ſo es beſitzt, herausgeben ſoll, ſo muß es ſolchenfalls alles verhandlohnen, hingegen es von ſeiner eigenen Erb- und ſonſt zukommenden Portion, weil das Beſteh-Handlohn anfangs bey der Uebernehmung des Lehn-Gutes bereits abgeführt worden, hernach deſſen eximirt iſt. Woraus alſo zu erſehen iſt, daß in dergleichen Uebergebungs-Fall auch das Beſteh-Handlohn, wovon unten auch mit mehrerm gehandelt wird, gegeben werden muß.

(956) Beck, c. 9, obſ. 8.

eine andere Sache, die kein Lehen = Gut iſt, zum Gegenſtand hat, ſo kann er doch bey Erbzins = Gütern nicht füglich Statt finden. Iſt bey der Donatione mortis cauſa das Gut bey Lebzeiten des Donatoris dem Donatario wirklich übergeben worden, ſo pflegt auch gemeiniglich die Inveſtitur ſogleich darauf zu erfolgen (957), mithin iſt eine wahre Veränderung mit dem Lehen=Gute und deſſen Beſitzer vorgegangen, das Onus reale des Hand = Lohnes iſt mit dem Gute auf den Beſitzer transferirt worden, und durch deſſen wirkliche Inveſtitur hat der Herr das Recht erlanget, den ihm für dieſelbe gebührenden Hand = Lohn zu fordern; folglich kann ihm die nachherige Widerrufung des Donatoris an ſeinem einmahl erlangten Recht nicht präjudiciren. Es iſt auch noch eine ſtarke Frage: ob der Donator eine auf den Todes = Fall gethane Schenkung eines Lehen = Gutes ſo ſchlechterdings nach ſeinem Gefallen widerrufen könne? Die Schenkung iſt allemahl eine wahre Veräuſſerung, zumahl wenn ſie an einen Fremden, dem kein Erbfolge = Recht zuſteht, geſchieht. Nun kann der Erbzins = Mann ſein Lehen ohne Conſens des Lehen = Herrn nicht veräuſſern; daher auch wohl an den meiſten Orten alle Handlungen, welche das Lehen = Gut betreffen, es ſey Verpfändung, Verkaufung, Uebergabe, Schenkung, oder eine teſtamentariſche Diſpoſition über daſſelbe, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, vor Amt, mithin mit Vorbewußt und Einwilligung des Lehen = Herrn geſchehen müſſen (958). Wie kann

(957) Der Donatarius wird ſelbſt in ſolchem Falle nicht ſäumen, um die Inveſtitur anzuhalten, um ſich dadurch in dem Beſitze des acquirirten Gutes deſto feſter zu ſetzen.

(958) Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. z. B. §. 1. müſſen alle Käufe, Täuſche, Schenkungen, und dergleichen Verhandlungen, bey Strafe doppelten Handlohns, nicht ohne Wiſſen der Beamten geſchehen. Nach der onolzbachiſchen Verordnung wegen des Handlohns, §. 15, aber, ſind die Wirthe, bey 20 Gulden Strafe, ſchuldig, alle Contracte,

hen-Herrn, aus der Natur des Lehenweſens überhaupt, oder aus dem beſondern Lehens-Vertrage, dazu befugt iſt, kann ebenfalls hierher gerechnet werden. Uebrigens darf der Vaſall ſich mit den Feinden ſeines Lehen-Herrn in keine Verbindung einlaſſen, ſondern er muß ihm die Beförderung ſeines Nutzens vielmehr erleichtern helfen, als erſchweren, oder gar unmöglich machen. Verarmte der Lehen-Herr, ſo pflegt man ihn auch, wegen der Stellen II. F. 58 pr. und II. F. 6, das Recht auf den nöthigen Unterhalt (Beneficium competentiae) gegen den Vaſallen einzuräumen. Eine umſtändlichere Auseinanderſetzung ſehe man im Art. **Lehens-Fehler.**

Der Regel nach zieht jede Verletzung der Lehens-Treue den Verluſt des Lehens nach ſich. Umſtändlicher iſt hiervon bereits im Art. **Lehens-Fehler** gehandelt worden.

Daß auch der Lehen-Herr ſeinem Vaſallen zur Lehens-Treue (Fidelites feudalis) verbindlich ſey, kann aus mehrern Stellen des longobard. Lehen-Rechtes dargethan werden [918]). Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, wo die Lehen-Herren ihren Vaſallen die Treue ausdrücklich verſprochen haben [919]). Der Vaſall kann daher von ſeinem Lehen-Herrn ebenfalls mit Recht fordern, daß er ihm an ſeinem Leibe und Leben, an ſeiner Ehre und Vermögen nicht allein keinen Schaden zufüge, ſondern vielmehr alles, was demſelben nachtheilig ſeyn könnte, von ihm abzuwenden ſuche, ſein Beſtes möglichſt befördere, und ihn gegen jedermann beſchütze und vertheidige. Die Treue des Lehen-Herrn wird daher auch die Schutz-Treue, Fide-

918) II. F. 6. u. E. II. F. 26. §. 5.
919) Treuer parerg. Gotting. To. I. L. I, p. 57. Lünig corp. iur. feud. Th. 2, S. 491, N. 94; S. 495, N. 99; S. 499, N. 102.

Fidelitas protectionis, (ſ. Lehen-Schutz) genannt. Selbſt darin ſind die Pflichten der Lehens-Treue wechſelſeitig, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen den Eid vor Gefährde nicht abfordern darf[920].

Ge. Lud. Boehmer progr. de natalibus fidei vaſalliticae. Goett. 1757.

Ejusd. progr. de indole fidei vaſalliticae, eiusque a miniſteriali fidelitate diſcrimine. Beyde ſtehen auch in ſ. Obſſ. iur. feud. Nr. 3 und 4.

Ge. Steph. Wieſand diſſ. de origine et natura fidelitatis vaſalliticae. Lipſ. 1764. Auch deſſen bereits angeführtes Programm.

Car. Ferd. Hommel diſſ. de nobili vaſallo in dominum committente. Lipſ. 1764.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 251. f.

Lehens-Tutel, Lehens-Vormundſchaft; ſ. **Lehens-Vormund.**

Lehens-Uebergabe, ſ. **Lehens-Empfang,** oben, S. 499.

Lehens-Unterſuchung, ſ. **Lehens-Cognition,** oben, S. 426, f.

Lehens-Vaſall, ſ. **Lehen-Mann,** oben, S. 653, fgg.

Lehens-Veräuſſerung, Feudi alienato. Der Regel nach iſt das Lehen unveräuſſerlich, wovon es aber gleich urſprüngliche Ausnahmen giebt, oder auch die Veräuſſerung durch die Agnaten und den Lehen-Herrn bewilliget werden kann; ſ. im Art. **Lehens-Conſens,** oben, S. 436. Bey einer unrechtmäßigen oder unerlaubten Lehens-Veräuſſerung gebührt den Agnaten und Lehens-Folgern, entweder die Rückforderung, oder das Näher-Recht, oder der Verkauf, oder der Wiederkauf. In Pommern kann kein Sohn, bey einem Lehen, welches vom Vater veräuſſert worden iſt, das Näher-Recht ausüben; im Magdeburgiſchen hingegen kann er in dieſem Falle die Rückforderungs-Klage anſtellen.

Lehens-

920) II. F. 33, §. 1.

Lehens-Verbeſſerung, Lehens-Beſſerung, Lehens-Melioration, Melioratio feudi, nennt man alles dasjenige, was zu deſto mehrern Gebrauch und Nutzen eines Lehens verwendet wird. Dieſe Meliorationes ſind entweder 1. naturales, welche die Natur, ohne Zuthun und Koſten des Vaſallen dem Lehen hat zuwachſen laſſen, mithin demſelben einverleibt, mit Recht für Lehen gehalten werden; oder 2. induſtriales, welche der Fleiß und die ökonomiſche Einſicht des Vaſallen zur Verbeſſerung des Gutes hervorgebracht hat. Dieſe werden wieder in nöthige, nützliche und voluptuöſe abgetheilet. Die nöthigen Verbeſſerungen beſtehen darin, daß ſie zur Conſervation des Gutes gehören, und, wenn ſie unterblieben wären, zum Schaden deſſelben gereicht hätten; dahin gehören die Erbauung oder Verbeſſerung der Wirthſchafts-Gebäude. (NB. wenn ſolche der verſtorbene Vaſall in ſchlechten Umſtänden empfangen hat, u. dgl. m.) Nützliche ſind, wenn er Mühlen gebauet, Brüche ausgerabet, neue Aecker und Wieſen gemacht, (es ſey denn, daß er aus dem ausgerabeten Holze ſo viel Geld gelöſet hätte, als die Urbarmachung gekoſtet hat, welches aber die Lehen-Erben beweiſen müſſen, und den niedrigen tief liegenden Aecker, und die ſauern niedrigen Wieſen durch neu gemachte Gräben verbeſſert, gute Obſt-Gärten und nutzbare Fiſch-Teiche angelegt, Eichel-Kämpe und Holz-Pflanzungen angebauet hat ꝛc. Weil alles dieſes von dem Lehen-Gute nicht abgeſondert werden kann, ſondern dabey bleiben muß, ſo bezahlt der Lehens-Folger den Betrag, ſo weit das Gut dadurch weſentlich verbeſſert iſt, nach einem billigen Anſchlage der Allodial-Erben. Sind die Induſtrial-Beſſerungen aber ſo beſchaffen, daß ſie ohne Schaden der Subſtanz des Lehen-Gutes weggenommen werden können, und mit derſelben nicht ſo genau verbunden ſind, ſo hängt es von den Allodial-Erben ab,

ob

ob ſie ſolche für Bezahlung dem Lehen-Erben überlaſſen, oder ſie wegnehmen wollen; doch iſt auch dieſes nicht an allen Orten gleich, ſondern der Lehen-Erbe kann um eine gerichtliche Taxe bitten und ſie gegen Bezahlung behalten, worauf es in allen dieſen Fällen nach eines jeden Landes Geſetzen und Gebräuchen hauptſächlich ankommt. Wie denn, nach ſächſiſchem Lehn-Recht, wegen der neu erbaueten Gebäude ſchon eine Ausnahme vorhanden iſt, indem dieſelben dem Lehen-Erben ohne Vergütigung verbleiben, dahingegen ſolche, nach gemeinem Lehnrecht, und auch II. F. §. 2. in ſoweit ſie dem neuen Lehens-Folger zu einigen Nutzen gereichen, unter vorhergängiger gerichtlicher Taxe und Erkenntniß, den Allodial-Erben bezahlet werden müſſen; wobey es auch vorzüglich darauf ankommt, ob der Succeſſor ſolchen Aufwand bey den Gebäuden gemacht haben würde, wenn er an des Anteceſſoris Stelle geweſen wäre, wenn z. B. ein altes, aber noch bewohn- und brauchbares Wohnhaus vorhanden geweſen iſt, und der Beſitzer ohne Noth ein koſtbares neues Wohn-Haus aufgeführt hat, davon die hohen Bau-Koſten öfters mit dem Werthe des Gutes ſelbſt kein Verhältniß haben, und alſo den neuen Lehen-Folger drücken; indem es einem Lehens-Beſitzer eigentlich nicht erlaubt iſt, nach ſeinem eigenen Gefallen einen unnützen großen Aufwand zu machen, der ſeinen Lehen-Folger in die Umſtände ſetzt, daß er in langer Zeit das angefallene Lehen-Gut nicht nutzen kann. In dieſem Falle wird die Billigkeit ſchon eine Ausnahme machen, und das Gutachten des Richters eintreten. Was die voluptuöſen Meliorationen betrifft, weil ſie nur zur Luſt dienen und keinen Nutzen haben, als: angelegte Alleen, Luſt-Gärten, Luſt-Häuſer :c kommt es darauf an, ob ſie ohne Schaden von dem Fundo ſepariret werden können; iſt dieſes, ſo ſteht dem Lehens-Folger frey, entweder zu geſtatten, daß ſie weggenommen wer-

werden, oder dasjenige zu bezahlen, was aus den weggenommenen Sachen etwa bey einem Verkauf an Gelde gelöſet werden könnte; iſt dieſes nicht, ſo iſt auch der Lehens-Folger in den mehreſten Fällen nicht ſchuldig, etwas dafür zu bezahlen, ſondern es wird als ein Acceſſorium Feudi angeſehen.

Zu den Lehens-Verbeſſerungen rechnet man auch allerdings, wenn der verſtorbene Vaſall das Gut von Real-Laſten oder von Lehen-Schulden befreyet hat. Weil dadurch daſſelbe vorzüglich verbeſſert und in einen höhern Werth geſetzt worden iſt, ſo iſt es nicht allein billig, ſondern auch Rechtens, daß ſolche Auslage den Allodial-Erben bezahlt wird. Ueberhaupt kommt es in allen dieſen angeführten Fällen auf die Landes- und Lehens-Obſervanz, und hiernächſt auch auf das Arbitrium Judicis, zumahl bey zweifelhaften dunklen Umſtänden, ſehr viel an, ſo daß darin nicht allgemeine Regeln Statt finden. Doch iſt dieſes noch dabey zu merken, daß, wenn dieſe Meliorationen in continenti bewieſen werden können, und liquid ſind, die Allodial-Erben das Gut ſo lange iure retentionis in Beſitz behalten mögen, bis ſie bezahlt ſind; iſt dieſes aber nicht, und qualificiren ſie ſich zu einer gerichtlichen Unterſuchung, ſo ſind ſie ſchuldig, das Lehen-Gut dem Lehens-Folger zu räumen, und die Forderungen gerichtlich auszumachen.

Die izt angeführten Sätze finden auch größtentheils ihre Anwendung in dem Falle, wenn das Lehen-Gut dem Lehen-Herrn durch den Tod des leztern Vaſallen anfällt. Geſchieht dieſer Anfall durch eine Felonie, ſo ſcheint es recht und billig zu ſeyn, daß der Lehen-Herr die liquiden Meliorationen bezahlt, aus dem Haupt-Grunde, weil der Vaſall urſprünglich nur die Einkünfte des Gutes ſtatt Soldes genießt, und nicht ſchuldig iſt, ſolches zu verbeſſern, der Lehen-Herr ſonſt auch ſich mit deſſen Schaden bereichern würde.

Siehe

Siehe auch Lehens-Verſtärkung durch Erb-Güter.

Lehens-Verbrechen, ſ. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Vereinigung, ſ. Lehens-Conſolidation, oben, S. 440, fgg.

Lehens-Vererbung, ſ. Lehens-Conſolidation, oben, S. 441; Lehens-Einkünfte, S. 475; Lehens-Folge, S. 576.

Lehens-Verjährung, ſ. oben, S. 360, und 555.

Lehens-Verleihung, ſ. Lehens-Empfang, oben, S. 499, fgg.

Lehens-Verluſt, ſ. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Verordnung, ſ. Lehens-Conſtitutionen, oben, S. 450.

Lehens-Verpachtung. Obgleich die Lehen, in der Regel nicht veräuſſert werden mögen, ſo hindert doch dieſes ihre Verpachtung nicht [921]), noch gewiſſer Maßen ihre emphyteutiſche Verleihung [922]).

Lehens-Verpfändung, ſ. Lehens-Pfand, oben, S. 666, Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Lehens-Verſtärkung durch Erb-Güter, Confortatio Feudi per Allodia, nennt man, wenn Allodial- und Erb-Güter mit einem Lehen als der Haupt-Sache dergeſtalt vereiniget werden, daß das Lehen dadurch verſtärket und verbeſſert wird.

Man theilt dieſe Verſtärkung des Lehens durch Erb-Güter in zwey Claſſen ein, in die vollſtändige und in die unvollſtändige. Zur erſten gehört: wenn Erb-Güter dem Lehen dergeſtalt einverleibet werden, daß ſie die Natur der Erb-Güter ganz verlieren, und wirklich

921) Ge. Ad. Schuberth diſſ. de iure locandi vaſallorum. Jen. 1715.

922) Ge. Chr. Erlabeck de emphyteuſi rerum feudalium Alt. 1716.

lich zu Lehen gemacht werden. Es kann ſolches durch Erb-Güter des Lehen-Herrn ſowohl, als des Vaſallen, geſchehen. Als z. B. der Landgraf Heinrich von Heſſen dem römiſchen deutſchen Könige Adolph ſein Erb-Gut Eſchwege in Heſſen zu Lehen auftrug, ſo übergab ihm der König dagegen das Schloß Bomeneburg, und verſtärkte damit jenes, ſo daß er beydes als ein Reichs-Fürſten-Lehen zurück erhielt. Als hingegen Otto Puer ſeine Erb-Güter Lüneburg und Braunſchweig dem Kaiſer und Reiche zu Lehen auftrug, und ſolche als ein Reichs-Lehen wieder zurück erhielt, ſo wurde durch die Erb-Güter des Vaſallen das Haupt-Lehen eigentlich faſt allein formiret, wenigſtens ſehr verſtärket. Es kann aber, auſſer der Auftragung zu Lehen, auch durch die Lehens-Verjährung, oder durch gerichtlichen Ausſpruch, ein Erb-Gut des Lehen-Herrn dem Lehen einverleibet werden. Bey den Erb-Gütern des Vaſallen giebt es noch mehr Wege; z. B. wenn der Lehen-Herr Allodial-Güter des Vaſallen mit in ſeinen Brief als wirkliche Lehen-Stücke ſetzt, und der Vaſall nicht widerſpricht, oder wenn der Vaſall deutlich ſich erklärt, daß ſie dem Lehen ſollen einverleibt ſeyn, u. ſ. w.

Zu der unvollſtändigen Claſſe gehört, wenn die Erb-Güter bey der Vereinigung ihre Natur behalten, und dadurch keine Lehen-Güter werden. Auch dieſes geſchieht auf vielerley Art; z. B. wenn der Vaſall einige Bauer-Güter ankauft, und zu ſeinem Lehen-Gute nutzet, dadurch deſſen ökonomiſche Vortheile verbeſſert, und ob ſolches auch ſchon über 30 Jahr lang geſchehen iſt, ſo ſind ſie doch dadurch noch wirklich nicht zu Lehen gemacht, ſondern dazu genutzet, und bleiben Erbe ꝛc. Bey fürſtlichen und gräflichen Häuſern hat hierzu beſonders die Erhaltung und Aufnahme des Hauſes Gelegenheit gegeben. Man ſchloß die Töchter ſogar von den Erb-Gütern aus, wie bey dem

Hauſe

Hauſe Hohenlohe bekannt iſt, und auch bey Oettingen bloß aus der Urſache, damit das Vermögen erhalten würde. Man that es ferner, um bey vorfallenden Erbtheilungen allen Proceſſen bey der Abſonderung des Lehens vom Erbe vorzubeugen; und aus andern Urſachen mehr.

Lehens-Vertrag, Lehens-Contract, Contractus feudalis, iſt ein, von dem vollſtändigen Eigenthümer einer Sache, einem Andern gethanes und von dieſem angenommenes Verſprechen, das Nutz-Eigenthum (923), oder, reſpective, Ober-Eigenthum (924) dieſer Sache, unter der wechſelſeitigen Verbindlichkeit zur Treue, an Denſelben zu übertragen, wobey die ſonſt noch beliebigen wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmet werden.

Die bekannte Eintheilung der Contracte, in Contractus oneroſos und lucrativos, läßt ſich auch hier anwenden. Der Lehen-Herr kann ſowohl das Ober-Eigenthum, als der Vaſall das Nutz-Eigenthum, durch Kauf, Tauſch, oder gegen ſonſtige Vergeltung an ſich bringen, als jeder daſſelbe auf eine lucrative Weiſe erwerben kann. Hiernach unterſcheidet man **Kauf-Lehen** (Feuda emtitia), die nicht mit erkauften oder gekauften **Lehen** (Feuda emta, ſ. oben, S. 267) verwechſelt werden müſſen, von **Gnaden-Lehen** (Feudis gratiae).

Ehemahls hat man viel darüber geſtritten, ob der Lehens-Contract unter die benannten oder unbenannten zu zählen, ob er bonae fidei, oder ſtricti iuris ſey? Man

(923) Wenn dieſes, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthumes, verliehen wird; wenn der Vertrag ſich auf ein gegebenes Lehen (Feudum datum) bezieht.

(924) Wenn der völlige Eigenthümer einem Andern das Ober-Eigenthum überträgt, und der Vertrag alſo ein aufgetragenes Lehen (Feudum oblatum) betrifft.

Man hätte aber nur bedenken ſollen, daß die Deutſchen überhaupt den römiſchen Unterſchied zwiſchen Pactum und Contractus nicht kannten, und daß man den Lehens-Vertrag, als einen eigenen, von allen Contracten des bürgerlichen Rechtes verſchiedenen Vertrag, keinem römiſchen Leiſten anpaſſen könne.

Da man den Lehens-Vertrag ehedem nicht genau genug von der Inveſtitur unterſchied, ſo gab dieſes Anlaß zu vielen Streitigkeiten, ob er den Real- oder Conſenſual-Contracten beyzuzählen ſey? Die oben angegebene Definition zeigt aber ſchon den Unterſchied, aus welchem ſich ergiebt, daß der Lehens-Vertrag ein Conſenſual-Contract ſey. Durch den Lehens-Vertrag wird nur erſt ein perſönliches, nicht auch ſchon ein dingliches Recht gegründet. Dieſes entſteht erſt vermittelſt der Uebergabe oder Inveſtitur. Ein Mehreres hiervon, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 253, fgg.

Chr. Haunold de contractu feudali, in Deſſen Tractat de iuſtitia et iure. Ingolſt. 1672, f.

Jo. Henr. Schindler diſſ. de contractu feudali. Baſil. 1686.

Lehens-Verwirkung, ſ. oben, S. 565.

Lehens-Verzeichniß oder **Dinumerament**, Dinumeramentum oder (wie Böhmer ſchreibt) Denombramentum feudale, iſt ein Verzeichniß aller und jeder Pertinenzien und Gerechtſamen, die zu den Lehen, um deren Belehnung der Vaſall anſucht, gehören. Die Lehens-Curie kann theils daraus erſehen, ob alle Lehens-Stücke noch vorhanden, oder wo ſie geblieben ſind; theils dient eine ſolche gehörig verfaßte Specification zum Beweiſe, was Lehen oder Erbe iſt (925). Dieſe Einrichtung iſt eine franzöſiſche Erfindung, und wird

(925) *Boehmer* principia iur feud. §. 342. Von der Beweis-Kraft und Edition derſelben, ſ. Reſponſa ICtor. Erford. To. I. Sent. 345. Ein Beyſpiel davon ſ. bey *Boehmer*, l. c. append. No. XXVI.

wird in franzöſ. Urkunden Denominatio, auch Denombrement genannt, die man aber in Deutſchland bey den mehreſten Lehen-Höfen unlängſt, ihres Nutzens wegen, nachgeahmt und beobachtet hat (926). Allgemein iſt ſie zwar nicht; wo ſie aber eingeführt iſt, da muß jeder Vaſall bey der Belehnung ein ſolches Verzeichniß der Lehens-Curie einliefern. Weil dem Lehen-Herrn daran gelegen iſt, daß das Lehen an ſeinen Pertinenzien nicht geſchmählert werde, auch damit er wiſſe, was jezt noch wirklich dazu gehört, kann er mit Recht ſolches von jedem Vaſallen verlangen. Nach altem Lehen-Rechte ließ der Lehen-Herr dem Vaſallen nur 14 Nächte Zeit zu dieſer Deſignation; und verſchwieg dieſer etwas mit Fleiß, ſo war es an den Herrn verfallen. Dieſe Deſignation iſt, wie geſagt, auch noch jezt in Gebrauch bey den mehreſten Lehen-Höfen, wobey den Vaſallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormahls abgeriſſenen Stücke wieder herbey zu ſchaffen. In das Verzeichniß darf man aber nur diejenigen Pertinenzien hinein ſetzen, die wirklich noch actu zum Lehen gehören, und nicht diejenigen, die abgeriſſen ſind. Nach dieſer Deſignation und dem lezten Lehen-Briefe werden ſolche alsdann gemeiniglich Stück vor Stück in den neuen Lehen-Brief wieder hinein geſetzt, deswegen das Denombrement auch allemahl vor der Belehnung eingereichet werden muß.

Lehens-Vettern oder Agnaten. Ueberhaupt genommen ſind Agnaten alle Bluts-Freunde, welche von väterlicher Seite her mit uns verwandt ſind. Der alte Römer, ſo wie der Deutſche, haben ſolche den Cognaten, oder mütterlichen Bluts-Freunden, entgegengeſetzt. Noch in Stats-Urkunden werden die Agnaten Schwertmagen, die Cognaten aber Spill-

(926) *Schweder* de dinumeramentis, in Diſſ. To. I, n. 15.

magen genannt. Bey Stamm-Gütern heißen ſie Stamm-Vettern; bey Lehen, Lehens-Vettern.

Von der bey Lehen-Gütern und deren Veräußerung erforderlichen Einwilligung der Agnaten, ſiehe Lehens-Conſens.

Lehens-Vorkauf, ſiehe Lehens-Retract.

Lehens-Vormund. Wenn der Vaſall minderjährig iſt, muß er mit einem Lehens-Vormunde verſehen werden. Dieſe Lehens-Vormundſchaft (Tutela feudalis) erſtreckt ſich aber nicht weiter, als auf diejenige Verpflichtung und Befugniſſe, die den unmündigen Vaſallen als Lehen-Mann treffen. Wenn alſo die Lehens-Vormundſchaft nicht mit der Allodial-Vormundſchaft verbunden iſt, ſo iſt der Lehens-Vormund nicht berechtigt, in denjenigen Vorfallenheiten, wo der Vaſall als der Beſitzer des Erbes concurrirt, deſſen Stelle zu vertreten. Derjenige, dem nach Abſterben des unmündigen Vaſallen die Lehens-Folge gebührt, dem ſteht das Recht der Lehens-Vormundſchaft zu; und es iſt Felonie, wenn der nächſte Lehens-Agnat, der zur Uebernehmung der Lehens-Vormundſchaft tüchtig iſt, ſich der Lehens-Vormundſchaft zu unterziehen weigert. Fehlt es an einem ſolchen Lehens-Vetter, ſo iſt der Allodial-Vormund keineswegs berechtigt, ſich der Lehens-Vormundſchaft zu unterziehen, ſondern die Vormundſchaft fällt dem Lehen-Herrn zur Laſt, der aber das beſondere Recht hat, zu dieſem Behuf ſich einen Unter-Vormund aufzuſuchen. Hätte der Lehen-Herr noch andere Lehen-Leute, die aber zu dem Lehen des Minderjährigen nicht verſammlet ſind, ſonſt aber Lehen von gleicher Art beſitzen, ſo gehört es mit zu ihrer Lehens-Treue, ſich, auf Verlangen des Lehen-Herrn, der Vormundſchaft zu unterziehen, die ſolchergeſtalt dem Lehen-Herrn zufiel. Das giebt ſchon die geſunde Vernunft, daß, wenn die Verwaltung der Lehens-Vormundſchaft Koſten erfor-

erfordert, ſolche auf Rechnung des unmündigen Lehen = Mannes gehen, und aus deſſen Erbe beſtritten werden müſſen.

Die Mutter iſt ſchuldig, um einen Lehens = Vormund für ihre Kinder anzuhalten. Er iſt etwas mehr als ein bloßer Tutor honorarius, doch hat er mit der Erziehung nichts zu thun. Wenn die Mutter als Allodial = Vormünderinn etwas vornehmen will, welches nicht die Früchte, ſondern das Lehen ſelbſt betrifft, muß ſie ſeine Einwilligung nachſuchen. Worin des Lehens = Vormundes eigentliches Amt beſtehe, und was die Mutter, ohne ihn zu befragen, thun oder nicht thun dürfe? hat Hommel, in ſeinen Rhapſodien, Obſ. DLXI, unterſucht. Sein Anſehen war ehemahls weit größer, als jezt; er wurde als der wirkliche Vaſall, während der Unmündigkeit des Vaſallen, angeſehen, und, wie es ſcheint, in den ältern Zeiten wirklich belehnet. Aus dieſer wirklichen Belehnung ſchreibt ſich unſtreitig auch der Nießbrauch her, der ſich bey einigen Arten der deutſchen Tutel, und beſonders der Lehens = Tutel der Agnaten findet. Es war gemeiniglich der nächſte Agnat; er mußte für die Erziehung des Mündels ſorgen, die Verbindlichkeiten des Vaſallen erfüllen, und die Rechte des Lehens behaupten. Allein heut zu Tage ſchränkt ſich ſeine Pflicht auf weit weniger ein. Man könnte ſie auf die allgemeine Regel bringen, daß die Wirkſamkeit des Lehens = Vormundes ſich da äuſſere, wo die Frage von Lehen und Lehen = Gegenſtänden, als ſolchen, iſt. Der leztere Punct beſtimmt es inſonderheit; ſobald aber Allodial = Gegenſtände eintreten, wenn ſie auch urſprünglich vom Lehen ſich herſchreiben, ſo gehören ſie doch nicht für ihn. Nach der kurf. ſächſ. allgem. Vorm. Ordn. v. 10 Oct. 1782, Cap. 21, §. 1, f. und Cap. 25, §. 6, iſt Unmündigen ſowohl, als Abweſenden, zu allen Lehen = Gütern, ingl. zu allen Mitbelehnſchaften

an dergleichen Gütern, ein beſonderer Lehens = Vormund zu beſtätigen, wenn auch die Güter amtsſäſſig ſind. Zu einem ſolchen Lehens = Vormund kann aber weder die Mutter, noch ein Anverwandter wegen der Verwandtſchaft genommen werden, ſo wenig als derſelbe im Teſtamente beſtimmet werden kann, ſondern es wird ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Perſon dazu genommen. Indeſſen kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Allodial = Vormund auch zum Lehens = Vormund zugleich beſtellet werden, in welchem Falle er jedoch zwey Beſtätigungs = Urkunden bekommt. Sind aber beyde Vormundſchaften von einander getrennt, ſo iſt der Lehens = Vormund verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehen, und der dem Unmündigen etwa zuſtehenden Mitbelehnſchaften, oder wegen Präſentation neuer Mitbelehnten an einem Lehen = Gute, bey dem Lehen = Hofe zu beobachten iſt, zu beſorgen, auch darauf, daß die Lehens = Praeſtanda von dem Allodial = Vormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Ferner gehört die Beſtellung der Gerichte und die Ausübung des Patronat = Rechtes für den Lehens = Vormund allein. Diejenigen Proceſſe und Verträge aber, welche die Subſtanz des Lehens und deſſen Gerechtſamen betreffen, und wohin beſonders Lehens = Reverſe und Lehens = Pacta, ingl. die Verhandlungen mit den Unterthanen wegen der Dienſte und anderer Praeſtandorum gerechnet werden, führt und ſchließt der Lehens = Vormund mit dem Allodial = Vormunde gemeinſchaftlich, ſo wie ſie auch die nöthigen Veräuſſerungen und Verpfändungen des Lehens gemeinſchaftlich bewerkſtelligen; hingegen hat Erſterer, ſo viel das Lehen betrifft, die Aufſicht über leztern, doch nur als Neben = Vormund, ohne daß deswegen der Allodial = Vormund von ihm abhängt.

Siehe auch Feudum fiduciarium, oben, S. 678.

Lehen=

Lehen-Ware, Lehn-Ware, Laudemium, Fr. Relief, Venteroles, Lods et Ventes, Tiers denier, dasjenige Geld, welches der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn bey vorkommenden Lehens-Fällen und bey Empfangung der Lehen, zur Anerkennung ſeines Ober-Eigenthum-Rechtes entrichtet, welches ſowohl von Reichs- und Ritter-Lehen, als auch von Erbzins-Gütern, wenn dieſe den Nahmen der Lehen führen, gegeben wird. Die hohe Lehen-Ware, welche der Lehen-Mann bey dem Sterbe-Falle des Lehen-Herrn entrichtet; zum Unterſchiede von der niedern bey dem Sterbe-Falle des Lehen-Mannes.

An einigen Orten heißt die Lehen-Ware, die Lehen, die Lehens-Gebühr, der Lehen-Schatz, das Lehen-Geld, der Lehen-Groſchen, der Hand Lohn, die Huldigungs-Lehen, weil ſie gleich nach der Huldigung abgeſtattet wird; bey Bauer-Gütern in Baiern die Anleit, der Anfall, in Elſaß der Ehrſchatz (*), in Schwaben die Weglöſinn, gleichſam Weglöſung, weil das heimgefallene Lehen dadurch von dem Lehen-Herrn wieder weg gelöſet wird, im Bremiſchen die Willigmiethe, bey einigen Meier-Gütern in Nieder-Sachſen die Umfahrt, der Umſatz, in Oeſtreich das Pfundgeld, in Schleſien der Marktgroſchen, an andern Orten die Auffahrt, u. ſ. f. Siehe auch Leih-Kauf. Im mittlern. Lat. Laudemium [927], Relevium, Bretia, Intragium, u. ſ. f. Siehe auch Kauf-Lehen und Sterbe-Lehen. An einigen Orten wird auch dasjenige Geld, welches der Lehen-Richter oder die Beamten des Lehen-Herrn als eine Ergetzlichkeit für die Belehnung bekommen, die kleine Lehen-Ware genannt, da dann jene die größere heißt. An manchen Or-

(*) Der Nahme hat ſeinen Urſprung von Schatz, d. i. eine Abgabe, und Ehre, Honor, welches beydes in alten Urkunden ein Lehen bedeutet; alſo eine Abgabe wegen der Ehre oder der Belehnung.

(927) Die Meinungen über den Urſprung und die Ableitungen des Wortes Laudemium, hat Jo. Heinr. Eberhard, in ſ. Betrachtungen über die Laudemien, (Witt. und Zerbſt, 1771, 8.) §. 3, umſtändlich angezeigt.

Orten führt nur dasjenige Geld, welches bey Annehmung oder Theilung der Bauer-Güter dem Lehen-Herrn entrichtet wird, den Nahmen der Lehen-Ware, da dann dieſe noch von dem Sterbe-Lehen unterſchieden iſt. An andern Orten ſind noch andere Einſchränkungen üblich.

Ware ſtammet in dieſer Zuſammenſetzung entweder von Wäre, Gewähr, her, ſo daß es eigentlich die Einwilligung oder Bewilligung des Lehen-Herrn, und die darin gegründete Sicherheit des Lehen-Mannes bezeichnet; oder auch von Ware, ſofern es ehedem eine jede Sache von gewiſſem Werthe, oder ein dem Werthe eines andern Dinges angemeſſenes Aequivalent bezeichnete (928).

Die Lehen-Ware iſt, wie geſagt, diejenige durch Verträge, Geſetze und Gewohnheiten beſtimmte Summe, welche der Vaſall ſeinem Lehen-Herrn ſowohl bey der erſten Belehnung, als auch bey Erneuerung derſelben, inſonderheit in Veräuſſerungs-Fällen, ſowohl zur Anerkennung ſeines Ober-Eigenthumes, als auch für die Aufnahme und Belehnung, zu entrichten hat. Es findet dieſelbe nicht nur bey Reichs- und Ritter-Lehen, ſondern auch bey Erbzins-Gütern, Statt.

Urſprünglich geſchahen die Belehnungen unentgeltlich, daher auch das longobardiſche Lehen-Recht noch nichts von einer Lehen-Ware weis. Auch in den älteſten Sammlungen der deutſchen Lehens-Gewohnheiten, weder im Kaiſer-Recht, noch in den ſächſiſchen, und ſchwäb. Lehen-Rechten, findet man Spuren davon. Alles, was man über ihren Urſprung geſagt hat, beſteht in Muthmaßungen. Die ſo verſchiedenen Meinungen darüber findet man in Schröter's theoret. und pract. Abhandlung von der Lehnwaare, (Berl. und Stralſ. 1789, gr. 8.) Cap. 3, S. 16 — 63.

Hr.

(928) Ueber den Urſprung des Wortes Lehn-Ware, ſehe man Pesler's Progr. de origine vocis *Lehnwaare*. Frf. 1750.

Hr. Schröter, der ſich ſo viele Mühe bey dem Sammeln der mancherley Muthmaßungen gegeben hat, hat durch ſeine Reſultate den Dank derjenigen verdient, welche in den Fall kommen könnten, ſie zu einem oder andern Schluſſe nutzen zu können. Sie beſtehen in folgenden: 1. Daß an vielen Orten die deutſchen Symbole der Clientel, den Urſtoff zum Lehen-Gelde gegeben haben. 2. Möge der ehemahlige Weinkauf hin und wieder in Lehen-Ware verwandelt worden ſeyn. 3. Auch mit der Lehen-Bede (Precaria feudalis) könne dieſes der Fall geweſen ſeyn. 4. In der Mark Brandenburg haben die Dorf-Schulzen ehedem für den Landes- oder Gerichts-Herrn ein Lehen-Pferd halten müſſen; dafür ſeyn ihnen gewiſſe Hufen, auch wohl die Krug-Einnahme gewidmet geweſen. So lange ſie nun die Lehen-Pferde zum Dienſte bereit gehalten hätten, wären ſie zu keiner Abgabe verbunden geweſen; ſeit der Veränderung im Kriegs-Dienſte ſey aber dieſes Lehen-Pferd in eine Geld-Abgabe oder Lehen-Ware verwandelt worden. 5. Ein conventionelles Lehen-Geld ſey am häufigſten von Klöſtern, Stiftern und Geiſtlichen beliebt worden. 6. An manchen Orten haben die Unadelichen, ſo oft ſie ein Lehen-Gut erwerben wollen, ſich vermittelſt einer Summe Geldes, die Freyheit von den Ritter-Dienſten erkaufen müſſen. 7. Als zur Zeit der Kreuz-Züge vielen Edelleuten die Freyheit ertheilt wurde, ihre Lehen-Güter nach Belieben an jedermann zu veräuſſern, habe ſich der Lehen-Herr von ſolchen Käufern, welche nach der damahligen Verfaſſung keine Lehen-Dienſte leiſten konnten, ſtatt derſelben ein Lehen-Geld ausbedungen. 8. Habe das römiſche Recht ſehr vieles zur Einführung der Lehen-Ware beygetragen.

Am häufigſten mögen wohl die wechſelſeitig beliebten Veränderungen in den urſprünglichen Lehen-Dienſten, und die Verleihung der Lehen an ſolche Perſonen, welche zum Kriegs-Dienſte unfähig waren, die Veranlaſſung zur Lehen-Ware gegeben haben.

Man theilt die Lehen-Ware in die eigentliche oder größere, welche dem Lehen-Herrn, und in die uneigentliche oder kleinere, welche deſſen Beamten, oder ſeiner Kanzelley entrichtet werden muß. Um Verwirrungen zu vermeiden, ſollte man aber die

der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren, niemahls mit dieſem Nahmen belegen, ſondern ſie lieber Kanzelley-Gelder, Sportuln oder Gebühren ꝛc. nennen. Auch verſteht man ſehr oft die Anfalls-Gelder unter den Nahmen Lehen-Ware, welches Anlaß gegeben hat, die **Antritts-Lehenware** von der **Succeſſions-Lehenware** zu unterſcheiden.

In der deutſchen Reichs-Sprache iſt der Nahme **Laudemien, Laudemial-Gelder**, gewöhnlicher als der deutſche Nahme Lehen-Ware. Unter den von Reichs-Lehen abzutragenden Laudemien verſteht man diejenigen Gelder, welche dem Reichs-Hofrathe, als Reichs-Lehenhofe, in Anſehung gewiſſer Belehnungen bezahlt werden müſſen. Dieſe Laudemien dürfen nicht mit den Anfalls-Geldern verwechſelt werden, welche in denjenigen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, an die Reichs-Kanzelley zu entrichten ſind. Dieſe Anfalls-Gelder betragen bey Thron-Lehen, wie auch Grafſchaften und Dynaſtien, die Hälfte des Laudemii, und bey kleinern Reichs-Lehen die doppelte Lehen-Taxe. Ein Mehreres von der Reichs-Lehenware, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin **Repertorium** ꝛc. 3 Th., S. 260, fgg.

Ich handle izt nur beſonders **von den bey Lehen- und inſonderheit Erbzins-Gütern Statt findenden Lehen-Ware oder Hand-Lohne**. Man verſteht darunter einen Theil des Preiſes oder Werthes gewiſſer Güter, welcher bey deren Veräuſſerung oder Veränderung dem Ober-Eigenthums-Herrn von dem neuen Beſitzer für die Inveſtitur und Aufnahme gegeben, und dadurch deſſen Ober-Eigenthum anerkannt wird. Der Hand-Lohn wird gemeiniglich in die **hohe** und in die **kleine Lehen-Ware** eingetheilet; jene iſt der eigentliche Hand-Lohn, dieſe aber ein Honorarium, welches nicht ſowohl dem Herrn gegeben und berechnet, als vielmehr deſſen Beamten

oder

oder andern Bedienten für die Ausfertigung der Erb- und Lehen-Briefe entrichtet, und ſonſt auch Schreib-Schilling, Fertigungs- und Lehen-Gebühr, Beſtätigungs-Geld ꝛc. genannt wird.

Der Hand-Lohn findet vornehmlich nur bey den Zins- und Erbzins- oder ſolchen Bauer-Gütern Statt, die auf eine gewiſſe, wiewohl uneigentliche, Art etwas von der Natur der Lehen-Güter an ſich haben; daher dann weder von Erb-Gütern, noch regulariter von ordentlichen und zumahl Ritter- und adelichen Lehen-Gütern, der Hand-Lohn entrichtet wird, ſondern von leztern nur die kleine Lehen-Ware oder ſogenannte Lehen-Taxe bezahlt zu werden pflegt.

Ueberhaupt iſt bey der Materie des Hand-Lohnes zu bemerken, daß es dabey, wie mehrentheils in allen andern Dingen, hauptſächlich auf die beſondern Geſetze, Gewohnheiten und Herkommen eines jeden Landes ankommt; denn es findet ſich hierin ein ſo großer Unterſchied, daß es allenthalben mit dem Hand-Lohne auf eine verſchiedene Art gehalten wird; ja es giebt ſelbſt in einem und eben demſelben State nicht allein ganze Provinzen, ſondern ſogar ſelbſt einzelne Gegenden, die in der Einrichtung des Hand-Lohnes nicht mit einander übereinſtimmen. Man wird dieſes inſonderheit in ſolchen Ländern gewahr, wo, wie größtentheils in Franken, kein Territorium clauſum anzutreffen iſt, ſondern wo die Länder verſchiedener Herren ſehr vermiſcht unter einander liegen; daſelbſt trägt es ſich nicht ſelten zu, daß es in einem Dorfe ſo, in einem andern und nahe dabey liegenden aber, welches einem andern Herrn gehört, mit dem Hand-Lohne ganz anders und von jenem ſehr unterſchieden gehalten wird. In einigen deutſchen Staten weis man von dem Hand-Lohne nichts, obgleich die Unterthanen daſelbſt Erbzins-Güter beſitzen, ſondern es bezahlt bey Veränderungs-Fällen der neue Erbzins-Mann etwa nur ſo viel

pro

pro recognitione & receptione, als der angelegte Canon beträgt; zuweilen wird in ſolchen Fällen auch gar nichts entrichtet, und die Uebertragung geſchieht unentgeltlich. Eben ſo wird an einigen Orten von den Laß-Gütern, welches ebenfalls Herren-Lehen-Güter ſind, kein Hand-Lohn gegeben, ſondern, wenn dergleichen Güter auf eine achtjährige Leihe gegeben werden, ſo pflegt, nach Verlauf der acht Jahre, von dem Lehen-Manne nur der doppelte Herren-Lehen-Zins für daſſelbe Jahr, und der ſogen. trockne Wein-Kauf, welcher in der That die kleine Lehen-Ware iſt, entrichtet zu werden. Ein Kammeraliſt muß ſich demnach vor allen Dingen um die wahre Beſchaffenheit der in demjenigen Lande, wo er dient, befindlichen Bauer-Lehen-Güter, und was in Anſehung des Hand-Lohnes die Landes-Geſetze und Gewohnheiten mit ſich bringen, bekümmern, denn dieſe ſind das eigentliche Regulativ, wonach man ſich in dieſem Stücke richten muß; und man würde große Fehler begehen, wenn man hierin bloß den römiſchen Geſetzen, als welche hier ſelten anzuwenden ſind, nachgehen wollte, indem die Natur und Eigenſchaft unſerer deutſchen Erbzins-Güter von der römiſchen Emphyteuſi ſehr unterſchieden iſt. Es läßt ſich daher dasjenige, was die römiſchen Geſetze von dem Laudemio disponiren, nicht allemahl, ja ſehr ſelten, auf unſere deutſche handlohnbare Güter appliciren (929).

Der Hand-Lohn gebührt dem Domino directo, oder Lehen- und Erbzins-Herrn, und zwar 1. wenn gleich derſelbe den Erbzins-Mann ſchlechterdings ohne For-

(929) Es hat davon der geh. Rath v. Buri, in ſ. Abhandl. von den Bauergütern in Deutſchland, S. 187, fgg. wo er von der Lehnware handelt, ſchön und gründlich gehandelt, und dabey gezeigt, wie ſelbſt große Juriſten ſich hierin durch die römiſchen Geſetze zu unrichtigen Meinungen haben verleiten laſſen.

Forderung des Hand=Lohnes inveſtiret, oder ihm 2. den jährlichen Canonem wirklich abgenommen hätte; es wäre denn, daß nach geſchehener Inveſtitur der Herr 30 Jahr lang den Erbzins von ihm angenommen hätte, ohne den rückſtändigen Hand=Lohn jemahls zu erinnern, weil lezterer alsdann durch die Präſcription aufgehoben worden iſt. Es kann der Erbzins= und Eigenthums=Herr 3. den Hand=Lohn fordern, wenn er gleich in die Veräuſſerung des Erbzins=Gutes nicht eingewilliget hat (930); ingleichem 4. wenn er gleich dem Erbzins=Manne die Macht und Gewalt ertheilt hat, das Erbzins=Gut nach ſeinem Gefallen zu veräuſſern; weil dieſe freye Macht den Erbzins=Mann zwar von der Nothwendigkeit, den Conſens des Herrn zu ſuchen, nicht aber von der Bezahlung des Hand=Lohnes befreyet, als welcher, nach den deutſchen Rechten, nicht für den ertheilten Conſens, ſondern vielmehr für die wirkliche Inveſtitur und Einweiſung in den Beſitz des Gutes entrichtet wird (931).

Wenn viele Herren ſind, denen das Dominium directum eines handlohnbaren Gutes gemeinſchaftlich zu=

(930) Nähmlich nach den deutſchen Rechten, wo der Herr die Lehen=Ware nicht für ſeine Einwilligung in den Verkauf, wie nach den römiſchen Rechten, erhält, ſondern dafür, daß er den neuen Beſitzer mit dem Gute belehnt und in deſſen Beſitz bekräftigt; daher er, was die Lehen=Ware betrifft, mit dem Verkäufer nichts zu thun hat, ſondern ſolche als ein Onus reale anſieht, welches auf dem Gute haftet, und mit demſelben auf jeden neuen Erwerber oder Beſitzer fällt. S. v. Buri, a. a. O., S. 207, f. Wiewohl dieſer dritte Fall ſich nicht leicht zutragen kann, indem man in Deutſchland ſchwerlich ſolche lehenbare Bauer=Güter antreffen wird, die ohne, ja wider des Herrn Willen veräuſſert werden dürfen, ſondern es wird vielmehr dergleichen Veräuſſerung ſogleich für null und nichtig erklärt, und der Erbzins=Mann gemeiniglich noch überdem, entweder an Gelde, oder gar mit Entziehung des Lehen=Gutes, beſtraft.

(931) Von dieſen vier Fällen handelt Beck, in ſ. Tractat von Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn, Th. 2, Cap. 3, obſ. 1 — 4, ausführlich.

zuſteht, ſo gehört ihnen insgeſammt nur ein einziger Hand-Lohn, den ſie pro rata unter ſich theilen, weil ſie nur Einen Herrn vorſtellen, und auch zuſammen nur eine einzige Inveſtitur ertheilen und nur eine einzige Erbpflicht fordern können, obgleich die Inveſtitur von allen und jeden begehret werden muß. Iſt wegen Gerechtigkeit, den Hand-Lohn zu erheben, ein Streit, ſo wird der Hand-Lohn währendem Proceſſe demjenigen entrichtet, welcher ſich bisher in der Poſſeſſione vel quaſi befunden hat. Da der Erbzins-Mann, wenn die Erbzins-Briefe oder Landes-Geſetze nicht entgegen ſtehen, das Erbzins-Gut wieder einem Andern verleihen und ihn damit ſubinveſtiren kann, ſo iſt unter den Rechts-Lehrern noch nicht ausgemacht, ob in dem Falle, wenn das Erbzins-Gut veräuſſert wird, der Hand-Lohn dem Domino mediato oder erſtern und mittelbaren, oder aber dem immediato oder andern und unmittelbaren Herrn gebühre? Man hält für die beſte Meinung, daß der leztere oder Dominus immediatus, von welchem die Subinveſtitur geſchehen iſt, den Hand-Lohn zu fordern habe (932).

Auch ſtatuiren die Rechts-Lehrer, daß, wenn jemand die Nutznießung des Dominii directi erhalten hat, und, währender Nutznießung, mit dem Erbzins-Gute und deſſen bisherigen Beſitzer eine Veränderung ſich zuträgt, und ein neuer Erbzins-Mann in den Beſitz einzuweiſen iſt, der von dieſem zu zahlende Hand-Lohn nicht dem Eigenthums Herrn, ſondern dem Vſufructuario gebühre, obgleich nicht dieſem, ſondern dem Ober-Eigenthums-Herrn, das Recht, einen neuen Erbzins-Mann zu inveſtiren, zuſteht (933). Es ſcheint aber dieſes mit den deutſchen Rechten nicht wohl übereinzukommen, nach welchen der Hand-Lohn für

(932) Beck, a. a. O., obſ. 7.

(933) Beck, a. a. O., obſ. 8 und 12.

für die Inveſtitur entrichtet wird, daher auch derjenige, welcher dieſe verrichtet, den Hand-Lohn erhalten ſollte. Wiewohl auch Einige dafür halten, daß heutiges Tages, nach den deutſchen Rechten, das Jus inveſtiendi nicht dem Domino directo, ſondern dem Vſufructuario, zuſtehe (934).

Was die Perſonen, welche den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſind, betrifft, ſo iſt als eine Haupt-Regel anzunehmen, daß derjenige, welcher ein handlohnbares Gut acquirirt hat, den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſey. Zu Folge dieſer Regel, ſtatuiren einige Rechts-Lehrer, daß auch ein Fürſt oder Landes-Herr, wenn er handlohnbare Güter, z. B. von einer Municipal-Stadt, an ſich kauft, zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden ſey (935). Da, nach den deutſchen Rechten, der Hand-Lohn als ein Onus reale auf dem Gute haftet, ſo folgt daraus, daß ein jeder neuer Erbzins-Mann den von ſeinem Vorfahren noch ſchuldigen Hand-Lohn abzutragen ſchuldig ſey (936). Wenn Einige (937) dieſem widerſprechen, und dem Domino nur eine actionem perſonalem zugeſtehen, die wider einen Dritten nicht Statt findet, ſo haben dieſelben nur die römiſchen Rechte vor Augen, und vermiſchen die deutſchen Erbzins-Güter auf eine irrige Art mit der Emphyteuſi romana.

Wenn eine Stadt, Kirche oder andere Gemeinde, ein Erbzins-Gut acquirirt, ſo wird gemeiniglich ein Lehen-Träger beſtellet. So oft nun ein ſolcher verſtirbt,

(934) *Schilter*, in Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 17, §. 42, f.

(935) Beck, a. a. O., c. 4, obſ. 2. *Horn*, in Jurisprud. feud. Append. 1, n. 11, führt davon ein Reſponſum Facult. iurid. an.

(936) v. Buri, a. a. O., S. 215.

(937) als Beck, obſ. 3, n. 6. und c. 18, obſ. 2.

ſtirbt, muß die Erneuerung der Inveſtitur geſuchet, und der Hand-Lohn bezahlet werden; welches auch Statt findet, wenn die geſammten Erben einen Lehen-Träger beſtellen. Oder, es können die Communitäten mit Unterlaſſung des Lehen-Trägers, das Gut zu gewiſſen Zeiten, z. B. alle 15 Jahr, von neuem empfangen und verhandlohnen (938). Wenn Vormünder wegen ihre Pflege-Kinder das Erbzins-Lehen recognoscirt und den Hand-Lohn entrichtet haben, ſo dürfen die Pupillen, nach erreichter Majorennität, oder nach ihrer Vormünder Tode, keinen neuen Hand-Lohn bezahlen.

Bey Beſtimmung der Fälle, wo der Hand-Lohn entrichtet werden muß, iſt es als ein allgemeiner Grundſatz anzunehmen; daß, nach den deutſchen Rechten, die Lehen-Ware als ein Onus reale auf dem Gute haftet, und mit demſelben auf jeden neuen Erwerber oder Beſitzer, der von dem Herrn belehnt wird, fällt, und alſo von demſelben gegeben werden muß, er mag ſein Recht auf das Gut, durch was für einen Titel es will, auf kurze oder auf lange Zeit, erlangt haben. Folglich muß die Lehen-Ware oder der Hand-Lohn bey einer jeden Art von Veräuſſerung des Gutes und Veränderung des Beſitzers oder Erbzins-Mannes entrichtet werden, indem keiner das Gut rechtmäßig beſitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit belehnt, oder ſonſt in deſſen Beſitz beſtätigt worden iſt, als für welche Belehnung und Beſtätigung die Lehen-Ware nach den deutſchen Rechten bezahlt wird.

Unter ſolchen Fällen kommt 1. der freywillige Kauf und Verkauf vor, da der bisherige Erbzins-Mann

(938) S. fürſtl. aichſtädtiſche Handlohnsordnung, vom 10 März 1689, §. 63, in Hoffer's Beytr. zu dem Poliveyrecht.

Mann ſein Erbzins = Gut mit Einwilligung des Herrn, einem Andern aus freyem Willen verkauft. In dieſem ſowohl, als allen folgenden Fällen, wo ein Kauf-Contract geſchloſſen wird, wird die zu entrichtende Lehen = Ware der Kauf-Handlohn oder die Kauf-Lehenware genannt. Die Entrichtung des Kauf-Handlohnes findet nicht allein alsdann Statt, wenn das Gut an einen Fremden verkauft worden iſt, ſondern auch in dem Falle, wenn ein Vater ſeinem Sohne, der ihm künftig ab inteſtato ſuccedirt, ein ſolches Gut zu kaufen gegeben hat, weil ſich hier nichts anders, als ein wahrer Kauf, eräugnet.

2. Wird der Kauf = Handlohn entrichtet, wenn das Erbzins-Gut gleich aus Noth und wider den Willen des Erbzins = Mannes ſubhaſtirt, oder öffentlich feil gebothen und gerichtlich verkauft wird, weil der Hand-Lohn als ein Onus reale auf jeden Beſitzer zugleich mit dem Gute ſelbſt transferirt wird, ein ſolcher Käufer auch nachher von dem Herrn doch mit demſelben belehnet werden muß.

3. Findet der Kauf-Handlohn bey dem ſub pacto de retrovendendo geſchehenen Verkaufe Statt, doch ſo, daß derſelbe nur ein Mahl, nähmlich bey der erſten Uebergabe an den Käufer, von dieſem, nicht aber von dem Wiederkäufer bey der Wiederempfangung des Gutes von neuem, und alſo nicht zwey Mahl, zu entrichten iſt, weil der Wiederkäufer ſchon vorher ein Mahl mit dem Gute belehnt geweſen iſt, auch den Contract mit des Herrn Einwilligung geſchloſſen hat, mithin der Wiederkauf eine bloße Folge dieſes Contractes, nicht aber ein neuer, iſt. Doch muß das Pactum de retrovendendo gleich zu Anfange des Kaufes, nicht aber erſt hernach, adjicirt worden ſeyn, weil in dieſem Falle ſolches Pactum für keinen Theil oder Folge des Contractes gehalten werden kann; folglich muß auch in dieſem Falle, we-

gen des dazwiſchen kommenden neuen Contractes, von dem Wiederkäufer der Hand-Lohn bezahlet werden (939). Wenn der Käufer ſich hernach mit dem Verkäufer verglichen hat, daß ihm das Gut hinfort gegen Erlegung einer gewiſſen Summe auf ewig und unwiderruflich verbleiben, mithin das Pactum de retrovendendo ceſſiren ſoll, ſo muß er dem Lehen-Herrn wegen ſolchen Uebermaßes den Hand-Lohn entrichten, weil dieſe Zugabe macht, als ob ein neuer Contract geſchloſſen, und von dem vorigen abgegangen ſey.

4. Es muß auch der Kauf-Handlohn entrichtet werden, wenn der Kauf freywillig wieder aufgehoben wird; wenn nähmlich beyde Parteyen, nach völlig geſchloſſenem und vollendeten Kauf (940) ſich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, der Käufer aber das überlieferte Gut wieder zurück giebt, weil ſolches

(939) Beck, c. 6, obſ. 4, n. 4.

(940) Wenn alſo der Kauf noch nicht völlig abgeſchloſſen, und durch die Uebergabe des Gutes noch nicht vollendet worden iſt, ſo kann alsdann auch kein Hand-Lohn Statt finden. Beck, c. 5, obſ. 4, n. 1. Zuweilen muß in dem Falle, wenn gleich die Uebergabe des Gutes noch nicht erfolgt iſt, zur Strafe der Hand-Lohn dennoch bezahlt werden. Die fürſtl. onolzbachiſche Verordnung, den Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697, welche ſich in Hoffer's Beyträgen zum Polizeyr. befindet, diſponirt §. 14, dieſerwegen folgendergeſtalt: daß, wenn ein Unterthan bezecht, oder ſonſt aus Bosheit und Unbedacht, ſein handlohnbares Gut verkauft oder vertauſcht, und ſichs reuen läſſet, es retractiren entweder die Parteyen ſelbſt, oder werde der Handel, weil das Weib ex communione bonorum zugleich das Condominium, oder dieſes vor ſich allein, und nicht in den Contract conſentirt hat, oder aber aus andern Urſachen ſolcher von Amts oder Herrſchafts wegen annulliret, deſſen allen ungeachtet, beydes der Kauf- und Reu-Handlohn unnachläſſig bezahlet; allein in Fällen, wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erſter Ehe durch eines ſolchen Trunkenboldes oder übeln Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf ſolche Weiſe verpraſſet, an ſeinem Erb-Gut abgezogen werden ſolle.

ches in der That zwey Veräuſſerungen oder Kauf=Contracte ſind; und zwar muß alsdann zu beyden Mahlen die Lehen=Ware bezahlt werden (941), es müßte denn das Herkommen ein anderes mit ſich bringen. Der leztere Hand=Lohn heißt in dieſem Falle der Reu=Handlohn.

5. Wird der Hand=Lohn entrichtet bey dem Verkaufe ſub addictione in diem; nur muß man dabey den Unterſchied in Acht nehmen, ob die Addictio in diem dem Verkaufe als eine Bedingung hinzu geſezt iſt, daß nähmlich alsdann erſt, wenn innerhalb einer gewiſſen Zeit ſich kein beſſerer Käufer findet, der Kauf=Contract gültig werden, bis dahin aber in ſuſpenſo ſeyn ſoll; oder ob der erſte Verkauf ſchon vollkommen geſchloſſen und vollendet worden, und nur der Umſtand hinzugeſezt iſt, daß, wenn ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit ein beſſerer Käufer finden ſollte, der erſte Kauf wieder aufgehoben, ſonſt aber gültig bleiben ſolle. In dem erſten Falle, wo die Addictio in diem als eine Bedingung und ſuſpenſive hinzugefügt iſt, iſt der ganze Kauf=Contract für bedinglich zu achten, der nicht eher zur Richtigkeit kommt, als bis die beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, und man weis, ob ein beſſerer Käufer ſich eingefunden hat, oder nicht. Da nun vorher noch kein Kauf vorhanden iſt, ſo kann auch noch keine Lehen=Ware gefordert werden, ſondern dieſelbe muß erſt bey oder von demjenigen, der nach verfloſſener Zeit das Gut behält, bezahlet werden. In den andern Fällen hingegen, wo die Addictio in diem pure und diſſolutive hinzugefüget iſt, iſt ein wirklicher Verkauf vorhanden, das Gut wird überliefert, der Käufer wird an ſtatt des Verkäufers Eigenthümer von dem verkauften Gute, und die Gefahr deſſelben

(941) v. Buri, S. 203. 208. *Carpzov* P. 2, c. 39, def. 13. Aichſtädtiſche Handlohnsordn. §. 58, f.

ſteht auf ihn. Folglich gebührt in dieſem Falle dem Herrn der Handlohn, wenn gleich ſolcher Verkauf hernach wieder diſſolvirt wird; denn es iſt hier ein wirklicher Kauf vorhanden; daß aber der Käufer hernach nicht eben ſo viel geben will, als der andere und beſſere Käufer anbiethet, ſondern dieſem das Gut überläſſet, ſolches kann dem Herrn an ſeinem ein Mahl erlangten Rechte nichts entziehen (942). Nur iſt hierbey die Frage: ob der andere Käufer den Hand-Lohn ebenfalls bezahlen müſſe? Da derſelbe nicht weniger der wirkliche Beſitzer des Gutes wird, und es behält, nach den deutſchen Rechten aber der Hand-Lohn als ein auf dem Gute haftendes Onus reale betrachtet wird, ſo folgt daraus allerdings, daß auch der andere Käufer den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſey.

6. Da auch bey dem Lege commiſſoria ein Vertrag zum Grunde liegt, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kauf-Contract wieder aufgehoben und diſſolvirt wird, ſo findet auch hier der Hand-Lohn, ſo wie bey der Addictione in diem, Statt. Nur iſt der Lex commiſſoria von der diſſolutive verabredeten Addictione in diem darin unterſchieden, daß bey lezterer der Kauf nicht ganz und gar als gänzlich ungeſchehen angeſehen werden kann, ſondern bey deſſen Wiederaufhebung das Gut dem zweyten beſſern Käufer zufällt, in dem Lege commiſſoria hingegen der Verkäufer ſelbſt ſolches wieder zurück nimmt, daher dann auch dieſer keinen neuen Hand-Lohn geben darf (943).

7. Gleiche

(942) Wenn jedoch bey der diſſolutive beygefügten Addictione in diem, die ſtipulirte Zeit ſo kurz ſeyn ſollte, daß der Käufer während dieſer Zeit gar keinen Nutzen aus dem Gute hat ziehen können, ſo ſcheint es der Billigkeit gemäßer zu ſeyn, daß ihm der bezahlte Hand-Lohn von dem andern Käufer wieder erſetzt, Lezterer aber mit Entrichtung eines neuen Hand-Lohnes verſchonet werde.

(943) S. v. Buri, a. a. O., S. 203, f. wo er die gegenſeitige Meinung des Carpzov und anderer Rechts-Lehrer widerlegt,

7. Gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn der Verkauf ob laeſionem enormem wieder aufgehoben wird (944), indem alsdann ebenfalls ein wirklicher Verkauf vollführt worden iſt, welcher hernach zum Nachtheil des Herrn nicht ungeſchehen wieder gemacht werden kann (945); nur muß das Gut wirklich übergeben worden ſeyn.

Unter den Veräuſſerungs-Fällen kommt 8. der Tauſch-Handel vor, wo man den Hand-Lohn den Tauſch-Handlohn zu nennen pflegt. Einige wollen bey dieſem Handel ſchlechterdings keinen Hand-Lohn ſtatuiren; Andere hingegen behaupten, daß derſelbe eben ſo gut in Tauſch-Fällen, als bey dem Verkaufe, zu entrichten ſey, welche leztere Meinung auch die richtigſte iſt (946), indem bey dieſem Handel die Per-

 ſon

legt, als welche dafür halten, daß, wenn das Gut ſub addictione in diem oder ſub lege commiſſoria verkauft worden iſt, und ſolcher Kauf hernach wieder aufgehoben wird, alsdann die Lehen-Ware nicht bezahlt werde, weil in ſolchem Falle die Urſache, woraus der Herr die Lehen-Ware fordern könne, hinwegfiele, folglich die Forderung ſelbſt mit vernichtet würde, ſo daß das bereits ausgezahlte Geld von dem Herrn wieder, ob cauſam dati, cauſa non ſecuta, condiciret werden könne. Es finden ſich auch Landes-Geſetze, welche verordnen, daß in den Fällen legis commiſſoriae, addictionis in diem, laeſionis enormis, wenn der Kauf aufgehoben wird, kein Hand-Lohn genommen werden ſolle. S. fürſtl. aichſtädtiſche Handlohnsordn. v. 10 März 1689, §. 56.

(944) v. Buri, S. 205.

(945) Wiewohl Carpzov und Andere auch hierin verſchiedener Meinung ſind. Beck, a. a. O., c. 5, obſ. 9, n. 9, will in dem Falle, wenn das verkaufte Gut wieder zurückgegeben wird, auch keinen Hand-Lohn gelten laſſen, wohl aber alsdann, wenn der Käufer das Gut nicht wieder abtritt, ſondern, vermöge der ihm hierin zukommenden Wahl, das Gut behält, und den rechten Werth ſupplirt, wo er dann auch von dem Supplemente den Hand-Lohn entrichten muß.

(946) Beck, c. 7, obſ. 1, führt die beyderſeitigen Rechts-Lehrer an.

ſon des Beſitzers wirklich verändert wird, dieſer auch von dem Lehen-Herrn als Erbzins-Mann angenommen werden will, für welche Recognition und Inveſtitur der Hand-Lohn eigentlich zu entrichten iſt. Und zwar muß ein jeder Contrahent ſeinem Ober-Eigenthums-Herrn den Hand-Lohn bezahlen; und es liegt nichts daran, wenn gleich beyde Güter einerley Herrn haben, weil beyde Erbzins-Leute, die den Tauſch getroffen haben, eine neue Inveſtitur nöthig haben (947). Wenn auch gleich nach den Landes-Geſetzen und Gewohnheiten bey der Vertauſchung kein Hand-Lohn gegeben werden darf (948), ſo iſt doch der Dominus directus nichts deſto weniger in dem Falle ſolches zu fordern berechtigt, wenn von einem oder andern Theile Geld mit aufgegeben worden iſt, weil alsdann dieſer Handel die Natur eines Kaufes annimmt. Es unterſcheiden aber hier die Rechts-Lehrer dreyerley Fälle von einander: 1. Wenn aus den Worten des Contractes ſo viel abzuſehen iſt, daß die Contrahenten einen Kauf inten-

(947) Beck, obſ. 2. In Franken giebt es verſchiedene Oerter, wo der Tauſch-Handlohn gebräuchlich iſt; z. B. im Aichſtädtiſchen; ſ. fürſtl. aichſt. Handlohnsordn. §. 58, f.; im Anſpachiſchen, ſ. fürſtl. onolzbachiſche Verordn. das Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697. Im Sachſen-Gothaiſchen wird auch von allen Umwechſelungen der erbzinslichen Grundſtücke, ſie mögen gleich auf oder vermittelſt einer Geld-Zugabe geſchehen, die Lehen-Ware entrichtet; ſ. herzogl. Reſcr. de An. 1727, ſub N. X. c. 2. der fernern Beyfugen zur Landesordnung. Nach der magdeburgiſchen Policeyordn. C. 47, §. 3 und 5, wird gleichfalls der Tauſch-Handlohn entrichtet; ſo wie nach der anhältiſchen Landesordn. Tit. 13.

(948) Wie z. B. in den kurſächſiſchen Landen, es müßte denn Geld zugebüßet worden ſeyn. S. Conſtit. Elect. Saxon. von Lehnwaar, §. Wo auch die Güter durch Permutation ꝛc. in Cod. Aug. P. 1, p. 131. *Carpzov* P. 2, Conſt. 39, def. 15, n. 8. Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. findet der ſonſt doppelte Hand-Lohn auch nicht Statt, wenn der Tauſch durch die Reue vor geſchehener Ausantwortung beyderſeitiger Güter wieder aufgehoben wird.

intendirt haben, es mag nun gleich das Geld oder das Gut prävaliren, ſo wäre, weil der Contract für einen Kauf zu halten iſt, dem Herrn der Hand = Lohn zu entrichten; da hingegen, wenn die Contrahenten einen Vertauſch der Güter zu ſchließen ſich erklärt haben, und alſo der Contract für einen Tauſch zu achten iſt, der Hand=Lohn wegfalle. 2. Wenn die Intention der Contrahenten unbekannt ſey, das Geld aber prävalire, ſo gebühre dem Herrn der Hand = Lohn; wenn aber das Gut mehr importire, als das Geld, ſo ceſſire der Hand = Lohn. Und wenn 3. das Geld und das Gut einander gleich ſey, ſo wäre nichts anders, als ein Kauf, vorhanden, mithin auch der Hand=Lohn zu entrichten (949).

9. Wird der Hand=Lohn entrichtet, wenn einem Creditori ein handlohnbares Gut an Zahlungs ſtatt übergeben wird, es mag ſolches freywillig, oder aus Noth und gerichtlich geſchehen, weil ſolche Uebergabe an Zahlungs ſtatt ein wahrer Kauf iſt. Als etwas Beſonderes iſt anzuſehen, daß in dem Fürſtenthume Oſt = Friesland die Laudemial Gebühren von den königl. Erbpacht = Ländern von den Creditoren, welche dieſelben in Benutzung haben, wenn ſie ſolche 10 Jahr lang genutzt haben, nach Verfließung ſolcher 10 Jahre, bey Verluſt ihres Rechtes, und Zurückfallung des Gutes an den Dominum directum, abgeführt werden müſſen (950); da doch ſonſt, ordentlicher Weiſe, in Contractu antichretico, weil in demſelben das Gut an ſich nicht auf den Creditorem transferirt, mithin ſolches nicht verändert wird, der Hand = Lohn ceſſirt (951). Man ſucht durch obiges Geſetz die Erb=

(949) Beck, obſ. 3 und 4.

(950) S. diesfallſiges kön. preuß. Edict, v. 7 Apr. 1751, im Novo Corp. Conſt. Pruſſ. March, Th. 1, Col. 66.

(951) Beck, c. 5, obſ. 13, n. 5, f.

Zins-Leute zu vermögen, die verſetzten Güter bald wieder einzulöſen, und zu verhindern, daß der Dominus directus durch lange dauernde Verpfändungen nicht um den Hand-Lohn gebracht werde.

10. Ob wegen geſchenkter oder legirter handlohnbaren Güter der Hand-Lohn zu entrichten ſey, darüber ſind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung. Weil aber, nach den deutſchen Rechten und Gewohnheiten, der Hand-Lohn ein Onus reale iſt, und bey der Schenkung eine wahre Veränderung mit dem Gute vorgeht, wo dieſes einen neuen Beſitzer bekommt, der damit inveſtiret werden muß: ſo iſt die Meinung derjenigen, welche die Entrichtung des Hand-Lohnes auch in dem Schenkungs-Falle für billig und gerecht halten, viel gegründeter; mit welcher auch verſchiedene Landes-Geſetze und Gewohnheiten übereinſtimmen (952).

Eini-

(952) Alſo ſoll, nach der nürnbergiſchen Reformation, Tit. 23, L. 13, ein Erb-Mann einem andern, der nicht ſein auf- oder abſteigender Erbe iſt, ſein Erb-Gut verſchenken oder übergeben können, doch aber dabey der gewöhnliche Handlohn bezahlet werden. Die hennebergiſche Landes-Ordn. B. 5, Cap. 3, Tit. 1, verordnet auch den Handlohn in Schenkungs-Fällen; und das auf dieſelbe ſich beziehende Reſcript Fürſt Chriſtian's, v. J. 1611, ſagt ausdrücklich: „Wenn durch Teſtamente oder andere Vermächtniß, „einem Fremden, der ſonſt ohne das Vermächtniß kein Er„be iſt, die Güter geſchenkt, vermacht oder gegeben wür„den, ſoll derſelbe das Gut zu verhandlohnen ſchuldig ſeyn. „Dieweil aber die andern Fälle wegen der Erben, ſo ex li„nea collaterali, ex teſtamento oder ab inteſtato, ſeit„wärts ſuccediren, in der Landesordnung nicht eigentlich „ausgedruckt ſind, und diesfalls das Kindestheil für ſie „nicht militiret, ſo würde auch denſelben Erben das völlige „Handlohn nicht unbillig abgefordert und von ihnen er„legt.“ Eben ſo muß, nach der aichſtädt. Handlohns-Ordn. im Schenkungs-Fall der Hand-Lohn entrichtet werden. Im 1 §. wird die Strafe des doppelten Handlohns darauf geſetzt, wenn die Verſchenkung ohne Wiſſen der fürſtl. Beamten geſchieht; und im 2 §. werden die Schenkungen ausdrücklich unter die Fälle gerechnet, wo Handlohn gegeben werden ſoll; im 8 §. aber wird das Handlohn in Uebergabe- und Schenkungs-Fällen, auſſer des Erbfalls, eben ſo hoch determiniret als das Kauf-Handlohn.

Einige Rechts-Lehrer (953) halten dafür, daß auch ein Sohn, welchem der Vater ein handlohnbares Gut geſchenkt oder zur Ausſteurung übergeben hat; zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden ſey; welchem aber Andere widerſprechen, weil eine ſolche Schenkung auf Seiten des Donatarii nicht ſowohl eine neue Acquiſition, als vielmehr eine Anticipation der auf ſeinen Antheil künftig fallenden Erbſchaft ſey (954). Man muß hierbey, ſo wie überhaupt bey der ganzen Materie des Hand-Lohnes, allemahl auf die Landes-Gewohnheiten und Geſetze zurück ſehen. Muß, nach denſelben, der Hand-Lohn bey allen Veränderungs-Fällen des Beſitzers eines handlohnbaren Gutes entrichtet werden, ſo iſt kein Zweifel, daß ſolches nicht auch in gegenwärtigem Falle geſchehen müſſe. Es fehlt auch nicht an Landes-Geſetzen, welche dieſes ausdrücklich verordnen (955).

 11. Gleich-

(953) welche Beck, c. 9, obſ. 3, anführt.

(954) Beck, eb. daſ. und c. 4, obſ. 11, n. 4, wo er ſolches mit einem Deciſo aus *Lynckeri* Reſolut. diſceptat. forenſ. Cent. 1, Reſol. 84, zu beſtärken ſucht.

(955) In der aichſtädt. Handlohnsordn. §. 2, werden die väterlichen Ausſteurungen ausdrücklich unter die handlohnbaren Fälle gerechnet. Ein Gleiches geſchieht daſelbſt auch in Anſehung der Uebergaben. Nun iſt unter Schenken und Uebergeben kein Unterſchied, wenn bey der Uebergabe der Vater ſich kein gewiſſes Pretium ausbedinget, ſondern dem Sohne das Gut umſonſt abtritt. Wie denn auch das in vorhergehender Anmerk. erwähnte Lynckeriſche Deciſum eine ſolche unentgeltliche Uebergabe zum Gegenſtand hat. In der aichſtädt. Handlohnsordn. §. 8, 9, 32, 39, wird auch das Handlohn, welches in ſolchen Uebergabe-Fällen zu entrichten iſt, determiniret. Und in der onolzbach. Verordn. das Handlohn betreff., wird, §. 5, in dem Falle, wenn alte abgelebte Aeltern einem ihrer Kinder das Gut übergeben, das Sterbe-Handlohn, wovon unten gehandelt wird, auf Jahr und Tag reſerviret. Wenn aber, nach §. 7, eines der Kinder, bey Lebzeiten der Aeltern, ein Gut auf die Condition übernimmt, daß es, auf deren Sterbe-Fall, mit den andern Geſchwiſtrigten ſich erſt des Preiſes halben behandeln, und dieſen ſonach ihr Erb-Heurathgut und anderes

11. Gleichwie bey der Donatione inter vivos, oder der Uebergabe der Hand-Lohn Statt findet, ſo muß auch ſolcher bey der Donatione mortis cauſa dem Lehen-Herrn entrichtet werden, weil auch bey dieſer leztern eine wirkliche Veränderung mit dem Gute und deſſen Beſitzer vorgeht, und Lezter damit inveſtiret werden muß. Dieſe Veränderung geſchieht alsdann deſto eher, wenn der Donator das Gut noch bey ſeinen Lebzeiten dem Donatario übergiebt. Weil aber der Donator bey der Donatione mortis cauſa, ſolche nach Belieben, bey der inter vivos aber aus rechtmäßigen Urſachen widerrufen kann, ſo fragt es ſich: ob in dem Falle, wenn die Widerrufung geſchieht, der Lehen-Herr ſchuldig ſey, den bereits erhaltenen Hand-Lohn wieder herauszugeben? Was den Caſum donationis mortis cauſa betrifft, ſo halten die Rechts-Lehrer dafür, daß der Lehen-Herr ſolches zu thun verbunden ſey, wenn auch gleich der Donatarius von ihm, in dem Falle, wo die Uebergabe noch bey Lebzeiten des Donatoris geſchehen iſt, keine Caution, die er ſonſt zu fordern berechtigt iſt, wegen Reſtituirung des Hand-Lohnes auf den Fall der Widerrufung, gefordert hätte, weil die Donatio mortis cauſa eine tacitam conditionem reſolutivam in ſich hielte, eaque reſoluta das Dominium auf den Donatorem ipſo iure transferirt, und alles in den vorigen Stand geſtellet würde (956). Allein, obgleich dieſer Grund alsdann ſeine Richtigkeit haben kann, wenn die Schenkung eine

deres von dem Lehen, ſo es beſitzt, herausgeben ſoll, ſo muß es ſolchenfalls alles verhandlohnen, hingegen es von ſeiner eigenen Erb- und ſonſt zukommenden Portion, weil das Beſteh-Handlohn anfangs bey der Uebernehmung des Lehn-Gutes bereits abgeführt worden, hernach deſſen eximirt iſt. Woraus alſo zu erſehen iſt, daß in dergleichen Uebergebungs-Fall auch das Beſteh-Handlohn, wovon unten auch mit mehrerm gehandelt wird, gegeben werden muß.

(956) Beck, c. 9, obſ. 8.

eine andere Sache, die kein Lehen-Gut iſt, zum Gegenſtand hat, ſo kann er doch bey Erbzins-Gütern nicht füglich Statt finden. Iſt bey der Donatione mortis cauſa das Gut bey Lebzeiten des Donatoris dem Donatario wirklich übergeben worden, ſo pflegt auch gemeiniglich die Inveſtitur ſogleich darauf zu erfolgen (957), mithin iſt eine wahre Veränderung mit dem Lehen-Gute und deſſen Beſitzer vorgegangen, das Onus reale des Hand-Lohnes iſt mit dem Gute auf den Beſitzer transferirt worden, und durch deſſen wirkliche Inveſtitur hat der Herr das Recht erlanget, den ihm für dieſelbe gebührenden Hand-Lohn zu fordern; folglich kann ihm die nachherige Widerrufung des Donatoris an ſeinem einmahl erlangten Recht nicht präjudiciren. Es iſt auch noch eine ſtarke Frage: ob der Donator eine auf den Todes-Fall gethane Schenkung eines Lehen-Gutes ſo ſchlechterdings nach ſeinem Gefallen widerrufen könne? Die Schenkung iſt allemahl eine wahre Veräuſſerung, zumahl wenn ſie an einen Fremden, dem kein Erbfolge-Recht zuſteht, geſchieht. Nun kann der Erbzins-Mann ſein Lehen ohne Conſens des Lehen-Herrn nicht veräuſſern; daher auch wohl an den meiſten Orten alle Handlungen, welche das Lehen-Gut betreffen, es ſey Verpfändung, Verkaufung, Uebergabe, Schenkung, oder eine teſtamentariſche Diſpoſition über daſſelbe, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, vor Amt, mithin mit Vorbewußt und Einwilligung des Lehen-Herrn geſchehen müſſen (958). Wie kann

(957) Der Donatarius wird ſelbſt in ſolchem Falle nicht ſäumen, um die Inveſtitur anzuhalten, um ſich dadurch in dem Beſitze des acquirirten Gutes deſto feſter zu ſetzen.

(958) Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. 3. B. §. 1. müſſen alle Käufe, Täuſche, Schenkungen, und dergleichen Verhandlungen, bey Strafe doppelten Handlohns, nicht ohne Wiſſen der Beamten geſchehen. Nach der onolzbachiſchen Verordnung wegen des Handlohns, §. 15, aber, ſind die Wirthe, bey 20 Gulden Strafe, ſchuldig, alle Contracte,

kann alſo ein Erbzins = Mann, durch ſeine Widerrufung, eine mit des Lehen = Herrn Conſens geſchehene und durch die wirkliche Uebergabe vollendete, durch die hinzugekommene Inveſtitur aber vollends bekräftigte, Veräuſſerung eines Lehen = Gutes, wovon er nur das Dominium utile hat, nach eigenem Gefallen und zum Präjudiz des Lehen = Herrn, irrig und nichtig machen? Da alle angeführte Gründe auch bey der Donatione inter vivos Statt finden, ſo iſt kein Zweifel, daß in dem Falle, wenn dieſelbe, es ſey ex capite ingratitudinis, oder propter ſupervenientiam liberorum, widerrufen wird, der Lehen = Herr eben ſo wenig ſchuldig ſey, den erhaltenen Hand = Lohn wieder zu reſtituiren, als bey der Donatione mortis cauſa (959).

12. Bey der Frage: ob von den zum Heuraths = Gut mitgegebenen handlohnbaren Gütern ein Hand = Lohn zu reichen ſey? unterſcheiden die Rechts = Lehrer dreyerley Fälle, nähmlich: 1) ob der Vater, oder ein Anderer, welcher auszuſteuern ſchuldig iſt, oder der Bruder, aus den väterlichen Gütern das Gut zum Heuraths = Gut giebt; oder 2) ob das Weib, welches ſich verheurathen will, und ein handlohnbares Gut beſitzt, dieſes, oder 3) ob ein Fremder, der zur Ausſteuer nicht verbunden iſt, jemanden ein ſolches Gut zum Heuraths = Gut geben will (960)? Im erſten Falle, wenn nähmlich ein Vater ſeiner Tochter, oder ein Bruder ſeiner Schweſter, aus den väterlichen Gütern ein Erbzins = Lehen zum Heuraths = Gut abtritt, halten ſie dafür, daß der Lehen = Herr weder von der Tochter oder Schweſter, noch von deren Ehe = Manne, einen Hand = Lohn zu fordern berechtigt ſey, weil

ete, die in ihren Wohnungen geſchehen, ſogleich bey Amt anzuzeigen.

(959) Beck, c. 9, obſ. 9.

(960) Beck, c. 11, obſ. 1.

weil der Vater oder Bruder ſolches Heuraths = Gut gleichſam in anticipationem futurae ſucceſſionis herausgiebt, in dergleichen Succeſſions = Fällen aber der Hand = Lohn nicht Statt findet. — Allein, wenn auch alles dieſes, nach den römiſchen Rechten ſeine Richtigkeit hat, ſo muß man darauf ſehen, was hierin die deutſchen Rechte und Gewohnheiten mit ſich bringen. Nach dieſen iſt der Hand = Lohn ein Onus reale, welches auf jeden neuen Beſitzer mit dem Gute transferirt wird; und da durch die Conſtituirung eines ſolchen Heuraths = Gutes, mit demſelben und deſſen Beſitzer eine wahre Veränderung vorgeht, wo Lezterer ſich von neuem mit dem Gute inveſtiren laſſen muß, ſo iſt die natürliche Folge, daß derſelbe auch den Hand-Lohn bezahlen muß. Wie denn auch einige Landes-Geſetze dieſe Ausſteuerungs-Fälle dem Hand-Lohne ausdrücklich unterwerfen (961).

Im zweyten Falle, wenn das Weib ſelbſt, ein ihr zuſtehendes handlohnbares Gut zum Heuraths = Gut conſtituirt, machen die Rechts = Lehrer einen Unterſchied, ob das Gut in Anſchlag gebracht worden iſt, oder nicht, ingleichem ob die Aeſtimation emtionis, oder venditionis gratia geſchehen ſey? und ſtatuiren, daß, wenn die Aeſtimation entweder gar nicht, oder doch nur taxationis gratia geſchehen iſt, der Mann keinen Hand = Lohn zu geben ſchuldig ſey, weil in dieſen beyden Fällen keine wahre Veränderung und gänzliche Veräuſſerung vorgehe, ſondern das Gut noch in dem Dominio naturali des Weibes bleibe. Wenn aber die Aeſtimation venditionis gratia geſchehen ſey, wäre der Mann den Hand = Lohn zu entrichten ſchuldig,

(961) Die aichſtädt. Handlohnsordn. ſagt §. 2. ausdrücklich, daß das Handlohn auch ſogar in denjenigen Handlungen, welche aus Nothwendigkeit, als z. B. väterlichen oder andern verbindlichen Ausſteuerungen, geſchehen, verfallen ſeyn ſoll.

dig, wobey aber doch noch ein und andere Diſtinctiones gemacht zu werden pflegen (962). Wenn man die deutſchen Landes-Geſetze und Gewohnheiten anſieht, ſo wird man finden, daß dieſelben mit ſolchen Diſtinctionen der Rechts-Lehrer nicht übereinſtimmen. Uebergiebt ein Weib ihr handlohnbares Gut ihrem Manne zum Heuraths-Gut, ſo muß dieſer ſich damit inveſtiren laſſen, und die Veränderung, welche mit dem Gute vorgeht, iſt offenbar, da daſſelbe einen neuen Beſitzer bekommt; folglich muß auch dieſer allemahl den Hand-Lohn erlegen, es mag das Gut in Anſchlag gebracht worden ſeyn, oder nicht, oder die Aeſtimation entweder gar nicht, oder nur taxationis gratia geſchehen ſeyn; als auf welchen Unterſchied auch die Landes-Geſetze nicht einmahl zu ſehen pflegen (963).

Im dritten Falle, da ein Fremder, welcher zur Ausſteuer nicht verbunden iſt, ein handlohnbares Gut zum Heuraths-Gut conſtituirt, findet der Hand-Lohn nach aller Rechts-Lehrer Meinung ohne Unterſchied Statt, weil hier die mit dem Gute und deſſen Beſitzer vorgegangene Veränderung vollends offenbar iſt.

13. Die meiſten Handlohn-Fälle eräugnen ſich bey Vererbungen oder Erbtheilungen; aber auch in dieſen Fällen iſt der Hand-Lohn den meiſten Schwierigkeiten unterworfen. Dieſes rührt daher, daß eines Theils die Landes-Geſetze und Gewohnheiten bey den Erb- und Succeſſions-Fällen gemeiniglich zweyerley Arten des Hand-Lohnes, nähmlich: den Sterbe-Handlohn und den Beſteh-Handlohn eingeführt, dabey

(962) Beck, a. a. O., obſ. 3.

(963) Alſo muß, nach der aichſtädt. H. L. O. §. 11, 18, 28, 34, wenn die Frau ein Gut von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und ſie ſolches ihrem Manne übergeben oder verheurathet hat, ſowohl das Sterbe- als Beſteh-Handlohn entrichtet werden.

daben aber nicht allemahl die vorkommenden verſchiedenen Fälle, wo die eine oder andere Art des Hand=Lohnes, oder beyde zugleich, zu entrichten ſind, deutlich genug beſtimmt haben; andern Theils aber, daß die Rechts=Lehrer die zweifelhaften Fälle hier ganz beſonders nach den römiſchen Rechten, die zumahl von ſolchem doppelten Hand=Lohne nichts wiſſen, zu entſcheiden pflegen. Wenn man in dieſen Fällen die Sache nach den römiſchen Geſetzen beurtheilt, ſo ſind die Heredes extranei teſtamentarii, weil ſie durch den erſten Vertrag gar kein Recht auf die Emphyteuſin haben, ſondern ſolche erſt durch die Verordnung des lezten Beſitzers erhalten, in ſoweit als neue Emphyteutae anzuſehen, auf welche durch die Veräuſſerung des lezten Beſitzers das Jus emphyteuticum transferirt worden iſt, und die alſo von dem Lehen=Herrn in den Beſitz des Gutes zu ſetzen ſind, und mithin dasjenige, was die neuen Beſitzer dem Lehen=Herrn dafür bezahlen müſſen, nähmlich die Lehen=Ware, zu entrichten ſchuldig ſind. Hingegen die Heredes ab inteſtato, es ſeyn Aſcendentes, Deſcendentes oder Collaterales, weil ſie bey der erſten Errichtung der Emphyteuſis, da ſolche erblich war verliehen worden, bereits mit ein Recht auf das Gut erhalten, und ihnen ſolches nicht ſowohl durch die Translation des lezten Beſitzers, als vielmehr durch die Geſetze ſelbſt, und vermöge des erſten Vertrages des Lehen=Herrn und ſeiner Vorgänger, zukommt, haben nach dem römiſchen Rechte nicht nöthig, ſich durch den Lehen=Herrn in den Beſitz der Emphyteuſis ſetzen zu laſſen, noch ihm die Lehen Ware dafür zu geben, ſondern ſie können ſolche, wie ihre übrige ihnen unſtreitig zukommende Güter, eigenmächtig in Beſitz nehmen. Nach den deutſchen Rechten hingegen darf man in allen dieſen Fällen gar keinen Unterſchied, weder unter Heredes teſtamentarios, noch Heredes ab inteſtato, weder

unter

unter Kinder noch andere Anverwandten, weder unter Erbtheilungen noch andere Veräuſſerungen, machen; ſondern, weil keiner das Gut rechtmäßig beſitzen kann, wenn er nicht von dem Lehen-Herrn damit belehnet, oder ſonſt in deſſen Beſitz beſtätigt worden iſt, für ſolche Belehnung oder Beſtätigung aber die Lehen-Ware bezahlt wird: ſo iſt die Vermuthung wider einen jeden neuen Beſitzer eines Gutes, bey dem ſonſt die Lehen-Ware hergebracht iſt, daß er ſie auch in allen angeführten Fällen entrichten müſſe (964).

Obgleich dieſes als eine allgemeine Grund-Regel der deutſchen Rechte angeſehen werden kann, ſo muß man doch auch hierin auf die beſondern Landes-Geſetze und Gewohnheiten eines jeden Landes ſehen, als welche von dieſer allgemeinen Regel öfters abweichen, und dieſelbe entweder in verſchiedenen Stücken einſchränken, oder, wie inſonderheit bey obgedachtem doppelten Hand-Lohn geſchieht, erweitern; oder auch entweder überhaupt, oder in einigen Fällen, hierin die Grundſätze der römiſchen Rechte angenommen haben.

Alſo ſind im Kurfürſtenthum Sachſen, die Kinder des verſtorbenen Erbzins-Mannes die Lehen-Ware zu geben nicht ſchuldig, weil ſie in der vorigen Inveſtitur ſchon begriffen ſind; es muß aber ſolche alsdann bezahlt werden, wenn keine Kinder, ſondern ſeitwärts verwandte Freunde, als Collaterales und Extranei, vorhanden ſind, auf welche das Gut fällt (965).

Wenn im Sachſen-Gothaiſchen unterſchiedene Erben zu einem Gute ſind, und deren etliche ihren Antheil daran dem Andern in der Theilung überlaſſen, ſo wird nur von den überlaſſenen Antheilen die Lehen-Ware gegeben. Wenn aber nur Ein Erbe zu dem Gute iſt, oder der Erben zwey,

(964) v. Buri, a. a. O., S. 209, f.

(965) Die diesfallſige kurfürſtl. Conſtitution ſteht im Append. Corp. Jur. Saxon. d. a. 1672, S. 66, und im Cod. Auguſt. P. I. p. 131.

zwey, drey oder mehr, das Lehen-Gut in gleiche Portionen theilen, und keiner dem andern etwas herausgiebt, ſondern ein jeder ſeinen ererbten Theil behält, oder ſämmtliche Erben das Gut unvertheilt beſitzen, und einerley Feuer und Rauch gebrauchen, ſo wird nur der bloße Schreibe-Schilling entrichtet (966).

In dem Herzogthume Altenburg wird es mit der Lehen-Ware nach der Diſpoſition der römiſchen Rechte gehalten (967).

Im Herzogthume Coburg, wird von den Erben kein Hand-Lohn gegeben, es müßte denn durch den langen Gebrauch ein anderes eingeführt ſeyn (968). Verſtirbt ein Mann, und hinterläßt etliche Erben und ein einziges Lehen-Gut eines Geſpieldes (969), welches hernach Einem aus denſelben durch den Lehen-Herrn verliehen wird, und dieſer, welcher das Lehen-Gut annimmt, legt die andern Erben mit Geld, oder ſonſt mit ſeinen andern Gütern ab, ſo iſt derſelbe, der andern Theile wegen, die Lehen-Ware zu entrichten ſchuldig, und es geht ihm daraus nichts zu gute, als ſein eigenes Theil und Quota hereditatis. Sind aber der Erben nicht mehr, als einer, dem die ganze Erbſchaft ex aſſe allein gebührt, ſo giebt derſelbe keinen Hand-Lohn. Sind aber der Erben zwey, drey, oder mehrere, welche das Lehen-Gut in gleiche Portionen theilen, ſo, daß keiner dem andern etwas heraus giebt, und ein jeder ſeinen ererbten Antheil behält, und dieſelben insgeſammt

(966) S. Sachſen-gothaiſche Landesordn. Th. 2, C. 2, Tit. 18.

(967) S. Sachſen-altenburgiſche Landesordnung. Th. 2, C. 2, Tit. 18.

(968) S. Sachſen-coburgiſche Landesordn. Art. 16. von Lehnwaare.

(969) Alſo werden in Sachſen diejenigen Güter genannt, die niemahls zerriſſen oder vertheilet werden dürfen, ſondern für beſtändig zuſammen bleiben müſſen. Dieſen Gütern ſind die einzelnen und zum Haupt-Gut nicht gehörigen, ſondern etwa nach und nach acquirirten beſondern Lehen-Stücke, die in Franken walzende Lehen genannt werden, entgegen geſetzt; und dieſelben können auch wieder einzeln vertheilet oder veräuſſert werden.

ſammt von dem Lehen-Herrn belehnet werden, ſo iſt keiner, die Lehen-Ware zu geben ſchuldig, weil es ein rechter natürlicher Erb-Fall iſt, wo ein jeder nicht mehr als ſeine Quotam bekommt, und im dieſem Falle in den Rechten der Verſtorbene mit dem Erben für Eine Perſon geachtet wird, wofern ſich keine Aenderung unter den Beſitzern zuträgt. Doch findet ſolches nur allein Statt, wenn bey dem Lehen-Herrn die Trennung und Vereinzelung der Güter in deſſen Willkür ſteht; denn weil demſelben wegen der darauf haftenden Zins, Gült und Frohne, oder Anſpann, daran viel gelegen iſt, ſo muß die Trennung und Vertheilung, ſie geſchehe durch Kauf, Wechſel, Erbfall, Verpfändung, oder auf andere Weiſe, jederzeit mit ſeinem Willen geſchehen. Daher, wenn der Lehen-Herr nur einen aus den Erben belehnen, und in die Trennung nicht einwilligen will, müſſen die andern Theile verhandlohnet werden, als welche nicht durch den Erb-Fall, ſondern vielmehr durch Kauf, an den Lehen-Mann kommen. Verſtirbt ein Lehen-Mann und hinterläßt verſchiedene Güter, die nicht eines Geſpieldes, ſondern von einander abgeſondert ſind, nebſt etlichen Erben, die ſich hernach unter ſolche Güter entweder zugleich theilen, oder aber einer dem andern etwas an Geld heraus geben muß; in ſolchem Falle der Theilung geht nur allein an einem jeden Gute einem jeden ſein Antheil, welches er daran gehabt hat, zum Beſten, die andern Quotas muß er auch verhandlohnen, in Betrachtung, daß jedem Erben an jedem abgeſonderten Gute nur ein Theil gebührt, die andern aber kommen ihm gleichſam dergeſtalt durch Tauſch oder Wechſel zu; doch wird das Geld, welches einer dem andern herausgiebt, weil daſſelbe nicht zu den Lehen-Gütern gehört, nicht mit eingemiſchet, ſondern die Lehen-Ware nach gewöhnlichem Werth der Lehen-Güter, wie ſolche unter den Erben angeſchlagen ſind, entrichtet (970).

In den Herzogthümern Weimar und Eiſenach, wird gleichfalls von den Erben kein Hand-Lohn, ſondern nur ein Schreibe-Schilling gereichet; es hätte dann jemand

(970) S. Herzog Johann Caſimirs von Coburg Receß von der Lehnwaare, beym Richter, Dec. 83, n. 181, p. 224.

mand über rechtsbewährte Zeit geruhiglich ein Andres hergebracht und ausgeübt (971).

Im Fürſtenthum Henneberg, wird nicht allein in Erb=Fällen der Hand=Lohn von den Käufern, oder da die Theilung zugelaſſen iſt, von jedem angehenden Beſitzer des Gutes, dergeſtalt erleget, daß allein derjenige Kindestheil, der dem Beſitzer an dem Gute erblich gebührt, es ſey gleich die Hälfte, wenn der Erben zwey, oder der dritte Theil, wenn ihrer drey ſind, und alſofort, frey und unverhandlohnet paſſiret. Wenn die Aeltern den Kindern die Güter bey lebendigem Leibe, mit Vorbehalt der bloßen Alimentation u. dgl. eigenthümlich übergeben, und die Kinder ſolche Güter insgeſammt behalten, unter ſich vertheilen, oder auch alſobald einem aus ihrem Geſchwiſter oder Freunden verkaufen, wird in ſolchen Fällen der Hand=Lohn für voll erleget. Wenn durch Teſtamente oder andere Vermächtniß, einem Fremden, der ſonſt ohne das Vermächtniß kein Erbe iſt, die Güter geſchenkt, vermacht oder gegeben werden, ſo iſt derſelbe das Gut zu verhandlohnen ſchuldig. Nicht weniger müſſen die Erben, die ex linea collaterali, ex teſtamento oder ab inteſtato ſeitwärts ſuccediren, weil der Kindestheil für ſie nicht militiret, den völligen Hand=Lohn bezahlen (972).

Im Nürnbergiſchen, waren die Kinder ehedem vom Hand=Lohn befreyet (973); nach den hernach erfolgten Verordnungen aber (974), wird die Bezahlung des Hand=Lohnes ſo lange ausgeſetzt, bis der jüngſte Sohn das 14te Jahr erreicht hat, alsdann aber muß derjenige, der das Gut bekommt, den Hand=Lohn, nicht zwar von ſeinem Erb=Antheil, doch aber von den übrigen Portionen, entrichten. Die Collateral=Erben aber, ſie mögen ab inteſtato oder ex teſtamento ſuccediren, müſſen den Hand=

(971) S. Herzogl. weimar= und eiſenachiſche Landesordn. Art. 24.

(972) S. Fürſtl. hennebergiſche Landesordn. Lib. 5, cap. 3, tit. 1. Herzog Chriſtians Reſcript d. a. 1611, bey dem Autore des Juris Saxonici diſcrepantis, diff. 51, p. 88.

(973) S. Reform. Noric Tit. 24, Leg. 13.

(974) Nähmlich durch die Rathſchlüſſe v. 19 May 1619 und 20 Aug. 1706.

Lohn innerhalb einem Jahr bezahlen (975). Und wenn ein Erb-Gut auf dem Lande durch Kauf, Erb-Fälle, oder in andere Wege, auf zwey oder mehr kommt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt, ſo wird der angenommene Theil auch verhandlohnet (976).

Die naſſauiſchen Landes-Geſetze ſind hierin gelinder, und fordern von den Erben, ſie mögen Kinder oder Fremde ſeyn, keinen Hand-Lohn, als welcher bloß in Kauf-Fällen Statt findet (977).

Wie denn auch die pfälziſchen Rechte nur in ſolchen Kauf-Fällen, nicht aber in Erb-Fällen, des Hand-Lohnes Meldung thun (978).

Im Magdeburgiſchen geht man nach den gemeinen Rechten, und fordert den Hand-Lohn nur bey Kauf und Vertauſch. Wenn aber die Lehen-Herren oder Lehen-Leute verſterben, oder ſich ſonſt mit denſelben eine Veränderung zuträgt, ſo werden nur die doppelten Zinſen, ſo viel ſolche Güter jährlich zu geben pflegen, bezahlet (979).

Eben dieſes findet auch in dem Fürſtenthume Anhalt Statt (980).

In Bayern, muß der Handlohn in allen Erb-Fällen, es mögen Kinder oder Fremde ſuccediren, und ſo oft ſich mit dem Beſitzer eine Veränderung zuträgt, bezahlt werden (981), daher auch der einzige Erbe ſolches zu entrichten ſchuldig iſt.

Im Osnabrüggiſchen, wo der Hand-Lohn der Wein-Kauf genannt wird, ſind die Erben, welche ab inteſtato ſuccediren, davon befreyet, keinesweges aber ein fremder Erbe, wenn er gleich eine Tochter von dem Erben geheurathet hat (982).

Im

(975) S. Reform. Noric. Tit 23, Leg. 13.

(976) S. eb. daſ.

(977) S. Naſſaucatzenellbogiſche Landesordn. P. 1. c. 8, §. 4, p. 38.

(978) S. Pfälziſche Landesordn. P. 2, Tit. 5, §. 7, p. 279.

(979) S. Magdeburgiſche Polizeyordn. C. 47, §. 3 und 5.

(980) S. Anhältiſche Landesordn. Tit. 13.

(981) S. Bayeriſche Landesconſtitution, Tit. 21, Art. 21.

(982) S. Oßnabrüggiſche Eigenthumsordn. C. 5, §. 7.

Im Elſaß, müſſen die Kinder, ob ſie gleich in den Instrumentis laudemialibus mit begriffen ſind, den Hand-Lohn bey jeder Theilung entrichten (983).

Da alle dieſe angeführte verſchiedene Landes = Geſetze und Gewohnheiten bloß von dem einfachen Hand-Lohne handeln, von dem doppelten aber, oder dem Sterbe = und Beſteh = Handlohne nichts erwähnen, ſo müſſen wir nun auch dieſes betrachten, und ſehen, in was für Fällen entweder der eine oder der andere, oder beyde zugleich, entrichtet zu werden pflegen (984).

Es iſt aber der Sterbe-Handlohn, welcher auch das Haupt = Recht, Sterbe = Lehenware, oder Tod-Fall (Todten = Fall), genannt wird, derjenige Hand-Lohn, der wegen des Todes = Falles des Erbzins-Mannes, es ſey dieſer Vater oder Mutter, Mann oder Frau, wenn ihnen das Erbzins = Gut nur wirklich gehört hat, und dann dafür, daß die Erben nach deren Tode das Gut in gemeine Hand empfangen, entrichtet wird. Der Beſteh = Handlohn aber wird alsdann gegeben, wenn die Erben das Gut unter ſich theilen, und ein oder der andere derſelben das Gut annimmt oder beſteht, daher dann auch der Nahme Beſteh-oder Theil = Handlohn kommt. Bey Erb = Fällen läuft ſehr oft auch der Kauf = Handlohn mit unter, wenn nähmlich entweder die unvertheilten Erben zuſammen, und alſo noch vor der Theilung, oder derjenige Erbe, der das Gut in der Theilung bekommen und beſtanden hat, ſolches gleich darauf oder nachher wieder verkauft; wie es dann auch für einen Kauf-

(983) *Schilter* diſſ. de bonis laudemialibus, §. 48, f.

(984) Unter den, im Druck vorhandenen, Handlohns = Ordnungen, iſt die ſchon öfters angeführte fürſtl. aichſtädtiſche diejenige, welche die hier vorkommenden Fälle am beſten und ordentlichſten aus einander ſetzt und beſtimmt, daher auch dieſelbe hier hauptſächlich zum Grunde gelegt worden iſt.

Handlohn gehalten wird, wenn ein Erbe die Portionen der Mit-Erben an ſich erhandelt, und dieſelben auf andere Weiſe befriedigt.

Bey Beſtimmung der hier vorkommenden handlohnbaren Fälle, iſt der Haupt-Unterſchied zu beobachten, ob der Mann oder das Weib, oder in Anſehung der Kinder, ob der Vater oder die Mutter ſtirbt.

A. Wenn der Mann ſtirbt, ſo können ſich dabey dreyerley Fälle eräugnen; nämlich: er hinterläßt allein Kinder oder andere Erben, und kein Eheweib; oder, er verläßt allein ein Eheweib, und keine andere Erben, oder andere Erben zugleich, nach ſich. Bey dieſen Fällen wird es im Aichſtädtiſchen folgender Maßen gehalten.

Erſter Fall. Wenn der Mann ſtirbt, und kein Eheweib, ſondern allein Kinder oder andere Erben hinterläßt (985), ſo müſſen die Kinder oder Erben das Gut alſobald in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten (986). — Behalten die Kinder oder Erben das Gut unvertheilt in gemeiner Hand, ſo müſſen ſie jemanden aus ihnen ſelbſt, oder eine andere Perſon, zum Lehen-Träger beſtellen (987). Stirbt dieſer Lehen-Träger bey noch unvertheiltem Gute, ſo muß von gemeiner Erbſchaft wegen der Sterbe-Handlohn abgetragen werden, ſonſt aber

(985) Oder er hinterläßt auch ein Weib, die aber, vermöge der Rechte oder des Heurath-Gedinges, an dem Gute kein Theil oder Gerechtigkeit hat.

(986) Womit auch die brandenburg-culmbachiſche Landes-Conſtitution, in den Beylagen Lit. G, Tit. 11, §. 6, S. 48, übereinſtimmt.

(987) Eben ſo verordnet die brandenburg-onolzbachiſche Verordnung, das Handlohn betreff., §. 8, die Beſtellung eines Lehen-Trägers, wenn Kirchen, Stifter, Gemeinden, oder aber die Erben, auch ſonſt wohl gute Freunde, handlohnbare Güter ex indiviſo oder in communione beſitzen und benutzen.

aber nichts. — Vertheilen die Kinder oder Erben das Gut unter ſich, ſo muß derjenige, auf welchen es vertheilt wird, von den übrigen angenommenen Theilen den Beſtand = Handlohn bezahlen, wovon er aber wegen ſeiner eigenen Erb = Portion frey iſt (988). — Wenn die Kinder oder gemeinen Erben noch vor der Theilung, die ſie nicht vornehmen wollen, das Gut einem Fremden (989) verkaufen, ſo entrichten ſie weiter keinen Beſteh = Handlohn, der Käufer aber muß den Kauf = Handlohn bezahlen (990). — Hinterläßt der Mann nur ein Kind oder Erben, er mag verwandt oder nicht verwandt ſeyn, ſo erlegt er den Sterbe-Handlohn, und, ſo lange er das Gut behält, weiter nichts. Verhandelt er es aber, ſo muß der Kauf-Handlohn bezahlt werden.

(988) Dieſes hat auch nach der bayeriſchen Conſtitution, Tit. 12, Art. 8, und der brand. culmb. Landesconſtit. Statt; nur daß leztere verordnet, daß die Erben nicht eher, als bis der jüngſte Erbe das 18te Jahr erreicht hat, ſchuldig ſeyn ſollen, ſich zu ſepariren, und auch erſt alsdann der Beſteh Handlohn erleget werden ſoll.

(989) Nach der aichſtädt. H. L. O. §. 9, werden alle diejenigen für Fremde gehalten, die zu dem Gute kein nächſter Erbe ſind. Nächſte Erben aber ſind Kinder, Aeltern, Brüder und Schweſtern, deren Kinder oder Aeltern, auch Geſchwiſterkinder, und Mann und Weib.

(990) Ob der Käufer allein, oder dieſer und der Verkäufer mit einander, den Kauf = Handlohn bezahlen ſollen, kommt auf derſelben Einverſtändniß an; da aber nichts bedungen worden iſt, ſoll, nach der aichſt. H. L. O. §. 8, der Käufer den halben Theil, und der Verkäufer den andern halben Theil bezahlen. Sonſt liegt die Entrichtung des Hand-Lohnes, ordentlicher Weiſe, dem Käufer ob. Hierin geht von dieſem Landes = Geſetze die onolzbachiſche Verordn. §. 9, ab, indem, nach derſelben, die gemeinen Erben, wenn ſie ein Gut ungetheilt verkaufen, ſchuldig ſind, wegen des Erbes, vorher es ordentlich in gemeine Hand zu beſtehen, und den Hand = Lohn zu geben. Doch hat dieſes nur alsdann Statt, wenn ſolches die Obſervanz mit ſich bringt, oder ohne beſondere Schwierigkeit noch eingeführt werden kann.

Zweyter Fall. Wenn der Mann ſtirbt, und hinterläßt allein ein Eheweib, aber keine Kinder oder andere Erben, die vermöge ihres Heuraths-Gedinges, oder der gemeinen Rechte, ein Mit-Erbe mit dem Weibe zum Gut ſind, und das Gut dem Manne allein, oder ihnen, Eheleuten, mit einander zugehört, und die Witwe will es nicht behalten, ſondern einem Fremden verkaufen, ſo muß ſie für des Mannes Erb-Fall den Sterbe-Handlohn (991), der Käufer aber den Kauf-Handlohn bezahlen. — Bleibt aber die Witwe unverheurathet auf dem Gute ſitzen, ſo wird von ihr kein Hand-Lohn begehrt (992). Wenn ſie ſich aber über kurz oder lang wieder verheurathet, und dem andern Manne das Gut nicht verheurathet (993), oder ſonſt übergiebt, ſondern in ihrer Hand behält, und der Mann es nur als ein Lehen-Träger ſeines Weibes empfängt, ſo bezahlt ſie nur den Sterbe-Handlohn wegen ihres erſten Mannes Erb-Fall. Und wenn auch der zweyte Mann, und nach ihm der dritte oder vierte Mann, die aber alle nur Lehen-Träger geweſen ſind, verſtirbt, ſo wird niemahls ein Hand-Lohn gegeben (994). Eben dieſes findet auch Statt, wenn ein Mann ſtirbt, und allein ein Weib ohne Kinder hin-

(991) Da aber das Gut von der Frau hergekommen wäre, ſo, daß ſie es von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und es ihrem Manne übergeben oder verheurathet hätte, ſo ſoll, nach der aichſt. H. L. O. §. 11, der Frau eine Gnade erwieſen, und ihr an ſolchem Sterbe-Handlohn, nach Gelegenheit der Sachen, ein dritter oder halber Theil nachgelaſſen werden.

(992) Sondern ſie muß nur angeloben, das Gut in gutem Bau und Stande erhalten zu wollen, und ein Viertel Wein bezahlen, ſo unter dem Amtspfleger und Kaſtner getheilet wird. S. aichſt. H. L. O. §. 12.

(993) d. i. zum Heuraths-Gut conſtituiret.

(994) Der Mann muß bloß die Angelobung leiſten, und den Wein bezahlen, wie kurz vorher angemerkt worden iſt.

hinterläßt, und das Gut nicht ſein, ſondern ſeines Weibes geweſen iſt. — Wofern aber die Witwe, die kein Kind hat, einen andern Mann nimmt, und demſelben das Gut verheurathet, oder ſonſt übergiebt, ſo muß die Witwe den Sterbe = Handlohn, der Mann aber den Beſteh = Handlohn entrichten (995).

Dritter Fall. Wenn der Mann ſtirbt, und hinterläßt ein Weib und Kind oder andere Erben, die, vermöge der Rechte oder des Heuraths = Gedinges, neben der Frau erben, ſo ſind folgende beſondere Fälle zu unterſcheiden.

1. Hinterläßt der Mann allein Kinder voriger Ehe, es ſey von einer oder mehr vorhin verſtorbenen Frauen, oder andere Erben, von der lezten Frau oder Witwe aber kein Kind, ſo muß unter den Kindern, wegen des väterlichen und mütterlichen Erb = Gutes, nothwendig eine Theilung vorgenommen werden; wo ſodann die gemeinen Erben den Sterbe = Handlohn, derjenige aber, welcher das Gut in der Theilung bekommt,

(995) Weil aber in dieſem Falle die Veränderung unter ſo nahen Perſonen geſchieht, und die Frau ſich dennoch ihre Gerechtigkeit auf dem Gute zum halben Theil vorbehält, ſo ſoll, nach der aichſt. H. L. O. §. 18, nur das halbe Hand-Lohn gefordert und genommen werden. Nach der onolzbach. Verordn. §. 6, wird, auf Ableben eines Lehen = Mannes, der Witwe wegen des Beſteh = Handlohnes Jahr und Tag Zeit und Indult gegeben, nach deren Verſtreichung aber, wenn bey dem Amte die erweisliche Obſervanz in Favor der Wittweiber kein anders giebt, iſt dieſelbe gehalten, das handlohnbare Gut entweder auf ihren Leib zu beſtehen, oder einen andern Lehnträger, mit Abrichtung des Beſteh-Handlohns, vorſtellig zu machen. Sollte ſie aber das Abſehen auf anderweite ihre Verheurathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das Gut zuſchreiben zu laſſen intentionirt ſeyn, hingegen die Gelegenheit binnen Jahr und Tag ihr ermangeln, wohl aber kurz darauf ſie zur Verehlichung ſchreiten, und dem zweyten Manne das Gut übergeben, ſo muß, bevor das doppelte Beſteh = Handlohn, nähmlich von der Frau und dem zweyten Manne, eingefordert wird, bey der Kammer der Vorgang umſtändlich berichtet, und um Beſcheid nachgeſuchet werden.

kommt, von den angenommenen Erb=Theilen den Beſteh=Handlohn entrichten muß, ſein eigener Antheil aber frey bleibt. — Verkaufen die gemeinen Erben unvertheilt das Gut, ſo bezahlen ſie den Sterbe=Hand=Lohn, der Käufer aber den Kauf=Handlohn. — Wird in der Theilung das Gut der Frau zugetheilt, und ſie verheurathet ſich nicht wieder, und ſie kann und will das Gut ſelbſt benutzen, ſo wird, bis auf ihr Abſterben, kein Hand=Lohn weiter von ihr gefordert. — Will ſie aber das Gut nicht ſelber bauen, ſondern verkaufen, ſo bezahlt ſie den Beſteh= oder Theil=Handlohn, und der Käufer den Kauf=Hand=Lohn. — Nimmt aber die Witwe gleich, oder nach der Theilung, über kurz oder lang, einen andern Mann, und behält das Gut in ihrer Hand, beſtellt aber den Mann allein zum Lehen=Träger, ſo darf ſie abermahl keinen Hand=Lohn geben, weil ſie das Gut behält, und bey der Theilung den Beſteh=Handlohn ſchon entrichtet hat; und dieſes hat auch Statt, wenn dieſer andere, oder auch, nach denſelben, der dritte oder vierte Mann ſtirbt (996). — Wenn aber das Weib das Gut dem andern, dritten oder vierten Mann übergiebt oder verheurathet, ſo giebt ſie wegen dieſer Veränderung den halben Hand=Lohn; und wenn jeder Mann

(996) Wenn ein Weib, ad ſecunda Vota ſchreitend, ihrem zweyten Ehemanne ein handlohnbares Gut dergeſtalt übergiebt, daß er zwar Lehenträger ſeyn, nach ihrem Tode aber ſich mit den Kindern erſter Ehe ratione pretii vergleichen, und unterdeſſen wegen ſeines Kindestheiles, und andern Erbes auf ſolchem Lehen=Gute Verſicherung haben ſoll: ſo iſt, nach der onolzbach. Verordn. §. 7, auf begebenden Fall der Mann, ungeachtet er vormahls das Beſteh=Handlohn vor voll abgeleiſtet, nach der Hand des wiedermahligen Beſteh=Handlohns anderſt nicht, als allein ſo viel ſeinen Kindstheil, Eingebrachtes, irgend erlaubten Vortheil und anders gebührliches Erb belanget, enthoben, muß aber von dem allen, ſo er den Kindern erſter Ehe über vorangeregte Gebührnis heraus zu geben, das Handlohn unfehlbar bezahlen.

Mann ſtirbt, ſo wird es eben ſo gehalten, wie obgedachter Maßen in dem Falle, wenn der Mann ſtirbt, dem das Gut zugehört hat.

2. Wenn der verſtorbene Mann Kinder der leztern, auch vorigen Ehe, es ſey von einem oder von mehrern verſtorbenen Eheweibern, hinterläßt, die Kinder aber alle unvertheilt bey der rechten und Stief-Mutter bleiben, das Weib aber ſich nicht verheurathet, ſo empfängt ſie das Gut nur mit einem Viertel Wein; und wenn ſie alſo bis auf ihr Abſterben ſitzen bleibt, wird von den Erben erſt nach ihrem Tode der doppelte Hand-Lohn bezahlet. — Wollen aber die Kinder voriger und lezter Ehe nicht bey der Mutter ſitzen bleiben, ſondern abtheilen, ſo wird der Sterbe-Handlohn, und von demjenigen, auf dem das Gut vertheilt wird, von den angenommenen Theilen der Theil-Handlohn entrichtet, deſſen eigene Portion aber bleibt frey. Theilen ſie aber nicht, ſondern verkaufen das Gut gemeinſchaftlich, ſo wird, ſtatt des Theil-Handlohnes, der Kauf-Handlohn bezahlet. — Wird aber das Gut vertheilt, und kommt auf die Witwe und ihre rechten Kinder mit einander, ſo ziehen ſie, von aller ihrer Theile wegen, am Beſteh-Handlohn ihr Gebühr ab; und ſo lange die Frau unverheurathet bleibt, auch das Gut mit den Kindern in Beſitz hat, wird kein weiterer Hand-Lohn gegeben. Theilen ſie aber in dieſem Falle bey Leben der Mutter, ſo muß davon ein Theil-Handlohn, und wenn ſie es verkaufen, der Kauf-Handlohn gegeben werden, mehr aber nicht, weil der Sterbe-Handlohn wegen des Vaters Abſterben ſchon vorher abgeführt worden iſt. — Wird das Gut auf die Witwe allein vertheilet, ſo, daß ihre rechten Kinder nichts davon haben, ſondern ihnen ihr väterliches Erb-Gut in andere Wege vermacht wird, ſo zieht ſie am Theil-Handlohn allein ihr Gebühr ab, und giebt nichts weiter bis auf ihr Abſterben, wofern ſie das

Gut

Gut nicht in ihrem Leben verändert; wenn ſie es aber einem Kinde übergiebt oder verkauft, oder es geſchieht dieſes an einen Fremden, ſo wird der Kauf-Handlohn dafür entrichtet (997). — Verheurathet ſich die Witwe wieder, behält aber das Gut in ihrer Hand, und der Mann iſt allein Lehen-Träger, ſo wird es alsdann gehalten, wie oben in beyden Fällen erwähnt worden iſt, es ſey das Gut auf die Witwe allein, oder auf die Witwe und ihre rechten Kinder mit einander getheilet. — Da ſie aber dem Manne, zu dem ſie heurathet, das Gut verheurathet oder übergiebt, und ſolches auf ſie allein getheilt geweſen iſt, ſo wird wegen der Uebergabe oder Verheurathung allein ein halber Hand-Lohn gegeben; iſt aber in dieſem Falle das Gut auf die Witwe und ihre Kinder mit einander vertheilt geweſen, ſo muß alsdann eine neue Theilung zwiſchen der Frau und ihren rechten Kindern geſchehen, und ein Theil-Handlohn, jedoch nur zum Drittel oder zur Hälfte deſſelben, entrichtet werden.

3. Wenn der Mann ein Eheweib und allein Kinder dieſer lezten Ehe hinterläßt, und die Mutter will bey den Kindern unverheurathet und unvertheilt ſitzen bleiben, ſo empfängt ſie das Gut allein mit einem Viertel Wein, und wenn ſie in dieſem Stande bleibt, wird bis auf ihr Abſterben nichts gegeben. — Wenn ſie aber mit den Kindern theilt, es ſey gleich nach des Mannes Tode, oder hernach, ſo geben ſie den Sterbe-Handlohn als gemeine Erben, und derjenige, auf welchen das Gut kommt, nach Abzug ſeines eigenen Erb-Antheiles, den Theil-Handlohn. — Verkauft ſie das Gut, ſo fällt wieder ein doppelter Hand-Lohn, nähm-

(997) Doch wird, wenn das Gut einem Kinde übergeben wird, ein geringeres Handlohn, nähmlich 5 pro Cent, wenn ſolches aber an einen Fremden geſchieht, $6\frac{2}{3}$ pro Cent, oder von 15 Fl. ein Gulden entrichtet. S. H. O. §. 32.

nähmlich der Sterbe- und der Kauf-Handlohn. — Nimmt die Witwe einen andern Mann, und theilt mit ihren Kindern erſter Ehe, oder behält das Gut unvertheilt, und giebt den Kindern ein Gewiſſes für das väterliche Erbe, ſo muß für den Tod-Fall des Mannes und Vaters der Sterbe-Handlohn, und für die Theilung der Theil- oder Beſteh-Handlohn entrichtet werden. — Kommt das Gut in der Theilung auf das Weib, und ſie behält es in ihrer Hand, und läßt es den andern Mann allein als einen Lehen-Träger empfangen, ſo giebt er allein ein Viertel Wein; wo ſie aber noch in ihrem Leben das Gut verändert, durch Kauf, Wechſel, oder auf andere Weiſe, ſo wird in ſolchen Fällen ſowohl, als auch alsdann, wenn ſie das Gut einem Kinde verkauft oder übergiebt, der Kauf-Handlohn, jedoch in dieſem Falle gelinder, als in jenem, entrichtet. — Wenn aber die Frau dem Manne das Gut verheurathet oder übergiebt, ſo wird nur der halbe Handlohn genommen.

B. Bey dem zweyten Haupt-Falle, wenn das Weib ſtirbt, kommen auch, wie bey dem Abſterben des Mannes, drey verſchiedene Fälle zu erwegen; nähmlich: ob das Weib allein Kinder oder andere Erben und keinen Ehemann, oder allein einen Ehemann und kein Kind oder andere Erben, oder aber einen Ehemann und zugleich Kinder oder andere Erben hinterläßt.

Erſter Fall. Wenn das Weib keinen Ehemann, ſondern allein Kinder oder andere Erben hinterläßt, ſo iſt zu erwegen, ob ſie vorher einen Ehemann gehabt hat, dem das Gut zum Theil oder ganz zugehört hat, und ſie nach deſſen Abſterben das Gut noch nicht verhandlohnet hat, ſondern in unverrücktem Witwenſtande bis auf ihr Abſterben bey den Kindern, oder ohne Kinder allein alſo geſeſſen iſt. Denn in ſolchem Falle müſſen die Kinder oder Erben am erſten das Gut in

gemei-

gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten; darnach wenn ſie theilen, wird ein Theil-Handlohn gegeben, wovon derjenige, auf welchen das Gut fällt, ſeine Gebühr abzieht. Wollen aber die Kinder oder andere Erben das Gut nicht theilen, ſondern einem Fremden verkaufen, ſo giebt dieſer den Kauf-Handlohn. Wenn aber die verſtorbene Frau nach ihres Mannes Tode mit ihren Stief- und rechten Kindern getheilt hat, und das Gut allein auf ſie vertheilt worden iſt, auch ſie daſſelbe empfangen und verhandlohnet hat, ſo fällt nichts deſto weniger abermahl ein doppelter Hand-Lohn auf ihr Abſterben, nähmlich: der Sterbe-Handlohn von gemeiner Erbſchaft wegen, und der Theil-Handlohn wegen der Theilung. Weil aber das Gut vorher, als es auf die Frau gekommen iſt, auch zwey Mahl verhandlohnet worden iſt, ſo wird in dieſem Falle, wenn ſie Kinder hinterläßt, und ſie das Gut unter ſich theilen, der Hand-Lohn gemildert, hingegen daran nicht nachgelaſſen, wenn ſie nicht Kinder, auch nicht Vater und Mutter, ſondern Brüder, Schweſtern und weitere Erben verläßt, oder die Kinder nicht theilen, ſondern das Gut einem Fremden verkaufen. Obſchon die Frau in ihren Lebzeiten, nach ihres erſten Mannes Abſterben, einen oder mehrere Männer nach einander genommen, und deren keinem das Gut verheurathet oder übergeben hätte, welche Männer alle vor ihr abgeſtorben wären, ſo macht es doch auf der Frauen Tode keine Aenderung, ſondern es wird mit ihren Kindern oder andern Erben auf vorgedachte Weiſe gehalten. Sofern aber in obgemeldetem Falle der Theilung, das Gut auf die Frau nicht allein, ſondern auch auf die Kinder vertheilt worden, und es alſo ohne weitere Veränderung bis auf der Frauen Tod geblieben iſt, ſo ſind die Kinder für das erſte Mahl nicht mehr zu empfangen und zu verhandlohnen ſchuldig, als der Frau gebüh-

gebührenden Theil, indem der übrige Antheil von dem Gute in der Kinder Hand iſt; und es ſteht alsdann bey den Kindern, ob ſie das Gut unvertheilt behalten, oder unter ſich vertheilen, oder an einen Fremden verhandeln wollen, wo es dann eben ſo gehalten wird, als oben, S. 774, in dem Falle, wenn der Mann ſtirbt, erwähnt worden iſt. Hat die Frau an dem Gute gar kein Theil gehabt, ſondern es wäre daſſelbe vorher auf die Kinder allein getheilet worden, und die Mutter ſonſt bey ihnen ſitzen geblieben, ſo giebt ihr Abſterben keinen Hand-Lohn, ſondern allein die Theilung oder das Verkaufen der Erben.

Zweyter Fall. Wenn das Weib ſtirbt, und kein Kind, ſondern allein einen Ehemann, auch ſonſt keinen Erben, verläßt, ſo kommen dabey folgende beſondere Fälle vor. 1) Wenn das Gut des Mannes iſt, ſo daß er es erkauft, oder ererbt, oder für ſich vornehmlich empfangen hat, ſo macht der Frauen Abſterben keinen Fall, und der Mann darf keinen Hand-Lohn geben und das Gut empfangen. 2) Iſt aber das Gut von dem Weibe an den Mann gekommen, ſo, daß ſie ihm ſolches verheurathet oder übergeben, und von derſelben Uebergabe allein einen halben Hand-Lohn gereichet hat, ſo wird jezt auf Abſterben der Frau, weil das Gut jezt ganz auf den Mann kommt, von demſelben der übrige halbe Theil des Sterbe-Hand-Lohnes gegeben; wofern er aber vorher den ganzen Hand-Lohn erlegt hat, darf er jezt nichts mehr bezahlen. 3) Wenn das Gut der Frau allein zugehört, und es der Mann allein als ein Lehen-Träger empfangen hat, und alſo demſelben von Rechts und Gewohnheit oder Gedinge wegen nichts daran zuſteht, ſondern das Gut an ihre andere nächſte Erben fällt, ſo iſt der Mann auch keinen Hand-Lohn ſchuldig. Wenn aber die Frau durch einen lezten Willen dem Manne das Gut verſchafft, oder es ihm vermöge einer Uebergabe bey

bey ihrem Leben zugeeignet hat, und dieſe Uebergabe der Obrigkeit noch nicht angezeigt, noch verhandlohnet worden iſt, ſo muß der Mann jezt nach der Frau Tode den Sterbe-Handlohn geben. Wäre aber im lezten Falle der Uebergabe, bey Lebzeiten der Frau, die Anzeige bey der Obrigkeit geſchehen, und der Hand-Lohn gegeben worden, ſo iſt er, wofern er einen ganzen Hand-Lohn gezahlt hat, jezt weiter nichts, wenn er aber nur einen halben Handlohn gereichet hätte, nun auch den andern halben Theil zu geben ſchuldig.

Dritter Fall. Wenn das Weib ſtirbt, und einen Mann, auch etliche Kinder oder andere Erben, die vermöge der Rechte, Gewohnheiten oder Gedinge, neben dem Manne erben, oder ihn gar ausſchließen, hinterläßt, ſo ſind wieder folgende beſondere Fälle zu unterſcheiden. 1) Wenn das Gut dem Mann allerdings zugehört, durch ihn ererbet oder erkauft iſt, ſo, daß er den Kindern oder andern Erben nichts davon heraus geben darf, ſondern den Kindern ihr Mutter-Gut, oder andern Erben das wiederfallende Heuraths-, Erb- oder ander Gut auf andere Weiſe vergütet, ſo darf er von des Weibes Abſterben wegen nichts empfangen noch verhandlohnen. 2) Wenn das Gut nicht von dem Manne, ſondern von dem Weibe hergekommen iſt, und ſie doch in ihrem Leben dem Manne ſolches verheurathet oder ſonſt übergeben, und der Mann auf ſich empfangen hat, ſo giebt er, wenn er bey dem vorigen Empfange den ganzen Handlohn erlegt hat, jezt auch nichts; wenn er aber damahls nur einen halben Hand-Lohn gegeben hat, ſo muß er jezt wieder einen halben, und wenn er gar nichts bezahlt hat, nun einen ganzen entrichten. Hat das Weib dem Manne das Gut in ihrem lezten Willen verſchafft, dergeſtalt, daß er das Gut haben, und den Kindern ein Gewiſſes für das mütterliche Gut herausgeben ſoll, ſo muß er auf ihr Abſterben den Hand-Lohn entrichten. 3) Wenn

das

das Gut dem Weibe zugehört, der Mann darauf hinein geheurathet, und daran mit den Kindern nicht mehr als einen Kindestheil hat, ſo müſſen ſie es erſt zuſammen in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn bezahlen, hernach aber, wenn ſie theilen, den Theil-Handlohn, oder, wenn ſie es verkaufen, den Kauf-Handlohn. Iſt aber der Mann nur bloßer Lehen-Träger ſeines Weibes geweſen, und hat kein Theil an dem Gute gehabt, ſo iſt er auf Abſterben des Weibes auch keinen Hand-Lohn ſchuldig.

Es fragt ſich: **ob auch der Hand-Lohn bey Veränderung des Herrn bezahlt werden müſſe?** Nach den römiſchen Rechten iſt dieſe Frage zu verneinen; und was die deutſchen Rechte betrifft, ſo ſchweigen dieſelben von dieſem Falle. Man muß alſo hierin bloß auf das Herkommen und die Gewohnheiten des Landes ſehen; denn man findet allerdings Beyſpiele, daß die Lehen-Ware auch bey Veränderung des Herrn entrichtet werden muß (998); doch ſind dieſe Beyſpiele nicht ſo

(998) Alſo bringt Strube, im Commentar. de Jur. villic. c. 8, §. 16, hiervon unterſchiedene Beyſpiele bey, und bezeugt, daß von den calenbergiſchen, lüneburgiſchen, bremiſchen, verdiſchen und ſchaumburgiſchen Meier-Gütern, wie auch magdeburgiſchen Zins-Gütern, ſowohl bey dem Tode des Herrn, als des Meiers oder Zins-Mannes, die Lehen-Ware bezahlet werden müſſe. Doch werden in dieſem Falle, nach der magdeburg. Polizeyordn. c. 47, §. 5, an ſtatt des Laudemii, nur doppelte Jahr-Zinſen verſtattet, welches auch nach der anhält. Landesordnung, Tit. 13, Statt findet. In der Grafſchaft Witgenſtein wird bey den Erbzins- oder ſogenannten Canoniſten-Gütern, bey Abſterben des Landes-Herrn, als Domini directi, der halbe Canon, loco Laudemii bezahlt; dagegen wird in Erb- und andern Veränderungs-Fällen kein Laudemium entrichtet. Bey den übrigen lehenbaren Bauer-Gütern, die auf achtjährige Leihe verliehen werden, wird ſowohl alle 8 Jahr, als bey jedesmahligem Abſterben des Landes- und Lehen-Herrn, der doppelte Herren-Lehen-Zins loco Laudemii bezahlt; bey Erb- und andern Veränderungs-Fällen aber ebenfalls weiter kein Laudemium gegeben; von einer Lehen-Ware

ſo häufig, als die gegenſeitigen, wo in ſolchem Falle kein Hand-Lohn Statt findet. Was aber den Urſprung der Gewohnheit, daß die Lehen-Ware auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlt wird, anbelangt, ſo vermuthet Hr. v. Buri (999), daß ſolches, wie die Bezahlung der Lehen überhaupt, gewiſſer Maßen aus Nachahmung der Gewohnheit bey den Ritter-Lehen entſtanden, und auf Bauer-Güter angewandt ſey. Denn gleichwie bey den Lehen insgemein ſowohl bey Abſterben des Herrn als des Vaſallen, die Wiederbelehnung erfordert wird, ſo hätten viele Herren auch ein Gleiches bey ihren Bauern eingeführt (1000), damit ein jeder Herr für ſich den zeitigen Beſitzer der von ihm verliehenen Güter wiſſe und kennen lerne, und ſolchem den Beſitz derſelben beſtätige; welche Belehnung oder Beſtätigung dann die Bezahlung der Lehen-Ware, als einer dafür gebührenden oder damit verknüpften Abgabe, von ſelbſt mit ſich führte. Aus welchem Grunde v. Buri dann auch dafür hält, daß, wenn auf beyden Seiten Beyſpiele ſowohl für, als wider die Bezahlung der Lehen-Ware in dieſem Falle in einer Provinz vorhanden ſind, im Zweifel für die Bezahlung die Vermuthung zu machen ſey, weil es mit der Erneuerung der Inveſtitur bey den Lehen alſo gehalten, und ſolche bey beyden Veränder=

Ware aber, deren Summe nach dem taxierten Werthe des Lehen-Gutes beſtimmt wird, weis man im Witgenſteiniſchen nichts.

(999) Abhandl. von Bauer-Gütern, S. 200.

(1000) Daß die Einführung dieſes Hand-Lohnes ganz füglich geſchehen könne, daran iſt gar kein Zweifel; nur dürfte es bey allen Bauer-Lehen ſchwer halten. Wenn aber ein Herr neue Erbzins-Güter errichtet, oder ihm alte heimfallen, und er damit Andere belehnen will, ſo kann er die Bedingung hinzufügen, daß auch bey Abſterben des Domini directi jedes Mahl der Hand-Lohn bezahlet werden ſoll; und wenn der Erbzins-Mann dieſes eingeht, ſo iſt er und ſeine Erben in vim contractus dazu verbunden.

änderungen ſowohl des Vaſallen, als des Herrn, erfordert wird.

Bey Beſtimmung der Quantität des zu entrichtenden Hand-Lohnes, wird gemeiniglich auf den Werth des Lehen-Gutes geſehen (1001), und davon ein gewiſſes pro Cent feſtgeſetzt. Es ſind aber die Landes-Geſetze und Gewohnheiten hierin ſehr unterſchieden. An einigen Orten, wie im Magdeburgiſchen (1002) und Anhältiſchen (1003), hat man die römiſchen Rechte beybehalten, und nur 2 pro Cent verſtattet. In Sachſen iſt der Hand-Lohn faſt überall 5 pro Cent, bisweilen auch, wiewohl ſelten, 10 pro Cent (1004). In Schleſien werden 10 von hundert (1005), in Bayern 5 (1006), im Nürnbergiſchen 6 Gulden 40 Kreuzer von hundert, oder der 15te Pfennig (1007), ſonſt aber in Franken an einigen Orten 5, an andern 10 pro Cent, genommen. Im Aichſtädtiſchen iſt ſowohl der Sterbe- als Beſteh- oder Theil-Handlohn 5 pro Cent, der Kauf-Handlohn aber von 15 Gulden Werth 1 Gulden, oder 60 Fl. 40 Kr. von hundert; nur daß in verſchiedenen Fällen, wie im Vorhergehenden hin und

(1001) Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des Lehen-Gutes geſehen, ſondern auf die Quantität der Dienſte, wie z. B. in der Mark Brandenburg, wo für ein jedes Pferd 25 Thaler bezahlet werden. *Stryck.* exam. iur. feud. c. 17, qu. 28.

(1002) Magdeburg. Polizeyordn. C. 47, §. 3. Doch hat dieſes nur bey dem Kauf-Handlohn Statt, denn in andern Veränderungs-Fällen werden nur doppelte jährliche Lehen-Zinſen entrichtet.

(1003) Doch auch nur bey dem Kauf-Handlohn; ſ. Anhält. Landesordn. Tit. 13.

(1004) *Carpzov.* P. 2, conſt. 39, def. 12.

(1005) *Beyger* theſ. iur. voc. Laudemium n. 17, Beck, a. a. O., c. 15, obſ. 1.

(1006) Bayeriſches Landr. Tit. 12, Art. 8.

(1007) Nürnberg. Reformat. Tit. 23, l. 13.

wieder gemeldet worden iſt, von den beyden erſten Arten des Hand-Lohnes etwas, und mehrentheils die Hälfte, nachgelaſſen wird.

Soll der Hand-Lohn nach dem Werthe des Gutes beſtimmet werden, ſo muß man dieſen Werth ſelbſt zuvor ausfindig machen, weil man ſonſt die ganze Summe des Hand-Lohnes unmöglich angeben kann. Hier muß man aber ſorgfältig zu verhüten ſuchen, daß durch die Angabe eines unrichtigen und vorſetzlich erniedrigten Werthes ſo wenig die Rechte des Lehen-Herrn geſchmählert, als durch eine unbillige und übertriebene Schätzung die Unterthanen gedrückt werden. Erſteres kann dadurch leicht geſchehen, wenn man die Rechnung oder Schätzung des Gutes nach derjenigen Summe macht, wofür etwa eben das Gut einem Andern, und zwar das lezte Mahl dem verſtorbenen Beſitzer verkauft worden iſt (1007). Man pflegt inſonderheit in dem Falle, wenn ein Gut in einem Jahre zwey Mahl veräuſſert wird, den leztmahligen Hand-Lohn bloß nach dem erſtern abzumeſſen, obgleich der Werth und Unwerth der Güter ſich öfters in kurzer Zeit ändern kann; ja, man pflegt wohl gar, bloß nach dem von den Aeltern, Freunden und andern Contrahenten ſelbſt, gemachten Anſchlag und determinirten Preis des Gutes, den Handlohn anzuſetzen, und bedenkt nicht, daß dabey viele Vortheilhaftigkeit, oder gutwillige Verringerung und Nachſehung, zum Schaden und Nachtheil des Lehen-Herrn geſchehen kann. Es werden deswegen alle dergleichen Schätzungs-Arten billig unterſaget, und dagegen ordentliche Taxationen anbefohlen. In dieſer Abſicht müſſen, bey allen mit dem Gute vorgehenden handlohnbaren Veränderungen, unparteyiſche und der Güter verſtändige Männer, das Gut

(1007) Welchen modum procedendi doch *Berger*, in elect. diſcept. forenſ. p. 1325, angerathen hat.

Gut zu Dorf und Feld fleißig beſichtigen, und mit genugſamer Ueberlegung aller Umſtände pflichtmäßig taxieren; da alsdann nach dieſer Taxe und dem wahren Werthe des Gutes, der Hand-Lohn zu berechnen iſt. Wofern jedoch in dem Falle, wenn ein Gut in Einem Jahre zwey Mahl verändert wird, während der Zeit die Pretia rerum nicht geſtiegen ſind, noch das Gut durch Melioration zu mehrern Werth gebracht worden iſt, ſo müſſen die Unterthanen alsdann auch mit einer unnöthigen und ihnen nur Koſten verurſachenden doppelten Schätzung verſchont bleiben (1008). Das andere, nähmlich eine unbillige und übertriebene Schätzung wird nicht ſelten von den Beamten unternommen, theils um ſich durch eingebrachte viele Handlohn-Gelder bey ihrem Herrn in Gunſt und Credit zu ſetzen, theils und hauptſächlich aber ihres eigenen Nutzens willen, indem das Quantum der Hand-Lohn-Gelder gemeiniglich das Regulativ iſt, nach welchem die ihnen zufallenden Amts-Sportuln bey dieſem Vorfall gerechnet werden. Viele Handlohn-Gelder werfen viele Amts-Gebühren ab. Auch wird nicht ſelten dadurch dem herrſchaftlichen Intereſſe geſchadet, und die Handlohn-Gebühr von den Contrahenten verkürzet, daß dieſe unter ſich große und unzuläßige Leih-Käufe bedingen, und dann das Kauf-Geld deſto geringer anſchlagen, um dadurch etwas an den Kauf-Handlohn-Geldern erſparen zu können, weil der Handlohn eigentlich nur von dem Pretio, nicht aber von dem Leih-Kauf entrichtet wird. Dieſer Vortheilung kann nicht beſſer begegnet werden, als wenn man eines Theils den Handlohn nicht nach dem

(1008) Onolzbachiſche Verordn. §. 4 und 11. Die aichſtädtiſche H. L. O. §. 61, will auch, daß man auf der Contrahenten Anſchlag nicht ſo genau ſehen, noch die vormahlige Schätzung oder das vorige Pretium zum Grunde legen, ſondern das Gut ordentlich und von neuem taxieren ſoll.

bedungenen Kauf-Schilling, ſondern nach dem durch eine ordentliche Taxation herausgebrachten wahren Werth des Gutes berechnet; andern Theils aber alle übermäßige Leihkauf-Gelder geſetzlich verbiethet, und dagegen beſtimmt, wie viel nach Unterſchied des Kauf-Pretii zum Leih-Kauf bedungen und gegeben werden ſoll (1009).

Sodann geht auch bey vorgehenden Veränderungen, in Anſehung der Dreingabe, beſonders des Samens, und deſſen was erd- nieth- und nagelfeſt iſt, zum Schaden der Herrſchaft, öfters ein großer und unverantwortlicher Mißbrauch vor. Im Fürſtl. Anſpachiſchen iſt deswegen verordnet, daß zwar dasjenige, was mit dem handlohnbaren Gute an Vieh, Schiff und Geſchirr, Hausrath und anderm, was nicht eingemauert oder genagelt, verkauft wird, nach pflichtmäßiger Aeſtimation, von dem accordirten Kauf-Schilling abgezogen und nicht mit dem Hand-Lohne beleget werden mag; hingegen aber alles, was erd-band- und nagelfeſt, insbeſondre bey den Brauſtätten und Farben, die Keſſel, Mangen u. dgl., unverweigerlich, wie nicht weniger der Same, welcher noch wirklich auf dem Felde ſteht, wenn gleich die Aernde-Zeit

(1009) Von lezterm disponirt die onolzbach. Verordn. §. 1, ausdrücklich folgender Geſtalt: „Weil die contrahirenden „Parteyen, bey Verkaufung ihrer Uns mit der Lehnſchaft „und dem Handlohn afficirter Güter, öfters zu vorſetzlicher „Verkürzung der Handlohn-Gebühr, große und unzuläß-„ige Leihkäufe bedingen, ſo wollen Wir, daß künftig, wenn „der Kaufſchilling unter 50 Thaler, ein Thaler, wo er aber „darüber und bis 100 Thaler anſteigt, 2 bis 3 höchſtens „4 Thaler, und ſo fort nach Advenant bis auf 1000 Thaler, „da zwölf, in den allergrößten Käufen aber kein mehreres „dann zwanzig Thaler, zum Leihkauf handlohnfrey paſſiret; „das übrige hingegen, ſo die Käufer und Verkäufer zum „vermeinten Leihkauf verglichen, nebſt dem völligen Kauf-„Geld, nach jedes Orts Herkommen, unabgängig verhand-„lohnet, und ohne Unſern, oder Unſerer Kammer Special-„Befehl, das Geringſte nicht remittiret werden ſoll.“

Zeit bereits vorhanden iſt, und man im Begriff ſteht, die Sichel anzulegen, richtig verhandlohnet werden ſoll. Was aber die Früchte betrifft, die ſchon eingeheimſet und abgeſchnitten, wenn ſie gleich noch auf dem Felde liegen, ſo werden ſolche nicht mit unter die Verhandlohnung gezogen, ſondern, da ſie mit verkauft worden ſind, von dem bedungenen Kauf=Quanto abgeſchrieben. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Fütterung an Heu, Grummet ꝛc. (1010).

Im Aichſtädtiſchen, wenn ein handlohnbares Gut mit verſchiedener Ein= und Zugehör verkauft oder ſonſt verhandelt wird, wird gleichfalls alles dasjenige mit keinem Hand=Lohne belegt, was für keinen eigentlichen Theil des Gutes zu halten iſt, als: das mit dem Gute verkaufte Vieh, Schiff und Geſchirr, Hausrath und andere Sachen, die nicht eingeraumt oder eingenagelt ſind (1011).

Ferner kommen öfters Fälle vor, da die Contrahenten ſich dahin vergleichen, daß der Verkäufer noch ein oder mehrmahl die beſäeten Felder, oder die Wieſen, völlig oder zum Theil einzuheimſen oder zu genießen haben ſoll. In dergleichen Fällen wird im Anſpachiſchen nicht nur von dem abgeredeten Kauf=Gelde das Laudemium erhoben, ſondern auch dazu der Vſusfructus der reſervirten Stücke, nach pflichtmäßiger Schätzung, geſchlagen, und ſolchergeſtalt von dem ganzen Betrage der taxierten Nutznießung und des Kauf=Schillinges der gewöhnliche Handlohn gefordert. Ein Gleiches wird auch alsdann beobachtet, wenn ſich die Aeltern oder Andere auf eine geſetzte Zeit, oder auf lebenslang, eine gewiſſe Quantität Holz, Frucht, Vieh u. dgl. zu halten, alljährlich, ingl. freye Wohn=

(1010) S. Onolzbachiſche Verordn. das Handlohn betreffend, §. 2.

(1011) S. Aichſtädt. Handlohnordn. §. 60.

ung und andere Bequemlichkeiten vorbehalten; wo dann in allen ſolchen Fällen pflichtmäßig erachtet werden muß, was das verkaufte oder auf andere Weiſe veräuſſerte handlöhnbare Gut, über den geſchloſſenen Kauf, mehrers werth geweſen wäre, wenn die reſervirten Bedingungen, welche die Lehen = Herrſchaft keinesweges zu entgelten hat, unterblieben wären; welches ſolchemnach dem Kauf = Gelde zugeſchlagen, und nach dem herauskommenden Quanto der Hand = Lohn eingebracht und berechnet wird (1012).

Die Fragen: ob der Herr befugt ſey, ſich durch ausdrückliche Verträge eine größere Summe, als zwey von hundert nach den römiſchen Rechten, auszubedingen; ingleichem, ob der Herr, wenn er von undenklichen Zeiten eine größere Summe, als 2 pro Cent, empfangen hat, dieſerwegen den Erbzins-Mann nöthigen könne, ſolche ihm auch ferner zu bezahlen? ſind bey uns Deutſchen ganz überflüſſig und ohne allen Nutzen. Unſere handlohnbare Bauer-Güter müſſen nach den deutſchen Rechten und Gewohnheiten, nicht aber nach den römiſchen Geſetzen, beurtheilet werden. Sie haben bloß Verträge zum Grunde, welche der Lehen = Herr mit ſeinen Lehen = Leuten getroffen hat. Wer will nun einem Lehen = Herrn die Freyheit abſprechen, mit ſeinem Lehen = Manne über die Größe des Hand = Lohnes einen freywilligen Contract zu ſchließen, und ſich einen größern Hand = Lohn auszubedingen, als die römiſchen Geſetze verordnen, oder auf den von langen Zeiten ruhig hergebrachten Hand = Lohn noch ferner zu beſtehen?

Eine andere Frage aber iſt es: ob eine Stadt, oder Vaſallen, die handlohnbare Unterthanen haben, befugt ſind, von denſelben einen größern Hand-Lohn zu fordern oder ſich verſprechen zu laſſen, als die

(1012) S. Onolzbach. Verordn. §. 3.

die Landes=Geſetze beſtimmen, oder das Herkommen und die Landes=Gewohnheiten eingeführt haben? Wenn dieſe Erbzins=Herren ſich in dem langen und ruhigen Beſitze eines größern Hand=Lohnes befinden, ſo müſſen ſie auch darin ruhig gelaſſen, und wider diejenigen Erbzins=Leute, die und deren Vorfahren den größern Hand=Lohn von je her entrichtet haben, bey deſſen Verweigerung geſchützet werden. Daher auch verſchiedene Landes=Ordnungen (1013), wenn ſie das Quantum der Lehen=Ware beſtimmen, ausdrücklich hinzu fügen: Es hätte denn jemand über verjährte Zeit, ohne Verhinderung und Einrede, hergebracht und allezeit in Uebung gehabt, daß ihm von den Lehen=Gütern ein mehreres zur Lehen=Ware wäre gegeben worden. Hingegen wird auch hinzu gefüget: daß, wenn bey einem oder dem andern vor dieſem eine geringere Lehen=Ware, als das Landes=Geſetz vorſchreibt, gegeben worden iſt, ſolche durch dieſes Geſetz nicht erhöhet ſeyn, ſondern es bey dem, was hergebracht und gebräuchlich iſt, verbleiben ſoll. Wenn ſich aber der Fall zutrüge, daß ein Vaſall, der auf ſeinem Gute lauter leibeigene Unterthanen hätte, die nur bloße Laß=Güter, welche gänzlich dem Herrn gehören, beſitzen, und er ſolchen Unterthanen die Leibeigenſchaft erlaſſen, und ihnen die Güter als Erbzins=Güter eingeben wollte, ſo würde er ſich bey Beſtimmung des Hand=Lohnes bloß nach den Landes=Geſetzen zu richten haben.

Was vorher von einem größern Hand=Lohne, als die Landes=Geſetze und das Herkommen beſtimmen, geſagt worden iſt, findet auch alsdann Statt, wenn jemand ein und andere Handlohn=Fälle, die auf ſeinem Gute niemahls gebräuchlich geweſen ſind, oder auch bisher nicht üblich geweſene Arten des Hand=Lohnes,

(1013) z. B. die magdeburg. Polizeyordn. C. 47, §. 5.

ganz neu einführen wollte, als welches ihm wider die Landes=Geſetze und das Herkommen nicht geſtattet wird.

Auſſer den bisher abgehandelten verſchiedenen Arten des Hand=Lohnes, giebt es in einigen deutſchen Staten, inſonderheit in Franken, noch eine ganz beſondere, die der Handroß=Handlohn genannt wird. Was den Nahmen, Urſprung und die Beſchaffenheit dieſes Handlohnes betrifft, ſo hat es damit folgende Bewandtniß. Es trägt ſich öfters zu, daß ein Erb=Zins=Mann neben ſeinem Lehen=Gute, auf welchem er mit ſeiner Familie wohnt, noch ein anderes, zu jenem gar nicht gehöriges Lehen=Gut kauft oder erbet, und ſolches mit Hand und Roß oder Pferd, d. i. mit Geſinde und Anſpann von ſeinem Haupt=Gute bebauet und beſorgt, und, wenn das Neben=Gut mit einem Gebäude verſehen iſt, etwa nur einen Mieth=Mann in daſſelbe einnimmt, oder einen alten Vater oder Verwandten darein ſetzt. Da nun, natürlicher Weiſe, bey zwey Familien ſich viel eher und öfter ein Handlohn=Fall zutragen kann, als bey einer, ſo muß der Lehen=Herr durch die Verleihung zweyer Lehen=Güter an Einen Lehen=Mann, an ſeiner Handlohn=Gebühr allerdings verkürzet werden. Um dieſen Schaden und Nachtheil zu erſetzen, hat man dieſen ſogenannten Handroß=Handlohn eingeführt, welchen der Lehen=Mann von ſolchem Handroß=Gute dem Lehen=Herrn entrichten muß. Dieſe Entrichtung oder Bezahlung des Hand=Lohnes geſchieht alle 6, 7, 8 bis 10 Jahr, wie die Obſervanz es mit ſich bringt, nach dem wahren Werthe des ordentlich taxierten Gutes, mit ſo viel pro Cent, als ſonſt der Hand=Lohn gebräuchlich iſt. Verkauft aber der Beſitzer unter dieſer Zeit das Handroß=Gut, ſo iſt er an einigen Orten von dem Handroß=Handlohne befreyet, an andern Orten aber muß er ſolchen pro rata temporis abführen.

Auſſerdem pflegt man nicht gern jemanden ein Gut mit der Vergünſtigung, daß er es unbezimmert in Oedſchaft an Gebäuden zu Handroß ſolle nutzen und gebrauchen können, zu verleihen, ſondern man verordnet vielmehr, daß die Beſitzer zu ungeſäumter Auferbauung der Gebäude ernſtlich, und bey ſich äuſſernder Widerſpenſtigkeit, durch Zwangs-Mittel, angehalten werden ſollen (1014).

Der Hand-Lohn pflegt in denjenigen Staten, wo die Unterthanen meiſtens Erbzins- und andere handlohnbare Güter beſitzen, eine anſehnliche Kammer-Revenüe abzugeben (1015), daher es ſich wohl der Mühe lohnt, daß die Kammer ihre Aufmerkſamkeit auf denſelben wende, und bey den Aemtern ſolche Einrichtung mache, daß kein Handlohn-Gefäll weder ungehoben, noch viel weniger unverrechnet bleibe. Zu dem Ende muß an einigen Orten bey den Aemtern ein beſonderes ordentliches Contract- und Handlohn-Protokoll gehalten, und in demſelben alle Bedingungen der Contrahenten genau beſchrieben werden. Steht das Amt auf Adminiſtration, und iſt dabey eine Amt- und Gegenſchreiberey vorhanden, ſo muß in den Amts-Rechnungen die Einbringung der Handlöhner von denſelben atteſtiret werden (1016). In der Rechnung aber wird in margine die Pagina Protocolli allegiret, wo der Kauf oder ſonſtige Veränderungs-Fall beſchrieben ſteht, um des vielen Nachſuchens überhoben zu ſeyn;

(1014) S. Onolzbach. Verordn. §. 13.

(1015) Der Handlohn iſt zwar keine eigentliche Kammer-Revenüe, welche nähmlich die Kammer privative zu heben hätte; denn es haben das Recht, dergleichen zu heben, auch viele Städte und Privatperſonen, welche Güter beſitzen; wenn ſie aber eine fürſtliche Kammer hebt oder heben läſſet, ſo werden auch die Lehen-Waren Kammer-Intraden.

(1016) S. Onolzbach. Verordn. §. 16. Markgr. anſpach. Kammerordn. v. 9. Jul. 1734, C. 14, §. 2, in Schrebers N. Cameralſchr. Th. 9, S. 1, f.

ſeyn; wie denn auch der Handlohn-Fall in der Rechnung ſelbſt umſtändlich beſchrieben werden muß (1017). Es muß auch nicht dasjenige Jahr angeſetzt werden, wo die Handlohn-Gelder eingegangen ſind, ſondern vielmehr das Jahr, wo ſie fällig geworden ſind, indem wegen Bezahlung des Hand-Lohnes öfters einige Nachſicht und Friſt verſtattet wird; wiewohl man dieſes an einigen Orten nicht leiden will, ſondern ausdrücklich verordnet hat, daß die Handlohn-Gefälle nicht lange nachgeborget und in Reſt geführet, ſondern ſolche gleich bey Erlegung des Kauf-Schillinges, oder, da dieſer nach der Contrahenten eigenen Convenienz auf eine Zeit ausgeſtellt wird, nach Ausgang vier Wochen gewiß entrichtet werden ſollen (1018). Sind aber die Aemter verpachtet, ſo kommt es darauf an, ob man die Lehen-Ware auch mit verpachten, oder ſich reſerviren und berechnen laſſen will. Wenn in einem Amte bloß die Sterbe-Lehenware eingeführt, und es eine geſetzte ſehr hohe Lehen-Ware iſt, als von manchen Lehen-Gütern im Sterbe-Fall abgegeben werden muß, ſo wirft man dieſe bey der Verpachtung gemeiniglich aus, und bringt ſie unter die Reſervata; wenn es aber die gewöhnliche Lehen-Ware, da von den ſämmtlichen zinsbaren Grundſtücken, bey Veränderung der Beſitzer durch den Tod, fünf von hundert abgegeben werden, iſt, ſo wird ſolche gemeiniglich

(1017) z. B. „N. N. Bauer zu N. verkaufte im März dieſes „Jahres, Alters halber, ſeinen bisher dort beſeſſenen Hof, „der N. genannt, an N. N. mit Dreingabe 2 par Ochſen, „2 Küben, 1 Heu- und 1 Holz-Wagen, 2 Pflüge und „2 Egen, nach der gerichtlich vorgenommenen Taxation, „vor und um 2000 Gulden; und weil die berührte Dreingabe, laut des ſub Num. . . . beygebogenen Taxations-„Scheines, auf 120 Gulden geſchätzt worden, ſo iſt der „herrſchaftliche Handlohn von 1880 Gulden zu entrichten „geweſen, welches vom 10ten Gulden betrifft 188 Gulden.“

(1018) S. Onolzbach. Verordn. §. 17.

iglich mit verpachtet, und der Anſchlag, wie bey andern ſteigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der lezten 6 Jahre reguliret (1019). Andere machen den Anſchlag der Handlohn-Gefälle nach einem zwanzigjährigen Durchſchnitte (1020), welches auch in Sachſen (1021) und Franken (1022) gebräuchlich iſt.

Nebſt dem ordentlichen Hand-Lohn, pflegt heutiges Tages zugleich auch die kleine Lehen-Ware, oder der Schreibe-Schilling, Siegel-Gebühr, und andere Sportuln mehr, für den Beamten entrichtet zu werden. Allein hierbey gehen öfters große Ausſchweifungen vor, und des Sportulirens wird kein Ende; da dann mancher Unterthan nicht ſelten durch die bloßen Handlohn-Fälle, zumahl wenn dieſelben ſich kurz auf einander zutragen, und der Sterbe- und Beſteh-Handlohn zugleich eingeführt iſt, zu Boden geworfen wird.

Um zu zeigen, daß dieſes nicht übertrieben ſey, will ich eine Berechnung der Amts-Sportuln, die der Beamte auf einem gewiſſen adelichen Gute, ſowohl bey einem Erb-Falle, als bey Kauf und Verkauf des handlohnbaren Gutes, nach dem alten löblichen Herkommen zu genießen hat, beyfügen, und dabey vorausſetzen, daß das Gut oder der Hof auf 2000 Gulden taxiert iſt.

In

(1019) S. Schrebers Abh. von Kammergütern, S. 35.

(1020) Gaſſers Einleit. in die Cameralwiſſ. C. 13, §. 10, S. 248.

(1021) Wie aus v. Bennigſen Abh. vom Anſchlag der Güter in Sachſen zu erſehen iſt.

(1022) Bey ganzen Aemtern, wozu viele Dorfſchaften gehören, kann man den Anſchlag nach einem ſechsjährigen Ertrage gelten laſſen; allein bey einzelnen Privat-Gütern dürfte öfters in 6 Jahren kein einziger Handlohn-Fall vorkommen.

In Erb = Fällen.

Für die Ob = und Reſignation, obgleich ſolche nicht wirklich vorgenommen wird - -	1 Fl.	30 Kr.
Taxations = Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr.; alſo von 2000 Gulden - - -	33 =	20 =
Für die Inveſtitur und Theilung, von jeden hundert Gulden 1 Gulden; alſo von 2000 Gulden - - - - - - - - - -	20 =	— =
Für das Inventarium - - - - - - - - -	— =	45 =
Für das Protokoll - - - - - - - - - -	— =	30 =
Pro Copia Inventarii - - - - - - - - - -	— =	12 =
Für einen Theil=Zettel - - - - - - - - -	— =	40 =
Für Ab= und Zuſchreiben des Lehens - -	1 =	— =
Für die Verpflichtung des neuen Beſitzers -	— =	30 =
Für die Mahlzeit, täglich 1 Fl. 30 Kr. -	3 =	— =
Summa	61 Fl.	27 Kr.

In Kauf = Fällen.

Für den Kaufbrief - - - - - - - - - -	3 Fl.	— Kr.
Für das Anzeige = Protokoll - - - - - -	— =	30 =
Für die Verpflichtung des Käufers - - - -	— =	30 =
Für Taxations = Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr. - - - - - - - - - - - -	33 =	20 =
Für die Quittung - - - - - - - - - - -	— =	30 =
Für Ab = und Zuſchreibung des Lehens - -	1 =	— =
Copial = Gebühren - - - - - - - - - - -	— =	15 =
Für die Mahlzeit - - - - - - - - - - -	1 =	30 =
Summa	40 Fl.	35 Kr.

Wenn nun zu den erſtern Sporteln à	61 Fl.	27 Kr.
der Hand = Lohn mit - - - -	200 =	— =

gerechnet wird, ſo muß der neue Lehen = Mann 261 Fl. 27 Kr., in lezterm Falle aber 240 Fl. 35 Kr. überhaupt bezahlen; d. i. in jenem 13, und in dieſem Falle 12 pro Cent. Soll dadurch ein Unterthan nicht ruiniret werden können, wenn er ſonſt auch noch ſo gut ſteht? Es darf nur noch der Sterbe = Handlohn hinzu kommen, und ein Par Sterbe=Fälle ſich in wenig Jahren und kurz auf einander zutragen, ſo wird der Unterthan bald fertig ſeyn.

Man

Man beruft ſich zwar gemeiniglich auf das Herkommen, und da dieſes dem Beamten Nutzen bringt, ſo geht auch derſelbe davon nicht ab, und man trägt Bedenken, ihm hierin Einhalt zu thun, weil dieſe Sporteln einen Theil ſeiner Beſoldung ausmachen, man ihm ſolche aber nicht gern erhöhen will. Allein weiſe Fürſten, denen das Wohl ihrer Unterthanen am Herzen liegt, und welche bedenken, daß ihr eigener Wohlſtand von der Wohlfahrt und den glückſeligen Umſtänden ihrer Unterthanen abhängt, ſollten dergleichen ſchädliches Sportuliren mit ſammt dem alten Herkommen aus dem Lande verbannen, und nicht allein ſolchen Sportuln und Schreibe= oder Amts=Gebühren billige Schranken ſetzen, ſondern auch in Anſehung der ihnen ſelbſt zukommenden Handlohn=Gefälle ſich gnädig und großmüthig erweiſen!

Hrn. Hofkammer=Rath Bergius Polizey= und Cameral=Magazin, 4 B. (Frf. M. 1769, 4.) S. 232, fgg.

Lehens=Wiederaufkündigung, ſ. Lehens=Aufkündigung, oben, S. 404.

Lehens=Zehenden, Fr. Dixmes infeodées, weltliche Zehenden, d. i. die von Laien (oder Weltlichen) beſeſſen werden, und wofür dem Landes=Herrn, oder einem andern Lehen=Herrn, von dem ſie herrühren, der Eid der Treue und die Lehens=Pflicht entrichtet werden muß, ſelbſt alsdann, wenn dieſe Zehenden von Laien an geiſtliche Corpora gekommen ſind. Dieſe Zehenden ſind den Geiſtlichen (Dixmes eccléſiaſtiques) entgegengeſetzt.

Lehen=Zins, Fr. Cens, die jährliche Abgabe, die von einem Gute oder liegenden Grunde dem Lehen=Herrn, von dem es zu Lehen geht, entrichtet werden muß. Der Lehen=Herr muß entweder denſelben ſelbſt einfordern, ſo daß der Lehen=Mann, der damit ausgeblieben iſt, nicht eher geſtraft werden kann, als bis er bey der Einforderung ſich geweigert hat, ihn zu bezahlen;

oder,

oder, der Lehen-Mann muß denſelben ungefordert dem Lehen-Herrn bringen. In jenem Falle heißt der Zins, im Franzöſ. Cens réquérable; und in dieſem, portable.

Siehe Herrn-Lehen-Zins, im LXV Th., S. 142.

Lehens-Zubehörung oder **Zugehörde**, ſ. Lehens-Pertinenz, oben, S. 662.

* * *

Im allgem. Land-Recht für die preußiſchen Staten, iſt Th. I, Tit. 18, Abſchn. 1, S. 739, fgg. in Anſehung des Lehens und der Erbzins-Güter Folgendes verordnet:

I. Vom Lehne.

I. Begriffe und Grundſätze.

§. 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Ober-Eigenthümer zu erweiſenden beſondern Treue, gegen den von Dieſem ihm zu leiſtenden Schutz beſitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Ober-Eigenthümer heißt: Lehensherr, und der nutzbare Eigenthümer Vaſall oder Lehns-Mann.

§. 15. Seitenverwandte männlichen Geſchlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von dem erſten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer ſelbſt, abſtammen, heißen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren in aufſteigender Linie, das Lehn mit dem Vaſallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Geſammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vaſallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht ſo lange, bis ſie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Beſitze des Lehns berufen werden.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vaſall ſeinem Lehns-Herrn ſchuldig iſt, gehört, daß er, ſo viel an ihm iſt, den Nutzen deſſelben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden befliſſen ſey; auch die im Lehnsvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgeſetze vorgeſchriebenen Dienſte und andere Obliegenheiten treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landes-Herr des Vaſallen iſt, ſo iſt die Lehnstreue gegen den Erſtern allemahl der Unterthanentreue gegen den Leztern, auch in dem Falle, wenn beyde zuſammen nicht beſtehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehns-Herrn beſteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vaſall das Lehn gehörig zu beſitzen und zu benutzen auſſer Stande ſeyn würde.

§. 22. Wenn alſo der Vaſall, wegen des Lehnes, oder eines dazu gehörenden Stücks in Anſpruch genommen wird, ſo iſt der Lehnsherr ihn zu vertheidigen ſchuldig.

II. Unterſchied zwiſchen gegebenen und aufgetragenen Lehnen.

§. 23. Bey Erklärung der die gegenſeitigen Rechte und Pflichten zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſallen beſtimmenden Geſetze und Verträge iſt darauf: ob das Lehn urſprünglich dem Vaſallen von dem Lehnsherrn verliehen, oder von erſterem dem lezteren aufgetragen worden, Rückſicht zu nehmen.

§. 24. Im erſtern Falle hat, bey zweifelhaften Beſtimmungen, der Lehnsherr, ſo wie im leztern der Vaſall, die Vermuthung für ſich.

III. Was Lehn ſeyn könne.

§. 25. Jede Sache, bey welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verſchiedenen Perſonen beſeſſen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

§. 26. Es können alſo nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, ſondern auch bewegliche Sachen, in ſofern deren Subſtanz oder Werth auf eine dauerhafte Art ſicher geſtellt wird, die Eigenſchaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden, ſo werden erſtere als Lehnszubehör angeſehen.

§. 28. Pertinenzſtücke eines Lehns haben alſo nur in ſofern die Lehnseigenſchaft, als ſie dem Vaſallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen iſt, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzſtücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der erſten Verleihung befindlich geweſen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine ſpätere Inveſtitur beſonders verliehen ſind, als Lehnszubehör angeſehen (*).

§. 30. Wenn ein Vaſall nach der erſten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehen zugeſchlagen hat, erhalten dennoch dieſelben die Lehnseigenſchaft nur alsdann, wenn ſie von dem Vaſallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen, odet in der überreichten Lehnsſpecification als Zugehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wiefern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müſſen, iſt nach den unten (§. 526) vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

§. 32 Die durch Natur von auſſen her bewirkten Zuwüchſe der Subſtanz eines Lehns haben von ſelbſt Lehnseigenſchaft.

§. 33.

(*) Im allgem. Geſetzbuche, lautete dieſer Paragraph alſo:

Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehöre beliehen iſt, werden dennoch nur diejenigen Pertinenzſtücke als Lehnszubehör betrachtet, welche zur Zeit der erſten Belehnung dabey befindlich geweſen, oder in der Folge, an deren Stelle getreten, oder die dem Vaſallen, nach der erſten Belehnung, als Lehns-Zubehörungen beſonders verliehen worden ſind.

Die im allgem. Landrecht gemachte Abänderung beſteht alſo eigentlich bloß darin, daß dort von Pertinenz-Stücken überhaupt die Rede war, hier aber nur von beweglichen Pertinenzſtücken die Rede iſt. K.

§. 33. Zuwüchſe, welche durch die Handlungen eines Menſchen von auſſen her beygefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzſtücken (§. 28, fgg.) beurtheilet.

§. 34. Auch das ſchon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Beſitzer ferner einen Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieſes gilt ſowohl von dem Ober-, als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vaſall ſein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr ſein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben, ſo wird dieſes eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn jemanden ein Lehn mit ſeinen Lehn- und Mannſchaften verliehen worden, ſo iſt dem Vaſallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervaſallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden iſt, unter dem Ausdrucke: „mit allen „Ehren," verliehen worden.

IV. Wer Lehne geben könne.

§. 39. So weit jemand über das volle Eigenthum einer Sache aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt iſt, ſo weit kann er das nutzbare Eigenthum derſelben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

§. 40. Bey Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes-, oder beſondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden, beſtimmt ſind, iſt der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem andern zu verleihen ſchuldig.

§. 41. In wiefern biſchöfliche und andere geiſtliche Lehne, die ſich während einer Vacanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, iſt gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 11, Abſchn. 13) beſtimmt.

§. 42. Bey der Verleihung ſolcher Sachen iſt die Beobachtung der bey andern Veräuſſerungen in gewiſſen Fällen, oder unter gewiſſen Umſtänden, geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſe und Feierlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Perſon höhern Standes einer niedern, ſo kann auch eine Perſon niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

V. Wer Lehne empfangen könne. §. 44. So weit jemand eine gewiſſe beſtimmte Sache zu erwerben nach den Geſetzen überhaupt fähig iſt, ſo weit kann ihm auch eine ſolche Sache als ein neues Lehn verliehen werden.

§. 45. Alle übrige Beſtimmungen der Eigenſchaften eines neu aufzunehmenden Vaſallen hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bey ſchon beſtellten Lehnen muß die Fähigkeit, dieſelben bey ſich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptſächlich nach dem Inhalte des urſprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilet werden.

§. 47. So weit dieſe nichts beſonderes beſtimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leiſtung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die beſtimmt ſind als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden ſollen, ſo iſt die Fähigkeit, ſie zu erwerben, nach eben den Grundſätzen zu beſtimmen, nach welchen dieſe Fähigkeit bey den vorhergehenden Vaſallen zu beurtheilen war.

§. 49. Moraliſche Perſonen, welchen Lehne verliehen worden, ſind, in der Regel, zur Leiſtung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu beſtellen, befugt und ſchuldig.

§. 50. Hiervon iſt der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnsbriefes, oder aus der Natur der darin verdungenen Pflichten ſich ergiebt, daß leztere von allen phyſiſchen Perſonen, welche die moraliſche Perſon ausmachen, geleiſtet werden ſollen.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet Statt, wenn erhellet, daß das Lehn von allen Dienſtleiſtungen frey iſt, und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäß, nur bey Veränderungen des Lehns-Herrn hat geſucht werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muß nach eben den Grundſätzen, wie die Fähigkeit eines Vaſallen ſelbſt, beurtheilet werden

§. 53. Für andere Vaſallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bey einer gewiſſen Begebenheit, ihre Lehnspflichten ſelbſt zu leiſten unfähig ſind, muß ein Bevollmächtigter zugelaſſen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines ſolchen Bevollmächtigten iſt, wo nicht beſondere Verträge, Geſetze oder Gewohnheiten des Lehnhofs ein Anderes beſtimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr iſt in der Regel nicht ſchuldig, einen Vaſallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigener Leiſtung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Beſitze des Lehns zu laſſen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen ſolchen Vaſallen, wenn ihn der Lehns-Herr, ſeiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausſchließen.

§. 57. Entſteht die Unfähigkeit des Vaſallen erſt nach erlangtem Beſitze des Lehns, ſo kann der Lehns-Herr ſich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Beſitzen mehrere Vaſallen zugleich Ein Lehen, ſo muß einer von ihnen zur Leiſtung der Dienſte und Pflichten im Nahmen aller zugelaſſen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen iſt der Herr in ſolchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60 Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulaſſen ſchuldig iſt, da hängt die Auswahl der Perſon deſſelben von dem Vaſallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehns-Herr nur ſo weit verwerfen, als er gegen die

Tüchtigkeit deſſelben zur Erfüllung der Lehns-Pflichten erhebliche Ausſtellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehnsherrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen, ſo iſt er eine ihm dazu gefällige Perſon zu erwählen berechtigt.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 63. Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte beſtimmte Eigenſchaften eines Lehns anzutreffen ſind.

§. 64. Bey allen ſchon beſtehenden Lehnen wird vermuthet, daß dieſelben gegen die von dem Vaſallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegs-Dienſte zu leiſten, urſprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne ſind alſo, im zweifelhaften Falle, für Mannlehne zu achten.

§. 66. Adeliche Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vaſall, nach dem urſprünglichen Vertrage, Ritterdienſte zu leiſten verpflichtet iſt.

§. 67. Perſonen unadelichen Standes können alſo zu ſolchen dem Adel beſtimmten Lehnen in der Regel nicht zugelaſſen werden.

§. 68. Beſondere Eigenſchaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beſchaffenheiten eines Lehns, müſſen auf rechtliche Art beſtimmt ſeyn, und erwieſen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meiſten von einem gewiſſen Lehnhofe abhangenden Lehne, in einem oder andern Stücke von der gewöhnlichen Beſchaffenheit eines Lehns abweichen, ſo gilt die Vermuthung, daß eine gleiche Abweichung auch bey den übrigen Lehnen deſſelben Lehnshofs Statt finde.

§. 70. Die verſchiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, beſtimmen die verſchiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und inſonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen ſey, iſt im Perſonenrechte (Th. 2, Tit. 17, Abſchnitt 1.) beſtimmt.

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verſtanden.

§. 73. Das Geldlehn ſetzt ein Capital voraus, welches ſicher geſtellt, und wovon dem Vaſallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es ſind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöſet, oder zu deſſen Erwerbung beſtimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit ſeiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, ſo heißt es ein Pfandlehn.

§. 76. Der Vertrag, auf deſſen Grund ein ſolches Pfandlehn beſtellt worden, iſt nur ſo weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehr gegebenen Geſetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder ſonſtigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verluſt des Pfandrechts, und noch weniger der dadurch verſicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, ſo hört nicht nur das Pfandrecht, ſondern auch das Pfandlehn auf.

VII. Urſprüngliche Beſtellung der Lehne.

§. 79. Die Lehnseigenſchaft einer Sache wird nicht vermuthet, ſondern muß durch Nachweiſung eines ſie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden.

§. 80. Dieſer Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf leztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag beſtellt werden, ſo müſſen darin die wechſelſeitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und beſeſſen werden ſoll, beſtimmt ſeyn.

§. 82. Dieſe Bedingungen müſſen den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vaſall ſeinem Landesherrn ſchuldig iſt, beſtehen können.

§. 83. Der Vertrag muß allemahl ohne Unterſchied des Gegenſtandes, bey Strafe der Nichtigkeit, ſchriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatperſonen als neue Lehne verliehen werden, ſo iſt die gerichtliche Abſchließung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehenseigenſchaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Iſt dieſer Vermerk unterblieben, ſo kann aus der Lehnseigenſchaft der Sache einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt iſt, kein Nachtheil erwachſen.

§. 86. Hieſige Unterthanen ſollen ihre inländiſchen Güter und Gerechtigkeiten, ohne beſondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt iſt zur Beſtellung neuer adelicher Lehne, ſo wie bey Fideicommiſſen, die ausdrückliche Einwilligung des Landes-Herrn, bey Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Inveſtitur vollzogen.

§. 89. Dieſe geſchieht durch die Uebergabe der zu Lehen verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Beſondere Leiſtungen oder Feyerlichkeiten, ſo wie die Ausſtellung eines Lehnsreverſes, können von dem Vaſallen nur ſo weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohl hergebrachter Gebrauch des Lehnhofs mit ſich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Verſicherung des Lehnsherrn, daß der Vaſall die Sache als Lehn beſitzen, und der übernommenen Lehns-Pflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen iſt, tritt der Vaſall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden ſind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenſchaften eines Lehns, obſchon der körperliche Beſitz dem Vaſallen noch nicht eingeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung iſt der Vaſall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis dieſe erfolgt, einen Lehnsſchein zu fordern, wohl befugt.

§. 96. Der Vaſall iſt aber auch in der Regel ſchuldig, den Lehnbrief ſelbſt abzulöſen, und hat nicht das Recht, mit dem bloßen Lehnsſcheine ſich zu begnügen.

§. 97. In ſofern der Lehnbrief ſich nicht auf einen ſchriftlichen Lehnsvertrag oder beſonderes Verzeichniß bezieht, muß in demſelben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleiſtet werden ſoll, hinlänglich beſtimmet werden.

§. 98. Auch müſſen darin die erforderlichen Beſtimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten ſeyn.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, daß der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden ſollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwiſchen dem Lehnherrn und Vaſallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher ſein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erſte Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerſt verliehen worden, muß, ſo oft die Perſon des Lehnsherrn oder des Vaſallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vaſallen nachgeſucht werden.

§. 103. Wenn die Veränderung bloß darin beſteht, daß mehrere bisher in Gemeinſchaft geſtandenen Lehnsherren das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern überlaſſen worden, ſo bedarf es, in der Regel, keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinſchaft geſtandene Vaſallen das Lehn innerhalb der §. 121 beſtimmten Friſt theilen, ſo iſt es nicht nothwendig, daß ſie gemeinſchaftlich die Lehen erneuern, ſondern es iſt hinreichend, wenn dieſes nur

von demjenigen geſchieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehrern Vaſallen die Gemeinſchaft über obbeſagte Friſt hinaus fortſetzen, ſo müſſen ſie die Lehnserneuerung gemeinſchaftlich nachſuchen; und ein Gleiches muß nach erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geſchehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung iſt in der Regel nothwendig, wenn auch nur die Perſon der Repräſentanten des Lehnsherrn oder Vaſallen geändert wird.

§. 107. In ſofern jedoch moraliſche Perſonen die Erneuerung ihrer in Beſitz habenden Lehne nach dem Ablaufe beſtimmter Jahre zu ſuchen ſchuldig ſind, bedarf es deren nicht bey einer bloßen Veränderung in der Perſon des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr iſt es in einem ſolchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnherrn bloß angezeigt, und bey demſelben legitimirt wird.

§. 109. Daß bey Veränderungen in der Perſon des Lehnsherrn oder Vaſallen, auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, iſt in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bey unadelichen Lehnen iſt eine Erneuerung bey Veränderungen in der Perſon des Lehnsherrn in der Regel nicht, ſondern nur da nothwendig, wo beſondere Geſetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofs, ſolches erfordern.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Geſetze des Lehnhofes entgegen ſtehen, auch durch einen dazu beſtellten Special-Bevollmächtigten erfolgen.

§. 112. Perſonen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern ſtehen, empfangen durch dieſe die Belehnung.

§. 113. Dergleichen Vormünder müſſen aber ſelbſt lehnsfähig ſeyn, wenn ſie zu dieſem Geſchäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen ſollen.

§. 114. Vaſallen, welche das zur Ableiſtung des Lehns-Eides nach den Geſetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn ſie auch noch unter väterlicher Gewalt, oder Vormundſchaft ſtehen, die Belehnung ſelbſt übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Obſervanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vaſallen ſelbſt bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgeſetzt bleiben kann, da muß dennoch von ſeiner Vormundſchaft die Lehen gemuthet und zur wirklichen Ableiſtung des Lehneides Indult geſucht werden.

§. 116. Die Lehnsmuthung beſteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntniſſe der Lehns-Verbindlichkeit, und in einem Verſprechen der zu ſeiner Zeit nachzuſuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinſchaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt iſt, ſo ſind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachſuchung der Belehnung für ihre Perſon frey.

§. 118. Sie müſſen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmahliger Veränderung, entweder ſelbſt, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geſchieht dieſes nicht, ſo haben ſie zu gewärtigen, daß ſie bey vorfallenden gemeinſchaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Dieſe Vorſchriften (§. 118. 119) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von ſelbſt eigener Erneuerung der Lehne frey ſind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und dreyßig Tagen, nachdem der Fall ſich ereignet hat, nachgeſucht werden.

§. 122. Dieſe Friſt wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vaſallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden iſt.

§. 123. Daß der Vaſall den Abgang des innerhalb Landes verſtorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemahl vermuthet.

§. 124.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vaſallen früher erlangten Wiſſenſchaft nicht überführt werden, ſo läuft die Friſt vom Tage der Beſitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung ſich zugetragen hat, kann niemahls in Anrechnung kommen.

§. 126. Bey denen, welche vermöge eines Vertrages zum Beſitze des Lehns gelangen, läuft die Friſt vom Tage der Vollziehung deſſelben; bey denen, deren Folgerecht ſich auf eine leztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bey denen, die ein Lehn durch Meiſtgeboth erſtehen, vom Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides; bey Begnadigungen, vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu deſſen Vollgültigkeit der Conſens des Lehnsherrn nöthig iſt, ſo läuft die Friſt erſt von dem Dato dieſes ertheilten Conſenſes.

§. 128. Iſt vor Ablauf der Friſt eine abermahlige Veränderung vorgefallen, ſo wird die Friſt von Zeit der lezten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129 Innerhalb der zur Belehnung geſetzten Zeit, kann eine Verlängerung derſelben geſucht, und darf ohne beſonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bey der erſten Verlängerung bedarf es, in der Regel, keiner Beſcheinigung beſonderer Hinderungsurſachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung geſucht, ſo muß der Vaſall erhebliche Gründe dazu anführen und beſcheinigen.

§. 132. Unterläßt er dieſes, ſo verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Geſetze des Lehnhofs verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Friſt, ſo ſteht es dem Vaſallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Richtigkeit

keit und Erheblichkeit ſeiner Gründe ſich zu berufen.

§. 134. Iſt die Lehnsherrlichkeit ſtreitig, ſo iſt es genug, wenn der Vaſall ſich bey dem Lehnhofe, oder, in Ermangelung deſſen, bey demjenigen der ſtreitenden Theile meldet, welcher ſich zu der Zeit im Beſitze des Rechts befindet.

§. 135. Weis der Vaſall nicht, oder zweifelt er: welcher den Beſitz für ſich habe, ſo muß die Anmeldung bey derjenigen Behörde geſchehen, welcher die Entſcheidung über die ſtreitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anſpruch macht, ſein Recht dazu von dem Lehns-Herrn beſtritten, ſo läuft die Friſt zur Nachſuchung der Inveſtitur von dem Tage, wo das den Streit entſcheidende Urthel rechtskräftig geworden iſt.

§. 137. Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge, ſo muß jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Friſt muthen; und es muß ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthſchein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgeſuchte Belehnung iſt der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bey Ausfertigung des neuen Lehnbriefs iſt der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern, nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vaſallen, kann an dem urſprünglichen Lehnsvertrage und Lehn-Briefe, zum Nachtheil der Agnaten und Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verſchiedenen Inhalts ſich finden, ſo gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vaſallen, welcher ihn angenommen hat, und ſeiner Erben, in ſofern nicht erhellet, daß die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehn Hofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte ſeiner Rechte geſchehen ſey.

§. 142. Hingegen kann der, ältern Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer, zum Nachtheile der

der Agnaten oder Mitbelehnten nur in ſofern gelten, als nachgewieſen werden kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblaſſer Genehmigung vorgenommen worden.

IX. Verhältniſſe zwiſchen dem Lehnsherrn u. Vaſallen.

1. Von der Lehns-Treue.

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vaſall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und mit dem Beſitze des Lehns verbundenen Dienſte, oder andern Obliegenheiten.

§. 144. Die beſondern Arten der Hülfs- und Ehren-Dienſte werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Geſetze und Gewohnheiten des Lehn-Hofs beſtimmt.

§. 145. Der Vaſall iſt für dergleichen Dienſte in der Regel, weder Schadloshaltung, noch beſondere Belohnung zu fordern berechtigt.

§. 146. Eine vorſetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 147. Der Vaſall, welcher ſeinem Lehnsherrn feindlich begegnet; ſich mit deſſen Feinden in Verbindungen zu ſeinem Nachtheile einläßt, oder ihnen Vorſchub thut; den Lehnsherrn ſelbſt, oder deſſen Frau, oder die in ſeinem Hauſe lebenden Verwandten in auf- und abſteigender, oder auch im erſten und zweyten Grade der Seitenlinie, ſchimpflich behandelt; oder ſich ſeiner Lehns-Pflicht betrieglicher Weiſe ganz zu entziehen ſucht, begeht eine Felonie der erſten Claſſe.

§. 148. Unter Feindſchaft wird hier eine jede auf die Kränkung der Perſon, der Ehre, der Freyheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verſtanden.

§. 149. Handlungen des Vaſallen, wodurch derſelbe nur die durch Geſetze vorgeſchriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn ſie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausſchlagen, für Felonie niemahls geachtet werden.

§. 150. Wer den ſchuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienſte verſagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre

Ehre und Vermögen, ſo weit es in ſeiner Macht ſteht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwiſſen des Lehnsherrn, mit Verſchweigung der Lehnseigenſchaft, veräuſſert: der wird einer Felonie der zweyten Claſſe ſchuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Geſuchs um die Belehnung, und anderer ſowohl damit als mit dem Beſitze des Lehns verbündener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Claſſe angeſehen.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweyten Claſſe gerechnet, in ſofern der Vaſall eines böſen Vorſatzes dabey nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der erſten Claſſe wird, in der Regel mit dem Verluſte des Lehns beſtraft. (§. 614, fgg.)

§. 154. Eben dieſelbe Strafe erfolgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweyten Claſſe, wenn der Vaſall das nutzbare Eigenthum urſprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vaſall das Obereigenthum der Sache urſprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen, ſo wird eine Felonie der zweyten Claſſe, wo nicht Lehnsverträge, oder beſondere Geſetze, ein Anderes vorſchreiben, nur mit einer Geldſtrafe gebüßt.

§. 156. Eine ſolche Geldſtrafe darf, im Mangel näherer Beſtimmungen, den dreyjährigen Ertrag des Lehns nicht überſteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Claſſe wird allemahl nur mit einer Geldbuße, oder ſonſt, nach Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchſte Geldbuße ſoll, bey einer Felonie der erſten Claſſe, den einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemahls überſteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie iſt für erlaſſen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, demſelben nicht gerüget, oder in der Zwiſchenzeit Lehnsdienſte oder andere Lehnspräſtationen von dem Vaſallen angenommen hat.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in ſofern Statt, als durch dieſelbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Nahmen des Lehnsherrn auszuüben befugt iſt.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vaſallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger ſelbſt aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jezt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151, f. verliert er nur die drey- oder einjährige Belohnung, die ihm für ſein Amt zugeſtanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher ſeinem Vaſallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder ſeine Gewalt zum Nachtheile der Geſundheit, Freyheit oder Ehre des Vaſallen mißbraucht, oder denſelben bey dem Beſitze und Genuſſe des Lehns nach beſtem Vermögen zu ſchützen unterläßt, wird für ſeine Perſon des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verluſtig. (§. 640, fgg).

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, ſo trifft nur ihn, nach Beſchaffenheit deſſelben, die §. 162, verordnete Strafe.

2. Von der Lehns-Gerichtbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vaſall in allen nicht ſtreitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtbarkeit des Lehnsherrn und deſſen Lehnhofs unterworfen.

§. 167. Zu dieſer Lehnsgerichtbarkeit gehört auch die Beſtellung und Beſtätigung eines Lehnsvormundes.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabey auf den nächſten Agnaten Rückſicht zu nehmen ſchuldig ſey; worin die Pflichten eines ſolchen Lehnscurators beſtehen; und wie das Verhältniß deſſelben gegen den ordentlichen Vormund des Vaſallen beſchaffen ſey, iſt gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 18, Abſchnitt 9) beſtimmt.

§. 169. In ſtreitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und deſſen Lehnhofe eine Gerichtbar-

keit

keit nur in ſofern zu, als er zugleich Landes-Herr iſt, oder ihm dieſe Gerichtbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeräumt worden.

§. 170. Auch in dieſem Falle gehören zur Lehnsgerichtbarkeit nur Streitigkeiten zwiſchen dem Lehnsherrn und dem Vaſallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwiſchen dieſen unter ſich, welche die aus der Lehnseigenſchaft entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Proceß mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehört, geführt wird; oder wenn derſelbe bloß die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenſtande hat: ſo gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

§. 172. Wenn alſo auch ein Gläubiger Lehnsſchulden gegen den Lehnsbeſitzer einklagt, ſo kann der Lehnhof das Erkenntniß darüber ſich in der Regel nicht anmaßen.

§. 173. Vielmehr muß der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige Perſonen behauptet, die landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohl hergebrachten rechtsverjährten Beſitz nachweiſen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnhofe befindlich iſt, ſo wird vermuthet, daß demſelben die Gerichtbarkeit in allen die Lehnsſchulden betreffenden Proceſſen, auch wenn fremde darin mit verwickelt ſind, zukomme.

§. 175. Die Lehnsgerichtbarkeit in ſtreitigen Fällen iſt allemahl der Obergerichtbarkeit des Landes untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverſe, worin der Vaſall ſich verpflichtet, den Lehnhof als ſeinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bey den Ausſprüchen deſſelben ſich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entſagen.

§. 177. Lehngüter, welche wieder in freye Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Ge-

richtbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

3. Von der Veräußer. des Ober-Eigenthums.

§. 178. Der Lehnherr ist über ſein Obereigenthum, in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vaſallen, zu verfügen berechtigt.

§. 179 Hat aber der Vaſall urſprünglich das Ober-Eigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen, ſo kann demſelben ein anderer Lehnsherr wider ſeinen Willen nicht aufgedrungen werden.

§. 180. Tritt alſo in dieſem Falle der Lehnsherr ſein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vaſallen, einem Andern ab, ſo iſt die Handlung, in Beziehung auf den Vaſallen, ohne Kraft.

§. 181. Verſagt der veräußernde Lehnsherr dem Vaſallen, unter dem Vorwande einer ſolchen Abtretung des Obereigenthums, ſeinen Schutz, ſo entſtehen, zum Vortheile des Vaſallen, alle Wirkungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie (§. 164).

§. 182. In allen Fällen iſt der Vaſall einen Lehns-Herrn niedern Standes, als der bisherige war, wider ſeinen Willen anzuerkennen nicht ſchuldig.

§. 183. Die Pflichten und Laſten des Vaſallen können durch eine willkürlich unternommene Veränderung in der Perſon des Lehnsherrn nicht erſchwert werden.

§. 184. Der Vaſall iſt daher gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu beſorgenden Nachtheil, Sicherheitsſtellung zu fordern berechtigt.

§. 185. Der Lehnsherr iſt ſchuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vaſallen, wenigſtens 6 Wochen vor deren Vollziehung, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte dabey, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grund-Stücke als ein Realrecht anklebt, ſo geht daſſelbe mit dem Grundſtücke zugleich auf jeden rechtmäßigen Erwerber des leztern über.

4. Von der Veräußer. des Lehns.

§. 187. Der Vaſall iſt ſein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188.

§. 188. Iſt die Veräußerung mit Verſchweigung der Lehnseigenſchaft geſchehen, ſo enthält ſie eine Felonie der zweyten, ſonſt aber der dritten Claſſe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie beſtraft werden, ſo muß der Veräußerungsvertrag nicht nur geſchloſſen, ſondern auch das Lehn dem fremden Erwerber wirklich übergeben ſeyn.

§. 190. Iſt die Veräuſſerung ſchon vor angeſtellter Klage des Lehnsherrn rückgängig geworden, oder kann der Vaſall nachweiſen, daß er durch Hinderniſſe, deren Abwendung oder Ueberſteigung nicht in ſeiner Macht ſtand, von gehöriger Nachſuchung des lehnsherrlichen Conſenſes abgehalten worden, ſo kann ihm eine Felonie gar nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Anſehung des geſammten Lehns Rechtens iſt, gilt auch in Anſehung einzelner Theile oder Stücke deſſelben.

§. 192. Wenn der Vaſall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder ſonſt zur Cultur austhut, ſo iſt dieſes für eine ſtrafbare Veräußerung nicht zu achten.

§. 193. In wiefern aber der Lehnsherr, oder die Agnaten, bey erfolgendem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vaſallen gelten zu laſſen ſchuldig ſind, hängt davon ab, ob die Subſtanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verſchlimmert worden.

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligung des Lehnsherrn.

§. 195. Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle geſchmählert werden.

§. 196. Der Vaſall iſt ſchuldig, eine ſolche Abtretung dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und begeht, wenn er dieſes unterläßt, eine Felonie der dritten Claſſe.

§. 197. Die Befugniß, das Lehn zu veräußern, welche einem Vaſallen, vermöge beſonderer Lehnsgeſetze, des Lehnsvertrages, oder Lehnbriefes, oder ei-

ner ausdrücklichen lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverſtand der in dieſen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Iſt jedoch das Lehn dem Lehnsherrn urſprünglich von dem Vaſallen aufgetragen worden, ſo finden, bey Ausdeutung des im Lehnsvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräußerung, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie bey andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muß, bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Anſehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vaſallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einſchränkung ertheilt, ſo iſt allemahl auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die geſetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, die Befugniß, darüber auf den Todesfall zu verfügen, noch nicht in ſich.

§. 202. Der Conſens des Lehnsherrn muß, wenn er verbindliche Kraft haben ſoll, ausdrücklich und ſchriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch erhält die von dem Lehnsherrn in dieſer Eigenſchaft, oder bey ſeinem Lehnhofe ertheilte Beſtätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräußerungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende ſchriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräuſſerung des Lehns enthält noch keinen Conſens in die Verſchuldung deſſelben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne ſelbſt haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leiſtenden Pflichten.

§. 207.

§. 207. Die Veräuſſerung muß alſo, in der Regel, nur an einen ſolchen Beſitzer geſchehen, welcher zur Leiſtung der dem Lehnsherrn ſchuldigen Pflichten fähig iſt.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet, ſo kann der Lehnsherr dieſen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In ſofern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder beſondern Geſetzen, ein Vorkaufs-Recht zukommt, iſt der in die Veräußerung überhaupt ertheilte Conſens noch nicht für eine Begebung dieſes Rechts zu achten.

5. Von Afterbelehnungen.

§. 210. Der Vaſall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, ſein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

§. 211. Doch iſt er ſchuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn ſogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterläßt, eine Felonie der dritten Claſſe.

§. 212. Hat aber der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt, ſo wird dadurch in dem bisherigen Verhältniſſe zwiſchen ihm, und ſeinem unmittelbaren Vaſallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr iſt alſo die Dienſte, welche ihm von dem Lehne geleiſtet werden müſſen, von dergleichen ohne ſeinen Conſens beſtellten After-Vaſallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr iſt der Aftervaſall nur dem Ober-Vaſallen als ſeinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Dienſten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn ſchuldigen Dienſte, nach deſſen Anweiſung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieſer ſie von ihm annehmen will, zu leiſten ſich nicht entbrecheu.

§. 216. Der Obervaſall, welcher eine Afterbelehnung ohne Conſens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß alle Beeinträchtigungen der oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervaſallen geſchehen, gleich ſeinen eigenen verantworten.

§. 217. Hat alſo der Aftervaſall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denſelben zur Einziehuug des Lehns an ſich berechtigt, ſo findet dieſe Einziehung auch zum Nachtheile des Obervaſallen und ſeiner Leibeslehnserben auf ſo lange Statt, als noch der Aftervaſall, oder Leibeslehnserben von demſelben vorhanden ſind.

§. 218. Doch kann der Obervaſall die Fehler des Untervaſallen gegen den Oberlehnsherrn, ſo lange noch Zeit dazu übrig iſt, verbeſſern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 219. Hat ſich der Obervaſall, durch eine begangene Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verluſtig gemacht, ſo verliert auch der Aftervaſall ſein Recht.

§. 220. Eben das findet Statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervaſallen an den Oberlehnsherrn ſich erledigt.

§. 221. Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt; oder iſt das Lehn von der Art, daß es von je her als After-Lehn verliehen und beſeſſen worden: ſo beſtimmt im erſtern Falle der von dem Ober- und Aftervaſallen geſchloſſene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag, ſo wie im leztern der bey der erſten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniß zwiſchen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervaſallen.

§. 222. In beyden Fällen trifft dieſe Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher ſich derſelben unmittelbar ſchuldig gemacht hat.

§. 223. Verliert alſo der Aftervaſall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie ſein Recht, ſo fällt daſſelbe an den Obervaſallen zurück.

§. 224. Hat hingegen der Obervaſall ſein Recht verwirkt, ſo kann dieſes dem Aftervaſallen zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 225. Vielmehr kann, ſowohl in dieſem, als in jenem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn ſich erledigt, der bisherige Aftervaſall von dieſem, ſo lange er das Lehn nicht wie-

der

der vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehns-Herrn wieder verliehen, ſo muß der bisherige Aftervaſall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervaſallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervaſall das Lehn unter den nähmlichen Bedingungen und Einſchränkungen, unter welchen er es ſelbſt erlangt hat, dem Vaſallen hinwiederum verliehen habe.

6. Von Verſchuldung und Belaſtung des Lehns.

§. 228. Der Vaſall kann die Subſtanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen deſſelben nicht über ſeine Beſitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beſchweren, oder ſonſt belaſten.

§. 229. Nur ſolche Schulden des Vaſallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder deſſen Früchte, die entweder die Geſetze für Lehns-Schulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wiefern das Lehn zur Vermehrung, Verbeſſerung oder Wiederherſtellung der Subſtanz, zur Vertheidigung deſſelben und ſeiner Gerechtſame, zur Abfindung der Ehegattinn und Tochter des Vaſallen; zur Kriegsrüſtung für die Söhne, zur Beerdigung des Vaſallen, und Anſchaffung der Trauer für ſeine Familie, zur Berichtigung des rückſtändig gebliebenen Lehnscanons, Dienſt-Lohns, und anderer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belaſtet werden könne, bleibt, nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen, der nähern Beſtimmung der Provinzialgeſetze vorbehalten.

§. 231. Nach eben dieſen Geſetzen muß auch beurtheilt werden: in wiefern eine ſolche Schuld aus dem Lehne ſchlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müſſe.

§. 232. Im Mangel näherer Beſtimmungen gilt die Regel: daß Lehnsſchulden, welche bloß die Perſon und Familie des Vaſallen betreffen, oder zur

Tilgung gewiſſer ihm perſönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht ſind, vorzüglich aus ſeinem Allodialvermögen oder Nachlaſſe, und nur bey deſſen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen ſind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn ſchlechterdings treffenden Schulden die Subſtanz deſſelben angehen, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müſſen, bleiben die nähern Beſtimmungen den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber dieſe nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, iſt überhaupt anzunehmen, daß die geſetzlichen Lehnsſchulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§. 235. Zu allen durch die Geſetze gebilligten Lehns-Schulden kann der Lehnsherr ſeine ausdrückliche Einwilligung, wenn ſie begehrt wird, nicht verſagen.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Subſtanz des Lehns für ſolche Schulden, die nach geſetzlicher Beſtimmung nur aus den Nutzungen getragen werden ſollen, zu willigen.

§. 237. Außer dem Falle geſetzlicher Lehnsſchulden, iſt der Lehnsherr nicht verbunden, in Verſchuldungen oder andere Belaſtungen des Lehns ſeinen Conſens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vaſall zu den Koſten einer erheblichen Verbeſſerung des Lehns, welche die Landes-Geſetze angeordnet, oder die Gutsbeſitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird, ſo kann er gegen den Lehns-Herrn, welcher die Einwilligung dazu verſagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§. 239. Doch kann in einem ſolchen Falle der Lehns-Herr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewiſſe Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muß alſo, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbeſſerung, und dem Verhältniſſe der Koſten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich beſtim-

ſtimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden ſey.

§. 241. Wird der Vaſall durch landesherrliche Befehle zu Anſtalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbeſſerung des Lehns ſelbſt, ſondern auf Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen, ſo iſt der Lehnsherr in ein zu den diesfälligen Koſten aufzunehmendes Darlehn zu willigen ſchuldig.

§. 242. Für ein ſolches Darlehn iſt die Subſtanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenſchaft einer Lehns-Schuld erlangt hat, ſo haftet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, daß der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Subſtanz des Lehns, ſondern nur der Früchte deſſelben gewilligt habe.

§. 245. Geſetzliche Lehnsſchulden, welche nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen ſind, ändern dieſe ihre Eigenſchaft dadurch nicht, daß die landesherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieſer Conſens nur ſo viel, daß der Gläubiger dadurch, ſo wie bey andern conſentirten Schulden, von dem Beweiſe der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbeſſerung der Subſtanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt, ſo kann der Gläubiger ſich ſchlechterdings an das Lehn halten, und darf ſich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemahls verweiſen laſſen.

§. 248. Bey Schulden, welche geſetzlich aus der Subſtanz des Lehns bezahlt werden müſſen, können weder die Gläubiger noch die Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte ein-

eingeſchränkten lehnsherrlichen Conſens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet Statt, wenn die Schuld das Lehn ſchlechterdings angeht, und der Lehnsherr ſeinen Conſens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einſchränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmahl gültig aufgenommener Lehnsſchulden an einen neuen Gläubiger bedarf es in keinem Falle der lehnsherrlichen Einwilligung.

§. 251. Der lehnsherrliche Conſens darf niemahls ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Conſens gewiſſe Termine der Abzahlung beſtimmt, und verlängert der Gläubiger dieſelben, oder giebt er dem Schuldner Nachſicht, ohne beſondere Einwilligung des Lehnsherrn, ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die in Rückſtand gebliebenen Termine zur rechten Zeit, d. h. wenigſtens innerhalb 4 Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgeſezt, ſo ſchadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Conſens beſtimmten Friſt nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewiſſe Jahre gerichteten lehnsherrlichen Conſens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewiſſe Abzahlungstermine ſich zu bedingen, ſo kann er, wenn innerhalb dieſer Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beygetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, ſich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Conſens auf die Subſtanz des Lehns, jedoch nur auf gewiſſe Jahre, gegeben iſt, erlöſcht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieſes Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in dieſem Falle (§. 255.) der Gläubiger ſein Recht gegen den Lehnsherrn, wenn er, noch innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Friſt, die Klage anmeldet, und den Proceß, ſo wie die Execution, gehörig fortſezt.

§. 257.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Beſtätigung, enthält noch keinen lehnsherrlichen Conſens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnhof iſt, oder der Lehnsherr die Confirmation ſelbſt unterſchrieben hat.

§. 258. Proceſſe des Vaſallen, und die darin ergangenen Entſcheidungen oder getroffenen Vergleiche ſind, ſo weit ſie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für Leztern unverbindlich, wenn derſelbe dabey nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheilige Folgen des Mangels der lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bey Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Beſitzer in Verhandlungen ſich eingelaſſen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenſchaft des Grundſtücks im Hypothekenbuche vermerkt iſt.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden (*), redlicher Weiſe gefolgt iſt, zu deſſen Nachtheile kann der Lehnsherr von ſeinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältniſſe der Agnaten gegen den Lehnsherrn u. Vaſallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vaſallen, über das Lehn zu verfügen, eingeſchränkt.

§. 262. Nur der erſte Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, ſowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, frey Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm ſelbſt in die Geſammte-Hand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, ſteht ein Recht des Widerſpruchs dagegen nur in ſofern zu, als daſſelbe durch den mit ihnen von dem

(*) Die Worte: nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, ſtanden im allgem. Geſezb. nicht, ſondern dieſe Vorſchrift wegen Prüfung der Urkunden, iſt erſt jezt im allgem. Landrecht hinzu gekommen, und eben ſo im §. 665 feſtgeſezt. K.

dem Verleiher des Lehns, oder von dem erſten Erwerber geſchloſſenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieſelben ihre Aufnahme zur Geſammtenhand durch einen läſtigen Vertrag gegen Entgelt erhalten, ſo iſt auch der erſte Erwerber, in Anſehung ihrer, eben den Einſchränkungen, wie jeder folgende Lehnsbeſitzer, unterworfen.

§. 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn von dem erſten Erwerber ausdrücklich in der Eigenſchaft eines alten Lehns verliehen worden.

1. Von den Deſcendenten des Vaſallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vaſallen müſſen, wenn ſie ihres Vaters Erben geworden ſind, die Verfügung desſelben, auch in Anſehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müſſen dergleichen Deſcendenten ſchlechterdings gelten laſſen.

§. 268. Hingegen können ſie Verfügungen, wodurch die Subſtanz des Lehns vermindert oder geſchmählert worden, zwar zurücknehmen; ſie müſſen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblaſſer darüber contrahirt hat, entſchädigen.

§. 269. Hat alſo der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, ſo kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Beſitzer zurück fordern.

§. 270. Er muß aber demſelben nicht nur den dafür gegebenen Werth erſetzen, ſondern ihm auch für ſeine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundſätzen, wie die Eigenthümer einem redlichen Beſitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorſtehenden Verbindlichkeiten (§. 267—270), kann der Sohn, welcher einmahl ſeines Vaters Erbe geworden iſt, ſich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreyen.

§. 272. Dagegen iſt aber auch ein ſolcher Sohn an Conventionalſtrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme ſolcher Verfügungen (§. 268) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, ſind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmählerung der Subſtanz deſſelben, von dem Vater getroffenen Verfügungen, wider ſich gelten zu laſſen.

§. 274. Doch iſt auch ein ſolcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, ſo weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet, und kann ſich durch Entſagung der Allodial-Erbſchaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es ſteht ihm vielmehr bloß frey, ſich des Lehns und der Allodial-Erbſchaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müſſen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger ſo lange verwaltet werden, bis dieſe befriedigt ſind, oder bis die von dem Schuldner abſtammende lehnsfähige Nachkommenſchaft erloſchen iſt.

§. 277. Es findet alſo eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder ſelbſt an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht Statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Beſitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, ſo weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher ſeinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, iſt die Schulden des Vaters, deſſen Erbſchaft er entſagt hat, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Teſtamente, oder andere leztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile ſeiner Leibeslehnserben, oder eines derſelben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in ſeinem übrigen Nachlaſſe geworden ſind.

§. 281. Dieſe können ſich auch gegen ſolche Verfügungen mit dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventarii nicht ſchützen.

§. 282.

§. 282. Für Leibeslehnserben, welche des Vaſallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, ſind ſeine leztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch iſt ein Vater aus eben den geſetzlichen Gründen, aus welchen er ſeinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denſelben für ſeine Perſon von dem Beſitze und Genuſſe des Lehns auszuſchließen, und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zureichenden Unterhalt einzuſchränken.

§. 284. Dieſe Competenz muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Ausſatze ſich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm ſonſt zugefallen ſeyn würde, beſtimmet werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann alſo beſtimmen: welcher unter mehrern zum Naturalbeſitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut ſelbſt erhalten, und ſeine Brüder abfinden ſolle.

§. 287. Durch Beſtimmung von Uebernehmungs-Preiſen oder Abfindungsſummen aber, kann er die Rechte der Leibeslehnserben, die nicht zugleich ſeine Allodial-Erben geworden ſind, nicht ſchmählern.

2. Von andern Agnaten und Mitbelehnten.

a) Rechte derſelben überhaupt.

§. 288. Andere Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbeſitzers Erben nicht geworden, ſind keine der von ſelbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey ſie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnsherr kann durch ſeine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, nur von ſolchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die ſtreitige Ver-

Verfügung eingetragen wurde, im Hypotheken-Buche bereits hatten vermerken laſſen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte alſo, deren Recht zu der Zeit, da die ſtreitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehns-Beſitzer vornahm, daraus nicht bekannt ſeyn konnte, ſind nicht befugt, auch wenn die Lehns-Folge demnächſt auf ſie gelangt, von dieſem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbeſitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt ſind, bedürfen, zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung deſſelben.

§. 294. Sobald ſie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weiſe herausgehen, müſſen ſie ihr eigenes Recht, bey Vermeidung des §. 291. beſtimmten Nachtheils, eintragen laſſen.

§. 295. Aber auch ſolche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung ſich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbeſitzers erſt alsdann anfechten, wenn die Succeſſion in das Lehn auf ſie gelangt iſt.

§. 296. Doch ſteht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Proteſtation einzulegen; und dieſelbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbeſitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu laſſen.

§. 297. Iſt dieſes geſchehen, ſo kann der Dritte, bey hiernächſt eintretendem Succeſſionsfalle, gegen den proteſtirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und deſſen Leibeslehnserben, von dem Rechte eines redlichen Beſitzers, von der Zeit an, wo die Succeſſion an ſie gediehen iſt, keinen Gebrauch machen.

§. 298.

§. 298. Auch ſteht es dem proteſtirenden Agnaten oder Mitbelehnten frey, noch vor erfolgendem Anfalle, auf richterliche Unterſuchung der bey der widerſprochenen Verfügung vorgefallenen Thatſachen, beſonders auf Ausmittelung des Zuſtandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräußerung ſich befunden hat, damit die Verdunkelung deſſelben verhütet werde, anzutragen.

§. 299. Alsdann finden die Vorſchriften der Proceß-Ordnung von Aufnehmung eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe Anwendung.

§. 300. Wenn der fremde Beſitzer des Lehns Verſchlimmerungen in der Subſtanz deſſelben vornimmt, ſo haben die Agnaten, wenn auch die Succeſſion noch nicht an ſie gediehen iſt, wegen der ihm darunter zu ſetzenden Schranken, eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbeſitzer ſelbſt zukommen würde, (§. 577).

§. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher ſich hat eintragen laſſen, nimmt die Verjährung der Befugniß zur Anfechtung der ohne ſeine Einwilligung über das Lehn getroffenen natürlichen Dispoſition, erſt mit dem Tage, da das Lehn ſich an ihn erledigt hat, ihren Anfang.

b) insonderheit bey Veräußerungen.

§. 302 Hat alſo der Lehnsbeſitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, ſo kann ein dabey nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter daſſelbe binnen 30 Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Succeſſionsanfalle, zurück fordern.

§. 303. Die Rückgabe muß unentgeltlich geſchehen; übrigens aber hat der bisherige Inhaber, außer dem Falle des §. 296, die Rechte eines redlichen Beſitzers.

§. 304. Das Vorkaufs- und Näher-Recht, in ſofern ſelbiges überhaupt Statt findet, kann jeder Agnat oder Mitbelehnte, auch wenn er noch nicht an der Succeſſion ſteht, innerhalb der geſetzmäßigen Friſt ausüben.

§. 305. Bey Lehngütern, die ſchon ſeit mehr als Einer Generation in einer Felonie ſich befinden, wird

wird vermuthet, daß den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näher-Recht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näher-Rechte überhaupt, und bey Familiengütern insonderheit verordnet iſt, (Tit. 20, Abſchn. 3, Th. 2, Tit. 4, Abſchn. 4.) gilt in der Regel auch bey Lehn-Gütern.

§. 307. Die Einwilligung in die Veräußerung überhaupt enthält, auch bey Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entſagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungs-Rechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbeſitzers über das Lehn den Rechten des Lehnsherren nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichten ſie durch dieſe Einwilligung ihre Abkömmlinge, in ſofern dieſelben damahls entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; ſie mögen in der Folge ihrer conſentirenden Väter Erben geworden ſeyn, oder nicht.

§. 310. Durch den Conſens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden weder die Uebrigen, noch ſelbſt die Deſcendenten der Conſentirenden, welche damahls nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtanden, und auch nachher der Conſentirenden Erben nicht geworden ſind, verpflichtet.

§. 311. In vorſtehender Art (§. 308 —) bey Ver-
310) müſſen alſo auch Agnaten und ſchuldungen.
Mitbelehnte, ſo wie deren Leibeslehnserben, die Schulden des Lehnsbeſitzers, in welche ſie gewilligt haben, wenn ſie zum Beſitze des Lehns gelangen, anerkennen.

§. 312. Auch wegen Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung können ſie ſich dieſer Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbeſitzers muß ſchriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbeſitzer ausgeſtellte Schuldinſtru-

ſtrument, ohne weitern Beyſatz, mit unterſchreibt, ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Intereſſenten bereits ausgeſtellten Conſensinſtrumente bloß beytritt, ſo iſt anzunehmen, daß er nur unter den in dieſem Inſtrumente beſtimmten Maßgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter ſelbſt dem Lehnsbeſitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat, ſo kann von ihm und ſeinen Leibes-Lehnserben der Mangel des Conſenſes nicht vorgeſchützt werden, wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§. 317. Lehnsſchulden, denen dieſe Eigenſchaft vermöge des Geſetzes zukommt, bedürfen auch keines Conſenſes der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230, fgg.)

§. 318. In wiefern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verſchuldung des Lehns zu willigen verbunden ſind, iſt in der Regel nach eben den Grundſätzen, wie bey dem Lehnsherrn (§. 235—242), zu beurtheilen.

§. 319. Auch darüber, in wiefern Lehnsſchulden die Subſtanz des Lehns, oder nur die Früchte deſſelben angehen; ſo wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorſchriften §. 233. 234. 244. 251—256.

§. 320. Eben ſo finden bey Beurtheilung der Frage: in wiefern eine Schuld aus dem Lehne ſchlechterdings, oder erſt bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müſſe? gleiche Grundſätze, wie bey dem Lehnsherrn (§. 231. 232. 243—246), Anwendung.

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in ſeinem Conſenſe dem Gläubiger, bey erfolgendem Succeſſionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt verſprochen, ſo kann er denſelben auf den Allodialnachlaß des Schuldners nicht verweiſen.

§. 322.

§. 322. Ihm ſelbſt aber bleibt, wenn ſonſt die Schuld ſo beſchaffen iſt, daß ſie das Lehn nicht hauptſächlich angeht, ſein Regreß an dieſen Allodial-Nachlaß vorbehalten.

§. 323. Uebrigens ſollen alle Lehnsſchulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt iſt, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Beſonders gilt dieſes bey denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne beſondere Einwilligung des Lehnsherren und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müſſen.

§. 325. Auch in Anſehnng derjenigen, die nicht aus der Subſtanz, ſondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen ſind, muß der Gläubiger für die Eintragung ſorgen.

§. 326. Iſt die Eintragung nicht geſchehen, ſo ſteben Lehnsſchulden, wenn ſie gleich, vermöge des Geſetzes, das Lehn oder deſſen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder deſſen Vorfahren ertheilten Conſenſes, von demſelben anerkannt werden müſſen, dennoch allen gehörig eingetragenen, auch ſpätern Lehnsſchulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräuſſert wird, ſollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muß der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu ſolchen Veräußerungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben ſo muß bey Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beybringung des Conſenſes von dem Lehns-Herrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beyden leztern Fällen (§. 328, f.) der die Eintragung Suchende, ohne den Conſens beyzubringen, dennoch auf die Eintragung beſteht, ſo muß ihm dieſelbe, auf ſeine Gefahr, zwar bewilliget, der Mangel des Con-

ſenſes aber in dem Recognitionsſcheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Beytreibung der Lehns-Schulden durch Veräußerung der Subſtanz.

§. 331. Wegen Lehnsſchulden, für welche die Subſtanz des Lehns auch ohne die beſondere Einwilligung der Intereſſenten haftet, ſind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns ſelbſt anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Lehns-Herr und ſämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Subſtanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich eingewilligt haben.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an ſich gültiger Lehnsſchulden, nur der Beſchlag der Einkünfte des Lehns, die Sequeſtration derſelben zum Beſten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweiſung in das Lehn Statt finden.

§. 334. Dieſes Recht der Gläubiger, ſich an die Leheneinküafte zu halten, dauert bey Forderungen wofür dieſe Einkünfte auch ohne beſondern Conſens der Intereſſenten haften, bis zu deren vollſtändigen Tilgung.

§. 335. Bey Schulden aber, deren Lehnseigenſchaft bloß auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur ſo lange, als der Schuldner, oder die conſentirenden Intereſſenten, oder Leibeslehnserben von beyden, die nach den obigen Grundſätzen ihre Handlungen anerkennen müſſen, im Beſitze des Lehns ſich befinden.

§. 336. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreiſe, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundſätzen der Concursordnung beſtimmt.

§. 337. Ein wegen Lehnsſchulden geſetzmäßig verkauftes Lehn (§. 331, f.) behält in Anſehung des Lehnsherrn die Lehnseigenſchaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rückſicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr ſo viel Conſenſe er= theilt, daß durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenſchaft, die an die Subſtanz deſſelben be= rechtigten Gläubiger nicht befriediget werden kön= nen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß das Gut als freyes Allodium ausgebothen und verkaufet werde.

§. 339. In Anſehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen, wird, in jedem Falle ein wegen Lehns= Schulden geſetzmäßig verkauftes Lehn in den Hän= den des Käufers freyes Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge §. 331, f. aus der Subſtanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig, ſo tritt zwar ſolches von ſelbſt nicht an die Stelle des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten ſind befugt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberſchuß wieder zu einem Lehn= Gute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§. 342. Dieſe Befugniß kommt ihnen auch alsdann zu, wenn ſie einen freywilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben, in ſofern nicht dabey ein ande= res verabredet iſt.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, de= ren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns ver= bleibenden Ueberſchuſſes eben das Recht, wie vor= hin an die Einkünfte des Lehns ſelbſt.

Sequeſtration der Früchte und Nu= tzungen.

§. 344. In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte des Lehns zum Beſten der Gläubiger in Beſchlag oder Sequeſtration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordern habenden Geld= oder Natural=Lehnsab= gaben, ſeine Rechte ungeſchmählert.

§. 345. Zu den Lehnsdienſten aber bleibt der Va= ſall ſelbſt nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch ſteht dem Lehnsherrn frey, die Beſtel= lung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Dieſen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein ſolcher Lehnsträger kann, auſſer ſeiner Schadloshaltung, keine beſondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns, kann der Lehnsherr ſolchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen geſetzliche Lehnsſchulden ſind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehns-Competenz.

§. 350. Wenn das Lehn ſequeſtrirt iſt, ſo kann der Vaſall von den Gläubigern die Ausſetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequeſtration veranlaßt worden, von dem Beſitzer ſelbſt gemacht, ſo iſt ſein Competenzgeſuch lediglich nach den allgemeinen in der Proceßordnung enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzſumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertel der Lehenseinkünfte nicht überſteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieſes Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt, ſo muß das zu dieſem Unterhalte Fehlende aus den ſequeſtrirten Einkünften zugeſchoſſen werden.

§. 354. Iſt die Sequeſtration wegen Schulden eines vorhergehenden Beſitzers veranlaßt worden, ſo kann der gegenwärtige Beſitzer, in ſofern er ſonſt, nach den Vorſchriften der Proceßordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt iſt, ſtandesmäßigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf dieſe Competenz, ſo weit ſie nicht zur bloßen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht überſteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden ſind, und gleichwohl nach §. 274, deſſen Allodialgläubiger aus den Lehenseinkünften befriedigen müſſen, können von dieſen die §. 354 beſtimmte Competenz, auch ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen ſind ſolche Söhne, und gegen alle Gläubiger ſind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Anſehung der Competenz lediglich nach den Vorſchriften §. 252, f. zu beurtheilen.

XI. Lehnsſucceſſion.

§. 358. Zur Lehnsſucceſſion ſind nur diejenigen Perſonen berechtigt, auf welche die urſprüngliche Belehnung ausdrücklich erſtreckt worden.

1. Unter den Deſcendenten des erſten Erwerbers.

§. 359. Die urſprüngliche Belehnung erſtreckt ſich aber in der Regel auf alle lehensfähige Nachkommen des erſten Erwerbers.

a) Succeſſions-Fähigkeit überhaupt.

§. 360. Für lehensfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

Von legitimirten und

§. 361. Doch ſind diejenigen, welche zwar auſſer einer ſolchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnrechten von der Lehnsſucceſſion nicht ausgeſchloſſen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an ſich zwar ungleichen, aber durch landesherrliche Dispenſation gültig gewordenen Ehe geboren ſind.

§. 363. Iſt die landesherrliche Dispenſation nicht erfolgt, ſo können ſolche Kinder zur Succeſſion in adeliche Lehne, ohne Unterſchied, ob dieſelben bey dem Landesherrn ſelbſt, oder bey einem Dritten zu Lehn gehen, niemahls gelangen.

§. 364. Durch landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborene Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsherren und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

adoptirt. Kindern

§. 365. Eben das gilt von ſolchen Perſonen, die ein Lehnsbeſitzer an Kindesſtatt angenommen hat.

§. 366. In beyden Fällen (§. 364, f.) können dergleichen Kinder durch den Conſens der zwey nächſten

Agnaten das Recht erlangen, den Nahmen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Anſehung der Succeſſion aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch ſeinen Conſens nichts vergeben.

§. 368. Wenn alſo der Fall eintritt, wo ein nicht conſentirender Agnat, oder deſſen Nachkommen, zur Succeſſion gelangt ſeyn würden, wenn die Succeſſionsordnung durch die Aufnahme ſolcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden, ſo muß das Lehn den erſtern wirklich eingeräumt werden; und die leztern, ſo wie ihre Deſcendenten, müſſen denſelben weichen.

§. 369. So lange aber die Succeſſion in den Linien ſolcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche conſentirt haben, ſtehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann ſolchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an ſich lehnsfähigen Nachkommen, der Beſitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Perſonen, die das Klostergelübde abgelegt haben

§. 370. Nachkommen des erſten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgelegt haben, können auf das Lehn keinen Anſpruch machen.

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch Gelübde gebundene Perſon den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch dieſe innerhalb eines Jahres und 30 Tagen, nach geſchehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten, ſo gelangt ſie zur Succeſſion.

§. 373. Eine ſpäter erfolgende Entbindung berechtigt den einmahl Ausgeſchloſſenen nicht das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundſatze des § 371 angefallen iſt, und deſſen lehnsfähige Nachkommen, zurück zu fordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bey künftigen Succeſſionsfällen, in Beziehung auf den lezten Beſitzer zukommen.

§. 375.

§. 375. Wahn- und Blödſinnige werden bloß um deswillen der auf ſie gelangten Lehns-Succeſſion in der Regel nicht ausgeſchloſſen. Von Wahn- und von Blödſinnigen.

§. 376. Es muß aber einem ſolchen Nachfolger ein Lehnscurator beſtellt, und durch dieſen für die gehörige Einrichtung der Lehnspflichten geſorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und ſeiner Einkünfte verbleibt auch alsdann dem für den Beſitzer beſtellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieſer den Lehnscurator zuziehen müſſe, iſt gehörigen Orts (Th. 2, Tit, 19, §. 1001, f.) beſtimmt.

379. Andere körperliche Gebrechen ſchließen von der Lehnsſucceſſion niemahls aus, ſondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Beſtellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung ſolcher Pflichten zu dringen, zu deren eigener Erfüllung der Beſitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird *).

*) Nach dem allgem. Geſetzbuche ſollten Wahn- und Blödſinnige nur dann zur Lehns-Succeſſion gelaſſen werden, wenn ſie zur Zeit des Anfalls nicht für todt erklärt worden, und ihnen im leztern Falle in Ermangelung andern Vermögens eine verhältnißmäßige Competenz aus den Lehns-Einkünften angewieſen wurden. Es lauteten nähmlich §. 375—379 alſo:

§. 375. Perſonen, welche zur Zeit des Anfalls, wegen Wahn- und Blödſinnes, für bürgerlich todt erklärt ſind, werden bey der Succeſſion übergangen. (Th. II. Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 376. Es muß ihnen aber, in Ermangelung anderweitigen hinreichenden Vermögens, eine verhältnißmäßige Competenz aus den Lehns-Einkünften angewieſen werden.

§. 377. Uebrigens findet das, was von den Perſonen, die durch Gelübde gebunden ſind, (§. 371 bis 374) verordnet iſt, auch auf dergleichen Wahn- und Blödſinnige Anwendung.

§. 378. Iſt der wahn- oder blödſinnige Lehns-Folger zur Zeit des Anfalls noch nicht für todt erklärt, ſo gelangt derſelbe in der Regel zur Succeſſion; und zur Leiſtung der Lehnsdienſte muß ein Lehns-Träger beſtellt werden.

Fähigkeit in Anſehung des Geſchlechts.

§. 380. In der Regel ſind nur männliche Nachkommen des erſten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. (§. 422, fgg.)

b) Succeſſions-Ordnung ſelbſt.

§. 381. In der Lehnsſucceſſion haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters-Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemahl in die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succeſſion nach Linien, und nicht nach Graden, Statt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandtſchaft mit dem lezten Beſitzer ankommen, ſo muß dieſes durch den urſprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgeſetze beſtimmt ſeyn.

§. 385. Wo ſolchergeſtalt das Recht der Erſtgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats feſtgeſetzt worden, finden die Vorſchriften, wie bey ähnlichen Succeſſionen in Familien-Fideicommiſſen (Th. 2, Tit. 4, Abſch. 2), Anwendung.

§. 386. Die durch Geſetze oder rechtsgültige Willens-Erklärungen einmahl beſtimmte Succeſſions-Ordnung kann nur durch förmliche Familienſchlüſſe, unter Einwilligung des Lehnsherren, geändert werden.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen alſo dem lezten Vaſallen zuvörderſt ſeine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterſchied des Grades.

§. 388. Hinterläßt der verſtorbene Vaſall keine lehnsfähige Nachkommen, ſo ſind diejenigen Agnaten zur Lehnsſucceſſion berechtigt, welche mit ihm von einem nächſten gemeinſchaftlichen Stamm-Vater herkommen.

§. 389.

§. 379. Auch der Lehnsherr kann einen ſolchen Nachfolger im Lehne, zu deſſen Wiederherſtellung annoch Hoffnung vorhanden iſt, nicht ausſchließen.

K.

§. 389. Diejenigen alſo, welche von dem Vater des Verſtorbenen abſtammen, ſchließen diejenigen aus, welche nur zur großväterlichen Linie deſſelben gehören.

§. 390. Eben ſo werden diejenigen, welche nur durch den Aeltervater des Verſtorbenen zu Einer Linie mit ihm ſich ziehen, von denjenigen, welche von ſeinem Großvater abſtammen, ausgeſchloſſen.

§. 391. Mehrere Agnaten, welche mit dem Verſtorbenen Einen gemeinſchaftlichen nächſten Stammvater haben, und alſo demſelben der Linie nach gleich nahe ſind, folgen in das Lehn gemeinſchaftlich, und theilen daſſelbe unter ſich nach den Stämmen, oder Linien.

§. 392. Es werden daher ſo viel Portionen gemacht als Linien ſind, die ſich mit dem letzten Beſitzer zu einem gemeinſchaftlichen nächſten Stammvater ziehen.

§. 393. In den Linien ſelbſt treten die Deſcendenten ohne Unterſchied des Grades, aus eignem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn dieſe vor dem lezten Beſitzer geſtorben ſind.

§. 394. Sie nehmen alſo, wenn ihrer mehrere ſind, von der Portion der Hauptlinie zuſammen ſo viel, als der, an deſſen Stelle ſie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des lezten Beſitzers erlebt hätte.

§. 395. Bey dieſer Linial-Succeſſion macht es keinen Unterſchied, ob das Lehn ſchon einmahl getheilt worden, oder nicht.

§. 396. Wenn alſo auch eine Linie ſchon einmahl abgefunden worden, ſo ſteht doch dieſes ihrem Rechte nicht entgegen, ſobald ſie nach den Geſetzen der Linial-Succeſſion anderweit zum Lehne berufen wird.

§. 397. Hat aber bey Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für ſich und ſeine lehensfähige Nachkommen ausdrücklich entſagt, ſo können auch dieſe, ſelbſt wenn ſie des Entſagenden Erben oder Erbes-Erben nicht geworden ſind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anſpruch machen.

§. 398.

c) In wiefern die aufſteigende Linie zur Succeſſion gelange.

§. 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von ſeinen Söhnen ab, ſo fällt dieſes Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen deſſelben nicht mehr vorhanden ſind, an den Vater zurück.

§. 399. Hat aber der Vater das Lehn ſeinen Söhnen überhaupt abgetreten, ſo bleibt er ſo lange davon ausgeſchloſſen, als noch Einer ſeiner Söh- oder deren lebensfähige Nachkommen übrig ſind.

§. 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange ſeiner lebensfähigen Deſcendenz, wieder in das Lehn, und ſchließt alle übrigen Agnaten aus.

§. 401. Diejenigen, welche mit dem erſten Erwerber nur durch die aufſteigende oder Seiten-Linie verwandt ſind, haben in der Regel kein Succeſſions-Recht in das Lehn.

§. 402. Iſt aber das Lehn dem erſten Erwerber ausdrücklich in der Eigenſchaft eines alten Lehns verliehen worden, ſo gelangen zwar, nach Abgang ſeiner lehnsfähigen Nachkommenſchaft, auch andere Agnaten deſſelben zur Succeſſion;

§. 403. In ſofern jedoch nicht ein Anderer ausdrücklich beſtimmt iſt, erſtreckt ſich auch das Recht zur Lehns-Folge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halbbrüder des erſten Erwerbers, und die von ihnen abſtammenden Agnaten.

§. 404. Auch unter ſolchen Agnaten findet in der Regel die Succeſſion nach Stämmen und Linien Statt.

§. 405. Die aufſteigende Linie des erſten Erwerbers und deren lehnsfähige Nachkommen, haben alſo in dem Falle des §. 402, auf das Lehn in der Regel keinen Anſpruch.

§. 406. Hat aber der erſte Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder iſt das Gut, noch ehe es die Lehnseigenſchaft erhielt, ſchon ein Stamm- oder Familien-Gut geweſen, ſo gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder und ihre lehnsfähigen Nachkommen, auch die Aſcendenten des erſten Er-

Erwerbers und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succeſſion.

§. 407. Auch in Anſehung dieſer Agnaten findet die Linial-Succeſſion Statt, dergeſtalt, daß diejenigen, welche von dem Großvater des erſten Erwerbers abſtammen, die Linie des Aeltervaters, und dieſe die weiter hinaufſteigenden Linien ausſchließen.

§. 408. Stirbt in dem Falle des §. 402, der erſte Erwerber ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlaſſen, und iſt alsdann ſein Vater noch am Leben, ſo gelangt dieſer zum Beſitze des Lehns, und ſchließt die Brüder des Erwerbers aus.

§. 409. Uebrigens wird bey der ganzen Lehnsſucceſſion, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns beſtimmt: wer an der Succeſſion und in welchem Maße ein jeder daran Theil nehme.

§. 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des 302ten Tages nach geſchehener Erledigung, dieſen Tag ſelbſt nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, daß ſie ſchon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden geweſen, angenommen.

§. 411. Wo zur Erhaltung der 2. Succeſſion der Lehnrechte der von dem erſten Mitbelehnten. Erwerber abſtammenden Agnaten eine Mitbelehnung oder Inveſtitur mit der Geſammtenhand erforderlich ſey, iſt in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

§. 412. Wo die Geſetze ſolches nicht ausdrücklich erfordern, da ſind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erſt alsdann zu erneuern verbunden, wenn ſie wirklich zur Succeſſion berufen werden.

§. 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des erſten Erwerbers, und mit der Formul: „nach rechter Sippzahl,“ belehnt, ſo folgt nach gänzlicher Erlöſchung der lehnsfähigen Deſcendenz des erſten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem lezten Vaſallen, dem Grade nach, der nächſte iſt.

§. 414. Auſſer dieſem Falle hat es, auch in Anſehung der mitbelehnten Agnaten des erſten Erwerbers, bey

bey den Regeln der Linial-Succeſſion ſein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Perſonen aus andern Geſchlechtern, ſo haben, wenn nichts beſonderes in dem urſprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnsbriefe feſtgeſetzt worden, diejenigen, welche früher zur geſammten Hand aufgenommen ſind, vor den ſpäter aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind ſämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden, ſo wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, daß ſie in derjenigen Ordnung, wie ſie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt ſind, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Faſſung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher ſie darin hinter einander genannt ſind, ihre Folgeordnung in der Succeſſion nicht beſtimmen ſolle, ſo gelangen ſie, nach Abgang der lehensfähigen Nachkommen des erſten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien ſelbſt geſchieht die Succeſſion nach Linien, in Beziehung auf den erſten Erwerber.

§. 419. Iſt in der abſteigenden Linie des erſten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere beſondere Succeſſionsart, entweder gleich bey der Beſtellung des Lehns, oder doch in der Folge, von der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnſchaft, eingeführt geweſen, ſo wird vermuthet, daß eben dieſe Succeſſionsart auch in den mitbelehnten Familien Statt finde.

§. 420. Mitbelehnte ſchließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Succeſſionsrechtes iſt die Eintragung deſſelben in das Hypothekenbuch ſowohl bey Mitbelehnten, als bey Agnaten zwar rathſam (§. 290, fgg.), aber nicht nothwendig.

3. Succeſſion in Weiberlehne

§. 422. Iſt ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, ſo wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des erſten Lehnbriefs oder durch beſondere Geſetze des Lehnhofs vorgeſchriebener Beſtimmungen, angenommen,

men, daß diejenigen, welche von dem erſten Erwerber nur durch Weiber abſtammen, erſt nach gänzlichem Abgang ſeiner männlichen Nachkommen zur Succeſſion gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet ſelbſt alsdann Statt, wenn der erſte Erwerber des Lehns eine Frauens-Perſon geweſen iſt.

§. 424. In dieſem Falle gilt aber die Vermuthung, daß dieſes Lehn ein Weiberlehn ſey, ſo lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet.

§. 425. Hat bey Weiberlehnen der lezte männliche Nachkomme des erſten Erwerbers Söhne von Töchter oder Enkelinnen hinterlaſſen, ſo ſuccediren dieſe nach den Linien, und ſchließen alle Deſcendenten weiblichen Geſchlechts, ſelbſt ihre Mütter und Großmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlaſſen, ſo verbleiben ſeine Töchter des erſten Grades zwar auf lebenslang im Beſitze und Genuſſe des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben ſie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlaſſen, ſo fällt das Lehn an die alsdann vorhandenen von dem erſten Erwerber durch Weiber abſtammenden männlichen Deſcendenten.

§. 428. Sind deren mehrere, ſo theilen ſie ſich in das Lehn nach den Hauptlinien, die ſich auf den erſten Erwerber beziehen; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen ſich hinwiederum die auf einen gemeinſchaftlichen Stammvater ſich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linial-Succeſſion.

§. 429. Perſonen weiblichen Geſchlechts, die nur durch Weiber von dem erſten Erwerber abſtammen, gelangen alſo nicht eher zur Succeſſion, als bis auch keine männliche Deſcendenten durch Weiber von dem erſten Erwerber mehr vorhanden ſind.

§. 430. Wenn übrigens, auch bey getheilten Lehnen, weibliche Deſcendenten des erſten Erwerbers in der einen Linie, durch männliche Nachkommen deſſelben in einer andern Linie einmahl ausgeſchloſſen worden, ſo bleiben dieſelben ausgeſchloſ-

ſen,

ſen, ſelbſt, wenn in dieſer andern Linie die männlichen Deſcendenten durch Männer abgehen; und das ganze Lehn bleibt bey den in dieſer Linie durch Weiber von dem erſten Erwerber abſtammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo ſolchergeſtalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Perſon aus der weiblichen Deſcendenz des lezten Vaſallen, oder des erſten Erwerbers gediehen iſt, ſchließt in der Folge deren männliche Deſcendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird alſo eine ſolche Perſon, durch welche das Lehn auf ein neues Geſchlecht gebracht worden, in Anſehung der Succeſſion, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Deſcendenz eben ſo, wie ſelbige von dem urſprünglichen Erwerber bis auf ſie verfallen iſt.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Deſcendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlaſſen hat, und einer derſelben ohne Leibeslehnserben verſtirbt, ſo ſuccediren ſeine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte, und mit Ausſchließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Iſt die Deſcendenz derjenigen Frauensperſon, durch welche das Lehn auf ein anderes Geſchlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen, ſo fällt das Lehn an die übrigen von dem erſten Erwerber durch Weiber herſtammenden Deſcendenten.

§. 435. Auch unter dieſen findet die Linial-Succeſſion mit Anwendung der Grundſätze §. 422—429, Statt.

§. 436. So wie nach dieſer das Lehn, oder ein Theil desſelben auf ein neues Geſchlecht gelangt, werden in Anſehung dieſes neuen Geſchlechts die Vorſchriften des §. 431—433 wiederum beobachtet.

4. Succeſſion bey Erblehnen.

§. 437. Iſt bey einem Lehne die Succeſſionsordnung der gemeinen Rechte vorgeſchrieben, ſo wird ſolches ein Erblehn genannt.

§. 438.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bey einem Erblehne, die Vorſchriften der gemeinen Rechte nur in Anſehung der Art zu ſuccediren, nicht aber in Anſehung der ſucceſſionsfähigen Perſonen, Statt.

§. 439. Es ſchließen alſo auch in ſolchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succeſſion, die männlichen Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bey Erblehnen hat der Vaſall in Anſehung der Befugniß, leztwillig darüber zu verordnen, keine mehrere Rechte, als der Beſitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorſtehenden Regeln, und nähere Beſtimmungen derſelben, bleiben ſowohl bey eigentlichen, als bey uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vaſallen für ſich, ſeine Leibes- und Lehns-Erben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Iſt aber die Belehnung unter dem Ausdrukke: „für ſich und ſeine rechte Erben, ſie ſeyen genannt wie ſie wollen," oder: „zu rechtem Erbe oder Erbgute," geſchehen, ſo iſt ein ſolches Lehn für ein Erblehn zu achten.

5. Von Anwartſchaften.

§. 444. Die bloße Anwartſchaft auf ein Lehn bewirkt nur ein perſönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieſelbe verliehen hat.

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventual-Belehnung aber enthält die Einräumnng eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn ſelbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden, ſo haben die von ihm ertheilten Anwartſchaften und Eventual-Belehnungen, auch in Anſehung ſeiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Beſaß hingegen der Verleihende das Ober-Eigenthum nur als Lehn oder Fideicommiß, ſo ſind deſſen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartſchafteu und Eventual-Belehnungen nur in eben dem Maße anzuerkennen verbunden, als ſie über-

überhaupt Verfügungen deſſelben über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu laſſen ſchuldig ſind.

§. 448. Iſt auch von einem ſolchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden beſtimmt iſt, die Eventual=Belehnung jemanden wegen ſeiner Verdienſte um den Staat ertheilt worden, ſo müſſen die Nachfolger des Verleihenden dieſelbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnsherr auf ein ſolches Lehn jemanden, wegen beſonderer um die lehnsherrliche Familie ſich erworbener Verdienſte, die Anwartſchaft oder Eventual=Belehnung ertheilt hat.

§. 450. Bey Lehnen, welche urſprünglich von dem erſten Vaſallen dem erſten Lehnsherrn aufgetragen worden, muß jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartſchaften, welche ſein Vorfahr auf das Anſuchen eines Vaſallen ertheilt hat, gelten laſſen.

§. 451. Hat der Repräſentant einer mit dem Ober=Eigenthume verſehenen moraliſchen Perſon die Eventual=Belehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beſtimmung der Corporation, bey welcher das Obereieigenthum beruhet, jemanden verliehen, ſo kann ein nachfolgender Repräſentant dieſelbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartſchaften und Eventual=Belehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerſt ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventual=Belehnung verſehene Anwarter ſteht allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen, der weiblichen Deſcendenz des erſten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartſchaft erſtreckt ſich, in der Regel, auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwarters.

§. 455. Uebrigens aber beſtimmt der Anwartebrief die Rechte ſeines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbeſitzer muß von jeder ertheilten Anwartſchaft und Eventual=Belehnung, zur Beobachtung ſeiner Nothdurft, durch den Lehns-

Herrn

Herrn, oder deſſen Lehnhof Nachricht gegeben werden.

§. 457. Doch iſt, wenn dieſes unterlaſſen worden, die Unterlaſſung den Rechten des Anwarters unſchädlich.

§. 458. Unter mehrern Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventual-Belehnung für ſich hat.

§. 459. Sind ſie ſämmtlich mit Eventual-Belehnungen verſehen, ſo geht der ältere dem jüngern vor.

§. 460. Sind ſie alle nur mit perſönlichen Anwartſchaften verſehen, ſo beſtimmt die Zeit der Ertheilung derſelben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung von einem älteren erhalten, ſo iſt die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften des Tit. 10, §. 18—25, zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloß allgemeine Anwartſchaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein beſtimmtes Lehn.

§. 463. Iſt aber jemand mit einer Anwartſchaft auf das zunächſt erledigte Lehn verſehen, ſo hat derſelbe mit einer beſondern auf ein beſtimmtes Lehn ertheilten Anwartſchaft gleiche Kraft.

§. 464. Ein ſolcher Anwarter kann alſo, ſo lange er noch nicht wirklich verſorgt iſt, bey jeder entſtehenden Vacanz ſich melden.

§. 465. Concurrirt er dabey mit andern, die eine beſondere Anwartſchaft auf dieſes Lehn haben, ſo muß das Vorrecht unter ihnen nach der Vorſchrift §. 458—461, beſtimmet werden.

§. 466. Anwartſchaften und Eventual-Belehnungen verſtehen ſich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder ſonſt, nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück, dergeſtalt, daß dieſer ſelbiges, unter gewiſſen Umſtänden, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des erſten Erwerbers wiederum würde herausgeben müſſen, ſo hat der Anwarter für dieſe Zwi-

ſchenzeit nur in ſofern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartebriefe wirklich beygelegt worden.

§. 468. Iſt eine Eventual-Belehnung auf eigenes Anſuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbeſitzers ertheilt worden, ſo hat ein ſolcher Belehnter, außer was die Succeſſionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehns-Agnaten und Geſammthändern.

§. 469. Außer dieſem Fall aber kommt dem Eventual-Belehnten eben ſo wenig, als überhaupt dem Anwarter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung iſt alſo bey Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muß er das Lehn in dem Zuſtande übernehmen, in welchem ſich daſſelbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbſt wenn das Lehn dem Anwarter in dem Zuſtande verſprochen worden, in welchem es ſich zur Zeit der ertheilten Anwartſchaft oder Eventual-Belehnung befunden hat, kann dennoch derſelbe von dieſem Verſprechen gegen einen Dritten, der in der Zwiſchenzeit an ſich gültige Rechte auf das Lehn oder auf Pertinenzſtücke deſſelben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen ſind die Rechte des Anwarters gegen den Verleihenden und deſſen Erben, nach der Beſchaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartſchaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieſes ein bloß wohlthätiger Vertrag, ſo iſt die Sache zwiſchen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann alſo der Anwarter, ſelbſt wenn er die Eventual-Belehnung erhalten hat, von dem Verleihenden oder deſſen Erben keine Gewährsleiſtung fordern.

§. 476. Lag aber bey der Anwartſchaft ein läſtiger Vertrag zum Grunde, ſo iſt der Anwarter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Succeſſion gelangen kann, von dem Verleihenden und

deſſen

deſſen Erben Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 477. Hingegen kann auch ein ſolcher Anwerber, wegen des Zuſtandes, in welchem das Lehn ſich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472, auf Entſchädigung gegen den Verleihenden und deſſen Erben antragen.

XII. Theilung des Lehns.

§. 478. Mehrere nach vorſtehenden Grundſätzen gleich berechtigte Lehnsfolger gelangen, in der Regel, zum gemeinſchaftlichen Beſitze und Genuſſe des Lehns.

§. 479. Können und wollen dieſelben in dieſer Gemeinſchaft nicht bleiben, und beſteht das Lehn aus mehrern Stücken, die an ſich als beſondere Sachen, ohne daß ſie aufhören, dieſelbe Sache zu ſeyn, beſonders beſeſſen werden können: ſo muß die Theilung, der Regel nach, ſo viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müſſen alſo, der Regel nach, in Natur getheilt werden.

§. 481. Außerdem finden Natural-Theilungen bey lehnbaren Grundſtücken nur unter Genehmigung des Landesherrn Statt.

§. 482. Dieſer iſt berechtigt, dahin zu ſehen, daß Güter und Grundſtücke nicht in allzukleine Theile, zum Schaden des gemeinen Weſens zertrennt werden.

§. 483. Nähere Beſtimmungen hierüber bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder ſind die Intereſſenten darüber einig, daß nur Einer von ihnen das Ganze behalten, und die übrigen abfinden ſolle, ſo hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteſte Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieſer Vorſchrift keine Vereinigung getroffen werden, ſo muß das Loos entſcheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, ſie geſchehe in Natur, oder durch Abfindung, ſetzt eine Vereinigung unter den Intereſſenten über den Werth des Lehns,

oder, in deren Ermangelung, eine aufgenommene Taxe voraus.

§. 487. In Fällen, wo eine Naturalabtheilung unter den Intereſſenten erfolgt, muß der Werth des Ganzen, und alſo auch der einzelnen Theile, nach den bey Abſchätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundſätzen beſtimmet werden.

§. 488. In Fällen, wo einer der Intereſſenten das Ganze, gegen Abfindung der übrigen, freywillig übernimmt, hängt die Beſtimmung des Uebernehmungspreiſes lediglich von dem Einverſtändniſſe der Parteyen, und allenfalls von einer unter ihnen anzuſtellenden Licitation, ab.

§. 489. In Fällen aber, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bey dieſem Lehne eingeführten Succeſſionsordnung, oder nach dem Ausfalle des Looſes, das Ganze übernehmen muß, wird der Werth nach der vorhandenen Lehnstaxe beſtimmt.

§. 490. Iſt keine Lehnstaxe vorhanden, ſo wird der Werth, nach den bey der Lehnscurie üblichen Taxationsgrundſätzen angeſchlagen.

§. 491. Sind auch keine dergleichen durch Obſervanz beſtätigte Taxationsgrundſätze vorhanden, ſo iſt zwar der Werth nach der bey Güterabſchätzungen in der Provinz überhaupt geltenden Taxordnung zu beſtimmen;

§. 492. Doch müſſen dabey unter mehrern, bey einer Rubrik, für die Provinz oder den Kreis vorgeſchriebenen Ertragsſätzen und Preiſen, zum Vortheile des Uebernehmers allemahl die niedrigſten angenommen werden.

§. 493. Wenn nicht ein Anderes verabredet iſt, ſo muß die Portion des Abgefundenen im Lehne ſtehen bleiben, und dieſe müſſen ſich mit den Zinſen davon begnügen.

§. 494. Geſchieht die Uebernehmung freywillig, ſo gehört die Beſtimmung des Zinsſatzes zu dem Abkommen unter den Intereſſenten.

§. 495. Muß aber einer von ihnen das Lehn übernehmen, und es findet auch über den Zinsſatz kein gültiges Einverſtändniß Statt, ſo iſt derjenige

Satz

Satz anzunehmen, nach welchem, bey Feſtſetzung des Uebernehmungspreiſes ſelbſt, der Ertrag zu Capital angeſchlagen worden.

§. 496. In die Abfindungen, welche im Lehne ſtehen bleiben, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn ſelbſt, ſuccedirt.

§. 497. Zur Succeſſion in die Abfindungen iſt jedoch weder eine beſondere Belehnung, noch eine Erneuerung der Lehne, auch in Fällen, wo ſie ſonſt in Anſehung des Lehns ſelbſt erfordert wird, nothwendig.

§. 498. So weit aber außer den auf das Lehn ſelbſt eingetragenen Agnaten, oder Mitbelehnten, noch andere, welche auf die Abfindung ein beſonderes Succeſſionsrecht haben, vorhanden ſind, finden, wegen der Verbindlichkeit der leztern, ſich eintragen zu laſſen, die Vorſchriften §. 290, fgg. Anwendung.

§. 499. Sind den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden, ſo hat das Gezahlte, im Mangel beſonderer Verabredungen, nicht die Lehnseigenſchaft, ſondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.

§. 500. Wegen der auch ſolchen Abgefundenen auf das Lehn ſelbſt verbleibenden Agnations- und Mitbelehnſchaft-Rechte, hat es bey den Vorſchriften, §. 396, f., ſein Bewenden.

§. 501. Hat der abfindende Lehnsbeſitzer zu ſolchem Behufe Schulden auf das Lehn gemacht, ſo müſſen die Abgefundenen und deren Deſcendenten, wenn ſie in der Folge zur Succeſſion im Lehne ſelbſt gelangen, dieſe Schulden anerkennen, auch wenn ſie darein nicht ausdrücklich gewilligt haben.

§. 502. Iſt unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen heraus zu zahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden ſollen, ſo haben dergleichen Poſten, unter den theilenden Linien, die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes.

§. 503. Der Lehnsherr aber kann darauf nur in ſofern Anſpruch machen, als ihm dieſelben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu andern

 Linien

Linien gehörige Agnaten nur in ſofern, als ſie in die Mitbelehnſchaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt, ſo fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindung n anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten anderer Linien, welche in die Verſchuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung, eingewilligt haben.

XIII. Auseinanderſetzung zwiſchen Lehnsfolgern und Allodialerben.
1. Ueberhaupt.

§. 506. Die Succeſſion in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf den Nachfolger über.

§. 507. Dieſem müſſen die Erben des lezten Beſitzers das Lehn ſo ausantworten, wie daſſelbe von dem erſten Erwerber auf ihren Erblaſſer gediehen iſt.

§. 508. In der Regel gelten bey Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger, und den Erben des lezten Beſitzers, eben die bey Auseinanderſetzungen zwiſchen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer vorgeſchriebenen Grundſätze. (Tit. 21, Abſchn. 1.)

§. 509. Ausnahmen davon müſſen entweder durch ausdrückliche Geſetze, oder durch das Verhältniß des Lehnsfolgers, welcher nur ein nutzbares, durch die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten eingeſchränktes Eigenthum überkommt, beſtimmet ſeyn.

2 Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des lezten Jahres gelten durchgehends die bey dem Nießbrauche ertheilten Vorſchriften.

3. Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylaſſes muß das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieſes Inventarii mehrere Stücke derſelben Art, als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden, ſo ſind die nächſten nach der beſten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium beſagt, ſo gehören dieſelben den Allodial-Erben; in ſofern ſie nicht von dem Erblaſſer, oder einem der vorhergehenden Beſitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeſchlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsherrn und den Erben des lezten Vaſallen, ſo finden auch, wegen eines gegen das urſprüngliche Lehnsinventarium vorhandenen Ueberſchuſſes, die Vorſchriften §. 27—30, Anwendung.

§. 515. Iſt kein Lehnsinventarium vorhanden, und es erhellet auch nicht, daß bey der erſten Beſtellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden, ſo kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar ſo viel, daß bey dem Lehne urſprünglich ein Inventarium vorhanden geweſen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe, ſo muß der Lehnsfolger mit dem zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthſchaftung erforderlichen Stücken ſich begnügen.

§. 517. Es gilt alſo im Mangel eines ſchriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthſchaftung des Gutes nicht nothwendigen Beylaßſtücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, daß ſie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beylaßſtücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren ſollen, ſo muß daſſelbe aus dem übrigen Nachlaſſe ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung iſt auf Stücke von mittlerer Güte, wie ſie gewöhnlich bey dergleichen Haupt-Sachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Erſatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlaſſe nicht beygetrieben werden, ſo iſt der Lehnsfolger ſchuldig, dem Lehnsherrn, und den beyden nächſten Agnaten oder Mitbelehnten davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muß gerichtlich feſtgeſetzt werden, binnen welcher Zeit der neue Lehns-

Beſitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen ſchuldig, oder dazu ein aus dieſen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtigt ſey.

§. 522. Dem Lehnsfolger kann in dergleichen Fällen niemahls angemuthet werden, mehr als den zehnten Theil der Lehns-Einkünfte zur Ergänzung des Inventarii, oder Abſtoßung eines dazu aufgenommenen Darlehns, jährlich zu verwenden.

§. 523. Iſt aber dieſe jährliche Summe einmahl beſtimmt worden, ſo muß es dabey, auch wenn in einem oder dem andern Jahre ein Ausfall an den Nutzungen ſich ereignet, ſein Bewenden haben.

§. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung nach vorſtehenden Anweiſungen (§. 521 — 523) binnen Jahresfriſt nach beendigtem Concurs über den Nachlaß des vorigen Beſitzers, nachzuſuchen verabſäumt, ſo können hiernächſt deſſen Erben gegen die Gewähr des vollſtändigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger, ſich mit dem Einwande, daß ihr Erblaſſer daſſelbe von ſeinen Vorfahren nicht vollſtändig erhalten habe, keinesweges ſchützen.

§. 525. Haben in dem lezten Jahre, vor dem Ableben des vorigen Beſitzers, ſolche Unglücksfälle am Inventario ſich ereignet, welche denſelben zur Aufnehmung einer geſetzlichen Lehnsſchuld berechtigt hätten, und hat derſelbe von dieſer Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht, ſo ſind die Allodial-Erben dem Lehnsfolger wegen eines ſolchen Mangels am Inventario nicht verantwortlich.

§. 526. Vielmehr finden in dieſem Falle die Vorſchriften §. 520—524, Anwendung.

4. Wegen der Meliorationen. §. 527. Hat der Beſitzer das Lehn durch Anſchaffung unbeweglicher Pertinenzſtücke verbeſſert, und ſeine Abſicht, dieſelben dem Lehne beſtändig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt, ſo können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 528. Doch muß dergleichen Erklärung, wenn das Lehn in Grundſtücken beſteht, auf den Antrag des Erwerbenden im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn, und iſt, wenn die Eintragung ermangelt, für die Erben unverbindlich.

§. 529. Iſt aber das neu erworbene Pertinenzſtück ſo beſchaffen, daß es nicht als eine für ſich beſtehende Sache, ſondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann, ſo bedarf es, zu deſſen Einverleibung, weder einer ausdrücklichen Erklärung noch Eintragung.

§. 530. Iſt die Erwerbung unentgeldlich geſchehen, ſo können die Allodial-Erben von dem Lehns-Folger keine Vergütung fordern, wenn der Erblaſſer ihnen dieſelbe nicht ausdrücklich und ſchriftlich vorbehalten hat.

§. 531. Auch darf, wenn ein ſolcher Vorbehalt wirklich geſchehen iſt, der Lehnsfolger dennoch nur den wahren nach einer Taxe zu beſtimmenden Werth vergüten.

§. 532. Zu eben dieſer Vergütung iſt er gehalten, wenn der verſtorbene Lehnsbeſitzer das untrennbare Pertinenzſtück (§. 529) durch einen läſtigen Vertrag gegen Entgelt erworben hat.

§. 533. In beyden Fällen muß nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den auſſerordentlichen, welchen das Pertinenzſtück wegen ſeiner Verbindung mit dem Hauptgute gewähret, Rückſicht genommen werden.

§. 534. Iſt auf vorſtehende Art keine Einverleibung erfolgt, ſo ſteht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenzſtücke bey dem Lehne behalten, oder den Erben die Zurücknahme deſſelben geſtatten wolle.

§. 535. Will der Lehnsfolger das Pertinenzſtück bey dem Lehne behalten, und kann er ſich mit den Erben über den Preis vereinigen, ſo muß die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe erfolgen.

§. 536. Doch muß auch alsdann das Pertinenzſtück nur als eine für ſich beſtehende Sache, und nicht
nach

nach ſeiner Verbindung mit dem Hauptgute abgeſchätzt werden.

§. 537. Eine ſolche gerichtliche Taxe iſt allemahl nothwendig, wenn der neue Lehnsbeſitzer zugleich an der Allodialerbſchaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Iſt ſolchergeſtalt ein dergleichen Pertinenz-Stück einmahl zum Lehne geſchlagen worden, ſo bleibt es auch in der Folge dabey, und jeder nachherige Lehnsſucceſſor muß daſſelbe mit dem Lehne zugleich, gegen die beſtimmte Vergütung an die Erben ſeines Vorfahren, übernehmen.

§. 539. Dies dauert ſo lange, bis das Pertinenzſtück auf die §. 527, f. beſchriebene Art dem Lehne völlig einverleibt worden.

§. 540. Was der Erblaſſer für wieder herbey gebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muß ſeinen Erben allemahl erſtattet werden, wenn der verſtorbene Vaſall und der Lehnsfolger, von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hatte, gemeinſchaftlich abſtammen.

§. 541. Iſt ein ehemahls gültig veräußertes Pertinenzſtück wieder herbeygebracht worden, ſo findet wegen einer deshalb den Allodial-Erben zukommenden Vergütung, eben das Statt, was wegen neu erworbener Pertinenzſtücke verordnet iſt.

§. 542. Bey Auseinanderſetzungen mit dem Lehns-Herrn bleibt es auch wegen der zugeſchlagenen Pertinenzſtücke bey den Vorſchriften §. 27—30.

§. 543. Andere Verbeſſerungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Beſitzers, in der Regel, nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vaſallen unternommenen Meliorationen, die damahligen zwey nächſten Agnaten oder Mitbelehnten ſich verpflichtet, ſo können die Allodial-Erben dieſe Vergütung fordern, wenn gleich andere, als die Conſentirenden, oder deren Deſcendenten, zur Succeſſion wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabey zuzuziehen ſind, iſt nach den wegen Verſchuldung der Fideicommiſſe vorgeſchriebenen Grundſätzen (Th. 2, Tit. 4, Abſch. 3) zu beſtimmen.

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnherrn, bey entſtehendem Erledigungsfalle obliegen, ſo muß auch dieſer zugezogen werden.

§. 547. Auch müſſen die Intereſſenten über gewiſſe Termine ſich einigen, in welchem nach Verhältniß des von dem jedesmahligen Beſitzer aus der Verbeſſerung zu ziehenden Vortheile, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöſchen ſolle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muß, wenn daraus die §. 544 beſtimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entſtehen ſoll, gerichtlich geſchehen.

§. 549. Können die Intereſſenten ſich über dieſe Beſtimmungen in Güte nicht vereinigen, ſo müſſen dieſelben durch richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt werden.

§. 550. Dabey finden eben die Grundſätze Statt, welche für den Fall, wenn der Vaſall zur Beſtreitung der Koſten einer durch Landesgeſetze angeordneten Verbeſſerung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238—240 vorgeſchrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnten, welche ſolchergeſtalt in eine vorzunehmende Verbeſſerung willigen, ſind berechtigt darauf anzutragen, daß ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufſicht zugeſtanden, oder, nach Vollendung derſelben, Ausweis darüber ertheilt werde.

§. 552. Hat der Lehnsbeſitzer dieſe Vorſchriften (§. 544—551) nicht beobachtet, ſo ſind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnten, welche ſich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für ſich und ihre Leibeslehnserben dazu verbunden.

§. 553. Iſt in einem ſolchen Falle die Vergütung der Verbeſſerungskoſten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Beſtimmung verſprochen worden, ſo finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundſätze Statt, die in dem Falle vorgeſchrieben ſind, wenn der redliche Beſitzer Verbeſſerungskoſten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. 7. §. 204, fgg.)

§. 554.

5. Wegen der Verſchlimmerungen. §. 554. Hat der lezte Beſitzer das Lehn durch Veräußerung von unbeweglichen Pertinenzſtücken verſchlimmert, ſo hat es bey der dem Lehnsfolger zuſtehenden Befugniß, dieſelben von dem dritten Beſitzer zurück zu fordern, ſein Bewenden; und der Allodial-Nachlaß bleibt Leztern zu ſeiner Schadloshaltung verhaftet.

§. 555. Iſt der dritte Beſitzer wegen einer Entſchädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräußerers, ſich zu halten berechtigt (§. 268—271): ſo tritt dieſer bey dem Allodialnachlaſſe als Gläubiger an ſeine Stelle.

§. 556. Hat der verſtorbene Lehnsbeſitzer die Gebäude, durch Vernachläßigung der wirthſchaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen laſſen, ſo müſſen die Ausbeſſerungskoſten, nach dem Anſchlage der Sachverſtändigen, aus dem Allodialnachlaſſe getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmahligen Lehnsbeſitzer obliegt, im Lehns-Inventario verzeichnet, ſo erſtreckt ſich die im §. 556 beſtimmte Verbindlichkeit der Allodial-Erben auf alle dieſe Gebäude, und auf die Wiederherſtellung derſelben in einen ſolchen Stand, wie ſie nach dieſem Inventario beſchaffen ſeyn ſollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet, ſo dürfen die Allodial-Erben nur die Wiederherſtellung ſolcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Beſitzers beſtimmt, und zum gehörigen Betriebe der Guts-Wirthſchaft erforderlich ſind.

§. 559. Auch dürfen in dieſem Falle die Wiederherſtellungskoſten nur ſo angeſchlagen werden, wie es der wirthſchaftliche Bedarf eines ſolchen Gutes erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mäßiges Verſehen des lezten Beſitzers, ruinirten Gebäude, ſind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561. Hat aber der Erblaſſer dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirthſchafts-Gebäude länger als Ein Jahr liegen laſſen, ohne zu deren Wiederherſtellung die nöthigen Anſtalten zu treffen, ſo müſſen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leiſten.

§. 562. Um dieſen Beytrag, wenn ein gütliches Einverſtändniß darüber nicht Statt findet, näher zu beſtimmen, muß der ganze Betrag der Wiederherſtellungskoſten ausgemittelt, und ſodann nach den, unten §. 585, fgg. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblaſſer, wenn er nach Ablauf Eines Jahres ein ſo hohes Darlehn zur Wiederherſtellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit ſeines Beſitzes, aus den Lehenseinkünften hätte zurückzahlen müſſen.

§. 563. Außer dem, was vorſtehend wegen der Pertinenzſtücke und Gebäude verordnet iſt, kann den Allodial-Erben für andere aus vernachläßigter Cultur, oder ſonſtiger unwirthſchaftlicher Benutzung, angeblich entſtandenen Verringerungen kein Erſatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forſtwiſſenſchaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergeſtalt verwüſtet worden, daß daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigſtens 20 Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehnes entſtanden iſt, ſo muß der Allodialnachlaß dafür Schadloshaltung leiſten.

§. 565. Dieſe Schadloshaltung beſteht darin, daß nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verſtorbenen unwirthſchaftlich verkauften Holzes, nach der Abſchätzung der Sachverſtändigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthſchaftlichen Verkauf gezogenen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlaſſe vergütet werden muß.

§. 566. Dies Vergütungs-Capital muß dem Lehne zugeſchlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnten, nach eben der Ordnung, wie

wie dieſelben zur Succeſſion in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Anſehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein ſolches dem Lehne zugeſchlagenes Capital die Lehnseigenſchaft nur unter den §. 30 beſtimmten Umſtänden.

§. 569 Wenn außerdem das Hauptlehn an den Lehns-Herrn ſich erledigt, ſo verbleibt das zugeſchlagene Capital dem Allodialnachlaſſe des lezten Beſitzers aus der zum Lehne berechtigt geweſenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüſtung an der Subſtanz des Lehns entſtandene Deterioration noch nicht wiederhergeſtellt iſt, den Erſatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlaſſe fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet iſt, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren Verwüſtung der Ertrag des Lehns eine ſolche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein gleiches findet Statt, wenn wegen vernachläßigter Unterhaltung der Dämme und anderer Waſſerbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberſchwemmungen oder Verſandungen entſtanden iſt.

§. 573. Von dem in beyden Fällen (§. 571, f.) nach der Abſchätzung der Sachverſtändigen auszumittelnden Entſchädigungs-Capitale muß der Werth des Grundes und Bodens, ſo wie desjenigen, was nach der Deterioration etwa an die Stelle der verwüſteten Rubrik getreten iſt, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muß bey allen ſolchen Abſchätzungen von Lehnsverringerungen niemahls auf den höchſten ſondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rückſicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodial-Erbe für eine durch die Schuld des Erblaſſers entſtandene Lehnsverringerung haften muß, kann er die von dem Erblaſſer gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch ſonſt dafür nach obigen Grundſätzen (§. 543. ſqq.) keine Vergüt-

ung

ung fordern könnte, auf den zu erſetzenden Betrag compenſiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations- oder Deteriorations-Anſprüche, unter Zuziehung des Lehnsherrn und des alsdann an der Succeßion ſtehenden Agnaten, ſich mit dem Landerben verglichen, ſo müſſen alle nachherige Lehnsbeſitzer dieſen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbeſitzer durch unwirthſchaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu ſetzenden Schranken, der jedesmahlige nächſte Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Nießbraucher. (Tit. 21, Abſchn. 1.)

§. 578. Steht der nächſte Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Beſitzers, ſo kommt dieſe Befugniß dem nächſten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für ſich allein, und ohne Beytritt der übrigen, ſich dieſes Rechts bedienen.

6. Wegen der Schulden.

§. 580. Bey Abſonderung der Schulden, welche nur den Allodial-Nachlaß des lezten Beſitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehne, entweder hauptſächlich, oder bey unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müſſen, finden die Vorſchriften §. 228, fgg. und 311, fgg. Anwendung.

§. 581. So weit der verſtorbene Lehnsbeſitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war, ſo weit kann, wenn er ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher dieſe Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muß, aus dem Allodialnachlaſſe Vergütung fordern.

§. 582. Wenn alſo zu Bezahlung einer Lehnsſchuld Termine regulirt waren, ſo iſt die Allodialmaſſe den Lehnsfolger, in ſo weit als derſelbe Termine aus der Beſitzzeit des Erblaſſers übernehmen muß, dafür ſchadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Subſtanz des Lehns angehen, und zu deren Rückzahlung keine

Termine beſtimmt ſind, iſt ein Lehnsbeſitzer das Lehn zu befreyen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann alſo ſeinen Allodial-Erben bloß deswegen, weil er ſolche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbeſitzer die Pflicht, ſolche Lehnsſchulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abſtoßung keine Termine ausdrücklich feſtgeſetzt ſind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, ſo weit es möglich iſt, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreyen.

§. 586. Dazu iſt er, wenn keine anderweitige Beſtimmungen vorhanden ſind, den vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit alſo die Allodial-Erben nicht nachweiſen können, daß der Erblaſſer dieſer ſeiner Verbindlichkeit nachgekommen ſey, ſo weit müſſen ſie dem Lehnsfolger, der dieſe unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muß, Vergütung leiſten.

§. 588. Wenn beſtimmt werden ſoll, wie viel das Quantum betrage, welches der verſtorbene Lehns-Beſitzer, nach dieſen Grundſätzen, zur Abſtoßung von Lehnsſchulden anwenden ſollen, ſo muß der Ertrag des Lehns während ſeiner Beſitzzeit aus den Rechnungen, und wenn dieſe nicht vorhanden ſind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthſchaftlichen Ertragsanſchlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von dieſem Ertrage müſſen nicht nur die Wirthſchaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehns-Laſten, ſondern auch die Zinſen der die Subſtanz des Lehns treffenden Capitalien, abgezogen werden.

§. 590. Erſt von dem, was nach allen dieſen Abzügen dem Lehnsbeſitzer, als reiner Ertrag, zu ſeiner freyen Dispoſition übrig geblieben iſt, macht der vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zur Schuldenbezahlung hätte verwenden ſollen.

§. 591.

§. 591. Auf dieſes Quantum müſſen, zu ſeinem und ſeiner Allodial-Erben Gunſten, diejenigen Zahlungen, die er auf ſolche Schulden, wozu Termine beſtimmt ſind, wirklich geleiſtet hat, oder welche die Allodialmaſſe auf den Grund des §. 582, dem Lehnsfolger ſchon vergüten muß, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbeſitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorſtehenden Grundſätzen zu bezahlen verbunden war, ſo können dennoch ſeine Allodial-Erben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593. Ausgenommen ſind die Fälle, wenn der Erblaſſer von Lehnsſchulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, ſolche Termine, die in die Beſitzzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Subſtanz angehen, bezahlt, und dabey ausdrücklich und ſchriftlich erklärt hat, daß er ſeinen Erben den Erſatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner, wenn er ſolche, die Subſtanz angehende im Hypothekenbuche eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löſchung derſelben nachzuſuchen, oder doch ſeinen Willen, daß er die Löſchung ſuchen wolle, deutlich zu äußern.

§. 596. Hat der Erblaſſer eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er ſelbſt, noch ſeine Vorfahren, in dieſe Schuld gewilligt hatten, ſo können ſeine Erben Erſatz dafür von demjenigen Lehnsfolger fordern, für welchen dieſe Schuld aus ſeiner eigenen oder ſeiner Voráltern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen dieſen Fällen (§ 593 — 596) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblaſſer gezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können ſie nur das von dem Erblaſſer bezahlte Capital, nebſt den von ſeinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinſen, niemahls aber diejenigen Zinſen, die der Erblaſſer entrichtet hat, zurück fordern.

§. 599. Wegen alles deſſen, was der Lehnsfolger aus dem Allodialnachlaſſe zu fordern hat, gebührt demſelben ein in der Concursordnung näher beſtimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben Allodial-Erben, wegen ihrer Forderungen an das Lehn, ein Zurückbehaltungsrecht.

§. 601. Es ſteht ihnen aber frey, ihre Anſprüche ſo lange, bis dieſelben näher erörtert, und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu laſſen; oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung des Lehns anzutragen.

XIV. Veränderung u. Einſchränkung der Lehnseigenſchaft.

§. 602. Die Lehnseigenſchaft eines Dinges kann, mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

§. 603. Was in die Stelle des erſten Lehns tritt, erhält in Anſehung der Rechte der Intereſſenten, eben die Eigenſchaft, welche das vorige gehabt hat.

§. 604. Soll aber die neue Sache die Lehnseigenſchaft auch in Anſehung jedes Andern erhalten, ſo muß dieſe Eigenſchaft, wenn es ein unbewegliches Gut iſt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Von Lehnsſtämmen.

§. 605. Die Intereſſenten bey einem Lehne können, mit gemeinſchaftlicher Bewilligung, die Lehnseigenſchaft deſſelben auf einen gewiſſen Theil einſchränken.

§. 606. Doch gilt von dergleichen Einſchränkungen eben das, was von Verfügungen über das Lehn überhaupt verordnet iſt. (§. 262, fgg.)

§. 607. Iſt unter den Intereſſenten in einem ſchon vorhandenen Lehne ein Lehnsſtamm feſtgeſetzt worden, ſo wird dadurch die Lehnseigenſchaft des ganzen Gutes im zweifelhaften Falle nicht verändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadurch der Beſitzer nur die Befugniß, das Lehn auf den, den feſtgeſetzten Lehnsſtamm überſteigenden Theil ſeines Werths,

auch

auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verſchulden.

§. 609. Hat er von dieſer Befugniß bey ſeiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht, ſo haben ſeine Allodialerben auf dieſen Ueberſchuß des Lehns-Werths keinen Anſpruch.

§. 610. Iſt aber bey Fortſetzung des Lehnsſtammes ausdrücklich verabredet worden, daß nur das beſtimmte Quantum Lehn ſeyn ſolle, ſo erlangt das Gut ſelbſt, in Anſehung der contrahirenden Intereſſenten, die Eigenſchaft eines freyen Eigenthums, und der Lehnsſtamm ſelbſt iſt als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73, fgg.)

§. 611. Iſt mit den bey Theilungen, oder ſonſt, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein anderes Gut angeſchafft, und das herausgezahlte Quantum darauf als ein Lehnsſtamm eingetragen worden, ſo behält, im zweifelhaften Falle das neue Gut ſelbſt die Eigenſchaft eines freyen Eigenthums. (§. 340 — 343. 502 — 505.)

§. 612. Der darauf verſicherte Lehnsſtamm hingegen hat die Eigenſchaft eines Geldlehnes.

§. 613. In einen ſolchen Lehnsſtamm wird alſo in der Regel eben ſo ſuccedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er heraus gezahlt worden. (§. 502 — 506.)

XV. Verluſt des Lehns durch Felonie.

§. 614. In welchen Fällen der Vaſall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, iſt oben (§. 153, fgg.) beſtimmt.

§. 615. Durch eine Felonie der erſten Claſſe verwirkt der Vaſall das Lehn für ſich und ſeine lehnsfähige Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweyten Claſſe, ſelbſt wenn ſie an ſich mit dem Verluſte des Lehnes zu beſtrafen wäre, verwirkt der Vaſall daſſelbe nur für ſeine Perſon, nicht aber für ſeine Nachkommen, welche ſich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müſſen dieſen für die Zwiſchenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn beſitzt und genießt, Alimente daraus, in Ermangelung

eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnte werden durch eine von den Vaſallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verluſtig.

§. 619. Sobald alſo die Succeſſion an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vaſallen nach obigen Grundſätzen mit zu tragen nicht ſchuldig iſt, muß der Lehnsherr demſelben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn ſolchergeſtalt in Beſitz hat, muß er davon alle geſetzmäßigen, oder mit ſeiner Einwilligung darauf gelegten Laſten und Verbindlichkeiten eben ſo tragen, wie jeder andre Lehnsbeſitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns ſich deſſelben vor völlig geleiſteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verluſtig gemacht, ſo muß der Lehnsherr, bey erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückſtand berichtigen.

§. 622. Muß demnächſt das Lehn, nach Vorſchrift §. 619, einem Lehnsfolger zurück gegeben werden, ſo muß ihm der Lehnsherr daſſelbe in dem Zuſtande, wie er es von dem vorigen Vaſallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann alſo in der Zwiſchenzeit nur ſo weit Veräußerungen vornehmen, oder ſonſt das Lehn mit neuen Laſten und Verbindlichkeiten belegen, als ein anderer Lehnsbeſitzer dazu berechtigt iſt.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie ſetzt voraus, daß dieſe von dem Lehnsherrn gerüget, und nach gehörter Sache auf den Verluſt des Lehns erkannt worden.

§. 625. Iſt der Vaſall verſtorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigſtens in erſter Inſtanz, rechtlich erkannt war, ſo findet, auch in dem Falle des §. 615, dergleichen Erkenntniß zum Nachtheile ſeiner Leibeslehnserben nicht mehr Statt.

§. 626. Iſt der Lehnsherr verſtorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerüget hat, ſo können

nen ſeine Nachfolger dieſe Klage nicht mehr anſtellen.

§. 627. Dagegen macht das Abſterben eines bloßen Repräſentanten des Lehnsherrn in der Befugniß, auf die Einziehung des Lehns anzutragen, keinen Unterſchied.

§. 628. Hat bey der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, der Lehnsherr das Leben verloren, ſo iſt der Nachfolger die von ſelbigem nicht etwa noch erlaſſene Felonie zu rügen berechtigt.

§. 629. Iſt die Felonie ausdrücklich erlaſſen worden, ſo können weder der Lehnsherr, noch deſſen Nachfolger, dieſelbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, Ein ganzes Jahr, ohne ſie gerichtlich zu rügen, verſtreichen laſſen, ſo iſt dieſelbe für erlaſſen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wiſſenſchaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden, ſo erlöſcht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erſt nach Ablauf einer fünfjährigen Friſt, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Iſt der Lehnsherr eine moraliſche Perſon, ſo kann der Repräſentant derſelben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung derjenigen, welche er repräſentirt, nicht erlaſſen.

§. 633. Dagegen findet die fünfjährige Präſcription aus dem §. 631, auch gegen einen ſolchen Lehnsherrn Statt.

§. 634. Durch den Verluſt der Klage auf die Einziehung eines ohne Conſens des Lehnsherrn veräußerten Lehns, geht das Recht des Lehnsherrn, daſſelbe bey eintretendem anderweitigem Erledigungsfalle von dem dritten Inhaber zurück zu fordern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbeſitzer begangenen Felonie verordnet iſt, gilt auch von der-

jenigen, deren ſich ein Agnat oder Mitbelehnter ſchuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äußert ein gegen denſelben auf Verluſt ſeines Rechts ergangenes Urthel ſeine Wirkung erſt alsdann, wenn der Verbrecher ſelbſt, und in dem Falle des §. 615, jemand von ſeinen Leibes-Lehnserben, nach Ordnung der Lehnsſucceſſion, zum Beſitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vaſall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, ſeinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder eine Verrätherey an einem ſeiner Mitvaſallen begangen, ſo wird er, für ſeine Perſon, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieſes fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Beſitze deſſelben, nach ihm, der nächſte iſt.

§. 639. Hat aber der Vaſall ſich des Hochverraths gegen ſenen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr iſt, ſchuldig gemacht, ſo fallen die Nutzungen des Lehns, ſo lange der Verbrecher, oder Leibeslehnserben von ihm vorhanden ſind, dem Fiscus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vaſallen begangene Felonie (§. 164) die als freyes Eigenthum beſeſſene Lehnsherrlichkeit verloren, ſo wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey, und behält die Lehnseigenſchaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654, fgg.)

§. 641. Beſaß aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum ſelbſt als Lehn oder Fideicommiß, ſo ruhen die lehnsherrlichen Rechte nur ſo lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommiß-Folger zum Beſitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines ſolchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. Aufhebung des Lehns; 1. durch Entſagung des Vaſallen;

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich beſagt, ſo kann der Vaſall ſich ſeines Rechts auf das Lehn auch einſeitig begeben.

§. 644.

§. 644. Die Entſagung des Rechts auf ein durch die Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehn, kann bloß zu Gunſten des nächſten Lehnsfolgers von Wirkung ſeyn.

§. 645. Hat aber der Vaſall ein Lehn durch die Inveſtitur ſchon wirklich übernommen, und entſagt hiernächſt derſelben, zu Gunſten eines Andern, als des nächſten Lehnsfolgers, ſo iſt eine ſolche Handlung lediglich nach den Grundſätzen von Veräußerung der Lehne (§. 302, fgg.) zu beurtheilen.

§. 646. Durch die Entſagung auf ein angefallenes, oder auch ſchon wirklich übernommenes Lehn, ſie mag nun ausdrücklich zu Gunſten eines beſtimmten Subjects, oder auch ohne weitern Beyſatz, geſchehen ſeyn, verliert der Entſagende noch nicht ſein Recht auf künftige Anfälle, in ſofern er nicht auch auf dieſe ausdrücklich Verzicht geleiſtet hat.

§. 647. Wie weit ein verſchuldeter Lehnsbeſitzer dem Lehne zum Nachtheile ſeiner Allodialgläubiger entſagen könne, iſt nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniß eines Verſchuldeten überhaupt, mit ſeinem Vermögen zu ſchalten, in der Concursordnung vorgeſchrieben ſind.

§. 648. Nach eben dieſen Grundſätzen muß auch die Befugniß eines Verſchuldeten, auf einen an ihn ſich erledigenden Lehnsanfall, vor oder nach eröffnetem Concurſe, Verzicht zu thun, beſtimmet werden.

§. 649. Fällt das Lehn, deſſen ſich jemand begeben hat, in der Folge wieder an den Entſagenden zurück, ſo muß er ſelbiges mit allen den Schulden und Laſten wiederum übernehmen, die er davon zur Zeit der Entſagung zu entrichten verbunden war.

§. 650. Soweit der Zwiſchenbeſitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, ohne die Abſicht, den Entſagenden davon befreyen zu wollen, ausdrücklich erklärt zu haben, können deſſen Allodial=Erben

von lezterem, als nunmehr neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

2. durch Entſagung des Lehns-Herrn;

§. 651. Auch der Lehnsherr kann ſeinen lehnsherrlichen Rechten, in der Regel, einſeitig entſagen.

§. 652. Die Entſagung des Lehnsherrn wirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entſagende ſelbſt die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum beſeſſen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnbarkeit gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leiſtende Vergütung erfolgen, ſo kann der Vaſall, ſich dieſelbe gefallen zu laſſen, wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöſchen alle von dem Lehnsherrn ertheilte, und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartſchaften und Eventualbelehnungen,

§. 656. Das allodificirte Lehn wird alſo in den Händen des lezten Beſitzers, der keine nach dem urſprünglichen Lehnsvertrage zur Succeſſion berechtigte Verwandten, und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

3. durch Verjährung;

§. 657. Durch bloße Unterlaſſung der Ausübung lehnsherrlicher Rechte, wird die Lehnseigenſchaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Beſitzer ſeinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu beſitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehnsherr hat bey dieſer ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum ſich beruhigt, ſo iſt die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659. Aber auch dieſe Art der Verjährung findet nicht Statt, ſo lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypohekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung ſteht den Agnaten und Mitbelehnten deſſelben, die ſeine Erben nicht geworden ſind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt ſie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vaſallen zu ſtatten.

§. 662. Durch eine bloße gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienſte, in ſofern ſelbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenſchaft überhaupt verknüpft iſt, gelangt der Vaſall noch nicht in den Beſitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit ſelbſt.

§. 664. Wohl aber kann die Befreyung von ſolchen Lehnsdienſten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundſtück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenſchaft nicht vermerkt iſt, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Beſitzers ſich gründet (*), aus einem an ſich rechtsgültigen Titel, redlicher Weiſe, als Allodium an ſich gebracht, ſo erwirbt er das freye Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Ver-

(*) Die Vorſchrift wegen Prüfung der im Hypothekenbuche eingetragenen Lehns-Urkunden, iſt erſt im Allgem. Landrecht hinzugekommen; im Allgem. Geſetzb. ſtand:

Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundſtück, oder eine dergleichen Gerechtigigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenſchaft nicht vermerkt iſt, auf guten Glauben des Hypothekenbuchs, aus einem an ſich rechtgültigen Titel, u. ſ. w. B.

Siehe auch oben, S. 827, Anm.

Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tage der Eintragung ſeines Beſitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenſchaft belegte Sache ſelbſt ins Hypothekenbuch nicht eingetragen, ſo verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte, gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelſt der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derſelben ſein Recht gegen den Beſitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenſchaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Beſten des Beſitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und ſolche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen laſſen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bey den Lehnen, die als ſolche in das Hypothekenbuch eingetragen ſind, in Anſehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabſäumt haben, bey den Vorſchriften §. 290, f. ſein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, iſt nach den allgemeinen Vorſchriften von der Verjährung durch Beſitz zu beurtheilen.

4. durch den Abgang aller Lehnsberechtigten;

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn ſämmtliche dazu beſtimmt geweſene Nachfolger mit Tode abgegangen ſind.

§. 671. Ein Gleiches geſchieht, wenn der lezte Lehnsbeſitzer und Lehnsberechtigte ſeinem Rechte entſagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine beſondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen ſchuldig iſt, ſo fällt ihm das volle Eigenthum deſſelben anheim.

§. 673. Iſt das erledigte Lehn nur ein Afterlehn geweſen, ſo fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum ſelbſt ein Lehn, ſo erledigt ſich daſſelbe, nach gänzlichem Abgange aller zu deſſen Beſitze berufenen Lehnsfolger, an

den, von welchem dieſes Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiß, ſo geht daſſelbe, nach Erlöſchung aller zum Fideicommiſſe berufenen Intereſſenten, auf die Allodialerben des lezten Beſitzers über.

§. 676. Eben dies geſchieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum ſelbſt nur die Eigenſchaft eines Allodii hat.

§. 677. Dadurch, daß die Rechte des Lehnsherrn und Vaſallen, auf einige Zeit, in der Perſon eines Repräſentanten des Lehnherrn, oder des Beliehenen, vereinigt werden, wird die Lehnseigenſchaft der Sache nicht geändert.

5. durch Conſolidation;

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vaſall von allen Lehnspflichten entbunden.

6. durch den Untergang der Sache.

§. 679. Iſt nur ein Theil des Lehns untergegangen, oder etwas Anderes an deſſen Stelle getreten, ſo kann der Vaſall auf verhältnißmäßige Herunterſetzung der von dem Lehne zu leiſtenden Dienſte oder anderer Präſtationen (Tit. 16, §. 2, fgg.) antragen.

II. Von Erbzinsgütern.

§. 680. Wenn jemanden der Beſitz und Genuß eines Grundſtücks gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beſtändige Abgabe verliehen worden, ſo wird ein ſolches Grundſtück ein Zinsgut genannt.

Begriffe und Grundſätze.

§. 681. In der Regel gebührt dem Beſitzer des Grundſtücks das volle und nur mit der Abgabe belaſtete Eigenthum deſſelben.

§. 682. Wenn erhellet, daß der zinsbare Beſitzer nicht Eigenthümer ſey, ſo wird angenommen, daß dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nutzungsrecht des Beſitzers eingeſchränkte Eigenthum gebühre. (Tit. 21, Abſchn. 4.)

§. 683. Wenn aber dem Beſitzer das nutzbare Eigenthum des Grundſtücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger dieſer Abgabe das Obereigenthum vorbehalten iſt, ſo wird ein ſolches Grundſtück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein ſolches getheiltes Eigenthum vorhanden ſey, iſt hauptſächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Beſitzers ſich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald beſtimmt iſt, daß die Abgabe zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden ſolle, ſobald iſt der Beſitzer als Erbzinsmann anzuſehen.

§. 686. Wenn erhellet, daß das Grundſtück dem erſten Beſitzer, als ein noch nicht in Cultur geſetztes Land, unter der Bedingung, daſſelbe in Cultur zu ſetzen, und dafür eine gewiſſe ein für allemahl beſtimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden, ſo ſind die dunkeln Ausdrücke des erſten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzins-Rechte auszudeuten.

§. 687. Dieſe Vermuihung für die Erbzinseigenſchaft eines Grundſtücks wird verſtärkt, wenn die erſte Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moraliſchen Perſon geſchehen iſt.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinseigenſchaft kann nur bey Grundſtücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geſchehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt iſt.

§. 690. So weit jemand zu Veräußerungen einer höhern Genehmigung bedarf, ſo weit iſt dieſelbe auch zur Beſtellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts, muß allemahl gerichtlich geſchloſſen werden.

§. 692.

§. 692. Auch wenn in einer leztwilligen Verordnung jemanden ein Erbzinsrecht beſchieden worden, muß derſelbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abſchließen.

§. 693. Iſt in dergleichen leztwilligen Verordnung der Betrag des zu entrichtenden Zinſes weder in ſich ſelbſt, noch beziehungsweiſe, hinlänglich beſtimmt, ſo iſt die ganze Verfügung unwirkſam.

Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts ſich erſtrecke.

§. 694. Bey eigentlichen Erbzins-Gütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Beſitzer für ſich und ſeine Erben verliehen ſey.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewiſſe Grade der Verwandtſchaft, oder auf gewiſſe Generationen eingeſchränkt ſeyn, ſo muß dieſes aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

Rechte u. Pflichten des Erbzins-Mannes.

§. 696. Dem Erbzinsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers.

Inſonderheit bey Veräußerungen;

§. 697. Er iſt berechtigt, das ihm zuſtehende nutzbare Eigenthum nach ſeiner Nothdurft zu belaſten, und ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen zu veräußern.

§. 698. Zu Veräußerungen unter Lebendigen iſt jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 699. Dieſe Einwilligung muß ausdrücklich und ſchriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräußerungsinſtrument mit unterſchrieben, oder daſſelbe als Gerichtsherr beſtätigt, ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann verſagen, wenn der neue Beſitzer unfähig iſt, dem Gute durch ſich ſelbſt, oder durch Andere, gehörig vorzuſtehen, und die darauf haftenden Laſten zu entrichten.

§. 702. Iſt die Veräußerung ohne den Conſens des Erbzinsherrn geſchehen, ſo kann Lezterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Beſitzer wiederum entſetzt, und das Gut an einen Andern, der ſelbigem gehörig vorſtehen kann, gebracht werde.

§. 703. So lange dies nicht geſchehen iſt, bleibt dem Erzinsherrn die Befugniß, wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leiſtungen, auch an die Perſon und das übrige Vermögen des ohne ſeinen Conſens abgegangenen Erbzinsmannes ſich zu halten.

§. 704. Iſt in einer leztwilligen Verordnung das Erbzinsgut einem unfähigen Beſitzer beſchieden worden, und gehört derſelbe zu den nächſten geſetzlichen Erben des Verſtorbenen, ſo kann der Erbzinsherr nur die Beſtellung eines tüchtigen Lehnsträgers verlangen.

§. 705. Iſt aber der in einer ſolchen Verordnung ernannte unfähige Beſitzer keiner von den nächſten geſetzlichen Erben des Verſtorbenen, ſo kann der Erbzinsherr verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfriſt an einen tüchtigen Beſitzer gebracht werde.

§. 706. Geſchieht dies nicht, ſo kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen ſolchen Beſitzer antragen.

bey Verpfändungen.

§. 707. Zu Verpfändungen bedarf der Erbzinsmann an ſich keiner Einwilligung des Obereigenthümers.

§. 708. Dieſer iſt aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn ſich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur ſo weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde, und zu vergütenden Meliorationen, nach §. 791, ſgg. herausgeben müßte, zu deren Abſtoßung hinreicht.

§. 709. Mehrere Schulden, ingleichem andre Laſten, mit welchen der Erbzinsmann das Gut belegt hat, iſt der Obereigenthümer, bey eintretendem Rückfalle, nur ſo weit anzuerkennen ſchuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 710. Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht. (Tit. 20. Abſchn. 3.) Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 711. Dieſes Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine beſtimmte Perſon ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Conſens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht, in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorſtehend dem Obereigenthümer vorbehaltenen Rechten kann derſelbe zum Nachtheil eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er ſein Obereigenthum in das Hypothekenbuch hat eintragen laſſen.

§. 714. Jeder neue Erbzinsmann iſt dem Eigenthümer das Laudemium oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden. Laudemien.

§. 715. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muß das Laudemium bey jedem Antritte des neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in abſteigender Linie ſind, der Regel nach, von dieſer Abgabe frey.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut ſchon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen ſie die Lehnwaare davon nicht entrichten.

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Geſetzes, eines Vertrages, oder einer leztwilligen Verordnung, das Gut mit einem Andern gemeinſchaftlich beſeſſen haben, entrichten, wenn ihnen nach deſſen Tode der alleinige Beſitz zufällt, die Lehnwaare vollſtändig, in ſofern ſie dieſelbe nicht ſchon bey Erlangung des Mitbeſitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden ſolle, gelten nur in ſofern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bey einem gewiſſen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit, ein anderes beſtimmt iſt.

§. 720. Die Lehnwaare muß, wo nicht andere Beſtimmungen vorhanden ſind, mit zwey vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden.

§. 721. Doch iſt der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufſchillinge in ſoweit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der erſten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat, oder nicht aus irgend einem beſondern Rechtsgrunde zu deſſen Zurücklaſſung bey dem Gute beſonders verpflichtet iſt.

§. 722. Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Obereigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belaſtet, und alſo den Kaufwerth deſſelben vermindert hat, der Capitalswerth einer ſolchen Laſt dem Kaufpreiſe, bey Beſtimmung des Laudemii, zum Beſten des Erbzinsherren, beygerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch auſſer dem verſprochenen Kaufgelde, ſo ſind auf dieſe, ohne Unterſchied, ob ſie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden, oder nicht, dem Kaufpreiſe bey Beſtimmung des Laudemii zuzuſchlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, auſſer dem Kaufpreiſe, dem Verkäufer noch andre, einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat, ſo findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Beſtimmung des Laudemii Statt.

§. 725. Iſt der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinſtrumente zu niedrig angegeben worden, ſo muß ſelbiges von der verſchwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteyen die Kaufſumme in dem Inſtrumente, zur Ausſchließung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch beſtimmt, ſo kann Lezterer von dieſem Rechte, noch binnen zwey Monathen, nachdem die Simulation zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt iſt, Gebrauch machen.

§. 727.

§. 727. Geht das Gut, ohne Beſtimmung eines Kaufſchillings, vermöge irgend eines anderen Rechtsgrundes, auf einen neuen Erbzinsmann über, ſo wird die Lehnwaare nach dem neueſten Kaufpreiſe beſtimmt.

§. 728. Iſt aber das Gut vorher niemahls, oder innerhalb der lezten 30 Jahre nicht verkauft, noch ſonſt deſſen Werth beſtimmt worden, ſo muß daſſelbe, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parteyen, nach den in der Provinz angenommenen Abſchätzungsgrundſätzen gewürdiget werden.

§. 729. Doch iſt bey einer ſolchen Taxe, ſo wie bey Lehnen, nur auf die niedrigſte Sätze und Preiſe Rückſicht zu nehmen. (§. 492)

§. 730. Bey einer Veränderung in der Perſon des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht Statt.

§. 731. Die Lehnwaare iſt der neue Beſitzer erſt nach erfolgter gerichtlicher Zuſchreibung des Gutes zu entrichten ſchuldig.

§. 732. Auch iſt der neue Beſitzer, in der Regel, einen neuen Erbzinsbrief zu löſen verbunden.

§. 733. In dieſem müſſen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen beſondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunklung derſelben zu verhüten, mit möglichſter Genauigkeit verzeichnet ſeyn.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, ſo wenig als bey Lehnbriefen, etwas ändern.

§. 735. Dagegen iſt aber auch der Erbzinsherr die auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe in den neuen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten.

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuſchreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben, ſo kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwiſchen dem gegenwärtigen Beſitzer und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der

Erwerbung entſtanden iſt, dahin abgemacht, daß der gegenwärtige Beſitzer das Gut dem Anſprechenden gegen eine Abfindung überläßt, ſo kann Erſterer das gezahlte Laudemium nicht zurück fordern.

§. 738. Auch ein nach geſchehener Zuſchreibung freywillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufgeſchäft angeſehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweiſe geſchloſſener Kauf, durch den Eintritt der auflöſenden Bedingung wieder rückgängig, ſo muß die Lehnwaare wieder zurück gegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufrechts ein ehemahliges beſeſſenes Erbzinsgut wieder an ſich bringt, muß dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein anderes verabredet worden, den Erſatz desjenigen Laudemii, welches er bey ſeiner Erwerbung bezahlen müſſen, von dem Wiederverkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des lezten Beſitzers die Lehnwaare gemeinſchaftlich entrichtet, ſo kann dieſelbe, bey einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeſchrieben wird, nicht noch einmahl gefordert werden.

§. 743. Mehrern Erben eines Erbzinsmannes muß Ein Jahr Zeit gelaſſen werden, ſich zu entſchließen, ob ſie das Gut ferner gemeinſchaftlich beſitzen, oder daſſelbe einem von ihnen, gegen Abfindung der übrigen zuſchlagen wollen.

§. 744. Wenn ſie aber auch innerhalb dieſer Friſt mit der Auseinanderſetzung nicht zu Stande kommen können, ſo kann ihnen dazu eine Nachfriſt von gleicher Dauer nicht verſagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieſer Friſt kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinſchaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Iſt hingegen die doppelte Friſt verſtrichen, ſo ſind nicht nur die gemeinſchaftlich beſitzenden Erben zur gemeinſchaftlichen Entrichtung der

Lehn-

Lehenwaare verbunden, ſondern dieſe muß auch, wenn demnächſt einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von dieſem beſonders berichtigt werden.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, ſondern vielmehr zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums, entrichtet. Canon.

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien, beſtehen.

§. 749. Der Erbzinsmann iſt den Erbzins zur beſtimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Iſt der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher beſtimmt, ſo wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwiſchen Michaelis und Martini erlegt werden müſſe.

§. 751. Der auf Naturalien feſtgeſetzte Zins muß jederzeit in der beſten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beyder Theile nicht umgeändert, noch Geld ſtatt Naturalien, oder Naturalien ſtatt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

§. 753 So lange keine dergleichen ausdrückliche mit Bewilligung beyder Theile erfolgt iſt, kann jeder derſelben auf die urſprüngliche Art der Präſtationen zurück gehn; wenn gleich ſeit vielen Jahren die Berechnung des Zinſes in einer andern Art wäre geleiſtet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung ſtehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehrern nutzbaren Eigenthümern zugleich beſeſſen, ſo haftet zur Bezahlung des Zinſes, Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Iſt aber das Gut, nebſt den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn, unter mehrere Mitbeſitzer vertheilt, ſo haftet jeder nur für ſeinen Antheil.

§. 757. Der einmahl urſprünglich feſtgeſetzte Erbzins kann unter keinerley Vorwande erhöhet werden.

Remiſſion am Erbzinſe. §. 758. Dagegen iſt aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verluſtes an den Nutzungen, Erlaß am Zinſe zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verſchulden des Beſitzers, in einem und andern Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt, ſo kann der Erbzinsmann bloß Nachſicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann der ſchon wirklich eingeſammelten Früchte durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Iſt auch für ſolche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachſicht im Vertrage ausdrücklich entſagt worden, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverſchuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand geſetzt, ſein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben, ſo kann ihm für dieſe Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverſchuldeten gänzlichen Verluſt oder Untergang des verliehenen Grundſtücks, wird der Erbzinsmann ſeiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, ſo wie dieſelbe zur Zeit des entſtandenen Unfalls noch nicht verſeſſen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird daſſelbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet, ſo wird der Erbzinsmann von ſeiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinſes frey.

§. 765 Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freyen Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen, ſo muß ihm ſelbiger dazu zwar gelaſſen werden, er muß aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeſchmählert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbau erforderliche Zwiſchenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes im Erbzins ver-

verliehen, ſo wird durch die Vernichtung des Gebäudes in ſeiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinſes an ſich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in dieſem Falle zur Bezahlung deſſelben eine verhältnißmäßige Nachſicht fordern.

§. 770. Iſt der Zins nicht von einem ganzen Grundſtücke in Pauſch und Bogen zu entrichten, ſondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein beſonderer Zins bedungen worden, ſo zieht der Verluſt oder Untergang eines ſolchen Theils oder Stücks die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zinſe nicht nach ſich.

Verluſt des Erbzinsrechtes durch Nichtbezahlung des Zinſes.

§. 771. Wer ſich ſeiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinſes, oder ſonſt, unredlicher Weiſe zu entziehen ſucht, wird ſeines Erbzinsrechtes ſelbſt verluſtig.

§. 772. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinſen drey Jahre lang im Rückſtande bleibt.

§. 773. Dieſe dreyjährige Friſt gilt bey allen Erbzinsgütern, ohne Unterſchied der perſönlichen Qualität der Erbzinsherren.

§. 774. Iſt jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Friſt, nach deren Verlauf die verſäumte Zahlung den Verluſt des Rechts nach ſich ziehen ſolle, ausdrücklich beſtimmt, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 775. Nur geſetzliche Entſchuldigungsurſachen (§ 759, f.), oder Umſtände, die den Erbzinsmann ohne alles ſein Verſchulden an der Entrichtung des Zinſes verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Verſäumniß ſchützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinſes, kann niemahls als Entſchuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abſchlagszahlungen angenommen, ſo wird die verwirkte Strafe für erlaſſen angeſehen.

§. 778. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangene Privaterinnerung, den ganzen Rückſtand binnen 14 Tagen,

gen, nachdem ihm dieſelbe zugekommen iſt, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr ohne dergleichen Privaterinnerung, ſogleich auf Einziehung des Gutes geklagt, ſo kann der Erbzinsmann dadurch, daß er ſofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem erſten Termine, die Zahlung des Rückſtandes baar anbiethet, die Strafe der Verſäumniß abwenden.

§. 780. Innerhalb dieſer Friſt muß der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebothenen Rückſtand annehmen, wenn gleich dieſer dazu mit keinem beſondern Auftrage von dem Schuldner ſelbſt verſehen wäre.

§. 785. Später hingegen iſt der Obereigenthümer die angebothene Zahlung des Rückſtandes weder von dem Schuldner ſelbſt, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden, ſondern er kann auf der Einziehung des Gutes beſtehen.

§. 782. Iſt der ſäumige Erbzinsmann vor Aufſtellung der Klage verſtorben, ſo muß der Erbzinsherr ſeine Erben wegen des Rückſtandes erinnern, und ſelbigen annoch binnen 6 Wochen nach geſchehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geſchieht die Erinnerung vor Ablauf der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt, ſo werden die 6 Wochen nur von dem Ende dieſer Friſt an gerechnet.

§. 784. War bey dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage ſchon angeſtellt, aber noch nicht rechtskräftig darüber erkannt, ſo können die Erben, wenn ſie binnen 6 Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfriſt die baare Zahlung des Rückſtandes anbiethen, die bevorſtehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Iſt der Obereigenthümer, ohne ſein Recht gegen den ſäumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen, ſo kann daſſelbe dennoch von ſeinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andre, denen die Geſetze die eigne Verwaltung ihres Vermögens verſagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Ad-

miniſtratoren verſäumte Zinszahlung, ihres Rechts doch nicht verluſtig.

§. 787. Vielmehr kann in einem ſolchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückſtandes, nebſt Verzögerungszinſen, und auf Beſtrafung des ſäumigen Verwalters, antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet Statt, wenn von mehreren Mitbeſitzern ein gemeinſchaftlicher Lehnsträger mit Einwilligung des Erbzinsherrn beſtellt worden.

§. 789. Auch kann in dieſem Fall der Erbzinsherr zugleich die Beſtellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Iſt das nutzbare Eigenthum, nebſt der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Beſitzer vertheilt, ſo trifft der Verluſt des Rechts den ſäumigen Mitbeſitzer nur für ſeinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem geweſenen Erbzinsmanne das bey Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben, und demſelben, wegen der gemachten Verbeſſerungen, gleich einem redlichen Beſitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Anſehung der Verringerungen findet eben das Verhältniß, wie zwiſchen dem Eigenthümer und einem redlichen Beſitzer, Statt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann ſich nicht bloß einer Vernachläßigung ſeiner Pflichten ſchuldig gemacht, ſondern denſelben vorſetzlich zuwider gehandelt, ſo wird er von dem Zeitpuncte an, wo er einen ſolchen Vorſatz geäußert hat, auch in Anſehung der Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, als unredlicher Beſitzer angeſehen.

Verluſt des Erbzinsrechts: durch ſchlechte Verwaltung;

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergeſtalt unwirthſchaftlich verwaltet oder vernachläßiget, daß die darauf haftenden Laſten von den Einkünften nicht mehr beſtritten werden können, ſo iſt der Obereigenthümer ſolches einzuziehen berechtigt.

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergeſtalt ruinirt, daß der Obereigenthümer von ſeinem Recht, ſelbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will, und kann kein anderer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden, ſo haftet das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, ſowohl für die Koſten der Wiederherſtellung, als für den am Zinſe in der Zwiſchenzeit ſich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch genießt der Erbzinsherr, dieſer Anſprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein beſonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch ſchlechte Wirthſchaft und Vernachläßigung das Gut zu ruiniren, ſo iſt der Obereigenthümer berechtigt, darauf anzutragen, daß ihm in ſeinen Verfügungen gerichtlich Schranken geſetzt, oder er zur Sicherheitsbeſtellung gegen die androhende Verwüſtung des Guts angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit beſtellen, und fährt derſelbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in ſeiner ſchlechten Verwaltung fort, ſo hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Guts, noch vor dem gänzlichen Verfalle deſſelben, anzutragen.

durch Confiscation

§. 799. Hat der Erbzinsmann ſein Vermögen an den Fiscus verwirkt, oder iſt daſſelbe durch ſeinen unbeerbten Abgang ein herrenloſes Gut geworden, ſo fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch muß dieſer alsdann den auf das Gut, auch ohne ſeinen Conſens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben ſo muß er dem Fiscus für die Verbeſſerungskoſten, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791 Vergütung leiſten.

§. 802. Gründet ſich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes, die Vermögens-Confiscation nach ſich ziehendes Verbrechen, ſo bleiben dem Fiscus die Einkünfte des Guts, ſo lange der Verbrecher noch am Leben iſt.

durch Verlaſſung des Guts;

§. 803. Hat auſſer dieſem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlaſſen, ſo iſt der Obereigenthümer nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung deſſelben, auf die Einziehung des Gutes anzutragen berechtigt.

§. 804. Auch in dieſem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fiſco zu leiſtenden Vergütungen, die Vorſchriften des §. 791 Anwendung.

§. 805. Dagegen iſt alsdann der Obereigenthümer nur die mit ſeiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

durch Entſagung:

§. 806. Entſagt der Erbzinsmann ſeinem Rechte freywillig, ſo fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück.

§. 807. Doch iſt eine ſolche Entſagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Conſens des Obereigenthümers auf das Gut verſicherten Gläubiger, und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzinsmannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Geſetze, die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verſchuldeten für unwirkſam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer, die Entſagung anzunehmen, wider ſeinen Willen nicht genöthigt werden.

durch Ablauf der Zeit,

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöſchen die Geſchlechtsfolgen, auf welche das Erbzinkgut nur verliehen worden: ſo erledigt ſich das Gut von ſelbſt an den Obereigenthümer.

§. 810. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dieſem und dem lezten Erbzinsmanne, oder deſſen Erben, in Anſehung der Verbeſſerungen, Verringerungen und Nutzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den beym Nießbrauche vorgeſchriebenen Grundſätzen. (Tit. 21, Abſch. 1.)

§. 811. Der Obereigenthümer iſt alsdann nur die mit ſeiner Einwilligung auf das Gut verſicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

§. 812.

und durch Verjährung §. 812. Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden, oder das Recht, rückſtändige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöſchen könne, iſt nach den bey Lehnen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

Von bloßen Zinsgütern. §. 813. Darauf, daß auf einem Gute, deſſen volles Eigenthum dem Beſitzer zuſteht, ein beſtändiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, ſich deshalb an das Gut und jeden Beſitzer deſſelben zu halten, weiter keine beſondere Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem Gutsbeſitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein ſolcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und genießt im Coucurs über das Vermögen des Schuldners, das nach der verſchiedenen Beſchaffenheit des Zinſes in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, daß das Eigenthum des Guts dem Beſitzer, oder deſſen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten oder deſſen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinſes urſprünglich verliehen worden, ſo hat ein ſolcher vorbehaltener Zins mit dem in gegenwärtigem Abſchnitte (§. 747, fgg.) beſchriebenen Erbzinſe, in der Regel, gleiche Rechte.

§. 816. Auch muß von einem ſolchen Zinsgute, bey Beſitzveränderungen, das Laudemium eben ſo, wie von einem Erbzinsgute entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen geſetzlichen Beſtimmungen hingegen, welche bey Erbzinsgütern aus dem, dem Erbzinsherrn zuſtehenden Obereigenthume fließen, finden bey Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinſes verliehen worden, nicht Anwendung.

§. 818. Inſonderheit können dergleichen Güter, wegen verabſäumter Entrichtung des Zinſes, und wegen der übrigen, §. 794, fgg. angeführten Urſachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die nähern Beſtimmungen wegen ſolcher Zinsgüter, bey welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen iſt, bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

Lehenen, ſiehe **Lehnen**.

Lehener oder **Lehner**, Fämin. **die Lehnerinn**, in einigen Gegenden, eine Perſon, welche eine Sache von einer andern zu Lehen trägt.

Daher der **Afterlehner**, an einigen Orten, beſonders in Franken und Heſſen, der Beſitzer eines Bauerngutes, welches nur ein Theil einer Hufe iſt, im Gegenſatze des Hüfners, welcher eine volle Hufe beſitzt.

Wenn im Braunſchweigiſchen die Söldner gleichfalls Lehner heißen, ſo ſollte es billig Löhner geſchrieben und geſprochen werden, weil es hier einen Tagelöhner bedeutet.

Lehenhaft, oder **Lehnhaft**, die Eigenſchaft eines Lehens habend, Lehenbar, ſ. oben, S. 383. **Ein lehenhaftes Gut.** Imgl. zum Lehen gehörig, in dem Lehen gegründet, wofür im Niederſächſiſchen und einigen andern Gegenden das ungebräuchlichere lehniſch üblich iſt.

Lehenſchaft, oder **Lehnſchaft**. In vielen Lehen-Briefen findet man die Formul, daß der Vaſall mit Lehen, **Lehnſchaften** und Mannſchaften belehnt ſeyn ſolle. In dieſer Verbindung bedeutet dieſer Ausdruck ſo viel, als lehenherrliches Recht, lehenherrliches Eigenthum. Bekannter Maßen kann der Lehen-Herr einen Andern mit ſeinem Obereigenthume belehnen; ſiehe **After-Lehen**, oben, S. 94. Dieſe Handlung iſt eine **Belehnung mit Lehenſchaft** *).

Außer-

*) Treuer, in obſ. de ſignificatu honorum, §. 12, f. in den Parergis Gotting. S. 44.
Franc. Car. Conradi de inveſtitura cum omni honore, §. 2.

Außerdem iſt Lehenſchaft ein im Bergbaue übliches Wort, wo es ein Lehen, eine Zeche oder Grube, welche einem andern zu Lehen gegeben iſt, bedeutet. Auch die Gewerken, oder Perſonen, welche ſich zur gemeinſchaftlichen Anbauung eines Bergwerkes mit einander verbinden, werden zuweilen eine **Lehenſchaft** genannt.

Daher **Lehens-** oder **Lehns-Buch**, oder Verleih-Buch, dasjenige Buch, worein die Lehenſchaften verzeichnet werden, wie einem Jeden auf ſeine Muthung, Zechen und Maßen, Hütten, Poch- und Schmiede-Stätten, durch den Bergmeiſter verliehen worden ſind.

Siehe auch im LVII Th., S. 642.

1. **Leheſten, Lehſten**, ein amtſäſſiges Städtchen, am Sorbitz-Fluſſe, der unweit Meichigt in die Saale fällt, im herzogl. coburg-ſaalfeldiſchen Antheile des Fürſtenthumes Altenburg, bey welchem ein vortrefflicher Schieferbruch iſt, deſſen Schiefer weit und breit geführt wird.
2. **Leheſten, Lehſten**, ein Kirchdorf und eine Comthurey des deutſchen Ordens, in Thüringen, im Amte Eckardtsberga.

Ende des neun und ſechszigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem herausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.

Fort-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

J. 4080. J. 525.

S. 4087. S. 537. 2

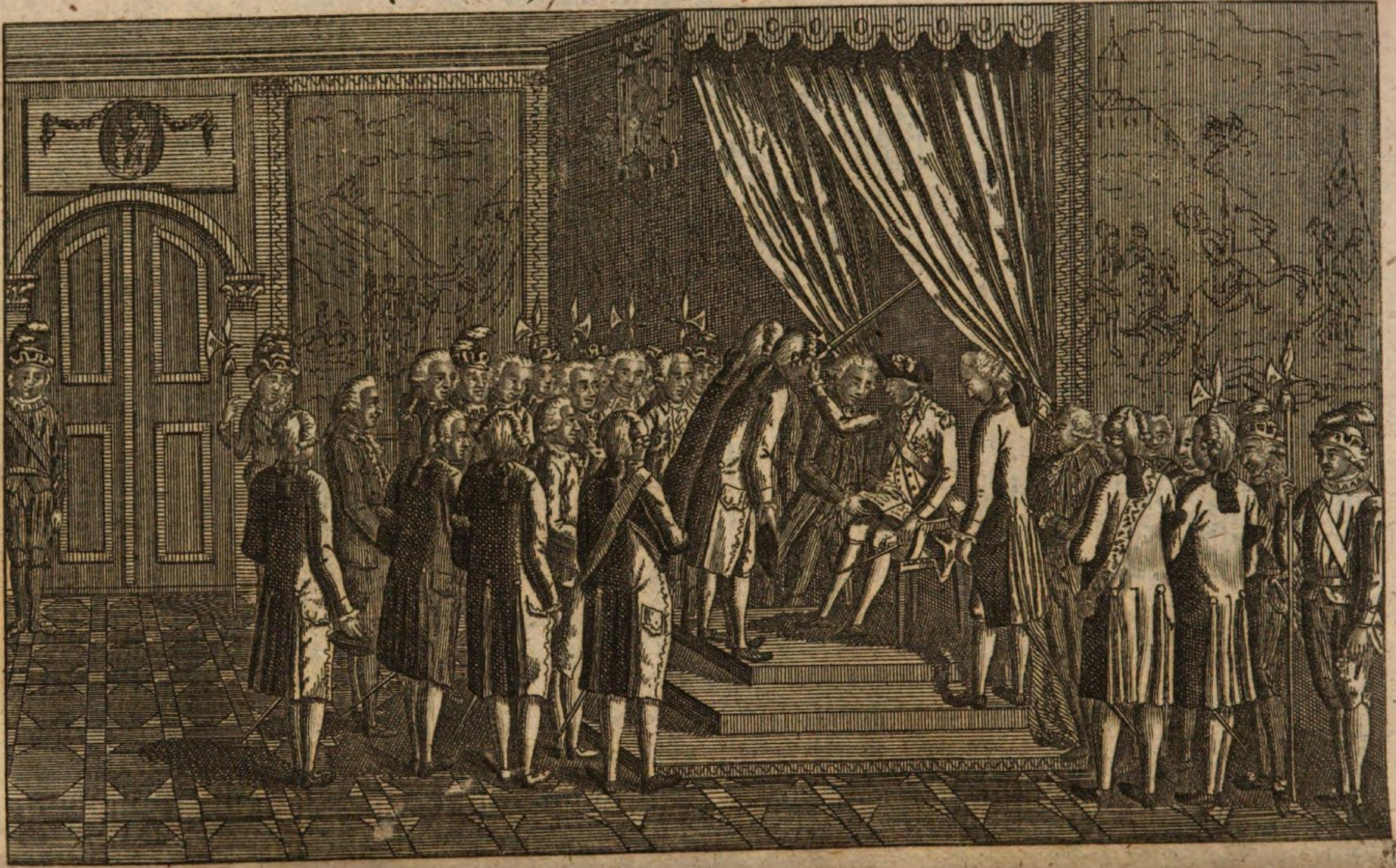

S. 4088. S. 541. 3

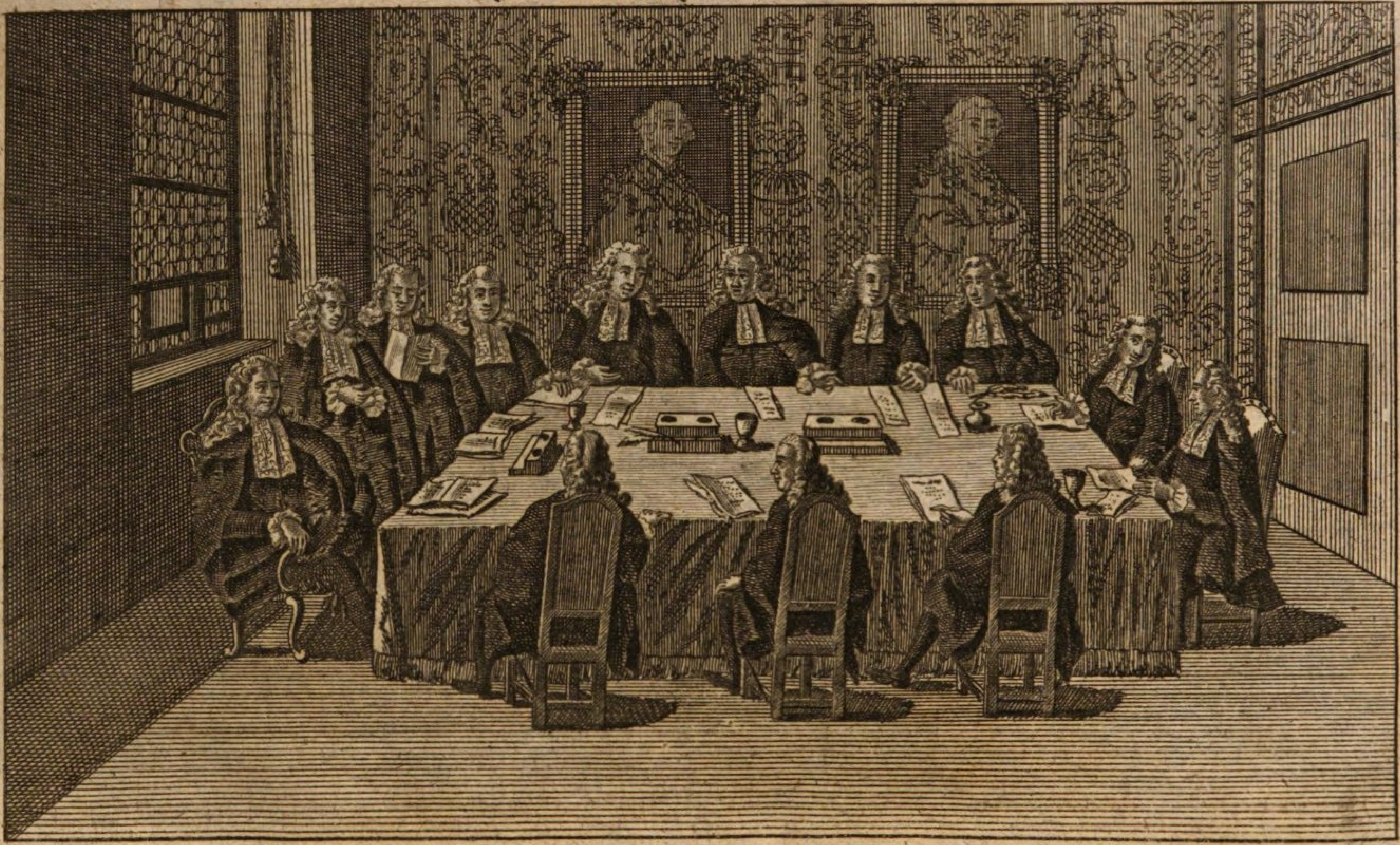

Oec. Tech. Enc. LXIX Th.

Fortſetzung
des
Verzeichnißes
derjenigen
Bücher und Kupferſtiche,
welche in der Buchhandlung
des geh. Commercien-Raths Pauli
zu Berlin
in Menge zu haben ſind.
1809.

Abbildungen von Schwämmen, 3 Hefte mit 30 illuminirten Kupfern, gr. 4to. 4 thl.

Abhandlungen über Egypten, welche während des Feldzuges des General Bonaparte von dem National-Inſtitut zu Kairo bekannt gemacht worden ſind, mit 2 Kupfern, aus dem Franzöſiſch. gr. 8. 1800. 1 thl. 4 gr.

St. Aubins Stickerkunſt, aus dem Franzöſiſchen überſetzt von J. E. Halle, mit 10 Kupfern. gr. 4. 1 thl.

Baumgarten, Cruſius, Dr. G. A., Schrift und Vernunft für denkende Chriſten, 6 Bde. gr. 8. 3 thl. 16 gr.

Benekendorfs Anleitung zur neuern Forſtwiſſenſchaft, zum beſondern Gebrauch der Privat-Waldeigenthümer und deren Forſtbedienten, gr. 4. 1783. 3 thl. 8 gr.

— Berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft, 8 Bände, gr. 8. 16 thl.

— Abhandlung, erfahrungsmäßige, von der Seuche und den Krankheiten des Rindviehes. Aus den Berliner Beyträgen zur Landwirthſchaft, beſonders abgedruckt. gr. 8. 1791. 18 gr.

Benekendorf von Baumſchulen, worinnen deren Anlegung, Pflegung und Wartung abgehandelt wird. Aus den Berliner Beyträgen zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft. gr. 8. 1792. 4 gr.

— Anlegung eines Obſtgartens, worinnen deſſen richtige Lage, innere Güte, jährliche Pflege und Wartung abgehandelt wird, gr. 8. 1792. 4 gr.

— Oeconomia forenſis, oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthſchaftlichen Wahrheiten, welche allen, ſowohl hohen als niedern Gerichts-Perſonen zu wiſſen nöthig, 8 Bände, gr. 4to. 1780—84. 24 thl.
Der Prän. Preis iſt 16 thl.

— Auszug aus deſſen Oeconomia forenſis, oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthſchaftlichen Wahrheiten, welche allen ſowohl hohen als niedrigen Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig, 3 Bände, gr. 4. 1783. Prän. Preis, 7 thl. 8 gr. Ladenpreis 11 thl.

— Grab der Chikane, worinnen, daß häufige Prozeſſe das größeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen, woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genähret, ins unendliche vervielfältiget und gleichſam verewigt werden, entdeckt, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedene Quellen zu hemmen, und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden, 3 Theile in 4 Bänden, gr. 8. anſtatt 10 thl. um 7 thl.

— Nachrichten von zuverläßigen Land- und Wirthſchafts-Verbeſſerungen, 1ſter Jahrg. 8. 2 thl.

Beſchäftigung der berliniſchen Geſellſchaft naturforſchender Freunde, 1ſter Bd. mit vielen Kupf. gr. 8. 1775. 1 thl. 16 gr.

— 2ter Band, gr. 8. 1776. 2 thl. 4 gr.

— 3ter Band, gr. 8. 1778. 3 thl.

— 4ter Band, gr. 8. 1779. 3 thl. 12 gr.

Beſchreibung und Abbildung einer durch Waſſer getriebenen Siede- oder Häckſel-Mühle, und eines zum Umackern des Getreides erfundenen 6 und 4ſcharigen Pfluges von einem Mitgliede der ökon. patriot. Societät ſchweidnitzſchen Fürſtenthums in Schleſien, herausgegeben von Dr. J. G. Krünitz, gr. 8. 6 gr.

Boltermanns, J. Beytrag zu der Kunſt des Schlöſſers, oder Verſuch über die Hieroglyphiſchen Kunſtſchlöſſer, welche beſonders dazu angewendet werden, um die Wirkung der beſten gewöhnlichen Schlöſſer abzuändern, mit 6 Kupfern, gr. 4to. 1 thl. 12 gr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg,

Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung

Bd.: 69

Berlin 1804

Oecon. 1032-69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296659-2
VD18 90038274